This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L Soc 1726.7 (1)

Harvard College
Library

FROM THE FUND GIVEN BY
Stephen Salisbury
Class of 1817
OF WORCESTER, MASSACHUSETTS
For Greek and Latin Literature

ABHANDLUNGEN

ZWEITER BAND.

ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

ZWEITER BAND.

MIT EINER KARTE.

LEIPZIG

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1850.

ABHANDLUNGEN

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE

Leipzig, Germany

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

ERSTER BAND.

MIT EINER KARTE.

LEIPZIG

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1850.

LSoc 1726.7 (1)
43 bare

1874, Sept. 18.
Salisbury Fund.
(Ier – ~~VI~~ ^er Bd.)

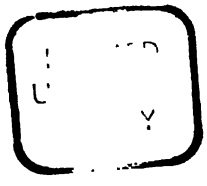

7-3

INHALT.

Anton Westermann, Untersuchungen über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden.

Erste Abhandlung . . . . . S. 1

Zweite Abhandlung . . . . . - 61

Friedrich August Ukert, über Dämonen, Heroen und Genien . . . . . - 137

Theodor Mommsen, über das römische Münzwesen . . . . . - 221

Eduard von Wietersheim, der Feldzug des Germanicus an der Weser im Jahre 16 nach Christi Geburt . . . . . - 429

Gustav Hartenstein, Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius . . - 483

Theodor Mommsen, über den Chronographen vom Jahre 354 . . . . . - 547

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DIE IN DIE

ATTISCHEN REDNER EINGELEGTEN URKUNDEN

VON

ANTON WESTERMANN.

ERSTE ABHANDLUNG.

DIE MODALITÄT DER ATHENISCHEN GESETZGEBUNG, GEPRÜFT AN DEN IN DIE REDE DES DEMOSTHENES GEGEN TIMOKRATES §§. 20—23. 27. 33. 39. 40. 59. EINGELEGTEN URKUNDEN.

Der Glaube an die Echtheit der Urkunden, welche sich in den Reden des Demosthenes vorfinden, hat durch die in unsern Tagen geführten Untersuchungen einen heftigen Stoss erlitten. Bisher ist es bloss die Rede vom Kranze gewesen, auf welche die Kritik in dieser Beziehung ihr Augenmerk gerichtet hat: nur für die Midiana noch ist ein kleiner Anfang gemacht worden. Es dürfte nun aber wohl an der Zeit sein, auch die übrigen Reden, in denen dergleichen sich findet, in die Untersuchung mit hinein zu ziehen. Ueber die Möglichkeit der Echtheit dieser Urkunden, über die Einrichtung der alten Archive, über die Existenz alter Gesetz- und Urkundensammlungen, und was dergleichen mehr ist, im Allgemeinen zu reden, nützt, wie jetzt die Sache steht, zu nichts mehr: darauf vielmehr kommt es an, die Urkunden selbst Stück für Stück einer scharfen Kritik zu unterwerfen, ihren Inhalt Punct für Punct sorgfältig zu prüfen und aus dessen Beschaffenheit, mit Rücksicht auf die beglaubigten Staats- und Rechtszustände des attischen Alterthums, ein Urtheil für oder wider die Originalität zu abstrahieren. Der nachstehende Aufsatz ist bestimmt, eine Reihe von Untersuchungen über diesen Gegenstand zu eröffnen.

Die Modalität der Gesetzgebung in Athen zur Zeit der Demokratie war durch Gesetze geregelt, deren Inhalt von Demosthenes g. Lept. p. 484. §. 89 ff. und g. Timokr. p. 705. §. 17 ff. und von Aeschines g. Ktesiph. p. 59. §. 38 f. ihren Hauptpuncten nach angegeben wird. Von diesen Stellen ist die erste besonders insofern wichtig, als sie, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, die Sache aus historischem Gesichtspuncte erörtert, die Gegenwart mit der Vergangenheit zusammenhält, Ursprüngliches und später Hinzugetretenes scharf sondert. Hieraus ergeben sich zwei verschiedene Gesetze über diesen Gegenstand, von denen das eine angeblich von Solon gegebene wiederholt von Demosthenes als der *παλαιὸς νόμος* hervorgehoben (§. 89. *ὁ πα-*

λαιὸς νόμος οὕτω κελεύει νομοθετεῖν, §. 92. *λαβέ μοι τὸν νόμον, καθ' ὃν ἦσαν οἱ πρότερον νομοθέται*, §. 99. *σαφῶς ὁ παλαιὸς κελεύει νόμος*), das andere neuere flüchtig nur §. 91. angedeutet, von Aeschines a. O. aber seinem wesentlichen Inhalte nach vollständig mitgetheilt wird. Gleichwohl ist das alte Gesetz nicht durch das neue als aufgehoben zu denken, im Gegentheil erscheint das erstere bei Demosthenes noch in voller Geltung (§. 89. *ὁ παλαιὸς, ὃν οὗτος παρέβη*), und demnach war das Verhältniss beider nicht das der Entgegensetzung, sondern das der Nebeneinanderstellung: das neue betraf nicht, wie das alte, den ganzen Organismus der Nomothesie, sondern nur einen Zweig derselben, dessen weitere Ausbildung im Laufe der Zeit durch besondere Umstände nöthig geworden war, und ist in der Hauptsache nur als ein Zusatzartikel zu jenem zu betrachten.

Hier beschäftigt uns nur das alte Gesetz. Eine Combination der Anführungen des Demosthenes in der Leptinea und Timokratea — denn auch in dieser Rede kann er unter ganz gleichen Verhältnissen kein anderes Gesetz als dieses vor Augen haben — ergiebt folgendes als dessen allgemeinen Inhalt.

1. Es ist nicht jeder Zeit erlaubt, Gesetze zu geben, sondern der Zeitpunct vorgeschrieben, an welchem ein neuer Gesetzvorschlag überhaupt eingebracht werden darf. Tim. p. 705. §. 18. *καὶ πρῶτον μὲν ἁπάντων χρόνος ἐστὶ γεγραμμένος, ἐν ᾧ προσήκει νομοθετεῖν*. Dasselbe hat der Redner im Sinne, wenn er Lept. p. 484. §. 90. von *ἐπὶ καιροῦ τεθέντες νόμοι* und §. 91. von dem *νομοθετεῖν ὅτ' ἄν τις βούληται* spricht, jener gesetzwidrigen Massregel einflussreicher Staatsmänner, welche durch ihre bedenklichen Folgen zuletzt eben den Erlass jenes anderen neuen Gesetzes herbeiführte.

2. Das Volk hat in der zu diesem Zwecke zu berufenden Versammlung, der ersten des Jahres, vor Einbringung eines Gesetzvorschlages erst mittelst Abstimmung darüber zu entscheiden, ob überhaupt ein neues Gesetz über den betreffenden Gegenstand nothwendig sei oder man sich bei dem bestehenden beruhigen wolle. Tim. p. 707. §. 25. *πρῶτον μὲν ἐφ' ὑμῖν ἐποίησαν διαχειροτονίαν, πότερον εἰσοιστέος ἐστὶ νόμος καινὸς ἢ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ κείμενοι.*

3. Erklärt sich das Volk für ein neues Gesetz, so erfolgt dessen Einbringung noch nicht sofort, sondern erst nach Ablauf der dritten Volksversammlung: mittlerweile muss der neue Gesetzvorschlag, um

denselben zur allgemeinen Kunde zu bringen und Jedermann in den Stand zu setzen, das Für und Wider zu erwägen, bei den Eponymen ausgehängt (Tim. p. 705. §. 18. *εἶτ' οὐδὲ τόθ' ὡς ἂν ἑκάστῳ δοκῇ δέδοκται τοῦτο πράττειν, ἀλλὰ προστάττει πρῶτον μὲν ἐκθεῖναι πρόσθε τῶν ἐπωνύμων γράψαντα, σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ.* p. 707. §. 25. *μετὰ ταῦτα δ' ἂν χειροτονήσητε εἰσφέρειν, οὐκ εὐθὺς τιθέναι προσέταξαν, ἀλλὰ τὴν τρίτην ἀπέδειξαν ἐκκλησίαν, — ἐν δὲ τῷ μεταξὺ χρόνῳ τούτῳ προσέταξαν τοῖς βουλομένοις εἰσφέρειν ἐκτιθέναι τοὺς νόμους πρόσθεν τῶν ἐπωνύμων, ἵν' ὁ βουλόμενος σκέψηται, κἂν ἀσύμφορον ὑμῖν κατίδῃ τι, φράσῃ καὶ κατὰ σχολὴν ἀντείπῃ*), auch dem Schreiber übergeben werden, welcher denselben in den dazwischen fallenden Versammlungen öffentlich zu verlesen hat (Lept. p. 485. §. 94. *καὶ πρὸ τούτων γ' ἐπέταξεν ἐκθεῖναι πρόσθε τῶν ἐπωνύμων καὶ τῷ γραμματεῖ παραδοῦναι, τοῦτον δ' ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ἀναγιγνώσκειν, ἵν' ἕκαστος ὑμῶν ἀκούσας πολλάκις καὶ κατὰ σχολὴν σκεψάμενος, ἂν ᾖ καὶ δίκαια καὶ συμφέροντα, ταῦτα νομοθετῇ*).

4. In der dritten Volksversammlung selbst werden die Bedingungen, unter denen Nomotheten zu ernennen, in Erwägung gezogen. Tim. p. 707. §. 25. *οὐδ' ἐν ταύτῃ τιθέναι δεδώκασιν, ἀλλὰ σκέψασθαι καθ' ὅ τι τοὺς νομοθέτας καθιεῖτε.*

5. Vor diesen aus der Zahl der Geschworenen genommenen Nomotheten (Lept. p. 485. §. 93. *παρ' ὑμῖν, ἐν τοῖς ὀμωμοκόσι*) erfolgt hierauf die Verhandlung, und zwar in Form einer Schriftklage, *γραφή*. Lept. p. 484. §. 89. *γράφεσθαι μέν, ἄν τίς τινα τῶν ὑπαρχόντων νόμων μὴ καλῶς ἔχειν ἡγῆται*, p. 486. §. 96. *χρῆν τοίνυν Λεπτίνην μὴ πρότερον τιθέναι τὸν ἑαυτοῦ νόμον, πρὶν τοῦτον ἔλυσε γραψάμενος*, und daher lässt Demosthenes, welcher sich eben in diesem Falle befindet, §. 95. seine Klagschrift gegen das Gesetz des Leptines verlesen: *λαβὲ καὶ λέγε πρῶτον μὲν ἃ τοῦ τούτου νόμου γεγράμμεθα, εἶθ' ἃ φαμεν δεῖν ἀντὶ τούτων τεθῆναι.*

6. Bei diesen Verhandlungen waren die Thesmotheten thätig. Lept. p. 487. §. 98. *ἃ δὲ πρὸς τοῖς θεσμοθέταις ἔλεγε, ταῦτ' ἴσως λέγων παράξειν ὑμᾶς ζητήσει.* §. 99. *ὁ παλαιὸς νόμος, καθ' ὃν οἱ θεσμοθέται τοῦτον ὑμῖν παρέγραψαν.* §. 100. *οἱ θεσμοθέται ταῦτα γραφόντων.*

7. Das alte Gesetz wird durch Staatsanwälte, *σύνδικοι, συνήγοροι*, vertheidigt. Lept. p. 501. §. 146. *ἤρηνται δὲ τῷ νόμῳ σύνδικοι* etc. Tim. p. 711. §. 36. *τοὺς συνηγόρους, οὓς χειροτονεῖτε, δύναιτ' ἂν πεῖ-*

σαι τις σιωπᾶν. Das neue Gesetz aber muss für Alle gelten (Tim. p. 705. §. 18. μετὰ ταῦτ' ἐπὶ πᾶσι τὸν αὐτὸν νόμον τιθέναι κελεύει), kann jedoch überhaupt nur unter gleichzeitiger Aufhebung des alten, an dessen Stelle es sich setzt, eingebracht (Lept. p. 484. §. 89. παρεισφέρειν δ' αὐτὸν ἄλλον, ὃν ἂν τιθῇ λύων ἐκεῖνον. Tim 705. §. 18. πρὸς τούτοις λύειν τοὺς ἐναντίους), nach geschehener Annahme aber, welche durch die Abstimmung der Nomotheten erfolgt (Lept. p. 484. §. 89. ὑμᾶς δ' ἀκούσαντας ἐλέσθαι τὸν κρείττω), nicht wieder zurückgezogen werden (Lept. p. 487. §. 99. τῇ ὑμετέρᾳ ψήφῳ τούτου τοῦ νόμου λυθέντος τὸν παρεισενεχθέντα κύριον εἶναι σαφῶς ὁ παλαιὸς κελεύει νόμος).

8. Gegen denjenigen, welcher einer dieser Bestimmungen beim Einbringen eines neuen Gesetzes nicht nachkommt, steht einem Jeden der Weg der öffentlichen Klage offen. Tim. p. 705. §. 18. ἐὰν δέ τις τούτων ἓν παραβῇ, τῷ βουλομένῳ δίδωσι γράφεσθαι. p. 706. §. 37. γράψασθαι ἕκαστον ἔστιν.

Dies die Puncte, welche Demosthenes an beiden Stellen aus dem Gesetze hervorhebt. Dass er dabei in der Timokr. p. 706. §. 19. und p. 707. §. 24. nicht von einem, sondern von mehreren Gesetzen spricht (οἱ νόμοι, οὗτοι πάντες οἱ νόμοι), ist unverfänglich und berechtigt auf keinen Fall zu der Annahme, dass er hier andere Bestimmungen vor Augen habe als bei dem einen νόμος in der Leptinea, vielmehr weist dies, nicht ohne die rhetorische Nebenabsicht den Gegner als die Gesetze in Masse verletzend darzustellen, wohl nur auf die einzelnen Paragraphen oder Hauptpuncte, δίκαια, wie er sich Lept. p. 485. §. 94. ganz von derselben Sache bescheidener und sachgemässer ausdrückt, des ziemlich umfänglichen Gesetzes hin. Ebenso wenig kann aber auch der Umstand, dass die Anführungen aus dem Gesetze nur theilweise an beiden Stellen gleichlautend sind, sonst aber die eine diesen, die andere jenen Passus desselben heraushebt, einen Zweifel an der Identität des zu Grunde liegenden Gesetzes aufkommen lassen. Denn wenn auch die in diesen Reden behandelten Fälle beide als Verletzung der bei der Nomothesie geltenden Rechtsbestimmungen *in genere* einander gleich sind, so sind sie doch wieder *in specie* von einander so weit verschieden, dass der Redner mit gutem Rechte jedesmal diejenigen Partien des Gesetzes hervorheben konnte, an welchen die Verletzung desselben am schlagendsten sich nachweisen liess, wie z. B. in der Timo-

kratea den Passus über die Massregeln, welche dem wirklichen Einbringen des neuen Gesetzes vorausgingen, und den, dass ein Gesetz für Alle gleich gültig sein müsse, indem Timokrates nicht nur beim Einbringen des seinigen jene vorbereitenden Massregeln gänzlich ausser Acht gelassen, sondern auch in demselben darauf ausging, einen Theil der fiscalischen Schuldner vor dem andern zu bevorzugen, und wieder in der Leptinea den Passus von den Nomotheten, da Leptines sein Gesetz gar nicht vor diese gebracht, sondern dasselbe auf anderem Wege, vermuthlich durch unmittelbaren Vortrag an die Volksgemeinde, durchzusetzen gewusst hatte. So ergänzt die eine Stelle die andere, wenn auch nicht in so weit, dass wir behaupten dürften, nun das Gesetz vollständig zu kennen, womit wir uns um so weniger schmeicheln können, da nicht die eine auf Ergänzung der andern berechnet ist und es überhaupt auch dem Redner (vergl. Tim. p. 705. §. 18.) weder hier noch dort auf eine specielle und vollständige Inhaltsangabe angekommen sein kann, er ja überdies an beiden Stellen (Lept. p. 485. §. 92. Tim. p. 706. §. 20.) das ganze Gesetz von dem Schreiber noch besonders verlesen lässt.

Unter diesen Umständen kann es nicht anders als höchst willkommen sein, dass die Timokratea in der Gestalt, in welcher sie gegenwärtig vorliegt, uns zu Hülfe kommt. Dort nämlich ist p. 706. §. 20 — 23, nachdem der Redner zur Verlesung der Gesetze über die Modalität der Gesetzgebung aufgefordert, eine Urkunde folgenden Inhalts eingefügt.

(20) *Ἐπιχειροτονία νόμων. Ἐπὶ δὲ τῆς πρώτης πρυτανείας τῇ ἑνδεκάτῃ ἐν τῷ δήμῳ, ἐπειδὰν εὔξηται ὁ κῆρυξ, ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων, πρῶτον μὲν περὶ τῶν βουλευτικῶν, δεύτερον δὲ τῶν κοινῶν, εἶτα οἳ κεῖνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν, εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν. ἡ δ' ἐπιχειροτονία ἔστω ἡ προτέρα, ὅτῳ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ νόμοι οἱ βουλευτικοί, ἡ δ' ὑστέρα, ὅτῳ μὴ δοκοῦσιν, εἶτα τῶν κοινῶν κατὰ ταὐτά. τὴν δ' ἐπιχειροτονίαν εἶναι τῶν νόμων κατὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους.* (21) *ἐὰν δέ τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι, τοὺς πρυτάνεις, ἐφ' ὧν ἂν ἡ ἐπιχειροτονία γένηται, ποιεῖν περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων τὴν τελευταίαν τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν, τοὺς δὲ προέδρους, οἳ ἂν τύχωσι προεδρεύοντες ἐν ταύτῃ τῇ ἐκκλησίᾳ, χρηματίζειν ἐπάναγκες πρῶτον μετὰ τὰ ἱερὰ περὶ τῶν νομοθετῶν, καθ' ὅ τι καθεδοῦνται, καὶ περὶ τοῦ ἀργυρίου, ὁπόθεν τοῖς νομοθέταις ἔσται· τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἐκ τῶν*

ὀμωμοκότων τὸν ἡλιαστικὸν ὅρκον. (22) ἐὰν δ' οἱ πρυτάνεις μὴ ποιῶσι κατὰ τὰ γεγραμμένα τὴν ἐκκλησίαν ἢ οἱ πρόεδροι μὴ χρηματίσωσι κατὰ τὰ γεγραμμένα, ὀφείλειν τῶν μὲν πρυτάνεων ἕκαστον χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ, τῶν δὲ προέδρων ἕκαστος ὀφειλέτω τετταράκοντα δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ. καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ, οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον ἢ μὴ ἀνιόντων εἰς Ἄρειον πάγον, ὡς καταλύοντες τὴν ἐπανόρθωσιν τῶν νόμων. (23) πρὸ δὲ τῆς ἐκκλησίας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων ἐκτιθέτω πρόσθε τῶν ἐπωνύμων γράψας τοὺς νόμους, οὓς ἂν τιθῇ, ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις. ὁ δὲ τιθεὶς τὸν καινὸν νόμον ἀναγράψας εἰς λεύκωμα ἐκτιθέτω πρόσθε τῶν ἐπωνύμων ὁσημέραι, ἕως ἂν ἐκκλησία γένηται. αἱρεῖσθαι δὲ καὶ τοὺς συναπολογησομένους τὸν δῆμον τοῖς νόμοις, οἳ ἂν ἐν τοῖς νομοθέταις λύωνται, πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, τῇ ἑνδεκάτῃ τοῦ ἑκατομβαιῶνος μηνός.

Hält man diese Urkunde mit den oben aus den eigenen Anführungen des Redners ausgezogenen gesetzlichen Bestimmungen über denselben Gegenstand zusammen, so ergeben sich in der That nicht unbedeutende Abweichungen: es fehlen nämlich in derselben, einiges Wenige abgerechnet, die Puncte von 5—8, welche wir als Theile des Gesetzes aus den obigen Anführungen kennen gelernt haben, wogegen sie in der Ausführung der einzelnen Partien und auch sonst einiges Neue vom Redner nicht erwähnte enthält. Der letztere Umstand ist ganz unverfänglich, allein auch der erstere an sich durchaus noch nicht hinreichend, um die Ansicht zu begründen, es könne diese Urkunde das Gesetz nicht sein, welches Demosthenes verlesen liess. Zwar eingangsweise p. 705. §. 18. spricht er von dem ganzen Gesetze oder, nach seiner Art sich auszudrücken, von allen den Gesetzen, welche sich auf die Gesetzgebung und das dabei statthabende Verfahren beziehen, und giebt deren Inhalt summarisch an: wenn er aber hierauf zum Schreiber gewendet p. 706. §. 19. fortfährt, καί μοι λαβὲ τουτουσὶ τοὺς νόμους καὶ ἀνάγνωθι, so nöthigt dies noch keineswegs zu der Annahme, dass nun eben jenes Gesetz oder die dasselbe bildenden Abschnitte vollständig verlesen worden seien. Es wird dies eben nur so viel gewesen sein, als der Redner zuerst verlesen zu lassen für gut fand, nämlich, wie die Recapitulation §. 25. und die folgende Anwendung auf

den vorliegenden Fall lehrt, der Theil des Gesetzes, welcher die vor Einbringung eines neuen Gesetzes zu beobachtenden vorbereitenden Massregeln anordnete, also gerade das, was den Inhalt der eingelegten Urkunde bildet. Die übrigen beiden in der Inhaltsangabe des Gesetzes p. 705. §. 18. namhaft gemachten Hauptpuncte aber — dass ein Gesetz für Alle gleich gültig sein solle und dass gleichzeitig mit dem neuen auch das entgegengesetzte alte aufgehoben werden müsse — erledigt der Redner, wenn auch in umgekehrter Ordnung, weiter unten erst p. 710. §. 33. und p. 719. §. 59, wo er die gesetzlichen Bestimmungen über beide, obwohl sie streng genommen nur Theile jenes einen ganzen Gesetzes sind, doch wieder als besondere Gesetze verlesen lässt, eine Zerstückelung des ursprünglich Zusammengehörigen, welche theils durch die ganze Anlage der Rede, theils durch die Absicht bedingt ist, das Gedächtniss der Zuhörer nicht durch den Vortrag des ganzen umfänglichen Gesetzes auf einmal zu sehr in Anspruch zu nehmen, sondern dieselben bei jedem Hauptpuncte besonders zu orientieren.

So würde denn vorläufig die in Rede stehende Urkunde als der erste Theil des Gesetzes betrachtet werden können. Was die Fassung derselben im Allgemeinen betrifft, so ist diese — angenommen überhaupt, dass das Gesetz, wie Dem. Lept. p. 485. §. 93. versichert, von Solon herrühre — allerdings nicht die alte solonische. Die solonische Verfassung kennt noch keine *πρόεδροι*, diese wurden erst nach Ablauf des peloponnesischen Krieges eingesetzt; eben so fremd sind derselben die *ἐπώνυμοι*, die Repräsentanten der erst von Kleisthenes eingeführten zehn Phylen, und auch die Besoldung der Nomotheten ist eine Einrichtung, welche erst einer weit späteren Verfassungsperiode, der perikleischen, angehört. Allein an diese besondere Fassung des Gesetzes hat auch Demosthenes gewiss nicht gedacht, als er dasselbe ein solonisches nannte, nur der Kern, die Sache galt ihm für solonisch, die Form und allerdings auch der eine und der andere Zusatz könnte wohl der Zeit angehören, wo die alten solonischen Gesetze restauriert und die Fassung derselben umgeschmolzen wurde, der Zeit der Wiederherstellung der Demokratie Olymp. 94, 2.

Hat sich aus dieser bisherigen allgemeinen Betrachtung kein Grund ergeben, die Identität der hier eingelegten Urkunde mit dem von Demosthenes angezogenen und bei Gelegenheit der Leptinea und Timokratea wirklich verlesenen Gesetze in Zweifel zu ziehen, so dürfte da-

gegen eine Prüfung des Inhaltes im Einzelnen nicht ganz zu demselben Resultate führen.

Die Urkunde führt die Ueberschrift *ἐπιχειροτονία νόμων* (richtiger *ἐπιχειροτονία τῶν νόμων*), ein Titel, welcher, da die Gesetze unseres Wissens im Einzelnen keine besonderen Ueberschriften führten, zur näheren Bezeichnung des Inhalts erfunden sein mag. In einem Cod. Coisl. (v) lautet derselbe sachgemässer schlechthin *νόμοι*.

ἐπὶ δὲ τῆς πρώτης πρυτανείας τῇ ἐνδεκάτῃ ἐν τῷ δήμῳ, ἐπειδὰν εὔξηται ὁ κῆρυξ, ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων. Dies stimmt genau zu p. 708. §. 26. *οὐκ ἀνέμεινεν οὐδένα τῶν τεταγμένων χρόνων ἐν τοῖς νόμοις, ἀλλὰ τῆς ἐκκλησίας, ἐν ᾗ τοὺς νόμους ἐπεχειροτονήσατε, οὔσης ἐνδεκάτης τοῦ ἑκατομβαιῶνος* u. s. w., wodurch das sonst von keinem Schriftsteller weiter, auch von den Grammatikern nicht, berührte Factum einer jährlich vom Volke vorzunehmenden Revision und Bestätigung der sämmtlichen Gesetze ausser Zweifel gesetzt wird, eine Massregel, welche in der in jeder Prytanie wiederholt stattfindenden Epicheirotonie der Behörden ein Seitenstück hat. Nur das Datum, der 11. Hekatombäon, welches bei Demosthenes selbst, da er von einer bestimmten Thatsache spricht, ganz in der Ordnung ist, könnte gleichlautend auch in der Urkunde gebraucht Zweifel erregen. Es hängt dies mit der immer noch nicht zur Entscheidung gebrachten Frage zusammen, ob die ordentlichen Versammlungen in den einzelnen Prytanien auf feste Tage gefallen seien oder nicht. Das zwar hat Hr. Schömann d. comit. Ath. p. 47 ff. richtig erkannt, dass schon der zahlreichen Feste wegen die Versammlungstage nicht in jeder Prytanie dieselben waren. Aus den Datierungen der Urkunden in der Rede vom Kranze freilich möchte, wie jetzt die Frage über deren Echtheit steht, eine Bestätigung dafür nicht hergeleitet werden können. Leider aber ist die Zahl anderweitiger glaubwürdiger Angaben zu gering, um die Sache vollkommen zur Evidenz zu bringen. Auf den Inschriften bis zur Zeit der Einführung einer eilften und zwölften Phyle, die natürlich hier nicht in Betracht kommen kann, sind gerade die Ueberschriften meist verstümmelt. Das Corpus inscr. gr. giebt nur zwei Inschriften, in denen das Datum erhalten ist: Nr. 90. *ἐπὶ Καλλιστράτου ἄρχοντος* (Olymp. 106, 2), *ἐπὶ .....δος πέμπτης πρυτανευούσης — τρίτῃ τῆς πρυτανείας*, und Nr. 105. *ἐπὶ Νικοδώρου ἄρχοντος* (Olymp. 116, 3.), *ἐπὶ τῆς Κεκροπίδος ἕκτης πρυτανείας, γαμηλιῶνος ἑνδεκάτῃ, ἕκτῃ καὶ εἰκοστῇ*

τῆς πρυτανείας, ἐκκλησία, — zwei andere die athenische *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική*, v. J. 1840. Nr. 371. *ἐπὶ Φιλοκλέους ἄρχοντος* (Ol. 114, 3.), *ἐπὶ τῆς Οἰνηίδος ἐνάτης πρυτανείας, — θαργηλιῶνος δευτέρᾳ ἱσταμένου, τρίτῃ καὶ εἰκοστῇ τῆς πρυτανείας*, und Nr. 404. *ἐπὶ Κηφισοδώρου ἄρχοντος* (Olymp. 103, 3. oder 114, 2.), *ἐπὶ τῆς ...ωντίδος πρώτης πρυτανείας — ἐνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας.** Von den Anführungen bei den Rednern hingegen kann nur Weniges mit einiger Sicherheit hierher bezogen werden. Chronologische Angaben pflegen dieselben in der Regel nur zur Feststellung wichtiger Staats- und Kriegsereignisse zu machen. Die Beschliessungen des Volkes können in solchen Fällen natürlich nicht an die ordentlichen Versammlungstage gebunden gewesen sein, sondern geschahen, wenn sie auch zuweilen mit diesen zusammengefallen sein mögen, doch gewiss weit häufiger ausserordentlicher Weise, wesshalb denn auch Aeschines d. falsa leg. p. 37. §. 72. die Aeusserung thut, dass man in Kriegszeiten mehr ausserordentliche Versammlungen, *σύγκλητοι ἐκκλησίαι*, halte, als solche, welche gesetzlich angeordnet seien. Finden sich daher z. B. bei Demosthenes und Aeschines in den Berichten über die Ereignisse des Krieges mit Philipp von Makedonien hin und wider Tage erwähnt, an denen das Volk zur Beschlussnahme einberufen wurde, so werden diese ihrer Natur nach von einer Untersuchung über die ordentlichen Versammlungstage ausgeschlossen werden müssen. Nur eine Stelle der Art findet sich bei Aeschines g. Ktes. p. 57. §. 27, welche mit Recht hierher bezogen werden kann. Es heisst dort: *ἐπὶ γὰρ Χαιρώνδου ἄρχοντος θαργηλιῶνος μηνὸς δευτέρᾳ φθίνοντος ἐκκλησίας οὔσης ἔγραψε ψήφισμα Δημοσθένης.* Hr. Schömann (a. O. p. 51) hält diese Versammlung für eine ausserordentliche, weil nach Etym. M. p. 131, 13. die *δευτέρα φθίνοντος*, und ebenso die *τρίτη* und *τετράς*, eines jeden Monats zu den *ἀποφράδες ἡμέραι* gehörte, an denen man keine öffentlichen Geschäfte vornahm (Lucian. pseudolog. 12). Diese Behauptung kann jedoch in solcher Allgemeinheit unmöglich für richtig gelten. Seltsam sticht dagegen schon ab, was Pollux 8, 117. von den Areopagiten sagt, *καθ' ἕκαστον μῆνα τριῶν ἡμερῶν ἐδίκαζον ἐφεξῆς, τετάρτῃ φθίνοντος, τρίτῃ, δευτέρᾳ.* Aber es finden sich auch noch andere unzweideutige Spuren

* Der Verf. muss bemerken, dass die *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* ihm nur bis zum Schlusse des Jahrgangs 1840 vorgelegen hat.

öffentlicher Geschäftsthätigkeit an diesen Tagen. Unsicher zwar ist, ob die Volksversammlung am 26. Skirophorion (*σκιροφοριῶνος ἕκτῃ μετ' εἰκάδας*) unter dem Archon Diotimos, in welcher der Beschluss zu Gunsten des Königs Audoleon gefasst wurde (Hall. archäol. Int. Bl. 1834. Nr. 2.), auf eine *τετάρτη*, wie man angenommen hat, oder nicht vielmehr auf eine *πέμπτη φθίνοντος* gefallen sei, indem das Jahr des Diotimos nicht genau bekannt, und demnach unbestimmbar ist, ob der Skirophorion damals ein voller oder ein hohler Monat gewesen. Dagegen haben wir eine bereits von Solon angeordnete regelmässige Rathsversammlung unmittelbar nach der Feier der Mysterien, Andok. d. myst. p. 15. §. 111, und zwar *βοηδρομιῶνος ὀγδόῃ μετ' εἰκάδα* nach der Inschrift bei Ross d. Demen v. Att. S. VII, desgleichen eine Volksversammlung ....*ῶνος ὀγδόῃ μετ' εἰκάδα* in der *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* vom J. 1839. Nr. 283, und auch die von Aeschines a. O. erwähnte Volksversammlung *θαργηλιῶνος δευτέρᾳ φθίνοντος* ist durch den Zusatz *ἐκκλησίας οὔσης* hinreichend deutlich als eine ordentliche bezeichnet, abgesehen auch davon, dass nach dem wahren historischen Zusammenhange des dort Erzählten, wie ihn richtig Hr. Droysen in der Schrift über die Echtheit der Urk. in Dem. R. v. Kranz S. 19—25 festgestellt hat, zum Abhalten einer ausserordentlichen Versammlung damals kein nöthigender Grund vorlag. Es fiel aber diese Versammlung, da Olymp. 110, 3. ein Schaltjahr war, nach der gewöhnlichen Annahme auf den 8. Tag der 10. Prytanie. Diese Angaben, so dürftig sie sind, reichen doch in Verbindung mit der in Rede stehenden Stelle der Timokratea, wo doch jedesfalls die *κυρία ἐκκλησία* gemeint ist, hin zu dem Beweise, dass die ordentlichen Volksversammlungen nicht in allen Prytanien auf dieselben Tage fielen. In der ersten Prytanie finden wir die erste der vier gesetzlich angeordneten Versammlungen am 11., in der fünften am 3., in der zehnten am 8. Tage gehalten, — und ganz dieselbe Erscheinung kehrt zur Zeit der zwölf Phylen wieder, wo die erste der nun in jeder Prytanie abzuhaltenden drei ordentlichen Versammlungen z. B. in der zweiten Prytanie auf den 9. (Inschrift in der *Ἐφημ. ἀρχ.* v. J. 1837. Nr. 1.), in der siebenten Prytanie auf den 8. (Corp. inscr. Nr. 124), in der eilften Prytanie auf den 11. Tag (ebend. Nr. 111) derselben fällt. Wie also, fragen wir, kann, wenn die Versammlungstage nicht fixiert waren, in einem Gesetze gleichwohl der Tag einer Versammlung als fest bestimmt angenommen werden? Ein Doppeltes ist denkbar, dass nämlich wenigstens

die πρῶται ἐκκλησίαι, die erste und ursprünglich einzige jeder Prytanie, ein für allemal entweder auf bestimmte Prytanientage, z. B. die der ersten Prytanie jedesmal auf den 11., die der fünften auf den 3., die der zehnten auf den 8. Tag derselben, — oder auf feste Monatstage, wie die der fünften Prytanie auf den 25. Mämakterion, die der zehnten auf den vorletzten Thargelion, gefallen seien. Das Erste ist zwar für den Fall, von welchem wir ausgehen, für die Versammlung am 11. Hekatombäon, wo der Monatstag mit dem der Prytanie zusammenfällt, unverfänglich, und wird scheinbar auch durch die oben aus der Ἐφημ. ἀρχ. Nr. 404 angeführte Inschrift bestätigt: gleichwohl ist dies nicht eben sehr wahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass durch die häufig einfallenden Schaltjahre das ohnehin schon schwankende Verhältniss der Prytanien zu den Monaten völlig verschoben wurde, — so z. B. fiel der dritte Tag der fünften Prytanie eines gemeinen Jahres, der 25. Mämakterion, in einem Schaltjahre gar nicht in die fünfte, sondern noch in die vierte Prytanie — und dies um so mehr, wenn die mehr und mehr sich geltend machende Ansicht die richtige ist, dass die Ueberschüsse der Schaltjahre nicht, wie die vier überzähligen Tage des gemeinen Jahres, nach einem festen Turnus, — sofern man auch dies als sicher betrachten darf — sondern jedesmal durchs Loos auf die einzelnen Prytanien nach einem zur Zeit noch unbekannten Schema vertheilt worden seien. Jedenfalls mehr hat das Andere für sich, indem auf diese Weise eine jede sonst mögliche Collision der Versammlungen mit den zu feiernden Festen am sichersten vermieden wurde: allein bis die zur Beweisführung erforderliche Anzahl von Urkunden aufgefunden sein wird, kann auch diesem Auskunftmittel kein grösseres Gewicht als das einer blossen Vermuthung beigelegt werden. Wäre die vorliegende Urkunde als echt erwiesen, so würde sie jedenfalls das ihrige zur Entscheidung der Frage beitragen: da jedoch ihre Echtheit eben erst erwiesen werden soll, so wird mittlerweile auch das τῇ ἑνδεκάτῃ als problematisch und möglicher Weise aus p. 708. §. 26. der Rede selbst entnommen betrachtet werden müssen. Der Redner selbst hatte guten Grund, den Monatstag, den 11., namentlich hervorzuheben, weil Timokrates unter Hintansetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Termine gleich am folgenden 12., dem Tage der Kronien, sein Gesetz einbrachte: in dem Gesetze aber, welches das Ganze der Nomothesie betraf, war es ausreichend und wohl auch der hergebrachten Form

angemessener, die Versammlung, anstatt nach dem Tage, *τῇ ἐνδεκάτῃ*, vielmehr mit dem Prädicate zu bezeichnen, welches ihr vor anderen zukam, *τῇ κυρίᾳ ἐκκλησίᾳ*.

πρῶτον μὲν περὶ τῶν βουλευτικῶν, δεύτερον δὲ τῶν κοινῶν, εἶτα οἳ κεῖνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν, εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν. Ein Passus, der weder seinem Inhalte noch seiner Form nach geeignet ist, die Echtheit der ganzen Urkunde ausser Zweifel zu stellen. Man wird doch wohl annehmen dürfen, dass es nicht bloss eine Auswahl, sondern die Gesammtheit der Gesetze war, welche einer jährlichen Prüfung und Bestätigung durch die Volksgemeinde bedurfte. Allein mit den hier genannten vier Puncten ist die Gesammtheit der Gesetze keineswegs erschöpft. Wo bleiben die Gesetze über die Gerichtsordnung, wo die über die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen? Und wollte man auch zur Noth die ersteren mit Rücksicht auf die Volksgerichte mit unter die zweite, die letzteren als an die Hegemonie der Behörden geknüpft unter die dritte und vierte Classe bringen, wiewohl dies immer eine ziemlich starke Zumuthung sein würde, so fehlten doch mindestens die Cultgesetze, welche sich unter keine jener Classen vernünftiger Weise subsumiren lassen. Es gebricht sonach dieser Classification an allem Princip und mit ihr kann unmöglich der Gesetzgeber selbst geglaubt haben, das Ganze der Gesetzgebung zu erschöpfen. Freilich hatte auch Solon seine Gesetze ganz anders classificiert: er theilte sie ein in *πολιτικοὶ νόμοι, νόμοι περὶ τῶν ἰδιωτικῶν* und *νόμοι περὶ τῶν ἱερῶν* (Photius lex. s. v. *κύρβεις*, Schol. Plat. Polit. p. 372), und diese Classification ist in der That, wie man auch immer das Material der beiden ersten Classen unter dieselben vertheilen möge, erschöpfend. Von dieser Anordnung abzugehen, als man nach Vertreibung der Dreissig die solonische Gesetzgebung mit den inzwischen nöthig gewordenen Modificationen wieder herstellte, war kein Grund vorhanden: dass man sie im Gegentheil festhielt, ergiebt sich schon aus dem Umstande, dass Nikomachos, einer der Revisoren, mit der Redaction der in unserer Urkunde gar nicht berührten solonischen Ritualgesetze insbesondere beauftragt war (Lys. g. Nikom. p. 184. §. 17 ff.). Man wende nicht ein, dass diese Classe der Gesetze ausserhalb der Competenz des Volks gelegen habe; denn gerade in diese Kategorie gehörte das von Timokrates (p. 708. §. 26 ff.) verheissene Gesetz: doch selbst wenn jener Einwand begründet wäre,

so würden wenigstens die beiden andern Classen, die auch bei Dem. g. Tim. p. 760. §. 192. ihre Bestätigung finden, festgehalten werden müssen. — Was aber ferner die sprachliche Form unserer Stelle betrifft, so ist dieselbe über die Massen hart und ungelenk. *ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων, πρῶτον μὲν περὶ τῶν βουλευτικῶν,* — hier ist die Anknüpfung durch *περὶ* anstatt der einfachen Fortführung mittelst des Genitivs eine sehr lockere, nachdem sie aber einmal beliebt war, musste doch wohl, zumal bei so scharfer Eintheilung, nicht *δεύτερον δὲ τῶν κοινῶν,* sondern *δεύτερον δὲ περὶ τῶν κοινῶν* (und so haben in der That die Mss. Akrs) fortgefahren werden. Auch der Ausdruck *κοινοὶ νόμοι* (denn schwerlich ist *κοινῶν* mit dem Scholiasten durch *πραγμάτων* zu vervollständigen) ist nicht unbedenklich. Zwar kommt derselbe auch bei Lys. g. Nikom. p. 184. §. 17. und Dem. g. Pant. p. 977. §. 37. vor, jedoch in einer ganz anderen Bedeutung, in der solcher Gesetze, welche sich nicht auf eine bestimmte Classe, sondern auf die Gesammtheit der Staatsbürger als solcher beziehen; hier aber, wo die *κοινοὶ νόμοι* mitten zwischen Rath und Behörden stehen, bezog sie offenbar der Verfasser auf den Antheil, welchen die Volksgemeinde, das *κοινόν,* an der Staatsregierung hat, und in dieser Beziehung möchte der Ausdruck *κοινοὶ νόμοι* nicht weiter vorkommen. Ferner *εἶτα οἳ κεῖνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν, εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν.* Bei dem letzten Puncte ist der syntaktische Zusammenhang noch lockerer und kann nicht einmal durch Einschiebung eines *περὶ,* wie es H. Wolf wollte, hergestellt werden. Dagegen ist die *νομοθετικὴ βραχυλογία,* womit Schäfer diese Fassung des Gesetzes rechtfertigen wollte, ein sehr missliches Auskunftmittel. Denn einmal zugegeben auch, dass die athenischen Gesetzgeber der Kürze des Ausdrucks sich befleissigten, — obwohl das gar nicht zuzugeben ist, indem die noch vorhandenen Reste athenischer Gesetze und anderer Staatsurkunden vielmehr den Beweis davon liefern, dass man vor Allem auf Deutlichkeit bedacht war und dieser zu Liebe eher ein Wort zu viel als eins zu wenig setzte — so wird man doch schwerlich in dem Streben nach Kürze so weit gegangen sein, demselben, und noch dazu bei so einfacher Gliederung des Satzes wie an der vorliegenden Stelle, die Angemessenheit des Ausdrucks aufzuopfern.

ἡ δὲ ἐπιχειροτονία ἔστω ἡ προτέρα, ὅτῳ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ νόμοι οἱ βουλευτικοί, ἡ δὲ ὑστέρα, ὅτῳ μὴ δοκοῦσιν. Hierin ist wenig Logik. Die ganze Einrichtung führt den Namen *ἐπι-*

χειροτονία τῶν νόμων. Da diese nun mittelst Abstimmung ausgeführt wurde, und zwar durch eine doppelte, so dass zuerst diejenigen stimmten, welche sich bei den bestehenden Gesetzen beruhigten, dann die, welche etwas gegen dieselben einzuwenden hatten, so kann doch nicht jede dieser beiden Abstimmungen, welche zusammen genommen erst die *ἐπιχειροτονία* bildeten, nun wieder für sich denselben Namen gehabt haben, sondern jede für sich war eine einfache *χειροτονία*, beide zusammen bildeten, da eine Alternative vorlag, eine *διαχειροτονία* (Timokr. p. 707. §. 25. *καὶ πρῶτον μὲν ἐφ' ὑμῖν ἐποίησαν διαχειροτονίαν, πότερον εἰσοιστέος ἐστὶ νόμος καινὸς ἢ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ κείμενοι*), und wieder in dem besonderen Falle, dass die Abstimmung auf einen schon vorhandenen Gegenstand gerichtet ist, eine *ἐπιχειροτονία*.*

εἶτα τῶν κοινῶν κατὰ ταὐτά. Der Genitiv *τῶν κοινῶν* würde sich an *ἐπιχειροτονία* in seiner eigentlichen Bedeutung richtig anschliessen, während dies bei der Bedeutung, in welcher hier das Wort gebraucht ist, nicht so der Fall ist. Streng genommen musste demnach fortgefahren werden *εἶτα οἱ κοινοὶ κατὰ ταὐτά* (nämlich *ὅτῳ δοκοῦσιν ἀρκεῖν καὶ ὅτῳ μή*) oder wenigstens *εἶτα περὶ τῶν κοινῶν κατὰ ταὐτά*. Weniger streng mag es damit genommen werden, dass hier bei der zweiten Classe abgebrochen wird, während doch oben deren vier unterschieden werden. Einfacher und sachgemässer war es jedesfalls zu sagen *τῶν λοιπῶν*, und vielleicht ist hieraus erst durch die Schuld der Abschreiber *τῶν κοινῶν* entstanden. — Mit der hier erwähnten Abstimmung jedoch muss es noch eine ganz besondere Bewandniss gehabt haben. Man vergegenwärtige sich nur einmal recht deutlich die angeordnete Procedur. In der ersten Versammlung des Jahres soll gleich anfangs über die sämmtlichen Gesetze in einer bestimmten Reihenfolge durchgestimmt werden, in doppelter Weise bei jeder Classe von Gesetzen: erst sollen jedesmal die stimmen, denen die bestehenden Gesetze ausreichend zu sein scheinen, dann die, denen nicht; werden zufolge dieser Abstimmung (durch die Majorität natürlich) Gesetze verworfen, so sollen darüber in einer späteren Versammlung weitere Verhandlungen angestellt werden. Ich gestehe, dass ich mir von dieser

* Nachträgliche Bemerkung. Erst später ist uns aus der zu Oxford erschienenen Bearbeitung der Reden des Demosthenes durch Hrn. W. Dindorf bekannt geworden, dass im Cod. Σ nicht *ἡ δὲ ἐπιχειροτονία*, sondern *ἡ δὲ χειροτονία* steht, und das ist denn auch ohne Zweifel das Richtige.

Abstimmung, wie sie hier anbefohlen ist, keinen rechten Begriff machen kann. Unmöglich kann man doch gleich ohne Weiteres dem Volke die Frage vorgelegt haben: wollt ihr euch bei den bestehenden Gesetzen beruhigen? Das Volk, die Masse, hat als solches kein Urtheil darüber; denn so grossen Antheil auch dasselbe in einem Staate wie der athenische am öffentlichen Wesen nahm, so war die Zahl der Rechts- und Gesetzkundigen doch, wie es auch nicht anders sein konnte, verhältnissmässig nur gering, bei weitem die Mehrzahl waren Laien, *ἰδιῶται*, welche, eben weil ihnen die höhere Einsicht abging, bei der Frage 'wer will sich bei den bestehenden Gesetzen beruhigen?' — und diese wurde zuerst gestellt — in den meisten Fällen ihre Zufriedenheit mit der bestehenden Ordnung hätten aussprechen müssen. Wenn daher auch alle Rechts- und Gesetzkundigen sich vereinigt und bei der zweiten Frage insgesammt ihr Missfallen ausgesprochen hätten, so wären sie doch überstimmt gewesen, und es würde, da doch offenbar der nächste Zweck der Abstimmung der war eine Majorität zu gewinnen, nie oder doch nur in höchst seltenen Fällen zur Abänderung eines Gesetzes gekommen sein. — Doch nein, es gab ja auch in Athen immer Leute in Menge, welche, sei es aus angestammtem Hasse der Armen gegen die Reichen oder aus Lust am Scandal oder aus politischer Ueberzeugung oder aus irgend welchem anderen Grunde, in der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge ihren gemeinsamen Mittelpunct hatten. Wie nahe wäre es durch die bei der Epicheirotonie der Gesetze alljährlich vorzunehmende Abstimmung diesen Leuten gelegt gewesen, eine Reaction, einen Umsturz der Dinge herbeizuführen. — Aber auch abgesehen davon, so liegt noch ein formelles Bedenken darin, dass nicht über die Gesetze einzeln, sondern classenweise abgestimmt werden sollte. Zuerst z. B. ward über die Senatsgesetze gestimmt. Unter diesen konnte das eine und das andere sein, dessen Abschaffung wünschenswerth schien. Da jedoch die Abstimmung eben nicht auf das Einzelne, sondern auf das Ganze gerichtet war, so waren diejenigen, welche ein einzelnes Gesetz dieser Classe abgeschafft wissen wollten, genöthigt gegen das Ganze zu stimmen, ohne dass man gleichwohl sieht, wie im Fall der Uebereinstimmung nun jenes aus der ganzen Masse herausgefunden werden konnte und welche weitere Procedur damit erfolgte. Das Alles ist im höchsten Grade bedenklich und kann unmöglich in dem Willen des Gesetzgebers

gelegen haben. Die ganze Procedur muss demnach eine etwas verschiedene gewesen sein; sie wird nicht, wie es in unserer Urkunde angegeben ist, einzig in der Abstimmung des Volks bestanden haben, sondern, wie schon Hr. Schömann de comit. Ath. p. 253 und Hr. Platner Proc. II. S. 32 erkannt haben, mit gewissen anderweiten Verhandlungen verbunden gewesen sein. Hr. Platner ist der Ansicht, dass, nachdem diejenigen gestimmt, welche mit den bestehenden Gesetzen zufrieden waren, nun denen das Wort verstattet wurde, welche der entgegengesetzten Meinung waren, wobei demjenigen, der ein altes Gesetz angreifen und statt dessen ein neues in Vorschlag bringen wollte, Gelegenheit gegeben war, durch Entwickelung der Gründe, warum ein Gesetz untauglich und nachtheilig sei, seinen Antrag vorzubereiten und auf diese Weise die Zustimmung des Volkes dazu zu gewinnen, dass ein Gesetz in Anklagestand versetzt werde. Hierauf seien die Stimmen gezählt worden, und es sei, wenn sich das Volk durch Stimmenmehrheit mit den bestehenden Gesetzen zufrieden erklärt, dadurch ein jeder Gesetzvorschlag als unstatthaft weggefallen. Allein diese Procedur ist offenbar ohne rechten Sinn. Hatte der eine Theil des Volkes — und das war, wenn die Frage schlechthin gestellt wurde, aus den angegebenen Gründen in den meisten Fällen der bei weitem grössere — schon seine Entscheidung dahin abgegeben, dass es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden haben solle, warum bedurfte es dazu noch von Seiten des anderen Theils einer Entwickelung der Gründe für die entgegengesetzte Meinung, da diese nun doch, und wenn sie noch so überzeugend war, auf die bereits geschehene Abstimmung nicht zurückwirken konnte? Es kann kein Zweifel sein, die Entwickelung der Gründe, die Debatten mussten, wie Hr. Schömann ganz richtig bemerkt, der Abstimmung vorausgehen, und hiernach hat man sich die ganze Procedur der Epicheirotonie etwa folgendermassen vorzustellen. Der Vorsitzende bringt classenweise die Gesetze zur Sprache, zuerst die Senatsgesetze, und stellt die Frage, ob Jemand gegen das fernere Bestehen derselben Einwendungen zu machen habe. Ein jeder athenische Bürger hat das Recht die Aufhebung eines Gesetzes zu beantragen. Will er von diesem Rechte Gebrauch machen, so ergreift er jetzt das Wort und sucht das Volk durch Entwickelung seiner Gründe und unter Verheissung eines neuen von der Nothwendigkeit der Aufhebung dieses oder jenes Gesetzes zu überzeugen. Eben so wird es

einem Jeden frei gestanden haben, diese Gründe zu bekämpfen und das angegriffene Gesetz zu vertheidigen. Nach geschlossener Debatte schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung: erst stimmen die, welche für Beibehaltung des bestehenden Gesetzes, dann die, welche für Abschaffung des angegriffenen Gesetzes sind, wobei die Majorität der Stimmen entscheidet. Auf gleiche Weise wird durch alle Classen der Gesetze durch gestimmt. Dies Alles, sollte man meinen, sind Dinge, die sich nicht so schlechthin von selbst verstehen, sondern in dem zur Feststellung der ganzen Procedur eigens erlassenen Regulative klar und deutlich angegeben werden mussten.

τὴν δ' ἐπιχειροτονίαν εἶναι τῶν νόμων κατὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους. Vergebens sucht man den eigentlichen Sinn dieser Phrase zu enträthseln. Nicht als ob die Worte an sich unverständlich wären, — die Bestätigung der Gesetze soll geschehen nach den bestehenden Gesetzen, — aber ich frage, wie kann das Gesetz, dessen Gegenstand ganz eigentlich die Feststellung der bei Bestätigung der Gesetze zu beobachtenden Formen ist, nun, nachdem es dieselben festgestellt, wieder auf andere Gesetze verweisen, angeblich als solche, welche über denselben Gegenstand bindende Bestimmungen enthalten? Taylor corrigierte daher *τὴν δ' ἀποχειροτονίαν* und dies ist von Hrn. Schelling de Solonis legg. p. 50 gut geheissen worden. Beide verkannten jedoch, dass man dadurch über die logische Schwierigkeit nicht hinauskommt, indem ja die *ἀποχειροτονία* eben auch nur ein Theil der ganzen den Namen *ἐπιχειροτονία* führenden Massregel ist und über die Modalität der Abschaffung kein anderes Gesetz als das eben vorliegende Aufschluss geben kann und soll. Mit Hrn. Schelling aber bei den Bestimmungen über die *ἀποχειροτονία* an die von Aeschines g. Ktes. p. 59. §. 38 f. angegebenen zu denken, ist aus Gründen, welche einer weiteren Entwickelung nicht bedürfen, unstatthaft.

ἐὰν δέ τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι, τοὺς πρυτάνεις, ἐφ' ὧν ἂν ἡ ἐπιχειροτονία γένηται, ποιεῖν περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων τὴν τελευταίαν τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν. Demosthenes selbst nennt p. 707 §. 25. schlechthin *τὴν τρίτην ἐκκλησίαν.* Wenn dagegen in der Urkunde die letzte *τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν* angegeben wird, so ist klar, dass der Verfasser derselben drei Versammlungen als ein Ganzes dachte, — es fragt sich nur, ob die erste, die des 11. Hekatombäon, mit ein- oder abgerechnet.

Bedenkt man, dass, so lange Athen zehn Phylen hatte, vier ordentliche Volksversammlungen in jede Prytanie fielen, so ist man versucht das Letztere anzunehmen und unter der *τελευταία τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν* die letzte der nach Abzug der ersten für die Prytanie noch übrigen Versammlungen, also die vierte der ersten Prytanie, zu verstehen, und dafür könnte man noch einen Beweis in der Leptinea zu finden glauben, wo unter den die Vorbereitung zur Einführung eines neuen Gesetzes betreffenden Bestimmungen p. 485. §. 94. auch die hervorgehoben wird, *τῷ γραμματεῖ παραδοῦναι, τοῦτον δ' ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ἀναγιγνώσκειν*, woraus auf den ersten Blick sich zu ergeben scheint, dass zwischen der ersten Versammlung, in welcher die Epicheirotonie selbst vor sich ging, und der letzten mehr als eine und mindestens zwei Versammlungen mitten inne gelegen haben müssen. Allein dies liegt nicht nothwendig darin und es kann die in Rede stehende Versammlung sehr wohl schon die dritte gewesen sein. Ausdrücklich sagt ja der Redner an der erstgenannten Stelle (Timokr. §. 25.) *τὴν τρίτην ἀπέδειξαν ἐκκλησίαν, καὶ οὐδ' ἐν ταύτῃ τιθέναι δεδώκασιν, ἀλλὰ σκέψασθαι καθ' ὅ τι τοὺς νομοθέτας καθιεῖτε.* Mit dieser Versammlung kam also die Sache noch gar nicht zum Abschluss, sie war nur zu den Verhandlungen über die Einsetzung der Nomotheten bestimmt, und nehmen wir an, was doch gewiss ganz unbedenklich ist, dass auch in dieser Versammlung die neuen Gesetzvorschläge durch den Schreiber gelegentlich mit verlesen wurden, so haben wir schon, wenn es die dritte war, die erforderliche Mehrheit der Versammlungen. Nimmt man dazu noch, dass der schlichte Ausdruck des Redners *τὴν τρίτην ἐκκλησίαν* nach griechischem Sprachgebrauche nicht wohl etwas anderes besagen kann als die dritte Versammlung überhaupt, die erste nicht ab-, sondern eingerechnet, der an sich schon etwas gesuchte Ausdruck der Urkunde *τὴν τελευταίαν τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν* aber durch die oben versuchte Erklärung (die letzte der nach Abzug der ersten noch übrigen drei Versammlungen der Prytanie) noch gezwungener wird, so möchte man allerdings glauben, dass auch der Verfasser der Urkunde keine andere Versammlung gemeint habe als die dritte der ersten Prytanie, nur dass er dann, indem er die drei Versammlungen durch den Artikel zu einem Ganzen zusammenfasst, von der falschen und nur für die Zeit der zwölf Phylen geltenden Voraussetzung, welche übrigens auch der Scholiast zur vorliegenden Stelle

theilt, ausgegangen sein muss, es habe in jeder Prytanie nur drei ordentliche Versammlungen gegeben.

τοὺς δὲ προέδρους, οἳ ἂν τύχωσι προεδρεύοντες ἐν ταύτῃ τῇ ἐκκλησίᾳ, χρηματίζειν ἐπάναγκες πρῶτον μετὰ τὰ ἱερὰ περὶ τῶν νομοθετῶν, καθ' ὅ τι καθεδοῦνται, καὶ περὶ τοῦ ἀργυρίου, ὁπόθεν τοῖς νομοθέταις ἔσται· τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἐκ τῶν ὁμωμοκότων τὸν ἡλιαστικὸν ὅρκον. Auch Demosthenes sagt p. 708. §. 25. *σκέψασθαι καθ' ὅ τι τοὺς νομοθέτας καθιεῖτε,* und bei ihm, dem es nur auf eine allgemeine Inhaltsangabe ankommt, ist dieser summarische Ausdruck wohl begreiflich, das Gesetz selbst aber konnte da, wo es sich um die Bedingungen handelt, auf welche Nomotheten bestellt werden sollen, kaum eine Lücke offen lassen. Von diesen Bedingungen werden zwei, jedoch auch diese als etwas zu denselben gar nicht Gehöriges, sofort angeknüpft, das Aufbringen der den Nomotheten zu gewährenden Besoldung und die Ernennung derselben aus der Mitte der Geschworenen, eine dritte weiter unten §. 23. erst nachträglich und beiläufig angeführt, die nämlich, dass den Nomotheten die Dauer ihrer amtlichen Function nach Verhältniss der Zahl der vorgeschlagenen Gesetze zu bestimmen sei, und endlich eine vierte, die Zahl der Nomotheten überhaupt, gänzlich mit Stillschweigen übergangen, was Alles in einem Gesetze, welches doch das, was es bestimmt, nicht zugleich stellenweise als schon bekannt voraussetzen kann, höchst auffällig ist. Fassen wir diese Bedingungen, die Art der Wahl der Nomotheten, ihre Besoldung, die Dauer ihrer Amtszeit und ihre Zahl, einzeln ins Auge.

1. Die Nomotheten sollen aus der Zahl der Geschworenen genommen werden. Hr. Böckh (Staatshaush. I. S. 257) versteht unter den letzteren gewesene Richter, gewiss richtiger Hr. Schömann (de comit. p. 257) Richter des laufenden Jahres. Denn hätte man die Nomotheten aus den gewesenen Richtern nehmen wollen, so würde dies eine unendliche Weitläufigkeit des Wahlmodus voraussetzen lassen: man hätte eine Concurrenz ausschreiben, die Berechtigung jedes Einzelnen prüfen, die erforderliche Anzahl durchs Loos bestimmen und diese, da der gewesene Richter nicht mehr durch seinen Eid gebunden war, aufs Neue in Eid und Pflicht nehmen müssen. Das Alles vermied man, wenn man die Nomotheten aus den Richtern des laufenden Jahres nahm: hier war weiter nichts vorzunehmen, als durchs

Loos die Richterabtheilungen zu bestimmen, durch deren Combination das Collegium der Nomotheten gebildet werden sollte. Dass dies das Geschäft der Prytanen gewesen, besagt der Beschluss in der Timokr. p. 708. §. 27, mit welchem Rechte, wird sich unten zeigen.

2. Von dem Betrage der Besoldung für die Nomotheten besagt unser Gesetz nichts, sondern blos *ὁπόθεν ἔσται*, nur von der Quelle, von der Kasse spricht es, aus welcher das Geld entnommen werden soll. Dass der Betrag der Besoldung für die aus den Richtern genommenen Nomotheten nicht ausdrücklich bestimmt wird, liesse sich allenfalls erklären, wenn, wie Hr. Böckh mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthet, dieser Sold ein für allemal kein anderer war als der gewöhnliche Richtersold; denn in der That ist ja auch die Function der Nomotheten keine andere als eine rein richterliche. Allein eben wenn es der gewöhnliche Richtersold war, so ist die Frage *ὁπόθεν ἔσται* eine ziemlich überflüssige. So lange die Richter als Nomotheten zu Gericht sassen, waren sie von ihrer Function als heliastische Richter suspendiert, die Besoldung der Nomotheten war also eigentlich gar keine Mehrausgabe, sondern trat nur an die Stelle des mittlerweile ausfallenden gewöhnlichen Richtersoldes. Nichts war daher natürlicher, als dass aus derselben Kasse, auf welche dieser angewiesen war, vermuthlich der Tributcasse (vergl. Fritzsche diss. de merc. iud., Rost. 1839.), auch die Besoldung der Nomotheten bestritten wurde.

3. Die Bestimmung über die Dauer der Function der Nomotheten lautet dahin, das Volk solle im Verhältniss zur Anzahl der neu in Vorschlag gebrachten Gesetze eine Zeit festsetzen, binnen welcher sie ihr Geschäft vollzogen haben müssen. Diese Fassung hat eine formelle Schwierigkeit, über die man sich wenigstens klar zu werden versuchen muss. Die Anberaumung eines Termins kann keinen andern Zweck haben, als den, die Vollziehung des gewordenen Auftrags möglichst zu beschleunigen. Wenn nun die Nomotheten den Termin nicht einhalten, sollen sie dann dafür verantwortlich sein? Man sollte es meinen, und doch ist dies mit dem ganzen Wesen der Nomotheten unvereinbar. Ihnen steht nichts zu als die richterliche Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines vorgeschlagenen Gesetzes, auf Beschleunigung der ganzen Angelegenheit üben sie keinen Einfluss: es ist Sache einer damit beauftragten einleitenden Behörde, das Geschäft vorzubereiten und nach geschehener Vorbereitung den Gegenstand vor die Nomothe-

ten zur Entscheidung zu bringen. Von Rechtswegen also sollte dieser Behörde der Termin gesetzt sein. Wenn gleichwohl derselbe den Nomotheten gesetzt wird, so ist dies, wenn es anders richtig ist, wohl kaum anders zu erklären als so, dass dabei mehr das Ganze der Nomothesie selbst, die erst mit dem Spruche der Nomotheten als abgeschlossen betrachtet werden kann, als das Einzelne der Procedur ins Auge gefasst, die Benennung a potiori gegeben ist.

4. Ueber die Zahl der Nomotheten setzt unsere Urkunde nichts fest, und doch ist es nicht glaublich, dass darüber, mag sie nun eine ein für allemal bestimmte oder für jeden einzelnen Fall nach Massgabe der Umstände besonders zu bestimmende gewesen sein, in dem Gesetze, welches das ganze Wesen der Nomotheten organisiert, nichts festgesetzt gewesen sei. Pollux 8, 101. giebt sehr bestimmt die Zahl der Nomotheten ein für allemal auf 1000 an (*νομοθέται δ' ἦσαν χίλιοι*). Man hat diese Angabe in Zweifel gezogen mit Rücksicht auf den Beschluss in der Timokr. p. 708. §. 27, worin unter Anderem die Einsetzung von 1001 Nomotheten ausdrücklich beantragt wird, was, im Fall die Zahl derselben eine feste war, unstatthaft gewesen wäre, und hieraus wieder gefolgert, dass Pollux seine Angabe aus eben diesem Beschlusse geschöpft und irrthümlich auf alle Fälle übertragen habe. Es ist zu bedauern, dass mit Ausnahme einer Stelle des Andokides de myst. p. 11. §. 84, welcher aber, da der Fall dort ein ausserordentlicher ist, entscheidende Kraft nicht beigelegt werden kann, sonst keine Zahlen von Nomotheten überliefert werden. Allein auch unser Fall ist streng genommen ein ausserordentlicher. Zwar in so weit hatte Timokrates den vorgeschriebenen Weg eingehalten, als er die erste Versammlung der ersten Prytanie, damals den 11. Hekatombäon, in welcher die Epicheirotonie der Gesetze vorgenommen wurde, abwartete, um ein neues Gesetz anzukündigen. Von hier ab aber geschah alles ausser der Ordnung. Anstatt nämlich nun sein Gesetz schriftlich einzureichen, dasselbe öffentlich auszuhängen und die dritte Versammlung der Prytanie, welche erst gegen Ende des Monats fiel und in welcher vorgeschriebener Massen erst die Bestellung von Nomotheten vorzubereiten war, abzuwarten, trug er gleich in der ersten Versammlung, unter dem Vorwande, dass sein Gesetz auf die Feier der Panathenäen sich bezöge, welche bereits am 25. des ersten Monats einfielen, darauf an, gleich für den folgenden Tag, den 12., der noch dazu ein Feiertag

war, Nomotheten zu bestellen. Das Volk genehmigte den Antrag; nun aber liess Timokrates die Maske fallen und brachte vor die Nomotheten ein Gesetz, das mit dem angekündigten in gar keiner Beziehung stand. Wenn nun in jenem Beschlusse auf Einsetzung von 1000 Nomotheten angetragen wird, so gewinnt es allerdings den Anschein, dass auch diese Zahl eine ausserordentliche war. Gleichwohl fehlt es diesem Schlusse an der erforderlichen Bündigkeit, so lange nicht die Echtheit auch dieser Urkunde nachgewiesen ist, welche ich allerdings aus sofort zu entwickelnden Gründen stark in Zweifel zu ziehen wage.

Der Beschluss lautet so. *Ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης, ἐνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας, Τιμοκράτης εἶπεν, ὅπως ἂν τὰ ἱερὰ θύηται καὶ ἡ διοίκησις ἱκανὴ γένηται καὶ εἴ τινος ἐνδεῖ πρὸς τὰ Παναθήναια διοικηθῇ, τοὺς πρυτάνεις τοὺς τῆς Πανδιονίδος καθίσαι νομοθέτας αὔριον, τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἕνα καὶ χιλίους ἐκ τῶν ὀμωμοκότων, συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν.*

Gleich die Eingangsformel ist unvollständig und musste nach dem Muster der derselben Olympiade angehörenden Inschrift im Corp. inscr. Nr. 90 so heissen: *ἐπὶ Θουδήμου ἄρχοντος, ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος φυλῆς πρώτης πρυτανευούσης, ᾗ ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, ἐνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας, τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν ὁ δεῖνα, ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Τιμοκράτης εἶπεν.* Ist die Urkunde echt, so könnte sie nur entweder unmittelbar aus dem athenischen Staatsarchiv oder aus einer alten Urkundensammlung genommen sein. In beiden Fällen, auch im ersten, — denn so schön auch Hrn. Böckhs Hypothese über die mögliche Einrichtung des athenischen Archivs zur Erklärung und Vertheidigung der formlosen Actenstücke in der Rede vom Kranze ausgesonnen ist, so beruht dieselbe in ihrer Künstlichkeit doch immer auf Voraussetzungen, denen man nur dann einen hinreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit zusprechen könnte, wenn dadurch allein alle gegen die Echtheit jener Urkunden obwaltenden Bedenken erledigt werden könnten, — in beiden Fällen würden wir die Datierung des Beschlusses vollständig haben. Aber selbst auch einmal angenommen, dass der Gelehrte, welcher diese Actenstücke in die Rede eintrug, die Originalurkunde fand und dass er, die ganze Eingangsformel für seine Zwecke für überflüssig haltend, aus derselben nur das Wichtigste hervorhob, so würde wenigstens der durchaus fehlerhafte Ausdruck *ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης*, wobei der Zusatz *πρυτανευούσης* oder *πρυτανείας* unentbehrlich ist,

einerseits eine grosse Flüchtigkeit beim Copieren oder Excerpieren der Urkunde verrathen. Allein der Mann wusste es allerdings nicht besser: derselbe Fehler kehrt unten in dem p. 712. §. 39. und p. 723. §. 71. eingefügten Gesetze des Timokrates zwei Mal wieder, und diese auffallende Unkenntniss der parlamentarischen Formen dürfte, zumal wenn noch andere Gründe hinzutreten, eben sowohl andererseits als ein Moment für die Annahme einer später versuchten Nachbildung der Urkunde betrachtet werden können.

Und in der That hat man nach anderen Gründen nicht allzu weit zu suchen. Zwar die Pandionis als *πρυτανεύουσα φυλή* mag man einstweilen gelten lassen; denn ob diese wirklich in jenem Jahre die erste Stelle erloost gehabt, oder der Verfasser nicht, da er nun einmal des Namens einer Phyle bedurfte, aufs Gerathewohl die erste beste genannt habe, dies kann nicht anders als durch den Fund eines Actenstücks aus dem Anfange des nämlichen Jahres zur Evidenz gebracht werden. Aber gleich der Name des Antragstellers giebt Anlass zu gegründetem Bedenken. In einigen Handschriften (ΣFrv) heisst derselbe *Τιμοκράτης*, was neuerdings Hr. Vömel wieder aufgenommen, sonst *Ἐπικράτης*, und dies rechtfertigt der Scholiast durch die ganz treffende Bemerkung, *ἔγραψεν Ἐπικράτης, φίλος τοῦ Τιμοκράτους· εἰ γὰρ καὶ τὰ δύο ἐποίησεν ὁ Τιμοκράτης, ὕποπτος ἂν ἐγένετο.* Demosthenes selbst scheint auf Verschiedenheit der Person hinzudeuten, indem er schon p. 708. §. 26. es geradezu ausspricht, dass Timokrates die Sache nicht für sich allein, sondern mit fremder Hülfe durchgesetzt habe, dann wieder p. 709. §. 28. den Urheber des Antrags *ὁ γράφων αὐτὸ* nennt und diesem §. 29. mit den Worten *Τιμοκράτης οὑτοσί* den Verfasser des fraglichen Gesetzes selbst gegenüberstellt. Allerdings bleibt hier die Möglichkeit offen, dass *Τιμοκράτης* in der Urkunde ein Schreibfehler ist: allein eben so denkbar ist es auch, und diese Ansicht erhält durch die Auctorität des Cod. Σ ein nicht unbedeutendes Gewicht, dass ein gelehrter Abschreiber aus den eben genannten Rücksichten das originale *Τιμοκράτης* in *Ἐπικράτης* umänderte, woraus folgen würde, dass der Verfasser der Urkunde, ohne sich das Sachverhältniss recht zu vergegenwärtigen und dasselbe klar zu durchschauen, den Antragsteller und den Urheber des Gesetzes irrthümlich für eine und dieselbe Person genommen hätte. Ist sonach der Name Timokrates hier ziemlich verdächtig, so verdient doch auch der andere, Epikrates, wenn er erst

durch Correctur entstanden ist, nicht mehr Glauben. Zwar der Name Epikrates kommt in jenem Abschnitte der Geschichte Athens mehr als ein Mal vor*: allein wenn es schon zweifelhaft ist, dass dem Verfasser dieser Actenstücke die Originale vorgelegen haben, so wird man doch noch viel weniger annehmen wollen, dass, selbst wenn jenes der Fall wäre, ein späterer Ueberarbeiter des Demosthenes es der Mühe für werth gehalten habe, blos um der Berichtigung eines einzigen Namens willen nochmals auf das Original zurückzugehen. Der Name Epikrates wird also hier keine besonderen Ansprüche auf historische Geltung haben können.

Noch deutlicher spricht für die Unechtheit dieser Urkunde der eigentliche Inhalt des Beschlusses und dessen fernere Fassung. Als Motiv für die Einsetzung von Nomotheten wird angeführt, *ὅπως ἂν τὰ ἱερὰ θύηται καὶ ἡ διοίκησις ἱκανὴ γένηται καὶ εἴ τινος ἐνδεῖ πρὸς τὰ Παναθήναια διοικηθῇ*. Den Inhalt giebt der Redner selbst p. 709. §. 28. mit den Worten, *ἐνεθυμήθητ' ἀναγιγνωσκομένου τοῦ ψηφίσματος ὡς τεχνικῶς ὁ γράφων αὐτὸ τὴν διοίκησιν καὶ τὸ τῆς ἑορτῆς προστησάμενος κατεπείγον, ἀνελὼν τὸν ἐκ τῶν νόμων χρόνον, αὐτὸς ἔγραψεν αὔριον νομοθετεῖν, οὐ μὰ Δι' οὐχ ἵν' ὡς κάλλιστα γένοιτό τι τῶν περὶ τὴν ἑορτήν (οὐδὲ γὰρ ἦν ὑπόλοιπον οὐδ' ἀδιοίκητον οὐδέν), ἀλλ' ἵνα* u. s. w., summarisch an. Und nun betrachte man unsere Urkunde genauer. *ὅπως ἂν τὰ ἱερὰ θύηται*, — davon freilich weiss Demosthenes nichts, und wie konnte er auch wohl? Denn dahin war es doch mit Athen noch nicht gekommen, dass

* Epikrates aus Pallene Corp. inscr. Nr. 158. Urk. üb. d. att. Seewesen Nr. X. e, 40, E. aus Gargettos ebend. Nr. II. 26, E. mit dem Beinamen *ὁ Κυρηβίων* Demosth. d. falsa leg. p. 433. §. 287. Aeschin. d. falsa leg. p. 48. §. 150. Athen. VI. p. 242 D. Harpokr. s. v. *Ἐπικράτης* und *Κυρηβίων*, E. als Verfasser eines Gesetzes über die Epheben genannt von Lykurg bei Harpokr. s. v. *Ἐπικράτης*. Auch sonst ist der Name häufig in Athen zu allen Zeiten bis herab auf die römische: E. aus Acharnä Plut. Themist. 24 (ein späterer Acharner desselben Namens in der Inschrift bei Curtius d. port. Athen. p. 46), E. der Lakonist mit dem Beinamen *Σακεσφόρος* (*Σκευοφόρος*? vergl. Sintenis zu Plut. Pelop. 30), E. Freund des Lysias Plat. Phaedr. p. 227 B, E. aus dem Demos Aethalidä Corp. inscr. Nr. 115, E. aus Halä ebend. Nr. 183, 2. Ross d. Demen v. Att. Nr. 39, E. aus Ionidä Ross a. O. Nr. 92, E. aus Oinoe Corp. inscr. Nr. 172, 32. 471, E. aus Päania ebend. Nr. 744[b], E. aus Sunion Ross a. O. Nr. 12,— u. Andere ohne Angabe der Demen in d. Urk. üb. d. Seewesen Nr. XVII. c, 17. 49. Corp. inscr. Nr. 110. 268. 272. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* v. J. 1839. Nr. 109. [Demosth.] Erot. p. 1401. §. 1. Diog. Laert. V. 62. Cic. epp. ad fam. XVI. 21, 5.

die vorgeschriebenen Opfer, und noch dazu die an einem so wichtigen Feste wie die Panathenäen — denn diese müssen doch verstanden werden, obgleich der Verfasser sich mit einem dürren *τὰ ἱερὰ* begnügt und ungeschickt genug die Hauptsache, die Panathenäen selbst, erst am Ende wie beiläufig nachbringt — jemals ungebracht geblieben wären, und dass es, um dies ins Werk zu setzen, einer besonderen Erinnerung oder gar eines ausserordentlicher Weise zu erlassenden Gesetzes bedurft hätte. Das Folgende, *καὶ ἡ διοίκησις ἱκανὴ γέγηται καὶ εἴ τινος ἐνδεῖ πρὸς τὰ Παναθήναια διοικηθῇ*, ist, wenn auch mit den angeführten Worten des Redners dem Sinne nach im Allgemeinen übereinstimmend, mindestens nicht deutlich und präcis genug ausgedrückt. Unter *διοίκησις* mag der Verfasser, wie es auch gewöhnlich gefasst wird, die Mittel zur Bestreitung der Kosten verstanden haben, und diese Objectivierung des Wortes *διοίκησις*, welches eigentlich die Verwaltung und Verwendung gegebener Mittel bedeutet, ist nicht ohne Beispiel (Dem. g. Steph. I. p. 1111. §. 32. *ἡ καθ' ἡμέραν διοίκησις*, der tägliche Verbrauch): wenn hingegen gleich darauf *διοικεῖν* vom Anschaffen des Fehlenden gebraucht wird, so ist ihm eine Bedeutung untergelegt, welche es sonst nicht hat und wofür *κατασκευάζειν* oder *πορίζειν* der eigentliche Ausdruck ist. Doch hiervon abgesehen, durch diese wenigen ziemlich armseligen, zum Theil völlig in der Luft schwebenden Vorstellungen also hätte Timokrates, oder wer sonst, glauben können, ohne Weiteres die Zustimmung des Volks für seinen Antrag zu gewinnen, hätte das Volk sich bewegen lassen können, sofort den Antrag zu genehmigen, und noch dazu welchen Antrag, den nämlich, nicht über einen bekannten und hinreichend vorbereiteten und durchgesprochenen Gegenstand nun endlich so oder so zu beschliessen, sondern um eines im Augenblicke erst auf die Bahn gebrachten, aber angeblich dringend nothwendigen Gesetzes willen mit Beiseitesetzung aller deshalb vorgeschriebenen Formen die sofortige Ernennung einer Commission zu beschliessen, welche dasselbe prüfen und nach bestandener Prüfung genehmigen solle. Wenn schon bei Dingen von weit geringerer Wichtigkeit, wie die Inschriften lehren, die Antragsteller es sich möglichst angelegen sein lassen, in ihren Anträgen alle diejenigen Momente hervorzuheben und zusammenzustellen, welche dazu dienen können, dieselben dem Volke zur Annahme zu empfehlen, so liegt es auf der Hand, dass im Falle des Timokrates, dessen ganzer Plan ja auf

Annahme des Antrags von Seiten des Volks gebaut war, Alles aufgeboten werden musste, um die Sache möglichst plausibel zu machen. Der Antragsteller wird die mangelhafte Ausstattung der Panathenäen gerügt, wo möglich auf irgend eine Thatsache aus der jüngsten Vergangenheit, welche dies bewies, Bezug genommen haben, — und daran wird es nicht gefehlt haben, ungeachtet der Behauptung des Demosthenes p. 709. §. 28. *οὐδὲ γὰρ ἦν ὑπόλοιπον οὐδ' ἀδιοίκητον οὐδέν* — er wird die Eitelkeit und den Ehrgeiz der Athener aufgestachelt, vielleicht auch ihr eigenes Interesse, was z. B. durch Bezugnahme auf das Theorikon sehr leicht geschehen konnte, in Anspruch genommen, vornehmlich aber, was ja Demosthenes selbst aus dem Antrage hervorhebt (§. 28. *τὸ τῆς ἑορτῆς προστησάμενος κατεπείγον*), die sofortige Ernennung von Nomotheten mit Hinsicht auf die so nahe bevorstehende Feier des Festes als dringend dargestellt haben.

Von alle dem findet sich in unserer Urkunde auch nicht die Probe, und so wird man das Misstrauen gegen die Echtheit derselben wohl nicht für unbegründet halten. Und auch der Rest ist nicht geeignet, dieses Misstrauen zu entkräften. *τοὺς πρυτάνεις τοὺς τῆς Παν-διονίδος καθίσαι νομοθέτας αὖριον.* Zugegeben einmal, es waren die Prytanen, welche die Nomotheten einsetzten, obwohl sich auch dagegen sehr bald wohlbegründete Bedenken herausstellen werden, aber wozu dann *τοὺς πρυτάνεις τοὺς τῆς Πανδιονίδος?* Die Phyle, welche die Prytanie führte, ist ja schon eingangsweise genannt, und es versteht sich doch nun ganz von selbst, dass die Prytanen dieser Phyle angehören müssen, da es zur Zeit nur eben diese und keine anderen Prytanen gab. Genau genommen war selbst die Erwähnung der Prytanen überhaupt, auch wenn sie das Geschäft besorgten, überflüssig, da die Modalität der Ernennung der Nomotheten als in allen Fällen gleich schon anderweit gesetzlich festgestellt war. Und eben dies gilt von dem folgenden Passus, *τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἕνα καὶ χιλίους ἐκ τῶν ὀμωμοκότων.* Gewiss, allein auch das bedurfte einer besonderen Erwähnung nicht, da die Nomotheten nie anders als aus der Zahl der Geschworenen genommen wurden. Gerade durch diese scheinbare, zwar wohl gemeinte, aber übel angebrachte Genauigkeit in Nebendingen gegenüber der flüchtigen und mangelhaften Behandlung der Hauptsache giebt sich die Armseligkeit dieser Nachbildung am deutlichsten zu erkennen. Hierdurch erhält nun auch die beantragte

Zahl der Nomotheten, die 1000, ihre eigentliche Bedeutung. Es ist die Normalzahl, die ein für allemal festgesetzte, wie sie auch Pollux angiebt. Freilich ist daraus nichts weniger als ein Moment für die Echtheit der Urkunde abzuleiten. Die Zahl war dem Verfasser bekannt, und so benutzte er, gerade so wie er es bei den anderen eben genannten die Einsetzung der Nomotheten betreffenden Formalitäten thut, diesen Umstand zur weiteren Ausführung und Ausstaffierung der Nebenpartien des Beschlusses. Daran also, dass die Zahl der Nomotheten in jedem besonderen Falle erst ausserordentlicher Weise bestimmt worden sei, ist nicht mehr zu denken, so lange dies nur aus einer so verdächtigen Urkunde und auch dann nur unter der unerweislichen Voraussetzung gefolgert werden kann, dass Pollux, dem doch noch andere Quellen zu Gebote standen, seine Angabe aus eben dieser Urkunde, und noch dazu irrthümlicher Weise das Besondere verallgemeinernd, entlehnt habe.

Und nun noch die Schlussformel, *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν*. Hier ist die Frage über die Theilnahme des Rathes an der Gesetzgebung überhaupt anzuknüpfen, eine Frage, welche mit Sicherheit zu beantworten äusserst schwierig ist. Die Theilnahme des Rathes konnte entweder eine ordentliche oder eine ausserordentliche sein. Der Verfasser kann bei den Worten *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν* an das Eine wie an das Andere gedacht haben: allein im ersten Falle sagt er abermals etwas ganz Ueberflüssiges, da, wenn die Theilnahme des Rathes eine ordentliche war, dies sich von selbst versteht, im andern Falle hingegen etwas Unglaubliches. Nicht als ob eine ausserordentliche Theilnahme des Rathes an der Gesetzgebung an sich unglaublich und unerhört wäre, einmal wenigstens kommt sie vor bei der Wiedereinführung der freien Verfassung nach Vertreibung der Dreissig (Andok. de myst. p. 11. §. 82 f.): allein das übersteigt doch allen Glauben, dass gerade Timokrates oder sein Helfershelfer, anstatt die Aufmerksamkeit von dem beabsichtigten Betruge abzulenken, die Unvorsichtigkeit begangen oder die Frechheit gehabt habe, die Zuziehung des Rathes ausserordentlicher Weise zu beantragen. Denn in diesem Falle konnte er doch schwerlich darauf rechnen, dass der Betrug unentdeckt bleiben und der ganze nicht einmal sehr fein angesponnene Plan zu dem erwünschten Ziele durchgeführt werden würde. Oder konnte er hoffen, durch die Zuversichtlichkeit, die sich in diesem Theile

des Antrags ausspricht, das Volk zu bestechen, ohne doch zugleich selbst dabei Gefahr zu laufen? Das mag in der That die Meinung des Verfassers gewesen sein, der Passus *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν* scheint das Gegenstück zu der Aeusserung des Demosthenes (p. 708. §. 26.) bilden zu sollen, dass am folgenden Tage, wo Timokrates sein Gesetz einbringen wollte, die Kronien gefeiert wurden und deshalb die *βουλὴ ἀφειμένη* war. Denn kam der Rath, so argumentiert unser Verfasser, an diesem Tage nicht zusammen, so war es auch für Timokrates gefahrlos, die Theilnahme desselben an der Gesetzgebung zu beantragen. Dabei bedachte er jedoch nicht, dass, da ja mit dem ganzen Antrage auch dieser letzte Passus desselben vom Volke einmal angenommen worden, der Rath sich auch des Feiertages ungeachtet unweigerlich zur Ausführung der ihm ausserordentlicher Weise übertragenen Geschäfte hätte einfinden müssen. Das freilich lag nicht im Plane des Timokrates, aber eben deshalb kann auch das *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν* nicht auf seine eigene Rechnung kommen. Allein es steht auch der Umstand, dass Timokrates einen Tag abpasste, wo der Rath sich nicht versammelte, in einem ganz anderen Zusammenhange mit der Sache als man gewöhnlich anzunehmen scheint. Erst durch die Darstellung derselben p. 715. §. 45 ff. erhält dieser Umstand seine richtige Bedeutung. Das Gesetz des Timokrates war darauf berechnet, den Schuldnern des Staates gewisse Vergünstigungen und Erleichterungen zu verschaffen. Dagegen verordnete ein anderes Gesetz, dass, wer zu Gunsten der Staatsschuldner einen Antrag stellen wolle, zuvor davon dem Rathe Anzeige machen, sodann darüber, vermuthlich unter Vermittelung desselben in Form eines Gutachtens, mit dem Volke verkehren und endlich nach ertheilter Genehmigung, wozu 6000 Stimmen erforderlich waren, in der gesetzlichen Weise und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Termine seinen Antrag einbringen solle. Nichts von alle dem that Timokrates. Unter Verheissung eines für die nahe bevorstehenden Panathenäen zu erlassenden Gesetzes erschleicht er am 11. Hekatombäon die Ernennung von Nomotheten für den nächstfolgenden Tag: statt jenes bringt er an diesem ein Gesetz zu Gunsten der Staatsschuldner vor die versammelten Nomotheten. Der Tag war ein Feiertag, wo weder der Rath Sitzung hatte, noch das Volk sich versammelte. Beim besten Willen also, den er freilich nicht hatte, worauf er sich jedoch berufen mochte, konnte Timokrates an dem Tage weder

den Rath noch das Volk von seinem Vorhaben in Kenntniss setzen, der Einhaltung der vorschriftsmässigen Termine aber war er bereits durch den am 11. vom Volke genehmigten Antrag überhoben, und so legte er ohne Weiteres sein Gesetz, freilich ein ganz anderes als das verheissene, den Nomotheten zur Genehmigung vor. Hieraus ist klar, dass das ganze Manöver des Timokrates darauf berechnet war, den Rath nicht als die die Gesetzgebung überhaupt, sondern nur als die den besonderen Zweig derselben, welcher die Staatsschuldner betraf, controlirende Behörde von der Ausübung seiner Competenz auszuschliessen. Allein eben auf diesen besonderen Zweig scheint sich auch die ganze ordentliche Theilnahme des Rathes an dem Materiellen der Gesetzgebung beschränkt zu haben, während sie in formeller Beziehung wohl nur in der Berufung der Volksversammlungen zur Epicheirotonie der Gesetze und zu den Debatten über die Nomotheten durch die Prytanen, und etwa noch in der Verlesung der neu vorgeschlagenen Gesetze in den dazwischen fallenden Volksversammlungen durch den Rathsschreiber bestand. Wenn aber der Verfasser unseres Beschlusses auch die Nomotheten selbst noch von den Prytanen eingesetzt werden lässt, so muss dies, abgesehen davon, dass es durch kein weiteres Zeugniss beglaubigt ist, schon in seinem Zusammenhange als ganz unzulässig erscheinen. Timokrates will die Competenz des Rathes umgehen, und doch sollen die Prytanen *καθίσαι νομοθέτας αὔριον*. Aber das würde ja eben die Gegenwart des Rathes, welche vermieden werden soll, an an diesem Tage voraussetzen lassen. Wenn es noch *εἰς αὔριον* hiesse, so würde mindestens diese Voraussetzung in Wegfall kommen. Allein der Verfasser hat gerade dies beabsichtigt, fügt er ja sogar noch sein *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν* hinzu, nach dem bereits Bemerkten ein sprechender Beweis, dass er den ganzen Zusammenhang der Sache völlig missverstanden hat. Darf man eine Vermuthung wagen, so wird das Geschäft der Einsetzung der Nomotheten vielmehr den Thesmotheten zu vindicieren sein. Die Thesmotheten beaufsichtigen und ordnen den gerichtlichen Geschäftsgang, sie sind es, welche die Gerichtstage durch öffentlichen Anschlag bekannt machen, sie welche die Richter erloosen und wieder den competenten Behörden die einzelnen Richterabtheilungen zuloosen. Die Nomotheten aber waren ja eben nichts anderes als Richter und wurden aus der Mitte der Heliasten selbst genommen, ihre Sitzung war im Wesen wie in der Form eine Ge-

richtssitzung. Wenn daher der Verfasser der Urkunde den Thesmotheten die Prytanen substituirt, so ist er vermuthlich von der falschen Voraussetzung ausgegangen, dass die vor den Nomotheten zu führenden Verhandlungen in einer Volksversammlung vor sich gegangen seien, eine Voraussetzung, auf welcher in gleicher Weise auch die Angaben in zwei anderen unten in derselben Rede folgenden und von uns nachher näher ins Auge zu fassenden Urkunden verwandten Inhalts (p. 710. §. 33. und p. 712. §. 39.) beruhen.

Nach diesem Allen dürfte nun wohl die Behauptung nicht zu gewagt erscheinen, dass dieses Decret keinen Anspruch auf Originalität habe, sondern eine von ziemlich ungeschickter Hand verfertigte verunglückte Nachbildung sei.

Kehren wir von dieser Abschweifung zu der Urkunde über die Revision der Gesetze zurück. Es hat sich als wahrscheinlich ergeben, dass die Zahl der Nomotheten ein für allemal 1000 (1001) war. Diese Zahl kann, wie schon gesagt, in dem Gesetze, welches das ganze Wesen der Nomothesie regelt, nicht unbemerkt geblieben sein. Wenn also unsere Urkunde die Zahl der Nomotheten überhaupt unberührt lässt, so bleibt nichts übrig als entweder dieselbe für lückenhaft zu erklären oder ein Verderbniss anzunehmen, das etwa durch Einschiebung der alten Chiffer *X* (*χιλίους*) oder *XI* (*ἕνα καὶ χιλίους*) hinter *τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι* beseitigt werden könnte.

ἐὰν δ' οἱ πρυτάνεις μὴ ποιῶσι κατὰ τὰ γεγραμμένα τὴν ἐκκλησίαν ἢ οἱ πρόεδροι μὴ χρηματίσωσι κατὰ τὰ γεγραμμένα, ὀφείλειν τῶν μὲν πρυτάνεων ἕκαστον χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ, τῶν δὲ προέδρων ἕκαστος ὀφειλέτω τετταράκοντα δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ. Nicht an der im Curialstil wohl zulässigen Wiederholung der Worte *κατὰ τὰ γεγραμμένα* ist hier Anstoss zu nehmen, obgleich dieselbe von einigen Abschreibern (Aks) und Herausgebern lästig befunden worden, wohl aber an dem seltsamen Verhältniss der Geldbussen von 1000 und 40 Drachmen, welche die Prytanen und die Proedroi, im Fall sie ihre Pflicht nicht erfüllen, zahlen sollen. Scheinbar sind allerdings die Prytanen hier die wichtigere Person; denn wenn sie die Versammlung nicht berufen, so können auch die Proedroi den vorgeschriebenen Gegenstand nicht zur Verhandlung bringen: gleichwohl aber war, wenn zwar die Prytanen die Versammlung beriefen, die Proedroi jedoch die Verhandlungen

nicht in der vorgeschriebenen Weise eröffneten, die Pflichtversäumniss der letzteren der der ersteren in der Wirkung mindestens gleich, so dass die Summen von 40 und 1000 Drachmen immer in einem schreienden Missverhältnisse zu einander stehen würden. Allein man wird auch nicht umhin können, das Verhältniss der Strafbarkeit der Prytanen und der Proedroi im Fall der Pflichtversäumniss gerade als das umgekehrte zu betrachten, wenn man Folgendes erwägt. Den Prytanen ist aufgegeben, wie es oben heisst, *ποιεῖν περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων τὴν τελευταίαν τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν*, d. i. die dritte ordentliche Versammlung der ersten Prytanie. Hier kann der Nachdruck nicht auf dem *ποιεῖν* liegen; denn dass die Einberufung einer ordentlichen Volksversammlung jemals habe unterbleiben können, ist bei der Einrichtung der ganzen Geschäftsordnung des athenischen Rathes geradezu undenkbar. Der Nachdruck liegt vielmehr auf den Worten *περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων*, der Gegenstand der Verhandlung ist den Prytanen vorgeschrieben, für welchen sie die Versammlung berufen sollen. Es lag ihnen ob, vor jeder Versammlung die Gegenstände derselben mittelst Anschlags zur öffentlichen Kenntniss zu bringen (Pollux 8, 95. *προγράφουσι πρὸ τῆς βουλῆς καὶ πρὸ τῆς ἐκκλησίας, ὑπὲρ ὧν δεῖ χρηματίζειν*). Für unsern Fall bringt dies Aeschines zur völligen Evidenz, wenn er g. Ktes. p. 59. §. 39. bei Gelegenheit des Gesetzes über die Nomotheten neueren Stils sagt, *τοὺς δὲ πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐπιγράψαντας νομοθέτας*. Wenn es also an unserer Stelle heisst, *ἐὰν δ' οἱ πρυτάνεις μὴ ποιῶσι κατὰ τὰ γεγραμμένα τὴν ἐκκλησίαν*, so ist damit nicht der Fall gesetzt, dass die Prytanen die Versammlung überhaupt nicht berufen, sondern nur der, dass sie es nicht auf die vorgeschriebene Bedingung thun, d. h. in dem Programm, auf der Tagesordnung nicht die Nomotheten als einen der Gegenstände der Verhandlung namhaft machen. Das Vergehen der Prytanen in diesem Falle ist mithin im Grunde ein blos formelles und mit 1000 Drachmen gewiss streng genug bestraft. Weit grösser hingegen und ein wirkliches Verbrechen ist das Vergehen, welches die Proedroi sich zu Schulden kommen lassen, wenn sie, nachdem die Prytanen ihre Pflicht erfüllt, nun ihre Schuldigkeit nicht thun und den angekündigten Gegenstand gar nicht zur Verhandlung bringen. Und sie, die Strafbareren, welche in ihrer Eigenschaft als Proedroi überhaupt einen überwiegenden Einfluss hatten und das eigentliche leitende Princip der Volksversammlung waren, während

den Prytanen nur die Besorgung gewisser äusserlicher die Verhandlungen im Volke vorbereitender Geschäfte blieb, sie sollten bei so pflichtwidrigem Verfahren mit der Kleinigkeit von 40 Drachmen weggekommen sein? Nimmermehr. Das Missverhältniss fühlte schon Reiske: wenn er aber *τετταράκοντα μνᾶς* für *τετταράκοντα δραχμὰς* corrigiert, so ergiebt sich zwar ein richtigeres Verhältniss, jedoch steht dem entgegen, dass die Athener ihre Strafsätze nie, und noch dazu, wie hier, neben Drachmalansätzen, nach Minen ausdrücken, wie ihnen überhaupt die Berechnung nach Minen nie recht geläufig gewesen ist, und überdies ist die Summe von 40 Minen nach attischem Strafrecht ebenso wenig ein normaler Satz als 40 Drachmen. Der Fehler dürfte, vorausgesetzt, dass dieser Angabe eine alte Quelle zum Grunde liegt, eher in der Zahl *τετταράκοντα* zu suchen und dafür *μυρίας* zu schreiben sein. Die Zahlen wurden in den alten Urkunden, wie ausdrücklich Herodian in der Schrift *περὶ ἀριθμῶν* berichtet, und wozu die Inschriften Belege in Menge liefern, durch die Buchstaben ausgedrückt, welche man *numeri decadici* nennt. Nach diesem System bezeichnete man *μυρίαι* durch *M* (z. B. Corp. inscr. Nr. 158.). Wie leicht war es also möglich, dass ein Leser aus später Zeit, wo dieses Zahlensystem zwar nicht völlig abgekommen, aber doch aus dem gewöhnlichen Gebrauche verdrängt war (es kommt da nur noch bei stichometrischen Angaben in den MSS. vor), diese Chiffer *M* auf das damals gangbare Zahlenalphabet, die sogenannten *numeri litterales*, zurückführte und sie, anstatt für 10000, für 40 las. Das einzige Bedenken dabei ist, dass derselbe Leser doch die vorhergehende Chiffer $X = 1000$ richtig gelesen haben müsste. Doch kehrt dieselbe Erscheinung in gleicher, ja noch auffallenderer Weise wieder bei Suidas s. v. *πλέθρον*, wo es heisst, dass das athenische Volk dem Sohne des Aristeides, Lysimachos, *γῆς πεφυτευμένης ἐδωρήσατο ὀκτὼ πλέθρα καὶ ἀροσίμης ἑκατόν*. Die erste Zahl *ὀκτώ* ist verderbt und nach Dem. g. Lept. p. 491. §. 115. (*Λυσιμάχῳ δωρεὰν ἑκατὸν μὲν ἐν Εὐβοίᾳ πλέθρα γῆς πεφυτευμένης ἔδοσαν, ἑκατὸν δὲ ψιλῆς*) gleichfalls in *ἑκατὸν* zu verwandeln. In der über das Geschenk ausgestellten Urkunde stand *H*, d. i. *ἑκατόν*, was nach dem späteren Zahlenalphabet für 8 galt. Seltsam ist dabei nur, dass dieselbe Chiffer das eine Mal richtig für 100, das andre Mal falsch für 8 gelesen wurde.

καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, καθά-

περ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ· οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον ἢ μὴ ἀνιόντων εἰς Ἄρειον πάγον ὡς καταλύοντες τὴν ἐπανόρθωσιν τῶν νόμων. Hr. Meier (Att. Proc. S. 243) erklärt dies so: 'wenn jene Prytanen oder Proedroi nicht auf der Stelle bezahlen, und doch ihr Amt nicht niederlegen, so soll Endeixis gegen sie stattfinden, völlig consequent, denn dann lässt sich ja von ihnen mit vollem Rechte sagen, dass sie *τῷ δημοσίῳ ὀφείλοντες ἄρχουσι.*' Diese Erklärung geht von Voraussetzungen aus, welche einer näheren Beleuchtung bedürfen. Legen wir eine verwandte und unserer Urkunde gegenüber sichere und unverdächtige Stelle, Dem. g. Lept. p. 504. §. 156, zum Grunde. Hier rügt der Redner, dass, während von Rechtswegen ein jedes Verbrechen nur mit einer einfachen Strafe, einem *παθεῖν* oder *ἀποτῖσαι*, zu belegen sei, Leptines in seinem Gesetze für den Fall, dass Einer die Atelie vom Volke begehre, drei Strafen zugleich angeordnet habe. *Ἄτιμος ἔστω*, heisst es in dem Gesetze, *καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω.* Das sind zwei Strafen, wirft Demosthenes dazwischen. Weiter bestimmt das Gesetz, *εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς· ἐὰν δ' ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται, ἐάν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ.* Er meint den Tod, fügt der Redner erläuternd hinzu, denn diese Strafe steht darauf: folglich sind der Strafen drei. Auch diese Stelle nun will Hr. Meier nach Analogie des Staatsschuldnergesetzes so verstanden wissen, dass Endeixis gegen den Verbrecher nur in sofern stattfinden sollte, als er, nachdem er in Folge des Vergehens atimos geworden, doch fortfuhr von den Rechten der Epitimoi Gebrauch zu machen. Allein in diesem Falle hätte Demosthenes unmöglich sagen können, Leptines stelle gleichzeitig drei Strafen gegen das eine Verbrechen auf. Denn dann war ja die dritte nicht gegen das Verbrechen selbst gerichtet, sondern eine ganz eventuelle und auf ein neues möglicherweise erst aus dem Verhältnisse, in welches der bereits verurtheilte Verbrecher eingetreten war, hervorgehendes Verbrechen berechnete Strafe. Drückt also Demosthenes sich richtig aus, woran zu zweifeln wir keine Ursache haben, so muss dort, gerade wie Atimie und Confiscation, so auch die Todesstrafe den überführten Verbrecher sofort haben treffen können. Hierzu kommt aber auch noch, dass, wenn die Absicht des Gesetzgebers mit der Meier'schen Erklärung zusammenträfe, der erstere entweder zu viel oder zu wenig sagen würde:

zu viel, weil es dazu gar nicht erst der Anwendung des Staatsschuldnergesetzes bedurfte, sondern nach attischem Rechte schon jeder Atimos eben dadurch, dass er Rechte der Epitimoi usurpierte, dem Verfahren der Endeixis und Apagoge sich aussetzte, zu wenig, weil dann eine Lücke offen und es zweifelhaft bleibt, auf welchen Fall denn eigentlich dies Rechtsverfahren angewendet werden solle. Denn diesen Zweifel erledigt die blosse Analogie des Staatsschuldnergesetzes noch keineswegs, und wie die Worte des Gesetzes lauten, besagen sie eben nur, dass gegen das in Rede stehende Verbrechen verfahren werden solle, wie gegen das, welches Staatsschuldner in einem bestimmten Falle begehen. — Die Endeixis, mit welcher die Apagoge als nur formell verschieden Hand in Hand geht, und welcher der Begriff der Anzeige eines offenkundigen Verbrechens zum Grunde liegt, war in ihren Folgen sehr verschieden, wie sie auch in sehr verschiedenen Fällen zur Anwendung kam. Sie ging gegen Sykophantie, Mord, Verrath u. s. w., vor Allem aber gegen Atimoi, sofern sie Rechte, die ihnen als solchen nicht zustanden, sich anmassten, und unter diesen wieder insbesondere gegen die Staatsschuldner. Die Grammatiker fassen, was die Folgen betrifft, alle diese Fälle schlechthin zusammen und erklären die unter der Form der Endeixis anzustellende Klage für eine schätzbare. Dem widerspricht aber direct vornehmlich — denn die Stelle bei Lysias g. Andok. p. 104. §. 15. lässt sich auch facultativ auffassen — die angeführte Stelle der Leptinea, wo für den dort behandelten Fall als unausweichliche Folge der Endeixis die Todesstrafe angegeben ist. Es ergiebt sich hieraus, dass für gewisse Fälle die Endeixis schätzbar war, für andere unschätzbar. Der Fall nun in der Leptinea ist der, ἐάν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ. Man ist hiernach versucht, mit den Grammatikern das Besondere auf das Allgemeine zurückzuführen und somit die Todesstrafe für Staatsschuldner anzunehmen, sofern sie die staatsbürgerlichen Rechte der Epitimoi usurpierten. Allein die sonst noch von den Rednern angeführten Beispiele bestätigen dies in solcher Allgemeinheit nicht. Aristogeiton war, obwohl Staatsschuldner, als Kläger und als Redner in der Versammlung aufgetreten; gleichwohl lässt die erste der gegen ihn gerichteten Reden p. 797. §. 92. die Wahl zwischen der Todesstrafe und einer Geldbusse, und in der Midiana heisst es p. 573. §. 182, dass, als Pyrrhos der Eteobutade, der als Staatsschuldner sich in die Zahl der Geschworenen

eingedrängt, auf geschehene Anzeige gerichtet wurde, Einige von den Richtern auf Todesstrafe antrugen, was offenbar doch die Möglichkeit noch einer anderen Strafe offen lässt. Hiernach scheint es, dass man in dem Gesetze des Leptines das Wort *ἄρχειν* nicht in dem vagen Sinne, wie es z. B. Aristot. Pol. 3. 1, 4 f. gebraucht, von jedwedem Antheil am öffentlichen Wesen, was auch in einem Gesetze kaum zulässig sein möchte, sondern buchstäblich vom Verwalten eines Staatsamtes nehmen müsse.* Der Staatsschuldner kann verschiedene widerrechtliche Handlungen begehen, er kann *γράφεσθαι, δημηγορεῖν, δικάζειν*, und in diesen Fällen überlässt das Gesetz die Strafe zu bestimmen den Geschworenen: hingegen *ἐὰν ἄρχῃ*, wenn er ein öffentliches Amt verwaltet, dann soll er den Tod erleiden, eine Steigerung, deren Nothwendigkeit sich schon in der zweiten Rede gegen Aristogeiton p. 801. §. 1. ausgesprochen findet. So erhalten wir also eine Abstufung der Strafe gegen Staatsschuldner, welche sich Handlungen erlauben, zu denen sie nicht befugt sind: die höchste Stufe ist der Tod, wenn ein solcher sich in ein Staatsamt eindrängt, die vorgeschriebene Klagform aber, unter der gegen den Verbrecher zu verfahren, die Endeixis oder beziehendlich die Apagoge. Leptines nun verhängt dasselbe Verfahren gegen den, welcher vom Volke die Atelie begehrt,

---

* Die alten Erklärer des Demosthenes machten diesen Unterschied nicht, der Verfasser der Inhaltsanzeige der Leptinea p. 452 wenigstens substituiert ohne Weiteres *δικάζειν* dem *ἄρχειν*. Ueberhaupt ist diese ganze Stelle ein sprechender Beweis für die Leichtfertigkeit, mit welcher in den Rhetorenschulen dergleichen Actenstücke reproduciert wurden. Das Gesetz des Leptines soll, und noch dazu *αὐτοῖς ῥήμασι*, wie versichert wird, so gelautet haben: *ὅπως ἂν οἱ πλουσιώτατοι λειτουργῶσι, μηδένα ἀτελῆ εἶναι πλὴν τῶν ἀφ' Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος καὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων, μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι τῷ δήμῳ αἰτηθέντι διδόναι· εἰ δέ τις ἁλῷ αἰτῶν, ἄτιμον αὐτὸν εἶναι καὶ γένος καὶ οἰκίαν καὶ ὑποκεῖσθαι γραφαῖς καὶ ἐνδείξεσιν, εἰ δὲ καὶ ἐν τούτοις ἁλῷ, ἔνοχον εἶναι τοῖς αὐτοῖς οἷσπερ οἱ δικάζοντες, ὅταν ὀφείλοντες τῷ δημοσίῳ δικάζωσι.* Combinieren wir dagegen das, was Demosthenes selbst p. 457. §. 2. p. 462. §. 18. p. 466. §. 29. p. 473. §. 55. p. 495. §. 127. p. 496. §. 128. p. 504. §. 156. p. 506. §. 160. als die eigenen Worte des Gesetzes hervorhebt, so wird folgende Fassung desselben dem Originale jedesfalls weit näher kommen: *ὅπως ἂν οἱ πλουσιώτατοι λειτουργῶσιν, μηδένα ἀτελῆ εἶναι μήτε τῶν πολιτῶν μήτε τῶν ἰσοτελῶν μήτε τῶν ξένων, ἁπλῶς μηδένα πλὴν τῶν ἀφ' Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος, μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι τῷ δήμῳ τὴν ἀτέλειαν δοῦναι μηδενί· ἐὰν δέ τις αἰτήσῃ, ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία δημοσία· εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς· ἐὰν δ' ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται, ἐάν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ.*

und da er auf dieses Verbrechen die höchste Strafe gesetzt, die Endeixis ersten Grades verstanden wissen will, so wendet er die schon im Staatsschuldnergesetze getroffene Bestimmung auf das seinige an und sagt, *ἐὰν δ' ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται, ἐάν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ*, d. h. er soll den Tod erleiden.

Indem wir nun diese Sätze auf den vorliegenden Passus unserer Urkunde anwenden, so können wir die Meier'sche Erklärung desselben nicht für richtig anerkennen. Denn wäre der Sinn, dass Endeixis erst eintreten solle, wenn die Prytanen und die Proedroi durch Verzögerung der Zahlung ehrlos geworden und gleichwohl ihr Amt nicht niederlegen, so musste dies eben so ausdrücklich bemerkt werden als im gleichen Falle das Entsprechende in dem Gesetze des Leptines. Zugleich ist es aber auch gewagt, die Analogie des *ἄρχειν* der Staatsschuldner auf unsern Fall in soweit auszudehnen, dass Endeixis eintreten soll, wenn die durch Nichtzahlen der Strafe ehrlos gewordenen Prytanen und Proedroi ihr Amt nicht niederlegen. Hr. Meier meint, dann liesse sich ja von ihnen mit vollem Rechte sagen, dass sie *τῷ δημοσίῳ ὀφείλοντες ἄρχουσι*. Eigentlich nicht, denn die Function des Prytanen und des Proedros ist streng genommen keine *ἀρχή*: aber angenommen, es sei dem so, so wäre der Zusatz völlig überflüssig, da dann keine Analogie mehr, sondern der Fall selbst vorläge, und sich von selbst versteht, dass jedes Verbrechen nach dem Gesetze zu richten ist, welches die Bestrafung desselben zu seinem Gegenstande hat. Und doch zeigt das *καθάπερ*, dass hier eine schon anderweit gegebene Bestimmung auf einen verschiedenen Fall übertragen werden soll. Aber jene Annahme ist auch nicht einmal unter der Voraussetzung richtig, dass man *ἄρχειν* von den Prytanen und Proedren sagte. Die Proedroi wurden jedesmal nur für die eine bevorstehende Volksversammlung gewählt, mit dem Schlusse der Versammlung war auch ihre Function beendigt. Wie also hätte es einem Proedros einfallen können, sein Amt, das factisch am nämlichen Tage zu Ende war, nicht niederzulegen? Eher wäre dies auf die Prytanen anwendbar; allein man bedenke, dass der hier besprochene Gegenstand in der dritten Versammlung der Prytanie verhandelt wurde, also gegen das Ende der Amtszeit der Prytanen hin, nach deren Ablauf sie in die Reihe der einfachen Buleuten zurücktraten. Jene Annahme würde sonach nur unter der Voraussetzung haltbar sein, dass man die wenigen

noch übrigen Tage der Prytanie zur sofortigen Anstellung der Endeixis habe benutzen sollen, für welchen Fall jedoch die Apagoge das geeignetere Verfahren gewesen sein würde, oder man müsste die Sache noch etwas weiter ausdehnen und annehmen, dass es darauf abgesehen gewesen sei, den pflichtvergessenen Prytanen und Proedros auch zur Abdankung als Buleutes zu nöthigen. Das Alles sind Dinge, welche in das Gesetz hineinzutragen wir nicht berechtigt sind. Der Wortlaut unserer Stelle besagt weiter nichts, als dass die Prytanen und die Proedroi, wenn sie ihre Pflicht in der angegebenen Weise versäumen, vermittelst der Endeixis zur Verantwortung gezogen werden sollen, und dass dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, ergiebt sich doch ganz deutlich auch aus der folgenden Bestimmung, dass die Thesmotheten, falls sie unterlassen würden, die durch Endeixis belangten Verbrecher in den Gerichtshof einzuführen, ihres Rechtes, in den Areopag einzurücken, verlustig gehen sollen, *ὡς καταλύοντες τὴν ἐπανόρθωσιν τῶν νόμων*, ein Ausdruck, der ganz unstatthaft wäre, wenn die Endeixis nicht eben auf den ausgesprochenen Fall, die Verhinderung der Revision der Gesetze, sondern erst auf den Zwischenfall eines neuen Verbrechens berechnet gewesen wäre, auf den Zwischenfall der Ausübung der Rechte der Epitimoi von Seiten der durch Nichtzahlen der Geldbusse atim Gewordenen. Uebrigens hat die gegen pflichtvergessene Prytanen und Proedroi unmittelbar gerichtete Endeixis an sich nichts Bedenkliches: analog ist der aus Xenophon Mem. 1, 1, 18. 4, 4, 2. und Platon Apol. p. 32B. bekannte Fall, dass der Epistates der Prytanen, dessen Stelle später der Proedros vertrat, welcher dem Volke die Abstimmung über einen verhandelten Gegenstand verweigert, durch dasselbe Rechtsverfahren bedroht ist. Eine andere Frage freilich ist es, mit welchem Rechte unsere Urkunde die Endeixis ersten Grades androhe, *καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ*. In unserm Falle ist den Verbrechern die Strafe bestimmt, die Erlegung von 1000 und 10000 Drachmen, und nur diese oder höchstens noch eine *προστίμησις* kann die Folge der deshalb anzustellenden Endeixis sein. Aber die Folge der Endeixis ersten Grades war, wie gezeigt, der Tod. Dies Beides lässt sich auf keine Weise vereinigen, indem nach attischem Rechte die Strafe eine einfache, ein *παθεῖν* oder *ἀποτῖσαι*, sein musste, und so wird denn, wenn auch sonst nichts, doch mindestens dieser Passus, *καθάπερ — δημοσίῳ*, als verdächtig gelten müssen.

πρὸ δὲ τῆς ἐκκλησίας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων ἐκτιθέτω πρόσθε τῶν ἐπωνύμων γράψας τοὺς νόμους, οὓς ἂν τιθῇ, ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις. ὁ δὲ τιθεὶς τὸν καινὸν νόμον, ἀναγράψας εἰς λεύκωμα, ἐκτιθέτω πρόσθε τῶν ἐπωνύμων ὁσημέραι, ἕως ἂν ἡ ἐκκλησία γένηται. Wir haben hier zwei in der Hauptsache ziemlich gleichlautende Bestimmungen. Taylor bemerkte zur zweiten '*alia constitutio aliunde sumta de eodem ritu*': dagegen hält Hr. Schelling (de Solonis legg. p. 47 sq.) beide für organisch von einander verschieden und bezieht die erstere auf den Fall, dass Jemand aus eigenem freien Antriebe ein neues Gesetz beantragte, die letztere auf den, dass die Einbringung eines neuen Gesetzes in Folge der Erklärung geschah, welche das Volk in der ersten Versammlung bei der Epicheirotonie über die Nothwendigkeit neuer Gesetze abgegeben hatte. So mag sich der Verfasser der Urkunde die Sache vielleicht gedacht haben, ob aber richtig, ist eine andere Frage. Angenommen, es sei die Unterscheidung richtig, so wäre die Fassung des Ganzen völlig formlos. Denn ein Gesetz darf keinen wesentlichen Punct stillschweigend voraussetzen, sondern muss seine Bestimmungen vollständig entwickeln. Es müsste also in diesem Falle genau und ausdrücklich angegeben werden, unter welchen Bedingungen überhaupt das Einbringen eines neuen Gesetzes gestattet sei, dass es nicht nur in Folge jener Erklärung des Volkes, sondern auch unabhängig davon einem Jeden zustehe, und welche Formalitäten, wenn sie überhaupt verschieden waren, in jedem dieser beiden Fälle zu beobachten seien. Wie aber hier die Worte lauten, so gehört ein ziemlicher Grad von Divinationsgabe dazu, den eigentlichen Sinn der Verordnung herauszufinden. Es werden zwei Classen derer angenommen, welche Gesetze beantragen: von der ersten heisst es *ὁ βουλόμενος ἐκτιθέτω γράψας τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῇ*, von der zweiten *ὁ τιθεὶς τὸν καινὸν νόμον*. Die Bezeichnung der ersten Classe, welche diejenigen enthalten soll, die aus eigenem freien Antriebe ein neues Gesetz beantragen, findet Hr. Schelling deutlich genug in den Worten *τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῇ*. Das ist aber auch nur einigermassen deutlich kaum unter der Voraussetzung zu nennen, dass man die beiden Classen und ihren Inhalt schon im voraus kennt, nicht aber hier, wo die Verordnung sich gar nicht erst die Mühe nimmt, dem Leser zu sagen, dass

es überhaupt zwei Classen giebt. Doch lassen wir uns dies einmal gefallen, die Gesetze, *οὓς ἂν τιθῇ*, sind irgend welche noch nicht bekannte, die Einer bei Gelegenheit der jährlichen Revision aus eigenem freien Antriebe geben will. Nun aber die andere Classe, *ὁ δὲ τιθεὶς τὸν καινὸν νόμον*. Der Artikel weist darauf hin, dass das zu gebende Gesetz ein seinem Gegenstande nach bereits bekanntes ist, das ist, meint Hr. Schelling, das bereits in der ersten Versammlung vom Volke verlangte (denn so wird wohl der etwas zweideutige Ausdruck *rogata* p. 47 zu verstehen sein). Aber wer sollte glauben, dass man dieses Gesetz schlechthin *ὁ καινὸς νόμος* genannt, also mit demselben Prädicate bezeichnet habe, welches in gleichem Masse auch den Gesetzen der ersten Classe zukommt? Denn ein Gesetz, von dem ich weder den Gegenstand noch den besonderen Inhalt kenne, ist doch nicht weniger *καινὸς* als das, von dem ich zwar den Gegenstand, nicht aber den Inhalt kenne. Das Prädicat *καινὸς* kommt schlechthin allen Gesetzen zu, die vor den Nomotheten verhandelt werden, mag auch die Modalität, unter der sie in Vorschlag gebracht werden, sein welche sie immer wolle. In der That, der Gesetzgeber verstand seine Sache schlecht, wenn er dem Verständniss seiner Leser nicht besser zu Hülfe zu kommen wusste. Nicht weniger misslich aber steht es mit den anderen Puncten, welche bei jeder dieser angeblichen beiden Classen als besondere Bestimmungen bemerkt sind. Die eine von diesen, die öffentliche Ausstellung des Gesetzes bei den Eponymen, ist für beide gleich, die Wiederholung konnte sich der Verfasser ersparen, wenn er das beiden Gemeinschaftliche am rechten Orte zusammenfasste. Doch ist die Fassung an beiden Stellen etwas verschieden, bei der ersten Classe schlechthin *ἐκτιθέτω πρόσθε τῶν ἐπωνύμων*, bei der zweiten genauer *ἀναγράψας εἰς λεύκωμα ἐκτιθέτω πρόσθε τῶν ἐπωνύμων ὁσημέραι, ἕως ἂν ἡ ἐκκλησία* γένηται*. Soll etwa damit gesagt sein, dass die erste Classe ihre Gesetze nicht auf *λευκώματα* schreiben, dieselben nicht alltäglich bis zur bestimmten Zeit aushängen soll? Gewiss nicht. Die

* So, *ἡ ἐκκλησία*, wie schon der Scholiast gelesen zu haben scheint, ist offenbar für das handschriftliche *ἐκκλησία* nach Dobree's Verbesserung mit den Züricher Herausgebern zu schreiben, denen sich jetzt auch Hr. W. Dindorf anschliesst: es ist die nämliche Versammlung gemeint, welche kurz vorher schon durch den Artikel als eine bestimmte bezeichnet war, dieselbe, welche oben *ἡ τελευταία τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν* hiess.

Verschiedenheit der Fassung hat also gar keinen Sinn. Ausserdem ist noch eine zweite Bestimmung bei der ersten Classe angefügt als Motiv für die Ausstellung der von ihr beantragten Gesetze, *ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις*. Dass aber auch diese Bestimmung hier nicht an ihrer Stelle ist, liegt auf der Hand. Die von der zweiten Classe ausgehenden Vorschläge gehörten doch auch zu dem *πλῆθος* der Gesetze, welche vor die Nomotheten zur Verhandlung kommen sollen: ist also die Zahl der Gesetze überhaupt von Einfluss auf die Dauer der Function der Nomotheten, so versteht sich, dass auch diese Bestimmung für beide Classen gemeinschaftlich sein muss. Ueberhaupt aber ist diese Motivierung der öffentlichen Ausstellung selbst nicht ganz unverdächtig. Man erwäge nur, was Demosthenes wiederholt als die Absicht des Gesetzgebers in dieser Hinsicht bezeichnet: Lept. p. 485. §. 94. *ἵν' ἕκαστος ὑμῶν ἀκούσας πολλάκις καὶ κατὰ σχολὴν σκεψάμενος, ἂν ᾖ καὶ δίκαια καὶ συμφέροντα, ταῦτα νομοθετῇ*, Tim. p. 705. §. 18. *σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ*, p. 708. §. 25. *ἵν' ὁ βουλόμενος σκέψηται, κἂν ἀσύμφορον ὑμῖν κατίδῃ τι, φράσῃ καὶ κατὰ σχολὴν ἀντείπῃ*, p. 710. §. 32. *τὸ βουλεύσασθαι καὶ σκέψασθαι περὶ τούτων ὑμᾶς παντελῶς ἀνελών*, p. 711. §. 36. *τοῦ προειδέναι πάντας*. Diese Wiederholung desselben Gedankens kann nicht zufällig sein, sondern berechtigt zu der Annahme, dass in ähnlicher Weise auch der Gesetzgeber das *ἐνθεῖναι* motivierte, und in der That lässt sich ein treffenderes und gewichtigeres Motiv nicht leicht ausfindig machen. Ward aber über die Dauer der Function der Nomotheten etwas bestimmt, so steht das mindestens hier nicht an seiner Stelle, sondern war streng genommen oben zur Sprache zu bringen bei der Frage *καθ' ὅ τι καθεδοῦνται*. Zur Gewissheit endlich wird der Verdacht gegen die Echtheit dieses Theiles der Urkunde durch den Umstand erhoben, dass noch eine Bestimmung, welche als mit der öffentlichen Ausstellung neuer Gesetzvorschläge verbunden Dem. Lept. p. 485. §. 94. aus unserem Gesetze ausdrücklich hervorhebt, hier gänzlich unerwähnt geblieben ist, die nämlich, dass gleichzeitig die Vorschläge dem Schreiber übergeben und von diesem in den nächstfolgenden Versammlungen verlesen werden sollen, eine Bestimmung, welche, wenn es zwei Classen von Antragenden gab, nicht, wie Hr. Schelling meint, nur auf die eine (die erste), — denn eine *petitio principii* scheint uns in der Behauptung zu liegen, dass das in

der Leptinea angezogene Gesetz von dem in der Timokratea überhaupt verschieden sei, — sondern sicherlich auf beide sich bezog. — Ist nun schon hiernach auf die Unterscheidung dieser beiden Classen nicht viel zu geben, so erscheint sie vollends als gänzlich unzulässig, in sofern sie mit einer zu Anfang der Verordnung gegebenen Bestimmung in directem Widerspruche steht. Es hiess dort, das Volk solle mittelst Abstimmung über sämmtliche Gesetze sich erklären, ob es dieselben für ausreichend halte oder nicht: fänden sich darunter welche, deren Abschaffung wünschenswerth schiene, so sollen darüber weitere Verhandlungen gepflogen werden. Hierdurch ist offenbar nur eine einzige Classe von neuen Gesetzvorschlägen gestattet, diejenigen nämlich, welche die Stelle der vom Volke verworfenen vertreten sollen. Eine zweite Classe, wie sie Hr. Schelling annimmt, ist daneben nicht denkbar. Denn was hätte die Abstimmung des Volks für einen Sinn gehabt, wenn nun Jeder noch nach Belieben und aus eigenem freien Antriebe mit neuen Vorschlägen hätte hervortreten und Gesetze angreifen können, bei denen doch das Volk sich beruhigen zu wollen ausdrücklich erklärt hatte? Das Recht, ein neues Gesetz zu beantragen, hatte allerdings jeder athenische Bürger, sofern er *ἐπίτιμος* war, allein die verfassungsmässige Ausübung dieses Rechtes war in jedem Falle durch die Abstimmung des Volks in der zur Epicheirotonie der Gesetze verordneten Versammlung bedingt. — Beiläufig noch zu dem Ausdruck *ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων* acceptieren wir bestens die wenn auch nicht gerade auf unsere Stelle berechnete, doch mit Recht auf dieselbe anwendbare Bemerkung des Hrn. Meier in der Schrift über die Privatschiedsrichter und die öffentlichen Diäteten Athens S. 7: 'allerdings erlauben sich die Redner selbst zuweilen eine solche Ungenauigkeit des Ausdrucks und sagen "jeden beliebigen" (*ἅπαντι τῷ βουλομένῳ*), wo sie eigentlich nur jeden beliebigen Athener, der die gesetzliche Befugniss hat (*ἅπ. τ. β. τῶν Ἀθηναίων οἷς ἔξεστι*) meinen: aber einem Gesetze darf man doch eine solche Ungenauigkeit nicht zutrauen?'

αἱρεῖσθαι δὲ καὶ τοὺς συναπολογησομένους τὸν δῆμον τοῖς νόμοις, οἳ ἂν ἐν τοῖς νομοθέταις λύωνται, πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, τῇ ἐνδεκάτῃ τοῦ ἑκατομβαιῶνος μηνός. Dass zur Vertheidigung der angegriffenen Gesetze vom Volke Sachwalter ernannt wurden, unterliegt keinem Zweifel und wird von Dem. Lept. p. 501. §. 146. und Tim. p. 711. §. 36. bestätigt. Doch

ist gleich auffallend, dass diese hier nicht mit ihrem eigentlichen Namen *συνήγοροι* oder *σύνδικοι* genannt werden, sondern *συναπολογησόμενοι*, und dann nicht minder der Zusatz *τοῖς νόμοις, οἳ ἂν ἐν τοῖς νομοθέταις λύωνται*. Denn das nur beabsichtigte Aufheben eines alten Gesetzes kann doch nicht wohl als etwas Factisches bezeichnet werden. Höchstens wäre das *λύωνται* erträglich, wenn man es einseitig vom Standpuncte dessen auffasst, der ein neues Gesetz beantragt, weil er es eben nur *λύων ἐκεῖνον* konnte (Lept. p. 484. §. 89): aber auch dann noch würde der Ausdruck an ziemlicher Unbestimmtheit leiden. Der Sinn wäre 'die Gesetze, deren Aufhebung bei den Nomotheten beantragt wird', gewiss nicht, wie es Reiske in der Uebersetzung fasste, 'die Gesetze, von welchen die Gesetzgeber (Nomotheten) unter sich beschliessen werden, dass sie ausgetilgt und aufgehoben werden müssen.' Denn die *συνήγοροι* sprachen ja vor der Abstimmung der Nomotheten und das Resultat derselben war noch völlig unbekannt und eben durch die Vertheidigung der angegriffenen Gesetze von Seiten der *συνήγοροι* mit bedingt. War aber in jedem Falle die Präsumption so schlechthin für die neuen Gesetzvorschläge, so hätte man sich die durchaus erfolglose Mühe der Vertheidigung der alten sparen können. — Die Zahl der *συνήγοροι* wird hier ein für allemal auf fünf bestimmt, was ebenfalls nicht unbedenklich ist. Ein Bedenken gegen die Fünfzahl erwächst wenigstens aus Dem. Lept. p. 501. §. 146. *ἤρηνται δὲ τῷ νόμῳ σύνδικοι καὶ μάλισθ' οἱ δεινοὶ λέγειν ἄνδρες, Λεωδάμας Ἀχαρνεὺς καὶ Ἀριστοφῶν Ἀζηνιεὺς καὶ Κηφισόδοτος ἐκ Κεραμέων καὶ Λεινίας Ἐρχιεύς*. Hier sind es also nicht fünf, sondern nur vier, welche zur Vertheidigung eines angegriffenen Gesetzes gewählt worden. F. A. Wolf suchte in den Prolegg. zur Lept. p. 145. dies mit der vorliegenden Gesetzesstelle durch die Vermuthung zu vereinigen, dass Leptines selbst der fünfte gewesen sein möge, und dies hat allerdings Manches für sich. Es war seit der Annahme des Gesetzes mehr als ein Jahr verstrichen, Leptines selbst demnach für dasselbe nicht mehr mit seiner Person verantwortlich (p. 501. §. 144.). Gleichwohl bezeichnet ihn Demosthenes durchweg als den Gegner, mit welchem er es vornehmlich zu thun hat und welcher zunächst und hauptsächlich zur Widerlegung sprechen wird. In welcher Eigenschaft, fragt sich, hätte das Leptines thun können? Gewiss am nächsten liegt es anzunehmen, als vom Volke dazu bestellter Anwalt. Und doch ist dies

mit der Bestimmtheit und Ausschliesslichkeit des Ausdrucks an der genannten Stelle des Demosthenes, *ἠρηνται δὲ τῷ νόμῳ σύνδικοι*, worauf die Namen folgen, nicht wohl vereinbar. Denn dadurch wird doch offenbar Leptines von eben dieser Kategorie ausgeschlossen. Es bleibt daher kaum etwas anderes übrig als zu vermuthen, dass verfassungsmässig der Urheber eines Gesetzes, wenn er auch nach eingetretener Verjährung nicht mehr mit seiner Person dafür einstehen musste, doch fortwährend und auf Lebenszeit als der natürliche Vertreter desselben betrachtet wurde, und im Falle eines Angriffs darauf gehalten war, zunächst und in der Hauptsache zu dessen Vertheidigung zu sprechen. Daher führt auch die Rede des Demosthenes nicht schlechthin den Titel *περὶ τῆς ἀτελείας*, sondern mit dem Zusatze *πρὸς Λεπτίνην*. Wenn nun dem Leptines als dem Hauptvertheidiger noch vier Beistände zugetheilt werden, welche in diesem Falle recht eigentlich *συναπολογησόμενοι* waren, so ist dies in der Wirkung freilich ganz dasselbe als ob von Haus aus gleich fünf Synegoren dazu ernannt worden wären, nicht aber in der Form, und darauf kommt es doch hier ganz vorzüglich an, und ist jene unsere Annahme richtig, so wird auch ein Wort darüber in der betreffenden Verordnung gestanden haben. Wenn übrigens der Scholiast zu unserer Stelle bemerkt, *πέντε δὲ ἄνδρας καθ' ἕκαστον νόμον ἐχειροτόνουν*, so berechtigen die Worte der Urkunde, wie sie hier stehen, und nur mit ihnen haben wir es doch zu thun, dazu in keinem Falle. Wäre die Bemerkung richtig, so müsste wenigstens *καθ' ἕνα* hinzugefügt werden. Der Wortlaut des Gesetzes gestattet nur die Annahme, dass jedesmal und für alle Gesetzvorschläge, so viele und so wenige deren auch sein mochten, die Anzahl der Vertheidiger der angegriffenen Gesetze nicht mehr und nicht weniger als fünf betragen solle. Einen hohen Grad von innerer Wahrscheinlichkeit hat weder das Eine noch das Andere: viel wahrscheinlicher ist es, dass die Zahl der zu ernennenden *συνήγοροι* von dem Gesetzgeber gar nicht bestimmt, sondern die Bestimmung derselben nach Massgabe des Bedürfnisses, der Zahl der angegriffenen Gesetze und ihrer grösseren oder geringeren Wichtigkeit dem eigenen Ermessen der jedesmaligen Wahlversammlung anheim gestellt worden sei. Und eben dasselbe möchte auch auf alle die übrigen Fälle auszudehnen sein, in denen *συνήγοροι* (häufig auch *κατήγοροι* genannt von ihrem Standpunct als öffentliche Ankläger aus) als ausserordentlicher Weise vom Staate bestellte An-

wälte vorkommen, wie bei der Eisangelie auf Hochverrath (Aesch. g. Ktes. p. 61. §. 52. Plut. Cim. 10. Auct. vit. dec. orr. p. 833 F.) und sonst bei ausserordentlichem Verfahren gegen die Sicherheit des Staates gefährdende Verbrechen (Dinarch. g. Dem. §. 51. 58. 113. g. Aristog. §. 61.), An letzterer Stelle, der einzigen, wo überhaupt eine Zahl genannt ist, heisst es *ἡμεῖς οἱ κατήγοροι δέκα ὄντες*. Ich zweifle, ob hieraus gefolgert werden darf, dass die Zahl zehn die stehende der Synegoren gewesen sei (Schömann de comit. p. 210). — Den Schluss bilden die Worte *τῇ ἐνδεκάτῃ τοῦ ἑκατομβαιῶνος μηνός*. '*Miror haec addita*' bemerkt dazu Schäfer. Es dürfte jedoch weniger der Zusatz selbst als die Form desselben auffällig sein. Man hätte mit Zurückbeziehung auf das Vorhergehende etwa *εὐθὺς ἐν τῇ κυρίᾳ ἐκκλησίᾳ* oder, wenn das Datum richtig ist, *εὐθὺς τῇ ἐνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας* erwarten sollen. Der Zweck dieser Bestimmung aber wird kein anderer gewesen sein, als denen, welche zu Gunsten der angegriffenen Gesetze sprechen sollten, die zur allseitigen Erwägung des Gegenstandes und zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit zu geben.

Hieran schliessen sich die beiden oben S. 6 erwähnten und von Demosthenes selbst als Fragmente desselben Gesetzes bezeichneten, aber aus den angegebenen Gründen als selbstständige Gesetze aufgeführten Actenstücke p. 719. §. 59. und p. 710. §. 33.

Das erste derselben lautet so. *Μηδὲ νόμον ἐξεῖναι ἐπ' ἀνδρὶ θεῖναι, ἐὰν μὴ τὸν αὐτὸν ἐπὶ πᾶσιν Ἀθηναίοις τιθῇ, ψηφισαμένων μὴ ἔλαττον ἑξακισχιλίων, οἷς ἂν δόξῃ κρύβδην ψηφιζομένοις*. Der Inhalt dieser Verordnung ist zur ersten Hälfte echt: mit den nämlichen Worten geben denselben Andokides v. d. Myst. p. 12. §. 89. und Demosthenes g. Aristokr. p. 649. §. 86, g. Timokr. p. 759. §. 188. und g. Steph. II. p. 1132. §. 12. Die andere Hälfte schwebt in der Luft und kann erst dadurch mit jener in einen erträglichen Zusammenhang gebracht werden, dass man entweder mit Reiske *ἢ* oder mit Petit aus Andok. p. 12. §. 87, an welcher Stelle der nämliche Zusatz in ganz ähnlicher Fassung sich findet (*ἐὰν μὴ ἑξακισχιλίοις δόξῃ κρύβδην ψηφιζομένοις*), *ἐὰν μὴ* in der Mitte zwischen beiden einschaltet. Diese Zusammenhangslosigkeit bezeichnet deutlich genug den ganzen Satz als eine Randglosse, deren Inhalt vermuthlich aus der Gesetzesstelle bei Andokides a. O.

geflossen ist*, und welche später unverändert in den Text selbst überging. Im letzteren Falle würde die Richtigkeit des Satzes lediglich auf jener Stelle im Andokides beruhen; doch tritt hier wieder das Bedenken ein, dass die Worte nicht die eigenen des Redners sind, sondern in einer gleichfalls dort erst eingelegten Urkunde stehen. Die Consequenz, womit die Redner überall den Inhalt dieses Gesetzes angeben, ohne jenes Zusatzes irgend zu gedenken, scheint uns allerdings von grösserer Bedeutung zu sein, als man gewöhnlich einzuräumen geneigt ist. Insbesondere aber ist gerade die vorliegende Stelle der Timokratea geeignet, den Zusatz in einem sehr verdächtigen Lichte erscheinen zu lassen. Demosthenes rügt hier eben weiter nichts, als dass, während Gleichheit Aller vor dem Gesetze als höchster Grundsatz im Staate anerkannt sei, Timokrates gleichwohl ein Gesetz gegeben habe, welches nicht allen Bürgern ohne Ausnahme, sondern nur einem Theile derselben zu Gute kam. Wäre hingegen das Einbringen eines solchen Gesetzes, wie der Zusatz besagt, in dem einen Falle zulässig gewesen, dass dafür zuvor die Einwilligung von sechstausend Bürgern mittelst geheimer Abstimmung eingeholt wurde, wie hätte Demosthenes, der doch von vorn herein Alles aufbietet, um den Beweis zu führen, dass das Gesetz des Timokrates formell unzulässig sei, dies mit Stillschweigen übergehen können? Es war dem Timokrates nicht eingefallen, jene vorläufige Einwilligung einzuholen, sondern er hatte seinen Antrag unmittelbar gleich vor die Nomotheten gebracht: er war also, abgesehen von der Nichterfüllung aller übrigen vorgeschriebenen Formalitäten, schon in dieser Beziehung straffällig. Es ist kaum denkbar, dass Demosthenes ein so schlagendes Argument sich habe entgehen lassen, wenn es wirklich im Recht begründet war, wie er denn auch nicht ermangelt hat, in dem ganz analogen Falle p. 715. §. 46 ff. dasselbe wacker auszubeuten.

Das zweite Actenstück ist folgenden Inhalts. *Τῶν δὲ νόμων τῶν κειμένων μὴ ἐξεῖναι λῦσαι μηδένα, ἐὰν μὴ ἐν νομοθέταις, τότε δ' ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων λύειν ἕτερον τιθέντι ἀνθ' ὅτου ἂν λύῃ. δια-*

* Hr. Dindorf, welcher in der Oxforder Ausgabe den ganzen Passus streicht, lässt denselben vielmehr aus den Worten der Timokratea p. 715. §. 45 (—*ἐὰν μὴ ψηφισαμένων Ἀθηναίων τὴν ἄδειαν πρῶτον, μὴ ἔλαττον ἑξακισχιλίων, οἷς ἂν δόξῃ κρύβδην ψηφιζομένοις*) geflossen sein.

χειροτονίαν δὲ ποιεῖν τοὺς προέδρους περὶ τούτων τῶν νόμων, πρῶτον μὲν περὶ τοῦ κειμένου, εἰ δοκεῖ ἐπιτήδειος εἶναι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ οὔ, ἔπειτα περὶ τοῦ τιθεμένου. ὁπότερον δ' ἂν χειροτονήσωσιν οἱ νομοθέται, τοῦτον κύριον εἶναι. ἐναντίον δὲ νόμον μὴ ἐξεῖναι τιθέναι τῶν νόμων τῶν κειμένων μηδενί. ἐὰν δέ τις λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων ἕτερον ἀντιθῇ μὴ ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἐναντίον τῶν κειμένων τῳ, τὰς γραφὰς εἶναι κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸν νόμον, ὃς κεῖται, ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον θῇ νόμον.

Auch dieses Gesetz ist schwerlich durchaus echt. Zwar der erste Passus, *τῶν — λύῃ*, ist seinem Inhalte nach ganz unverdächtig und stimmt mit den Anführungen des Redners selbst (vergl. die einleitungsweise unter 5. und 7. angegebenen Puncte) überein: in formeller Hinsicht nur ist hier das wiederkehrende *τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων* anstössig (s. S. 43). Erhebliche Bedenken hingegen stehen dem folgenden Abschnitte, *διαχειροτονίαν — κύριον εἶναι*, entgegen. Wenn nämlich der Verfasser die Abstimmung durch die Proedroi vorgenommen werden lässt, so ist er von derselben Voraussetzung ausgegangen, deren Richtigkeit wir oben S. 32 bei der zweiten Urkunde bestritten, dass nämlich die vor den Nomotheten zu führenden Verhandlungen in einer Volksversammlung vor sich gegangen seien. Wir halten es dagegen für entschieden, dass diese Verhandlungen im Wesen wie in der Form von den gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen nicht verschieden waren, — und hiernach wird wohl auch dem Ausdruck *ἐν παραβύστῳ* p. 715. §. 47. gegen den Scholiasten, welcher denselben durch *λάθρα* erklärt, seine ursprüngliche Bedeutung zu vindicieren sein; denn es ist natürlich, dass Verhandlungen, welche im Wesen wie in der Form gerichtliche waren, auch in einem Gerichtshofe vor sich gingen — und haben schon dort die Vermuthung aufgestellt, dass das Geschäft der Einsetzung der Nomotheten nicht den Prytanen, sondern den Thesmotheten obgelegen habe. Wir halten aber auch dafür, dass nicht die Proedroi, sondern die Thesmotheten bei den Verhandlungen der Nomotheten den Vorsitz führten. Um dies zu beweisen, ist von dem Fall der Klage gegen Leptines auszugehen.

Die Frage ist hier, ob diese Klage vor Nomotheten oder vor einem gewöhnlichen heliastischen Gerichtshofe verhandelt worden sei. Für die letztere Ansicht erklärte sich F. A. Wolf in den Prolegg. zur Lept. p. 140 f. unter Bezugnahme auf zwei Stellen dieser Rede. Leptines

hatte nämlich behauptet, die Gegenpartei werde, wenn sein Gesetz verworfen werden würde, nun ihrerseits das ihrige gar nicht einbringen, sondern fallen lassen. Darauf antwortet Demosthenes p. 487. §. 100. *ἐγγυώμεθ' ἡμεῖς, ἐγώ, Φορμίων, ἄλλον εἴ τινα βούλεται, θήσειν τὸν νόμον. ἔστι δὲ δήπου νόμος ὑμῖν, ἐάν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἢ βουλὴν ἢ δικαστήριον ἐξαπατήσῃ, τὰ ἔσχατα πάσχειν. ἐγγυώμεθα, ὑπισχνούμεθα. οἱ θεσμοθέται ταῦτα γραφόντων, ἐπὶ τούτοις τὸ πρᾶγμα γιγνέσθω.* So hätte, meinte Wolf, Demosthenes nicht sprechen können, wenn nicht das Gesetz seiner Partei, im Fall der Abwerfung des leptineischen Gesetzes, einer nochmaligen Procedur, wodurch es Genehmigung erhielt, zu unterwerfen gewesen wäre: dies sei die förmliche Einbringung vor den Nomotheten zu Anfang des nächsten Jahres, hier dagegen handle es sich nur um Abwerfung des alten und darum, ein Präjudiz für das neue künftig von den Nomotheten zu bestätigende zu gewinnen: nicht also schon vor diesen, sondern in einem heliastischen Gerichtshofe sei die Sache verhandelt worden. Und eben dies sei auch an der anderen Stelle p. 498. §. 137. ausgesprochen: *κελεύετε τούτους τοὺς ἐροῦντας ὑπὲρ τοῦ νόμου — γράφεσθαι κατὰ τὸν νόμον, ὃν παρεισφέρομεν νῦν ἡμεῖς, ἢ θέντων ἡμῶν, ὥσπερ ἐγγυώμεθα καὶ φαμὲν θήσειν, ἢ θέντας αὐτούς, ὅταν πρῶτον γένωνται νομοθέται.* Hr. Schömann, der sich in der Schrift de comit. Athen. p. 280 dieser Ansicht anschliesst, glaubt noch den Unterschied annehmen zu müssen, dass Gesetze, welche schon vor längerer Zeit in Kraft getreten, nur vor den Nomotheten abgeschafft und mit neuen vertauscht, hingegen Gesetze von jüngerem Datum, wie das des Leptines, welche zwar Bestätigung erhalten, aber noch nicht durch den Gebrauch hinreichend sich festgesetzt hatten, zu jeder Zeit auch vor einem gewöhnlichen Gerichtshofe angegriffen werden konnten, wobei die Procedur von der gemeinen *γραφὴ παρανόμων* nur dadurch sich unterschieden habe, dass der Urheber des Gesetzes für seine Person unverantwortlich war, dem Gesetze selbst aber von Staatswegen Anwälte zur Vertheidigung gestellt wurden. Nun stelle zwar auch Demosthenes im Namen seiner Partei ein neues Gesetz gegen das des Leptines auf, allein das geschehe nicht als etwas Vorschriftsmässiges und Erforderliches, wie vor den Nomotheten, sondern nur um vorläufig davon die Richter in Kenntniss zu setzen und durch die Aussicht auf ein zweckmässigeres Gesetz dieselben zur Abschaffung des schlechteren geneigter zu stimmen. Nicht

sofort also nach Abwerfung des leptineischen Gesetzes sei das demselben entgegengestellte gleich in Kraft getreten, sondern nun erst vor die nächste Sitzung der Nomotheten zur Bestätigung zu bringen gewesen.

Wäre diese Beweisführung richtig, so würde daraus ein bedeutendes Moment für die Unechtheit der in Rede stehenden Urkunde abzuleiten sein. Denn es versteht sich doch wohl von selbst, dass, wenn wirklich das Alter eines Gesetzes von so entschiedenem Einflusse auf die Modalität der Abschaffung desselben war, dies nicht stillschweigend vorausgesetzt werden konnte, sondern in der Verordnung, welche jene Modalität überhaupt bestimmt, ausdrücklich angegeben werden musste. Gleichwohl heisst es hier schlechthin, *τῶν δὲ νόμων τῶν κειμένων μὴ ἐξεῖναι λῦσαι μηδένα, ἐὰν μὴ ἐν νομοθέταις, τότε δὲ ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων λύειν*. Allein diese Unterscheidung zweier Classen von Gesetzen ist lediglich aus der selbst erst noch zu beweisenden Annahme gefolgert, dass die Leptinea vor einem heliastischen Gerichtshofe, und nicht vor den Nomotheten gesprochen sei: sie beruht weder auf irgend einem alten Zeugnisse, noch auf rationellen Gründen. Alle Gesetze, einmal angenommen, haben gleiche Ansprüche auf Geltung, mag nun ihre Annahme erst gestern oder schon vor hundert Jahren erfolgt sein, ja gerade das jüngere Gesetz als solches stiefmütterlich zu behandeln und zu jeder beliebigen Zeit den Angriffen seiner Gegner preiszugeben, war bedenklich. Und welches Alter musste denn ein Gesetz erlangt haben, um in die Reihe der ebenbürtigen eintreten zu können? Hierzu kommt übrigens noch das Bedenken, dass, wenn die Heliäa das Recht hatte, ein angegriffenes Gesetz abzuschaffen, — denn hatte sie das nicht, so war auch die ganze Klage ohne Sinn — ohne jedoch zugleich das neue zu genehmigen, der Fall eintreten musste, dass es über einen Gegenstand nach Befinden ein Viertel-, ein halbes Jahr lang und darüber gar kein Gesetz gegeben hätte. Mit dieser Unterscheidung der Gesetze fällt aber auch die Annahme, dass die Leptinea vor einem heliastischen Gerichtshofe gesprochen sei. Sie muss vor den Nomotheten gehalten sein, und Demosthenes selbst deutet dies mehrmals unverkennbar an. Das Gesetz, sagt er p. 484. §. 89, verordnet Folgendes über die Gesetzgebung: wer ein bestehendes Gesetz für unzweckmässig hält, der solle als Kläger dagegen auftreten (*γράφεσθαι*, worüber wir, beiläufig gesagt, in unserer Urkunde auch etwas erwartet hätten) und zugleich

ein anderes Gesetz an dessen Stelle einbringen, *ὑμᾶς δ' ἀκούσαντας ἑλέσθαι τὸν κρείττω* (vergl. p. 507. §. 163 f.). Das kann doch, da die Annahme eines neuen Gesetzes auch nach Hrn. Schömann's Ansicht nur durch die Nomotheten erfolgen kann, nur so viel bedeuten als: ihr, die Nomotheten, sollet das vorzüglichere von beiden wählen. Hierauf folgt p. 485. §. 93. die Verlesung des Gesetzes und die Hervorhebung der Hauptpuncte desselben, wie Solon verordnet habe, Gesetze zu geben, erstlich *παρ' ὑμῖν, ἐν τοῖς ὀμωμοκόσι*, dann unter Aufhebung der entgegenstehenden, ferner dass das neue Gesetz zuvor öffentlich bei den Eponymen ausgehängt, dem Schreiber übergeben und von diesem in den nächstfolgenden Volksversammlungen verlesen werden solle. Von allen diesen Vorschriften hat Leptines keine einzige befolgt, und ich glaube auch wenn er es gethan hätte, würdet ihr nicht ja dazu gesagt haben, *ἡμεῖς δέ, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, πάντα*, und nun lässt der Redner die *γραφὴ* gegen das leptineische und zugleich das dagegen aufgestellte Gesetz verlesen. Dazu endlich noch die öfter gebrauchten Ausdrücke *παρεισφέρειν, ἀντεισφέρειν νόμον, ὁ παρεισενεχθεὶς νόμος*, einmal p. 498. §. 137 gar mit dem Beisatze *νῦν*, welche doch nicht wohl auf ein nur in späte Aussicht gestelltes, sondern lediglich auf ein wirklich eingebrachtes Gesetz anwendbar sind, wie namentlich auch aus den Anführungen aus der alten Verordnung p. 484. §. 89. und p. 487. §. 99. erhellt, wo das eine Mal vom Einbringen eines neuen Gesetzes auf dem verfassungsmässigen Wege der Ausdruck *παρεισφέρειν νόμον* gebraucht, das andere Mal bemerkt ist, dass zugleich mit Abwerfung des angegriffenen Gesetzes der *παρεισενεχθεὶς νόμος* in Geltung treten solle.

Gerade die letztgenannte Stelle aber bedarf noch einer besonderen Erörterung. *Ἐγὼ δέ*, sagt der Redner, *ὅτι μὲν τῇ ὑμετέρᾳ ψήφῳ τούτου τοῦ νόμου λυθέντος τὸν παρεισενεχθέντα κύριον εἶναι σαφῶς ὁ παλαιὸς κελεύει νόμος, καθ' ὃν οἱ θεσμοθέται τοῦτον ὑμῖν παρέγραψαν, ἐάσω, ἵνα μὴ περὶ τούτου τις ἀντιλέγῃ μοι.* Ueber dieser Aeusserung schwebt allerdings noch einige Unklarheit. Der Redner fürchtet durch Berufung auf diesen Passus der Verordnung Widerspruch hervorzurufen. Wäre der gefürchtete Einwand so unstreitig, wie es Hr. Platner (Process II. S. 37) in Uebereinstimmung mit der Wolfschen Annahme ausspricht, der, dass der vorliegende Fall die Anklage eines alten, nicht die Einführung eines neuen Gesetzes zum Gegenstande habe, dann

würde sich in der That unsere Ansicht nicht länger halten lassen. Allein so ganz sicher scheint denn doch diese Erklärung nicht zu sein. Denn war der Fall ein verschiedener und ist nach gemeiner Logik ein jedes Gesetz nur auf den Fall anwendbar, für welchen es gegeben ist, wie konnte es dann einem Redner von so logischer Schärfe wie Demosthenes überhaupt einfallen, ein Gesetz in dieser Verbindung zu erwähnen, welches er, eben weil er in einem verschiedenen Falle war, anzusprechen gar kein Recht hatte? Schon diese Einmischung einer fremdartigen Bestimmung, wenngleich sie unter ablehnender Form geschieht, war an sich hinreichend, von Seiten der Gegenpartei gerade den Widerspruch herbeizuführen, welcher angeblich vermieden werden soll. Mit Rücksicht hierauf muss man wohl versuchen der Sache noch eine andere Seite abzugewinnen. Zwei Möglichkeiten bieten sich hier dar. Die eine würde in der Vermuthung bestehen, dass jener Passus der alten Verordnung, es solle die Verwerfung des angegriffenen Gesetzes durch die Nomotheten die sofortige Annahme des neuen als nothwendige Folge nach sich ziehen, im Laufe der Zeit eine Modification erfahren habe. An sich zwar hat diese Vermuthung keinen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, indem der Redner nicht befugt war, auf eine gesetzliche Bestimmung, die nicht mehr in voller Geltung war, sich zu beziehen. Allein man wird durch die Worte der in Rede stehenden Urkunde (*διαχειροτονίαν δὲ ποιεῖν τοὺς προέδρους περὶ τούτων τῶν νόμων, πρῶτον μὲν περὶ τοῦ κειμένου, εἰ δοκεῖ ἐπιτήδειος εἶναι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ οὔ, ἔπειτα περὶ τοῦ τιθεμένου*), in welchen eine ganz andere Bestimmung enthalten und statt der einmaligen Abstimmung über das angegriffene Gesetz, dessen Verwerfung nach der ursprünglichen Bestimmung ohne Weiteres die Annahme des neuen nach sich zog, eine doppelte Abstimmung geboten und also zugleich mit der Verwerfung des alten Gesetzes auch die des neuen als möglich in Aussicht gestellt ist, nothwendig darauf hingeführt. Gleichwohl ist diese Procedur in solcher Allgemeinheit durchaus widersinnig, indem dann unter Umständen der Fall eintreten musste, dass keines von beiden Gesetzen den Beifall der Nomotheten erhielt, durch Verwerfung beider aber eine Lücke in die Gesetzgebung gekommen sein würde. Nimmt man dazu noch, dass jenes alte Gesetz in der Hauptsache noch fortbestand, da ja die Thesmotheten auch jetzt noch dasselbe ihres Theils vollzogen (p. 487. §. 99.) und ebenso Leptines als Gesetzgeber an dasselbe ge-

bunden war (p. 484. §. 89.), so wird zwar auf die oben aufgestellte Vermuthung einer im Laufe der Zeit vorgenommenen Modification dieses Gesetzes nicht viel zu geben sein, zugleich aber auch die Massregel einer doppelten Abstimmung der Nomotheten als äusserst problematisch erscheinen, und die Urkunde selbst in diesem Theile schwerlich als unverdächtig betrachtet werden können. Und so bliebe denn nur der andere Ausweg offen, der aus dem besonderen Standpuncte, welchen die Nomothesie zur Zeit der Leptinea einnahm, herzuleiten sein möchte. Die Schilderung daselbst p. 484. §. 91 f. lässt erkennen, mit welcher Willkühr damals von Seiten derer, welche an der Spitze der Angelegenheiten standen, die Gesetzgebung gehandhabt wurde, und die Fälle des Leptines und des Timokrates selbst geben die sprechendsten Belege dazu. Man setzte sich nach Umständen bald über die eine, bald über die andere, bald über alle die vorgeschriebenen Formen hinweg, und so mochte es wohl auch zuweilen vorgekommen sein, dass eine Partei, um eines ihr unbequemen Gesetzes sich zu entledigen, dasselbe unter Entgegenstellung eines neuen angriff, dieses selbst aber, nachdem jenes durch den Spruch der Nomotheten beseitigt war, der obigen Clausel der Verordnung zum Trotz freiwillig wieder zurückzog. Und hierauf mag sich θήσειν an der ersten der von Wolf geltend gemachten Stellen (p. 487. §. 100.) beziehen. Der Redner giebt für sich und seine Partei das Versprechen, sie wollen, wenn das Gesetz des Leptines abgeworfen sein werde, das ihrige θήσειν, er macht sich verbindlich, dasselbe nicht zurückzuziehen, sondern durchzuführen, er fordert die Thesmotheten auf, dies zu Protokoll zu nehmen, und legt die Sache ganz in ihre Hände. Das Futurum θήσειν ist dabei nicht nothwendig auf etwas erst in weiter Aussicht Stehendes zu deuten; denn nach Demosthenes sprachen möglicher Weise noch fünf andere Redner, Leptines und die vier ihm beigeordneten Staatsanwälte, und hierauf erst erfolgte die Abstimmung der Nomotheten. Das nämliche Versprechen wiederholt sich an der zweiten Stelle (p. 498. §. 137.); dort aber sind die Worte ὅταν πρῶτον γένωνται νομοθέται gar nicht nothwendig auch mit auf φαμὲν θήσειν zu beziehen, sondern nur mit θέντας αὐτούς zu verbinden: wenn wir unserm Versprechen nicht nachkommen, mögen unsere Gegner unser Gesetz zu dem ihrigen machen und es selbst einbringen, — natürlich bei der nächsten Sitzung der Nomotheten, indem dasselbe in diesem Falle als ein aufs Neue in Antrag zu brin-

gendes erst alle die vorgeschriebenen Formalitäten nochmals zu durchlaufen hatte. Streng genommen war jenes Versprechen, so lange der *παλαιὸς νόμος* noch in Geltung war, etwas Ueberflüssiges: allein der Redner verzichtet freiwillig auf diesen Vortheil, er accommodiert sich gewissermassen dem herrschend gewordenen Missbrauche und lässt sich auf den Einwurf des Gegners ein, um keinen Streit über den Rechtspunct zu erregen, nicht als ob er glaubte, dass dieser nicht an sich schon durchschlagend sei, aber für ihn, der eben noch am Anfang seiner politischen Laufbahn stand, war es doch einigermassen bedenklich, jener mächtigen Coterie gegenüber, die damals, Eubulos an der Spitze, den Staat regierte und aussog und welche hier durch das collective *τις* hinreichend bezeichnet ist, zu unsanft an diesen faulen Fleck zu rühren und durch Erörterung von Dingen, welche tief in das Treiben der Parteien eingriffen, die Sache auf das Gebiet der Persönlichkeit hinüber zu spielen. Und eben diese Rücksicht darf man wohl auch als den Grund für die durchaus gemessene und bedächtige Haltung betrachten, in welcher die ganze Rede gegen Leptines geschrieben ist.

Wir gewinnen hieraus für unsere Urkunde so viel, dass nicht die Proedroi, sondern die Thesmotheten es waren, welche, wie bei der gemeinen *γραφὴ παρανόμων* (vergl. g. Aristog. II. p. 803. §. 8. Poll. 8, 87), so auch hier als einleitende Behörde den Vorsitz führten und die Abstimmung leiteten. Und es ist dies auch der Sache selbst ganz angemessen, da die Thesmotheten (*οἱ ἐπὶ τοὺς νόμους κληρούμενοι* Lept. p. 484. §. 90.) die Gesetze überhaupt nach ihrem formellen Theile zu beaufsichtigen hatten.* Allein selbst wenn unsere Ansicht falsch und dennoch die Leptinea vor einem heliastischen Gerichtshofe gespro-

---

* Analog ist, wenn Pollux 8, 88 von den Thesmotheten sagt, *τὰ σύμβολα τὰ πρὸς τὰς πόλεις κυροῦσι*, wiewohl ungenau ausgedrückt. Wir theilen ganz die Ansicht des Hrn. Platner Proc. u. Kl. I. S. 108: 'diese Bestätigung geschah unstreitig von den Thesmotheten nicht für sich, sondern mit Zuziehung des Geschwornengerichts. Sie ist dieselbe, welche bei Abfassung neuer und Abschaffung alter Gesetze den Nomotheten überlassen wird, indem dergleichen Staatsverträge in ihrer Verbindungskraft für den attischen Staat den Gesetzen zugezählt werden müssen. Dass die *σύμβολα* von den Richtern bestätigt wurden, ersieht man aus der Rede über Halon. p. 78 (§. 9.): *σύμβολα κύρια ἔσεσθαι, ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παρ' ὑμῖν κυρωθῇ, ὡς ὁ νόμος κελεύει.*' Dazu noch Dem. g. Lept. p. 485. §. 93. *παρ' ὑμῖν, ἐν τοῖς ὁμωμοκόσι, παρ' οἵσπερ καὶ τἄλλα κυροῦται.*

chen wäre, so würde gleichwohl mindestens dieser Punct feststehen. Denn nur dann, wenn die Thesmotheten den Nomotheten präsidierten, hat es einen rechten Sinn, wenn Demosthenes die ersteren auffordert, sein Versprechen, er wolle, nämlich in der nächsten Sitzung der Nomotheten, sein Gesetz wirklich einbringen, zu Protokoll zu nehmen.

Aus den nämlichen Gründen kann nun aber auch das Gesetz des Timokrates, welches p. 712. §. 39. 40. sich eingelegt findet und dessen erster Abschnitt sich p. 723. §. 71. wiederholt, nicht als echt betrachtet werden. Dasselbe lautet, wie folgt. *Ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης, δωδεκάτῃ τῆς πρυτανείας* (§. 71. vollständiger *ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης, πρυτανείας δωδεκάτῃ, τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Ἀριστοκλῆς Μυρρινούσιος*), *Τιμοκράτης εἶπε· καὶ εἴ τινι τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ προστετίμηται κατὰ νόμον ἢ κατὰ ψήφισμα δεσμοῦ ἢ τὸ λοιπὸν προστιμηθῇ, εἶναι αὐτῷ ἢ ἄλλῳ ὑπὲρ ἐκείνου ἐγγυητὰς καταστῆσαι τοῦ ὀφειλήματος, οὓς ἂν ὁ δῆμος χειροτονήσῃ, ἢ μὴν ἐκτίσειν τὸ ἀργύριον ὃ ὤφλεν· τοὺς δὲ προέδρους ἐπιχειροτονεῖν ἐπάναγκες, ὅταν τις καθιστάναι βούληται· τῷ δὲ καταστήσαντι τοὺς ἐγγυητάς, ἐὰν ἀποδιδῷ τῇ πόλει τὸ ἀργύριον, ἐφ' ᾧ κατέστησε τοὺς ἐγγυητάς, ἀφεῖσθαι τῶν δεσμῶν. ἐὰν δὲ μὴ καταβάλῃ τὸ ἀργύριον ἢ αὐτὸς ἢ οἱ ἐγγυηταὶ ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας, τὸν μὲν ἐξεγγυηθέντα δεδέσθαι, τῶν δὲ ἐγγυητῶν δημοσίαν εἶναι τὴν οὐσίαν. περὶ δὲ τῶν ὠνουμένων τὰ τέλη καὶ ἐγγυωμένων καὶ ἐκλεγόντων καὶ τῶν τὰ μισθώσιμα μισθουμένων καὶ τῶν ἐγγυωμένων τὰς πράξεις εἶναι τῇ πόλει κατὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους. ἐὰν δ' ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας ὄφλῃ, τοῦ ὑστέρου ἐνιαυτοῦ ἐπὶ τῆς ἐνάτης ἢ δεκάτης πρυτανείας ἐκτίνειν.*

Auch der Verfasser dieser Urkunde geht von derselben falschen Voraussetzung aus, das Gesetz sei in einer Volksversammlung debattiert worden, — ungeachtet der ausdrücklichen Versicherung des Redners p. 708. §. 26. und p. 715. §. 47, dass an jenem Tage, dem der Kronien, nicht nur der Rath nicht zusammenkam, sondern auch das Volk feierte — denn nur da wären die Proedroi und das *ἐπιψηφίζειν* an ihrer Stelle. Die ganze Eingangsformel ist augenscheinlich erfunden, und noch dazu nicht einmal glücklich erfunden. Ueber das fehlerhafte *ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης* ist schon oben S. 24 gesprochen. Die vollständigere Formel p. 723. §. 71. fügt noch den Namen des vorsitzenden Proedros hinzu, Aristokles aus Myrrhinus. Gerade diese Notiz ist Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen, indem sie tief in das Wesen der Proedroi eingreift. Der Gau Myrrhinus nämlich gehörte zur

Phyle Pandionis: Aristokles war sonach Prytan und Proedros in einer Person, und ganz vorzüglich auf diese Angabe stützte man die Ansicht, dass es ausser *proedri non-contribules* auch *contribules* gegeben habe. Nach Hrn. C. F. Hermann's gründlicher Auseinandersetzung in der Schrift de proedris apud Athenienses (ind. lectt. Gotting. 18$\frac{4}{4}$) werden nun aber jene contribules, die, wie auch Hr. Meier in der Abhandl. über die Schiedsrichter S. 16 f. erkennt, weiter nichts als ein Hirngespinnst unkritischer Grammatiker sind, hoffentlich in den Lehrbüchern der attischen Alterthümer zu spuken aufhören. Der Myrrhinusier Aristokles ist vermuthlich ebenso aufs Gerathewohl erfunden wie die Phyle Pandionis, und bedenkt man, dass oben im Hauptgesetz dieser ganze Passus fehlt, so wird man gewiss eher mit Hrn. Hermann hier an eine interpolierende '*inepta eruditi sedulitas*' zu denken haben, als mit Hrn. Meier es als glaublicher betrachten, dass der Redner (?) sich p. 712. §. 39, wo doch das Gesetz zum ersten Male und vollständig verlesen wird, eine für seinen Zweck irrelevante Abkürzung gestattet habe. Herr Meier vermuthet übrigens, um die Stelle, welche er für echt hält, mit den attischen Zuständen in Einklang zu bringen, dass man *Μυρρινουττεύς* oder *Μυρρινουττῆθεν* oder *Μυρρινουτταιών* für *Μυρρινούσιος* zu schreiben habe, obwohl er selbst anerkennt, dass die alten Quellen vom Gau *Μυρρινούττη* kein anderes Demotikon kennen als *ἐκ Μυρρινούττης*.

Die Authenticität des übrigen Inhalts dieses Gesetzes ist nicht das Verdienst dessen, der es eingelegt, sondern es ist derselbe, mit Ausnahme des Schlusssatzes wörtlich aus den eigenen Anführungen des Redners zusammengestellt: *Τιμοκράτης — ὤφλεν* p. 723. §. 72. p. 725. §. 79. p. 726. §. 82, *τοὺς δὲ — βούληται* p. 727. §. 84, *τῷ δὲ — τῶν δεσμῶν* p. 727. §. 86. (nach Cod. Σ richtiger *τὸ ἀργύριον ὃ ὤφλεν ἐὰν ἀποδιδῷ, ἀφεῖσθαι τοῦ δεσμοῦ*), *ἐὰν — οὐσίαν* p. 728. §. 87. Den Stoff zum Reste bietet derselbe p. 713. §. 41. p. 719. §. 59. p. 731. §. 100. Nur in den Schlussworten, *ἐὰν δ' ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας ὄφλῃ, τοῦ ὑστέρου ἐνιαυτοῦ ἐπὶ τῆς ἐνάτης ἢ δεκάτης πρυτανείας ἐκτίνειν*, welche übrigens im Cod. Bodleianus fehlen, steckt ein Fehler. Unmöglich kann es denen, welche in der neunten Prytanie Schuldner wurden, frei gelassen worden sein, ob sie in der neunten oder erst in der zehnten Prytanie des folgenden Jahres zahlen wollten, um so weniger, da diese an sich schon durch die beinahe jährige Gestundung

einen unverhältnissmässigen Vortheil vor denen genossen, welche in einer früheren Prytanie ihre Zahlungspflichtigkeit nicht hatten erfüllen können, und doch nur Gestundung unter Umständen von zwei, drei, vier Prytanien u. s. w. erhielten. Der Termin der Zahlung war in solchen Fällen, wenn nicht besondere Bestimmungen getroffen waren, ein für allemal die neunte Prytanie (Andok. de myst. p. 10. §. 73. Dem. g. Timokr. p. 730. §. 93f.). Herrn Vömels Vorschlag, auch an der ersten Stelle *ἐνάτης ἢ δεκάτης* für *ἐνάτης* zu schreiben, reicht demnach nicht aus, vielmehr wird man entweder, wenn dies richtig ist, an der zweiten *ἢ δεκάτης* zu streichen, oder überhaupt diesen Zusatz ganz zu entfernen haben, indem sich ja von selbst versteht, dass, wenn der, welcher in der neunten Prytanie Schuldner geworden, bis zu derselben Prytanie des folgenden Jahres Gestundung erhalten soll, der Schuldner aus der zehnten Prytanie auch nicht vor dem nämlichen Termine zur Zahlung genöthigt werden kann. *

Kehren wir zurück zu der Urkunde, von welcher wir ausgingen (§. 33.). Mit den Proedroi wird zugleich auch das *διαχειροτονίαν ποιεῖν* und gleich darauf das *χειροτονεῖν* von Seiten der Nomotheten einigermassen problematisch. Ersteres ist allerdings von dem Vorsitzenden, welcher die Volksversammlung zur Abstimmung über eine alternative Frage auffordert, gesagt richtig (Dem. g. Androt. p. 596. §. 9.

* Wäre, wie Herr Meier de bon. damnat. p. 138 annimmt, die neunte Prytanie jedesmal von dem Tage an zu rechnen, wo die Schuld begonnen (*ab eo inde die, quo die debitores aerarii esse incepissent*), so dass also z. B., wer in der ersten Prytanie des Jahres schuldig ward, in der zehnten desselben Jahres, wer in der zweiten, dritten vierten u. s. w., in der ersten, zweiten, dritten u. s. w. des folgenden Jahres Zahlung zu leisten hatte, so würde gar der ganze Schlusssatz als völlig unstatthaft erscheinen. Dass jedoch diese Ansicht nicht die richtige ist, vielmehr der Zahlungstermin ohne Rücksicht auf die Zeit des Eintritts der Schuld in allen Fällen die neunte Prytanie eines jeden Jahres war, erhellt deutlich aus den Folgerungen, welche der Redner p. 730. §. 93. aus dem Gesetze des Timokrates zieht: *τίς οὖν πόρος ἔσται; τίν' ἀποσταλήσεται τρόπον ἢ στρατιά; πῶς τὰ χρήματα εἰσπράξομεν, ἐὰν ἕκαστος ὀφλισκάνων ἐγγυητὰς καθιστῇ κατὰ τὸν τούτου νόμον, ἀλλὰ μὴ τὸ προσῆκον ποιῇ; ἐροῦμεν νὴ Δία τοῖς Ἕλλησιν Τιμοκράτους νόμος ἐστὶ παρ' ἡμῖν· ἀναμείνατ' οὖν τὴν ἐνάτην πρυτανείαν, εἶτα τότ' ἐξέμεν.' τοῦτο γὰρ λοιπόν.* Und wieder p. 731. §. 98. *πῶς οὖν οὐχ ἅπαντ' ἀνάγκη καταλυθῆναι τὰ τῆς πόλεως, ὅταν αἱ μὲν τῶν τελῶν καταβολαὶ μὴ ἱκαναὶ ὦσι τῇ διοικήσει, ἀλλ' ἐνδεῖ πολλῶν, καὶ μηδὲ ταῦτα ἀλλ' ἢ περὶ λήγοντα ἐνιαυτὸν ἢ λαβεῖν, τὰ δὲ προσκαταβλήματα τοὺς μὴ τιθέντας μὴ κυρία ἢ ἡ βουλὴ μηδὲ τὰ δικαστήρια θῆσαι, ἀλλὰ καθιστῶσιν ἐγγυητὰς ἄχρι τῆς ἐνάτης πρυτανείας; τὰς δ' ὀκτὼ τί ποιήσομεν;* u. s. w.

Aesch. g. Ktes. p. 59. §. 39.), nicht aber von dem Vorsitzenden eines Gerichtshofes, als welcher doch die Nomotheten zu betrachten sind. Die Aufforderung von Seiten dieses an die Richter, zur Abstimmung zu schreiten, wird gewöhnlich durch *τὴν ψῆφον διδόναι* ausgedrückt (Lysias g. Alcib. II. p. 144. §. 2. Dem. g. Mid. p. 542. §. 87. g. Eubul. p. 1302. §. 13.), seltener durch *ἐπιψηφίζειν* (g. Timokr. p. 717. §. 55.), niemals durch *διαχειροτονίαν ποιεῖν*, wie es auch von den Richtern nie *χειροτονεῖν*, sondern immer *ψηφίζεσθαι* heisst.

Im nächstfolgenden Passus, *ἐναντίον δὲ νόμον μὴ ἐξεῖναι τιθέναι τῶν νόμων τῶν κειμένων μηδενί*, herrscht wenigstens einige Unklarheit. So schlechthin kann das nicht verstanden werden, da es ja unter den bereits oben angegebenen Bedingungen gestattet war und auch der Redner p. 711. §. 34. als Hauptpunct des Gesetzes hervorhebt, *οὐκ ἐᾶ τοῖς ὑπάρχουσι νόμοις ἐναντίον εἰσφέρειν, ἐὰν μὴ λύσῃ τὸν πρότερον κείμενον*. Es scheint, der Verfasser will, nachdem er gesagt, in welchem Falle das Einbringen eines neuen Gesetzes zulässig sei, nun den freilich aus dem Obigen sich ganz von selbst ergebenden Fall hervorheben, dass derjenige straffällig werde, der, ohne jene Bedingung einzuhalten, ein einem älteren widerstreitendes neues Gesetz gebe. Nur widerspricht dem gewissermassen wieder die Fassung des letzten Satzes, *ἐὰν δέ τις λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων ἕτερον ἀντιθῇ μὴ ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἐναντίον τῶν κειμένων τῳ*, wo man das als gemeinsam vorausstehende *λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων* auf beide Theile des Satzes beziehen und annehmen möchte, dass auch bei dem *ἐναντίος τῶν κειμένων τῳ* das Aufheben eines früher bestehenden Gesetzes vorausgegangen sei. So bliebe nur der eine Fall übrig, dass Einer an die Stelle eines alten Gesetzes, dessen Aufhebung er beantragt, ein neues setzt, das wieder einem dritten noch in Geltung stehenden Gesetze widerstreitet. Sollen aber, wie wir allerdings zu glauben geneigt sind, die Worte *λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων* nur auf die erste Hälfte bezogen werden, auf denjenigen also, der ein unzweckmässiges Gesetz in Antrag bringt, so dass auf die andere schlechthin nur der Urheber eines *ἐναντίος τῶν κειμένων τῳ* käme (vergl. Lept. p. 486. §. 96. *κελεύοντος νόμου καὶ κατ' αὐτὸ τοῦτο ἔνοχον εἶναι τῇ γραφῇ, ἐὰν ἐναντίος ᾖ τοῖς πρότερον κειμένοις νόμοις*), so ist jedesfalls die erforderliche Klarheit und Präcision zu vermissen und die Möglichkeit eines Missverständnisses sehr nahe gerückt. Der Vollständigkeit halber hätte

man übrigens bei diesem Passus neben *ἐναντίον* auch noch das zweite Prädicat, welches im Folgenden so stark hervorgehoben wird, *μὴ ἐπιτήδειον*, erwähnt zu sehen erwartet.

Was endlich die Schlussworte, *τὰς γραφὰς εἶναι κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸν νόμον, ὃς κεῖται, ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον θῇ νόμον*, anlangt, so ist die Verweisung auf ein anderes Gesetz, welches sich auf das Rechtsmittel gegen den bezieht, der einen unzweckmässigen Antrag stellt, in dem Gesetze, welches eben die Bedingungen feststellt, unter welchen Anträge überhaupt gestellt werden dürfen, doch etwas befremdlich. Es lässt sich hierüber nicht absprechen, da die ganze Anlage und Gliederung der athenischen Gesetze zur Zeit noch so gut als unbekannt ist. Gleichwohl ist bei dem praktischen Sinne der Athener nicht sehr wahrscheinlich, dass man im Gesetz die Strafbestimmung jedesmal von dem betreffenden Verbrechen getrennt und als etwas für sich Bestehendes aufgestellt habe. Denn wollte man dies festhalten, so würde, um nur dies Eine anzuführen, auch der Passus in der ersten der von uns behandelten Urkunden sehr verdächtig werden, wo (§. 22) die Strafe gleich mit im Zusammenhange angegeben, welche die Prytanen, die Proedroi und die Thesmotheten im Betretungsfalle zu erwarten haben, und nicht deshalb auf ein besonderes Strafgesetz verwiesen ist. Es liegt aber auch das eigentlich Befremdliche nicht sowohl in der Verweisung selbst, dergleichen eine wohlgeordnete Gesetzgebung ohne lästige Wiederholung des schon Gesagten überhaupt nicht wohl entbehren kann, als vielmehr in der Art und Weise der Verweisung. Wie die Bestimmungen selbst, welche das Einbringen eines Gesetzes bedingten, so waren auch die Fälle, in denen eine Abweichung vom verfassungsmässigen Wege möglich war, je nachdem Einer die eine oder die andere oder mehrere oder alle Bestimmungen verletzte, äusserst mannichfaltig: in allen Fällen aber war das vorgeschriebene Rechtsverfahren gegen den Verbrecher die *γραφή* oder Schriftklage, und zwar ihrem besonderen Wesen nach die *γραφὴ παρανόμων*. Gab es nun ein für alle diese Fälle gemeinschaftliches, oder für jeden besonderen Fall ein besonderes Gesetz? Man sollte das Erstere meinen, und doch scheint der Verfasser unserer Urkunde der anderen Meinung gewesen zu sein, indem er auf einen *νόμος, ὃς κεῖται, ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον θῇ νόμον*, verweist. Das Einbringen eines dem Staate nachtheiligen Gesetzes war nur ein besonderer Fall; gab es daher für diesen ein be-

sonderes Gesetz, so möchten auch für alle übrigen besonderen Fälle besondere Gesetze erforderlich gewesen sein, wie wenn ein Gesetz nicht zu Anfang des Jahres und unter den vorgeschriebenen Formalitäten eingebracht wurde, wenn es anderen bestehenden Gesetzen zuwiderlief, wenn es nicht für die Gesammtheit der Bürger bindend, wenn es rückwirkend sein sollte u. s. w. Aber nein, unser Verfasser will ja das Gesetz, auf welches er verweist, *ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον θῇ νόμον*, ausser auf diesen Fall auch noch auf den angewendet wissen, wenn Einer ein Gesetz giebt, das einem anderen bestehenden zuwiderläuft. Als ob das nicht zwei ihrer Natur nach ganz verschiedene Fälle wären, die auch vom Redner selbst p. 720. §. 61. p. 721. §. 66. p. 722. §. 68. sehr genau geschieden werden; denn ein Gesetz kann einem anderen in Geltung stehenden zuwiderlaufen und doch an sich ein äusserst zweckmässiges und vortheilhaftes sein. Nach gleicher Logik, wie der Verfasser den zweiten Fall mit unter das Gesetz über den ersten subsumiert, könnte man auch den angegebenen dritten und vierten und fünften und jeden anderen Fall unter dasselbe bringen. Dies ist hinreichend, sollten wir meinen, den Schlusssatz in dieser Fassung zu verdächtigen. Es scheint vielmehr klar, dass das Gesetz, worauf hier schliesslich als auf ein verschiedenes verwiesen wird, kein anderes sein kann als das vorliegende selbst, das Gesetz nämlich, oder, wie Demosthenes in der Timokratea die Sache seinem Zwecke gemäss auffasst, der Complex von Gesetzen, welcher sich auf die Modalität der Gesetzgebung bezog. Ausser den beiden Bestimmungen, welche der Redner, weil Timokrates dagegen insbesondere gefehlt hatte, besonders aus demselben hervorhebt, werden in demselben auch alle die anderen, welche beim Einbringen eines Gesetzes zu beobachten waren (*ἄλλα περὶ ὧν οὐδὲν ἴσως ὑμᾶς κατεπείγει νῦν ἀκούειν* p. 705. §. 18.), mit namhaft gemacht, und am Schlusse das gemeinsame Rechtsverfahren, welches in allen den verschiedenen Fällen zur Anwendung kam (*ἐὰν δέ τις τούτων ἐν παραβῇ, τῷ βουλομένῳ δίδωσι γράφεσθαι* ebend.), erörtert gewesen sein.

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DIE IN DIE

ATTISCHEN REDNER EINGELEGTEN URKUNDEN

VON

ANTON WESTERMANN.

ZWEITE ABHANDLUNG.

PRÜFUNG

SÄMMTLICHER IN DIE ATTISCHEN REDNER EINGELEGTEN ZEUGENAUSSAGEN.

Indem wir sämmtliche in die attischen Redner eingelegte Zeugnisse einer Prüfung unterwerfen, müssen wir den Satz an die Spitze stellen, dass solche für echt nur dann erkannt werden können, wenn sie den Anforderungen genügen, welche wir sowohl der Form als dem Inhalte nach an gerichtliche Zeugenaussagen zu stellen berechtigt sind.

Die Form scheiden wir in eine doppelte, eine juristische und eine sprachliche. Für die juristische Form der attischen Zeugenaussagen haben wir folgenden Beleg bei Demosthenes in der R. g. Konon p. 1266. §. 31. *ἐμβάλλεται μαρτυρίαν ψευδῆ, καὶ ἐπιγράφεται μάρτυρας ἀνθρώπους οὓς οὐδ' ὑμᾶς ἀγνοήσειν οἶομαι, ἐὰν ἀκούσητε, Διότιμος Διοτίμου Ἰκαριεύς, Ἀρχεβιάδης Δημοτέλους Ἁλαιεύς, Χαιρέτιμος Χαριμένους Πιθεὺς μαρτυροῦσιν ἀπιέναι ἀπὸ δείπνου μετὰ Κόνωνος, καὶ προσελθεῖν ἐν ἀγορᾷ μαχομένοις Ἀρίστωνι καὶ τῷ υἱεῖ τῷ Κόνωνος, καὶ μὴ πατάξαι Κόνωνα Ἀρίστωνα.*' Dass hier die Zeugen in der dritten Person reden (vergl. g. Aphob. III. p. 853. §. 31.), während sie in unseren Aussagen stellenweise (s. Nr. 3—8.) in der ersten Person redend eingeführt werden, ist ohne Belang, entscheidend aber die Art der namentlichen Anführung der Zeugen. Dieselben waren, wie sich das bei jeder öffentlichen Handlung von rechtskräftiger Wirkung versteht, — natürlich nur sofern die Zeugen attische Bürger sind — vollständig, also unter Hinzufügung des Namens des Vaters und des Demos zu nennen. Gegen diese stehende Form aber verstossen gar sehr unsere Aussagen, indem sie mit unbegreiflicher Inconsequenz bald dieser Bedingung nachkommen (wie Nr. 9. 10. 13. 18. 31. 32. 33. 37. 38. 49. 50. 51. 53.), bald wieder sie vernachlässigen und die Zeugen entweder bloss mit ihrem eigenen Namen (52), oder mit Hinzufügung nur des väterlichen Namens (2. 3?) oder des Demos (1. 4—8. 10. 39—48) anführen, ja nicht selten (19—30. 34—36) in ihrer Formlosigkeit so weit gehen, dass sie die Namen der Zeugen gänzlich unterdrücken. Es kann

hiernach von der Echtheit sämmtlicher Urkunden dieser Art nicht wohl die Rede sein.

Bei Beurtheilung der sprachlichen Form derselben aber kommt eine Frage in Betracht, welche man bisher ganz bei Seite gelassen hat, die nämlich, wer denn eigentlich in Wirklichkeit die gerichtlichen Zeugenaussagen formulierte. Man wird bei dem festesten Glauben an die Echtheit dieser Actenstücke gleichwohl nicht in Abrede stellen können, dass einzelne in denselben vorkommende Ausdrücke und Wendungen nicht der mustergültigen Grăcität angehören und dass ein ziemlicher Theil derselben mehr oder minder an einer gewissen Ungelenkigkeit und Schwerfälligkeit in der Darstellung leidet. Das würde sich erklären lassen, wenn man annehmen dürfte, dass die Zeugen selbst ihre Aussagen schriftlich aufgesetzt hätten. Die Zeugen standen begreiflicher Weise nicht alle auf einer gleich hohen, viele, namentlich die in Privatprocessen auftretenden, auf einer verhältnissmässig niedrigen Bildungsstufe, und die von ihnen selbst aufgesetzten Aussagen werden natürlich gerade keine Muster der Grăcität und Composition gewesen sein. Allein es hat diese Annahme doch wenig für sich. Denn abgesehen davon, dass bei weitem die meisten Zeugnisse von einer Mehrheit abgelegt werden, so kam ja gerade auf die besondere Fassung der Aussage sehr viel an, es kam nach Art der Athener in der Regel darauf an, dass der Zeuge aussagte nicht was und wie er wollte, sondern was die Partei, welche ihn aufstellte, ihn aussagen lassen wollte, und auf diese besondere Fassung der Aussagen war wohl auch immer ein gutes Theil der Rede selbst berechnet und gebaut. Es scheint hiernach das Angemessenste zu sein, dass man annehme, nicht die Zeugen, sondern der Redner selbst habe, natürlich nachdem er sich mit seinen Zeugen, und falls er die Rede für einen Anderen fertigte, gleichzeitig mit diesem seinen Clienten vernommen, die Aussagen formuliert. Ist dies ja doch auch für den besonderen Fall wirklich constatiert, dass Männern von zweifelhafter Gesinnung oder solchen, welche der Gegenpartei angehörten, ein Zeugniss angetragen wurde: da war es der Redner selbst, welcher die Formel der Aussage aufsetzte (Aesch. g. Tim. §. 45. 47. 67. Dem. g. Eubul. p. 1303. §. 14. 7). Und unter dieser Voraussetzung würden allerdings die Anforderungen an die Form der Zeugnisse etwas höher zu stellen sein, da sich doch annehmen lässt, der Redner werde auf die Fassung der Beweisurkunden kaum min-

dere Sorgfalt verwendet haben als auf die Führung des Beweises selbst.

Was hingegen den Inhalt dieser Zeugnisse anlangt, so begnügen wir uns mit der bescheidenen Anforderung, dass derselbe in allen Stücken sowohl den damaligen Staats- und Rechtszuständen Athens im Allgemeinen als auch insbesondere dem entspreche, was der Redner damit beweisen will: zeigt sich aber, dass diese Uebereinstimmung, und darauf namentlich ist unsere Beweisführung gerichtet, im Ganzen nur in ungenügendem Masse vorhanden ist, so glauben wir auch ein Recht zu haben, die Echtheit dieser Urkunden in Zweifel ziehen zu dürfen.

Die Erörterung der Frage über die Entstehung derselben behalten wir einer Schlussbetrachtung über die Entstehung sämmtlicher in die attischen Redner eingelegten Urkunden vor. Doch sei hier vorläufig soviel bemerkt, dass die Meinung, sie gehören insgesammt einem und demselben Verfasser an, kaum haltbar sein dürfte. Denn nicht nur dass die Zeugnisse der einzelnen Reden mit einander verglichen von verschiedenem Gehalte sind (die schülerhaftesten sind ohne Zweifel die der Timarchea des Aeschines), so scheint schon der Umstand auf eine Mehrheit von Verfassern hinzuweisen, dass sie, blos mit Ausnahme von Nr. 37 — 49, bei weitem nicht in allen, sondern in mehreren guten Handschriften nur reihenweise enthalten sind, und zwar in folgendem Verhältniss:

Nr.	1.	2.	fehlen	in den	Mss. *As.*
-	3.		-	- - -	*Ak.*
-	4.		-	- - -	*Ar.*
-	5.	7.	-	- - -	*Akr.*
-	6.	8.	-	- - -	*A.*
-	9-18.		-	- - -	*Σ.*
-	19-30.		-	- - -	*ΣΦFB.*
-	31-36.		-	- - -	*Σ.*
-	50.		-	- - -	*df.*
-	51-53.		-	- - -	*f.*

Und zu dem nämlichen Schlusse führt auch die Fassung einzelner Reihen oder Gruppen von Zeugnissen, welche sich durch gewisse wiederkehrende Stichworte, wie Nr. 3 — 8. *Δημοσθένης, ᾧ μαρτυροῦμεν, — Μειδίας ὁ κρινόμενος ὑπὸ Δημοσθένους,* 38 — 44. *Νέαιρα ἣ νυνὶ ἀγω-*

νιζομένη, oder durch andere Eigenthümlichkeiten, wie 19—30. durch ihre Namenlosigkeit, 3—8. durch Aufführung der Zeugen in der ersten Person, 50—53. durch Verbindung der ersten und dritten Person, u. s. w. deutlich als Reproductionsversuche verschiedener Hände zu erkennen geben.

Die Ordnung, in welcher die einzelnen Zeugnisse zur Sprache kommen, ist die nämliche, in welcher sie in den Ausgaben auf einander folgen. Dass dabei auch die der Rede vom Kranze (1. 2.) und der gegen Meidias (3—8.) aufs Neue zugezogen worden sind, bedarf kaum einer Rechtfertigung.

I. Zeugnisse der Rede des Demosthenes vom Kranze.

1. p. 272. §. 135. *μαρτυροῦσι Δημοσθένει ὑπὲρ ἁπάντων οἵδε, Καλλίας Σουνιεύς, Ζήνων Φλυεύς, Κλέων Φαληρεύς, Δημόνικος Μαραθώνιος, ὅτι τοῦ δήμου ποτὲ χειροτονήσαντος Αἰσχίνην σύνδικον ὑπὲρ τοῦ ἱεροῦ τοῦ ἐν Δήλῳ εἰς τοὺς Ἀμφικτύονας συνεδρεύσαντες ἡμεῖς ἐκρίναμεν Ὑπερείδην ἄξιον εἶναι μᾶλλον ὑπὲρ τῆς πόλεως λέγειν, καὶ ἀπεστάλη Ὑπερείδης.*

2. p. 273. §. 137. *Τελέδημος Κλέωνος, Ὑπερείδης Καλλαίσχρου, Νικόμαχος Διοφάντου μαρτυροῦσι Δημοσθένει καὶ ἐπωμόσαντο ἐπὶ τῶν στρατηγῶν, εἰδέναι Αἰσχίνην Ἀτρομήτου Κοθωκίδην συνερχόμενον νυκτὸς εἰς τὴν Θράσωνος οἰκίαν καὶ κοινολογούμενον Ἀναξίνῳ, ὃς ἐκρίθη εἶναι κατάσκοπος παρὰ Φιλίππου. αὗται ἀπεδόθησαν αἱ μαρτυρίαι ἐπὶ Νικίου ἑκατομβαιῶνος τρίτῃ ἱσταμένου.*

Ueber diese beiden Actenstücke hat ausführlich Hr. Droysen in der Schrift über die Echtheit der Urkunden in Dem. R. vom Kranze S. 127 ff. und 179 ff. gesprochen. Die von diesem Gelehrten gegen die Echtheit beider aufgestellten Gründe sind von Hrn. Böhnecke in den Forschungen auf dem Gebiete der att. Redner I. S. 333 ff. ignoriert (erst nachträglich S. 677 ff. wird Einiges dagegen bemerkt), dagegen von Hrn. Vömel in der 3. und 4. Abth. seiner Unters. üb. die Echtheit der Urk. in Dem. Rede vom Kranze einer Prüfung unterworfen worden. Zugegeben auch, dass bei dieser Prüfung sich das eine und das andere der geltend gemachten Momente als weniger stichhaltig oder als zu sehr auf die Spitze getrieben ausgewiesen hat, so ist doch im Ganzen sowohl als für die beiden vorliegenden Documente insbesondere

die Zahl der theils vergeblich bekämpften theils unerledigt gelassenen Einwürfe gerade noch gross genug, um den Beweis für die Echtheit noch immer als nicht geführt erscheinen zu lassen. Zunächst verstossen unsere beiden Zeugnisse gegen die hergebrachte Form, indem sie die als Zeugen auftretenden Personen das eine Mal mit Hinweglassung des Vaternamens nur mit dem Demosnamen, das andere Mal mit Hinweglassung des letzteren nur mit dem ersteren bezeichnen. Die erste Namenreihe nennt Hr. Droysen mit Recht trivial, die andere bunt zusammengewürfelt: keiner von allen erscheint in dieser Zusammensetzung auf den gleichzeitigen Inschriften oder sonst in der historischen Ueberlieferung.* Was aber den Inhalt anlangt, so wollen wir in Nr. 1. an dem *ὑπὲρ ἁπάντων*, welches Hr. Vömel Abh. IV. S. 1 dahin erklärt, dass die vier Areopagiten nicht im Namen Aller, sondern im eigenen Namen statt Aller (d. h. so viel als, was diese vier bezeugen, könnten alle, welche jenen ehemaligen Verhandlungen beigewohnt, bezeugen) aussagen, einmal keinen Anstoss nehmen. Anstössiger aber ist jedesfalls das vage und inhaltslose *ποτέ*, obwohl Hr. Vömel meint, es sei dabei nicht auf die genaue Angabe der Zeit, sondern nur auf das Factum angekommen. Gewiss: auch vermissen wir eine genauere Bestimmung nicht der Zeit, sondern des Factums selbst. Nicht dass dem Aeschines überhaupt einmal von Seiten des Areopags die Bestätigung verweigert wurde, sondern der Grund aus welchem es geschah, dass es geschah, weil er durch sein Benehmen in der Angelegenheit des Antiphon das öffentliche Zutrauen verscherzt hatte, dies ist entschei-

* Auf diesen wichtigen Punct hat zuerst Hr. Droysen a. O. S. 7 aufmerksam gemacht. 'Dazu kommt, dass von den etwa 50 Namen von Zeugen, Gesandten, Rednern, Beamteten u. s. w., die in den verschiedenen Urkunden genannt und zum Theil mit dem Namen des Vaters und des Demos näher bezeichnet werden, uns aus anderen Ueberlieferungen her so gut wie keiner bekannt ist, obschon sich der Katalog der aus Demosthenes Zeit bekannten attischen Personen auf nahe an 2000 Namen beläuft, Namen, die natürlich zum grössten Theil die der reicheren und bedeutenderen Leute jener Zeit sind.' Natürlich findet dieses Argument seine Anwendung hauptsächlich auf diejenigen Reden, welche in den Kreis des öffentlichen Lebens fallen. Ergiebt sich hier, dass die vom Redner selbst erwähnten Personen meist auch anderwärts durch die Ueberlieferung bestätigt werden, die in den eingelegten Urkunden hingegen erwähnten sonst nicht weiter genannt werden, so dürfte dies dazu dienen, den Verdacht noch mehr zu befestigen, dass die letzteren nur einer Fiction ihre Entstehung verdanken. Im Anhange ist dies beispielsweise an der Rede gegen Meidias nachgewiesen.

dend, und da hierauf der Beweis des Demosthenes gerichtet ist, so konnte auch dieser historische Zusammenhang in der Zeugenaussage nicht wohl mit Stillschweigen übergangen werden. Endlich muss auch jeder Unbefangene gestehen, dass die allgemeine und milde Fassung des Urtheils der Areopagiten, *ἐκρίναμεν Ὑπερείδην ἄξιον εἶναι μᾶλλον ὑπὲρ τῆς πόλεως λέγειν*, den eigenen scharfen und energischen Worten des Redners §. 134, *τοῦτον μὲν εὐθὺς ἀπήλασεν ὡς προδότην, Ὑπερείδῃ δὲ λέγειν προσέταξε, καὶ ταῦτα ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέρουσα τὴν ψῆφον ἔπραξε, καὶ οὐδεμία ψῆφος ἠνέχθη τῷ μιαρῷ τούτῳ*, nicht entspricht.

In der zweiten Aussage ist das *ἐπωμόσαντο ἐπὶ τῶν στρατηγῶν* etwas durchaus Apokryphisches, zumal in der Zusammenstellung mit *μαρτυροῦσι*. Dem Wortlaute nach kann dieses eben nur von der gegenwärtigen und für den vorliegenden Zweck, nicht von einer früher bei einer anderen Gelegenheit gemachten Aussage verstanden werden, wie es die Herren Böckh und Winiewski nahmen, welche der Meinung sind, dass Demosthenes gleich damals (Ol. 109²/₃) auf den Grund dieses Zeugnisses den Aeschines bei den Strategen denunciert habe. Hr. Vömel hingegen fasst (Abh. III. S. 8) die Sache so. Demosthenes habe sich dieses Zeugniss erst zum Behufe des Processes gegen Aeschines über den Kranz nachträglich ausstellen lassen, darauf gehe die chronologische Notiz am Schlusse, *αὗται ἀπεδόθησαν αἱ μαρτυρίαι ἐπὶ Νικίου ἑκατομβαιῶνος τρίτῃ ἱσταμένου*. Dieser Nikias sei nicht, wie Andere annehmen, ein Prytanienschreiber, sondern ein Archon, freilich nicht der rechte, denn man müsse *Νικήτου* corrigieren und erhalte so Ol. 112, 1. Damals habe Demosthenes sich das Zeugniss ausstellen lassen, vor den Strategen aber seien die Zeugen vereidigt worden, weil diese die Behörde gewesen, welche die connexe Sache, die des Anaxinus, instruiert, das Forum aber, vor dem der zukünftige Process, der zwischen Demosthenes und Aeschines, zu führen war, noch nicht bestimmt gewesen. Allein auch diese Argumentation können wir nicht als richtig anerkennen, indem sie auf falschen Prämissen beruht. Nach unseren Begriffen von der attischen Processordnung ist es gar nicht denkbar, dass, nachdem die Klage gegen Ktesiphon, deren Entscheidung nach der gewöhnlichen Annahme Ol. 112, 3. erfolgte, von Aeschines bereits Ol. 110, 4. eingereicht war, noch bis Ol. 112, 1. das Forum unbestimmt gewesen sei, vor dem dieselbe zur Entscheidung kommen sollte. Es war ja für jede Art der Klage die Instructionsbehörde ein für allemal

im voraus vom Gesetz bestimmt. Eine Klage konnte nicht anders als bei der competenten Behörde, bei der welche die Hegemonie des Gerichts hatte, angebracht werden. Brachte also Aeschines bei den Thesmotheten — denn diese hatten bei der γραφὴ παρανόμων die Competenz — Ol. 110, 4. seine Klage an, so kann es fünf Jahre später nicht noch zweifelhaft gewesen sein, vor welches Forum dieselbe gehörte. Aus eben diesem Grunde aber kann auch von einer Vereidigung der Zeugen vor den Strategen hier nicht wohl die Rede sein: denn in diesem Falle musste die Abgabe des Zeugnisses vor den Thesmotheten erfolgen. Ueberdies spricht auch das noch gegen die Vömelsche Hypothese, dass sie auf einer erst gegen die Mss. im Texte vorzunehmenden Aenderung beruht, welche selbst wieder dadurch sehr bedenklich wird, dass nicht einmal Niketes als Archon Ol. 112, 1. vollkommen fest steht. Allerdings nennt ihn so Dionys. v. Halik. in der Beurth. des Deinarchos cap. 9, doch bei Arrian. exp. Alex. II. 24, 6. heisst derselbe Aniketos und bei Diod, 17, 40. Nikeratos. Endlich ist, auch wenn man an dem Plural αὗται αἱ μαρτυρίαι weiter nicht anstossen will, doch jene ganze chronologische Notiz über die Abgabe des Zeugnisses in diesem selbst durchaus ohne Beispiel und deshalb schon an und für sich mit misstrauischem Auge zu betrachten. Was konnte der Verfasser wohl damit meinen? Nach unserm Dafürhalten hat sie nur einen Sinn, wenn das Zeugniss nicht erst jetzt im Verlauf der Untersuchung der Ktesiphonteischen Sache, für welche eine Zeitangabe gar keine Bedeutung hat, sondern früher bei einer anderen Gelegenheit abgelegt ist. Dem steht nur, wie schon bemerkt, das μαρτυροῦσι und in Beziehung auf die Sache selbst Anderes, was Hr. Droysen entwickelt, entgegen, aber eben deshalb kann auch das Actenstück nicht echt sein. Einen Archon soll der pseudonyme Nikias gewiss vorstellen: Hr. Böhnecke (S. 334) versteht den von Ol. 112, 3, was wir aus den angeführten Gründen nicht glauben können, Hr. Winiewski (Comm. in Dem. or. d. cor. p. 350) meint, man könne, wäre überhaupt ein Archon zu verstehen, ἐπὶ Νικομάχου corrigieren, wodurch man bis Ol. 109, 4. hinauf käme. Das würde der Wahrheit jedesfalls näher kommen, wenn überhaupt dieser ganzen Fiction etwas Wahres zum Grunde läge. So lange dies nicht erwiesen ist, scheint es rathsamer, die Sache auf sich beruhen zu lassen, als in vagen Vermuthungen sich zu ergehen.

II. Zeugnisse der Rede des Demosthenes gegen Meidias.

Die Zeugenaussagen der Midiana sind für die Frage über die Echtheit jener Documente überhaupt von besonderer Wichtigkeit, weil bei diesen, da die Rede nie gehalten und der Process gegen Meidias von Demosthenes gar nicht zu Ende geführt worden ist, selbst das Recht der Existenz in Zweifel gezogen werden kann. Ich habe in meiner Abhandlung *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis oratione in Midiam* (1844) über diese Aussagen bereits meine Ansicht geäussert und würde daher dieselben hier mit Stillschweigen übergehen können: doch einmal scheint es für die Erledigung der Frage erspriesslich, wenn die Zusammenstellung der verwandten Urkunden eine vollständige ist, sodann aber hat auch Hr. Vömel in seinem Nachtrag zu der Abhandl. über die Echth. der Urk. bei Dem. (Frankf. 1845) meine Untersuchung einer Kritik unterworfen, die mich zu einigen Gegenbemerkungen veranlasst, an welche einiges Andere nachträglich sich anknüpfen lassen wird. Hr. Vömel geht von dem Satze aus: 'das Ueberlieferte gilt für echt, so lange nicht seine Unechtheit sicher nachgewiesen ist.' Hier scheint uns aber die Forderung doch etwas zu hoch gespannt. In Sachen des antiken Schriftenthums ist die Kritik nur selten im Stande, die Echtheit oder Unechtheit wirklich zur Evidenz zu bringen und einen sicheren vollständigen Beweis zu führen. Hrn. Vömel selbst z. B. gelten die vierte Philippika, die Reden *περὶ συντάξεως*, *περὶ τῶν πρὸς Ἀλέξανδρον συνθηκῶν*, ein Theil der Timokratea, die beiden gegen Aristogeiton und andere Reden des Demosthenes für unecht. Wir theilen in Betreff der meisten diese Ansicht: allein wir fragen, ist dies wirklich sicher und bis zur Evidenz erwiesen? Oder ist der Beweis dafür, dass die Rede *περὶ Ἁλοννήσου* nicht von Demosthenes, sondern von Hegesippos, dessen Namen er ohne Weiteres darüber setzt, verfasst sei, wirklich und vollständig geführt? Wir möchten dafür nicht einstehen, ohne jedoch deshalb zu verlangen, dass darum Jedermann jene Reden für echte Werke des grossen Meisters halten müsse: aber wir nehmen unsererseits auch dasselbe Recht in Anspruch. Giebt es denn ausser Echt und Unecht kein Drittes? Wir meinen, Einiges liegt jedesfalls dazwischen, das Unsichere mit allen seinen Graden vom Verdächtigen bis zum Unwahrscheinlichen. Wo also die Natur der Sache einen förmlichen Beweis zu führen nicht gestattet, da kann man wohl mit der moralischen Ueberzeugung sich begnügen.

3. p. 521. §. 22. *Παμμένης Παμμένους ἔπαρχος ἔχων χρυσοχοεῖον ἐν τῇ ἀγορᾷ, ἐν ᾧ καταγίγνομαι καὶ ἐργάζομαι τὴν χρυσοχοϊκὴν τέχνην. ἐκδόντος δέ μοι Δημοσθένους, ᾧ μαρτυρῶ, στέφανον χρυσοῦν ὥστε κατασκευάσαι καὶ ἱμάτιον διάχρυσον ποιῆσαι, ὅπως πομπεύσαι ἐν αὐτοῖς τὴν τοῦ Διονύσου πομπήν, καὶ ἐμοῦ συντελέσαντος αὐτὰ καὶ ἔχοντος παρ' ἐμαυτῷ ἕτοιμα, εἰσπηδήσας πρός με νύκτωρ Μειδίας ὁ κρινόμενος ὑπὸ Δημοσθένους, ἔχων μεθ' ἑαυτοῦ καὶ ἄλλους, ἐπεχείρησε διαφθείρειν τὸν στέφανον καὶ τὸ ἱμάτιον, καὶ τινὰ μὲν αὐτῶν ἐλυμήνατο, οὐ μέντοι πάντα γε ἠδυνήθη διὰ τὸ ἐπιφανέντα με κωλῦσαι.*

Hierzu bemerkte ich, dass die Angabe eines einzigen Kranzes der eigenen Anführung des Redners, welcher §. 16. von Kränzen in der Mehrheit spricht, nicht recht entspreche. Hr. Vömel entgegnet: 'so gut §. 16, wo ein Kleid, und §. 25, wo mehrere Kleider erwähnt werden, sich, wenn man will, widersprechen, nnd der Widerspruch nur oratorisch ist, indem eine Kleidung auch mehrere Kleider einschliessen kann, und wenn unter mehreren Kränzen einer davon verdorben wird, man auch sagen kann, diese Kränze wären verdorben worden, gerade so viel und so wenig widerspricht jenen Stellen das Zeugniss, das sich nur genauer und der Wahrheit getreuer ausdrückt.' Ich finde nicht, dass hierdurch mein Einwurf widerlegt ist. Die Verweisung auf die Kleider ändert die Sache nicht, denn an den angeführten Stellen stehen sich nicht *ἱμάτιον* und *ἱμάτια*, sondern *ἐσθὴς* und *ἱμάτια* entgegen, von denen bekanntlich das erste collectiv ist, so dass ein Widerspruch, auch ein oratorischer, beim Redner selbst gar nicht vorhanden ist. Wenn also Demosthenes von Kränzen und Kleidern spricht, die er bei dem Zeugen bestellt (und darum handelt es sich hier, um die Bestellung, nicht um das Mehr oder Minder der Beschädigung durch Meidias), der Zeuge aber nur von einem Kranze und von einem Kleide weiss, so ist eine Uebereinstimmung Beider nicht vorhanden: anzunehmen aber, dass das Zeugniss nur genauer und der Wahrheit getreuer sich ausdrücke, sieht einer *petitio principii* so ähnlich als ein Ei dem andern. Demosthenes wird es doch wohl besser gewusst haben, und wenn er sagt, er habe Kränze machen lassen, so waren es sicherlich mehrere Kränze und nicht bloss ein einziger, ja es ist dies sogar nothwendig, da er §. 16. bemerkt, er habe die Kleidung und die Kränze als Festschmuck für den Chor machen lassen. Auch dies übersah unser Mann, wenn er seinen Zeugen die Absicht der Be-

stellung von Seiten des Demosthenes dahin angeben lässt, ὅπως πομπεύσαι ἐν αὐτοῖς τὴν τοῦ Διονύσου πομπήν.

Das räthselhafte offenbar verderbte ἔπερχος (ohne Accent im Σ, vulg. ἔπαρχος) verwandelt Hr. Vömel in ὑπάρχω. Dies schien mir empfehlenswerth wegen des folgenden durch alle Handschriften geschützten Partic. ἔχων (ἔχω H. Wolf). Für die Echtheit des Zeugnisses ist freilich dadurch nichts gewonnen; denn ὑπάρχειν im Sinne des einfachen εἶναι gehört doch wohl nur einem ziemlich späten Stadium der Gräcität an. Es ist aber darauf kein Gewicht zu legen, da möglicher Weise doch in diesem Worte ein Demotikon verborgen sein kann, wenn auch nicht gerade Reiske's Περγασεύς oder das von Buttmann vorgeschlagene und jetzt von Hrn. Dindorf aufgenommene Ἐρχιεύς: palāographisch scheint sich Εἰτεαῖος näher anzuschliessen.

Hinter diesem Zeugnisse habe ich eine Lücke im eigentlichen Sinne nicht angenommen. Nicht ausgefallen wird etwas sein, wohl aber nicht hineingetragen, nämlich die übrigen Zeugnisse, welche nothwendig sich an das eine angeschlossen haben müssen. Hr. Vömel stellt dies in Abrede, und doch ist es, dünkt mich, unabweislich. Auf eine ausführliche Auseinandersetzung kann hier, da dies für die Unechtheit des eingelegten Zeugnisses allerdings nichts beweist, was zu behaupten mir aber auch gar nicht eingefallen ist, nicht eingegangen werden. Nur mache ich in der Kürze wiederholt auf Folgendes aufmerksam. Nachdem der Redner eine summarische Uebersicht der ihm von Meidias in Beziehung auf seine Choregie zugefügten Beleidigungen gegeben, und daran die Bemerkung angeknüpft, dass Meidias auch gegen Andere eine überaus grosse Menge boshafter Streiche verübt, zeichnet er sich §. 21. den Weg vor, den er gehen will, und sagt, ἐξελέγξω δὲ πρῶτον μὲν ὅσα αὐτὸς ὑβρίσθην, ἔπειθ' ὅσα ὑμεῖς, μετὰ ταῦτα δὲ καὶ τὸν ἄλλον βίον αὐτοῦ πάντα ἐξετάσω. Der erste Theil beginnt mit dem Zeugnisse des Goldschmidts, schliesst aber gleich mit §. 22., und sofort wird §. 23. der zweite Theil eingeleitet. Ist es nun schon an und für sich denkbar, dass der ganze erste Theil nur aus diesem einzigen Zeugnisse bestanden habe? Gewiss nicht, und die Erzählung §. 13—18. lässt noch ganz andere Dinge erwarten, und ebenso der Rückblick §. 25., ἔστι δὲ πρῶτον μὲν ἐκεῖνο οὐκ ἄδηλος ἐρῶν ἐξ ὧν ἰδίᾳ πρός τινας αὐτὸς διεξιὼν ἀπηγγέλλετό μοι, ὡς εἴπερ ἀληθῶς ἐπεπόνθειν ταῦτα ἃ λέγω, δίκας ἰδίας μοι προσῆκεν αὐτῷ λαχεῖν, τῶν

μὲν ἱματίων καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων τῆς διαφθορᾶς καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν πάσης ἐπηρείας, βλάβης, ὧν δ' εἰς τὸ σῶμα ὑβρίσθαι φημί, ὕβρεως. Aber Demosthenes sagt ja auch §. 21. *λέγε μοι τὴν τοῦ χρυσοχόου πρώτην λαβὼν μαρτυρίαν*, und es versteht sich hiernach ganz von selbst, dass dem ersten noch andere nachgefolgt sein müssen, wozu der Stoff in obiger Erzählung gegeben ist. Freilich kommt der Redner wie Hr. Vömel bemerkt, unten §. 77 ff. wieder auf Kränkungen, die Meidias gegen ihn verübt, zu sprechen: aber einmal können die dort folgenden Aussagen mit der unsrigen als der *πρώτη* schwerlich im Zusammenhange gedacht werden, sodann aber sind die dort und in anderen Theilen der Rede besprochenen Kränkungen anderer Natur, eine Art von Beiwerk, womit die Haupthandlung theils motiviert, theils weiter ausgeführt wird. Die Haupthandlung, die Demosthenes gerichtlich verfolgt, ist die That des Meidias vor und an den Dionysien, sie ist der eigentliche Gegenstand der Klage, sie war hier gleich zuerst in allen ihren Theilen zu constatieren, und darauf bezogen sich alle die Zeugnisse, von denen hier nur das erste reproduciert ist. Der Verfasser desselben übersah entweder das *πρώτην*, oder begnügte sich damit, da Demosthenes kein zweites ausdrücklich verlangt. Der Redner hat es vermuthlich hier beim ersten Entwurfe nicht für nöthig gehalten, die wiederholte Aufforderung an den Schreiber, das zweite, dritte und die folgenden Zeugnisse zu verlesen, besonders zu notieren, und dies so wie andere etwa noch einzuschaltende erläuternde Bemerkungen dem mündlichen Vortrage oder einer späteren Ueberarbeitung vorbehalten.

4. p. 541. §. 82. *Καλλισθένης Σφήττιος, Διόγνητος Θορίκιος, Μνησίθεος Ἀλωπεκῆθεν, οἴδαμεν Δημοσθένην, ᾧ μαρτυροῦμεν, κρίσιν λελογχότα Μειδίᾳ ἐξούλης, τῷ καὶ νῦν ὑπ' αὐτοῦ κρινομένῳ δημοσίᾳ, καὶ ἤδη τῇ κρίσει ἐκείνῃ διαγεγονότα ἔτη ὀκτώ, καὶ τοῦ χρόνου γεγενημένον παντὸς αἴτιον Μειδίαν ἀεὶ προφασιζόμενον καὶ ἀναβαλλόμενον.*

Auf meinen Einwurf, dass dies Zeugniss bei weitem nicht Alles das beweise, was Demosthenes verheisse, entgegnet Hr. Vömel, dass es doch das Resultat von all den vorher angeführten Vorgängen beweise. Man lese aber die ganze Erzählung §. 78—84. und nehme dazu die einleitenden Worte §. 77, so wird man bei unbefangener Betrachtung gestehen müssen, dass es dem Redner daran lag, nicht bloss jenes Resultat, das übrigens auf die Vorgänge gar keinen Rückschluss

machen liess, überhaupt auch nicht eigentlich ein Resultat, sondern nur das letzte Glied in der ganzen Kette jener Vorgänge war, sondern diese selbst in ihrem ganzen Zusammenhange zu beweisen. Wenn ich ferner *κρίσιν λελογχότα Μειδίᾳ ἐξούλης* für nicht attisch erklärte, so dachte ich dabei nicht sowohl an die Form des Prät. *λέλογχα*, als vielmehr an die Zusammenstellung desselben mit *κρίσιν*, eine Verbindung, die ich noch jetzt für unattisch erklären muss, und von der auch Hr. Vömel nichts weiter zu behaupten wagt, als dass sie wenigstens nicht unrichtig sei. Was endlich aber die Verzögerung der Entscheidung in dem Process *ἐξούλης* anlangt, so hängt die Frage über die Dauer derselben, welche in dem Zeugniss auf acht Jahre angegeben ist, wieder von einer anderen Frage ab, von der nämlich, in welchem Jahre die Rede gegen Meidias geschrieben sei, und diese führt, da Demosthenes in dieser §. 154 sein Lebensalter auf 32 Jahre angiebt, wiederum auf eine dritte zurück, auf die nach dem Geburtsjahre des Redners. Hr. Vömel behauptet die Richtigkeit jener von mir in Zweifel gestellten acht Jahre unter Verweisung auf seine Recension der Böhnecke'schen Forschungen (Zeitschr. f. d. Alterth. Wiss. 1846. Nr. 9 ff.), wo diese Verhältnisse in der That in höchst scharfsinniger Weise besprochen, das Geburtsjahr des Demosthenes Ol. 98, 4, und die Abfassung der Midiana Ol. 107, 1. angesetzt wird. Mittlerweile sind jedoch durch zwei andere von dieser Forschung sowohl als auch von einander unabhängige Untersuchungen, die der Herren C. F. Hermann im Göttinger Lect.-Verz. vom J. 1845—46 und Droysen im Rhein. Mus. n. F. Bd. IV. S. 406—438, andere wiewohl gleichfalls nicht übereinstimmende Resultate erzielt worden, so dass jene Fragen vor der Hand wenigstens als noch schwebend zu betrachten sein dürften. Es scheint unthunlich, die Erörterung dieses Gegenstandes, welche, da sie alle die von verschiedenen Seiten hervorgehobenen Momente zu prüfen und zu besprechen hat, eine sehr weitschichtige zu werden verspricht, der vorliegenden Untersuchung ins Schlepptau zu geben. Ich behalte mir daher eine solche für einen andern Ort vor und will einstweilen auf das aus jener Zeitangabe gegen die Echtheit der obigen Urkunde hergeleitete Argument verzichten.

5. p. 544. §. 93. *Νικόστρατος Μυρρινούσιος, Φανίας Ἀφιδναῖος οἴδαμεν Δημοσθένην, ᾧ μαρτυροῦμεν, καὶ Μειδίαν τὸν κρινόμενον ὑπὸ Δημοσθένους, ὅτ' αὐτῷ Δημοσθένης ἔλαχε τὴν τοῦ κακηγορίου δίκην,*

ἑλομένους διαιτητὴν Στράτωνα, καὶ ἐπεὶ ἦκεν ἡ κυρία τοῦ νόμου, οὐκ ἀπαντήσαντα Μειδίαν ἐπὶ τὴν δίαιταν, ἀλλὰ καταλιπόντα. γενομένης δὲ ἐρήμου κατὰ Μειδίου, ἐπιστάμεθα Μειδίαν πείθοντα τόν τε Στράτωνα τὸν διαιτητὴν καὶ ἡμᾶς, ὄντας ἐπείνοις τοῖς χρόνοις ἄρχοντας, ὅπως τὴν δίαιταν αὐτῷ ἀποδιαιτήσομεν, καὶ διδόντα δραχμὰς πεντήκοντα, καὶ ἐπειδὴ οὐχ ὑπεμείναμεν, προσαπειλήσαντα ἡμῖν καὶ οὕτως ἀπαλλαγέντα. καὶ διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν ἐπιστάμεθα Στράτωνα ὑπὸ Μειδίου καταβραβευθέντα καὶ παρὰ πάντα τὰ δίκαια ἀτιμωθέντα.

Gegen das Wort *καταγόριον* an sich habe ich nichts, — es mag diese Form neben *καταγορία* bestanden haben, obwohl sie weiter nicht vorkommt — wohl aber gegen den Gebrauch desselben in einem gerichtlichen Zeugnisse. Die attische Rechtsterminologie ist, wie im Grunde jede andere, so fest ausgeprägt, dass eine jede Abweichung davon als Willkür erscheinen muss. Unsere Rechtsquellen kennen nur den Ausdruck *καταγορίας δίκη*, dies war der stehende, und es ist kein Grund abzusehen, warum die Zeugen sich eines anderen bedient haben sollten. Das *καταγορίου* wird aus dem leidigen Bestreben, die Worte des Redners selbst zu variieren, wie sich dasselbe auch in anderen der in die Reden des Demosthenes eingelegten Urkunden kundgiebt (vergl. F. Franke *disp. de legum formulis quae in Demosthenis Aristocratea reperiuntur*, Meissen 1848), zu erklären sein.

Der Ausdruck *ἡ κυρία τοῦ νόμου* ist, wenn auch nicht gerade falsch zu nennen, doch immerhin auffallend. 'Der vom Gesetze ausgehende Termin' übersetzt es Hr. Vömel. Das würde aber die attische Rechtssprache eben durch *ἡ κυρία ἡ ἐκ τοῦ νόμου* ausgedrückt haben. Vergl. g. Meid. p. 568. §. 166. *τὴν ἐκ τῶν νόμων τάξιν*, g. Timokr. p. 709. §. 29. *τὸν ἐκ τοῦ ψηφίσματος χρόνον*, p. 710. §. 32. *τὸν χρόνον τὸν ἐκ τῶν νόμων*. Allein lassen wir auch dieses formelle Bedenken fallen, so liegt doch ein weit wichtigeres materielles in dieser angeblichen *κυρία τοῦ νόμου*. Die *κυρία* ist der Gerichtstag, der Tag, an welchem eine Streitsache zur Entscheidung kommt. Eine jede *κυρία* war an und für sich gesetzlich, da sie unter Auctorität der Gesetze von der competenten Behörde anberaumt ward. Der Zusatz *τοῦ νόμου* würde also entweder überflüssig sein, oder schliessen lassen, dass es für die öffentlichen Diäteten — denn vor einem solchen ist die in Rede stehende Sache verhandelt worden — eine doppelte Art der *κυρία* gab, eine, welche sie selbst etwa nach eigenem Ermessen oder in

Uebereinstimmung mit den Parteien ansetzten, und eine andere, welche das Gesetz denselben anberaumte und welche als eine äusserste Frist zu fassen sein würde. Allein die Existenz der letzteren ist überaus zweifelhaft: denn nicht nur dass in unseren Quellen, die doch oft genug von den Diäteten sprechen, von einer solchen gesetzlich festgestellten *πρία* nie die Rede ist, so ist auch eine solche Beschränkung der Jurisdiction der Diäteten im Allgemeinen, wie sie bei den heliastischen Gerichten nur in einigen wenigen Fällen vorkommt, — oder soll man auch bei den Schiedsrichtern etwa nur einzelne bestimmte Fälle annehmen? — gar nicht sehr wahrscheinlich, schon deshalb nicht, weil hier dieselben Rechtsmittel, die Entscheidung hinauszuschieben, gestattet waren, wie bei dem gemeinen Rechtsverfahren (und dies insbesondere auch in dem vorliegenden Falle, s. §. 84.): aber sie war auch nicht nothwendig, da die Möglichkeit einer schnelleren Erledigung der Rechtssachen an sich schon in dem Wesen des schiedsrichterlichen Verfahrens lag. Wie der Verfasser unseres Zeugnisses auf diese *πρία τοῦ νόμου* gekommen sei und wie er sich dieselbe gedacht habe, muss dahin gestellt bleiben.

Nicht minder auffällig schienen mir die Ausdrücke *γενομένης δὲ ἐρήμου κατὰ Μειδίου* und *καταβραβευθέντα* zu sein. Zu dem ersteren bemerkte ich, dass es hätte *ὀφλόντος δὲ ἔρημον* (nicht *ἐρήμου*) *Μειδίου* hätte heissen sollen. Hr. Vömel entgegnet, auch die *δίκη* werde *ἔρημος* oder *ἐρήμη* genannt, wie §. 81, und *κατὰ Μειδίου* stehe wie ebendaselbst *τούτῳ*. Ich selbst habe *ἔρημος* gar nicht anders genommen, und nicht auch, sondern einzig und allein *δίκη* (oder im besonderen Falle *δίαιτα*) kann zu *ἔρημος* verstanden werden. Eben darin lag aber auch der Grund meines Bedenkens. Man kann hier *ἐρήμου* eben sowohl auf das entferntere *τὴν τοῦ καμηγορίου δίκην* als auf das nähere *δίαιταν* beziehen: im einen wie im andern Falle ist die gegen Meidias angestellte Klage zu verstehen, die nun zur Entscheidung kommen sollte. Meidias erscheint nicht, die Klage wird *ἔρημος*. Kann man nun sagen, dass sie dies *κατὰ Μειδίου* wurde, und hätte man nicht wenigstens *Μειδίᾳ* erwarten sollen? Für *καταβραβευθέντα* aber meinte ich sei *καταδικασθέντα* der entsprechende attische Ausdruck. 'Das wäre etwas Anderes', sagt Hr. Vömel, 'das hiesse den verurtheilten, jenes aber heisst betrogen, eigentlich um den verdienten Kampfpreis gebracht.' Nicht so ganz, sollte ich meinen, denn auch in *καταβραβεύειν*

liegt offenbar eine Beziehung auf richterliche Sentenz, auf das Absprechen des Kampfpreises durch den *βραβεύς* oder Kampfrichter. So erklärt Photius lex. p. 134 *καταβραβευέτω* (vermuthlich mit Beziehung auf Ep. ad Col. 2, 18.) durch *καταλογιζέσθω, κατακρινέτω, καταγωνιζέσθω*, und deutlich ist dieselbe Bedeutung auch an der von Hrn. Vömel angezogenen Stelle des Eustath. z. Il. *α*, 402. ausgedrückt, *καταβραβεύει αὐτόν, ὥς φασιν οἱ παλαιοί, τοῦ φυσικοῦ θεσμοῦ προθέμενος τὸ δίκαιον*. Sehr alt möchte übrigens der in dem bekannten Ausdrucke des Eustathios *οἱ παλαιοί* zu suchende Gewährsmann nicht sein: *ἱστορεῖ Δίδυμος* bemerkt der venetianische Scholiast zu derselben Geschichte (Il. *α*, 399), wobei auch immer erst noch zu beweisen wäre, dass Eustathios auch den Ausdruck aus seiner Quelle mit hinüber genommen hat. Bis jetzt wenigstens ist *καταβραβεύειν* bei den Attikern noch nicht gefunden.

Ferner hatte ich als nicht unverdächtig angeführt, dass das Zeugniss angeblich von den gewesenen Archonten, deren Aussage allerdings als sehr gewichtig erscheinen musste, abgelegt wird, während doch Demosthenes selbst §. 85. nur sagt, er habe die Sache von einem der damals Anwesenden erfahren. Ich will darauf keinen Werth legen: allein wenn Hr. Vömel das *τὶς* hervorhebt (§. 85. *ὡς ἐγὼ τῶν παραγενομένων τινὸς ἐπυνθανόμην*), womit er vermuthlich sagen will, dass dieser nur Einer gewesen, während doch Demosthenes eine Mehrheit von Zeugen aufruft (§. 93. *κάλει μοι τούτων τοὺς μάρτυρας*), so ist dieser Einwurf leicht dadurch zu beseitigen, dass Demosthenes eben mehr als nur dies, namentlich das §. 86. und 87. Berichtete, bezeugen liess. Freilich sagt er nicht bei jedem einzelnen Puncte, das und das wolle er bezeugen lassen: wenn er aber am Schlusse der ganzen Darstellung den Satz hinstellt, *ἀλλὰ μὴν ὡς ἀληθῆ λέγω, κάλει μοι τούτων τοὺς μάρτυρας*, so scheint es sich von selbst zu verstehen, dass er nicht nach Belieben nur für den einen oder den anderen Punct, sondern für das Ganze Zeugen stellte.

Auf das gewiss nicht unerhebliche Bedenken endlich, welches in den Worten *ἑλομένους διαιτητὴν Στράτωνα* liegt, womit, obwohl Straton ein öffentlicher Schiedsrichter war, doch unverkennbar ein Privatschiedsrichter bezeichnet wird, begnüge ich mich hier nur ganz in der Kürze hinzuweisen, indem ich dasselbe bereits in den Berichten über die Verhandl. d. Ges. d. Wiss. Bd. I. S. 448 zur Sprache gebracht habe.

6. p. 549. §. 107. *Διονύσιος Ἀφιδναῖος, Ἀντίφιλος Παιανιεὺς διαφθαρέντος Νικοδήμου τοῦ οἰκείου ἡμῶν βιαίῳ θανάτῳ ὑπὸ Ἀριστάρχου τοῦ Μόσχου ἐπεξῆμεν τοῦ φόνου τὸν Ἀρίσταρχον. αἰσθόμενος δὲ ταῦτα Μειδίας ὁ νῦν κρινόμενος ὑπὸ Δημοσθένους, ᾧ μαρτυροῦμεν, ἔπειθεν ἡμᾶς διδοὺς κέρματα τὸν μὲν Ἀρίσταρχον ἀθῷον ἀφεῖναι, Δημοσθένει δὲ τὴν γραφὴν τοῦ φόνου παραγράψασθαι.*

Den Ausdruck *κέρματα* sucht man vergebens zu beschönigen. Dass die Athener auch für geringes Geld bestechlich waren, ist eine bekannte Sache: doch nicht den Zeugen kam es zu, die Summe, sie mochte so gering gewesen sein als sie immer wollte, wegwerfend (wie an der angeführten Stelle des Arist. Plut. 379) *κέρματα* zu nennen, weil dies ja so herauskommen würde, dass sie bei einem grösseren Gebote sich wohl hätten bereit finden lassen, auf den Antrag des Meidias einzugehen. '*κέρματα* ist doch immer noch von *κερμάτια* verschieden', bemerkt noch Hr. Vömel. In der Form ja, in der Sache nein: denn kleines Geld kann man nicht noch kleiner machen als es ist.* Das räthselhafte *παραγράψασθαι* am Schlusse aber, in welches ich mich nicht finden konnte, erklärt Hr. Vömel so: '*παραγράψασθαι* wird im attischen Processe nicht blos von der Einrede gebraucht, sondern auch z. B. Dem. Aristokr. 51. *ὅσους ἐκ τῶν φονικῶν νόμων παρεγραψάμην*, «ich habe mir neben angeschrieben.» Ebenso §. 63. Dann heisst es auch den Schiedsrichter oder den Magistrat anschreiben lassen. Dem. Boeot. II. §. 16. *παραγραψάμενοι Σόλωνα Ἐρχιέα διαιτητήν.* In unserer Stelle «die Anklage auf Mord den Magistrat für Demosthenes anschreiben lassen» mit dem Nebenbegriff des «nebenbei» auf betrügerische Weise, «wie Reiske und Buttmann bemerken. Daraus entstand die Bedeutung des Betrügens überhaupt. Hesych. *παρέφησε, παρεγράψατο, ἠπάτησεν.*' Dies ist die von mir übersehene Erklärung Reiske's, welche derselbe im Index nachträgt: *operam dare ut in libello accusato-*

* *κέρμα* in der allgemeinen Bedeutung 'Geld' gehört erst der späteren Gräcität an, obwohl auch hier der Gebrauch des Wortes kein durchaus harmloser zu nennen sein möchte. Vergl. ausser Ev. Joh. 2, 15. noch den 22. der von Boissonade zuerst herausgegebenen Briefe des angeblichen Krates (Notices et Extraits t. XI. P. 2. p. 41), wo einer der von Seeräubern Gefangenen erzählt, *ὡς δὲ ἤκομεν ἐς τινα πόλιν, ἵνα ἠδυνάμεθα κέρμα γενέσθαι αὐτοῖς* (wo sich ihnen Gelegenheit darbot uns zu versilbern), *προήγαγον ἡμᾶς ἐς ἀγοράν.* Aehnlich *κερμάτιον* im 28. der angeblichen Briefe des Diogenes.

rio de caede commissa nomen Demosthenis tanquam homicidae ab actuario annotaretur, tametsi actoribus ipsis constaret, hanc criminationem falsam, mendacem et flagitiosam esse. Ich will die Richtigkeit derselben zugeben, glaube jedoch nicht, dass dadurch alle Bedenken beseitigt sind. Meidias fodert die Zeugen auf, die Mordklage, welche sie gegen Aristarchos angestellt, fallen und vom Magistrat für Demosthenes betrüglicher Weise anschreiben zu lassen. Das ist wenig wahrscheinlich, weil es einen doppelten Betrug in sich schliesst, einmal den der Zeugen selbst, sodann aber auch einen von Seiten des Magistrats. Denn dieser durfte doch von Rechtswegen nicht so ohne weiteres nur an die Stelle des Namens des Aristarchos den des Demosthenes setzen, sondern auf verfassungsmässigem Wege konnte an den letzteren die Sache nicht anders als durch eine neue von jener ersten unabhängige Klage gebracht werden. Meidias hätte im obigen Falle wenigstens seinen Beutel noch einmal aufthun müssen, um auch den Magistrat zu jener gesetzwidrigen Handlung durch eine Handvoll Heller zu gewinnen, und selbst dann konnte er nicht hoffen, dass der Betrug unentdeckt bleibe. Das παραγράψασθαι beruht also auf etwas misslichen Voraussetzungen, die überdies gegenüber dem einfachen Ausdrucke des Redners selbst §. 104, *χρήμαθ' ὑπισχνεῖτο δώσειν, εἰ τοῦ πράγματος αἰτιῷντο ἐμέ*, kaum begründet erscheinen können.

7. p. 554. §. 121. *Λυσίμαχος Ἀλωπεκῆθεν, Δημέας Σαυνιεύς, Χάρης Θορίκιος, Φιλήμων Σφήττιος, Μόσχος Παιανιεύς, καθ' οὓς καιροὺς ἡ εἰσαγγελία ἐδόθη εἰς τὴν βουλὴν ὑπὲρ Ἀριστάρχου τοῦ Μόσχου, ὅτι εἴη Νικόδημον ἀπεκτονώς, οἴδαμεν Μειδίαν τὸν κρινόμενον ὑπὸ Δημοσθένους, ᾧ μαρτυροῦμεν, ἐλθόντα πρὸς τὴν βουλὴν καὶ λέγοντα μηδένα ἕτερον εἶναι τὸν Νικοδήμου φονέα, ἀλλ' Ἀρίσταρχον, καὶ τοῦτον αὐτὸν γεγονέναι αὐτόχειρα, καὶ συμβουλεύοντα τῇ βουλῇ βαδίζειν ἐπὶ τὴν οἰκίαν τὴν Ἀριστάρχου καὶ συλλαμβάνειν αὐτόν. ταῦτα δ' ἔλεγε πρὸς τὴν βουλὴν τῇ προτεραίᾳ μετ' Ἀριστάρχου καὶ μεθ' ἡμῶν συνδεδειπνηκώς. οἴδαμεν δὲ καὶ Μειδίαν, ὡς ἀπῆλθεν ἀπὸ τῆς βουλῆς τούτους τοὺς λόγους εἰρηκώς, εἰσεληλυθότα πάλιν εἰς Ἀρίσταρχον καὶ τὴν δεξιὰν ἐμβεβληκότα καὶ ὀμνύοντα κατ' ἐξωλείας μηδὲν κατ' αὐτοῦ πρὸς τὴν βουλὴν εἰρηκέναι φαῦλον, καὶ ἀξιοῦντα Ἀρίσταρχον ὅπως ἂν διαλλάξῃ αὐτῷ Δημοσθένην.*

Die wenigen hierzu von mir gemachten kritischen Bemerkungen können natürlich nicht den Zweck gehabt haben, die Unechtheit dieser Urkunde zu begründen. Ich will dieselben sehr gern fallen lassen,

ebenso das *ἀξιοῦντα Ἀρίσταρχον ὅπως ἂν διαλλάξῃ αὐτῷ Δημοσθένην* am Schlusse preisgeben und zugestehen, dass bis auf die Unvollständigkeit der Namen, welche dieses Zeugniss mit allen übrigen dieser Rede gemein hat, und auf die widerliche Tautologie in den Worten *μηδένα ἕτερον εἶναι τὸν Νικοδήμου φονέα, ἀλλ' Ἀρίσταρχον, καὶ τοῦτον αὐτὸν* (oder *αὐτοῦ*) *γεγονέναι αὐτόχειρα*, gegen den Inhalt desselben nichts einzuwenden ist. Von unserem Standpuncte aus aber, den man uns den zahlreichen und schweren Verdachtsgründen gegen die übrigen gegenüber doch um dieses einen Actenstücks willen aufzugeben nicht zumuthen kann, beweist dies nichts weiter als dass es hier unserem Manne, weil er sich genauer als sonst an die Angaben des Redners (§. 116 ff.) gehalten hat, einmal gelungen ist, eine Aussage zu reproducieren, welche, wenn auch nicht der Form, doch dem Inhalte nach dem Originale ziemlich nahe gekommen sein mag.

8. p. 568. §. 168. *Κλέων Σουνιεύς, Ἀριστοκλῆς Παιανιεύς, Πάμφιλος, Νικήρατος Ἀχερδούσιος, Εὐκτήμων Σφήττιος, καθ' ὃν καιρὸν ἐκ Στύρων ἀπεπλέομεν δεῦρο τῷ στόλῳ παντί, ἐτύχομεν τριηραρχοῦντες καὶ αὐτοὶ καὶ Μειδίας ὁ νῦν κρινόμενος ὑπὸ Δημοσθένους, ᾧ μαρτυροῦμεν. παντὸς δὲ τοῦ στόλου πλεόντων ἐν τάξει, καὶ τῶν τριηράρχων ἐχόντων παράγγελμα μὴ χωρίζεσθαι ἕως ἂν δεῦρο καταπλεύσωμεν, Μειδίας ὑπολειφθεὶς τοῦ στόλου, καὶ γεμίσας τὴν ναῦν ξύλων καὶ χαράκων καὶ βοσκημάτων καὶ ἄλλων τινῶν, κατέπλευσεν εἰς Πειραιᾶ μόνος μεθ' ἡμέρας δύο, καὶ οὐ συγκατέστησε τὸν στόλον μετὰ τῶν ἄλλων τριηράρχων.*

Das Hauptbedenken gegen die Echtheit dieses Zeugnisses liegt in den Namen *Πάμφιλος, Νικήρατος Ἀχερδούσιος*, indem beim ersteren der Demosname fehlt, Nikeratos aber, der Sohn des Nikias (§. 165.) und daher ohne Zweifel der Familie angehörig, aus welcher der bekannte Feldherr und Staatsmann Nikias stammte, vielmehr zum Demos Kydantidä zählte. Hr. Böckh hat, um diesen groben Fehler zu beseitigen, in seiner Erkl. d. Urk. über das att. Seew. S. 247 behauptet, es sei der Name *Νικήρατος* als hier von einer fremden Hand aus dem Vorhergehenden eingesetzt zu streichen und also *Πάμφιλος Ἀχερδούσιος* zu lesen, ein Name, welcher in der That einmal bei Aesch. g. Tim. §. 110. erscheint. Hr. Vömel hat *Νικήρατος* nur eingeklammert, weil dieser Name möglicher Weise doch echt sein könne, aber mit seinem Demosnamen *Κυδαντίδης* hinter *Ἀχερδούσιος* gesetzt werden müsste.

Jedesfalls ist es misslich, durch ein solches Gewaltmittel erst der Urkunde aufhelfen zu müssen. Hrn. Vömel gilt nach seinem eigenen Geständniss das Ueberlieferte für echt, so lange nicht seine Unechtheit sicher nachgewiesen ist. *Πάμφιλος, Νικήρατος Ἀχερδούσιος* ist hier von allen Handschriften überliefert: gleichwohl soll von diesen Namen einer gestrichen oder gar einer versetzt und ein anderer eingeschaltet werden. Wo ist nun dafür der sichere Nachweis? Hier, wenn irgendwo, stehen die verschiedenen Ansichten einander schroff gegenüber. Hr. Vömel glaubt sich durch das Ueberlieferte nur in so weit gebunden, als sich dasselbe mit seinem Glauben an die Echtheit dieser Urkunden vereinigen lässt, wir aber halten an dem Ueberlieferten fest, um an dem Gehalte desselben die Unechtheit zu erweisen. Mögen Unparteiische entscheiden.

III. Zeugnisse der Rede des Demosthenes gegen Lakritos.

Der Sprecher dieser Rede hatte sich durch seine Freunde, die Brüder Thrasymedes und Melanopos aus Sphettos, bereden lassen, gemeinschaftlich mit einem Karystier den beiden Brüdern Artemon und Apollodoros aus Phaselis unter Verbürgung eines dritten Bruders dieser, des Lakritos, die Summe von 30 Minen zu einer Handelsunternehmung vorzustrecken. *Βούλομαι οὖν*, sagt er p. 925. §. 9, *τῆς συγγραφῆς ἀκοῦσαι ὑμᾶς πρῶτον, καθ' ἣν ἐδανείσαμεν τὰ χρήματα, καὶ τῶν μαρτύρων τῶν παραγενομένων τῷ δανείσματι· ἔπειτα περὶ τῶν ἄλλων ἐπιδείξομεν, οἷα ἐτοιχωρύχησαν οὗτοι περὶ τὸ δάνειον. λέγε τὴν συγγραφήν, ἔπειτα τὰς μαρτυρίας.* Nun folgt die *συγγραφή* §. 10—13. mit der Unterschrift *μάρτυρες Φορμίων Πειραιεύς, Κηφισόδοτος Βοιώτιος, Ἡλιόδωρος Πιτθεύς*. Hieran schliessen sich §. 14. die Zeugnisse. *Λέγε δὴ καὶ τὰς μαρτυρίας.*

9. *ΜΑΡΤΥΡΙΑΙ. Ἀρχενομίδης Ἀρχεδάμαντος Ἀναγυράσιος μαρτυρεῖ συνθήκας παρ' ἑαυτῷ καταθέσθαι Ἀνδροκλέα Σφήττιον, Ναυκράτην Καρύστιον, Ἀρτέμωνα, Ἀπολλόδωρον Φασηλίτας, καὶ εἶναι παρ' ἑαυτῷ ἔτι κειμένην τὴν συγγραφήν.*

Λέγε δὴ καὶ τὴν τῶν παραγενομένων μαρτυρίαν.

10. *ΜΑΡΤΥΡΙΑ. Θεόδοτος ἰσοτελής, Χαρῖνος Λευκονοεύς, Φορμίων Κηφισοφῶντος Πειραιεύς, Κηφισόδωρος Βοιώτιος, Ἡλιόδωρος Πιτθεὺς μαρτυροῦσι παρεῖναι, ὅτ' ἐδάνεισεν Ἀνδροκλῆς Ἀπολλοδώρῳ*

καὶ Ἀρτέμωνι ἀργυρίου τρισχιλίας δραχμάς, καὶ εἰδέναι τὴν συγγραφὴν καταθεμένους παρὰ Ἀρχενομίδῃ Ἀναγυρασίῳ.

Im Cod. Σ fehlen nicht nur diese und die folgenden Documente, sondern auch die beiden Avertissements, λέγε δὴ καὶ τὰς μαρτυρίας und λέγε δὴ καὶ τὴν τῶν παραγενομένων μαρτυρίαν, und wohl auch das folgende ΜΑΡΤΥΡΙΑ, so dass vermuthlich dort sich nichts als die beiden Lemmata ΣΥΓΓΡΑΦΗ und ΜΑΡΤΥΡΙΑΙ findet. Aber auch die Zeugenunterschrift des Vertrags ist nicht unverdächtig: nicht als ob wir das Factum an sich als möglich in Abrede stellen wollten, — denn dass dergleichen Verträge von Zeugen unterschrieben wurden, ist, obwohl es eben erst aus der vorliegenden Stelle bewiesen wird (vergl. Meier Att. Proc. S. 501), doch sehr glaublich — allein jener ganze Passus und überdies noch die folgenden Worte λέγε δὴ καὶ τὰς μαρτυρίας fehlen gleichfalls in einigen Handschriften, im Aug. 1. und Paris. r. Dieselben Namen kehren in der Aussage Nr. 10. wieder und werden von demjenigen, der hier noch eine besondere Zeugenunterschrift für nothwendig hielt und nachtrug, von dort entlehnt sein. So viel aber scheint uns klar, dass, wenn die Unterschrift echt ist, dagegen aber die Aussage Nr. 10. nicht anders lautete als hier, diese vollkommen überflüssig wäre, da ja dann der Vertrag hinreichend schon beglaubigt ist und es nur einer Recognition der Unterschriften bedurfte, nicht aber einer besonderen Aussage der nämlichen Zeugen als der παραγενόμενοι. Die schlichten Worte des Sprechers selbst §. 9. lassen nur erwarten, dass erst der Vertrag und sodann davon getrennt die Aussagen der bei der Auszahlung des Darlehns gegenwärtig gewesenen Zeugen verlesen werden. Diese Aussagen drängt unser Verfasser in eine einzige μαρτυρία Nr. 10. zusammen. Dagegen würde sich nichts einwenden lassen, da ein solches Zeugniss eben sowohl mit Rücksicht auf die Form eine μαρτυρία als mit Rücksicht auf die Mehrheit der gleichzeitig aussagenden Personen μαρτυρίαι genannt werden konnte. Aber unlogisch ist es, wenn dagegen das Zeugniss Nr. 9, welches in der Aussage nur einer einzigen Person besteht, in der Mehrzahl als μαρτυρίαι aufgeführt wird. Dieser Uebelstand lässt sich nur dadurch heben, dass man das zweite Avertissement, oder besser mit Σ beide fallen lässt. An Echtheit freilich gewinnen auch dadurch beide Urkunden nicht, am allerwenigsten Nr. 9, welche weder mit den eigenen Worten des Sprechers in Einklang steht, noch durch ihren Inhalt sich

als besonders glaubwürdig darstellt. Der Sprecher verheisst nur die Aussage *τῶν μαρτύρων τῶν παραγενομένων τῷ δανείσματι*. Unser Zeuge dagegen sagt aus, dass die contrahierenden Parteien einen schriftlichen Vertrag bei ihm deponiert haben. Wo sind hier die *παραγενόμενοι τῷ δανείσματι μάρτυρες?* Und wie in aller Welt, fragen wir ferner, konnte es dem Sprecher einfallen, etwas bezeugen zu lassen, das des Beweises gar nicht bedurfte? Es ist dem Lakritos niemals beigekommen, die Existenz jenes Vertrags und dessen Inhalt abzuleugnen, vielmehr erkannte er denselben an und suchte sich durch allerhand Ausflüchte anderer Art der eingegangenen Verbindlichkeit zu entziehen. Noch mehr aber, der Zeuge sagt, der bei ihm deponierte Vertrag liege noch in seiner Verwahrung. Woher hat denn also der Sprecher seine *συγγραφή?* Es könnte eine Abschrift gewesen sein. Allein wer verbürgte dann die Identität? Hätte nicht, wie es in dem gleichen Falle g. Steph. I. p. 1106. §. 17. verlangt wird, wenn überhaupt ein Zweifel obgewaltet hätte, das Original selbst vor Gericht produciert oder wenigstens die Abschrift als eine beglaubigte nachgewiesen werden müssen? Das alles sind Fragen, welche unser Mann, wenn er hoffte seinen Erfindungen einen Anstrich von Wahrheit geben zu können, zuvor sich selbst vorlegen und beantworten musste. Mit diesem Zeugnisse zugleich fällt auch das andere, Nr. 10, indem es theilweise gleichfalls darauf gerichtet ist, die Hinterlegung der Vertragsurkunde zu constatieren. Zu verwundern ist nur, dass der Verfasser beider Stücke die sehr sprechenden Winke völlig unbenutzt gelassen hat, welche §. 6—8. und 15. über den vermuthlichen Inhalt der Zeugnisse enthalten. Das ganze Geschäft ward durch Thrasymedes und Melanopos, die Söhne des Diophantos aus Sphettos, eingefädelt. Beide stellten dem Sprecher den Lakritos aus Phaselis vor und bewirkten durch ihre Fürsprache, dass jener den Brüdern dieses, Artemon und Apollodoros, in Gemeinschaft mit einem Karystier 30 Minen auf Seezins vorstreckte. Lakritos verbürgte sich zugleich für die Rückzahlung des Capitals nebst Zinsen, er selbst setzte den Vertrag auf und untersiegelte ihn mit. Immerhin mögen auch noch andere Zeugen zugegen gewesen sein, wer wollte das läugnen? aber am nächsten liegt es doch an diejenigen zu denken, welche die Anleihe vermittelten, an Thrasymedes und Melanopos. Und sicher werden diese auch ein Mehreres ausgesagt haben, als blos dass sie zugegen gewesen, womit so gut als nichts gesagt ist. Statt dieser

erhalten wir eine Menge anderer Namen, die insgesammt ohne weiteres für echt zu halten nach Obigem uns schwerlich zugemuthet werden kann. Ueberdies zeigt sich hier bei denen athenischer Bürger noch die Inconsequenz, dass der Name des Vaters nach Belieben bald hinzugesetzt, bald weggelassen ist. Der Sprecher heisst *Ἀνδροκλῆς Σφήττιος* hier §. 14, wie schon oben in der Vertragsurkunde §. 10. und unten §. 23. Er selbst nennt sich nirgends und unser Verfasser wird auch keine näheren Nachrichten gehabt haben. Freilich nennt ihn die Inhaltsanzeige der Rede ebenso, doch ist das nicht entscheidend, da sehr wahrscheinlich diese erst auf unseren Urkunden fusst. Dass er ein Sphettier gewesen, ist vielleicht daraus geschlossen, dass demselben Demos auch Thrasymedes und Melanopos angehörten, nur dass der Umstand, dass diese jenem *ἐπιτήδειοι* waren, zu diesem Schlusse noch nicht berechtigen würde. Der Karystier, welcher einen Theil des Darlehns trug, dessen Name aber auch in Nr. 10. nicht wegbleiben durfte, heisst *Ναυκράτης*, so wenigstens nach den besten Mss. *FΦ*, was mit allen neueren Herausgebern seit Reiske in *Ναυσικράτης* zu ändern kein hinreichender Grund vorhanden ist, denn *Ναυκράτης*, eine Form, die auch sonst vorkommt (Thukyd. 4, 119. Aesch. g. Tim. §. 41. Dionys. Halic. Rhet. 6, 1 u. öfter), verhält sich zu *Ναυσικράτης* ebenso wie *Ναυκλῆς* zu *Ναυσικλῆς*, *Ναυκύδης* zu *Ναυσικύδης*, *Σωκράτης* zu *Σωσικράτης*, *Σώστρατος* zu *Σωσίστρατος* u. a. m. Von den übrigen kommt anderwärts nur vor ein *Φορμίων Πειραιεύς* in der Urk. üb. d. att. Seew. X. d, 41. XIV. c, 173, und ein *Ἡλιόδωρος Πιθεύς* aus römischer Zeit im Corp. Inscr. Nr. 185. Sonst ist auffallend *Κηφισόδωρος* (*Κηφισόδοτος* §. 13.) *Βοιώτιος*, den ich noch immer der Absicht des Verfassers nach für einen Böoter halte. Denn weder eine Stelle wie die unsrige, noch die kritisch unsichere des Philostr. vit. soph. II. 1, 7. (*ἐν τῷ Βοιωτίῳ Δηλίῳ*, wofür einige minder gute Handschriften *δήμῳ* bieten), noch endlich die in Attika gefundene Inschrift *Ἀντικλῆς Κλεοσθένου Βοιώτιος χαῖρε* bringen die schon von Corsini aufgestellte und jetzt von Hrn. Ross (d. Demen v. Attika S. 64 f.) wieder aufgenommene Vermuthung zur Evidenz, dass es in Attika einen Demos *Βοιώτιοι* gegeben habe. Vergl. die Zeitschr. f. d. Alt. Wiss. 1848. Nr. 7. und über die Form *Βοιώτιος* C. Keil syll. inscrr. Boeot. p. 54 und 235.

11. p. 929. §. 20. *Ἐρασικλῆς μαρτυρεῖ κυβερνᾶν τὴν ναῦν, ἣν Ὑβλήσιος ἐναυκλήρει, καὶ εἰδέναι Ἀπολλόδωρον ἀγόμενον ἐν τῷ πλοίῳ*

οἴνου Μενδαίου κεράμια τετρακόσια πεντήκοντα, καὶ οὐ πλείω, ἄλλο δὲ μηδὲν ἀγώγιμον ἄγεσθαι ἐν τῷ πλοίῳ Ἀπολλόδωρον εἰς τὸν Πόντον.

12. *Ἱππίας Ἀθηνίππου Ἁλικαρνασσεὺς μαρτυρεῖ συμπλεῖν ἐν τῇ Ὑβλησίου νηὶ διοπεύων τὴν ναῦν, καὶ εἰδέναι Ἀπολλόδωρον τὸν Φασηλίτην ἀγόμενον ἐν τῷ πλοίῳ ἐκ Μένδης εἰς τὸν Πόντον οἴνου Μενδαίου κεράμια τετρακόσια πεντήκοντα, ἄλλο δὲ μηδὲν φορτίον.*

13. *Πρὸς τοῖσδ' ἐξεμαρτύρησεν Ἀρχίαδης Μνησωνίδου Ἀχαρνεύς, Σώστρατος Φιλίππου Ἰστιαιόθεν, Εὐμάριχος Εὐβοίου Ἰστιαιόθεν, Φιλτιάδης Κτησίου Ξυπεταιών, Διονύσιος Δημοκρατίδου Χολλείδης.*

Der Sprecher bezeichnet die zu verlesenden Actenstücke durch die Einzahl als eine *μαρτυρία*, der Verfasser hätte daher besser gethan, die beiden ersten übrigens auch dem Inhalte nach gleichlautenden Abschnitte mit einander zu verschmelzen. Die beigegebene *ἐκμαρτυρία* hat aus eben dem Grunde wenig Wahrscheinliches, ist aber auch so ohne weiteres angehängt durchaus formlos und ohne Beispiel, das ausgenommen, welches weiter unten §. 34. (Nr. 18.) in der nämlichen Fassung wiederkehrt. Sie ist also kein wirkliches Zeugniss, sondern nur eine in der Luft schwebende Behauptung, der es an aller Begründung gebricht. Denn bekanntlich musste in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen die Aussage vor glaubhaften Männern abgelegt und von diesen wieder als Zeugen vor Gericht beglaubigt werden (Isäos über die Erbsch. d. Pyrrhos §. 20 ff. Aesch. v. d. Trugges. §. 19.). Der Inhalt ist bis auf die 450 Krüge, worüber wir nicht markten wollen (der Text hat *οὐδὲ πεντακόσια κεράμια*), §. 18 und 19, von den Namen aber der des Patrons Hyblesios §. 18. und Erasikles nebst Hippias §. 33. gegeben, von denen der Verfasser den ersten zum Steuermann, den anderen zum Supercargo macht. Von Hyblesios und Erasikles nennt er weder den Namen des Vaters noch den des Demos, oder, falls er sie für Fremde hielt, des Vaterlandes; etwas freigebiger ist er bei Hippias, der, wenn er nicht anders woher war, wohl aus Halikarnassos gebürtig gewesen sein kann. Der Verfasser scheint aber gerade für diese Stadt eine besondere Vorliebe gehabt zu haben: ein zweiter Halikarnassier figuriert Nr. 14, ein dritter Nr. 15. Die übrigen Namen in Nr. 13, lauter unbekannte Grössen, sind theilweise in den Handschriften arg entstellt. Gleich der erste lautete wohl nicht *Ἀχράδης*, wie Hr. Vömel aus *FΦ* schreibt, noch weniger *Ἀχράνδης*, wie *Ar*, sondern wie statt der Vulg. *Ἀρχάδης* jetzt Hr. Dindorf nach Reiske's Verbesserung

gegeben hat, *Ἀρχιάδης* (vergl. Dem. g. Leoch. p. 1081. §. 2. Corp. Inscr. Nr. 552). An der dritten Stelle schalten wir aus *Ar* den Namen *Εὐμάριχος Εὐβοίου Ἰστιαιόθεν* mit den neuesten Herausgebern ein, obwohl *Εὐμάριχος* nur auf einer durch Corp. Inscr. Nr. 1196. gestützten Emendation des Hrn. L. Dindorf beruht, während Hr. Vömel nach Aug. 1. *Εὐμάχιρος* schreibt, der Cod. *r* aber das gewöhnlichere *Εὔμαχος* darbietet. Für *Εὔβοιος* als Namensform kann ausser dem parischen Dichter bei Athenäos jetzt noch der Athener in d. Urk. üb. das att. Seew. XIII. c, 60. IV. d, 199 angeführt werden. *Ἰστιαιόθεν* aber möchte wohl in *Ἑστιαιόθεν* zu ändern sein. An die Stadt in Euböa ist schwerlich mit Reiske zu denken, denn diese führte damals schon ziemlich allgemein den Namen Oreos, und so weit her das Zeugniss holen zu lassen, verlohnte sich kaum der Mühe: der attische Demos aber findet sich auf Inschriften unseres Wissens stets *Ἑστίαια* geschrieben. Der folgende Name, welchen Hr. Keil spec. onomat. gr. p. 111 in *Φιντιάδης* geändert wissen will, ist vielleicht mit Hrn. Vömel *Φιλτάδης* (*Ar φιατάδης*) zu schreiben als Patronymicum von *Φίλτης*: dagegen möchten wir nicht mit demselben *Κτησιλέους* für *Κτησίου* aus §. 34. (Nr. 18.) corrigieren. Freilich ist wohl derselbe gemeint, doch könnte man eben sowohl an jener Stelle *Κτησίου* aus der vorliegenden herstellen. Es mag ein Nachlässigkeitsfehler des Verfassers selbst sein, wie oben unter Nr. 10. *Κηφισόδοτος* und *Κηφισόδωρος*. Schliesslich ist nicht unerwähnt zu lassen, dass in den Zeugnissen 11. 12. und in den weiter unten folgenden überall nur von dem einen der Brüder, Apollodoros, die Rede ist. Genau genommen waren beide zugleich zu nennen: zugegeben aber, dass es an einem von beiden genug war, so hat sich der Verfasser gerade in seiner Wahl vergriffen. Denn aus der ganzen Darstellung (vergl. bes. §. 3. 4. 15. 16. 30.) ergiebt sich deutlich, dass nächst Lakritos der von den Brüdern bei dem geübten Betruge am meisten betheiligte Artemon war.

14. p. 930. §. 23. *Ἄρατος Ἁλικαρνασσεὺς μαρτυρεῖ δανεῖσαι Ἀπολλοδώρῳ ἔνδεκα μνᾶς ἀργυρίου ἐπὶ τῇ ἐμπορίᾳ, ἣν ἦγεν ἐν τῇ Ὑβλησίου νηὶ εἰς τὸν Πόντον, καὶ τοῖς ἐκεῖθεν ἀνταγορασθεῖσι, καὶ μὴ εἰδέναι αὐτὸν δεδανεισμένον παρὰ Ἀνδροκλέους ἀργύριον· οὐ γὰρ ἂν δανεῖσαι αὐτὸς Ἀπολλοδώρῳ τὸ ἀργύριον.*

Das Factum berichtet der Sprecher §. 22, hinzugethan sind nur der Name und die Summe des aufgenommenen Geldes. Die letztere

wird durch die von Hrn. Vömel aufgenommene Lesart der Mss. *Ar*, *ἀργύριον ἔνδεκα μνᾶς*, einigermassen verdächtig: denn es hat ganz den Anschein, als ob ursprünglich nur *ἀργύριον* im Texte gestanden habe und dies von späterer Hand durch den Zusatz *ἔνδεκα μνᾶς* näher bestimmt worden sei.

15. p. 934. §. 33. *Ἀπολλωνίδης Ἁλικαρνασσεὺς μαρτυρεῖ εἰδέναι δανείσαντα Ἀντίπατρον, Κιτιέα τὸ γένος, χρήματα Ὑβλησίῳ εἰς τὸν Πόντον ἐπὶ τῇ νηί, ἣν Ὑβλήσιος ἐναυπλήρει, καὶ τῷ ναύλῳ τῷ εἰς τὸν Πόντον· κοινωνεῖν δὲ καὶ αὐτὸν τῆς νεὼς Ὑβλησίῳ, καὶ συμπλεῖν ἑαυτοῦ οἰκέτας ἐν τῇ νηί, καὶ ὅτε διεφθάρη ἡ ναῦς, παρεῖναι τοὺς οἰκέτας τοὺς ἑαυτοῦ, καὶ ἀπαγγέλλειν ἑαυτῷ καὶ ὅτι ἡ ναῦς κενὴ διεφθάρη παραπλέουσα εἰς Θευδοσίαν ἐκ Παντικαπαίου.*

16. §. 34. *Ἐρασικλῆς μαρτυρεῖ συμπλεῖν Ὑβλησίῳ κυβερνῶν τὴν ναῦν εἰς τὸν Πόντον, καὶ ὅτε παρέπλει ἡ ναῦς εἰς Θευδοσίαν ἐκ Παντικαπαίου, εἰδέναι κενὴν τὴν ναῦν παραπλέουσαν, καὶ Ἀπολλοδώρου αὐτοῦ τοῦ φεύγοντος νυνὶ τὴν δίκην μὴ εἶναι οἶνον ἐν τῷ πλοίῳ, ἀλλὰ παράφεσθαι τῶν ἐκ τῆς Θευδοσίας τινὶ οἴνου Κῷα κεράμια περὶ ὀγδοήκοντα.*

17. *Ἱππίας Ἀθηνίππου Ἁλικαρνασσεὺς μαρτυρεῖν συμπλεῖ Ὑβλησίῳ διοπεύων τὴν ναῦν, καὶ ὅτε παρέπλει ἡ ναῦς εἰς Θευδοσίαν ἐκ Παντικαπαίου, ἐνθέσθαι Ἀπολλόδωρον εἰς τὴν ναῦν ἐρίων ἀγγεῖον ἓν ἢ δύο καὶ ταρίχους κεράμια ἕνδεκα ἢ δώδεκα καὶ δέρματ' αἴγεια, δύο δέσμας ἢ τρεῖς, ἄλλο δ' οὐδέν.*

18. *Πρὸς τοῖσδ' ἐξεμαρτύρησεν Εὐφίλητος Λαμοτίμου Ἀφιδναῖος, Ἱππίας Τιμοξένου Θυμαιτάδης, Σώστρατος Φιλίππου Ἰστιαιόθεν, Ἀρχενομίδης Στράτωνος Θριάσιος, Φιλτιάδης Κτησικλέους Ξυπεταιών.*

Die Unechtheit dieser Urkunden würde ganz evident sein, wenn Reiske's Erklärung die richtige wäre, dass das Schiff, welches Havarie erlitten, ein von dem Fahrzeuge, auf welchem Artemon und Apollodoros nach dem Pontos und zurück fuhren, verschiedenes gewesen sei. Allein es ist daran nicht zu denken: denn abgesehen davon, dass in diesem Falle der Sprecher sich ganz anders hätte ausdrücken müssen, so wäre es völlig unbegreiflich, warum er von diesem gewichtigen Argumente, welches ja den Gegner des offenbaren Betrugs überführte, in dieser Beziehung gar keinen Gebrauch machte. Es ist hier überall nur von einem und demselben Fahrzeuge die Rede. Als nämlich geraume Zeit nach ihrer Rückkehr die Schuldner noch keine Miene machten, ihre Verbindlichkeit zu lösen, gab Lakritos vom Gläubiger gedrängt

die Erklärung ab, es sei ihnen dies nicht möglich, da das Fahrzeug auf der Rückfahrt zwischen Pantikapäon und Theudosia Schiffbruch gelitten und dabei die von ihnen geladene Rückfracht, bestehend aus Salzfleisch, koischem Weine und einigen anderen Gegenständen, verloren gegangen sei. Dagegen behauptet der Sprecher, das Schiff sei leer gegangen bis auf einen kleinen Vorrath von koischem Weine und Salzfleisch, den ein Bauer dort in Pantikapäon für seine Knechte eingekauft und mit sich geführt. Den Schiffbruch selbst, wobei übrigens das Fahrzeug nicht unterging, sondern nur beschädigt wurde, stellt er keineswegs in Abrede, doch nicht sie, die Gegner, hätten, da sie keine Rückfracht nach Athen geladen, durch die Havarie Schaden erlitten, sondern Antipatros aus Kition, welcher auf das Fahrzeug und das Fährlohn Geld vorgestreckt gehabt. Und nun lässt er die Zeugnisse verlesen, die er mit den Worten einleitet: *καί μοι λαβὲ τὴν μαρτυρίαν, πρῶτον μὲν τὴν Ἀπολλωνίδου, ὅτι Ἀντίπατρος ἦν ὁ δανείσας ἐπὶ τῷ πλοίῳ, τούτοις δ' οὐδ' ὁτιοῦν προσήκει τῆς ναυαγίας, ἔπειτα τὴν Ἐρασικλέους καὶ τὴν Ἱππίου, ὅτι ὀγδοήκοντα μόνον κεράμια παρήγετο ἐν τῷ πλοίῳ.* Augenscheinlich zur Erklärung des Umstandes, dass Antipatros nicht selbst, sondern Apollonides für ihn aussagt, fingiert der Verfasser in Nr. 15, dass Apollonides selbst Theilhaber an dem Schiffe des Hyblesios gewesen. Das ist jedesfalls nicht übel erfunden, obwohl das zum Grunde liegende Verhältniss nicht nothwendig gerade dieses gewesen sein muss, sondern eben sowohl auch Apollonides als Theilnehmer an den Geschäften des Antipatros oder als dessen Geschäftsführer gedacht werden kann, der in Abwesenheit seines Compagnons oder Principals das Zeugniss ablegte.

In Nr. 16. ist höchst auffällig, was von Apollodoros gesagt wird, *αὐτοῦ τοῦ φεύγοντος νυνὶ τὴν δίκην.* Denn gegen diesen ist gar keine Klage angestellt worden, sondern der Gläubiger hielt sich nach dem Tode des Hauptschuldners Artemon an dessen Bruder und Erben Lakritos, während von dem dritten Bruder Apollodoros gar nicht weiter die Rede ist. Vergl. p. 924. §. 3. *ἐγὼ δὲ χρήματα δανείσας Ἀρτέμωνι τῷ τούτου ἀδελφῷ κατὰ τοὺς ἐμπορικοὺς νόμους εἰς τὸν Πόντον καὶ πάλιν Ἀθήναζε, τελευτήσαντος ἐκείνου πρὶν ἀποδοῦναί μοι τὰ χρήματα, Λακρίτῳ τούτῳ εἴληχα τὴν δίκην ταύτην κατὰ τοὺς αὐτοὺς νόμους τούτους, καθ' οὕσπερ τὸ συμβόλαιον ἐποιησάμην, ἀδελφῷ ὄντι τούτῳ ἐκείνου καὶ ἔχοντι ἅπαντα τὰ Ἀρτέμωνος, καὶ ὅσ' ἐνθάδε κατέλιπε καὶ ὅσα*

ἦν αὐτῷ ἐν τῇ Φασήλιδι, καὶ κληρονόμῳ ὄντι τῶν ἐκείνου ἁπάντων. Ueberdies war zu der Zeit, auf welche die Aussage gerichtet ist, Artemon noch am Leben: freilich kann er, der mittlerweile Verstorbene, jetzt nicht als der Beklagte bezeichnet werden, aber da es sich hier und im folgenden Zeugnisse nur um die Vorgänge bei der Fahrt im Pontos handelt, so durfte er auch auf keinen Fall unerwähnt bleiben. Denn Artemon leitete die ganze Angelegenheit, er war die Seele des Geschäfts, und nach der Aeusserung p. 928. §. 16, *τὸν δ' ἀδελφὸν τὸν αὐτοῦ Ἀρτέμωνα πλευσεῖσθαι ἐπὶ τοῖς χρήμασιν*, könnte selbst das in Zweifel gezogen werden, ob der dritte Bruder, Apollodoros, überhaupt an der Fahrt nach dem Pontos Theil genommen habe. Weniger wesentlich ist, dass der Verfasser die *στάμνοι* (§. 32.) in *κεράμια* verwandelt hat. Auch dies waren allerdings Gefässe, in denen Wein versendet wurde (p. 928. §. 18. 19.), aber der Sprecher wird schon seinen Grund gehabt haben, warum er sich des Ausdrucks *στάμνοι* bediente. Beiläufig, die *οἴνου Κῷα κεράμια*, und oben p. 926. §. 10. in der Vertragsurkunde *ἐπὶ οἴνου κεραμίοις Μενδαίοις*, obwohl etwa eben so gedacht oder ausgedrückt, wie im Deutschen der verrufene 'lederne Handschuhmacher' oder 'gebackene Obsthändler', müssen wir uns schon gefallen lassen, da auch Aristoph. Lys. 196. *Θάσιον οἴνου σταμνίου* (vergl. Eccl. 1119. *Θάσι' ἀμφορείδια*) sich erlaubt. Richtiger dagegen Nr. 11. *οἴνου Μενδαίου κεράμια.*

Nr. 17. steht mit den eigenen Worten des Sprechers in Widerspruch. Er läugnet eben, dass Artemon im Pontos Rückfracht geladen, die Kleinigkeit von Wein und Fleisch aber, sagt er, welche sich vorfand, sei nicht von ihm als Handelswaare, sondern von einem Landmanne als Wirthschaftsbedarf eingenommen worden. Es reimt sich folglich hiermit nicht zusammen, wenn nun doch zugestanden wird, dass Apollodoros (vielmehr Artemon) etwas der Art bei sich geführt. Zudem lässt es der Verfasser nicht bei dem *τάριχος* bewenden, sondern fügt auch aus eigenen Mitteln noch Wolle und Ziegenfelle hinzu. Das sollen vermuthlich die *ἀλλ' ἄττα* (§. 31.) sein, die aber eben in Wirklichkeit gar nicht existierten. Ueber die Art der Verpackung verschiedener Waaren im Alterthum ist unseres Wissens nichts Näheres überliefert. Dass eingesalzenes Fleisch in thönernen Gefässen, *κεράμια**, und Häute

* Doch vergl. Chion Epist. 6. *ἐκόμισέ μοι Φαίδιμος ταρίχου ῥοδιὰν* (?) *καὶ μέλιτος ἀμφορέας πέντε καὶ τοῦ μυρίνου οἴνου κεράμια εἴκοσι.*

in Bündeln, *δέσμαι* (von denen vermuthlich jedes eine bestimmte Zahl enthielt), versendet wurden, begreift sich: für die Wolle jedoch wollen uns die *ἀγγεῖα* nicht recht einleuchten, und schon Reiske nahm daran Anstoss. '*ἀγγεῖον*, ein Gefäss,' bemerkt er in der deutschen Uebersetzung. 'Was ist das nun? Ein Sack? oder eine Kiste? Dem Worte nach sollte es wohl eher eine Kiste als einen Sack bedeuten. Aber schafften denn die Alten ihre Wolle in Kisten fort? Das thut man ja heut zu Tage nicht, und zwar aus guten Ursachen.'

Mit der *ἐμαρτυρία* am Schlusse (Nr. 18.) hat es ganz die nämliche Bewandtniss wie oben unter Nr. 13. Von den hier Genannten kamen zwei, Sostratos und Philtiades, schon ebendaselbst vor. Der Verfasser wird hier wie dort Handelsleute verstanden haben, welche zu der Reise nach dem Pontos und zurück verschiedene Gelegenheiten benutzten.

IV. Zeugnisse der Rede des Demosthenes gegen Makartatos.

19. p. 1059. §. 31. *μαρτυροῦσι παρεῖναι πρὸς τῷ διαιτητῇ ἐπὶ Νικοφήμου ἄρχοντος, ὅτε ἐνίκησε Φυλομάχη ἡ Εὐβουλίδου θυγατὴρ τοῦ κλήρου τοῦ Ἀγνίου τοὺς ἀμφισβητήσαντας αὐτῇ πάντας.*

Dem steht entgegen, dass der Process, in Folge dessen Phylomache in den Besitz der Erbschaft kam, nicht vor einem Diäteten, sondern wie bei Demosthenes selbst p. 1051. §. 4 und 6. klar und deutlich geschrieben steht (§. 4. *καὶ οὐ μόνον ἠττήθησαν, ἀλλὰ καὶ πονηρότατοι δόξαντες εἶναι ἀπηλλάττοντο ἀπὸ τοῦ δικαστηρίου*, und §. 6. *ἐπειδὴ ἐνίκησεν ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἅπαντας τοὺς ἀμφισβητήσαντας ἑαυτῇ, οὕτως εἰσὶ μικροὶ οὗτοι, καὶ οὐκ οἴονται δεῖν οὔτε τοῖς νόμοις τοῖς ὑμετέροις πείθεσθαι οὔτε τοῖς γνωσθεῖσιν ἐν τῷ δικαστηρίῳ, ἀλλὰ πάντα τρόπον ἐπιχειροῦντες ἀφελέσθαι πάλιν τὴν γυναῖκα τὸν κλῆρον, ὃν ὑμεῖς αὐτῇ ἐψηφίσασθε*), vor einem heliastischen Gerichtshofe geführt worden ist. Und will man es auch als möglich zugeben, dass die Parteien zuvor einen öffentlichen Schiedsrichter angingen, und der von diesem verurtheilte Theil erst die Sache vor einen Gerichtshof brachte, so kann doch, eben weil das schiedsrichterliche Urtheil angegriffen und umgestossen wurde, das Zeugniss, wenn es Beweiskraft haben soll, sich einzig und allein nur auf das Urtheil letzter Instanz, auf das der Geschworenen, beziehen. Hierdurch wird aber auch die gleich folgende chronologische Notiz *ἐπὶ Νικοφήμου ἄρχοντος* (Ol. 104, 4. $3\frac{8}{12}$) äusserst

problematisch. Der Beweis freilich, dass Phylomache in diesem Jahre den Process nicht gewonnen habe, lässt sich in Ermangelung eines anderweiten festen chronologischen Haltepunctes in unserer Rede sowohl als in der mit dieser genau verwandten des Isäos über die Erbschaft des Hagnias nicht führen: allein es wird auch von der andern Seite her zugegeben werden müssen, dass solche Schlüsse, welche man, die Echtheit des Actenstücks ohne weiteres angenommen, aus einer Notiz von so zweifelhafter Natur hergeleitet hat, wie z. B. der Schluss auf die Zeit der Rede gegen Makartatos bei Hrn. C. de Boor in der Schrift über das attische Intestat-Erbrecht S. 139 ff., nicht als vollkommen bündig betrachtet werden können, sondern einer weiteren Begründung noch gar sehr bedürfen. Doch bleibt es immer seltsam, dass der Verfasser ganz gegen seine und seines Gleichen Gewohnheit und ohne dass eine besonders dringende Veranlassung dazu vorhanden war, überhaupt eine Zeitangabe macht. War er vielleicht gerade über diesen Punct genauer unterrichtet? Die Jahresangabe würde sich retten lassen, dürfte man annehmen, dass sie aus den alexandrinischen *πίνακες* geflossen sei: nicht als ob dort von dem Processe der Phylomache die Rede gewesen wäre, wenigstens wird uns nicht überliefert, dass in diesem ein namhafter Redner aufgetreten wäre; aber unmittelbar darauf erhob Theopompos Einspruch, und die für diesen geschriebene Rede des Isäos *περὶ τοῦ Ἀγνίου κλήρου* gehört vielleicht noch in dasselbe Jahr und war unter diesem in den alexandrinischen Registern verzeichnet. Doch beruhe diese chronologische Notiz worauf sie immer wolle, sei sie selbst richtig, für die Authenticität des Zeugnisses selbst kann daraus, wie sonst die Sachen stehen, nichts gefolgert werden.

Es folgen zwei Reihen von je fünf Zeugnissen §. 35—37. und 42—46, welche im Wesentlichen sich auf zwei Puncte beschränken und vornehmlich durch die Individualität der einzelnen Zeugen sich von einander unterscheiden.

I. Reihe. 20. *Μαρτυροῦσι δημόται εἶναι Φιλάγρῳ τῷ Εὐβουλίδου πατρὶ καὶ Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου, καὶ εἰδέναι Φυλομάχην τὴν μητέρα τὴν Εὐβουλίδου νομιζομένην ἀδελφὴν εἶναι Πολέμωνος τοῦ πατρὸς τοῦ Ἀγνίου ὁμοπατρίαν καὶ ὁμομητρίαν, καὶ μηδενὸς πώποτ' ἀκοῦσαι ὡς γένοιτο ἀδελφὸς Πολέμωνι τῷ Ἀγνίου.*

21. *Μαρτυροῦσιν Οἰνάνθην, τὴν μητέρα τοῦ πάππου τοῦ ἑαυτῶν Στρατωνίδου, ἀνεψιὰν εἶναι ἐκ πατραδέλφων Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ*

Ἀγνίου, καὶ ἀκούειν τοῦ πατρὸς τοῦ ἑαυτῶν, ὅτι Πολέμωνι ἀδελφὸς οὐδεὶς γένοιτο πώποτε, τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου, ἀδελφὴ δὲ Φυλομάχη ὁμοπατρία καὶ ὁμομητρία, ἡ μήτηρ ἡ Εὐβουλίδου τοῦ πατρὸς τῆς Φυλομάχης τῆς Σωσιθέου γυναικός.

22. *Μαρτυρεῖ συγγενὴς εἶναι καὶ φράτηρ καὶ δημότης Ἀγνίᾳ καὶ Εὐβουλίδῃ, καὶ ἀκούειν τοῦ πατρὸς τοῦ ἑαυτῶν καὶ τῶν ἄλλων συγγενῶν, ὅτι ἀδελφὸς οὐδεὶς ἐγένετο τῷ Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου, ἀδελφὴ δ' ὁμοπατρία καὶ ὁμομητρία Φυλομάχη ἡ μήτηρ ἡ Εὐβουλίδου τοῦ πατρὸς Φυλομάχης τῆς Σωσιθέου γυναικός.*

23. *Μαρτυρεῖ πάππον εἶναι ἑαυτοῦ Ἀρχίλοχον καὶ ποιήσασθαι ἑαυτὸν υἱόν, καὶ εἶναι αὐτὸν συγγενῆ Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου, καὶ ἀκούειν Ἀρχιλόχου καὶ τῶν ἄλλων συγγενῶν, ὅτι ἀδελφὸς οὐδεὶς πώποτ' ἐγένετο Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου, ἀδελφὴ δ' ὁμοπατρία καὶ ὁμομητρία Φυλομάχη ἡ μήτηρ ἡ Εὐβουλίδου τοῦ πατρὸς τῆς Φυλομάχης τῆς Σωσιθέου γυναικός.*

24. *Μαρτυρεῖ τὸν πατέρα τῆς ἑαυτοῦ γυναικὸς Καλλίστρατον ἀνεψιὸν εἶναι ἐκ πατραδέλφων Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου καὶ Χαριδήμῳ τῷ πατρὶ τῷ Θεοπόμπου, τὴν δὲ μητέρα τὴν ἑαυτοῦ ἀνεψιοῦ παῖδα εἶναι Πολέμωνι, καὶ λέγειν τὴν μητέρα τὴν αὐτῶν πρὸς αὐτοὺς πολλάκις, ὅτι Φυλομάχη ἡ μήτηρ ἡ Εὐβουλίδου ἀδελφὴ ἦν Πολέμωνος τοῦ πατρὸς οὗ Ἀγνίου ὁμοπατρία καὶ ὁμομητρία, καὶ ὅτι ἀδελφὸς οὐδεὶς πώποτε γένοιτο Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου.*

II. Reihe. 25. *Μαρτυρεῖ συγγενὴς εἶναι Πολέμωνι τῷ Ἀγνίου πατρί, καὶ ἀκούειν τοῦ πατρὸς τοῦ ἑαυτοῦ ἀνεψιοὺς εἶναι ἐκ πατραδέλφων Πολέμωνι Φίλαγρόν τε τὸν Εὐβουλίδου πατέρα καὶ Φανοστράτην τὴν Στρατίου θυγατέρα καὶ Καλλίστρατον τὸν πατέρα τῆς Σωσιθέου γυναικὸς καὶ Εὐκτήμονα τὸν βασιλεύσαντα καὶ Χαρίδημον τὸν πατέρα τὸν Θεοπόμπου καὶ Στρατοκλέους, καὶ εἶναι τοῖς τούτου υἱέσι καὶ Ἀγνίᾳ ἐν τῷ αὐτῷ γένει Εὐβουλίδην κατὰ τὸν πατέρα τὸν ἑαυτοῦ Φίλαγρον, κατὰ δὲ τὴν μητέρα τὴν ἑαυτοῦ Φυλομάχην νομιζόμενον ἀνεψιὸν εἶναι Εὐβουλίδην Ἀγνίᾳ πρὸς πατρὸς ἐκ τηθίδος γεγονότα Ἀγνίᾳ τῆς πρὸς πατρός.*

26. *Μαρτυροῦσι συγγενεῖς εἶναι Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου καὶ Φιλάγρῳ τῷ πατρὶ τῷ Εὐβουλίδου καὶ Εὐκτήμονι τῷ βασιλεύσαντι, καὶ εἰδέναι Εὐκτήμονα ἀδελφὸν ὄντα ὁμοπάτριον Φιλάγρῳ τῷ πατρὶ τῷ Εὐβουλίδου, καὶ ὁπότε ἡ ἐπιδικασία ἦν τοῦ κλήρου τοῦ Ἀγνίου Εὐβουλίδῃ πρὸς Γλαύκωνα, ἔτι ζῆν Εὐκτήμονα, ἐκ πατραδέλφων ἀνεψιὸν ὄντα*

Πολέμωνι τῷ πατρὶ Ἀγνίου, καὶ μὴ ἀμφισβητῆσαι Εὐκτήμονα Εὐβουλίδῃ τοῦ κλήρου τοῦ Ἀγνίου, μηδ' ἄλλον μηδένα κατὰ γένος τότε.

27. *Μαρτυροῦσι τὸν πατέρα τὸν ἑαυτῶν Στράτωνα συγγενῆ εἶναι Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου καὶ Χαριδήμῳ τῷ πατρὶ τῷ Θεοπόμπου καὶ Φιλάγρῳ τῷ πατρὶ τῷ Εὐβουλίδου, καὶ ἀκούειν τοῦ ἑαυτῶν πατρός, ὅτι Φίλαγρος λάβοι γυναῖκα πρώτην μὲν Φυλομάχην ἀδελφὴν Πολέμωνος τοῦ πατρὸς τοῦ Ἀγνίου ὁμοπατρίαν καὶ ὁμομητρίαν, καὶ γενέσθαι Φιλάγρῳ ἐκ μὲν τῆς Φυλομάχης Εὐβουλίδην, ἀποθανούσης δὲ Φυλομάχης ἑτέραν λαβεῖν γυναῖκα Φίλαγρον Τελεσίππην, καὶ γενέσθαι ὁμοπάτριον μὲν ἀδελφὸν Εὐβουλίδῃ Μενεσθέα, ὁμομήτριον δὲ μή, καὶ Εὐβουλίδου ἀμφισβητήσαντος τοῦ κλήρου τοῦ Ἀγνίου κατὰ γένος Μενεσθέα μὴ ἀμφισβητῆσαι τοῦ κλήρου τοῦ Ἀγνίου, μηδ' Εὐκτήμονα τὸν ἀδελφὸν τὸν Φιλάγρου, μηδ' ἄλλον μηδένα κατὰ γένος πρὸς Εὐβουλίδην τότε.*

28. *Μαρτυρεῖ τὸν πατέρα τὸν ἑαυτοῦ Ἀρχίμαχον συγγενῆ εἶναι Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου καὶ Χαριδήμῳ τῷ πατρὶ τῷ Θεοπόμπου καὶ Φιλάγρῳ τῷ πατρὶ τῷ Εὐβουλίδου, καὶ ἀκούειν τοῦ πατρὸς τοῦ ἑαυτῶν, ὅτι Φίλαγρος λάβοι γυναῖκα πρώτην μὲν Φυλομάχην ἀδελφὴν Πολέμωνος τοῦ πατρὸς τοῦ Ἀγνίου ὁμοπατρίαν καὶ ὁμομητρίαν, καὶ γενέσθαι ἐκ μὲν Φυλομάχης Εὐβουλίδην, ἀποθανούσης δὲ Φυλομάχης ἑτέραν λαβεῖν γυναῖκα Φίλαγρον Τελεσίππην, καὶ γενέσθαι Φιλάγρῳ ἐκ Τελεσίππης Μενεσθέα, ὁμοπάτριον μὲν ἀδελφὸν Εὐβουλίδῃ, ὁμομήτριον δὲ μή, ἀμφισβητήσαντος δὲ Εὐβουλίδου τοῦ κλήρου τοῦ Ἀγνίου κατὰ γένος Μενεσθέα μὴ ἀμφισβητῆσαι τοῦ κλήρου, μηδ' Εὐκτήμονα τὸν ἀδελφὸν Φιλάγρου, μηδ' ἄλλον μηδένα κατὰ γένος πρὸς Εὐβουλίδην τότε.*

29. *Μαρτυρεῖ τὸν πατέρα τῆς ἑαυτοῦ μητρὸς Καλλίστρατον ἀδελφὸν εἶναι Εὐκτήμονι τῷ βασιλεύσαντι καὶ Φιλάγρῳ τῷ πατρὶ τῷ Εὐβουλίδου, ἀνεψιοὺς δ' εἶναι τούτους Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου καὶ Χαριδήμῳ τῷ πατρὶ τῷ Θεοπόμπου, καὶ ἀκούειν τῆς μητρὸς τῆς ἑαυτοῦ, ὅτι ἀδελφὸς οὐ γένοιτο Πολέμωνι τῷ πατρὶ τῷ Ἀγνίου, ἀδελφὴ δὲ γένοιτο ὁμοπατρία καὶ ὁμομητρία Φυλομάχῃ, καὶ ταύτην λάβοι τὴν Φυλομάχην Φίλαγρος, καὶ γένοιτο ἐξ αὐτῶν Εὐβουλίδης ὁ πατὴρ ὁ Φυλομάχης τῆς Σωσιθέου γυναικός.*

Wir nehmen, um festen Boden zu gewinnen, die zweite Reihe voraus; denn hier wird sich sogleich die Unechtheit dieser Documente an einem recht schlagenden Beispiele ergeben. Zuvor jedoch ist es bei den etwas verwickelten verwandtschaftlichen Verhältnissen der Competenten nöthig, dass man sich, so weit die Anführungen des Isäos und

des Demosthenes das Material dazu an die Hand geben, ein möglichst klares Bild von dem Geschlechte der Buseliden bis ins sechste Glied zu machen suche. Zu diesem Zwecke ist in der Beilage unter I. eine Geschlechtstafel angehängt, welche sich in der Hauptsache an den Entwurf des Hrn. Schömann zum Isäos p. 448 anschliesst, wogegen die zu gleichem Zwecke entworfene Tafel, welche Hr. de Boor seiner Schrift über das attische Intestat-Erbrecht beigefügt hat, von unserm Standpuncte aus in sofern als verfehlt betrachtet werden muss, als in ihr neben den Angaben des Redners selbst auch die des Verfassers der Zeugnisse, ohne dass man ihren Gehalt zuvor einer Prüfung unterworfen hat, als authentisch und über allen Zweifel erhaben mit eingereiht worden sind.

Der erste Zeuge der zweiten Reihe (Nr. 25.), welcher, wie alle übrigen, sich nicht nennt, giebt sich schlechthin als einen *συγγενής* des Polemon zu erkennen. Das könnte er wohl nur als Verwandter des zweiten Mannes der Wittwe des Polemon gewesen sein; denn Polemons eigene Linie starb mit seinem Sohne Hagnias II. und seiner Tochter-Tochter aus (Isäos §. 8. 9.), und er selbst, Polemon, war mit einer Enkelin seines Vaters-Bruders Stratios vermählt, so dass ein Verwandter des Polemon zugleich auch von dessen Vater her ein Verwandter der übrigen Linien war, es also seltsam wäre, wenn ein solcher sich *συγγενής* gerade nur des Polemon genannt hätte, und nicht, wie die anderen Zeugen, auch des Philagros, Charidemos u. s. w. Dieser Zeuge begnügt sich damit, die Verwandtschaft der drei Linien des Geschlechts des Buselos, welche hier überhaupt in Betracht kommen, im dritten und vierten Grade festzustellen, und sagt aus, er wisse von seinem Vater, den er auch nicht nennt, es seien in gleichem Grade mit einander verwandt als Brüderkinder Polemon, der Vater Hagnias II., Philagros, der Vater Eubulides II., Phanostrate, die Tochter des Stratios, Kallistratos, der Vater der Frau (Mutter) des (Sosias) Sositheos, Euktemon und Charidemos, der Vater des Theopompos und des Stratokles, und eben so wieder die Kinder dieses,* des Charidemos, so wie Hagnias II. und Eubulides II. unter einander, nur Hagnias II. einen

---

* *τοῖς τούτου υἱέσι*, nicht *τούτων*, wie Hr. Dindorf jetzt nach H. Wolfs Vorschlag gegeben hat; denn in den *τούτων υἱέσι* wäre ja Hagnias, der doch unmittelbar darauf besonders aufgeführt wird, schon mit inbegriffen.

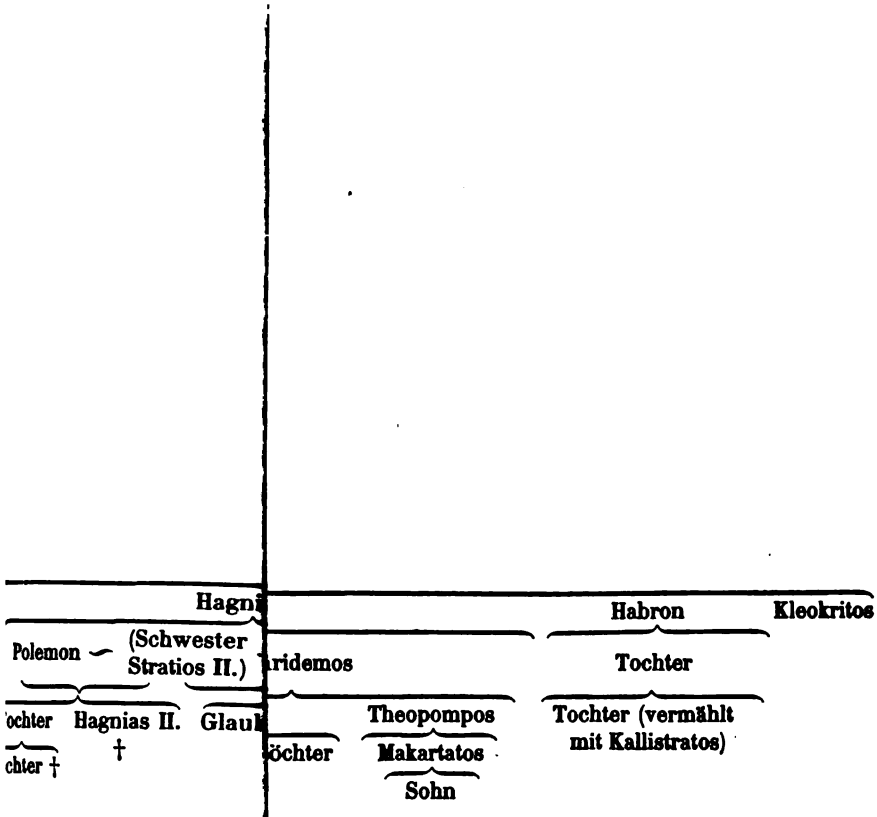
Hagni
Habron
Kleokritos
Polemon
(Schwester
Stratios II.)
ridemos
Tochter
ochter
Hagnias II.
Glaul
Theopompos
Tochter (vermählt
mit Kallistratos)
chter †
†
öchter
Makartatos
Sohn

. Leukonoe

Grad näher mit Eubulides II., da des ersteren Vatersschwester Phylomache I. zugleich die Mutter des letzteren war. Allzu viel Ordnung herrscht in dieser Zusammenstellung gerade nicht: auffallend ist wenigstens, dass die Angehörigen des dritten Grades nicht in ihrem natürlichen Zusammenhange aufgeführt sind, sondern die Phanostrate, welche der dritten Linie, der des Stratios, angehört, von ihrem Bruder Charidemos getrennt und mitten zwischen Eubulides, Kallistratos und Euktemon, welche von der zweiten Linie sind, hineingestellt wird. Kallistratos als Vater der Frau des Sositheos mag ein Schreibfehler sein: Reiske, dem die Züricher Herausgeber des Demosthenes und Hr. Dindorf folgen, corrigierte nach §. 74. *Σωσίου* für *Σωσιθέου*, Wolf hingegen *μητρὸς* für *γυναικός*, und dies letztere ist vielleicht vorzuziehen, nicht nur weil, wie Hr. de Boor a. O. p. 49. bemerkt, solche Verwechselungen der Bezeichnungen der Verwandtschaft oft vorkommen, sondern auch weil gerade der Name des Sositheos als des Sprechers der Rede und als dessen, für welchen das Zeugniss abgelegt wird, hier von Bedeutung zu sein scheint. Doch dies Alles ist nichts gegen den Umstand, dass der Zeuge, oder vielmehr unser Actenschmied, in aller Harmlosigkeit eine Frau aus einem Manne macht. Die Phanostrate, des Stratios Tochter, hat niemals existiert, wie Hr. Schömann zum Isäos p. 448 fg. evident erwiesen hat. Freilich steht noch bei Hrn. Vömel und in der neuesten Dindorfschen Ausgabe des Dem. §. 22. *τοῦ δὲ Στρατίου ἐγένοντο τοῦ ἀδελφοῦ τοῦ Ἀγνίου Φανοστράτη καὶ Χαρίδημος*, und ebenso las jedesfalls auch der Verfasser unseres Zeugnisses in seiner Handschrift. Das Richtige aber, *Φανόστρατος*, steht im Aug. 1. und in Bekkers Cod. *r* und ist hiernach auf Hrn. Schömanns Verlangen von den Züricher Herausgebern hergestellt worden. Bei Isäos nämlich führt §. 8. der Sprecher, Theopompos, als an der Erbschaft des Hagnias gleichberechtigte *ἀνεψιῶν παῖδες* an sich selbst, Eubulides II., Stratokles und Stratios II., den Bruder der Mutter des Hagnias, und fügt hinzu: *καὶ γὰρ οἱ πατέρες ἡμῶν ἦσαν ἀνεψιοὶ ἐκ πατραδέλφων*. Von diesen kann Stratios nicht etwa der vierten oder fünften Linie, der des Habron oder Kleokritos, angehört haben, da nach Demosth. §. 20. diese bei der Erbschaft des Hagnias gar nicht concurrierten, sondern ohne Zweifel war er ein Enkel Stratios I., und da die Verwandtschaft über lauter Männer ging, so muss Stratios I. ausser Charidemos, dem Vater des Stratokles und des Theopompos, noth-

wendig noch einen zweiten Sohn gehabt haben, von welchem Stratios II. abstammte, und dieser zweite Sohn war kein anderer als unser Phanostratos. Die Bündigkeit dieser Beweisführung wird selbst von Hrn. de Boor p. 63 anerkannt: wenn aber derselbe gleichwohl die Nothwendigkeit der Aenderung *Φανόστρατος* für *Φανοστράτη* bei Demosthenes a. O. in Abrede stellt, so hat er dafür eingestandener Massen eben keinen anderen Grund als den, dass in unserer Zeugenaussage die fragliche Person nicht als Mann, sondern als Frau, als des Stratios Tochter Phanostrate, aufgeführt ist. Gewiss ein triftiger Grund, wenn sich die Echtheit dieses Documents erweisen liesse. Da jedoch dasselbe auch aus anderen Gründen anrüchig ist und das von Isäos angegebene Verwandtschaftsverhältniss eine andere Deutung durchaus nicht zulässt (denn von den von Hrn. de Boor p. 63 f. versuchten Auskunftmitteln ist das eine, die Annahme, dass Stratios I. ausser Charidemos und Phanostrate noch einen Sohn gehabt haben möge, von welchem Stratios II. abstammte, nach seinem eigenen Geständniss unwahrscheinlich, das andere aber, welches er natürlicher findet, die Annahme, dass der ausdrücklichen Erklärung des Demosthenes §. 20. zum Trotze dennoch einer der Nachkommen des Buselos aus der vierten oder fünften Linie die Erbschaft des Hagnias beansprucht habe und von diesem Stratios II. abstamme, in Wahrheit ein verzweifeltes)*, übrigens auch es sich gar

---

* Verfehlt ist es demnach auch, wenn Hr. de Boor auf seiner Geschlechtstafel die Linie des Stratios so feststellt:

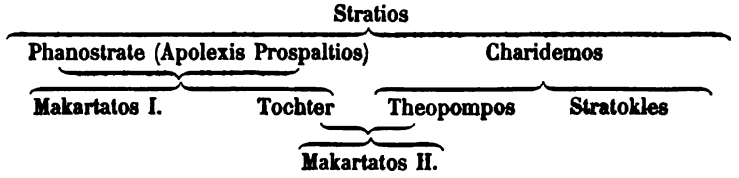

Die Bemerkung des Demosthenes §. 76 f., dass der Name Makartatos weder sonst in der Linie des Stratios, noch überhaupt in der Familie des Buselos vorkomme, sondern *ἐκ τῶν πρὸς μητρός* sei, beweist, dass Makartatos I. nicht könne ein Enkel des Stratios gewesen sein, sondern dass er einem fremden Hause angehörte und nur durch seine Schwester, die Theopompos geheirathet hatte, mit dem Hause des Stratios verschwägert war. Sein Vater war Apolexis aus Prospalta, Demosth. §. 48. 65. Dieser hatte drei Kinder, zwei Söhne, Makartatos und Chäreleos, und eine Tochter. Die ersten beiden starben kinderlos und ihre Hinterlassenschaft kam an die Schwester, die an Theopompos verheirathet war und von ihm zwei Söhne hatte, von denen der eine nach seinem Oheim gleichfalls Makartatos (II.) hiess. Durch seine Frau ward Theopompos veranlasst, einen von diesen seinem verstorbenen Schwager Makartatos I. als Sohn zu

nicht erst darum handelt, den Text des Demosthenes nach blossen Wahrscheinlichkeitsgründen zu corrigieren, sondern nur darum, eine lange verkannte handschriftliche Lesart in ihr altes Recht wieder einzusetzen: so kann das Resultat keinen Augenblick zweifelhaft sein, das Zeugniss ist erfunden und sein Verfasser verräth sich als Fälscher dadurch, dass er auf eine nachweislich verderbte Stelle des Redners fussend seinen Mann etwas bezeugen lässt, was der Wahrheit direct zuwider läuft, und noch dazu in einer Sache, wo ein Irrthum geradezu unmöglich war; denn ob des Stratios Kind ein Sohn oder eine Tochter war, darüber konnte doch ein Angehöriger des Geschlechts sich nicht wohl täuschen.

Es leuchtet ein, dass dieses eine Zeugniss auch die anderen sämmtlich nach sich zieht, und es kommt nun eigentlich nicht sowohl

---

substituieren, Isäos §. 48. 49, und dieser war kein anderer als Makartatos II., Demosth. §. 77. Somit ging dieser zugleich auch in den Demos und die Phratrie seines Adoptivvaters über. Die letztere war wahrscheinlich, möglicher Weise wenigstens, eine von der der Buseliden verschiedene. Gleichwohl erscheint Makartatos II. bei Demosth. §. 13 f. als derselben Phratrie mit diesen angehörend. Dies wird daraus zu erklären sein, dass nach Demosth. §. 78. Makartatos II. wieder seinen Sohn in das Haus seines mütterlichen Oheims hinein adoptieren liess, und, was daraus zu folgen scheint, selbst in das seines eigenen Vaters, und somit auch in dessen Demos und Phratrie zurückkehrte, eine Massregel, welche vielleicht durch das mittlerweile erfolgte Ableben seines Bruders veranlasst worden war. So stellt sich die Verwandtschaft mit dem Hause des Stratios in folgender Weise:

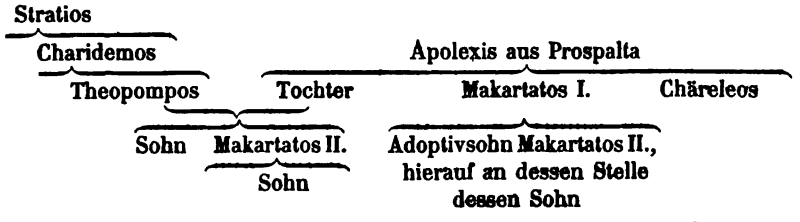

Noch deutlicher aber widerlegt sich die Annahme des Hrn. de Boor durch die Stelle unserer Rede §. 63 f., wo Demosthenes bemerkt, dass nach Solons Bestimmung bei Leichenbegleitungen alle diejenigen Frauen ausgeschlossen gewesen seien, welche nicht *μέχρι ἀνεψιότητος* mit dem Verstorbenen verwandt waren. Bei der Bestattung Hagnias II. sei es demnach weder der Mutter des Makartatos (I.) noch der Frau des Theopompos erlaubt gewesen zu erscheinen, denn beide gingen dem Hagnias nichts an, sondern gehörten zu einer andern Phyle und zu einem andern Demos. War aber die vermeintliche Phanostrate die Mutter Makartatos I., so war es ihr unverwehrt, bei dem Begräbnisse zu erscheinen, da sie ja dann Geschwisterkind mit Hagnias gewesen wäre.

darauf an, die Unechtheit derselben erst zu beweisen, als darauf, den grösseren oder geringeren Grad der Geschicklichkeit zu prüfen, womit ihr Verfasser sie erfunden und gefasst hat. Vor Allem wird man berechtigt sein, diejenigen Angaben mit Misstrauen zu betrachten, welche in den Anführungen des Isäos und Demosthenes ihre Bestätigung nicht finden. Eine solche ist gleich in dem ersten Zeugnisse der Euktemon, welcher das Amt des Archon-König verwaltet hat und dessen Person auch in die drei folgenden Aussagen mit verflochten ist, genauer in der zweiten als Sohn Eubulides I. und als Halbbruder des Philagros, als *ὁμοπάτριος*, folglich als Sohn des Eubulides aus zweiter Ehe bezeichnet. Weder Isäos noch Demosthenes kennen ihn, und auch von einer zweiten Ehe des älteren Eubulides ist weder hier noch dort auch nur die leiseste Andeutung zu finden. Neue Personen treten in den folgenden Aussagen auf: in der dritten (Nr. 27.) ein Straton, angeblich Verwandter des Polemon, Charidemos und Philagros, mit seinen Kindern, sodann eine zweite Frau des Philagros, Telesippe, mit ihrem Sohne Menestheus, der also ein Halbbruder Eubulides II. war (ein Menestheus kommt allerdings auch bei Demosth. §. 74. vor, dort aber sagt Sositheos nur, *καὶ γὰρ ὁ Μενεσθεὺς οἰκεῖος ἦν τῆς ἐμῆς γυναικός*: ob der Verfasser des Zeugnisses hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades das Richtige getroffen, steht dahin), — in der vierten (Nr. 28.) mit der dritten fast gleichlautenden ein Archimachos, abermals ein Verwandter des Polemon, Charidemos und Philagros, nebst seinen Kindern, — in der fünften (Nr. 29.) endlich eine ungenannte Tochter des Kallistratos (Demosth. §. 73. kennt nur eine, die Mutter des Sositheos) und deren gleichfalls ungenannter Sohn.

Nicht minder zahlreich ist der Zuwachs an neuen Personen der nämlichen Familie in der ersten Reihe der Zeugnisse: im zweiten (Nr. 21.) Oenanthe, die Urgrossmutter der ungenannten Zeugen, und ihr Sohn Stratonides: beide müssten, da die erstere eine *ἀνεψιὰ ἐκ πατραδέλφων Πολέμωνι* gewesen sein soll, in den ersten drei Linien aber, der des Hagnias, Eubulides und Stratios, kein Platz mehr offen ist, der vierten oder fünften, der des Habron oder Kleokritos, angehört haben, und Oenanthe die Tochter eines von diesen beiden gewesen sein, — im dritten (Nr. 22.) ein ungenannter *συγγενὴς καὶ φράτηρ καὶ δημότης Ἀγνίᾳ καὶ Εὐβουλίδῃ*, von dessen Verwandtschaftsgrade man vergeblich sucht sich einen deutlichen Begriff zu machen, — im vierten

(Nr. 23.) wieder ein ungenannter *συγγενής* des Polemon und sein Grossvater Archilochos, welcher ihn angeblich an Sohnesstatt annahm. Was Dobree veranlasste, allen Handschriften zuwider *Ἀρχίμαχον* und *Ἀρχιμάχου* zu emendieren, und Hrn. Dindorf diese Emendation in den Text zu setzen, ist uns nicht völlig klar. Denn dass in dem vierten Zeugnisse der zweiten Reihe (Nr. 28.) ein Archimachos als Verwandter des Polemon, Charidemos und Philagros aufgeführt ist, kann doch, zumal bei dem gänzlichen Mangel an näheren Angaben über den Grad und Zusammenhang dieser verwandtschaftlichen Verhältnisse, auf unsere Stelle nicht zurückwirken. Und selbst einmal die Identität der beiden angenommen, wer bürgt denn dafür, dass nicht vielmehr umgekehrt das Zeugniss Nr. 28. aus unserer Stelle zu corrigieren und dort *Ἀρχίλοχον* für *Ἀρχίμαχον* zu schreiben ist? Dagegen geben wir zu bedenken, dass der Archimachos Nr. 28. einen Sohn, den Zeugen selbst, und ausser diesem noch mehrere Kinder hat (denn so nur ist der Ausdruck *μαρτυρεῖ — ἀκούειν τοῦ πατρὸς τοῦ ἑαυτῶν* zu halten, indem der Zeuge zugleich seine Geschwister mit begreift, ein Ausdruck, der jedoch, da er sich auch in dem dritten und fünften Zeugnisse der ersten Reihe (Nr. 22 und 24.) wiederholt, etwas Maniriertes hat, das auf gemeinsame Entstehung dieser Documente hinweist), schwerlich also Veranlassung gefunden haben kann, seinen Enkel zu adoptieren. Unsern Archilochos hat der Verfasser augenscheinlich als eine ganz verschiedene Person und etwa in demselben Verhältnisse gedacht wie Eubulides II., der nur eine Tochter hat, sich aber einen Sohn wünscht, und da ihm dieser Wunsch unerfüllt bleibt, das Verlangen ausdrückt, sich einen der Söhne seiner Tochter, die freilich damals noch nicht geboren waren, substituiert zu sehen, *ἵνα μὴ ἐξερημωθῇ ὁ οἶκος*, ein Verlangen, das erst später nach seinem Tode in Erfüllung ging. Oder soll etwa der Sohn des Archimachos Nr. 28. eben diesen Adoptivsohn vorstellen? — Im fünften (Nr. 29.) endlich noch eine Tochter des Kallistratos nebst deren Ehemanne und dessen Geschwistern und Mutter, sämmtlich ungenannt, von denen die letzte wieder eine *ἀνεψιοῦ παῖς* des Polemon gewesen sein soll, also vermuthlich als eine Enkelin des Habron oder Kleokritos gedacht ist.

Dies Alles für baare Münze hinzunehmen ist eine etwas starke Zumuthung. Beweisen freilich lässt sich unserer Seits nicht, dass alle diese Personen nicht in Wirklichkeit existiert haben: allein nachdem

einmal der Verfasser auf einer Fälschung ertappt worden, sind wir in unserm Rechte, wenn wir verlangen, dass der Beweis für ihre Existenz von der andern Seite her geführt werde, und, so lange als dies nicht geschieht, den ganzen unverbürgten Zuwachs der Sippschaft als ein blosses Hirngespinnst desselben betrachten. So viel muss als entschieden gelten, dass ihm die Originale selbst nicht vorgelegen haben: denn in diesem Falle würden die Namen der Zeugen und anderer zu der Familie des Buselos gehöriger Personen nicht fehlen. Aber er nennt doch einige der letzteren bei ihren Namen. Woher hat er diese? Denn weder Isäos noch Demosthenes kennen sie. Haben diese Leute etwa in der Geschichte Athens eine Rolle gespielt? Nicht dass wir wüssten; sind doch selbst ein Paar Frauen darunter, die nicht mit zu zählen pflegen. Oder hat sich unser Mann etwa die Mühe genommen, den Begräbnissplatz der Buseliden (Demosth. §. 79.) aufzuspüren, um aus den dort befindlichen Grabsteinen seine Kenntniss von den Gliedern der Familie zu vervollständigen? Zugegeben aber auch, dass dies zu seiner Zeit noch möglich war, und dass ein Mann, wie der Verfasser etwa zu denken ist, sich gemüssigt sehen konnte, für einen so kleinen Zweck verhältnissmässig so grosse Mittel aufzubieten, so würde doch sicherlich die Ausbeute etwas reicher und auch sicherer ausgefallen, und der Verfasser nicht so oft genöthigt sein, sich, wo er den genealogischen Faden nicht anzuknüpfen weiss, hinter den vagen Ausdruck *συγγενής* zu verstecken. Doch so weit werden sich seine Forschungen auch auf keinen Fall verstiegen haben, da er, wie es den Anschein hat, nicht einmal weit näher liegende Hülfsmittel für seinen Zweck benutzte und ausbeutete, wir meinen die oft erwähnte Rede des Isäos über die Erbschaft des Hagnias. Hätte er diese nur mit einiger Aufmerksamkeit gelesen, so würde ihm jener grobe Irrthum mit der angeblichen Tochter des Stratios schon gar nicht begegnet sein. Aber es ist auch auffallend, dass er die günstige Gelegenheit, aus eben diesem Zweige der Familie der Buseliden einen Theil seiner Zeugen zu entlehnen, gänzlich verabsäumt hat. Nachdem nämlich der Tochter Hagnias I., Phylomache, die Erbschaft zugesprochen war, so erzählt Isäos §. 10 ff., erhoben die Enkel des älteren Stratios, Stratios II., Stratokles und Theopompos, ersterer ein Sohn des Phanostratos, letztere Brüder und Söhne des Charidemos, ihre Ansprüche an dieselbe, bevor jedoch die Sache noch anhängig wurde, starben die ersten beiden weg und die Erbschaft kam an Theo-

pompos. Diesem aber machte sie wieder ein Sohn des Stratokles streitig unter dem Vorgeben, dass Theopompos noch bei Lebzeiten seines Vaters Stratokles mit diesem eine Theilung der Erbmasse verabredet habe, drang jedoch nicht durch, und die Familie des Theopompos blieb im Besitz bis zu der Zeit, wo Eubulides III. als Adoptivsohn Eubulides II. aufs Neue Streit um die nämliche Erbschaft erhob. Ausser dem Sohne nun hatte Stratokles noch vier Töchter (§. 37.), und ebenso Stratios II. mehrere Kinder (§. 15. 19.) hinterlassen. Die letzteren zwar wagten es nicht, dem Theopompos sich zu widersetzen, aber der Verlust des gehofften Erbtheils mag ihnen nicht weniger empfindlich gewesen sein als dem Sohne des Stratokles und seinen Schwestern. Diese ganze Generation war mittlerweile herangewachsen und vielleicht eine neue dazu, und hier vornehmlich hatte unser Mann seine Zeugen gegen den verhassten Theopompos und seinen Anhang zu suchen. Namen freilich gewann er auch dadurch nicht, denn diese verschweigt Isäos, wohl aber gewann er eine Reihe von Individuen, deren Existenz ausser allem Zweifel war und deren Verwandtschaftsgrad mit Sicherheit sich bestimmen liess.

Sehen wir nun näher zu, was eigentlich alle diese Zeugen aussagen. Die der ersten Reihe (Nr. 20 — 24.) sagen sämmtlich aus, sie wüssten nicht anders als dass Phylomache I. und Polemon von einem Vater und von einer Mutter stammen, und hätten nie gehört, dass Polemon einen Bruder gehabt. Wie stimmt dies zu den Worten des Redners selbst? *Ἀναγίγνωσκε*, sagt dieser §. 35, *τὰς μαρτυρίας τὰς ὑπολοίπους, πρῶτον μὲν ὅτι ἡ Φυλομάχη ἡ τοῦ Ἀγνίου τηθὶς ἀδελφὴ ἦν ὁμοπατρία καὶ ὁμομητρία τῷ Πολέμωνι τῷ Ἀγνίου πατρί.* Denn das hatte Theopompos geläugnet, obwohl hierdurch, wie Hr. de Boor a. O. S. 25 zu zeigen sucht, die Erbrechte der Phylomache in keiner Weise beeinträchtigt wurden. Gut, das wird durch die eine Hälfte der Aussagen bezeugt. Was dachte sich nun aber unser Mann dabei, wenn er noch überdies die Leute aussagen lässt, sie hätten nie gehört, dass Polemon noch einen Bruder gehabt? Und wenn er noch zehn Brüder hatte, daraus konnte doch natürlich Niemand folgern, dass gerade die Schwester von einer anderen Mutter war. Ist also die andere Hälfte des Beweises auf den nämlichen Punct gerichtet, so konnte sie wohl kaum anders lauten als so: sie hätten nie gehört, dass sich Hagnias I. ein zweites Mal vermählt habe. Doch wir sind weit entfernt, dem Verfasser der

Documente einen solchen Unsinn aufbürden zu wollen, er hat mit diesem Zusatze offenbar etwas ganz Anderes bezweckt, wozu in den Worten des Redners §. 29, *Θεόπομπος δ' ὁ τουτουὶ πατὴρ Μακαρτάτου, οὐκ ὢν τοῦ οἴκου τοῦ Ἀγνίου, ἐψεύσατο πρὸς τοὺς δικαστὰς ὑπερμέγεθες ψεῦδος περί τε τῆς Φυλομάχης τῆς τοῦ Πολέμωνος ἀδελφῆς, τηθίδος δ' Ἀγνίου, ὅτι οὐκ ἦν τῷ Πολέμωνι τῷ τοῦ Ἀγνίου υἱεῖ ὁμοπατρία καὶ ὁμομητρία ἀδελφή, καὶ πάλιν προσποιούμενος τοῦ αὐτοῦ οἴκου εἶναι Ἀγνίᾳ, οὐδεπώποτε γενόμενος,* der Schlüssel liegt. Zweierlei nämlich behauptete Theopompos, einmal, Phylomache sei nur eine Halbschwester des Polemon, nur von einem Vater mit diesem, aber von einer anderen Mutter, und dann, er selbst, Theopompos, sei aus dem Hause des Hagnias. Offenbar auf Widerlegung dieser letzten Behauptung ist die andere Hälfte der Aussage berechnet, man wisse nicht, dass Polemon einen Bruder gehabt. Allein war dies für Theopompos das einzige Mittel, seine Zugehörigkeit zur Linie des Hagnias zu beweisen, dass er seinen Vater zu einem Sohne Hagnias I. machte? Die Lüge war zu grob und Theopompos selbst viel zu schlau, als dass er etwas hätte behaupten sollen, was so leicht zu widerlegen war. Allerdings mag es ihm mit dieser Behauptung nicht gerade sehr Ernst gewesen sein, er wird sie nur so hingeworfen haben, um die Richter zu täuschen. Gleichwohl aber muss er doch auch für den Fall, dass der Gegner dieselbe aufgriff, gerüstet und auf einen plausiblen Grund gefasst gewesen sein, und dieser war vermuthlich kein anderer als der, dass seines Vaters-Bruders-Tochter mit Polemon, dem Sohne Hagnias I., vermählt gewesen war. Doch selbst zugegeben, dass, wenn Theopompos zur Linie des Hagnias gehören wollte, sein Vater ein Sohn Hagnias I. und ein Bruder des Polemon gewesen sein müsste. Aber ist es wahrscheinlich, dass dann der Sprecher, ohne dieses Verhältniss erst näher zu bezeichnen, so schlechthin und nur beiläufig seine Zeugen aussagen liess, es sei ihnen von einem Bruder des Polemon nichts bekannt, wobei es der eigenen Combination der Richter überlassen blieb, den eigentlichen Sinn dieser Worte zu entdecken? Und war es nicht viel einfacher und sachgemässer, jene Behauptung des Theopompos durch einen Nachweis der wirklichen Abstammung desselben anstatt durch Angabe dessen, was nicht gewesen, zu widerlegen? Hierzu kommt noch, dass der Redner als Inhalt der jetzt zu verlesenden Zeugnisse ausdrücklich nur das Verhältniss der Phylomache zum Polemon bezeichnet (und dies

erhellt auch ganz deutlich aus der Art und Weise, in welcher er sich §. 39. darauf zurückbezieht: *ἡμεῖς δέ γε νυνὶ μάρτυρας ὑμῖν τοσουτουσὶ παρεσχήμεθα περὶ τῆς Πολέμωνος ἀδελφῆς, τηθίδος δ' Ἀγνίου*), alle übrigen Aussagen dagegen für eine andere Stelle aufspart, und zu diesen gehört ganz offenbar auch die über die wahre Abstammung des Theopompos (vergl. §. 47—50.), die man freilich weiter unten unter den Zeugnissen der zweiten Reihe vergebens sucht. Doch sucht man auch Anderes dort vergebens, wenn, wie es wenigstens den Anschein hat, der Inhalt der weiteren Aussagen vom Redner §. 40. so angegeben wird: *τούτῳ δ' ὁ βουλόμενος μαρτυρησάτω ἢ ὡς οὐκ ἦσαν ἀδελφοὶ ὁμοπάτριοι καὶ ὁμομήτριοι Πολέμων καὶ Φυλομάχῃ, ἢ ὅτι οὐκ ἦν ὁ μὲν Πολέμων υἱός, ἡ δὲ Φυλομάχη θυγάτηρ Ἀγνίου τοῦ Βουσέλου υἱέος, ἢ ὅτι ὁ Πολέμων οὐκ ἦν πατὴρ Ἀγνίου, οὗ ἐστὶν ὁ κλῆρος, οὐδ' ἡ ἀδελφὴ ἡ Πολέμωνος Φυλομάχη τηθίς, ἢ ὡς ὁ Εὐβουλίδης οὐκ ἦν Φυλομάχης υἱὸς οὐδὲ Φιλάγρου τοῦ ἀνεψιοῦ τοῦ Ἀγνίου, ἢ ἐκεῖνο ὅτι Εὐβουλίδου τοῦ ἀνεψιοῦ τοῦ Ἀγνίου οὐκ ἔστι Φυλομάχῃ θυγάτηρ ἡ νῦν ἔτι οὖσα, οὐδ' υἱὸς οὑτοσὶ ὁ παῖς, εἰσπεποιημένος κατὰ τοὺς νόμους τοὺς ὑμετέρους εἰς τὸν Εὐβουλίδου οἶκον, ἢ ὡς ὁ Θεόπομπος ὁ τουτουὶ πατὴρ Μακαρτάτου ἐκ τοῦ οἴκου ἦν τοῦ Ἀγνίου.* Das Zeugniss über den ersten Punct, über das Verhältniss der Phylomache zum Polemon, ist zwar schon abgegeben, wird aber hier als ein für die ganze Fassung nothwendiges Glied in der Kette der Beweise nochmals zugezogen und an die Spitze gestellt. Zu bezeugen ist noch erstens, dass Polemon und Phylomache Kinder Hagnias I. waren, zweitens dass Hagnias II., der Erblasser, ein Sohn des Polemon, und Phylomache seine Tante, drittens dass Eubulides II. ein Sohn der Phylomache und des Philagros, eines Bruderssohnes Hagnias I., viertens dass Phylomache II. eine Tochter Eubulides II. und deren Sohn Eubulides III., und dass dieser in gesetzmässiger Weise seinem mütterlichen Grossvater als Sohn substituiert worden sei, fünftens dass Theopompos nicht der Linie des Hagnias angehöre. — Und was sagen nun wirklich unsere Zeugen, die der zweiten Reihe, aus? Der erste (Nr. 25.) besagt, es seien Polemon, Philagros, Phanostrate (!), Kallistratos, Euktemon und Charidemos Brüderkinder gewesen, und mit des letzteren Söhnen, Theopompos und Stratokles, so wie mit Hagnias, dem Sohne des Polemon, sei Eubulides durch seinen Vater Philagros in gleichem Grade verwandt, mit Hagnias überdies noch durch seine Mutter Phylomache, die Tante desselben.

Der zweite, dritte und vierte Zeuge (Nr. 26—28.) geben sich als Verwandte des Polemon, Philagros und Charidemos an und bezeugen zum Theil (Nr. 27. 28.), dass Philagros zuerst die Phylomache, die vollbürtige Schwester des Polemon, geheirathet und mit ihr einen Sohn Eubulides gezeugt, nach ihrem Tode aber sich zum zweiten Male mit Telesippe vermählt, die ihm einen Sohn Menestheus geboren, welcher jedoch auf die Erbschaft des Hagnias eben so wenig Anspruch erhoben als Euktemon, der Bruder des Philagros, — sämmtlich aber, dass schon Eubulides II. wegen der Erbschaft processiert (mit Glaukon, *πρὸς Γλαύκωνα*, wie ohne Zweifel richtig Hr. Schömann zum Isäos S. 450 das sinnlose *προσλαίουσα* im zweiten Zeugnisse §. 43. emendiert), ein Passus, der jedoch mehr als zweifelhaft ist, da nicht nur nach Demosthenes §. 3. zuerst Phylomache II., die Tochter Eubulides II., offenbar erst nach dessen Tode, die Erbschaft streitig machte, sondern auch nach Isäos §. 9. das Vermögen des Hagnias selbst erst nach Eubulides II. Tode durch Testament in Glaukons Hände kam. Der fünfte (Nr. 29.) endlich bezeugt, dass Kallistratos ein Bruder des Euktemon und des Philagros, und diese Geschwisterkinder mit Polemon und Charidemos gewesen, ferner dass Polemon keinen Bruder, sondern nur eine vollbürtige Schwester gehabt, und diese Philagros geheirathet, der mit ihr Eubulides II., den Vater der jüngern Phylomache, gezeugt. — Wie hoch der Grad der Geschicklichkeit anzuschlagen sei, womit diese Actenstücke erfunden und gefasst sind, ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung von selbst.

30. p. 1074. §. 70. *Μαρτυροῦσιν ἀκολουθῆσαι Ἀραφηνάδε παρακληθέντες ὑπὸ Σωσιθέου εἰς τοὺς Ἀγνίου ἀγρούς, ἐπειδὴ Θεόπομπος ἐπεδικάσατο τοῦ κλήρου τοῦ Ἀγνίου, καὶ ἐπιδεικνύναι αὐτοῖς Σωσίθεον τὰς ἐλαίας πρεμνιζομένας ἐκ τοῦ Ἀγνίου ἀγροῦ.* Auch dieses Zeugniss wird in seiner namenlosen Fassung keinen grösseren Anspruch auf Authenticität zu machen haben und gehört ganz in dieselbe Kategorie, wie die vorgenannten. Gegen den Inhalt ist nichts einzuwenden, der Redner selbst giebt §. 69. 70. diesen an die Hand. Nur das *Ἀραφηνάδε* kommt auf eigene Rechnung unseres Actenschmieds. Ein Ort musste natürlich genannt werden, und zu diesem Zwecke war einer so gut wie der andere, wenn es überhaupt nur ein Ort in einer Lage war, wo möglicher Weise Oelbaumzucht getrieben werden konnte. Es konnte wohl sein, dass Hagnias aus Oion zu Araphen ein Landgut besass: nach dem

jedoch, was vorausgegangen ist, haben wir keinen Grund, das unserm Manne auf sein schlichtes Wort zu glauben.

V. Zeugnisse der beiden Reden des Demosthenes gegen Stephanos.

31. R. I. p. 1104. §. 8. *Στέφανος Μενεκλέους Ἀχαρνεύς, Ἔνδιος Ἐπιγένους Λαμπτρεύς, Σπύθης Ἁρματέως Κυδαθηναιεὺς μαρτυροῦσι παρεῖναι πρὸς τῷ διαιτητῇ Τισίᾳ Ἀχαρνεῖ, ὅτε προὐκαλεῖτο Φορμίων Ἀπολλόδωρον, εἰ μή φησιν ἀντίγραφα εἶναι τῶν διαθηκῶν τῶν Πασίωνος τὸ γραμματεῖον, ὃ ἐνεβάλετο Φορμίων εἰς τὸν ἐχῖνον, ἀνοίγειν τὰς διαθήκας τὰς Πασίωνος, ἃς παρείχετο πρὸς τὸν διαιτητὴν Ἀμφίας ὁ Κηφισοφῶντος κηδεστής· Ἀπολλόδωρον δὲ οὐκ ἐθέλειν ἀνοίγειν· εἶναι δὲ τὰ ἀντίγραφα τῶν διαθηκῶν τῶν Πασίωνος.*

Durch dieses Zeugniss giebt Apollodoros, der Sprecher der Rede, vor, seinen gegen Phormion geführten Process verloren zu haben. Der Stoff dazu ist aus den Aeusserungen des Redners I. §. 9—26. und II. §. 5. geschöpft, die Sache sei zuerst vor einen Diäteten gebracht, und hier angeblich von Phormion eine Schrift produciert worden, welche eine Abschrift des Testaments des Pasion enthalten sollte: da Apollodoros die Richtigkeit dieser Angabe in Abrede gestellt, so habe Phormion diesen mittelst einer Proklesis aufgefordert, das Original des Testaments, welches nachträglich Amphias bei dem Diäteten eingereicht, zu eröffnen, Apollodoros jedoch sich darauf nicht eingelassen. Dies, so wie dass die von Phormion producierte Schrift wirklich eine Abschrift des Testaments gewesen, werde von Stephanos und Anderen bezeugt. Auch die Namen sind zum Theil gegeben, zunächst die der streitenden Parteien, sodann der Schiedsrichter Tisias und des Kephisophon Schwager Amphias (I. §. 10. 17. II. §. 5.), so wie der Zeuge Stephanos. Was hier zunächst den Schiedsrichter Tisias anlangt, so ist nicht unverdächtig, dass dieser dem Demos Acharnä zugetheilt wird. Dieser Demos nämlich gehörte zum Stamme Oineis. Die diesem Stamme angehörenden öffentlichen Diäteten hielten gemeinschaftlich mit denen der Erechtheis ihre Sitzungen in der Heliäa (Dem. g. Euerg. p. 1142. §. 12.), das Schiedsgericht in der Angelegenheit des Apollodoros und Phormion aber ging nach p. 1105. §. 17. in der Poikile Stoa vor sich. Mit Beziehung auf das, was ich in den Berichten üb. d. Verhh. d. Ges.

der Wiss. Bd. I. S. 441 ff. über diesen Gegenstand vorgetragen habe, kann ich nicht anders als die Angabe, dass Tisias ein Acharner gewesen sei, als eine aufs Gerathewohl hingestellte betrachten. Es ist jedoch gleichwohl nicht unmöglich, dass dieser Angabe eine Annahme zum Grunde liegt, ähnlich der, welche von Hudtwalcker (üb. d. Diät. S. 72) und anderen Gelehrten beliebt und erst von Hrn. Meier in der Schrift üb. die öffentl. u. Privat-Schiedsr. S. 23 als ungegründet nachgewiesen worden ist, dass nämlich die öffentlichen Diäteten immer zum Stamme des Beklagten haben gehören müssen. Oder hielt der Verfasser der Urkunde den Schiedsrichter etwa für einen compromissarischen? Dann lag es in der That nahe, ihn zu einem Acharner zu machen. Die Privat-Schiedsrichter wählte man aus seinen Freunden, Verwandten und Gaugenossen. Und so erscheint hier nicht nur der Beklagte, sondern auch der Kläger Apollodoros, angeblich eines Acharners Sohn (§. 28.), gleichfalls als ein Acharner (§. 46.). Wir lassen die Richtigkeit dieser letzten Angabe, da sie einzig auf diesen Actenstücken beruht, dahin gestellt sein, und bemerken nur, dass die Verwandtschaft zwischen Stephanos und Apollodoros, da sie durch die weibliche Linie vermittelt war (I. §. 54.), einen beiden gemeinschaftlichen Demos nicht nothwendig voraussetzen lässt. Der Beklagte ferner heisst hier und §. 46. mit seinem vollen Namen *Στέφανος Μενεκλέους Ἀχαρνεύς*. Ein *Στέφανος Ἀχαρνεύς* erscheint als Trierarch Ol. 114, 3. in den Urk. üb. das att. Seew. XVII. a, 29, und Hr. Böckh bemerkt hierzu S. 250, dass dieser ohne Zweifel derselbe sei, gegen welchen die Demosthenischen Reden gerichtet sind. Es fehlt aber immerhin noch Einiges, um die Sache zur Gewissheit zu erheben. Zwar das Alter des Demosthenischen Stephanos steht nicht unbedingt entgegen. Aus den Verhältnissen, wie sie unsere Rede darstellt, geht ziemlich deutlich hervor, dass Stephanos mindestens in gleichem Alter mit Apollodoros stand, eher vielleicht noch um einige Jahre älter war als dieser. Denn er hatte zur Zeit der Rede Ol. 108, 1. bereits eine verheirathete Tochter (§. 66.), während die beiden Töchter des Apollodoros (Ol. 104, 3. noch *παιδία μικρά*, g. Polykl. p. 1225. §. 61.), von denen eine später ihren Oheim Theomnestos heirathete (g. Neaer. p. 1345. §. 2.), damals noch ledig waren (p. 1124. §. 74.), Apollodoros aber, der beim Tode seines Vaters Ol. 102, 3. (II. p. 1132. §. 13.) bereits das 24ste Jahr zurückgelegt hatte (f. Phorm. p. 951. §. 22.), war Ol. 96, 3. geboren. Angenommen,

Stephanos war von gleichem Alter, so würde er Ol. 114, 3. noch in den siebziger Jahren als Trierarch aufgetreten sein. Freilich ist das kein Ding der Unmöglichkeit (vergl. Böckh Urk. üb. das Seewesen des attischen Staates S. 182), aber bei einem so schlechten Patrioten, als dieser Stephanos war, der sich bis in seine funfziger Jahre allen Leiturgien zu entziehen gewusst hatte (I. p. 1121. §. 66.), ist es eben auch nicht sehr wahrscheinlich. Wichtiger ist, dass auf der Inschrift der Name des Vaters des Trierarchen Stephanos fehlt. Es ist daher unmöglich zu beweisen, selbst einmal die Echtheit unserer Urkunde angenommen, dass dieser Stephanos von Acharnä nicht einer anderen Familie angehört haben könne. *Στέφανος* war ein in Athen sehr gewöhnlicher Name; einer aus Euonymon kommt in den Urk. üb. d. Seew. VII. b, 35. vor, Andere aus Halä im Corp. Inscr. Nr. 573, aus Epieikidä 275, aus Kephisia 305, aus Korydallos 194, aus Probalinthos bei Ross Demen v. Att. Nr. 5, aus Eroiadä angeblich bei Dem. g. Neär. p. 1358. §. 40, den Reiske fälschlich mit dem unsrigen identificierte, Andere ohne Angabe des Demos bei Plat. Men. p. 94 C. Athen. 6. p. 234 E. Dion. Halic. Deinarch. 10. Corp. inscr. Nr. 272. Ephem. arch. 1839. Nr. 300, ja selbst ein Stephanos aus Acharnä aus der Zeit der dreizehn Stämme bei Ross a. O. Nr. 7. Von den beiden übrigen Zeugen ist der erste, *Ἔνδιος Ἐπιγένους Λαμπτρεύς*, nur im Cod. Ven. *Φ* erwähnt, wobei der Gedanke an Interpolation nicht ganz abzulehnen sein dürfte. Doch darf nicht verschwiegen werden, dass Ol. 113, 4. in den Urk. üb. das Seew. XIV. a, 3. ein *Κριτόδημος Ἐνδίου Λαμπτρεύς* vorkommt, welcher möglicher Weise für den Sohn des unsrigen gelten kann. Uebrigens gehört der Name *Ἔνδιος* nicht gerade zu den Seltenheiten: einen Athener *Ἔ.* führt Isäos in der III. R. an, einen *Ἔ. Ἀγρυλεύς* die Inschr. bei Ross a. O. Nr. 2, einen Spartaner Thuc. 5, 44. 8, 6. 12, einen Delphier Corp. Inscr. Nr. 1690. Seltener, für Athen wenigstens, ist der Name *Σκύθης*, obwohl derselbe schon frühzeitig in Griechenland eingebürgert zu sein scheint (Theogn. v. 829) und schwerlich mit Hrn. Bergk im Rhein. Mus. n. F. Bd. III. S. 222 auch für die frühere Zeit bloss als Sclavenname zu betrachten sein wird. Derselbe war gewissermassen durch die Sage geadelt, welche den Stammvater der Skythen Skythes zu einem Sohne des Herakles und der Echidna machte (Herod. 4, 10). Ein Seitenstück dazu geben der Korinthier *Αἰθίοψ*, des Archilochos Zeitgenoss, Athen. 4. p. 167 D, und *Λίβυς*, der Bruder des Lysandros,

Xenoph. Hell. 2. 4, 28. (vergl. Corp. Inscr. Nr. 1211), beides Namen, welche nicht lediglich dem ethnologischen Gebiete angehören, sondern gleichfalls in die mythischen Sagenkreise hinübergreifen. Vergl. Hygin. Fab. 160. 183. Plin. Naturgesch. 6, 30. Daher selbst ein Tyrann der Zankläer sich des Namens Skythes nicht zu schämen brauchte (Herod. 6, 23. Aelian. verm. Gesch. 8, 17), und denselben führt auch ein Koer bei Herod. 7, 160, ein spartanischer Heerführer bei Xenoph. Hell. 3. 4, 20. Plut. Ages. 16, ein Athener im Corp. Inscr. Nr. 1002. — Der Name *Ἁρματεύς* endlich kommt sonst nicht weiter vor, die Form ist die demotische und stimmt mit dem von Stephanos aus Byzanz angeführten Ethnikon des angeblichen Demos Harma überein. — Unklar sind übrigens die Schlussworte des Zeugnisses gefasst, *εἶναι δὲ τὰ ἀντίγραφα τῶν διαθηκῶν τῶν Πασίωνος*. An *τὰ ἀντίγραφα* als das Subject schliesst sich *τῶν διαθηκῶν* nicht richtig an, und es müsste, wenn man nicht mit dem Verfasser der Inhaltsanzeige der Rede *τάδε* oder mit Dobree *ταῦτ'* für *τὰ* schreiben will, wenigstens *ἀντίγραφα* als Prädicatsbestimmung wiederholt werden. Der Redner selbst drückt sich deutlicher aus §. 10. *εἶναι δὲ ἃς αὐτοὶ μεμαρτυρήκασι διαθήκας ἀντιγράφους ἐκείνων*, und §. 23. *οὐκ ἐτόλμησεν ἀντίγραφα εἶναι ἃ παρείχετο Φορμίων τῶν παρ' αὐτῷ μαρτυρῆσαι.*

32. p. 1107. §. 19. *Κηφισοφῶν Κεφάλωνος Ἀφιδναῖος μαρτυρεῖ καταλειφθῆναι αὐτῷ ὑπὸ τοῦ πατρὸς γραμματεῖον, ἐφ' ᾧ ἐπιγεγράφθαι διαθήκη Πασίωνος.*

Das sind bis auf den Zusatz *ὑπὸ τοῦ πατρὸς* und die Angabe der Herkunft des Mannes die eigenen Worte des Redners §. 18 und 20. Die Form *Κεφάλωνος* ist nicht anzutasten, obwohl auf Inschriften *Κεφαλίων* die stehende ist (Corp. Inscr. Nr. 167. Urk. üb. d. Seew. XVII. c, 7.): denn wie bei anderen Namen dieser Endung (vergl. *Ἀμπελίων* und *Ἀμπέλων*, *Ἀνδρίων* und *Ἄνδρων*, *Θοινίων* und *Θοίνων*, *Ἱππίων* und *Ἵππων*, *Ῥοδίων* und *Ῥόδων*, *Στρουθίων* und *Στρούθων*, *Ταυρίων* und *Ταύρων*, *Φρυνίων* und *Φρύνων*), so mögen auch hier beide Formen neben einander bestanden haben, und so findet sich *Κεφάλων* ohne Variante bei Polyb. 8, 14. Plut. Arat. 52. (vergl. Arcad. d. acc. p. 13, 2), wogegen der bekannte Historiker aus Gergitha bald so bald so geschrieben wird. Vergl. Lobeck Aglaoph. p. 995. Unter den Athenern des Namens *Κηφισοφῶν* auf Inschriften findet sich nun allerdings ein Aphidnäer als Trierarch in den Urk. üb. das Seew. X. b, 115 und

als Anführer der Flotte XIII. c, 100. und XIV. c, 10. d, 242, und einer desgleichen im Corp. Inscr. Nr. 599. Hr. Böckh identificiert an der ersten Stelle S. 442 den Feldherrn mit unserem Zeugen: doch steht auch hier entgegen, dass auf der Inschrift der Name des Vaters nicht beigefügt ist. Leicht möglich, dass der Verfasser unserer Urkunde durch eine Stelle der Rede g. Neär. p. 1348. §. 9 f. veranlasst worden ist, seinen Kephisophon auf gut Glück zu einem Aphidnäer zu machen. Dort wird erzählt, dass Kephisophon, der sehr wahrscheinlich von dem unsrigen nicht verschieden ist, und Apollophanes den Stephanos, der aber nicht mit unserem zu verwechseln, angestiftet, gegen Apollodoros eine Klage auf Mord anzustellen, weil er angeblich einst, um einen entlaufenen Sclaven aufzusuchen, nach Aphidna gekommen sei und dort eine Frau dermassen gemisshandelt habe, dass sie an den empfangenen Schlägen gestorben sei.

33. p. 1118. §. 55. *Δεινίας Θεομνήστου Ἀθμονεὺς μαρτυρεῖ τὴν θυγατέρα αὐτοῦ ἐκδοῦναι Ἀπολλοδώρῳ κατὰ τοὺς νόμους γυναῖκα ἔχειν, καὶ μηδεπώποτε παραγενέσθαι, μηδὲ αἰσθέσθαι ὅτι Ἀπολλόδωρος ἀφῆκε τῶν ἐγκλημάτων ἁπάντων Φορμίωνα.*

Deinias ist als Schwiegervater des Apollodoros hier §. 56, so wie f. Phorm. p. 949. §. 17. und g. Polykl. p. 1214. §. 24. 26. genannt. Der Name des Vaters Theomnestos mag richtig sein: denselben nämlich führte auch der Sohn des Deinias, welcher den ersten Theil der Rede gegen Neära sprach (p. 1350. §. 16. vergl. p. 1345. §. 2.). Jedoch versteht sich, dass auch aus dem Namen des Sohnes mit Sicherheit etwas nicht gefolgert werden kann. Ein *Ἀθμονεύς* findet sich auf Inschriften unter den zahlreichen Athenern Namens *Δεινίας* (Corp. Inscr. Nr. 115. 165. 169. 199. 208. 293. Urk. üb. das Seew. X. d, 90. XVI. a, 123. 192. Ross Demen Nr. 4. 5. 5[b]. 136. 137. 138. 157.) und *Θεόμνηστος* (Corp. Inscr. Nr. 172. 178. 183. 186. 199. 606. Ross. a. O. Nr. 157.) nicht. Um aber von dem eigentlichen Inhalte des Zeugnisses einen richtigen Begriff zu erhalten, muss man die ganze Stelle in ihrem Zusammenhange betrachten. Der Redner hebt es als etwas Unnatürliches und besonders Strafwürdiges hervor, dass Stephanos nicht nur überhaupt, sondern sogar gegen seinen Blutsverwandten falsch Zeugniss abgelegt. 'Seine Mutter nämlich und meiner Frauen Vater sind Geschwister, er selbst also und meine Frau Geschwisterkinder und seine Kinder und die meinigen Geschwisterkinder im zweiten Gliede. Glaubt

ihr nun wohl, dass er, wenn er meine Töchter aus Mangel in eine Lage versetzt sähe, die seinen Verwandten wenig Ehre machte, dem Beispiele Vieler folgend dieselben aus eigenen Mitteln ausstatten würde, er, der sich nicht entblödet, um ihnen das Ihrige zu entziehen, selbst falsches Zeugniss abzulegen, und Phormions Schätze höher achtete als die Bande der Blutsfreundschaft? Zum Beweis für meine Behauptung lies das Zeugniss des Deinias und rufe diesen selbst.' Nach Verlesung des Zeugnisses fährt er fort: 'in der That, Deinias gleicht jenem auf ein Haar, er der für seine Tochter und für seine Enkelinnen und für mich aus Verwandtschaftsrücksichten nicht einmal die Wahrheit gegen ihn bezeugen will. Ganz anders aber machte es Stephanos: er nahm keinen Anstand falsch gegen uns zu zeugen, und nicht einmal die seiner Mutter schuldige Rücksicht hielt ihn ab diejenigen in die äusserste Armuth zu stürzen, welche durch sie mit ihm verschwägert sind.' Deinias verweigerte also das verlangte Zeugniss, und es ist nur ein Kunstgriff des Redners, wenn er gleichwohl denselben vorfordert und seine Aussage verlesen lässt, darauf berechnet, das Benehmen des Stephanos gegen seine Anverwandten durch den Contrast im möglichst gehässigen Lichte darzustellen. Wes Inhalts das von Apollodoros dem Deinias abverlangte Zeugniss gewesen, müssen wir uns bescheiden nicht zu wissen: es handelt sich hier auch nur um die wirkliche Aussage des letzteren. Diese war offenbar ablehnend, es wird eine einfache *ἐξωμοσία* gewesen sein, eine Erklärung, dass er, der Aufgeforderte, von der in Rede stehenden Sache nichts wisse. Der Verfasser unserer Urkunde begnügt sich damit nicht, sondern lässt in der ersten Hälfte den Deinias bezeugen, dass er dem Apollodoros seine Tochter in gesetzmässiger Weise zur Frau gegeben. Dies schien ihm nöthig, weil der Aufforderung an den Zeugen eine Erörterung der Verwandtschaft mit Stephanos vorausgeht. Gleichwohl ist dieser Theil der Aussage nicht nur ganz überflüssig, indem die Verwandtschaft beider Theile selbst gar nicht in Zweifel gestellt worden ist, sondern auch völlig unstatthaft, weil ja der Sprecher gleich nachher versichert, Deinias wolle *οὐδὲ ταληθῆ μαρτυρεῖν*. Sollte aber auf diesen Punct eingegangen werden, so reichte es nicht aus, dass Deinias blos versicherte, seine Tochter dem Apollodoros gegeben zu haben, sondern er musste nothwendig auch seiner Schwester gedenken, der Mutter des Stephanos, durch welche die Verwandtschaft zwischen diesem und Apollodoros

vermittelt war. Die andere Hälfte der Aussage ist allerdings ablehnend, aber ihrem Inhalte nach durchaus ungehörig. Deinias soll aussagen, er sei nicht zugegen gewesen, noch wisse er darum, dass Apollodoros den Phormion aller seiner Ansprüche entbunden habe. Freilich hatte das Phormion bei dem vorher geführten Processe behauptet und, wie der Sprecher §. 5. sagt, durch falsche Zeugen erhärtet: allein damit hatte Stephanos nichts zu thun, sein Zeugniss ging einzig auf das Testament des Pasion, und von keinem anderen kann hier die Rede sein, zumal da §. 7. Apollodoros sich ausdrücklich dahin erklärt: *περὶ μὲν δὴ τῶν ἄλλων τῶν μεμαρτυρηκότων, ὅταν πρὸς ἐκείνους εἰσίω, τότε ἐρῶ, περὶ ὧν δ' οὑτοσὶ Στέφανος μεμαρτύρηκεν, ἤδη πειράσομαι διδάσκειν ὑμᾶς*, und §. 40. *τὴν γὰρ δίκην, ἐν ᾗ ταῦτα ἐμαρτυρήθη, παρεγράψατο Φορμίων πρὸς ἐμὲ μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι ὡς ἀφέντος ἐμοῦ τῶν ἐγκλημάτων αὐτόν. τοῦτο τοίνυν ἐγὼ μὲν οἶδα ψεῦδος ὄν, καὶ ἐλέγξω, ὅταν εἰσίω πρὸς τοὺς ταῦτα μεμαρτυρηκότας· τούτῳ δὲ οὐχ οἷόν τε τοῦτ' εἰπεῖν.* Unmöglich kann also die Aussage des Deinias, wie sie auch immer ausgefallen sein mag, sich auf etwas bezogen haben, was gar nicht in Frage kam: denn ein Zeugniss bezieht sich immer auf einen bestimmten Fall und muss, da es für diesen gefordert und gegeben wird, auch stets eine bestimmte Antwort auf eine bestimmte Frage enthalten.

34. p. 1119. §. 60. *μαρτυροῦσι φίλοι εἶναι καὶ ἐπιτήδειοι Φορμίωνι, καὶ παρεῖναι πρὸς τῷ διαιτητῇ Τισίᾳ, ὅτε ἦν ἀπόφασις τῆς διαίτης Ἀπολλοδώρῳ πρὸς Φορμίωνα, καὶ εἰδέναι τὴν μαρτυρίαν ὑφῃρημένον Στέφανον, ἣν αἰτιᾶται αὐτὸν Ἀπολλόδωρος ὑφελέσθαι.*

Hier und bei den beiden folgenden Aussagen hat der Verfasser sich gar nicht die Mühe genommen, die Namen der Zeugen zu erfinden (s. d. Einleitung). Apollodoros spricht §. 57 f. von einem nicht näher bezeichneten ihm abhanden gekommenen Zeugnisse, das für ihn von grösster Wichtigkeit sei: er habe es in der Actenkapsel nicht vorgefunden und daher anfangs auf die Instructionsbehörde Verdacht gehabt, aus später ihm mitgetheilten Indicien aber ermittelt, dass Stephanos selbst während der Verhandlungen vor dem Diäteten dasselbe ihm entwendet, als er, der Sprecher, einmal, um einen Zeugen vereidigen zu lassen, von seinem Platze aufgestanden war. Die Zeugen geben sich als Freunde und Vertraute des Phormion zu erkennen. Der Sprecher sagt davon nichts: vermuthlich wollte der Verfasser der Urkunde

die darauf folgende Exomosie motivieren. Ueber die Art der Entwendung selbst erfahren wir vom Sprecher mehr als da, wo man es eigentlich erwarten sollte, im Zeugnisse. Doch etwas Neues bringt dieses allerdings: die Sache soll am Tage der *ἀπόφασις* oder des schiedsrichterlichen Urtheils vor sich gegangen sein. Es sei erlaubt dies in Zweifel zu ziehen: so lange noch neue Zeugen auftraten, wie hier, war auch die Sache noch nicht zum Spruche reif. Anderer Art ist der von Hrn. Schömann im Att. Proc. S. 678 angezogene Fall bei Dem. g. Timoth. p. 1190. §. 19: dort war das Zeugniss ausdrücklich erst für den Gerichtstag zugesagt und wird daher auch an diesem erst eingefordert.

35. p. 1119. §. 61. *μαρτυροῦσι παρεῖναι, ὅτε Ἀπολλόδωρος προὐκαλεῖτο Στέφανον παραδοῦναι τὸν παῖδα τὸν ἀκόλουθον εἰς βάσανον περὶ τῆς ὑφαιρέσεως τοῦ γραμματείου, καὶ γράμματα ἦν ἕτοιμος γράφειν Ἀπολλόδωρος, καθ' ὅ τι ἔσται ἡ βάσανος. ταῦτα δὲ προκαλουμένου Ἀπολλοδώρου οὐκ ἐθελῆσαι παραδοῦναι Στέφανον, ἀλλὰ ἀποκρίνασθαι Ἀπολλοδώρῳ δικάζεσθαι, εἰ βούλοιτο, εἴ τί φησιν ἀδικεῖσθαι ὑφ' ἑαυτοῦ.*

Nachdem die aufgeforderten Zeugen die Aussage abgelehnt, lässt der Redner ein anderes Zeugniss und die dazu gehörige Proklesis verlesen. *λαβέ μοι*, sagt er, *ταύτην τὴν μαρτυρίαν καὶ τὴν πρόκλησιν.* Es folgt das Zeugniss mit dem doppelten Lemma *ΜΑΡΤΥΡΙΑ, ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ.* Das sind aber zwei ganz verschiedene Dinge. Entweder hat das der Verfasser übersehen, oder er hielt es nicht für nöthig, den Inhalt der Proklesis noch besonders anzugeben. Das Letztere ist nicht sehr wahrscheinlich, da sonst alle von Apollodoros producierte Beweisstücke nachgebildet sind: doch würde man in diesem Falle mindestens das Lemma *ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ* ans Ende des vorliegenden Zeugnisses zu verweisen haben. Gewissenhafter ist im gleichen Falle der Verfasser der in die Rede gegen Neära eingelegten Urkunden §. 123 f. gewesen. Ueber den Inhalt des Zeugnisses selbst lässt sich, da der Redner, die *βάσανος* ausgenommen, keine Andeutung giebt, nichts weiter sagen als: wenn es nicht anders war, wird es schon so gewesen sein.

36. II. R. p. 1135. §. 21. *μαρτυροῦσι παρεῖναι, ὅτε προὐκαλεῖτο Ἀπολλόδωρος Φορμίωνα, ὅτε ἠξίου ἀποδοῦναι Ἀπολλόδωρος Φορμίωνα τὰς θεραπαίνας εἰς βάσανον, εἰ μή φησι Φορμίων καὶ πρότερον διεφθαρκέναι τὴν μητέρα τὴν ἐμήν, πρὶν οὗ ἀποφαίνει Φορμίων γῆμαι ἐγγυησά-*

μενος αὐτὴν παρὰ Πασίωνος. ταῦτα δὲ προκαλουμένου Ἀπολλοδώρου οὐκ ἠθέλησε Φορμίων παραδοῦναι τὰς θεραπαίνας.

Was zuerst die Form anlangt, so würden Ausdrücke wie *ὅτε προὐκαλεῖτο — ὅτε ἠξίου, πρότερον — πρὶν οὗ, προκαλουμένου Ἀπολλοδώρου οὐκ ἠθέλησε,* nur unter der Voraussetzung hinzunehmen sein, dass nicht der Redner selbst, sondern einer der Zeugen die Aussage formulierte (s. d. Einleitung). Aber das sinnlose *τὴν μητέρα τὴν ἐμήν,* was schon Reiske rügte, verräth nicht, wie Schäfer meint, einen '*hominem stili parum exercitati*', sondern einen Fälscher, der sich nicht einmal die Mühe nahm, seine Fälschung zu bemänteln. Nicht besser steht es mit dem Inhalte der Aussage. Dieselbe enthält nur einen von den Puncten, welche der Sprecher mit klaren Worten verheisst, wenn er unmittelbar vorher sagt: *ἀλλὰ μὴν ὅτι ἐγὼ μὲν ἀπεδήμουν τριηραρχῶν, τετελευτήκει δ' ὁ πατὴρ πάλαι, ὅτε οὗτος ἔγημε, τὰς δὲ θεραπαίνας αὐτὸν ἐξῄτουν καὶ ἠξίουν περὶ αὐτοῦ τούτου βασανίζεσθαι αὐτάς, εἰ ταῦτ' ἀληθῆ ἐστι, καὶ ὡς προεκαλούμην, λαβέ μοι τὴν μαρτυρίαν.* Den letzten Punct hat unser Mann nicht einmal richtig aufgefasst, wenn er das *διεφθαρκέναι* zum Hauptgegenstande der Aussage macht. Er hat dies aus der ersten Rede entnommen, wo allerdings Apollodoros sich unverhohlen über das sträfliche Verhältniss ausspricht, in welchem Phormion noch bei Lebzeiten seines Vaters Pasion mit dessen Gattin lebte (s. p. 1109. §. 27. p. 1125. §. 79. p. 1126. §. 84). Allein hier liegt dies weder in dem *περὶ αὐτοῦ τούτου,* noch hat der Sprecher ein Interesse, gerade dies zu beweisen. Er will vielmehr beweisen, dass ein Testament des Pasion, wie das vom Gegner aufgezeigte, gar nicht existierte. In diesem vermachte angeblich (I. p. 1110. §. 28.) Pasion seine Wittwe dem Phormion: wäre dies gegründet, so würde Phormion mit dem Vollzug der Ehe nicht so lange noch gezögert und zu diesem Zwecke erst einen Zeitpunct abgepasst haben, wo er, Apollodoros, der als Sohn seine Einwilligung nicht gegeben haben würde, abwesend war. In dem *περὶ αὐτοῦ τούτου* scheint demnach in der That etwas anderes nicht enthalten zu sein als eine Beziehung auf diesen letzteren Umstand, auf den absichtlichen Vollzug der Ehe in Abwesenheit des Apollodoros, ein Umstand, der als Gegenstand häuslicher Debatten leicht zur Kenntniss des dienenden Personals gekommen sein konnte.

VI. Zeugnisse der Rede [des Demosthenes] gegen Neära.

37. p. 1352. §. 23. *Φιλόστρατος Διονυσίου Κολωνῆθεν μαρτυρεῖ εἰδέναι Νέαιραν Νικαρέτης οὖσαν, ἥσπερ καὶ Μετάνειρα ἐγένετο, καὶ κατάγεσθαι παρ' αὐτῷ, ὅτε εἰς τὰ μυστήρια ἐπεδήμησαν ἐν Κορίνθῳ οἰκοῦσαι· καταστῆσαι δὲ αὐτὰς ὡς αὐτὸν Λυσίαν τὸν Κεφάλου, φίλον ὄντα ἑαυτῷ καὶ ἐπιτήδειον.*

Was hier zunächst den Namen des Zeugen betrifft, so steht nur *Φιλόστρατος Κολωνῆθεν*, wie ihn der Redner selbst §. 22. nennt, fest. Derselbe ist als Ankläger des Chabrias bekannt aus Dem. g. Meid. p. 535. §. 64, und wie Hr. Böckh erkannte, ist auch der *Φιλόστρατος* .*ολ*.. der Urk. üb. das Seew. X. f, 37 kein anderer. In derselben Inschrift aber lautet der unmittelbar vorhergehende Name *ΔΙΟΝΥΣΙΟΣ* ..*ΔΩ*. (nicht *ΔΩ*, wie Hr. Ussing inscr. gr. ined. p. 68 versichert). Hr. Böckh ergänzt auch hier *Κολωνῆθεν* und identificiert den Dionysios mit dem in unserm Zeugnisse als Vater des Philostratos genannten: dass Vater und Sohn zusammen Trierarchie leisteten in einer Syntelie, könne nicht befremden, sondern sei vielmehr sehr wahrscheinlich. Allein das ist nur eine Behauptung und kein Beweis, und noch dazu eine Behauptung, die auf dem unbewiesenen Satze beruht, dass die vorliegende Urkunde echt sei. Zugegeben, die gemeinschaftliche Trierarchie des Vaters und Sohnes war möglich, warum aber soll sie mehr als dies, warum sogar wahrscheinlich sein? Hierzu kommt die fragmentarische Beschaffenheit des Steines. Vom Demosnamen sind nur die beiden Buchstaben *ΔΩ* zu lesen, ob aber vor diesem ein oder zwei Buchstaben fehlen, ist nicht ausgemacht, und da die Inschrift nicht *στοιχηδόν* geschrieben ist, etwas unsicher, und so könnte man eben sowohl *Ἀλωπεκῆθεν* oder *Πλωθιεύς* ergänzen. Doch ergänze man auch *Κολωνῆθεν*, wer will verbürgen, dass jene beiden Vater und Sohn sind? *Διονύσιος Κολωνῆθεν* kommt in verschiedenen Zeiten auch anderwärts vor, s. Ross Demen Nr. 8. 109. 110: allein *Διονύσιος* ist einer der allergewöhnlichsten Namen (*Διονύσιος Ἀγγελῆθεν* Corp. Inscr. Nr. 193, *Ἀγρυλεύς* 196[b], *Ἀθμονεύς* 194. 558[c], *Αἰθαλίδης* 564, *Ἀλωπεκῆθεν* Ross Demen Nr. 47, *Ἀμφιτροπῆθεν* das. Nr. 16, *Ἀναφλύστιος* C. I. Nr. 280. 587, *Ἀχαρνεύς* 205. 606. Urk. üb. d. Seew. XI. c, 63. XIII. d, 115. Ross Demen Nr. 6[b], *Βερενικίδης* C. I. Nr. 305, *Ἐπιτηφίσιος* Ross Demen Nr. 10, *Εὐπυρίδης* C. I. 303, *Εὐωνυμεύς* 196[b],

Ἠρεσίδης 191. 192, *Κήττιος* 111, *Κικυννεύς* Ross Demen Nr. 6[b], *ἐκ Κοίλης* C. I. 275, *Κρωπίδης* 466, *Κυδαθηναιεύς* 147. 190. 353. 607. Ephem. arch. 1839. Nr. 280, *Λαμπτρεύς* C. I. 200, *Λευκονοεύς* 270, *Μαραθώνιος* 481. Ross Demen Nr. 14. 189, *Μελιτεύς* C. I. 270. 285. 688. 689, *Ξυπεταιών* 172. Ross Demen Nr. 93, *ἐξ Οἴου* C. I. 270. 275. 741, *Παιανιεύς* 193. 196. 274, *Πειραιεύς* 275. Ross Demen Nr. 5[b], *Πρασιεύς* C. I. 353, *Σαλαμίνιος* 762, *Σημαχίδης* 763[b], *Σουνιεύς* 194. 265. Ross Demen Nr. 6[c], *Σφήττιος* C. I. 192, *Τρικορύσιος* Ross Demen Nr. 174, *Φαληρεύς* C. I. 275, *Φυλάσιος* Ross Nr. 189, *Χολαργεύς* C. I. 192), und so wäre es nicht zu verwundern, wenn unser Verfasser, da er eben nur einen Namen brauchte, gerade auf diesen verfiel.

Entschieden aber sprechen gegen die Ansicht, dass der Dionysios der Urk. üb. das Seew. der Vater unseres Philostratos gewesen sei, die in unserer Rede angedeuteten Zeitverhältnisse. Nach der gewöhnlichen Annahme war der Redner Lysias geboren Ol. 80, 2. (Leb. d. zehn Redn. p. 835 C) und starb im achtzigsten Lebensjahre Ol. 100$^{2}/_{3}$ (Dion. Halic. Lys. 12). In welcher Zeit er das hier geschilderte Verhältniss mit der Hetäre Metaneira angeknüpft, wird nicht angegeben. Ist jene Angabe richtig, so muss man offenbar vom Todesjahre des Lysias eine ziemliche Reihe von Jahren zurückgehen, zwanzig mindestens, also bis Ol. 95, 2, und mit sechzig Jahren war er immer noch ein ziemlich alter Sünder. Weniger zu rechnen verbietet der Umstand, dass nach §. 30. die Mutter desselben noch am Leben war, die also um diese Zeit etwa achtzig Jahre gehabt haben würde. Philostratos, bei welchem Lysias seine Schöne unterbrachte, war damals noch unverheirathet: als Freund des Lysias wird er im Alter diesem nicht allzu weit nachgestanden haben, doch rechnen wir wieder zwanzig ab und geben ihm vierzig Jahre. Zur Zeit der Rede gegen Neära war dieser Philostratos noch am Leben, denn der Sprecher ruft ihn selbst zum Zeugen auf (*αὐτὸν τὸν Φιλόστρατον μάρτυρα καλῶ* §. 23). Die Rede fällt aber etwa zwischen Ol. 109—110. Philostratos müsste also unter den obigen Voraussetzungen damals ein Alter von ungefähr hundert Jahren gehabt haben. Schon das ist schwer zu glauben. Aber in eben diese Zeit (denn die Inschr. X. der Urk. üb. das Seew. ist nach Hrn. Böckh erst nach Ol. 109, 3 verfasst und ihr Inhalt bezieht sich auf die Zeit von Ol. 108, 4—109, 3) soll nicht allein er, sondern auch sein angeblicher Vater Dionysios, der damals mindestens seine 120—130 Jahre gehabt

haben müsste, Trierarchie geleistet haben! Es liegt auf der Hand, dass, ganz abgesehen auch von dem ganz unverbürgten Dionysios, diese Berechnung eine irrige ist, und zwar nicht nur für Philostratos, sondern auch für Lysias selbst. Denn aus der Schilderung, welche der Verfasser der Rede g. Neära §. 20 — 33. von den Ereignissen macht, die zwischen der Ankunft der Metaneira zu Athen und dem Jahre des Archon Sokratides Ol. 101, 3 mitten inne liegen, geht deutlich hervor, dass man, um das Jahr des ersteren wenn auch nur annähernd zu finden, von Ol. 100, 2 als dem Todesjahre des Lysias nicht zwanzig, sondern weit weniger Jahre zurückgehen darf. Taylor versuchte diese Bedenken durch die Annahme zu beseitigen, dass der hier genannte Lysias nicht der bekannte Redner, sondern ein anderer jüngerer gleiches Namens sei. Dass der Verfasser unserer Urkunde ihn für jenen nahm, indem er ihn *Λυσίαν τὸν Κεφάλου* nennt, was er aus seinem Platon wissen mochte, ist von keinem Belang. Der Redner selbst aber bezeichnet ihn hinreichend deutlich durch das Prädicat *ὁ σοφιστής* §. 21, und es ist an einen anderen dieses Namens, der sich auch sonst nicht nachweisen lässt, keinesfalls zu denken. Mit mehr Geschick und gewiss auch mit grösserem Rechte hat Hr. F. Vater in Jahns Archiv Bd. IX. S. 165 ff. die Sache von der anderen Seite angegriffen, indem er die Richtigkeit der Angabe über das Geburtsjahr des Lysias in Zweifel stellt. Es ist hier nicht der Ort, diese schwierige Frage nochmals durchzusprechen. Sehen wir nur, wie nach dem Ergebniss der Untersuchung des Hrn. Vater sich das Alter des Philostratos stellt. Nach seiner Ansicht wäre Lysias nicht Ol. 80, 2, sondern erst 87, 1 geboren: die Ankunft der Metaneira zu Athen falle etwa dreizehn Jahr vor Lysias Tode, also Ol. 97, 1, wo Lysias selbst im vierzigsten Jahre stand, sein Freund Philostratos aber etwa im fünfunddreissigsten gestanden haben möge. Unter diesen Voraussetzungen würde der letztere zur Zeit der Rede g. Neära ungefähr neunzig, oder wenn wir von jenen dreizehn Jahren, die immer noch zu hoch angenommen sind, noch fünf, und eben so viele wieder von den fünfunddreissig des Philostratos in Abzug bringen wollen, achtzig Jahr alt gewesen sein, immerhin für einen noch Trierarchie leistenden Athener ein ganz anständiges Alter, wiewohl kein unglaubliches. Dass aber der angebliche Vater dieses Achtzigers, Dionysios, damals noch am Leben gewesen und gleichzeitig mit ihm Trierarchie geleistet, müssen wir entschieden ablehnen.

Ueberdies ist auch der Inhalt des Zeugnisses selbst nicht sehr geeignet, ein grosses Zutrauen gegen die Echtheit desselben zu erwecken: denn es entspricht nur zum Theil der unmittelbar vorhergehenden eigenen Inhaltsangabe des Redners: *ὡς οὖν ἀληθῆ λέγω, ὅτι Νικαρέτης ἦν καὶ ἠκολούθει ἐκείνῃ καὶ ἐμισθάρνει τῷ βουλομένῳ ἀναλίσκειν, τούτων ὑμῖν αὐτὸν τὸν Φιλόστρατον μάρτυρα καλῶ.*

38. p. 1353. §. 25. *Εὐφίλητος Σίμωνος Αἰξωνεύς, Ἀριστόμαχος Κριτοδήμου Ἁλωπεκῆθεν, μαρτυροῦσιν εἰδέναι Σῖμον τὸν Θετταλὸν ἀφικόμενον Ἀθήναζε εἰς τὰ Παναθήναια τὰ μεγάλα, καὶ μετ' αὐτοῦ Νικαρέτην καὶ Νέαιραν τὴν νυνὶ ἀγωνιζομένην, καὶ κατάγεσθαι αὐτοὺς παρὰ Κτησίππῳ τῷ Γλαυκωνίδου, καὶ συμπίνειν μετ' αὐτῶν Νέαιραν ὡς ἑταίραν οὖσαν καὶ ἄλλων πολλῶν παρόντων καὶ συμπινόντων παρὰ Κτησίππῳ.*

Die Namen so wie der Inhalt dieses Zeugnisses sind vollständig §. 24. gegeben. Warum der Verfasser beim *Κτήσιππος* den vom Redner hinzugefügten Demosnamen *Κυδαντίδης* unterdrückt, ist nicht abzusehen. Wir bemerken nur noch, dass ein *Εὐφίλητος Αἰξωνεύς* auch Corp. Inscr. Nr. 172 vorkommt, ein *Ἀριστόμαχος Ἁλωπεκῆθεν* in den Urk. üb. d. Seew. III. b, 5, sehr wahrscheinlich der unsrige, den auch Dem. g. Aristokr. p. 624. §. 13. und g. Theokr. p. 1333. §. 35. nennt. Vergl. Böckh Urk. S. 25.

39. p. 1354. §. 28. *Ἵππαρχος Ἀθμονεὺς μαρτυρεῖ Ξενοκλείδην καὶ αὐτὸν μισθώσασθαι Νέαιραν ἐν Κορίνθῳ τὴν νῦν ἀγωνιζομένην ὡς ἑταίραν οὖσαν τῶν μισθαρνουσῶν, καὶ συμπίνειν ἐν Κορίνθῳ Νέαιραν μεθ' αὐτοῦ καὶ Ξενοκλείδου τοῦ ποιητοῦ.*

Der Inhalt der Aussage mag ungefähr so gelautet haben: s. §. 26. Dort heissen die Liebhaber der Neära *Ξενοκλείδης ὁ ποιητής καὶ Ἵππαρχος ὁ ὑποκριτής*. Hier wird der erstere zuerst schlechthin *Ξενοκλείδης* und erst am Schlusse *Ξενοκλείδης ὁ ποιητής* genannt. Man hätte gerade das umgekehrte Verhältniss erwartet, oder vielmehr, da von einem Athener die Rede ist, die Nennung des Vaters und des Demos: doch war Xenokleides vielleicht in Athen unter dem Namen *ὁ ποιητής* bekannt, denn auch Dem. v. d. Trugges. p. 447. §. 331. nennt ihn so. Beim Hipparchos hingegen hat der Verfasser das Prädicat *ὁ ὑποκριτής* weggelassen und an dessen Stelle ein *Ἀθμονεύς* offenbar von eigener Erfindung gesetzt: den Namen eines Vaters hinzuzuerfinden hat er sich die Mühe nicht genommen.

40. p. 1355. §. 32. *Φίλαγρος Μελιτεὺς μαρτυρεῖ παρεῖναι ἐν Κορίνθῳ, ὅτε Φρυνίων ὁ Δημοχάρους ἀδελφὸς κατετίθει εἴκοσι μνᾶς Νεαίρας τῆς νῦν ἀγωνιζομένης Τιμανορίδᾳ τῷ Κορινθίῳ καὶ Εὐκράτει τῷ Λευκαδίῳ· καὶ καταθεὶς τὸ ἀργύριον ᾤχετο ἀπάγων Ἀθήναζε Νέαιραν.*

Vergl. §. 29 — 32. Der Zeuge wird allerdings ausgesagt haben, dass er bei Auszahlung des Geldes gegenwärtig war: von dem Zwecke der Zahlung wird dabei natürlich auch die Rede gewesen sein und darauf richtet der Sprecher auch das Zeugniss (§. 32. *ἐπ' ἐλευθερίᾳ καὶ ἐφ' ᾧ ἐν Κορίνθῳ μὴ ἐργάζεσθαι*). Unser Mann weiss nichts davon, fügt aber den ganz überflüssigen Passus von der Reise nach Athen eigenmächtig hinzu. Freilich brachte Phrynion die Neära nach Athen (§. 33. *ἀφικόμενος τοίνυν δεῦρο ἔχων αὐτήν*), es war aber kein Grund vorhanden, dies bezeugen zu lassen, auch sagt der Redner nichts davon: Beide erschienen zu Athen und das war Beweises genug. Der Zeuge heisst *Φίλαγρος Μελιτεύς*: so nennt ihn der Redner in der Kürze, wie er es im gleichen Falle auch weiter unten zu wiederholten Malen thut. Im Zeugnisse selbst kann natürlich der Name des Vaters nicht gefehlt haben, doch ist das unserm Verfasser so gleichgültig, dass es ihm hier wie unten gar nicht einfällt, die Ergänzung des Fehlenden zu versuchen. Fast noch unverantwortlicher ist es, dass er den Phrynion als einen Bruder des Demochares auftischt. *Καὶ τίς ἤκουσε πώποτε*, fragen wir mit Demosth. g. Böot. I. p. 997. §. 9, *ἢ κατὰ ποῖον νόμον προσπαραγράφοιτ' ἂν τοῦτο τὸ παράγραμμα ἢ ἄλλο τι πλὴν ὁ πατὴρ καὶ ὁ δῆμος;* Freilich war er ein Bruder des Demochares und der Redner sagt es §. 30. ausdrücklich, fügt aber hinzu, dass er ein Sohn des Demon und aus Päania gebürtig gewesen sei, und hiernach war er nothwendig auch in der Urkunde zu benennen. Nicht zu verschweigen aber ist, dass Athenäos 13. p. 593 F. mit Beziehung auf unsere Stelle eben diesen Phrynion *Δημοχάρους ἀδελφιδοῦς* und nicht *ἀδελφός* nennt. Wäre dies richtig, so würde die Unechtheit der Urkunde evident sein: denn man wird doch in diesem Falle nicht annehmen können, dass der nämliche Schreibfehler, *ἀδελφός*, sich nicht nur in den Text der Rede, sondern auch in das urkundlich abgefasste Zeugniss eingeschlichen habe, vielmehr ist klar, dass dieses jener erst nachgebildet ist und Phrynion hier als Bruder des Demochares lediglich aus dem Grunde figuriert, weil er dort in der nämlichen Qualität er-

scheint. Leider lässt sich über das verwandtschaftliche Verhältniss beider nichts Sicheres ermitteln, und nur unter der Voraussetzung, dass der hier genannte Demochares der Demochares aus Päania bei Demosth. g. Euerg. p. 1145, §. 22. 1147, 28. 1148, 32. ist, würde Phrynion als dessen Bruder angesehen werden müssen. Auch das steht nicht ganz fest, so wahrscheinlich es ist, dass beide nebst Demon der Familie des Demosthenes angehörten. Hr. Böhnecke wenigstens stellt in seinen Forschungen I. S. 642 dies in Abrede, doch liesse sich die Verwandtschaft herstellen, wenn man den Demon als einen Bruder des väterlichen Grossvaters des Redners Demosthenes ansehen dürfte, woraus sich mit Berücksichtigung der sonst bekannten Angehörigen die in der Beilage unter II. aufgestellte Geschlechtstafel ergeben würde.

41. p. 1356. §. 34. *Χιονίδης Ξυπεταιών, Εὐθετίων Κυδαθηναιεὺς μαρτυροῦσι κληθῆναι ὑπὸ Χαβρίου ἐπὶ δεῖπνον, ὅτε τὰ ἐπινίκια εἰστία Χαβρίας τῆς νίκης τοῦ ἅρματος, καὶ εἰστιᾶσθαι ἐπὶ Κωλιάδι, καὶ εἰδέναι Φρυνίωνα παρόντα ἐν τῷ δείπνῳ τούτῳ ἔχοντα Νέαιραν τὴν νυνὶ ἀγωνιζομένην, καὶ καθεύδειν σφᾶς αὐτοὺς καὶ Φρυνίωνα καὶ Νέαιραν, καὶ αἰσθάνεσθαι αὐτοὶ ἀνισταμένους τῆς νυκτὸς πρὸς Νέαιραν ἄλλους τε καὶ τῶν διακόνων τινάς, οἳ ἦσαν Χαβρίου οἰκέται.*

Wir fühlen uns nicht versucht, diesen Schmutz noch breiter zu treten und überlassen es dem Leser selbst, sich zu überzeugen, wie wenig das Einzelne dieser Aussage dem entspricht, was der Redner selbst §. 33. als deren Inhalt angiebt. Sehr naiv aber ist es, wenn die Zeugen versichern *καὶ καθεύδειν σφᾶς αὐτοὺς — καὶ αἰσθάνεσθαι*, eine Naivetät, welche Schäfer durch Damm's Erklärung der ursprünglichen Bedeutung des *καθεύδειν 'decumbere quietis caussa, quam et vigilans capere potest'* vergeblich wegzudisputieren sucht. Auch *τὰ ἐπινίκια τῆς νίκης τοῦ ἅρματος* ist einzig in seiner Art. Was die Namen anlangt, so sind dieselben gegeben, nur fehlen hier wie oben die der Väter des Chionides und Euthetion, so wie der des Demos des Chabrias, welcher aus Aixone war, beiläufig ein Beweis für die Richtigkeit der Annahme von Ulrichs (*οἱ λιμένες καὶ τὰ μακρὰ τείχη τῶν Ἀθ.* p. 27), dass das Vorgebirg Kolias, denn bei diesem gab Chabrias seinen Schmauss, nicht mit Leake beim jetzigen Trispyrghi, sondern eine Stunde weiter südlich bei Hag. Kosmas anzusetzen ist: denn in dieser Gegend etwas südlicher lag Aixone. Uebrigens wird Chabrias der bekannte Feldherr gewesen sein: der Demos Aixone gehörte zum Stamme Kekropis und

eben diesem ist auf einer von Wordsworth (Athens and Attica p. 140, vergl. Zeitschr. f. d. Alt. Wiss. 1844. Nr. 73.) bekannt gemachten Inschrift der Sohn des Chabrias, Ktesippos, zugetheilt.

42. p. 1358. §. 40. *Αἰήτης Κειριάδης μαρτυρεῖ πολεμαρχοῦντος αὐτοῦ κατεγγυηθῆναι Νέαιραν τὴν νυνὶ ἀγωνιζομένην ὑπὸ Φρυνίωνος τοῦ Δημοχάρους ἀδελφοῦ, καὶ ἐγγυητὰς γενέσθαι Νεαίρας Στέφανον Ἐροιάδην, Γλαυκέτην Κηφισιέα, Ἀριστοκράτην Φαληρέα.*

Wollen wir uns auch die drei Bürgen gefallen lassen, obwohl es gleich darauf nur heisst *διεγγυηθεῖσα δ' ὑπὸ Στεφάνου*, so ist doch dieser ganze letzte Passus, den auch der Redner selbst durch nichts andeutet, überflüssig und es wird in dem Zeugniss eher etwas von der Veranlassung zur Verbürgung der Neära gestanden haben. Vom Phrynion, dem Bruder des Demochares, ist oben unter Nr. 40. gesprochen. Ob Stephanos ein *Ἐροιάδης* gewesen? Glauketes könnte der von Dem. g. Timokr. p. 703. §. 12. 740. §. 28, und Aristokrates der g. Nausim. p. 992. §. 27. und g. Kon. p. 1269. §. 39. erwähnte gewesen sein, wären diese Bürgen nur selbst verbürgt.

43. p. 1361. §. 47. *ΜΑΡΤΥΡΙΑ. Σάτυρος Ἀλωπεκῆθεν, Σαυρίας Λαμπτρεύς, Διογείτων Ἀχαρνεὺς μαρτυροῦσι διαλλάξαι διαιτηταὶ γενόμενοι περὶ Νεαίρας τῆς νυνὶ ἀγωνιζομένης Στέφανον καὶ Φρυνίωνα, τὰς δὲ διαλλαγὰς εἶναι καθ' ἃς διήλλαξαν, οἵας παρέχεται Ἀπολλόδωρος.*

ΔΙΑΛΛΑΓΑΙ. Κατὰ τάδε διήλλαξαν Φρυνίωνα καὶ Στέφανον, χρῆσθαι ἑκάτερον Νεαίρᾳ τὰς ἴσας ἡμέρας τοῦ μηνὸς παρ' ἑαυτοῖς ἔχοντας, ἂν μή τι αὐτοὶ αὐτοῖς συγχωρήσωσιν.

Es ist gar kein Grund vorhanden, die *διαλλαγαὶ* von der *μαρτυρία* zu trennen, da ja eben die Schiedsrichter zugleich auch die Zeugen sind, also über den Inhalt des von ihnen zu Stande gebrachten Vergleichs nicht auf ein besonderes Instrument sich berufen, sondern diesen gleich selbst bezeugt haben werden. Sollte aber einmal der Vergleich besonders gegeben werden, so durfte derselbe nicht so ärmlich ausfallen, zumal da die Worte des Redners §. 46, *γνώμην ἀπεφήναντο, καὶ οὗτοι ἐνέμειναν αὐτῇ, τὴν μὲν ἄνθρωπον ἐλευθέραν εἶναι καὶ αὐτὴν αὑτῆς κυρίαν, ἃ δ' ἐξῆλθεν ἔχουσα Νέαιρα παρὰ Φρυνίωνος χωρὶς ἱματίων καὶ χρυσίων καὶ θεραπαινῶν, ἃ αὐτῇ τῇ ἀνθρώπῳ ἠγοράσθη, ἀποδοῦναι Φρυνίωνι πάντα· συνεῖναι δ' ἑκατέρῳ ἡμέραν παρ' ἡμέραν· ἐὰν δὲ καὶ ἄλλως πως ἀλλήλους πείθωσι, ταῦτα κύρια εἶναι· τὰ δ' ἐπιτή-*

δεια τῇ ἀνθρώπῳ τὸν ἔχοντα ἀεὶ παρέχειν, καὶ ἐκ τοῦ λοιποῦ χρόνου φίλους εἶναι ἀλλήλοις καὶ μὴ μνησικακεῖν, ein ergiebiges Material darbieten. Hätte sich unser Verfasser streng an diese Worte gehalten, so würde ihm auch nicht die Albernheit entfahren sein, die in dem τὰς ἴσας ἡμέρας τοῦ μηνός liegt: die vollen Monate zu dreissig Tagen zwar gestatteten eine gleiche Theilung, wie aber sollte es bei den hohlen Monaten gehalten werden? Die Namen endlich sind vom Redner gegeben: von diesen kommt anderwärts nur Διογείτων Ἀχαρνεύς vor als Schatzmeister der Göttin Ol. 95, 3, Corp. Inscr. Nr. 150.

44. p. 1361. §. 48. Εὔβουλος Προβαλίσιος, Διοπείθης Μελιτεύς, Κτήσων ἐκ Κεραμέων μαρτυροῦσιν, ἐπειδὴ αἱ διαλλαγαὶ ἐγένοντο αἱ περὶ Νεαίρας Φρυνίωνι καὶ Στεφάνῳ, πολλάκις συνδειπνῆσαι αὐτοῖς καὶ συμπίνειν (συμπιεῖν?) μετὰ Νεαίρας τῆς νυνὶ ἀγωνιζομένης καὶ ὁπότε παρὰ Στεφάνῳ εἴη Νέαιρα καὶ ὁπότε παρὰ Φρυνίωνι.

Gegen den Inhalt dieser Aussage ist nichts einzuwenden, da sie mit den Worten des Redners stimmt. Die gegebenen Namen sind, wie überall in diesen Urkunden, wo der Redner selbst diese nicht hinzufügt, ohne die väterlichen Namen aufgeführt. Nur bei dem ersten lässt sich jetzt noch dieser letztere ergänzen nach der Inschrift bei Ross Demen Nr. 156. Εὔβουλος [Σπιν]θάρου Προβαλίσιος, Λεωχάρης ἐποίησεν. Vergl. Leb. d. zehn. Redn. p. 840 C. Dessen Sohn ist jedesfalls der Σπίνθαρος ὁ Εὐβούλου bei Dem. g. Kon. p. 1259. §. 7, und derselbe vielleicht auch der Spintharos, dessen in unserer Rede p. 1358. §. 39. gedacht ist (doch könnte dieser auch der Σπίνθαρος Μνησιθείδου Φυλάσιος der Urk. üb. d. Seew. XVI. b, 101. sein), und dessen Sohn wieder der Eubulos derselben Urk. XVI. c, 143, wenn man dort Π[ροβαλίσιος ergänzen darf, der Εὔβουλος ὁ Σπινθάρου bei Paus. 1. 29, 10.

45. p. 1363. §. 54. Φράστωρ Αἰγιλιεὺς μαρτυρεῖ, ἐπειδὴ ἤσθετο Νεαίρας θυγατέρα ἐγγυήσαντα αὐτῷ Στέφανον ὡς ἑαυτοῦ οὖσαν θυγατέρα, γράψασθαι αὐτὸν γραφὴν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας κατὰ τὸν νόμον, καὶ τὴν ἄνθρωπον ἐκβαλεῖν ἐκ τῆς ἑαυτοῦ οἰκίας καὶ οὐκέτι συνοικεῖν αὐτῇ, καὶ λαχόντος αὐτῷ Στεφάνου εἰς ᾠδεῖον σίτου διαλύσασθαι πρὸς αὐτὸν Στέφανον, ὥστε τὴν γραφὴν ἀναιρεθῆναι παρὰ τῶν θεσμοθετῶν καὶ τὴν δίκην τοῦ σίτου, ἣν ἔλαχεν ἐμοὶ Στέφανος.

Auch diese Urkunde ist schlecht gerathen, da ihr Verfasser sich zwar im Ganzen an das Gegebene angeschlossen, aber aus einer selt-

samen Grille die einzelnen Puncte nicht in ihrer richtigen Aufeinanderfolge gelassen und dadurch den wahren Zusammenhang der Sache gestört und zerrüttet hat. Das erste, was Phrastor that, als er den Betrug des Stephanos merkte, war, wie aus der sehr deutlichen Erzählung §. 51 ff. erhellt, dass er die ihm angetraute Tochter der Neära verstiess, und zwar ohne ihr Eingebrachtes herauszugeben, ein Punct, der jedesfalls auch in dem Zeugnisse zur Motivierung der *δίκη σίτου* des Stephanos mit anzugeben und an die Stelle des ganz überflüssigen *καὶ οὐκέτι συνοικεῖν αὐτῇ* zu setzen war: hierauf klagte Stephanos wegen Rückzahlung oder Verzinsung der eingebrachten dreissig Minen, und diese Klage erst erwiederte Phrastor durch eine *γραφή* bei den Thesmotheten. Hierdurch aufs äusserste gefährdet verzichtete endlich Stephanos auf die Mitgift und liess seine Klage fallen, worauf auch Phrastor die seinige zurückzog. Ganz unstatthaft ist übrigens, da das Zeugniss in der dritten Person gehalten ist, das *ἐμοὶ* am Schlusse.

46. p. 1365. §. 61. *Τιμόστρατος Ἐκαλῆθεν, Ξάνθιππος Ἐροιάδης, Εὐάλκης Φαληρεύς, Ἄνυτος Λακιάδης, Εὐφράνωρ Αἰγιλιεύς, Νίκιππος Κεφαλῆθεν μαρτυροῦσιν εἶναι καὶ αὐτοὺς καὶ Φράστορα τὸν Αἰγιλιέα τῶν γεννητῶν, οἳ καλοῦνται Βρυτίδαι, καὶ ἀξιοῦντος Φράστορος εἰσάγειν τὸν υἱὸν αὐτοῦ εἰς τοὺς γεννήτας, εἰδότες αὐτοὶ ὅτι Φράστορος υἱὸς εἴη ἐκ τῆς θυγατρὸς τῆς Νεαίρας, κωλύειν εἰσάγειν Φράστορα τὸν υἱόν.*

Auch dieses Zeugniss giebt sich in seiner Armseligkeit dem überreichen vom Redner selbst §. 55—60. gebotenen Stoffe gegenüber als eine verunglückte Nachbildung zu erkennen. Nachdem nämlich Phrastor die Phano, die ihm angetraute Tochter der Neära, verstossen, verfiel er in eine schwere Krankheit. Niemand kümmerte sich um ihn, denn er war mit seinen Angehörigen zerfallen. Da erbarmten sich Phano und Neära seiner und pflegten ihn. Theils aus Erkenntlichkeit dafür, theils in der Absicht, falls er die Krankheit nicht überstände, sein Vermögen nicht lachenden Erben in die Hände fallen zu lassen, erklärte er hierauf den Knaben, den mittlerweile die verstossene Phano ihm geboren, für den seinigen und nahm ihn in sein Haus auf. In seinem Verhältnisse zur Phano änderte dies zwar nichts, denn bald nach seiner Wiederherstellung vermählte er sich aufs Neue mit einer Bürgerin, der Tochter des Satyros aus Melite, aber mit dem Kinde war es ihm Ernst. Noch während seiner Krankheit (*ἐν τῇ ἀσθενείᾳ ὤν,*

wie ohne Zweifel §. 59. richtig nach Schäfers Vorgang Hr. Dindorf für *ἐν τῇ ἀσθενείᾳ ὡς* hergestellt hat) liess er dasselbe den Angehörigen seiner Phratrie und seines Geschlechts (es führte dieses den Namen *Βρυτίδαι*) zum Behuf der Einzeichnung in die beiderseitigen Register präsentieren. Die Genneten, welche das ganze Verhältniss kannten, und also wussten, dass der Knabe von mütterlicher Seite nicht ebenbürtig war, weigerten sich dessen und wiesen Phrastor ab. Dieser erhob hierauf eine Klage gegen jene und brachte die Sache vor einen öffentlichen Schiedsrichter: dort trugen ihm die Genneten den Eid darüber an, dass nach seinem besten Wissen dieser Knabe wirklich von ihm in rechtsgültiger Ehe gezeugt sei, doch Phrastor weigerte sich den Eid zu leisten. *καὶ ὅτι ἀληθῆ ταῦτα λέγω*, fügt der Redner hinzu, *τούτων ὑμῖν μάρτυρας τοὺς παρόντας Βρυτιδῶν παρέξομαι*. Und was besagen nun die Zeugen? Ganz allgemein nur, dass sie als Angehörige der Brytidä die Aufnahme des Knaben in das Geschlechtsverzeichniss hintertrieben haben, den eigentlichen Beweis aber bleiben sie schuldig. Und doch kommt im vorliegenden Falle gerade hierauf alles an. Der Redner verheisst §. 55. ein Zeugniss *τοῦ τε Φράστορος καὶ τῶν φρατέρων αὐτοῦ καὶ γεννητῶν, ὡς ἔστι ξένη Νέαιρα αὕτη*. Wir wollen hier die *φράτερες* nicht urgieren, indem vermuthlich die Einführung des Kindes in das *γένος* mit der in die *φρατρία* zusammenfiel: aber wo bleibt das Zeugniss des Phrastor? Wir meinen natürlich nicht, dass der Redner diesen ein besonderes Zeugniss wird haben ablegen lassen, sonst würde er ihn namentlich aufrufen: aber so viel ist klar, dass ihm in dem Zeugnisse der Brytidä eine gewisse Rolle muss zugetheilt gewesen sein, eine Rolle, welche in der obigen Erzählung deutlich genug bezeichnet ist. Nicht darauf kam es an, bloss schlechthin auszusagen, 'wir haben den Phrastor verhindert, sein Kind in das *γένος* einzuführen,' denn damit war doch immer die Rechtmässigkeit der Verweigerung noch nicht erhärtet, sondern darauf, zugleich die Unrechtmässigkeit der Forderung des Phrastor zu beweisen, und diesen Beweis hatte eben dieser selbst geführt, indem er den ihm vor dem Diäteten angetragenen Eid, nach seinem besten Wissen sei der Knabe von ihm in rechtsgültiger Ehe mit einer Bürgerin gezeugt, ablehnte. Kurz hierauf, auf die vor dem Diäteten geführten Verhandlungen, wird sich die Zeugenaussage namentlich bezogen haben, denn dadurch ward erst klar, was bewiesen werden sollte, *ὡς ἔστι ξένη Νέαιρα αὕτη*.

Was die Form anlangt, so haben die gespreizten Worte *μαρτυροῦσιν εἶναι καὶ αὐτοὺς καὶ Φράστορα τὸν Λιγιλιέα τῶν γεννητῶν οἳ καλοῦνται Βρυτίδαι* schon anderwärts Anstoss gegeben. Hr. Meier ist geneigt denselben ich weiss nicht welchen tieferen Sinn unterzulegen, wenn er de gentil. Att. p. 39 bemerkt, '*testes — quod in gente sua significanda tantis utuntur verborum ambagibus, probabile facit nomen aut non admodum in usu fuisse aut habuisse aliquid quod rei veritati repugnaret.*' Wir unserer Seits vermögen darin nichts weiter zu erkennen als die Unbeholfenheit einer unberufenen Hand. Die Zeugen endlich sind aus den verschiedensten Demen zusammengewürfelt. Wir haben dagegen nichts, indem das *γένος* etwas vom *δῆμος* ganz Verschiedenes ist und aus verschiedenen Beispielen, besonders aus dem Geschlechtsverzeichniss der *Ἀμυνανδρίδαι* in d. Hall. Litt. Zeit. 1838. Nr. 196. und bei Ross Demen Nr. 6. bekannt ist, dass die Mitglieder eines Geschlechts verschiedenen Demen und Stämmen angehören konnten. Sonst sind die Leute völlig unbekannt, die Inschriften kennen keinen: nur einen *Εὔαλκος Φαληρεύς* haben wir uns aus der Ephem. arch. 1840. Nr. 371. notiert.

47. p. 1368. §. 75. *ΜΑΡΤΥΡΕΣ. Ναυσίφιλος Κεφαλῆθεν, Ἀριστόμαχος Κεφαλῆθεν μαρτυροῦσιν ἐγγυηταὶ γενέσθαι Ἐπαινέτου τοῦ Ἀνδρίου, ὅτ' ἔφη Στέφανος μοιχὸν εἰληφέναι Ἐπαίνετον· καὶ ἐπειδὴ ἐξῆλθεν Ἐπαίνετος παρὰ Στεφάνου καὶ κύριος ἐγένετο αὐτοῦ, γράψασθαι γραφὴν Στέφανον πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ὅτι αὐτὸν ἀδίκως εἶρξε· καὶ αὐτοὶ διαλλακταὶ γενόμενοι διαλλάξαι Ἐπαίνετον καὶ Στέφανον, τὰς δὲ διαλλαγὰς εἶναι ἃς παρέχεται Ἀπολλόδωρος.*

ΔΙΑΛΛΑΓΑΙ. Ἐπὶ τοῖσδε διήλλαξαν Στέφανον καὶ Ἐπαίνετον οἱ διαλλακταί, τῶν μὲν γεγενημένων περὶ τὸν εἰργμὸν μηδεμίαν μνείαν ἔχειν, Ἐπαίνετον δὲ δοῦναι χιλίας δραχμὰς Φανοῖ εἰς ἔκδοσιν, ἐπειδὴ κέχρηται αὐτῇ πολλάκις, Στέφανον δὲ παρέχειν Φανὼ Ἐπαινέτῳ, ὁπόταν ἐπιδημῇ καὶ βούληται συνεῖναι αὐτῇ.

Stimmt dies auch in der Hauptsache mit der Erzählung §. 64—70, so lassen doch schon die Worte, mit denen der Redner das Zeugniss einleitet, *καὶ ὅτι πάντα ταῦτ' ἀληθῆ λέγω*, voraussetzen, dass dasselbe im Einzelnen ausführlicher und in Entwickelung der Motive reichhaltiger ausfallen werde: es ist dies aber auch ganz unabweislich, wenn wirklich das bewiesen werden soll, was der Redner beweisen will. Auch hier wieder ist der Beweis darauf gerichtet, *ὅτι οὐκ ἔστι Νέαιρα*

αὕτη ἀστή. Dies aber geht aus der Aussage in der vorliegenden Fassung mit nichten hervor. Die Zeugen sagen bloss aus, sie hätten sich für Euänetos verbürgt, als dieser von Stephanos angeblich auf *μοιχεία* ertappt worden, und als jener darauf gegen diesen eine Klage wegen unrechtmässiger Haft bei den Thesmotheten angestellt, beide mit einander wieder ausgesöhnt. Wie in aller Welt soll sich hieraus ergeben, dass Neära keine Bürgerin, sondern eine Fremde ist? Doch nicht etwa bloss aus der Klage des Euänetos? denn diese ist an und für sich gar nicht entscheidend, da sie ja auf Zureden der Vermittler vom Kläger selbst zurückgenommen wurde. Ueberdies wird Neära, gegen welche das Zeugniss gerichtet ist, gar nicht einmal genannt, und auch ihre Tochter Phano, welche doch in der ganzen sauberen Geschichte eine Hauptrolle spielt, kommt erst beiläufig in dem angehängten angeblichen Vertrage vor. Kurz es ist Alles in der möglichst unklaren Weise ausgedrückt, und käme uns nicht der Redner selbst durch seine klare Auseinandersetzung zu Hülfe, so wäre es geradezu unmöglich, aus diesem Zeugnisse allein den beabsichtigten Beweis zu deducieren. Wir meinen, es war Pflicht der Zeugen, zuerst den Thatbestand, die Ueberrumpelung des Euänetos bei der Phano und die darauf begründete Brandschatzung des Stephanos, wofür sie als Bürgen eintraten, zu constatieren, hierauf die Klage des Euänetos wegen ungesetzlicher Haft und Erpressung nebst deren Motiv, dass nämlich Phano nicht des Stephanos, sondern der Neära Tochter sei, aufzuführen, und dann der von ihnen gestifteten Versöhnung nicht so schlechthin, wie es hier geschieht, zu gedenken, sondern zu erwähnen, wie der Antrag dazu von Stephanos selbst ausgegangen, wie dieser sich erboten, wenn Euänetos die Klage zurücknähme, die Bürgen ihrer Verbindlichkeit zu entlassen (§. 68.), und bei der deshalb anberaumten Conferenz auch nicht das Geringste zu seiner Rechtfertigung habe anbringen können, sondern sich aufs Bitten gelegt und zuletzt dem gutmüthigen Gegner noch tausend Drachmen abgetrotzt (§. 69. 70.). Hierin, in diesen Manövers des Stephanos, lag der eigentliche Beweis, der Redner selbst legt diesen seinen Zeugen deutlich in den Mund, und sonach kann dies Document, da es die Hauptsache geflissentlich umgeht, für echt nicht gelten. Beiläufig, warum unser Verfasser die Schiedsrichter hier als *διαλλακταί* aufführt, ist schwer zu sagen. Allerdings waren sie ihrem Wesen nach *διαλλακταί*, ihr Geschäft das *διαλλάττειν* (§. 70.), ihr Spruch eine *διαλ-*

λαγή (§. 47.): gleichwohl war ihre officielle Benennung *διαιτηταί* (§. 69. 70.), und es ist kein Grund abzusehen, warum sie selbst sich nicht mit ihrem eigentlichen, sondern mit jenem allgemeineren Prädicate bezeichnet haben sollten. Die Trennung aber der angeblichen *διαλλαγαί* von dem Zeugnisse hat hier eben so wenig Sinn als oben unter Nr. 43: hier wie dort fallen Schiedsrichter und Zeugen zusammen und werden über den Inhalt des von ihnen gestifteten Vergleichs gleich selbst mit ausgesagt haben. Dass das Urtheil der Schiedsrichter schriftlich aufgesetzt wurde, ist an sich gar nicht unwahrscheinlich: dass dies aber in der Regel geschehen sei, wird schwerlich mit Hrn. Meier (über die öffentl. und Privatschiedsr. S. 6, 11) lediglich aus unseren verdächtigen Documenten zu folgern sein, ja nicht einmal, wenn die Echtheit derselben erwiesen wäre, gefolgert werden können. Denn es lässt sich ja auch denken, dass das Urtheil für den Sprecher auf sein Verlangen, um vor Gericht produciert zu werden, nachträglich aufgesetzt worden sei. Hier kommt übrigens das *πολλάκις* sowohl als auch der Schlusssatz, *Στέφανον δὲ παρέχειν Φανῷ Ἐπαινέτῳ, ὁπόταν ἐπιδημῇ καὶ βούληται συνεῖναι αὐτῇ*, ganz auf eigene Rechnung unseres Verfassers. Das Erstere ihm aufs Wort zu glauben berechtigt die ganze Darstellung des Redners nicht, das Letztere hingegen verräth zwar eine lebendige Einbildungskraft, macht aber den Euänetos ohne Noth zu einem grossen Tölpel, wenn er nicht einsah, dass unter solchen Umständen die vorgespiegelte *ἔκδοσις* der Phano nur eine Schwindelei des Stephanos war, die er gleichwohl mit tausend Drachmen honorierte. Ueber die Zeugen endlich ist nichts bekannt als was der Redner selbst §. 65. von ihnen sagt, dass nämlich Aristomachos Thesmothet gewesen, Nausiphilos der Sohn des gewesenen Archon Nausinikos (Ol. 100, 3) war. Ob beide zum Demos Kephale gehörten, steht dahin.

48. p. 1373. §. 84. *Θεογένης Ἐρχιεὺς μαρτυρεῖ, ὅτε αὐτὸς ἐβασίλευε, γῆμαι Φανὼ ὡς Στεφάνου οὖσαν θυγατέρα, ἐπεὶ δὲ ᾔσθετο ἐξηπατημένος, τήν τε ἄνθρωπον ἐκβαλεῖν καὶ οὐκέτι συνοικεῖν αὐτῇ, καὶ Στέφανον ἀπελάσαι ἀπὸ τῆς προεδρίας καὶ οὐκ ἐᾶν ἔτι παρεδρεύειν αὐτῷ.*

Den Inhalt dieser Aussage scheint der Verfasser aus den Worten §. 79, *φέρε δὴ καὶ μαρτυρίαν παράσχωμαι ὑμῖν δι' ἀπορρήτου μὲν γεγενημένην, ὅμως δὲ αὐτοῖς τοῖς πεπραγμένοις ἐπιδείξω φανερὰν οὖσαν αὐτὴν καὶ ἀληθῆ*, abgeleitet zu haben, welche er offenbar so auffasste, dass der Sprecher nicht den ganzen Verlauf der vor dem Areopag ge-

pflogenen geheimen Verhandlungen (§. 80—83.), sondern bloss den Erfolg, die offenkundige That, die Lossagung des Theogenes von der Phano und dem Stephanos, bezeugen lassen wolle. Es ist jedoch sehr die Frage, ob jene Worte zu dieser Folgerung berechtigen. Der Beweis würde nichts weniger als bündig sein: denn wie ist es möglich, aus dem blossen Erfolge, aus der offenkundigen That des Theogenes, auf den Vorgang, auf die vorher insgeheim vor dem Areopag gepflogenen Verhandlungen einen Schluss zu machen? Die letzteren würden völlig in der Luft schweben, wenn nicht auch darauf mit das Zeugniss gerichtet wäre, und überdies ruht gerade hier der eigentliche Schwerpunct des Beweises, indem ja der areopagitische Rath es war, dem es gelang, dem Verbrechen auf die Spur zu kommen. Uns scheint, in dem Ausdrucke *τοῖς πεπραγμένοις* liege nicht eine Beziehung bloss auf die That, welche Theogenes in Folge jener Verhandlungen vollzog, sondern es ist damit der ganze Verlauf der Sache bezeichnet. Ich will euch, sagt der Redner, noch einen Beweis vorlegen, der zwar insgeheim geführt worden ist, den ich aber durch eine einfache Erzählung der Thatsachen aufklären und bewahrheiten will. Nun folgt die Erzählung. Als die neun Archonten und unter diesen Theogenes, welcher die Stelle des Basileus versah, zur festgesetzten Zeit auf dem Areopag erschienen, nahm der versammelte Rath Gelegenheit, die Berechtigung der Basilinna einer Prüfung zu unterziehen, und machte die Entdeckung, dass dieselbe nicht bürgerlicher Herkunft sei. Der Unwille der Areopagiten wandte sich zunächst gegen Theogenes: man war im Begriff denselben zu einer Busse zu verdammen, weil er durch seine Verbindung mit einer Fremden die geheimsten Sacra des Staates profaniert, da nahm dieser selbst das Wort und erklärte, er sei der Betrogene, Stephanos habe ihm das Weib als seine in rechtsgültiger Ehe erzeugte Tochter, sich selbst aber als Beisitzer und Gehülfen im Amte aufgeschwatzt; seinen Irrthum wolle er durch sofortige Lossagung von beiden wieder gut zu machen suchen. Der Rath ging darauf ein und suspendierte sein Urtheil: sofort vollzog Theogenes das gegebene Versprechen, indem er die Phano verstiess und den Stephanos aus seinem Bureau verjagte. Die Areopagiten gaben sich hierauf zufrieden und erliessen ihm die Strafe. Die Art und Weise, in welcher unmittelbar hieran das Zeugniss angeknüpft wird (*καὶ ὅτι ταῦτ' ἀληθῆ λέγω, τούτων ὑμῖν μάρτυρα αὐτὸν τὸν Θεογένην καλῶ καὶ ἀναγκάσω μαρτυρεῖν*), zeigt deutlich,

dass sich dasselbe auf das Ganze, und nicht bloss auf einen Theil des Erzählten, die Verstossung der Phano und des Stephanos, bezog. Auch das *ἀναγκάσω μαρτυρεῖν* ist charakteristisch. Man begreift nicht recht, wie Theogenes sich hätte weigern können, über die gerechte Rache auszusagen, die er an Phano und Stephanos genommen: das aber begreift man wohl, dass es ihm nicht angenehm sein konnte, die ganze ärgerliche Geschichte wieder aufzuwärmen und die klägliche Rolle zu bezeugen, welche er dabei gespielt. Ist diese unsere Ansicht die richtige, so richtet sich auch das Zeugniss, wie es vorliegt, selbst, und es ist nicht weiter nöthig, Kleinigkeiten aufzustechen, wie das schwatzhafte *τήν τε ἄνθρωπον ἐκβαλεῖν καὶ οὐκέτι συνοικεῖν αὐτῇ, καὶ Στέφανον ἀπελάσαι ἀπὸ τῆς παρεδρείας καὶ οὐκ ἐᾶν ἔτι παρεδρεύειν αὐτῷ*. Nur das sei noch erwähnt, dass derselbe Mann, der hier vom Redner als *Ἐρχιεύς* (oder *Ἐρχιεύς*, s. Polemonis fragm. 65 ed. Preller) aufgerufen wird, oben §. 72. als *Κοθωκίδης* bezeichnet wurde. Da eine und dieselbe Person nicht zweien Demen zugleich angehört haben kann, ist entschieden eins von beiden unrichtig. *Ἐρχιέα* wird nicht anzutasten sein. Die Variante des Cod. *r* *ἀρχιερέα* und gleich nachher im Zeugniss wieder *ἀρχιερεύς* ist, obwohl sie von Schäfer gebilligt wurde, von keinem Belang: den Uebergang bildet die Lesart des Cod. *v* *ἀρχιεύς* (vergl. g. Lept. p. 501. §. 146.), aus welcher auch anderwärts das prätentiöse *ἀρχιερεύς* sich herausgebildet hat, wie bei Aesch. g. Ktes. §. 138, Leb. d. zehn Redn. p. 836 E, und vielleicht auch in den angeblichen Briefen des Themistokles 14 (11) in den Anfangsworten *ἦ που Λεώτης ὁ ἀρχιερεὺς καὶ Λύσανδρος ὁ Σκαμβωνίδης καὶ Πρινάπης* (*Προνάπης*) *ὁ Πρασιεύς*, falls hier nicht aus Plut. Them. 23 *Λεωβότης ὁ Ἀγρυλεὺς* zu corrigieren ist. Der Fehler wird vielmehr in *Κοθωκίδην* liegen. Sehr ansprechend ist Hrn. Vömels Verbesserung *Κοιρωνίδην*, was in dem folgenden *ἄνθρωπον εὐγενῆ* eine Stütze hat. Vergl. Meier de gentil. Att. p. 47.

49. p. 1387. §. 123. *Ἱπποκράτης Ἱπποκράτους Προβαλίσιος, Δημοσθένης Δημοσθένους Παιανιεύς, Διοφάνης Διοφάνους Ἀλωπεκῆθην, Διομένης Ἀρχελάου Κυδαθηναιεύς, Δεινίας Φορμίδου Κυδαντίδης, Λυσίμαχος Λυσίππου Λιγιλιεὺς μαρτυροῦσι παρεῖναι ἐν ἀγορᾷ, ὅτ' Ἀπολλόδωρος προὐκαλεῖτο Στέφανον ἀξιῶν παραδοῦναι εἰς βάσανον τὰς θεραπαίνας περὶ ὧν ἠτιᾶτο Ἀπολλόδωρος Στέφανον περὶ Νεαίρας, Στέφανον δ' οὐκ ἐθελῆσαι παραδοῦναι τὰς θεραπαίνας· τὴν δὲ πρόκλησιν εἶναι ἣν παρέχεται Ἀπολλόδωρος.*

Stephanos hatte behauptet, Neära sei nicht seine Frau, und die Kinder, welche er habe, seien aus einer früheren Ehe mit einer Bürgerin entsprossen. Der Sprecher machte hierauf jenem mittelst einer Proklesis den Antrag, eine Anzahl von Sklavinnen zur peinlichen Frage zu stellen, mit dem Versprechen, von der Klage abstehen zu wollen, wenn die Aussagen derselben jene Behauptung unterstützen würden, Stephanos aber lehnte den Antrag ab. S. §. 119—123 und die hiernach formulierte Proklesis §. 124. Das vorstehende Zeugniss soll nur den wirklich erfolgten Antrag beglaubigen. Gegen den Inhalt desselben haben wir nichts, und auch über den etwas ungelenken Ausdruck *περὶ ὧν ᾐτιᾶτο Ἀπολλόδωρος Στέφανον περὶ Νεαίρας* kann man sich leicht hinwegsetzen. Aber wer garantiert uns die Identität der Zeugen, da der Redner selbst keinen namentlich anführt? Unter den Genannten ist nur *Δημοσθένης Δημοσθένους Παιανιεύς* bekannt und geläufig, die übrigen kommen unseres Wissens sonst nirgends vor. Bemerkenswerth aber ist, dass hier wieder einmal, wie oben unter 37 und 38, der Verfasser ausnahmsweise sich herbeigelassen hat, die Namen der Väter mit anzugeben.

VII. Zeugnisse der Rede des Aeschines gegen Timarchos.

50. §. 50. *Μισγόλας Νικίου Πειραιεὺς μαρτυρεῖ. ἐμοὶ ἐγένετο ἐν τῇ συνηθείᾳ Τίμαρχος ὁ ἐπὶ τοῦ Εὐθυδίκου ἰατρείου ποτὲ καθεζόμενος, καὶ κατὰ τὴν γνῶσίν μοι τὴν πρὸς αὐτὸν πολυωρῶν εἰς τὴν νῦν οὐ διέλιπον.*

Der Verfasser dieses Documents hat nicht daran gedacht, die ganze Reihe der vom Redner verheissenen Aussagen (*ἵνα δὲ μὴ διατρίβω, πρῶτον μὲν κάλει μοι τοὺς εἰδότας Τίμαρχον τουτονὶ διαιτώμενον ἐν τῇ Μισγόλα οἰκίᾳ, ἔπειτα τὴν Φαίδρου μαρτυρίαν ἀναγίγνωσκε, καὶ τελευταίαν δέ μοι λάβε τὴν αὐτοῦ Μισγόλα μαρτυρίαν*) wiederzugeben, sondern sich nur an diesem einen versucht. Das Eigenthümliche des Falls scheint ihn zu diesem Versuche verlockt zu haben, und allerdings war die Sache pikant genug. Misgolas hatte den Timarchos zur Befriedigung seiner Lust förmlich ins Haus genommen: jetzt soll er seine eigene Schande bezeugen. Um ihm dies leicht zu machen, sagt der Redner, habe er ein Zeugniss für ihn aufgesetzt, welches, ohne

der Wahrheit zu nahe zu treten, doch die Scheusslichkeit der Sache bemäntele, und zu welchem sich zu bekennen, wenn auch nicht gerade ehrenvoll, doch unverfänglich sei (§. 45. *ἐγὼ τοίνυν καίπερ ὁμολογουμένου τοῦ πράγματος, ἐπειδὴ ἐν δικαστηρίῳ ἐσμέν, γέγραφα μαρτυρίαν Μισγόλᾳ ἀληθῆ μέν, οὐκ ἀπαίδευτον δέ, ὡς ἐγὼ ἐμαυτὸν πείθω. αὐτὸ μὲν γὰρ τοὔνομα τοῦ ἔργου, ὃ ἔπραττε πρὸς τοῦτον, οὐκ ἐγγράφω, οὐδ' ἄλλο γέγραφα οὐδέν, ὃ ἐπιζήμιόν ἐστιν ἐκ τῶν νόμων τῷ τἀληθῆ μαρτυρήσαντι, ἃ δέ ἐστιν ὑμῖν ἀκούουσι γνώριμα, ἀκίνδυνα δὲ τῷ μαρτυροῦντι καὶ μὴ αἰσχρά, ταῦτα γέγραφα*). Mögen Andere finden, dass hiernach der Verfasser des Zeugnisses den rechten Ton getroffen habe, wir bekennen, dass wir, abgesehen auch von dem hölzernen *κατὰ τὴν γνῶσίν μοι τὴν πρὸς αὐτόν*, uns mit der bloss in den Worten *συνήθεια* und *γνῶσις* liegenden Zweideutigkeit, welche zu der Umständlichkeit, womit Aeschines das Zeugniss einleitet, in gar keinem Verhältnisse steht, nicht begnügen können. Die Art und Weise ferner, auf welche Timarchos als *ὁ ἐπὶ τοῦ Εὐθυδίκου ἰατρείου ποτὲ καθεζόμενος* charakterisiert wird, ist zwar nicht unrichtig (der Ausdruck ist aus §. 40. entlehnt), aber hier kaum an ihrer rechten Stelle. Timarchos wird schlechthin mit dem Namen seines Vaters und seines Demos bezeichnet worden sein, oder mindestens mit dem ersten, wie unter Nr. 53. Falsch hingegen ist die Behauptung *πολυωρῶν εἰς τὴν νῦν οὐ διέλιπον*, denn weiter unten §. 53. lesen wir, dass Misgolas schon längst den Timarchos von sich gethan und dieser seitdem aus einer Hand in die andere gegangen war. Ein noch stärkerer Verstoss gegen die Wahrheit aber, der jeden Versuch, die Echtheit dieses armseligen Machwerks zu retten, geradezu abschneidet, liegt in dem Namen des Zeugen, *Μισγόλας Νικίου Πειραιεύς*. Hoffentlich verdient Aeschines mehr Glauben, wenn er ihn §. 41. *Μισγόλας Ναυκράτους Κολλυτεύς* nennt.

51. §. 66. *μαρτυρεῖ Γλαύκων Τιμαίου Χολαργεύς. ἐγὼ ἀγόμενον εἰς δουλείαν ὑπὸ Ἡγησάνδρου Πιττάλακον ἀφειλόμην εἰς ἐλευθερίαν. χρόνῳ δ' ὕστερον ἐλθὼν πρὸς ἐμὲ Πιττάλακος ἔφη βούλεσθαι διαλυθῆναι τὰ πρὸς Ἡγήσανδρον, προπέμψας αὐτῷ ἄρασθαι ἣν τε αὐτὸς ἐνεκαλέσατο Ἡγήσανδρον καὶ Τίμαρχον καὶ ἣν Ἡγήσανδρος τῆς δουλείας αὐτόν· καὶ διελύθησαν ὡσαύτως.*

52. *Ἀμφισθένης μαρτυρεῖ. ἐγὼ ἀγόμενον εἰς δουλείαν ὑπὸ Ἡγησάνδρου Πιττάλακον ἀφειλόμην εἰς ἐλευθερίαν, καὶ τὰ ἑξῆς.*

Wie Timarchos nach Auflösung des Verhältnisses mit Misgolas dem Pittalakos, einem Staatssklaven, sich preisgab, dann diesen verliess und dem Hegesandros sich in die Arme warf, beide hierauf den Pittalakos, der seine Beute nicht fahren lassen wollte, in seinem Hause meuchlings überfielen und halb todt schlugen, und als dieser klagbar wurde, Hegesandros ihn als sein Eigenthum, als einen ihm gehörigen Sklaven reclamierte, wie ferner hieraus, als ein gewisser Glaukon sich dazwischen legte und den Pittalakos in libertatem vindicierte, ein neuer Rechtshandel entstand, der vor ein Schiedsgericht gebracht sich in die Länge zog und nimmer zur Entscheidung kam, bis endlich Pittalakos der Quälereien satt und die Hoffnungslosigkeit seiner Sache erkennend sich zur Ruhe fügte, — diese ganze saubere Geschichte erzählt ausführlich und mit vielen Nebenumständen Aeschines §. 53—64. Eine reiche Fundgrube, die jedoch auszubeuten dem Verfasser der vorliegenden Zeugnisse nicht im entferntesten eingefallen ist. Zuerst lässt der Redner *Γλαύκωνα τὸν Χολαργέα, τὸν ἀφελόμενον εἰς ἐλευθερίαν τὸν Πιττάλακον* auffordern, sein Zeugniss abzulegen. Dieser, angeblich ein Sohn des Timäos, sagt Nr. 51. einfach aus, er habe den Pittalakos gegen die Ansprüche des Hegesandros vindiciert: kein Wort weder über die Motive dieser seiner Handlung noch über die rechtlichen Folgen derselben, und doch war es überaus nahe gelegt, mindestens über den daraus hervorgegangenen Rechtsstreit, über das Verfahren vor dem Diäteten, über das Benehmen des Hegesandros etwas zu bemerken, indem dadurch erst der Rücktritt des Pittalakos, der hier ganz in der Luft schwebt, erklärlich wird. Von der Ungelenkigkeit des Ausdrucks im Schlusssatze, wo übrigens die Handschriften bedeutend von einander abweichen, indem ganz unverkennbar die Abschreiber bemüht waren, jeder in seiner Weise, das Unklare klar zu machen, soll weiter nicht gesprochen werden: aber es liegt darin auch ein materielles Bedenken. Das begreift sich, dass Pittalakos vom Hegesandros loszukommen suchte und dass von ihm der Antrag zu einem Vergleiche mit diesem ausging. Wie aber, fragen wir, kann er von einer von Hegesandros gegen ihn angestellten Klage reden? Gegen Pittalakos selbst war ja gar keine Klage angebracht und eine *δίκη δουλείας* vollends ist ein Unding. Ward ein als Sklav in Anspruch genommenes Individuum in libertatem vindiciert, so ging die Klage, die *δίκη ἐξαιρέσεως* oder *ἀφαιρέσεως*, natürlich nicht gegen dieses Individuum, welches ja

das Klagobject selbst war, sondern der ἄγων klagte gegen den ἐξαιρῶν, hier Hegesandros gegen Glaukon. Pittalakos war freilich für seine Person durch die Klage ἐξαιρέσεως mit der δουλεία bedroht, gleichwohl aber ist es völlig formlos, wenn hier Pittalakos seinem Patron Glaukon die Meldung macht, dass er dem Hegesandros angetragen, gegen Erlass der gegen ihn, Pittalakos, angeblich angestellten Klage δουλείας die seinige, die gegen Hegesandros und Timarchos angestellte (vermuthlich ὕβρεως, §. 62.) fallen zu lassen. Hr. Meier bemerkt zwar im Att. Proc. S. 402, 76, schon der Artikel in den Worten ἦν [δίκην] Ἡγήσανδρος τῆς δουλείας αὐτὸν ἐνεκαλέσατο deute an, dass der Zeuge nicht den eigenthümlichen Namen einer Actio angeben, sondern nur die Klage ἐξαιρέσεως bezeichnen wolle. Allein das ändert in der Sache nichts: denn einmal ist, und noch dazu in einer gerichtlichen Aussage, jedes Ding bei seinem Namen zu nennen, sodann aber ist auch der Artikel gar nicht nothwendig auf diese Weise, sondern sehr wohl durch die gegebene Beziehung auf einen bestimmten Fall zu erklären, gerade wie oben unter Nr. 5. τὴν τοῦ παιηγορίου δίκην und unter Nr. 6. τὴν γραφὴν τοῦ φόνου. Das ὡσαύτως am Schlusse endlich ist gleichfalls unverantwortlich: die Lesart des Cod. Helmstad. καὶ οὕτω διελύθησαν ist eine Correctur, wodurch diesem Documente gründlich ebenso wenig aufgeholfen werden kann als durch Hrn. Bekkers Vorschlag, ὡσαύτως an den Schluss des folgenden zu setzen.

Nr. 52 verdient kaum eine Widerlegung. Amphisthenes, dessen Vater und Demos nicht angegeben werden, will ebenfalls den Pittalakos vindiciert haben. Nein, Aeschines weiss davon nichts, indem er §. 62 sagt, ἐν παντὶ δὲ κακῷ γενόμενος ὁ Πιττάλακος προσπίπτει ἀνδρὶ καὶ μάλα χρηστῷ· ἔστι τις Γλαύκων Χολαργεύς, οὗτος αὐτὸν ἀφαιρεῖται εἰς ἐλευθερίαν, und §. 65. den Glaukon als τὸν ἀφελόμενον εἰς ἐλευθερίαν τὸν Πιττάλακον aufruft. Es war auch an Einem genug, und selbst wenn noch ein Zweiter hinzugetreten wäre, so würden doch beide die Handlung nur gemeinschaftlich haben vollziehen können und auch das Zeugniss gemeinschaftlich abgelegt haben, zumal da dieses zweite mit dem ersten völlig gleich gelautet haben soll, was der Verfasser durch sein etcetera am Schlusse andeutet. Denn es leuchtet mir nicht ein, was Hr. Franke annimmt, dass die Worte καὶ τὰ ἑξῆς *verba librarii reliquam partem testimonii describere nolentis* seien, weil für die Abschreiber die eingelegten Urkunden doch im Grunde eben sowohl Theile der Rede

waren als die Worte des Redners selbst. Oder soll man annehmen, dass schon die Abschreiber die Schülerhaftigkeit dieses Geschreibsels erkannten und deshalb nicht der Mühe werth hielten, damit sich weiter zu befassen? Auf jeden Fall haben wir an diesen Proben gerade genug, und es wird nicht eben sehr zu beklagen sein, wenn noch Mehreres dieser Art hier verloren gegangen sein sollte. In der Aufforderung des Redners §. 65, *καὶ τὰς ἑτέρας μαρτυρίας ἀναγίγνωσκε*, lag mindestens die Veranlassung, eine ganze Reihe von Zeugenaussagen zu reproducieren, so wie in der vorausgehenden Erzählung ein reiches Material dazu.

53. §. 68. *Ἡγήσανδρος Λιφίλου Στειριεὺς μαρτυρεῖ. ὅτε κατέπλευσα ἐξ Ἑλλησπόντου, κατέλαβον παρὰ Πιτταλάκῳ τῷ κυβευτῇ διατρίβοντα τὸν Τίμαρχον τὸν Ἀριζήλου, καὶ ἐξ ἐκείνης τῆς γνώσεως ἐχρησάμην Τιμάρχῳ ὁμιλῶν τῇ αὐτῇ ἄρσει ᾗ καὶ τὸ πρότερον Λεωδάμαντι.*

Gehört in die nämliche Kategorie wie Nr. 50. Ob der Verfasser den richtigen Grad von Unfläterei getroffen, wie ihn Aeschines beabsichtigt und in den Worten §. 67. *γέγραφα δ' αὐτῷ μαρτυρίαν κοσμιωτέραν μὲν ἢ κατ' ἐκεῖνον, μικρῷ δὲ σαφεστέραν ἢ τῷ Μισγόλᾳ* andeutet, dies zu entscheiden überlassen wir den Sachverständigen. Dieselben werden auch wissen, was unter *ἄρσις* zu verstehen ist. Echt kann aber die Urkunde nicht sein, denn Hegesandros (ob des Diphilos Sohn?) war nicht aus Steiria, sondern aus Sunion, wie kurz vorher Aeschines selbst §. 63. deutlich genug angiebt (*Διοπείθει τῷ Σουνιεῖ, δημότῃ ὄντι τοῦ Ἡγησάνδρου*), und dies bestätigen vollkommen die Urk. üb. d. att. Seew., wo XIV. c, 69 der Bruder desselben, Hegesippos, als Sunier erscheint. Richtig ist dagegen *Τίμαρχον τὸν Ἀριζήλου*, s. §. 102. Pittalakos, der in seiner wahren Eigenschaft §. 54. als *δημόσιος οἰκέτης τῆς πόλεως* auftritt, ist hier mit dem Beinamen *ὁ κυβευτής* beehrt, was wohl nur aus den §. 59. erzählten Umständen entnommen ist. Das Verhältniss des Hegesandros zu Leodamas endlich, dessen Erwähnung allerdings hier durch die Worte des Redners §. 69, *καὶ τὸν Λεωδάμαντα ὅστις ἦν οὐ γιγνώσκων, ἐφ' ᾧ ὑμεῖς ἐθορυβήσατε τῆς μαρτυρίας ἀναγιγνωσκομένης*, geboten war, erläutert §. 111. Hr. Franke bemerkt richtig, dass es danach hier *Λεωδάμας ἐμοί*, nicht *Λεωδάμαντι* heissen musste.

Anhang zu Seite 67.

die Personalien in der Rede des Demosthenes g. Meidias betreffend.

A.

Personen, welche vom Redner selbst genannt sind.*)

Namen	Stelle	anderweite Ueberlieferung
Ἀρίσταρχος Μόσχου	§. 104. 116.	Aesch. g. Tim. §. 171. v. d. Trugges. §. 148. 165.
Ἀριστείδης (Οἰνηίδος φυλῆς)	§. 60.	
Ἀριστοφῶν	§. 218.	bekannt.
Ἀρχετίων	§. 134.	
Βλεπαῖος	§. 215.	Dem. g. Boeot. I. p. 1023. §. 52. Athen. 6, 241 C.
Βοίωτος	§. 71.	
Διοκλῆς Πιτθεύς	§. 62. (174.)	Isäos 8, 19. Urk. üb. d. att. Seew. II, 94.
Διότιμος Εὐωνυμεύς	§. 208.	Urk. üb. d. Seew. XIV. c, 65. 148. Leb. d. zehn Redn. p. 844 A. *Διότιμος Διοπείθους Εὐωνυμεύς.*
Εὐαίων (des Leodamas Bruder)	§. 71.	Aristoph. Ekkl. 408.
Εὔβουλος	§. 206.	bekannt.
Εὐκτήμων Αἰσίωνος	§. 165.	Dem. g. Timokr. p. 702. §. 7?
Εὐκτήμων Λουσιεύς	§. 103. 139.	
Εὐθύθημος Στρατοκλέους	§. 165.	dessen Sohn *Στρατοκλῆς Εὐθυθήμου Διομειεύς*, Leb. d. zehn Redn. p. 852 A.
Θεοζοτίδης	§. 59.	vermuthlich der *Θεοζοτίδης Νικοστράτου Κιχιννεύς* Corp. Inscr. Nr. 172, dessen Vater der bei Plat. Apol. p. 33° erwähnte *Νικόστρατος Θεοζοτίδου* gewesen sein wird.
Θρασύλοχος (des Meidias Bruder)	§. 78.	*Θρασύλοχος Κηφισοδώρου Ἀναγυράσιος* Urk. üb. d. Seew. XIV. d, 32. XVI. a, 99. Dem. g. Aphob. II. p. 841. §. 17. g. Polykl. p. 1222. §. 52.

*) Die der älteren Geschichte angehörigen sind unberücksichtigt geblieben.

Namen	Stelle	anderweite Ueberlieferung
Ἰφικράτης	§. 62.	bekannt.
Κάλλαισχρος	§. 157.	ob der, gegen welchen Deinarchos die Rede *περὶ τιμῶν* schrieb? Dion. Halic. Din. 10.
Κρατῖνος	§. 132.	könnte der Trierarch *Κρατῖνος Ἐρχιεύς* der Urk. üb. d. Seew. IV. f, 25 sein.
Κτησικλῆς	§. 180.	
Λεωδάμας	§. 171.	*Ἀχαρνεύς* Urk. üb. d. Seew. XIII. c, 64. 83. d, 161. XIV. d, 204. 226. e, 137. XVI. b, 41. Dem. g. Lept. p. 501. §. 46. Aesch. g. Ktes. §. 138.
Λυσιθείδης	§. 157.	*Κικυννεύς* Corp. Inscr. Nr. 221. Urk. üb. das Seew. XIV. a, 45. Schüler des Isokrates, Dem. g. Kallipp. p. 1240. §. 14 f. Trierarch, g. Timokr. p. 703. §. 11.
Μνησαρχίδης	§. 208. 215.	Dem. g. Theokr. p. 1332. §. 32.
Νεοπτόλεμος	§. 215.	*Μελιτεύς* Urk. üb. das Seew. XIII. c, 46. 80. XIV. d, 186. 220. Leb. d. zehn Redn. p. 843 F.
Νικήρατος Νικίου	§. 165.	*Κυδαντίδης* Urk. üb. das Seew. XI. b, 3. XIV. c, 20. d, 113. XVI. a, 171.
Πολύευκτος	§. 139.	vermuthlich *Κυδαντίδης*. Urk. üb. das Seew. XIII. a, 37. Vergl. das. S. 249. Böhnecke Forsch. I. S. 643.
Πολύζηλος	§. 36.	
Πύρρος Ἐτεοβουτάδης	§. 182.	
Σαννίων	§. 58.	
Σκίτων	§. 182.	
Σμίκρος	§. 182.	
Στράτων Φαληρεύς	§. 83.	einen *Στράτων Φαληρεύς* haben wir aus der Ephem. arch. 1839. Nr. 325 notiert.
Τηλεφάνης	§. 17.	
Τιμοκράτης	§. 139.	bekannt aus der Timokratea des Demosth.
Τισίας (des Iphikrates Bruder)	§. 62.	*Ῥαμνούσιος* Aesch. g. Tim. §. 157.
Φιλῖνος Νικοστράτου	§. 161.	wohl der Redner (Harpokr.) und Trierarch aus Phlya. Urk. üb. das Seew. II. 29. 30.
Φιλιππίδης	§. 208. 215.	Vater und Sohn. *Φιλόμηλος Φιλιππίδου Παιανιεύς* Corp. Inscr. Nr. 213. *Φιλόμηλος Παιανιεύς* Urk. über das Seew. II. 90. X. e, 141. Lysias 19, 15. Schüler des Isokrates, Isokr. v. Umt. §. 93. Dessen Sohn *Φιλιππίδης Φιλομήλου Παιανιεύς*, oft in den Urk. erwähnt. Vergl. Dem. g. Theokr. p. 1332. §. 33.
ΦιλόμηλοςΠαιανιεύς	§. 174.	

Namen	Stelle	anderweite Ueberlieferung
Φιλόστρατος Κολωνῆθεν	§. 64.	s. oben unter Nr. 37.
Φορμίων	§. 157.	ob der *Πειραιεύς* der Urk. üb. d. Seew. X. d, 41. XIV. c, 173?
Χαβρίας	§. 64.	bekannt.
Χαρικλείδης (Archon)	§. 178.	Arch. Ol. 104, 2. Diod. 15, 82.

B.

Personen, welche in den Urkunden genannt sind.

Namen	Stelle	anderweite Ueberlieferung
Ἀντίφιλος Παιανιεύς	Nr. 6.	
Ἀρίσταρχος Μόσχου	- 6. 7.	vom Redner §. 104. gegeben.
Ἀριστοκλῆς Παιανιεύς	- 8.	
Δημέας Σουνιεύς	- 7.	
Διόγνητος Θορίκιος	- 4.	
Διονύσιος Ἀφιδναῖος	- 6.	
Εὐήγορος	§. 10.	
Εὐκτήμων Σφήττιος	Nr. 8.	*Εὐκτήμων* §. 165. gegeben.
Καλλισθένης Σφήττιος	- 4.	
Κλέων Σουνιεύς	- 8.	
Λυσίμαχος Ἀλωπεκῆθεν	- 7.	
Μνησίθεος Ἀλωπεκῆθεν	- 4.	
Μόσχος Παιανιεύς	- 7.	
Νικήρατος Ἀχερδούσιος	- 8.	*Νικήρατος* §. 165. gegeben, Demos falsch.
Νικόδημος	- 6. 7.	bekannt aus Aesch. g. Tim. §. 172. v. d. Truges. §. 148.
Νικόστρατος Μυρρινούσιος	- 5.	
Παμμένης Παμμένους	- 3.	
Πάμφιλος	- 8.	vom Redner §. 163. gegeben.
Στράτων	- 5.	vom Redner §. 83. gegeben.
Φανίας Ἀφιδναῖος	- 5.	
Φιλήμων Σφήττιος	- 7.	
Χάρης Θορίκιος	- 7.	

ÜBER

DÄMONEN, HEROEN UND GENIEN

VON

FRIEDRICH AUGUST UKERT.

Wie in Rom ausser den Römern noch ein Volk von Statuen war, so ist ausser dieser realen Welt noch eine Welt des Wahns, weit mächtiger beinahe, in der wir leben. *Goethe.*

en folgenden Abhandlungen hat der Verfasser zu zeigen versucht, he Ansichten über Dämonen, Heroen und Genien sich bei Griechen Römern allmählich entwickelten. Es ergiebt sich, dass man in den esten Zeiten die Götter selbst in gewisser Hinsicht Dämonen ate, dass man später erst diese als neben den Göttern stehende sen betrachtete und dass vorzüglich die Philosophen die wechseln- Ansichten über dieselben ausbildeten und verbreiteten. Die roen, ursprünglich Menschen, die man ihrer Tüchtigkeit wegen tete und hochhielt, wurden erst spät als den Göttern ähnliche We- betrachtet, erhielten dann Opfer und Gaben wie die Olympier und rden als Helfer durch Gebet herbeigerufen. An sie wendete sich rzüglich die gläubige Menge, und Sagen in grosser Zahl thun dar, ss sie in Noth und Gefahren aller Art als Beistand leistend und ret- nd erschienen. Von den Griechen entlehnt ist was über Dämonen d Heroen bei Römern sich findet. Eigenthümlich ist diesen die Ver- hrung des Genius. Vorzüglich seit dem zweiten punischen Kriege ard er genannt und gehoben und sein Ansehen wuchs mit den fol- enden Jahrhunderten.

Wie die Lehre von den Dämonen, Heroen und Genien grossen Einfluss auf die Ausbildung der Lehre von den Engeln, Seligen und Heiligen hatte, so sehen wir auch, dass in Hinsicht der Verehrung die- ser letztern ein ähnlicher Gang wie bei jenen sich nachweisen lässt.

In den ersten drei Jahrhunderten und bis gegen die Mitte des vierten, findet sich nicht die mindeste Spur davon, dass die verstorbenen Märtyrer von den Christen angebetet, oder um Hülfe angerufen wären. Dankbare und bewundernde Erinnerung an ihr edles Beispiel, Aufmunterung demselben nachzuahmen, hohe Begriffe von ihrer vorzüglichen Seligkeit, und Freudenbezeigungen, die man an ihren Geburtstagen oder Gedächtnissfesten, mit Uebungen der Frömmigkeit

gegen Gott verband, machten die Verehrung aus, welche man ihnen erwies. Weit gefehlt, dass man das Gebet an sie gerichtet hätte, betete man vielmehr zu Gott öffentlich für sie.

Die ansehnlichsten Lehrer der ersten Kirche glaubten nicht einmal, dass die Heiligen gleich nach ihrem Tode in den Himmel, oder zur völligen Seligkeit gelangten. Sie wiesen ihnen vielmehr einen Zwischenort zum Aufenthalt bis zum Ende der Welt an. Man getraute sich nicht zu entscheiden, ob sie, eben so wie die Engel, zum Besten der Menschen wirksam wären.

Erst im vierten Jahrhunderte finden wir die Anbetung der Heiligen. In den letzen dreissig Jahren desselben bewahrte man die Gebeine der Märtyrer in den Kirchen und schrieb ihnen eine wunderbare Kraft zu. Eben so gieng es mit der gottesdienstlichen Verehrung der Engel und der Jungfrau Maria.

I.

DÄMONEN.

In den homerischen Gedichten finden wir die Götter *Θεός* und *Δαίμων* genannt[1]. Nitzsch bemerkt mit Recht: '*Θεός* bezeichnet bei Homer das Göttliche, als die höhere Trefflichkeit einer über das gemeine Mass begabten Natur'. *Θεός* wird aber auch gebraucht, wenn man bei dem Gott das gleichsam menschliche, physische, das der Grieche ihm beilegt, heraushebt. Wenn vom Essen, Trinken, Schlafen, Liebesgenuss u. s. w., von Theilnahme der Bewohner des Olympus an Festen und Opfern die Rede ist, so heissen sie *Θεοί*, als solche haben sie Kinder[2], selbst mit Sterblichen, nie wird in Verhältnissen der Art *Δαίμων* gebraucht, das häufig auf das Geisterartige, in Worten nicht Fassliche geht. Oft findet sich aber auch *Δαίμων* ganz gleichbedeutend mit *Θεός*[3]; so wenn von der Athene erzählt wird[4], sie gieng zum Olympus:

δώματ' ἐς αἰγιόχοιο Διὸς μετὰ δαίμονας ἄλλους.

---

1. Plut. de def. orac. 10. — Ueber die Ableitung von *Δαίμων* s. Creuzer Symb. III, 1, 4. Zeitschrift für Alterthumswiss. 1829. Nr. 150. p. 1203.

2. Il. XXIV, 259. Od. XI, 630.

3. Il. III, 420. V, 438. 459. 884 u. s. w. Od. III, 134. 166. IV, 275 u. s. w. vgl. Nitzsch. I, S. 89. II, S. 64. Wachsmuth hellen. Alterth. IV, 101. Nägelsbach homer. Theol. S. 67.

4. Il. I, 222. vergl. die Schol. u. Eustath.

Der Dichter sagt[5]: *θάρσος ἐνέπνευσε δαίμων*, und Athene erklärt dem Telemachos[6]:

— — — *ἄλλα μὲν αὐτὸς ἐνὶ φρεσὶ σῇσι νοήσεις,*
ἄλλα δὲ καὶ δαίμων ὑποθήσεται· οὐ γὰρ ὀΐω
οὔ σε θεῶν ἀέκητι γενέσθαι τε τραφέμεν τε.

Man war aufmerksam geworden auf eine im Menschen liegende geheime Kraft, die sich auf mancherlei Weise ankündigt; auf jene unerklärliche, wunderbare Gewalt, die einer ausübt durch sein Erscheinen, sein Aeusseres, seinen Blick, sein Auge, den Ton seiner Stimme, und die geisterartig Gehorsam heischt und findet, der man sich beugt und die alle verehren[7].

Der Sänger schildert öfter[8] wie ein Krieger drei Mal anstürmt, und endlich, beim vierten Andrang, mit unwiderstehlicher Gewalt durchdringt; da erklärt er: *ἐπέσσυτο δαίμονι ἶσος*. Er sagt[9],

τρὶς μὲν ἔπειτ' ἐπόρουσε, θοῷ ἀτάλαντος Ἄρηϊ:

als er den Angriff wiederholt, heisst es[10]:

— — — *τὸ τέταρτον ἐπέσσυτο δαίμονι ἶσος.*

Derselbe Ausdruck wird vom Achilles gebraucht, als er im Schlachtgefilde unaufhaltsam umhertobt[11]. Selbst ein Gott, der Ares, sagt vom Diomedes, der ihn verwundet[12], er stürmte an *δαίμονι ἶσος*.

An eine solche unwiderstehliche Kraft der Gottheit dachte man, wenn man einen Eid leisten wollte. Daher erklärt Agamemnon,[13] *οὐδ' ἐπιορκήσω πρὸς δαίμονος*, und Menelaos meint[14],

ὁππότ' ἀνὴρ ἐθέλῃ πρὸς δαίμονα φωτὶ μάχεσθαι
ὅν κε θεὸς τιμᾷ, τάχα οἱ μέγα πῆμα κυλίσθη.

---

5. Od. IX, 381.

6. Od. III, 26. — Einer sagt, Od. XV, 261, zum opfernden Telemachos: *λίσσομ' ὑπὲρ θυέων καὶ δαίμονος.*

7. Vergl. Goethes Werke Th. XLVIII, S. 175. — Man könnte, mit einiger Veränderung, einen Ausdruck des Tacitus gebrauchen — Germ. c. 9. — *daimóvav nomine appellant secretum illud quod sola reverentia vident.*

8. Il. V, 438. 459. 884. XVI, 705. XX, 447.

9. Il. XVI, 784.

10. V, 786.

11. Il. XX, 493. XXI, 18. 227.

12. Il. V, 884.

13. Il. XIX, 188.

14. Il. XVII, 98.

Er hält aber dafür[15], mit Ajas vereint könne er in den Kampf gehen, *καὶ πρὸς δαίμονά περ.*

Gleichsam als Stellvertreter des Geschicks erscheint der Dämon in mehreren der angeführten Stellen[16], und wenn im letzten Gesange der Ilias und mehrere Male in der Odyssee[17] von den Göttern gesagt wird, dass sie das Geschick der Sterblichen spinnen[18], so heisst es auch[19],

ὣς γάρ οἱ ἐπέκλωσεν τάγε Δαίμων.

Als Odysseus durch Athene ein anderes Aeussere erhalten hat und Telemachos ihn ganz verändert erblickt, sagt dieser[20]

οὐ σύγ' Ὀδυσσεύς ἐσσι πατὴρ ἐμός· ἀλλά με Δαίμων
θέλγει.

Odysseus, merkend, dass ihn Unglück treffen werde, erklärt[21],

καὶ τότε δὴ γίγνωσκον, ὃ δὴ κακὰ μήδετο Δαίμων.

Wenn ein Gott Verderben bringt, bösen Rath ertheilt, so wird er *Δαίμων* genannt.[22] In einer Stelle[23] bezeichnet der Ausdruck Tod und Unheil: dem eindringenden Diomedes ruft Hektor zu: 'lass ab, *πάρος τοι δαίμονα δώσω.*' Die Odyssee bezeichnet den Schaden stiftenden Dämon noch durch einige Beiwörter, er heisst *στυγερός*[24], *κακός*[25],

---

15. v. 104.

16. Vergl. Eust. ad Il. VI, 407. p. 651. ad Od. XIV, p. 1766.

17. Il. XXIV, 525. Od. I, 17. III, 208. XI, 138. VIII, 579. XX, 196. — Il. XX, 127 heisst es, *τὰ πείσεται ἄσσα οἱ Αἶσα γεινομένῳ ἐπέκλωσε λίνῳ*, vergl. Il. XXIV, 49. 209.

18. Solger — Schriften. II, 658 — bemerkt unrichtig, das Bild vom Spinnen gebrauche der Dichter vom *Δαίμων* an sieben Stellen, niemals von *Θεός*. Er nennt Il. XXIV, 523 und fünf Mal in der Odyssee die Götter als das Schicksal spinnend.

19. Od. XVI, 64.

20. Od. XVI, 194. vergl. X, 291. 318. XII, 40.

21. Od. XII, 295. vergl. VII, 248.

22. Il. XV, 418. 468. XXI, 93. IX, 600. In der Odyssee, XI, 581, wird das Jammergeschick des Tantalus erzählt, vom Versiegen des Wassers heisst es, *ταταιζήνασκε δὲ δαίμων.*

23. Il. VIII, 166.

24. Od. V, 396, von einem Kranken heisst es:

— — — στυγερὸς δέ οἱ ἔχραε Δαίμων,
ἀσπάσιον δ' ἄρα τόγε θεοὶ κακότητος ἔλυσαν.

Ares heisst so Il. XVIII, 209 und die Erinnyen Il. IX, 454. Od. XX, 78.

25. Od. X, 64. XXIV, 148.

χαλεπός.[26] Einer klagt[27] ἀσέ με Δαίμονος αἶσα κακή, und Penelope erklärt,[28] τόσα γάρ μοι ἐπέσσευεν κακὰ Δαίμων.[29] Einmal findet sich in der Iliade[30] ὀλβιοδαίμων.

Nirgend wird im Homer Δαίμων von Wesen gebraucht, die von der Gottheit verschieden wären. Auch in den homerischen Hymnen, welche sonst manche Ansichten über die Götter enthalten, die von den in der Ilias und Odyssee vorkommenden abweichen, ist Δαίμων ganz mit Θεός gleichbedeutend.[31]

Andere Ansichten finden wir in dem Zeitalter, das man nach dem Hesiodus genannt hat. Uns sind grössere und kleinere Bruchstücke erhalten, die man diesem Sänger zuschreibt, und die man schon in früher Zeit, seltsam genug, zu mehreren Liedern zusammengeordnet hat.

Im Schilde des Herakles sagt dieser Göttersohn der homerischen Vorstellung gemäss,[32]

αὐτὰρ ἐμοὶ Δαίμων χαλεποὺς ἐπετέλλετ' ἀέθλους.

In der ganzen Theogonie ist nicht vom Dämon[33] die Rede; nur am

---

26. Od. XIX, 201.

27. Od. IX, 61. vergl. Nägelsbach homer. Theol. 117.

28. Od. XVIII, 255. XIX, 129. XX, 87.

29. Auch das Adjectivum δαιμόνιος gebraucht Homer häufig, so oft man sich über etwas betroffen fühlt, sich verwundert, etwas bewundert. In der Anrede findet es sich nicht selten (vergl. Plut. de Is. et Os. 26). Zeus redet so die Here an (Il. I, 561. IV, 31), Odysseus den Zeus (Od. XVIII, 15), Helena die Aphrodite (Il. III, 399), Hektor die Andromache (Il. IV, 486). Als Odysseus das Heer von übereilter Rückkehr abhalten will, wendet er sich freundlich zu den Anführern und nennt den Einzelnen δαιμόνιε (Il. II, 190), strafend redet er den Gemeinen eben so an (Il. II, 200. vergl. Il. VI, 326. 407. 521. X, 40. III, 448. XXIV, 194. Od. IV, 774. XIV, 443. XVIII, 15. 405. XIX, 70. vergl. Schol. Il. II, 190. 200). Des Odysseus Gefährten nennen auch ihn so (Od. X, 477).

30. Il. III, 182.

31. Hymn. in Apoll. I, 21. 190. in Merc. II, 138. 343. 381. — in Cer. IV, 235. 300. 338. — in Bacch. VII, 31. in Pan. XIX, 22. 47. Schiffer werden angeredet δαιμόνιοι H. in Bacch. VII, 12. 26. — vergl. Plut. de def. or. 11.

32. Scut. Herc. 94.

33. Theog. 655 findet sich δαιμόνιος in der Bedeutung wie es im Homer vorkommt, vergl. Op. 207. — Op. 314 ist wohl δαιμόν' zu lesen, wie in der aus der Theogonie angeführten Stelle.

Schluss[34] wird einer erwähnt, aber auf ganz andere Weise als in der Ilias und Odyssee. Der Dichter zählt[35] die Göttinnen auf:

Alle, wie viel unsterblich in sterblicher Männer Gemeinschaft
Kinder gezeugt, vollkommen wie ewige Götter an Bildung.

Unter diesen ist Eos[36],

— — — dem Kefalos brachte sie dar den edelen Sprössling
Phaethon, mächtiger Kraft, Unsterblichen ähnlich an Bildung.
Dieser, da zart in der Blüte der üppigen Jugend er aufwuchs,
Ward als tändelndes Kind, von der holdanlächelnden Kypris
Weg im Schwunge gerafft, und im Heiligthum der Tempel
Zum nachtfeiernden Hüter bestellt, ein göttlicher Dämon[37].

Eine ganz andere Ansicht finden wir dann in den Tagewerken. In der Theogonie ist nur von einem Geschlecht der Menschen die Rede, das vielleicht mit den Göttern zugleich entstand[38], durch Zeus aber ein kummervolles Dasein erhielt. Im Anfange der Tagewerke wird auch von dem frühesten Zustande der Menschen gehandelt. Es heisst[39],

Siehe, zuvor ja lebten die Stämm' erdbauender Menschen
Fern den Leiden entrückt, und fern mühseliger Arbeit,
Auch Krankheiten des Wehs, die Tod' herbringen den Männern.

Die Pandora wird ihnen von den Göttern gesendet und der Dichter erzählt,

— — das Weib hob jetzo den mächtigen Deckel des Fasses,
Rüttelte dann, dass dem Menschen hervorgieng Jammer und Trübsal.

Der Sänger nahm an, dass die Nachkommen dieses Geschlechts noch

---

34. Theog. 991.

35. v. 960.

36. v. 986.

37. *Δαίμονα δῖον* nennt ihn der Dichter. Homer hat oft das Beiwort *δῖος*, und gebraucht es von Göttinnen, Heroen, einigen andern Personen, selbst den Sauhirten hebt er dadurch, nie wird es auf einen Gott angewendet. Eben so ist es bei Hesiodus, der dies ehrende Beiwort mehrere Male Frauen und Göttinnen giebt. Theog. 260. 376. 969. 1004. 1017. — Pausanias I, 3, 1 führt die Geschichte des Phaethon aus dem Hesiodus an, wohl aus dem Gedächtniss, und, wie manchmal, nicht genau. Um Uebereinstimmung zu bewerkstelligen, hat man verschiedene Aenderungen vorgeschlagen. Vergl. Marckscheffel Hesiodi, Eumeli et al. fragm. p. 93.

38. Theog. 586.

39. Op. et. D. 90.

die zu seiner Zeit lebenden wären. Später wird in demselben Gedichte eine andere Sage mitgetheilt, der zufolge mehrere Geschlechter der Menschen nach einander auf Erden gelebt haben, so jedoch, dass keines als von dem anderen abstammend gedacht wird. Die beiden ersten bildeten (schufen, *ποίησαν*) die Olympier[40], die folgenden Zeus[41]. Diese Vorstellung scheint einer Zeit anzugehören, da die Götter immer weiter zurücktraten, immer weniger in näherem Umgange mit den Menschen gedacht wurden, und man anfieng, Mittelwesen anzunehmen, die gleichsam zur Verbindung zwischen Unsterblichen und Sterblichen dienten. Uns interessieren hier die zuerst ins Dasein gerufenen, das goldene Geschlecht, die in behaglicher Ruhe, ohne Mühe und Sorgen, wie die Götter lebten,

Und wie in Schlaf hinsinkend, verschieden sie.

Sie dauern aber fort und zwar als Aufseher der Späteren[42].

αὐτὰρ ἐπειδὴ τοῦτο γένος κατὰ γαῖα κάλυψεν,[43]
τοὶ μὲν δαίμονές[44] *εἰσι Διὸς μεγάλου διὰ βουλὰς*
ἐσθλοί[45]*, ἐπιχθόνιοι, φύλακες*[46] *θνητῶν ἀνθρώπων.*
οἵ ῥα φυλάσσουσίν τε δίκας καὶ σχέτλια ἔργα,
ἠέρα ἐσσάμενοι πάντῃ φοιτῶντες ἐπ' αἶαν,
πλουτοδόται· καὶ τοῦτο μέρος βασιλήιον ἔσχον[47].

---

40. v. 110.

41. v. 143. 158.

42. v. 121—126.

43. Schol. Villois. Il. I, 222. — Völker Mythol. des Iapet. Geschlechts S. 250. — Preller Demeter und Persephone S. 223. — Hermann, Verhandl. der dritten Versamml. der Philol. S. 62.

44. Rudolph. ad Ocell. Lucan. de rer. nat. 276.

45. Diese Verse werden von mehreren, mit einigen Abweichungen, angeführt. Bei Plato — Cratylus p. 398. de rep. V, 469 heissen sie

οἱ μὲν Δαίμονές ἁγνοὶ ἐπιχθόνιοι τελεθοῦσιν
ἐσθλοί, ἀλεξίκακοι, φύλακες θνητῶν ἀνθρώπων.

Fast dasselbe hat Plutarch, de Is. et Os. 26. de def. or. 12. 39. de genio Socr. 23. — *Ἐσθλοί* hat Göttling mit Recht beibehalten, Plutarch erklärt es richtig, *ὃ τῇ τύχῃ καὶ τῇ δύναμει προέχων*, vergl. Graev. lect. Hes. c. 6. — *Ἁγνοί* mochte im platonischen Zeitalter Beifall finden, als man viel von guten und bösen Dämonen sprach. Buttmann, Mythol. II, S. 25 hat manche nicht zu haltende Behauptungen. Vergl. noch Schulzeit. 1833. Abth. II. Nr. 2. S. 10.

46. *Φύλακες* erklärt Münter, Relig. der Carthager S. 13, für eine orientalische Idee.

47. Macrobius, Saturn. I, 9, hat folgende Uebersetzung:

Nach homerischer Ansicht gehen alle Gestorbenen, nur nicht Menelaos, zum Hades, wo sie, mit Ausnahme des Tiresias, besinnungslos ein Schattenleben führen, und nur einige, wie Ixion, Tantalus u. s. w., Strafe büssen. Im hesiodischen Zeitalter waren, wie wir sehen, andere Vorstellungen aufgekommen. Wie diese Zeit von den Dämonen annahm, dass sie das Thun und Treiben auf Erden beachteten, so thaten, nach der Odyssee[48], dies die Unsterblichen selbst:

καί τε θεοὶ ξείνοισιν ἐοικότες ἀλλοδαποῖσιν,
παντοῖοι τελέθοντες, ἐπιστροφῶσι πόληας,
ἀνθρώπων ὕβριν τε καὶ εὐνομίην ἐφορῶντες.

Von denselben Dämonen spricht Hesiodus später[49], fast dieselben Ausdrücke wie oben beibehaltend, wenn er die Könige auffordert, das Recht nicht zu beugen:

τρὶς γὰρ μύριοί[50] *εἰσιν ἐπὶ χθονὶ πουλυβοτείρῃ*
ἀθάνατοι Ζηνὸς φύλακες θνητῶν ἀνθρώπων,
οἵ ῥα φυλάσσουσίν τε δίκας[51] *καὶ σχέτλια ἔργα,*
ἠέρα ἐσσάμενοι πάντῃ φοιτῶντες ἐπ' αἶαν[52].

Plutarch ist der Meinung[53], dass Hesiodus diese Dämonen nicht

---

Indigetes divi fato summi Iovis hi sunt
Quondam homines, modo cum superis humana tuentur
Largi ac munifici, ius regum nunc quoque nacti.

vergl. Plut. de def. orac. 12.

48. XVII, 485.

49. Op. et D. 250.

50. Pseudo-Heraclit. epist. in Com. ad Eunap. p. 424. Boisson. In den biblischen Büchern finden wir Heere von Engeln, 1 Mos. 32, 1. 2. — viele Tausende, Daniel 7, 10. Psalm 103, 29. 34. und 94, 11. Hiob 33, 23. Tob. 3, 25. Matth. 18, 10.

51. Vergl. über Zeus Op. et D. 267. — über Dike v. 256.

52. Dass man diese Angaben auf die Dämonen bezog, ergiebt sich aus Maximus Tyrius, Diss. XIV, 6, der bemerkt, die Schaar der Dämonen sei gross, und zum Beweise führt er diese hesiodischen Verse an, mit einer Abänderung:

τρὶς γὰρ μύριοι εἰσὶν ἐπὶ χθονὶ πουλυβοτείρῃ
ἀθάνατοι, Ζήνος προπόλοι.

Eben so hat Sext. Empir. adv. Phys. 88. adv. Math. 8. Clem. Alex. adm. in gentes p. 35 ed. Pott. Euseb. praep. ev. V, c. ult.

53. De def. orac. 10. vergl. Graev. lectt. Hes. c. 4. Buttmann Mythologus II, S. 23. Creuzer Symb. II, 10. — Vielleicht bewogen Angaben, wie sie Hesiodus über das zweite Geschlecht aufstellt, Op. et D. 127, den Plutarch zu dieser Annahme.

für unsterblich gehalten, so wie auch die Nymphen. Er führt an[54], dass er diese sagen lasse:

Neun Geschlechter durchlebt die geschwätzige Krähe von Männern
Frisch ausdauernder Kraft, und der Hirsch drei Alter der Krähe;
Drei Hirschleben hindurch wird der Rab' alt; aber der Phönix
Dauert neun Rabengeschlechter, und vierzehn Alter des Phönix
Wir schönlockige Nymphen, des Aegiserschütterers Töchter.

Derselbe Schriftsteller bemerkt[55], Hesiodus unterscheide zuerst bestimmt vier mit Vernunft begabte Wesen, Götter, dann viele und gute Dämonen, dann Heroen und Menschen, indem er die Halbgötter zu den Heroen rechne.

Seit dieser Zeit finden wir häufig die Dämonen als Wesen genannt, die neben den Göttern walten. Je mehr diese sich von den Menschen entfernten, desto wohlthätiger mochte es sein, Wesen anzurufen, die den Sterblichen näher standen und sich besonders für sie interessierten[56]. Der zunehmende Verkehr mit dem Orient blieb nicht ohne Einfluss, da dort früh die Lehre von guten und bösen geistigen Wesen aufgestellt war. Auch das sich steigernde Ansehen der Orakel, vorzüglich des delphischen[57], das die Einführung mancher Gottheiten begünstigte[58], mochte die Verehrung der Dämonen, so wie der Heroen, befördern. Plato erklärt[59], indem er von der Einrichtung des Staates spricht, dem delphischen Apollo komme es zu, die Tempel und Opfer zu bestimmen, und auf welche Art sonst Götter, Dämonen und Heroen zu verehren wären. Auch die immer mehr sich verbreitende Kenntniss

---

54. De def. orac. 11. vergl. Auson. Id. XVIII de aetatibus animalium. Mart. Capell. de nupt. Philol. II, 167.

55. Plut. l. l.

56. Man dachte wie Zoega (Leben dess. von Welcker): 'Es ist etwas so Behagliches darin, ein Wesen anzubeten, das für mich mehr Gott ist als für einen anderen, solch eine Wärme, mit der ich meinem Genius die Hände entgegenstrecke, ihm sage, ich bins, der dich so lange geliebt, so oft dir seine Gebete dargebracht, der dich aus der Menge der Götter auserlesen, um auf dich seine Hoffnung zu setzen.'

57. Hesiod. Theog. 499.

58. Diod. Sic. IV, 80. — Auch in den frühesten Zeiten sollte das Orakel zu Dodona, das damals allein existierte, die Einführung von Gottheiten und Verehrung derselben angeordnet haben. Herod. II, 52.

59. De rep. IV, p. 427. vergl. de legg. IV, p. 716.

der homerischen Gedichte, und die stets zunehmende Anerkennung derselben, erregten die Aufmerksamkeit auf den oft darin erwähnten *Δαίμων* und lehrte ihn von verschiedenen Seiten kennen, so dass man dadurch die Gottheit in gewissen Beziehungen bezeichnete, häufig als Schicksal und als die Macht, welche das Schicksal bestimmt. Manche Stellen durften Gelegenheit geben auch an Wesen zu denken, die dem Sterblichen abhold waren und ihm Unheil sendeten.

Je mehr man über das Schicksal, den Zufall, das Böse in der Welt nachdachte, desto mehr Schwierigkeiten fand man bei der Lösung dieser Probleme, und mochte glauben, durch Annahme solcher Mittelwesen eine Art von Lösung gefunden zu haben[60]. Daran scheint Plutarch zu denken[61], wenn er sagt, 'diejenigen hätten viele Schwierigkeiten beseitigt, die Dämonen gelehrt hätten, als Mittelwesen zwischen Göttern und Menschen; möge es nun', setzt er hinzu, 'eine Lehre sein von den Magiern durch Zoroaster, oder von den Thrakern durch Orpheus, oder aus Aegypten oder Phrygien.'

Verfolgen wir nun chronologisch die über Dämonen vorkommenden Ansichten und sehen wie sie modificiert wurden. Archilochus[62] und Alkman[63] erwähnen sie und bezeichnen dadurch die Götter und Lenker der Geschicke, wie Homer. Nach einigen war Zaleukus der erste, welcher böse Dämonen nannte[64]; andere liessen den Charondas davon reden[65], der auch die *δαίμονας ἐστιούχους* zu verehren befahl[66].

Die ionischen Philosophen handelten ebenfalls über die Dämonen. Thales sprach von Göttern, Dämonen und Heroen. Jene waren ihm geistige Wesen, Heroen die Seelen verstorbener Menschen[67]. Das All

---

60. Man dachte wie Ovid, Trist. II, 1, 215.

Utque Deos caelumque simul sublime tuenti
Non vacat exiguis rebus adesse Iovi.

61. De orac. def. 10. 11.

62. Archil. ap. Plut. Thes. 5: *ταύτης γὰρ κεῖνοι δαίμονες εἰσὶ μάχης.*

63. Schol. Hom. Il. I, 222. Hesych. v. *ἀναδαιμονίζειν.* Interpp. ad Fulgent. ed. Staveren p. 712.

64. Stob. Sent. p. 279 ed. Gesner.

65. Stob. tit. 44. p. 292.

66. Aelian. var. hist. VIII, 18.

67. Athenag. legat. pro Christ. c. 21: *πρῶτος Θαλῆς διαιρεῖ, εἰς θεόν, εἰς δαίμονας, εἰς ἥρωας. ἀλλὰ θεὸν μὲν τὸν νοῦν τοῦ κόσμου εἰσάγει, δαίμονας δὲ οὐσίας ψυχικάς, καὶ ἥρωας τὰς κεχωρισμένας ψυχὰς τῶν ἀνθρώπων.* — Aristot. de an.

ist belebt, erklärt er, und voll von göttlicher Wesen, oder, wie er auch sagte, voll Dämonen.

Die Pythagoreer scheinen vorzüglich zur Ausbildung der Lehre von diesen Mittelwesen beigetragen zu haben; sie verwunderten sich[68], wenn jemand sagte, dass er keinen Dämon gesehen habe[69]. Sie sprachen von guten und bösen Dämonen[70], und durch dieselben sollten die Menschen Anzeichen von Krankheit und Gesundheit erhalten, so wie Träume[71]. Man nahm an, dass sie auch Einwirkung auf unsere Handlungen hätten[72]. Das Göttliche ist, nach der Ansicht dieser Philosophen, eine durch das Universum verbreitete Seele[73]), die menschlichen Seelen sind Theile derselben[74], sie gehen aus einem Körper in den andern; in der Luft schwebende Seelen nannten sie Dämonen und He-

---

I, 5. Plut. de plac. phil. I, 8. Stob. Ecl. phys. . c. 3. p. 54 ed. Heeren. Proclus in Cratyl. p. 73, Tzetz. exeg. in Il. p. 65. Diog. Laërt. I, 27. Cic. de legg. II, 11. Wyttenb. de immort. animi. Opp. T. II. p. 504.

68. Aristot. ap. Apulei. de deo Socr. p. 53 ed. Francof. — Eusebius in Hieron. c. 11. läugnet, dass Pythagoras jemals, wie Apollonius, angegeben habe mit Göttern und Dämonen umzugehen, weil weder Archytas, noch Philolaus, noch Plato sich dessen rühmten. Aristoteles ist aber ein wichtigerer Gewährsmann, vergl. Iamblich. p. 31.

69. Pythagoras und mehrere der ihm ähnlichen Philosophen möchte man mit Lavater vergleichen. Hegner (Beiträge zur näheren Kenntniss und wahren Darstellung J. C. Lavaters. Leipz. 1836.) sagt über diesen: Sein Glaube war individuell in das Wort der heiligen Schrift hineingebildet, er erwartete einen persönlichen, antwortenden Gott, innige Erfahrungsweisheit. Er lebte und schrieb in steigender Erwartung von höheren Kräften und der Gabe sie anderen mitzutheilen. Seine Spannung ward verstärkt durch die Zusicherung des Prinzen Carl von Hessen in Schleswig, dass der Apostel Johannes noch beständig fortlebend auf Erden wandle und Lavater bald sichtbar besuchen werde; er wähnte in seinem eigenen Hause ein Orakel zu haben, hiess deshalb ein Schwärmer, gab sich poetisch und prosaisch Mühe, Andere auf seinen Glauben hinzuleiten, dessen Hoffnung nicht in Erfüllung gieng. — Er versprach den Seinen oft, nach dem Tode bald in dieser, bald in jener Gestalt, unerkannt und halberkannt zu erscheinen. Es geschah nicht.

70. Plut. de Is. et Os. 25.

71. Diog. Laërt. VIII, 33. — Pythagoreer halten auf Traumdeutung. Cic. de div. I, 3. II, 58.

72. Aristoxenus ap. Stob. Ecl. phys. p. 201. Diog. Laërt. VIII, 32. Lobeck Aglaoph. 893.

73. Cic. de nat. Deor. I, 11. de Senect. 21.

74. Aristot. de anima. I, 3.

roen[75]. Plutarch berichtet[76], 'Pythagoras, Plato, Xenokrates und Chrysippus hätten, den alten Theologen folgend, gelehrt, die Dämonen wären viel stärker als die Menschen und hätten eine weit kräftigere Natur; das göttliche Wesen besässen sie aber nicht unvermischt.' Sie können Leid und Freude empfinden[77]. Pythagoras lehrte[78], 'die Götter müsse man mehr ehren als die Dämonen, die Heroen mehr als die Menschen.'

Phokylides sang von Dämonen, die den Menschen zugetheilt wären[79]. Bei Theognis[80] bestimmt, wie bei Homer, der Dämon das Geschick. Manche mochten die Willenskraft, die Seele, wovon des Menschen Handlung abhängig ist, als solchen betrachten. Des Menschen Gemüth ist sein Dämon, sagte Heraklit[81], der annahm, dass alles voll von Dämonen und Seelen wäre[82]. Die Seele des Menschen erklärte er, und eben so wohl auch den Dämon, für einen Theil des allgemeinen Feuers, oder der allgemeinen Vernunft, die den Himmel umfasst und alles regiert[83]. Die Menschen sind sterbliche Götter, seiner Ansicht nach, die Götter unsterbliche Menschen, lebend jener Tod, sterbend jener Leben[84].

---

75. Plut. de plac. phil. I, 8. Cic. de div. I, 3. Diog. Laërt. VIII, 29. 32.

76. De Is. et Os. 25. Diog. Laërt. l. l.

77. Ocellus Lucanus — de rer. nat. III, 3. 4. — sagt: im Himmel sind die Götter, auf Erden die Menschen, in dem Raume zwischen beiden die Dämonen.

78. Diog. Laërt. VIII, 19, 23. — In dem dem Pythagoras zugeschriebenen Goldenen Gedichte (dass es nicht von ihm ist, s. Schol. ad Categor. Aristot. p. 13 ed. Bekker) findet sich auch manches über die Dämonen v. 1 — 4. 17. 60. — Gewöhnlich werden die Dämonen nach den Göttern genannt, dann die Heroen; hier ist es umgekehrt.

79. Phocyl. ap. Clem. Alex. Strom. V. p. 726. Euseb. pr. ev. XIII, 13. p. 687.

80. Theognis ed. Welck. 105. 115. 122. 157.

81. Alexand. Aphrodis. de fato 56. Vergl. Stob. Serm. CII. p. 559. Plut. quaest. Plat. p. 999. Orig. c. Cels. VI. p. 698. ed. Spenc. p. 283. Schleiermacher, in Wolfs Mus. der Alterth. Wiss. I. S. 505, übersetzt: 'des Menschen Gemüth ist sein Geschick', und bemerkt, *δαίμων* bedeutet hier ohne Zweifel dasselbe was sonst *εἱμαρμένη*. So übersetzt er Origg. l. l. *ἑτέραν δὲ ἀνὴρ νήπιος ἤκουσε πρὸς δαίμονος, ὅκως περ παῖς πρὸς ἀνδρός*, ein thörichter Mann vernimmt nicht mehr vom Schicksal, als ein Kind von einem Manne. — Vergl. Arist. Top. II, 2. Eust. ad Il. VII. p. 775. Theon. progymn. c. 5. Iamblich. protrept. c. 8. Cic. Tusc. qu. I, 26. Seneca ep. 34. Macrob. in Somn. Scip. II, 12. — S. dagegen Brandis Gesch. d. Philos. 1, 177.

82. Diog. Laërt. IX, 7. vergl. Aristot. de part. an. I, 5.

83. Plut. de Is. et Os. 76. Sext. Empir. adv. Math. VII, 126. Stob. Ecl. I. p. 500.

84. Clem. Alex. Paedag. III, 1. p. 245.

Wie sich die Ansichten über die Dämonen gegen und während des peloponnesischen Krieges gestalteten, der so grosse Veränderungen unter den Hellenen in den verschiedensten Beziehungen, in Religion, Politik, Sitten u. s. w., hervorrief, ersehen wir aus mancherlei Nachrichten.

Der Philosoph Demokritus, der einen grossen Theil seines Lebens auf Reisen in fernen Ländern zubrachte[85], war als Naturforscher berühmt und galt selbst als Wunderthäter und Weissager. Nach seiner Ansicht schweben seltsame, ungeheure Gestalten überall umher[86]; Dämonen, die sich aus den in dem unermessenen Raume herumfliegenden Atomen bilden. Sie haben menschenähnliche Form, werden durch Töne und Stimme vernehmbar, nähern sich den Menschen und offenbaren ihnen die Zukunft. Sie sind theils gut und wohlthätig, theils übelwollend und bösartig, langdauernd, doch nicht unvergänglich. Durch ihre Erscheinung haben die Sterblichen Begriffe von Göttern bekommen[87].

Empedokles nahm ein luftiges, geistiges Wesen an, wovon er, wie die Pythagoreer vom heiligen Feuer, Heraklitus von der göttlichen, das All umgebenden Luft glaubte, dass es die Ursache des Lebens, Empfindens und Denkens aller Naturen, und die Urquelle aller Götter, Dämonen und Seelen sei[88]. Die Dämonen sind von den Göttern verschieden, lehrte er, durch Fehlbarkeit oder Sündhaftigkeit. Die Seelen der Menschen sind gefallene Dämonen, die allmählich wieder, ihre Schuld söhnend, zur Seligkeit zurückkehren[89]. Im Menschen sind sie gleichsam in der Verbannung[90]. Sie besorgen die irdischen Angelegenheiten, stehen den Orakeln u. s. w. vor[91]. Es giebt gute und böse[92].

85. Clem. Alex. Strom. I. p. 304.

86. *Εἴδωλα.* — Zu unterscheiden von denen, die sich, nach manchen Philosophen, von allen Körpern trennen, und dadurch machen, dass man diese sehen kann. Diog. Laërt. IX, 44.

87. Sext. Empir. adv. Phys. I. p. 552. adv. Math. IX, 19. Porphyr. ap. Euseb. pr. ev. V, 5. Plut. de def. orac. p. 419. Cic. de Div. I, 3. 12. 43. II, 13. 30.

88. Sext. Empir. VII, 127. Ammon. Com. in Aristot. lib. *περὶ ἑρμηνείας.* p. 94.

89. Clem. Alex. Strom. V, p. 607. IV, p. 534. Sext. Empir. adv. Math. IX, 129. Plut. de Is. et Os. 26. de exil. 17. Euseb. pr. ev. V, 5.

90. Plut. de exil. p. 607. Stob. Serm. 38. p. 230 ed. Gesner.

91. Pseudo-Orig. philos. c. 3. Plut. de def. orac. 16. de tranq. an. 25.

92. Plut. de def. orat. 17. 20. de vitand. aer. al. 7. Vergl. die orphischen Gedichte. Hymn. I, 31.

Zu derselben Zeit lehrte Sokrates, auch durch das, was er über das Dämonische bemerkte, die Aufmerksamkeit Vieler erregend[93], die er schon in früher Jugend auf sich gezogen hatte[94].

Er gab viel auf Orakel und Wahrsager[95], und verwies in irgend bedeutenden Angelegenheiten, wenn nicht augenblicklicher Entschluss nöthig war, seine Freunde an dieselben. Er meinte[96], das Lehren sei ihm von der Gottheit aufgetragen, durch Orakel, Träume[97] u. s. w. Oft gerieth er in Ekstase[98] und war überzeugt, dass die Götter tugendhafte Männer ihres Vertrauens und ihrer Offenbarungen würdigten[99]. Wie seine Zeitgenossen sprach er gläubig von Göttern, Dämonen und He-

---

93. Bekannt ist, dass man die ausführlichsten Nachrichten über den Genius des Sokrates bei Plato, Xenophon, Plutarch (de genio Socratis) und Maximus Tyrius (Diss. XIV. XV.) findet. Diogenes Laërtius hat wenig, was zu unserm Zwecke dient. Er giebt über Plato folgende Anekdote (III, 1, 24. §. 35.): *φασὶ δὲ καὶ Σωκράτην ἀκούσαντα τὸν Λύσιν ἀναγινώσκοντος Πλάτωνος, Ἡράκλεις, εἰπεῖν, ὡς πολλά μου κατεψεύδετ' ὁ νεανίσκος. οὐκ ὀλίγα γὰρ ὧν οὐκ εἴρηκε Σωκράτης γέγραφεν ἀνήρ.*

Ausserdem was in den Geschichten der griechischen Philosophie über den Genius des Sokrates vorkommt, vergl. Hess Parallele des Genius des Sokrates mit den Wundern Christi. Götting. 1777. 8. — Ueber den Genius des Sokrates. Frankf. u. Leipz. 1777. — Justi histor. philos. Untersuchung über den Genius des Sokrates. Leipz. 1779. 8. — Meiners verm. Schriften. Lemgo 1776. Th. 3. — Wieland, Aristipps Briefe, Buch 1. Br. 10. — Dess. Aristodämon, im Anf. — Solger Schriften II, 661. — Thiersch, Jahrb. d. Litter. Wien 1818. 3 Bd. S. 83. — Krische Forschungen auf dem Gebiete der alten Philosophie. Götting. 1840. 1, 227. — v. Limburg Brouwer hist. de la civilisation mor. et relig. des Grecs. T. VI. p. 76.

Um zu sehen, wie verschieden man dieselben Stellen ausgelegt und beurtheilt hat, vergl. man: Gibbon hist. of the decl. and fall of the Rom. Emp. c. 50. und die Recens. von v. Heusdde Characterismi principum philosophorum etc. Amsterd. 1839. 8. in der Allg. Litt.-Zeit. 1840. Nr. 71.

94. Man erzählte (Plut. de Socr. daem. 20.), sein Vater habe über den Knaben das Orakel befragt; dies befahl, er solle den Sohn thun lassen, was er wolle, ihn zu nichts zwingen, von nichts abhalten, er müsse vielmehr seinem Treiben freien Spielraum gestatten, nur dem Zeus Agoraios und den Musen Gelübde thun, übrigens sich aber nicht weiter um seinen Sohn kümmern, weil dieser schon in sich selbst einen Wegweiser durch das Leben habe, der besser sei als alle andern Lehrer und Erzieher.

95. Xenoph. Mem. I, 1. 2. 17. 19. IV, 3. 12. Plato Tim. Apolog. Sympos. Polit.

96. Plato Apolog. p. 33. Cic. de div. I, 25. 54.

97. Phaedo p. 60.

98. Plato Conviv. p. 220. Diog. Laërt. II, 23. Gell. N. Att. II, 1.

99. Xenoph. Mem. Socr. IV, 7. 10. I, 5. Plut. de gen. Socr.

roen[100]; und erklärte die Dämonen[101] für Götter, oder Söhne der Götter, viele der von Homer und anderen Dichtern über die Gottheit verbreiteten Ansichten verwarf er aber[102] als unwürdig und stellte edlere auf.

Als ein Anzeichen, wodurch ihm die Gottheit ihren Willen kund gebe, nannte er etwas Dämonisches, *τὸ Δαιμόνιον*[103], und erklärte es für eine Stimme[104], die durch göttliche Fügung ihm dies oder jenes zu

---

100. Plato Apolog. p. 27.

101. Apolog. p. 24. — Vergl. Aristot. Rhet. III, 18.

102. Plato Eutyphro p. 6.

103. Dass Plato und Xenophon *τὸ δαιμόνιον* immer als Adjectivum gebrauchten, zeigte Schneider zu Xenoph. Conviv. I, 1, 2. — Plato giebt das zu ergänzende Substantivum an, da er sagt: — Euthydem. p. 273. de rep. VI, 496. Theages 129. Apolog. p. 40. Phaedrus 242. — *τὸ εἰωθὸς σημεῖον τὸ δαιμόνιον*, oder Alcib. I. p. 103: *τὸ δαιμόνιον ἐναντίωμα*. — Seine Freunde klagten — Plut. de Socr. daemon. c. 20. — dass, wenn sie ihn um Auskunft darüber baten, sie keine Antwort erhalten hätten, und deshalb nicht weiter in ihn gedrungen wären. — Plato lässt ihn — Theaet. p. 150 — erklären: *καὶ ὅπερ ἤδη πολλοί μοι ὠνείδισαν, ὡς τοὺς μὲν ἄλλους ἐρωτῶ, αὐτὸς δὲ οὐδὲν ἀποκρίνομαι περὶ οὐδενός, διὰ τὸ μηδὲν ἔχειν σοφὸν, ἀληθὲς ὀνειδίζουσι.*

104. Theages p. 128. *ἔστι γάρ τι θεία μοῖρα παρεπόμενον ἐμοὶ ἐκ παιδὸς ἀρξάμενον δαιμόνιον. ἔστι δὲ τοῦτο φωνή, ἡ ὅταν γένηται, ἀεί μοι σημαίνει, ὃ ἂν μέλλω πράττειν, τούτου ἀποτροπήν, προτρέπει δὲ οὐδέποτε. καὶ ἐάν τίς μοι τῶν φίλων ἀνακοινῶται, καὶ γένηται ἡ φωνὴ, ταὐτὸν τοῦτο ἀποτρέπει, καὶ οὐκ ἐᾷ πράττειν.* Vergl. Apolog. p. 31. 40. Phaedrus, p. 242. *Ἡνίκ' ἔμελλον τὸν ποταμὸν διαβαίνειν, τὸ δαιμόνιόν τε καὶ τὸ εἰωθὸς σημεῖόν μοι γίγνεσθαι, ἐγένετο (ἀεὶ δέ με ἐπίσχει, ὅ ἂν μέλλω πράττειν) καί τινα φωνὴν ἔδοξα αὐτόθεν ἀκοῦσαι· ἥ με οὐκ ἐᾷ ἀπιέναι πρὶν ἂν ἀφοσιώσωμαι, ὥς τι ἡμαρτηκότα εἰς τὸ θεῖον.* —

Er nennt es auch Alcib. I. p. 103 *τὶ δαιμόνιον ἐναντίωμα*. Alcib. I. p. 134 erklärt er das Dämonium für göttlich und sagt, de rep. II. p. 382, *πάντη ἄρα ἀψευδὲς τὸ δαιμόνιόν τε καὶ τὸ θεῖον*. Alcib. I. p. 124. Vergl. Xenoph. Mem. IV, 3. 14. 15. 8, 5. 1, 1, 4. Apolog. II, 13: *οἱ μὲν οἰωνούς τε καὶ φήμας, καὶ συμβόλους τε καὶ μάντεις ὀνομάζουσι τοὺς προσημαίνοντας εἶναι· ἐγὼ δὲ τοῦτο δαιμόνιον καλῶ καὶ οἶμαι, οὕτως ὀνομάζων καὶ ἀληθέστερα καὶ ὁσιώτερα λέγειν τῶν τοῖς ὄρνισιν ἀνατιθέντων τὴν τῶν θεῶν δύναμιν.*

Plut. non posse suav. viv. sec. Epic. c. 22: *Σωκράτης οἰόμενος αὐτῷ τὸ δαιμόνιον διαλέγεσθαι ὑπ' εὐμενείας.*

Aelian. var. hist. VIII, 1. Appulei. de daem. Socr. ed. Oudend. T. II. p. 163. 165. — Nach Cicero — de div. I, 54 — erklärte Sokrates, wie die Sokratiker, *esse divinum quiddam, quod daemonion appellat, cui semper ipse paruerit, nunquam impellenti, saepe revocanti.* Er gebraucht auch *praesagitio divina.* — Vergl. Joseph. c. Ap. II, 37. Orig. in Cels. lib. VI. p. 280.

Pythagoras soll — Porphyr. de vit. Pythag. p. 42 — wie Demokritus — s. vorher

thun nicht gestatte, aber nie, wie Plato sagt, zurathe. Xenophon erklärt, dies Dämonion habe ihm angedeutet was er thun und nicht thun solle [105].

S. 151. — den Dämonen Laut und Stimme beigelegt haben. Hermias — Comm. in Plat. Phaed. p. 93. — erklärt, Plotinus hatte dieselbe Ansicht. Die Platoniker unterschieden die dämonische Stimme von der durch die körperlichen Organe hervorgebrachten Menschenstimme. Die Dämonen, erklärten sie, brauchten keine Zungen, um zu uns zu reden; das Vehikel aber, dessen sie sich bedienen, ist dem unsrigen verwandt. Vergl. Psellus de operat. daemon. p. 18 f.

Plutarch — de gen. Socr. 20. — lässt den Simmias, der viel beim Sokrates gewesen, erzählen, in seiner Gegenwart habe dieser Philosoph, wenn jemand sagte, er habe durch eine Erscheinung (*δι' ὄψεως*) eine göttliche Anzeige erhalten, einen solchen einen Windbeutel genannt; wenn aber jemand von einer Stimme (*φωνή*) sprach, die er vernommen, so habe er darauf geachtet und sich sorgfältig erkundigt. Er selbst habe daher mit seinen Freunden geschlossen, dass das *Δαιμόνιον* des Sokrates keine Erscheinung, sondern eine Stimme, ein Wort sei, das auf ungewöhnliche Weise ihm zukomme. — Wie dies möglich sei, sucht dann Simmias auf verschiedene Weise zu erklären.

Plutarch — c. 9. 10. — zeigt, dass man noch andere Wege einschlug, dies räthselhafte *Δαιμόνιον* zu erklären. Bald sollte Sokrates auf zufälliges Niesen geachtet oder durch die Schärfe seines Verstandes in zweifelhaften Fällen das Richtige gefunden haben; noch Andere liessen ein Wesen ihm zur Seite stehen, wie dem Achilles die Athene, das in zweifelhaften Fällen, wenn sein Verstand nicht ausreichte, mit ihm sprach und seinem Entschlusse etwas Göttliches verlieh.

Maximus Tyrius entlehnt das Meiste aus Plato. Lactantius, Inst. div. II, 15. lässt den Teufel thätig sein.

105. Euthydemus sagt zum Sokrates — Memor. IV, 3, 12. — die Götter wären gütiger gegen ihn als gegen andere, *εἴγε μηδὲ ἐπερωτώμενοι ὑπό σου προσημαίνουσί σοι, ἅτε χρὴ ποιεῖν, καὶ ἃ μή.* Sokrates erklärt — Mem. I, 1, 4. — *τὸ δαιμόνιον σημαίνειν, καὶ πολλοῖς τῶν ξυνόντων προηγόρευε, τὰ μὲν ποιεῖν, τὰ δὲ μὴ ποιεῖν, ὡς τοῦ δαιμονίου προσημαίνοντος.*

Nach Plutarch — de gen. Socr. 11. — behauptete Sokrates nicht etwas Anderes, sondern *Δαιμόνιον εἶναι τὸ κωλύον ἢ κελεῦον ἔλεγε.*

Clemens v. Alexandrien sagt — Strom. I. p. 368. ed. Pott. — *τῷ Σωκράτει τὸ Δαιμόνιον αἴτιον ἦν, οὐχὶ μὴ κωλύον, ἀλλὰ προτρέπον, εἰ καὶ μὴ προέτρεπεν.*

Diog. Laërt. II, 5, 16: *ἔλεγε δὲ καὶ προσημαίνειν τὸ δαιμόνιον τὰ μέλλοντα αὐτῷ.*

Plato's und Xenophons verschiedene Ansichten zu vereinen hat man auf mancherlei Weise versucht. Tennemann, Gesch. d. Philos. II, 33. Schleiermacher, Anm. z. Apolog. S. 436. Ritter, Gesch. d. Philos. II, 44. Krische, Forschungen S. 230.

Limburg Brouwer meint — T. I. p. 76. — Xenophon habe Recht, *au reste l'assertion que le démonion ne donnoit jamais des ordres ne se trouve que dans les dialogues dont l'autorité est douteuse. Car dans le Phedre les mots, ἀεί μ' ἐπίσχει ὅ ἂν μέλλω πράττειν, sont evidemment interpolés, puisque ici justement le démonion donne un ordre, celui de chanter une palinodie pour l'Amour. Le passage de Clement d'Alexandrie,*

Nicht nur bei wichtigen Angelegenheiten, sondern auch bei Kleinigkeiten ward ihm diese Warnung zu Theil[106]. Sie belehrte ihn über die, mit welchen er umgehen solle und hatte Einfluss auf den Verkehr mit denselben[107].

Dichter und Geschichtschreiber zur Zeit des peloponnesischen Krieges, während welcher grosse Veränderungen in den religiösen Vorstellungen eintraten[108], folgten bald der einen, bald der anderen der hier mitgetheilten Ansichten. Sie sprechen oft von Dämonen[109], ge-

---

Strom. I. p. 368, *ne nous est pas plus utile, parceque il est corrompu. Je me contente de remarquer que la conjecture de Potter me semble la plus probable. Il veut dire ainsi:* οὔχι μὴ προτρέπον, ἀλλὰ κωλύον.

106. Plato Apolog. p. 40. ἡ γὰρ εἰωθυῖά μοι μαντικὴ ἡ τοῦ δαιμονίου, ἐν μὲν τῷ πρόσθεν χρόνῳ παντὶ πάνυ πυκνὴ ἀεὶ ἦν, καὶ πάνυ ἐπὶ σμικροῖς ἐναντιουμένη, εἴ τι μέλλοιμι μὴ ὀρθῶς πράξειν. — καί τοι ἐν ἄλλοις λόγοις πολλαχοῦ δή με ἐπέσχε λέγοντα μεταξύ. νυνὶ δὲ οὐδαμοῦ περὶ ταύτην τὴν πρᾶξιν οὔτ' ἐν ἔργῳ οὐδενί, οὔτ' ἐν λόγῳ ἠναντιώτη μοι. — Er hatte das traurige Ende des Zuges nach Sicilien vorausgesagt, πεῖραν δ' ἔξεστι νυνὶ λαβεῖν τοῦ σημείου. Plato Theages 129. Vergl. Plut. Alcib. 17. Nicias 13. — Die auf der Flucht bei Delium sich ihm anschlossen wurden gerettet, die anderen kamen um. Plut. de Socr. daem. 11. Socrat. ep. 1. ed. Orelli p. 6. Cic. de Div. I, 54. — Als er einmal mit mehren Freunden durch Athen ging, stand er plötzlich still und forderte die übrigen auf, dies auch zu thun. Nach geraumer Zeit wendete er sich nach einer andern Strasse, wohin ihm mehrere folgten. Einige blieben in der vorher eingeschlagenen Richtung (ὡς δὴ τὸ Σωκράτους ἐλέγξοντες Δαιμόνιον), geriethen unter eine Heerde Schweine, wurden umgeworfen und besudelt. Plut. l. c.

107. Plato Theages p. 129. Alcib. I. p. 105. 124.

Keiner von ihnen hatte so bestimmt hervorgehoben, dass die innere warnende Stimme zuverlässiger sei als alle andern Anzeichen (Schleiermacher, Plato's Werke 1 Th. 2 Bd. S. 415. — Vergl. Brandis Gesch. der griech.-röm. Philos. II, 60). Zu einer Zeit, welche gerichtliche Untersuchungen gegen diejenigen befahl, welche die herrschenden Ansichten über die Götter nicht billigten (Plut. vit. Pericl. 32.), konnten jene Aeusserungen des Sokrates genügen, ihn anzuklagen (Plato Apol. p. 26. Eutyphr. p. 13.) als θεοὺς διδάσκοντα μὴ νομίζειν οὓς ἡ πόλις νομίζει, ἕτερα δὲ δαιμόνια καινά. — Böttiger, Ideen zur Kunstmyth. I, 28. meint unrichtig, Sokrates führte καινὰ δαιμόνια ein aus dem barbarischen, d. h. asiatischen Göttersysteme.

Etwas Aehnliches wie vom Sokrates wird vom Scipio erzählt, man sagte: τὸ δαιμόνιον ἥκειν τὸ σύνηθες αὐτῷ, καὶ καλεῖν ἐπὶ τοὺς πολεμίους. Appian. de reb. Hisp. 26. Vergl. 23. Liv. XXVI, 19.

108. Eurip. Troad. 891. Valck. diatr. Eurip. V. VI. Bouterweck Comm. Soc. Gott. IV, 859. Müller, Dorier I, 288.

109. Was von den Göttern verhängt ist, nennt Herodot τὸ Δαιμόνιον. II, 120. III, 65. V, 87. Δαίμονες Götter I, 86. 87. — Er sagt — VII, 18. — ἐπεὶ δὲ δαιμονίη τις γίνεται ὁρμὴ καὶ Ἕλληνας φθορή τις κατελαμβάνει θείλατος. Vergl. Thuc.

wöhnlich dadurch die Götter bezeichnend, selten Wesen, die neben denselben stehen, oder das Schicksal. Als Unheil bringend mochten viele sie betrachten[110].

Mannigfaltige Angaben über die Dämonen finden wir dann bei den Philosophen.

Plato's Ansicht von denselben steht in genauem Zusammenhange mit seiner Lehre von den Seelen. In seinen Schriften findet sich keine bestimmte wissenschaftliche Erörterung über den Grund des Bösen und des Uebels in der Welt, vielleicht benutzte er dazu die Lehre von den

---

IV, 47. 76. II, 64. — Dionysos und Herkules heissen *δαίμων* und *θεὸς*. Herod. II, 43. 44. IV, 79. über Zamolxis s. IV, 16. über *Δαμίη* und *Ἀζῃσίη* Herod. V, 82. 83. Pausan. II, 30, 5. Schol. Aristid. T. III. p. 216. Er nennt nie *θεοί* und *δαίμονες* neben einander, als verschieden, wie die Späteren. *Δαιμόνιε*, gebraucht er ganz wie Homer. IV, 126. — Simonides nannte (Plut. de malign. Herod. 39. Athen. XIII, 4. p. 573. Schol. Pind. Ol. XIII, 32. Anthol. gr. Palat. T. II. p. 763. ed. Jacobs.) die Frauen in Korinth, welche die Aphrodite um Sieg gegen die Perser anflehten, *δαιμόνιαι*. — *κατὰ δαίμονα* wie *ἐκ θεῶν*, Pind. Ol. IX, 42. Pyth. I, 79. Herod. I, 111. Vergl. Valck. ad Herod. III, 153. — Pind. Pyth. V, 164. *Διός τοι νόον μέγας κυβερνᾷ Δαίμων ἀνδρῶν φίλων*. — Eurip. Ion. 1374: *τὰ τοῦ θεοῦ μεν χρήστα, τοῦ δὲ δαίμονος βαρέα*. — Pindar ruft den Zeus an, Olymp. XIII, 38: *Ξενοφῶντος εὔθυνε δαίμονος οὖρον*. — Thuc. IV, 97 nennt *ὁμωχέτας δαίμονας καὶ τὸν Ἀπόλλω*. Vergl. Schol. Eurip. Hec. 164: *ποῦ τις θεῶν, ἢ δαίμων ἔστ' ἐπαρωγός*. — Man sagte, Eurip. Iph. Aul. 1136: *ὦ πότνια μοῖρα καὶ τύχη, δαίμων τ' ἐμός*, auch *τύχα δαίμονος*, Pind. Ol. VIII, 88, *τύχα θεῶν, θεία τύχη*, Herod. I, 126. IV, 8. V, 93. Auch Spätere haben diese Ansicht, Demosth. p. 297. 326. 1173. Aeschin. p. 69.

Aeschylus, Pers. 624, nennt den Darius, der in der Unterwelt ist, *Δαίμονα*, und Euripides sagt, von der Alcestis, 1003. *αὐτὰ ποτὲ προῦθαν' ἀνδρὸς, νῦν δ' ἐστὶ μάκαιρα δαίμων*. Vgl. Lucian de luctu 24. Isocrat. Paneg. 41. — Soph. fragm. *Σκυρ.* 499: *οὔτε δαίμων, οὔτε τις θεῶν*. —

Abweichend heisst es in dem nicht Euripideischen Rhesos 971:

κρυπτὸς δ' ἐν ἄντροις τῆς δ' ὑπαργύρου χθονὸς
ἀνθρωποδαίμων κείσεται βλέπων φάος,
Βάκχου προφήτης.

Andere Abweichungen s. v. 183. Vergl. 56. 241. 301. 317. 728. 884. 995.

Wie verschieden auch damals dieselbe Erscheinung beurtheilt wurde, zeigt Herodot VI, 75. Cleomenes, der König von Sparta, ward wahnsinnig, man erklärte es auf mancherlei Weise, es als Zorn der Gottheit betrachtend. Die Spartaner aber gaben (c. 84) sein unmässiges Trinken als Ursache an und sagten: *ἐκ δαιμονίου μὲν οὐδενὸς μανῆναι Κλεομένεα*.

110. Hippokrates (de virgin. p. 562) bemerkt, dass abergläubige Menschen sich Tag und Nacht von übelwollenden Dämonen umgeben glaubten.

Dämonen, da die Platoniker angeben[111], dass diese unsterblich wären wie die Götter, aber Leidenschaften hätten wie die Menschen[112].

Götter und Dämonen nennt Plato gewöhnlich zusammen, als Gegenstände der Verehrung[113]. Er unterscheidet Götter, Dämonen, Göttersöhne, Heroen[114]. Wir stehen unter Göttern und Dämonen[115]. Der Gott will nur das Gute[116]. Die Dämonen sind Göttersöhne[117], und besser als wir[118], und die Vermittler zwischen den Göttern und Menschen. Sie überbringen jenen die Bitten und Opfer, und verkünden den Sterblichen die Befehle derselben und was sie für die Opfer bewilligen. Sie besorgen die Mantik, alles was sich auf Opfer und Weihungen bezieht, auf Beschwörungen, Wahrsagungen und Zauber.

Plato erklärt auch[119], er habe oft gesagt, dass die Seele ein dreifaches Wesen habe; das ausgezeichnetste sei in dem höchsten Theile des Körpers, erhebe uns von der Erde zu der Verwandtschaft mit dem Himmel, da wir kein irdisches, sondern himmlisches Geschöpf wären und Gott habe es uns als den Dämon gegeben.

Unsere Seele ist unsterblich[120]. Nach dem Tode schwebt sie, von

---

111. Augustin. de civ. Dei. VIII, 14.

112. Nach Plutarch. de orac. def. 17.

113. De legg. IV, 717. V, 729. 738. De rep. III, 392. Phaedrus 246. 247. vergl. Augustin. de civ. Dei VIII, 20. Er nennt auch die Dämonen nicht, Creuzer Symb. III, 46. — *Δαίμων* für Gottheit Phaedrus p. 240. 274. Er sagt auch, de legg. X, 909: *θεοῖς καὶ δαίμοσι καὶ παισὶ θεῶν.* — Die Plätze ihrer Verehrung bestimmt, de legg. VIII, 848. V, 738. 747. *θεῶν τε καὶ τῶν ἑπομένων θεοῖς δαιμόνων.*

114. De legg. VII, 799. 801. 848. IV, 601.

115. De legg. X, 906: *ξύμμαχοι δὲ ἡμῖν θεοί τε ἅμα καὶ δαίμονες, ἡμεῖς δ' αὖ κτήματα θεῶν καὶ δαιμόνων.* — Plato nennt, ap. Clem. Alex. Strom. V, p. 253, den Dämon *φύλακα.* — Zu sehr beschränkt den Gebrauch von *Δαίμων* Krische, Forschungen I, 322.

116. De rep. II, 380: *μὴ πάντων αἴτιον τὸν θεὸν, ἀλλὰ τῶν ἀγαθῶν.* — p. 382: *πάντη ἄρα ἀψευδὲς τὸ δαιμόνιόν τε καὶ τὸ θεῖον.*

117. Apolog. p. 27.

118. De legg. IV, 713. Conviv. p. 202: *Θεὸς δὲ ἀνθρώπῳ οὐ μίγνυται, ἀλλὰ διὰ τούτου πᾶσά ἐστιν ἡ ὁμιλία καὶ διάλεκτος θεοῖς πρὸς ἀνθρώπους, καὶ ἐγρηγορόσι καὶ καθεύδουσι.* — Vergl. auch d. Platon. Epinomis p. 484. — Plut. de Is. et Os. 26. De orac. def. 12. Aristid. or. II. p. 106. ed. Iebb. Hermias ad Plat. Phaed. p. 93. ed. Ast.

119. Timaeus p. 89. 90.

120. Cratyl. p. 403. Phaedr. 80.

ihrem Dämon geführt[121], zum Hades, dort gerichtet zu werden[122]. Daselbst, oder am Acheron, büssen sie die heilbaren Sünden, um zu erneuertem Lebenslaufe zurückzukehren[123]; die unheilbar dem Bösen verfallen sind, werden, andern zum abschreckenden Beispiel, in den Tartarus hinabgestossen; die aber heilig und in der Wahrheit gelebt, finden ihren Lohn auf den Inseln der Seligen[124], oder, nach einer andern Sage, oben im Himmel, oder in den ihnen verwandten Gestirnen[125], oder auch in den reinen Behausungen über der Erde, in denen sie, alle künftigen Zeiten hindurch, körperlos leben sollen, in Anschauung der Herrlichkeiten dieses Ortes[126]. Seelen, die vom Irdischen sich nicht abzulösen vermögen, umschweben schattenartig die Gräber[127]. Die nicht ganz sich dem Irdischen hingegeben, kehren auf die Erde zurück, und müssen sich in irdischen Verkörperungen erproben, indem sie die verschiedenen Lebensweisen der Menschen in verschiedenen Körpern versuchen, ja selbst durch das ganze Thierreich gehen[128]. Jede Seele, die eine neue Wanderung auf der Erde beginnt, darf sich einen Dämon zum Begleiter auswählen[129]; die Seelen erschei-

---

121. Phaedo p. 107: *ὁ ἑκάστου δαίμων, ὅσπερ ζῶντα εἰλήχει* (cf. Lysias p. 198). — Plotinus spielt darauf an, III. Ennead. lib. IV. p. 284. Das Buch heisst *περὶ τοῦ εἰληχότος ἡμᾶς δαίμονος*, eben so auch Hermias, Comment. in Plat. Phaedr. p. 96. — Sallustius, de diis et mundo c. 20. p. 278 ed. Gale, sagt: *οἱ εἰληχότες ἡμᾶς δαίμονες*. — Bei Plato im Axiochus, p. 371, wird kein Dämon als Führer genannt, es heisst von den Seelen *ὅσοις ἐν τῷ ζῆν δαίμων ἀγαθὸς ἐπέπνευσεν*.

122. Gorg. 524. Phaedo 108. cf. 50.

123. Ueber die Zeit s. Phaedrus p. 249. Phaedo p. 107.

124. Phaedo p. 113. De rep. X, 615. Gorg. 525.

125. Tim. 42.

126. S. noch andere Ansichten de rep. X, 614. Phaedo 108—114.

127. Phaed. 84. Fischer ad c. 10.

128. Phaedrus p. 256. 248. Timaeus p. 42. 90. De rep. X. p. 682. Phaedo p. 82.

129. De rep. X, 617. Phaedo p. 107. Stob. Ecl. phys. p. 14. — Von der Begleitung eines Dämons spricht auch Aeschines (Dial. III, 29). Nach dem Tode geht die Seele unter die Erde, wo Pluto wohnt. Ueber den Acheron und Cocytus gelangt man zum Minos und Rhadamanthys zum Gefilde der Wahrheit (*πεδίον ἀληθείας*). Die Richter prüfen jeden und man kann sie nicht täuschen. Die ein guter Dämon beseelt hat (*ὅσοις μὲν οὖν ἐν τῷ ζῆν Δαίμων ἀγαθὸς ἐπέπνευσεν*), kommen an den Ort der Frommen (*εἰς τὸν τῶν εὐσεβῶν χῶρον*), wo ein mildes Klima herrscht, der Boden alles in Ueberfluss bringt. Man findet Unterhaltung mit Philosophen, Theater, Chortänzer, Musik. Die Bösen werden von den Furien zum Erebus, Chaos und Tartarus geführt, wo die Strafbaren sind.

nen vor den Parzen. Ein Prophet erhält von der Lachesis Loose und Entwürfe der Lebensweise und erklärt den Seelen, sie sollten sich einen Dämon wählen[130]. Die Loose und Lebensplane werden dann ausgeworfen, jene bestimmen, in welcher Folge jeder einen von diesen sich nehmen kann, und da der Plane weit mehr sind als der Loosenden, so ist keiner in seiner Wahl beschränkt. Nach getroffener Wahl erscheinen alle vor der Lachesis, die mit jedem den erwählten Dämon als Hüter entsendet[131].

Plato nennt aber auch[132] die Gestirne und die Götter Dämonen.

Da man bei Dämonen immer mehr an den Göttern untergeordnete, ihnen dienstbare Wesen dachte, so scheint es seit dieser Zeit gewöhnlicher geworden zu sein, einem jeden Gott einen Dämon zu geben[133].

Weniger als man erwartet spricht Xenophon, des Sokrates Schüler, von Dämonen, und versteht darunter, wenn er sie in Beziehung auf seine Angelegenheiten erwähnt, die Götter, das Göttliche[134]. Er war aber des Glaubens, dass die Götter, die Alles wissen und überall gegenwärtig sind, auf mannigfaltige Weise den Menschen ihren Willen kund geben. In wichtigen Angelegenheiten befragte er das delphische Orakel[135], benutzte Opfer seinen Entschluss zu bestimmen[136], er suchte

---

130. De rep. X, 617. *Οὐχ ὑμᾶς δαίμων λήξεται, ἀλλ' ὑμεῖς δαίμονα αἱρήσεσθε, — ἀρετὴ δὲ ἀδέσποτον, ἣν τιμῶν καὶ ἀτιμάζων πλέον καὶ ἔλαττον αὐτῆς ἕκαστος ἕξει, αἰτία ἑλομένου, θεὸς ἀναίτιος.*

131. p. 620. *ἐκείνην δ' ἑκάστῳ ὃν εἵλετο δαίμονα, τοῦτον φύλακα ξυμπέμπειν τοῦ βίου, καὶ ἀποπληρωτὴν τῶν αἱρεθέντων.* — Brandis, Gesch. der gr.-röm. Philos. II, 448., macht mit Recht aufmerksam, dass was Plato in den Läuterungsstrafen im Hades angebe, mit dem Fegfeuer verglichen werden könne; der Philosoph stellt auch die Fürbitten der Abgeschiedenen als wirksam dar zur Abkürzung ihrer Pein.

132. Timaeus p. 40, de legg. V, 738. — Er spricht, Phaedrus p. 274, von einem Gott Theuth in Aegypten und nennt ihn auch Dämon. Vergl. Macrob. Sat. I, 19. — Eros heisst, Conv. 202 *Δαίμων μέγας*, p. 178 *μέγας θεὸς*. — Phaedrus p. 246. Macrob. Sat. I, 23. — Vergl. Cratylus p. 397 über *ἀγαθοὶ* und *φρόνιμοι*.

133. Plut. de def. orac. 12. Strabo X, 471. — Schon bei Homer und Hesiodus werden untergeordnete Wesen als Diener der Götter erwähnt. Od. X, 348. IV, 386. Hes. Theog. 994. — S. über solches Verhältniss Lobeck Aglaoph. p. 1234. Diod. Sic. IV, 84. Pausan. I, 2, 4. Athen. II, 3, 39. Etym. m. v. *Ἀδρεύς*.

134. Cyrop. VII, 5, 26. *ὁ δαίμων ἡμῖν πάντα συμπαρεσκεύακε.* VI, 12. Hist. gr. VII, 4, 3. Sympos. VIII, 1. — Apol. XIV, 24. — Vom Sokrates sagt er, Mem. I, 1, 2: *τὸ δαιμόνιον ἑαυτῷ σημαίνειν.*

135. Anab. III, 1.

136. Anab. III, 2, 2. V, 6. 9. 10. VI, 2. 3. 4.

Rath bei den Wahrsagern[137], hielt Träume für sehr beachtungswerth[138], und glaubte, dass das Niesen ein Anzeichen gewähre[139].

Xenokrates, einer der Freunde Plato's[140], nannte die Seele eines jeden seinen Dämon[141]. Er nahm gute und böse Dämonen an, die letzten erfreuten sich an blutigen und traurigen Festlichkeiten[142]. Derselben Ansicht waren Chrysippus[143] und Euklides[144].

Nach dem peloponnesischen Kriege, als Ochlokratie in vielen Staaten herrschte, nahm Freigeisterei auf der einen Seite überhand, auf der anderen Aberglaube. Man spottete mit den Komikern über das Heilige und drängte sich zu geheimnissvollen Weihen, horchte auf Weissagungen und Orakelsprüche mannigfaltiger Art, und nahm manche Gebräuche fremder Gottesverehrung an[145]. Die Lehre von den Dämonen behielt man bei, modificierte sie aber auf mannigfaltige Weise. Durch *δεισιδαίμων*, das man sonst im guten Sinn für gottesfürchtig, wie *θεοσεβής*, gebrauchte, bezeichnete man allmählig den in Aberglauben befangenen[146].

Aristoteles meinte[147], *τὸ δαιμόνιον οὐδέν ἐστιν, ἀλλ' ἢ θεὸς ἢ θεοῦ ἔργον*. Er hielt die Dämonen für niedrigere Wesen als die Götter. Indem er von Träumen handelt[148], erklärt er, die Dämonen sendeten die Träume, nicht die Götter, da auch schlechte Menschen träumten und die Zukunft vorhersähen, so wie auch andere Wesen.

Seine und seiner Zeitgenossen Ansicht sprach Menander aus[149]:

---

137. Anab. V, 2. 3.

138. Anab. III, 1. IV, 3. Cic. de div. I, 25.

139. Anab. III, 2.

140. Plut. de orac. def. 13.

141. Aristot. Top. II, 2. Vergl. Suid. v. *Εὐδαίμων. ὑπουδαῖα.*

142. Plut. de Is. et Os. 26. De orac. def. 13. 17.

143. Plut. l. l.

144. Censorin. de die nat. 3.

145. Lobeck Aglaoph. I, 627—670.

146. Vergl. die Bemerkungen von Schneider in seinem Lexikon und Böttiger, Kunstmythol. I, 100. — Xenoph. Cyrop. III, 3, 58. Agesil. II, 8. Aristot. Polit. V, 9. 15. Bei Theophrast. Charact. XVI und den Stoikern Antip. Tars. Athen. VIII, 346 finden wir es im schlechten Sinne.

147. Rhet. II, 23, vergl. Gale ad op. myth. p. 529.

148. De divinat. per somn. 2. — *Θεόπεμπτα μὲν οὖν οὐκ ἂν εἴη τὰ ἐνύπνια — δαιμόνια μέντοι. ἡ γὰρ φύσις δαιμονία ἀλλ' οὐ θεία.*

149. Plut. de tranq. an. 15. Stob. ecl. phys. I. p. 168. Clem. Alex. Strom. V.

ἅπαντι δαίμων ἀνδρὶ συμπαρίσταται
εὐθὺς γενομένῳ, μυσταγωγὸς τοῦ βίου
ἀγαθὸς· κακὸν γὰρ δαίμον' οὐ νομιστέον
εἶναι βίον βλάπτοντα χρηστόν.

Von der Lehre der Stoiker über Dämonen ist uns wenig erhalten. Sie meinten[150], es gäbe Dämonen, die Theil an den Menschen nähmen und Aufseher derselben wären[151]. Unter den Dämonen gab es auch böse[152]. Die Seelen dauern nach dem Tode fort (sie sind dann Heroen), die der gewöhnlichen Menschen lange Zeit, die der philosophisch gebildeten bis zum Weltbrande, von dem auch die Dämonen verzehrt werden[153]. Sie sprachen auch von weiblichen Dämonen[154], die ebenfalls bei früheren erwähnt werden.

Die bisher mitgetheilten Ansichten nahmen viele von den Späteren an, zum Theil wählten sie aus verschiedenen Systemen was ihnen zusagte[154a], und suchten diese Ansichten zu vereinigen.

Die Römer haben wenig über die Dämonen, deren Stelle bei ihnen der Genius vertrat. Was sie über jene anführen, ist aus Griechen entlehnt. Wer von den letzteren über römische Geschichte u. dgl. schrieb, nahm keinen Anstand, ihnen griechische Ansichten zu leihen.

---

p. 260 ed. Sylb. Euseb. pr. ev. XIII. p. 403. Schol. Theocr. II, 28. Amm. Marc. XXI, 14. Meineke ad Menand. fragm. XVIII. p. 203. Vergl. Senec. ep. 110. Wyttenb. B. crit. III, 1. p. 21. Heind. ad Plat. Phaed. p. 219. — Menand. ap. Gell. II, 23.

150. Diog. Laërt. VII, 1, 79. §. 15. Plut. de plac. phil. Vergl. Gataker in Marc. Anton. V, 27. XII, 26.

151. Diog. Laërt. VII, 1, 53. §. 88. — Marc. Anton. III. extrem. V, 10. VIII, 45. XII, 3. V, 26. II, 17. III, 4. — Epictet. ap. Arrian. I, 14. sagt vom Zeus: *ἀλλ' [οὖν οὐδὲν ἦττον καὶ ἐπίτροπον ἑκάστῳ παρέστησε, τὸν ἑκάστου δαίμονα. καὶ παρέδωκε φυλάσσειν αὐτὸν αὐτῷ, καὶ τοῦτον ἀκοίμητον καὶ ἀπαραλόγιστον.*

152. Manches Uebel in der Welt mochten sie durch Einwirkung der bösen Dämonen entschuldigen. Plut. de repugn. Stoic. 34 — 37.

153. Plut. de repugn. Stoic. p. 1051. adv. Stoic. p. 1075. Theodoret. Serm. V. p. 546 (T. IV. p. 824. ed. Hall.). Euseb. pr. ev. XV, 20. Tertull. de anima 54.

154. Seneca ep. 110. Plin. II, 7. (5.) — Soph. Oed. Col. 1391. Eurip. Hippol. 99. Aristoph. ap. Suid. v. *ὦ νῦν θερμοὶ βωμοί.* Procul. in Tim. p. 15. Hermias in Plat. Phaedr. p. 87. Bachm. Anecd. I. p. 432.

154a. Auch spätere nennen die Götter *δαίμων*, so Meleager Nr. 28. p. 11. Anthol. T. I. Aristaenet. II, 15. p. 95, und eben so das Schicksal. Meleager sagt Nr. 21. p. 9: *ἴλαθ', ἄναξ, ἴλαθι, σὲ γὰρ θεὸν ὥρισε Δαίμων.*

Der gelehrte Varro[155] gab an[156]: dass hoch im Aether die göttlichen Wesen wären, unter ihnen, im Luftraum[157], die Dämonen, die den Göttern nachständen, aber trefflicher wären als die Menschen. Wie jene hätten sie die Unsterblichkeit des Körpers, wären aber, wie diese, nicht ohne Leidenschaft.

Dionysius von Halikarnassus, ein Grieche, indem er von religiösen Ansichten der Römer handelt, unterscheidet Götter und Dämonen[158], bezeichnet aber oft durch diesen Namen jene, und erklärt[159], das ganze Wesen der Welt sei gemischter Art, zwischen den Göttern und Menschen stünden die Dämonen, die sich bald zu diesen, bald zu jenen gesellten und das Geschlecht der Heroen zeugten.

Plutarch, auf Pindar verweisend[160], erklärt, des Menschen Seele sei göttlicher Art und komme vom Himmel. Der Mensch kann zum Heros werden, zum Dämonen und gleichsam zur Gottheit sich erheben. Bei einer andern Gelegenheit sagt er[161], nachdem er des Hesiodus Ansicht von Göttern, Dämonen, Heroen und Menschen dargelegt, dass Manche annehmen, es könnten mit Körper und Geist grosse Veränderungen vorgehen. Wie aus Erde Wasser, aus diesem Luft und aus der-

---

155. August. de civ. Dei. VI, 2. Lactant. de fals. relig. I, 6.

156. August. de civ. Dei. VIII, 14. VII, 6.

157. Vergl. Lucan. IX, 5. Mart. Cap. c. 2.

158. Antiq. rom. I, 23. 38. 56. II, 18. 21. 23. Aeneas heisst Heros I, 54. Herkules ist *δαίμων*, I, 39, Saturnus *δαίμων* und *θεός*, I, 34. 77. II, 48. Er gebraucht *θεὸς, δαίμων* und *τὸ δαιμόνιον* als gleichbedeutend. — II, 73 nennt er, *ὁπόσοι μὴ ἴσασι τοὺς περὶ τὰ θεῖα ἢ δαιμόνια σεβασμοὺς*. Ganz nach platonischer Ansicht lässt er den Romulus sagen, II, 63: *μὲ ὁ λαχὼν ὅτε ἐγεινάμην δαίμων εἰς θεοὺς ἄγεται τὸν θνητὸν ἐκπληρώσαντα αἰῶνα*. Bei der Okrisia ist er ungewiss, III, 2, wer sie umarmt habe, er meint es sei vielleicht ein Gott gewesen, oder ein Dämon, oder Hephästos, oder ein Heros. Ovid, Fast. VI, 627, nennt den Vulcan, nach Plinius XXXVI, 70 war es der Lar familiaris. Dionysius von Halikarnass nennt, IV, 14, die Lares compitales auch *Ἥρωας προνώπιους*. — Ein Römer übersetzt *Δαίμονες* durch Indigetes, Macrob. Sat. I, 9. Wie schwankend man in der Erklärung dieses Wortes war s. Virg. G. I, 498. Aen. XII, 794 das. Servius und die and. Erkl. — Klausen, Aeneas II, 907, giebt nicht Befriedigendes.

159. I, 77.

160. Romulus c. 28. cf. Wyttenb. ad Eunap. p. 110. — Ueber des Plutarchus Ansicht von den Dämonen s. Schreiter doctrina Plutarchi et theologica et moralis in Ilgen Zeitschrift für die histor. Theologie. VI. Bd. S. 41 u. s. w.

161. De def. orac. 10.

selben Feuer werde, so würden Menschen zu Heroen, diese zu Dämonen, und von diesen gelange man, nach geraumer Zeit, gereinigt durch Tugend zur Gottheit. Andere hingegen, die sich nicht selbst beherrschen, kehren in sterbliche Leiber zurück[162].

Die Dämonen sind[163] stärker als die Menschen und gewaltiger, des Göttlichen aber sind sie nicht rein und unvermischt theilhaftig, sondern sie empfinden Freude und Leid. Wie bei den Menschen ist auch bei ihnen ein Unterschied zwischen Tugend und Bösem. Sie dienen[164] als Mittler zwischen Göttern und Menschen, da es unwürdig ist, anzunehmen, dass die Götter alles selbst thun; diese haben jene gleichsam zu Dienern, Aufsehern bei Opfern und Mysterien, sie wandeln umher die Frevler und Uebermüthigen zu strafen, bisweilen zeigen sie sich auch den Menschen[165].

Indem er von der Vorsehung handelt, bemerkt Plutarch[166], diese sei dreifacher Art. Die erste und höchste ist der Verstand des ersten Gottes, oder auch dessen gegen Alles wohlthätiger Wille, nach welchem ursprünglich alle göttlichen Dinge durchaus auf das Schönste und Beste geordnet sind. Die zweite Vorsehung ist die der Götter vom zweiten Range, die ihren Aufenthalt im Himmel haben. Nach diesen geschehen die Dinge sterblicher Wesen in gehöriger Ordnung, so wie überhaupt das, was sich auf die Fortdauer und Erhaltung aller und jeder Geschlechter bezieht. Die dritte Vorsehung und Fürsorge kann man füg-

---

162. Er gebraucht *θεὸς, δαίμων, δαιμόνιον* oft als gleichbedeutend (Demosth. 3. Sulla 6. Marius 8. 21. Pericl. 34. Dio 24. 55.). Wenn er römischen Quellen folgt, gebraucht er am häufigsten *θεός*, schwankt aber oft, wie andere. — Er nennt (Num. 19.) den Janus einen Dämon oder König, der bei anderen ein Heros heisst (Lydus de mens. IV, 2. ed. Roether p. 147. ed. Schow p. 57.) und zwar *τεταγμένος ἐπὶ τοῦ ἀέρος, καὶ δι' αὐτὸν τὰς τῶν ἀνθρώπων εὐχὰς ἀναφέρεσθαι τοῖς κρείττοσι.* — Plutarch unterscheidet Götter und Dämonen (Fab. Max. 17.). Er fragt (VII. Sap. conviv. Mor. 153.) *τί ὠφελιμώτατον; θεός. τί βλαβερώτατον; δαίμων. τὶ ῥωμαλεώτατον; τύχη.* Seine Meinung ist (de esu carn. Moral. 996.): *τὸ ἐν ἡμῖν ἄλογον καὶ ἄτακτον καὶ βίαιον οὐ θεῖον, ἀλλὰ δαιμονικὸν.* Vergl. de def. or. 14. 15.

163. Plut. de Is. et Os. 25. De def. or. 16.

164. l. l. c. 13.

165. Plut. Dio. 2. 55. Caes. 64.

166. Die Schrift de fato ist voll von Lücken und bietet der Schwierigkeiten viele. Ob sie dem Plutarch gehöre, möchte man bezweifeln. — Ich benutze hier die Uebersetzung von Kaltwasser Plut. moral. Abhandl. Th. V, S. 107.

lich den Dämonen zueignen, welche auf Erden zu Wächtern und Aufsehern der menschlichen Handlungen gesetzt sind.

Die bösen Dämonen können auch sterben, meint Plutarch[167], und führt zum Beweis folgende Geschichte an. Ein gewisser Epitharsus, zu Tiberius Zeit, bestieg ein Frachtschiff, worauf viele Reisende waren, um nach Italien zu gehen. Bei den Echinaden überfiel sie Windstille. Die meisten im Schiff waren noch wach, als man von der Insel Paxae drei Mal den Thamus rufen hörte. Keiner wusste, dass ein ägyptischer Steuermann des Namens auf dem Schiffe sei, und als er, zum dritten Male gerufen, sich kund gab, befahl ihm die Stimme, bei Palodes vorbeifahrend solle er verkünden, der grosse Pan sei gestorben. Thamus beschloss nur, wenn in jener Gegend Windstille eintrete, den Auftrag zu vollziehen. Bei Palodes waren Wind und Wogen ruhig und der Aegypter rief, gegen das Land gewendet, der grosse Pan sei gestorben! Alle hörten sogleich ein Seufzen. Als sie in Rom angekommen waren, ward dies Ereigniss bald bekannt, Tiberius liess den Thamus holen, glaubte die Erzählung, befahl nach dem Pan zu forschen, und die Alterthumskundigen meinten, es sei der Sohn des Hermes und der Penelope[168].

Plutarch setzt hinzu, man erzähle, bei Britannien wären viele zerstreute, öde Inseln, einige wären von Dämonen und Heroen bewohnt. Von dem Könige abgeschickt sie zu untersuchen, sei einer zu der nächsten geschifft, die nicht viele Einwohner habe, von den Britanniern aber für heilig und nicht zu entweihen betrachtet werde. Als er noch nicht lange dagewesen, hätten Stürme mit Blitz und Donner getobt. Die Leute erklärten, ein höheres Wesen sei gestorben; denn wie ein angezündetes Licht nichts Widriges habe, erlöschend aber unangenehm sei, so hätten auch grosse geistige Wesen beim Aufflammen etwas Wohlthätiges und Unschädliches, beim Untergang aber erregten sie Sturm und Gewitter, auch wohl Pest. — Auf einer der Inseln bewachte Briareus den schlafenden Kronos, und um ihn wären viele Dämonen, als Gefährten und Diener. — Nach Einigen war[169] der Mond der Aufenthaltsort

---

167. De def. or. 18. Vergl. de fac. in orb. lun. 26. 30.

168. Ueber den Glauben des Tiberius an Dämonen und seinen Verkehr mit Magiern s. Dio Cass. LVII, 15.

169. Plut. de gen. Socr. 27. 29. 30. quaest. Rom. p. 282. De facie in orb.

guter Dämonen, der Frommen und Heroen. Diese letzteren finden wir jetzt auch manchmal Dämonen genannt[170].

Auf folgende Weise charakterisiert Maximus Tyrius die Dämonen[171]: Gott bleibt immer an demselben Ort, um ihn aber sind unsterbliche Wesen der zweiten Ordnung, *θεοὶ δεύτεροι* genannt, die den Leidenschaften unterworfen sind. Zwischen Himmel und Erde sich aufhaltend, sind sie stärker als die Menschen, Diener der Götter, Vorgesetzte jener, den Göttern sehr nahe, sorgsam für die Sterblichen. Die Menschen würden zu sehr vom Anschauen und Verkehr mit den Himmlischen getrennt sein ohne diese Dämonen, die als Vermittler zwischen der Menschen Schwäche und der Götter Herrlichkeit eintreten. Ihre Zahl ist gross[172]. Einige heilen Krankheiten, andere geben den Rathlosen Rath, andere verkünden Verborgenes[173], andere sind thätig bei Künsten, begleiten auf Reisen. Einige sind in der Stadt, andere auf dem Lande, oder auf dem Meere. Verschiedene bewohnten menschliche Körper, so des Sokrates, Plato, Pythagoras, Zeno, Diogenes. Einer setzt die Menschen in Schrecken, ein anderer liebt sie, jener hat die Obhut über die Stadt, dieser über das Kriegswesen. So viele verschiedene Menschennaturen es giebt, so viele Dämonen sind auch.

Ein Platoniker hat folgende Schilderung[174]. Es giebt gute und böse Dämonen, beide haben einen feinen, geistigen, aber wandelbaren und vergänglichen Körper; unterschieden sind sie darin, dass die guten stets Meister ihres Körpers bleiben, die anderen aber von ihm beherrscht werden. Jene müsse man als die Beschützer der Menschen, Thiere und Gewächse verehren, als die Lenker der Jahreszeiten, als die

---

lunae p. 942. — Porphyr. de antro Nymph. 18. — Iamblich. de vita Pythag. §. 30. Hierocles comm. in carm. aur. p. 312. Euseb. pr. ev. III. p. 141.

170. Pausan. VIII, 10. Max. Tyr. diss. XV, 7.

171. Max. Tyr. diss. XIV, 8. XV. XVII, 12. Vergl. Alcinous X, 15.

172. Er erinnert an Hesiod. op. 252. Vergl. Diss. XVII, 17.

173. Vergl. Diss. XIX, 5, wo er dies wiederholt, er erwähnt aber auch *ἀνθρώπων ὅσοι δαιμόνιοι*, die ebenfalls wahrsagen. Vergl. Tertullian. de anima p. 665. ed. Froben.

174. Ap. Porphyr. de abst. II, 37. — Ein Platoniker, der römische und griechische Ansichten zu vereinen suchte, erklärte, nach Augustinus (de civ. Dei IX, 71): *animas hominum daemones esse, et ex hominibus fieri Lares, si meriti sunt boni; Lemures seu Larvas, si mali. Manes autem Deos dici, cum incertum est, bonorum eos sive malorum esse meritorum.* Apulei. de deo Socr. p. 50 ed. Elmenh.

Lehrer nützlicher Künste und Beschäftigungen, als die Verkünder der Zukunft und Geber aller irdischen Güter. Gottlose Schändung ihrer heiligen und erhabenen Natur sei es, wenn man glaube, dass sie jemals den Menschen geschadet hätten, oder schaden könnten.

Die bösen Dämonen hingegen wären die Ursache aller Unfälle, die Menschen und Thiere träfen. Sie verursachten Erdbeben, Ueberschwemmungen, Seuchen, Hungersnoth und suchten die Menschen zu überreden, dass alle diese Uebel von den guten, aber erzürnten Göttern herkämen. Sie entzünden in dem Menschen alle unmässigen, gehässigen Begierden und Leidenschaften, reizen zu Ausschweifungen, Aufruhr und Krieg, sie verführen zu thierischen Opfern, von deren Fett und Dampf sie sich mästen. Auch deswegen müsse ein weiser Mann sich hüten, empfindende Geschöpfe zu schlachten und zu opfern, damit er nicht die bösen Geister an sich ziehe und sie herbeilocke.

Manche Philosophen behaupteten aber[175], es gebe keine bösen Dämonen. Wenn sie von Gott ihre Kraft hätten, sagten sie, so könnten sie nicht böse sein, da Gott nur Gutes verleihe, hätten sie aber dieselbe anders woher, so brächten die Götter nicht alles hervor, was doch der Fall sei.

Auch später blieb der Glaube an Dämonen und meistentheils legte man bei den Untersuchungen darüber die platonischen Ansichten zum Grunde.

Apulejus[176] nimmt dreierlei Stufen der Gottheit an, und zeigt, dass man von Dämonen im dreifachen Sinne rede. Der Ausdruck bezeichne die Seele des Menschen, so lange sie noch im Körper wohne, die Seele nach dem Tode, und die geistigen Wesen, die nie einen Körper gehabt, sondern Begleiter des Menschen durch das ganze Leben sind und ihn nach dem Tode zum Gericht führen. Sie sind ewig und Diener der Götter, die zu hoch stehen, um unmittelbar in das Leben der Menschen einzugreifen.

Plotinus[177] lehrt, in der intelligiblen Welt gebe es keine Dämonen,

---

175. Plut. de Stoic. repugnant. 37. Sallust. de diis ed. Gale p. 266.

176. De Deo Socratis ed. Oudend. p. 134 etc. — De habitud. doctr. Plat. Philos.

177. Ennead. III, 4, 3. p. 284. 5, 6. p. 296. — Vergl. Creuzer, Symbol. III. p. 89 der die hier angeführte Uebersetzung giebt. — Plotinus spricht nur gelegentlich, indem er über den platonischen Mythus von der Geburt des Eros handeln will, von den Dämonen.

sondern nur Götter, eben so im Sinnlichen, wo die Gottheiten zweiter Ordnung sich finden. Sie reichen bis zur Sphäre des Mondes und hängen ab von jenen intelligiblen Göttern, wie die Stralen von den Sternen abhängig sind, von denen sie ausfliessen. Dann folgen die Dämonen; sie sind die Spur, die Fussstapfen der Weltseele. Die Seele rein und an und für sich, zeugte Götter; die Seele, strebend nach dem Guten und Schönen, zeugte Eroten. Dies ist die eine Classe der Dämonen. Die übrigen Dämonen werden auch von der Weltseele gezeugt, aber durch andere Kräfte, zum Dienst der Welt, um alles zu erfüllen und mit dem Ganzen harmonisch zu verwalten. Denn die Weltseele musste auch in die Welt sich erstrecken, darum zeugte sie die Kräfte der Dämonen, die mit dem Ganzen von ihr selbst zusammenstimmen. Wie können sie das, und welcher Materie sind sie theilhaftig? Keiner körperlichen, denn sonst wären sie sinnliche Wesen. Denn wenn gleich viele annehmen, die Dämonen, als solche, haben luftartige oder feurige Leiber, so entsteht ja noch zuvor die Frage, wie können sie überhaupt zu einem Leibe kommen, da ja das absolut Reine sich nicht sofort mit dem Körper verbindet. Es muss zuvor ein Gegensatz in ihnen gesetzt werden, der als der Grund einer Verbindung mit einem Leibe gedacht werde, denn warum verbindet sich die eine Natur damit, die andere nicht? Der Grund dieser Vermischung ist eine intelligible Materie. Was dieser letzten theilhaftig ist, das gelangt durch sie auch zur Verbindung mit dem Leibe.

Spätere setzen die Lehre von den Dämonen mit der von den Engeln in Verbindung und vermischen heidnische und christliche Ansichten[178]. Viele betrachten die Dämonen als nur Uebeles wollende, Schaden stiftende Wesen, entgegengesetzt der göttlichen Güte.

Dies sind die Ansichten, die man allmählich über die Dämonen aufstellte, und die mehr oder weniger Anklang fanden. Einige Anga-

178. Porphyr. vit. Plotin. — Ej. ep. ad Aret. — Proclus in Tim. II. 47. — Eusebius, Praep. ev. IV. 5, bemerkt: *τὰ μὲν γὰρ παρ' ἡμῖν θεῖα λόγια, οὐδ' ὅλως ἀγαθὸν οἶδεν ὀνομάζειν δαίμονα, πάντας δὲ πονηροὺς εἶναι τῆς λέξεως ταύτης, καὶ δὴ καὶ τῆς προσηγορίας μετειληχότας.*

Mart. Cap. II. 9, 3. quoniam (daemones) cogitationum arcana superae annuntiant potestati, etiam angelus poterit nuncupari. Vergl. Aristid. or. *εἰς Ἀθήναν.* Porphyr. de abst. II, 38.

Die Neugriechen glauben an böse Dämonen, die sie Broukolakas nennen. Pouquev. voy. en Gr. IV. p. 216. 415.

ben, die uns erhalten sind, machen uns noch mit verschiedenen Eigenthümlichkeiten dieser Mittelwesen bekannt.

Dass man sie verehren müsse, ist allgemein anerkannt, und da sie gewöhnlich mit den Göttern zusammen genannt werden, rief man sie mit diesen an, und mochte sie als Theilnehmer an den denselben dargebrachten Opfern und Ehrenbezeugungen betrachten. Von Opfern und Gaben, die ihnen besonders bestimmt waren, von eigenen Festlichkeiten für sie findet sich nichts[179].

Man redet nur im Allgemeinen von Dämonen und hatte für die Einzelnen keine besonderen Namen[180]. Nur in Beziehung auf gewisse Eigenschaften, die man ihnen zuschrieb, in wiefern sie Frevel straften, oder als Heil und Segen bringend betrachtet werden, sprach man von einem *Ἀλάστωρ*[181], einem *Ἀγαθοδαίμων*[182].

Da man gewohnt war, die Götter Dämonen zu nennen, diese in mehrerer Hinsicht den Heroen ähnelten, und da selbst die Seelen aller Verstorbenen in manchen Beziehungen beiden verwandt gedacht wurden[183], so schied man nicht immer streng von einander, was diesem

---

179. Zu beachten ist eine Bemerkung bei Plutarch, quaest. Graec. VI; von den Opuntiern handelnd sagt er: *δύο δ' ἦσαν ἱερεῖς παρ' αὐτοῖς, ὁ μὲν περὶ τὰ θεῖα τεταγμένος, ὁ δὲ περὶ τὰ δαιμόνια.*

180. Porphyr. de abst. II, 27.

181. *Ἀλάστωρ* heisst der Dämon insofern er Frevel straft. Aesch. Pers. 351. Soph. Oed. Col. 788. Plut. 1582. 1621. Xenarch. ap. Athen. II, 63. Plut. Cic. 34. Quaest. gr. 25, Inscript. Triop. ed. Salmas. p. 4 ed. Visconti p. 22. Pausan. I, 30. Suid. v. *Μέλητος*. Hesych. Etym. m. Pollux — Onom. V, 26. §. 131. — hat ein Capitel, *περὶ δαιμόνων τῶν ἐπὶ τῶν ἀρῶν*, giebt aber nur folgendes: *οἱ δὲ δαίμονες, οἱ μὲν λύοντες τὰς ἀρὰς ἀλεξίκακοι λέγονται, ἀποπομπαῖοι, ἀποτρόπαιοι, λύσιοι, φύξιοι. οἱ δὲ κυροῦντες, ἀλιτήριοι, ἀλιτηριώδεις, προστρόπαιοι, παλαμναῖοι.*

182. Diod. Sic. IV, 51. Euseb. pr. ev. III, 11. Cornut. de nat. deor. 22. — Der gute Dämon und die gute Tyche wurden in Lebadeia verehrt. Pausan. IX. 39, 2. — Denselben Beinamen führte ein Gott. Pausanias berichtet — VIII. 36, 3. — in Arkadien wäre, in der Gegend des Flusses Helisson, ein Tempel *Ἀγαθοῦ θεοῦ*. Er meint, wenn die Götter den Menschen das Gute verliehen, und Zeus der höchste Gott sei, so möchte man muthmassen, es sei ein Beiname des Zeus.

Einen Trunk beim Mahle nannte man *Ἀγαθὸν Δαίμονα*, Athen. XV, 5. p. 675. — Nach Plutarch — Sympos. VIII, 3. — versuchte man den neuen Wein am frühesten im Anthesterion, *καὶ τὴν ἡμέραν ἐκείνην ἡμεῖς μὲν Ἀγαθοῦ Δαίμονος, Ἀθηναῖοι δὲ πιθοιγίαν προσαγορεύουσιν.*

183. Der Scholiast zu Eurip. Alc. 1140: *δαιμονᾶν τῷ κυρίῳ* bemerkt: *τῷ τῶν νεκρῶν κυρίῳ, φασὶ γὰρ τοὺς νεκροὺς δαίμονας.* — Die Seelen der Gestorbenen

oder jenem der genannten geistigen Wesen zukomme, sprach bald im Allgemeinen von einem Gott und nannte auch wieder statt desselben den Dämon oder Heros. Besonders häufig ist diese Verwechslung bei Späteren[184].

Die Sage erzählte auch, dass Dämonen bisweilen im Kriege Theil am Kampfe genommen hätten, wie die Heroen. Als die Arkadier in Elis einfielen und die Eleer ihnen gegenüberstanden[185], kam eine Frau mit einem saugenden Kinde zu denselben, erklärend, sie habe das Kind geboren und bringe es als Mitkämpfer den Eleern. Man setzte das Kind nackt vor dem Heere hin und als die Arkadier nahten ward es zum Drachen. Dies schreckte die heranrückenden und die Eleer erfochten einen ausgezeichneten Sieg. Der Drache schien dann in die Erde zu gleiten, an der Stelle errichtete man einen Tempel und verehrte die Eileithyia, die den Knaben unter die Menschen gebracht und mit ihr den Sosipolis, wie man den Dämon nannte[186].

Man war des Glaubens, dass unschuldig Ermordete gerächt würden[187], die Strafe traf nicht bloss den Frevler, und man musste die

---

heissen *καταχθόνιοι δαίμονες* und *δαίμονες ῥόϊτοι*, Dorville ad Charit. p. 265 ed. Lips.

184. Plato sagt — de legg. IX, 914. *νομίζων φυλάττειν ἐνοδίαν δαίμονα τὰ τοιαῦτα*, und er meint die Artemis, s. schol. Ruhnk. p. 238. Varro de ling. lat. VI. p. 83. Bip. Cerda ad Virg. Aen. IV, 511. — Strabo — V, 226 — nennt die Feronia *Δαίμων*. — Agdistis wird *Δαίμων* genannt Paus. VII, 17. — Andere geben an, die Heroen hätten bei Delphi siegreich gegen die Gallier gekämpft, Pausanias, VIII, 10., spricht von Dämonen. — Vergl. Suid. v. *Κόνυς*. Bachm. Anecd. I. p. 43. *Ἐρεννύς*. Philostr. Imagg. 2. — Vergl. Strabo VI, 255 mit Pausan. VI, 6. — Gewöhnlich werden Götter und Dämonen neben einander genannt, auffallend ist daher bei Menander (de Encom. p. 52 ed. Heeren), *ἀναπλασάντες δαίμονά τινα θεὸν Ζηλουπίαν*. Markland, ad Eurip. Iph. Aul. 1514, zweifelt an der Richtigkeit der Lesart, Jacobs emendiert *νεὸν*. In den Inschriften, Gruter. MXV, 6 und Ross Reise nach den griech. Inss. I, 175. II, 41. Act. Soc. graec. II. p. 76. VI, *θεοῖς δαίμοσι* ist wohl die Conjunction zu supplieren.

185. Pausan. VI, 20.

186. Pausan. l. c. und c. 25 nennt ihn *θεὸς* und *δαίμων*. — *Σωσίπολις Ἠλείοις ἐπιχώριος δαίμων*. Creuzer, Symb. IV, 214, erklärt ohne Grund den Dämon für den Bacchus, Böttiger, Ilithyia S. 16, denkt an den Phallus.

187. Die Seelen der Gestorbenen kümmern sich noch um die Angelegenheiten der Lebenden (Plato de legg. XI, 927. Schol. Eurip. Hippol. 317.) und der Geist des Erschlagenen verfolgt den Mörder (Plato de legg. IX, 865). — Ueber die in dieser Beziehung herrschenden Ansichten findet man Belehrung in der Geschichte des Sparta-

Manen auf irgend eine Weise begütigen[188]. Auch Dämonen übten Rache, wenn ihr Schützling beleidigt ward, sie konnten ebenfalls versöhnt werden, ja man hegte sogar die Ansicht, dass sie durch physische Gewalt genöthigt werden konnten, ihre Verfolgungen einzustellen und sich zu entfernen. So erzählt die Sage[189], als Odysseus, nach Trojas Zerstörung, auf der Heimfahrt nach Temesa in Italien kam, beleidigte einer von seinen Gefährten ein Mädchen und ward gesteinigt. Odysseus rächte ihn nicht, der Dämon aber des Erschlagenen tödtete stets viele Leute des genannten Ortes, ohne Unterschied des Alters. Schon waren die Städter entschlossen, Italien zu verlassen, aber die Pythia gebot zu bleiben und den Heros zu versöhnen. Sie sollten ihm einen Bezirk weihen, eine Kapelle bauen und jedes Jahr die schönste Jungfrau der Stadt ihm zur Gattin geben. Dies geschah und der Dämon verhielt sich ruhig. Um Ol. 76 kam ein olympischer Athlet nach Temessa, sah das gerade dem Dämon bestimmte Mädchen, entbrannte für sie und sie versprach die Seine zu werden, wenn er sie befreite. Er wartete die Ankunft des Dämons ab, besiegte ihn im Kampfe, jener verschwand im Meere und die Gegend hatte Ruhe. Euthymus, der Athlet, erreichte ein hohes Alter und ward plötzlich der Erde entrückt[190]. Den Dämon sah Pausanias abgebildet, er war schwarz, von schrecklichem Ansehen und trug Kleider von Wolfsfellen. Sein Name, Lybas[191], stand auf dem Gemälde.

---

ners Pausanias bei Pausan. III, 17. Plut. vit. Cimon. 6. de sera num. vind. 10. Eurip. Alc. Schol. extr. Beim Scholiasten des Euripides l. l. ist wohl statt ἐν Θετταλίᾳ zu lesen ἐν Φιγαλίᾳ, so wie bei Plutarch, de sera num. vind. 17. ἐξ Ἰταλίας zu ändern ist Φιγαλίας.

188. Vergl. Herod. I, 167. Pausan. II, 3, 6. Schol. Eurip. Med. 273. 1381. Anthol. Palat. I, 408. Pausan. I, 43. — Man sprach von Graungestalten, die dabei thätig waren und bildlich dargestellt wurden, Δεῖμα, Pausan. l. l. — Ποινή, Pausan. X, 28. IX, 38. vergl. Sext. Empir. adv. Phys. IX, 19. — Noch jetzt denken die Griechen die Pest als eine alte Frau, die, schwarz gekleidet, des Nachts tödtliches Gift in jedes Haus haucht.

189. Pausan. VI, 6. — Die Geschichte ward mit mancherlei Abänderungen erzählt. Strabo VI, 255. Aelian. var. hist. VIII, 18. Prov. Cent. II, 31. X, 72. Suid. v. Εὔθυμος. Anton. Lib. 8. — Vergl. über die Stelle im Pausanias Kayser im Rhein. Mus. für Philol. Neue Folge. 5r Jahrg. 1846. S. 359.

190. Plinius zufolge, VII, 48, ward er noch bei seinem Leben vergöttert.

191. Nach anderen hiess er Alybas. Steph. B. h. v. Bekker Anecd. 1317. — Abbildungen von Dämonen werden wenig angeführt. Pausanias sah (X, 28, 4) in der

Verschiedene Krankheiten schrieb man dem verderblichen Einflusse der Dämonen zu[192], und glaubte durch magische Kräfte gewisser Kräuter[193] und Steine[194] sie bannen zu können. Man sprach auch von Dämonischen, aus welchen der Dämon ausgetrieben ward[195].

Diese geisterartigen, gespensterähnlichen Wesen[196] erschienen auch bisweilen den Menschen[197], und in entscheidenden Augenblicken sollten sie bedeutenden Männern sich gezeigt und ihnen ihr bevorstehendes Geschick verkündet haben[198].

Lesche zu Delphi, welche Polygnotus gemalt hatte, den Eurynomos dargestellt. Die Exegeten sagten, es sei einer der Dämonen des Hades, der das Fleisch der Todten verzehre und nur die Gebeine übrig lasse. Pausanias bemerkt, in der Odyssee und andern alten Gedichten, die vom Hades und den Schreckgestalten daselbst handelten, finde sich nichts über diesen Dämon, den der Maler blauschwarz, wie die Schmeissfliegen, dargestellt hatte. Er zeigte die Zähne und unter ihm war eine Geierhaut ausgebreitet.

192. Hippocrat. — Aret. Cappad. de morb. chron. I, 9. giebt unter anderen Ursachen der Epilepsie an, *ἢ δαίμονος εἰς τὸν ἄνθρωπον εἰςόδου, ἢ ξυμπὰν τοῖς ὁμοῦ, τήνδε ἐπίκλησκον ἱερήν.* — Hesych. Phavorin.: *Λαῤῥῶν, Μακεδόνικος δαίμων, ᾧ ὑπὲρ τῶν νοσούντων εὔχονται.* — Später galt der Teufel als Ursache der Epilepsie, s. Athenag. Comm. in Matth. de Lunaticis ap. Montf. Collect. nov. Patrum. T. II. p. 40. 41.

193. Lydus de mens. p. 153 ed. Roether. Geopon. XI, 2. 5. 7. Hesych. v. *Ῥάμνος* et Alb. ad l. l. Dioscorides. Apulei. de virt. herb. 10. 19.

194. Aristot. mir. ausc. 194. Stob. XCVIII. Plut. de fluv. p. 1157.

195. Plut. quaest. sympos. VII, 5, 4: *οἱ Μάγοι τοὺς δαιμονιζομένους κελεύουσι τὰ Ἐφέσια γράμματα πρὸς αὐτοὺς καταλέγειν καὶ ὀνομάζειν.* — Lucian. Philops. 16. Apollon. Tyan. III, 38. IV, 20. 25. VI, 27.

196. Homer spricht schon von ähnlichen Erscheinungen, Od. XX, 355. Gespensterartige Wesen finden sich mehrere bei den Griechen, so Empusa, Mormo u. s. w. Aristoph. Ran. 294. Eq. 698. Menand. ed. Meineke p. 145. Spanh. ad Callim. H. in Dian. 67. Theocr. XV, 40. — Vergl. Plat. de legg. IX, 865. XI, 977. Man fragt: *οὐ τὰ δαιμόνια δεδοίκας;* Lucian. Luc. s. Asin. 24. Philos. 17.

197. Lucian lässt erzählen, Philopseud. 16: *ἀπειλῶν ἐξελαύνει τὸν δαίμονα. ἔγω οὖν καὶ εἶδον ἐξιόντα μέλανα καὶ καπνώδη τὴν χροιάν.* Man glaubte (Iamblich. de myster. II, 8), dass sie bald eine grosse, bald eine kleine Gestalt annähmen (Philostrat. vit. Apoll. Tyan. IV, 15), und dass ein Dämon den andern scheute. Plut. Anton. 13. Consol. ad Apoll. de fort. rom.

198. Plutarch führt mehrere solcher Erscheinungen an, bemerkt, dass manche nicht daran glaubten, ist aber der Meinung, dass man nicht daran zweifeln könne, da so wahrhafte Männer sie gesehen und selbst davon gesprochen hätten, s. vit. Dion. 2.— Caes. 69. Fab. Max. 17. — Brutus. 36. 48. Die Erscheinung erklärte, sie sei *ὁ σὸς, ὦ Βροῦτε, δαίμων κακός,* Brutus sah *ὄψιν φοβερὰν ἀνδρὸς ἐκφύλου τὸ μέγεθος, καὶ*

II.

HEROEN[1].

In den homerischen Gedichten finden wir oft die Heroen[2] erwähnt, sie erscheinen als die bedeutendsten unter den Sterblichen, ausgezeichnet durch Körperkraft, Schönheit, Muth, Thatenlust und Tapferkeit, zum Theil mit den Göttern verwandt[3]. *Ἥρως* ist ein ehrendes Beiwort für die Edlen im Volke[4], wie für die Könige[5]. Der Dichter singt[6] vom Zorn des Achilles:

πολλὰς δ' ἰφθίμους ψυχὰς Ἄϊδι προΐαψεν
Ἡρώων.

Agamemnon redet die versammelten Krieger an[7]:

χαλεποῦ τὸ εἶδος. — vit. Dion. 55. — Valerius Maximus erzählt, I, 7, 7, vom Cassius, er habe gesehen, *hominem ingentis magnitudinis, coloris nigri, squalidum barba et capillo demisso.* Er sagt, er sei *κακοδαίμων.*

1. Ueber Heroen ist im Alterthume viel geschrieben worden, uns sind nur abgerissene Nachrichten und die Titel einiger Werke erhalten. — Posidonius *περὶ Ἡρώων καὶ Δαιμονίων.* Macrob. Sat. I, 23. — *Διοκλῆς ἐν τῷ περὶ Ἡρώων συντάγματι.* Plut. quaest. graec. 40. — *Ἀναξίμανδρος ἐν τῇ Ἡρωολογίᾳ.* Athen. XI. p. 498. — Unter den Neueren hat am ausführlichsten Creuzer darüber gehandelt in der Symbolik Th. III, 1—100. Vergl. Hermann Staats-Alterth. III, 68. Schwenck in Welckers Rhein. Mus. VI, 287. — Geppert, in seinem Buche 'die Götter und Heroen der alten Welt. Nach klassischen Dichtern dargestellt, Leipzig 1842. 2.' beabsichtigte, wie schon der Titel zeigt, etwas anderes als der Verf. dieser Untersuchung.

2. Ueber den homerischen Begriff von Heros s. Mus. Cantabr. phil. II, 73—93.

3. Lucian. dial. mort. III, 2: *ὃ μήτε ἄνθρωπός ἐστι, μήτε θεὸς καὶ συναμφότερόν ἐστι.*

4. Ueber die Ableitung s. Plato Cratylus p. 398. Eust. ad Il. I. p. 17. Etym. m. p. 396 (437). Apollon. Lex. hom. s. v. *Ἥρως.* Eudocia ap. Villois. anecd. gr. T. I. p. 218. Hesych. T. I. p. 1443. Vergl. Augustin. de civ. Dei. X, 21. Mart. Capella II, §. 160. Isidor. Hispal. origg. VIII, 98. — Lennep. Etym. p. 222. 245. Hermann Staats-Alterth. II, 69. not. 7. — Ueber den Accent handelt Arcadius *περὶ τόνων* ed. Barker. Lips. 8. p. 92. 122. — Ueber die Declination s. Lobeck ad Phrynich. p. 159. Phavorin. lex. p. 235. Dindorf.

5. Aristot. Prob. XIX, 49. Cornutus de nat. Deor. ed. Osann. 31. p. 187. Apollon. lex. hom. p. 84.— Lehrs de Arist. Stud. hom. S. 108. Proclus ad Hesiod. Op. 159.— Hierocles in carm. aur. ed. Needham. p. 36 erklärt Heroen und Dämonen für dieselben, eine Verwechselung, die oft bei Späteren vorkommt.

6. Il. I, 3.

7. Il. II, 110. 256. VI, 67. XV, 214. 733. XIX, 78.

ὦ φίλοι, ἥρωες Δαναοί, θεράποντες Ἄρηος.

Geachtet im Leben, nach dem Tode ihrer Thaten wegen gepriesen, werden sie keineswegs als göttliche Wesen betrachtet und verehrt, nnd sie haben keinen weiteren Einfluss auf die Menschen, als alle anderen im Hades. Von den Abgeschiedenen heisst es im Allgemeinen[8]:

— — — — nicht mehr wird Fleisch und Gebein durch Sehnen verbunden;
Sondern jenes vertilgt die gewaltige Flamme des Feuers
Alles, sobald aus dem weissen Gebein das Leben hinwegfloh.
Nur die Seel' entfliegt, wie ein Traum, von dannen und schwebet.

Odysseus trifft den Agamemnon in der Unterwelt und sagt von ihm[9]:

— nicht hatt' er annoch die spannende Kraft und die Stärke,
Wie sie vordem ihm gestrebt in den leichtgebogenen Gliedern.

Achilles schildert den Hades[10] als den Ort,

— — — — — — — — — — — wo Todte
Wohnen besinnungslos, die Gebild' ausruhender Menschen.

Derselbe erklärt[11], er wolle lieber bei einem Unbegüterten dienen, als Herrscher aller Gestorbenen sein.

Nur dem Menelaos wird, durch den Proteus, verkündigt[12], ihm stehe ein anderes Schicksal bevor, als den übrigen Heroen. Er erklärt ihm:

— — dich führen die Götter dereinst an die Enden der Erde
Zu der elysischen Flur[13], wo der bräunliche Held Rhadamanthys
Wohnt, und ganz mühlos in Seligkeit leben die Menschen.

Als Grund wird angegeben[14]:

---

8. Od. XI, 219—222.
9. Od. XI, 393.
10. Od. XI, 475. — Achilles sagt, Il. XXIII, 103:
— — *ἦ ῥά τίς ἐστι καὶ εἰν Ἄϊδαο δόμοισι*
ψυχὴ καὶ εἴδωλον, ἀτὰρ φρένες οὐκ ἔνι πάμπαν.
Die Seele hat, Il. XXIII, 66, nach dem Tode ganz die Gestalt des Lebenden. Auch Spätere nahmen dies an, so Antisthenes — Eust. ad Hom. p. 1288 (1396) —, Chrysippus aber meinte, sie würde nach dem Tode kugelförmig.
11. Od. XI, 489.
12. Od. IV, 562.
13. S. über Elysium Plut. de fac. in orb. lun. 27.
14. v. 569.

Weil du Helena hast und Zeus als Eidam dich ehret;

dass er aber Einfluss auf die Sterblichen gewinnt, wird nirgends gesagt, eben so wenig vom Kastor und Pollux, die selbst göttlicher Ehre theilhaftig wurden[15]:

Denn auch unter der Erde von Zeus mit Ehre begabet,
Leben sie jetzt um den anderen Tag, und jetzo von Neuen
Sterben sie hin; doch Ehre geniessen sie gleich den Göttern[16].

Keine Andeutnng aber findet sich, dass sie, wie später, als Retter in Seegefahren angerufen, worden, obgleich sich dem Odysseus Gelegenheit genug dazu darbot. Eben so wendet sich keiner an den Herakles um Beistand. Ihn traf der Ithaker im Hades und schildert ihn[17], nachdem er vom Sisyphos gesprochen:

Jenem zunächst erblickt' ich die hohe Kraft Herakles,
Sein Gebild, denn er selber, im Kreis der unsterblichen Götter,
Freut sich der festlichen Wonn', und umarmt die blühende Hebe.

Leukothea, die dem Schiffbrüchigen Beistand leistet, erscheint ungerufen[18],

— — vordem ein sterbliches Weib mit melodischer Stimme,
Jetzt in des Meers Salzfluthen der göttlichen Ehre geniessend.

Auch Tiresias, der, allein von den Gestorbenen, in der Unterwelt seine Besinnung behielt, von dem es heisst[19]:

— — — — — — dem ungeschwächt der Verstand ist:
Ihm gewährte den Geist im Tod auch Persephoneia,
Dass er allein wahrnehme; denn andre sind flatternde Schatten;

auch er ist ohne weiteren Einfluss auf die Menschen. Dasselbe gilt von solchen, die von den Göttern entführt wurden; so vom Cleitos[20]. Ihn brachte

— — — — — — die goldenthronende Eos,
Seiner Schönheit halber, zum Sitz der unsterblichen Götter.

---

15. Od. XI, 302.
16. Auch vom Aeneas heisst es, Il. XI, 58: *ὃς Τρωσὶ θεὸς ὣς τίετο δήμῳ.*
17. Od. XI, 601. Vergl. Il. XVIII, 117.
18. Od. V, 355.
19. Od. X, 493.
20. Od. XV, 249.

Vom Ganymedes heisst es ebenfalls nur[21], er war

— — — — der schönste der sterblichen Erdebewohner:
Ihn auch rafften die Götter empor, Zeus Becher zu füllen,
Wegen der schönen Gestalt, dass er lebte mit ewigen Göttern.

Ein einziges Beispiel finden wir im Homer, das später mit zur Ausbildung des Heroenkultus mag beigetragen haben, wie ein Sterblicher, in die Nähe der Gottheit versetzt, jährlich von den Athenern Opfer erhält, ihn günstig zu stimmen. Indem die vor Troja lagernden Griechen aufgezählt werden, führt der Dichter an[22]:

Dann die Athenä bewohnt, des hochgesinnten Erechtheus
Wohlgebauete Stadt, des Königes, welchen Athene
Pflegte, die Tochter Zeus (ihn gebar die fruchtbare Erde)
Und in Athenä setzt' in ihren gefeierten Tempel[23]:
Wo das Herz ihm[24] erfreun, mit geopferten Farren und Lämmern,
Jünglinge edler Athener, in kreisender Jahre Vollendung.

Wenden wir uns zum Hesiodus.

In der Theogonie wird wenig über die Menschen angegeben. Erst unter Zeus werden sie erwähnt[25]. Als Heroen, aber ohne dass etwas über ihre Eigenthümlichkeit gesagt wird, sind genannt, Jasios[26], der mit Demeter den Plutos erzeugt, und Anchises[27], des Aeneas Vater.

---

21. Il. XX, 232. Vergl. V, 265. — *Ἥρως*. Etym. m.

22. Il. II, 546—551.

23. Als Athene Scheria verlässt, — Od. VII, 80 — heisst es:
Ἴκετο δ' ἐς Μαραθῶνα, καὶ εὐρυάγυιαν Ἀθήνην,
δῦνε δ' Ἐρεχθῆος πυκινὸν δόμον.

24. Il. II, 549 sagt Homer:
κάδ' δ' ἐν Ἀθήνῃς εἷσεν ἑῷ ἐνὶ πίονι νηῷ·
ἔνθάδε μιν ταύροισι καὶ ἀρνειοῖς ἱλάονται
κοῦροι Ἀθηναίων.

Die alten Ausleger schwankten, auf wen das *μιν* zu beziehen sei. Eustathius, p. 283 (214) erklärt: *ἱλάονται τὴν Ἀθηνᾶν*. Die kleinen Scholien denken an Erechtheus und der Villoison. Schol. sagt: man opfere der Athene weibliche Thiere und deshalb sei *μιν* nicht auf die Göttin zu beziehen. Denkt man sich die Verse laut vorgetragen, was bei den Alten stets zu beachten ist, so wird man *μιν* mit Erechtheus verbinden. Voss bezieht es auf Athene, Heyne und Wolf auf Erechtheus. — Neben der Athene finden wir auch später den Erechtheus in Athen verehrt. Herod. V, 82.

25. S. vorher Dämonen S. 144.

26. Hesiod. Theog. 910.

27. v. 1009.

Heroen der Taphier und Teleboer kommen im Schilde des Herakles vor[28], Amphitryon heisst Heros[29], eben so Iolaos[30]. Es sind dieselben Ansichten wie bei Homer; andere finden sich in den Tagewerken, oder, wie Voss das Gedicht nennt, in den Hauslehren.

Nach der Vorstellung Homers, ist die Vorzeit, bis zum trojanischen Krieg, nicht sehr lang: in dieser hesiodischen Erzählung aber ist vom ersten Dasein der Menschen bis auf diesen Krieg eine geraume Zeit verflossen, mehrere Geschlechter haben nach einander auf Erden gelebt und jedem mochte eine nicht kurze Zeit angewiesen sein. Das erste, goldene, Geschlecht schaffen die olympischen Götter, das zweite, silberne, ebenfalls[31]. Die folgenden schafft Zeus, das dritte von Erz[32], kein Metall wird bei dem vierten genannt[33]. Jedes Geschlecht stirbt ganz aus, nicht die Nachkommen des früheren bilden das folgende.

Ueber das vierte Geschlecht singt der Dichter[34]:

Jetzo schuf noch ein viertes, das nährende Land zu bewohnen,
Zeus der Kronide hervor, das edeler war und gerechter,
Jener Heroen Geschlecht, das göttliche: welche die Vorwelt
Einst Halbgötter[35] genannt, in der Erd' unendlichen Räumen.

---

28. Scut. Herc. 19.

29. v. 37.

30. v. 78. 118.

31. Op. et D. 127.

32. v. 143.

33. Wahrscheinlich ist das Fragment, v. 156 — 174, aus einem anderen Sagenkreise entlehnt, da hier die Vergleichung mit dem Metalle fehlt. Man mag es eingefügt haben, als die homerischen Gedichte bekannter wurden, ihr Ansehn immer stieg und man für die darin verherrlichten Helden unter den hesiodischen Geschlechtern keines worauf diese Vorstellung passend war, zu finden meinte.

34. Op. v. 156.

35. — — — — — — — οἳ καλέονται
Ἡμίθεοι προτέρη γενεῇ, κατ' ἀπείρονα γαῖαν.

Sehr schwankend ist προτέρη γενεῇ gebraucht, da der Dichter das vor seiner Zeit lebende Geschlecht, wovon er eben handelt, bezeichnen will, ohne im mindesten den Hörer auf seinen Standpunkt aufmerksam zu machen.

Im Homer werden nur ein einziges Mal die ἡμίθεοι erwähnt, Il. XII, 23, und der Scholiast macht mit Recht aufmerksam, dass die Krieger unter Agamemnon nicht so genannt werden, sondern frühere bei Herkules. Eustathius hat nichts zu der angeführten Stelle, und bemerkt früher (p. 18) nur im Allgemeinen, dass die Alten die Könige

Sie auch hat das Verderben des Kriegs und die grässliche Zwietracht
Theils im Kadmeergefild, an der siebenthorigen Thebe,
Ausgetilgt in dem Kampf um Oedipus weidende Heerden;
Andere auch in Schiffen durch mächtiges Wogengetümmel
Führend in Troja's Land, der lockigen Helena wegen:
Wo sie in Nacht einhüllte die endende Stunde des Todes.
Diesen entfernt von den Menschen Verkehr und Wandel gewährend,
Ordnete Zeus der Vater den Sitz am Rande des Weltalls
Fern bei den Ewigen dort, wo Kronos übet die Herrschaft[36].
Und sie wohnen nunmehr, mit stets unsorgsamer Seele,

---

von Göttern ableiteten. Andere erklärten den Vers für nicht homerisch. Die Angabe des Hesiodus lässt schliessen, dass er ihn kannte, oder wenigstens gleiche Ansicht hegte. Bei Späteren werden öfter die *Ἡμίθεοι* erwähnt. Pindar nennt so die Argonauten (Pyth. IV, 20. 327. 375), Plato (Apolog. p. 28. 47. Cratylus p. 398. Hipp. mai. p. 293) spricht von denen, die bei Troja fielen, dem Xenophon (Sympos. 8, ihm folgt Dio Chrysost. or. VI. T. II. p. 405) sind Protesilaos, Orestes, Pylades, Theseus Halbgötter, eben so dem Plato (Hipp. mai. p. 293), daher Brunck mit Unrecht dem Nestor diese Benennung streitig macht (Epigr. Aristot. Anthol. T. I. p. 113) und nach Eustathius (ad Il. II, 588. p. 296) *ἡμερίων* statt *ἡμιθέων* lesen will. Isokrates (Paneg. p. 69. Nicocl. p. 45. ed. Lange) nennt die Göttersöhne *ἡμίθεοι*. Diodor (IV, 1.) unterscheidet sie von den Heroen, Plutarch (de orac. def. p. 415) meint, Hesiodus habe die Halbgötter zu den Heroen gerechnet (vergl. Lucian Necyom. 15. 4. Deor. Conv. 76).

Diodor spricht auch bei den Römern von Halbgöttern (Exc. Mai. XXXVII, 4. p. 128 Dind.), und römische Dichter, seit August, erwähnen oft Semidei und bezeichnen dadurch häufig die untern Gottheiten, Dryaden, Manen u. s. w. Ovid. Met. I, 192. XIV, 813. Heroid. IV, 49. Ibis 80. Lucan. Phars. IX, 7. Stat. Theb. III, 518. V, 513. VI, 111. IX, 376. Achill. I, 71. II, 363. Grat. Cyneg. 63. Auson. Id. XI, 21. Rutil. Itin. I, 365. — Serv. ad Virg. Aen. I, 196 verweiset auf Hesiodus und erklärt: *Heros, vir fortis, semideus, plus ab homine habens*, vergl. zu Aen. VI, 129. — Seine Bemerkung zu Aen. VIII, 314 zeigt, wie mangelhaft seine Angaben nach Griechen sind.

36. Ueber den Kronos scheint man viele Sagen gehabt zu haben. Hier ist er Herrscher über die Seelen der gestorbenen Heroen; die Iliade, VIII, 478 — 484 und die Theogonie 717. 729. 751 handeln nur von seinem Aufenthalt in der Unterwelt, vergl. Buttmann (Mythol. II, 68), der aber manche Schwierigkeiten nicht berücksichtigt, die sich in den Sagen vom Kronos finden, diese verdienen noch eine genauere Untersuchung. Wir wollen hier nur bemerken, dass Proklus v. 169 verwirft und er in den meisten Handschriften fehlt. Buttmann erklärt: 'ich schreibe *ἐμβασιλεύει*, denn nur diess passt in den Zusammenhang, auch habe ich das Komma nach *ἀθανάτων*

An des Okeanos tiefem Gewog', in der Seligen Inseln,
Hochbeglückte Heroen; denn Honigfrüchte zum Labsal
Bietet des Jahrs drei Mal der triebsame Grund des Gefildes.

Mit Recht bemerkt Plutarch[37], Hesiodus habe zuerst Götter, Dämonen, Heroen und Menschen unterschieden. Dass aber die Menschen die Heroen angerufen, dass diese an dem Schicksale der Sterblichen Theil genommen, was von den Dämonen ausgesagt wird[38], darüber findet sich nichts bei dem Dichter[39]. Erst als die Orakel, sich hebend, die Anbetung der Heroen empfahlen[40], betrachtete man diese immer mehr als Helfer in der Noth, und je weiter die Götter von den Menschen zurücktraten, desto eifriger suchte man Trost und Unterstützung bei solchen Mittelwesen, die selbst als Sterbliche das Loos der Menschheit getheilt hatten, und hoffte sie zu erhalten. Man lebte des Glaubens, dass sie auf mancherlei Weise auf das Geschick der Erdebewohner Einfluss hätten und das Thun und Treiben derselben beachteten. Im siebenten Jahrhundert vor Christus mögen diese Vorstellungen allgemein verbreitet sein. Wie man gewöhnlich die Einführung neuer Gebräuche, Aufstellung neuer Ansichten an einzelne Namen knüpfte, so liess man die Sage berichten[41], Drako habe den Heroendienst anbefohlen, was einige selbst dem Triptolemus zuschrieben.

---

gestrichen, denn nur in Bezug auf Kronos konnte der Urheber dieses Verses gesagt haben *τηλοῦ ἀπ' ἀθανάτων.*'

Voss (Antisymb. I, 210. Myth. B. 2. Ausg. II, 21) liest *τηλοῦ ἐπ' ἀθανάτων*, Göttling *τηλοῦ ἀπ' ἀθανάτων· τοῖσιν Κρόνος ἐμβασιλεύει.* — Der Verf. der Inschrift auf die Regilla (Iscrizioni greche Triopee ed. Visconti. Rom. 1794. p. 32) las wohl bei Hesiodus nur *ἐμβασιλεύει.* — Die Sage vom Kronos, seinem Verweilen in den Inseln der Seligen und der Heroen daselbst hat Pindar Olymp. II, 127.

37. De orac. def. 10.

38. Op. v. 122.

39. Religiöse Gebräuche suchte man überall als uralt darzustellen, daher darf man sich nicht wundern, dass Spätere die Verehrung der Heroen in die frühesten Zeiten setzen. So sollte Herkules dem Pelops einen Altar gewidmet haben, Apollod. II, 7, 2. Ueber andere s. Pherecyd. ap. Schol. Ap. Rhod. IV, 1091. Ap. Rhod. I, 1048. II, 835.

40. Dass vorzüglich das delphische Orakel die Anbetung der Heroen befahl, zeigen viele Nachrichten. Herod. I, 167. V, 114. VII, 117. Plut. Cleomed. 19. Aristid. 11. Aelian. hist. an. III, 20. Pausan. I, 32. Böckh. Corp. Inscr. T. I. p. 887. Athenag. legat. 12. Plin. VII, 48.

41. Porphyr. de abst. IV, p. 380. Vergl. Petit. de legg. Att. p. 69.

Thales und die folgenden Philosophen beschäftigten sich mit Untersuchungen über das Wesen der Heroen und Dämonen[42]; vom Epimenides hiess es[43], er habe vertrauten Umgang mit Göttern und Heroen,

Welche Ansichten ums Jahr 600 v. Chr. über diese Mittelwesen herrschend waren, was man von ihnen erwartete, ergiebt sich aus einigen uns erhaltenen Berichten.

Adrastus ward in mehreren Gegenden Griechenlands und Kleinasiens als Heros verehrt[44], und ein Heroon desselben stand auf dem Markt zu Sicyon. Klisthenes, der, um 600, diese Stadt beherrschte, wollte die Anbetung des Argivers nicht gestatten[45], und fragte das delphische Orakel, ob er ihn entfernen dürfe[46]? Die Antwort war: 'Adrastus sei der König der Sikyonier, er aber verdiene Strafe.' Klisthenes gab jedoch seinen Plan nicht auf. Er schickte nach Theben in Böotien und erklärte, er beabsichtige den Menalippus, des Astrabakus Sohn, als Heros aufzunehmen[47], der des Adrastus Todfeind war und seinen Bruder Makistus, so wie den Schwiegervater Tydeus erschlagen hatte. Jene willigten ein und Klisthenes wies ihm einen heiligen Bezirk im Prytaneum selbst an und bestimmte ihm die Opfer und Feste des Adrastus[48]. Die Sicyonier verehrten diesen sehr. Ausser anderen Ehrenbezeugungen stellten sie seine Leiden in tragischen Chören dar[49], und beachteten den Dionysius nicht, sondern den Adrastus; Klisthenes bestimmte aber die Chöre für den Dionysus, die Opfer[50] dem Menalippus.

---

42. Plut. de plac. Philos. I, 8. Thales, Pythagoras, Plato, die Stoiker sagen: *Δαίμονας ὑπάρχειν οὐσίας ψυχικάς. εἶναι δὲ καὶ ἥρωας τὰς κεχωρισμένας τῶν σωμάτων, καὶ ἀγαθοὺς μὲν τὰς ἀγαθὰς, κακοὺς δὲ τὰς φαύλας. Ἐπίκουρος δὲ οὐδὲν τούτων ἐγκρίνει.* — Plato de legg. IV, p. 717. Euseb. praep. ev. XV, 40. Tzetz. Exeg. in Il. p. 65. Proclus in Cratyl. p. 73.

43. Max. Tyr. diss. XXII. p. 223. XXVIII. p. 280 ed. Heins.

44. Herod. IX, 27. Antimach. fragm. 18. Apollod. I. 4, 13. III. 7, 2. nott. Heyn. Pausan. II. 20, 4. IX. 18, 1. Creuzer Exc. I. ad Herod. ed. Baehr. T. I. p. 890.

45. Herod. V, 67. Chrysost. or. de regno p. 43. B.

46. Vergl. über Austreibung von Göttern Valck. ad Herod. I, 172.

47. Vergl. über diesen Pausan. IX. 18, 1. Apollod. III. 6, 8. I. 8, 5. Aesch. VII c. Th. 403. Eurip. Phoen. 784. 1666. Schol. et Valck. ad l. l. Schol. Il. V, 125. Ovid. Ibis 517.

48. *θυσίας καὶ ὁρτάς.* Vergl. Schol. Pind. Nem. IX, 27.

49. *τὰ πάθεα αὐτοῦ τραγικοῖσι χοροῖσι ἐγέραιρον.* — Thiersch Einl. z. Pindar I, 151. Jacob. quaest. Soph. p. 44. Pinzger dram. sat. or. 1. Grysar. com. dor. p. 31.

50. *τὴν δὲ ἄλλην θυσίην.* Vergl. Creuzer Comm. Herod. p. 221.

Wie man überzeugt war, dass Götter sichtbar in Schlachten den Sterblichen Beistand leisteten[51], so glaubte man dasselbe von den Heroen. Die Epizephyrischen Lokrer liessen in ihren Reihen einen Platz leer für den Ajas[52]. Im Kampf gegen die Krotoniaten am Sagra, vor Ol. 55, wollte der Krotoniate Autoleon, nach Pausanias Leonymus, durch jene Lücke eindringen, eine Gestalt[53] aber verwundete ihn an der Hüfte oder Brust und er litt lange daran. Einige behaupteten, der Heros sei der Ajas gewesen, andere der Achilles. Das Orakel zu Delphi, wo er fragte, wer ihn verwundet habe und wo er Heilung finden könne, rieth ihm, die Insel des Achilles im Pontus aufzusuchen. Er that es, versöhnte die Heroen daselbst und besonders den Lokrer Ajas. Als er abfuhr, befahl ihm Helena, dem Stesichorus zu sagen, er möge eine Palinodie singen. Dies geschah und der Dichter erhielt sein Gesicht wieder[54].

Nach gleicher Ansicht versprachen die Spartaner den Lokrern, die um Unterstützung baten, sie würden ihnen die Dioskuren schicken, keine Kriegerschaaren[55]. Eben so verhiessen die Aegineten den Beistand fodernden Thebanern[56], ihnen die Aeakiden zu senden. Als die Thebaner im Kampf gegen Athen Verluste erlitten, schickten sie aufs Neue zu den Aegineten, mit der Erklärung: 'die Aeakiden brächten sie ihnen zurück, sie bäten um Männer.' Die Inselbewohner griffen dann selbst die Athener an.

Zur Zeit der Perserkriege wuchs der Glaube an die Wunderkraft der Heroen, im Drange der Zeiten, und fand auf mancherlei Weise Beglaubigung[57].

---

51. Herod. VIII, 65. Pausan. I. 15, 4. 36, 1. II. 29. 33. VIII, 10, 4. Xenoph. Conviv. 8. Plut. Themist. 15. Lucull. 18. Aristid. T. II. p. 258 ed. Iebb. Polyaen. Strateg. III, 14, 2. Iustin. XXIV, 8.

52. Conon. narr. 18. Pausan. III, 19. Schol. Plat. ap. Siebenk. Anecd. gr. p. 61. Schol. ad Plat. Phaedr. ed. Ast. p. 88. 89.

53. *Φάσμα*. S. Valck. ad Herod. VIII, 65. VI, 9.

54. Plato Phaedrus p. 243. Suid. v. *Στησίχορος*. — *ἀληθέστερα τῶν ἐπὶ Σάγρᾳ*. Isocr. encom. Helen. p. 329. Strab. VI, 261. Iustin. XX, 3. Zenob. II. Cent. Adag. 17. Heyne op. ac. II. Epim. I. ad Prolus. I. et Prol. X. p. 184.

55. Diod. Sic. fragm. ed. Dindorf. p. 15. XVI. Rust. ad Homer. p. 218. Zenob. Adag. II, 17.

56. Herod. V, 80.

57. Wie geneigt man um diese Zeit war, neue Gegenstände der Verehrung auf-

Auf seinem Zuge gegen Athen entsendete Xerxes[58] eine Heeresabtheilung, um den Tempel in Delphi zu plündern. Bei der Annäherung derselben erklärte der Gott, er werde schon sein Heiligthum schützen. Die Bewohner von Delphi flüchteten, bis auf Sechzig und den Propheten. Dieser verkündete, als die Feinde nicht mehr fern waren, dass die Waffen aus dem Innern des Tempels, die kein Sterblicher berühren durfte, herausgeschafft wären. Wie die Perser sich in der Nähe des Tempels der Athene befanden, schlug der Blitz in ihre Reihen, zwei Felsengipfel vom Parnassus schmetterten mit grossem Geräusch viele von ihnen nieder, und aus dem Tempel erscholl Geschrei und Kriegsruf. Schrecken ergriff die Barbaren, sie flohen von den aus dem Gebirge hervorbrechenden Hellenen verfolgt und erlitten grossen Verlust. Die dem Blutbad entkamen, versicherten, ausser andern Schrecknissen wären sie auch von zwei Bewaffneten, die übermenschlich gross gewesen, verfolgt und hätten durch sie viele verloren. Die Delphier erklärten, dies wären zwei ihrer heimischen Heroen gewesen, Phylakos und Autonoos, deren heilige Bezirke in der Nähe des Tempels lägen[59].

Ueberall glaubte man die Einwirkung der Götter zu erkennen. Vor der Schlacht bei Salamis, als die Perser Attika verheerten[60], erblickten zwei Hellenen, die im thriasischen Gefilde waren, Staub in der Gegend von Eleusis, als ob eine Schaar von 30,000 Mann herbeizöge, und vernahmen Lärm wie von mystischen Jakchos. Es sei ein Götterzeichen, erklärte man, es verkünde den Persern Unheil und Hülfe komme den Athenern von Eleusis.

---

zunehmen, zeigt was vom Pan erzählt wird. Er forderte bei Tegea einen nach Sparta eilenden Athener auf, sein Befremden zu äussern, warum man ihn in Athen nicht verehre, da er der Stadt oft nützlich gewesen sei und sein werde. Nach dem siegreichen Kampfe, da man seiner Angabe Glauben schenkte, weihte man ihm ein Heiligthum, brachte ihm jährlich Opfer und feierte ihm einen Fackellauf. Pausan. I. 28, 4. VIII, 54, 5. Suid. v. Ἵππιον. T. I. p. 442. Lucian. Dial. Deor. 22, 3.¶ bis accus. 9. — Auch in der Seeschlacht soll Pan den Athenern Beistand geleistet haben. Schol. Soph. Ai. 707.

58. Herod. VIII, 35.

59. Fast dasselbe erzählt Diodor. XI, 14. Iustin. II, 12. Ctesias, Exc. Pers. §. 25, sagt, ein heftiges Hagelwetter habe die Perser vernichtet. Nach Plutarch, Num. 9, steckten die Perser den delphischen Tempel in Brand, was Herodot, l. l. und II, 180. V, 120, nicht sagt.

60. Herod. VIII, 65. Schol. Aristoph. Nub. 302. Plut. Themist. 15. Aristid. I. p. 55. 248. II, p. 350. Schol. in Aristid. ed. Frommel. p. 65. 251.

Ehe der Kampf bei Salamis begann, erbebte, bei Sonnenaufgang, Erde und Meer[61], man beschloss um Theilnahme die Götter anzurufen und den Beistand der Aeakiden zu erflehen. Man betete zu den Göttern und rief den Ajas und Telamon zur Hülfe aus Salamis herbei. Für den Aeakus und die Aeakiden sandte man ein Schiff ab. Als die Hellenen sich zum Kampfe ordneten, kam dies Fahrzeug von Aegina zurück und die Schlacht begann. Nach dem Siege weihte man den Göttern Geschenke[62], dem Ajas ward eine Trireme in Salamis aufgestellt[63].

In der Schlacht selbst zeigte sich auf den Schiffen ein Drache[64]. Das Orakel erklärte, es sei der Heros Kychreus. Er hatte in Salamis einen Tempel und genoss zu Athen göttliche Ehre[65].

Auch am Kampfe bei Marathon nahmen, nach Angabe Späterer, viele Heroen Theil, und manche wurden in der folgenden Zeit für hochheilig gehalten, so der Theseus[66]. Während der Schlacht sah man einen Mann, der in seinem Aeusseren einem Landmanne glich und mit seiner Pflugschaar viele Barbaren erschlug. Nach dem Getümmel war er verschwunden. Das Orakel befahl den Echetlaeus als Heros zu verehren[67]. Den delphischen Gott finden wir vorzüglich genannt, wenn von Verehrung der Heroen die Rede ist[68].

61. Herod. VIII, 64. 84. Plut. Themist. 15.

62. Herod. VIII, 121.

63. Vergl. Philostr. Heroic. XIX. p. 743. vit. Sophist. II, 1, 546.

64. Diod. Sic. IV, 72. Pausan. I, 36.

65. Plut. Thes. 10. vergl. Schneidewin in d. Zeitschr. f. Alterthumswiss. 1843. Nr. 115. S. 917. — Lycophron, Cassand. 110, nennt daher Salamis die Insel des Drachen. Vergl. Steph. B. v. *Κύχρεις*. Wessel. ad Diod. S. IV, 72. Apollod. III, 2, 17. Strab. IX, 398 et nott.

66. Plut. Thes. 21. 35. Pausan. I, 12. Herodot erwähnt des Beistandes der Heroen nicht und hebt den Theseus nirgends hervor. Er handelt von einer anderen Erscheinung. VI, 117.

67. Pausan. I, 32. — Aesop, der in Delphi getödtet war, sollte bei Thermopylae, als Heros, mit gegen die Perser gekämpft haben. Ptol. Hephaest. 6. Suid. v. *ἀναβιῶναι*. — *Αἴσωπος*. Schol. Aristoph. Vesp. 1251. Av. 470. Eudoc. p. 217. Zenob. I, 47. Grauert de Aesop. p. 38. — Später sollte Marsyas, der Musiker, mit gegen die Gallier gekämpft haben, Pausan. X, 30. — Auch bei dem Zuge der Gallier gegen Delphi sollten Götter und Heroen das Heiligthum vertheidigt haben. Pausan. X, 23. VIII, 4. 10. Wessel. ad Diod. XI, 14. Cic. de div. I, 37. Iustin. XXIV, 8. — Wie Theseus seit dem Kampf bei Marathon gehoben ward, so erhielt Pyrrhus, des Achilles Sohn, der mit für Delphi kämpfte, seit der Zeit grosse Ehre, da man ihn früher nicht sehr achtete. Pausan. I, 4. X, 7. 24. Diod. S. XIII, 105. Strob. IX, 421 (513).

68. Aristides befragte, vor der Schlacht bei Platäa, das Orakel, und dies verhiess

Im Jahre 488 v. Chr. hatte Cleomedes zu Olympia seinen Gegner im Faustkampf erschlagen und deshalb den Preis nicht erhalten. Er ward wahnsinnig, ging nach seinem Geburtsort, Astypalea, und war Ursache, dass in einem Gebäude durch Einsturz mehre Kinder das Leben verloren. Mit Steinen von den Bürgern verfolgt, floh er in den Tempel der Athene, stieg in einen Kasten daselbst und machte den Deckel zu. Lange versuchte man umsonst diesen zu öffnen, als man ihn endlich zerschlug, fand man den Gesuchten nicht und wendete sich um Rath nach Delphi. Die Pythia befahl den Cleomedes als Heros zu verehren, was auch geschah[69].

Theagenes, um dieselbe Zeit lebend, war der Sohn des Timosthenes, oder, wie seine Landsleute behaupteten, des Herkules, der als Erscheinung (φάσμα) die Mutter umarmt hatte. Ausgezeichnet durch Stärke, war er fast in allen Kampfarten Sieger. Eine ihm gesetzte Statue erschlug einen seiner Feinde, jene ward angeklagt und, den Gesetzen des Drako gemäss, ins Meer geworfen. Die Insel blieb seit der Zeit unfruchtbar. Sie sollten die Verbannten zurückrufen, befahl das Orakel zu Delphi. Dies geschah, aber half nicht. Die Pythia erinnerte daran, man habe den Theagenes vergessen. Zufällig zogen Fischer in ihren Netzen die Statue aus der Tiefe, sie ward aufgestellt und Theagenes erhielt Ehre wie ein Gott[70]. Pausanias bemerkt noch, auch an vielen anderen Orten wären von Hellenen und Barbaren dem Heros Statuen errichtet, er heile Krankheiten und werde sehr geachtet.

Die gefahrvolle Zeit der Perserkriege beförderte sehr den Glauben an Dämonen und Heroen und Plato mochte besonders auf diese Periode

---

den Sieg, wenn man Gelübde thue dem Zeus, der Here, dem Pan, den Nymphen, und Opfer brächte den Heroen Androkrates, Leukon, Pisander, Damokrates, Hypsion, Aktaeon, Polyidos. Plut. Aristid. 11. Vergl. Thuc. II, 74. Clemens Alex. Cohort. p. 35.

69. Pausan. VI, 9. Suid. v. *Κλεομήδης*.

70. *Νομίζουσιν ἄχρι θεῷ θύειν*. Pausan. VI, 11. Athenag. legat. 12. Athen. X. p. 412. Eustath. pr. ev. V, 34.

So gläubig im Allgemeinen solche und ähnliche Ansichten aufgenommen wurden, fehlte es doch nicht an Zweiflern. Als Cleombrotus Theben belagerte, — Xenoph. hist. VI. 4, 7. — sagt man, ein Orakelspruch erkläre, die Lakonen würden bei dem Denkmal der Jungfrauen geschlagen werden. Man meldete, dass in der Stadt alle Tempelthüren sich von selbst geöffnet hätten und die Priester versicherten, dies bedeute Sieg. Im Tempel des Herkules sollten auch die Waffen verschwunden sein, als ob er selbst zur Schlacht ausgezogen wäre. Andere erklärten, es wäre Betrug.

zurücksehen, wenn er bemerkt[71]: 'dass vorzüglich Frauen, alle Schwachen, alle die sich in Gefahr und Mangel befinden, oder auch solche, die recht im Glück sind, viel zu weihen und zu geloben pflegen[72]. Sie hätten Erscheinungen wachend und träumend,' meinte er, 'und diese zur Ruhe zu bringen füllten sie Häuser und Plätze mit Altären und Kapellen.' Dichter verbreiteten diese Ansichten[73], und bei ihnen und den Prosaikern finden wir nun häufig, bis in späte Zeiten[74], neben den Göttern die Heroen als Gegenstände der Verehrung genannt.

Pindar verherrlicht oft die Heroen[75]; die Tragiker behandeln meistens die Schicksale derselben, die über das Loos der gewöhnlichen Menschen erhaben sind, höher als diese stehen, den Göttern näher.

Hippokrates räth[76] dem Kranken, nach bösen Träumen den Heroen zu opfern. Herodot, durchdrungen von der Ansicht, dass die Götter

---

71. De legg. X, p. 910. — Den Mariendienst beförderten vorzüglich Frauen. Epiphan. adv. haeres. p. 1058. ed. Paris. 1622.

72. *ἱδρύσεις ὑπισχνεῖσθαι θεοῖς καὶ δαίμοσι καὶ παισὶ θεῶν.* — Er hielt das Gesetz für nothwendig, *μὴ κεκτῆσθαι θεῶν ἐν ἰδίαις οἰκίαις ἱερά.*

73. Dio Chrysost. or. XV. T. I. p. 488: *τοὺς τραγῳδοὺς καλεῖν μαρτυρίας, οἷς γε πιστεύουσιν οἱ Ἕλληνες. οὗς γὰρ ἐκεῖνοι ἀποδεικνύουσιν ἥρωας τούτοις φαίνονται ἐναγίζοντες ὡς ἥρωσι.*

74. Später ward *Ἥρως* für einen Gestorbenen gebraucht, ohne dass man an göttliche Ehre dachte. Alciphr. III, 37. 73. Spanh. trad. de Ces. du Julien. p. 104. Inschriften s. Reines. Syntagm. p. 677. Spon. misc. erud. ant. p. 330. 334. Münzen s. Seguier. sel. num. p. 61. — Vergl. Jacobs Anthol. gr. XII, 328. Palat. p. 344. Letronne rech. pour servir à l'hist. d. l'Egypte p. 374. Osann. Syllog. p. 331. Müller Archäol. S. 687. Boeckh. Corp. Inscr. I. n. 2471. Ross inscr. II. p. 203. Keil analect. epigr. p. 42.

Ross — Reise II, 18 — bemerkt, 'der Brauch, dass namentlich auf einigen dorischen, aristokratisch regierten Inseln, wie Thera und Anaphe, die Sprösslinge der regierenden Geschlechter nach ihrem Tode als Heroen geweiht wurden, ist bereits aus Inschriften sattsam bekannt, und ähnliches stellt sich jetzt für einige der attisch-ionischen Inseln, namentlich für Amorgus heraus. Auch auf böotischen Grabsteinen steht gewöhnlich der Verstorbene neben seinem Pferde, mit dem Zusatz, *ἥρως χαῖρε.* Nur in attischen Inschriften ist mir noch kein Beispiel davon vorgekommen. Man findet es auch in Makedonien, Corp. Inscr. I. n. 1956. In Larissa heisst so ein Staatssclave. n. 1792.

75. Battus ist ihm, nach dem Tode, *Ἥρως λαοσεβής.* Pyth. IV, 129. 188. Vergl. Diss. ad Ol. VII, 77. — Herkules heisst *Ἥρως θεός.* Nem. III, 38. Schol. l. l. Paus. II, 10, 1. — Der von ihm gerühmte Pelops mochte seit des Stasinus Zeit vorzüglich beachtet werden, da dieser schon nach ihm die südliche Halbinsel Griechenlands benannte. Tzetz. ad Lycophr. 512. Vergl. Pausan. V, 13.

76. De insomn. p. 378. 379.

alles leiten, den Uebermuth strafen, sich stolz erhebende erniedrigen, lässt grosse Begebenheiten durch Götter und Heroen herbeiführen[77]. Ihm zufolge erklären die Athener[78], sie hofften die Perser zu besiegen, im Vertrauen auf die ihnen Beistand leistenden Götter und Heroen, und Themistokles[79] sagt: Hellas sei durch Götter und Heroen von den Persern befreit. Thukydides, obgleich in seiner Ansicht über das Schicksal und die Leitung der menschlichen Angelegenheiten von seinem Vorgänger verschieden, nennt auch, neben den Göttern, die Heroen als Obwalter der Ereignisse[80]. Bei Xenophon findet sich wenig über diese Mittelwesen[81]; er nennt Achilles, Patroklos, Orestes, Pylades, Theseus und Peirithoos Halbgötter[82]. Auch Plato hat für alle Heroen diese Benennung[83], sie sind ihm Söhne eines Gottes und einer Sterblichen, oder einer Göttin und eines Menschen. Sie stehen zwischen den Dämonen und Menschen, und Plato nennt daher nach einander[84] *θεός, δαίμονες* und *παίδες θεῶν*, und in einem neu einzurichtenden Staate muss vor Allem geordnet werden[85], was sich auf Götter, Dämonen und Heroen bezieht. Diese letzten mochten zu seiner Zeit viel besprochen werden[86], und er zeigt[87], dass die von Homer aufgestellten Ansichten von Göttern und Heroen beider unwürdig wären.

Aristoteles bemerkt[88], dass Menschen durch ihre Trefflichkeit Götter werden, und vergleicht sie mit den Heroen, die man als höher

---

77. Herod. VIII, 109.

78. Herod. VIII, 143.

79. Herod. VIII, 109. 64. 72. — Wie früher bemerkt ward, gebraucht Herodot *δαίμονες* und *θεοὶ* als gleichbedeutend, nachdem er aber über Götter und Heroen manches bemerkt hat, setzt er hinzu (II, 45): *παρὰ τῶν θεῶν καὶ παρὰ τῶν ἡρώων εὐμένεια εἴη.*

80. II, 45. 46. 48. IV, 87: *μάρτυρας μὲν θεοὺς καὶ ἥρωας τοὺς ἐγχωρίους ποιήσομαι.* Vergl. Pausan. VIII, 1. — Thuc. V, 30: *ἢν μή τι θεῶν ἢ ἡρώων κώλυμα ᾖ.*

81. Er spricht Cyrop. II, 1. III, 3. VIII, 3, als ob die Perser ebenfalls Heroen verehrten. Auch Herodot erzählt VII, 43, indem er von Xerxes Heer bei Troja spricht, *χοὰς οἱ μάγοι τοῖσι ἥρωσι ἐχέαντο.*

82. Sympos. 8. §. 34.

83. Cratylus p. 398.

84. Polit. IV, 404. IV, 427. de legg. VII, 848. X, 918. IV, 717.

85. De legg. V, 738. IV, 717. de rep. III, 392.

86. Hipp. mai. 285.

87. De rep. III, 391.

88. Arist. Eth. Nicom. VII, 1.

stehende Wesen betrachtete[89]. Götter und Heroen unterscheiden sich von den Menschen durch Körpergrösse[90]. Die Stoiker lehrten, der herrschenden Ansicht gemäss, die Heroen wären die Seelen gestorbener trefflicher Menschen[91]. Sie nahmen aber auch böse Heroen an[92]. Andere erklärten[93], das ganze Wesen der Welt ist gemischt und zwischen den Göttern und Menschen stehen die Dämonen, die sich bald zu diesen, bald zu jenen gesellen und das Geschlecht der Heroen zeugen.

Wie man Männer als Heroen verehrte, so wurden auch manche Frauen als Heroinen angerufen[94].

Es gab eine übergrosse Menge von Heroen[95], und ihre Zahl wuchs immer, obgleich das Orakel, um 490 v. Chr., erklärt hatte, dass Kleomedes der letzte sein sollte[96]. Ueber viele fehlten alle Nachrichten, von den meisten hatte man die mannigfaltigsten Sagen, verschieden nach den Stämmen und Gegenden, und Dichter und Prosaiker erlaubten sich

---

89. Polit. VII, 14.

90. l. l. 13.

91. Zeno ap. Diog. L. VII, 151. Vergl. Menag. ad l. l. Lips. physiol. Stoic. I, 18.

92. Plut. de plac. phil. I, 8.

93. Dionys. Hal. ant. rom. I, 77. — Obgleich der Heroendienst, nach griechischer Art, bei den Römern nicht Statt fand, so erlauben sich griechische Schriftsteller doch von Heroen und deren Verehrung in Rom zu sprechen. So opfern die Römer, Dion. Hal. I, 32, dem Evander und der Carmenta, *καθάπερ τοῖς λοιποῖς ἥρωσι καὶ δαίμοσι.* — *Καλλιαι ἡρώων* werden erwähnt III, 70, und IV, 14 nennt er in allen Strassen *καλιάδας ἱερὰς τοῖς ἥρωσι προνωπίοις.* IV, 2 umarmt die Okrisia *θεῶν ἢ δαιμόνων τις — εἴτε τοῦ ἥρως.* — Bei Diodor (Exc. Mai. XXXVII, 4. p. 128 Dind.) findet man Götter genannt, auch *ἡμιθέους καὶ συναυξήσαντας τὴν ἡγεμονίαν αὐτῆς ἥρωας.*

94. *Ἡρωΐδες,* Pind. Pyth. XI, 13. Callim. H. in Dion. 184. *Ἡρωΐς,* Eust. in Dion. 1017. Etym. m. v. *Ἑκάλη. Ἑλένη.* — *Ἡρωΐνη,* Suid. Callim. H. in Del. 161. Theocrit. XXVI, 36. — *Ἡρῶναι,* Aristoph. Nub. 315. Photius, *Ἡρώσσαι, αἱ Ἡρωΐδες.* Schol. Ap. Rhod. IV, 1309. 1323. 1358. Anthol. ed. Jacobs T. I. p. 205. Valck. Adoniaz. 325. Salmas. inscr. Herod. Att. p. 125. — Ovid. Trist. I, 6, 33: *Prima locum sanctas Heroidas inter haberes.*

95. Wie bedeutend in Athen die Zahl der den Heroen zur Verehrung angewiesenen Plätze war, erhellt aus der Angabe, dass, als im Anfang des peloponnesischen Krieges, die Landleute in die Stadt flüchteten, sie unter anderen die Kapellen, *ἡρῷα,* derselben zu Wohnstätten wählten. Thuc. I, 17. — Ueber die grosse Zahl der Heiligen s. Mabill. Mus. Ital. T. I. P. 2. p. 80. Schmidt, Handbuch der christl. Kirchengeschichte Th. V. S. 242.

96. Pausan. VI, 9, 3.

grosse Veränderungen und Umbildungen. In den Demen von Attika hatte man andere Sagen als in Athen[97]. Der gläubige Pausanias klagt[98], dass die Eleusinier vieles über die Heroen erdichteten, und dass die Exegeten in vielen Gegenden ganz Anderes erzählten, als was man in den Schriften finde[99], und dass sie oft Grund und Ursache von diesem oder jenem nicht anzugeben wüssten. Er bemerkt[100], sehr viele nähmen was sie von Jugend auf in den Chorgesängen und Tragödien gehört hätten als Geschichte an. Uns ist offenbar nur ein kleiner Theil der Sagen erhalten, sie werden häufig nur gelegentlich von Scholiasten, Lexikographen und Grammatikern erwähnt, die vorzüglich Dichter als Quellen benutzten; man sieht bald, wie mannigfaltig und willkührlich die Sagen behandelt wurden[101].

Ueber die einzelnen Heroen zu sprechen, würde zu weit führen; wir wollen versuchen, sie in verschiedene Gruppen zu theilen und anzugeben, was man als Grund ihrer Verehrung betrachtete; nur wenn es dazu dienen kann, einen Theil dieses Sagenkreises auf eigenthümliche Weise zu erhellen, werden wir über einzelne Einiges mittheilen.

Im Allgemeinen finden wir, dass der lebensmuthige, thatenfrohe Grieche des hesiodischen Spruches:

Vor die Unsterblichkeit setzten die ewigen Götter die Arbeit

eingedenk blieb, und viele Heroen sollten durch kühne Unternehmungen, besonders kriegerische Tapferkeit dieser Ehre würdig geworden sein. Andere hielt man hoch, weil sie schädliche Thiere bekämpft hatten. Als Heroen rief man die Ordner der Staaten und Gründer der Colonien

---

97. Pausan. I, 14.

98. I, 38, 7.

99. Pausan. V, 21. II, 31. I, 41.

100. I, 3, 2. — Dio Chrysostomus meint sogar — Or. XXXI. T. I. p. 610 — *πάντες ἥρωας νομίζουσι τοὺς σφόδρα παλαιοὺς ἄνδρας, ἐὰν μηδὲν ἐξαίρετον ἔχωσιν, δι' αὐτὸν τὸν χρόνον.* Vergl. p. 607. 615.

101. Wenn man dies bedenkt, wird man sich bald sagen, was von vielen Versuchen, aus diesem Sagengewirre die wahre Geschichte der Staaten und Städte zu enträthseln, zu halten sei. — Es fehlt uns noch eine vollständige Uebersicht der Heroensagen, die besonders bei dem Eifer, womit man jetzt beflissen ist, die Darstellungen der Basreliefs, der sogenannten Etruskischen Spiegel, der griechischen Vasen u. s. w. zu erklären, dienlich sein und gegen manchen Missgriff schützen könnte. — Eine bedeutende Anzahl der Heroen hat angeführt Wachsmuth hellenische Alterthumskunde. II, 2, 144.

an. Die Herrlichkeit des menschlichen Leibes betrachtete der Hellene mit Wohlgefallen und den Schönen hielt er den Göttern verwandt[102]. Tüchtigkeit des Geistes und unbescholtener Wandel liessen den Sterblichen nach seinem Tode als ein göttliches Wesen erscheinen.

Der Einfluss der homerischen Gedichte auf die Ansichten der Griechen zeigt sich auch hier, die meisten der in denselben verherrlichten Helden und Frauen wurden als Heroen verehrt[103]. Auch viele von den Argonauten, die, einer Sage nach[104], den Zug unternahmen, um die Gebeine des Phrixus wieder zu holen, betrachtete man als solche[105]. Die Grossthaten, welche Herakles vollbrachte, liessen ihn würdig erscheinen als Heros und selbst als Gott angerufen zu werden, und man stritt, ob diese letzte Ehre ihm die Athener oder Marathonier zuerst erwiesen[106]. Ihn zu verehren sollte das delphische Orakel befohlen haben[107]. Den Amazonen brachte man Opfer[108]. Manche, die Hesiodus erwähnt, erscheinen als Heroen, so Prometheus; auch Geryon ward in Italien verehrt, wo er ein Orakel hatte[109].

Selbst solche, die bei Homer und anderen als Frevler gegen die Gottheit erscheinen, wurden in manchen Gegenden als Heroen betrachtet. Otus und Ephialtes z. B., die den Himmel zu stürmen drohten[110], und den Ares fesselten[111]. Nach manchen Kämpfen und Unternehmun-

---

102. Diod. Sic. I, 2.

103. Ein, jedoch nicht vollständiges, Verzeichniss der vor Troja kämpfenden Helden, die später als Heroen verehrt wurden, giebt Köhler in den Abhandlungen der Münchener Akademie.

104. Pind. Pyth. IV, 284.

105. Ueber Jason s. Strab. I, 45. 48. XI, 498. 503. 526. 530. Schol. Aristoph. Eq. 1332. argum. Eurip. Med. Lycophr. 1315. Sch. Ap. Rh. IV, 1217. Eust. ad Dion. Per. 694. Iustin. XLII, 3. Das Orakel befahl den Korinthern die Söhne des Jason als Heroen zu verehren. Diod. Sic. IV, 55. Schol. Pind. Ol. XIII, 75. Schol. Eurip. Med. 273.

106. Herod. IV, 108. 116. Pausan. I, 32. II, 4. Lycophr. 1358. Diod. Sic. IV, 38. 39. Aristid. T. I. p. 33. 60. II, 10.

107. Arrian. exp. Alex. IV, 11. Plut. de Is. et Os. p. 361.

108. Plut. Thes. 27. — Vergl. meine Abhandl. über die Amazonen in den Abhandlungen der 1. Cl. der königl. Baier. Akademie der Wissensch. Bd. V. 1. Abtheil.

109. Hesiod. Theog. 287. 309. — Diod. Sic. IV, 25. Sueton Tib. 14.

110. Od. XI, 304. 312. — Spätere erlauben sich, sie als wirklich kämpfend zu schildern. Virg. Aen. VI, 582.

111. Hom. Il. V, 385.

gen fanden sie in Naxos ihren Tod und wurden dort verehrt[112]. Ein Denkmal hatten sie in Anthedon[113].

Dass aber nicht bloss Muth und kriegerische Tapferkeit zur Würde eines Heros den Sterblichen erhoben, sondern auch moralische Trefflichkeit und Unbescholtenheit, lehrten Pindar und Andere[114]. Durch Geistesgaben ausgezeichnete Männer wurden als Heroen verehrt[115], Dichter, Philosophen[116], Gesetzgeber[117] u. s. w.

Seiner Schönheit wegen erhob man den Krotoniaten Philippos zum Heros und opferte auf seinem Grabe[118]. Reichthum liess den Aethidas zu gleicher Würde gelangen[119]. Selbst einen Sklaven finden wir als Heros verehrt[120].

Auch Auswärtige sehen wir in manchen Gegenden von Hellas als Heroen betrachtet. Das Orakel befahl dem Achämeniden Artachanes, der die Aufsicht über die Anlage des Kanals am Athos durch die Per-

---

112. Pind. Pyth. IV, 156. Unrichtig lässt Pausanias, IX, 22, auch den Homer dies erzählen. — Diod. Sic. V, 52. Plut. de exil. c. 9. Boeckh. corp. Inscr. n. 2420.

113. Pausan. IX, 22. — Ihre Schicksale werden auf mancherlei Weise erzählt; sie erscheinen vorzüglich als Kämpfer gegen Thraker und man kann nicht mit Müller — Gesch. hellen. Stämme I, 381. 387 — sagen: 'die Aloiaden sind ganz eigentlich thrakische Heroen', so wie nichts berechtigt, sie 'als Kanalgräber und Austrockner der versumpfenden Bergthäler' zu betrachten.

114. Pindar. Ol. II, 98. Fragm. ap. Plato Menon. p. 81. Stob. Serm. CXLI. Wech. p. 432. Empedocles ap. Clem. Alex. Strom. IV. p. 637. Oxon.

115. Orpheus wird als Heros und als Gott angeführt, Athen. XIV, 622. Conon. narr. 45. Tertull. de anima 12. — Homer, Aelian. var. hist. IX, 15. XIII, 22. Dio Chrys. or. 46. — Hesiodus, cert. Hom. et Hes. p. 251. Plut. conv. VII. Sap. 19. Pausan. IX, 38. Vergl. Lobeck. Aglaoph. p. 284. Hesiod. ed. Göttl. ed. 2. p. XIII. — Sophokles, Etym. m. v. *Δεξίων*.

116. Aristot. Rhet. II, 23, 11. Timaeus fragm. ed. Göller p. 61. Iamblich. Pyth. 170. Diog. Laërt. I, 10. 11. Bibl. d. alt. L. u. K. 5. St. Ined. vita Platonis p. 18. Tac. Ann. VI, 18. Plin. VII, 53. Tertull. de anima. 2. 44.

117. Herod. I, 66. Plut. Lycurg. 31. Strab. VIII, 366. Nic. Damasc. ed. Orell. p. 45. Ammonius vit. Aristot. p. 11.

118. Herod. V, 47. Eust. ad Il. p. 383. Wachsmuth hellen. Alterth. II, 2. p. 315.

119. Pausan. IV, 32.

120. Flüchtige Sklaven der Chier, unter Anführung des Drimax, hatten sich in die Gebirge geworfen, und nöthigten die Inselbewohner zu einem billigen Vertrage. Später setzte man einen Preis auf den Kopf des Führers, er ward getödtet und seine Untergebenen fügten den Chiern vielen Schaden zu. Diese gedachten des milden Verfahrens des Drimax, bauten ihm ein Heroon, er hiess *Ἥρως εὐμενὴς* und bei manchen Gelegenheiten brachte man ihm Opfer. Athen. VI, 90. p. 266.

ser führte, und der in Akanthus starb, als einem Heros Opfer zu bringen[121]. Der Skythe Toxaris, der in Athen seinen Tod fand, ward als Nothhelfer angerufen[122], da er zur Zeit der grossen Pest einer Frau im Traume erschien und die Strassen mit Wein zu besprengen befahl. Dies geschah und er ward nun als Heros, unter dem Namen des fremden Arztes, angebetet, auch in später Zeit, da man ihn immer als Fieber vertreibend betrachtete.

Manche der von Homer gepriesenen trojanischen Helden wurden in verschiedenen Gegenden Griechenlands als Heroen hochgehalten[123]. Alexander opferte dem Hektor[124], und die Thebaner brachten seine Gebeine nach Theben[125]. Paris und Deiphobus wurden zu Therapne angebetet[126], dem Aeneas opferte man zu Aenia[127].

Obgleich das delphische Orakel, um 490 v. Chr., erklärt hatte[128]:

Ὕστατος ἡρώων Κλεομήδης Ἀστυπαλαιεύς·
ὃν θυσίαις τιμᾶθ' ὡς μηκέτι θνητὸν ἐόντα,

richtete man sich nicht nach dieser Vorschrift und fuhr fort, wie schon bemerkt ward, Sterbliche als Heroen, selbst als Götter zu betrachten und zu verehren. Wir wollen nur einige hier anführen.

Dem Lysander, des Aristokritus Sohn, opferte man als einem Gott und sang ihm Päane[129]. Als Brasidas in der Schlacht gefallen war[130],

---

121. Herod. VII, 117. Valck. ad l. l. Sein Grab war am Isthmus bei Akanthus. Aelian. hist. an. XIII, 20.

122. Lucian. Scyth. ed. Reiz. T. I. p. 859. Jacob Prolegg. p. XXXVIII. Hesych. v. *Ἰατρός*. — Aristomachus, *Ἥρως ἰατρός*. Photius p. 75, 24. Demosth. de falsa leg. p. 419.

123. Dio Chrysost. or. Tro. XI. p. 348. — Die Trojaner opferten griechischen Heroen, nur nicht dem Herkules. Strab. XIII, 595. Athenag. legat. p. 12.

124. Diod. Sic. XVII. p. 499. — Er ward als Gott verehrt. Athenag. legat. 12. Dio Chrys. or. XI. Lucian. deor. concil. 12. Philostrat. Heroic. p. 68. Pausan. III, 18.

125. Pausan. X. 18. — Sein Grab in Theben. Aristot. Epigr. 41. Anthol. I, 116. Tzetz. ad Lycophr. 1194.

126. Aeneas Gazaeus Theophr. p. 42.

127. Livius XL, 4. — In einer Inschrift heisst es: *οἱ Ἴλιεις τὸν πάτριον θεὸν Αἰνείαν*. Chois. Gouff. voy. T. II. p. 432. Chandler trav. P. II. T. 3. p. 113. Walpole Mem. T. I. p. 104. Bamberger Rhein. Mus. 1838.

128. Pausan. VI, 9, 3.

129. Plut. Lysand. 18. Athen. XV, 52. Athenag. legat. 120. Keil. analect. epigr. p. 62.

130. Thuc. V, 11. Spanh. de us. et praest. numis. diss. IX. p. 565.

421 v. Chr., ward er feierlich bestattet, die Amphipolitaner umgaben sein Grab mit einer Einfassung, und er erhielt alle Ehren eines Heros. Man erklärte ihn auch für den Gründer der Kolonie und riss das Haus des Hagnon nieder. Als Hephästion gestorben war, ward er als Heros betrachtet[131]; Alexander befahl ihm ein Heroon in Alexandrien und auf der Insel Pharos zu errichten. Der Makedonische König selbst ward als Gott angerufen und Ptolemäus erbaute ihm einen Tempel[132]. Feldherrn und Könige wurden häufig Heroen[133]. Antiochus der zweite hatte einen Liebling Themison, ihm opferte man als dem Herkules Themison[134]. Athenodorus aus Tarsus, ein Stoiker, Lehrer des Kaisers Augustus, schaffte der erwähnten Stadt Erleichterung der Abgaben und man feierte ihm jährlich ein Fest als einem Heros[135].

Manche der Heroen betrachtete man als die aller Hellenen[136], andere standen bestimmten Gegenden vor[137], einzelnen Geschlechtern[138], Ständen[139], Beschäftigungen. Sie beobachteten der Menschen Thun und Treiben und gaben auf mancherlei Weise ihre Theilnahme kund. Dass

---

131. Arrian. exp. Alex. VII, 14. 23. — Das Orakel des Ammon erlaubte nicht, ihn als Gott zu verehren, obgleich Diodor XVII, 115 das Gegentheil versichert, vergl. Plut. Alex. 75. Lucian. de cal. non cred. 17. Pollux IX, 4. §. 15.

132. Saint Croix ex. crit. p. 120. — Demades in Athen ward zu einer grossen Geldstrafe verdammt, weil er vorgeschlagen, den Alexander als Gott anzuerkennen; Euagoras büsste mit dem Tode, weil er ihn als Gott verehrt hatte. Athen. VI, 13. p. 402. Aelian. v. hist. V, 12.

133. Aratus, Polyb. VII, 14, 8. Gelon und Theron, Diod. Sic. XI, 38. Ptolemäus, Diod. Sic. XX, 109. Theocrit. Id. XVII, 16. Antigonus, Plut. Cleomed. 16. Lysimachus, Appian. Syr. 64. Parysades, König im Bosporan. Reiche, Strab. VII, 310.

134. Athen. VII, 290.

135. Strab. XIV, 644.

136. *Ἥρωας τοὺς κοινοὺς τῶν Ἑλλήνων.* Aristid. T. II. p. 437.

137. *Θεοὶ καὶ Ἥρωες οἱ τὴν γῆν κατεχόντες.* Thuc. II, 71. 74. IV, 87. Aristoph. Eq. 573. Demosth. de corona p. 287. Stanley ad Aesch. VII c. Th. 14. Xenoph. Cyrop. II. 3, 2. — *Ἀρχηγέται.* Pausan. X. 4, 7. Plut. Aristid. 11. Pind. Nem. IV, 75. VIII, 22. — Ueber Heroen, die man anrief als Messene wieder aufgebaut ward, s. Pausanias IV, 27.

138. *Γενικοί*, Aelian. var. hist. II, 28. Lucian. Eunuch. II, 353.

139. Theseus und Herakles standen dem Platze vor, wo Jünglinge sich übten. Paus. IV, 32, 1. Vergl. III, 20, 8. — Theseus gewährte flüchtigen, gemisshandelten Sklaven und allen, die von Reichen und Mächtigen gedrückt wurden, Schutz. Plut. Thes. 36. — Talthybius. Herod. VII, 134.

sie in Schlachten Beistand leisteten ist vorher schon bemerkt[140], sie kehrten auch gastfreundlich bei Sterblichen ein[141], pflogen selbst, wie früher die Götter, der Liebe mit irdischen Frauen[142]. Manche verkündeten die Zukunft, und belehrten in ihren Tempeln die Fragenden durch Träume[143].

Sie wurden betrachtet als Abwehrer des Unheils[144], man erflehte ihren Schutz. Bei feierlichen Bündnissen und Eiden wurden sie als Zeugen angerufen[145].

Die Heroen galten auch für leicht reizbare Wesen[146], und man

---

140. s. S. 185. — Besonders werden oft die Dioskuren erwähnt. Xenoph. hist. gr. V, 3, 10. Plut. Coriol. 3. Lysand. 12. Hemsterh. ad Lucian. p. 284. Conon. narr. 18. Iustin. XXII, 2. — Cic. de N. D. II, 2. III, 5. de div. I, 34. Bekannt ist, dass sie in Seegefahren als Retter erschienen, Plut. de def. or. 30. Ukerts phys. Geographie, so wie Helena Verderben brachte. Bei Euripides Or. 1635 erscheint sie auch als Schiffbrüchigen Hülfe bringend, vergl. aber d. Schol. — Wie sie, die schönste der Frauen, einem hässlichen Kinde Schönheit verlieh, s. Pausan. III, 7, 7. Schol. Aristoph. Vesp. 1071.

141. Herod. VI, 127. Pausan. III, 16.

142. Herod. VI, 67. 68. Pausan. III, 16. 19. Clem. Alex. Protrept. p. 35. Creuzer. Exc. ad Herod. ed. Baehr. T. III. p. 806. — Pausan. VI, 27. II, 10. Suet. Aug. 94.

143. Trophonius, Pausan. I, 34. IX, 34. Herod. I, 46. VIII, 134. Schol. Aristoph. Nub. 508. Hemsterh. ad Lucian. II. p. 410 ed. Bip. Cic. de N. D. III, 19. — Amphiaraus, Pausan. I, 34. Liv. XLV, 27. Herod. I, 46. 52. VIII, 134. Davis. ad Cic. de div. I, 40. Diod. S. 1, 53. — Mopsus, Plut. de or. def. 45. Pausan. II, 20. V, 17. — Kalchas und Podalirius, Strab. VI, 284. Lycophron. 1047. — Ino, Pausan. III, 26 s. d. Anm. v. Siebelis. — Pasiphae, Cic. de div. I, 43. — Odysseus, Tzetz. ad Lycophr. 799.

Das Orakel des Mopsus bestand noch zu Plutarchs Zeit, de def. orac. 45. Pausanias, I, 34, nennt es das untrüglichste, nach Lucian, deor. concil. 12, log es meistens und weissagte für zwei Obolen.

144. Ἀποτρόπαιοι. Plut. Sol. 9. Aristid. 11. Meineke Menand. p. 158. Herod. VI, 69. — Es wird sogar ein Fliegen abwehrender Heros erwähnt, Paus. VIII, 26, 4, wie man in Elis dem Fliegen abhaltenden Zeus, ἀπομυίῳ Διΐ opferte. Paus. V, 14, 2. Etym. m. p. 119. Lips. Clem. Alex. Protr. p. 24. Casaub. ad Athen. I. p. 5. — Um Unglück verkündende Träume abzuwenden, opferte man den Heroen, Hippocrat. de insomn. p. 378. — In Olympia wendeten sich die Kranken an den Polydamas, Lucian. deor. concil. 12, die zu Theben an den Hektor. Lycophr. 1205.

145. Aesch. Suppl. 25. Thuc. II, 74; der König Archidamas sagt: Θεοὶ, ὅσοι γῆν τὴν Πλαταϊδα ἔχετε, καὶ ἥρωες ξυνίστορές ἐστε. Vergl. IV, 87. Eurip. Phoen. 494. Spanh. ad Callim. in Pallad. 53. — Bei einem Bündniss heisst es, Thuc. V, 30, ἢν μήτι θεῶν ἢ ἡρώων κώλυμα ᾖ.

146. Herod. VII, 169. Menand. ap. Zenob. I, 60. p. 138. Meineke ad Menand.

nahte sich stille den ihnen geweihten Orten, um sie nicht zu stören. Sie straften[147] auf mannigfaltige Weise diejenigen, welche ihre Kapellen und Haine beschädigten[148]. Ihr Zorn traf bisweilen nicht unmittelbar den Schuldigen, sondern späte Nachkommen[149]. Selbst zufälliges Begegnen konnte Unheil bringen; wer in der Nacht mit einem Heros zusammenkam, den traf oft ein Schlagfluss, oder andere Uebel des Leibes und Geistes[150]. Manche Erscheinungen bei Krankheiten, den Schrecken bei der fallenden Sucht, die Angst die des Nachts den Kranken überfiel, das Aufspringen vom Lager, das Fortrennen u. s. w. schrieb man dem Einfluss der Hekate, oder der Heroen zu[151].

Unter diesen Heroen, die über die Menschen erhaben waren, die man als den Göttern nahe stehend, ja zum Theil ihnen verwandt betrachtete, waren manche, von denen man mit Bestimmtheit erklärte, dass sie selbst als Götter zu verehren wären[152]. Man nannte auch die Götter nach den Heroen, oder diese mit ihnen zusammen[153].

---

p. 158. Strab. VI. p. 255. Aelian. hist. an. VIII, 18. Alciphr. Ep. III, 58. Schol. Aristoph. Av. 1490. Sch. Ap. Rhod. I, 834. Eust. ad Il. VI, 21. p. 817. Suid. T. II. p. 736. *οὐκ Ὀρέστης. Οὐκ εἰμι τούτων τῶν ἡρώων.* Hesych. *Κρειττόνας.* Etym. m. p. 438. Babriae fab. LXIII, 7: *κακῶν δὲ πάντων ἅτε σύνεστιν ἀνθρώποις δοτῆρες ἥρωες.*

147. Vom Protesilaos heisst es, Herod. IX, 120: *ὅτι καὶ τεθνεὼς καὶ τάριχος ὢν δύναμιν πρὸς θεῶν ἔχει τὸν ἀδικέοντα τίνεσθαι.* Vergl. Herod. VII, 134. V, 42. VI, 78. Diod. Sic. V, 5. XII, 45. Pausan. III, 4, 12. Athen. II. p. 119. Eust. ad Od. XII. p. 497.

148. Der Heros Anagyrus zerstörte Häuser, als man aus seinem Hain Holz nahm. Suid. v. *Ἀναγυράσιος.* T. I. p. 161. *Ἀνάγυρος. Ὀνόγυρος.* T. II. p. 697. Aristoph. ap. Zenob. Cent. II. ed. Leutsch. T. I. p. 46. Aristoph. Lysist. 68. Schol. Liban. ep. 78. Diog. Laërt. I. 23, 5. Boissonade anecd. gr. I, 268. Bekker anecd. 210, 5. — Dem Hain des Eunostus durfte keine Frau nahen, Plut. quaest. gr. 39; hatte es eine gewagt, so gab er seinen Unwillen durch Erdbeben, Dürre u. dgl. kund, und man sah ihn nach dem Meere gehen, sich dort zu baden und zu reinigen.

149. Herod. VII, 134. — Wie verschieden man dasselbe Ereigniss beurtheilte s. Herod. VI, 75. 84. Pausan. III. 4, 5.

150. Aristoph. Av. 1490. Schol. Alciphr. ep. III, 58. c. nott. Bergl.

151. Hippocrat. de morbo sacro 2.

152. Achilles, Pausan. III, 20. Apoll. Rh. Schol. IV, 814. Er ward geehrt wie Dionysos und Herakles. Quint. Smyrn. III, 771. — Philoktet, Tzetz. ad Lycophr. 927. Steph. B. v. *Μάκαλλα.* Dio Cass. XXXIV, 8. Dübner ad Justin. XX, 1. — Menelaus und Helena, Pausan. III, 1. Isocr. II, 144. — Amphiaraus, Pausan. I, 34. — Protesilaus, Herod. VII, 33. IX, 120. Thuc. VIII, 102. Tzetz. ad Lycophr. 502. Pind. Isthm. I, 83

Seit der Zeit, dass man die Heroen als Mittelwesen zwischen Göttern und Menschen betrachtete, sie als Nothhelfer verehrte, wies man ihnen auch einen andern Aufenthaltsort als den übrigen Gestorbenen an. Homer liess alle Abgeschiedenen im Hause des Hades wohnen[154], nur nicht den Menelaos[155]. Von den Heroen sagt Hesiodus[156]:

Diesen entfernt von den Menschen Verkehr und Wandel gewährend,
Ordnete Zeus der Vater den Sitz am Rande des Weltalls,
Und sie wohnen nunmehr, mit stets unsorgsamer Seele,
An des Okeanos tiefem Gewog', in der Seligen Inseln,
Hochbeglückte Heroen. Denn Honigfrüchte zum Labsal
Bietet des Jahrs dreimal der triebsame Grund des Gefildes[157].

Schol. — Diomedes, Pind. Nem. X, 12. Schol. Valck. diatr. ad Eurip. p. 142. — Lampsake, Plut. de virt. mul. h. v. p. 246 ed. Tauchn. T. II. — Herodot meint, in Beziehung auf den Herakles, nachdem er von dem phönikischen und hellenischen gesprochen, II, 44: *καὶ δοκέουσι δέ μοι οὗτοι ὀρθότατα Ἑλλήνων ποιέειν, οἳ διξὰ Ἡράκλεια ἱδρυσάμενοι ἔκτηνται. καὶ τῷ μέν, ὡς ἀθανάτῳ, Ὀλυμπίῳ δὲ ἐπωνυμίην, θύουσι· τῷ δὲ ἑτέρῳ, ὡς ἥρωϊ ἐναγίζουσι.* Vergl. Diod. Sic. IV, 39. Ptol. Hephaest. lib. III. p. 313 ed. Gale. Aristid. T. I. p. 60. Pausan. I, 32. II, 10. — Diod. Sic. IV, 1. — Cic. de N. D. III, 29.

153. *Ζεὺς Ἀγαμέμνων* in Sparta. Lycophr. Cassand. 1124. 335. Athenag. legat. pro christ. 1. Staphylus ap. Clem. Alex. coh. ad gent. p. 24 (32). Eust. ad Il. II, 25. p. 168. Hesych. v. *Ἀγαμέμνων*. Tzetz. ad Lycophr. 1369. — Die Götter haben Beinamen von den Heroen, die sie beschützen, Pausan. IX, 23, 3. Heyne ad Virg. Cirim, exc. ad v. 220. — Poseidon heisst Erechtheus, Lycophr. 158. Vergl. Heyne ad Apollod. III, 15. p. 332. — Ueber Artemis und Apollo s. Pausan. II, 35. IX, 23.

154. Man sucht den Aufenthalt der Todten bei Homer gewöhnlich im Innern der Erde, nur einige Ausleger nehmen ein zweites Haus des Hades auf der Oberfläche der Erde an, ganz im Westen, jenseits des Okeanos, indem sie *περᾶν* vom Durchfahren des Okeanos seiner ganzen Breite nach verstehen, und *πείρατα* für das westliche Ufer des Okeanos nehmen, s. Eust. ad Od. X. p. 1666. 1667. vergl. Damm, lex. Hom. Berol. 1765. p. 583. 1580. 1976. Völcker homer. Geogr. S. 138. Der Dichter gebraucht aber *περᾶν* wie wir von durchfahren reden, wenn man auch nur einen Theil des Meeres beschifft hat, nicht die ganze Breite desselben, *πείρατα* sind die Grenzen des Okeanos und des Binnenmeeres, nicht die Westseite des abendlichen Okeanos.

155. S. vorher Anm. 12. 13.

156. Op. et D. 166—174.

157. Josephus — de b. Iud. II, 8, 11. — bemerkt, dass die Essener bei den Juden ähnliche Ansichten hätten wie die Griechen. Den Guten, die sie Heroen und Halbgötter nannten, wiesen sie nach ihrem Tode die Inseln der Seligen zum Aufenthalt an, die Bösen kamen an einen düstern Ort, *τῶν ἀσεβῶν χῶρον*, im Hades.

Später, als man die Heroen als höher stehende Wesen betrachtete, finden wir ihnen auch diese Aufenthaltsorte angewiesen, aber die nämlichen Schriftsteller erwähnen auch denselben Heros bald als in Elysium oder in den Inseln der Seligen wohnend, und selbst im Hades[158]. Als der Pontus mehr beschifft ward, sollte die Insel Leuke ihr Wohnplatz sein[159],

---

Die Griechen suchten Elysium und die Inseln der Seligen im Westen, im Okeanos. Strab. I. p. 3. III. p. 150. Vergl. Tzsch. ad Mel. III. 3. p. 583.

158. Aesch. Choeph. 340. Pers. 680. vergl. Virg. Aen. VI, 640.

159. Achilles war, nach Homer (Od. XI, 466), im Hades und dort führen ihn auch andere an (Hephaest. 5. Eudoc. p. 83. Eust. ad Hom. Od. XI. p. 452 ed. Bas.). Arktinus schon liess ihn, durch Thetis, vom Scheiterhaufen nach der Insel Leuke bringen (Bibl. der alt. Litt. u. K. 1. Ined. p. 33. vergl. Eust. ad Dion. Per. 545), dort wohnt er auch nach Pindar (Nem. IV, 78. vergl. Thiersch ad l. l.) und Euripides (Androm. 1264. Iph. Taur. 435. Helena 1692. vergl. Demetrius aus Ilium bei Eust. ad Od. XI. p. 1696. Pausan. X, 24. Quint. Smyrn. III, 772). Pindar wies ihm aber auch, in einem andern Gedichte (Ol. II, 130. ihm folgen mehrere, Scol. ap. Athen. XV, 695. Brunck. Anal. I, 155. Plato Sympos. p. 179. Apoll. Rhod. IV, 811. Hephaest. ed. Roulez. p. 22. Schol. Venet. Il. I, 145. Didymus l. l.), auf den Inseln der Seligen seinen Aufenthalt an, mit Kadmus und Peleus. Nach Ibykus und Simonides war er in Elysium (Schol. Apoll. Rhod. IV, 814. Schneidewin Ibycus p. 15). Noch andere versetzen ihn in den Tartarus (Lucian. dial. mort. 18. verae hist. II, 19). Auch über die Schicksale, welche diesen Heros nach seinem Tode trafen, erzählte man Abweichendes. Einige liessen ihn auf den Inseln der Seligen die Helena heirathen (Lycophr. 143. Pausan. III, 19. Anton. Lib. met. 27. Hephaest. Philostr. Heroic. XIX, 16. Stat. Theb. III, 270), und mit ihr den Euphorion zeugen. Nach Ibykus, Simonides und anderen verband er sich in Leuke mit der Medea (Lycophr. 174. 798. Schol. Ap. Rh. IV, 511. 815. III, 243. Schol. Dionys. Per. 545. Pausan. III, 19. Schol. Eurip. Androm. 228. Tzetz. ad Lycophr. 120. 174. Apollod. I. 9, 23. Eudocia Viol.), nach verschiedenen war er in Elysium mit Polyxena (Seneca Troad. 974). Manche erzählten (Ant. Lib. met. 27), dass Iphigenia bei Achilles in Leuke sei. Auch andere Heroen waren dort mit ihm zusammen. (Pind. Nem. IV, 77. Aesch. Pers. 368. Pausan. III, 19. Eust. ad Dion. Per. 545. 680. 692. Niceph. Blem. ap. Bernh. ad calc. Dion. T. I. p. 404. Conon narrat. 18. Strab. VII. p. 211). — Der Ansicht folgend, dass die Heroen auf den Inseln der Seligen sich aufhalten, mochte man auch sagen, wie Plinius, IV, 27: *Achillea — eadem Leuce et Μακάρων dicta.* Ueber diese Insel, den Tempel des Achilles daselbst, sein Leben, über die Opfer, die man ihm bringt u. s. w. s. Arrian. Peripl. Pont. Eux. p. 21. Antig. Caryst. 134. Plin. X, 24. (44). Solin. 19. Max. Tyr. diss. XV, 7. Ukert Geogr. der Gr. u. Römer III, 2, 442.

Menelaos lebt, nach Homer und anderen (Od. IV, 561. Dio Chrys. or. XI. p. 361. Dionys. Hal. art. rhet. II, 5. Tatian. adv. gent. 10. Auson. Epitaph. Her. Ep. II.), in Elysium, verschiedene lassen ihn in den Inseln der Seligen wohnen (Eurip. Hel. 1678. Aristot. Brunck. Anal. T. I. p. 159. Jacobs Anthol. I. p. 113. Ptol. Hephaest. p. 317. ed. Gale). In beiden Gegenden wird Helena als seine Gefährtin genannt.

Andere liessen sie in der Milchstrasse leben[160], auch in dem Luftraum unterhalb des Mondes[161], oder im Monde selbst[162].

Den olympischen Göttern nachstehend hielt man sie höher als die übrigen Gestorbenen und man erklärte, der Mensch könne zum Heros werden, sich zum Dämon erheben und selbst endlich ein Gott werden. Sie hatten ihren eigenthümlichen Kultus[163].

Den Ort, wo man die Heroen verehrte, nannte man eigentlich *Σηκός*[164], eben so auch die Kapelle. Gewöhnlich hatte der Heros ein Denkmal, Grabmal[165], und einen dazu gehörigen Bezirk[166] mit einer Kapelle, Heroon genannt[167]. Oft waren Bäume umher[168], und wer sie

---

Kadmus und Harmonia sind auf den Inseln der Seligen (Eurip. Bacch. 1336), eben daselbst ist Agamemnon (Artemidor. Oneirocrit. V, 16), Neoptolemus (Quint. Smyrn. III, 261), Harmodius und Aristogiton (Athen. XV. p. 695). Alkmene (Ant. Lib. 33). Penelope heirathet daselbst den Telegonus (Hygin. fab. 127. Tzetz. ad Lycophr. 805). Ueber Diomedes und seine Inseln s. Strab. VI, 284. Plin. X, 44. Lycophr. 601 et Schol. — Heroen in Sardo. Aristot. Phys. IV, 11.

Ueber Spätere s. Paul. Aemil. Epigr. ap. Gorium Inscr. Etrusc. T. II. p. 219. Herod. Attic. ed. Fiorillo p. 38.

160. Philopon. in Aristot. Meteor. I, 8. Macrob. in Somn. Scip. II.

161. Varro ap. Augustin. de civ. Dei VII, 6. Isidor. Hisp. Origg. VIII, 98. Mart. Cap. de nupt. Phil. II. §. 164. Lucan. Phars. IX, 6.

162. Eust. ad Od. IV, 1488. 1509.

163. Nitzsch, z. Odyss. Th. III. S. 165, sagt richtig: 'heroische Ehre ein mannigfache Abstufungen von Kultushandlungen umfassender Ausdruck; immer aber bezeichnet er ein Höheres als mit dem allgemeinen Todtenkultus gegeben ist.' — Ehre der Götter und Heroen unterschieden. Diod. Sic. IV, 1. Plut. de virt. mul. 18. Diog. Laërt. VIII, 83. Liv. XXXIX, 50. Man sagte, Pausan. IV. 3, 6, *γέρα ἀπονεμεῖν τὰ νομιζόμενα ἥρωσιν*. Diod. Sic. IV, 23. XI, 38. XIII, 35. Polyaen. I, 18. Corp. Inscr. n. 2439.

164. S. über den Unterschied von *σηκὸς, ἱερὸν, ναὸς*, Pollux onom. I, 1, 6. Ammon. de differ. verb. p. 96. Eurip. Ion. 300. 399. Thom. Magister. Eust. ad Od. IX, 219.

165. *Μνῆμα. Μνημεῖον*. Thuc. V, 11. Pausan. I, 41.

166. *Τέμενος*. Herod. VIII, 138.

167. *Ἡρώειον, Ἡρωΐον, Ἡρῷον*. Thuc. I, 138. Aristot. Pol. VIII, 11, 4. VII, 14. Athen. VI. p. 266. Pausan. III, 15. VIII, 9. Aelian. v. hist. V, 17. Hist. an. VIII, 12. Ovid. Fast. IV, 747. Pollux. on. IX, 15. Etym. m. 702. — Herod. V, 47: *ἐπὶ τοῦ τάφου αὐτοῦ ἡρώϊον ἱδρυσάμενοι, θυσίῃσι αὐτὸν ἱλάσκοντας*. Conon. narr. 45 sagt vom Orpheus: *λαβόντες οὖν ὑπὸ σήματι μεγάλῳ θάπτουσι, τέμενος αὐτῷ περιείρξαντες, ὃ τέως μὲν ἡρῷον ἦν, ὕστερον δ' ἐξενίκησεν ἱερὸν εἶναι*. — Ueber Inschriften s. Keil analect. epigr. p. 43. — Ueber ein Heroon im Hofe eines

beschädigte ward in Athen mit dem Tode bestraft[169]. Auch hielt man daselbst heilige Thiere[170]. Die Gebäude hatten nicht selten bedeutende Grösse[171], und in manchen fand sich eine Fülle von Weihgeschenken[172].

Alle Gestorbenen ehrte man auf mancherlei Weise bei der Bestattung und wiederholte Feierlichkeiten zu gewissen Zeiten, um sie zu beruhigen[173]. Den Heroen aber weihte man Opferthiere, die man an den ihnen angewiesenen Plätzen schlachtete und zum Theil verbrannte. Für die olympischen Götter geschah dies auf dem hohen Altar, *βωμός*, für die Heroen war ein niedriger, und man nannte ihn, wenn man genau reden wollte, *ἐσχάρα*[174]. Für manche mochte eine Grube gegraben werden, über welcher man die Opferthiere schlachtete[175], wie man bei

---

Hauses s. Herod. VI, 69. — Sallier hist. des Inscr. VII. p. 189. Journ. des Savans 1833. p. 250. Wachsmuth II, 2, 363. Leake top. of Athens p. 166.

168. Pausan. VIII. 24, 4. 35, 7. IX. 19, 2. II. 29, 6. Plato de legg. IV, 873. Plut. Aristid. 11. Serv. ad Virg. Aen. I, 445.

169. Aelian. var. hist. V, 17. Pausan. II, 28. Herod. V, 82. VI, 78. Aristot. Polit. VII, 14. Polyaen. I, 18. Spanh. ad Iul. or. I. p. 67. 295. Zenob. Prov. I, 55: *Ἀλίνητα κινεῖν*. — Ovid. Fast. IV, 747.

170. Aelian. hist. an. XIII, 26. Peripl. Pont. Eux.

171. Ross im Kunstblatt 1837. n. 103. Dess. Reise durch die griechischen Inseln. I, 183. — Ueber die Erbauung eines solchen Heroons s. Plin. X, 6. Aelian. hist. an. II, 40. VI, 29. Tzetz. Chil. IV, 132. 288.

172. Protesilaos war in Eleus bestattet und hatte dort eine Kapelle, *ἱρόν*, Herod. VII, 33. Es wird angegeben, Herod. IX, 116, *Προτεσιλεὼ τάφος τε καὶ τέμενος περὶ αὐτὸν, ἔνθα ἦν χρήματα πολλὰ, καὶ φιάλαι χρύσεαι καὶ ἀργύρεαι, καὶ χαλκὸς, καὶ ἔσθης, καὶ ἄλλα ἀναθήματα*. Vergl. Arrian. Peripl. Pont. Eux.

173. Wachsmuth II, 2, 290. — Eust. ad Od. X, 518. p. 1668. Vergl. 1296: *οἰκεῖον δὲ νεκροῖς ἡ χοὴ, οὐ μὴν ἡ σπονδὴ ἢ λοιβή*.

174. Im Homer, der keinen Heroendienst kennt, ist *ἐσχάρα* der Heerd, die Feuerstelle, Od. VII, 153, wohl zur Bequemlichkeit etwas erhöht und vielleicht mit einem Rost, Feuerbock, versehen. Später unterschied man, Pollux. I, 1, 5: *ἐσχάρα δὲ ἰδιικῶς μὲν ὧδε ὠνόμασται ἐφ' ἧς τοῖς Ἥρωσιν ἀποθύομεν· ἔνιοι δὲ τὸν θεῶν βωμὸν οὕτω πεπλήκασιν*. Häufig werden *βωμός* und *ἐσχάρα* als gleichbedeutend gebraucht. Aesch. Pers. 201. Eurip. Heracl. 122. 922. Phoeniss. 281. Vergl. d. Schol. Eust. ad Od. V, 59. p. 1523. 1564. ad Od. VI, 305. p. 1575. Strab. IX, 619. Pausan. V, 13, 5. — Ammon. de diff. verb. p. 47. Valck. — Valck. ad Eurip. Phoen. 83. Harpocration. v. *ἐσχάρα*. Apollon. lex. Hom. p. 78. Phot. Hesych. Schol. Ap. Rh. II, 494. Porphyr. de antr. nymph. 6. Lex. rhet. Bekk. Anecd. gr. p. 256. — Dass es eine Art Rost, Feuerpfanne war, zeigt Eust. ad Hom. p. 1575. 4. Vergl. Xenoph. Cyrop. VIII, 3, 13.

175. Porphyr. de ant. Nymph. 6. *τοῖς μὲν Ὀλυμπίοις θεοῖς ναοὺς τε καὶ ἕδη*

einigen das Blut durch eine Röhre in das Grab goss[176]. Ueberhaupt fand bei diesen Opfern[177] grosse Verschiedenheit Statt in Hinsicht der Gebräuche[178], so wie in der Wahl der Thiere. Was die Zeit anbetrifft, so opferte man den oberen Göttern des Morgens, den unterirdischen und Heroen des Nachmittags und Abends[179]. Am Tage des Neumonds brachte man den Göttern Opfer, den Dämonen und Heroen an den folgenden[180]. Bei manchen der letzteren war es Sitte, dass sie eher Opfer erhielten als die Götter, mit denen man sie in Verbindung dachte[181].

καὶ βωμοὺς ἱδρύσαντο, χθονίοις δὲ καὶ ἥρωσιν ἑσχάρας, ὑποχθονίοις δὲ βόθρους καὶ μέγαρα. — Pausan. V, 13. Vergl. Moeris p. 105. — Vergl. Artemid. Oneirocr. II, 34. Herm. ad Eurip. Hec. 70. Schol. Creuzer Symb. III, 55.

176. In Daulis war ein *ἡρῷον ἥρω Ἀρχηγέτου* (Pausan. X, 4. vergl. 32). Nach einigen war es Xanthippus, nach anderen Phokus. Er ward alle Tage verehrt. Wenn das Opferthier geschlachtet war, wurde das Blut durch eine Röhre in das Grab gegossen und das Fleisch verzehrte man, nach alter Sitte, an demselben.

177. Die Grammatiker bemerken, dass man den oberen Göttern ein Opfer bringend *θύειν* gebrauchte, bei den Heroen sagte man *ἐναγίζειν* und *ἐντέμνειν*. Die Opfer der Heroen nannte man *ἔντομα* und *ἐναγίσματα*. Eust. ad Od. XI. p. 1671 (416), Valck. ad Herod. VI, 38. Wessel. ad Diod. Sic. IV, 1. Gregor. Cor. de dial. §. 109. Koen. p. 515. Pollux III, 102. VIII, 91. 146. Hesych. v. *ἐναγίζειν*. Ruhnk. ad Tim. p. 101. — Eine Menge von Beispielen zeigen aber, dass man den Unterschied oft nicht beachtete.

178. Eigene Bücher über die Gebräuche bei den Opfern der Heroen erwähnt Athenaeus IX. p. 518.

Beim Opfern hielt man den Thieren, die den oberen Gottheiten bestimmt waren, den Kopf in die Höhe, bei denen für die Heroen und Unterirdischen beugte man ihn zur Erde. Eust. ad Il. I. p. 134. Sch. Ap. Rhod. I, 587. — Wie Mannigfaltiges man zu beachten hatte, zeigt Folgendes. Noch zu Pausanias Zeit (Paus. V, 13.) opferten in Elis die Magistratspersonen jährlich dem Pelops einen schwarzen Widder. Von demselben erhält der Weissager nichts, den Hals bekommt der, welcher das Holz zu allen Opfern besorgen muss, das nur von der Weisspappel genommen werden darf. Wer von den Eleern oder Gastfreunden von dem Fleisch des geopferten Widders isst, darf nicht in den Tempel des Zeus gehen, wie in Pergamum diejenigen, welche dem Telephos opfern, erst wenn sie sich durch Baden gereinigt haben, in den Tempel des Asklepios gehen können. — Dem Herakles wurden zu gewissen Zeiten ein Stier, Eber und Bock geopfert. Diod. Sic. IV, 39. Hesych. v. *Τριτύα*. Aristoph. Plut. 820. Eust. in Hom. p. 1386, 47. 1676, 37. Varro de r. r. II, 7. Festus v. Suovetaurilia. Vergl. des Eustathius Bemerkung über die Dreizahl ad Od. X, 520. p. 1668.

179. Pausan. II, 11, 7. VI, 23, 2. Pind. Isthm. III, 110. Eust. ad Il. VIII, 65. p. 698. 832. Etym. m. p. 468. Diog. Laërt. VIII, 33. Proclus ad Hes. Op. 763.

180. Plut. quaest. rom. 25. Vergl. Dissen ad Pind. p. 522.

181. Pausan. II, 12, 5. III, 13, 5. IV, 3.

Für manche wurde Geld gesammelt[182], man stellte Processionen an[183], und sang ihnen Hymnen.

Den Heroen wurden die Erstlinge geweiht[184]. Beim Mahle war für den Zeus die erste Libation, für jene die zweite[185] und ihnen ward auch am Ende eine geweiht[186]. Was vom Tische fiel, gehörte ihnen[187]. Auch Gastmähler zu ihrer Ehre werden erwähnt[188], und jährliche Feste[189]. Ein solches feierten die Lokrer dem Ajas, dem Sohne des Oileus[190]. Ein Schiff ward dann mit wohlriechenden Sachen aller Art beladen, man zog ein schwarzes Segel auf und überliess das Fahrzeug den Wogen und Winden.

Bei den Opfern zeigten sich manche wunderbare Erscheinungen. Die Thebaner erzählten[191], dass sie die Opfer für die böotischen Heroen besorgten, auch für die Kinder des Oedipus. Opfere man den letzteren, so trenne sich die Flamme und der aufsteigende Rauch. Pausanias erzählt dies nach Hörensagen, hielt aber die Angabe für nicht unwahr, weil er etwas Aehnliches in Pioniae, am Kaikus, gesehen. Dort opfern sie dem Pionis, dem Gründer, einem der Begleiter des Herakles und wenn sie im Begriff sind, das Opfer anzuzünden, so steigt von selbst Rauch aus dem Grabe[192].

Statuen und Bilder der Heroen hatte man in grosser Menge, uns

---

182. Herod. IV, 35.

183. Schol. Aristoph. Lysistr. 642. Phanodem. ed. Siebelis p. 51. Hesiod. Aethiop. II, 34.

184. Thuc. III, 58. Porphyr. de abst. IV. p. 380 ed. Rhoer.

185. Schol. Pind. Isthm. VI, 10. Pollux VI, 2, 15. Plut. quaest. rom. VII, 93. — Die dritte Libation brachte man τῷ Σωτῆρι, Διὶ Σωτῆρι. Schol. in Plat. Phileb. ap. Siebenk. anecd. gr. p. 37. p. 321. Schol. ad Plat. Charmid. p. 42. Schol. Anthol. lib. II. c. 7. ad carm. Antip. Thessal. Athen. II, 31. X, 441.

186. Athen. XV, 14. p. 639. Aelian. var. hist. I, 20.

187. Schol. Aristoph. Av. 1490. Diog. Laërt. VIII, 19, 34.

188. Plut. Moral. 811. Inscr. Gruter. p. CCXVI, 1.

189. Thuc. VI, 11. Pausan. I, 34. V, 15. 7. — Ἡρωΐς, ein Fest in Delphi. Plut. quaest. gr. XII. — Demosth. pro corona §. 146. Stob. Serm. 120. p. 609.

190. Pind. Ol. IX, 166. — Schol. Hom. Od. IV, 499. Schol. ad Tzetz. Antihomer. 300. p. 44 ed. Jacobs. Philostrat. Heroic. p. 478. Eudoc. Violar. p. 27.

191. Pausan. IX, 18.

192. Pausan. IX, 21. Hygin. fab. 68. 71. Cyprian. de idol. p. 260. Lind. Anthol. Palat. T. I. p. 422. 423. Epigr. 346. 349.

ist indess nur wenig erhalten[193]. Bei manchen war das Charakteristische so bestimmt, dass man es für überflüssig hielt, ihren Namen dazu zu setzen, so Achilles, Sarpedon, Theseus, Memnon[194]. Man hatte sie in Privatwohnungen[195] wie in Tempeln[196] und pflegte sie selbst durch Küsse zu verehren[197]. Noch zu Pausanias Zeit erhielt sich ihr Dienst[198].

Mit dem Glauben an die Heroen verbreitete sich auch der Glaube an die wunderthätige Kraft ihrer Gebeine, ihrer Asche und an die Sachen, die in ihrem Besitz gewesen[199]. Ueber Krieg, Pest und Unheil aller Art befragt, rieth das Orakel gewöhnlich, dem Verderben ein Ziel zu setzen, die Reliquien aller Heroen aufzusuchen, oder die vorhandenen zu verehren[200]. Man war überzeugt, dass das Schicksal vieler Familien und der Städte vom Besitz der Gebeine abhängig sei[201].

---

193. Müller Archäol. der Kunst. S. 631. 678. — Auf Münzen finden sich oft Heroen dargestellt. Spanh. de usu T. I. p. 563.

194. Dio Chrysost. or. XXXI. ed. Reiske. T. I. p. 615.

195. Die Frauen der Spartaner hatten Bilder der Heroen in ihrem Schlafgemach. Oppian. Cyneg. I, 327. 350.

196. Ueber Heroenstatuen s. Pausan. X, 1. — Thiersch Epochen d. bild. Kunst. 2. Ausg. S. 161. Müller Orchomenos. S. 414.

Ueber einen Heros in Thiergestalt, Lykos genannt, s. Aristoph. Vesp. Schol. 388. 408. 415. Bernhardy Eratosth. p. 205. Harpocr. v. *Δεκάζων*. Hesych. v. *Λύκου δέκας*. Etym. m. p. 231 (254). Suid. v. *Λύκος*. Pollux. VIII, 10, 21.

197. Cicero, in Verrem Act. II, 4, 42, erzählt von einer trefflichen Statue des Herakles in Agrigent: *rictum eius et mentum paullo erat attritius, quod in precibus et gratulationibus non solum venerari verum etiam osculari solent.*

198. Pausan. V, 4. — Als der Glaube an Heroen sank, suchte man doch darzuthun, dass ihre Verehrung nützlich sei, selbst wenn sie nur Todte wären. Lucian. Toxaris. T. II. p. 508. Vergl. Alexander s. Pseudomantis.

199. Vergl. Lobeck Aglaopham. I, 280.

200. Plut. de Pyth. orac. 27. 292. — Den Lakonen, die im Krieg gegen Tegea unglücklich waren, befahl das delphische Orakel, die Gebeine des Orestes aus dieser Stadt nach Lakedämon zu schaffen. Herod. I, 67. Pausan. III, 16, 6. — Als die Pest in Orchomenos herrschte, musste man auf Geheiss von Delphi die irdischen Reste des Hesiodus von Naupactus nach der bedrängten Stadt schaffen, was mancherlei Mühe kostete. Pausan. IX, 38, 3. Plut. conv. VII. sap. 162. Anthol. Pal. II. p. 78. Hom. et Hes. cert. p. 491. Loesn. Jacobs Leben und Kunst der Alten. I. S. 134. — Vergl. über Orpheus Schol. Pind. Pyth. IV, 313. Conon b. Phot. p. 141. Pausan. IX, 30, 4. Wachsmuth Alterth. II, 2. p. 220.

201. Als Perdikkas von Makedonien sterben wollte, zeigte er seinem Sohne den Platz, wo er begraben sein wollte, und erklärte, dass, so lange seine Nachkommen dort beigesetzt würden, so lange die Herrschaft bei denselben bleibe. Als Alexander bei

Um sich den Besitz derselben zu sichern und sie zu ehren, bestattete man sie oft an den heiligsten Plätzen, in Tempeln, bei Altären und Heiligthümern[202]. Den Zugang zu einer Stadt zu schützen, gab man dem Heros ein Grab oberhalb des Thores[203], oder, auf Befehl des Orakels, in demselben[204]. Wo aber der Platz nicht hinreichenden Schutz versprach, hielt man die Stelle, wo die Gebeine ruhten, geheim, oder suchte auf andere Weise das Entwenden zu hindern[205]. Man war des Glaubens, dass das unbedachtsame Eröffnen eines Grabes der Heroen, oder Vernachlässigung der Ueberreste derselben Verderben herbeiführen könne[206].

Man suchte auch, oft auf Geheiss des delphischen Orakels, aus

---

anderen Begräbnissplatz erhielt, glaubte man, dadurch sei die Krone seiner Familie genommen, Iustin. VII, 2. Exc. Diod. Vat. VII. §. 4. p. 3. Euseb. chron. Armen. I, 37. — Aristander weissagte (Aelian. var. hist. XII, 64. Iul. Valer. rer. gest. Alex. III, 92), die Stadt, wo der Leichnam des Alexander liege, werde nie erobert werden.

202. Andere Todte entweihten den Tempel. Thuc. III, 104. das. Wasse. Herod. I, 64. Diod. Sic. XII, 58.

Hekaerge, Upis und Arge liess die Sage im Tempel der Artemis zu Delos begraben sein. Herod. IV, 33. Clem. Alex. Protr. p. 39. — Saron war im heiligen Bezirk des Tempels der Artemis bestattet. Pausan. II, 30, 7. vergl. III, 16, 5. 1, 13. — Neoptolemus, des Achilles Sohn, ward, auf Befehl des Orakels, bei dem Tempel zu Delphi begraben, ihm opfern die Delphier alle Jahr. Strab. IX, 421. Pausan. X, 24. Heliod. Aethiop. II, 34. — Ueber andere s. Pausan. III, 19. VIII, 9. — Eine Anzahl solcher, die in Tempeln bestattet worden, zählt Arnobius auf, adv. gent. VI, 6. 7. Aehnliches findet sich bei Firmicus Maternus, de errore prof. relig. ed. Münter, c. 17. der bemerkt, dass die Christen deshalb die Tempel verabscheuen. — Vergl. Clem. Alex. Protr. p. 39. ed. Potter. Euseb. pr. ev. II, 6. Cyrill. adv. Iul. X. p. 341. Athenag. legat. pro Christ. 25. — Lykophron, v. 613, gebraucht *τυμβός* für einen Tempel, wie Virg. Aen. II, 712 *tumulus*.

203. Serv. ad Aen. II, 241.

204. Pausan. V, 12.

205. Pausan. IX, 17, 3. 38, 3. Plut. sept. Sap. conv. 19. — Das Grab der Dirke in Theben kannte keiner als die Hipparchen. Plut. de gen. Socr. 5. — Aeacus war zu Aegium beigesetzt, *ἐν ἀπορρήτῳ*. Paus. II, 29. Beim Grabe des Amphion war Wache, Paus. IX, 13. — Paus. II, 2. ist wohl zu lesen: *τάφους Σισύφου καὶ Νηλέως οὐκ ἂν εἰ ζητοίη εὕροι τις ἐπιλεξάμενος τὰ Εὐμήλου*. — Phalantus befahl, Iustin. III, 4., dass seine Gebeine zerstossen und auf dem Markte zu Tarent herumgestreut werden sollten, den Partheniern den Besitz zu sichern. Etwas Aehnliches erzählten Aristoteles und andere (Plut. Solon. 32) von der Asche des Solon.

206. Man sehe die Sage von den Gebeinen des Orpheus, Pausan. IX, 30, 5. Vergl. Iamblich. Pyth. XV, 62. p. 148. — Aehnliche Ansichten hegte man auch in Rom. Suet. Caes. 81.

entfernten Gegenden Reliquien zu erhalten, denen man grosse Kraft zuschrieb[207]. Bisweilen rühmten sich auch verschiedene Tempel, die Gebeine desselben Heros zu besitzen[208].

Merkwürdige Reliquien zeigte man in vielen Gegenden. Das Ei, welches Leda gelegt hatte, ward in einem Tempel in Lakonien aufbewahrt[209]; ein anderer daselbst besass einen Flügel des Dädalus[210]. Eine Locke der Meduse schützte Tegea in Arkadien gegen Eroberung[211]; gleiche Kraft hatte das purpurne Haar des Nisus in Megara und des Pterelaos bei den Teleboern[212].

Waffen altberühmter Heroen, besonders derer, die vor Troja kämpften, glaubte man in vielen Gegenden zu besitzen[213].

Wie man solche Reliquien betrachtete, erhellt aus des Pausanias Bericht über den Scepter, den man in Chaeronea als göttlich verehrte[214]. Es ist derselbe, den Hephästos für den Zeus machte, den

---

207. Die Gebeine des Hektor brachte man nach Theben. Paus. IX, 18. Vergl. Jacobs ad Aristot. Epitaph. XLI. p. 373. — Herod. I, 67.

208. Pausan. IX, 29. II, 19, 7. — Vergl. über Leichen alter Heroen, Herkules. Schol. Ven. XIII, 1. Schol. Lycophr. 1194. 1708. — Rhesus, Polyaen. VI, 43. — Oedipus. Valer. Max. V, 3, 3. Aristid. or. II. p. 172. — Sibylle. Paus. X, 12, 8. Schol. Lycophr. 1228. — Theseus. Paus. III, 3. I, 17. — Hippodamia. Pausan. VI, 20. — Pelops. Paus. III, 3. V, 13. VI, 22. Tzetz. ad Lycophr. 54. — Arkas, Pausan. VIII, 9. — Vergl. Dionys. Hal. ant. rom. I, 54.

209. Pausan. III, 16. Vergl. Athen. II, 50. p. 54. Eust. ad Od. I, 61. II. XV, 18.

210. Iustin. Paraenet. Klausen Aeneas I, 210.

211. Sie ward im Tempel der Athene aufbewahrt, Paus. VIII, 47. Suid. v. *πλόκον Γοργάδος.* Auf andere Art erzählt Apollodor. II, 7, 3. Vergl. Eckhel. num. vet. anecd. p. 142.

212. Lobeck Aglaopham. I, 283.

213. Den Bogen des Herkules besassen die Krotoniaten. Tzetz. ad Lycophr. 911. Steph. B. v. *Μάκαλλα.* Aristot. mir. ausc. 114. — Eherne Beile und die Waffen des Diomedes und seiner Gefährten in Daunia, in einem Tempel der Athene. Strab. VI, 434. Aristot. mir. ausc. 117. Spanh. ad Callim. lav. Pall. 38. — In Delphi ein Dolch, den der Antenoride Helikaon vor Troja geführt und einen Dreifuss, welchen Achilles beim Leichenspiele des Patroklus als Preis gegeben und den Diomedes weihte. Athen. VI, 21. p. 232. — Achilles Lanze war in Phaselis im Tempel der Athene, des Memnons ehernes Schwerdt im Tempel des Asklepios zu Nikomedien. Pausan. III, 3. — Des Pelops Schwerdt zeigte man in Sicyon, im Theseum. Pausan. VI, 19, das des Orestes in Rhegium. Prob. in Bucol. Virg. p. 4 Keil. — In Sicyon besass man eine Menge von Reliquien. Ampelius c. 8.

214. Pausan. IX, 40. 41.

nachher Agamemnon erhielt, dessen Tochter Elektra ihn wohl nach Phokis brachte. Man nennt ihn Speer (δόρυ). Er soll an der Grenze von Phokis gefunden sein nebst vielem Golde, dies liessen die Böotier den Phokiern und nahmen den Scepter. Man errichtete ihm keinen Tempel, sondern der Aufseher des Heiligthums hatte ihn das Jahr über im Hause. Alle Tage werden ihm Opfer gebracht und ein Tisch steht vor ihm mit Fleisch und Kuchen der verschiedensten Art. Pausanias meint, unter allen Sachen, die Hephästos gemacht haben sollte, sei dies Scepter wohl das einzige, das man als echt betrachten könne.

In Delphi zeigte man, im Tempel des Apollo, die goldene Kette, welche Aphrodite der Helene gab, und das Halsband der Harmonia. Beide wurden einmal geraubt, brachten aber den Besitzerinnen, die sie zum Geschenk erhielten, Verderben[215].

Die Lakonen bewahrten die Schale, welche Zeus der Alkmene schenkte[216], und ähnliche, durch ehemalige Besitzer berühmt, hatte man in vielen Orten[217]. Nestors Becher war in Capua[218]. In Patara, in Lykien, stand, im Tempel des Apollo, ein Mischkrug, den Hephästos gearbeitet hatte[219]; derselbe sollte einen Kasten gemacht haben, der in Achaja gezeigt ward[220]. Zu Metapont, im Tempel der Athene, lagen die Werkzeuge, womit Epeus das trojanische Pferd gearbeitet hatte[221].

In Ancyra bewahrte man noch zu Pausanias Zeit[222], in einem Tempel, den Anker des Midas, wie bei Cyzikos den Anker der Argonauten[223]. In der Nähe des delphischen Tempels zeigte man einen nicht

---

215. Eust. ad Hom. XI, 519. Athen. VI, 21. p. 232. Diod. Sic. XVI, 64. Apollod. III, 7, 7. Parthen. Erot. 25. Plut. de ser. num. vind. p. 553. Pausan. IX, 41. VIII, 24. — Zoëga Bassiril. I, 14. — Bei den Peucetiern zeigte man, Aristot. mir. ausc. 120, in einem Tempel der Artemis ein goldenes Halsband, das Diomedes einer Hindin anlegte, mit der Inschrift Διομήδης Ἀρτέμιδι. Agathokles weihte es der Göttin. Vergl. Pausan. VIII, 10.

216. Athen. XI, 49. p. 475. Sturz. ad Pherecyd. p. 98.

217. Schalen der Argonauten in Samothrake, Diod. S. IV, 49; des Odysseus in Circeji, in Italien. Strab. V. p. 232.

218. Eust. ad Il. XI, 634. p. 869.

219. Pausan. IX, 41.

220. Pausan. l. l.

221. Aristot. mir. ausc. 116. Iustin. XX, 2.

222. Pausan. I, 4.

223. Schol. Ap. Rhod. I, 955. Vergl. Plin. XXXVI, 23.

grossen Stein[224], man sagte, es sei der, welchen Kronos statt eines Kindes verschlang und nachher wieder ausspie. Man begoss ihn täglich mit Oel und bei jedem Feste legte man rohe Wolle darauf.

Das goldene Vliess betrachtete man ebenfalls als eine wundervolle Reliquie[225]: auch das Fell des Calydonischen Ebers ward als eine solche gezeigt[226] und in mehreren Tempeln wollte man die Hauzähne desselben haben[227].

Selbst dem Boden, worin Heroen ruhten, schrieb man in einigen Gegenden magische Kräfte zu. Bei Theben war[228] ein nicht grosser Grabhügel des Zethus und Amphion, von demselben suchen die Bewohner von Tithorea in Phokis, wenn die Sonne im Stier steht, etwas Erde zu entwenden. Schüttet man diese an das Grab der Antiope, so wird das Gebiet von Tithorea fruchtbar, das von Theben nicht. Die Bewohner der letztgenannten Stadt bewachen daher, um die angegebene Zeit, jenes Grab sorgfältig. Bakis hat in seinen Versen dies mitgetheilt.

III.

GENIEN.

Indem wir von dem Genius[1] handeln wollen, müssen wir daran erinnern, dass unsere Nachrichten über die religiösen Vorstellungen der Römer meistentheils bei solchen Schriftstellern sich finden, die in der Periode lebten, als griechische Ansichten unter den Gebildeten in

224. Pausan. X, 24. Vergl. Graevii lectt. Hes. p. 630 ed. Loesner.

225. Schol. Ap. Rh. III, 584.

226. Pausan. VIII, 47. Lucian ad ind. 12.

227. Paus. VIII, 29. 46. Procop. B. Goth. I, 15. Spanh. ad Callim. H. in Dian. 220.

228. Pausan. IX, 17, 3.

1. Ueber den Genius haben viele geschrieben; die meisten der Früheren begnügen sich eine Anzahl von Stellen aus Römern anzuführen. Die reichhaltigste Sammlung giebt Barth in s. disp. de Genio ad Rutil. Itin. 328. Gegen ihn ist Clericus ars crit. P. II. Sect. 2. c. 5. — Von Neueren s. Horazens Briefe von Wieland. Th. II. S. 178. Leipz. 1801. — Manso, über den Genius der Alten, in s. Versuchen über einige Gegenstände aus der Mythologie der Griechen und Römer. Leipz. 1794. S. 465. — Creuzer Symbol. II, 684. 844. — Müller, Etrusker II, 88. — Schömann diss. de diis manibus, laribus et geniis. Gryphiswald. 1840. 4. — Dess. Ansichten über die Genien. Greifswald 1845. 8. — Klausen, Aeneas und die Penaten. 2. Bd. 1840. S. 106. — Hertzberg de diis Rom. patriis. Halae 1840. Vergl. Rec. in der Allg. Litt.-Zeitg. 1841. Nr. 121.

Italien allgemein verbreitet waren, dass die Schriftsteller fast nie von einander sondern was ursprünglich römisch und was von Griechen entlehnt und nach ihnen umgestaltet ward, und dass über die unter der grossen Menge herrschenden Ansichten uns wenig bekannt ist.

Erst gegen die Zeit des zweiten punischen Krieges finden wir den Genius bestimmt erwähnt. Sehen wir was uns über den religiösen Glauben dieser Zeit bekannt ist.

Kriege und friedlicher Verkehr führten die Römer nach Unteritalien und Sicilien zu den Griechen, durch deren Bildung sie angezogen wurden, und viele von diesen lebten in Rom, wo sie ihre Ideen verbreiteten. Livius Andronicus, um 240 v. Chr., übersetzte die Odyssee ins Lateinische und bearbeitete griechische Tragödien und Comödien, die aufgeführt wurden; dasselbe thaten Nävius und Pacuvius, später Attius. Die horchende Menge fasste die neuen Ansichten auf und was sie gelernt diente zur Erheiterung bei ihren Festen, da sie es oft machen mochten wie Ovid singt[2]:

Illic et cantant quidquid didicere theatris,
Et celeres iactant ad sua verba manus.

Als der zweite punische Krieg auszubrechen drohte, herrschte unter den Römern grosse Aufgeregtheit in religiöser Hinsicht. Wunderzeichen aller Art schreckten die schon gereizten Gemüther[3], man suchte auf mancherlei Weise den drohenden Zorn der Götter abzuleiten, ihn wo möglich zu beschwichtigen, durch Opfer, Gebete u. dergl. Menschenopfer sogar sollten die Himmlischen gewinnen[4]. Je drohender und drückender das Unglück wurde, desto mehr nahm die Furcht vor den Göttern zu[5]. Fremde, ausländische Ideen fanden Anklang, wurden von den meisten mit Beifall aufgenommen[6], so dass der Senat

---

2. Ovid. Fast. III, 535. Vergl. Horat. Ep. II, 1. Ars poët. 54. cet.

3. Livius XXI, 63. Er bemerkt: *quod evenire solet motis semel in religionem animis.*

4. Liv. XXII, 56.

5. Liv. XXIV, 10. *Prodigia eo anno multa nuntiata sunt, quae quo magis credebant simplices ac religiosi homines, eo plura nuntiabantur.*

6. Liv. XXV, 1: *Quo diutius trahebatur bellum et variabant secundae adversaeque res non fortunam magis quam animos hominum, tanta religio, et ea magna ex parte externa, civitatem incessit, ut aut homines, aut Dii repente alii viderentur facti, nec iam in secreto modo, atque intra parietes abolebantur Romani ritus, sed in publico etiam ac foro Capitolioque mulierum turba erat, nec sacrificantium nec precantium Deos patri-*

sich genöthigt sah einzuschreiten[7]. Viele glaubten an unmittelbaren Verkehr mit den Göttern, und dass auch der Einzelne ihres bestimmten Einflusses sich erfreuen könne[8].

Ansichten ganz anderer Art, die um dieselbe Zeit verbreitet wurden, mussten ebenfalls dazu dienen, den alten Glauben zu untergraben und neuen Vorstellungen Eingang zu verschaffen. Ennius übersetzte die Schriften des Euhemerus und erklärte[9]:

Ego deum genus esse semper dixi et dicam caelitum:
Sed eos non curare opinor quid agat humanum genus.

Cicero bemerkt darüber[10], dass der Dichter dadurch grossen Beifall fand und das Volk ihm beistimmte.

---

more. Sacrificuli ac vates ceperant hominum mentes, quorum numerum auxit rustica plebs, ex incultis diutino bello infestisque agris egestate et metu in urbem compulsa; et quaestus ex alieno errore facilis, quem velut ex concessae artis usu exercebant.

7. Livius l. l. Es wird geboten: *ne quis in publico sacrove loco novo aut externo ritu sacrificaret.* — Dass die Römer fremde Religionsgebräuche oft annahmen, s. Lobeck Aglaopham. I, 215.

8. Uns ist wenig über die Ansichten jener Zeit in dieser Beziehung erhalten. Einigen Aufschluss giebt was vom jüngeren Scipio erzählt wird, woraus wir auf die frühere Periode zurückschliessen können. Livius (XXVI, 19. vergl. Gell. N. A. VII, 1. Cic. de rep. I, 17. de off. III, 1. Valer. Max. I, 2, 1. IV, 1, 6. VIII, 15, 1.) berichtet: *fuit Scipio non veris tantum virtutibus mirabilis, sed arte quoque quadam ab iuventa in ostentationem earum compositus: pleraque apud multitudinem, aut per nocturnas visa species, aut veluti divinitus mente monita, agens: sive et ipse capti quadam superstitione animi, sive ut imperia consiliaque velut sorte oraculi missa, sine cunctatione exsequerentur. Ad hoc iam inde ab initio praeparans animos, ex quo togam virilem sumsit, nullo die prius ullam publicam privatamque rem egit, quam in Capitolium iret, ingressusque aedem consideret, et plerumque in secreto ibi tempus tereret. Hic mos, qui per omnem vitam servabatur, seu consulto, seu temere, vulgatae opinionis fidem apud quosdam fecit, stirpis eum divinae virum esse. — His miraculis nunquam ab ipso elusa fides est: quin potius aucta arte quadam, nec abnuendi tale quidquam, nec palam affirmandi. Multa alia eiusdem generis, alia vera, alia assimulata, admirationis humanae in eo iuvene excesserant modum.* — Auch aus Polybius, der umständlich über Scipio handelt, X, 2 etc., sehen wir, welche Ansichten seine Zeitgenossen und die Späteren von ihm hegten, indem er sich bemüht zu zeigen, dass er seine glücklichen Erfolge nur seinem Scharfblick und seiner Klugheit verdanke. Vergl. Appian. de reb. Hispan. VI, 19. 21. 23. Plut. reg. et imperat. apophthegm. 16.

9. Cic. de div. II, 51.

10. l. l. 50. — In den vom Ennius erhaltenen Bruchstücken findet sich nichts über den Genius. Er meint (ap. Serv. ad Virg. Aen. VI, 764):

Romulus in caelo cum dis genitalibus aevum
Degit.

Um in dieser aufgeregten Zeit die Besorgnisse zu stillen und die Götter zu gewinnen, veranstaltete man, auf Anordnung des Senats, nach dem Gebot der Sibyllinischen Bücher, Opfer für mehre Gottheiten, und es wird angegeben, dem Genius brachte man grössere Opferthiere[11]. Ueber das Wesen desselben und die Ansichten, die man von ihm hegte, erfahren wir nichts. Man rief ihn wohl an, dass er der Stadt Schutz gewähren möge, neben den Gottheiten, von denen man ewige Jugendfrische und unverwüstliche Kraft zu erhalten wünschte.

Plautus brachte den Genius auf die Bühne. Wie er ihn darstellt[12], hat jeder Mensch seinen eigenen, dem er zu Zeiten Opfer bringt. Der Dichter schildert ihn aber vorzüglich als Repräsentanten des heiteren, frohen Lebensgenusses, der Freundschaft; selbst für den trauten Genossen wird er genannt, und statt des Schicksals.

Einer der Geld hat erklärt[13]:

nunc et amico meo prosperabo, et Genio meo multa bona faciam.

Ein anderer, dem Geld entwendet ist, klagt[14]:

— — — — — *egomet me defraudam,*
Amicum meum Geniumque meum!

Es wird bemerkt[15]:

Sed isti qui cum geniis suis belligerant, parci promi.

---

11. Livius, XXI, 62, berichtet, welche Anstalten man in Rom und in der Umgegend getroffen und setzt hinzu: *Romae quoque et lectisternium Iuventati, et supplicatio ad aedem Herculis nominatim, deinde universo populo circa omnia pulvinaria, indicta; et Genio maiores hostiae caesae quinque.* — Schon früher werden uns bestimmte Gottheiten genannt, die man in Zeiten der Gefahr anrief, Liv. I, 20. VIII, 9, der Genius wird aber dabei nicht erwähnt.

Wie geneigt man war, den heiteren, oft frivolen Ansichten der Griechen über die Götter Beifall zu schenken, erhellt aus der schnellen Verbreitung der Feier des Bacchus. Schon im J. 186 v. Chr. hielt sich der Senat, das Verderbliche derselben einsehend, genöthigt einzuschreiten und sie zu verbieten (Liv. XXXIX, 18). Als etwas später griechische Philosophen in Rom lehrten, fanden sie Hörer in Menge, und der Senat glaubte auch hier durch ein Verbot einschreiten zu müssen. Plut. II, 594. Plin. XXIX, 1. VII, 30.

12. Captiv. II, 2, 40:

— — — — — — *Genio tuo quando sacrificat,*
Ad rem divinam quibus est opus Samiis vasis utitur
Ne ipse Genius suscipiat.

13. Persa II, 3, 11.

14. Aulular. IV, 9, 15.

15. Trucul. I, 2, 80. Vergl. Lucil. ap. Non. I, 17. 31.

Von einem Gutschmecker sagt einer[16]:

Sapis multum ad Genium!

Es erzählt jemand einem Vater, dessen Sohn lange abwesend war[17]:

vidi tuum gnatum, et Genium meum.

Der Dichter lässt jemand fragen[18]:

Ecquis est qui mihi commonstret Phaedromum, Genium meum?

Ein anderer erklärt[19]:

teneo dextra Genium meum.

Das Geschick eines Bekannten zu bezeichnen, sagt einer[20]:

Nam hic quidem meliorem Genium tuum non facies.

Auf ähnliche Art heisst es bei Terentius[21]:

Quod ille unciatim, vix de demenso suo
Suum defrudans Genium comparsit miser.

Dichter mochten besonders zur Verbreitung solcher Ansichten beitragen[22]. Dass aber der Genius immer häufiger genannt, eifriger verehrt ward, erklärt sich wohl aus der Vorstellung, dass jeder seinen

---

16. Pers. I, 3, 27. II, 3, 13.

17. Captiv. IV, 2, 99.

18. Curcul. II, 3, 22.

19. Menaechm. I, 2, 29.

20. Stich. IV, 2, 42.

21. Phorm. I, 4, 11.

22. Durch Dichter ist auch, wie Chemnitz — Examen Conc. Trid. p. 646 ed. Genev. 1641. — bemerkt, die Verehrung der Heiligen vorzüglich gehoben und verbreitet. Prudentius hat vierzehn Lobgedichte auf Heilige. — Ovid meint (ex Pont. IV, 8, 55): *Di quoque carminibus (si fas est dicere) fiunt,*
Tantaque maiestas ore canentis eget.

23. Man dachte wie Zoega. S. vorher über Dämonen Anm. 56. — Griechen und Römer hatten ähnliche Ansichten wie die Portugiesen (Lusitanian sketches — by Kingston. Lond. 1845). 'Die Religion des Landvolks ist ein vollkommener Heiligendienst. Es wendet sich bei jeder Gelegenheit, wo es des Schutzes vor Unglück, oder Hülfe in Noth und Elend bedarf, an seine Heiligen. Andere Wesen, wovon es gehört hat, sind, seiner Meinung nach, zu gross und zu beschäftigt, als dass sie auf seine Angelegenheiten achten könnten, die Heiligen aber halten diese Leute für allmächtig, und sie gleichen darin den Neapolitanern, die zu ihrem Erlöser beten, dass er sich bei dem heiligen Januarius für sie verwenden möge.'

'Wenn wir die Heiligen vernachlässigen, so werden sie auch uns vernachlässigen; so haben wir Beschützer im Himmel, so vielfältig wie unsere Geschäfte, unsere Leiden und Bedürfnisse', erklärte ein rechtgläubiger wackerer Portugiese dem Kingston, und gab ihm später ein Verzeichniss der vornehmsten Heiligen, mit Angabe ihrer Aemter.

eigenen habe[23] und seiner Obhut überall sicher sein konnte[24]; da hingegen der Lar als Vorsteher, Beschützer der Familie erschien[25], und von sich sagen konnte[26]: *ego sum custos et cultor domus cui fuero adscriptus*. Er stand dem Hause vor und wer auszog erklärte: *ego mihi alios deos Penates persequar, alium Larem*[27]. Ueberall wird der Lar als Obhüter des Hauses erwähnt, häufig statt des Hauses und Heerdes selbst, er beschirmt den Hausvater und die ihm Angehörigen; nie wird in dieser Hinsicht der Genius genannt, nie wird durch ihn die Wohnung bezeichnet, immer erscheint er als der Gott des Einzelnen, der seiner Obwaltung anvertraut ist[27a]. Er wird oft neben den Laren genannt, nie als zu ihnen gehörig, sondern als ein Wesen, das neben und mit ihnen thätig ist. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Penaten.

Man befreundete sich immer mehr mit der Vorstellung, dass ein freundliches, wohlwollendes Wesen über jeden Einzelnen wache, ihn durch das Leben begleite. Wie man aber gewohnt war, von einem Genius als Obhüter des ganzen Staates zu reden, so sprach man nun bald von einem Genius des Landes, wie der einzelnen Gegenden, von Genien des Volkes, wie der Corporationen, Stände, Heere und Abtheilungen desselben. Man wies allmählig diesem Wesen die Aufsicht über Alles an, über das Grosse, wie über das Kleine. Auf ähnliche Weise finden wir später, dass jeder seinen Schutzheiligen hat, dass aber derselbe dem Lande, den Städten, der Gemeine, Corporation, Gewerke u. s. w. als Obhüter vorstand[28].

---

24. Schoemann de diis Manibus etc. p. 14.

25. Plaut. Merc. V, 1, 5:

Di penates, meum parentum, familiaeque Lar pater,
Vobis mando meum parentum rem bene ut tutemini.

26. Plaut. Querul. Prolog. — Aulul. Prol. v. 3: *hanc domum iam multos annos est cum possideo et color patrique avoque iam huius qui nunc habet.*

27. Plaut. Mercat. V, 1, 7. Vergl. Trinum. I, 5, 1. — Der Lar wird auch anders abgebildet als der Genius. Ovid. Fast. V, 130. — Vergl. nachher Anm. 71.

27a. Censorin. de d. n. 3. Bei Seneca ep. 110 heisst er paedagogus. — Arrian. diss. I, 14, ἐπίτροπος.

28. Wie man früher sagte (Symmach. lib. X. ep. 6), *ut animus nascentibus, ita populis natales Genii dividuntur*, so erklärten die Christen (Clem. Alex. Strom. VI, p. 298): κατά τε γὰρ τὰ ἔθνη, καὶ πόλεις νενέμηνται τῶν ἀγγέλων αἱ προστασίαι. Vergl. Lindenbrog ad Censorin. 3. p. 11.

Sehen wir uns nach den Angaben der Römer über den Genius um, so treffen wir diese nur spärlich und meistentheils sind es Dichter, bei welchen einige sich finden.

Lucilius, ein Freund des jüngeren Scipio, handelte in seinen Schriften über den Genius und nahm zwei bei jedem Menschen an[29].

Ausführlicheres ist uns aus den Werken des gelehrten Varro erhalten, worin er theils das Andenken vieler Gottheiten, die allmählig in Vergessenheit geriethen, zu erneuern[30], theils das Wesen und die Eigenthümlichkeiten anderer darzulegen suchte[31]. Seine Bekanntschaft mit den Griechen machte, dass er vieles, was diese vom Dämon angaben, auf den Genius übertrug[32].

Erwähnt wird: *Genius qui praepositus esset ac vim haberet omnium rerum gerendarum*[33]. Er meinte[34], *Genium esse unius cuiusque omnium ra-*

---

29. Censorin. de die nat. c. 3: *Euclides Socraticus duplicem omnibus omnino nobis Genium dicit adpositum, quam rem apud Lucilium in libro Satirarum XVI licet cognoscere.* — Nonius v. *genius. parsimonia.* Vergl. fragm. Lucilii ad calc. Censorin. ed. Havercamp. p. 380. Er sprach ganz wie Plautus:

Curet aegrotum, sumptum homini praebeat,
Genium suum defrudet, alii parcat.

30. Varro ap. August. de civ. Dei VII, 3. VI, 19.

31. August. l. l. VI, 2. — Bei Servius, ad Virg. Aen. XI, 786, heisst er *Varro ubique expugnator religionis.*

32. Plato Epinomis p. 985. Varro ap. Aug. de c. d. VII, 6.

33. Al. *genendarum, gignendarum.*

Man hat auf mancherlei Weise versucht, zu erklären, was der Genius sei; die uns durch Spätere erhaltenen Bemerkungen wollen wir hier mittheilen. Aus denselben erhellt auch, wie schwankend man in der Ableitung des Wortes war.

Paul. Diac. exc. ex lib. Pomp. Festi. ed. Lindem. p. 71: *Genium appellabant Deum, qui vim obtineret omnium rerum gerendarum* (Lips. Phys. Stoic. I, 19 liest *genendarum*). *Aufustius, Genius, inquit, est deorum filius, et parens hominum, ex quo homines gignantur, et propterea genius meus appellatur, quia me genuit.* — *Alii Genium esse putarunt unius cujusque loci Deum.*

Laberius, ap. Non. c. 2. § 392 nennt *Genium parentem generis nostri (humani).*

Serv. ad Virg. G. I, 302: *Genium autem dicebant antiqui, naturalem Deum uniuscuiusque loci, vel rei aut hominis.*

Id. ad Virg. Aen. VI, 743: *nec incongrue dicuntur Genii, quia cum unus quisque genitus fuerit, ei statim observatores deputantur.*

Isidor. Hispal. Origg. VIII, 85. ed. Lindem.: *Genium autem dicunt, quod quasi vim habet omnium rerum gignendarum, seu a gignendis liberis, unde et geniales* (einige Codd. *genitales*) *lecti dicebantur a gentibus, qui novo marito sternebantur.* Vergl. XX, 11, 5.

tionalem et ideo esse singulos singulorum, talem autem mundi animum Deum esse. Ausführlicher erklärte er[35], die Seele (*anima*) habe drei Grundkräfte, eine, die belebende, die zweite, die sich in den Sinnen äussere, *tertium gradum animae esse summum, qui vocatur Animus, in quo intelligentia praeeminet, hoc praeter hominem omnes carere mortalis. In qua, quoniam homines Deo videntur esse similes, hanc partem animae mundi dicit Deum, in nobis autem Genium vocari*[36].

Er rechnet den Genius unter die *Deos selectos*[37], und zählt als solche auf[38], den Janus, Jupiter, Saturnus, den Genius, Mercurius,

---

Paul. Diac. p. 70: *Geniales deos dixerunt aquam, terram, ignem, aërem, ea enim sunt semina rerum, quae Graecorum alii στοιχεῖα, alii ἀτόμους vocant. Duodecim quoque signa, lunam et solem inter hos deos computabant. Geniales autem dicti a gerendo, quia plurimum posse putabantur, quos postea gerulos appellarunt.*

Censorinus (de die nat. 2) bemerkt: *hoc a quibusdam saepe quaesitum, solvendum videtur, quid sit Genius.* Er erklärt dann c. 3: *Genius est Deus, cuius in tutela, ut quisque natus est, vivit. Hic, sive quod ut genamur curat, sive quod una genitur nobiscum, sive etiam, quod nos genitos suscipit ac tutatur: certe a genendo Genius appellatur.*

Appulei. de Deo Socrat. p. 49 ed. Elmenh. — *quodam significatu et animus humanus, etiam nunc in corpore situs δαίμων nuncupatur — eum nostra lingua poteris Genium vocare, quod is Deus, qui est animus suus cuique, quamquam sit immortalis, tamen quodammodo cum homine gignitur, ut eae preces testantur, quibus Genium et precamur ad coniunctionem nostram,* — id. p. 50: *est et secundo significatu (Genius) species Daemonum animus humanus emeritis vitae stipendiis corpora sua abiurans.*

Man hat die Frage aufgeworfen, woher Rom die Verehrung des Genius entnommen habe? Manso (S. 470) meint aus Etrurien und derselben Ansicht ist Müller (Etrusk. II. S. 88). Schömann (Ansichten über den Genius S. 6. 15) zweifelt mit Recht. Vergleichen wir die Angaben der Alten über Tages (Cic. de Div. II, 23. 38. Ovid. Met. XV, 553. Lucan. I, 637. Serv. ad Virg. Aen. II, 781. Columella lib. X de cultu hort. 345. Stat. Silv. V, 2. Amm. Marc. XXI, 1, 16. Lactant. comm. in Stat. Theb. IV, 516. Arnob. II. p. 108. Fulgent. Laur. Lyd. de mens. p. 136. de ostentis p. 6. Censorin. de die nat. 4. Mart. Cap. II. p. 19. VI, 13. p. 204. Isidor. Origg. VIII, 9), so ergiebt sich, dass sie nichts weiter aussagen, als dass Tages die Hauptlehren der Haruspicin mitgetheilt habe, und dass Müller dem Festus und anderen Ansichten leihet, die ihnen fremd sind. Vergl. über eine ähnliche Geschichte Serv. ad Aen. IV, 196. Festus v. *Hammon.*

34. Varro ap. Aug. de civ. D. II, 7. VII, 17.

35. l. l. VII, 23. Varro in libro de Diis selectis. Vergl. Serv. ad Aen. V, 81.

36. Cic. Cato mai. 21. Vergl. Brandis Gr. Röm. Philos. I, 488.

37. Aug. de civ. Dei VII, 1. *Deos selectos atque praecipuos Varro complexus est volumine ultimo.* — Zu diesen Göttern rechnet er diejenigen *quibus aedes dedicaverunt, eosque pluribus signis ornatos notaverunt.*

38. August. l. l. VII, 2.

Apollo, Mars, Vulcan, Neptunus, Sol, Orcus, Liber, Tellus, Ceres, Juno, Luna, Diana, Minerva, Venus, Vesta.

Ungewiss war er, wie andere, über das Verhältniss, worin der Genius zum Lar stehe[39]: *Varro similiter haesitans, nunc esse illos Manes*[40] *et ideo Maniam matrem cognominatam Larum: nunc aërios rursus deos et heroas pronunciat appellari, nunc antiquorum sententiam sequens larvas esse ait Lares, quasi quosdam genios et functorum animas mortuorum*[41].

Ueber den Aufenthalt der Genien sprach Varro ebenfalls[42]. Er hielt die ganze Welt für göttlich oder Gott. Man unterscheide, sagte er, Aether, Luft, Wasser, Erde, und alle wären voll von geistigen Wesen. *Quatuor partes animarum esse plenas, in aethere et aëre immortalium, in aqua et terra mortalium: a summo autem circuitu caeli usque ad circulum lunae aethereas animas esse astra et stellas, easque caelestes deos non modo intelligi esse, sed etiam videri. Inter lunae vero gyrum et nimborum ac ventorum cacumina aëreas esse animas, sed eas animo non oculis videri: et vocari heroas et lares et genios.*

Nach Censorinus[43] lehrte Varro, am Geburtsfeste müsse man alle Jahre dem Genius Gaben darbringen, aber kein blutiges Opfer, damit nicht an dem Tage, welcher uns das Leben gebracht, wir dieses irgend einem Geschöpfe raubten. Auch dürfe an diesem Tage keiner ehe etwas von dem Geopferten kosten, als der Darbringer[44].

Bei den Dichtern, die der Zeit nach dem Varro am nächsten stehen, wie Lucretius und Catullus, wird der Genius nicht erwähnt. Auffallend ist, dass Cicero ihn nicht berücksichtigt, da in seinen Schriften sich oft Gelegenheit dazu darbot. In den griechischen Quellen, die er benutzte, ist häufig vom Dämon die Rede, er schlug vor[45], ihn im La-

---

39. Arnob. c. gentes. III, 41.

40. Vergl. Serv. ad Aen. III, 63. — Andere betrachteten sie als verschieden, so findet sich in Inschriften, Orell. Inscr. n. 1727: *Manibus et Genio;* n. 1725: *Genius et Dii Manes.* — *Manes* wird immer in der Mehrzahl gebraucht, nur Appulejus nennt *Deum Manem.*

41. Ueber Lares, Manes u. s. w. s. Apulei. de habitud. doctr. Plat. p. 585. De Deo Socr. p. 687. Serv. ad Virg. Aen. III, 63. Aug. de civ. D. IX, 11.

42. Aug. l. l. VII, 63.

43. De die nat. 2.

44. Vergl. Macrob. Sat. III, 6. Iamblich. de vit. Pythag. I, 5. Porphyr. de abst. II. p. 28. Clem. Alex. Strom. VII. p. 304.

45. De Universo c. 11. — *reliquorum, quos Graeci Δαίμονας appellant, nostri*

teinischen Lar zu nennen. Ueber diesen spricht er nicht selten und empfiehlt seine Verehrung[46]. Das Beiwort *genialis* gebraucht er[47]. Granius Flaccus hielt den Genius und den Lar für dieselben[48]; die meisten indess erklärten sie für verschiedene Wesen[49], und verglichen den Dämon der Griechen mit dem Genius, der auch, wie jener, manchmal den Menschen erscheinen sollte[50].

In der Kaiserzeit wird der Genius oft erwähnt, nicht allein von Schriftstellern, sondern auch in Inschriften und auf Münzen. Auch von einem Tempel des Genius des römischen Volkes ist in dieser Periode die Rede.[51].

Wie man die Kaiser als den Göttern nahestehende Wesen betrachtete, und sie nach ihrem Tode zu diesen erhob, so wurde auch ihr Genius vor allen geehrt und man errichtete ihm Tempel[52]. Den heiligsten

---

(*opinor*) *Lares, si modo hoc recte conversum videri potest, et nosse et nuntiare ortum eorum maius est, quam ut profiteri scribere non audeamus.* — Vergl. Plato Tim. p. 40,

46. Cic. de legg. II, 8. 11. 17.

47. Pro Cluent. c. 5: *lectum genialem filiae suae nubenti straverat.*

48. Censorin. de die nat. c. 3: *eundem esse Genium et Larem, multi veteres memoriae prodiderunt: in queis etiam Granius Flaccus in libro, quem ad Caesarem de Indigamentis reliquit.*

49. Genien und Laren werden häufig neben einander genannt. So haben Inschriften: *Laribus Augusti et Genio Augusti sacrum.* Orell. Inscr. n. 1661. 1667. 1659. 1658. 1660. — *Genio Augusti et Laribus paternis.* l. l. 1667. — Seneca Ep. 90: *quid sint Inferi, quid Lares et Genii.* Vergl. Calpurn. Ecl. V, 26. Cod. Theod. lib. XV, 10. werden ausdrücklich der Genius und die Penaten unterschieden, vergl. Schoemann diss. de Diis Manibus etc. p. 16. 18.

Viele gebrauchten für das griechische *Δαίμων* das lateinische *Genius*. Apulejus sagt (de Deo Socr. p. 218), *Daemonas vero quos Genios et Lares possumus nuncupare, ministros Deorum.* Lactantius bemerkt (div. inst. II, 25): *adhaerent singulis hominibus et omnes ostiatim domos occupant, ac sibi Geniorum nomen adsumunt, sic enim latino sermone Daemonas interpretantur.* — Tertull. apolog. c. 22: *nescitis Genios Daemonas dici et inde diminutiva voce Daemonia.*

50. Valer. Max. I, 7: *Genius a Cassio visus et pariter interrogatus quisnam esset, respondit κακοδαίμονα* se esse. Vergl. über Dämonen.

51. Dio Cass. XLVII, 2. L, 8: *Ναὸς τοῦ Γενίου τοῦ δήμου.* — In der descr. reg. urbis findet sich folgende Angabe: *in regione sexta, aedicula Genii liberorum et aediculae Genii larium, in regione septima Genii Sangi.*

52. In einer Inschrift. Romanelli Topografia T. II. p. 470. Orelli Inscr. n. 505. *Genius Deivi Iulii.* — Suetonius, Aug. c. 60, erzählt: *Reges — cuncti simul aedem Iovis Olympii Athenis antiquitus inchoatum, perficere communi sumptu destinaverunt, Genioque eius dedicare.*

Eid leistete man bei dem Genius des Kaisers, und wer ihn brach ward strenge bestraft[53].

Vorstellungen wie die bisher angegebenen blieben lange die herrschenden. Da im Alterthum kein Dogma als unumstösslich und allgemeingültig aufgestellt war, so finden wir, der Eigenthümlichkeit des Schriftstellers, oder seinem bestimmten Zwecke gemäss, bald diese, bald jene Seite im Cultus des Genius hervorgehoben, und in diesem dunklen Gebiete mochte man sich, besonders was den Genius in Bezug auf die Manen betraf, mit sehr schwankenden Vorstellungen begnügen und grosse Freiheit gestatten.

Wieder sind es hauptsächlich Dichter, aus welchen wir die Ansichten über den Genius in den Zeiten der ersten Kaiser kennen lernen.

Virgil, die Vorstellungen seiner Zeit den Früheren leihend, lässt den Aeneas, als er in Latium gelandet ist, unter andern Gottheiten anrufen[54] *Genium loci.* Als er dem Vater ein Todtenopfer bringt, betet er[55]:

— — — — — — — — — *iterumque salvete, recepti*
nequicquam cineres, animaeque umbraeque paternae.

Eine Schlange erscheint[56], kostet von den Opfern und entfernt sich, da ist Aeneas ungewiss[57],

— — — — *Geniumve loci, famulumve parentis*
Esse putet.

---

53. Horaz sang, Ep. II, 1, 15:

Praesenti tibi maturos largimur honores,
Iurandasque tuum per nomen ponimus aras;
Nil oriturum alias, nil ortum tale fatentes.

Vergl. Virg. Ecl. I, 83. Suet. Calig. 27. Tertull. Apolog. 27. 32. ad Scapul. 2. Ulpianus Dig. XII, 2, 13 de Iureiurando: *si quis iuraverit in re pecuniaria per Genium principis et peierarit, Imperator noster rescripsit, fustibus eum castigatum dimitti et ita superdici.* — Die Griechen sagen (Dio Cass. LXV. p. 275), *ὀμνύναι τὴν τοῦ Καίσαρος τύχην.* Nach Charisius (lib. I. Inst. p. 26) entspricht dem Griechischen *Τύχη* das lateinische *Genius.* Gloss. Henr. Steph. p. 641: *τύχη ἑκάστου ἀνθρώπου Genius.* Man fasste diese Ansicht, da die Griechen *δαίμων* auch für Geschick gebrauchen. Die Römer nennen *Genius* und *Fortuna* als verschiedene Gottheiten neben einander. *Genio et Fortunae.* Orelli Inscr. n. 1699. 3458.

54. Aen. VII, 136.

55. Aen. V, 78.

56. Aen. V, 85. Vergl. Sil. Ital. II, 584.

57. Aen. V, 95. — Plinius erzählt (XVI, 44), vom ältern Scipio Africanus sprechend, *myrtus eodem loco conspicuae magnitudinis. Subest specus in quo Manes eius*

Ovid, der von derselben Begebenheit spricht[58], nennt statt des Schattens den Genius des Vaters. Er sagt vom Aeneas:

Ille patris Genio solemnia dona ferebat,
Hinc populi ritus edidicere pios[59].

Horatius erwähnt[60] im Allgemeinen als den Lenker der Geschicke des Menschen den Genius:

Scit Genius, natale comes qui temperat astrum;
Naturae deus humanae, mortalis[61] *in unum*
Quodque caput, vultu mutabilis, albus et ater.

Er wird neben den Penaten angerufen[62]. Meistens erscheint er als ein heiteres Wesen, das sich freut, wenn der Mensch froh das Leben geniesst, und der selbst durch Festgaben, die man ihm darbringt, ergötzt wird. Von alten Landleuten sagt der Dichter[63]:

Tellurem porco, Silvanum lacte piabant,
Floribus et vino Genium memorem brevis aevi.

---

custodire draco dicitur. — Serv. ad Virg. Aen. V, 85. Georg. I, 302: *nullus locus sine genio est, qui per anguem plerumque ostenditur.* Burm. ad Propert. IV, 8, 3. Pers. I, 113 c. nott. Jahn. Pitt. Herc. IV, tab. 13. — Auch die Götter erschienen, wie man glaubte, in Schlangengestalt. Bekannt ist die Sage von der Olympia, Alexanders Mutter. Auf gleiche Weise war man in Rom überzeugt, dass Jupiter in Schlangengestalt zur Mutter des Scipio gekommen sei und Apollo zu der des Octavian. Liv. XXVI, 19. Gell. VII, 1. Val. Max. I, 2, 1. Pausan. IV, 14, 7. Aurel. Vict. vir. ill. 49. Suet. Aug. 94. Dio Cass. XLV, 1. et Schol. Horat. Carm. I, 2, 31.

58. Fast. II, 545.

59. Vergl. über Ovids Ansicht von Manen und Genius, Fast. II, 533. — Serv. ad Virg. III, 61. 168. — Minutius Felix, Octav. 39, sagt vom Augustus, *sic eius numen vocant, ad imagines supplicant, genium, i. e. daemonem, eius implorant.*

60. Ep. II, 2, 188.

61. Horaz dachte wohl an die Vorstellung mehrer Philosophen, dass der Genius, als ein Theil der allgemeinen Weltseele, beim Tode seines Schützlings zu dieser zurückkehre, vergl. Wieland zu Horazens Briefen II. S. 174. Voss übersetzt:

Waltender Gott der Menschennatur, absterbend für jedes
Einzelne Haupt, an Geberde veränderlich, weiss und geschwärzet.

Schömann (de Diis Manibus etc. p. 27. n. 138.) bemerkt, dass alle den Genius für unsterblich erklärten, *itaque nisi quis Horatium solum dissensisse credat, aut aliter quam vulgo interpungenda eius verba, aut, quod aliquanto probabilius, emendanda esse concedet, sive cum Hartungio* I. p. 34 *immortalis scribatur, sive mortalium, coniungendum illud cum proximis verbis, in unumquodque caput.*

62. Ep. I, 7, 94.

63. Ep. II, 1, 144. II, 3, 209.

Der Lar erhielt täglich seinen Antheil an Speise und Trank, an Festtagen spendete man dem Genius Wein, Weihrauch, wohlriechende Salben, man bekränzte sein Bild[64]. Fröhliche Tänzer betrachtete er mit Wohlgefallen, Trübsinn kränkte ihn[65]. Persius ermahnt[66]:

Indulge genio, carpamus dulcia, nostrum est
Quod vivis, cinis et Manes et fabula fies,

Nach vollendeter Jahresarbeit that man seinem Genius gütlich, besonders an den Saturnalien, im December, der deshalb auch dem Genius lieb, *Genio acceptus*, heisst[67], so wie der Winter überhaupt *genialis* genannt ward[68].

Als einem zeugenden und erhaltenden Wesen war das eheliche Lager demselben Genius geweiht[69]. Von Genien der Frauen aber ist nicht die Rede, diese standen unter dem Schutze der Juno[70].

---

64. Horat. A. P. 208. Tibull. El. I, 7, 49. II, 2, 5. IV, 5, 9. Maecenas ap. Senec. ep. 114.

Es ist vorher, nach Censorinus, c. 2, bemerkt, dass am Geburtstage dem Genius kein blutiges Opfer gebracht werden durfte, zu anderen Zeiten mochte es geschehen, nach Horaz Carm. III, 17, 4:

— — — — *cras Genium mero*
Curabis et porco bimestri
Cum famulis operum solutis.

Solch eine Gabe mochte zu den seltenen gehören. Auch in einem spätern Verbot der Opfer ist beim Genius nur von Wein die Rede. Cod. Theodos. lib. XVI. Tit. X. ed. Ritter T. VI. P. I. p. 309. Vergl. d. Anm.

Ovid schildert die Festlichkeiten an seinem Geburtstage und dem seiner Frau, Trist. V, 5. III, 13, erwähnt aber den Genius nicht.

65. Pers. IV, 24.

66. V, 151.

67. Ovid. Fast. III, 58. — Servius, zu Virg. Aen. III, 607. Ecl. VI, 5, bemerkt, die einzelnen Glieder des Körpers wären den Göttern geweiht, das Ohr der Mnemosyne, die Stirne dem Genius, daher berühre man die Stirn, wenn man ihn verehre.

68. Virg. Georg. I, 302.

69. Horat. Serm. II, 1, 87. Virg. Aen. VI, 603. Vergl. Serv. ad Aen. VI, 636. Festus v. *genialis lectus*, Paul. Diac. ed. Lindem. p. 70. — *Genialis* gebrauchen die Dichter oft, etwas Behagliches, Angenehmes zu bezeichnen, Ovid. Met. X, 95 Virg. G. IV, 346. Ovid. Met. XIII, 929. Fast. III, 523. de A. A. I, 125. — Ovid sagt auch, Amor. III, 15, 19: *nunc elegi molles, genialis musa, valete.* — Für Geist und Geschmack gebraucht man *Genius*, Martial. Epigr. VI, 60. VII, 78. Iuvenal. VI, 21. 562.

70. Seneca ep. I, 110. Plin. II, 7, 5. Cic. de N. D. II, 27. Obbarius ad Horat. Ep. I. p. 72. Orell. ad Inscr. n. 1327. Inschriften auf Ehegatten haben *Genio et Iunoni*. Spon. Misc. antiq. 63.

Der Genius ward dargestellt als ein Mann mit Scepter und Füllhorn[71].

Man betrachtete die Genien als eine Art von Untergöttern[72], die als Vermittler zwischen den höheren Gottheiten und den Menschen dienten. Insofern sie den Willen der Götter den Menschen verkündeten und ihn vollstreckten[73], erschienen sie als Diener jener, und daher sprach man von einem Genius des Jupiter, des Mars u. s. w.[74]. Nach

---

Spätere drücken sich unbestimmter aus. Arnobius, adv. nat. II, 67 sagt: *cum in matrimonium convenitis, toga sternitis lectulos et maritorum genios advocatis.* — Censorin. c. 3: *nonnulli binos genios in his dumtaxat domibus, quae essent maritae, colendos putaverunt.*

Bei Appulejus, de gen. Socr. p. 152 Oud., findet sich *muliebrem Genium maluit Genitam dicere.* — Servius bemerkt (ad Virg. Aen. II, 351), *in Capitolio erat clipeus conservatus, cui inscriptum erat: Genio Urbis Romae, sive mas, sive femina.* Plutarch (quaest. rom. 61.) erwähnt: *τὸν θεὸν ἐκεινον, ᾧ μάλιστα τὴν Ῥώμην σώζειν προσήκει καὶ φυλάττειν, εἴτ' ἐστὶν ἄρρην εἴτε θήλεια.*

71. Amm. Marc. XXV, 2, 3. Eckhel. doctr. num. V, 81. VII, 97. 317. Böttiger, Archäol. der Malerei. 224. Winkelmann, Werke IV, 81. 297. Micali Italia tav. 10. Meyer, Gesch. d. bild. K. I, 33. II, 32. Müller, Handb. d. Archäol. S. 623. — Vergl. vorher Anm. 27. — Eckhel. T. I. nennt mit Unrecht eine Menge römischer Gottheiten Genien. Eben so hat man fälschlich geflügelte Knaben auf Denkmälern für Genien erklärt. Schömanns Bemerkung ist gegründet: 'die Künstler haben bei all dergleichen Bildern nichts anderes beabsichtigt, als ein alltägliches Treiben in gefälliger und gewissermassen idealisierter Erscheinung darzustellen, wo ihnen dann die anmuthigen Knabengestalten, überdies durch die Beflügelung über das Gemeinmenschliche erhoben, ein schickliches Mittel boten, auch Geschäft und Arbeit in dem Licht eines heiteren Spiels erblicken zu lassen.'

Seneca ep. 110: *sepone in praesentia, quae quibusdam placent, unicuique nostrum paedagogum dari deum, non quidem ordinarium, sed hunc inferioris notae, ex eorum numero quos Ovidius ait de plebe Deos.* Martianus Capella c. 3. rechnet den Genius unter die Medioximos, vergl. Tertull. de anima c. 39. Apolog. c. 22. Lactant. II, 15. — Apulejus (dogm. Plat. p. 204 ed. Oudend.) erklärt: *Medioxumi — qui sua ratione et loco et potestate diis summis sunt minores, hominum natura maiores.*

73. Sie üben Einfluss (Apulei. de Deo Socratis p. 103) *vel somniis conformandis, vel extis fissiculandis, vel praepetibus gubernandis, vel oscinibus erudiendis, vel vatibus inspirandis, vel fulminibus iaculandis, vel nubibus coruscendis, caeterisque adeo per quae futura cognoscimus.*

74. Genii Deorum. Orell. 1730. — *Sei quei ad huc templum rem deivinam fecerit Iovi Libero aut Iovis Genio pelleis coria fanei sunto.* Orell. n. 2488. Die Inschr. vom J. 58 a. Chr. — Minut. Fel. Octav. c. 22. Arnob. adv. nat. III, 48. — Iunonis Sospitae G. Mart. Cap. de nupt. I, 54. Marini frat. arv. II, p. 368.

Serv. ad Virg. Aen. III, 95: *singula numina habent inferiores potestates* (quasi)

der Ansicht mancher hatte jeder Mensch einen guten und einen bösen Genius zum Begleiter[75].

Was wir bisher über den Genius grösstentheils nach Dichtern und Prosaikern mitgetheilt haben, wird auch durch andere Denkmäler bestätigt. Betrachten wir die Münzen, so finden sich nur einige aus den Familien der Cornelier und Lentuler, und erst aus später Zeit, mit einem Kopfe, den man für den Genius erklärt, so wie man die dabei stehenden Buchstaben, *G. P. R.*, *Genius Populi Romani* liest. Unter den Kaisern aber sind die Münzen, auf welchen der Genius vorkommt, sehr häufig. Eben so verhält es sich mit den Inschriften; so weit wir nachkommen können, gehören alle, in welchen der Genius erwähnt wird, in die Zeit des zweiten punischen Krieges und vorzüglich in die der Kaiser. Man nahm immer mehr an, dass die göttliche Kraft überall wirke, dem Grösseren wie dem Kleinen vorstehe und sich als Einzelwesen bei Lebenden und Leblosen manifestiere[77]. Der Genius wird nun immer mehr als Vorsteher und Aufseher in den verschiedensten Verhältnissen des Lebens erwähnt. Das Volk, die Abtheilungen desselben, die Curie, die Länder, Provinzen, Colonien haben ihre Genien, eben so das Heer, das Lager, die Innungen der Künstler, Handwerker, Handelsleute. Es gab Genien der Gebäude aller Art, der Plätze und Märkte[78].

Der Glaube an solche Mittelwesen erhielt sich lange. Ammianus

---

ministros, ut Venus Adonin, Diana Virbium. vergl. Serv. ad III, 111. — Schoemann über Genien. S. 22.

75. Serv. ad Virg. Aen. VI, 743. XII, 538. III, 417. IX, 184. Vergl. Schoemann de diis Manibus etc. p. 20.

76. Der Kürze wegen verweise ich auf Rasche Lexic. rei num. v. Genius.

77. Serv. ad Aen. III, 111. — Etwas andere Ansichten giebt Ambrosch, Jen. Litt.-Zeitg. 1841. Nr. 122, der sich auf Macrob. I, 17. Serv. ad Aen. II, 146. beruft.

78. Genio Plebis. Orell. 1694. Calpurn. Ecl. V, 26. Claudian. XL, 47. Dio Cass. XLVII, 2. — Genius von Ländern, Provinzen u. s. w. Orell. n. 4908. 193. 1943. 366. 403. 1685—1694. Symmachus epp. X, 61: *ut animae nascuntur, ita populis natales Genii dividuntur.* — Iovi O. M. et Genio P. R. Orell. 1683. 1684. G. loci 1697. 1701. — G. Caesarum 1716. — G. Neronis 1812. — G. Praetorianorum 3458. — G. exercitus. 1303. — G. Legionis 1704—1706. — G. Kastrorum peregrinorum 4922. — G. sacramenti militaris Apulei. Met. IX, 4. — G. Fori vinarii. 4087. — G. Theatri 1713. — Genii Lavracrorum Metelli 1714. — Iovi Custodi et Genio thesaurorum 1682. — Vergl. Stat. Silv. V, 1, 74. Claud. VI. Cons. Honor. 611. Rutil. Itin. I, 16. 327.

Marcellinus erzählt in seinem Geschichtswerke[79], wie Julianus und Constantius Genien erblickten[80] und reihet daran folgende Betrachtungen[81]. Gleich von der Geburt an geselle sich ein solches Wesen zu jedem Menschen als Führer des Lebens, der aber nur wenigen sichtbar werde. Er beruft sich dann auf den Menander, der vom Dämon spricht und meint, was Homer von Erscheinungen der Götter und ihrem Verkehr mit den Menschen erzählt, sei alles von Genien zu verstehen, durch deren Beistand sich auch Pythagoras, Sokrates, Numa, der ältere Scipio und nach einigen auch Marius und Octavianus ausgezeichnet hätten.

Ueber die Menge der Genien bemerkt noch Prudentius[82]:

Quamquam cur Genium Romae mihi fingitis unum,
Cum portis, domibus, thermis, stabulis, soleatis
Assignare suos genios? perque omnia membra
Urbis, perque locos, Geniorum milia multa
Fingere ne propria vacet angulus ullus ab umbra?

---

79. XXI, 4.

80. Vom Julianus erzählt er (XXV, 2.), in tiefer Nacht, *vidit squalidius, ut confessus est proximis, speciem illam Genii publici, quam, cum ad Augustum surgeret culmen, conspexit in Galliis, velata cum capite Cornucopia per aulaea tristius discedentem,* vergl. XVI, 12, 13. — Constantius *confessus est iunctioribus proximis* (XXI, 4), *quod desolatus secretum aliquid videre desierit, quod interdum adfuisse sibi squalidius existimabat: et putabatur Genius quidam tutelae salutis appositus eum reliquisse, mundo citius digressurum.*

81. XXI, 4. *ferunt theologi.*

82. cont. Symmach. II, 444. Vergl. Tertull. de Idolat. 22. — Ueber die Laren sagt Ovid (Fast. V, 45.):

Mille Lares, Geniumque ducis, qui tradidit illos,
Urbs habet, et vici numina trina colunt.

ÜBER

DAS RÖMISCHE MÜNZWESEN

VON

THEODOR MOMMSEN.

ABSCHNITT I.

Das Münzrecht der italischen Staaten.

1. Dass das Recht, ein allgemeines Tauschmittel in bestimmten Quantitäten zu conventionellen, vom Staate wie von jedem Staatsbürger anzuerkennenden Werthen in Circulation zu setzen, vor Alters wie heut zu Tage ein Bestandtheil und ein Zeichen der staatlichen Souveränität war, bedarf keines Beweises; nur beispielsweise mag daran erinnert werden, dass die Einführung der Monarchie im römischen Münzwesen sich kundthat durch die auf Befehl des Kaisers und mit seinem Namen und Bildniss geprägten Gold- und Silberstücke, während nur die Prägung der Kupfermünzen dem Senat als dem Repräsentanten der alten Volkssouveränität verblieb. Für die Beurtheilung des Verhältnisses der einzelnen italischen Staaten zu Rom ist es also von Wichtigkeit, ob er in der römischen Zeit mit seinem Namen gemünzt hat oder nicht; es dürfte daher ein nicht unfruchtbares Unternehmen sein, die verschiedenen politischen Klassen der italischen Kommünen möglichst scharf zu sondern und das Münzrecht einer jeden Klasse besonders zu prüfen.

2. Wir wenden uns zuerst zu den Kommünen der römischen Vollbürger. Nach römischem Rechte gilt als gemünztes Geld nur dasjenige, welches römisches Gepräge hat; jede andere Geldsorte ist Waare (*'mercis loco'* Plin. H. N. 33, 13, 47. *'victoriatus olim ac peregrinus nummus loco mercis ut nunc tetradrachma et drachma habebatur'* Volus. Maec.). Die strenge Geldschuldklage, die *pecuniae certae creditae condictio*

kann nur angestellt werden auf '*pecunia signata forma publica populi Romani*' (lex Rubria c. 21. 22. v. J. 711), und so sagt auch Volus. Maec. a. E.: '*nummi argentei — forma publica dumtaxat nomen accipiunt.*'; eine Klage auf andere Geldsorten, z. B. auf Drachmen würde nur zu der gewöhnlichen *certi condictio* mit der Intentio *quanti ea res est* haben führen können, da der römische Judex nicht auf die in der Intentio genannten Drachmen, sondern auf deren Werth in römischen Denaren zu erkennen hat. Folglich gab es im Umfange des römischen Staates nur Ein wirkliches Geld, das römische, und es konnte keine in diesen Staat recipierte Kommüne mit ihrem Namen münzen, da auch für sie und ihre Angehörigen das römische Geld ausschliesslich gültig war. Eine Kommüne, die im römischen Staate volles Bürgerrecht empfing, verlor also damit das Münzrecht, wie sie überhaupt dadurch, dass sie ein Theil des römischen Staates wurde, aufhörte ein Staat zu sein und alle ihre Souveränitätsrechte einbüsste. — Die Münzen bestätigen dies vollkommen.

Die Kommünen vollen römischen Bürgerrechts vor dem Socialkriege sind entweder von Rom ausgesandte Bürgercolonien, wovon ich das Verzeichniss hier (nach Madvig opusc. priora p. 295 sq.) einschalte — diejenigen, bei welchen es nicht ganz feststeht, ob sie latinische oder Bürgercolonien waren, sind mit einem Stern bezeichnet —:

Ostia[1].	Minturnae.
Antium.	Sinuessa.
Lavici.	Sena gallica.
Vitellia.	Castrum novum.
Satricum.	Aesulum.
Tarracina.	Alsium.
*Casinum.	Fregenae[2].

1. Dass die *coloniae maritimae* Ostia Antium u. s. f. Bürger- und nicht latinische Colonien waren, ist von Madvig a. a. O. p. 265 sehr wahrscheinlich gemacht und wird es noch mehr dadurch, dass keine derselben gemünzt hat. — Velitrae habe ich getilgt. Die Nachrichten schwanken (Madvig p. 295); aber dafür, dass die Stadt weder latinisches noch Vollbürgerrecht hatte, beweist theils das Fehlen derselben in dem Verzeichniss der latinischen Colonien, theils besonders die veliternische Bronze mit den Medices (Lepsius inscr. umbr. tab. XXVI n. 24). Die Stadt war wohl eine blosse *civitas foederata*.

2. Castra war Pagus, nicht Colonie, s. Berichte der sächs. Gesellschaft der Wiss. 1849. II. S. 50.

Pyrgi.	Saturnia.
Puteoli[3].	Graviscae[5].
Volturnum.	Luna.
Liternum.	* Fabrateria.
Salernum.	Scylacium, als Colonie Minervia[6].
Buxentum[3].	Tarentum[3], als Colonie Neptunia[6].
Sipontum.	* Karthago, als Colonie Junonia[7].
Tempsa[3].	* Auximum.
Kroton[3].	* Aquae Sextiae.
Potentia.	* Dertona.
Pisaurum[4].	* Narbo Martius.
Parma.	* Eporedia.
Mutina.	

oder es sind mit dem vollen römischen Bürgerrecht beliehene Municipien. Dies empfingen zuerst von allen die Tusculaner[8], dann im J. 416 Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum (Rubino Ztschr. für Alterthumswiss.

3. Die griechischen oder oskischen Münzen von Phistelia (wohl Puteoli), Pyxus, Temesa, Kroton, Tarent sind natürlich vor der Deduction der römischen Colonieen dahin geschlagen.

4. Die Kupferstücke mit ΠΙS oder ΠΙΣΑΥΡΙΩΝ, die man nach Pisaurum gelegt hat (Eckhel 1, 96. Carelli, *numorum veterum Italiae descriptio,* Neap. 1812. fol. p. 1.), sind sicher falsch; Olivieri, der sie zuerst bekannt gemacht hat, entnahm sie nicht den Originalen, sondern Zeichnungen ganz ungewisser Provenienz, offenbar nach goltzischen Mustern (*fondaz. di Pesaro* p. 21 sg.). Wären sie ächt, so würden sie ebenfalls vor die Gründung der Colonie 570 d. St. zu setzen sein.

5. Die früher dieser Stadt beigelegten Münzen (Eckhel 1, 92) hat man längst aus anderen Gründen nach Apulien gewiesen (Müller, Etrusker 1, S. 339. Millingen, *considérations sur la numismatique de l'ancienne Italie,* Florence 1841, p. 172).

6. Berichte der sächs. Gesellschaft der Wiss. 1849. II. S. 49—55.

7. Madvig p. 290 rechnet Carthago zu den Bürgercolonien, was sehr zweifelhaft ist; denn die ersten Colonisten wurden ἐξ ὅλης Ἰταλίας (App. b. c. I, 24) berufen. Als latinische Colonie hätte sie das Münzrecht gehabt; doch kommt überhaupt nicht viel darauf an, da sie zwar deduciert, aber bald nachher in der Weise aufgehoben ward, dass man den Landempfängern ihre Ackerloose liess, aber das Gemeinwesen der junonischen Colonie vernichtete (Rudorff das thor. Gesetz S. 100 richtiger als Huschke in Richters krit. Jahrb. für Rechtswiss. 1841. S. 603). Die wenigen Münzen, die von Carthago existieren (Eckhel 4, 137), gehören der augusteischen Colonie, da sie die Stadt als *Colonia Venerea* (nicht *Junonia*) *Karthago* bezeichnen und die Magistrate sich Suffeten nennen, was nicht für die gracchanische Colonie passt, aber wohl für die augusteische, grossentheils aus Periöken gebildete (App. Pun. 136).

8. *Municipium antiquissimum* Cic. pro Planc. 8, 19.

1844. Sp. 882 Anm.), ferner noch vor dem Socialkriege ausser anderen Städten in Latium die Kommunen der Aequer, Volsker, Herniker und Sabiner[9], letztere 486 (Vell. 1, 14). Volles Bürgerrecht hatten auch alle die Städte, denen römische Präfecten Recht sprachen, die sogenannten *praefecturae*[10], so die volskischen Städte Atina (Cic. pro Planc. 8, 21), Frusino, Privernum, Fundi, Formiae, Arpinum (diese drei seit 566. Liv. 38, 36), das hernikische Anagnia, die sabinischen Städte Reate und Nursia, die Städte an der Grenze von Samnium und Campanien Venafrum und Allifae und das etruskische Caere, in Campanien Cumä (nach 574, Abschnitt I, 8), Casilinum, Acerra, Suessula "und viele andere" (Fest. v. *praefecturae* p. 233 Müll.). Hundert Jahre vor dem Socialkriege scheinen schon alle oder doch die meisten sabinischen und latinischen Kommunen bis zum Liris und obern Volturnus sich im Genusse des römischen Vollbürgerrechts befunden und entweder vom römischen Prätor selbst oder von einem römischen Präfecten Recht genommen zu haben. Ausgenommen waren in diesen Districten, so viel uns bekannt, nur die föderierten Städte Tibur und Praeneste[11], ferner Velitrae und die latinischen Colonien, wie Signia, Sora u. a. m. (s. u.). Alle diese Kommunen römischer Vollbürger in Italien, sowohl die Colonien als die Municipien, haben nun nicht gemünzt, seitdem sie das Bürgerrecht besassen; es findet sich hiervon keine einzige Ausnahme. Dass römische Münzstätten Münzen mit dem Namen Roms in einer solchen Stadt geschlagen hätten, würde indess nichts Auffallendes haben, obwohl mir auch davon kein Beispiel bekannt ist. Die wenigen Städte

9. Cic. pro Balbo 13, 31. de offic. I, 11, 35. Dass das volle Bürgerrecht gemeint ist, ergiebt sich aus der Zusammenstellung mit Tusculum. Vgl. Peter Ztschr. für Alterthumswiss. 1844. Sp. 217; Rubino das. Sp. 964.

10. Wenn eine Ortschaft volles römisches Recht erhielt, wurde natürlicher Weise auch der römische Prätor *qui ius dicit inter cives Romanos* ihre rechtsprechende Behörde. Für die Orte in der Nachbarschaft von Rom hatte dies keine praktische Schwierigkeit; in die entfernteren sandte auf Grund der einzelnen Gesetze, die das Bürgerrecht verliehen, anfangs der Prätor, für die später hinzugekommenen das römische Volk *praefecti iure dicundo* als Stellvertreter des Prätors. *Praefecturae* sind also alle in weiterer Entfernung von Rom belegenen Orte vollen Bürgerrechts, mögen dies Bürgercolonien sein (so Saturnia, Volturnum, Liternum, Puteoli) oder Municipien wie die im Texte aufgezählten. Hierzu kommen noch die Ortschaften ohne Gemeinwesen wie Capua, Atella, Calatia, die das schlechteste römische Bürgerrecht und Stimm- und Ehrenrechte weder in Rom noch in ihrer Gemeinde haben.

11. Polyb. 6, 14. Liv. 43, 2. Cic. pro Balbo 23. Liv. 23, 17.

von Mittelitalien diesseits der Apenninen, von denen überhaupt Münzen mit dem Namen der Stadt existieren, sind entweder solche, die nachweislich latinisches Recht hatten, wie Signia und Alba, oder solche, deren politische Stellung uns unbekannt ist, wie Aquinum, dessen Münzen nun beweisen, dass es bis in späte Zeit, vermuthlich bis zum Socialkriege, das römische Bürgerrecht nicht gehabt hat. Auch in Unteritalien, wo die Münzstätten auch in römischer Zeit um so zahlreicher sind, als es dort an Städten vollen Bürgerrechtes vor 665 fehlt, findet sich nicht eine einzige mit diesem beliehene Stadt, die in römischer Zeit gemünzt hätte. — Die wenigen Städte ausserhalb Italien, welche schon in der republikanischen Zeit das Bürgerrecht besassen, wie Italica in Spanien (dessen Bewohner, die Veteranen des ältern Africanus und deren Nachkommen, römische Vollbürger gewesen zu sein scheinen), Aquae Sextiae, Narbo in Gallien haben ebenfalls nicht gemünzt.

3. Die Ertheilung des römischen Bürgerrechts, die bisher für einzelne Städte stattgefunden hatte, wurde durch das julische (664) und plautisch-papirische Gesetz (665) auf ganz Italien ausgedehnt. Alle italischen Kommunen treten ein in das römische Gemeinwesen, die Souveränität aller concentrierte sich in der römischen, und somit auch das Münzrecht aller bis dahin bestehenden Staaten in dem Münzrechte Roms. Eckhels Urtheil (1, 82), dass das Münzen in Italien ausserhalb Rom zwar vor der Kaiserzeit aufgehört habe, der Endtermin aber sich nicht näher bestimmen lasse, wird also dahin zu modificieren sein, dass alle italischen Münzen mit Ausnahme der römischen (und etwa einiger wenigen der noch nach 665 den Kampf fortsetzenden Samniter) vor dem J. d. St. 665, v. Chr. 89. geschlagen sein müssen. Eine Ausnahme sollen gewisse Münzen machen mit den Köpfen von August und Tiber, welche in Paestum gefunden zu werden pflegen, und, wie die gewöhnlichen paestanischen, Duumvirn nennen, aber statt der Aufschrift ΠAIS oder PAES gewisse Initialen zeigen, gewöhnlich *Pecunia Signata* (oder *Signata Pecunia*) *Senatus Consulto*, selten T.....[11a]) *Decurionum Decreto Senatus Sententia* (Avellino opuscoli 2. p. 131. Cavedoni im Bull. Napol. 2. p. 118.). Dass diese Münzen nicht aus Karthago, wie Eckhel *'tenui coniectura'* meinte (1, 159. 4, 144), sondern aus Paestum herrühren, scheint festzustehen und es ist die eigentliche Veranlassung dieser singulären

11a. Vielleicht *Teruncius*, s. Beilage *P.*

Münzprägung keinesweges klar. Doch möchte daran zu erinnern sein, dass der römische Senat, welcher in der Kaiserzeit das Münzrecht in Kupfer besass, wie andere Beamte so auch die pästanischen Decurionen und Duumvirn mit dessen Ausführung beauftragen konnte. Da die Aufschrift das *Senatus Consulto* oder *Sententia* ausdrücklich enthält, gerade wie bei den gewöhnlichen römischen Kupfermünzen, dagegen den Namen der Stadt Pästum vermeidet, so dürften diese Münzen rechtlich genommen als römische, nicht als pästanische zu betrachten sein, hervorgegangen nicht aus dem Münzrechte der pästanischen Decurionen, sondern aus dem delegierten Münzrechte des römischen Senats.

An der Ausschliessung der Gemeinden römischer Vollbürger vom Prägrechte hielt man, was Italien betrifft, auch in der Kaiserzeit mit der grössten Strenge fest; weder die alten italischen Stadtgemeinden noch die italischen Militärcolonien der Kaiserzeit haben je mit ihrem Namen gemünzt. Anders war es in den Provinzen. Augustus scheint im ganzen Umfange des römischen Reiches das Münzrecht an sich genommen und nur durch specielle Concession einzelnen Kommunen dasselbe restituiert zu haben (Dio 52, 30. Eckhel 1, 82), und zwar enthielt diese Concession regelmässig nur das Recht, Scheidemünze zu prägen. Nur den grössten und besonders begünstigten Städten, wie z. B. Alexandrien, Antiochien, Caesarea, Tarsus (Eckhel 1, 71), wurde auch Silber zu schlagen gestattet. Seitdem beruhte also das Münzrecht einer Kommune nicht mehr auf der staatlichen Souveränität, sondern auf kaiserlichem Privilegium, und wurde consequent nicht bloss an föderierte Städte verliehen, welche formell sich noch gewissermassen als souveräne Staaten betrachten konnten, sondern auch an Municipien römischen Rechts, wie Sagunt, oder an Bürgercolonien wie Karthago nova in Spanien, obwohl diese auf eine formelle Souveränität keinen Anspruch hatten. Darin allein zeigt sich eine Spur des alten Verhältnisses, dass den Colonien, die nie Souveränität gehabt, dass Recht der Silberprägung niemals zugestanden ward (Eckhel 4, 499, vgl. 1, 69). Warum Agrigent und Nemausus eine Ausnahme machen, werden wir später sehen.

4. Wir wenden uns zu denjenigen italischen Staaten, welche, ohne in den römischen Staatsverband einzutreten, doch durch ein ewiges Bündniss demselben bleibend annectiert waren. Eine besonders ausgezeichnete Classe unter diesen föderierten Staaten sind die sogenannten latinischen Colonien, welche staatsrechtlich durchaus nichts anderes sind

als *civitates foederatae* (*Latinis, id est foederatis* Cic. pro Balbo 24, 54). Ihre Angehörigen waren also nicht römische Bürger, sondern *peregrinorum numero* (Gai. 1, 79) und dienten daher nicht in Legionen wie die Bürger mit und ohne Stimmrecht, sondern wie die übrigen Bundesgenossen in Flügeln und Cohorten[12]. Ihr Recht war nicht das römische und jedes römische Gesetz wurde nur durch specielle Reception für die latinische Colonie gültig, welche keineswegs immer stattfand[13]; auch das römische Gesetz, welches einer latinischen Colonie das Bürgerrecht gewährte, war nur ein einseitiger Antrag, der ohne Folge blieb, wenn die Colonie nicht auch ihrerseits einwilligte[14]. Die latinischen Colonien waren also dem Rechte nach vollständig autonome Staaten, und die Bezeichnung derselben als Colonien drückt mehr das Factum der von Rom aus geschehenen Gründung, als ein besonderes Rechtsverhältniss aus; wesshalb auch diese Colonien in ihrer officiellen Sprache, namentlich auf den Münzen sich niemals als solche bezeichnen und auch in den öffentlichen Urkunden der Römer nicht so benannt werden, sondern *socii Latini nominis* u. dgl.[15] Abgesehen von einigen speciellen Privilegien, welche die Latiner vor den übrigen Bundesgenossen voraus hatten[16], standen jene den Römern nur factisch näher als letztere, durch die Gemeinschaft der Institutionen des Privatrechts, welche einen Verkehr in civilen Formen (das *commercium*) ermöglichte, und durch die Gemeinschaft der Sprache. — Wir behandeln sie abgesondert von den übrigen Bundesstaaten nicht wegen ihrer staatsrechtlichen Verschiedenheit von denselben, sondern aus einem äussern Grunde. Bei den meisten Bundesstaaten ist es unmöglich, die vor dem Abschlusse des ewigen Bündnisses mit Rom geschlagenen Münzen von den später geprägten bestimmt zu unterschei-

12. Darum stehen bei der Aufzählung der römischen Streitkräfte im J. d. St. 489 bei Polyb. 2, 24 die Römer und die Campaner als die Bürger mit und ohne Stimmrecht zusammen, die Latiner aber an der Spitze der Bundesgenossen.

13. So wurden das voconische und furische Gesetz über Erbschaften und Testament durch besondere Volksbeschlüsse auch in den latinischen Colonien eingeführt (Cic. pro Balbo 8, 21. Walter RG. 1, S. 267); dagegen das römische Gesetz, welches die Pönalstipulationen und die Interessenklage beim Verlöbniss abschaffte, erhielt in denselben keine Gültigkeit (Gell. 4, 4.).

14. Cic. pro Balbo 8, 21. Vgl. lex Iul. municip. v. 159.

15. Vgl. über diese Formel die bei Kiene röm. Bundesgenossenkrieg S. 112 fg. gesammelten Stellen; dem Resultate des Vf. kann ich nicht beipflichten.

16. Walter Rechtsgesch. Bd. 1, §. 213.

den; wogegen bei den latinischen Colonien der Abschluss des Bündnisses, der mit der Stiftung der Colonie zusammenfällt, sich theils durch Veränderung des Namens, wie z. B. in Paestum und Copia, theils durch die Einführung lateinischer Sprache in nicht lateinisch redenden Gegenden auch auf den Münzen scharf hervorhebt[16a]. Nur in wenigen Fällen bleibt es zweifelhaft, ob die Münzen einer Stadt von ihr als latinischer Colonie oder vor der Stiftung derselben geschlagen sind.

Ich gebe zuvörderst nach Madvig a. a. O. das Verzeichniss der latinischen Colonien, welches für die bis zum J. 545 deducierten, aus welchem Jahre wir eine vollständige Aufzählung besitzen, als geschlossen anzusehen ist; auch von den wenigen später deducierten wird uns kaum irgend eine unbekannt geblieben sein. Beigefügt ist eine Uebersicht der von jeder Stadt bekannten Münzen, welche im Verlaufe der Untersuchung einzeln gerechtfertigt werden wird.

Signia	im Volskerlande ..	deduciert	259 d. St. ..	silberne Sembellen.
Norba	im Volskerlande ..	deduciert	262.	
Ardea	im Volskerlande ..	deduciert	312.	Kupfer aus dem Libralfuss?[17]
Circeii	im Rutulerlande ..	deduciert	361.	
Sutrium	in Etrurien	deduciert	371.	
Nepet	in Etrurien	deduciert	372.	
Setia	im Volskerlande ..	deduciert c.	376.	
Cales	in Campanien	deduciert	420.	silberne Didrachmen, kupferne Obolen.
Fregellae	im Volskerlande ..	deduciert	426.	

16a. Natürlich ist hier nur die officielle Sprache gemeint; denn wer wollte es leugnen, dass in Sussa und Cales auch griechisch und oskisch gesprochen ward? Der Stadtname einer lateinischen Colonie steht nie anders auf den Münzen als lateinisch; mancher weniger wesentliche Beisatz aber ist griechisch, so die Münzbuchstaben auf den Münzen mit ROMANO und der Victoria (Beil. *M*, A, I, 4.); die Buchstaben ΙΣ auf den Münzen von Aesernia und Suessa (Abschn. IV, 5); sogar ΑΛΟΣΤΑΣ (wenn die Lesart richtig) auf Münzen von Suessa. (Mionnet S. I, 393). — Wohl zu unterscheiden von dem Gebrauche der lateinischen Sprache auf den Münzen der latinischen Colonien ist das Vorkommen derselben auf den Kupfermünzen campanischer und frentanischer Städte in der letzten Periode ihres Münzwesens, wo der Gebrauch der lateinischen Sprache schon stark um sich griff — so in Larinum, Teate Apulum, Caiatia, Teanum Sidicinum, Aquinum. S. meine unterital. Dialekte S. 107.

17. Abschn. III, 3.

Luceria	in Apulien	deduciert 440...	Kupfer aus dem Libral-, Vierunzen- und Zweiunzenfuss[18].
Suessa	in Campanien .. .	deduciert 441...	silberne Didrachmen, kupferne Obolen.
Pontiae,	volskische Insel...	deduciert 441.	
Saticula	in Samnium.....	deduciert 441.	
Interamna	im Volskerlande..	deduciert 442.	
Sora	im Volskerlande..	deduciert 451[19].	
Alba	im Marserlande...	deduciert 451...	silberne Libellen u. Sembellen[20].
Narnia	in Umbrien.....	deduciert 455.	
Carseoli	im Aequerlande..	deduciert 456.	
Venusia	in Apulien	deduciert 463...	Kupfer aus dem Libral-, Vierunzen ?-, Zweiunzen-, Unzen- und Semuncialfuss.
Hatria	in Picenum.....	deduciert 465...	Kupfer aus dem Vierzehnunzenfuss[21].

18. Die römischen in Luceria geschlagenen Silber- und Kupfermünzen mit der Aufschrift ROMA und 𐌋 kommen hier, wo es sich um das Münzrecht handelt, nicht in Betracht, da das Beizeichen 𐌋 nur den Ort andeutet, wo die Römer ihr Münzrecht übten. Dasselbe gilt von den römischen Stücken mit CA und KA (vermuthlich in Canusium geprägt, Riccio mon. famigl. p. 364) — 𐌓—H—Q (Riccio l. c.).

19. Auf der Silbermünze mit CORANO (s. Anm. 22) wollte Millingen SORANO lesen, allein nach genauer Untersuchung des bisher einzigen Exemplars durch Luynes, Lenormant und Longpérier nahm er seine Vermuthung selbst wieder zurück.

20. Da man im Lande der Marser möglicher Weise schon vor dem J. 451 das lateinische Alphabet gebraucht haben könnte, so giebt die lateinische Aufschrift A𐌋BA keinen vollen Beweis dafür, dass diese Münzen in die Epoche gehören, wo Alba lateinische Colonie war. Doch ist dies immer wahrscheinlich, und um so mehr, als man in Mittelitalien überhaupt erst spät angefangen hat Silber zu münzen — in Rom erst 485 — und die ganz ähnlichen Münzen von Signia jedenfalls in die Periode fallen, wo diese Stadt latinische Colonie war.

21. Einer griechischen Pflanzstadt die Münzen mit der Aufschrift HAT (nicht HATRI) zu geben) wie Müller Etr. 1, S. 307, Böckh S. 380 fg. gewollt haben, scheint mir völlig unmöglich; um sich davon zu überzeugen, braucht man nur das *aes grave* im Zusammenhange zu betrachten und die genaue Uebereinstimmung dieser Stücke mit den ariminensischen und vestinischen zu erkennen. — Dass aus der Schwere der Asse keinesweges auf ein verhältnissmässig hohes Alter derselben geschlossen werden

Cosa in Campanien.. deduciert 484..... silberne Didrachmen?, kupferne Obolen[22].

Paestum in Lucanien... deduciert 484..... silberne Didrachmen[23], kupferne Obolen; Kupfer aus dem Semuncialfuss.

---

darf, hat Böckh S. 379 ausgeführt und wird sich unten noch deutlicher zeigen; die Mannigfaltigkeit der Typen, der durchaus nicht alterthümliche Kunststil, endlich der constante Gebrauch der Aufschrift weisen diese Stücke vielmehr unter die jüngsten Sorten des gegossenen Kupfergeldes. Demnach schreibe ich es der Periode zu, wo Hatria latinische Colonie war. Die lateinische Aufschrift entscheidet allerdings nicht ganz bestimmt, da in Picenum früh die Nationalsprache unterging, wie u. a. die Münzen der Vestiner beweisen; aber eben so wenig ist Böckhs Einwendung von Gewicht, dass Hatria als römische Colonie nach römischem Gewicht hätte münzen müssen. Hatria war als latinische Colonie autonom und konnte wie jeder andere Staat Mass und Gewicht beliebig feststellen.

22. Wo die Colonie Cosa gelegen, ist nicht klar. Nach Liv. 27, 10 ist sie an der Westküste von Italien zu suchen *(et ab altero mari Pontiani et Paestani et Cosani)*; danach ist an die Hirpinerstadt Compsa, die tief im Binnenlande lag, sicher nicht zu denken. Eher könnte man an die Küstenstadt Cosa im südlichen Etrurien denken, allein auch das hat Madvig p. 299 nach Ruhnkens Vorgang mit Recht verworfen, theils wegen der Zusammenstellung von Cosa und Posidonia, theils weil um 484 in Etrurien kein Land gewonnen ward, wohl aber im südlichen Italien. Andere haben an den Fluss *Κόσας* bei Frusino (Strabo V, 3, 9) gedacht oder an das Castell Cosa im thurischen Gebiete (Caesar de b. c. 3, 21. 22), welches Cluver p. 1204 für das heutige Cassano hält; keine dieser Vermuthungen hebt alle Schwierigkeiten. Jedenfalls gehören dieser Stadt die seltenen Kupfermünzen mit dem Marshaupt und dem aufgezäumten Pferdekopf und der Inschrift COSANO oder COZANO (Eckhel 1, 90. Carelli p. 5.), deren Typen genau ebenso auf römischen in Campanien geschlagenen Münzen wiederkehren; auch *s* für *s* erinnert an die ähnliche Orthographie der bantinischen Tafel. Süditalisch sind die Münzen jedenfalls, wahrscheinlich campanisch. — Für Cosa konnte auch, seit im 5. und 6. Jahrh. der Rhotacismus einzureissen begann und *s* namentlich zwischen zwei Vocalen in *r* überging, Cora gesetzt werden. Daher möchte dieser Stadt auch die bisher einzige Silbermünze mit dem Apollokopf und dem speerhaltenden Reiter und der Aufschrift CORANO gehören (Millingen ancien coins 1831. p. 1., considérations p. 237 und besonders im supplément dazu p. 22; oben Anm. 19.). Der Stil und die Endung auf NO weist die Münze nach Campanien hin, ebenso das Gewicht, welches mit den Silberstücken von Capua und den jüngsten römisch-campanischen übereinstimmt.

23. Diese sehr seltenen Stücke mit dem Apollokopf und den Dioskuren und der Inschrift ΠΑΙΣΤΑΝΟ finden sich bei Carelli p. 96; Millingen recueil de médailles grecques inedites 1812. p. 20; Avellino opusc. II. p. 93; Millingen consid. p. 235. Dazu gehören gewisse Kupfermünzen, welche durch dieselbe Aufschrift (statt der gewöhnlichen ΠΑΙΣ oder PAES) und den Mangel des Werthzeichens sich auszeichnen; sie sind Theile von Didrachmen, wie die gewöhnlichen Theile von Denaren.

Ariminum	in Gallien	deduciert 486...	Kupfer aus dem Vierzehnunzenfuss[24]; kupferne Scheidemünze.
Maliessa[24a], später Benevent.	in Samnium..	deduciert 486...	kupferne Obolen.
Firmum	in Picenum...	deduciert 490...	Kupfer aus dem Vierzehnunzenfuss[25].
Aesernia	in Samnium .	deduciert 491...	kupferne Obolen.
Brundisium	in Calabrien..	deduciert 510...	Kupfer aus dem Vierunzen-, Uncial- u. Semuncialfuss.

24. Es ist eine erwiesene Thatsache, dass das schwere Kupfergeld mit dem schnauzbärtigen, die Halskette führenden Gallierkopf (*aes grave del Museo Kircheriano* cl. IV, tav. I, p. 106) nach Rimini gehört. Die fast ausschliessliche Provenienz dieser sehr seltenen Stücke aus der dortigen Gegend ist durch Borghesi und Bianchi constatiert; der Gallierkopf eignet sich für die gallische Stadt, und auch die sieben Typen der Rückseite passen vortrefflich auf eine Stadt, die zugleich das römische Hauptquartier gegen die Gallier war (Pferdekopf — Schild — Dolch und Scheide auf den drei grösseren Stücken) und der Kriegshafen (Dreizack — Delphin — Schiffsschnabel — Muschel auf den vier kleineren), und wiederholen sich in eigenthümlicher Weise in dem gallischen Krieger in ganzer Figur auf der geprägten und mit dem Namen bezeichneten Münze von Ariminum. — Sind aber die Münzen in Ariminum gegossen, so muss das nach der Deduction der Colonie dahin geschehen sein. Unmöglich können die Münzen von den Galliern herrühren, wie Borghesi bei Gennarelli p. 19 meint; sie sind zwar roher Arbeit, aber sehen keinesweges wie barbarische aus. Im Gewichte folgen sie zwar denen der Hatrianer und Vestiner; die Weise aber, die Vorderseite mit einem festen Typus, die Rückseite mit einem besondern für jedes Nominal zu bezeichnen, so wie die gegossenen Münzen nie, die geprägten stets mit einer Aufschrift zu versehen, ist augenscheinlich nicht ihren nächsten Nachbarn, sondern dem fernen Rom entlehnt. Darauf konnte man aber in Ariminum nur fallen, seit die Stadt latinische Colonie war. Dass man den Gallier, obwohl die Senonen seit 471 die Stadt verloren hatten, als Stadtwappen beibehielt, ist nicht unnatürlich. Danach werden also gerade diese schwersten aller Gussmünzen mit die jüngsten von allen sein und ins Ende des fünften und den Anfang des sechsten Jahrhunderts gehören.

24a. In meinen unterital. Dialekten S. 102 habe ich gezeigt, dass die Aufschrift MALIES oder MALIESA weder griechisch noch oskisch ist, sondern lateinisch. Da die Münzen entschieden unteritalisch sind und die lateinische Sprache hier nicht Landessprache ist, müssen sie einer latinischen Colonie angehören, wo dann an keine andere gedacht werden kann, als an Maluessa (= μηλόεσσα, Feminin wie Suessa, Sinuessa zu Maluentum), das spätere Benevent. Es ergiebt sich also, dass die Römer nicht gleich bei der Colonisierung, sondern erst später den Namen der Stadt änderten.

25. S. über das erst kürzlich zum Vorschein gekommene Kupfergeld von Firmum mit der Aufschrift FIR die in Beil. *D*, 3 gegebenen Nachweisungen.

Spoletium	in Umbrien.....	deduciert 513.	
Cremona	in Gallien.....	deduciert 536.	
Placentia	in Gallien.....	deduciert 536.	
Copia	in Lucanien.....	deduciert 561...	As und dessen Theile aus dem Semuncialfuss.
Valentia	im Bruttierlande..	deduciert 565...	As und dessen Theile aus dem Semuncialfuss.
Bononia	in Gallien.....	deduciert 565.	
Aquileia	in Gallien.....	deduciert 573.	
Carteia	in Spanien.....	deduciert 583[26].	

Den latinischen Colonien stand, wie diese Uebersicht zeigt, im Allgemeinen das Münzrecht zu als wesentlicher Bestandtheil ihrer Autonomie. Unzweifelhaft übten sie dasselbe anfangs unbeschränkt und münzten, wenn sie wollten, in allen Metallen; allein es ist bemerkenswerth, dass keine nach dem Jahre 485 gegründete Colonie jemals Silber geschlagen hat. Dies ist dasselbe Jahr, wo die Römer statt des Kupfers Silber zu ihrem Courant erklärten und für Rom darin zu münzen begannen; augenscheinlich wurde von da an den neuen Colonien in ihrem Bundesbriefe die Autonomie im Münzwesen durch Untersagung der Silberprägung beschränkt und nur für Kupfer das Münzrecht ihnen gelassen — ähnlich wie August später mit dem Senat verfuhr. Aber auch die vor 485 deducierten Colonien scheinen mit diesem Jahre das Recht der Silberprägung verloren zu haben, denn nur so erklärt es sich, warum von Cosa und namentlich von dem an Kupfermünzen so reichen Pästum nur so äusserst wenige Silberstücke vorhanden sind — sie schlugen Silber nur von 481 — 485. Dagegen giebt es nicht wenige Didrachmen von Suessa, das von 441 — 485, noch mehr dergleichen von Cales, das von 420 — 485 Silber schlug; die seltenen Stücke von Alba, die noch viel seltneren von Signia werden wohl alle nicht lange vor 485 geprägt sein. Dass von Luceria, Venusia und Hatria kein Silber existiert, wird daher

26) Die Bürger von Carteia erlangten durch das plautisch-papirische Gesetz die Civität nicht, da dies sich beschränkte auf die in Italien domilicierten Bürger der föderierten Städte. Demnach hätte die Stadt sowohl vor als nach 665 auf den Grund ihrer Latinität, d. h. ihrer Autonomie, das Münzrecht üben können; es scheint dies indess nicht geschehen zu sein, sondern Carteia hat dem Anscheine nach wie andere spanische Städte erst unter August, ohne Zweifel damals nicht auf Grund der Latinität, sondern auf Grund einer speciellen kaiserlichen Erlaubniss zu münzen angefangen. Eckhel I, 17.

kommen, dass diese Städte vor 485 keine Veranlassung hatten, in einem bei ihnen wenigstens nicht ausschliesslich gangbaren Metalle zu prägen; später nicht mehr das Recht dazu besassen. — Die Silberdenare der italischen Bundesgenossen waren ein Versuch, das von Rom usurpierte Monopol zurückzugewinnen.

Aber nicht bloss in der Silberprägung scheint später das Münzrecht der Colonien beschränkt worden zu sein, sondern sogar zu irgend einer Zeit in der Prägung der Asse als der Münzeinheit, so dass diese Münzstätten nur reine Scheidemünze, d. h. Astheile zu münzen berechtigt waren. Alle pfündigen und höheren Serien haben ihren As, mit Ausnahme der jüngsten noch nicht vollständig bekannten firmanischen; ebenso die aus dem Vierunzenfuss mit Ausnahme von Brundisium, wo das Fehlen desselben auf anderen Gründen beruht; man münzte hier in der ersten Periode überhaupt nur Sextanten und Uncien, um den griechischen Diobolen und Obolen sich zu conformiren. Aus dem Zweiunzenfuss finden sich dagegen keine Asse, mit Ausnahme der venusinischen einfachen und doppelten *nummi* (?), wenn dies Asse sind und nicht vielmehr Dextanten (Absch. IV, 5); aus dem Uncialfuss giebt es keinen einzigen As. Das Fehlen der Asse bei der dritten Reihe von Luceria, der vierten von Venusia, in Pästum und Brundisium kann unmöglich zufällig sein, um so weniger als die gleichzeitig mit der dritten lucerinischen in Luceria geschlagene römische Serie den As hat. Es muss danach angenommen werden, dass die Römer anfangs einzelnen, alsdann bei Einführung des Zweiunzenfusses (513) wohl allen sonst münzberechtigten Colonien Asse zu schlagen verboten. Die Asse von Copia und Valentia aus dem Semuncialfuss widersprechen dem nicht; seitdem mit dem J. 537 man aufgehört hatte nach Assen zu rechnen (Abschn. V, 6) und der Sesterz an die Stelle des As getreten war, erstreckte sich das Recht Scheidemünze zu schlagen auch auf den As mit und kann es daher nicht befremden, dass die nach diesem Jahre deducierten Colonien Asse prägten. — Dabei darf nicht verschwiegen werden, dass auch in den unteritalischen Circulationsverhältnissen, wie wir sehen werden, eine Veranlassung lag, die Prägung der Asse zu unterlassen; doch hat diese anderswo nur zu sparsamerer Prägung derselben, nicht zum völligen Unterlassen geführt. Auch ist diese Veranlassung in der Zeit, woraus die jüngsten der oben genannten Serien stammen, schon nicht mehr vorhanden gewesen.

5. Abgesehen von diesen theils mit dem J. 485, theils später erfolgten Beschränkungen des Münzrechts hat jede Colonie dasselbe nach Landesbrauch, d. h. nach dem Gebrauch der umliegenden Landschaft geübt. Wir fassen hier kurz zusammen, was in den folgenden Abschnitten ausführlicher wird entwickelt werden. In Campanien, Lucanien, dem Bruttierlande und Calabrien waren silberne Didrachmen neben kupfernen Obolen die gangbare Münze; die Städte lateinischen Rechts Cales, Suessa, Cosa, Paestum, Brundisium, Copia, Valentia münzten daher, so weit sie vor 485 deduciert waren, Silberdidrachmen neben Kupferobolen nach campanischem Fuss; die jüngeren Colonien münzten Kupfer mit Unzenzeichen, und zwar Brundisium in der ersten Periode noch so, dass die Kupferstücke mit zwei und einer Kugel zugleich als Diobolen und Obolen cursieren konnten. In der zweiten Periode münzten Pästum, Brundisium, Copia, Valentia nach dem Aufhören der Obolenrechnung in Unteritalien nur den As und dessen Fractionen. In diesen Provinzen, wo die Sitte zu münzen allgemein verbreitet war, giebt es keine latinische Colonie, die nicht gemünzt hätte. — In Samnium, das weniger Stadt- als Gauverfassung hatte, war das Münzen nicht landüblich; daher hat Saticula gar nicht, Benevent sehr wenig, und nur die jüngste Colonie Aesernia, die blühendste Stadt Samniums in der römischen Epoche, zahlreich gemünzt. — In Apulien wird um die Zeit der Gründung von Luceria und Venusia das Münzwesen noch im Entstehen begriffen gewesen sein, und zwar unter dem Einflusse theils Campaniens, theils der Tarentiner. Beide Städte scheinen daher nach dem Muster Roms ihr Münzwesen eingerichtet zu haben; nur wählten sie in Folge des Verkehrs mit Grossgriechenland zum Theil andere dem Obolensystem angemessene Nominale, namentlich statt des Semis den Quincunx. Ganz ähnlich verfuhren die Colonien an der Ostküste, Hatria und Firmum, in deren Umgegend ebenfalls wenig oder gar nicht gemünzt ward und die darum gleichfalls römische Vorbilder befolgten, jedoch mit den ihren Verhältnissen angemessenen Modificationen. Ariminum hat indess wenig, die jüngste Colonie Firmum noch weniger gemünzt; vermuthlich weil bald nach ihrer Gründung 486. 490 das römische Geld in diesen Gegenden allein herrschend ward. Gar nicht münzten die gallischen Colonien des 6. Jahrhunderts Cremona, Placentia, Bononia, Aquileia; als sie gegründet wurden, cursierte in Norditalien vermuthlich vorzugsweise schon römisches Geld

und konnte es keineswegs zweckmässig erscheinen, eine neue Sorte kupferner Scheidemünze bei den umwohnenden Barbaren in Gang zu bringen. — Ob die umbrischen Colonien Narnia und Spoletium, die etruskischen Sutrium und Nepete, die volskischen und äquischen Signia, Norba, Ardea, Circeii, Setia, Fregellae, Pontiae, Interamna, Sora, Alba, Carseoli Kupfer gemünzt haben oder nicht, ist nicht bestimmt zu entscheiden. Es war nicht bloss römischer, sondern allgemein lateinischer und etruskischer Gebrauch, nur die geprägten, nicht die gegossenen Münzen mit dem Stadtnamen zu versehen. Von der Masse des gegossenen mittelitalischen Kupfers ohne Aufschrift gehört wahrscheinlich ein sehr grosser Theil diesen Colonien an; die schweren Asse von Ardea und vielleicht von Alba werden unten nachgewiesen werden (Abschn. III, 3), von anderen können wir nur im Allgemeinen vermuthen, dass sie auch Kupfer gemünzt haben werden, wie z. B. von Signia, das doch mit der Ausmünzung von Silber seine Münzthätigkeit sicher nicht angefangen haben wird. Andere dieser Colonien mögen übrigens auch gar nicht gemünzt haben, obgleich, wenn man die noch nicht in Serien geordneten gegossenen Kupferstücke überschaut, man zugeben wird, dass die Zahl der Kupfergussstätten nicht gering gewesen sein kann. — Als es in Latium Gebrauch ward, sämmtliche Nominale zu prägen (um 513 d. St.), hatten indess sämmtliche Prägstätten zwischen Tiber und Liris ausser der römischen schon aufgehört; ja noch mehr, schon bei der ersten Reduction des römischen Asses um 485 hat keine der latinischen und volskischen Prägstätten sich betheiligt. Für Umbrien und Etrurien aber gilt dies nicht; dort finden sich, obwohl nicht zahlreich, gegossene und geprägte Münzen des reducierten römischen Fusses. — Silber war in Latium vor 485 nicht Courant; doch haben Alba und Signia vermuthlich in Folge des Verkehrs mit Campanien einige Silberstücke mit ihrem Namen geprägt, deren Silberwerth den campanischen Diobolen und Obolen gleichstand und die in der Heimath als silberne Libellen und Sembellen das Vorbild der spätern römischen Silberprägung abgegeben haben. — Dass das Münzrecht sämmtlicher latinischer Colonien mit dem J. 665 durch die Ertheilung des Bürgerrechts unterging, ist schon oben bemerkt worden.

Noch sind zwei ausseritalische Städte latinischen Rechts hier zu erwähnen: Agrigent in Sicilien und Nemausus in Gallien. In Agrigent ward, ohne die alte griechische Gemeinde aufzuheben, wahrscheinlich im

J. 547 d. St., aus sicilischen Colonisten eine Colonie gegründet, welche, wenn sie gleich insofern keine latinische Colonie war, als sie in der *formula togatorum* nicht stand, doch gewissermassen latinisches Recht gehabt haben muss, indem sie officiell auf ihren Münzen sich der lateinischen Sprache bedient und Kupfer wie Silber geschlagen hat (Eckhel I, 123. Mionnet I, 70. 71. S. I, 89.) Da die im J. 485 erfolgte Beschränkung des Münzrechtes der Föderierten auf Scheidemünze nur auf Italien sich bezog, stand nichts im Wege, Agrigent das volle Münzrecht zu gestatten. Das Gewicht der sehr seltenen Silbermünze ist leider nicht bekannt. — In einer ähnlichen Stellung befand sich wohl Nemausus, das unter allen römischen Colonien, welche Silber geschlagen haben, allein sich als COL*onia* bezeichnet (Eckhel 1, 66. 4, 499. Mionnet 1, 184—187 und dazu *Poids* p. 7), und dessen Silberstücke unzweifelhaft einer Periode angehören, wo die übrigen silbermünzenden Colonien (die lateinischen vor 485 deducierten) längst aufgehört hatten Silber zu schlagen, so dass es seiner Zeit nebst Agrigent die einzige römische Colonie mit dem Rechte Silber zu prägen gewesen sein wird. Nemausus hatte aber nach Strabo 4, 1, 12 latinisches Recht und gehorchte den römischen Provinzialbeamten nicht; unzweifelhaft war ihm die Latinität noch in der Zeit der Republik ertheilt worden und damit das Münzrecht, welches, da das Gesetz von 485 nur Italien betraf, hier in seinem vollen Umfange zur Ausübung kam. Demnach münzte Nemausus auf den Fuss von Massilia. Als aber August im ganzen Umfange des römischen Reiches das Recht der Silberprägung an sich nahm (Abschn. I, 3.), wurde auch die Münze von Nemausus auf Kupfer beschränkt, wesshalb alle Münzen desselben, die Kaiserköpfe tragen, von Kupfer sind. Den zahlreichen Städten, welchen erst die Kaiser das latinische Recht verliehen, konnte natürlich noch weniger das Recht der Silberprägung damit gegeben sein; das Recht Kupfermünzen zu schlagen war dagegen vermuthlich in diesem Privilegium mit begriffen.

In der republikanischen Zeit enthielt also das latinische Recht als ein Bundesvertrag besten Rechts seiner Natur nach das Recht Silber zu schlagen, welches im J. 485 den latinischen Städten in Italien durch specielle Verordnung genommen, aber von den wenigen ausseritalischen Colonien, die vor der Kaiserzeit latinisches Recht erhalten hatten, bis auf August geübt ward.

6. Ausser den von den Römern gegründeten und mit lateinischem Recht bewidmeten Bundesstaaten sind nach und nach sämmtliche ita-

lische Stadt- oder Volksgemeinden in ein mehr oder weniger günstiges Bundesverhältniss zu Rom getreten. Ehe wir zu der Zusammenstellung und Würdigung der in den Schriften und Münzen aufbewahrten Zeugnisse über die politische Stellung dieser föderierten Staaten übergehen, wird es zweckmässig sein, die allgemeine Frage hier aufzuwerfen, ob die Entziehung der Silberprägung, die für die latinischen Colonien im J. 485 eintrat, so wie die Beschränkung im Prägen der Asse auch auf die übrigen föderierten Staaten sich erstreckt hat. Eine solche Deduction lässt sich begreiflicher Weise aus den Münzen selbst nicht wohl führen, da man es den Münzen dieser Staaten nicht ansehen kann, was bei denen der lateinischen Colonien allerdings möglich war, ob sie vor oder nach Abschluss des Bündnisses mit Rom geschlagen sind. Wir werden uns also begnügen müssen allgemeinere Gründe zu entwickeln und demnächst zu untersuchen haben, ob es Silbermünzen föderierter Städte giebt, die mit Sicherheit nach 485 zu setzen sind.

Zunächst sahen wir schon oben, dass die latinischen Colonien nichts waren als besonders privilegierte Bundesstaaten. Es ist gar kein innerer Grund abzusehen, warum man eine Restriction der bundesgenössischen Rechte gegen sie hätte zur Anwendung bringen sollen, nicht aber gegen die übrigen Bundesgenossen, deren Stellung im Allgemeinen eine weniger vortheilhafte war. Materiell und formell war der Uebergriff der römischen Centralgewalt bei den Latinern wie bei den übrigen Bundesgenossen gleich arg und gleich sicher keinen Widerstand zu finden. Durch einen ähnlichen Gewaltstreich ward im J. 561 das römische Geldschuldrecht durch das sempronische Gesetz auf alle Italiker ausgedehnt (Liv. 35, 7) und im J. 568 die Feier der Bacchanalien allen Italikern untersagt. Wollte man allenfalls an der formalen Autonomie der Bundesgenossen nicht rütteln, so mochte man durch ganz Italien die Gemeinden zum *fundus fieri* zwingen. Hätte man die Massregel auf die durch ganz Italien zerstreuten und im Ganzen genommen ihr Münzrecht wenig gebrauchenden latinischen Colonien allein beschränkt, so wäre sie vollkommen sinnlos gewesen, wogegen sie gegen die föderierten Staaten gerichtet praktisch und bedeutsam wird. Gewiss hatte man dabei weder Cales und Suessa im Auge, noch Alba und Signia, sondern zunächst und vor allem Tarent. Wir werden unten finden, dass Tarent allein unter allen grossgriechischen Münzen einen ältern und einen jüngern Fuss der Silbermünze gehabt und wahrscheinlich unter allen grossgriechischen Staaten

zuletzt das Münzrecht noch in grossem Umfange geübt hat — ich will hier nur daran erinnern, dass in Grossgriechenland auf Silbermünzen das halbmondförmige Sigma ausschliesslich auf dieser jüngern Classe der tarentiner Didrachmen vorkommt. (Vgl. auch Abschn. V, 2.). Man erinnere sich der Zeitverhältnisse. Die Tarentiner, besorgt wegen der steigenden Uebermacht Roms, hatten die Gallier, Umbrer und Etrusker zum Kriege gegen Rom bestimmt; den Gesandten der Römer an die unteritalischen Bundesgenossen, C. Fabricius, der diese von 'Neuerungen' abmahnen sollte, hatten sie gefangen gesetzt, den Admiral L. Valerius, welcher römische Kriegsschiffe in die durch das tarentinische Bündniss den Römern zu betreten untersagte Meeresbucht führte, mitten im Frieden geschlagen und getödtet, die Samniter und Campaner, ja selbst die Messapier gegen Rom ins Feld geführt, die bundestreuen Städte Thurii, Kaulonia und Rhegion zerstört, hatten den römischen Gesandten verletzt, hatten endlich Pyrrhus gerufen, und als dieser entwichen war, die Karthager. Endlich im J. 482 war Tarent erobert worden und die Römer konnten ihren Sieg nach Willkür benutzen. Man wird es in diesem Zusammenhange verstehen, was es bedeutete, wenn drei Jahre später Rom das Recht Silber zu münzen für sich in Italien monopolisierte und die tarentinische Münzstätte zu schliessen befahl. Der Krieg war ein Vernichtungskrieg gewesen und vernichtet ward Tarent durch diesen Schlag in seinem Handel und seinem ausgebreiteten Geldverkehr.

Wenn sonach innere Gründe uns zwingen, die Entziehung des Rechtes, in edlen Metallen zu münzen, auch auf die übrigen föderierten Staaten zu erstrecken, so fehlen auch die äusseren Beweise nicht ganz. Es giebt eine Menge italischer Kupfermünzen römischen Fusses und mit den Werthzeichen des römischen Uncialsystems, auch von Städten, die nie Colonien waren, wie z. B. von Larinum, Teate, Uzentum, Petelia; wie erklärt es sich, dass ausser den Münzen der revolutionierten Italiker keine einzige italische Silbermünze mit römischen Werthzeichen versehen und auf römischen Fuss gemünzt ist[27]? Es wird sich unten zeigen, dass Tarent in seinen jüngsten Münzen sich dem Fuss der römisch-campanischen vor 485 in Unteritalien gangbaren Silbermünzen accommodiert hat (Abschn. IV, 6); wie wäre es denkbar, dass Tarent nach 485 nicht auch dem Denarfuss

27. Wegen der Zeichen XX und X auf den Münzen von Populonia s. Abschnitt III, 1.

nachgemünzt hätte, wenn es damals noch hätte münzen dürfen? Es spricht dies alles dafür, dass die unteritalischen Nummen und die römischen Denare nie und zu keiner Zeit neben einander bestanden haben, sondern dass sie auf einander gefolgt sind und vielleicht unmittelbar einander abgelöst haben; gar sehr wird dies dadurch unterstützt, dass meines Wissens grossgriechische und römische Silbermünzen niemals zusammen gefunden werden, was doch entschieden der Fall sein müsste, wenn sie zu gleicher Zeit in Umlauf gewesen wären. — Hätten ferner die grossgriechischen Städte längere Zeit unter römischer Botmässigkeit gemünzt, so würden wir in römischen Namen, in Complimenten gegen die Machthaber des Tages, in von Rom entlehnten Typen die Spur davon finden, wie z. B. die Kupfermünzen mit den Typen von Neapel und der Aufschrift ΡΩΜΑΙΩΝ (Eckhel 1, p. 114. Millingen consid. p. 131) wirklich eine solche Artigkeit sein werden, zu der man übrigens schwerlich Kupfer verwandt hätte, wenn man in dem edlern Metall noch hätte prägen dürfen[27a]. Meines Wissens existiert aber nur eine grossgriechische Silbermünze, die bestimmte Beziehung hätte auf Rom: die bekannte von Lokri, von dem gewöhnlichen Gewichte der grossgriechischen Nummen, welche die sitzende Roma von der Fides gekränzt darstellt, mit den Aufschriften ΛΟΚΡΩΝ ΡΩΜΗ ΠΙΣΤΙΣ. Eckhel 1, 176 bezieht dieselbe auf die von den Lokrern im J. 549 bei dem römischen Senat durchgesetzte Abberufung ihres Henkers Pleminius — unleugbar passend, aber schwerlich mit zwingender Nothwendigkeit. Auch im Kriege mit Pyrrhus erfuhr Lokri die 'Fides' der Römer. Nach Pyrrhus Sieg bei Heraklea verriethen sie ihm die römische Besatzung, nach Pyrrhus Entweichung den Römern die Besatzung des Pyrrhus, wofür dieser sie hart mitnahm — für ihre späteren Verdienste und Leiden müssen die Römer ihnen damals den ersten Verrath verziehen und ihnen den alten Bund wieder gewährt haben, und auch darauf kann die Münze sich beziehen[28]. — Wenn somit das Argument, welches in der Abwesenheit

27a. Lenormant introd. à l'élite céramograph. I, p. XLVII setzt diese Münzen ins J. 433, wo die Römer mit den Neapolitanern zuerst sich verbündeten; in dieselbe Zeit setzt er die Silbermünze mit ΧΑΡΙΛΕΩΣ, die er dem von Liv. 8, 25 erwähnten Charilaus beilegt.

28. Selbst wenn die Münze wirklich auf die Bestrafung des Pleminius ginge, würde sie doch nur beweisen, dass Lokri von der allgemeinen Regel ausgenommen gewesen ist. Damit könnte man den schlechtern Styl dieser und überhaupt der lokri-

aller Bezüge auf römische Verhältnisse in den grossgriechischen Silbermünzen für unsere Meinung liegt, dass die italische Silberprägung mit 485 d. St. aufhörte, durch diese Instanz nicht erschüttert wird, so ist ein fernerer schlagender Beweis dafür gegeben in der grossen Reihe von unteritalischen Münzstätten, die auf kupferne Scheidemünze sich beschränkt haben. Es ist offenbar unzulänglich, wenn man dies aus der Armuth und Kleinheit dieser Städte erklärt; von vielen wissen wir bestimmt das Gegentheil, z. B. von Larinum, Salapia, Aquinum, Tuder, überhaupt aber prägt eine arme Stadt wenige, aber nicht gerade nur kupferne Münzen. Besonders aber ist es notorisch, dass alle die Städte, welche früh zu münzen angefangen haben, Silber aufweisen, dagegen die, welche erst spät begannen, bloss Kupfer — was eben nur bedeuten kann, dass zu einer bestimmten Epoche den Städten das Recht Silber zu schlagen entzogen ward. Messina's Bewohner kann man in numismatischer Beziehung zu Italien rechnen; Zankle und Messana münzten Silber und Kupfer, die Mamertiner (nach 475) nur Kupfer. Bei manchen Städten unterscheiden wir zwei Epochen, von denen die erste Silber und Kupfer, die zweite bloss Kupfer aufweist. Am evidentesten ist dies bei Teanum Sidicinum; die Münzen mit oskischer Aufschrift sind in Silber und Kupfer, die natürlich jüngeren mit lateinischer bloss in Kupfer. Millingen bemerkt von Rhegion (consid. p. 80), Laos (p. 51), Thurii (p. 64) und Velia (p. 93), dass die meisten Kupfermünzen dieser Städte nicht den silbernen gleichzeitig seien, sondern schlechtern Styls und überhaupt jünger. Aber auch von Populonia ist es bemerkenswerth, dass dessen Silbermünzen alle oder fast alle (Millingen consid. p. 166) nur auf einer, die Kupfermünzen dagegen auf beiden Seiten geprägt sind, so dass letztere einer spätern Epoche anzugehören scheinen. — Demnach sind wohl alle die zahlreichen und schönen italischen Silbermünzen vor 485 d. St. (v. Chr. 269, Ol. 127, 4) geschlagen.

Es fragt sich ferner, ob den föderierten Staaten auch die Prägung

---

schen Münzen (Millingen consid. p. 66) in Verbindung bringen. Allein selbst diese Ausnahme halte ich für unwahrscheinlich, da es kaum glaublich ist, dass Lokri dann nicht den Denarfuss angenommen haben würde. Der schlechtere Styl dieser Münzen ist leicht erklärlich; die Münzen sind allerdings mit die jüngsten der grossgriechischen und Kunst und Bildung stand überhaupt in Lokri niedriger als in Tarent und anderen Städten.

des höchsten Kupferstücks, des Asses, zu irgend einer Zeit untersagt ward. Allerdings bemerken wir auch hier wieder den Mangel der Asse und zwar sogar noch viel constanter als bei den latinischen Colonien. Tuder, das in der ältern Serie den As hat, entbehrt ihn in der jüngern sonst unendlich viel zahlreicheren[29]; Uzentum endigt mit dem Semis, Larinum, Teate, beide Serien von Orra mit dem Quincunx, Gra.... und Petelia mit dem Quadrans. Ich kenne überhaupt von keinem föderierten Staate einen As, wenn man nicht den räthselhaften kupfernen, dem gleichartigen venusinischen (Abschn. I, 4) entsprechenden *Nummus* (?) von Teate als solchen betrachten will. Dabei ist allerdings in Anrechnung zu bringen, dass die meisten Bundesgemeinden nach dem Obolen- und nicht nach dem Unzensystem münzten, und dass selbst die, welche formell nach dem Unzensystem gemünzt haben, doch materiell die Unze als Obole betrachteten; wobei es denn ganz natürlich erscheint, dass man in Kupfer nicht über das Pentobolon hinausging, wie z. B. auch in Region die höchste kupferne Scheidemünze wohl das mit ⌐ bezeichnete Pentobolon war; denn das Sechsobolenstück, die Drachme, pflegte schon von Silber zu sein. Allein wenn man diese Erklärung auch für die meisten der oben erwähnten Prägstätten zulassen kann, so passt sie doch weder für Uzentum, das ja eben den Semis hat, noch für Tuder, da in Umbrien das Obolensystem nie gegolten hat. Es wird demnach die Beschränkung im Prägen der Asse, die wir bei den latinischen Colonien wahrnehmen, wohl auch für die übrigen föderierten Staaten zur Anwendung gekommen sein, obwohl vielleicht eine ganz feste, für alle Städte gleich anwendbare Regel nicht aufgestellt worden ist.

7. Wir lassen nun eine kurze geschichtliche Uebersicht der Bundesverhältnisse der Italiker folgen, so weit bei der Lückenhaftigkeit des Materials dies möglich und für die Münzen von Wichtigkeit ist. Dass vor 485 den gleich verbündeten Staaten das Münzrecht und nach 485 wenigstens das Recht, Kupferscheidemünze zu prägen, in der Regel unbeschränkt zustand, versteht sich; es wird der Zweck dieser Uebersicht sein, zu untersuchen, ob nicht den Staaten ungleichen Bündnisses das Münzrecht gänz-

29. Die absichtliche Uebertragung der Typen des frühern Asses mit dem Adler auf den neuen Semis und Triens, welche die Jesuiten *aes grave* p. 79 behaupten, ist irrig; denn die Semisse und Trienten mit dem Adler sind aus dem schweren, nicht aus dem leichtern Fuss.

lich gefehlt hat. — In Latium gab es ausser den latinischen Colonien nur wenige föderierte Staaten; wir kennen als solche aus den Schriftstellern Tibur und Präneste, aus der veliternischen Bronze Veliträ, aus den Münzen Aquinum (Abschnitt I, 2.). Ob jene drei Städte gemünzt haben, wissen wir nicht. — In Campanien stand Neapel seit dem Frieden von 428 in einem selbst im hannibalischen Kriege durch keinen Treubruch verletzten Bundesverhältnisse mit Rom, das die Neapolitaner nach dem Socialkriege ungern mit der Civität vertauschten (Cic. pro Balbo 8, 21. vgl. Liv. 26, 24), denn Neapel verlor dadurch das Exilrecht (Polyb. 6, 14. Liv. 29, 21) und die Befreiung vom Dienst in den Legionen gegen Stellung von Schiffen und Matrosen (Polyb. 1, 20. Liv. 35, 16). Nola rühmt sich schon im zweiten punischen Kriege seiner alten *amicitia* mit Rom (Liv. 23, 44) und bewahrte ihm die Treue trotz zweimaliger Belagerung durch die Punier; ebenso Nuceria (Liv. 23, 15. 27, 3), dessen Bündniss das Exilrecht gab (Cic. pro Balbo 28). Von der politischen Stellung von Teanum Sidicinum wissen wir nichts, als dass die Stadt Partei nahm für Rom gegen Hannibal (Liv. 22, 57. 23, 24. 26, 14). Die genannten Staaten gleichen Bündnisses übten sämmtlich das Münzrecht im vollen Umfange bis 485, und seitdem wenigstens das Münzrecht für Kupfer, von welchem letztern indess Nola wohl keinen Gebrauch gemacht hat. Von der politisch wie numismatisch sehr eigenthümlichen Stellung von Capua, Atella, Calatia wird unten die Rede sein. — In Grossgriechenland finden wir Velia in besonders freundschaftlichen Beziehungen zu Rom, das von dort oder von Neapel die griechische Cerespriesterinnen zu erbitten pflegte (Cic. pro Balbo 24); es ging nicht zu Hannibal über und scheint gleich Neapel nur Schiffe und Matrosen gestellt zu haben (Polyb. 1, 20. Liv. 26, 39). — Aehnlich war es mit Lokri, das sowohl nach dem Abfall zu Pyrrhus als nach dem zu Hannibal (Liv. 23, 30) seine Verfassung gleichsam zum Ersatz für die erlittene Unbill zurückerhielt (Liv. 29, 21); auch diese Stadt erfüllt ihre Bundespflicht durch Stellung von Schiffen (Polyb. 1, 20. Liv. 36, 42. 42, 48). — Rhegion hielt fest an Rom sowohl im Kriege gegen Pyrrhus wie in dem gegen Hannibal; es wird mit Neapel zusammengestellt (Liv. 35, 16) und stellte ebenfalls Kriegsschiffe (Liv. 26, 29. 35, 16. 36, 42. 42, 48). — Von Velia, Lokri, Rhegion existiert eine Menge auch kupferner Münzen, und es scheinen diese Städte ihre Münzthätigkeit lange fortgesetzt zu haben. — Ganz besonders begünstigt war Heraklea, das im J. 476 mit Rom ein

foedus prope singulare abschloss und gleich Neapel dasselbe mit der Civität zu vertauschen sich sträubte (Cic. pro Balbo 22). — Tarent, obwohl es mit Neapel und Rhegion zusammengestellt wird (Liv. 35, 16) und ebenfalls Schiffe stellte (Polyb. 1, 20. Liv. 35, 16), verlor durch den hannibalischen Krieg seine Autonomie (Strabo VI, 3, 4; vgl. Liv. 27, 21. 25) und muss damit jedenfalls völlig zu münzen aufgehört haben. — Die beiden letztgenannten Städte haben indess wie es scheint schon nach 485 wenig oder gar nicht gemünzt; ebenso Metapont, Kroton, Thurii u. a. m., sei es nun in Folge ihres gänzlichen Verfalls oder in Folge ihnen entzogener politischer Rechte. Dass auch Heraklea früh zu münzen aufhörte, ist auffallend. — Die Bruttier wurden nach dem hannibalischen Kriege hart bestraft und statt der Kriegs- mit Knechtsdiensten belastet (Cato bei Gell. X, 3), wobei die treue Stadt Petelia unzweifelhaft ausgenommen ward (Liv. 23, 20. 30). Hiermit wird es zusammenhängen, dass letztere Stadt allein unter allen bruttischen spät und mit Unzenzeichen gemünzt hat; während die bruttischen Kupfermünzen vermuthlich alle älter sind als der zweite punische Krieg, in Folge dessen den Bruttiern wie ich glaube das Münzen untersagt ward. — Von dem Bündnisse der Sallentiner, die 480—486 bezwungen wurden, so wie von dem der noch weniger bekannten Peucetier wissen wir nichts; das Münzrecht haben mehrere Ortschaften hier geübt, meistentheils mit Anwendung der römischen Unzenzeichen. — Die Apuler scheinen etwas früher zu münzen aufgehört zu haben, da bei ihnen nur das Obolensystem erscheint; Arpi z. B. könnte in Folge des hannibalischen Krieges das Münzrecht verloren haben (vgl. Liv. 34, 45). — Was die samnitischen und sabellischen Völkerschaften betrifft, so ist es bemerkenswerth, dass bei der letzten Erhebung dieser Stämme gegen Rom im Kriege mit Pyrrhus fast allein die Frentaner (nebst den Marrucinern und Pälignern) auf Seiten der Römer fochten; s. Niebuhr 3, S. 557, A. 887. Vgl. Sil. Ital. 15, 566: *fidemque exuere indocilis sociis Frentanus in armis*, und besonders das neulich entdeckte Fragment des Dionys über die Schlacht bei Asculum (hinter der Didotschen Ausg. des Josephus p. 2). Sollte es damit in Verbindung stehen, dass von allen sabellischen und samnitischen Stämmen allein die Frentaner in Frentrum, Larinum und Teate, diese aber auch viel und längere Zeit gemünzt haben? Es müsste also wohl um 480 den übrigen verwandten Stämmen das Münzrecht entzogen sein (vgl. Niebuhr 3, 614). —

Von Umbrien und Etrurien ist wenig zu sagen; von Camerinum (Walter Rechtsgesch. S. 264, A. 20) und Iguvium (Cic. pro Balbo 20, 47) wissen wir, dass sie gleiches Bündniss hatten, Tuder's politische Stellung ist uns unbekannt (die Civität erhielt es erst im Bundesgenossenkriege, Sisenna l. IV, bei Non. v. *iusso*), ebenso das Genauere über Etrurien (vgl. Niebuhr 3, 505). Nach 485 ist in diesen Gegenden sehr wenig gemünzt worden; nur Tuder und etwa Vetulonium und Populonia haben nach diesem Jahre dort Kupfer geschlagen. — So wenig es möglich ist, überall das Verhältniss der Münzen einer Stadt zu ihrer politischen Stellung bestimmt festzustellen, so scheint sich doch aus dieser flüchtigen Uebersicht so viel zu ergeben, dass den ungleich föderierten Staaten das Münzrecht ganz entzogen war und dass das Vorkommen jüngerer, namentlich mit römischen Werthzeichen versehener Kupfermünzen ein Kriterium des *foedus aequum* ist.

8. In einem ganz eigenthümlichen Mittelverhältnisse zwischen Civität und Föderation, wofür der technische Name *civitas sine suffragio* oder cäritisches Recht ist[30], hat sich Capua und ein Theil Campaniens

30. Vgl. meine Tribus S. 157 fg. und Rubino Ztschr. für Alterthumswissenschaft 1844 Sp. 977 fg. In meiner frühern Darstellung ist der wesentliche Unterschied der *cives sine suffragio*, welche ein Gemeinwesen und in demselben Stimmrecht haben, und derjenigen *cives sine suffragio*, welche ausser allem Gemeinverbande stehen und nirgends stimmberechtigt sind, ausführlich und wie ich glaube richtig entwickelt. Irrig aber sind zu der zweiten Classe, in der die Aerarier und seit 544 die Capuaner sich befanden, auch die Caeriten gerechnet (vgl. auch Rubino a. a. O. Sp. 883), welche vielmehr zu der erstern gehörten und das Bürgerrecht ohne Stimme *ea condicione ut semper remp. separatim a populo Romano haberent* zuerst unter allen italischen Ortschaften empfingen (Gell. XVI, 13), also vor 416, wo Capua, Fundi, Formiae in dies Verhältniss eintraten; wahrscheinlich im J. 401, wo Caere nach einem Bundesbruch mit Rom Frieden schloss. Livius' Darstellung dieses Vertrages VII, 20 ist sentimental und geschminkt; aus Dio p. 27 Bekk. ergiebt sich, dass Caere damals seine halbe Landmark verlor; und so wird man auch die vom schol. Cruq. ad Horat. Ep. I, 6, 62 erhaltene Notiz von der Verleihung der *civitas sine suffragio* an die Caeriten nach ihrer Besiegung auf den Frieden des J. 401 beziehen dürfen. — Die *tabulae Caeritum* werden allgemein alle *cives sine suffragio* umfasst haben, so dass sowohl die (wahrscheinlich von den betreffenden Stadtbehörden eingeschickten) Bürgerrollen der Gemeinden ohne Stimmrecht, als auch die in Rom angefertigten (Liv. 58, 36) Verzeichnisse der Aerarier und der sonst ausser dem communalen Nexus stehenden römischen Bürger integrirende Theile des caeritischen Registers ausmachten. Nachdem um die Mitte des sechsten Jahrhunderts die *civitates sine suffragio* ganz aufgehört hatten und *cives sine suffragio* nur noch die Aerarier und die ihnen Gleichgestellten waren, wurde die jetzt uneigentlich gebrauchte Bezeichnung des caeritischen Registers selbstfolglich auf die Aerarier eingeschränkt.

nebst einigen anderen italischen Gemeinden längere Zeit befunden. Die schärfste Definition dieses eigenthümlich modificierten Bürgerrechts giebt Festus v. *municeps* p. 142 Müll.: die Bürger dieser Gemeinden sind römische Bürger und werden schlechtweg von Polyb. 1, 6 *Ῥωμαῖοι* genannt; es hätte somit ihr Gemeinwesen in das römische aufgehen und römische Beamte, römische Conscription, römisches Recht, römische Sprache und Namen, römisches Mass und Gewicht an die Stelle der einheimischen Institutionen treten müssen (Abschn. I, 2), allein ausnahmsweise hatten diese Kommünen sich ausbedungen stets ein von dem römischen gesondertes Gemeinwesen zu behalten (*ut semper rem publicam separatim a populo Romano haberent*). Dies Halbbürgerrecht gestattete also den Capuanern ein staatsrechtlich, nicht bloss faktisch von dem römischen gesondertes Gemeinwesen. Eine Folge davon war die besondere Conscription — die Campaner dienten zwar nicht wie die Bundesgenossen unter Präfecten in Cohorten, sondern wie die Römer unter Kriegstribunen in Legionen, aber nicht wurden sie den römischen Abtheilungen eingereiht, sondern sie bildeten besondere campanische Legionen. Ferner hatten die Gemeinden ihre besonderen Beamten — obwohl seit 436 ein stehender römischer Commissär in Capua residierte (Liv. IX, 20), behielt doch die Stadt ihren eigenen Magistrat, den Meddix tuticus. Die Bürger behielten ihre campanischen Namen, und die oskische Sprache blieb — wie Inschriften und Münzen beweisen — die officielle. Die politischen Rechte der Campaner als solcher blieben also im Wesentlichen bestehen, wogegen ihnen die ihnen sonst als römischen Bürgern zukommenden Rechte in Rom mitzustimmen bei den Gemeindewahlen und römische Aemter zu bekleiden natürlich versagt wurden. Ihre römische Civität wird ausser dem Conubium und Commercium, dem Provocationsrecht u. dgl. politisch wesentlich einen formalen Charakter gehabt haben. Sie hiessen römische Bürger, ihre Heerabtheilungen Legionen, ihr Aufgebot wird bei Polybius 2, 24 mit dem römischen zusammen den italischen Contingenten gegenübergestellt; aber faktisch römische Bürger waren sie nicht und sind in keine Tribus aufgenommen worden[31], wodurch sie allein schon von der römischen Conscription und dem Stimmrecht in den Centurien wie in den Tribus ausgeschlossen waren.

31. Fundi und Formiae erhielten 416 die *civitas sine suffragio*, aber erst 566 das Stimmrecht und die Tribus.

Die erste Stadt, welche in dies eigenthümliche Rechtsverhältniss zu Rom trat, war Caere im J. d. St. 401 (Anm. 30). Im J. 416 folgte Capua, und ohne Zweifel gleichzeitig mehrere kleinere Nachbarstädte, deren Bewohner häufig unter dem allgemeinen Namen der Campaner mit einbegriffen zu sein scheinen, z. B. wenn von campanischen Legionen die Rede ist. Es erhielten dies Recht Atella (Fest. v. *municeps* p. 131. 142) und Calatia wohl schon 416, welche Städte nach den Münzen zu schliessen in engster Gemeinschaft mit Capua standen und im zweiten punischen Kriege dessen Schicksal theilten (Liv. 22, 61. 26, 16. Rubino a. a. O. Sp. 980); ferner Cumae und Suessula gleichfalls im J. 416 (Liv. 8, 14. Fest. v. municeps p. 131. 142), Acerrae im J. 422 (Liv. 8, 17. Fest. v. *municeps* p. 131. 142. Müll. Rubino a. a. O.), auch einige samnitische Ortschaften (Vell. 1, 14. Madvig opusc. priora p. 238), z. B. etwa Sabatia (Liv. 26, 33). Diese Gemeinden scheinen die Hauptmasse der *cives sine suffragio* ausgemacht zu haben. Hierzu kam noch eine Reihe volskischer Städte, so Fundi und Formiae im J. 416 gleichzeitig mit Capua, Privernum 425, Anagnia 448, Arpinum und Trebula 451; über andere fehlen uns vermuthlich die Notizen. Offenbar war es seit 400 d. St. System der Römer, die ferner liegenden eroberten Städte nicht mit dem vollen römischen Bürgerrecht zu belehnen, wo man denn auch römisches Recht und römische Administration bei ihnen hätte einführen müssen. Lieber gab man ihnen ein Bürgerrecht, welches die Kommunen den Römern namentlich in militärischer Hinsicht vollständig unterwarf, ohne doch die römischen Beamten mit der Detailverwaltung und der schwierigen Einführung des vollen römischen Rechts zu belasten. Dies Halbbürgerrecht erhielten ausser Cäre wohl die meisten volskischen und campanischen Städte, soweit es ihnen nicht gelang ein gleiches Bündniss zu erwirken, wie dies z. B. bei Neapel und Nola der Fall war; in den entfernteren Landschaften hat man wie es scheint auch dies Halbbürgerrecht nicht ertheilt, sondern dasselbe dort ersetzt durch die Form der ungleichen Bündnisse. — Indess bestand das Institut der *civitas sine suffragio* nicht lange. Die Gemeinwesen von Capua, Atella, Calatia wurden im hannibalischen Kriege 544 von den Römern vollständig aufgelöst und die Städte zu Conciliabulen herabgesetzt, ebenso vielleicht noch andere der kleinen benachbarten Ortschaften. Von den treugebliebenen Cumanern finden wir, dass sie auch nach 544 in dem alten Verhältniss blieben und dess-

halb die nicht schuldigen Campaner in die Bürgerrolle von Cumae eingetragen wurden (Liv. 23, 31). Vollbürger waren sie im J. 574 noch nicht, da sie erst damals durch Privilegium das Recht erhielten, im innern Verkehr sich der lateinischen Sprache bedienen zu dürfen (Liv. 40, 42), was sehr charakteristisch ist für die Stellung dieser Halbbürgergemeinden; doch erhielten sie die volle Civität noch vor dem Socialkriege (Fest. v. *municipium* p. 127), ohne Zweifel damals, als Cumae Präfectura ward (Fest. v. *praefecturae* p. 253. Müll. Abschnitt I, 2): Aehnlich wie von Cumae scheint das Schicksal von Suessula und Acerra gewesen zu sein (s. das.). Auch den volskischen Ortschaften mit Bürgerrecht ohne Stimmrecht muss im Laufe des sechsten Jahrhunderts das Stimmrecht ertheilt sein; Fundi, Formiae, Arpinum empfingen es 566. Ueberhaupt ist es klar, dass man in der zweiten Hälfte des VI Jahrhunderts alle *civitates sine suffragio*, soweit sie nicht zur Strafe ganz aufgelöst waren, in *praefecturae* mit vollem Bürgerrecht umgewandelt hat, indem man die Schwierigkeit, welche die Leitung der Rechtspflege und Verwaltung dieser entfernteren Communen von Rom aus machte, in Folge deren man früher die alte Gemeindeverfassung hatte bestehen lassen in der Form der *civitas sine suffragio*, jetzt beseitigte durch Ernennung besonders delegierter Stadtvorsteher, der sogenannten *praefecti iure dicundo*. Vor 401 und nach c. 580 hat wohl keine *civitas sine suffragio* bestanden.

Vergleichen wir hiermit die Münzen, so haben nur Capua, Atella und Calatia (Beil. *N*) Münzen mit ihrem Namen geschlagen; die anderen Städte mit Bürgerrecht ohne Stimme haben mit ihrem Namen nicht gemünzt. In Capua sind aber auch nach der einstimmigen durch Stil- und Typenähnlichkeit wohlbegründeten Meinung der kundigsten Numismatiker die zahlreichen Silberdidrachmen mit dem Januskopf und der von der Victoria gelenkten Quadriga des Jupiter, und der Inschrift ROMA, ferner die Münzen von Electrum mit denselben Typen, aber ohne Aufschrift, und die Goldmünzen mit dem Januskopf und dem Föderationstypus und der Aufschrift ROMA geschlagen[32]. Ein capuanisches Kupferstück entspricht genau

32. Avellino opuscol. II, p. 32 sg. Millingen consid. p. 214. Borghesi Bullett. Napol. t. IV, p. 46 sg. — Lenormant behauptet sogar p. XLII. XLIII der introd. zu der élite céramographique T. I, dass derselbe Stempelschneider, von dem der Stempel zu dem triens von Atella herrührt, auch die Stempel geschnitten habe von noch erhaltenen Gold- und Silbermünzen der angegebenen Sorten. — Die Behauptung desselben Kenners (p. XLII note), dass die fraglichen Goldmünzen theils ältern, theils

der römischen silbernen Didrachme bis auf die Aufschrift; die Typen der Rückseite des Silber- und Goldsilberstücks kehren wieder auf den drei in jeder Stadt höchsten Nominalen der campanischen Städte, auf dem Medaillon (As?) von Capua, dem Triens von Atella, dem Sextans von Calatia; die Typen der Rückseite des Goldstücks sind häufig auf den Quadranten und Sextanten von Capua und Atella. Der Januskopf dagegen findet sich nur auf einer einzigen der oskischen Münzen; ohne Zweifel weil der Januskult den Campanern specifisch römisch erschien und der Doppelkopf auf eine oskische Münze nicht recht passte. Die Quadriga dagegen war für alle diese Münzstätten der erste und wichtigste Typus, dem man überall den besten Platz anwies; zunächst ward alsdann der Föderationstypus berücksichtigt, vielleicht anspielend auf den Vertrag mit Rom, zumal da von den beiden Kriegern der eine römisches, der andere griechisches Costüm trägt (Lenormant, introd. à l'élite céramographe. I, p. XLIII). — Es fragt sich nun bei diesem evidenten offenbar absichtlichen Zusammenhange der silbernen römisch-campanischen und der kupfernen capuanischen, atellanischen und calatinischen Münzen, von wem jene geprägt worden sind. Gewöhnlich nimmt man an, dass Rom in Capua eine Münzstätte für Campanien angelegt habe, wie es ohne Zweifel durfte und wie auch sonst öfters geschah; allein wenn man sich erinnert, dass der Zusammenhang der silbernen Münzen mit den kupfernen nach Ausweis der Typen ein innerlicher, nicht bloss durch lokale Einwirkung auf den Stil erklärlicher ist, und ferner weiss, dass die Campaner seit 416 der Stadt römische Bürger waren, so wird die Annahme bei weitem wahrscheinlicher, dass die Campaner selbst diese Münzen als *cives Romani* geschlagen haben. Ihre ganz eigenthümliche Doppelstellung als integrierender Theil des römischen Staats und doch wieder als selbstständige Kommüne liegt uns hier wie im Bilde vor Augen: Gold und Silber, die mehr für die äussere Circulation bestimmt waren, schlugen sie als römische Bürger mit römischer Schrift[32a]

jüngern Stils vorkämen, und letztere aus einer Restitution der römischen Kaiser hervorgegangen seien, hat keine Wahrscheinlichkeit.

32a. Es ist kein Widerspruch, wenn eine *civitas sine suffragio* (Capua) auf ihre Münzen römische Aufschrift setzt, und eine andere Stadt desselben Rechts (Cumae) sich von Rom aus das Recht erwirbt, öffentliche Auctionen in lateinischer Sprache halten zu dürfen. Den Gebrauch der römischen Sprache ihnen nur so weit zu gestatten, als sie eben Bürger waren und nach aussen hin als solche auftraten, nicht aber in inneren Angelegenheiten, war sehr natürlich.

halb die nicht schuldigen Campaner in die Bürgerrolle von Cumae eingetragen wurden (Liv. 23, 31). Vollbürger waren sie im J. 574 noch nicht, da sie erst damals durch Privilegium das Recht erhielten, im innern Verkehr sich der lateinischen Sprache bedienen zu dürfen (Liv. 40, 42), was sehr charakteristisch ist für die Stellung dieser Halbbürgergemeinden; doch erhielten sie die volle Civität noch vor dem Socialkriege (Fest. v. *municipium* p. 127), ohne Zweifel damals, als Cumae Präfectura ward (Fest. v. *praefecturae* p. 253. Müll. Abschnitt I, 2): Aehnlich wie von Cumae scheint das Schicksal von Suessula und Acerra gewesen zu sein (s. das.). Auch den volskischen Ortschaften mit Bürgerrecht ohne Stimmrecht muss im Laufe des sechsten Jahrhunderts das Stimmrecht ertheilt sein; Fundi, Formiae, Arpinum empfingen es 566. Ueberhaupt ist es klar, dass man in der zweiten Hälfte des VI Jahrhunderts alle *civitates sine suffragio*, soweit sie nicht zur Strafe ganz aufgelöst waren, in *praefecturae* mit vollem Bürgerrecht umgewandelt hat, indem man die Schwierigkeit, welche die Leitung der Rechtspflege und Verwaltung dieser entfernteren Communen von Rom aus machte, in Folge deren man früher die alte Gemeindeverfassung hatte bestehen lassen in der Form der *civitas sine suffragio*, jetzt beseitigte durch Ernennung besonders delegierter Stadtvorsteher, der sogenannten *praefecti iure dicundo*. Vor 404 und nach c. 580 hat wohl keine *civitas sine suffragio* bestanden.

Vergleichen wir hiermit die Münzen, so haben nur Capua, Atella und Calatia (Beil. *IV*) Münzen mit ihrem Namen geschlagen; die anderen Städte mit Bürgerrecht ohne Stimme haben mit ihrem Namen nicht gemünzt. In Capua sind aber auch nach der einstimmigen durch Stil- und Typenähnlichkeit wohlbegründeten Meinung der kundigsten Numismatiker die zahlreichen Silberdidrachmen mit dem Januskopf und der von der Victoria gelenkten Quadriga des Jupiter, und der Inschrift ROMA, ferner die Münzen von Electrum mit denselben Typen, aber ohne Aufschrift, und die Goldmünzen mit dem Januskopf und dem Föderationstypus und der Aufschrift ROMA geschlagen[32]. Ein capuanisches Kupferstück entspricht genau

32. Avellino opuscol. II, p. 32 sg. Millingen consid. p. 214. Borghesi Bullett. Napol. t. IV, p. 46 sg. — Lenormant behauptet sogar p. XLII. XLIII der introd. zu der élite céramographique T. I, dass derselbe Stempelschneider, von dem der Stempel zu dem triens von Atella herrührt, auch die Stempel geschnitten habe von noch erhaltenen Gold- und Silbermünzen der angegebenen Sorten. — Die Behauptung desselben Kenners (p. XLII note), dass die fraglichen Goldmünzen theils ältern, theils

einigten Städte im J. 544 hörte ihre Münzthätigkeit auf. — Ob andere unteritalische Städte mit *civitas sine suffragio* als *cives Romani* gemünzt haben, lässt sich zwar nicht näher bestimmen; doch hat es die höchste Wahrscheinlichkeit, dass die meisten der römisch-campanischen Silbermünzen mit ROMANO und später mit ROMA nicht von römischen Magistraten im Auftrage Roms in Unteritalien gemünzt wurden, sondern vielmehr von campanischen oder volskischen Stadtgemeinden, die das Halbbürgerrecht von Rom erhalten hatten.

ABSCHNITT II.

Der römische Libralfuss.

1. Die Römer haben nicht früh zu münzen angefangen. Der Mancipationsact, d. h. die älteste Form des Kaufes und überhaupt alle Geschäfte *per aes et libram* sind angepasst einem Zustande, wo man wohl schon Mass und Gewicht und im Erz einen allgemeinen Werthmesser[1]), aber nicht zu bestimmten Gewichten ausgemünzte Erzstücke kannte. Daher wog man statt zu zählen und schlug zum Zeichen des abgeschlossenen Handels an die eherne klingende Wage mit dem als Kaufpreis hingegebenen rohen Erzstück (*raudus*, *rodusculum*). Das römische *aes* in der Zeit der Republik bestand wie das griechische aus Kupfer mit einem Zusatz von Zinn und Blei; Göbel (über den Einfluss der Chemie auf die Ermittelung der Völker der Vorzeit, Erlangen 1842. 8. S. 29) fand in einem As und Semis mit dem Janus- und Jupiterskopf und der Prora folgende Mischungsverhältnisse:

	Kupfer	Zinn	Blei
As	79. 30	6. 55	14. 13
Semis	83. 10	5. 68	11. 16

Zink findet sich erst in den Kupfermünzen der Kaiser. — Einen andern vielleicht noch ältern Werthmesser gaben für die Römer die Rinder und die Schafe ab, worin die ältesten Multen festgesetzt sind. — In einer Periode Roms also, wo die wesentlichsten Grundlagen des Staats- und

---

1. Vgl. über die Nutzbarkeit des Kupfers als Waare Niebuhr 1, 475. Von dem *aes* als allgemeinem Werthmesser kommt *aestimare*, wie schon oft bemerkt ist.

Privatrechts schon feststanden und wo das römische Volk durchaus nicht mehr ein barbarisches genannt werden kann, rechnete man nicht nach Geldstücken, sondern theils nach Schafen und Rindern, theils und zwar gewöhnlicher nach Pfunden Kupfer.

Die praktische Bequemlichkeit musste indess sehr bald darauf führen das an Geldesstatt dienende rohe Kupfer wenigstens in Barren von einigermassen regelmässiger Form zu giessen, um die Aufbewahrung und den Transport zu erleichtern; ebenso wie man vor der Prägung von Silber und Gold im römischen Aerar die Silber- und Goldbarren aufbewahrte (Varro apud Non. v. *lateres* p. 526 Merc.). Sehr anschaulich wird uns diese Sitte durch zwei Funde, die in neuester Zeit in Etrurien gemacht sind, von grösseren Quantitäten solcher Barren, in der Art wie man die *aera stipata* in den alten Cellen (Varro V, 182) sich zu denken hat. Der erste Fund geschah bei den von Melchiorre Fossati im Oct. — Nov. 1828 geleiteten Ausgrabungen bei Vulci; der durchaus glaubwürdige Entdecker selbst berichtet darüber in einem Briefe an Gennarelli (in dessen mon. prim. p. 11). Südöstlich (*a levante estivo*) von der Stadt unmittelbar neben dem *ponte della Badia*, einem antiken und unverletzten Bauwerke, fünf Palmen unter dem Boden, fand sich ein mittelgrosser roher Topf ganz angefüllt mit Kupferstücken; da der Topf für sich allein und ohne alle Spur eines Grabes in der Nähe gefunden ward, auch in einer so geringen Tiefe, wie die Gräber, wenn nicht der obere Theil abgepflügt worden ist, sie selten zu haben pflegen, kann es wohl nur ein vergrabener Schatz sein. Die Stücke waren von verschiedener Form: 1) von länglich viereckiger, darunter auch zerbrochene; diese wogen zwei oder drei Pfund und trugen (meistens?) die Typen des stehenden Rindes und des Tridens. 2) Würfel, vom Rost sehr angefressen und an den Rändern abgestumpft, gegossen und ohne Werthzeichen und Typus, wiegend von einem Pfund bis zu einer Unze. Diese Würfel machten etwa ein Sechstel der Gesammtmasse aus. 3) Von gedrückt elliptischer Gestalt, zum Gewicht der Theile des As, meistentheils vom Gewicht des Sextans. — Der Schatz wurde mit anderen Alterthümern nach dem Palast Candelori in Rom transportiert, wo mehrere Personen ihn sahen, und die ganze Sammlung vom Kardinal Galleffi um 4500 Scudi fürs vaticanische Museum gekauft. Aus dem vaticanischen Museum wurde dieser Schatz durch Luigi Grifi ins gregorianische übertragen, wo er aber unbegreiflicher Weise verschwunden ist; nur drei

viereckige und zerbrochene Stücke der ersten Sorte haben sich erhalten und sind aus dem gregorianischen ins kirchersche Museum gewandert; die Typen sind: stehendes Rind auf beiden Seiten — Steuerruder (*timone*) zwischen zwei Delphinen)(fressende Hühner — Ast auf beiden Seiten (vgl. Marchi bei Gennarelli p. 22). — Ein zweiter ähnlicher Fund wurde an den Quellen des Arno unter dem Berge Falterona gemacht, wo in einem trocken gelegten heiligen See eine Menge bronzener Weihgeschenke aufgelesen ward (Bull. dell'Inst. 1838, p. 65—70. Micali M. I. p. 88.). Gennarelli sah dieselben bei Braun in Rom und darunter ein kleines (altes oder neues?) Behältniss, worin vielleicht tausend formlose Kupferstücke, grosse und kleine, von jedem Gewicht (von zwei Unzen bis zwei Pfund, sagt Inghirami Bullett. l. c. p. 66) sich befanden, darunter verschiedene Fragmente viereckiger Barren. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch diese Stücke grossentheils als Geldeswerth der Gottheit dediciert worden sind; obwohl hier weniger sicher als bei dem Fund in Vulci ein Geldschatz uns vorliegt. Mit diesen beien Funden sind noch die einzeln entdeckten Barren zu vergleichen, die in Beil. *C* (Tuder, am Schluss) und *T* aufgeführt sind. — Wir sehen hieraus, dass man in der Epoche, wo Kupfer nach dem Gewicht als Werthzeichen diente, die kleineren Stücke unter einem Pfund ungeformt liess, höchstens ihnen eine rohe runde oder cubische Form gab, den grösseren Stücken dagegen eine regelmässigere länglich viereckige (in Todi Stangen-) Form gab und ihnen irgend eine Marke aufdrückte, sehr oft die eines Rindes, aber auch Schweine, Hähne, Delphine, Tridenten, Caducéen, Schilder, Schwerter, Dreifüsse u. dgl. kommen vor und überhaupt waren die Marken eben so arbiträr wie später die Töpferstempel auf den Ziegeln. Nicht minder willkürlich ist natürlich das Gewicht; der schwerste Barren, der uns bekannt ist, der pembrokesche mit dem Rinde, wiegt gegen 7 altrömische Pfund, der fragmentierte picenische, dem vielleicht über die Hälfte fehlt (Gennarelli p. 16) noch 4½ Pfund. Dass man die Stücke zerhieb und beliebig theilte, beweisen die namentlich in dem Schatze von Vulci zahlreich gefundenen Fragmente (Gennarelli p. 18). Es ist offenbar, dass alle diese Stücke nach dem Gewicht galten; doch würde es nicht befremden, wenn auf einem solchen Stück auch ein Werthzeichen vorkäme, wie das in der That bei einem Stück mit dem Rinde und IIII der Fall ist (Beil. *S* a. E.). Nur war eine solche Werthmarke nichts als ein von dem Besitzer willkührlich zugefügtes Zeichen, welches immer noch der Verification vermittelst der

Wage bedurfte. — Der Giesser, der zum Giessen keiner öffentlichen Autorität benöthigt war, konnte seinen Namen auf die Barren setzen, obwohl wir hiervon kein Beispiel haben; dagegen durfte der Name und das Wappen der Stadt nicht auf diese Barren gesetzt werden, da dieselbe in keinerlei Weise, nicht einmal wenn der Staat sie giessen liess, auf eine öffentliche und formale Geltung Anspruch hatten. In der That findet sich kein einziger Barren mit der Prora oder einem sonst bekannten Stadtwappen, und Aufschrift hat unter allen viereckigen nur das berühmte borgianische jetzt im kircherschen Museum befindliche Stück mit dem Pegasus und dem Adler und der Aufschrift ROMANOM, dessen Aechtheit jetzt wohl nicht mehr zu bezweifeln ist*). Dieses Stück halte ich für eine Münze, nicht für einen Barren, etwa ein Anderthalbdenarstück des Trientalfusses (Beil. S); es mag von irgend einem römischen Beamten, der in oder bei Velitrae residierte, herrühren und ist dem Asse mit dem Rind und ROMA und dem Decussis mit der geflügelten Victoria und ROMA zu vergleichen.

Wenn sonach alles diese Barren als den primitiven Vorläufer des Geldes zu bezeichnen scheint, so ist doch nicht zu leugnen, dass dieselben dem Stil nach keineswegs in sehr ferne Zeiten gesetzt werden

*) Dieses in seiner Art durchaus einzige Stück wurde in Velletri gefunden zugleich mit der bekannten volskischen Bronze, nach Fea miscell. 2, p. 195: *'Nel territorio (di Velletri) fu trovata una lamina di bronzo in lingua volsca, e due antichissimi assi rettangolari, uno de' quali fu stampato dall' Ab. Eckhel nella sua silloge numismatica.'* Genauer Eckhel syll. p. 98: *'addo repertum fuisse in agro Veliterno una cum altero eiusdem formae parallelogrammi sed illitterato, in cuius una facie exhibetur pugio, in altera eius vagina, utrumque magno pretio ab eruditissimo praeside emptum suoque illustri Museo quod Velitris est illatum.'* Es stellt bekanntlich auf der einen Seite den Adler mit dem Blitze in den Klauen dar, auf der andern den fliegenden Pegasus, darunter ROMANOM, und findet sich gestochen bei Eckhel syll. p. 90, tab. IX (vgl. D. N. 1, 86. 5, 50), besser im Bullett. dell' Inst. 1844. p. 51. 52. Das borgianische Exemplar (von dem eine Unzahl falscher Copien in Umlauf sind) ist übergegangen ins Museo Borbonico und aus diesem nicht auf dem allergeradesten Wege ins Kircherianum. Die chemischen Untersuchungen, die mit grosser Sorgfalt angestellt worden, haben dessen Aechtheit dargethan, so weit dies auf solchem Wege möglich ist. — Die Fabrik ist nicht römisch; doch ist das Stück wohl auch nicht in Campanien entstanden, da die Aufschrift der dort geprägten zahlreichen römischen Münzen constant ROMANO, niemals ROMANOM ist. Wahrscheinlich ist dieses Stück in Velletri selbst gegossen. — Ein anderes viereckiges Stück mit Dolch und Schwert und der Aufschrift ROMANO (Wiczay I, 387) hat der Besitzer selbst als verdächtig bezeichnet.

können. Luynes sah allerdings in einer italienischen Sammlung ein viereckiges Kupferstück sehr alten Stils (Lenormant élite céramograph. introd. T. 1. p. XXIX); im Allgemeinen aber sind diese viereckigen Barren keineswegs archaisch, sondern haben oft ein recht neues Ansehen. Hierbei ist nun zuerst zu erwägen, dass das Barrengiessen sehr wohl fortbestanden haben kann neben dem Münzen; namentlich in der Epoche des Libralfusses, wo das Kupfer im Ganzen nach dem innern Werthe galt, konnte der Private sehr wohl neben den öffentlichen Münzen Barren anfertigen. Ja wenn jene Münze mit dem Rinde und dem Werthzeichen IIII nicht trügt — obwohl allerdings eine bessere Beglaubigung für dieselbe dringend zu wünschen wäre —, so hat man noch zur Zeit des Trientalfusses daneben Barren gegossen, denn die Münze wiegt ungefähr 13 röm. Unzen; unglaublich ist das nicht, da auch noch in diesem Fuss das Kupfer dem Silber gegenüber nach seinem innern Werthe galt und der Private durch Hingabe des Kupfermetalls zum nominalen Münzwerthe keinen Gewinn machte. — Zweitens aber handelt es sich für die Barren nicht um ein absolutes, sondern um ein relatives Alter: sie sind älter als das gemünzte Geld, welches, wie wir sehen werden, in Rom nicht vor 300 d. St., in anderen italischen Ländern wohl noch später aufkam. Vor diese Einführungsepoche der gegossenen Münzen kann immer ein guter Theil der viereckigen Barren fallen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass wo nicht alle doch jedenfalls die meisten Barren aus Etrurien und Umbrien stammen, welche Provinzen, wie wir unten sehen werden, wahrscheinlich erst spät, etwa im 5. Jahrh. der Stadt das Erz zu münzen begonnen haben. Vor diese Epoche setze ich den Schatz von Volci, der allerdings eine gleichzeitige Circulation von Münzen und Barren ausschliesst; man thut dem Augenschein Gewalt an durch die Annahme, dass dieser Schatz vergraben sei zu einer Zeit, wo schon gemünztes Geld circulierte. Sonach würden wir jene ältere Epoche der Barrencirculation allerdings nur für Etrurien als direct bewiesen ansehen können; indess wird eine analogische Anwendung, sei es für die römische Geschichte, sei es wenigstens für die Gestaltung der römischen Sage, gewiss gestattet sein.

Vergleichen wir mit diesen Incunabeln des italischen Münzwesens die römische Sage, wofür die Belege bei Böckh S. 162. 387 fg. zusammengestellt sind. Die albernen Notizen über Numa's Leder-, Eisen- und Kupfergeld verdienen kaum der Erwähnung; besserer Art ist eine

andere auf Varro zurückgehende Tradition, welche drei Perioden unterscheidet: die des *aes rude*, des *aes flatum* mit Thierfiguren und des bekannten römischen Kupfergeldes mit der Prora. Vor Servius — so erzählt Plinius 33, 13, 43, — bedienten sich die Römer des *aes rude* (wofür er Timaeus citiert); Servius erfand es zuerst das Erz zu zeichnen (*primus aes signavit*) und zwar mit den Figuren von Rindern und Schafen (Plin. 18, 3, 12. Varro ap. Non. v. *verbecem* p. 189. Plut. Poplic. 11. quaest. Rom. 41), Schweinen (Plut. ll. cc.) und Hammeln (Varro l. c.). Keine einzige Autorität schreibt Servius das mit der Prora bezeichnete Kupfergeld zu; dagegen legt eine achtbare Quelle (auct. de vir. ill. 7, 8) ihm die Einführung bei von Mass und Gewicht. — Nach der Tradition also hat Servius nicht das gemünzte Geld eingeführt*), sondern nur Mass und Gewicht geordnet und indem er Kupfer nach dem Gewicht geben hiess, einen allgemeinen Werthmesser erfunden; auch das bis dahin rohe und formlose Metall in Barren giessen gelehrt, die sich bequem wägen liessen und nicht mit Werthzeichen, aber mit Marken versehen waren. Die gemarkten Kupferbarren scheinen das servianische *aes signatum* zu sein, und tragen auch allerdings am häufigsten die von den Alten angegebenen Typen des Rindes oder Schweines; ob wirklich römische Kupferbarren der Art oder die Kunde von dem etruskischen *aes flatum* Varro's Doctrin veranlasst habe, ist nicht wohl auszumachen.

2. Die Römer waren also der Meinung, dass in der Königszeit es noch kein gemünztes Geld bei ihnen gegeben habe. Wann die mit Werthzeichen versehenen und regelmässig ohne Wage cursierenden Geldstücke zuerst eingeführt worden, wird uns auch von den Alten berichtet, die Angabe scheint aber bisher übersehen zu sein. Bekanntlich bestanden die ältesten Vermögensstrafen in Viehbussen, welche an den Staat fielen, so dass, wie später von *aes* oder *argentum multaticium*, man anfänglich von *pecus multaticium* sprach (Fest. v. *ovibus* p. 202 Müll.) und der *peculatus* zunächst das diebische Wegtreiben des dem Staate gehörenden Viehes war (Fest. v. *peculatus* p. 237 cf. p. 213. Vgl. Paul. v. *aestimata* p. 24. *depeculatus* p. 75. *maximam multam* p. 144. *ovem* p. 195. Varro V, 95. Gell. XI, 1.). Die ursprünglich unbegrenzte Be-

*) Nur bei Cassiodor var. form. VII, 32 heisst es: *(monetam) Servius rex in aere primum impressisse perhibetur.* Ueber die angeblich servianische gegossene Silbermünze nachher; es ist dies eine von der Sage über die Einführung des Erzgeldes ganz verschiedene Ueberlieferung.

fugniss des Magistrats in der Erkennung der Viehbussen wurde später beschränkt durch Einführung eines Maximum von 2 Schafen und 30 Rindern; höhere Vermögensstrafen unterlagen seitdem der Provocation. Dies Maximum ward eingeführt nach Cicero de rep. II, 35. Dion. X, 50 im Jahre 303 durch die *lex Aternia Tarpeia*, nach Fest. v. *peculatus* im J. 302 durch die *lex Menenia Sextia*, also nach der einen Angabe in dem Jahre, wo die Gesandtschaft nach Athen abging zur Erlangung der solonischen Gesetze, nach der andern in dem Jahre vor dem Amtsantritte der Decemvirn. Später im J. 324 durch die *lex Julia Papiria* wurden die Viehbussen der *maxima multa* umgesetzt in Geldstrafen, wobei das Schaf zu 10, das Rind zu 100 Assen gerechnet ward (Cic. l. c. Liv. 4, 30). — Nach Festus aber v. *ovibus* geschah diese Umwandlung der Viehbussen in Geldstrafen *postea quam aere signato uti civitas coepit*, in Folge der Einführung des Kupfergeldes, wonach also 300/2 der Staat noch kein gemünztes Geld kannte, dies dagegen im J. 324 schon in Rom eingeführt war. In die Zwischenzeit also fällt die Einführung des Geldmünzens in Rom. Dann aber war dasselbe ohne Zweifel ein Bestandtheil der Decemviral-Gesetzgebung. In der Zeit vor den zwölf Tafeln ist nirgends in beglaubigter Weise von bestimmten Geldsummen die Rede; denn das angebliche Gesetz des Numa, wonach für *spolia opima* den Siegern resp. 300, 200, 100 Asse gegeben werden sollen (Fest. v. *opima* p. 189), ist sicherlich aus viel späterer Zeit und von den servianischen Censussätzen ist es ebenfalls ausgemacht, dass sie anfänglich in Morgen Landes ausgedrückt waren und später in Geld umgeschrieben wurden. Auch das Sacramentum, das den Pontifices von den besiegten Litiganten zu geben war, bestand ursprünglich sehr wahrscheinlich in Opfervieh, welches für den glücklichen Beginn des Processes den Göttern dargebracht ward, etwa 5 Schafen bei kleineren, 5 Rindern bei wichtigeren Processen (daher später 50 und 500 Asse). Es finden sich ferner Spuren, dass statt der Geldbussen bei Körperverletzungen vor den zwölf Tafeln die Talion bestand (Cato apud Prisc. VI, 13. p. 10 Putsch). Wenn bei der Geburt und dem Tode jedes Römers nach Ser. Tullius ein Stück Geld gezahlt werden musste (Dion. IV, 15) und wenn das Volk zur Bestattung des Menenius Agrippa Sextanten zusammentrug,

*) Aus ganz anderen Gründen ist San Giorgio (Bullett. dell' Inst. 1847. p. 142) zu demselben Resultate gekommen, dass Rom erst im Anfange des 4. Jahrh. d. St. angefangen habe Kupfer zu giessen.

ebenso wenn fürs Ueberfahren vom Capitol nach dem Palatin ein Quadrans gegeben ward, so ist nichts im Wege hier an rohe Stücke nach dem Gewicht zu denken, wie die Funde von Volci und Falterona sie zeigen. — In den zwölf Tafeln dagegen erscheinen überall bestimmte Geldsätze, so für das Sacramentum, für die Busse bei Injurien u. s. w. Wenn die Decemvirn also kein gemünztes Geld vorfanden, konnten sie kaum umhin es zu schaffen, und nahe genug ward ihnen dies gelegt durch das Beispiel Solons, welcher die drakonischen Viehbussen (Pollux 9, 61. Böckh S. 122) zu Gelde setzte, indem er das Schaf zu einer, das Rind zu 5 Drachmen anschlug (Demetr. Phaler. bei Plutarch Sol. 23.). Aehnlich mögen die Decemvirn das Schaf zu 10, das Rind zu 100 Assen gerechnet haben, was denn zwanzig Jahre später auch auf die *maxima multa* angewendet ward. Die Realität dieser *lex Iulia Papiria* über Umwandlung der Vieh- in Geldbussen zu bezweifeln ist kein Grund vorhanden; dagegen scheinen die Angaben über die gesetzliche Feststellung der *multra suprema* in Häuptern Vieh nicht historisch. Die ältesten Forscher kannten eine vor der *lex Iulia Papiria* bestehende *multra suprema* in Häuptern Vieh; wann aber diese festgestellt worden, darüber scheint ihnen keine Notiz vorgelegen zu haben. Sie wussten nur, dass dieselbe vor den Decemvirn, welche das Geld und die Geldstrafen einführten, festgestellt worden sein müsste und scheinen dadurch auf den naiven Einfall gekommen zu sein, ihre Einführung unmittelbar vor die Decemviralgesetzgebung zu setzen, und zwar Einige in das Jahr des Beginns der Vorarbeiten dazu (300), Andere in das Jahr vor dem Antritt der Decemvirn (302). So kamen jene zu der *lex Aternia Tarpeia*, diese zu der *lex Menenia Sextia*, die ich beide nicht für historisch halten kann.

Seit den Decemvirn also gab es römisches Geld; doch ist uns gar nichts darüber bekannt, in welcher Weise der Staat sein Münzrecht ausübte, ja es wäre nicht unmöglich, dass der Staat es gar nicht selber ausgeübt hätte, sondern das Giessen von Redemptoren unter Aufsicht der römischen Beamten besorgen liess; denn dass jeder Private hätte Münzen giessen dürfen und nur etwa nachher eine obrigkeitliche Approbation eingetreten wäre, ist wenig wahrscheinlich. Soviel ist gewiss, dass die Errichtung einer eigenen Münzstätte und wahrscheinlich auch die Ernennung eigener Münzbeamten erst mit der Einführung der Silberprägung im J. 485 stattfand.

3. Das älteste römische Kupfergeld wurde gegossen*); nicht weil man nicht zu prägen verstanden hätte, sondern weil die Prägmaschinen für so schwere Stücke, wie selbst das kleinste römische war, nicht genügten; denn die ursprüngliche römische Unze war noch dreimal schwerer als das gewöhnliche grossgriechische Silberstück. Noch in der Periode des Libralasses hat man indess angefangen die zwei geringeren Nominale, Sextanten und Uncien, auch zu prägen, während man die viel grösseren stets goss; weshalb unter den geprägten Stücken nur ein Theil der Sextanten und Uncien auf den Libralfuss passt, während die anderen Nominale geprägt nur von reducierten Füssen vorkommen (s. S. 262.). — Das Vorbild aber der ältesten gegossenen Asse war nicht der römische Barren, sondern das runde griechische Silberstück, und zwar in seiner ausgebildeten Gestalt. Gut urtheilt hierüber Lenormant in der introd. des T. 1 der élite cérámographique p. XXX (wo nur die angebliche Stelle des Festus v. *patres* — es ist gemeint v. *pondo* p. 246 Müll. — zu beseitigen ist): '*La monnaie primitive de l'Italie était ou globuleuse ou à l'état de bractéate incuse, et les as, dont la forme est très-régulière, s'éloignent à la fois du globule et de la bractéate. Si une monnaie d'argent a servi de modèle aux premiers as, ç'a a dû être une pièce frappée sur un flan régulier, et décorée de figures en haut relief*', und nachher: '*la lentille* (der Asse) *est d'une belle forme, renflée dans le centre, s'amincissant vers les bords*'. Das nächstliegende Muster waren für Rom die kumanischen Münzen, die sehr früh die vollkommene Form angenommen haben, und um 300 d. St. wohl schon vollständig ausgebildet waren. — Da man bisher nach Pfunden und Unzen Kupfer gerechnet hatte, war es sehr natürlich, auf diese Gewichte jetzt die Stücke zu giessen. Die Nominale, die man ausgab, waren As (doch wohl = *aes*, sanskritisch *ajas*), Semis, Triens, Quadrans, Sextans und Uncia; Theile der Unze hat Rom eben so wenig wie Dupondien u. s. f. in der Zeit der Libralasse gegossen. Jedes Stück war mit seinem Werthzeichen versehen (IS:: ∴ .. .);

*) Im brittischen Museum befinden sich vier noch durch die Gusszapfen verbundene Asse (Pinkerton essay on medals 1, 101). Ficoroni besass Formen von Sandstein mit den Unzenpunkten, welche zusammenschlossen und in denen zugleich mehrere Stücke verfertigt wurden, die dann leicht auseinander zu brechen waren. Sie waren in Rom gefunden. So berichtet Passeri paralip. p. 162; in Ficoroni's Schriften finde ich nichts davon. Sollte der ungenaue Passeri hier eine Verwechselung mit den bekannten Formen von Bleimedaillen, die öfter vorkommen, sich haben zu Schulden kommen lassen?

diese Zeichen sind alle ächt römisch und wohl schon früher auf den Gewichten üblich gewesen. Ohne Zweifel sollte ursprünglich der As ein volles römisches Pfund Kupfer = 6165 par. Gr. wiegen und so die Theile nach Verhältniss; da es indess praktisch nicht möglich war eine gleiche Grösse der Gussformen zu erreichen und jedenfalls das Metall beim Giessen sich einmal mehr ausdehnt, das andere Mal mehr verdichtet, ohne allen Zweifel die Stücke auch nicht justiert worden sind, so kann es nicht anders sein als dass die wirklichen Gewichte der noch vorhandenen Stücke keineswegs genau den Nominalgewichten entsprechen. Das zeigen auch die Wägungen bei Passeri paralip. in Dempst. p. 193 sq. Böckh p. 391. 401. 402. Barth, das röm. Ass, Leipzig 1838, p. 9, welche hier zu vermehren nicht nothwendig scheint. Natürlich richtete man den Guss so ein, dass die Münzen, da sie einmal nicht genau ausfallen konnten, eher zu leicht als zu schwer wurden. In der That ist bis jetzt nur ein As bekannt, der das römische Gewichtpfund von 6165 Gr. übersteigt — der olivierische von 13½ altröm. Unzen 6918. 6 par. Gr., welcher indess viel zu einzeln steht, als dass man daraus auf ein von dem gewöhnlichen verschiedenes Münzgewichtpfund der Römer zu schliessen berechtigt wäre*). Das wirkliche Durchschnittsgewicht der wohlerhaltenen Stücke von grösserm Nominal (denn bei den geringeren Nominalen ist theils die Ungleichheit der Ausmünzung noch grösser, theils auch relativ von grösserm Einfluss) ist von 11 altrömischen Unzen bis herab gegen 9. In der Sammlung des Collegio Romano, welche an Zahl und Auswahl allen anderen von *aes grave* vorangeht, wiegen unter 21 Libralassen der schwerste 5721 Gr. (= 10 u. 6 dr.) oder über 11 altröm. Unzen, der leichteste 4790 Gr. (= 9 U.) oder über 9 altröm. Unzen**); der nächstfolgende von fast

*) Böckh S. 391 sieht das aeginaeische Gewichtpfund von 6850 par. Gr. darin, worin man ihm nicht beistimmen kann. In Olivieri's eigenem Verzeichniss fehlt dieser As ganz, er steht nur bei Passeri tab. III. cf. p. 163 und als genau kann die Wägung auch keineswegs gelten. Die beiden arigonischen Asse von 11 Unzen 67 Karat und 11 Unzen 5 Karat wogen nicht 6443.5 und 6201.5 par. Gr., sondern nach der richtigen Reduction 5419 und 5216 Gr., d. i. 10½ und + 10 altröm. Unzen.

**) Die genaue Uebersicht ist nach dem specchio bei Gennarelli p. 68:

5721 (= 10 U. 6 Dr.)
5654 (= 10 U. 5 Dr., zwei Expl.)
5455 (= 10 U. 2 Dr.)
5388 (= 10 U. 1 Dr.)

5 altröm. Unzen (s. Beil. S) gehört schon nicht mehr dem Libralfuss an. Von zwölf Semissen wiegt der schwerste 2661 Gr., der leichteste 2129 Gr., diese gehen also von + 11 bis — 8½ Unzenfuss. Ebenso geben die barthschen Wägungen nur Stücke von gegen 11 bis etwas unter 9 Unzen (20½ bis 16 Köln. M. G) und ebenso gehen die römischen Asse von Passeri nicht unter 8 neuröm., d. h. gegen 9 altröm. Unzen, wonach sie erst mit 4½ Unzen neuröm. wieder anfangen. Böckhs Wägungen p. 401. 402 geben 28 Stücke zwischen 11 und 9 Unzen; dagegen zwischen 9 und 4 Unzen nur 2 und zwar einen Sextans und eine Unze, also nur geringere Nominale. — Der nominelle Libralfuss schwankte also zwischen 11 und 9 As, und war in der That ein Zehnunzenfuss. Bemerkenswerth ist es nur noch, dass die geprägten Sextanten und Unzen, welche wie gesagt in der spätern Zeit die pfündige Serie bilden halfen, anscheinend auf einen Fuss von 6 — 5 Unzen gemünzt sind; s. Böckh S. 403. Barth S. 14. 15. *aes grave del M. K.* p. 41, wo diese Stücke falsch auf den Vierunzenfuss bezogen werden. Der *specchio* giebt zwei geprägte Sextanten von 532 Gr. (= 1 Unc.) + 6 U. f.; zwei von 399 Gr. (= 18 Den.) + 4½ U. f.; eine geprägte Unze von 355 Gr. (= 16 Den.) — 8½ U. f.; fünf von 266 Gr. (= 12 Den.) + 6 U. f.; diese gehören sämmtlich dem Libralfuss. Dass man gerade diese Stücke leichter ausbrachte, ist sehr natürlich, theils weil dadurch das Material verringert und die Prägung ermöglicht wurde, theils weil die kleinsten Nominale immer von selbst in die Scheidemünze übergehen. Es wird daher gestattet sein die geprägten Sextanten und Uncien aus dem 6 oder 5 Unzenfuss mit den höheren Nominalen aus dem 10 oder 9 Unzenfuss zu einer Reihe zu verbinden. Uebrigens ist die Zahl der Libralasse (d. h. der Asse von 11 bis 9 Unzen) so bedeutend und sind dieselben so viel zahlreicher als die Münzen des ältesten reducierten Fusses (*aes grave* p. 41), dass sehr lange Zeit und viel länger als auf den letztern nach dem Libralfuss gemünzt sein muss. — Dass man den As und seine

---

5255 (= 9 U. 7 Dr., drei Ex.)
5189 (= 9 U. 6 Dr., zwei Ex.)
5122 (= 9 U. 5 Dr., drei Ex.)
5056 (= 9 U. 4 Dr., zwei Ex.)
4989 (= 9 U. 3 Dr., zwei Ex.)
4923 (= 9 U. 2 Dr., zwei Ex.)
4856 (= 9 U. 1 Dr.)
4790 (= 9 U.)

Theile durchschnittlich um etwa 10 ℥ unter dem Nennwerthe ausgemünzt hat, ist allerdings wohl mit Absicht geschehen; man mochte dadurch theils das Einschmelzen der Münze durch die Kupferschmiede verhindern wollen, welches bei vollwichtigen oder gar überwichtigen Münzen nicht ausbleiben konnte, und zugleich eine Art Schlagschatz als Entschädigung für die Gusskosten und Gewinn für den Staat damit bezwecken. Bei einem Gewicht von 11 altrömischen Unzen war ein Nachmünzen wohl kaum zu besorgen, und wenn es geschah, nicht von wesentlichem Nachtheil für das Gemeinwesen. Bringt man die Kosten des Gusses in Anschlag, die um so höher sind, je wohlfeiler das Metall ist, so war der Gewinn schwerlich bedeutend genug um für die Mühe und die von den römischen Beamten zu erwartenden Ungelegenheiten und Strafen zu entschädigen. — Dass diese von Staatswegen mit Werthzeichen versehenen Stücke regelmässig nicht zugezählt, sondern zugewogen wurden, halte ich für eine Verkehrtheit des Plinius (33, 13, 42. vgl. Gai. 1, 122), worin man ihm nicht folgen sollte. Wer auf Pfunde Kupfer contrahieren wollte, dem stand es frei, und nichtrömisches Kupfergeld konnte natürlich, wenn man es streng nahm, nur nach dem Metallwerthe gelten; allein römisches Geld mit römischen Typen und Werthzeichen musste ohne Zweifel im öffentlichen Verkehr und bei den öffentlichen Kassen nach dem Nominalwerthe genommen werden. Hätte man auch hier nach Belieben die Wage anwenden können, so hätte man auch damit eigentlich noch kein Geld gehabt und würde es unbegreiflich sein, was der Staat bei den späteren Reductionen des Kupfers gewonnen hätte. Der Gebrauch der Wage, der Plinius und Gaius getäuscht zu haben scheint, hatte seinen Ursprung und seinen Grund in einer frühern Periode; seit Einführung des Geldes in Rom war er ein rein symbolischer.

Aufschriften haben die gegossenen Stücke niemals ausser den Werthzeichen; die geprägten sind dagegen stets mit ROMA bezeichnet (Böckh a. a. O. S. 398. 401. 405). Es scheint dies ursprünglich technische Gründe gehabt zu haben, indem bei Gussformen Buchstaben schwieriger herzustellen sind als bei Stempeln. Nur ausserhalb Roms gegossene und nicht mit den ächt römischen Typen bezeichnete römische Gussmünzen haben den Namen, so der schon erwähnte borgianische Quinquessis mit ROMANOM und andere bei Böckh S. 388. 389 aufgeführte Münzen. — Was die Typen betrifft, so zeigen sämmt-

liche Nominale auf der einen Seite ein Schiff, auf der andern einen Götterkopf. Nach den Alten stände das Schiff mit dem Januskopf der Asse im Zusammenhang, entweder als Andeutung des Schiffes, worauf Saturn zu dem Janus nach Italien gefahren, oder weil Janus das Schiff erfunden (s. die Stellen bei Eckhel V, 14); aber es scheint das bloss zur Erklärung des Typus der Asse erfunden, und zwar recht ungeschickt, da das Schiff nicht blos auf dem As sich findet. San Giorgio's Vermuthung (Bullet. 1847, p. 143), dass die Typen an den Sieger in der Seeschlacht bei Drepana (494) und Erbauer des Janustempels C. Duillius erinnerten, wäre sehr ansprechend, wenn Duillius 200 Jahre früher gelebt hätte; so ist sie freilich unmöglich. Vielleicht soll das Schiff Rom als Seestadt bezeichnen, denn dass um 300 Rom wiederum wie in der Zeit der Tarquinier die Küste von Latium beherrschte, beweist die Besetzung von Antium 295 und von Ardea 312. Von den Götterköpfen steht Janus auf dem As — *penes Ianum prima* (Varro ap. Aug. C. D. VII, 9, 1); Jupiter auf dem Semis — *penes Iovem summa* (Varro l. c.) *); Minerva auf dem Triens und der Uncia wohl als Erfinderin der Zahlen (Liv. VII, 4); Herakles auf dem Quadrans in seiner eigenthümlich italischen Bedeutung als Hüter des Gehöftes und Mehrer des Vermögens; Mercur auf dem Sextans als Patron des Handels und Wandels. — Der Stil dieser Köpfe deutet auf Ueberlieferung einer fertigen Kunst; es ist eine gute Bemerkung Aldini's (*sul tipo primario delle antiche monete della Romana republica* in den memorie dell' Academia di Torino, T. IV, p. 256), dass der Januskopf viel schlechter stilisirt ist als die übrigen, bei denen man griechische Idealformen benutzen konnte. Die ältesten gegossenen Stücke sind die schönsten, der Stil sinkt mit dem Gewichte, was sich später bei den geprägten Münzen wiederholt (*aes grave del M. K.* p. 45. Barth p. 14); man liess anfangs sorgfältiger die Formen fertigen, später flüchtiger und nachlässiger. Ein feiner Kunstkenner, Lenormant (élite céramograph. introd. T. 1. p. XXX), urtheilt darüber: *Qu'on examine avec attention les as en apparence les plus grossiers, on y trouvera toutes les qualités qui appartiennent essentiellement aux monnaies de la grande époque et à l'art le plus avancé: la lentille en est d'une belle forme, renflée dans le centre, s'amincissant vers les bords; le relief des figures est*

*) Im brittischen Museum soll sich ein As mit Jupiterskopf und Prora finden. Akerman catalogue of the roman coins, p. 7. Einen Semis mit Januskopf und Prora giebt Arigoni 4, 5.

ferme, savant, et les raccourcis conformes aux lois de la perspective. La couronne de Jupiter sur le semis, le casque de Minerve sur le triens et l'once, la peau de lion qui recouvre la tête d'Hercule sur le quadrans, le pétase ailé de Mercure sur le sextans sont ajustés avec la grace facile qui n'appartiennent qu'aux beaux temps de l'art. Ces pièces, il est vrai, et surtout les as, présentent une apparence de rudesse, mais cette rudesse même n'est point le résultat de l'inexpérience; celui qui a modelé les cheveux et la barbe des têtes de Janus les plus grossières, aurait été certainement capable d'exécuter un travail plus complet et plus soigné: le procédé qu'il a mis en pratique, et qui consistait à masser les ondulations de la chevelure et même la convexité des yeux, au moyen de boulettes de cire ou d'argile posées sur le rélief de la tête, dénote une main qui se joue des difficultés de l'art.

Auf diesen libralen, wenn gleich nicht vollwichtigen Fuss hat Rom fast zwei Jahrhunderte hindurch schweres Kupfergeld gemünzt; gemünztes Silber kannte man damals nicht, sondern rechnete in der Staatskasse wie in denen der Privaten nach Pfunden Kupfer (Fest. v. *pondo* p. 246 Müll.). Indem wir uns vorbehalten im V. Abschnitt auf die genauere Bestimmung, wann und wie der Libralfuss abgeschafft ward, zurückzukommen, wenden wir uns jetzt zu einer übersichtlichen Darstellung des sonstigen italischen Münzwesens zur Zeit des römischen Libralfusses. In den Wechselbeziehungen zwischen dem römischen und dem italischen Münzwesen besteht die Hauptschwierigkeit, aber hoffentlich auch der Hauptgewinn dieser Untersuchung.

DRITTER ABSCHNITT.

Das nord- und mittelitalische Münzwesen zur Zeit des römischen Libralfusses.

1. Im ganzen nördlichen und mittleren Italien bis zum Volturnus im Westen, bis zu den Abhängen des Garganus im Osten, also bei allen eigentlich italischen Stämmen nördlich von den chalkidischen Colonien in Campanien und dem halbgriechischen Apulien war in älteren Zeiten vorwiegend Kupfer Courant. Silber- und Goldmünzen sind hier selten. An der ganzen Ostküste und in Umbrien kommen gar keine vor;

in Latium haben Rom und vor Rom Alba und Signia Silber gemünzt, indess sind unzweifelhaft alle diese Silbermünzen nicht älter, sondern jünger als die Einführung der Kupfermünze in Latium und sie sind im Zusammenhang mit dieser, aus der sie hervorgegangen, zu betrachten. Umgekehrt war es in Etrurien, wo allem Anscheine nach eine Periode der Silberprägung der Periode der schweren Asse voranging. Hierher gehören namentlich die ziemlich zahlreichen Silbermünzen, welche auf der einen Seite ganz oder fast ganz glatt sind und das Gepräge nur auf der andern zeigen. Ob diese Münzen, welche regelmässig ohne Aufschrift sind, zuweilen die Aufschriften *'puplunâ'* oder *'p'* führen, sämmtlich in Populonia geschlagen oder auch Münzen anderer Städte darunter enthalten sind (wie z. B. Capranesi Ann. dell' Inst. t. XII, p. 204. Gennarelli p. 81. 82 behaupten), ist zweifelhaft; doch sind entscheidende Gründe für letzteres nicht vorgebracht. Sicherer ist es, dass diese Prägung in sehr früher Zeit begonnen haben muss; theils wegen der einseitigen Prägungsweise, welche wahrscheinlich den grossgriechischen *incusi* (abgekommen um 300 d. St.) in der Weise nachgeahmt ist, dass man weniger dünne Silberplatten nahm um die Münzen besser zu conservieren und daher der Typus nicht zugleich auf beiden Seiten sichtbar werden konnte; man beachte auch die Weise die nicht geprägte Rückseite doch mit Aufschrift zu versehen, was bei den Münzen von Populonia wie bei den ältesten grossgriechischen stattfindet. — Der zweite Grund, den Anfang dieser Münzthätigkeit hoch hinauf zu rücken, liegt in den Verschiedenheiten des Stils und der Arbeit, die auf den ältesten wirklich archaisch sind, so wie in den sehr abweichenden Gewichten desselben Nominals, ferner darin, dass silberne Scheidemünze vorhanden ist und erst an die jüngsten Silberstücke sich im Stil entsprechende auf beiden Seiten geprägte kupferne anschliessen (Gennarelli l. c. Lenormant élite céramograph. introd. T. I. p. XL. T. II. p. XXII.), welche letzteren vielleicht noch nach dem Aufhören der Silberprägung fortgemünzt wurden. Erinnere man sich, dass das sämmtliche *aes grave* weder in der Form der Münze noch im Stil archaistisch erscheint, hier aber beides eintritt, so werden wir gerechtfertigt sein in der Annahme, dass diese Münzen dem *aes grave* vorausgingen. Uebrigens prägte die Stadt ihre silbernen (vielleicht auch goldene) Münzen auf attischen Fuss (Böckh S. 126), unzweifelhaft veranlasst durch den Handelsverkehr mit Sicilien, wo dieser Fuss der übliche war, während Grossgriechenland ge-

wöhnlich nach einem andern münzte. Die Münzen (s. Beilage *A*) sind attische Tetradrachmen von 310 — 304 Gr. statt 328. 8; Didrachmen von 162 — 144 Gr. statt 164. 4 (vielleicht ist auch ein Stück von 102 Gr. ein schlecht gemünztes oder vernutztes Didrachmon); Drachmen von 77 — 58 Gr. statt 82. 2; Triobolen von 37 — 36 Gr. statt 41; endlich Trisemiobolen oder halbe Triobolen von 19 Gr. statt $20\frac{1}{2}$. — Einige der leichteren Didrachmen von 156 — 150 Gr. (ebenso das zweifelhafte von 102 Gr.) sind mit ⅩⅩ, einige der Drachmen, so z. B. die von 77 Gr., sind mit Ⅹ bezeichnet, und es liegt allerdings die Annahme (Böckh S. 471) nahe, dass diese sehr leichten attischen Didrachmen und Drachmen zugleich als römische Doppeldenare und Denare bezeichnet worden seien (normal 146. 9 und 73. 4), wonach diese Münzen erst nach dem Aufkommen der Denare in Rom, also nach 485 geschlagen sein könnten*). Allein dagegen spricht wiederum Anderes. Das Gewicht passt nicht genau, sondern ist etwas höher; auch kommen Bezeichnungen vor wie ⅩⅩO (Mionnet 45), OⅩⅩO (Mionnet S. 38), — Ⅹ (Eckhel numi anecd. tab. II. n. 1) wie denn auch die Ziffern — anscheinend Werthzeichen — auf den kleineren Silbermünzen (ΛII—VII—CII Mionnet S. 21. 22. 23) keineswegs den römischen korrespondieren. Das Hauptbedenken aber hat schon Eckhel numi vet. anecd. p. 12 geltend gemacht. '*Character perpetuus est signum* Ⅹ, *quo quid notari voluerint, non assequor. Denarii suspicionem nemini credo iniiciet, nam in aeneis perinde atque argenteis occurrit, et in illis quoque, quorum pondus aut valorem impressae unciarum notae iam definivere. Astrum putarem, sed istud in numo* 15 (tab. I,) *alia forma effigiatur.*' Jetzt kennt man Kupfermünzen auch mit ⅩⅩ (Micali storia degli antichi popoli Ital. T. 3. p. 212 tav. 115. n. 9. 10), vielleicht auch Goldmünzen mit Ⅹ (Mionnet S. 14). — Demnach wird man diese Münzen nicht als auf römisches Denargewicht und mit römischen Denarzeichen gemünzt betrachten können, sondern man hat auch diese dem attischen Fuss und der Epoche von c. 250 — 485 zuzurechnen.

Gleichartig und gleichzeitig den Münzen von Populonia scheinen folgende aus Volsinii und Volci:

---

*) Die Annahme, dass diese Zeichen in Populonia selbstständig entstanden seien und das Verhältniss des einheimischen Silbers zum einheimischen Kupfer bestimmt hätten, hat geringe Wahrscheinlichkeit.

Volsinii in Etrurien hat Müller (Etr. 1, 333) einen Goldquinar mit bekränztem Frauenkopf, daneben ≤ auf der Vorderseite, und laufendem Hund, darunter *'velsu'* auf der Rückseite beigelegt, über den zu vgl. Schlichtegroll in seinen Annalen der Numismatik, Bd. 2. S. 20, Wiczay mus. Hedervar 1, n. 314 und Avellino opusc. II, p. 100 sg. Die Attribution ist nicht unwahrscheinlich.

Bei den Ausgrabungen in Volci (*'per quanto possiamo credere' aes grave del M. K.* p. 102) fanden sich in einem Grabe zwei Münzen gleichartigen Gepräges, mit einer halb knienden geflügelten Gorgo mit enganschliessendem Gewande von feinem Stoff und Schlangen in den Händen*) auf der Vorder- und einem eigenthümlich geformten Rade auf der Rückseite, welches an das *quadratum incusum* erinnert. Die eine, schwerer und von roherem Stil, jetzt in der Sammlung von de Luynes und publiciert in dessen mir nicht zu Gesicht gekommenen *choix de médailles grecques*, Paris 1840, pl. 1. n. 5, ist ohne Aufschrift; die zweite leichter und feiner gearbeitete jetzt im *Collegio Romano* befindliche zeigt zwischen den Speichen des Rades vier Buchstaben folgendermassen:

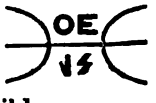

nach der sehr genauen Abbildung *aes grave del M. K. tav. di suppl.* cl. 3, n. 9**) Da, wo zugleich zwei Exemplare dieser bis dahin unbekannten Münze sich fanden, ist sie wahrscheinlich geschlagen; freilich ist es nicht sicher, dass Vulci der Fundort ist. Die Aufschrift, die im Kreise geschrieben ist und die man also wohl zu lesen anfangen kann, wo man will, könnte ΝΟΕΨ = *pθes* heissen, das ist *peiθesa*, wie bekanntlich eine kleine etruskische Kupfermünze mit dem Merkurkopf und der Eule hat (Eckhel 1, 93). Wo diese Stadt gelegen habe, wissen wir nicht; Müller (Etr. 1, 337) hat auf Pisa gerathen; so wie aber Clusium etruskisch Camars hiess, ist es nicht undenkbar, dass Volci Peithesa geheissen haben. — Das Gewicht wird leider nicht angegeben.

---

*) Verwandt ist der Typus der Nemesis auf den uralten Münzen von Camarina (Eckhel 1, 201. Böckh p. 331).

**) Capranesi in den Annali dell' Inst. T. XII, p. 203, tav. d'agg. *P.* 1 giebt die Aufschrift also: ΘΕ / ΨS um *φesu(la)* = *Faesulae* lesen zu können. Ich halte mich an den unbefangen und besser gemachten Stich in dem Werk der Jesuiten.

2. Wenden wir uns nun zu den nord- und mittelitalischen Kupfermünzen, so begegnet uns hier zuerst die wichtige und schwierige Frage über das chronologische Verhältniss der verschiedenen Sorten zu einander. Man hat dafür allgemeine Kriterien aufzustellen versucht, und bald die schwersten Sorten, bald die mit den einfachsten Typen und vom rohesten Stil für die ältesten erklärt. Keine dieser Methoden scheint mir richtig. Stil und Gewicht sind im Allgemeinen ziemlich sichere Führer, wo man Stücke derselben Prägstätte chronologisch ordnen will; allein relativ angewandt führen beide Kriterien im höchsten Grade irre. Was das Gewicht anbetrifft, so scheint in dieser Periode keineswegs eine allgemeine italische Münzconvention existiert zu haben, welche eine gleichmässige Wandelung des Kupferfusses zur Folge gehabt hätte; sehr schweres Kupfergeld des einen Staates konnte also dem leichten des andern gleichzeitig sein, indem für jeden Staat das Kupfer des andern streng genommen nur als Waare galt. Wir werden später sehen, dass gerade die schwersten Kupferasse so ziemlich die jüngsten sind. — Lepsius, der sich mit Recht gegen diese ältere Annahme einer für ganz Italien gleichmässigen periodischen Gewichtsreduction erklärt hat, substituiert ihr in seiner Abhandlung "über die Verbreitung des italischen Münzsystems von Etrurien aus" eine andere, welche das Alter der Münzen nach der Einfachheit der Typen bestimmt; ihm folgt hierin Gennarelli. Die ältesten seien die etruskischen mit 1 oder 2 Typen, die nächstfolgenden die mit 7 Typen, wie z. B. die römischen, die dritte Reihe bilden die mit sechs verdoppelten Typen und die daraus entstandenen mit 12 Typen, wie die latinischen, die vierte endlich die mit 12 Typen und Aufschrift, wie die Münzen von Hatria und Tuder. Hierin liegt unzweifelhaft etwas Richtiges; eine solche Stufenfolge ist unverkennbar, aber es fragt sich gar sehr, ob sie zugleich als chronologischer Leitfaden gelten kann. — Je näher die Prägstätten an Campanien liegen, desto schönere und künstlichere Arbeit haben sie geliefert; je weiter man nach Norden vorrückt, desto mehr sinkt der Stil. Die schönsten Stücke des gegossenen Kupfergeldes gehören dem südlichen Latium zwischen Liris und Tiber an; so die wunderschöne Suite des Asses mit dem Apollokopf (mus. Kirch. cl. 1. tav. 9.): auch der Eberkopf der ältesten venusinischen, der Apollokopf und das springende Pferd der ältesten lucerinischen Asse (S. 223) zeigen den Einfluss geschickter apulischer Künstler. Von viel geringerer Arbeit sind die römischen Asse,

doch herrschen noch die Köpfe darauf vor, wenn gleich oft von mehr als mittelmässiger Ausführung. Jenseits der Apenninen werden die Köpfe schon selten; Hatria, Tuder, Firmum haben Götterköpfe oder ähnliche bedeutende Bildwerke regelmässig nur noch auf den Assen, während auf den kleineren Stücken die Lanzenspitzen, Keulen, Krüge, Muscheln, Lanzen, Sterne u. dgl. m. überall die Dürftigkeit des Kunstgeschickes verrathen. Auf noch niedrigerer Stufe steht die Fertigkeit der Arbeiter in Etrurien, dem die etruskische Serie von Tuder und die von Iguvium sich anschliesst. In Etrurien herrscht das einfachste und bequemste aller Münzzeichen, das Rad, noch vor und verbindet sich nur mit einfachem Geräth, Krug, Anker, Doppelaxt u. dgl.; diejenigen Serien allein, welche auch wegen des im Vergleich mit den übrigen etruskischen Münzen leichten Gewichts für jünger gehalten werden dürfen, wie die von Volterra, haben Köpfe und Inschrift. Ein kunstgeschichtlicher Zusammenhang liegt hier vor Augen; allein willkürlich ist es, weil Etrurien einfachere Typen brauchte als Latium, darum die etruskischen Münzen für älter zu erklären; die etruskischen Arbeiter konnten auch bloss weniger geschickt sein. Gesetzt, Rom hätte zuerst gemünzt und damit für das italische Münzwesen den Anstoss gegeben; war es nicht sehr natürlich, dass, wie die Etrusker und die Latiner diesem Beispiele folgten, jene die Typen vereinfachten und verunstalteten, diese sie vermannigfaltigten und verschönten? — Absolute Kriterien des Alters giebt also weder das Gewicht noch der Stil an die Hand; nur das kann allgemein behauptet werden, dass alle Serien mit Aufschrift verhältnissmässig jung sind. Umkehren aber lässt auch dieser Satz sich nicht; Rom, das einmal ohne Aufschrift zu münzen begonnen hatte, hat auf gegossene Münzen niemals eine Aufschrift gesetzt, und seinem Beispiele folgten seine Colonien Luceria, Venusium und Ariminum. Es bleibt also nichts übrig als unter Verzicht auf generelle überall entscheidende Merkmale des Alters für jede einzelne Serie nach den speciellen Daten die Periode der Entstehung und des Aufhörens zu ermitteln. Einige Suiten sind chronologisch leicht und sicher zu bestimmen, wie die von Rom und die seiner Colonien Luceria, Venusia, Hatria, Ariminum, Firmum. Das gemeinschaftliche Vorkommen dieser der Zeit nach bestimmten Stücke bei Münzfunden mit chronologisch nicht fixierten, die auf Gleichzeitigkeit einen Schluss gestattende Verwandtschaft oder Gleichheit der Typen, endlich die Ermittelung solcher Klassen, welche im Stil und Gewicht connex sind und

daher gemeinschaftliche Veränderungen in beiden Beziehungen erfahren haben, kann hier allein zum Ziele führen. Wegen der Gewichte verweise ich auf die in den Beilagen *B*, *C*, *D*, *E* gegebene Zusammenstellung der mir bekannten Gewichte nichtrömischer schwerer Kupferstücke, unter der Bemerkung, dass bei der ungenauen Ausmünzung der kleineren Nominale ich für die mittelitalischen Serien regelmässig nur Asse und Semisse berücksichtige. Bei sämmtlichen umbrischen, etruskischen und picenischen Münzstätten habe ich dagegen alle mir zugänglichen Wägungen gesammelt.

3. Von allen mittelitalischen Serien schweren Kupfergeldes ist die mit dem Apollokopf (Beil. *E*, 1) die schönste im Stil und eine der häufigsten; die meisten anderen Serien, ja sogar einige Stücke der römischen sind gegen diese selten (*aes grave* p. 61)*). — Sie kommen vor in der Umgegend von Rom, besonders an der Küste (*aes grave* l. c.); doch scheinen sie in der unmittelbaren Nähe Roms und nördlich davon weniger circuliert zu haben, da bei dem Funde von Monte Mario (s. u.) nur ein As, bei dem von Amelia nur ein Triens dieser doch so häufigen Sorte sich befand. Dass sie dagegen bis nach Campanien hinein circulierten, beweist der Fund von 17 Quadranten dieser Sorte im Thal von Sarzano bei Capua (Daniele numism. Capuana p. 18); auch in Agnone in Samnium wurden zwei Stück dieser Serie für das Berliner Museum erworben. — Hiernach scheinen diese Stücke in einer Stadt des südlichen Latiums, wie etwa Fundi oder Formiae, geschlagen, und auch die Schönheit des Stils passt gut zu der Annahme, dass dieselben an der campanischen Grenze entstanden sind. — Dagegen scheinen die vier connexen Serien (Beil. *E*, 2. 3. 4. 5.), welche vermuthlich vier verschiedenen Städten angehören, in näher bei Rom gelegenen Orten gegossen zu sein. Die Jesuiten erhielten aus der Umgegend Roms, sowohl aus dem Gebiete der Rutuler, Volsker, Aequer, Herniker als aus Etrurien und vom rechten Tiberufer, in wenigen Jahren so zahlreiche Exemplare dieser

*) Nach dem *Specchio* finden sich im Mus. Kirch.:

von der	dritten connexen Serie . .	71 Stück.
„ „	Apolloserie	62 „
„ „	ersten connexen	27 „
„ „	Radserie	22 „
„ „	vierten connexen	21 „
„ „	zweiten connexen	20 „
„ „	Becherserie	3 „

vier Serien, dass ihr Museum jetzt deren 140 zählt, darunter 14 (nach dem *specchio* nur 10) Asse (*aes grave* p. 47. 48. 52. 102). Ein Münzfund in der Villa Petagna auf dem Monte Mario bei Rom gab Asse der ersten, zweiten und dritten Serie neben zweien mit dem Rade, einem mit dem Apollokopf und mehreren römischen (*aes gr.* p. 48. 54. 56. 61.). Etwas später, 2½ Mai 1843, im Gebiete von Amelia auf dem rechten Ufer der Nera, 6 oder 8 Miglien entfernt von deren Einmündung in die Tiber, fand sich ein anderer bald darauf vom Mus. Kirch. erworbener Schatz von 45 sämmtlich libralen Münzen: 27 römische Asse und 5 römische Semisse; 2 Dupondien, 4 Asse, 1 Semis der Radserie; 3 Asse der dritten connexen Serie, 2 Asse der ersten connexen, 1 Triens der Apolloserie (Gennarelli p. 167). Zur näheren Fixierung bemerke ich, dass die beiden ersten Serien — die des Götterkopfes mit phrygischem Helm ohne oder mit Keule — vermuthlich in die nächste Nähe von Rom gehören, etwa nach föderierten Städten wie Tusculum und Präneste; theils macht der oben angeführte Fund von Monte Mario dies um so mehr wahrscheinlich, als die Asse beider Serien selten sind, theils spricht dafür der mit dem Typus der römischen kupfernen wie silbernen Denare übereinstimmende Typus des As. 300 Exemplare der Unze der ersten Serie ohne Keule fanden sich zusammen im Neapolitanischen, wie es scheint in Apulien; 45 derselben besitzt Fiorelli (mon. rare 1843, p. 12). Von der zweiten Serie wurden in Agnone in Samnium einige Stücke für das Berliner Museum gekauft. — Für die dritte Serie mit Mercur und Janus, deren Asse allein unter den Assen der vier connexen Serien häufig sind und die überhaupt nach der römischen am stärksten vertreten ist, ist bemerkenswerth, dass ein noch zahlreicheres Ripostiglio als das von Monte Mario, gefunden in der Gegend von Ostia ausschliesslich Asse dieser Serie gab (*aes grave* p. 48), so dass deren Ursprung unzweifelhaft in der Gegend von Ostia und zwar, da die Asse so zahlreich sind, in einer blühenden Stadt zu suchen ist. Da an Ostia selbst als an eine römische Bürgercolonie nicht gedacht werden kann, so liegt nichts näher als diese Serie der latinischen Colonie Ardea zuzuschreiben, wo bekanntlich Handel und Kunst zu früher Blüthe gelangt sind. — Das eine Exemplar des seltenen As der vierten Serie, das sich im Collegio Romano befindet, kam aus der Sabina (*aes grave* p. 48. 54), und damit vereinigt es sich, dass mein Reisegefährte Friedländer bei unserer gemeinschaftlichen Anwesenheit in Agnone in Samnium sieben Stücke dieser

keineswegs häufigen Suite für das Berliner Museum erwarb. Ein Semis dieser Suite soll bei Chiusi (?) gefunden sein (Gori mus. Etr. T. II. p. 126). Die Provenienz deutet auf die Gegend von Alba und Carseoli; weitere Entdeckungen werden diese Sorte näher fixieren. — Fiorelli (mon. rare 1843, p. 12) bezeugt, dass die kleineren Nominale der dritten und vierten Serie vom Triens abwärts so wie die sicher diesen verwandten Stücke *aes grave del M. K. inc.* tav. V, n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. regelmässig aus Apulien kommen. — Die Radserie, die einzige pfündige, welche Dupondien aufweist, welcher aber auch dafür die Unze fehlt, kommt nicht selten vor in der römischen Campagne, wie denn der Münzschatz von Monte Mario zwei Asse dieser Serie enthielt, doch weisen manche Spuren bestimmter auf eine Provenienz aus den nördlicheren Distrikten, namentlich der Fund von Amelia, wo diese Serie nach der römischen die zahlreichste war. Der Quadrans und der Sextans dieser Serie fanden sich mit römischen Kupfermünzen, mit Kupfermünzen der Frentaner, Aeserniner und Teanenser (mit der Aufschrift TIANO) und einer silbernen von Neapel in Rapino im Gebiete der Marruciner in jener Gräbergrotte, welche die bekannte marrucinische Inschrift enthielt (s. meine Abhandlung *sul bronzo di Rapino Annali* XVIII, p. 118). Auch in Agnone wurden drei Stück dieser Serie für das berliner Kabinet erworben. Theils nach der Provenienz, theils nach der Analogie mancher Typen (?) hat Fiorelli (monete rare 1843, p. 7) diese Serie Luceria beigelegt, was nicht richtig sein kann, da Luceria sonst den Quincunx, die Radserie dagegen den Semis hat, doch aber immer für den Fundort beweist; der Sextans dieser Serie ist gemein in den neapolitanischen Museen (Fiorelli p. 12). Fast möchte man an Alba am Fucinersee denken, wozu all diese Spuren sehr gut passen; das ist für mich ausgemacht, dass Alba, ehe es Silber prägte mit dem Namen, Kupfer ohne Namen gegossen haben wird*). Ueberdies deuten die Analogien der Münzen der Radserie mit den römischen — theils in dem System der sieben Typen, theils in der Uebereinstimmung des Typus der Asse und Dupondien der Radserie mit den späteren Denaren, Tripondien und Dupondien der Römer — darauf hin, dass diese Münzen von einer römischen Colonie geschlagen

*) Den Einwand erwarte ich nicht, dass die silberne Scheidemünze von Alba und Signia vor die Periode des *aes grave* von Latium falle, ähnlich wie die Silbermünzen von Populonia wirklich älter sind als das etruskische *aes grave;* es ist unmöglich, jene Münzen vor 300 d. St. zu setzen.

sind, was Alba ja war. — Ueber die Provenienz der ungemein seltenen Stücke der Becherserie fehlen alle Angaben; von den noch nicht in Serien geordneten Assen und Semissen finde ich nur bemerkt, dass der As mit dem Löwenkopf in Perugia vorkam (Passeri paralip. p. 185) und der Semis mit Becher und Schwein zweimal von Tivoli kam (*aes grave* p. 65). Die noch nicht in Serien zusammengestellten kleineren Nominale übergehe ich ganz. — Hierzu kommen endlich noch die schweren Kupferstücke von Luceria und Venusia.

Die bisher aufgeführten Sorten machten das in Mittelitalien zur Zeit des Libralfusses nebst dem römischen circulierende Kupfergeld aus. Sie circulierten vor allem in Latium, kamen aber einzeln auch nach Campanien hinüber, wo sie dem Silbercourant begegneten. Es ist bemerkenswerth, dass von dem mittelitalischen Kupfergelde nur die kleineren Sorten vom Triens abwärts in das Gebiet, wo Silber Courant war, ihren Weg fanden; offenbar weil man dort sich wohl die kupferne Scheidemünze gefallen liess, aber nicht gegen kupferne Asse und Semisse Silber oder Waare hingeben wollte. Dass nach Samnium auch die höheren Nominale kamen, erhellt aus den Erwerbungen in Agnone; dort scheint wenigstens im nördlichen Theile das mittelitalische Kupfer dem unteritalischen Silber begegnet zu sein, welches ebenfalls in Samnium circuliert haben muss. Die Beute von Saepinum und anderen samnitischen Städten nach deren Bezwingung durch Papirius im J. d. St. 461 bestand in 2,533000 schweren Assen, die aus den verkauften Sklaven gelöst waren und in 1830 Pfund Silber, *quod captum ex urbibus erat* (Liv. X, 46). Jener Verkauf gegen römisches Courant beweist nichts für die samnitische Geldcirculation; das Silber dagegen wird wohl grossentheils in campanischen und lucanischen Silbermünzen bestanden haben, welche in den Städten circulierten. Die Münzen von Luceria und Venusia beweisen, dass im nördlichen Apulien auch schweres Kupfergeld gangbar war, obwohl daneben die Silbermünzen von Arpi u. a. in Umlauf gewesen sein müssen; wahrscheinlich war faktisch auch hier das Kupfer mehr Scheidemünze und wird Luceria nicht eben viel Asse und Semisse geprägt haben, dagegen häufiger die kleineren Nominale; wesshalb jene auch so sehr selten sind. — Somit beherrschte dies Kupfergeld Latium ausschliesslich und drang ein in die Abruzzen, in Nordapulien und Samnium, ja selbst in Campanien. — Aber auch gegen Norden zu hat es die Tiber überschritten und das ganze südliche Etrurien ausschliesslich occupiert. In Veji, Caere, Toscanella, Corneto (Tarquinii)

Vulci, Bomarzo finden sich niemals etruskische Asse, sondern stets nur römische. Bei den Ausgrabungen in Orte (am rechten Ufer der Tiber auf dem halben Wege zwischen Rom und Chiusi und Perugia) achtete Arduini genau auf alle in den Gräbern vorkommende Münzen, fand auch gegen 50 Stück, darunter aber nicht eine einzige etruskische, sondern ausser drei Assen der latinischen Serien lauter römische (*aes grave* p. 101). Damit stimmt die Versicherung des erfahrenen M. Fossati überein (Gennarelli p. 12), dass er bei seinen vieljährigen Nachgrabungen nur ein einziges Mal in einem etruskischen Grabe Münzen und zwar römische Uncialmünzen gefunden habe: in einem unberührten Grabe links unmittelbar neben der gemalten grotta del Cardinale auf der Höhe zwischen Tarquinii und dem Meere. — Latinische Asse fand Carlo Campanari in Vulci und Tuscanella, Regulini in Caere (Gennarelli p. 27). — Des Fundes bei Amelia ist schon S. 272 gedacht. — Erst jenseits des Sees von Bolsena beginnen die etruskischen Münzen, von denen so wie von den umbrischen und transapenninischen später zu handeln sein wird.

4. Was den Fuss dieser Serien anbetrifft, so ergeben die in Beil. *E* verzeichneten Angaben folgende Resultate, wobei ich die nur einzelnen Stücken entnommenen übergehe:

1. Apolloserie	13½	bis unter	11½.
2. Serie mit Mercur und Janus (3. connexe)	12½	bis	10.
3. Venusia	über 11.		
4. Luceria	über 11.		
5. Radserie	über 11	bis unter	10.
6. Serie mit der Sichel (4. conn.)	über 11	bis unter	10.
7. Serie mit Schwein und Becher	über 11	bis unter	10.
8. As mit dem Löwenkopf	über 10½	bis	9.
9. Serie des Götterkopfes mit Vogelhelm (1. conn.)	10	bis unter	9.
10. Serie mit der Keule (2. conn.)	über 10	bis unter	9.
11. As mit ROMA und dem Rinde	10	bis	8½. } zusammen-
12. Semis mit Stierkopf und Schiff	über 10	bis unter	9½. } gehörig?
13. As mit Apollokopf und Hahn	8	und darunter*).	

*) Dieser im Stil und Gewicht von den mittelitalischen Assen sehr abweichende As ist vielleicht dem tudertiner Münzfuss zuzuzählen, s. u. S. 281.

Es sind diese Abweichungen offenbar nicht so sehr verschiedene Münzfüsse als Abweichungen eines und desselben Fusses, welche nicht verhinderten, dass im gewöhnlichen Verkehr alle Asse dieser Serien sich gleichstanden; natürlich ohne dass ein Rechtszwang dieselben anzunehmen anders als in jedem Staate für die Asse dieses Staates bestand. Den sichersten Beweis hierfür liefert der Fund von Monte Mario, in dem die Asse von 1. 2. 5. 9. 10, und der von Amelia, in dem Stücke von 1. 2. 5. 9 neben römischen sich fanden. Der Fuss aber, welcher bei diesen Stücken zum Grunde liegt, ist offenbar der römische, den wir oben bestimmten auf — 11 bis 9 röm. Unzen. Die Abweichungen mögen durch zufällige und locale Ursachen veranlasst sein; warum die zur Circulation in Campanien und zum Austausch gegen das dortige Silbergeld bestimmte Apolloserie schwerer ausgemünzt ward, wird sich unten (Abschn. III, 7) zeigen. — Auch auf die Eigenthümlichkeit der lucerinischen und venusinischen Münzen, statt des Semis den Quincunx zu prägen, kommen wir zurück. Im Uebrigen sind die Nominale den römischen gleich, nur dass die lucerinische Serie und die erste und dritte der vier connexen auch noch die Semuncia kennen. — Das Fehlen der Aufschrift ist allen diesen mittelitalischen Münzen mit Ausnahme der römischen mit dem Rinde gemeinsam.

Die Zeitbestimmung ist für einen Theil dieser Serien mit Sicherheit gegeben, so für die römische 300 — 485 d. St., die lucerinische 440 — 485 d. St., die venusinische 463 — 485 d. St., ferner, wenn wir oben richtig vermuthet haben, für die ardeatische Serie mit Mercur und Janus 312 — 485 d. St. Dass in Rom der Libralfuss im J. 485 abgeschafft ward, setzen wir hierbei vorläufig als bewiesen voraus; dagegen könnte es zweifelhaft sein, ob die damals für Rom eingetretene Reduction auch in diesen und den übrigen mittelitalischen Prägstätten dem Libralfuss ein Ende gemacht habe. Ein rechtlicher Zwang, dem Beispiele Roms zu folgen, bestand allerdings für die anderen Staaten nicht, und die transapenninischen Staaten haben auch wirklich noch nach 485 auf den ältern Fuss gemünzt. Da aber in den mittelitalischen Staaten, wie so eben gezeigt ward, ungefähre Gleichheit der Nominale und des Gewichtes der Münzen bestand, welche eine ausdrückliche oder stillschweigende Münzconvention dieser Staaten anzunehmen nöthigt; da die Münzen dieser Staaten neben einander circulierten; da ferner der im J. 485 in Rom eingeführte reducierte Fuss in einigen dieser Staaten,

namentlich in Luceria ebenfalls vorkommt, so wird man nicht zweifeln dürfen, dass mit dem J. 485 in allen mittelitalischen Münzstätten der Libralfuss gänzlich aufhörte. Viele derselben scheinen ganz aufgehört zu haben zu arbeiten, vermuthlich desshalb, weil damals zugleich in Latium Silber Courant ward, dessen Prägung Rom ihnen untersagte; bloss Scheidemünze zu schlagen mochte ihnen nicht mehr der Mühe werth scheinen. — Wann die anderen oben nicht erwähnten Münzstätten zu arbeiten angefangen haben, ist nicht auszumachen; nur das steht fest, dass alle diese Serien unter sich und mit der pfündigen römischen gleichzeitig sind. Die Funde von Monte Mario und Amelia, die vollkommen mit einander übereinstimmen, geben für die römische, die Apollo- und die Radserie so wie die ersten drei der vier connexen einen äusseren und unwiderleglichen Beweis ihrer Coexistenz; aber auch für die übrigen Serien lässt die Verwandtschaft in Typen, Gewicht u. a. m. mit den vorigen nicht daran zweifeln. — Unmöglich wäre es an sich nicht, dass eine dieser Serien früher angefangen haben könnte als die römische; doch liegt keinerlei Beweis hierfür vor, und wenn wir oben richtig vermutheten, dass die solonische Gesetzgebung, nicht der Vorgang der italischen Nachbarn die Römer zur Einführung des Münzens veranlasst hat, wird es dadurch wahrscheinlich gemacht, dass es vielmehr Rom war, nach dessen Beispiel seine Nachbarn, namentlich die ihm föderierten Städte und latinischen Colonien Kupfer in Münzformen gossen.

5. Wir gehen über zu den umbrischen und etruskischen Münzen. Jene sind regelmässig mit Aufschrift versehen und daher mit Leichtigkeit zu bestimmen; unsers Wissens haben in Umbrien indess nur Tuder und Iguvium gemünzt. Der wichtigste umbrische Münzort ist Tuder, dessen Münzen die häufigsten unter allen norditalischen sind und überall in Umbrien und Etrurien sich finden (*aes grave* p. 80), z. B. in Perugia (Gennarelli p. 27). Doch bezieht sich dies vorzugsweise auf die Münzen des reducierten Fusses, welche nicht in diese Periode gehören; die Stücke der schwereren Serien sind auch von Tuder selten (*aes gr.* p. 77). Merkwürdig ist es, dass Tuder zwei schwere Serien hat, wovon die eine an die etruskischen, zunächst die cortonensischen Serien sich anlehnt mit äusserst einfachen den iguvinischen verwandten Typen; doch ist die vollständige Gleichheit der Typen in allen Nominalen, welche das Kriterium der etruskischen Münzen bildet, hier schon

verlassen. Diese Serie dürfte die ältere sein. Die zweite schwerere Serie schliesst sich dagegen in den Typen an Hatria an. Der Stil dieser zweiten Serie ist nicht gut, verglichen mit den mittelitalischen Münzen: Köpfe fehlen ganz und auch sonst sind die Typen sehr vereinfacht; am besten ist noch der schlafende Hund auf dem Semis (l. c. p. 84). Eigenthümlich sind Tuder die mandelförmigen Quadranten, Sextanten und Unzen (höhere Nominale haben diese Form nicht, mit Ausnahme eines einzigen Semis), welche, obwohl ohne Aufschrift, nach der Provenienz (Passeri paralipom. p. 161. *Aes grave* p. 85) *) und der Analogie des Gewichts mit gutem Grund nach Tuder gelegt worden sind; die Barren in Stangenform, die zum beliebigen Zerhauen bestimmt gewesen zu sein scheinen und ähnliche Zeichen tragen wie die ovalen Münzen, scheinen die fehlenden höheren Nominale zu vertreten, und auch davon fand sich einmal eine grosse Anzahl im Gebiete von Todi (Passeri p. 159). Diese ovalen Münzen dürften dem Gewichte nach zum Theil noch den schwereren Serien angehören, obgleich auch nach der Reduction diese Münzweise beibehalten ward. — Neben Tuder und wohl vor diesem hat auch Iguvium gemünzt, doch sind dessen Münzen nicht zahlreich und finden sich fast nur bei Gubbio selbst. Sie gehören sämmtlich in diese Periode. Die Typen sind noch einfacher, der Stil noch unvollkommener als der der tudertischen Münzen. Hiedurch und durch den Gebrauch eines Typus für je zwei Nominale (wofür sich jedoch auch in Tuder Analogien finden) bilden sie den Uebergang zu den etruskischen, bei denen — im Gegensatz der für Mittelitalien allgemeinen Regel, jedes Nominal durch einen besonderen Typus zu bezeichnen — ein und derselbe Typus beständig für alle Nominale ausreicht. So erscheint es uns wenigstens auf den Tafeln der Jesuiten, über deren Zuverlässigkeit indess die Anm. Beil. *B* zu Anf. zu vergleichen. Ueberdiess sind diese Typen die möglichst einfachen; das Rad spielt die Hauptrolle, und daneben erscheinen Becher, Krug, Axt und dergleichen einfache Geräthe mehr. Nur zwei leichtere und unzweifelhaft jüngere Serien haben Köpfe. Auf der ältesten Serie stets, auf anderen zuweilen (*aes gr.* p. 93) ist der Buchstabe, mit dem die Münze bezeichnet werden sollte,

*) Diese wird bestritten von Gennarelli p. 24, der nach Speroni's Beobachtungen bemerkt, dass die Münzen auch in Chiusi, Perugia und Cortona vorkommen. Dies widerstreitet indess der tudertischen Heimath nicht.

sogar erst nach dem Gusse mit einem Stempel eingeschlagen. — Die Heimath dieser Münzen zu bestimmen, ist um so schwieriger, als sie im Ganzen alle selten sind (*aes grave* p. 96)*). Im Allgemeinen ist zu erinnern an die schon S. 275 erwähnte sehr merkwürdige Thatsache, dass im südlichen Etrurien diesseits Chiusi die etruskischen Kupfermünzen gar nicht vorkommen (*aes grave* p. 101), die Heimath derselben also ausschliesslich in dem nördlichen Etrurien zu suchen ist. Am leichtesten bestimmt sich hier Volaterrae, dessen Münzen Aufschrift haben. Die der übrigen Serien kommen nicht zusammen mit denen von Volterra vor, sondern die mit dem Kopf von vorn (die seltensten aller etruskischen) aus dem Binnenlande von Etrurien (*le parti più interne dell' Etruria mediterranea o subapennina*, *Aes grave* p. 92), vermuthlich aus einer Stadt, deren Name mit C anfing; die der (angeblichen) acht übrigen Serien aus der Gegend von Chiusi, Cortona und Arezzo (l. c. p. 93. 100). In der That scheinen diese angeblichen acht Serien einem und demselben Münzsystem anzugehören, indem der einzige auf beiden Seiten der einen wohl ältesten Sorte befindliche Typus auf allen übrigen Stücken gewöhnlich ganz ebenso, selten etwas variirt wiederkehrt. Es könnten diese Münzen von mehreren zu einer Münzconvention zusammengetretenen Städten herrühren, obwohl auch mehrere Serien in einer und derselben Stadt geschlagen sein können; dass der Zwölfstädtebund der Etrusker auch eine derartige Münzconvention in sich schloss, wäre sehr möglich. Was die genaueren Bestimmungen betrifft, so hat die Annahme der Jesuiten, dass die erste und älteste Serie mit dem Rade auf beiden Seiten, die in allen Nominalen complet ist, aus Cortona stammt, die grösste Wahrscheinlichkeit. In dem durch drei Generationen gesammelten Museum Coltellini, welches das Collegio Romano erwarb, war diese Sorte am zahlreichsten vertreten (*aes gr.* p. 88. 94)**). Die constanten Zeichen dieser Sorte < (denn V braucht man nicht zu lesen) oder C scheinen den Anfangsbuchstaben des Namens zu enthalten***).—

*) Die Sammlung des Collegio Romano zählt etwa 90 Nummern. *Aes gr.* p. 89.

**) Nach der Versicherung des Canonicus Mazzetti (aus Chiusi!) hätten indess diese Sammler die meisten Stücke in Chiusi erworben (Gennarelli p. 26).

***) Dass diese Bezeichnungsweise auch sonst vorkommt, beweisen die Münzen mit der Eule, die bald 'peiθesa' oder 'peitesa', bald bloss 'p' bezeichnet sind. Carelli Descr. p. 2. 3. n. 1—4. Mus. Kirch. tav. *di suppl.* cl. 3. n. 8. Ebenso findet sich 'pupluna' neben 'p'.

Die zweite Serie mit den Radlinien auf beiden Seiten (von der Dupondium, Quadrans, Sextans im Coll. Rom.) ist eigentlich nichts als eine jüngere Wiederholung der ersten; das Dupondium kommt hinzu und ist hier eben so häufig wie der As von der ersten Serie (*aes gr.* p. 100), der Typus wird etwas nachlässiger behandelt, das Gewicht etwas leichter. Da nun auch das Dupondium des Collegio Romano aus der Sammlung Coltellini stammt und zwei andere Dupondien ebenfalls in Cortona sich finden (*aes gr.* p. 100), so scheinen die Jesuiten mit Recht in dieser Serie eine zweite und jüngere cortonensische erkannt zu haben. Mit den überdiess noch nicht mit Sicherheit gelesenen Buchstaben *a* und *l* (oder *u*, *c*?) auf dem einen Dupondium weiss ich nichts anzufangen. — Für die dritte Serie mit Rad und Bipennis, die ziemlich häufig vorzukommen scheint und bis auf den Sextans nachgewiesen ist, finde ich nirgends bestimmte Angaben über die Provenienz; als Münzbuchstaben erscheinen 𐌓 𐌃 𐌅, von denen 𐌃 auch als Nebenform von 𐌓 oder 𐌂 vorkommt (s. meine unterital. Dial. S. 9), 𐌅 orthographisch mit 𐌓 wechselt, z. B. '*laucnial*' und '*lavcnial*' (Lanzi saggio 1, p. 165. ed. 2), so dass die Stadt, welche die Heimath dieser Serie ist, einen mit *v* oder *u* anfangenden Namen gehabt haben mag. — Verwandt der vorigen scheint die sechste Serie mit Rad und Anker (wovon Triens und Quadrans noch nicht nachgewiesen sind), welche als Münzbuchstaben ebenfalls 𐌓 oder 𐌃 zeigt, zuweilen aber auch die vollständigere jetzt ziemlich genau constatierte Aufschrift '*vpn*', worin Passeri vielmehr *Vetulonium* zu erkennen glaubte. Der Provenienz nach (?) setzen Sestini *classes gener. geogr.* num. I. p. 7. II. p. 5. 6. und Müller Etr. 1, 336 diese Münzen nach Vettuna bei Perusia. Ist indess die Aufschrift wirklich '*vpn*', so kann weder Vettuna noch Vetulonium auf diese Münze Anspruch machen. Die Provenienz führt nach Arezzo, wo der eine Quinquessis aufbewahrt ward, und der Quelle des Arno, in dessen Nähe am Berge Falterona das zweite bekannte Exemplar dieser Münze sich fand (Beil. *B*, 6.). — Die der vorigen sehr verwandte, aber seltnere siebente Serie mit Rad, Anker und der Aufschrift '*χa*' (wovon meines Wissens nur As und Unze bis jetzt nachgewiesen sind) scheint mir mit Recht nach *Camars*, d. i. *Clusium* von den Jesuiten gesetzt zu sein. Lepsius (ital. Münzsystem S. 68) wendet zwar ein, dass der Name Camars umbrisch gewesen sei, allein abgesehen davon, dass eine scharfe Grenze des Etruskischen und Umbrischen noch gar nicht gefunden ist, am wenigsten bei Localnamen, sind wir doch durchaus nicht berechtigt

den alten Namen der Stadt Clusium darum als umbrisch zu bezeichnen, weil es in Umbrien Camerter giebt; um so weniger, als noch Polybius die Clusiner seiner Zeit Camerter nennt. Zwei Asse dieser Sorte waren im Museum Bacci in Arezzo (Lanzi *saggio* t. 2. p. 21 ed. 2). — Die vierte Serie mit Rad und Becher (wovon der Triens fehlt) findet sich nach Lanzi l. c. 2. p. 92 in der Gegend von Chiusi; die Buchstaben 𐌌 M Ɔ *m s c* weiss ich nicht zu erklären. Dieselben drei Buchstaben finden sich abwechselnd auf zwei häufigen geprägten etruskischen Kupfermünzen: Mohrenkopf)(Elephant mit einer Schelle um den Hals — und: Herkuleskopf mit dem Löwenfell)(laufender Hund (Eckhel 1, 95. *aes grave tav. di suppl.* cl. 3. n. 5. 6. p. 37), welche in derselben Münzstätte gemünzt scheinen. — Die fünfte Serie mit Rad und Weinkrug ist ohne alle Aufschrift und auch über die Provenienz findet sich nichts; ja ihre Existenz ist problematisch, da das Collegio Romano einzig die Unze davon besitzt. — Die Circulation aller umbrischen und etruskischen Münzen scheint nicht weit die Grenzen überschritten zu haben; weder in Latium noch in den transapenninischen Gegenden finden sich die etruskischen und umbrischen Asse. Dagegen sollte man erwarten, dass sie den Verkehr der Etrusker mit den Galliern vermittelt hätten.

6. Der Fuss der umbrischen und etruskischen Münzen ist im Allgemeinen bedeutend niedriger als der mittelitalische. Am höchsten steht die Adlerserie von Tuder, welche regelmässig auf 7½ — 8 Unzenfuss kommt, aber einzeln auf 9 (so ein As), 10½ (Trienten, Sextanten, Unzen), ja auf 14½ (Semis) und 15½ (Triens) Unzen steigt; unverkennbar schwankt diese Stadt wie in den Typen so im Gewicht zwischen dem etruskischen Fuss und dem von Hatria (s. u.). Unter den Serien, welche diesen Einfluss des ostitalischen Fusses nicht empfanden, stehen am höchsten — im Ganzen über 7 Unzen — Iguvium, die Radserie von Cortona, und die Serie mit Rad und Becher, denen die Serie mit Rad und Bipennis von etwa 6½ U. f. und die mit Kopf und Opfergeräth von etwa 6 U. f. sich anschliessen; leichter — im Ganzen über 5 Unzen — sind die tudertische Radlinienserie, die (cortonensische?) Radlinienserie, die Serie mit Rad und Anker und die verschiedenen Serien von Volaterrae. Man sieht, dass (abgesehen von den Schwankungen Tuders nach Hatria hinüber) die umbrischen und etruskischen Städte in ähnlicher Weise wie die mittelitalischen demselben Münzfusse folgten und, wenn gleich im Laufe der Zeit eine Reduction

eintreten und einige Staaten etwas schwerer, andere etwas leichter münzen mochten, doch im gewöhnlichen Verkehr die Asse von Cortona, Iguvium, Tuder und Volaterrae vermuthlich neben einander cursierten. Einen eigenen umbrischen Münzfuss neben dem etruskischen anzunehmen, wie die Jesuiten gethan haben, ist nicht richtig; eher könnte man einen eigenen tudertischen annehmen, doch ist auch dieser vielmehr nur eine Varietät des gemeinen umbrisch-etruskischen. In dem Verkehr mit Mittelitalien konnten freilich dessen Asse den etruskischen nicht gleichgeachtet werden, sondern diese waren ungefähr nur halb so viel werth; wovon dann die Folge sein mochte die in Etrurien häufigere Ausmünzung der Dupondien. Diese mag man im Verkehr den römischen und latinischen Assen gleichgesetzt haben.

Was die Zeitbestimmung anbetrifft, so kann es nicht bezweifelt werden, dass die etruskischen Serien unter sich alle ungefähr gleichzeitig sind. Nur die von Volaterrae verkündet sich durch die Aufschrift und das leichtere Gewicht als jünger, jedoch kann auch sie nicht in der Weise jünger sein, dass sie durch ein längeres Intervall von den übrigen getrennt wäre, sondern sie fängt vielmehr da an, wo die anderen zu Ende gehen, die ja auch schon einzeln einen ähnlichen leichten Fuss und Anfänge der Aufschrift zeigen. Aber auch die umbrischen Serien müssen den etruskischen ungefähr gleichzeitig sein, nicht bloss weil beiden der Münzfuss und die Werthzeichen gemeinsam sind, sondern besonders desshalb, weil ein Quadrans von Iguvium mit Aufschrift M. K. cl. II. tav. 4. 4 den Typus der älteren Serie von Cortona genau wiedergiebt (nur dass das Rad drei Speichen erhält statt vier) und denselben offenbar copiert hat, ebenso aber die Serie von Tuder mit den Radlinien und drei Halbmonden einen den etruskischen durchaus gleichartigen Typus trägt. Für das relative Altersverhältniss der umbrisch-etruskischen Suiten kommen aber noch vornehmlich die Werthzeichen in Betracht. Statt des gewöhnlichen I finden sich auf der Serie mit dem Rade und dem tudertischen As mit den Radlinien und Halbmonden zwölf Kugeln; es ist wahrscheinlich, dass diese Bezeichnung die älteste ist, und das der tudertische As, der Aufschrift hat und sehr leicht ist, diese alte Art der Werthbezeichnung nur in Folge der Nachahmung eines älteren Musters aufgenommen hat. Wichtiger noch ist die Bezeichnung des Semis. S ist den Etruskern und Umbrern ganz unbekannt; vier etruskische Serien (Rad — Rad und Bipennis — Rad und

Anker — Rad und Becher)*), so wie die tudertische mit Radlinien und Halbmond brauchen dafür sechs Kugeln, die übrigen, also die mit dem Kopf und Opfergeräth und sämmtliche Serien mit Aufschrift von Volaterrae, Iguvium, Tuder setzen dafür ○, das vielleicht als halbe Kugel die Hälfte bezeichnet; vgl. die römische *Nota* des *sicilicus* oder der Viertelunze ↄ. Von allen Serien mit ○ sind aber auch sonst Gründe namhaft zu machen sie für jünger zu halten, indem sie theils leichteres Gewicht, theils Aufschrift, theils künstlichere Typen haben als die übrigen; es scheint demnach ausgemacht, dass das Zeichen ○ erst verhältnissmässig spät für ::: eingetreten und als Kriterium der jüngeren Serien anzusehen ist. Auch das Vorkommen von Dupondien und noch höheren Nominalen, in den Serien der Radlinien, des Rades und Ankers und den volaterranischen, ist ein Anzeichen ihres jüngeren Alters. Im Ganzen erhellt, dass nicht Etrurien von Umbrien, sondern umgekehrt Umbrien von Etrurien den Gebrauch der Münzen empfing; dafür bürgt die Nachahmung ursprünglich etruskischer Typen in Tuder und Iguvium und der constante Gebrauch des jüngeren etruskischen Zeichens für den Semis, so wie die vollen Aufschriften im Vergleich mit den blossen Anfangsbuchstaben der etruskischen Münzen. Dass die tudertischen Münzen in Stil und Gewicht den etruskischen überlegen sind, widerspricht dem nicht, sondern erklärt sich durch den stärkeren Verkehr der Tudertiner mit Mittelitalien und der Ostküste, wo die Kunst entwickelter und die Münze schwerer war. — Schwierig ist es für die chronologische Feststellung der Münzen überhaupt absolute Data zu ermitteln; doch lässt sich wenigstens die Meinung von der sehr frühen Entstehung des etruskischen Kupfergeldes widerlegen, Es ist schon mehrmals hervorgehoben, dass nur das nördliche Etrurien Kupfer gegossen hat, während im südlichen nur römische und latinische Münzen vorkommen; das ist nur begreiflich, wenn die Sitte Kupfer zu münzen in Etrurien erst nach der Eroberung des südlichen Theils durch die Römer aufkam. Veji's Eroberung fällt ins J. d. St. 358, die Gründung von Sutrium und Nepete 371. 372., Caere ward 401 unterthänig und gleichzeitig Tarquinii bezwungen (Niebuhr 3, 96); um 400 herrschte Rom bis zum ciminischen Walde und dem See von Bolsena. Erst gegen 100 Jahre später unter-

*) Die problematischen Semisse mit Rad und Anker und 'χa' und mit Rad und Weinkrug, beide nach den Tafeln der Jesuiten mit sechs Kugeln; ebenso den mit den Radlinien angeblich mit ○, übergehe ich.

lagen definitiv Volsinii und Volci; die nördlichen Städte Cortona, Arretium, Clusium, Perusia, Volaterrae, Vetulonium, Populonia scheinen damals noch nicht botmässig geworden zu sein (Niebuhr 3, 504). Hierin finde ich den Beweis, dass man vor 400 in Etrurien überhaupt nicht in Kupfer gemünzt hat, denn sonst würden wir von Veii, Caere, Tarquinii Asse besitzen; im höchsten Grade unwahrscheinlich ist es aber, dass Etrurien gar noch früher als Rom, vor 300 d. St., Kupfer gegossen haben soll. Oben Abschn. II, 1. S. 256 wurde es vielmehr wahrscheinlich gemacht, dass das System der Barren längere Zeit in Etrurien und Umbrien fortbestand als in Latium; und überhaupt ist es ja evident, dass das etruskische wie alles andere *aes grave*, nach der Form der Münzen und dem Stil zu urtheilen, keineswegs archaischen, sondern vollkommen ausgebildeten Mustern nachgebildet wurde, wie sie vor 300 d. St. wohl keine griechische Stadt liefern konnte. Frühestens um 400 etwa mochte das Münzen der schweren Asse in Etrurien und Umbrien beginnen. Auf das fünfte Jahrhundert der Stadt weist noch eine Spur. Der schlafende Hund auf dem Semis von Tuder enspricht genau dem Typus der Rückseite des hatrianischen Asses, dessen Vorderseite — ein Silenuskopf von vorn — dem Silenuskopf von der Seite auf den geprägten tudertischen Münzen gleicht (*aes grave* p. 111). Ohne entscheiden zu wollen, was Original und was Copie ist — obgleich Hatria als die südlichere Stadt mit Münzen besseren Stils eher Anspruch darauf hat die Originale geliefert zu haben als Tuder — ist die Gleichzeitigkeit der tudertischen und der hatrianischen Münzen durch diese Analogie so gut wie erwiesen; letztere aber sind jünger als 465 d. St. (oben S. 234). Wir glauben demnach nicht zu irren, wenn wir die etruskischen und die umbrischen gegossenen Münzen im Ganzen ins fünfte Jahrhundert der Stadt setzen. Dieselben sind zu wenig zahlreich und zu einförmig, als dass sie sich über eine lange Periode erstrecken liessen. Ein Endtermin für diese Münzen lässt sich indess genau nicht feststellen. Tuders jüngere Serie folgt dem Vierunzenfuss, der in Rom von 485 bis 513 galt; hier scheint demnach in dieser Epoche der Achtunzenfuss aufgegeben zu sein. In Etrurien daegen finde ich vom Vierunzenfuss nur schwache Spuren in den Sextanten von Populonia, den Trienten von Tla....; es liegen keine Beweise vor, dass die dortigen Münzstätten so wie die iguvinische um 485 ebenfalls ihre Thätigkeit eingestellt haben, obgleich es nicht wahrscheinlich ist, dass sie

noch bis in die spätere Zeit gemünzt haben, wo das Prägen allgemein den Kupferguss verdrängte. Aus den Berichten über die gallischen Triumphe (Liv. 31, 49. 33, 23. 37) ergiebt sich indess, dass noch um die Mitte des sechsten Jahrhunderts in Gallien neben römischen Denaren (*bigati*) viel schweres Kupfergeld circulierte, darunter vermuthlich auch etruskisches. Der Verkehr mit diesen Barbaren, welche die ihnen einmal bekannten Münzstücke den neueren vorzogen, mag an manchen Orten die fortdauernde Ausmünzung schweren Kupfers veranlasst haben.

7. Die dritte Klasse der gegossenen italischen Kupfermünzen bilden die der italischen Ostküste von den Abruzzen bis nach Rimini an der gallischen Grenze. Ausser den geprägten Münzen von Ancona mit griechischer Aufschrift, die nicht dem Uncialsystem, sondern wahrscheinlich einem Obolensystem, sei es dem unteritalischen oder dem der gegenüberliegenden griechischen Küste angehören*), kennen wir hier nur vier Münzstätten, die alle mit Sicherheit bestimmt sind. Die eine ist die der Vestiner, wo die Aufschrift VE𐌔 in Verbindung mit der mehrfach bezeugten Provenienz (aus Ascoli in Picenum: Lanzi sagg. T. 2. p. 517. ed. 2; aus Pinna, der Hauptstadt der Vestiner, mehrere Unzen und Semuncien: *aes grave* p. 114) an der Attribution keinen Zweifel lässt. Ebenso gesichert durch Aufschrift und Provenienz sind die Münzen von Hatria und Firmum, und durch die Provenienz wie durch die genaue Uebereinstimmung der Typen der geprägten und mit Aufschrift versehenen Münzen mit den nicht beschriebenen gegossenen die von Ariminum (s. S. 233). Die Circulation jeder Sorte war zunächst local, wie die Provenienzen beweisen; bemerkenswerth ist, dass auch in der Gegend zwischen Rimini und Atri die Kupfermünzen dieser Städte selten sind (*aes grave* p. 110, für Fermo bestätigt von de Minicis bei Gennarelli p. 50), dass dagegen die Münzen von Atri in Rimini vorkommen (Borghesi bei Gennarelli p. 49), was auf Seeverkehr zwischen beiden Städten deutet. Das Kupfergeld von Ariminum mit dem Gallierkopf und ebenso das von Firmum könnte demnächst für den Handel mit Gallien bestimmt gewesen sein, wo ja noch im 6. Jahrhundert schweres Kupfer Cours hatte (s. oben III, 6 a. E.); nur so scheint es begreiflich, warum beide Städte in ihrer isolierten Stellung und zu einer Zeit, wo zu Rom der Libralfuss

*) Gewichte: 159 Gr. (= 166 Carelli); 154 Gr. (= 8.2 Gramm K. K.). Die zwei Sterne der Münze bezeichnen sie als Diobolon.

schon abgekommen war, schweres Kupfer zu giessen anfingen. — Auch die Zeitbestimmung dieser Münzen ergiebt sich ohne Mühe: die hatrianischen sind jünger als 465, die ariminensischen jünger als 486, die firmaner jünger als 490 d. St.; die vestinischen sind unzweifelhaft den Münzen der Nachbarstadt Hatria gleichzeitig. Die drei letzteren Sorten sind sehr selten, die erste ziemlich zahlreich. Der constante Gebrauch der Aufschrift auf den Münzen der Hatrianer, Vestiner und Firmaner entspricht dieser späteren Periode; dass die gegossenen Münzen der Ariminenser ohne Aufschrift sind, ist schon oben S. 233 aus der durchgängig bei denselben sichtbaren Nachahmung der römischen Münzweise erklärt worden. Dass der Stil auf den Münzen dieser römischen Grenzfestung ziemlich roh ist, begreift sich; besondere Analogie mit den iguvinischen (*aes grave* p. 108) sehe ich nicht. Viel besser ist der Stil der Münzen von Atri (ib. p. 113)*) und Fermo. Im Ganzen nähert sich der Stil mehr dem freilich viel schöneren cistiberinischen als dem umbrisch-etruskischen; nur scheint Tuder nach Hatria seine Münzen copiert zu haben. — Die Eigenthümlichkeit dieser Münzen besteht ausser in ihrer auffallenden Schwere besonders in der abweichenden Wahl der Nominale. Von Fermo kennt man bisjetzt nur Quadrans und Sextans; von den Vestinern existiert nur Sextans, Unze und Semuncia; es wäre nicht unmöglich, dass sie statt der höheren Nominale Silber geprägt hätten, doch ist die ihnen von Lanzi a. a. O. und danach von Eckhel D. N. I, 99 beigelegte Silbermünze des Museum Borgia mit VES : ⋀I Mond und Stern)(Pallaskopf ungemein zweifelhaft**). Von Hatria dagegen und Ariminum existieren alle Nominale, zu den gewöhnlichen aber tritt noch die Semuncia hinzu und an die Stelle des Semis der Quincunx. Dieselben Erscheinungen, die Semuncia und der Quincunx, finden sich bei den apulischen Colonien der Römer, Luceria und Venusia, und zwar hier nicht bloss in den pfündigen Serien, sondern auch in den geprägten aus dem Vier- und Zweiunzen- und Uncialfuss, wogegen Venusia im

*) Der Silenuskopf auf dem As ist einem griechischen Original nachgeahmt, das sich auf einem geschnittenen Stein (abgebildet bei Lenormant *élite céramograph. introd.* I, p. XXXIX.) erhalten hat.

**) Gestochen bei Sestini *descriptio num. vet.* Lips. 1796. p. 9. t. 1. n. 6, wo die Aufschrift lautet:

:⋀⋀ : ⚡∃1 :

Sollte es eine Münze von Populonia sein?

Semuncialfuss Semisse gemünzt hat. Ja sogar bei den römischen Münzen, die in Luceria geschlagen sind aus Sextantar- und Uncialfuss, sowie bei den ähnlichen in einer mit P.... anfangenden Stadt geprägten aus dem Unzenfuss (Beilage *P*) finden sich neben den gewöhnlichen römischen Nominalen noch halbe Unzen, Fünfunzen- und sogar Zehnunzenstücke, mit S.... bezeichnet, welche sonst ganz unerhört sind. Quincunces kommen ferner statt der Semisse vor in Teate vielleicht im pfündigen, jedenfalls im Zweiunzen-, in Larinum im Unzenfuss, ferner in Capua im Dreiunzenfuss, in dem messapischen Orra im Unzen- und sogar im Halbunzenfuss. Ohne Ausnahme gilt der Satz, dass in allen Serien des nordöstlichen und südlichen Italien, welche den Semuncialfuss übersteigen*), niemals ein Semis vorkommt, sondern entweder anstatt dessen der Quincunx oder keines der beiden Nominale, wie z. B. Brundisium im Vierunzenfuss nur Sextanten, Unzen und Semuncien, im Unzenfuss nur vom Triens bis zur Semuncia schlug; ähnlich Barium, Caelium, Petelia u. a. m. Erst mit dem Semuncialfuss beginnen in diesen Provinzen die Semisse, aber erscheinen dann auch überall und in grosser Zahl; so in Paestum, Copia (?), Valentia, Brundisium, Uzentum, Venusia — nur Orra hat noch im Semuncialfuss Quincunces gemünzt.

Es fragt sich um die Erklärung dieses merkwürdigen Factums. Die Jesuiten, welche dasselbe, wenn gleich nicht in seinem ganzen Umfang, zuerst erkannt haben, nahmen an, dass bei den transapenninischen Völkern der As nicht zwölf, sondern zehn Unzen gehabt habe (*aes gr.* p. 103), worin Lepsius ihnen beistimmt (ital. Münzsystem p. 72). Jedenfalls müsste dies dahin erweitert werden, dass das Decimalgewicht im ganzen südlichen und östlichen Italien landüblich gewesen sei, denn auch Capua hat ja Quincunces; allein auch so ist die Meinung gänzlich unhaltbar. Wäre in Luceria der Decimalfuss üblich gewesen, so würde man sicher das Fünfunzenstück eben als das was es war, als Semis mit dem S bezeichnet haben; die Bezeichnung mit fünf Kugeln spricht also recht eigentlich für den Duodecimalfuss. Ganz entscheidend ist aber das Argument, womit Böckh S. 375 fg. den auch ihm sich aufdrängenden Gedanken des Decimalfusses beseitigt hat: ich meine die Stücke mit fünf Kugeln und der Aufschrift ROMA, denn ein römisches Pfund

*) Nur die römischen in Luceria und andern süditalischen Städten geprägten haben den Semis neben dem Quincunx; was ihrer zwiefachen Heimath sehr angemessen ist.

von zehn Unzen ist doch sicherlich ein Ganzes, welches drei Viertel hat. Hierzu kommen jetzt noch die Zehnunzenstücke mit dem Werthzeichen S...., welche jede Möglichkeit eines Decimalfusses ausschliessen. Auch ist es ja allbekannt, dass in Süditalien und in Sicilien ebenso wie in Latium und Etrurien das Duodecimalsystem herrschte und die Litra Silbers oder Kupfers auch dort in zwölf Theile zerfiel. Sonach steht es fest (und auch Gennarelli p. 41 sg. hat dies richtig erkannt), dass die Quincunces wirklich $\frac{5}{12}$ der Asse sind und die Frage kehrt wieder, wie man dazu kam in einem so auffallenden Nominal so zahlreich zu münzen. Die Erklärung finde ich in der Berührung des italischen Assystems mit dem System der Drachmen im südlichen und östlichen Italien. Die Italiker gingen beim Münzen aus von dem As als der Einheit und richteten ihre Scheidemünze ein auf Bruchtheile dieser Einheit; die Griechen dagegen legten bei der Scheidemünze gewöhnlich nicht die Drachme als Einheit zu Grunde, sondern die kleinere Einheit des Obolus, welche sie nach Bedürfniss vervielfachten. So war dem Römer ein Sechstel des As (*sextans*), was dem Griechen zwei Obolen, ein Diobolon war; so kam es ganz natürlich dahin, dass die Griechen 1. 2. 3. 4. 5 Obolen münzten, wo die Italiker halbe, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftelasse gossen oder schlugen. Die rheginischen Kupfermünzen, welche gewiss dem reinen griechischen Obolensystem angehören und nicht vom italischen Uncialsystem influenziert sind, zeigen als Werthzeichen drei und vier Kugeln oder Striche und Γ, wahrscheinlich *πεντώβολον* (unten Abschn. IV, 3. S. 298). Da nun eine Ausgleichung des Uncial- und Obolensystems zunächst für den Detailverkehr dringendes Bedürfniss war, so lag nichts näher als die beiden Scheidemünzeinheiten, den Obol und die Unze sich gleichzusetzen, so dass der luceriner Triens in Tarent ein Tetrobolon war, das Diobolon von Tarent ein Sextans in Luceria. Nur für den Semis passte dies nicht mehr; denn das Sechsobolenstück war bei den unteritalischen Griechen nicht mehr Scheidemünze, sondern eine silberne Drachme; da nun zugleich ein dem hellenischen Pentobolon entsprechendes Nominal den Italikern fehlte, so war nichts natürlicher als dass sie den Semis aufgaben und anfingen als höchste Scheidemünze den Quincunx zu prägen. Somit ist die Existenz des Quincunx neben dem Fehlen des Semis überall ein Beweis, dass die betreffende Serie des Uncialsystems dem Obolensystem accommodiert ward, und da dies in ganz Unteritalien und

jenseits der Apenninen bis zur Einführung des Semuncialfusses um 560 d. St. der Fall war, so hat in diesen Gegenden die Abschaffung der alten hellenischen Rechnungsweise und die Einführung der römischen erst in der Mitte des sechsten Jahrhunderts stattgefunden. Nur in dem vergessenen Winkel Italiens, dem messapischen Lande, hat mit dem alten barbarischen Dialekt auch der Quincunx, d. h. die Rechnung nach Obolen, noch länger sich behauptet.

Durch die Einführung des Quincunx war nun allerdings die Ausgleichung der Nominale zwischen den Italikern und den Hellenen erfolgt; allein es konnte dies nicht genügen, wenn man nicht ebenfalls die inneren Werthe ins Gleiche setzte. Der tarentiner Kaufmann konnte von seinem Abnehmer in Hatria nun zwar die schuldigen Obolen in hatrianischen Unzen sich entrichten lassen; allein mindestens bei grösseren Zahlungen musste er doch bei diesem Tausche allzusehr verlieren. Das leichteste Didrachmon von Tarent, welches überhaupt in Unteritalien den niedrigsten Münzfuss gehabt hat, wog doch noch etwa 122 par. Gr.; gab er dasselbe oder den Werth desselben weg gegen einen römischen wenn gleich vollwichtigen As von 6165 Gr., so gab er sein Silber für das funfzigfache Gewicht in Kupfer hin, während, wenn das Kupfer als Münzmetall nach seinem inneren Werthe ausgebracht ward, in Italien und Sicilien ein Kupferwerth von $\frac{1}{288}$ des Silbers constant angenommen war und im Handelswerthe das Kupfer vielleicht noch etwas schlechter stand (s. u.). Dies Verhältniss führte zu zwei Consequenzen. Einmal erhöhten die Städte, welche mit den Griechen durch ihr Kupfergeld verkehren wollten, den Fuss. Die Asse von Hatria und Ariminum wiegen constant 13 — 15 altrömische Unzen, sind also um die Hälfte schwerer als die gewöhnlichen römischen von c. 10 Unzen; noch höher (wie auch die Jesuiten bemerken p. 86) gehen die geringeren Nominale, die bei Hatria meistens auf 14 — 17, einzelne Quincunces sogar auf 20 und 22 Unzen stehen, bei den Vestinern und in Ariminum durchschnittlich noch etwas schwerer sind, bei jenen 17—18½, bei diesen 16 — 18½ Unzen. Von Fermo findet sich ein Stück aus dem 14 U. f.*). Luceria und Venusia scheinen sich vom römischen Gewicht

*) Ob ein anderes aus dem 8 U. f. — nur diese beiden sind bis jetzt bekannt — durch Vernutzung so leicht ist oder Fermo zuweilen dem Fusse von Tuder, zuweilen dem hatriatischen folgte, ist noch nicht ermittelt.

weniger weit entfernt zu haben; doch zeigen auch in Luceria namentlich die kleineren Nominale regelmässig den Fuss von 12, 13, ja einzeln bis 16 Unzen, wogegen Stücke aus dem eigentlich römischen 9—11 U.f. selten sind. Ebenso möchte das schwerere Ausbringen der Apolloserie unter den mittelitalischen sich ebenfalls aus ihrer Bestimmung (S. 276) zum Zwischenhandel mit den süditalischen Stämmen erklären, um so mehr als sie einer Grenzstadt von Latium angehört und auch in Campanien gefunden wird. Durch diese Erhöhung des inneren Werthes der Kupfermünzen erhielt dieselbe zwar keineswegs noch den inneren Werth des Silberstücks, welchem sie im Cours gleichgestellt werden sollte, allein etwas mehr genähert war sie demselben doch immer und wohl mochte der schwerwichtige Quadrans von Hatria eher Gnade finden vor den Augen des griechischen Handelsmannes als der kaum halb so schwere römische, der nichts war als nur Werthzeichen. Aber natürlich konnten auch durch diese Erhöhung die italischen Kupferstücke nicht den Charakter der Scheidemünze verlieren, und wenn man auch die kleineren Nominale loswerden konnte, durfte man doch nicht leicht erwarten, den As gegen die Silberdidrachme auszutauschen. Hieraus erklärt sich ein zweites Factum: die äusserste Seltenheit der Asse in all den Serien, die ausschliesslich oder vorzugsweise auf den unteritalischen Handel angewiesen waren; von Fermo kennt man noch gar keinen As, von Ariminum und Venusia nur je ein Exemplar, drei von Luceria, und auch von Hatria sind die ächten Asse äusserst selten, während dessen Münzen im Allgemeinen zahlreich, weit häufiger als die umbrischen und ariminensischen sind (*aes grave* p. 113). Daran schliesst sich die fernere Beobachtung, dass von den mittelitalischen Serien nur die geringeren Nominale vom Triens abwärts, von diesen aber grosse Quantitäten, z. B. 300 Unzen desselben Gepräges auf einmal, im heutigen Königreich Neapel gefunden werden (S. 274); sehr natürlich, denn den Semis nahm man dort nicht für die Drachme, den As nicht für das Didrachmon, eher die kupferne Unze für den kupfernen Obol.

Eine andere Erklärung hat Böckh S. 380 aufgestellt, die aber nicht genügend scheint; er meint, es seien Kupfergruben in der Nähe von Hatria gewesen und die daraus entstehende Wohlfeilheit des Kupfers habe die Hatrianer veranlasst den Fuss zu erhöhen. Abgesehen davon, dass diese Wohlfeilheit kaum ein genügendes Motiv sein dürfte, ist dagegen einzuwenden, dass es noch sehr zweifelhaft ist, ob in dieser Gegend

sich Kupfer findet. Meines Wissens spricht weder ein alter noch ein neuer Gewährsmann von Kupfergruben an der Ostküste Italiens; nur Amati (*osservazioni sopra una antica statuetta giorn. Arcad.* T. II. Parte III.) beruft sich auf den Abbate Bellenghi dafür, dass auf dem Monte Catrio in Picenum das Kupfer sich sogar an einigen Stellen gediegen finde. Allein ein solches Zeugniss reicht offenbar nicht aus. Eisen findet sich jetzt allerdings in den Bergen hinter Rimini. Die *Dea Cupra*, die Städte *Cupra maritima* und *Cupra montana* in Picenum scheinen in der That Böckhs einziger Beweis zu sein für die Existenz von Kupfergruben in Picenum; allein die *Dea Cupra* ist ja nichts anderes als die *Dea bona* (Varro l. l. V, 159 *cyprius* = *bonus*), wie der *Mars cyprius* von Gubbio der gute Mars, und keineswegs ist *Dea Cupra* die Kupfergöttin, die auch wohl nicht vom *cuprum*, sondern von dem damals üblicheren Worte *aes* benannt worden sein würde. Nach unsrer Meinung hat vielmehr der Verkehr mit den Griechen, besonders mit den grossgriechischen Staaten, die Eigenthümlichkeiten der schweren Kupfermünzen in den transapenninischen Staaten bedingt, namentlich die Wahl der Nominale und die vorwiegende Beschränkung der Münzthätigkeit auf die Anfertigung von Scheidemünze. Dass der Handelsverkehr dieser Gegenden sich nach Süden richtete und besonders mit Korinth, Kerkyra und Tarent der Umsatz stattfand, ist bekannt genug. Die Gräcisierung von ganz Apulien, wo die akarnanischen Kupfermünzen (namentlich die mit der Aufschrift **OINIAΔAN**), die epirotischen und ätolischen theils zu römischen, auch canusinischen überprägt (Riccio *mon. di Lucera* p. 4. 12), theils nicht überprägt, massenweise vorkommen; die tarentinischen Typen auf den apulischen Münzen, selbst denen von Teate; die Existenz der Stadt Ankon griechischen Namens, griechischer Sprache und Münzen sind dafür genügende Beweise.

8. Wir schliessen hiermit die Uebersicht des nord- und mittelitalischen Münzwesens und wenden uns zu der Betrachtung des gleichzeitigen süditalischen Silbercourants. Doch ist vorher noch eine Sorte mit **ROMA** und römischen Werthzeichen bezeichneter Kupfermünzen zu betrachten, welche bei dem bis zur Einführung des Semuncialfusses (Mitte VI. Jahrh.) in Unteritalien durchgängig herrschenden Obolensystem grosse Schwierigkeit macht, da sie ausgemacht unteritalisch und entschieden vor dieser Periode geschlagen ist. — Den römisch-campanischen Silberstücken stehen meistentheils römische Kupferstücke

ohne Werthzeichen, wahrscheinlich Obolen und halbe Obolen, auch noch kleinere Stücke zur Seite (Abschn. IV, 6), welche vollkommen den anderen süditalischen Kupfermünzen gleichartig sind. Sehr vereinzelt und auffallend erscheinen dagegen folgende vier nicht eben seltene und nach Gewicht und Fabrik entschieden zusammengehörige vier Stücke, sämmtlich mit der Aufschrift ROMA und resp. 4. 3. 2. 1 Kugel:

Triens: Frauenkopf mit Diadem)(Herkules bekämpft den Centauren.

Quadrans: jugendlicher weiblicher Kopf, mit einer Eberhaut bedeckt)(springender Stier, darunter eine Schlange.

Sextans: Wölfin säugt die Zwillinge)(Adler mit einer Blume im Schnabel.

Uncia: Strahlenhaupt von vorn)(Mond und zwei Sterne.

Die Fabrik der Münzen soll campanisch sein (Avellino opusc. 2. p. 32); für die sehr eigenthümlichen Typen finde ich nirgends eine recht entscheidende Analogie. Das Sonnenhaupt mit der Strahlenkrone findet sich zwar auf den Münzen von Atella und den diesen verwandten von Velecha (Friedländer Annali T. XVIII. p. 150 sg.), allein der Typus kommt auch sonst vor, in Tarent z. B. und in Ruvo und als Beizeichen auf römischen in Luceria geschlagenen Assen, und es erscheint nicht ausreichend begründet, wenn Avellino l. c. bloss dieser Analogie zu Liebe die Unze nach Atella oder Capua weist, zumal wenn man nicht die Unze allein, sondern die ganze Serie ins Auge fasst. Mit mehr Wahrscheinlichkeit hat Cavedoni, theils *per ragion della fabbrica uniforme, e segnatamente pel taglio dell' orlo a modo di conio tronco, particolarità che ricorre anche in monete di Arpi e di Salapia*, theils nach Analogie der Typen mit venusinischen, arpanischen und salapinern diese Münzen nach Apulien gewiesen (Bull. Nap. a. II. p. 116). Unteritalisch sind die Stücke jedenfalls. — Dem Gewichte nach, wofür Böckh S. 408 die Belege in genügender Vollständigkeit zusammengestellt hat*), setzen diese Stücke einen As von sechs Unzen und darüber voraus; wonach sich auch die Zeit bestimmt: sie müssen aus der Epoche des Libralfusses stammen. Zwar sind sie etwas leichter als die mittelitalischen Kupferstücke des

*) Ich füge noch einige Trienten hinzu: 1047 (= 2 Unc. 31 Car., Arigoni 4, 11); 977 (= 52. 4 Gramm K. K.); 928 (967 Carelli p. 4. n. 23); 889 (= 47. 2 Gramm K. K.) par. Gr.

Libralfusses; allein bei den kleineren Nominalen kam es so genau nicht auf die Schwere an und es stand nichts im Wege, den Triens eines Asses von sechs dem eines Asses von neun Unzen gleichzuachten. Die bei schwererem Gewicht sehr schwierige Prägung kam hinzu, wobei man sich erinnere, dass in Rom selbst in einer und derselben Serie die gegossenen Asse bis Trienten im 10- oder 9-, die geprägten Sextanten und Unzen im 6- oder 5 Unzenfuss erscheinen (Abschnitt II, 3). Demnach wären diese Stücke älter als 485 und es steht dem nicht entgegen, dass über einen Triens ein Triens der uncialen, also nach 537, in Canusium geprägten römischen Serie mit CA geschlagen ward (Riccio *monete di Lucera* p. 4); damals können noch immer einzelne Trienten dieser Sorte in Umlauf gewesen sein*). — Das auffallende Fehlen des As und Semis erklärt sich, wenn man die Serie als eine librale und auf den Verkehr zwischen Mittel- und Unteritalien berechnete betrachtet; es ist dann deren Mangel eine der Seltenheit der Asse von Luceria und Hatria und dem ausschliesslichen Vorkommen der vier kleineren Nominale der Libralserien in Unteritalien gleichartige Erscheinung. Man möchte die Münzen am liebsten irgend einer apulischen Stadt zuschreiben, wie etwa Luceria, wo die Römer diejenigen Sorten geprägt hätten, welche sowohl in Latium als in der griechischen Umgegend gangbar waren, so dass der Triens auch ein Tetrobolon war. Das Prägen des Quincunx mag für eine römische Münzstätte damals noch unpassend erschienen sein; erst aus dem Sextantarfuss finden sich römische Quincunces. Sehr wahrschainlich prägte dieselbe Stadt auch zugleich Silber mit römischer Aufschrift, vermuthlich die Didrachmen mit der Aufschrift ROMANO und der Wölfin wie auf dem Sextans**).

---

*) Der Quadrans dieser Sorte kommt auch in niedrigeren Füssen vor, wo er dann die Aehre hat; s. die Stiche Mus. Kirch. cl. 1. tav. XII. col. 2. n. 8. 9. Im K. K. sind ausser vier schweren Stücken des Sechsunzenfusses (das schwerste von 761 Gr. = 40.4 Gramm) drei mit der Aehre von 298 (= 15.85 Gramm), 145 (= 7.68 Gramm. und 103 (= 5.48 Gramm) vermuthlich das erste aus dem Zweiunzen-, die letzten zwei aus dem Unzenfuss. Auch dies beweist, dass die schwere Suite sicher vor 513 geschlagen ist, wo der Sextantarfuss aufkam.

**) Es giebt noch eine andere Sorte geprägter ziemlich schwerer Kupferstücke süditalischen Stils, welche nach Rom aus dem Königreich Neapel kommt (*aes grave* p. 118). Diese ist ohne Inschrift, und zeigt auf der einen Seite zwei ringende Epheben, auf der andern zwei Halbmonde und zwei Sterne. Mit diesen Typen finden sich folgende Nominale:

VIERTER ABSCHNITT.

Das Münzwesen in Unteritalien zur Zeit des römischen Libralfusses.

1. Die Chronologie des grossgriechischen Münzwesens, dessen Anfänge in die Königszeit Roms fallen, festzustellen, liegt ausserhalb der Grenzen unserer Untersuchungen; nur zum leitenden Anhalt sollen einige Data hier zusammengestellt werden. Die älteste der Zeit nach zu bestimmende Münze ist die uralte von Siris und Pyxus, welche, wie wir sehen werden, zugleich von allen erhaltenen das höchste Gewicht hat. Siris ging unter um Ol. 50 (v. Chr. 580, J. d. St. 174, unter Tarquinius Priscus; Lorenz *vett. Tarentinorum res gestae.* Elberfeld 1838. p. 14. 15); wenn Eckhel I, 152 die Münze später setzt, weil Pyxus erst um Ol. 77. 2 (v. Chr. 471, J. der St. 283) von Mikythos gegründet

---

Semis:

3 U. f. . . 798 Gr. (= 1½ unc. Passeri tab. 3, 3)
Bezeichnet mit sechs Kugeln neben den Epheben und mit sechs im Abschnitt der Rückseite. Passeri l. c. und danach M. K. inc. IV, A. 4; ein anderes Exemplar, das das Coll. Rom. von Baron d'Ailly erhielt, ist beschrieben daselbst p. 117. Gennarelli p. 22.

Trieus.

Mus. Kirch. p. 117. Gennarelli p. 22; Werthzeichen auf beiden Seiten.

Quadrans fehlt.

Sextans.

+ 4½ . . . 312 (= 1 semunc. ½ dr. dän., *Ramus*, wo die Münze auch gestochen ist, T. II. tab. 1. n. 1. Werthzeichen auf beiden Seiten.)

Uncia (ohne Werthzeichen).

+ 3 . . . . . 133 (= 2 dr. Gennarelli p. 75). Gestochen Mus. Kirch. inc. IV, A. 5.

In Grossgriechenland wüsste ich diese Münzen nicht unterzubringen; nirgends finden sich dort sechs Kugeln zur Bezeichnung des Semis. An Etrurien zu denken verbietet der Stil und die Provenienz. Sollten diese Stücke etwa nach Lipara gehören? Dort finden sich die sechs Kugeln und es stimmt auch das Gewicht; der Sextans bei Böckh S. 366 von 291 Gr. ist aus dem 3½ Unzenfuss, der beschädigte Quadrans ebendas. von 400 Gr. noch über 3 Unzenfuss, der Sextans bei Arigoni 1, 11 von 75 car. = 246 Gr. fast Dreiunzenfuss. — Von Sicilien stammen nach Gennarelli p. 56 die wunderlichen Münzen von unten abgeschnittener elliptischer Form mit den Werthzeichen :: ⁚ ·· auf der unteren Fläche (Mus. Kirch. inc. IV, B,, 1. 2. 3) und eine andere ebenfalls eigenthümlich geformte Münze mit Eichel zwischen zwei Blättern)(P (Gennarelli l. c. tav. I. n. 4 aus dem Mus. Kirch.).

worden, so hat mit Recht de Luynes (*Nouv. Annales* I, p. 395) hiergegen eingewandt, dass Pyxus als achaeische Colonie schon vor der Besetzung durch Mikythos den Messaneser bestanden haben müsse. — Gleichzeitig sind die Münzen von Sybaris, welches Ol. 14. 4 (v. Chr. 721, J. d. St. 33) gegründet, Ol. 67. 2. (v. Chr. 511, J. d. St. 243, im Jahre vor der Vertreibung der Könige) zerstört ward; abgesehen natürlich von den viel späteren Münzen einer anderen und jüngeren Stadt gleichen Namens mit der Aufschrift ΣΥΒΑ. — Vor Ol. 74. 4 (v. Chr. 484, J. d. St. 273), wo die Stadt Zankle den alten Namen verlor und Messana umgenannt wurde, fallen die den Münzen von Zankle gleichartigen Achtobolen- und Obolenstücke von Rhegion (s. unten). — Incuse Münzen von Metapont, die überprägt sind auf sicilische von Gela, Syrakus, Agrigent aus der Zeit Hieron des Ersten (+ Ol. 78. 2 = v. Chr. 467, J. d. St. 287) erwähnt de Luynes a. a. O. p. 389; vgl. Avellino opusc. III. p. 331 sg. — Ein grosser Abschnitt im grossgriechischen Münzwesen tritt ein mit der Einführung der euklidischen Schrift, welche etwa gleichzeitig wie in Attika Ol. 94. 1 (v. Chr. 403, J. d. St. 351), vielleicht hie und da noch etwas früher aufgekommen ist. Heraklea, gegründet Ol. 86. 4 (v. Chr. 433, J. d. St. 321.) hat noch Münzen mit der voreuklidischen Aufschrift HΕ*); Kumae, das Ol. 89. 1 (v. Chr. 423, J. d. St. 331) zu münzen aufhörte, hat ausschliesslich Münzen mit voreuklidischer Aufschrift; Kaulonia, welches nach der Eroberung durch den älteren Dionysius Ol. 97. 4 (v. Chr. 389, J. d. St. 365) zu münzen aufgehört haben muss, hat schon einige Münzen mit euklidischen Buchstaben. — Etwas früher, etwa Ol. 84. 3 (v. Chr. 454, J. d. St. 300), scheinen die incusen Münzen abgekommen zu sein (*Bullett. dell' Inst.* 1847. p. 140), welche Prägweise übrigens niemals ausschliesslich bestanden hat, sondern fast allein auf die achaeischen Colonien sich beschränkte, ja nach de Luynes' Meinung auch hier nicht die älteste war — die sehr kleinen Silberstücke mit dem Typus im Relief auf beiden Seiten hält er für älter, wie denn auf einem solchen allein sich der ältere Name

*) Auch Thurii, gegründet Ol. 84. 1 (v. Chr. 444, J. d. St. 310), hätte Münzen mit voreuklidischer Schrift schlagen können; dies ist indess nicht geschehen. Es scheint die Stadt während der ersten 40 Jahre ihres Bestehens nicht gemünzt zu haben. — Auch die Münzen des jüngeren Sybaris haben euklidische Schrift, und dürfen nicht mit de Luynes a. a. O. um v. Chr. 452, J. d. St. 302 gesetzt werden, sondern nicht vor die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts.

von Kaulonia ΑΥΛωv findet. Jedenfalls bestand neben der Prägung der incusen Münzen in den achaeischen Colonien die gewöhnliche Prägweise in Tarent, Rhegion und Sicilien. Früher als die voreuklidische Schrift muss die incuse Münzweise abgekommen sein, weil von Kaulonia, Kroton u. a. St. es zahlreiche nicht incuse Münzen gibt mit voreuklidischer Schrift. — Was das Aufkommen der Kupfermünze in Grossgriechenland betrifft (vgl. darüber San Giorgio und Cavedoni *Bull. dell' Inst.* 1847. p. 141), so haben nicht bloss Sybaris und Zankle, sondern noch Kumae (erobert Ol. 89. 1, J. d. St. 331), Himera und Selinus (beide zerstört Ol. 92. 4, J. d. St. 345), Naxos (zerstört Ol. 94. 2, J. d. St. 351), keine sichere Kupfermünze hinterlassen, ja sogar Kaulonia hat nur Silber geschlagen*); also noch Ol. 97. 4 (v. Chr. 389, J. d. St. 365) münzte man in Grossgriechenland regelmässig nur Silber**). Posidonia und Laos, von denen dieses Ol. 97. 3 (v. Chr. 390, J. d. St. 364), jenes wohl noch früher von den Lucanern erobert ward (Niebuhr I, 96), haben zwar Kupfer gemünzt; es steht indess nichts im Wege, diese Kupfermünzen in die Zeit der lucanischen Occupation zu setzen, ja die oskischen Magistratsnamen auf Kupfermünzen von Laos weisen ausdrücklich auf diese Epoche. — Auch die oskischen Städte in Campanien Uria, Phistelia, Allifae, die etwa zu münzen angefangen haben werden, als Cumae aufhörte, haben kein Kupfer hinterlassen; wir wissen zwar nicht, in welche Zeit ihre Zerstörung oder Unterjochung fallen mag, doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie mit der theilweisen Occupation Campaniens durch die Römer im Anfange des fünften Jahrhunderts der Stadt zusammenhängt. Die ältesten römisch-campanischen Serien mit ROMANO, die nicht vor 416 fallen können, haben zwar Kupfer, es ist aber selten. Demnach dürften die grossgriechischen Kupfermünzen erst um 400 d. St. beginnen, womit natürlich nicht geleugnet wird, dass einzeln man ge-

*) Eine archaische Kupfermünze mit dem gewöhnlichen Typus und dem Namen von Kaulonia auf der einen Seite, auf der andern mit dem Dreifuss und KPO (Avellino *opusc.* III, p. 123. *Raoul-Rochette mém. de numismatique* p. 7) ist in jeder Hinsicht exceptionell; sie beweist übrigens keinenfalls, dass Kaulonia Kupfer gemünzt hat, da sie ja in Kroton geschlagen sein kann.

**) Kaulonia wurde zweimal zerstört, einmal in dem angegebenen Jahre durch den ältern Dionysius, alsdann durch die Campaner während des Krieges mit Pyrrhus um 473 d. St. (Pausan. VI, 3). Da alle Münzen von Kaulonia etwas Alterthümliches haben (Eckhel I, 168) und besonders da Kupfermünzen gänzlich fehlen, ist es wohl nicht zu bezweifeln, dass schon nach der ersten Zerstörung die Stadt zu münzen aufhörte.

wissermassen Nothmünzen schon früher in Kupfer geprägt haben könne, wie den metapontiner ΟΒΟΛΟΣ. — Im Allgemeinen darf man annehmen, dass die Masse der grossgriechischen Münzen vor die lucanische Invasion um 360 d. St. fg. fällt. Schon damals begannen die blühenden Städte zu verfallen und zu verarmen und mit dem Handel sank natürlich auch die Münzthätigkeit. Die Epoche von 200—360 d. St. ist die Blüthezeit der grossgriechischen Colonien und zugleich die Entstehungszeit ihrer meisten und schönsten Münzen. Nur Tarent und Neapel haben später noch schön und viel gemünzt.

2. Wir wenden uns zur Betrachtung der Nominale und Gewichte der Silber- und Kupfermünzen Grossgriechenlands, wobei wir indess nicht streng an die mit dem J. 485 abschliessende Periode uns halten, sondern das ganze Drachmen- und Obolensystem zusammenfassen.

Die Rheginer, die auch in anderen Beziehungen mehr an Sicilien als an Italien sich anschliessen, folgen im Münzfuss dem in Sicilien vorherrschenden, d. h. dem attischen. Das Verzeichniss der sämmtlichen mir bekannten Münzgewichte von Rhegion in Beilage *I* giebt hierfür den Beweis; doch gehören diese Münzen verschiedenen Perioden an. Die sicilische Nachbarstadt von Rhegion, die auch im Münzwesen genau mit dem rheginischen übereinstimmt, hat mit dem Namen Zankle wie es scheint, nur zwei Sorten geprägt: grössere Stücke von bis 107 Gr. (Böckh S. 113. Mionnet p. 32) und kleinere von 14. 33 Gr. (Böckh a. a. O.), entsprechend den rheginischen Stücken von 109 Gr. und darunter und den archaischen Obolen von 14. 4 Gr. und darunter, welche auch durch Eigenthümlichkeiten in der Aufschrift sich auszeichnen (s. Beilage *I* a. E.). In seiner ersten Münzperiode hat Rhegion ebenfalls nur solche Stücke geschlagen, und umgekehrt gehören die Stücke von etwa 109 Gr. sämmtlich dieser ersten Periode an. — Böckh a. a. O. vermuthet, dass diese Münzen von Zankle und Rhegion nicht auf attischen, sondern auf euböischen Fuss geprägt seien, als euböische Drachmen und Obolen zum Normalgewicht von $114\frac{1}{6}$ und 19 Gr. Dazu stimmen indess die Gewichte keineswegs, worauf um so mehr Nachdruck zu legen ist, als Rhegion auch noch in der zweiten Periode gut und vollwichtig münzte. Richtiger wird man beide Sorten als attische Achtobolenstücke und Obolen, normal 109. 6 und 13. 7 Gr. ansehen. Warum man in ältester Zeit nicht Drachmen, sondern Achtobolenstücke geschlagen, weiss ich freilich nicht; indess kann man, wie

Böckh S. 330 mit Bezug auf eine freilich viel jüngere Silbermünze des Pyrrhus von 105 Gr. (vgl. Mionnet p. 87) thut, an den gewöhnlichen Tagessold von vier Obolen denken, oder auch es mag dieser Umstand in eigenthümlichen Verhältnissen etwa des Silberstückes zu dem Kupfertalent in Rhegion und Zankle seinen Grund haben. — In der zweiten Periode prägte Rhegion attische Tetradrachmen, ganze und halbe Drachmen und Obolen, die nichts Besonderes haben. Der Aufschrift nach zerfällt diese Periode wieder in zwei andere, wovon die erste, welche alle Tetradrachmen, alle Drachmen und einen Theil der Obolen umfasst, das η im Namen nicht kennt; die zweite, wo die Aufschrift PH lautet, begreift alle Triobolen und einige Obolen. Im Gewicht sind beide gleich. — Die jüngsten sehr seltenen Silbermünzen von Rhegion mit der Aufschrift PHΓINΩN geben sehr abweichende Gewichte, 61 und 22 Gr. und scheinen stark reducierte Drachmen und Triobolen.

Die Bruttier (s. Beil. *K*) haben in Gold nach attischem Fuss ganze und halbe Drachmen zu 82. 2 und 41. 1 Gr. normal geschlagen. Im Silber entsprechen die seltenen Münzen mit den Dioskuren von c. 108 Gr. im Gewicht den erwähnten Achtobolenstücken von Zankle und den Silbermünzen des Pyrrhus, mit welchen letzteren sie auch gleichzeitig sein mögen. Die gewöhnlichen Silberstücke stehen meistens auf 89 Gr. (einzeln bis 99 Gr.) bis hinab zum Gewicht der attischen Drachme; die Hälften auf 47 bis hinab zum Gewicht des attischen Triobolon. Woher dieser seltsame Münzfuss rührt, vermag ich nicht anzugeben.

Die Kupfermünzen der Rheginer haben meistens Werthzeichen, welche zwar in römischen Ziffern, zuweilen auch durch Kügelchen ausgedrückt sind, aber gewiss nicht auf römische Münzwerthe und Münztheile passen. So hat die kleinste Sorte der Kupfermünzen das Zeichen XII (Carelli 219—222), ähnlich dem XII auf Kupfermünzen der Mamertiner, dem ∴ XIII oder XII auf syrakusanischen Münzen (vgl. über diese Böckh S. 355). Die übrigen Werthzeichen sind vier Kugeln auf Münzen von c. 235 Gr. (Carelli 107—110. *Arigoni antiqui tab.* IX.), vier Striche auf den zahlreichen Münzen von c. 67 Gr. und darunter (Carelli 126—131. 164—218); drei Striche auf Münzen theils von c. 150 Gr. (Carelli 152—157), theils von c. 52 Gr. (Carelli 158—163); endlich vielleicht Γ (*πεντούγκιον* oder *πεντώβολον*?) bei Stücken theils von etwa 208 Gr. (Carelli 132. 134. 141—151), theils von c. 106 Gr. (Carelli 133. 135—139). Striche statt der Kugeln finden sich auch auf Münzen

der Kataneser und Mamertiner; römisch sind die Werthzeichen schwerlich. Uebrigens erkennt man selbst in diesen ungenauen Kupfergewichten die gerade in Rhegion mehrfach wiederholte Reduction des Kupfergeldes, in Folge deren das rheginische Kupfertalent zuletzt einen halben römischen Silberdenar galt (Fest. v. *talentorum* p. 359. Böckh S. 312).

Auch unter den bruttischen Kupfermünzen haben einige zwei Kugeln als Werthzeichen*) (Carelli 127. 128. Böckh S. 364. 370); sie wiegen 336—327 (= $1\frac{3}{16}$ Loth, bei Posern-Klett) — 301. 24 — 294. 72 — 292. 7—246 (= 75 car. Arig. 1, 11) Gr. Auch diese halte ich nicht für Sextanten, sondern eher für Diobolen; im Allgemeinen haben die Städte, welche unter dem Einfluss der römischen Münzverhältnisse Kupfer mit Werthzeichen schlugen, nicht blos Sextanten gemünzt, während bei den Griechen Diobolen die currenteste Scheidemünze ausmachten. Den bruttischen verwandt scheinen die lokrischen Münzen mit einem oder zwei Sternen, Obolen und Diobolen, welche letztere auch im Gewicht den bruttischen entsprechen (Carelli 26—28).

3. Die übrigen Griechen in Unteritalien haben nicht wie die Rheginer auf attischen Fuss gemünzt. Nur ganz einzeln finden sich von den Städten am ionischen Meere attische Didrachmen (normal 164. 4 Gr.); so von Tarent eines von 163. 48 Gr. (= 134 M. Br. Böckh S. 307), vielleicht auch von 155. 52 Gr. (= 162 Carelli n. 113), von Lokri ein Stück von 163. 2 Gr. (= 170 Carelli n. 17), von Kaulonia einestvon 160. 32 Gr. (= 167 Carelli n. 1), vielleicht auch zwei von Velia von 158. 4 Gr. (= 165 Carelli n. 35. 41), vgl. ein anderes von 156. 48 (= 163 Carelli n. 32). Von anderen Stücken bleibt es zweifelhaft, ob es leichte attische Didrachmen sind oder die gewöhnlichen nur zu hoch ausgemünzten unteritalischen Silberstücke. Wir wenden uns zunächst zur Betrachtung des tarentinischen Münzwesens.

Während alle achaeischen Colonien sich so gut wie ganz des Goldmünzens enthielten, hat Tarent verhältnissmässig viele Goldstücke schlagen lassen und zwar nach dem für Goldprägung allgemein angenommenen attischen Fuss (Böckh S. 133) und in den in Sicilien üblichen Sorten (Böckh S. 328), d. h. Didrachmen normal 164. 4, Drachmen 82. 2, Tetrobolen 54. 8, Triobolen 41. 1, Diobolen 27. 4, Obolen 13. 7, He-

*) Der angebliche Quadrans der Bruttier, wovon Böckh S. 364 spricht, gehört nach Brundisium.

miobolen 6. 9 par. Gr. (s. Beilage *H*). Da diese Münzen meist Magistratsnamen zeigen, sind sie verhältnissmässig jung. — Was die Silbermünzen betrifft (s. Beilage *H*), so ergiebt sich aus dem Verzeichniss der mir bekannten archaischen Stücke mit der Aufschrift TARAS oder TAPAS, dass dieselben bis 153 Gr. gehen und nicht leicht unter 150 Gr. sinken. Unter denen mit jüngerer Aufschrift sind drei Klassen zu unterscheiden. Die erste steigt bis 150 Gr. und steigt im allmähligen Sinken bis etwa 137; unter 156 Stücken dieser Sorte bei Carelli stehen 48 auf etwa 148 Gr., was als Durchschnittsgewicht anzusehen ist; das Normalgewicht mag noch etwas höher gestanden und von dem der archaischen Stücke sich nur um wenige Gran unterschieden haben. Auf diesen Stücken fehlen die Magistratsnamen in der Regel ganz oder sind sie doch nur mit wenigen Buchstaben angegeben; nicht häufig finden sie sich vollständig ausgeschrieben. Dadurch und durch das Nichtvorkommen des halbmondförmigen Sigma charakterisiert sich diese Sorte als die älteste, auch abgesehen von dem Gewichte. — Die zweite Sorte machen die Münzen aus mit der abbrevierten Inschrift TAP oder TA, deren Gewichte bei Carelli und Mionnet alle zwischen 136. 32 u. 125. 76 Gr. liegen; nicht bloss findet sich keine Münze mit abbrevierter Inschrift jenseit dieser Grenzen, sondern es finden sich auch innerhalb dieser Grenzen nur sehr wenige Münzen anderer Sorten — bei Carelli nur 8 unter 23, bei Mionnet nur 2 unter 10. Diese Sorte, charakterisiert durch die abgekürzte Aufschrift und das Durchschnittsgewicht von etwa 135 Gr., ist übrigens die am wenigsten zahlreiche; bei Carelli zählt sie nur 15 Stücke. — Eine dritte Sorte umfasst die Münzen von 124 Gr. bis etwa 110, einzeln auch noch leichter. Carelli hat deren 96 Stück, wovon 52 von 122—118 Gr., so dass 122 als das Durchschnittsgewicht betrachtet werden darf. Voll ausgeschriebene Magistratsnamen sind hier so sehr Regel, dass unter Carelli's 96 Stücken, unter Mionnet's 28 nur je vier dieselben nicht haben. Hier findet sich auch nicht gar selten das halbmondförmige Sigma. (Carelli 158. 277. 333—335. 340. 351. Mionnet 446.*) Durch Beides so wie durch das leichtere Gewicht charakterisiert sich diese Sorte als die jüngste. Demnach würden sich für Tarent vier verschiedene Gewichtklassen ergeben:

*) Sonst ist diese Form auf italischen Kupfermünzen kaum anzutreffen; nur die jüngeren Münzen von Asculum haben sie (Mionnet S. 442—444).

archaische Münzen 152 Gr.
Münzen ohne Magistratsnamen 148 „
Münzen mit TAP oder TA 135 „
Münzen mit Magistratsnamen 122 „

wovon wenigstens die letzte sicher auf einer plötzlichen und absichtlichen Reduction beruht. — Auf die Scheidemünze der Tarentiner lasse ich mich hier nicht ein, um nicht zu weitläufig zu werden. Hälften sind häufig, sie kommen schon mit archaischer Aufschrift vor, z. B. Carelli 47. 48. 49 zu 72. 96 (= 76), 70. 08 (= 73), 69. 6 (= 72½) Gr.; also schon damals münzte man die Hälften verhältnissmässig bedeutend leichter, als die Ganzen. Dies geschah noch mehr in späterer Zeit und bei den kleineren Sorten, den Sechsteln und Zwölfteln, die nicht leicht vollwichtig zu 25 und 12. 5 Gr. vorkommen, sondern um meist 2—3 Gr., auch mehr niedriger stehen. Sechstel sind am häufigsten (Carelli 409—624), aber auch halbe und Viertelsechstel und noch kleinere Silberstücke bis zu 1. 92 par. Gr. (= 2 Carelli n. 23. 24) herab finden sich in nicht geringer Zahl. Keine grossgriechische Stadt hat so viel silberne Scheidemünze, dagegen aber hat Tarent auch nur selten kupferne geprägt. Eine Uebersicht derselben giebt Fiorelli *monete rare* p. 14. Die Kügelchen darauf sind schwerlich Werthzeichen (Böckh S. 327), da einige Stücke auf der einen Seite drei, auf der andern zwei Kugeln haben.

Tarents Pflanzstadt Heraklea folgt dem tarentinischen Fuss; es findet sich dort der Münzfuss von 148 und von 122 Gr., wogegen der archaische Münzfuss sowie der von 135 Gr. nicht vorzukommen scheinen. Carelli giebt unter 18 Stück 8 zum Gewicht 150—145, 1 von 140, 2 von 134, 6 von 125—119, 1 von 110; Mionnet 8 von 149—138, 2 von 123. 5—122, 1 von 113 Gr. (Beilage F.).

4. Wir kommen zu den Münzen der achäischen Colonien Sybaris, Thurii, Kaulonia, Metapont, Terina, Laos, Temesa, Kroton, Posidonia, Asia, nebst den sogenannten Bundesmünzen von Pyxus und Siris, Kroton und Pandosia u. a. m. Dass zwischen diesen Staaten eine Münzconvention existiert haben muss, ist bekannt*); nicht bloss stimmen ihre Münzen in Form, Aufschrift und Gewicht überein, sondern es sind auch einige mit dem Namen zweier oft entlegener Staaten bezeichnet, ver-

*) Auch die Symmachie der Achaeer im Peloponnes hatte Gleichheit ihrer Masse, Gewichte und Münzen zur Folge. Polyb. II, 37, 10.

muthlich zu dem Zwecke, solchen Stücken in beiden Staaten gesetzlichen Cours zu verschaffen. Im Gewichte stimmen die Münzen dieser Staaten mit dem der beiden ersten tarentinischen Reihen, wovon man sich aus den in Beilage *F* übersichtlich mitgetheilten Gewichten der carellischen Stücke überzeugen kann, denen noch hinzuzufügen sind die in Beilage *G* gesammelten Gewichtsverzeichnisse sämmtlicher Münzen von Sybaris und einigen anderen Städten. Vgl. auch Böckh S. 307. 308. Die uralten Münzen von Siris und Pyxus zeichnen sich auch im Gewicht aus, indem sie bis 155 Gr. gehen, was sonst kaum vorkommt. Die Münzen von Sybaris stimmen aufs Vollständigste mit den archaischen von Tarent, sie gehen von 153 bis 146, einzeln bis 136 Gr. und stehen durchschnittlich auf 150 Gr., wie dies auch de Luynes bestätigt, indem er (Annali 1842 p. 131) das Gewicht der Münzen von Sybaris zwischen 150 . 616 (8 grammes) und 149 . 674 (7. 95 gr.) p. Gr. angiebt. Die jüngeren Münzen von Thurii verhalten sich zu den sybaritischen genau wie die zweite Klasse der tarentinischen zu der ersten; sie gehen von 150 bis 131 Gr. und stehen durchschnittlich auf 148, so namentlich auch die Doppelstücke. Sehr vereinzelt stehen drei Stücke von 123, 118, 117 Gr. — Ebenso gehen die Münzen von Kaulonia von (155) 152 bis 131 Gr., vereinzelt 127 und 88 Gr.; als durchschnittliches Gewicht der vollwichtigen und wohlerhaltenen Stücke ergiebt sich auch hier 148 Gr. — Die Münzen von Metapont gehen von 152. 6 bis 131 Gr., unter 131 bis 99 stehen bei Carelli nur 12 von 104. Die incusen Münzen gehen von 152. 6 bis 148 (eine einzige wiegt 140 Gr.); die beiden schwersten Stücke über 150 Gr. sind incus. Von den nicht incusen ist das Durchschnittsgewicht 148 Gr.; 16 von 88 stehen darauf. — Terina geht von 148—128 Gr.; die leichteren Stücke sind seltener, die meisten stehen auf 146 und 142 Gr. — Von Laos und Temesa gilt dasselbe; die Seltenheit der Münzen gestattet indess kein ganz sicheres Urtheil. — Die Münzen von Kroton beginnen mit 153. 6 und sinken allmählig bis gegen 122 Gr., einzeln sogar bis 111; leichtere Stücke sind hier häufiger als in den andern achäischen Münzstätten. Die Stücke über 149 Gr. sind alle incus, doch gehen auch die incusi schon herab bis 128. 6 und dürfte es daher nicht wohl möglich sein, in Kroton ein den tarentinischen Münzfüssen von 148, 135 und 122 Gr. analoges Münzsystem anzunehmen, zumal da unter 128. 6 nur 9 von 54 carellischen Stücken stehen. — Posidonia endlich.

geht von 152 bis 137 Gr., einzeln bis 129; die Münzen mit jüngeren Aufschriften steigen nicht über 143 Gr. Die seltene Silbermünze mit der Aufschrift ΓΑΙΣΤΑΝΟ schliesst sich diesem Fuss an; sie wiegt 134. 4 Gr. — Ueberblicken wir diese Resultate, so erkennt man ganz ähnliche Münzverhältnisse wie in Tarent. Die Stücke mit archaischer Aufschrift und von incuser Form gehen bis 153 und stehen normal auf 150, doch finden sich auch schon in dieser Klasse leichtere Stücke, namentlich von Kroton, wovon fünf incusi von 131—128 vorkommen, aber auch sonst, z. B. eins von Posidonia mit ΓΟΜΕϟ von 123 Gr., eins von Kaulonia von 115 Gr. mit ΛVΗΧ, eins von Laos mit ϟΗΛ ΜΟΥ und eins ohne Aufschrift von 129. 6 und 128. 64 Gr. u. s. f. — Die jüngeren Stücke stehen durchschnittlich auf 148 Gr. und gehen im Ganzen nicht unter 131; schwerere Stücke sind selten, leichtere auch nicht häufig, namentlich nicht von Thurii und Metapont. Keinenfalls berechtigen die wenigen Stücke unter 131 Gr. zu der Annahme eines dem reducierten tarentinischen von 122 Gr. entsprechenden reducierten Fusses. In Betracht der Vernutzung, der Ungleichheit in der Ausmünzung und der vorübergehenden Münzverschlechterungen können wenige Münzen geringeren Gewichts niemals zur Annahme eines reducierten Fusses berechtigen, wenn nicht noch andere bedeutsame Merkmale hinzutreten. Anders war es in Tarent, wo nicht bloss eine grosse Zahl Münzen auf ein bestimmtes gleiches Gewicht hinführten, sondern auch in den Magistratsnamen und dem *sigma lunatum* andere Kriterien für das jüngere Alter dieser Klasse sich fanden. Mir ist diese Form des Sigma auf keiner Münze einer achäischen Colonie vorgekommen, woraus man vielleicht schliessen darf, dass letztere nicht mehr prägten, als diese Figur auf Münzen üblich ward (vgl. Franz elem. ep. p. 231). Auch historisch wissen wir, dass Tarent länger geblüht hat, als die anderen grossgriechischen Städte. Man vergleiche ihre verschiedene Stellung vor und während des Krieges mit Pyrrhus.

Lokri, das erst spät zu münzen angefangen haben muss, folgt dem achäisch-tarentinischen Fuss; seine Münzen gehen bei Carelli von 145 bis 135, einzeln 119 Gr. Die Münze mit ΡΩΜΑ ΠΙΣΤΙΣ wiegt 139 (Mionnet 913) — 135 (= 141 Carelli n. 14) — 133. 47 (= $109\frac{4}{10}$ Mus. Brit.) — 131. 15 (= $107\frac{1}{2}$ Hunter) Gr.

Von Velia gilt ungefähr dasselbe. Von 85 Münzen bei Carelli ste-

hen 58 zwischen 144 und 139 Gr.; hinauf gehen sie bis 158, hinab bis 133 Gr., einzeln auch noch tiefer.

Zweifelhaft ist es, ob man das grossgriechische Silberstück von c. 152 Gr. als Didrachmon (ähnlich dem attischen von 164. 4 Gr.) oder als Drachme (ähnlich der äginäischen von 137 Gr., Böckh S. 77) betrachtete, d. h. ob man 12 oder 6 Obolen darauf schlug; denn dass das Silberstück in Obolen getheilt ward, beweist schon der OBOΛOΣ auf metapontinischen Kupferstücken. Zur Beantwortung dieser Frage ist in Beilage G das Verzeichniss der sämmtlichen mir bekannten Scheidemünze von Sybaris zusammengestellt, weil von dieser Stadt, die keine Scheidemünze in Kupfer geprägt und wohl am frühesten zu prägen angefangen und wiederum aufgehört hat, über den ursprünglichen Charakter der kleinen Silbermünze am ersten Aufschluss zu erwarten ist. Danach ist das gewöhnlichste kleine Silberstück nicht ein Zwölftel, sondern ein Sechstel des grösseren; Zwölftel kommen wenig oder gar nicht vor. Da es nun nicht anzunehmen ist, dass Sybaris ursprünglich nur Diobolen und gar keine Obolen geschlagen habe, wird man das grosse Silberstück als Drachme zu sechs Obolen von 25 p. Gr. anzusehen haben. Ausser den Obolen finden sich noch nach de Luynes a. a. O. Halbstücke oder Triobolen, ferner Diobolen bis 46, Trihemiobolen bis 36. 5 und vielleicht Viertelobolen von 6. 72 Gr. Ebenso giebt es von Thurii an kleinerem Silber nur Obolen von c. 22 Gr. (Carelli n. 75—117) und auch in den übrigen grossgriechischen Staaten ist dies die vorherrschende Sorte. Das Silberstück der achäischen Colonien von 152 Gr. war also eine Drachme, und zwar eine noch schwerere, als die in Achaja landübliche äginäische oder *παχεῖα* von 137 Gran. Böckh S. 309 vermuthet, dass die Achäer in Italien die heimische Drachme desshalb um c. 15 Gr. schwerer ausgemünzt hätten, um sie im Cours dem attischen Didrachmon von 164. 4 Gr. gleichzustellen. Es ist das sehr wahrscheinlich, da es nur so sich erklärt, wie man einzeln in Tarent, Lokri u. s. f. auf attischen Fuss münzen und wie die unteritalischen Drachmen neben den Tetradrachmen und Didrachmen attischen Fusses von Rhegion, Messana, Syrakus, Gela, Agrigent circulieren konnten. Dass dies aber der Fall war, beweist der in Calabrien gefundene Schatz archaischer Münzen, wovon Avellino *opusc.* II. p. 168 das Verzeichniss gibt*).

*) Auch die überprägten Münzen sind in dieser Beziehung zu beachten; namentlich hat Metapont öfters sicilische Münzen umgestempelt. Avellino *opusc.* II. p. 81.

Die grossgriechische Silbermünze stand also im Verkehr dem attischen Didrachmon gleich, und desshalb sagt auch Hesychius: *παχείῃ δραχμῇ· τὸ δίδραχμον· Ἀχαιοί* (vgl. Böckh S. 81) — d. h. die Achäer nannten das (attische) Didrachmon eine *παχεῖα δραχμή* oder eine äginäische Drachme, sie setzten nämlich jenes ihrer (erhöhten) äginäischen Drachme gleich. — Bei den Dorern, namentlich in Tarent und Heraklea, hiess das gleich schwere Silberstück *νόμος*, was Aristoteles bei Pollux IX, 80 für Tarent, die herakleischen Tafeln, die nach Silberminen und Nomen rechnen, für Heraklea bezeugen. Die Benennung war aber überhaupt dorisch (Pollux IX, 79) und scheint sich über ganz Unteritalien erstreckt zu haben; denn was soll man anders ergänzen als *νόμος* bei den Aufschriften *Λαῖνος, Σιρῖνος, Ὑρίανος, Νωλαῖος, Ρεγῖνος?* Aus Grossgriechenland kam das Wort zu den Römern, bei denen *nummus* jedes Silberstück bezeichnet. — Wie viele Drachmen oder Nummen auf die Mine gingen, ist aus den Münzen nicht zu ersehen; doch möchte ich die Stelle des Plautus *Trucul.* II, 7, 11, wo funfzig Nummi auf die Mine gerechnet werden*), auf den grossgriechischen Nummus beziehen, der also hierbei als Didrachmon angesehen wäre.

In späterer Zeit hat man auch in Grossgriechenland angefangen, die Scheidemünze in Kupfer zu prägen — es geschah dies indess (Abschn. IV, 1, S. 296) wohl erst seit dem J. 400, und grosse Bedeutung hat in Grossgriechenland diese kupferne Scheidemünze nie gewonnen. Tarent hat, wie schon bemerkt ward, nur selten Kupfer geschlagen; auch von Heraklea, Thurii, Metapont, Kroton, Laos, Terina, Posidonia, selbst von Velia ist Kupfer selten, vermuthlich weil diese Städte ihre Münzthätigkeit überhaupt früh — etwa Ende des 5. Jahrhundert der Stadt — werden eingestellt haben. Mehr Kupfer gibt es von Lokri, das indess wohl grossentheils der Zeit nach in die Epoche nach 485 gehört; die zahlreichen Kupfermünzen der Bruttier und die diesen gleichzeitigen wenigen lukanischen werden sämmtlich vor dem Ende des hannibalischen Krieges geschlagen sein. In das Ende dieser oder den Anfang der näch-

---

III. p. 331 sg. de Luynes *ouv. annales* I, p. 389. Vgl. Bullettino 1842. p. 71. über einen in Calabrien gefundenen Schatz von über 1000 fast sämmtlich incusen Münzen, darunter die meisten von Sybaris, Kroton, Kaulonia, einige von Tarent, 3 von Pyxus, 2 von Laos.

*) Böckh S. 458. Scaliger *de re numm.* p. 13 nimmt indess den *nummus* bei Plautus durchgängig als ein Goldstück von 10 Silberdrachmen Werth.

sten Periode gehören wahrscheinlich die Münzen einiger Städte, welche bloss Kupfer geschlagen haben, wie Vibo, Medma, Nuceria bei Terina, die ältesten Serien von Orra und Uzentum ohne römische Werthzeichen, und einige andere minder bedeutende oder unsichere Stücke. Alle diese Kupfermünzen sind ohne Werthzeichen und ihre natürlich rein conventionelle Geltung ist deshalb nicht mit Sicherheit zu bestimmen; die gewöhnlichen Stücke scheinen Kupferobolen zu sein, doch mögen auch halbe und vielleicht selbst Doppelobolen daneben in Kupfer vorkommen. Es mag noch das carellische Verzeichniss der Gewichte einiger solcher Kupfermünzen in der Note seinen Platz finden *).

5. Wir wenden uns zu den campanischen und apulischen Münzen, wovon eine, so weit meine Quellen reichen, vollständige Uebersicht der Gewichte in Beilage *L* sich findet. Obenan steht hier an Alter wie an Gewicht Kumae (vor 331 d. St.), dessen Münzen von 144—130 Gr. wiegen; vereinzelt stehen einige leichtere wohl beschädigte und eine sehr alte von 156 Gr., vielleicht eine attische Didrachme. Die kleineren Stücke scheinen sehr unregelmässig ausgemünzte Sechstel und Zwölftel. — Hierauf folgt Neapel, dessen Münzen von 143 bis 125 Gr. herabgehen; nur neun unter allen mir bekannten sind leichter und wohl unzweifelhaft nur durch zufällige Umstände um ihr rechtes Gewicht gekommen. Die schwersten Stücke von 143 Gr. sind zugleich sehr alt; das sehr alte von de Luynes mit der Inschrift ΝΕΗΠΟΛΙΣ, im Stile ähnlich den Tetradrachmen von Syrakus und Gela, ist das schwerste von allen, die de Luynes und mir vorgekommen sind. Die meisten Stücke stehen 140—134 Gr. Kleineres Silber hat Neapel nicht viel geschlagen, son-

*) Lokri 296. 293. 270. 262. 261. 259. 257. 255. 254. 252. 247. 244. 240. 236. 235. 229. 221. 218. (drei Ex.) 211. 205. 204. 200. 195. 194. 193. 184. 181. 172. 168. 164. 160. 158. 137. 135. 131. 122. 113 (zwei Ex.) 99. 97. 95. 94. 90. (zwei Ex.) 84. 83. 82. 69. 67. 65. 64. 63. 55. 47. 46. 45. (zwei Ex.) 37. 36. 35.

Vibo mit ⊏EI: 273. 258. 159. 112.

mit ΣΙΠΩΝΙΕΩΝ: 185. 180. 177. 112. 108. 102. 95. 91. 60. 59. 52. 44.

Lucani mit ΛΟΥΚΑΝΟΜ: 298. 278. 270. 65. 63.

mit ΛΥΚΙΑΝΩΝ: 278. 231. 141 carellische Gran.

Im K. K. sind Exemplare mit ΛΟΥΚΑΝΟΜ von 239 Gr. (= 12.7 Gramm; Typus Mionnet 485); von 179 Gr. (= 9.5 Gramm. Typus Mionnet S. 632); von 68 und 64 Gr. (= 3.6 u. 3.4 Gr.; Typus Mionnet S. 633); mit ΛΥΚΙΑΝΩΝ von 68 Gr. (= 3.6 Gramm. Typus Mionnet S. 634). Man unterscheidet hier drei verschiedene durch Grösse, Gewicht und Typus unterschiedene Nominale.

dern meistens kupferne Scheidemünze; doch finden sich in Silber Hälften, Viertel (?), Sechstel und Zwölftel — letztere nur archaisch, da nachher hierfür Kupfer angewandt ward —, sämmtlich in der Regel nicht vollwichtig ausgemünzt. — Die Münzen von Phistelia bestehen in Nummen zum Gewicht von 141—127 Gr. und zahlreichen Zwölfteln von 12. 5 Gr. und darunter. — Von Allifae giebt es nicht wenige Zwölftel von demselben Gewicht, ferner Vierundzwanzigstel, die mit I bezeichnet sind*). Nummen existieren auch, sind aber sehr selten und nicht gewogen. — Die Nummen von Uria gehen von 141 bis 130 Gr. (nur einer ist leichter), die meisten Stücke stehen auf 138—137 Gr. — Die verwandten nolanischen Stücke gehen von 137 bis 128 Gr. und stehen grossentheils von 133—131; sie sind ein Geringes leichter als die von Uria. — Diesen ähnlich sind die Stücke von Nuceria von 137—130 Gr. (eins von 106 ist vielleicht subärat) und von Teanum von 136—128 Gr.; ein Stück wiegt 122 Gr. Auch die eine Münze der Kampaner von 137. 3 Gr. zeigt dasselbe Gewicht. — Von den latinischen Colonien hat die älteste Cales (420—485 d. St.) auch die schwersten Stücke; von 139 Gr. bis herab zu 128; nur 2 sind leichter. Mehrere stehen auf 137 Gr. — Die Münzen von Suessa (441—485) gehen von 135 bis 129; drei stehen noch tiefer. Mehrere stehen auf 134. — Die einzige pästanische Münze (481—485) wiegt 134. 4 Gr., indem sie anschliesst an die niedrigsten Gewichte von Posidonia. — Sehr viel leichter ist die einzige Münze von Cora (Cosa? 481—485?) 114. 46 Gr. und die einzige von Capua 112 Gran. — Von all diesen Städten hat ausser den ersten vier (Kumae, Neapel, Phistelia, Allifae) keine silberne Scheidemünze aufzuweisen. Da die Zwölftel darunter bei weitem die häufigsten Stücke sind, scheint man in Campanien den Nummus als Didrachmon betrachtet zu haben. — In Apulien haben nur Arpi und Teate Nummen geschlagen; jene gehen von 135 bis 124 Gr., von Teate sind nur zwei Stücke von 134—133 Gr. gewogen. Die kleinen offenbar sehr ungleich ausgemünzten Silberstücke von Arpi, Canusium, Caelium und Rubi getraue ich mir nicht zu bestimmen; vielleicht sind die von 34—26 Gr. Trihemiobolien, die von 19—10 Obolen, die von 7 Gr. Hemiobolien. — Von Alba und Signia in Latium giebt es kleine Sil-

*) Da man in Campanien den Nummus als Didrachmon betrachtete, könnten diese Stücke halbe Obolen und das Zeichen H als ἡμιοβόλιον zu fassen sein.

berstücke vom Gewicht derer von Phistelia und Allifae, von Alba auch doppelte von diesen, von 24—19 Gr.

Ueberblicken wir diese Reihe, so erkennt man deutlich das im Laufe der Zeit allmählig sinkende Gewicht. Während die ältesten grossgriechischen Münzen auf und sogar über 152, die folgende Klasse auf 148 Gr. steht, ist das schwerste hier vorkommende Gewicht 144, und es findet sich dies nur in Kumae, sicher der ältesten Münzstadt Campaniens, welche aber doch wohl erst zu münzen begann, als man z. B. in Posidonia den Nummus zu 144 Gr. ausbrachte. Nicht lange nach Kumae begann dessen Tochterstadt Neapel zu münzen; deren älteste Münzen erreichen fast das Gewicht der kumanischen, während die jüngsten leichter sind als die leichtesten kumanischen — offenbar weil Kumae früher zu münzen aufhörte als Neapel. Ausser Kumae und Neapel haben nur Allifae und Phistelia noch silberne Scheidemünze, was auch ein Kriterium dafür ist, dass sie früh zu münzen angefangen; so hat denn auch Phistelia noch einzelne schwere Stücke, ebenso Uria, welcher Städte Münzthätigkeit ganz oder hauptsächlich, wie bemerkt (Abschn. IV, 1, S. 296), ins vierte Jahrhundert der Stadt fallen muss. Alle übrigen Städte haben nur kupferne Scheidemünze und erreichen nicht 140 Gr.; so Nuceria, Teanum (dessen Silbermünzen mit metapontinischen zusammen sich finden. Bullettino 1846. p. 98), die Campaner, ferner die latinischen Colonien Cales, Suessa, Paestum, deren Münzen wohl sämmtlich ins fünfte Jahrhundert der Stadt gehören und von denen Suessa, dass etwa 20 Jahre jünger ist als Cales, ein um c. 4 Gr. leichteres Münzgewicht hat. Ganz abweichend und kurz vor 485 zu setzen sind die absichtlich reducierten Münzgewichte von Cora und Capua.

Aufschriften, Typen und Gewichte beweisen, dass Apulien erst spät und unter campanischem Einfluss Nummen zu münzen begonnen hat*); die wenigen Silberdidrachmen von Arpi und Teate werden wohl nicht lange vor 485 geprägt sein. Aelter scheinen die kleinen Silberstücke mit den abgekürzten Aufschriften A KA PY KAI, welche vielleicht mehr unter

*) Apulische Münzen archaischen Stils und archaischer Aufschrift existiren nicht. Die Münze mit der angeblichen Aufschrift ƧOИA1ЯA (*Ignarra de pal. Neap.* p. 250. Avellino *opusc.* I, 121. 151. cf. II, 103) hat ohne allen Zweifel in der That die Aufschrift (κ)AΓΓANOϟ (vgl. Lenormant *élite céramograph.* I, introd. p. XLIX), da die Typen so wie Stil und Aufschrift ganz genau den Münzen der Campaner entsprechen.

tarentinischem Einfluss entstanden sind; von einem rybastinischen mit dem Sonnenkopf hat Avellino in seiner schönen *epistola de argenteo Rubastinorum numo* dargethan, dass er sich auf eine Conföderation mit Alexander von Epirus und Tarent bezieht, also ums Jahr 420 geschlagen ist.

Wie Campanien, Samnium und Apulien an griechischen Silbermünzen hinter Grossgriechenland zurückstehen, übertreffen sie dies dagegen weit durch die Quantität der kupfernen Scheidemünze (Beilage *Q*) — unzweifelhaft weil die Münzthätigkeit hier später begann und später aufhörte als in den südlicheren Städten. Die Menge der Münzstätten, wo nur Kupfer geschlagen ward, und die ungemein überwiegende Masse des Kupfers auch bei denen, die in beiden Metallen gemünzt haben, bestätigt unsere oben aufgestellte Behauptung, dass in Campanien und Apulien vor 485 Silber und Kupfer gemünzt, nach 584 nur in Kupfer fortgemünzt ward. Nur von Nola ist das Kupfer seltener als das Silber und wahrscheinlich diesem gleichzeitig, da dieselben Buchstaben MI auf Silber- und Kupfermünzen sich finden (Avellino *opusc.* 2. p. 53); die Kupferstücke sind auch etwas schwerer, als die gewöhnlichen campanischen und fallen wohl ebenfalls vor das J. 485. — Voran steht in Campanien in Bezug auf die Menge der kupfernen Scheidemünze Neapel. Da die Werthzeichen auf der campanischen Scheidemünze durchgängig fehlen und die Gewichte bei diesen kleinen Stücken höchst ungenauer Ausmünzung wenig entscheiden, wird es schwierig sein, über die Nominale zu entscheiden. Im Ganzen stimmen die Gewichte der neapolitanischen Kupferstücke mit denen der Münzen von Cales (nach 420 geschlagen), Suessa (nach 441), Benevent (nach 486), Aesernia (nach 491), der Frentaner, von Teanum, Compulteria, Nuceria, Caiatia, Aquinum, Aquilonia, deren Kupfermünzen alle von demselben Nominal zu sein scheinen, indem sie über oder unter 120 Gran stehen; im Verkehr standen sie sich ohne Zweifel gleich. Es werden vermuthlich sämmtlich kupferne Obolen sein; Nuceria allein scheint auch halbe Obolen geprägt zu haben. Speciell gehören noch zusammen die Münzen von Compulteria, die von Teanum mit oskischer Aufschrift, die meisten von Cales, viele von Suessa und einige von Aesernia, die mit einem grossen Theil der neapolitanischen Kupfermünzen (darunter dem mit ΡΩΜΑΙΩΝ bezeichneten Stücke) dieselben Typen gemein haben: den Apollokopf und den Stier mit Menschengesichte; ja die Münzen von Compulteria, Suessa

und Aesernia zeigen auch die auf neapolitanischen Münzen häufigen Buchstaben ΙΣ zwischen den Beinen des Stiers; und Cales, Suessa, Compulteria haben sogar neapolitanische Kupfermünzen nachgestempelt, wohl als Surrogat des Ueberprägens (Eckhel I, p. 117. Mionnet S. 343). Diese Münzreihen sind offenbar gleichzeitig, vermuthlich aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, da Aesernia noch nach 491 einige, aber nicht mehr viele Münzen dieser Art geliefert hat. — Jünger und wohl aus dem 6. Jahrhundert sind die Münzen mit dem Pallaskopf und Hahn von Teanum, Cales, Suessa, Caiatia, Aquinum; den Beweis, dass sie jünger sind, giebt die hier lateinisch gewordene Aufschrift der Münzen von Teanum*). — Die geographisch noch nicht fixierten Münzen von Irnum, deren hybride Aufschrift auch unter keinen der bekannten süditalischen Dialekte sich bringen lässt, und die von Maliessa (S. 233) haben ihr ganz eigenthümliches Gewicht. — Die Münzen von Capua, Atella und Caiatia werden unten abgesondert behandelt werden; sie gehören nicht dem griechischen Obolen-, sondern dem römischen Uncialsystem an.

In Apulien gibt es einige Münzen mit Werthzeichen, von denen es nicht leicht auszumachen ist, ob sie dem Uncial- oder dem Obolensystem angehören; ich meine die Münzen von Caelium und Barium (Beilage *R*, 3. 4) mit zwei oder einem Stern. Ein ähnliches zwiefaches Nominal unterscheidet man bei den Münzen von Ausculum Apulum und bei der ältern Serie von Uzentum; auch anderswo ist es vorhanden, tritt aber bei der Unregelmässigkeit der Ausmünzung weniger klar hervor. Es ist nicht wohl zu entscheiden, ob diese Stücke Diobolen und Obolen sind, oder Sextanten und Unzen; doch ist es zu beachten, dass die drei Münzstätten von Caelium, Barium und Asculum sich charakterisieren; jene beiden durch den Gebrauch von ω statt Ω (Mionnet I, 305. 311. 312; auch ΚΑΙΛΕΙΝΩΝ, Eckhel I, 140. Mionnet I, 310 ist bemerkenswerth), diese durch C statt Σ (oben S. 300 Anm.). Es scheint, als ob

*) Nicht uninteressant ist die in den Annali XVIII, p. 118 mitgetheilte Notiz über die in einer marrucinischen Nekropolis bei Rapino gefundenen Münzen; es war eine silberne von Neapel und gegen 100 kupferne, darunter verschiedene römische, der Quadrans und Sextans der Radserie (von Alba am Fucinersee?), zehn von Aesernia, eine frentanische, zwei von Teanum mit lateinischer Aufschrift. Diese Münzen sind zwar nicht schlechthin gleichzeitig und können es nicht sein, da sie aus mehreren Gräbern stammen, aber es sind sämmtlich Stücke, die am Ende des 5. oder im Anfang des 6. Jahrhunderts der Stadt in Circulation waren.

das Erscheinen der Werthzeichen mit dem der jüngeren Buchstabenformen in Zusammenhang steht. Diese Stücke mögen daher durch römischen Einfluss hervorgerufen sein; ähnlich wie Brundisium in der ersten Periode blos Sextanten, Unzen und Semuncien prägte. Wir lassen uns hier nicht weiter auf das Detail ein und verweisen nur auf die in Beilage *Q* mitgetheilten Gewichte. — Der Zeit nach sind die apulischen Münzen, wo Silber wenig, grosses Silber fast gar nicht vorkommt, im Ganzen noch jünger als die campanischen und gehören in ihrer Hauptmasse sicher dem 6. Jahrhundert der Stadt an.

6. Zu diesen campanisch-apulischen Münzen gehören auch die zahlreichen mit dem Namen Roms bezeichneten, aber in und für Campanien geschlagenen Silber- und Goldstücke mit der Aufschrift ROMANO und ROMA*), wovon das Verzeichniss der gewogenen Stücke in Beilage *M* sich findet. Die Goldmünzen mit dem Januskopf und dem Föderationstypus und die von Silber (selten von Electrum) mit demselben Januskopf und dem Jupiter in der Quadriga sind in Capua geschlagen (Abschn. I, 8). Die Silberstücke Beilage *M* I, 1. II, 1 haben die Typen der Kupfermünzen von Cosa (Marshaupt — gezäumter Pferdekopf), die von Beilage *M*, I, 2. II, 2 die Typen der Kupferstücke von Benevent (Apollokopf — springendes Pferd); bemerkenswerth ist indess auch, dass die Asse von Luceria auf der einen Seite den jugendlichen Herculeskopf, auf der andern bald das springende Pferd, bald den aufgezäumten Pferdekopf zeigen. Die Victoria welche den Lorbeerkranz an einen Palmenzweig bindet (Beilage *M*, I, 4), kehrt wieder auf Kupfermünzen von Ausculum, Apulum. Wenn diese Uebereinstimmung der Typen die campanisch-apulische Provenienz dieser Stücke im Allgemeinen beweist, so dürfte es doch nicht zu rechtfertigen sein, die einzelnen Sorten eben den Städten zuzuweisen, deren Kupfer ähnliche Typen zeigt. — Was das Gewicht der Silbermünzen betrifft, so sind sie mit der ältern Aufschrift ROMANO(I) im Allgemeinen schwerer: die mit dem Pferdekopf (1) wiegen 139—136 Gr., die mit der Wölfin (3) 138—126, die mit dem springenden Pferd (2) 135, 127, 120; etwas leichter sind die mit der Victoria (4) von 127—119, regelmässig von 125 Gr., einzeln von 108. — Leichter sind die Stücke mit der Inschrift

*) Der Versuch, diese Münzen zu latinischen zu stempeln, ist von den Jesuiten und von Gennarelli p. 33 gemacht, aber mislungen.

ROMA (II); die mit dem Pferdekopf (1) wiegen einzeln 135, regelmässig 127—118 Gr., die mit dem springenden Pferd und dem Apollokopf (2) 125—117 Gr.; mit demselben und dem Marskopf (4) ebenfalls 125—117 einzeln 139, 129 Gr., hier kommen auch von der ersten und zweiten Sorte Hälften von 66—55 und 60 Gr. vor. — Die Stücke mit ROMA und dem Januskopf wiegen ungefähr ebensoviel, wie die drei zuletzt erwähnten Sorten, 128—118, einzeln 129. 114 Gr., wenn die Inschrift vertieft und das Silber rein ist; die Stücke von schlechterem Silber, deren Inschrift *en relief* ist, sind meistentheils sehr niedrig und unregelmässig ausgemünzt; sie gehen einzeln bis 128, aber selten über 120, dagegen herab bis unter 100 Gr. — Zugleich mit diesen Silberstücken sind auch kupferne Obolen und halbe Obolen mit der Aufschrift ROMA nach campanischer Sitte geschlagen worden (Beil. *M*). — Offenbar haben die Städte, welche als römische Halbbürgergemeinden diese Münzen prägten, oder die römischen in Unteritalien sich aufhaltenden Magistrate mit diesen Münzen sich an den campanisch-apulischen Münzfuss angeschlossen, wie er beim Eindringen der Römer in diese Gegenden bestand; die mit ROMANO bezeichneten drei ersten Sorten folgen dem Fuss von Cales und Suessa und mögen den Münzen dieser Colonien gleichzeitig sein. Die mit ihren höchsten Gewichten an die niedrigsten der vorigen Klasse sich anschliessenden Münzen mit ROMANO und der Victoria sowie alle mit ROMA bezeichnete sind leichter, als sämmtliche grossgriechische und campanisch-apulische und finden nur in dem reducierten Fuss von Tarent und in den Münzen von Cora und Capua entsprechende Gewichte, sodass also zuletzt vor 485 vorzugsweise nur noch diese Staaten neben den römischen Commünen in Unteritalien Silber gemünzt zu haben scheinen. Doch soll nicht in Abrede gestellt werden, dass manche der länger bestehenden Prägstätten auch noch um diese Zeit auf schwereren Fuss zu münzen fortgefahren haben. So ist die lokrische Münze mit ΡΩΜΑ ΠΙΣΤΙΣ wohl aus der Zeit des Pyrrhus und wiegt doch 139—131 Gr.; ebenso wiegt die pästanische Münze aus den Jahren 481—485 noch 134 Gr., indem sie augenscheinlich sich an den letzten Fuss von Posidonia anschloss, dessen Münzen bei Carelli bis 137 Gr. hinabgehen. So mögen Neapel, Cales, Suessa u. a. Städte bis zum J. 485 noch immer auf ihr altes Gewicht gemünzt haben.

Den Silbermünzen mit dem Januskopf schliessen sich die schon erwähnten römischen Goldmünzen mit demselben Kopf und dem Föde-

rationstypus an *), welche, wie bemerkt, vermuthlich von der römischen Gemeinde in Capua geschlagen sind. Nach den in Beilage *M* mitgetheilten Gewichten ist es nicht zu bezweifeln, dass dieselben nach römischem Gewicht zu $\frac{1}{4}$ Unze oder sechs *scriptula* (= 128. 44 Gr.), 1 *sextula* oder 4 *scriptula* (85. 6 Gr.) und 3 *scriptula* (64. 22 Gr.) ausgebracht wurden. Es wäre wünschenswerth zu wissen, wie viele der correspondirenden Silberstücke auf das Goldstück gingen, und es ist hierüber wirklich vor Kurzem eine Angabe zum Vorschein gekommen. Auf dem bisher einzigen dem Kunsthändler Sibiglio in Rom gehörenden und von Borghesi (*lettera al Gennarelli sopra una sextula d'oro*. Roma 1841) herausgegebenen Exemplar der zweiten Sorte von 85. 6 Gr. steht die Zahl XXX, was nach Analogie der Zeichen ⅃X—XXXX—XX (*sestertii*) auf den jüngeren römischen Goldmünzen den Werth des Goldstücks in der damals gewöhnlichen silbernen Rechnungsmünze bezeichnen muss. Sesterze können es aber schon darum nicht sein, weil, wenn in dem jüngeren Fuss 3 Scrupel Gold = 60 Sest. sind, in dem älteren nicht 4 Scrupel 30 Sesterze gelten können; überhaupt aber gab es weder Denare noch Sesterze, als man jene Goldmünzen prägte. Natürlich, ja fast nothwendig war es dagegen, den Werth der Goldmünze in der correspondierenden Silbermünze auszudrücken; es war dies ein verringertes Didrachmon (wir sahen S. 307, dass man die schwere äginäische Drachme in Campanien als Didrachme behandelte) und sonach liegt es am nächsten, das Goldstück von 4 Scrupeln gleich 15 solcher Didrachmen oder 30 Drachmen anzusetzen, das von 6 Scrupeln also gleich $22\frac{1}{2}$ Didrachmen oder 45 Drachmen, das von 3 Scrupeln gleich $11\frac{1}{4}$ Didrachmen oder $22\frac{1}{2}$ Drachmen. Um hiernach das Verhältniss des Goldes zum Silber berechnen zu können, müsste man noch das Normalgewicht der römischen silbernen Didrachmen wissen, von denen die bessere Sorte durchschnittlich 126—118, die schlechtere noch weniger wiegt. Da das Gold nach römischem Gewicht gemünzt ist, wird es auch das dazu gehörige Silber sein, und nahe liegt es, das Normalgewicht der Silberdrachme dem Normalgewicht des höch-

*) Die Stücke von Electrum mit dem Januskopf und der Quadriga, 52 — 48 Gr. schwer, übergehe ich, da sie theils ohne Aufschrift sind, theils das Verhältniss der Münzen von Electrum zu den goldenen und silbernen noch seine Aufklärung erwartet. Sie passen weder auf die Gold- noch auf die Silbergewichte. Nach Plinius 33, 23, 80 besteht das Electrum aus $\frac{4}{5}$ Gold und $\frac{1}{5}$ Silber, nach Isidor orig. 16, 24 aus $\frac{3}{4}$ Gold und $\frac{1}{4}$ Silber.

sten Goldstückes gleich zu setzen. Dies würde ein Normalverhältniss des Goldes zum Silber wie 22½ zu 1 ergeben, wobei zwar unzweifelhaft das Gold zu hoch ausgegeben ward (vgl. Böckh S. 466), aber dieses älteste Verhältniss passt wohl zu dem späteren seit 536 d. St. von 17 : 1 und dem noch jüngeren etwa 704 d. St. von 11 : 1 (Böckh S. 460); das Gold ist gegen Silber anfangs bedeutend über den Marktwerth ausgegeben.

Die römischen Commünen begannen also etwa um die Zeit, wo Cales und Suessa zu münzen anfingen (420—441 d. St.), für Unteritalien Münzen mit dem Namen Roms zu schlagen. Anfangs schlossen sie sich hierbei an die landüblichen Gewichte an; später fingen sie an, nach römischem Gewicht Viertelunzen in Gold und Silber zu prägen, wovon die letzteren aber stark verringert wurden. — Dass nach einer wohl beglaubigten Notiz im J. 485 „*primum populus Romanus argento uti coepit*" (Liv. *epit.* 15) hindert durchaus nicht, diese nicht für die Circulation in Rom bestimmten Münzen römisch-campanischer Gemeinden vor 485 zu setzen. Der Annalist meint offenbar, dass seit 485 in Rom Silber Courant geworden sei; was nicht auf die erste Ausmünzung der römischen Nummen für Campanien, sondern nur auf die erste Ausmünzung der Denare für Rom gehen kann. Böckh's Meinung (S. 452 fg.), dass jene röm.-campan. Stücke die ältesten seit 485 geschlagenen Denare seien, bedarf nach der oben gegebenen Auseinandersetzung über ihren Zusammenhang mit den älteren Münzen der campanischen Griechen keine besondere Widerlegung. Wären jene Münzen Denare, so müssten sie auch in und um Rom sich finden, was nicht der Fall ist; auch haben alle ächtrömischen Münzen in jedem Metall stets Werthzeichen gehabt und würde man dies schwerlich bei den ältesten weggelassen haben, wo es gerade am unentbehrlichsten war. Böckh hat die Hypothese auch nur aufgestellt, um einen dem Libralas angemessenen Denar zu gewinnen, hat aber dazu dennoch theils einen zu niedrigen Kupferwerth von $\frac{1}{200}$ des Silbers, theils ein viel zu hohes Normalgewicht der römisch-campanischen Silberstücke von 154 par. Gr. annehmen müssen. Es wird sich unten zeigen, dass der Silberdenar gar nicht dem Libralas, sondern einem reducierten angepasst wurde.

7. Schwierig ist es das Verhältniss des römischen Silbers zum römischen Kupfer zu bestimmen. Da gleichzeitig Kupfer und Silber mit dem Namen ROMA gemünzt wurden, konnte eine officielle Be-

stimmung des Verhältnisses zwischen beiden Couranten nicht wohl unterbleiben; denn war eine Steuer ausgeschrieben, so konnten sich doch die römischen Kassierer in Rom nicht weigern, das römische Silber, in Cales nicht, das römische Kupfer anzunehmen. Es käme zunächst darauf an, den gebräuchlichen Werth des Kupfers gegen Silber zu berechnen. Böckh S. 340 hat namentlich aus der Gleichstellung des Pfundes Kupfer in Sicilien mit dem aeginaeischen Obolos oder der Silberlitra nachgewiesen, dass man in Sicilien in sehr alter Zeit einen Kupferwerth von $\frac{1}{300}$ bis $\frac{1}{250}$, im chalkidischen Fuss $\frac{1}{280}$ des Silbers zu Grunde legte; ferner, dass in Rom sowohl in der servianischen Zeit als im Anfang des vierten Jahrhunderts ein ähnlicher Kupferwerth von $\frac{1}{270}$ bestand, indem man den pfündigen As dem sicilischen Nummus von 20. 55 par. Gr. gleichachtete. Einen ganz ähnlichen Kupferwerth von $\frac{1}{280}$ fand Aristoteles zu seiner Zeit, d. i. um 423 d. St., in Sicilien (Böckh S. 351). Alle diese Angaben ergeben ziemlich übereinstimmend einen Kupferwerth von ungefähr $\frac{1}{280}$ für Italien und Sicilien in den ersten fünf Jahrhunderten Roms*). — Sucht man nun, um diesen Fuss den römischen Münzverhältnissen anzupassen, nach einem kleinen Silbergewicht, das einem grossen Kupfergewicht etwa wie 280 : 1 entspräche, so liegt sehr nahe das Scripulum, wovon 288 auf das Pfund gehen. Danach wäre ein Scripulum Silber so viel als eine Libra Kupfer und

*) Dazu passt sehr schlecht der Kupferwerth von $\frac{1}{388}$, den Böckh S. 348 aus dem angeblichen servianischen von ihm S. 466 in die erste Hälfte des 4. Jahrh. d. St. gesetzten Nummus folgern zu müssen glaubt. Ganz abgesehen von der willkührlichen Annahme des Alters und der gleichfalls willkürlichen Gleichstellung dieses Stückes mit zehn Libralassen scheint überhaupt die Stelle des Varro (bei Charis. p. 81 Putsch p. 59. Lind.) nicht richtig verstanden zu sein. *Nummum argenteum*, heisst es, *flatum primum a Servio Tullio dicunt; is quattuor scripulis maior fuit quam nunc est.* Das heisst wohl nicht, dass er einen Denar und 4 Scrupel wog ($73\frac{11}{12} + 85\frac{3}{8} = 159$ Gr.), denn seltsam wäre es, das Uebergewicht über eine nicht auf Scrupel geprägte Münze in Scrupeln anzugeben; sondern dass er 4 Scrupel $= 85\frac{3}{8}$ Gr. wog und also schwerer war als der spätere Denar von $3\frac{3}{7}$ Scrupeln *(qui cum IV scripulis esset, maior fuit quam nunc est)*. So versteht auch Scaliger *de re numm.* p. 42 die Stelle. Die ganze Notiz aber ist höchst verdächtig. Wie wäre man dazu gekommen je Silber zu giessen, da man früher prägte als goss und nur darum Kupfer in der älteren Zeit nicht prägte, weil die Stücke zu gross waren? Varro sah die Münze nicht selbst und scheint der ganzen Notiz nicht getraut zu haben; sollte sie nicht von einem Archäologen herrühren, der sich wunderte, dass der Denar nicht auf Scrupel geprägt war, und darum ein "servianisches" gegossenes Silberstück erfand, welches das volle Gewicht gehabt hätte?

der Kupferwerth $\frac{1}{288}$ des Silbers; der vollwichtige campanische Nummus von etwa $\frac{3}{8}$ Thalern preuss. Silberwerth gleich sechs Libralassen. *Denarii* können diese Stücke also nicht wohl geheissen haben, sondern nur *nummi;* wenn die Campaner jedem ihrer Ritter seit 414 "*denarios nummos quadringenos quinquagenos*" (Liv. 8, 11) zu zahlen hatten, so ist dabei *denarios* späterer erklärender Zusatz. Ein Libralas wurde also in Silber dargestellt durch ein Silberstück von einem Scrupel = 21. 4 Gr. und ein solches hiess darum auch *libella**), die Hälfte = 10. 7 Gr. *sembella*, das Viertel = 5. 3 Gr. *teruncius*. Von diesen Münzsorten *libellae*, *sembellae*, *teruncii* sprechen die Alten wie von wirklich vorhandenen und keineswegs Rechnungsmünzen; und in der That passen die ältesten Silbermünze von Latium, die von Alba und Signia auf das Gewicht der *libellae* und *sembellae***). Von Rom giebt es derartige Münzen nicht (Eckhel V, p. 17); es ist aber sehr glaublich, dass diese kleinen Stücke auch in Rom circulierten und Varro zur Erklärung plautinischer Stellen, wo *libella* sprichwörtlich für eine kleine Münze vorkam, dies angemerkt hatte.

8. Noch bleibt uns eine merkwürdige Klasse der unteritalischen Kupfermünzen zu betrachten übrig: ich meine die Quincunces, Trienten, Quadranten, Sextanten und Unzen nebst anderen nicht mit Werthzeichen versehenen grösseren und kleineren Stücken von Capua, Atella und Calatia, die in jeder Hinsicht sehr vereinzelt dastehen. Dieselben hängen so innig zusammen mit den Silberstücken, die die Aufschrift ROMA und den Januskopf tragen (Abschn. I, 9), so wie mit dem capuanischen Silberstück, dessen Typen der Triens von Capua hat, dass es unmöglich scheint dieselben in verschiedene Epochen zu verlegen. Unzweifelhaft sind diese Stücke materiell betrachtet die

---

*) Varro V, 174: *nummi denarii decuma libella, quod librum pondo [as] valebat et erat ex argento parva.* Böckh S. 488 folgert hieraus nicht richtig, dass, als man Silberlibellen zum Werthe von Kupferpfunden schlug, man auch schon Denare zum Werthe von zehn Kupferpfunden geschlagen habe. Anfangs schlug man bloss Libellen, als der As noch pfündig war; später, als man nach der Reduction des As Denare zu münzen begann, prägte man keine Libellen mehr, fuhr aber fort, den einem reducierten As entsprechenden Silberwerth als Libella zu bezeichnen.

**) Nach Ramus I, p. 28 steht auf der Vorderseite der Sembella von Signia V; sollte dies das Zeichen der *sembella* sein, wie wir V auf Münzen der Brundisiner (und der Vestiner?) als Zeichen der *semuncia* finden?

Obolenmünze, welche den römischen und capuanischen Didrachmen zur Seite stand. Dass dieselben aber mit den römischen Werthzeichen versehen sind, wie sie sonst in diesen Gegenden gar nicht, am wenigsten im fünften Jahrhundert gebräuchlich waren, ist offenbar eine Folge davon, dass die Campaner *cives Romani* waren. Sie suchten eine Ehre darin oder mussten sie darin suchen, dass sie wenigstens formell das Unzensystem adoptierten, obgleich materiell die Stücke immer Obolen blieben und ohne allen Zweifel in Rom nach dem uncialen Nominal keineswegs Cours hatten. Sie sind daher nicht auf den Libralfuss gemünzt, was auch noch nicht einmal ausgereicht haben würde; denn hätte auch die capuanische Unze eine volle Unze Kupfer gewogen, so hätte man sie doch nicht für eine römische Unze geben können, weil sie ja zugleich als Zwölftel des Silberstücks ein halbes Pfund Kupfer galt (S. 316). Die capuanische Unze konnte also in Rom niemals als Unze eines römischen Asses cursieren, sondern entweder hatte sie Cours als Zwölfteldidrachme gleich dem römischen Semis, oder wahrscheinlicher sie cursierte dort gar nicht. Vielleicht war das eben mit der Grund, wesshalb auf die capuanischen Kupfermünzen mit Uncialzeichen niemals römische Aufschrift kam, dass man die Circulation der nach conventionellem Verhältniss zum Silber ausgemünzten Kupferscheidemünze und des nach dem materiellen Werthe ausgebrachten Kupfercourants nicht neben einander dulden konnte, dann am wenigsten, wenn beide Münzsorten sich als römische ankündigten. Die Circulation des capuanisch-römischen Silbercourants neben dem römischen Kupfercourant machte dagegen keine Schwierigkeit, so wie ein Verhältniss beider Courante vom Staate festgestellt war. — Der Kupferfuss der Capuaner ist daher ein rein conventioneller, beruhend auf einer imaginären Gleichstellung des Silberasses zu 12 Unzen mit einem Kupferstück von drei Unzen Gewicht; wobei man sich hüten muss, an den römischen Vierunzenfuss zu denken und in dessen Epoche (485—513) sämmtliche campanische Stücke aus dem Unzensystem hinabzurücken. Dieser Kupferfuss rührt vielmehr entschieden daraus her, dass man der Unze das in Unteritalien übliche Gewicht des kupfernen Obolus gab von $\frac{1}{4}$ Unze = 128 Gran und danach die anderen Nominale bestimmte. — Was die einzelnen Nominale betrifft, so hat Calatia nicht über das Diobolon, Atella nicht über das Tetrobolon gemünzt; Capua hat nicht nur den Quincunx oder das Pentobolon, obwohl selten, geschlagen, sondern einzeln auch schwere

Stücke bis zum Gewicht von zwei Unzen — Stücke, zu denen sich in ganz Unteritalien nichts Analoges findet. Unzweifelhaft hängen auch diese mit dem römischen Bürgerrecht der Capuaner zusammen und mögen eine Art Nachahmung des römischen *aes grave* sein; ob und wie man sie aber dem Obolen- oder dem Unzensystem angepasst hat, ist nicht zu bestimmen. — Wie Capua die schwersten Kupfermünzen aufweist, hat es auch die leichtesten; Stücke von 18 Gr. kommen ausser in den geringsten Nominalen des späteren Semuncialfusses sonst kaum vor, und nur die römisch-campanischen mit ROMA und dem Hunde (Beil. *M* a. E.) haben ähnliches Gewicht von 28. 26. 23 Gran. Vielleicht sind dies die bisher nicht nachgewiesenen und dem eigentlich römischen Münzsystem jedenfalls fremden *sextulae*, von denen Varro V, 171 wie von wirklich geprägten Münzen spricht: *aeris minima pars sextula, quod sexta pars unciae;* das Gewicht $\frac{128}{6} = 21$ Gr. passt für Kupfermünzen sehr genau. Solcher Stücke gingen also 72 auf das Silberstück. Man scheint auch Stücke von zwei und vier *sextulae* ausgemünzt zu haben; doch sind bei den höchst ungenauen Kupfergewichten die Nominale nicht mit Sicherheit zu bestimmen, indem hauptsächlich der bekannte Typus die Stücke kenntlich gemacht zu haben scheint.

Was die Epoche anbelangt, in der diese Münzen entstanden sind, so ist schon bemerkt (S. 250. 251), dass die capuanischen Silberstücke mit der Aufschrift ROMA 416—485, einige leichtere vom Denargewicht nach 485, die capuanischen Silbermünzen mit oskischer Aufschrift kurz vor 485 geschlagen sein müssen. Die campanische Kupfermünze wird diesen gleichzeitig sein, nothwendig aber älter als 544, wo die Gemeinwesen von Capua, Atella, Calatia aufgelöst wurden. Damit stimmt es wohl zusammen, dass die Unze mit den Typen des Strahlenhauptes und des Elephanten, die bald ohne Aufschrift, bald mit der griechischen Aufschrift '*Fελεχα*', bald mit der oskischen '*ade*' vorkommt, und zwar in allen diesen Varietäten sehr häufig als jüngerer Typus über einen ältern überprägt (vgl. Avellino opusc. II, 35), aufgeprägt ist auf eine Münze der Mamertiner, in einem Exemplar mit *Fελεχα*, das also nach 475 fällt, in einem andern ohne Aufschrift auf die Münze von Hieron dem Ersten mit dem Reiter (Wiczay 2, 65) etwa aus dem sechsten Jahrhundert. — Die nach Ficoroni (*memorie di Labico* p. 95) bei Labico gefundenen zwei römischen Goldmünzen von 20 resp. 40 Sesterzen (geschlagen nach 536) und die zwei capuanischen Sextanten (*a* und *b* in unserer Beilage)

können demnach sehr wohl neben einander cursiert haben; namentlich da mit dem Aufhören der capuanischen Prägstätte natürlich die Münzen noch nicht sofort ausser Cours kamen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Die Reductionen des As und die Einführung des Silbergeldes in Rom.

1. *Scriptula CCLXXXVIII* (d. i. ein Pfund) *as antiquus noster ante bellum Punicum pendebat*, sagt Varro de *de re rust.* 1, 10; und namentlich auf diese Stelle gestützt haben wir die Periode des nominellen Libral-, in der That 10—9 Unzenfusses bis zum ersten punischen Krieg gegen 490 d. St. erstreckt. Um diese Zeit also muss in Rom die erste Reduction des Kupfers stattgefunden haben. — Fragen wir nun, welche Reduction in Rom die älteste war, so bezeichnen Plinius 33, 13, 44 (und ebenso Fest. v. *epit. v. grave aes* p. 98; *sextantari* p. 347 Müll.) als den unmittelbaren Nachfolger des Libralfusses den Sextantarfuss, dessen Einführung und die Abschaffung des Libralfusses Plinius und Fest. *epit.* in die Zeit des ersten, Fest. v. *sextantari* wohl aus Versehen in die Zeit des zweiten punischen Krieges setzt. Die Münzen ergeben indess, wie schon Niebuhr I, 478 (2. Ausg.) geltend macht, ein anderes Resultat. Wir sahen oben (Abschn. II, 3. S. 261), dass die Reihe der römischen Asse und analog, wenn gleich mit minderer Bestimmtheit, der kleineren Nominale in allen Kabinetten abbricht mit einem As von 9 Unzen und etwas darunter, um mit einem um 4—5 Unzen leichteren wieder zu beginnen. Die in Beilage *S* zusammengestellten Gewichte von Assen und Semissen dieser ersten Reduction ergeben, dass in den grössten Museen, wie in dem römischen der Jesuiten, dem wiener, dem berliner, dem kopenhagener, denen von Arigoni, Passeri und Olivieri, kein As oder Semis zwischen 9 und 5½ Unzen vorkommt; ja selbst Asse von 5½ Unzen sind äussert selten — ich kenne nur drei, welche überdies vernutzte oder schlecht gemünzte oder falsch gewogene Stücke des libralen oder Sextantarfusses sein können — und regelmässig folgt auf einen As aus dem 9-Unzenfuss sofort einer aus dem Vier- oder Dreiunzenfuss. Diese nicht wegzuleugnende Thatsache widerlegt Böckh's Annahme (besonders S. 450), dass die Reductionen von 12 bis 2 Unzen nur in allmähliger

Devalvierung und erst die Sextantarreduction in einem Gesetze ihren Grund habe; das Gewicht der Asse sinkt nicht allmählig, sondern plötzlich und in einem sehr merklichen Intervall auf die Hälfte oder das Drittel des früheren, wobei eine ausdrückliche und selbst gesetzliche Vorschrift nicht gefehlt haben kann. Die Jesuiten werden also mit ihrer Empirie hier das Richtige gefunden haben, indem sie cl. I. tab. III, B. col. 1. n. 1. 2 eine römische Serie im Vierunzenfuss unmittelbar auf die librale folgen liessen. Nur das kann zweifelhaft sein, wann diese Reduction stattgefunden habe. Festus und Plinius fanden offenbar keine auf sie bezügliche Notiz, und überhaupt keine Notiz über eine Reduction vor der auf den Sextantarfuss; woraus sie schlossen, dass bis auf dessen Einführung die Asse libral gewesen seien. Varro dagegen, der über das alte Münzwesen ungemein gut unterrichtet gewesen sein muss, bringt die Sextantarreduction in keinen Zusammenhang mit der Abschaffung des Libralfusses, und wir glauben deshalb an seiner Nachricht festhalten und annehmen zu müssen, dass ihm die Trientalreduction bekannt war und er deren Einführung von dem ersten punischen Kriege datirte. Darin bestärkt uns die von Böckh S. 411 erwiesene Thatsache, dass der Sextantarfuss noch im J. 510, drei Jahre vor dem Ende des ersten punischen Krieges nicht eingeführt war, denn die damals deducierte Colonie Brundisium hat noch Sextanten und Unzen im Vierunzenfuss geschlagen. Die Sextantarreduction fällt also nicht in den Anfang, sondern um das Ende des ersten punischen Krieges (513); wäre nun aber Varro in einem ähnlichen Irrthum befangen gewesen, wie Festus und Plinius, d. h. hätte er die Sextantarreduction für die älteste des libralen Asses gehalten, so hätte er schwerlich geschrieben „*ante bellum Punicum*", was vielmehr auf das Anfangsjahr 490 hinführt. Es kommt hinzu, dass alle bis zu diesem Jahre deducierten norditalischen Colonien, selbst noch das 486 gegründete Ariminum, pfündige Asse gegossen haben, aber keine jüngere; obgleich dieser Beweis allerdings nicht durchaus Stich hält, da die römische Reduction auf den Münzfuss der anderen autonomen italischen Staaten mehr indirect als direct einwirkte.

Den Normalfuss dieser Serie zu bestimmen, ist beim Mangel bestimmter Traditionen aus den erhaltenen Stücken selbst kaum möglich. Empirisch ergibt es sich, dass Stücke über Vierunzenfuss bis $5\frac{1}{2}$ Unzen zwar vorkommen, aber sehr rar sind, dass es dagegen an Stücken aus dem Vierunzenfuss nicht fehlt, obwol die aus dem Drei- und Drittehalb-

unzenfuss noch häufiger sind und die Jesuiten sogar daraus ohne allen Grund eine eigene reducierte Serie des Dreiunzenfusses gebildet haben (tav. III, B. col. 2. C. col. 1. n. 3—12.); endlich, dass die Stücke dieses Fusses in einer beständigen Reihe gegen den Sextantarfuss zu sinken. Erwägt man nun, dass die sogenannte librale Serie constant um $\frac{1}{8}$ zu leicht ausgebracht ward und dass nach dieser Analogie der Normalfuss der jüngeren Serie auch wahrscheinlich höher war als der durchschnittliche, so könnte man meinen, um zugleich die Asse von $5\frac{1}{2}$ Unzen zu erklären, dass diese Reduction eigentlich bestand in einer Herabsetzung des Asses auf die Hälfte, welche durch Gesetz oder Sitte bald in eine Herabsetzung auf $\frac{1}{3}$ sich verwandelte. Dies erfolgte um oder kurz vor 490. Während der 23 Jahre des ersten punischen Krieges sind die Stücke dieses ersten reducierten Fusses entstanden, wozu sowohl die im Vergleich mit den pfündigen Stücken verhältnissmässig grosse Seltenheit dieser reducierten (*aes grave* p. 41) als auch die wahrscheinlich durch die Finanznoth veranlasste fortgesetzte Deterioration des Fusses*) sehr gut passt. Letztere endigte wahrscheinlich damit, dass man bei der Regulierung der Finanzverhältnisse nach Beendigung des Krieges den damals durch Devalvierung erreichten Durchschnittsfuss, worin der As etwa zwei Unzen wog, legalisierte und bleibend feststellte.

2. Wir fanden oben (Abschn. II, 3. S. 262), dass man in der letzten Zeit des Libralfusses die vier grösseren Nominale goss, die zwei kleineren goss und prägte. Ebenso verfuhr man anfänglich in der Epoche des Vierunzenfusses; beim allmähligen Sinken desselben auf drei Unzen und darunter wurden die Trienten und Quadranten so viel leichter gemacht, dass man diese immer (?), jene gewöhnlich, nicht goss, sondern prägte (*aes grave* p. 40). Der Stil verschlechterte sich mit dem Sinken des Gewichtes in gleichem Verhältniss. — Wichtiger ist das Hinzutreten neuer Nominale. In der pfündigen römischen Serie ist ohne Ausnahme das höchste Nominal der As; von allen übrigen mittelitalischen gilt dasselbe**) mit Ausnahme der Radserie (von Alba?), welche Dupondien aus dem Elfunzenfuss besitzt. In dem römischen Vierunzen-

*) Daher sagt Plinius sehr richtig 33, 13, 44: *libralis pondus aeris imminutum est bello Punico primo, cum impensis res publica non sufficeret, constitutumque ut asses sextantario pondere ferirentur.* Nur müsste es *trientale* statt *librale* heissen.

**) Den Gewichtangaben der pembroke'schen Stücke mit dem Apollokopf und mit dem Greif (Beil. *E.* 1. 8 a) traue ich nicht.

fuss erscheinen nun Dupondien, Tripondien und Denarii mit den Werthzeichen II III X aus dem Vierunzenfuss und dessen Devalvierungen (Mus. Kirch. cl. 1. tav. 1. tav. 2, n. 1. 2. 3); Nominale, welche dieser ersten reducierten Serie ausschliesslich eigen sind und sowol dem pfündigen als dem Sextantarfuss fehlen. Es war sehr natürlich, dass man bei der Reduction des As, welche unvermeidlich denselben auch im Cours herabsetzen musste, doch nicht verzichten wollte auf Stücke, die im Cours den bisher höchsten wenigstens gleichkämen. — Der Typus der Prora bleibt auf dem Revers all dieser Stücke. Auf einem wahrscheinlich ausserhalb Rom (in Luceria?) geschlagenen Denar findet sich die Aufschrift ROMA und die geflügelte Victoria, sonst aber bleibt es bei der constanten Sitte der Römer, Gussmünzen nicht mit Aufschrift zu versehen. Auf den eigentlich römischen dieser Art ist der Avers entlehnt zunächst von dem Dupondium der Radserie, welche auf dem Zweipfundstück den Typus ihres Pfundstücks einfach wiederholt: ein weiblicher Kopf mit einem Helme, dessen ausgezackte Crista in einen Vogelkopf ausläuft — wenn man die Abbildungen Mus. Kirch. cl. 1. tav. 8. n. 1. und tav. 1. n. 1. tav. 2. n. 12 vergleicht, wird es augenfällig, dass die römischen Künstler ihr Vorbild missverstanden und die Zacken der Crista in einen Blätterbesatz verwandelt haben. Es ist bekanntlich streitig, ob dieser Kopf eine Roma oder eine Minerva darstelle*); für uns kommt es hierauf nicht weiter an, nur das ist evident, dass dieser nicht auf römischen, sondern auf latinischen Assen heimische Kopf (Mus. Kirch. cl. 1. tav. 4. 5. 8), weil er auf dem Dupondium der Radserie sich fand, mit dem Nominal zugleich nach Rom übersiedelte und dort als regelmässiger Typus des doppelten, drei- oder zehnfachen Asses Anwendung fand.

Hier begegnen wir nun der wichtigen und schwierigen Untersuchung über die Einführung des Silbercourants in Rom und die Entstehung der Silberdenare. Es ist eine durch die Uebereinstimmung von Liv. epit. 15. Plin. 33, 13, 44. cf. 42. Zonar. VIII, 7. Euseb. (bei Hier. Ol. 127, 3. Syncell. p. 275 Par.) vollkommen beglaubigte Thatsache, dass die

*) Aldini *(sul tipo primario delle antiche monete della Romana repubblica* in den *memorie dell' Academia di Torino serie II. tom.* 3. 4.) beruft sich für die erstere Erklärung auf ein Marmormedaillon im Museum zu Pavia, welches die durch beigeschriebene Namen kenntlichen Köpfe des Romulus und Remus mit demselben Vogelhelm bedeckt zeigt.

Einführung des Silbers als courantenGeldes in Rom unter dem Consulat des C. Fabius Pictor und des Q. Ogulnius Gallus, 485 d. St., 5 Jahre vor dem ersten punischen Kriege (490) stattgefunden hat, zunächst auf Veranlassung des bei Ueberwindung der Caricíner in grosser Menge erbeuteten Silbers. Den genauesten Bericht hierüber gibt Suidas v. *Μονήτα* (wohl aus Sueton, vgl. v. *Ἀσσάρια*): Im Kriege gegen Pyrrhus und die Tarentiner hätten die Römer, als sie in grosser Geldverlegenheit gewesen, einen Spruch der Juno Ratherin oder Moneta erhalten, dass bei gerechten Kriegen das Geld ihnen nie fehlen werde. Der Spruch bewährte sich und zur Erinnerung an denselben wurde die römische Prägstätte im Tempel der Juno Ratherin errichtet und die Münze selbst von der Gottheit *moneta* benannt*). Offenbar ist die Silberprägstätte gemeint, welche im J. 485 errichtet ward; der enge Zusammenhang der Silberprägung mit der Besiegung Tarents erscheint hier sehr klar. Dass in der Epoche des Libralfusses es keine besondere Münzstätte gegeben (oben S. 259), sieht man gleichfalls; wahrscheinlich sind um dieselbe Zeit auch die *tresviri monetales aere argento auro flando feriundo***) eingesetzt worden, von denen wir aus Pomponius (l. 2. §. 30 D. *de or. iur.* 1. 2) wissen, dass sie in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts zuerst ernannt wurden.

Dass Plinius und Festus a. a. O. (ebenso Volus. Maecianus de asse) an die Erzählung von der ersten Silberprägung die Bemerkung knüpfen, dass die Denare, Quinare und Sesterzen, welche man 485 fg. in Silber schlug, anfangs 10, 5, 2½ pfündigen Assen gleich gewesen seien, ist die nothwendige Folge ihres S. 319 fg. nachgewiesenen Irrthums; denn wenn sie den Trientalfuss übersahen und die pfündigen Asse bis 513 erstreckten, musste freilich wohl der Denar von 485 ursprünglich auf den pfündigen Ass gemünzt sein. Allein da es eine absolute Unmöglichkeit ist, ein Silberstück von 73. 39 par. Gr. zehn Pfun-

*) So scheint die Stelle zu fassen; der Name und auch der Tempel der Juno Moneta ist viel älter als 485. Becker Topographie p. 409.

**) Dies scheint die richtige Auflösung der auf Münzen (Eckhel 5, p. 64) und Inschriften (Orell. 569. 3153. 3441 etc.) häufigen Abkürzung A.A.A.F.F, nach Vergleichung von Cic. de legg. 3, 3, 7: *aes argentum aurumve publice signanto*; l. 2. §. 30 D de or. iur. 1. 2: *triumviri monetales, aeris argenti auri flatores*; Cic. ad fam. VII, 18: *Treviros vites censo; audio capitales esse. Mallem auro aere argento* (schreibe *aere argento auro) essent*, im Ablative wie *iure dicundo*. — Monetales heissen sie z. B. Orelli 5003.

den Kupfer gleichzusetzen, d. h. einen Silberwerth des Kupfers von etwa $_{8}\frac{1}{4\,0}$ anzunehmen, hat man sich hier auf verschiedene Weise geholfen. Böckh S. 452 fg. hat versucht, einen schwereren römischen Denar nachzuweisen, aber obwol er sich dazu solcher Stücke bedient hat, welche entschieden nicht zur Circulation in Rom bestimmt gewesen und vor 485 geschlagen sind, und obwohl er diesen ein Gewicht von 154 p. Gr. beilegt, während selbst die schwersten dieser Sorte um 15 Gr. leichter sind, hat er doch noch den ebenfalls viel zu niedrigen Kupferwerth von $_{4}\frac{1}{0\,0}$ annehmen müssen (Abschn. IV, 6. S. 314). Richtiger hat Niebuhr (I, 483 der 2. Ausg.), um den Silberdenar gegen das Kupferstück auszugleichen, nicht jenes für schwerer erklärt, sondern dieses für reduciert und den Silberdenar für gemünzt auf einen kupfernen von 30 Unzen; was im Allgemeinen das Wahre ist, nur bedarf die Behauptung einer näheren Begründung und Modificierung.

Wenn gegen 490 d. St. der Libralfuss aufgehört und der Triental-fuss ihn ersetzt hat, so ist es eine nothwendige Folge, dass der seit 485 geschlagene Silberdenar nicht dem libralen, sondern dem Triental-fuss angepasst ward; dass Festus und Plinius dem widersprechen, kann hier nichts ausmachen, da ihre Behauptung, wie gesagt, nichts ist als die nothwendige Consequenz davon, dass sie den Trientalfuss nicht kannten. Ganz anders spricht Varro V, 174: *nummi denarii decuma libella, quod libram pondo* [*as*] *valebat et erat ex argento parva*, d. h. „ein Zehntel des silbernen Denars heisst Pfündchen, weil diese Münze ehemals ein Pfund Kupfer werth war; es war eine kleine Silbermünze." Varro kennt also wohl Silberlibellen, die dem Libralfuss entsprachen, wie wir deren auch S. 316 von Alba nachgewiesen haben; allein von Silberdenaren, die dem Libralfuss entsprochen hätten, ist nirgends bei ihm eine Spur. — Dass aber wirklich erst mit oder nach der Einführung des Trientalfusses der Silberdenar aufkam, dafür spricht vor allem das gleichzeitige Erscheinen des Kupferdenars. Unmöglich ist es freilich an sich nicht, dass man das Zehnpfundstück in Silber ausgemünzt hätte, während man in Kupfer gleichzeitig nicht höher als Pfundstücke münzte; allein bei weitem natürlicher scheint es doch, die Entstehung der Silber- wie der Kupferdenare in dieselbe Epoche zu setzen. Beide Denarsorten haben nicht bloss das Werthzeichen gemein, sondern es erscheint auch der constante Typus der Kupferdenare, der weibliche Kopf mit dem Vogelhelm, ebenso constant auf den älteren Silberdenaren

(Eckhel 5, 111) und die geflügelte Victoria in der Biga auf einem sogar mit Aufschrift versehenen Kupferdenar erinnert an den Typus ähnlicher sehr alter silberner *denarii bigati*. Dass bei den gegossenen Kupfermünzen regelmässig die Aufschrift fehlt, ist in der Ordnung; die Prora dagegen blieb dem Kupfer ausschliesslich eigen, ebenso wie die Dioskuren dem Silber in allen seinen Nominalen, dem Denarius, Quinarius und Sestertius. Bei dieser innigen Verwandtschaft der vorhandenen ältesten silbernen und der kupfernen Denare und bei der Wahrscheinlichkeit, dass der Silberdenar nicht bloss zehn kupfernen Assen, sondern einem wirklich in Kupfer vorhandenen Nominal nachgemünzt worden sei, wird die Uebereinstimmung der Zeitverhältnisse, indem der Silberdenar 485, der Kupferdenar zugleich mit dem Trientalfuss kurz vor dem J. 490 eingeführt ward, uns berechtigen, beide Neuerungen im Münzwesen für gleichzeitig und zusammengehörig zu erklären. Es wurde also im J. 485 beschlossen, mit Verlassung des Libralfusses den As zu vier Unzen auszubringen und das höchste Nominal in Kupfer, den Decussis von 40 Unzen einem neu zu prägenden Silberstück von 73. 9 par. Gr. gleichzustellen. Es fand also damals zwar eine Reduction des As statt, aber keineswegs hörte man auf, das Kupfer nach seinem inneren Werth als Münze zu verwenden. (Vgl. auch oben Abschn. II, 1. S. 256.)

3. Ist der zuletzt aufgestellte Satz richtig, so muss er zwei Erscheinungen uns erklären: das Gewicht des Silberdenars und das Aufkommen des silbernen Sesterz als gewöhnlicher Rechnungsmünze anstatt des Kupferasses. — Das Gewicht des Denars, welches durch Plinius 33, 46, 132 u. A. (Böckh S. 468) auf $\frac{1}{84}$ des Pfundes Silber und durch eine Menge empirischer Beobachtungen*) übereinstimmend damit auf 73. 39 par. Gr festgestellt ist, ist sehr auffallend. An das jüngste römisch-campanische Silberstück (Beilage *M*, II, 5 b) schliesst er sich schwerlich an, obgleich es möglich ist, dass die leichtesten Exemplare dieser Reihe von 71. 70. 63 Gr. nicht durch Vernutzung so leicht sind, sondern weil sie nach 485 in Capua dem mittlerweile in Rom entstandenen Denar nachgemünzt wurden (Abschn. I, 8. S. 251). Dies Gewicht ist nicht Ursache, sondern Folge der römischen Ausmünzung von

*) Namentlich Letronne's in den *consid. générales sur l'évalution des monnaies grecques et romaines* p. 43. Er hat unter 1900 von ihm selbst gewogenen Denaren bei $\frac{98}{100}$ ein Gewicht von 73—74 Gr. gefunden; nur 34 wogen über 77, nur 7 unter 66½ Gr.

Denaren. Der eigenthümliche grossgriechische Münzfuss ward wohl vielmehr durch die Massregeln des J. 485 ganz aufgehoben. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass man bei der Bestimmung des Denars die attische Tetradrachme im Auge hatte, welche damals im fünften Jahrhundert der Stadt in Attika und wenig anders in Sicilien etwa 306—307 Gr. wog, was eine Drachme von 76—77 par. Gr. giebt (Böckh S. 125). Allein die specielle Normierung des Gewichtes und die Feststellung des Nominals kann nur in eigenthümlich römischen Verhältnissen ihren Grund haben, und zwar muss entweder eine bestimmte Fraction des Pfundes das Gewicht der Silbermünze bestimmt haben, ähnlich wie man in Gold nach *scripulis* münzte; oder man muss ein bestimmtes Kupfergewicht nach seinem materiellen Werthe in Silber repräsentirt haben. Ersteres ist nicht der Fall, worüber schon die Alten sich gewundert zu haben scheinen (S. 315 Anm.); der Denar wiegt etwa $3\frac{3}{7}$ Scrupel und geht nicht auf in eine der üblichen Fractionen des Pfundes. Wenn wir dagegen den zweiten Weg einschlagen und dabei den in Rom sowohl für die servianische Zeit als für den Anfang des 4. Jahrhunderts nachweislichen Kupferwerth von $\frac{1}{288}$ des Silbers, so dass ein Scripulum Silber einer Libra Kupfer gleich ist (Abschn. IV, 7. S. 315), zu Grunde legen, und danach den Silberwerth des höchsten Nominals aus dem Trientalfuss, des kupfernen Denarius berechnen, so erhalten wir ein Silberstück von $3\frac{1}{3}$ Scrupel, zwischen 71 und 72 par. Gr., was eben der gewöhnliche Silberdenar ist, so weit abgerundet, dass eine bestimmte Stückzahl auf das Pfund ging und der attischen Drachme um einige Gran genähert.

Berechnen wir umgekehrt das Silberstück von 73. 39 Gr. nach dem Kupferwerth von $\frac{1}{288}$, so erhalten wir einen Decussis von 21136 Gr. oder etwa 41 römischen Unzen; der Quinar von 36. 69 Gr. würde einer Kupfermasse von 10568 Gr. oder $20\frac{1}{2}$ Unzen, der Sesterz von 18. 34 Gr. einem Kupferstück von 5284 Gr. oder reichlich 10 Unzen gleich sein. Der Sesterz entsprach also genau dem nominell pfündigen, in der That um $\frac{1}{6}$ leichteren As und es war natürlich ihn dem ehemaligen Libralas gleichzuachten. Es ist daher in der Ordnung, wenn Sesterz und Libralas häufig gleichbedeutend gebraucht wird; was vermuthungsweise schon Huschke (Servius Tullius S. 167) aufgestellt hat. Hierdurch erledigen sich eine Menge scheinbarer Widersprüche, die bisher mich und Andere zu unrichtigen Hypothesen verleitet haben — so die

Angabe der Injurienstrafe gewöhnlich zu 300, 150, 25 Assen, aber bei Paulus (Collat. 2, 5, 5) zu 300, 150, 25 Sesterzen; die Angabe über das Maximum der nicht der *lex Voconia* unterworfenen Erbschaften bei Gajus 2, 274 zu 100,000 Assen, bei Dio Cass. 56, 10 und dem falschen Asconius in Verr. 2, 1, 41 p. 188. Orell. zu 100,000 Sesterzen; die Notiz, dass Virgil für jeden Vers zu Ehren des Marcellus '*dena sestertia*' (Donat. *vita Virgilii* c. 12) oder eine Belohnung in '*aere gravi*' (Serv. ad Aen. VI, 862) von August empfing, d. i. 10000 Pfundasse oder Silbersesterzen. Eben dahin rechne ich, dass die römischen Goldmünzen mit Werthzeichen ↓X XXXX XX ohne Beifügung des Nominals versehen sind; man konnte ebensowohl an Libralasse als an Sesterzen dabei denken. Neben dieser materiellen Reduction der alten pfündigen Asse findet sich allerdings auch die formelle, wie z. B. des *sacramentum* der XII Tafeln von 500 (pfündigen) Assen auf 125 Sesterze (Gai. 4, 95); aber diese nur kraft einer besonderen *lex* (*Papiria*?). Es ist nicht möglich und auch für unsere Zwecke nicht nothwendig hier auf die Consequenzen dieses Satzes einzugehen, die namentlich für die Frage, ob die sogenannten servianischen Censussätze auf den pfündigen oder auf den Sextantaras zu beziehen sind, von grosser Bedeutung sein werden; so viel ist aber klar, dass der Sesterz in Silber dem Pfunde *aeris gravis* gleich ist und es daher nur verschiedene Ausdrucksweise ist, ob man in *aere gravi* oder in Sesterzen rechnet. Ganz ähnlich konnte man in Rhegion, wo das Kupfertalent einem römischen Victoriatus gleichstand, beliebig in Talenten oder in Victoriaten rechnen, und wenn in Inschriften von Tauromenion nach Talenten Kupfers zu 120 Litren gerechnet wird (Böckh S. 295. 359), so ist unzweifelhaft eine Silbermünze zum Werth des (reducierten) Talents gemeint, wie z. B. das syrakusanische Talent von drei Denaren Silberwerth. So erklärt sich einerseits, dass auch in der Zeit, wo Kupfer nur noch Scheidemünze in Rom war, z. B. eben in der angeführten *lex Voconia* von 585 und regelmässig bei den vom Staat gegebenen Geldgeschenken bis in späte Zeit (Böckh S. 414), noch in *aere gravi* gerechnet ward; andererseits, dass nicht der Denar, sondern der Sesterz, d. h. eigentlich noch immer der Libralas bei den Römern als gewöhnliche Rechnungsmünze diente.

4. Wenden wir uns nun zu den übrigen italischen Prägstätten, so hatten diese sämmtlich seit 485 Silber zu schlagen aufgehört und es bildeten seitdem ausser den etwa noch circulierenden älteren Stücken,

welche aber gewiss bald verschwanden, da sie alle schwerer waren als der Denar, nur Denare das allgemeine italische Silbercourant. Im zweiten punischen Kriege war auch in Unteritalien schon der *bigatus* und *quadrigatus* die gewöhnliche Münze; in *quadrigatis* wird das Lösegeld der bei Cannae gefangenen Römer und Bundesgenossen bestimmt (Liv. 22, 52. 68), *quadrigati* schenken die Venusiner den von Cannae flüchtenden römischen Soldaten (Liv. 22, 54), 500 *bigati* C. Marcellus dem Nolaner L. Bantius *). — Es kann sich also hier nur um die nicht römische Kupfermünze handeln, in Bezug auf welche wir im Allgemeinen bemerken, dass eine directe Rückwirkung der römischen Reductionen auf die übrigen Communen nicht stattgefunden haben kann, da letztere immer noch autonom blieben. Nur eine indirecte, wenn gleich natürlich sehr mächtige Einwirkung kann angenommen werden. Wie also in Rom der Trientalfuss aufkam, brauchten die andern Italiker nicht zu folgen; und wenn z. B. Brundisium zuerst auf den Vierunzenfuss münzte, so darf man daraus wohl schliessen, dass in Rom zur Zeit der Gründung Brundisiums der Trientalfuss bestand, nicht aber, dass die Münzen dieses Fusses von Brundisium alle vor der Abschaffung des Trientalfusses in Rom geprägt sind. — Wenden wir uns zu den einzelnen Ländern, so hat Latium unzweifelhaft nach 485 überhaupt nicht gemünzt. Die etruskischen Serien könnten zum Theil dieser Epoche angehören, indem die Einführung des Vierunzenfusses vielleicht den wenig schwereren und stets sinkenden tuskischen Kupferstücken kein Ende machte. Geprägte Reihen dieses Fusses fehlen indess. Die Sextanten von Populonia von 3—1½ Unzenfuss können ebensowohl dem römischen Vierunzenfuss angehören, als kupferne Diobolen zu den attischen Drachmen, welche Populonia vor 485 münzte, gewesen und später als solche Diobolen fortgemünzt sein, von deren Verhältniss zu den römischen Denaren noch unten die Rede sein wird. Aehnlich wie diese Kupferstücke von Populonia können auch die von Peithesa und ähnliche ebensowohl in diese Epoche gehören, wie in die vor 485. Eher mögen hierher gehören die geprägten Trienten mit dem Janus- oder Jupiterkopf und der Prora, welche wahrscheinlich nach Telamon gehören (Beil. A a. E.), aus reichlich Dreiunzenfuss; ferner die von *'vatl....'*. Auch die Serie mit Rad und Anker reicht mit den kleineren Nominalen in diesen Fuss hinein, ebenso

*) Liv. 23, 15. Plutarch Marcell. 10 nennt dafür δραχμὰς ἀργυρίου πενταχοσίας.

die mit Rad und Bipennis. Jedenfalls hat Etrurien verhältnissmässig früh zu münzen aufgehört. — In Umbrien hat Iguvium nach 485 wohl nicht gemünzt; dagegen ist die grosse Masse der tudertinischen Münzen, sowohl der platten als der mandelförmigen, auf einen schwachen Vierunzenfuss ausgebracht, dessen Anfang vermuthlich in die Zeit des römischen Trientalfusses fällt, obwohl derselbe in Tuder noch fortgedauert zu haben scheint, als man in Rom schon schwächer münzte. Bemerkenswerth ist es, dass dieser leichteren Serie von Tuder schon der As fehlt. — An der italischen Ostküste werden Hatria und die Vestiner noch nach 485 eine Zeitlang fortgefahren haben, auf ihren schwereren Fuss Kupfer zu giessen; Ariminum und Firmum haben ja sogar erst mit 486. 490 ihre Münzthätigkeit begonnen. Ariminum muss einige Zeit dieselbe fortgesetzt, auch einzeln noch den As gemünzt haben, obwohl bei der grossen Seltenheit auch der ariminensischen Stücke nicht eben lange. Firmum münzte wohl nur wenige Jahre. Es ist schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden, dass das schwere Kupfergeld in der Mitte des 6. Jahrh der Stadt, wo Kupfer in Rom schon Scheidemünze war, in Gallien noch in grossen Massen circuliert haben muss; im Triumph nach Hasdrubal's (und der Gallier) Niederlage bei Sena wurden 3 Mill. Sesterzen, 80000 Pfundasse (Liv. 28, 9.), in dem über die Gallier 554 (Liv. 31, 49) 320000 Pfundasse, 170000 Pfund (?Denare?) Silber, in dem über die Insubrer und Cenomanen 557 (Liv. 33, 24) 237500 Pfundasse, 79000 Bigati, in dem gleichzeitigen über die Ligurer und Bojer (Liv. 33, 37) 254000 Pfundasse, 53200 Bigati zur Schau getragen. Sollten sich die italischen schweren Kupferstücke, seit sie durch das Silber aus der italischen Circulation verdrängt waren, nach Gallien gezogen und dort ihren alten conventionellen Werth behauptet haben? Dies würde die Münzthätigkeit von Ariminum einigermassen erklären. Reducierte Münzfüsse kommen in diesen Gegenden nicht vor. — In Unteritalien folgten Luceria und Venusia, die bis dahin pfündig gemünzt hatten, der römischen Trientalreduction, wobei Venusia auch darin an das Vorbild sich anschloss, dass es die höheren Nominale goss, die niedrigeren prägte. Luceria hat noch den As aus dem Vierunzenfuss; ob auch Venusia, ist ungewiss. Auch die Römer in Luceria haben mit ihrem Namen schon im Trientalfuss gemünzt. Brundisium, das in der Epoche des Trientalfusses 510 gegründet ward, prägte seine erste Serie in diesem, wenn

gleich wahrscheinlich die meisten Stücke denen des Sextantarfusses in Rom gleichzeitig sind; Brundisium kennt diesen nicht. Es münzte übrigens in diesem Fuss nur Sextanten, Unzen und halbe Unzen. Capua münzte schon vor 485 seine Scheidemünze auf Quadrantalfuss und brauchte daher seinen Fuss um so weniger zu ändern, als der Trientalfuss faktisch sehr bald zum Quadrantalfuss herabsank. Es konnte vielmehr jetzt, wo mit der alten unteritalischen Silberdrachme auch der Nominalwerth des capuanischen Kupferstückes wegfiel, dasselbe ohne weiteres in Rom nach seinem Werthzeichen cursieren; und so finden wir auch wirklich, dass bei Labico zwei capuanische Sextanten (*a* u. *b* Beil. *N*) gefunden wurden (oben S. 318). — Alle diese Städte änderten übrigens ihre Nominale nicht, Quincunces und Semuncien blieben, Semisse finden sich nicht. Man wird also fortgefahren haben, nominell den As als Didrachmon zu betrachten (den Denar also als zwanzig Drachmen) und die Unze als Obolos (S. 317); was natürlich ein leerer Name und wohl auch nur für die Fractionen des Asses, nicht für As und Denar selbst üblich war, aber es doch möglich machte, dass die vielen unteritalischen griechischen und oskischen Städte fortfahren oder in dieser Periode beginnen konnten, kupferne Obolen zu münzen, welche in der That Unzen waren*). Dies war um so eher möglich, als das gewöhnliche Gewicht der grossgriechischen Kupfermünze von etwa 120 Gr. recht gut auf das Gewicht der Unze im Dreiunzenfuss = 128 Gr. passt.

5. Um das Jahr 513, am Ende des ersten punischen Krieges wurde, wie schon bemerkt, der As um die Hälfte devalviert und damit der Sextantarfuss in Rom eingeführt (Mus. Kirch. cl. I. tav. III. C. col. 2. n. 1—7), womit gleichzeitig die kupfernen Denare verschwanden und die silbernen ausschliesslich übrig blieben, wie denn auch nun, wo die Asse nur so schwer waren, wie der Sextans im Libralfuss, natürlich alle Stücke gemünzt werden konnten. Indess ist, was den As betrifft, zu bemerken, dass für die nicht mit Beizeichen oder Familiennamen versehenen Asse des Sextantarfusses Guss und Prägung neben einander vorkommen. So finden sich im Mus. Kirch. (Geau. p. 70) sieben gegossene (zwei von 998 Gr. = 1 u. 7 dr., zwei von 931 Gr. = 1 u. 6 dr.,

*) Aus solchen Reductionen des unteritalischen Kupfergeldes auf den römischen Denar sind Bestimmungen hervorgegangen wie die bekannte bei Festus, dass das neapolitanische Talent (Kupfer) sechs Denare, das rheginische einen Victoriatus gelte.

zwei von 798 Gr. = 1 u. 4 dr.*), einer von 732 Gr. = 1 u. 3 dr.) und fünf geprägte (zwei von 976 Gr. = 1 u. 20 den., drei von 754 Gr. = 1 u. 10 den.) Asse des Sextantarfusses; ferner fünf gegossene (einer von 532 Gr. = 1 u., einer von 465 Gr. = 7 dr., einer von 399 Gr. = 6 dr., zwei von 332 Gr. = 5 dr.) und fünf geprägte (zwei von 532 Gr. = 1 u., drei von 355 Gr. = 16 den.) Semisse dieses Fusses; sogar unter den Trienten finden sich noch gegossene sextantare (zwei von 332 Gr. = 5 dr., einer von 266 Gr. = 4 dr.), ebenso unter den Quadranten (einer zon 266 Gr. = 4 dr.), unter den Sextanten (sechs von 199 Gr. = 3 dr., acht von 133 Gr. = 2 dr.) und unter den Unzen (vier von 66 Gr. = 1 dr.). Man sieht hieraus, dass Guss und Prägung auch noch in dieser Zeit neben einander vorkommen (daher auch die Münzmeister *aere flando feriundo*) und dass nur wo der Name hinzukommen sollte, man nach dem constanten Gebrauch der Römer auf gegossene Münzen keine Aufschrift zu setzen in diesem Falle stets Stempel schnitt. Es liegt nicht in den Grenzen dieser Untersuchung, die Chronologie der römischen Denare und Asse im Einzelnen festzustellen, auf denen in dieser Zeit die Beizeichen beginnen (Aehre**), Anker, Greif u. dgl., gewöhnlich auf der Prora), die Anfangsbuchstaben des Prägorts (wie ⅂ = Luceria, CA oder KA = Canusium, P, H, Q, vgl. Beil. *P.* und *Riccio mon. delle famiglie* p. 264. *mon. di Lucera* p. 4. *Borghesi Bull. Napol.* IV. p. 46) und der Namen der münzenden Beamten, die auf schwereren Assen, als die des Sextantarfusses sind, nicht vorkommen***). Nur die Einwirkung der römischen Reductionen auf die italischen Stadtmünzen, die bei deren Untersuchung bis jetzt auffallend vernachlässigt wird, ist hier zu erörtern. Vom Sextantarfuss nun wüsste ich im ganzen nördlichen und mittleren Italien ausser Rom kein sicheres Beispiel, mag man nun dort damals gar nicht mehr gemünzt oder in älterem Fuss zu münzen fortgefahren haben, was von Tuder wahrscheinlich ist. In Unteritalien wird

*) Arigoni 1, 5 hat einen ähnlichen von 784 Gr. = 1 u. 95 car., den Passeri *numus rarissimus* nennt.

**) Dass der Sextans und die Unze mit der Aehre M. Kirch. cl. 1. tav. III. C. col. 1. n. 11. 12 aus dem Dreiunzenfuss sind (*aes grave* p. 41), glaube ich nicht. Andere Stücke mit der Aehre höheren Nominals sind vielmehr sextantar oder noch leichter, ein As z. B. Arigoni 4, 10 wiegt 354 Gr. = 108 car.

***) In Olivieri's Katalog wiegt der schwerste As mit Beizeichen (Keule) 1042 Gr. (= 1 unc. 23 den.), d. i. fast genau 2 Unzen, der schwerste As mit Familiennamen (*Furia*) 643 Gr. (= 1 unc. 5 den.).

Capua im Quadrantalfuss fortgemünzt haben. Dagegen sind es wieder Luceria und Venusia, die wie in so vielen andern Beziehungen so auch hier dem römischen Münzwesen sich möglichst eng anschliessen, aber den Quincunx und in Luceria auch die Semuncia noch immer festhalten, wie denn auch diese beiden Nominale in der von Rom zu Luceria geprägten sextantaren Serie auftreten. Mit der Serie von Venusia geht durchaus parallel die des apulischen Teate (welche Stadt in früherer Zeit silberne Didrachmen und kupferne Obolen geschlagen hatte), sowohl im Gewichte welches sextantar und uncial ist, als auch in den Typen, indem das grösste Nominal von Teate seine Typen dem Quincunx von Venusia, die drei kleineren Nominale die ihrigen dem Sextans von Venusia entlehnen; endlich in den sehr eigenthümlichen Nominalen. Triens, Unze und Semuncia mangeln beiden Serien; dagegen erscheinen in Teate ein, in Venusia zwei noch schwerere Stücke als der Quincunx, N·I und N·II in Venusia, N· in Teate. Eine sichere Erklärung dieser Zeichen ist noch nicht gefunden; die Auflösung *nummus* und *nummi duo* liegt zwar nahe, allein wann ist jemals *nummus* von einer Kupfermünze gesagt worden? und wenn man dies auch zulassen will, welches Nominal ist denn dieser kupferne Nummus? Schwerlich der As, der im Sextantarfuss nirgends ausserhalb Rom nachzuweisen ist, und der doch sicher sein gewöhnliches Zeichen führen würde; vielleicht eher der Dextans, der in der römischen Serie von Luceria aus dem Uncialfuss an der Stelle des Quincunx des Sextantarfusses erscheint. Das Gewicht passt; die Stücke sind etwa doppelt so schwer wie die dazu gehörenden uncialen Quincunces. Dann wären diese Stücke von zehn und zwanzig Unzen Zwölftel und Sechstel des Denars von 120 Unzen (S. 330) gewesen. Brundisium hat im Sextantarfuss nicht gemünzt, da es aber im uncialen münzte, scheint es in dieser Zeit fortgefahren zu haben, auf Vierunzenfuss zu prägen. Noch folgen dem Sextantarfuss Barium und Caelium, wofern diese Städte wirklich Sextanten und Unzen prägten (S. 310); wenn die Münzen dieser Städte, wie es scheint, die jüngsten apulischen sind (a. a. O.) und in die Epoche 513 fg. fallen, so würden die meisten nicht mit römischen Werthzeichen versehenen apulischen Kupferobolen in die Periode vor 513 zu setzen sein. Denn hätten damals noch andere apulische Städte zu münzen fortgefahren, so würden die römischen Werthzeichen sich wohl nicht bloss auf Caelium und Barium beschränken.

6. Auch der Sextantarfuss sank schnell; die Stücke aus demselben sind selten vollwichtig. Im hannibalischen Kriege, unter Q. Fabius Maximus Dictatur, also 537 d. St., wurde der As abermals herabgesetzt um die Hälfte (Plin. 33, 13, 45) und es begannen damit die uncialen Asse (Mus. Kirch. cl. I. tav. III. C. col. 2. n. 7—12). Gegossene Asse dieses Fusses finde ich nicht, obgleich es einzeln dergleichen gegeben haben mag, da selbst im Semuncialfuss noch einzelne gegossene Asse vorkommen. Dagegen finden sich im Mus. Kirch. (Gennarelli p. 69) gegossene Semisse (199 Gr. = 3 dr., 133 Gr. = 2 dr.), Trienten (199 Gr. = 3 dr., 133 Gr. = 2 dr.), Quadranten (133 Gr. = 2 dr., zwei von 66 Gr. = 1 dr.), Sextanten (zwei von 66 Gr. = 1 dr.), welche man hierher rechnen kann; es wäre möglich, dass man den Namen des Magistrats nur auf die Asse gesetzt, für dessen Theile aber um zu sparen sich zuweilen mit Gussformen statt der Stempel begnügt hätte. Doch sind freilich alle Schlussfolgerungen aus dem Gewicht so kleiner und so vernachlässigter Kupfermünzen höchst unsicher. — Die Unze ward als gar zu klein geworden im Uncialfuss in Rom selbst wohl nicht mehr gemünzt; wenigstens fehlt sie auf den Tafeln der Jesuiten und im *specchio* p. 72 ist die leichteste geprägte doch noch 67 Gr. schwer, d. i. $1\frac{1}{2}$ U.f. — Wichtiger als diese Neuerung waren zwei andere gleichzeitige, obwohl nicht unmittelbar damit zusammenhängende: die erste eine Bestimmung wahrscheinlich der *lex Flaminia minus solvendi* (Fest. v. *sesterti* p. 347 nach Müller's Ergänzung), dass der Denar künftig 16 statt 10 Asse haben solle — ein Gesetz, bei dem man wohl voraussetzen muss, dass damals die Schuldverschreibungen auf Asse ausgestellt zu werden pflegten, und zwar nicht auf *aes grave*, sondern auf Asse des Trientalresp. Sextantarfusses, d. h. eigentlich auf Zehntel des Denars. Indem nun der As $\frac{1}{16}$ des Denars wurde, konnte der Empfänger von 1600 Assen oder 160 Denaren mit 100 Denaren seine Schuld tilgen (Böckh S. 472). Ganz klar ist es nicht, wann diese Massregel stattgefunden; Plinius setzt sie in die Dictatur des Fabius 537, wenn sie aber auf einem Gesetz des C. Flaminius beruht, so war dieser zwar Consul 537, indess war er schon gefallen, als Fabius die Dictatur antrat. Jedenfalls muss sie um diese Zeit erfolgt sein. — Die zweite ungefähr gleichzeitige Neuerung ist die Einführung der Goldmünzen. „*Aureus nummus*," sagt Plinius. 33, 13, 47, „*post annos LI percussus est quam argenteus, ita ut*

scrupulum valeret sestertiis vicenis"*); also 51 Jahre nach 485, d. i. 536. Bekanntlich schlug man damals Goldmünzen mit dem Marskopf und dem Adler und der Aufschrift ROMA, zu drei verschiedenen durch die Werthzeichen ↓X XXXX XX (*aeris gravis* oder Sesterzen) unterschiedenen Nominalen und zum Gewicht von 3, 2, 1 römischen Scrupeln (Eckhel 5, p. 30. Letronne *consid. génér.* p. 73. Böckh p. 459). Das Gold hatte in diesen Münzen reichlich den 17fachen Werth des Silbers. Dass diese Goldmünzen in und zunächst für Unteritalien und Sicilien geprägt worden (Eckhel a. a. O.), kann man gern zugeben, da dort die Einwohner an Goldmünzen gewöhnt waren; übrigens finden sie sich auch einzeln bei Rom. So berichtet Ficoroni (*memorie di Labico* p. 85) den Fund zweier solcher Goldmünzen von 20 und 40 Sest. nebst 2 capuanischen Sextanten bei Labico. — Also um dieselbe Zeit 536/7,

---

*) *Post annum LXII* las man bisher; *post annos LI* hat aber der *Bamb.* Was weiter bei Plinius folgt, ist unverständlich; es lautet im *Bamb.*: „*quod efficit in librali ratione sestertii qui tunc erant CCCC*"; im *cod. Budaei*: „*quod efficit in libras ratione sestertii qui tunc erant D. nongenti*"; in der *vulg.*: „*quod effecit in libras ratione sestertiorum qui tunc erant sestertios DCCCC.*" Letronne's Erklärung dieser Stelle in den *consid. génér.* p. 60 stützt sich auf Plin. 19, 4, 21: '*quaternis denariis scripula eius (lini byssini) permutata quondam ut auri reperio*'; womit Plinius, wie Letronne meint, den ehemaligen Marktpreis des Goldes gegen Silber andeutet (1 Scrupel oder 21. 4 Gr. Gold = 4 Denare oder 293. 56 Gr. Silber, etwa 1 : 13⅔). Da nun in der Münze der Scrupel Gold nicht zu 4, sondern zu 5 Denaren ausgegeben worden, habe der Staat bei jedem Pfund Gold, das er münzte, 1152 Sesterzen gewonnen, wovon ihm nach Abzug der Prägkosten ein Gewinn von 900 Sest. geblieben sei, und das sage Plinius, bei dem man zu *effecit lucri* aus früheren Stellen hinzuzudenken habe.— Allein diese Erklärung ist nicht zu halten. In der Stelle 19, 4, 21 spricht Plinius gar nicht von dem ehemaligen Marktpreis des Goldes, sondern von dem ehemaligen Marktpreis des Byssus, den er vergleicht mit dem Werthe des Goldes (und zwar dem Münz-, nicht dem Handelswerthe) in seiner Zeit, wo der *aureus* von etwa 137 Gr. (Letronne p. 83) 100 Sesterzen galt, der Scrupel Gold von 21. 4 Gr. also fast 4 Denare. Damit fällt die Basis der Letronne'schen Annahme; die willkührliche Annahme des Schlagschatzes zu 252 Sest. auf das Pfund Gold und die ebenso willkührliche Ergänzung des Wortes *lucri*, welche durch das durch fünf oder sechs Sätze getrennte *resp. lucrata est* nicht gerechtfertigt wird, können wir übergehen. — Ich kann in dem Satze: *quod efficit in librali ratione sestertiorum qui tunc erant* ..... nur den Sinn finden: „welches bei der Berechnung auf das Pfund (Goldes für dasselbe) [5760] der damaligen Sesterzen gibt"; „der damaligen" hat Plinius darum hinzugefügt, weil zu seiner Zeit der Denar etwa 10 Gr. leichter war (63. 45 Gr. Letronne p. 50). Wie freilich aus *VDCCLX* hat werden können *CCCC* oder *D. nongenti* oder *DCCCC*, ist nicht abzusehen.

im Anfang des zweiten punischen Krieges, beginnen die römischen Goldmünzen, die Denare von 16 Assen und die uncialen Asse.

Von den unteritalischen Prägstätten, die um 537 noch in Thätigkeit erscheinen, Brundisium, das auf den Vierunzen-, Capua, das auf den Dreiunzen-, Luceria, Venusia und Teate, vielleicht auch Barium und Caelium, die im Sextantarfuss prägten, hat die erste den Uncialfuss adoptirt und vom Triens bis zur Semuncia darauf gemünzt. Capua mit seinen Nebenstädten verlor in den ersten Jahren dieser Periode sein Münzrecht. Venusia und Teate, auch wohl Barium und Caelium, scheinen mit denselben Typen und Nominalen wie im Sextantarfuss auch im uncialen das Münzen fortgesetzt zu haben, und dasselbe gilt von der römischen Münzstätte in Luceria; es ist sogar nach den Gewichten wahrscheinlich, dass die *dextantes* der römisch-lucerinischen Münze, vielleicht auch die *nummi* (?) von Venusia und Teate dem uncialen und nicht dem Sextantarfuss angehören. Die autonome Prägstätte von Luceria wird mit dem Sextantarfuss aufgehört haben. Als neue Prägorte traten hinzu Larinum, dessen Münzen eher uncial als sextantar sind; es prägte vom Quincunx bis zur Semuncia. Ferner tritt Orra auf mit Münzen vom Quincunx bis zur Unze.

7. Wir kommen endlich zu der letzten Reduction, in der der As zum dritten Male um seine Hälfte vermindert und, wie man ihn von vier Unzen zu zwei, von zwei zu einer herabgesetzt hatte, so jetzt auf eine halbe Unze reduciert ward. Was die Zeit dieser Reduction betrifft, so setzt Borghesi den Anfang der Semuncialmünzen um die Zeit des Sulla (Böckh S. 473. 474); wogegen Böckh (S. 358) Instanzen angeführt hat von Uncialassen aus der Zeit nach dem Tode des Pompejus. Es ist indess zu bedauern, dass man bei diesem Streit nur die Familiemünzen beachtet hat; hätte man die italischen Stadtmünzen mit berücksichtigt, so würde man wohl zu andern Resultaten gekommen sein. Nicht bloss finden sich unter diesen semunciale Asse in grosser Zahl, die nothwendig alle älter sind als das Jahr 665, sondern was besonders auffallend ist, die Colonien Copia und Valentia, gegründet 561 und 565, haben ausschliesslich im Semuncialfuss gemünzt. Nun ist es zwar nicht nothwendig, dass diese Städte gleich nach ihrer Gründung zu münzen begannen, aber wahrscheinlich ist es doch nicht, dass sie lange Zeit dies unterlassen haben, zumal Copia, das bald wieder verfiel. Noch weniger wird man sich darauf berufen dürfen, dass bei der formellen Autonomie

der italischen Communen sie ja den Semuncialfuss nicht von Rom entlehnt zu haben brauchen; denn wenn man die Bedeutung dieser Autonomie und die Beschaffenheit des italischen Münzwesens jener Zeit ins Auge fasst und dann wahrnimmt, dass neun unteritalische Städte in gleichmässiger Weise auf diesen Fuss gemünzt haben, wird gewiss kein Unbefangener verkennen, dass deren Münzfuss nur auf Nachahmung des römischen beruhen kann. Hierzu kommt noch, dass Plinius, nachdem er die Uncialreduction berichtet hat, fortfährt: „*mox lege Papiria semunciarii asses facti*"; wobei es doch mindestens sonderbar wäre, wenn Plinius den Zeitraum von 537—680 mit dem Worte *mox* bezeichnet hätte. Ich bin im Gegentheil überzeugt, dass das papirische Gesetz wirklich „bald" nach 537 gegeben wurde; es könnte immerhin das Gesetz des Volkstribuns L. Papirius sein, wodurch *IIIviri capitales* zur Eröffnung der Processe durch *sacramentum* und zu deren Aburtheilung ernannt wurden (Fest. v. *sacramentum* p. 347 M.); worin zugleich auch vielleicht die Reduction des Sacramentum von Assen auf Sesterze gesetzlich festgestellt ward (Gai. 4, 95) und welches Huschke wegen Liv. 25, 7 ins J. d. St. 541 gesetzt hat. Doch auf diese lose Combination gebe ich wenig; aber vor 561 muss das Gesetz erlassen sein. In dieses Jahr fällt die *lex Sempronia de pecunia credita*, welcher unsere *lex Papiria* nach der älteren Annahme gleichzeitig sein soll; es steht nichts im Wege diese für richtig zu halten. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, dass alle uncialen Asse vor 561 geschlagen seien; erwägt man, dass auch noch nach 680 unciale Asse vorkommen, so wird man, wie auch Böckh schon gethan hat, zu dem Schlusse kommen, dass das Gesetz überhaupt nur facultativ war und vermuthlich nur ein Minimum der Reduction bestimmen wollte, schwerlich um der Münze einigen materiellen Werth zu sichern, sondern weil die allzu kleinen Kupferstücke für den Verkehr selbst beschwerlich wurden. — In diesem Fuss werden eigentlich gar keine Gewichtverhältnisse mehr beobachtet; die Trienten und Quadranten von Paestum z. B. sind regelmässig gleich schwer und kaum die Grösse unterscheidet sie ein wenig. Die Typen und Werthzeichen bestimmen hier fast ausschliesslich das Nominal. So konnte der Semuncialfuss früh eingeführt werden, ohne doch den uncialen zu verdrängen; der von Borghesi aufgestellte Satz könnte insofern seine Richtigkeit haben, als mit 680 die uncialen Asse regelmässig aufhören, nicht aber würde man alle semuncialen in die Zeit nach 680 zu verweisen

berechtigt sein. Es gibt gegossene Asse selbst aus dem Semuncialfuss; d'Ennery p. 124 führt deren vier an, von denen der schwerste 242 Gr. wiegt. Sollten diese aus der Zeit nach Sulla sein? Doch könnte selbst das zugegeben werden, dass die römischen Münzmeister regelmässig von der ihnen gestatteten Befugniss vor 680 keinen Gebrauch gemacht hätten, wohl aber die italischen, namentlich wo neue Prägstätten entstanden. Möge man bei erneuerten Untersuchungen über die römischen Familienmünzen auch die Städtemünzen so berücksichtigen, wie sie es verdienen.

Bei dem Semuncialfuss, wovon eine Serie Mus. Kirch. cl. I. tav. III C. col. 2. n. 13—19 abgebildet ist, fehlten regelmässig die Unzen und häufig andere Nominale; so in Rom, in Copia und Valentia, wo man überall nur bis zum Sextans münzte, in Brundisium und Orra, wo man aufhörte mit dem Quadrans, in Venusia und Uzentum, wo gar nur der Semis gemünzt ward. Petelia dagegen und wie es scheint die unbekannte Stadt Gra . . . . haben blos Quadrans, Sextans und Unze ausgebracht, und Paestum alle Nominale vom Semis bis zur Unze. Hier erscheint sogar ein neues sonst nicht vorkommendes Nominal, die Sescuncia, bezeichnet mit OS; solche Stücke giebt Carelli n. 206. 207 und zwei andere finden sich im berliner Münzkabinet, zum Gewichte von etwa 45 Gr. — Der As erscheint hier wieder bei den beiden jüngsten italischen Colonien, die überhaupt gemünzt haben; ohne Zweifel weil er jetzt schon vollständig Scheidemünze geworden war. — Bemerkenswerth ist es, dass alle diese semuncialen Serien den bisher nirgends in Unteritalien vorkommenden Semis statt des Quincunx zeigen *), bis auf die zwei, die mit dem Quadrans endigen, und eine, die von Orra, die noch den Quincunx hat. Es beweist das, dass mit dem Aufkommen des Semuncialfusses auch die formale Obolenberechnung in Unteritalien dem Uncialsystem wich, mit Ausnahme etwa des messapischen Gebietes. Danach ist es auch wahrscheinlich, dass die Kupferobolen ohne Werthzeichen, wie die von Aesernia und anderen Städten, um diese Zeit abkamen; es scheint nun Regel geworden, dass entweder auf römische Nominale gemünzt wird oder gar nicht mehr. Was die einzelnen Se-

*) Vgl. noch die Münze mit dem Vulcanskopf und der geflügelten Maske, mit der Inschrift S(emis) PALACINV, wie Borghesi bei Gennarelli p. 35 liest; mit Recht vermuthet derselbe darin eine Form wie AISERNINO. Die Heimath ist ungewiss.

rien betrifft, so haben von den bisher thätigen Prägstätten den Semuncialfuss adoptirt Venusia, Brundisium und Orra, wozu hinzutreten, wohl in Folge des von den beiden letzten Städten gegebenen Anstosses, Uzentum, das bis dahin Obolen ohne Werthzeichen geschlagen hatte, und die unbekannte Stadt Gra . . . ., ferner die beiden neu gegründeten Colonien Copia (561) und Valentia (565), und endlich Petelia und Paestum. Petelia dürfte durch sein besondere Bevorzugung nach dem hannibalischen Kriege zum Münzen veranlasst worden sein. Paestum hatte schon früher einmal silberne Didrachmen und Kupferobolen geschlagen, muss aber darauf in seiner Münzthätigkeit eine längere Pause gemacht haben. In diesem semuncialen Fuss dagegen sind pästanische Münzen massenweise geschlagen worden, und es hat sogar Paestum seine, wenn gleich nicht mehr autonome Werkstatt noch in der ersten Kaiserzeit im Auftrag des römischen Senats fortgesetzt (Abschn. I, 3. S. 227).

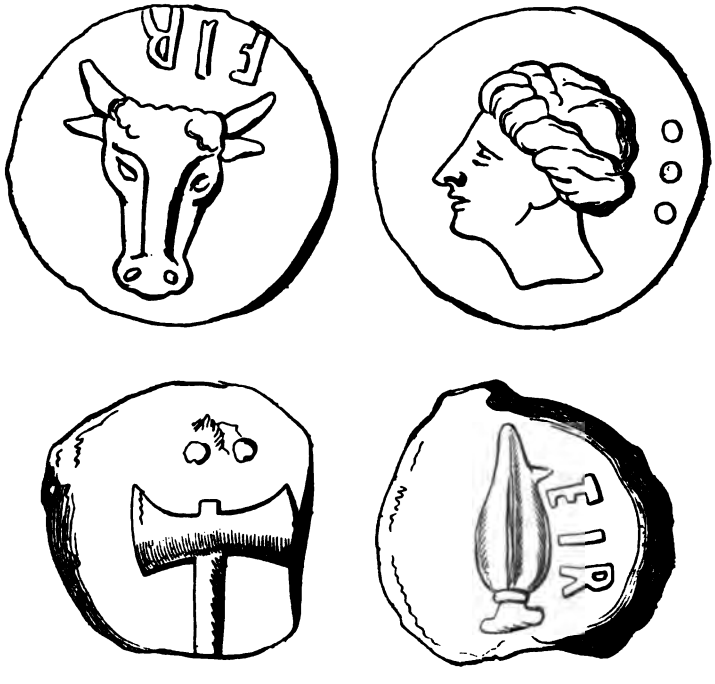

BEILAGEN.

Die folgenden Beilagen geben eine Uebersicht der Gewichte verschiedener italischer Münzsorten. In der ersten Columne ist bei den mit römischen As- oder Unzenzeichen versehenen Stücken angegeben, wie viel altrömische Unzen der As des betreffenden Stückes wiegen würde, d. h. auf welchen Unzenfuss nach römischem System dieselben gemünzt erscheinen. In der zweiten Columne wird das Gewicht des Stückes angegeben, reduciert auf pariser Gran (wovon 18.82715 = 1 Gramm). In Klammern ist die Gewichtangabe, wie ich sie fand, und meine Quelle beigesetzt; wo kein Nominal beigefügt ist, hat man das der Quelle gewöhnliche zu verstehen. Für diejenigen Klassen, auf die es hier vorzugsweise ankommt, habe ich mich bemüht, möglichst zahlreiche Angaben zusammenzubringen, da bei dem ungleichen Gewicht der mit Ausnahme der Goldstücke nicht justierten und oft nicht gut erhaltenen Münzen jede aus wenigen Exemplaren gezogene Folgerung höchst precär bleibt. Dabei kann ich das Bedauern nicht unterdrücken, dass die Numismatiker mit Ausnahme der englischen so selten die Gewichte beifügen, obwohl die Schwere der Silber- und selbst der Kupfermünzen für die Entscheidung über Aechtheit, Heimath und Nominal der Münze von grosser Bedeutung ist, ganz abgesehen von den etwa weiter aus dem Gewicht zu folgernden historischen Momenten. Es ist wenig consequent, die geringste Varietät des Typus mit oft lästiger Sorgfalt zu verzeichnen und das Gewicht zu übergehen. — Für meine Zwecke sind mir von meinem Freunde Jul. Friedländer in Berlin eine Reihe Wägungen aus dem königl. Münzkabinet in Berlin (bezeichnet K. K.) und der Sammlung seines Vaters (in Grammen), und von dem Hrn. Stadtrath v. Posern-Klett in Leipzig, dessen Verlust wir alle bedauern, kurz vor seinem Tode einige andere von Münzen seines Kabinets (in kölnischem Gewicht) mitgetheilt worden. Die übrigen Wägungen entnahm ich hauptsächlich folgenden Werken, die meistens nur einfach mit dem abgekürzten Namen angeführt worden sind, so weit sie dem höchst übersichtlichen eckhelschen System folgen. Auch ohne Band- und Seitenzahl wird man die gemeinten Münzen danach mit Leichtigkeit finden; wo grössere Münzreihen aufgeführt sind, wie bei Hunter, Carelli, Mionnet, ist die Ordnungsnummer beigefügt.

L'aes grave del Museo Kircheriano ovvero le monete primitive de' popoli dell' Italia media. Roma 1839. 4. pp. 120 und ein Band von 39 Tafeln querfol. — Die Verfasser dieses Werkes, das auf der reichsten aller jetzt existierenden Sammlungen gegossener Kupferstücke, der des *Collegio Romano* zu Rom, beruht und dessen Tafeln vortrefflich gearbeitet sind, haben das Verdienst, die Gussmünzen ohne Aufschrift zuerst grossentheils in eine Reihe von Serien zusammengeordnet zu haben. Ueber die Zuverlässigkeit der Tafeln ist indess die Anm. zu Beil. *B* S. 345 zu vergleichen und der Text der Väter Marchi und Tessieri ist elend und nachlässig gearbeitet.

Die Gewichte werden nur in sehr allgemeiner und oberflächlicher Weise in neurömischen Unzen angeführt, was indess durch den unten anzuführenden von Zelada herrührenden, mit ziemlich genauen Wägungen versehenen Katalog derselben Sammlung, wie sie im J. 1778 beschaffen war, und durch den *specchio* des Buches von Gennarelli ersetzt wird. — Eine Kritik dieses Werkes ist von Lepsius erschienen: "Ueber die tyrrhenischen Pelasger in Etrurien und über die Verbreitung des italischen Münzsystems von Etrurien aus. Zwei Abhandlungen etc. Leipzig 1842. 8. pp. 80." — Ueber die späteren Erwerbungen der Sammlung bis 1843 s. Gennarelli p. 22. 167; es kamen hinzu 95 Stück aus dem Museum Recupero in Catania, 53 aus der Sammlung des römischen Arztes Puertas, der Schatz von Amelia von 45 Stück (oben S. 272), der sog. Quincussis mit ROMANOM u. a. m. Ob sie in den neuesten Unruhen gelitten hat, ist mir nicht bekannt.

Numismata musei Honorii Arigoni. T. 1. 2. 3. 4. Tarvisii 1741 — 59. fol. Die Gewichte, die im vierten Bande vorkommen, entnehme ich in Ermangelung desselben (er ist höchst selten; ein Exemplar befindet sich in Gotha) Sestini's *Catalogus numorum veterum Musei Arigoniani* (Berolini 1805. fol.), einer systematisch geordneten Uebersicht der arigonischen Kupfertafeln. — Arigoni giebt die Gewichte der mit Uncialzeichen versehenen Kupferstücke an und ist eine Hauptquelle für die Gewichte der gegossenen Münzen; er rechnet in Unzen und Karat, ohne nähere Angabe, welche Unze gemeint sei. Böckh S. 363 nimmt die Unze Arigoni's zu 562 par. Gr., allein es kann dies unmöglich richtig sein, wenn man nicht annehmen will, dass Arigoni von jeder Sorte durchaus die schwersten Stücke besessen hat. So würden z. B. in der Apolloserie die drei arigonischen Asse danach auf 7528 — 7388 — 7114 Gr. zu stehen kommen, während von allen sonst bekannten kein einziger über 6900 Gr. steigt; und dasselbe Verhältniss fand ich fast überall bei Zugrundelegung des von Böckh angenommenen Gewichtes, namentlich auch bei den römischen Assen (S. 261 A.*). Nun giebt es zwei venezianische Gewichte: das Gold- und Silbergewicht *(peso grosso)*, dessen Mark oder halbes Pfund (von 8 Unzen und 1152 Karat) 238.4993 Gramm wiegt, und das Apothekergewicht *(peso sottile)*, dessen Pfund (von 12 Unzen und 1728 *carati*) 301.2297 Gramm wiegt. Die Unze des Gold- und Silbergewichts von 144 Karat ist danach = 561.37 pariser Gran, der Karat = 3.9 Gran; die Unze des Apothekergewichts gleichfalls von 144 Karat = 472.68 Gran, der Karat 3.282 Gran. Rechnet man nach der letzteren, so passen alle arigonischen Wägungen eben so gut, wie sie bei der Rechnung nach der schwereren Unze unbrauchbar sind; es ist also unzweifelhaft nicht mit Böckh diese, sondern jene zu Grunde zu legen, was auch bei dem Gebrauch des Böckhschen Werkes künftig zu beachten sein wird.

Avellino im *Bullettino archeologico Napoletano* an verschiedenen Stellen; rechnet nach *once, trappesi, acini* (s. Riccio).

C. W. Barth, das römische Ass und seine Theile. Leipzig 1838. pp. 24 und 6 Tafeln Steindruck. Enthält Wägungen mehrerer gegossener Kupferstücke aus der Sammlung des Verfassers in kölnischen Loth, die ich = 275 Gran rechne. Die Mark kölnisch ist genau = 233.8123 Gramm.

Veterum populorum et regum numi qui in Museo Britannico adservantur. Londini 1814. Von Taylor Combe. Rechnet nach Troygewicht; der Gran engl. = 1.22 par. Gr.

Catalogus Musei Caesarei Vindobonensis numorum veterum. Vindobonae 1779. T. 1. 2. fol. (von Eckhel). Rechnet nach nürnberger Unzen zu 8 Drachmen zu 60 Gran; ich rechne mit Böckh S. 16 die Unze = 562, die Drachme = 70.25, den Gran = 1.17 par. Gran.

Equitis Francisci Carellii *nummorum veterum Italiae quos ipse collegit et ordine geographico disposuit descriptio.* Neapoli 1812. fol. pp. 152. — Dies sorgfältige Verzeichniss einer ungemein reichen und in unteritalischen Münzen nicht leicht übertroffenen Sammlung giebt überall, auch bei den Kupfermünzen, die Gewichte an. Welches Grangewichts Carelli sich bedient hat, finde ich nirgends angegeben, doch habe ich mit Zugrundelegung der sehr genau ausgebrachten Goldmünzen der Tarentiner und der Bruttier ermittelt, dass 100 carellische Gran ungefähr gleich 96 pariser sind — ein Verhältniss, das sich durchgängig bestätigt hat.

Catalogue raisonné d'une collection de médailles (Leipsic) 1774. 4. pp. 162. Von Schachmann. Rechnet nach Gran, wovon 56 = 1 ungr. Dukaten (*avertiss.* p.VIII), also, diesen = 65 par. Gr. gerechnet, nach Granen zu 1.162 par. Gran, d. i. nach nürnberger Gewicht.

Francesco Daniele, *numismatica Capuana; monete antiche di Capua.* Napoli 1802. 4. pp. 128. Rechnet p. 63 nach *grani de' diamanti,* welche zu bestimmen schwierig ist, da nur Gewichte von Kupfermünzen darin angegeben werden. Wenn man sie den carellischen Granen gleichrechnet, passen die Zahlen; und es werden doch die beiden neapolitanischen Sammler sich vermuthlich desselben Gewichtes bedient haben.

Thomae Dempsteri a Muresk *Scoti de Etruria regali libri VII.* Florentiae 1723. fol. T. 1. 2. — T. I. tab. LVI—LXI werden eine Anzahl etruskischer Münzen in Kupferstich und mit Angabe des Gewichts in florentiner (s. T. II, p. 78 explic. Bonarotae) Unzen und Denaren mitgetheilt. Das florentiner Pfund zu 12 Unzen von 24 Denaren ist = 339.542 Gramm; ich rechne es dem römischen = 339.156 Gramm gleich, also die Unze zu 532.2; den Denar zu 22.2 pariser Gran.

Catalogue des médailles antiques et modernes du Cabinet de M. d'Ennery (von Romé de l'Isle). Paris 1788. 4. pp. 707. — Gewicht in französischen *onces, gros* u. *grains.*

Achille Gennarelli, *la moneta primitiva e i monumenti dell' Italia antica messi in rapporto cronologico e ravvicinati alle opere d'arte delle altre nazioni civili dell' antichità. Diss. coronata della Pontif. Academia Romana di Archeologia il dì 21. Aprile 1842.* Romae 1843. pp. 168. 4. Das Werk beruht auf den Tafeln des *aes grave* und den Untersuchungen von Böckh und Lepsius. Manches ist nicht ungeschickt, obwohl die Untersuchung an sich wenig eindringend ist. Am wichtigsten ist der von P. Marchi im J. 1841 (p. 57) ausgearbeitete "*specchio dei pesi dell' aes grave del Museo Kircheriano*" p. 59 — 76, in röm. Unzen und Drachmen.

Haym, *thesauri Britannici* T. 1. *interprete Christiani,* T. 2 *interprete Khell.* Vindobonae 1763. 1765. Rechnet nach englischen Gran (s. *Mus. Britann.*).

Numorum qui in museo Gulielmi Hunter *asservantur descriptio, opera* Caroli Combe. Londini 1782. 4. Eine Hauptquelle für italische Silbermünzen; rechnet nach engl. Gr. (s. *Mus. Britann.*).

Mionnet, *poids des médailles grecques d'or et d'argent du cabinet royal de France.* Paris 1839. 8. pp. 216. Rechnet nach französischen *gros* und *grains.*

Montfaucon, *l'antiquité expliquée et représentée en figures,* besonders *Supplément* T. III. Paris 1724. fol. Rechnet nach französischen *gros* und *grains.*

Olivieri, *della fondazione di Pesaro. Si aggiugne una lettera al Barthelemy sopra le medaglie greche di Pesaro, le più antiche Romane, ed altre d'Italia.* Pesaro 1757. fol. pp. 56. Giebt p. 49 sg. den *indice delle antiche monete di bronzo romane ed italiche che si conservano presso l'autore col loro peso.* Rechnet in römischen Unzen und Denaren (s. Passeri).

Jo. Baptistae Passerii *in Thomae Dempsteri libros de Etruria regali paralipomena.* Lucae 1767. fol. — Hierher gehört die Diss. *de re nummaria Etruscorum* p. 147—216, besonders die Angaben über die Münzen von Todi p. 176, die tabb. 1—8 mit Angabe der Gewichte und das sog. *Chronicon nummarium* p. 193—216. Die Angaben der Tafeln in neurömischen Unzen zu 532.2 Gr. und Denaren (24 auf die Unze) zu 22.2 Gr. sind zuverlässiger als die des *Chronicon*, in dem sämmtliche Münzen auf ihren in halben neurömischen (p. 163) Unzen bestimmten Fuss zurückgeführt und danach registriert sind; die Methode wie die Ausführung sind gleich unzuverlässig. Die aus Arigoni, Dempster und Olivieri entnommenen Gewichte sind übergangen; sie nützen zu nichts als die Nachlässigkeit Passeri's zu beweisen, der nicht bloss die venezianischen Unzen Arigoni's den römischen gleich rechnete, sondern auch sich sehr häufig anderweitig versah. Die Wägungen aus den Sammlungen Passeri und Olivieri (nicht alles ist dem Katalog entlehnt, da das Museum seit 1757 sich sehr vermehrt hatte) und einige andere sind aufgenommen worden. Oefters scheint indess auch die Bezeichnung "*mus. Pass.*" auf olivierische Stücke zu gehen, da die passerische Sammlung grossentheils an Olivieri überging (Olivieri *fond. di Pesaro* p. 29). Sämmtliche passerische Angaben sind mit der grössten Vorsicht zu benutzen.

Numismata antiqua in tres partes divisa collegit Thomas Pembrochiae comes. 1746. T. 1. 2. 3. Rechnet nach englischen Unzen und Gran.

Ramus, *catalogus numorum veterum Graecorum et Romanorum Musei Regis Daniae.* T. I. II. p. 1. 2. Hafniae 1816. 4. Rechnet nach dänischen Pfund zu 32 Loth *(semunciae)* zu 4 Quentchen *(drachmae)*; nach seiner eigenen Angabe ist das Pfund dänisch = 10388 holl. As, wovon 10188 1 franz. Pfund sind. Ich rechne das Mark von 16 Loth = 234.969 Gramm, also das Loth = 276.53, das Quentchen = 69.1 par. Gr.; es ist ungefähr kölnisches Gewicht.

Riccio (Gennaro), *le monete attribuite alla zecca di Lucera.* Napoli 1846. 4. — Die Gewichtangaben sind ziemlich ungenau. Rechnet nach neapolitanischen Pfunden zu 12 *once* zu 30 *trappesi* zu 20 *acini*; das Pfund ist = 320.775 Gramm. Danach rechne ich das Pfund 6040.19, die *oncia* 503.35, den *trappeso* 16.78, den *acino* 0.83 par. Gran.

Romé de l'Isle, *métrologie ou tables pour servir à l'intelligence des poids et mesures des anciens.* Paris 1789. 4. pp. 214. Ausser älteren Wägungen sind besonders die Münzen der d'Ennery'schen Sammlung benutzt. Rechnet nach französischen *gros* und *grains.*

Musei Hedervariani in Hungaria numos antiquos descripsit C. Michael a Wiczay. Vindobonae 1814. T. 1. 2. 4. Rechnet nach ungr. Ducaten zu 65 par. Gran.

(Zelada) *de nummis aliquot aereis uncialibus epistola.* Romae 1778. 4. Rechnet nach neurömischen Unzen von 532.2 und Drachmen von 66.5 par. Gran, 8 Drachmen auf die Unze.

BEILAGE *A*.

Geprägte Münzen von Populonia nebst denen von Tla.... und Vatl....

Silbermünzen von Populonia.

par. Gr.

309. 88 (= 254 engl. Gr. Millingen consid. p. 164.)
309. 27 (= 253½ engl. Gr. Millingen l. c.)
304. 5 (Mionnet S. 17) Eber schreitet über die Berge)(—
161. 95 (= 132¾, Hunter) Gorgoneion)(zwei Mercurstäbe.
159. 51 (= 130¾, Mus. Britann.) jugendlicher Herkuleskopf mit Löwenfell)(Keule.
159. 21 (= 130½, Hunter) jugendl. Herkuleskopf mit Löwenfell)(Keule.
158 (Mionnet S. 16) jugendl. Herkuleskopf mit Löwenfell)(—
158 (Mionnet 48) ΟΛ.... Gorgoneion)(—
156. 29 (= 8.3 Grm. K. K.) Gorgoneion ✕✕)(—
153. 46 (= 8.15 Grm. K. K.) Gorgoneion)(—
152. 52 (= 8.1 Grm. K. K.) Gorgoneion ✕✕)(—
150. 67 (= 123½, Hunter) Gorgoneion ✕✕)(—
150. 64 (= 8 Grm. K. K.) Gorgoneion ✕✕)(—
144 (Mionnet S. 31) Gorgoneion)(Polyp.
101. 76 (= 106, Carelli) Gorgoneion ✕✕)(Halbmond.
77. 5 (Mionnet 50) unbärtiger Kopf mit Lorbeerkranz ✕)(—
74 (Mionnet 47) Mercur, dahinter ☊)(—
64. 02 (= 3.4 Grm. K. K.) weiblicher Kopf mit Kranz)(—
58. 37 (= 3.1 Grm. K. K.) jugendlicher Kopf mit Kranz)(—
37. 5 (Mionnet 49) Gorgoneion)(—
35. 78 (= 1.9 Grm. K. K.) männlicher jugendlicher Kopf)(—
19. 2 (= 20, Carelli) jugendlicher Kopf mit Lorbeerkranz)(—
19 (Mionnet S. 24) derselbe Kopf.

Kupfermünzen von Populonia.

Behelmter Pallaskopf, 2 Kügelchen)(Eule, zwei Sterne, Halbmond, '*pupluna*.'

U. f. par. Gr.

3 266 (= 12 röm. Denare, Passeri *paralip.* tab. V, zwei Exemplare des Mus. Guarnacci.)
+ 2½ 228 (= 12.1 Grm. K. K.)
2 166 (= 2½ röm. Drachmen, Zelada *aes grave* p. 30.)
1½ 137 (= 143, Carelli.)

Kopf mit Hauptbinde, ✕, zwei Kügelchen)(Pflanze, Kranz, Kette, '*...luna*.'

2 155 (= 7 röm. Denare. Passeri *paralip.* tab. V.)

Vulcanuskopf mit Lorbeerkranz, X)(Zange, Hammer, Kette, *'pupluna'*.

par. Gr.
266 (= 12 röm. Denare. Passeri l. c.)
148 (= 45 car., Arigoni 1, 9 als Triens von Lemnos.)

Kupfermünzen von Tla.....

Januskopf mit spitzem Hut wie auf den Münzen von Volaterrae ⁝⁝)(Prora, darüber mit etruskischer Schrift *'tla'*.

U. f. par. Gr.
+ 3 554 (= 1 unc. 1 den. Olivieri: doch ist das Exemplar nach Passeri p. 181 *vitio flaturae exuberante limbo*).

Dies ist der einzige sichere Typus, gestochen bei Olivieri *fondaz. di Pesaro* p. 55 nach einem Expl. von Olivieri; *aes grave inc.* tav. V, n. 19 nach einem andern des kircherschen Museums. Aus Olivieri schöpften Passeri p. 181, tab. 3, 4 (der die Münze zum Sextans macht); Guarnacci *orig. Ital.* I, tav. 17, n. 9 (der die Werthzeichen weglässt); Lanzi t. II, tab. 6. n. 4 (offenbar aus Guarnacci); Eckhel 1, 94. — Weniger sicher ist ein anderer Triens bei Lanzi l. c. n. 5, der nicht angiebt, wo er herrührt:

bärtiger Kopf mit langem Haar, ⁝⁝, *'tla'*)(, Prora, ••••, *'tla'*.

Ganz unsicher ist ein angeblicher Decussis, den Lanzi t. 2, p. 69. ed. 2 aus einer Zeichnung Gori's entnahm, mit demselben bärtigen Kopf, X, *'tlate'*)(Prora, X; und ein Stück ohne Werthzeichen mit behelmtem bartlosem Kopf)(Prora, vielleicht Halbmond, *'tl'*, bei Guarnacci tav. 25. n. 9 (danach Lanzi l. c. n. 6), der aber selber sagt p. 288: *'poco di dette due lettere è da fidarsi, per essere assai consunte'*. — Die gewöhnliche Attribution dieser Münzen nach dem Hafen Telamon bei Volci ist nicht zu verwerfen; der Typus ist entlehnt von Volaterrae und Rom.

Kupferne Münzen von Vatl.....

Unbärtiger Herkules mit dem Löwenfell, zwei Kugeln)(Dreizack zwischen zwei Delphinen, zwei Kugeln.

Die Aufschrift auf der Kehrseite dieser Münze ist nach dem wohlerhaltenen berliner Exemplar und einem andern von Friedländer im römischen Münzhandel gesehenen deutlich *'vatl'*; vor der Stirn des Herkules steht noch ein undeutlicher Buchstab, etwa ein M. *'vatl'* las auch Micali *storia degli antichi pop. It.* t. 3, p. 212. *monum.* tav. CXV, n. 8 und wenig verschieden *'vai'* Hunter tab. XXVII, n. 15.) Auf einer der carellischen Tafeln lautet die Aufschrift: NV MV A+. — Sestini's Lesung (*lett. di contin.* III, p. 11) *'tel'*, die Müller Etr. 1, 333 adoptierte, ist irrig. — Zuweilen ist gar keine Aufschrift vorhanden oder erkennbar gewesen, z. B. Montfaucon Suppl. T. III, p. 108. pl. 48, 9. — Das berliner Exemplar und das von Micali sind Sextanten, bei Hunter und Montfaucon ist nur eine Kugel angegeben. Gewichte:

U. f. par. Gr.
321 (Montfaucon; als Sextans genommen 4 U.f.; als Uncia 7½ U.f.)
+ 2 193 (= 10.25 Gramm, Sextans des K. K.)

BEILAGE *B*.

Das etruskische schwere Kupfergeld *).

1. Rad auf beiden Seiten (Cortona?)

Typus constant auf beiden Seiten das Rad, von 6 Speichen auf dem As, von 6 oder 4 auf dem Semis, von 4 auf den kleineren Nominalen. — Ohne Aufschrift, doch finden sich öfters auf der Seite, wo das Werthzeichen nicht steht, einzelne Buchstaben, besonders V oder <, auch Ↄ, die aber stets nach dem Guss eingeschlagen sind; *aes grave* p. 95. — Werthzeichen gewöhnlich nur auf einer Seite: 12, 6, 4, 3, 2 Kugeln, die Uncia ohne Werthzeichen. — Mus. Kirch. cl. III. tav. 3, vgl. cl. II, tav. 4. n. 3.

*) Jedem, der die äusserste Seltenheit des etruskischen *aes grave* kennt, musste es höchst auffallend sein, dass auf einmal in den Tafeln der Jesuiten acht Serien desselben zum Vorschein kommen in einer solchen Vollständigkeit, dass auch nicht ein einziges Nominal ihnen fehlt und kein einziges Stück des etruskischen *aes grave* unter dem *incerte* erscheint. Wenn man nun sieht, dass diese Verfasser an anderen Stellen sich nicht gescheut haben, in der Reihe fehlende Stücke beliebig zu erfinden (so die Unze der Serie mit Rad und Anker cl. III, tav. 8, n. 7; den verringerten As von Todi cl. II. tav. 2. n. 1), so konnten die Verfasser, nachdem sie das Princip festgestellt hatten, dass die tuskischen Serien durch alle Nominale gleich seien, sich auch berechtigt glauben, überall die in ihrer Sammlung fehlenden Nominale zu ergänzen. Ich würde diesen Verdacht indess nicht ausgesprochen haben, wenn nicht in dem von Pater Marchi im J. 1841, also 2 Jahre nach Publication des *aes grave*, für Gennarelli verfertigten '*specchio dei pesi dell' aes grave del M. K.*' auffallender Weise von den meisten dieser etruskischen "vollständigen" Serien mehrere Nominale fehlten. Ich gebe die Uebersicht:

	im *specchio* vorhanden:	im *specchio* fehlen:
Rad auf beiden Seiten	: alle sechs Nominale.	
Radlinien auf beid. S.	: Dupondium, Quadrans, Sextans.	As, Semis, Triens, Uncia.
Radlinien u. Halbmonde	: Semis, Triens, Quadr., Sext., Uncia.	As.
Rad und Bipennis:	: As, Semis, Quadrans.	Triens (sonst bekannt), Sext., Uncia (geprägt, sonst bekannt).
Rad und Becher	: As, Semis, Quadr., Sext., Uncia.	Triens.
Rad und Weinkrug	: Uncia.	As, Semis, Triens, Quadrans, Sextans.
Rad und Anker	: Dupondium, Semis, Sextans.	Quincussis (sonst bekannt), As (sonst bekannt), Triens, Quadrans, Uncia (geprägt, sonst bekannt).
Rad und Anker mit ɣa	: Uncia.	Dupondium, As (sonst nachgewiesen), Triens, Quadr., Sextans.
Kopf und Opfergeräth	: Semis, Quadr., Sext., Uncia.	As, Triens.
Volaterrae:	: alle sechs Nominale.	

Dass die im *specchio* fehlenden Stücke im *mus. Kirch.* nicht existieren, ist um so gewisser, als der *specchio* 90 Nummern aufführt, die etruskische Abtheilung des Mus. Kirch. aber nach *aes gr.* p. 89 etwa 90 Nummern zählt. Ein Theil derselben wird vom P. Marchi aus Zeichnungen und älteren Stichen ergänzt sein, so der Quincussis mit Rad und Anker aus Dempster, allein die Existenz aller im *specchio* fehlenden und sonst nicht nachweisbaren Stücke ist durchaus problematisch.

U. f.	par. Gr.	
— 7½	3792	(= 7 u. 1 dr. Genn.)
+ 7	3659	(= 6 u. 7 dr. Genn.)
+ 6½	3393	(= 6 u. 3 dr. Genn.)
6½	3342	(= 177.5 Gramm, K. K., nicht ganz erhalten.)
		Semis.
7	1796	(= 3 u. 3 dr. Genn.)
		Triens.
8½	1463	(= 2 u. 6 dr., Genn.) } dasselbe Stück?
— 7½	1264	(= 2 u. 3 dr., Zelada; nicht bei Genn.) } dasselbe Stück?
		Quadrans.
— 7½	941	(= 50 Grm. K. K.)
+ 7	931	(= 1 u. 6 dr. Genn.)
+ 6	798	(= 1 u. 4 dr., zwei Expl. Genn.)
		Sextans.
? 12	1064	(= 2 u. Genn.)
7	599	(= 1 u. 1 dr. Genn.)
6	532	(= 1 u., zwei Expl. Genn.)
		Uncia.
+ 7½	332	(= 5 dr. Genn.)
6	266	(= 4 dr. Genn., fünf Expl.)
— 5½	228	(= 12.1 Gramm K. K.)
4½	199	(= 3 dr., Genn., drei Expl.)

---

2. Radlinien auf beiden Seiten.

Typus der vorigen Serie gleich, nur sind die Speichen durch Linien bloss angedeutet. — Ohne Aufschrift; nur das Dupondium *M. K. tav. di suppl. 5* hat auf der Vorderseite ⋀, auf der Rückseite ⋁ nach p. 38 — wogegen es p. 100 heisst: auf der Rückseite steht nicht V, wie p. 38 gedruckt sein soll, sondern ⋁. — Werthzeichen stets auf beidenSeiten: II I ∩ :: ∴ ••, die Unze ohne Werthzeichen. — Mus. Kirch. cl. III. tav. 10. cf. *tav. di suppl.* 5.

U. f.	par. Gr.	
		Dupondium.
+ 5	5255	(= 9 u. 7 dr. Genn.)
		As? Semis? Triens?
		Quadrans.
4½	599	(= 1 u. 1 dr. Genn.)
		Sextans.
4½	399	(= 6 dr. zwei Expl. Genn.)
4	332	(= 5 dr. zwei Expl. Genn.)
		Uncia?

---

3. Rad und Bipennis.

Typus auf der einen Seite das Rad der ersten Serie, auf der andern das Eisen der Doppelaxt. — Auf der Seite, wo die Doppelaxt ist, findet sich meistens ein Buchstabe: ꟻ V Ɔ; im Mus. Kirch. findet sich der erste auf As, Semis, Triens, Unze, der zweite auf As, Quadrans, Sextans, der dritte auf dem As und der Unze. ꟼ führt Cavedoni zu Carelli tab. 1, 3 von einem As des Instituts von Bologna an. Andere Buchstaben kommen nicht vor. — Werthzeichen nur auf der Axtseite: I ⁞⁞ ⁞⁞ ⁞ ⁞, ebenso • auf der geprägten Unze. — Gegossen von As bis Sextans; die Unze geprägt. Die angeblichen halben und Viertelunzen, die im *aes grave* in Folge des Gewichts angenommen werden, scheinen nichts als reducierte Unzen, da auch die Stücke von 166. 155. 89 Gr. das Unzenzeichen haben. — Mus. Kirch. cl. III, tav. 4, wo indess n. 6, die Unze, fingiert ist, s. p. 29; die geprägten Münzen *tav. di suppl.* cl. 3. n. 1—3.

U. f.	par. Gr.	
		As.
6½	3326	(= 6 u. 2 dr., 2 Expl. Genn.)
+ 6	3126	(= 5 u. 7 dr., Zelada. Genn.)
		Semis.
— 7½	1885	(= 3 u. 13 den. Dempster LIX, 5. *Mus. Med.*)
— 7	1730	(= 3 u. 2 dr. Genn.)
6½	1689	(= 89.7 Gramm, K. K.)
6½	1663	(= 3 u. 1 dr., zwei Expl. Genn.)
6	1530	(= 2 u. 7 dr. Zelada) } dasselbe Stück?
5½	1397	(= 2 u. 5 dr. Genn.) } dasselbe Stück?
+ 5½	1471	(= 3 u. 16 car. Arigoni 4, 7.)
		Triens.
— 6	998	(= 1 u. 21 den., Passeri tab. 6 *Mus. Oliv.*; Olivieri selbst giebt das Gewicht: 1 u. 18 den. = 931 Gr.)
+ 5½	976	(As von 5½ Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
+ 4	709	(As von 4 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
— 3	499	(= 1 u. 8 car., Arigoni 3, 11.)
— 3	488	(= 22 den. Olivieri.)
— 3	473	(= 1 u., Arigoni 3, 11.)
		Quadrans.
+ 6	798	(= 1 u. 4 dr. Genn.)
+ 5½	732	(= 1 u. 3 dr. Genn.)
2½	305	(= 93 car., Arigoni 3, 14.)
2	244	(= 11 den., Olivieri.)
		Sextans?
		Uncia, geprägt.
7½	311	(= 14 den., Passeri tab. 6, n. 5. *Mus. Oliv.*)
7	301	(As von 7 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
— 7	289	(= 13 den., Olivieri; ebenso Passeri tab. 6, n. 7, *Mus. Oliv.*, ohne Werthzeichen.)

U. f.	par. Gr.	
+ 6	266	(= 12 den., Passeri tab. 6, n. 6. *Mus. Oliv.*)
4	166	(= 2½ dr., Zelada *unc.* II, 8.)
3½	155	(As von 3½ Unzen, Passeri, *Mus. Pass. Olivieri.*)
2	89	(= 27 car., Arigoni 3, 9 ohne Werthz.; As von 2 Unzen, Passeri, *Mus. Pass.* zwei Stücke.)

---

4. Rad und Becher.

Typus auf der einen Seite das Rad der ersten Serie, auf der andern ein zweigehenkelter Becher. — Auf der Becherseite meistens ein Buchstabe, ꟿ (nicht M, s. *aes grave* p. 29) auf dem As, M auf Triens, Quadrans, Uncia, Ɔ auf Semis und Sextans. — Werthzeichen auf der Becherseite I ⠿ ⠶ ⁘ ⁘, Unze ohne Werthzeichen. — *Mus. Kirch.* cl. III, tav. V, *tav. di suppl.* n. 5.

U. f.	par. Gr.	
		As.
7	3592	(= 6 u. 6 dr. Genn.)
+ 6½	3393	(= 6 u. 3 dr. Genn.)
		Semis.
+ 7½	1996	(= 3 u. 6 dr. Genn.)
7½	1929	(= 3 u. 5 dr. Genn.)
+ 7	1863	(= 3 u. 4 dr. Genn.)
— 7	1730	(= 3 u. 2 dr. Genn.)
		Triens?
		Quadrans.
8	1026	(= 54.5 Gramm. K. K. Zweifelhaft, ob mit drei oder zwei Kugeln.)
+ 6½	865	(= 1 u. 5 dr. Genn.)
6	898	(= 1 u. 4 dr. Genn.)
4½	599	(= 1 u. 1 dr. Genn.)
		Sextans.
8	691	(= 2 semunc. 2 dr. Ramus.)
+ 7½	665	(= 1 u. 2 dr. Genn.)
7	599	(= 1 u. 1 dr. Genn.)
+ 6	532	(= 1 u., zwei Expl. Genn.)
		Uncia.
9	399	(= 6 dr. Genn.)
7½	332	(= 5 dr. Genn.)
+ 3	135	(= 41 car., Arigoni 3, 10.)

---

5. Rad und Weinkrug.

Typus auf der einen Seite das Rad der ersten Serie, auf der andern ein unten zugespitzter Weinkrug. — Keine Buchstaben. — Werthzeichen auf der Krugseite I ⠿ ⠶ ⁘ ⁘ ⁘. — *Mus. Kirch.* cl. III, tav. 6.

As? Semis? Triens?

Quadrans?

U. f. par. Gr.

— 6½ 815 (= 1 once 3 gros 23 gr. Montfaucon *Suppl.* T. III, pl. 45, p. 104.)

Sextans?

Uncia.

4½ 199 (= 3 dr. Genn.)

---

6. Rad und Anker.

Typus auf der einen Seite das Rad der ersten Serie, auf der andern ein Anker mit zwei Ringen. — Aufschrift zwischen den Speichen des Rades, so dass der Anfangsbuchstab äusserlich nicht zu erkennen ist, auf dem Quincussis des Museum Bacci Dempster LXI, 1 und daraus *aes grave* cl. II, tav. 7, und ebenso auf dem zweiten Exemplar dieses Quincussis, das im J. 1840 auf der Höhe des Apennins am Berge Falterona auf der Grenze von Toscana und der Romagna sich mit anderen Assen fand und ins florentiner Kabinet kam (Micali *monum. ined.* 1844 p. 89.):

* * И * 1 * ꟻ

Die Aufschrift auf dem olivierischen As bei Passeri p. 183. tab. 6, 1 (wovon Lanzi t. 2, tab. 7, n. 4 einen ungenauen Nachstich gegeben hat) wird E*+ᛋ***A angegeben; woraus Passeri p. 203 VETLVNA heraus- oder vielmehr hineinlas. Sonst auf Dupondium, As, Semis, Triens ꟻ, auf Quadrans, Sextans, Uncia Ↄ, jedoch auf letzterer auch ꟻ, s. Pembroke 3, 116. Arigoni 3, 8. Passeri t. 6, n. 11. Zelada unc. 2, 7. — Werthzeichen V II I ⁑ ⁂ ∴ ∴ ∴, stets auf der Ankerseite, nur auf der geprägten Unze auf beiden Seiten. — Gegossen Quincussis, Dupondium, As bis Sextans, die Unze geprägt. — *Mus. Kirch.* cl. III, tav. 7. 8., wo aber die Unze n. 7 fingirt ist, s. p. 30; die geprägte Unze *tav. di suppl.* cl. 3. n. 4.

Quincussis.

— 5½ 13837 (= 2 libr. 2 unc. Dempster LXI, 1. Arretii apud Jo. Hier. Bacci; dasselbe Gewicht hat nach Micali a. a. O. das florentiner Exemplar.)

Dupondium.

— 5½ 5588 (= 10 u. 4 dr. Genn.)

As.

— 7½ 3725 (As von 7 Unzen, Passeri tab. 6. *Mus. Oliv.*, nach p. 203 *Mus. Pass.*)

Semis.

6 1530 (= 2 u. 7 dr. Genn.)

6 1523 (= 3 u. 32 car. Arigoni 1, 13.)

Triens? Quadrans?

Sextans.

7 599 (= 1 u. 1 dr. Genn.)

U. f.	par. Gr.	
? 3	266	(= 12 den. Passeri tab. 6. n. 9. *Mus. Oliv.* As von 3 Unzen *Mus. Pass.*) *)
? 4	89	(As von 4 Unze, Passeri *Mus. Pass.*) *)
		Uncia, geprägt.
+ 6	266	(= 12 den., Passeri tab. 6. n. 10. 11. *Mus. Oliv.* Olivieri giebt ein Expl. zu 11 den. an.)
— 4	166	(= 2½ dr., Zelada unc. 2, 7.)
3½	155	(= 7 den. Olivieri p. 55. 56.)
— 3½	144	(= 44 car., Arigoni 4, 9.)
— 3½	141	(= 43 car., Arigoni 3, 8.)
+ 2	89	(As von 2 Unzen, Passeri *Mus. Pass. Olivieri.*)

7. Rad und Anker mit 'χα.'

Die Typen die der vorigen Serie. — Aufschrift auf der Ankerseite Α↓ = χα. — Werthzeichen die der vorigen Serie. — Dupondium, As bis Unze, alle gegossen. — *Mus. Kirch.* cl. III, tav. 9.

Dupondium? As. Semis? Triens? Quadrans? Sextans?

Uncia.

4½	199	(= 8 dr. Genn.)

8. Kopf und Opfergeräth.

Auf der einen Seite jugendlicher Kopf mit fliegenden Haaren und spitzem Hut von vorn; Gennarelli p. 25 vergleicht damit eine an der Tiber gefundene Bronzefigur mit ähnlichem spitzen Hut (*Mus. Greg.* t. 1. tav. XLIII). Auf der andern Messer und Beil, dazwischen auf As und Semis ein Punkt. — Aufschrift auf der Beilseite constant C. — Werthzeichen auf der Beilseite: I (? s. *aes gr.* p. 28) ☊ ⁞ ⁞ : .. — *Mus. Kirch.* cl. III, tav. 2.

As?

Semis.

U. f.	par. Gr.	
6½	1663	(= 3 u. 1 dr. Genn.)
6	1530	(= 2 u. 7 dr. Genn.)

Triens?

Quadrans.

5½	722	(= 2½ Loth, Barth p. 15.)
+ 5	665	(= 1 u. 2 dr. Genn.)

Sextans.

4½	399	(= 6 dr. Genn.)

*) Den confusen passerischen Angaben ist nicht zu trauen; vermuthlich sind seine beiden angeblichen Sextanten vielmehr Unzen gewesen.

Uncia.

U. f.	par. Gr.	
— 7	288	(As von 6½ Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
+ 6	266	(= 4 dr. Genn.)

---

9. Volaterrae.

Auf der einen Seite jugendlicher unbärtiger Doppelkopf mit einem Pileus über beiden Häuptern, der in der Serie ohne Keule stumpf ist (*aes grave* p. 38, inc. tav. V. n. 18), in der Serie mit der Keule und der mit dem Delphin aber zugespitzt; auf der andern Seite in der einen Serie gar kein Typus, in der zweiten eine Keule, in der dritten ein Delphin. — Aufschrift constant '*velaθri*' auf der unbeschriebenen resp. Keulen- und Delphinseite. — Werthzeichen auf derselben Seite in der Serie ohne Keule 𐌡 𐌠 ○ ⁘ ⁖ ∴ ∶, in der Serie mit der Keule 𐌡 𐌠 ○ ∷ ∴ ∶ ∶, in der mit dem Delphin 𐌠 ○, die kleineren Nominale kommen hievon nicht vor. — *Mus. Kirch.* cl. III. tav. 1., inc. V, 17.

A. Serie ohne Keule.

Dupondium. *)

U. f.	par. Gr.	
5½	5672	(= 12 unc., Arigoni 3, 13.)
+ 5	5322	(= 10 Unzen, Dempster LVI, 2. *Mus. Medic.*)
5	5255	(= 9 unc. 21 den., Olivieri.)

As.

— 7½	3725	(As von 7 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
7	3526	(= 6 u. 15 den. Dempster LVI, 3. *Mus. Barberini.*)
	1950	(= circ. 30 aurei, Wiczay 1, 329, wo die Rückseite so angegeben ist: *rota et nota assis* 𐌠. Wohl Semis.)

Semis.

— 8½	2129	(As von 8 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
6	1574	(= 2 u. 23 den. Dempster LIX, 3. *Mus. Med.*)
5½	1441	(= 2 u. 17 den. Olivieri.)
5	1286	(= 2 u. 10 den. Dempster LVIII, 1. *Flor. Mus. Guadagni;* ein Stück ausgebrochen.)

Triens.

+ 6	1064	(As von 6 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
+ 4½	798	(= 1 u. 4 dr., Zelada.)

Quadrans.

— 7½	933	(= 3 semunc. 1½ dr. *Ramus.*)
+ 4	532	(= 1 unc., Zelada. Gennarelli.)
— 4	488	(= 22 den. Dempster LIX, 1. *Mus. Med.*)

---

*) Das Dupondium von 30 neurömischen Unzen, Zelada *dup.* II., ist falsch, s. über dies "*svergognato dupondio*" *aes grave* p. 94 und Avellino *Bull. Nap.* T. 3. p. 128. Schon Guarnacci *orig. ital.* II, p. 286 erwähnt es.

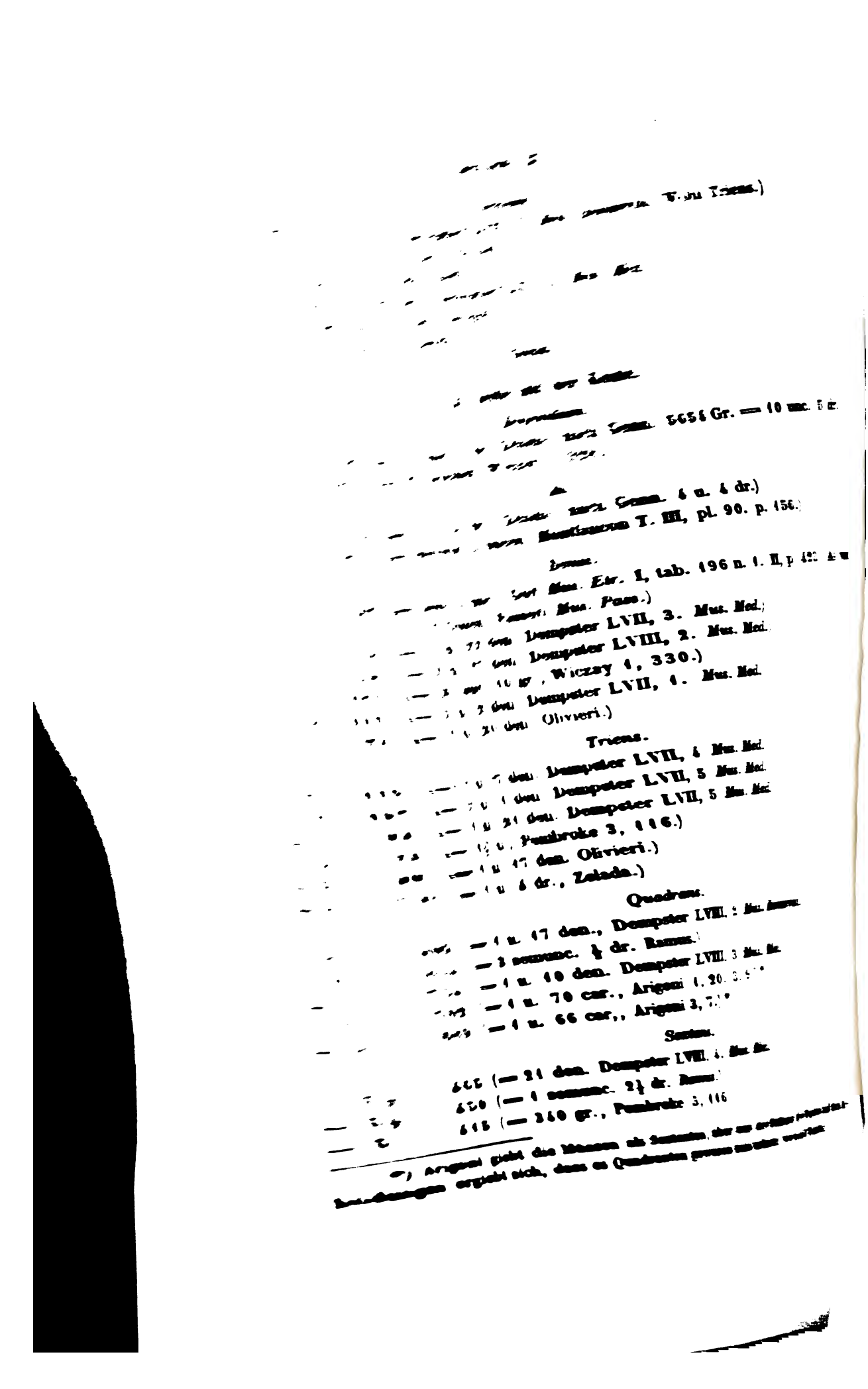

[illegible] Triens.)

[illegible]

[illegible] 5654 Gr. = 10 unc. 5 dr.

[illegible] 4 u. 4 dr.)

[illegible] T. III, pl. 90. p. 156.)

[illegible]

[illegible] Mus. Etr. I, tab. 196 n. 1. II, p. [illegible]

[illegible] Mus. Pass.)

[illegible] Dempster LVII, 3. Mus. Med.)

[illegible] Dempster LVIII, 2. Mus. Med.

[illegible] 10 gr., Wiczay 1, 330.)

[illegible] Dempster LVII, 1. Mus. Med.

[illegible] Olivieri.)

Triens.

[illegible] Dempster LVII, 4 Mus. Med.

[illegible] Dempster LVII, 5 Mus. Med.

[illegible] Dempster LVII, 5 Mus. Med.

[illegible] Pembroke 3, 116.)

[illegible] 17 den. Olivieri.)

[illegible] 4 dr., Zelada.)

Quadrans.

[illegible] 17 den., Dempster LVIII, [illegible]

[illegible] 3 semunc. ½ dr. Ramus.)

[illegible] 10 den. Dempster LVIII, 3 Mus. Med.

[illegible] 70 car., Arigoni 1, 20. [illegible]

[illegible] 66 car., Arigoni 3, 7.)*

Sextans.

[illegible] (= 21 den. Dempster LVIII, 4. Mus. Med.

[illegible] (= 1 semunc. 2½ dr. Ramus.)

[illegible] (= 340 gr., Pembroke 3, 116

*) Arigoni giebt die Münzen als Sextanten, [illegible] ergiebt sich, dass es Quadranten [illegible]

U. f.	par. Gr.	*Uncia.*
+ $6\frac{1}{2}$	288	(= den. 13, Dempster LVIII, 5. *Mus. Med.*)
+ $5\frac{1}{2}$	244	(= den. 11, Dempster LVIII, 6. *Mus. Med.*)

C. Serie mit dem Delphin.

As.

$5\frac{1}{2}$	2861	(= 5 u. 9 den. Dempster LVI, 1. *Mus. Med.*)
+ 5	2691	(= $4\frac{6}{10}$ u., Pembroke 3, 116, ohne Aszeichen.)
+ 5	2661	(= 5 u. Dempster LVI, 1. *Mus. Med.*)
5	2577	(= 5 u. 65 car., Arigoni 3, 1.)
— 5	2468	(= 5 u. 32 car., Arigoni 3, 2.)

Semis.

— 6	1516	(= unc. 3 c. 30, Arigoni 4, 7.) *)

Nach der Versicherung der Verfasser des *aes grave* p. 91 existieren viele falsche Asse mit dem Delphin; doch ist der As im Museo Borbonico nach d'Ailly's Untersuchungen ächt, und auch der florentiner Advocat Rusca erhielt diese Sorte mehrmals aus Volterra (ib. p. 118). Das Mus. Kirch. selbst erwarb später einen ächten As mit dem Delphin nebst dem Semis dazu (Gennarelli p. 22). Guarnacci giebt vor dem I. Bd. der *origini italiche* ein solches Stück ohne Werthzeichen, das nach Bd. II. S. 182. 282 11 unc. 14 den. der *libbra odierna Volterrana* wiegt. Diese ist nach Guarnacci etwas leichter als die florentiner: auf diese berechnet wöge das Stück 6164 Gr. Die Aechtheit lasse ich dahingestellt. Der Semis findet sich im pariser Kabinet, und wohl ohne Grund meinen die Jesuiten, dass die Rückseite retouchiert sei (l. c. p. 91). — Mindestens zweifelhafter Aechtheit ist die geprägte Münze von Volterra mit dem Jünglingskopf mit fliegenden Haaren und dem Delphin, auf beiden Seiten '*velaθri*', auf der einen recht-, auf der andern rückläufig (Avellino *opusc.* II, p. 1. tav. II, n. 1. *Mus. Kirch. inc.* tav. V, n. 16. p. 91): sicher falsch ist die arigonische Münze 3, 9 (schwer 13 car. = 43 Gran) mit einem Altar auf der einen und einer schlechten Nachahmung der Inschrift '*velaθri*' auf der andern Seite.

Guarnacci *orig. ital.* T. II. p. 283 führt noch folgende Gewichte von volaterraner Münzen seiner Sammlung an, ohne die Typen anzugeben; nur bemerkt er, dass die grössten den Delphin haben:

8 unc. 4 den. (*nel monastero de' PP. Camaldolesi di Volterra.*)
5 unc. 12 den. 14 gr.
4 unc. 14 den.
17 „
16 „ 14 „
14 „ , das leichteste von den 50 Stücken seines Kabinets.

Auch Gennarelli giebt die Typen der volaterraner Münzen nicht an; die Gewichte sind, soweit sie nicht schon bei Zelada stehen:

par. Gr.	*Semis.*
1863	(= 3 u. 4 dr.; zwei Expl.)

*) Sestini giebt das Gewicht so an: "Vnc. 8 MR. K. 80." Was bedeutet MR?

par. Gr.

Trions.

998 (= 1 u. 7 dr.)
798 (= 1 u. 4 dr.) } wohl die beiden zelada'schen Trienten.
732 (= 1 u. 3 dr.) }

Quadrans.

931 (= 1 u. 6 dr.)
732 (= 1 u. 3 dr., zwei Expl.)
599 (= 1 u. 1 dr.)

Sextans.

599 (= 1 u. 1 dr.)
532 (= 1 u., zwei Expl.)
465 (= 7 dr., drei Expl.)

Uncia.

332 (= 5 dr.)
199 (= 3 dr., zwei Expl.)

BEILAGE *C.*

Das umbrische schwere Kupfergeld.

1. Tuder.

A. Auf der einen Seite dieselben Radlinien wie auf der etruskischen (cortonensischen?) Serie Beil. *B*, 2; auf der andern auf den drei grossen Nominalen drei gegen einander gestellte Halbmonde, auf den drei kleinen blos das Werthzeichen. — Aufschrift nur auf dem As zwischen den Speichen des Rades: '*tutere*'. — Werthzeichen: 12. 6. 4. 3. 2. 1 Kugeln. — Die kleineren Nominale *Mus. Kirch.* cl. III, tav. 11.*).

U. f. par. Gr.

As.

— 5½ 2794 (= 5 once 6 den. wohl römischen Gewichts, Coltellini *congetture sopra l'iscr. della torre di S. Manno.* Perugia 1796, p. LXXXIV. Vgl. Sestini *lettere* IV, p. 152. Akerman *catal. of roman coins* p. 6.)

Semis.

— 7 1730 (= 3 u. 2 dr. Genn.)
6½ 1659 (= 88. 1 Gramm K. K.)
+ 5½ 1463 (= 2 u. 6 dr. Genn.)

Triens.

— 6 998 (= 1 u. 7 dr. Genn.)

Quadrans.

+ 6 798 (= 1 u. 4 dr. Genn.)
+ 4½ 599 (= 1 u. 1 dr. Genn.)

---

*) Die Attribution dieser Serie scheint mir unzweifelhaft, wenn man die problematische Existenz des im *specchio* fehlenden As der tav. XI erwägt und den coltellinischen As damit verbindet. Es ist auch sonst nicht selten, dass nur die höchsten Nominale Aufschrift tragen.

U. f.	par. Gr.	
		Sextans.
6	532	(= 1 u. Genn.)
+ 4½	399	(= 6 dr. Genn.)
		Uncia.
+ 4½	199	(= 3 dr. Genn.)

B. Von As, Semis und Triens kommt ein Gepräge vor, das all diesen Nominalen gemein ist: Adler und Füllhorn. Später hat jedes Nominal seine besonderen Typen. Quadrans, Sextans und Uncia auch mandelförmig und mit dem Typus des Zweiges. — Aufschrift auf den drei grösseren Nominalen '*tutere*', auf den drei kleineren '*tu*'; in der leichteren Serie '*tutere*' auch zuweilen auf dem Quadrans. Die mandelförmigen Stücke ohne Aufschrift. — Werthzeichen die gewöhnlichen etruskischen: I ∩ ⁝⁝ ∴ ⁝. — Der leichteren Serie fehlt der As; die Abbildung *Mus. Kirch.* cl. II. tav. 2, n. 1 ist fingirt, s. den Text dazu p. 26. — *Mus. Kirch.* cl. II, tav. 1. 2. Die schwere Serie ist, wie der *specchio* zeigt, im Coll. Rom. nicht vollständig, namentlich fehlt auch der As, der ergänzt sein wird aus Dempster LX, 1, welcher Stich selbst wieder aus Fontanini's *antiqu. Hortae* p. 139 ed. 3 entlehnt ist; Fontanini gab den As *ex museo Ficoronii.* — Ich gebe alle mir bekannte Typen und Wägungen.

As.

U. f.	par. Gr.	Adler, '*tutere*', I)(Füllhorn mit Traube und Weinblatt, I
9	4634	(= 8 u. 17 den. Olivieri.)
+ 6	3193	(= 6 u. Passeri p. 176.)

Semis.

a) Adler, '*tutere*', ∩)(Füllhorn mit Traube und Weinblatt, ∩.

— 7?	1730?	(Semis eines As von 6½ Unzen, nach Passeri p. 203 *Mus. Pass.*; dagegen = 3 Unzen Passeri p. 176; Semis eines As von 6 Unzen nach Passeri p. 214 *Mus. Pass. Giovanelli.*)
+ 6	1597?	
6	1536	(= 3 u. 36 car., Arigoni 3, 12.)

b) Schlafender Hund, '*tutere*', ∩)(Leier ∩.

14½	3725	(= 7 u. Olivieri.)
8½	2181	(= 3 onces 6 gros 21 grains, d'Ennery p. 129.)
— 8½	2129	(= 4 u. Passeri p. 176; As von 8 Unzen, Passeri *Mus. Oliv.* Scheint dasselbe Stück, das Olivieri zu 7 Unzen angiebt.)
7½	1904	(= 4 u. 4 car., Arigoni 3, 4.)
+ 3½	931	(= 1 u. 18 den. Passeri p. 176; As von 3½ Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
3½	887	(= 1 u. 16 den. Dempster LX, 5 *Mus. Med.*)
	865	(= 1 u. 15 den. Olivieri.)
	842	(= 1 u. 14 den. Dempster l. c. *Mus. Guadagni.*)
	828	(= 1 once 3½ gros, Montfaucon S. III, p. 104.)
	820	(= 1 u. 13 den. Olivieri.)
	798	(= 1 u. 1 dr. Genn., drei Expl.; As von 3 Unzen Pass. *Mus. Pass.*)
	791	(= 2⅞ Loth, Barth p. 16.)
3	776	(= 1 u. 11 den. Dempster LX, 5 *Mus. Med.*)
	767	(= 2¾ Loth, Barth p. 16.)
	756	(= 1 once 2½ gros, Montfaucon l. c.)

U. f. par. Gr.

732 (= 1 u. 3 dr., Zelada; drei Expl. Genn.)
727 (= 38. 6 Grm. K. K.)
726 (= 2 sem. 2½ dr. Ramus.)
725 (= 755 Carelli n. 2.)
724 (= 1 once 2 gros 4 grains, d'Ennery p. 130.)
722 (= 2½ Loth, Barth p. 16.)
712 (= 742 Carelli n. 3.)
699 (= 37. 1 Grm. K. K.)
691 (= 2 sem. 2 dr. Ramus.)
687 (= 1 u. 7 den. Olivieri.)
683 (= 1 u. 64 car., Arigoni 3, 4.)
671 (= 1 once 1 gros 23 gr. Montfaucon l. c.)
665 (= 1 u. 2 dr. Genn.; As von 2½ Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
653 (= 680, Carelli n. 1.)
652 (= 1 once 1 gros 4 grains, d'Ennery p. 130.)
2½ 640 (= 1 u. 51 car., Arigoni 1, 21.)
630 (= 1 u. 48 car., Arigoni 3, 11.)
621 (= 1 u. 4 den., Gori *Mus. Etr.* I, tab. 196, 10. II, p. 422. *Mus. Gherardesca.*)
586 (= 1 u., Pembroke 3, 117.)
577 (= 1 u. 2 dr. Olivieri.)
553 (= 2 sem. Ramus.)
2 532 (= 1 u. Zelada, Genn.)

Triens.

a) Adler, '*tut*', ∴)(Füllhorn ∴

+ 4½ 798 (= 1 u. 12 den. Olivieri.) Passeri hat dagegen folgende verwirrte Angaben:

Triens cum aquila et cornucopiae.

— 2½ 399 (= den. 18, Passeri p. 176.)

Aquila ∴, '*tuter*')(*cornu divit.*

+ 4½ 798 (Passeri p. 205, *Mus. Passeri, Giovanelli, Arigoni.* — Triens eines As von 4½ Unzen.)

Aquila sin., '*tutere*', ...)(*cornucopiae* ....

5 887 (Passeri p. 214 *Mus. Arig. Pass.*, Triens eines As von 5 Unzen.)

Es steht dahin, wie weit man dem nachlässigen Passeri glauben kann. Bei Arigoni kommt das Stück als Triens nicht vor.

b) zwei Keulen, '*tutere*', ∴)(gegürtete Hand, ∴

15½ 2661 (As von 15 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*) *)

10½ 1774 (= 3 u. 8 den. Dempster LX, 3 *Mus. Med.*)

*) '*Nuper Tuderti repertus est triens qui pertinet ad assem XV unciarum, quem ego in museum Oliverium collocavi.*' Passeri p. 172. Die Trienten, die er unter dem As von 13 und 12 Unzen *ex Mus. Medic.*, d. h. aus Dempster giebt, sind bei diesem nicht zu finden.

U. f.	par. Gr.	
+ 9½	1597	(= 3 u. Dempster LX, 2 *Mus. Med.*)
+ 5	887	(As von 5 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
4	687	(= 1 u. 7 den. Olivieri.)
	665	(= 1 u. 2 dr., Genn.)
	660	(= 1 u. 48 car., Arigoni 3, 5.)
3½	599	(= 1 u. 1 dr., Zelada, der schwerste von sechs; 2 Expl. Genn.)
	598	(= 1 once 22 grains, Montfaucon S. III, p. 107.)
	584	(= 2⅛ Loth, Barth.)
	576	(= 600 Carelli n. 4.)
	571	(= 1 u. 30 car., Arigoni 3, 5.)
	568	(= 1 u. 29 car., Arigoni 3, 5.)
	550	(= 2 Loth, Barth.)
	532	(= 1 unc. Olivieri; 2 Expl. Genn.; As von 3 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
3	510	(= 23 den. Olivieri.)
	484	(= 1 sem. 3 dr., Ramus zwei Expl.)
	477	(= ⅝ Loth, Barth.)
	468	(= ½ unc., Pembroke 3, 117.)
	465	(= 7 dr. Genn. zwei Expl.; = 1 1/16 Loth, Posern-Klett; = 21 den. Dempster LX, 6 *Mus. Bonarroti.*)
	421	(= 20 den. Dempster LX, 6 *Mus. Bonarroti.*)
2½	408	(= 425 Carelli n. 5.)
	399	(= den. 18. Olivieri; = 6 dr., Zelada, der leichteste von sechs.)
	396	(= 5½ gros, Montfaucon S. T. III, p. 107.)
	392	(= 5 gr. 32 grains, Montfaucon l. c. p. 108.)
	380	(= 1 sem. 1½ dr. Ramus.)
	367	(= 112 car., Arigoni 1, 16.)
	348	(= 106 car., Arigoni 3, 8.)
2	341	(= 104 car., Arigoni 3, 5.)
	328	(= 100 car., Arigoni 3, 12.)
	295	(= 90 car., Arigoni 3, 5.)
1½	266	(= den. 12, Olivieri; As von 1½ Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)

Quadrans.

Anker, 'tu', ∴)(Frosch ∴

— 9½	1197	(= 2 u. 2 dr., zwei Expl. Gennarelli.)
9	1151	(= 61. 1 Grm. K. K.)
8½	1113	(= 1 9/10 unc., Pembroke 3, 125, ohne Aufschrift und als Sextans.)
8½	1064	(= 2 u. Gennarelli.)
4	532	(= 1 u. Dempster LXI, 3. *Mus. Med.*; = 1 unc. Olivieri; = 1 unc. 3 Expl. Gennarelli.)
	465	(= 7 dr., drei Expl. Gennarelli.)
3½	432	(= 6½ dr., Zelada, der schwerste von acht.)
	421	(= 19 den. Olivieri.)
	399	(= 18 den., Dempster LXI, 2 *Mus. Bonarroti*; = 6 dr., zwei Expl. Genn.; As von 3 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
3	388	(= 5 gros 28 gr. Montfaucon Suppl. T. III, p. 107.)

U. f.	par. Gr.	
	377	(= 17 den. Olivieri.)
	363	(= 5 gros 3 gr. d'Ennery p. 130.)
	362	(= 5 gros 2 gr. Montfaucon l. c.)
	355	(= 16 den. Dempster LXI, 4 *Mus. Bonarroti.*)
	354	(= 108 car., Arigoni 3, 6.)
	351	(= 5 dr. nürnb. Gew., Eckhel *Mus. Caes.*)
	346	(= 1 sem. 1 dr. Ramus.)
	344	(= 1½ Loth, Barth p. 16 und Posern-Klett; = 358 Carelli n. 7.)
	341	(= 104 car., Arigoni 1, 18.)
	332	(= 15 den. Olivieri; 5 dr. 3 Expl. Gennarelli.)
2½	315	(= 96 car., Arigoni 1, 21 als Uncia.)
	305	(= 93 car., Arigoni 3, 9 als Uncia.)
	289	(= 88 car., Arigoni 3, 12 zwei Stück.)
	288	(= 13 den., Olivieri.)
	285	(= 87 car., Arigoni 3, 12.)
2	266	(= 12 den., Olivieri.)
	232	(= 3½ dr., Zelada, der leichteste von acht.)
	213	(= 65 car., Arigoni 3, 9 als Sextans.)

Sextans.

Tridens, '*tu*', ↕)(Heuschrecke ••

10½	887	(As von 10 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*, wohl durch Druckfehler unter den Quadranten.)
8½	732	(= 1 unc. 9 den. Olivieri.)
8	710	(As von 8 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
+ 7½	665	(= 1 u. 2 dr. Genn.)
7½	624	(= 1 u. 46 car., Arigoni 3, 7 als Uncia.)
7	599	(= 1 u. 1 dr. Genn.)
+ 6	532	(= 1 u. Genn.)
5½	465	(= 7 dr. Genn.)
	399	(= 6 dr. Genn.)
4	355	(= 16 den. Passeri p. 177.)
	332	(= 5 dr., drei Expl. Genn.)
— 4	310	(= 14 den. Olivieri.)
3½	277	(= 1 sem. Ramus.)
+ 3	266	(= 4 dr. [unc. scheint Druckfehler], Zelada, der schwerste von fünf; Genn.; As von 3 Unzen, Passeri *Mus. Pass. Olivieri.*)
3	256	(= 78 car. Arigoni 3, 12.)
	244	(= 11 den. Olivieri.)
	243	(= 74 car., Arigoni 3, 8 als Uncia.)
2½	222	(= 10 den., Dempster LIX, 6 *Mus. Bonarroti.*)
	199	(= 3 dr. [unc. scheint Druckfehler], Zelada, der leichteste von fünf; Genn.)
2	177	(= 8 den. Olivieri; auch wohl As von 2 Unzen Passeri *Mus. Pass., Bonarrotae,* wo die Heuschrecke als Blume angegeben wird.)
	155	(= 7 den. Olivieri.)
1½	133	(As von 1½ Unzen, Passeri *Mus. Pass.*; = 6 den. Passeri p. 176.)

Uncia.

Lanzenspitze, 'tu', •)(Becher, •

U. f.	par. Gr.	
+ 10½	465	(= 7 dr. Genn.)
10½	443	(As von 10 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*, aus Versehen unter den Sextanten.)
10	432	(= 6½ dr., Zelada, der schwerste von fünf.)
— 10	421	(= 19 den. Olivieri.)
9½	412	(= 1½ Loth, Barth.)
+ 9	399	(= 6 dr., fünf Expl. Genn.)
+ 9	397	(= 24, 1 Grm. K. K.)
+ 8	354	(= ⅔ unc. Pembroke 3, 117.)
8	338	(= 103 car., Arigoni 1, 24. 3, 9.)
+ 7½	332	(= 5 dr. Genn.)
7½	321	(= 98 car., Arigoni 3, 9.)
+ 6	266	(= 4 dr., zwei Expl. Genn.)
5	221	(= 230 Carelli n. 8.)
4½	199	(= 3 dr., Zelada, der leichteste von fünf; drei Expl. Genn.)
4	177	(= 8 den. Olivieri; As von 4 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
4	172	(= ⅝ Loth, Barth.)
3½	148	(= 45 car., Arigoni 4, 9.)
3	133	(= 2 dr., drei Expl. Genn.; As von 3 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
3	121	(= 37 car., Arigoni 3, 8.)
2½	111	(= den. 5 Olivieri; As von 2½ Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)

Ob der Typus Frösch)(Schildkröte wirklich tudertinisch ist, weiss ich nicht; ich finde folgende Wägungen solcher Münzen:

par. Gr.	
310	(= 14 den., Olivieri, mit TV, als Uncia.)
266	(mit TV, Passeri *Mus. Pass.*, Uncia eines As von 6 Unzen.)
240	(= 64 car., Arigoni 3, 7 als Uncia; mit VI Arig. 3, 11 als Sextans.)
207	(= 63 car., Arigoni 1, 21 mit VD als Uncia.)

Mandelförmige Semissen, Quadranten, Sextanten und Trienten

ohne Aufschrift, auf der einen Seite meistens Gräte, auf der andern das Werthzeichen. Dem Fundort nach tudertinisch.

Semis

von ovaler Gestalt unter den neuen Erwerbungen des *Kirch.* (Gennarelli p. 22).

Quadrans.

U. f.	par. Gr.	
+ 6½	865	(= 1 u. 5 dr., Zelada quadr. V, 3.; nach Gennarelli = 1 u. 6 dr., d. i. 931 Gr.)
— 6½	820	(= 1 u. 13 den. Olivieri.)
— 5½	686	(= 1 u. 65 car., Arigoni 3, 6.)
— 5	624	(= 1 u. 46 car., Arigoni 3, 6.)
— 5	622	(= 2 sem. 1 dr. Ramus.)

U. f.	par. Gr.	*Sextans.*
$8\frac{1}{2}$	732	(= 1 u. 3 dr. Genn.)
+ $7\frac{1}{2}$	669	(= 697, Carelli p. 6, n. 14.)
7	599	(= 1 u. 1 dr., Zelada, der schwerste von fünf, Genn.; = 1 u. 3 den. Olivieri.)
+ $6\frac{1}{2}$	577	(= 1 u. 2 den. Olivieri.)
$6\frac{1}{2}$	554	(= 1 u. 1 den. Passeri p. 176.)
+ 6	532	(= 1 u. Genn.; As von 6 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
6	518	(= 1 sem. $3\frac{1}{2}$ dr. Ramus.)
6	510	(= 23 den. Olivieri.)
$5\frac{1}{2}$	474	(= 6 gros 42 grains, d'Ennery p. 129.)
$5\frac{1}{2}$	465	(= 7 dr. Genn.)
$5\frac{1}{2}$	462	(= 6 dr. 35 gr. nürnb., Eckhel *Mus. Caes.*)
5	421	(= 19 den. Olivieri.)
5	415	(= 1 sem. 2 dr. Ramus.)
+ $4\frac{1}{2}$	399	(= 6 dr. Genn.)
$4\frac{1}{2}$	396	(= $5\frac{1}{2}$ gros, Montfaucon S. III, p. 107.)
4	355	(= 16 den. Olivieri; zwei Expl.)
	338	(= 103 car., Arigoni 1, 21.)
	332	(= 5 dr., Zelada, der leichteste von fünf, Genn.)
	328	(= 100 car., Arigoni 3, 6.)
	308	(= 94 car., Arigoni 3, 11.)
$3\frac{1}{2}$	295	(= 90 car., Arigoni 3, 6. 3, 7.)
3	256	(= 78 car., Arigoni 3, 7.)
	199	(= 3 dr. Genn.)
		Uncia.
+ $7\frac{1}{2}$	332	(= 5 dr. Genn.)
+ 6	266	(= 4 dr. Genn., zwei Expl.)
+ 5	222	(= 10 den. Passeri p. 176; As von 5 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
+ $4\frac{1}{2}$	199	(= 3 dr., Zelada unc. III, 3. Genn.)
4	177	(= 8 den. Olivieri, zwei Expl.)
4	163	(= $2\frac{1}{2}$ dr. Ramus.)
+ $3\frac{1}{2}$	159	(= 166, Carelli p. 6, n. 15.)
3	128	(= 39 car., Arigoni 3, 7.)
3	121	(= 37 car., Arigoni l. c.)
$2\frac{1}{2}$	112	(= 34 car., Arigoni l. c.)

Geprägte Münzen, gewöhnlich ohne Werthzeichen.

a) Silenuskopf mit Epheukranz)(Adler, '*tutere*'.

(Auf einem Exemplar Zelada *unc.* III, 2 mit einer Kugel versehen, also *uncia.* — In Silber falsch.)

par. Gr.	
100	(= $1\frac{1}{2}$ dr., Zelada *aes grave* p. 33.)
89	(= 4 den. Olivieri.)
68	(= 3, 6 Grm. K. K.)

per. Gr.

66 (= 1 dr., Zelada *aes gr.* p. 33, mit der Kugel; = 20 car., Arigoni 3, 11; = 3 den. Olivieri; uncia eines As von 1½ Unzen, Pass. *Mus. Pass.*)

65 (= 68 Carelli n. 11.)

62 (= 19 car., Arigoni 3, 11.)

59 (= 18 car., Arigoni 3, 11.)

55 (= 2½ den. Olivieri.)

52 (= 16 car., Arigoni 3, 11.)

51 (= 53 Carelli n. 10.)

b) Faunenkopf mit Hörnern)(Füllhorn, '*tutere*'. (Semuncia?)

44 (= 2 den. Passeri p. 176.)

34 (= 1. 8 Grm. K. K.; = 35 Carelli n. 12.)

c) Kopf mit dem Hut)(Schwein mit Ferkeln, '*tutere*'. (*Mus. Kirch. tav. di suppl.* cl. II, 2.)

nicht gewogen.

Viereckige Stücke mit der Gräte

ohne Aufschrift, der Provenienz nach tudertinisch (Passeri p. 159).

Rind)(Gräte mit fünf Armen an jeder Seite.

Früher im Besitz eines gewissen Abbate Mascioli in Todi, nach dessen Tode der Pfarrer Giovanelli es zeichnen liess und die Zeichnung an Olivieri schickte. Olivieri *fond. di Pesaro* p. 28. Passeri p. 160. Alle späteren Stiche sind nach Olivieri's Stich wiederholt, was von allen folgenden Stücken gilt.

per. Gr.

28207 (= 53 onc. Olivieri tav. 1.)

Delphin)(Gräte mit 3 Armen.

16942 (= 31 onc. 20 den. Olivieri tav. 2.)

Gräte mit sechs Armen auf jeder Seite.

18228 (= 34 onc. 6 den. Olivieri tav. 3, f. 1.)

Gräte mit vier Armen und acht Kugeln in den Zwischenräumen auf beiden Seiten.

953 (= 1 onc. 19 den. Olivieri tav. 3, f. 2.)

Gräte mit zwei Armen und vier Kugeln in den Zwischenräumen auf beiden Seiten.

540 (= 23 den. Olivieri tav. 3, f. 3.)

Baumzweig auf beiden Seiten aus dem Schatz von Vulci (oben S. 254.)

7230 (= 13 onc. 14 den. *Mus. Kirch.* Gennarelli p. 16. 76. Fragment.)

Gräte auf beiden Seiten aus der Sammlung Recupero in Catania, aber sicherlich nicht sicilischer Provenienz. Genn. p. 22.

1752 (= 3 onc. 22 den. *Mus. Kirch.* Genn. p. 76; Fragment.)

Passeri's tab. I. II. sind nach den olivierischen Münzen gestochen, andere ähnliche Stücke hat er nicht gehabt; seine unglaublich confusen und im tudertinischen Chronicon ganz anders als in dem italischen lautenden Angaben über diese Stücke beruhen nur auf einer verwirrten und sich selber widersprechenden Benutzung der olivierischen Daten. Diese Stücke scheinen Barren; ich kann in den Kugeln der kleineren keine Werthzeichen erkennen.

---

2. Iguvium.

As und Semis, Triens und Quadrans, Sextans und Uncia finden sich mit denselben Typen, so dass drei Typenpaare für sechs Münzen ausreichen. Andere Stücke weichen ab und scheinen zum Theil incompleten Serien anzugehören. — Aufschrift '*ikuvins*' (seltener '*ikuvini*'); fehlt auf einem Sextans, vielleicht auch auf einer Unze. — Werthzeichen I ∩ ,⁝⁝, ⁘, ⁝, ∴. — *Mus. Kirch.* cl. II. tav. 3. 4 A.; *tav. di suppl.* B. 2, 3.; *inc. tav.* V, A. 13. — Ich gebe sämmtliche Typen und Wägungen.

a) Serie von drei Typenpaaren.

As (*M. K.* cl. II, tav. 3, 1. tav. 4, 1.)

Stern oder Sonne von 14 Strahlen)(Halbmond, vier Sterne, '*ikuvins*' oder '*ikuvini*'.

U. f.	par. Gr.	
+ 7	3659	(= 6 u. 21 den., Passeri paralip. tab. 4, *Iguvii apud Carlium.*)
+ 7	3637	(= 6 u. 20 den., Dempster LIX, 4 *Mus. Medic.*)
+ 6½	3393	(= 6 u. 9 den., Passeri l. c., *Mus. Montemellini Perusiae, item Mus. Oliv.*)

Semis. (*M. K.* cl. II, tav. 3, 2. tav. 4, 2.)

Dieselben Typen.

+ 7	1863	(= 3 u. 12 den., Passeri *Mus. Montemellini et Oliv.*)

Triens (*M. K.* cl. II, tav. 3, 5.)

Zange)(Füllhorn, '*ikuvins*'.

7½	1264	(= 2 u. 3 dr. Genn., zwei Expl.)
7	1197	(= 2 u. 2 dr. Genn., zwei Expl.)
+ 6	1064	(= 2 u. Zelada, ohne Inschrift wohl aus Versehen. Scheint eins der vorher erwähnten Exemplare.)

Quadrans (*M. K.* cl. II, tav. 3, 6.)

Dieselben Typen.

+ 4	532	(= 1 u., Passeri tab. 3.)

Sextans (*M. K. tav. di suppl.* 2.)

Füllhorn auf beiden Seiten, '*ikuvins*'.

Uncia (*M. K. tav. di suppl.* 3.)

Dieselben Typen.

4	332	(= 5 dr. Genn., zwei Expl.)
3	266	(= 4 dr. Genn.)

b) Einzeln stehende Stücke.

Semis (*M. K.* cl. II, tav. 3, 3.)

Gerstenkorn, zwei Sterne)(Halbmond, Knöchel, *'ikuvins'*.

U. f.	par. Gr.	
— 6	1508	(= 2 u. 20 den., Passeri l. c. tab. 4, *Iguvii apud Carlium.*)

Semis (*M. K.* cl. II, tav. 3, 4.)

Helm)(Füllhorn, *'ikuvins'*.

Quadrans (*M. K.* cl. II, tav. 4, 4.)

Rad mit drei Speichen auf beiden Seiten, *'ikuvini'*.

— 6	754	(= 1 u. 10 den. röm. Capranesi *Bullett. dell' Ist.* 1833, p. 160.)

Sextans (*M. K. inc. tav.* V, A, 13.)

[Werthzeichen])(Zweig, *'ikuvini'*.

Sextans (*M. K.* cl. II, tav. 3, 7.)

Dieselben Typen ohne Aufschrift.

5½	482	(= 1⅔ Loth, Barth p. 15.)

Der Triens ohne Aufschrift mit dem vierspeichigen Rade auf beiden Seiten *M. K.* cl. II, tav. 4, 3 gehört unzweifelhaft zu cl. III, tav. 3; dass die Unze mit der Traube und dem Werthzeichen • cl. II, tav. 3, 8 iguvinisch ist, ist nicht ausgemacht. Gennarelli giebt die Gewichte der zehn Stücke des *Coll. Rom.* an ohne die Typen genauer zu bezeichnen. Unbestimmt bleiben folgende:

U. f.	par. Gr.	
		Semis.
— 7½	1863	(= 3 u. 4 dr.)
7	1796	(= 3 u. 3 dr.)
		Sextans.
+ 4½	399	(= 6 dr.)

BEILAGE *D.*

Das schwere Kupfergeld des nordöstlichen Italien.

1. Vestini.

Nur Sextans, Unze und Semuncia sind bis jetzt bekannt. — Aufschrift VES. — *Mus. Kirch.* cl. IV, tav. 3. B.

Sextans.

Ochsenkopf von vorn)(Halbmond, VES.

U. f.	par. Gr.	
17½	1522	(= 2⅔ u., Pembroke 3, 117.)
17	1463	(= 2 u. 6 dr. Genn.)

Uncia.

Axt)(Muschel, VES.

U. f.	par. Gr.	
+ 18½	798	(= 1 u. 4 dr. Genn.)
17	732	(= 1 u. 3 dr. Genn.)

Semuncia?

a) Schuh)(VES.

18½	399	(= 6 dr. Genn.)

b) ✓)(VES.

14½	311	(= 1 sem. ½ dr. Ramus. T. I, tab. I, n. 4.)

Ueber das Zeichen der Semuncia ♆ s. Beil. *R*; es kommt auch vor auf Münzen von Brundisium. Ramus' Exemplar war indess vernutzt.

---

2. Hatria.

Zwölf Typen. — Aufschrift HAT. — Die Aufschrift HATRI, die mit angeführt zu werden pflegt, findet sich bei keinem glaubwürdigen Referenten; sie scheint zuzückzugehen auf Molinet *Cab. de S. Geneviève*, pl. 14, f. 11, der ganz unzuverlässig ist. — Werthzeichen I ····· ···· ··· ·· · Σ; auf dem As statt I auch wohl ♆ = *libra*. Quincunx statt des Semis; Semuncia. — *Mus. Kirch.* cl. IV. tav. 2. 3.

As.

Silenuskopf von vorn, '*hat*')(schlafender Hund, I. *)

U. f.	par. Gr.	
15	7717	(= 14 u. 4 dr. Zelada.) } dasselbe Stück? **)
14½	7451	(= 14 u. Gennarelli.) }
— 14½	7384	(= 13 u. 7 dr., Zelada; sehr beschädigt.)
14	7221	(= 15 u. 40 car., Arigoni 3, 1.)
14	7218	(= 12 onces 4 gros 18 gr., d'Ennery p. 129.)
13½	6919	(= 13 u. Genn.)
— 13½	6852	(= 12 u. 7 dr. Zelada.)
13	6662	(= 12 u. 4 dr. Genn.)
— 12½	6386	(= 12 u. Genn.)
12	6187	(= 11 u. 5 dr. Genn.)

Quincunx.

Kopf in der Muschel, '*hat*')(Pegasus, ·····

22½	4790	(= 9 u., Passeri paralip. p. 161. tab. 3, *Perusiae apud Galassium.*)
20	4324	(= 8 u. 1 dr., zwei Exemplare, Gennarelli und Böckh p. 377, wovon das eine das folgende des Zelada sein muss.)
20	4291	(= 8 u. ½ dr. Zelada.)

*) Die drei Asse, deren Gewichte von Rom aus Böckh p. 382 mitgetheilt wurden, sind eben die in der Schrift Zelada's aufgeführten.

**) Die Stücke von Gennarelli und Zelada müssen dieselben sein; man beachte die verschiedenen Wägungen.

U. f.	par. Gr.	
15½	3326	(= 6 unc. 2 dr. Genn.)
14½	3099	(= 164. 6 Grm. K. K.)
14	3001	(= 5⅛ u. Pembroke 3, 117.)
— 14	2960	(= 5 u. 4½ dr. Zelada.)

Triens.

Becher, 'hat')(Kopf mit lockigem Haar, ••••

19½	3826	(= 6 u. 2 dr. röm., Böckh S. 377, wohl Ex. des Coll. Rom. und dasselbe, das nach Gennarelli 6 u. 3 dr. wiegt.)
+ 18½	3193	(= 6 u. röm., Böckh S. 377, wohl Exemplar des Coll. Rom., aber nicht bei Gennarelli.)
17	2885	(= 6 u. 15 car., Arigoni 1, 15.)
+ 13	2262	(= 4 u. 2 dr. Genn.)

Quadrans.

Delphin, 'hat')(dicker Fisch, •••

16½	2132	(= 7¾ Loth, Barth p. 12.)
16½	2129	(= 4 u., Zelada, der schwerste von dreien; Genn.)
— 16½	2083	(= 3 onces 4 gros 67 grains, d'Ennery p. 130.)
15½	1996	(= 3 u. 6 dr. Genn.)
15	1929	(= 3 u. 5 dr. Genn.)
14½	1863	(= 3 u. 4 dr. Genn.)
14	1796	(= 3 u. 3 dr. Genn.)
13½	1730	(= 3 u. 2 dr., Zelada, der leichteste von dreien.)
13	1659	(= 88, 1 Grm., K.K., schlecht erhalten.)
12	1560	(= 1625 Carelli n. 1.)

Sextans.

Schuh, 'hat')(Hahn ••

16	1364	(= 2 u. 4½ dr., Zelada; nach Genn. 2 u. 5 dr.)
15½	1330	(= 2 u. 4 dr. Genn.)
14½	1249	(= 1301 Carelli n. 2.)
14½	1238	(= 4½ Loth, Barth p. 12.)
14	1197	(= 2 u. 2 dr. Genn.)
14	1194	(= 63. 4 Grm. K. K.)
+ 12	1037	(= 3 sem. 3 dr. Ramus.)
12	1031	(= 1 u. 7½ dr., Zelada; nach Genn. 1 u. 7 dr. = 998 Gr., zwei Expl.)
+ 9½	831	(= 1 u. 4½ dr., Zelada, nach Genn. 1 u. 4 dr.)
9½	810	(= 43 Grm. K. K., schlecht erhalten.)

Uncia.

'hat' •)(Anker.

18½	798	(= 1 u. 4 dr. Genn.)
18½	795	(= 2 sem. 3½ dr. Ramus.)
17	732	(= 1 u. 3 dr., zwei Ex. Genn.)
15½	665	(= 1 u. 2 dr., Zelada; zwei Ex. Genn.)

U. f.	par. Gr.	
14½	621	(= 33 Grm. K. K.)
14½	616	(= 32.7 Grm. K. K.)
44½	610	(= 32.4 Grm. K. K.)
14	599	(= 1 u. 1 dr. Zelada, Genn.)
+ 13½	585	(= 1 u. Pembroke 3, 117.)

Semuncia.

a) H)(A, Σ

21	454	(= 24.1 Grm. K. K.)
15½	332	(= 5 dr., Zelada unc. I, 3. Genn. zwei Ex.)
15	322	(= 335, Carelli p. 2.)
14	299	(= 4½ dr., Zelada, l. c., nach Genn. 4 dr.)
+ 13	281	(= 14.9 Grm. K. K.)

b) A)(Caduceus. Ohne Werthzeichen.

26	557	(= 29.6 Grm. K. K.; gestochen *Bull. Nap.* II, tav. 2. n. 4.)
— 15	266	(= 4 dr. Genn.)
+ 11	239	(= 73 car., Arigoni 3, 10.)
+ 11	233	(= 3½ dr., Zelada unc. I, 4.)
— 9½	199	(= 3 dr. Genn., zwei Ex.)
8	173	(= 2½ dr. Ramus.)

Durchschnitt aus 24 Münzen von Ariminum im *Mus. Kirch.* (*specchio* p. 74):

höchstes Gewicht: 7783 Gr. (= 14 u. 15 den.)
mittleres „ : 6896 „ (= 12 u. 23 den.)
niedrigstes „ : 5921 „ (= 11 u. 3 den.)

---

3. Firmum.

Nur Quadrans und Sextans bis jetzt bekannt. — Aufschrift FIR. — Mus. Kirch. cl. II, tav. IV, B. 8. 9., berichtigt nach besseren Exemplaren von de Minicis bei Gennarelli p. 50—53, danach wiederholt oben p. 338.

Quadrans.

Frauenkopf mit geflochtenem Haar, ••• Ochsenkopf, darüber ꓭ I ⊣′ (nicht ꓷ I ⊐). — Drei Exemplare sind bis jetzt bekannt: eins im Museum der Universität von Perugia, herausgegeben von Vermiglioli (*opusc.* IV, p. 85; vgl. Müller Etr. 1, 338. *aes gr.* l. c. n. 8. p. 87), gefunden bei Fermo nach de Minicis (*Bullett. dell' Inst.* 1838, p. 47.); dies gehört nach Vermiglioli einem As von acht Unzen an und wiegt nach dem *aes gr.*

8½ + 1064 (über 2 Unzen);

das zweite vom Advokaten Speroni in einer Fermo benachbarten Stadt gekauft und später ins Mus. Kirch. übergegangen (Gennarelli p. 22. 51); das dritte in der Sammlung Bellini in Osimo (Gennarelli p. 51, wo es auch abgebildet ist).

Sextans.

Bipennis, ••)(Lanzenspitze, daneben FIR.

Ein Exemplar abgebildet *aes gr.* l. c. n. 9. (woher? im *specchio* fehlt die Münze), wovon die Aufschrift undeutlich; später erhielten die Jesuiten eine bessere

Zeichnung (desselben Exemplars?) von Kopenhagen mit deutlicher Aufschrift (Gennarelli p. 52). — Ein zweites (oder drittes) Exemplar von de Minicis bei Fermo gekauft und abgebildet bei Gennarelli p. 52; dies wiegt "*valutando un poco di mancanza per rottura*"

14 1197 (= 2½ once, de Minicis bei Gennarelli p. 51.)

---

4. Ariminum.

Sieben Typen. Ohne Aufschrift. Quincunx statt des Semis; Semuncia. *Mus. Kirch.* cl. IV, tav. 1.

As.

Gallierkopf)(Pferdekopf (ohne Werthzeichen)

U. f.	par. Gr.	
14½	7451	(= 14 unc., Passeri tab. 7 *Mus. Pass.*)

Quincunx.

Gallierkopf)(Schild •••••

+ 17	3659	(= 6 unc. 7 dr., Zelada, Gennarelli. Zwei Quincunces des Coll. Rom. im Fuss von 16 neuröm. Unzen, *aes grave* p. 106. Dies wäre 3547 Gr.; der eine davon wird der zelada'sche sein, den auch Gennarelli allein kennt.)

Triens.

Gallierkopf)(Dolch und Scheide, ••••

Quadrans.

Gallierkopf)(Dreizack, •••

20½	2661	(= 5 unc. Passeri tab. 7 *Mus. Pass.*)
+ 18½	2394	(= 4½ u. Passeri tab. 7 *Mus. Pass.*)
— 16½	2129	(= 4 u. Olivieri.)
— 16½	2107	(= 3 onc. 23 den. Pietro Borghesi im *aes grave* p. 107.)
— 16½	2101	(= 4 unc. 64 car. Arigoni 1, 17.)
16	2062	(= 3 u. 7 dr. Genn.; As von 16½ Unzen. Passeri *Mus. Oliv.*)
14	1796	(= 3 u. 3 dr. Zelada, Genn.)

Sextans.

Gallierkopf)(Delphin ••

+ 18½	1596	(= 3 u. Passeri tab. 7 *Mus. Pass.*)
— 16½	1397	(= 2 u. 15 den. Olivieri; wofür Passeri tab. 7 2½ u. angiebt.)
— 16	1350	(= 71.7 Grm. K. K.)
15½	1330	(= 2 u. 4 dr. Genn.)
+ 15	1303	(= 2 u. 109 car., Arigoni 1, 20.)
— 15	1264	(= 2 u. 3 dr., Zelada, Genn.)
14½	1242	(As von 14 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
13½	1153	(= 2 u. 4 den. Olivieri; As von 13 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
9½	798	(= 1 u. 4 dr. Gennarelli.)

Uncia.

Gallierkopf)(Schiffsschnabel . .

U. f.	par. Gr.	
+	18½	798 (= 1 u. 4 dr. Gennarelli.)
+	18	777 (As von 17½ Unzen Passeri p. 194 *Mus. Pass.*, genauer als tab. 7 = 1½ Unzen.)
+	17	732 (= 1 u. 3 dr., Zelada, nicht bei Gennarelli; = 1 u. 9 den. Olivieri, wofür Passeri tab. 7 1½ Unzen giebt.)
	16½	620 (= 1 u. 45 car., Arigoni 3, 17.)
	16	599 (= 1 u. 1 dr. Genn.)
+	13½	584 (= 31 Gramm, K. K.)
	12½	532 (= 1 u. Genn.; As von 12 Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)

Semuncia.

Gallierkopf)(Muschel (ohne Werthzeichen).

	18	386 (= 5 gros 26 grains, Montfaucon *Suppl.* III, p. 104.)
+	17	366 (= 5½ dr., Zelada unc. II, 9; nach Genn. 6 unc.)
	16	343 (= 18.2 Grm. K. K.; ein grosses Stück ausgebrochen.)
	15½	332 (= 5 dr., Zelada l. c., Genn.)
+	13½	294 (= 15.6 Grm. K. K., gut erhalten.)

Geprägte Münze.

Barbarenkopf mit zottigem Bart und fliegenden Haaren, auf dem Haupte ein Hut mit Lorbeerkranz, am Halse ein Streifen des Gewandes,)(nackter Krieger mit wallendem Haar ohne Helm, um den Hals die Kette, in der Rechten das Schwert, in der Linken den Schild, unter der rechten Achsel ein längeres und ein kürzeres Schwert (s. über dies gallische Kostüm besonders Borghesi bei Gennarelli p. 46 sg.), im Abschnitt ARIM (nicht ARIMNO).

par. Gr.	
117	(= 6.2 Grm., K. K., gut erhalten.)
98	(= 5.2 Grm., K. K., mässig erhalten.)
89	(= 93 Carelli.)
82	(= 85 Carelli.)

Durchschnitt aus 17 Stücken von Ariminum im *Mus. Kirch.* (*specchio* p. 74):

höchstes Gewicht:	6963 Gr.	(= 13 once 2 den.)
mittleres „	6608 „	(= 12 „ 10 „)
niedrigstes „	6120 „	(= 11 „ 12 „)

BEILAGE *E.*

Das mittelitalische schwere Kupfergeld.

1. Serie des Apollokopfes.

Sechs Doppeltypen. Ohne Aufschrift. As ohne Werthzeichen. Keine Semuncia.
Mus. Kirch. cl. 1. tav. IX.

As.

Apollokopf auf beiden Seiten.

U. f.	par. Gr.	
? 21	10775	(= unc. $18\frac{4}{10}$, Pembroke 3, 120. Wohl verschrieben für $8\frac{4}{10}$.)
13½	6916	(= 13 röm. Unzen, Passeri *Mus. Pass.*: = 13 unc. Genn.)
13½	6901	(= 366.5 Grm. K. K.)
13½	6875	(= 25 Loth, Barth p. 12.)
— 13	6596	(= 12 u. 3 dr. Gennarelli.)
— 13	6572	(= 11 onces ½ gros, Montfaucon *Suppl.* III, pl. 41.)
— 12½	6357	(= 337.6 Grm. K. K.)
— 12½	6332	(= 13 u. 57 car. Arigoni 1, 9.)
+ 12	6214	(= 13 u. 21 car. Arigoni 1, 10.)
12	6187	(= 11 u. 5 dr. Gennarelli.)
— 12	6049	(= 21 semunc. 3½ dr. dänisch. Ramus.)
11½	5987	(= 11 u. 2 dr. Zelada, der schwerste von sechs; zwei Ex. Genn.)
11½	5984	(= 12 u. 95 car. Arigoni 3, 3.)
— 11½	5854	(= 11 u., Zelada p. 23 als Semis.)
+ 11	5787	(= 10 u. 7 dr. Genn.)
11	5654	(= 10 u. 5 dr. Genn.)
— 11	5566	(= 10 u. 11 den. Olivieri.)
— 11	5521	(= 10 u. 3 dr. Genn.)
+ 10½	5455	(= 10 u. 2 dr. Genn.)
— 10½	5322	(= 10 u., Zelada, der leichteste von sechs, und Passeri *Mus. Pass.*)

Semis.

springendes Flügelpferd auf beiden Seiten.

13½	3492	(= 12 semunc. 2½ dr. dänisch. Ramus.)
13½	3460	(As von 13 neuröm. Unzen, Passeri.)
13	3333	(= 177 Grm. K. K.)
12½	3193	(= 6 röm. Unzen, Zelada, der schwerste von fünf; zwei Ex. Genn.)
+ 12	3146	(= 11 semunc. 1½ dr. dänisch. Ramus.)
12	3088	(= 164 Grm. K. K.)
12	3072	(= 6 u. 72 car. Arigoni 1, 14.)
12	3066	(= 5 onces 2 gros 42 grains, d'Ennery p. 129.)
12	3060	(= 5 u. 6 dr. Genn.)
12	3041	(= 161.5 Grm. K. K.)
— 12	3016	(= 6 u. 55 car. Arigoni 1, 14.)

U. f.	par. Gr.	
11½	2928	(= 5 Unzen Troy, Pembroke 3, 122.)
11½	2927	(= 5 u. 12 den. Olivieri: = 5 u. 4 dr. Genn.)
11½	2903	(= 5 Unzen 2 Drachmen 45 Gran nürnb. Gew., Eckhel *Mus. Caes.*)
11	2860	(= 5 u. 3 dr. Gennarelli.)
11	2834	(= 10 semunc. 1 dr. dänisch, Ramus.)
— 10½	2662	(= 5 u. 91 car. Arigoni 1, 12.)
— 10½	2661	(As von 10 Unzen, Passeri *Mus Pass. Oliv.*: = 5 u. Genn.)
+ 10	2600	(= 5 u. 72 car. Arigoni 3, 8.)
10	2594	(= 4 u. 7 dr., Zelada, der leichteste von fünf; Genn.)
10	2560	(= 5 u. 60 car. Arigoni 1, 14.)
10	2527	(= 4 u. 6 dr. Genn.)

Triens.

Pferdekopf auf beiden Seiten.

Quadrans.

laufendes Schwein auf beiden Seiten.

Sextans.

jugendlicher männlicher Kopf mit spitzem Hut auf beiden Seiten.

Uncia.

Gerstenkorn auf beiden Seiten.

---

2. Serie des Götterkopfes mit dem Vogelhelm, erste der vier connexen.

Sechs Doppeltypen. Ohne Aufschrift. Werthzeichen durch alle Nominale: Semuncia. — *Mus. Kirch.* cl. 1. tav. IV.

As.

jugendlicher Kopf mit phrygischem Helm auf beiden Seiten.

U. f.	par. Gr.	
10	5150	(= 273.5 Grm. K. K.)
10	5124	(= 8⅝ unc. Pembroke 3, 122.)
10	5122	(= 9 u. 5 dr. Genn.)
— 10	5056	(= 9 u. 4 dr. Genn.)
9½	4896	(= 260 Grm. K. K.)

Semis.

behelmtes Pallashaupt auf beiden Seiten.

11	2860	(= 5 u. 3 dr. Genn.)
10½	2635	(= 4½ u. Pembroke 3, 123.)
9½	2426	(= 5 u. 19 car. Arigoni 1, 13.)
9	2350	(= 4 onc. ½ gros 10 gr. Montfaucon *Suppl.* III, pl. 42.)
9	2328	(= 4 u. 3 dr. Genn.)
— 9	2262	(= 4 u. 2 dr. Zelada, Genn.)
— 8½	2129	(= 4 u. Zelada; nicht bei Genn.)
7½	1904	(= 4 u. 4 car. Arigoni 3, 7.)

Triens.

Blitz auf beiden Seiten.

U. f.	par. Gr.	
10	1710	(= 20.7 gr. 54 gr. d'Ennery p. 131.)
+ 9½	1663	(= 3 unc. 1 dr. Genn.)
+ 9	1597	(= 3 u. Zelada. Genn.)
9	1556	(= 5 semunc. 2½ dr. dänisch. Ramus.)
8½	1467	(= 3 u. 15 car. Arigoni 1, 16.)
— 7½	1242	(As von 7 Unzen, Passeri.)

Quadrans.

offene Hand auf beiden Seiten.

Sextans.

Muschel auf beiden Seiten.

Uncia.

Knöchel auf beiden Seiten.

Semuncia.

Eichel auf beiden Seiten.

---

3. Serie des Götterkopfes mit dem Vogelhelm und der Keule daneben, zweite der vier connexen.

Dieselben sechs Doppeltypen, mit Keule auf beiden Seiten als Beizeichen. Ohne Aufschrift. Werthzeichen fehlt auf dem As. Keine Semuncia. — *Mus. Kirch.* cl. 1. tav. V.

As.

U. f.	par. Gr.	
+ 10	5275	(= 11 unc. 23 car. Arigoni 1, 10.)
+ 9½	4989	(= 9 u. 3 dr. Genn.)
— 9	4590	(= 8 u. 15 den. Olivieri.)
— 9	4549	(= 9 u. 90 car. Arigoni 1, 11.)

Semis.

10½	2727	(= 5 u. 1 dr. Gennarelli.)
— 10½	2643	(= 5¼ neapol. Unzen, *Riccio mon. di Lucera* cl. 1. n. 2 fälschlich als Semis von Luceria.)
— 10½	2634	(= 4 onces 4½ gros 6 gr. Montfaucon *Suppl.* III, pl. 42.)
10	2593	(= 9 semunc. 1½ dr. dänisch, Ramus.)
9½	2475	(= 9 Loth köln., Posern-Klett.)
9½	2461	(= 4 u. 5 dr. Genn.) } dasselbe Stück.
9½	2428	(= 4 u. 4½ dr. Zelada.) }
+ 9	2395	(= 4 u. 4 dr., Zelada, nicht bei Genn.)
9	2335	(= 124 Grm. K. K., nicht ganz erhalten.)
8½	2200	(= 8 Loth köln., Barth.)
8½	2195	(= 4 u. 3 den. Olivieri.)
— 8½	2151	(= 4 u. 1 den. Olivieri.)
— 8½	2140	(= 4 u. 76 car. Arigoni 3, 8.)

U. f.	par. Gr.	
8	2062	(= 3 u. 7 dr. Zelada unter den Assen XI, 2. Genn.)
+ 7½	1969	(= 4 u. 24 car. Arigoni 1, 13.)
7½	1907	(= 3 u. 14 den. Olivieri.)

Triens.

Quadrans.

Sextans.

Uncia.

---

4. Serie des Mercur und Janus, dritte der vier connexen (Ardea?)

Die Typen des As eigenthümlich, von den übrigen Nominalen die eine Seite entsprechend den Typen der ersten und zweiten connexen Serie, die andere mit neuen Typen. Ohne Aufschrift. Werthzeichen durch alle Nominale. Semuncia vorhanden. *Mus. Kirch.* cl. 1. tav. VI.

As.

Mercurkopf mit Flügelhelm)(jugendlicher Januskopf.

U. f.	par. Gr.	
12½	6384	(= 12 u., Gennarelli zwei Expl., Passeri *Mus. Pass. Oliv.* Bei Olivieri findet sich kein solches Gewicht.)
— 12½	6345	(= 13 u. 61 car. Arigoni 3, 4.)
— 12½	6300	(= 10 onces 7½ gros, Montfaucon *Suppl.* T. III, p. 111.)
+ 12	6278	(= 10 onces 7 gros 14 gr., d'Ennery p. 129.)
12	6118	(= 11½ Unzen, Passeri *Mus. Pass. Oliv.* Bei Oliv. findet dies Gewich. sich nicht.)
— 12	6054	(= 11 u. 3 dr., Gennarelli zwei Expl.)
— 11½	6021	(= 319.75 Grm. K. K.)
+ 11½	5987	(= 11 u. 2 dr. Zelada, nicht bei Genn. (s. o.); = 12 u. 96 car., Arigoni 3, 3.)
+ 11½	5982	(= 21¾ Loth köln., Posern-Klett.)
— 11½	5921	(= 11 u. 1 dr. Genn.)
— 11½	5854	(= 11 u. Genn.)
— 11½	5820	(= 12 u. 45 car., Arigoni 1, 9.)
+ 11	5766	(= 10 onc. 20 den. Olivieri.)
+ 11	5721	(= 10 onc. 18 den. Olivieri.)
— 11	5557	(= 11 u. 199 car., Arigoni 1, 10.)
+ 10	5254	(= 19 semunc. Ramus.)
— 10	4790	(= 9 u. Zelada.)
7½	3881	(= 7 onc. 22 den. Olivieri.)

Semis.

behelmtes Pallashaupt)(jugendlicher Kopf mit zierlichem Haarputz.

+ 12½	3260	(= 6 u. 1 dr. Genn.)
12½	3193	(= 6 u. Zelada, der schwerste von dreien; zwei Expl. Genn.)

U. f.	par. Gr.	
+ 12	3137	(= 5 onces 3½ gros 5 grains, Montfaucon *Suppl.* III. pl. 42, beschädigt.)
+ 12	3137	(= 166.58 Grm. K. K.)
+ 12	3126	(= 5 u. 7 dr., zwei Expl. Genn.)
12	3093	(= 5 u. 6½ dr., Zelada, der leichteste von dreien.)
12	3060	(= 5 u. 6 dr. Genn.)
11½	2927	(= 5 u. 12 den. Olivieri.)
11	2852	(= 6 u. 5 car. Arigoni 1, 12.)
+ 10½	2785	(= 10½ Loth, Barth p. 13.)
10½	2727	(= 5 u. 1 dr. Genn.)
+ 10	2625	(= 139.4 Grm. K. K.)
10	2593	(= 9 semunc. 1½ dr. Ramus.)
9½	2485	(= 5 u. 37 car., Arigoni 1, 14.)

Triens.

Blitz)(Delphin.

Quadrans.

offene Hand)(zwei Gerstenkörner.

Sextans.

Muschel)(Caduceus.

Uncia.

Knöchel)(.

Semuncia.

Eichel)(⧗

---

5. Serie des Mercur und Janus mit der Sichel, vierte der vier connexen.

Dieselben zwölf Typen, mit der Sichel auf der Rückseite als Beizeichen. Ohne Aufschrift. Werthzeichen nicht auf dem As. Semuncia fehlt. *Mus. Kirch.* cl. 1. tav. VII.

As.

U. f.	par. Gr.	
10½	5417	(= 9¼ unc. Pembroke 3, 121.)
+ 10	5217	(= 9 onces 33 grains, Montfaucon *Suppl.* T. III. pl. 41.)
+ 10	5206	(= 9 onces 22 grains, d'Ennery p. 129.)
10	5100	(= 8 onces 6½ gros 24 grains, Montfaucon l. c.)
— 10	5064	(= 9 Unzen 5 Gr. nürnb. Gew., Eckhel *Mus. Caes.*)
— 10	5056	(= 9 u. 4 dr. Gennarelli.)

Semis.

12½	3238	(= 6 onc. 2 den. Olivieri.)
11½	2927	(= 5 u. 4 dr. Genn.)
+ 11	2885	(= 153.2 Grm. K. K.)
11	2839	(= 6 u. 1 car., Arigoni 3, 6.)

U. f.	par. Gr.	
	10½	2727 (= 5 u. 1 dr. Genn.)
	10½	2695 (= 2807 Carelli p. 6. n. 1.)
	10½	2661 (= 5 u. Genn.)
—	10½	2616 (= 4 onc. 22 den. Olivieri.)
+	9½	2486 (= 132 Grm. K. K.)
	9½	2452 (= 5 unc. 27 car. Arigoni 1, 12.)
	9½	2439 (= 4 unc. 14 oder 15 scrip. Gori *Mus. Etr.* I, tab. 197. n. 9. II, p. 426.)
	9½	2429 (= 129 Grm. K. K.)
+	9	2397 (= 4 onces 1 gros 21 gr. d'Ennery p. 129.)
—	9	2262 (= 4 onc. 6 den. Olivieri.)
—	9	2252 (= 4 u. 110 car., Arigoni 3, 6.)

Triens.

Quadrans.

Sextans.

Uncia.

---

6. Radserie.

Rad von sechs Speichen als constanter Typus der Vorderseite; Typus der Rückseite für jedes Nominal verschieden. Ohne Aufschrift. Werthzeichen auf jedem Nominal; fehlt zuweilen auf dem Sextans; Dupondien kommen vor; die Unze fehlt. *Mus. Kirch.* cl. 1. tav. VIII.

Dupondium.

Rad)(Götterkopf mit Vogelhelm.

U. f.	par. Gr.	
—	11½	11708 (= 22 röm. Unzen. Zelada. Genn.)
+	11	11492 (= 24 unc. 45 car. Arigoni 4, 1.)
+	10	10934 (= 18 onces 7 gros 62 grains, d'Ennery p. 128.)

As.

Typen des Dupondium.

—	11	5586 (= 10½ Unzen, Passeri *Mus. Pass.*)
	10½	5388 (= 10 unc. 3 den. Olivieri.)
+	10	5255 (= 9 u. 7 dr. Gennarelli.)
	10	5122 (= 9 u. 5 dr. Gennarelli.)
—	10	5073 (= 269.4 Grm. K. K.)
—	10	5056 (= 9 u. 4 dr. Genn.)
—	10	5006 (= 10 u. 85 car., Arigoni 4, 11.)
—	9½	4812 (= 9 u. 1 den. Olivieri.)
—	9½	4789 (= 9 röm. Unzen: Passeri *Mus. Pass.* und im *Coll. Rom.* der leichteste von dreien.)

Semis.

Rad)(springender Stier.

U. f.	par. Gr.	
12	3060	(= 5 u. 6 dr. Gennarelli.)
11	2861	(= 5 u. 3 dr. Zelada. Genn.)
10½	2661	(= 5 u., Passeri tab. 8. *Mus. Pass.*)
— 10½	2635	(= 4½ u., Pembroke 3, 123.)
10	2544	(= 9½ Loth, Posern-Klett.)
— 10	2528	(As von 9½ Unzen, Passeri *Mus. Pass.*; = 4 u. 6 dr. Zelada. Genn.)
— 10	2519	(= 2624 Carelli p. 6. n. 4.)
— 10	2509	(= 9⅛ Loth, Barth.)
9	2395	(= 4 u. 12 den. Olivieri; = 4 u. 4 dr. Genn.)

Triens.

Rad)(springendes Pferd.

Quadrans.

Rad)(springender Hund. Vgl. Gennarelli p. 22.

Sextans.

Rad)(Schildkröte.

Uncia fehlt.

---

7. Becherserie.

Becher als constanter Typus der Vorderseite; Typus der Rückseite verschieden. Ohne Aufschrift. Werthzeichen nicht auf dem As. Semuncia fehlt. *Mus. Kirch.* cl. 1. tav. X.

As. Semis. Triens.

Becher)(Pallaskopf mit Helm.

Quadrans.

Becher)(Helm.

U. f.	par. Gr.	
12	1530	(= 2 u. 7 dr. Gennarelli.)
11½	1463	(= 2 u. 6 dr. Genn.)
11½	1452	(= 5 semunc. 1 dr. Ramus.)
+ 11	1430	(= 2 u. 5½ dr. Zelada.) } wohl dieselben Stücke wie die zwei von
= 11	1397	(= 2 u. 5 dr. Zelada.) } Gennarelli.
10	1279	(= 4 semunc. 2½ dr. Ramus.)

Sextans.

Becher)(Muschel.

10	865	(= 1 u. 5 dr. Gennarelli.)

Uncia.

Becher)(Keule.

---

8. Einzelne Asse, Semisse und Quincunces.

a) *As. Mus. Kirch. inc.* IV, B, 4.

jugendlicher Herkuleskopf)(Greifkopf.

? 22½ 11566 (= 19¾ unc., Pembroke 3, 120. Die Münze oder die Zahl scheint falsch; oder Dupondium?)

b) *As.* (*Mus. Kirch.* cl. 1. tav. XI.)

Löwenkopf, das Schwert im Maul)(Pferdekopf.

U. f.	par. Gr.	
— 11	5588	(= 10 u. 4 dr. Gennarelli; ob dasselbe Stück, was Zelada giebt?)
— 11	5505	(= 9 4/10 u., Pembroke 3, 121.)
10½	5388	(= 10 u. 1 dr. Zelada.)
— 10½	5322	(= 10 u., Passeri tab. 8. *Mus. Pass.*)
9	4657	(= 8 u. 18 den. Olivieri.)

c) *As.* (*Mus. Kirch. inc. tav.* 1. n. 1.)

lorbeergekränzter Apollokopf)(Hahn.

8	4124	(= 7 u. 6 dr., Zelada. Gennarelli.)
— 8	4091	(= 7 onces 59 grains, d'Ennery p, 132.)
— 8	4027	(= 8 u. 75 car. Arigoni 1, 11.)

d) *As.*

Jupiterkopf)(Adler mit dem Fisch in den Klauen, und Monogramm (nach Publication des *aes grave* fürs *Mus. Kirch.* erworben. Gennarelli p. 22.)

e) *Semis. Mus. Kirch.* cl. 1. tav. XI.)

Becher)(Schwein.

— 12	3033	(= 6 u. 60 car. Arigoni 3, 3.)
10	2528	(= 4 u. 6 dr. Zelada. Genn.)
9½	2461	(= 4 u. 5 dr. Genn.)

f) *Semis.* (*Mus. Kirch. inc. tav.* 1. n. 2.)

Stierkopf)(Schiff.

10½	2727	(= 5 u. 1 dr. Genn. p. 74.)
9½	2420	(= 128. 5 Grm. K. K., schlecht erhalten.)
— 9½	2395	(= 4 u. 4 dr., Zelada, nach Genn. 2461 Gr. = 4 u. 5 dr.)

g) *Semis.* (*Mus. Kirch. inc. tav.* 2. n. 1.)

Jünglingskopf mit der Hauptbinde)(Gerstenkorn, zuweilen auch Caduceus.

12½ 3193 (= 6 u. Zelada. Genn.)

h) *Quincunx.*

bärtiger Kopf mit der Hauptbinde)(Schild.

— 12 + 2517 (über 5 neap. Unzen. Riccio *mon. delle famiglie* tav. 69. p. 252. Mionnet méd. rom.T. 1, p. 7. ed. 2.)

Anmerkung. Das schwere Kupfergeld von Luceria s. Beil. *P*, von Venusia s. Beil. *O*, von Teate (?) s. Beil. *R*, die mit ROMA bezeichneten vielleicht in Luceria gemünzten Stücke mit dem Rinde s. Beil. *P*.

BEILAGE F.

Gewichte der grossgriechischen Nummen in der carellischen Sammlung.

Stückzahl....		Sybaris 5	Thurii 67 einf.; 7 dopp.	Terina 25	Kroton 56	Kaulonia 30	Metapont 103 einf.; 4 dopp.	Posidonia 29	Velia 88	Lokri 18	Tarent 289	Heraklea 18
par. Gr.	car. Gr.											
168.2	170..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	....	..1		
160.32	167..	....	.....	....	.....	..1						
158.4	165..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	..2			
156.48	163..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	..1			
155.52	162..	....	.....	....	.....	..1.	.....	.....	....	.....	1	
153.6	160..	..1.	.....	....	1 incus.							
152.64	159..	..1.	...1...	....	.....	....	...1...	.....	..1			
151.68	158..	....	.....	....	1 inc.	..2.	...1...	..1..	..1.	.....	1 archaische	
150.72	157..	..1.	...1...	....	1 inc.	....	.....	.....	....	.....	2 arch.; 2	
149.76	156..	....	...6...	....	1 inc.	..1.	...2...	..1..	..1.	.....	1 arch.; 7..	..1
148.8	155..	....	...3...	....	...1..	..1.	...3...	..3..	..1.	.....	24	
147.84	154..	..1.	7 einf.; 1 dopp.	..2.	3 inc.; 1	....	12 einf.; 1 dopp.	..2..	....	.....	....24....	..2
146.88	153..	....	10 einf.; 1 dopp.	..1.	.....	..1.	...7...	.....	....	.....	1 arch.; 14	..1
145.92	152..	....	...1...	..5.	1 inc.; 1	..3.	...6...	..2..	..1.	.....	....15....	..1
144.96	151..	....	...2...	..1.	2 inc.; 3	..2.	...9...	..1..	....	..1..	.....5....	..3
144	150..	....	...1...	....	1 inc.	..1.	...9...	..2..	..5.	..1..	1 arch.; 14	
143.04	149..	....	...1...	..2.	... 1..	....	..10...	..3..	.10.	.....	11	
142.08	148..	..1.	6 einf.; 1 dopp.	..6.	1 inc.; 2	....	...3...	..1..	.11.	..1..	3	
141.12	147..	....	...2...	....	2 inc.; 1	....	...3...	..3..	.11.	..2..	9	
140.16	146..	....	1 dopp.	..1.	...2..	..1.	...1...	..1..	..6.	..2..	.....3....	..1
139.2	145..	....	.....	....	3 inc.; 3	....	...2...	..1..	..9.	..2..	6	
138.24	144..	....	.....	....	...1..	....	.....	.....	..3.	..1..	1	
137.28	143..	....	...2...	....	.....	..1.	...2...	..1..	..2.	.....	7	
136.32	142..	....	...1...	....	1 inc.	....	...2...	.....	..1.	.....	1 (TA); 2	
135.36	141..	....	.....	..2.	...2..	....	...1...	.....	..3.	..1..	1	
134.4	140..	....	...1...	..1.	...1..	..2.	...2...	.....	..1.	.....	.. 3 (TA)..	..1
133.44	139..	....	...3...	..2.	.....	....	.....	.....	..1.	.....	2 (TA); 1	..1
132.48	138..	....	...2...	....	.....	....	.....	.....	..3.	.....	.. 2 (TA)	
131.52	137..	....	...1...	..1.	1 inc.	..1.	...2...	.....	....	. ...	3 (TA); 1	
130.56	136..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	..1.	.....	2 (TA); 1	
129.6	135..	....	.....	....	3 inc.; 1	....	...2...	.....	..1			
128.64	134..	....	.....	....	1 inc.; 1	....	...1...	.....	....	.....	.. 1 (TA)	
127.68	133..	....	.....	..1.	...1..	....	.....	.....	....	.....	.. 1 (TA)	
126.72	132..	....	.....	....	.....	..1.	.....	.....	....	.....	1 (TA); 2	
125.76	131..	....	.....	....	...1..	....	.....	.....	....	.....	1	
124.8	130..	....	.....	....	.....	....	...3...	.....	....	.....	.....1....	..1
123.84	129..	....	.....	....	...2..	....	.....	.....	....	.....	1	
123.36	128.5	....	1 dopp.									
122.88	128..	....	.....	....	...1..	....	.....	..1..	....	.....	.....1....	..1
121.92	127..	....	.....	....	...1..	....	.....	.....	..1.	.....	11	
120.96	126..	....	.....	....	.....	....	...2...	.....	..1.	.....	.....3....	..3
120	125..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	....	.....	6	
119.04	124..	....	.....	....	...1..	....	...1...	.....	....	..1..	....11....	..1
118.08	123..	....	...2...	....	.....	....	.....	.....	....	.....	13	
117.12	122..	....	...1...	....	...1..	....	...1...	.....	....	.....	3	
116.16	121..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	....	.....	10	
115.2	120..	....	.....	....	.....	..1.	.....	.....	....	.....	3	
114.24	119..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	....	.....	6	
113.28	118..	....	.....	....	.....	....	...1...	.....	....	.....	2	
112.32	117..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	....	.....	1	
111.36	116..	....	.....	....	...1..	....	.....	.....	....	.....	1	
110.4	115..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	....	.....	.....3....	..1
109.44	114..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	....	.....	1	
106.56	111..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	....	.....	1	
102.72	107..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	....	.....	1	
99.84	104..	....	.....	....	.....	....	...1					
95.04	99..	....	.....	....	.....	....	.....	.....	..1.			

BEILAGE G.

Silbermünzen von Sybaris, Pyxus, Pandosia, Laos, Temesa.

Sybaris.

par. Gr.

153.6 (= 160 Carelli 1.)
152.64 (= 159 Carelli 3.)
152.5 (Mionnet S. 829.)
151.5 (Mionnet 651.)
150.72 (= 157 Carelli 2.)
150.06 (= 123 Hunter.)
149.5 (Mionnet 650.)
148 (Romé de l'Isle p. 78.)
147.84 (= 154 Carelli 5.)
146.4 (= 120 Hunter.)
142.08 (= 148 Carelli.)
140 (Mionnet 649.)
138.47 (= 143½ *Mus. Brit.*)
136.03 (= 141½ *Mus. Brit.*)

46.48 (= 40 Catal. raisonné.)
46.36 (= 38 *Mus. Brit.*)
46.08 (= 48 Carelli n. 6.)
45 (Mionnet 652.)
44.64 (= 46½ Carelli n. 12 mit ΣΥΒΑΡΙΣ.)
43.5 (Mionnet 654. beschädigt.)

36.48 (= 38 Carelli 7.)
36.29 (= 29¾ Hunter.)
30.5 (= 25 Hunter.)

27.84 (= 29 Carelli n. 18.)
27.36 (= 28½ Carelli n. 21.)
26.4 (= 27½ Carelli n. 27.)
24.96 (= 26 Carelli 28.)
24.48 (= 1.30 Gramm. Luynes Annali 1842. p. 131.)
24 (= 25 Carelli 9. 31.)
23.52 (= 24½ Carelli 8. 29.)
23.04 (= 24 Carelli 32.)
22.87 (= 18¾ (*Mus. Brit.*)
22.6 (= 1.20 Gramm, Luynes l. c.)
22.56 (= 23½ Carelli 20. 30.)
22.08 (= 23 Carelli 22. 23; 14 mit ΣΥΒΑ.)

par. Gr.

21.96 (= 18 Pembroke 2, 29 mit ΣΥΒΑ.)
21.65 (= 17¾ (*Mus. Brit.*)
21.6 (= 22½ Carelli 19; 15 mit ΣΥΒΑ.)
21.5 (Mionnet 655.)
21.35 (= 17½ Hunter.)
21.12 (= 22 Carelli 13 mit ΣΥΒΑ.)
20.74 (= 17 *Mus. Brit.* mit ΣΥΒΑ.)
20.71 (= 1.10 Grammes, Luynes l.c.)
20.64 (= 21½ Carelli 24. 25.)
20.16 (= 21 Carelli 16 mit ΣΥΒΑ.)
19.68 (= 20½ Carelli 26.)
19.5 (Mionnet 656.)
19.2 (= 20 Carelli 10.)
18.24 (= 19 Carelli 17 mit ΑΒΥΣ.)
16 (Mionnet S. 830.)

6.72 (= 7 Carelli 11.)

Pyxus und *Siris.*

155 (Mionnet S. 635.)
151 (Mionnet 490.)

Croton und *Pandosia.*

148.8 (= 155 Carelli.)
148.5 (Mionnet 927.)

Laos.

148 (Mionnet 527.)
129.6 (= 135 Carelli.)
128.64 (= 134 Carelli.)

24.48 (= 1.5 Gramm, K. K., mit dem Stier.)
20.71 (= 1.1 Gramm, K. K., mit dem Stier.)

Temesa.

147.5 (Mionnet 993. S. 1074.)
141.12 (= 147 Carelli.)

BEILAGE *H*.

Goldene und archaische Münzen von Tarent.

---

par. Gr.

[164.4. Normalgewicht der attischen Didrachmen.]

162.26 (= 133 Gr. Hunter 1.)

162 (Romé de l'Isle p. 91, Sammlung d'Ennery.)

161.76 (= 168½ Carelli 1. 3.)

161.65 (= 132½ *Mus. Britann.*)

161.5 (Mionnet 356. 357.)

161.28 (= 168 Carelli 2.)

161.04 (= 132 Gr. *Mus. Britann.*)

161 (Romé de l'Isle Sammlung d'Ennery p. 91 zwei Stücke; Mionnet 355.)

158.6 (= 130 Gr. Pembroke 1, 5.)

[82.2 Normalgewicht der attischen Drachmen.]

81.12 (= 84½ Carelli 4.)

81 (Mionnet 362.)

80.64 (= 84 Carelli 13. 14.)

80.5 (Mionnet 363.)

80.16 (= 83½ Carelli 7.)

80 (Romé de l'Isle p. 91, Sammlung d'Ennery zwei Stücke; Mionnet 361. S. 537.)

79 (Mionnet 358.)

[54.8 Normalgewicht des attischen Tetrobolon.]

54.24 (= 56½ Carelli 6.)

53.67 (= 2.85 Gramm K. K. Pallaskopf)(Knabe lenkt zwei Delphine.)

[41.1 Normalgewicht des attischen Triobolon.]

40.5 (Mionnet 359.)
40.32 (= 42 Carelli 8. 9.)
39.04 (= 32 Gr. Haym *Mus. Brit.* II, 153.)
} mit Apollokopf und Adler.

[27.4 Normalgewicht des attischen Diobolon.]

27 (Romé de l'Isle p. 91. Sammlung d'Ennery.)
26.88 (= 28 Carelli 10. 11.)
26.23 (= 21½ Gr. *Mus. Britann.* unter Heraklea.)
} mit Apollokopf und dem löwenwürgenden Herakles.

[13.7 Normalgewicht des attischen Obolos.]

16.32 (= 17 Carelli 12.)

16 (Mionnet 367.)

14 (Mionnet 360.)

13.44 (= 14 Carelli 5.)

[6.95 Normalgewicht des attischen Hemiobolos.)

7.34 (= 0.39 Gramm K.K. Strahlenkopf von vorn)(Blitz, TAPANTINΩN.)

Schwierigkeit machen nur die Goldmünzen mit der sonderbaren Aufschrift ΓNVANIΩ (so nach Friedländers Mittheilung auf der Silbermünze), deren Gewichte ebenso vereinzelt stehen, wie die der Silbermünzen mit demselben Namen:

	par. Gr.	
in Gold:	130	(Mionnet 368.)
	127	(Mionnet 369.)
in Silber:	95.5	(Mionnet 370.)
	94.15	(= 5 Gramm K. K.)
	83.32	(= 92 Carelli 408.)
	66.24	(= 69 Carelli 406.)
	63.36	(= 66 Carelli 407.)

Friedländer schreibt mir über diese: „Ich weiss nicht, ob sie ächt existiert; falsch existiert sie sicher. Das Berliner Exemplar ist falsch; aus denselben Stempeln ist das Exemplar der mionnetschen Pasten, also auch falsch. Für die Unächtheit sämmtlicher Exemplare mit dieser wunderlichen Aufschrift, bei der wahrscheinlich ein schlechtes Exemplar von NEYMHNIOΣ als Vorbild gedient hat, spricht besonders, dass man sie in Silber und in Gold hat, was unerhört ist bei den griechischen Münzen; ferner dass von den zwei Vorderseiten, mit welchen diese Kehrseite abwechselnd vorkommt, dem Pallaskopf und dem bärtigen Bacchus (Eckhel *nummi anecdoti* p. 34, tab. III, 9. 10), die letztere gewiss aus dem nämlichen Stempel auf einer andern falschen tarentiner Münze des K. K. vorkommt."

Silbermünzen mit voreuklidischer Aufschrift.

par. Gr.	
153.46	(= 8.45 Gramm K. K.)
152.52	(= 8.4 Gramm K. K.)
152.5	(= 125 Gr. *Mus. Britann.*)
151.68	(= 158 Carelli n. 46. 55. 56. 57.)
151.58	(= 124¼ Hunter n. 7.)
151.54	(= 8.05 Gramm K. K., zwei Expl.)
151.28	(= 124 Gr. *Mus. Britann.*)
150.72	(= 157 Carelli n. 54. 80.)
150.64	(= 8 Gramm K. K., drei Expl.)
150.36	(= 123¼ Gr. Hunter n. 2.)
150	(Mionnet 384.)
149.76	(= 156 Carelli n. 45. 50. 53. 71.)
149.25	(Mionnet S. 561.)
148.76	(= 7.9 Gramm K. K.)
147.62	(= 121 Gr. Hunter 3.)
146.88	(= 153 Carelli n. 61. 69.)
145.79	(= 119½ Hunter 4.)
144	(= 150 Carelli n. 71. 72.)
141.25	(Mionnet 379.)
121	(Mionnet 381.)

BEILAGE *I.*

Silbermünzen von Rhegium.

par. Gr.

[328.8 Normalgewicht der attischen Tetradrachme.]

327.36 (= 341, Carelli n. 17.)
326.96 (= 268, Pembroke 2, 21.)
325.74 (= 267, Pembroke 2, 21.)
324.5 (Mionnet 952.)
324.48 (= 338, Carelli n. 1.)
323.91 (= 265½, Hunter n. 5.)
323.66 (= 265$\frac{3}{10}$, *Mus. Britann.*)
322.56 (= 336, Carelli n. 19.)
320.64 (= 334, Carelli n. 9.)
319.64 (= 262, *Mus. Britann.*)
318.72 (= 332, Carelli n. 18.)
316 (Mionnet 949.)
314.5 (Mionnet 948.)
292 (Mionnet 954.)

[109.6 Normalgewicht des Achtobolenstücks nach attischem Fuss.]

109.44 (= 114, Carelli n. 7.)
108.88 (= 89¼, Hunter n. 4.)
108.48 (= 113, Carelli n. 8.)
105.22 (= 86¾, Hunter n. 3.)
103 (Romé de l'Isle p. 105.)
94 (Mionnet 947. S. 1045.)

[82.2 Normalgewicht der attischen Drachme.]

84 (Mionnet 951.)
80.64 (= 84, Carelli n. 11.)
79.68 (= 83, Carelli n. 20.)
79.30 (= 65, Pembroke 2, 26.)
79.06 (= 64$\frac{8}{10}$, *Mus. Britann.*)

par. Gr.

78.72 (= 82, Carelli n. 10.)
78.69 (= 64½, Hunter n. 2.)
78.38 (= 64¼, Hunter n. 6.)
78 (Mionnet 953.)
77.85 (= 67, *Catal. raisonné.*)
76.8 (= 80, Carelli n. 2.)
75.84 (= 79, Carelli n. 3.)
61.44 (= 64, Carelli n. 30.) Aufschrift PHΓINΩN, sehr jung.

[41.1 Normalgewicht des attischen Triobolon.]

39.65 (= 32½, Hunter n. 7.)
38.4 (= 40, Carelli n. 21.)
37.44 (= 39, Carelli n. 22.)
36.48 (= 38, Carelli n. 23.)
36.29 (= 29¾, Hunter n. 8.)
28.6 (= 30, Carelli n. 24.)
22.08 (= 23, Carelli n. 31.) Aufschrift PHΓINΩN, sehr jung.

[13.7 Normalgewicht des attischen Obolos.]

15.49 (= 12$\frac{7}{10}$, *Mus. Britann.*)
15.36 (= 16, Carelli 25. 26.)
14.4 (= 15, Carelli 13. 14. 27.)
14 (Mionnet 945.)
13.72 (= 11¼, Hunter n. 9.)
13.5 (Mionnet 946.)
13.44 (= 14, Carelli n. 15. 16. 28. 29.)
12.5 (Mionnet 957.)
12.48 (= 13, Carelli n. 4.)
10.56 (= 11, Carelli n. 5.)
9.6 (= 10, Carelli n. 6.)

Die Münze ohne Aufschrift mit Löwenkopf und Quadratum incusum von 57.95 Gr. (= 47½ Hunter n. 1), welche Böckh S. 113 als halbe chalkidische Drachme ansieht, ist schwerlich in Rhegium geschlagen. — Bemerkenswerth ist noch, dass die Achtobolenstücke constant die Aufschrift haben NOIƆƎЯ oder NOIƆƎ٩ (nur Mionnet S. 1045 ƧOIƆƎD; 947 ƧONIƆƎ٩), welche auf anderen Stücken nicht vorkommt; die Tetradrachmen und Drachmen die Aufschriften ƧONIƆƎ٩, NONIƆƎ٩ (beide auch mit ٩ wie auch rechtläufig), PHΓINON, ohne dass den Verschiedenheiten der Aufschrift verschiedene Gewichte entsprächen; die Tri-

obolen constant P H; die Obolen Ɔ Ǝ Я (so die vier leichtesten Stücke von 12. 5 — 9. 6 Gr.), R E C I oder P H, letztere beide ohne correspondierende Abweichung der Gewichte. — Die sehr seltenen und jungen Stücke mit R H Γ I N Ω N haben verminderte Gewichte.

BEILAGE K.

Gold- und Silbermünzen der Bruttier.

1. Goldmünzen.

par. Gr.	
[82.2	Normalgewicht der attischen Drachme.]
80	(Mionnet 760.)
79.91	(= 65½, Hunter n. 1.)
79.68	(= 83, Carelli 1. 2.)
79.5	(Mionnet 759. 761.)
78.08	(= 64, *Mus. Britann.*)

par. Gr.	
[41.1	Normalgewicht des attischen Triobolon.]
40.32	(= 42, Carelli n. 3.)
40	(Mionnet 756.)
39.84	(= 41½, Carelli 4.)
39.5	(Mionnet 757.)

2. Silbermünzen.

1. Dioskurenköpfe)(Dioskuren zu Pferde.

par. Gr.	
108.27	(= 5.75 Grm. K. K.)
105.6	(= 110, Carelli 14.)

2. Mit anderen Typen.

par. Gr.	
99.5	(Mionnet 765.)
95.04	(= 99, Carelli n. 25.)
95	(Mionnet 762.)
94.08	(= 98, Carelli n. 21.)
91.19	(= 74¾, Hunter n. 2. 8.)
89.28	(= 93, Carelli n. 6.)
89.06	(= 73, Hunter n. 3.)
89	(Mionnet 764.)
88.5	(Mionnet 767.)
88.32	(= 92, Carelli n. 10. 18.)
88.14	(= 72¼, Hunter n. 7.)
88	(Mionnet 766.)
87.53	(= 71¾, Hunter n. 9.)
87.36	(= 91, Carelli n. 7. 16. 20.)
87.23	(= 71½, Hunter n. 4.)
86.5	(Mionnet 768.)
86.4	(= 90, Carelli n. 5. 15.)
85.75	(Mionnet 763.)
85	(Mionnet 769.)
84.83	(= 73, *Catal. raisonné.*)
84.48	(= 88, Carelli n. 17. 24.)
84.18	(= 69, *Mus. Britann.*)
83.52	(= 87, Carelli n. 26.)
83.51	(= 68½, Hunter n. 5. 6.)
83.5	(Mionnet S. 919.)
83	(Mionnet S. 912.)
82.8	(= 4.4 Grm. K. K.)
81.74	(= 67, *Mus. Brit.*, zwei Stücke.)
80.64	(= 84, Carelli n. 22. 23.)
78.72	(= 82, Carelli n. 8.)
77.16	(= 63¼, *Mus. Britann.*)
75.84	(= 79, Carelli n. 19.)
75.5	(Mionnet 770.)
71.98	(= 59, Pembroke 2, 7.)
69.12	(= 72, Carelli n. 9.)
47	(Mionnet 773.)
46.08	(= 48, Carelli n. 11.)
45	(Mionnet 771.)
44.16	(= 46, Carelli n. 12.)
43.31	(= 35½, *Mus. Britann.*)
42.5	(Mionnet 772.)
42.24	(= 44, Carelli n. 13.)
41.4	(= 2.2 Grm. K. K.)

BEILAGE *L.*

Silbermünzen von Campanien, Apulien und Latium.

1. Kumae.

Goldmünze.

par. Gr.

[27.4 Normalgewicht des attischen Diobolon.]

27 (Mionnet 135.)

Silbermünzen.

156.48 (= 163 Carelli 38.)
144.57 (= 118½ Hunter 5.)
144 (= 150 Carelli 7. 27.)
143.96 (= 118 Hunter 3.)
143.04 (= 149 Carelli 5. 18.)
142.08 (= 148 Carelli 17. 19.)
141.22 (= 7.5 Gramm K. K.)
141.12 (= 147 Carelli 2. 3.)
140.3 (= 115 *Mus. Britann.*)
140.16 (= 146 Carelli 6. 21.)
139.34 (= 7.4 Gramm K. K.)
139.2 (= 145 Carelli 24. 26.)
139.08 (= 114 Pembroke 2, 17.)

par. Gr.

139 (Mionnet 141.)
138.24 (= 144 Carelli 22.)
137.28 (= 143 Carelli 8.)
134.4 (= 140 Carelli 1.)
133.59 (= 109½ Hunter 4.)
133.5 (Mionnet S. 273.)
132.48 (= 138 Carelli 13. 25.)
131.52 (= 137 Carelli 4. 9.)
131.15 (= 107½ Hunter 1.)
130.84 (= 107¼ Hunter 2.)
130 (Mionnet S. 271.)
127.68 (= 133 Carelli 12. 20.)
120.96 (= 126 Carelli 23.)
120 (= 125 Carelli 16.)
102.5 (Mionnet 139.)
27 (Mionnet 136.)
9.76 (= 8 *Mus. Britann.*)
9.12 (= 9½ Carelli 29.)
7.53 (= 0.4 Gramm K. K.)

2. Neapolis.

par. Gr.

143.185 (= 7.6 Gramm, Luynes Annali 1842, p. 131, *mon. dell' Inst.* III, tav. 35, f. 3.)
143.04 (= 149 Carelli, ein Expl.)
142.43 (= 116¾ Hunter, ein Expl.)
142.08 (= 148 Carelli, vier Expl.)
142 (Mionnet, ein Expl.)
141.12 (= 147 Carelli, drei Expl.)
141 (Mionnet, drei Expl.)
140.6 (= 115¼ Hunter, ein Expl.)
140.16 (= 146 Carelli, drei und zwanzig Expl.)

par. Gr.

140 (Mionnet, ein Expl.)
139.99 (= 114¾ Hunter, ein Expl.)
139.5 (Mionnet ein Expl.)
139.2 (= 145 Carelli zwanzig Expl.)
139.08 (= 114 Hunter, ein Expl.)
139 (Mionnet zwei Expl.; Romé de l'Isle p. 71 ein Expl.)
138.5 (Mionnet zwei Expl.)
138.47 (= 113½ Hunter ein Expl.)
138.28 (= 119 *Catal. raisonné.*)
138.24 (= 144 Carelli, neunzehn Ex.)
138 (Mionnet drei Expl.)

par. Gr.
137.86 (= 113 Hunter ein Expl.; *Mus. Britann.* ein Expl.; Pembroke 2, 22 ein Expl.)
137.5 (Mionnet ein Expl.)
137.28 (= 143 Carelli zehn Expl.)
137.25 (Mionnet ein Ex., = 112½ Hunter vier Expl.)
137.12 (= 118 *Catal. rais.* zwei Expl.)
137 (Mionnet vier Expl.)
136.32 (= 142 Carelli vierzehn Expl.)
136.25 (Mionnet ein Expl.)
136.03 (= 111½ Hunter ein Expl.)
136 (Mionnet ein Expl.)
135.58 (= 7.2 Gramm K. K. mit NEOПOLITES)
135.5 (Mionnet ein Expl.)
135.42 (= 111 Hunter zwei Expl.)
135.36 (= 141 Carelli sechs Expl.)
135.25 (Mionnet ein Expl.)
135.11 (= 110¾ Hunter ein Expl.)
135 (Mionnet neun Expl.)
134.75 (Mionnet ein Expl.)
134.5 (Mionnet ein Expl.)
134.4 (= 140 Carelli zwölf Expl.)
134.2 (= 110 Hunter ein Expl.)
134 (Mionnet ein Expl.)
133.69 (= 7.1 Gramm K. K. mit NEOПOLITES)
133.59 (= 109½ Hunter zwei Expl.)
133.5 (Mionnet zwei Expl.)
133.44 (= 139 Carelli vier Expl.)
133 (Mionnet drei Expl.)
132.98 (= 109 *Mus. Britann.* zwei Expl.)
132.67 (= 108¾ Hunter ein Expl.)
132.48 (= 138 Carelli vier Expl.)
132.37 (= 108½ Hunter zwei Expl.)
132.06 (= 108¼ Hunter ein Expl.)
132 (Mionnet vier Expl.)
131.75 (Mionnet ein Expl.)
131.52 (= 137 Carelli zwei Expl.)
131.5 (Mionnet zwei Expl.)

par. Gr.
131.15 (= 107½ Hunter zwei Expl.)
130.56 (= 136 Carelli drei Expl.)
130 (Mionnet sechs Expl.)
129.62 (= 106¼ Hunter ein Expl.)
129.6 (= 135 Carelli zwei Expl.)
129.32 (= 106 *Mus. Brit.* ein Expl.)
128.64 (= 134 Carelli zwei Expl.)
128 (Mionnet ein Expl.)
127.68 (= 133 Carelli vier Expl.)
126.72 (= 132 Carelli vier Expl.)
125.76 (= 131 Carelli ein Expl.)
124.44 (= 102 Hunter ein Expl.)
122.88 (128 Carelli ein Expl.)
122 (100 *Mus. Britann.* ein Expl.)
112 (Mionnet ein Expl.)
111.36 (= 116 Carelli ein Expl.)
108 (Mionnet ein Expl.)
105.6 (= 110 Carelli ein Expl.)
101.76 (= 106 Carelli ein Expl.)
83.52 (= 87 Carelli ein Expl.)
72 (Mionnet ein Expl.)
68.16 (= 71 Carelli ein Expl.)
67.5 (Mionnet ein Expl.)
67.2 (= 70 Carelli ein Expl.)
64.32 (= 67 Carelli ein Expl.)
64.05 (= 52¼ *Mus. Brit.* ein Expl.)
63.36 (= 66 Carelli vier Expl.)
63.13 (= 51¾ Hunter ein Expl.)
62.5 (Mionnet ein Expl.)
62.4 (= 65 Carelli drei Expl.)
60.48 (= 63 Carelli zwei Expl.)
58.56 (= 61 Carelli ein Expl.)
34.56 (= 36 Carelli ein Expl.)
27.84 (= 29 Carelli ein Expl.)
26.88 (= 28 Carelli ein Expl.)
25.92 (= 27 Carelli ein Expl.)
22.08 (= 23 Carelli ein Expl.)
13.11 (= 10¾ *Mus. Britann.*)
12.48 (= 13 Carelli ein Expl.)
11.52 (= 12 Carelli ein Expl.)
10.56 (= 11 Carelli zwei Expl.)
9.6 (= 10 Carelli ein Expl.)

3. Phistelia.

par. Gr.	
141.12	(= 147 Carelli n. 1)
138.28	(= 119 *Catal. raisonné.*)
136.64	(= 112 *Mus. Britann.*)
134.5	(Mionnet 641.)
134.4	(= 140 Carelli n. 12.)
127.5	(Mionnet 642.)
12.5	(= 10¼ Hunter Posidonia n. 10; Mionnet 823.)
12.48	(= 13 Carelli n. 14.)
11.89	(= 9⅝ Hunter Posidonia n. 11.)

par. Gr.	
11.52	(= 12 Carelli n. 22.)
11.5	(Mionnet 822.)
11	(Mionnet 823.)
10.56	(= 11 Carelli n. 15. 16. 17. 18. 19. 20.)
10.37	(= 8½ *Mus. Britann.*)
10	(d'Ennery p. 82. Mionnet 823.)
9	(Mionnet 823.)
8.64	(= 9 Carelli n. 21. 23.)

---

4. Allifae.

par. Gr.	
12.48	(= 13 Carelli 1. 2. 3.)
12	(= 12½ Carelli 4. 5.)
11.52	(= 12 Carelli 6.)

par. Gr.	
11.3	(= 0.6 Gramm K. K.)
11	(Mionnet S. 190.)
3.95	(= 0.21 Gramm K. K., mit ☧.)

---

5. Uria.

par. Gr.	
141.82	(= 116¼ Hunter Uria 15.)
141.5	(Mionnet 318.)
141	(Mionnet S. 464.)
140.16	(= 146 Carelli 12.)
139.5	(Mionnet 319.)
139.2	(= 145 Carelli 5. 19. 21.)
139.08	(= 114 Pembroke 2, 23.)
138.77	(= 113⅝ Hunter 1.)
138.5	(Mionnet S. 465.)
138.24	(= 144 Carelli 3. 9. 17. 23. 24.)
138.16	(= 113¼ Hunter 13. 16.)
137.5	(Mionnet 316.)
137.28	(= 143 Carelli 1. 3. 15. 16. 18.)
137.25	(= 112½ Hunter 2.)
137	(Mionnet 320.)
136.64	(= 112 Hunter 17.)
136.33	(= 111⅜ Hunter 4.)
136.32	(= 142 Carelli 8.)
135.72	(= 111¼ Hunter 7.)

par. Gr.	
135.42	(= 111 Pembroke 2,23. Hunter 5.)
135.36	(= 141 Carelli 4. 11.)
135.11	(= 110⅜ Hunter 8.)
135	(Mionnet 315.)
134.4	(= 140 Carelli 27. 28.)
134.2	(= 110 *Mus. Britann.*)
133.89	(= 109⅜ Hunter 9. 11.)
133.63	(= 115 *Catal. raisonné.*)
133.28	(= 109¼ Hunter 6.)
132.98	(= 109 *Mus. Britann.*)
132.62	(= 108⅜ *Mus. Britann.*)
132.48	(= 138 Carelli 14. 22. 25. 26. 31. 32.)
131.76	(= 108 Hunter 10.)
131.52	(= 137 Carelli 20. 30.)
130.56	(= 136 Carelli 29.)
130	(Mionnet 314.)
128.64	(= 134 Carelli 2.)
125.96	(= 103¼ Hunter 12.)
118.95	(= 97½ *Mus. Britann.*)

Die Verschiedenheiten der Aufschrift correspondieren nicht verschiedenen Gewichten.

---

6. Nola.

par. Gr.	
137.28	(= 143 Carelli 4. 10.)
136.5	(Mionnet S. 376.)
136.32	(= 142 Carelli 12.)
136	(Mionnet S. 374.)
135	(Mionnet 236. 237.)
134.4	(= 140 Carelli 15.)
133.5	(Mionnet S. 373.)
133.44	(= 139 Carelli 1. 2. 7. 14.)

par. Gr.	
131.52	(= 137 Carelli 3. 9. 11. 13.)
131.5	(Mionnet S. 372.)
131.15	(= 107½ Hunter.)
130.56	(= 136 Carelli 5.)
130.5	(Mionnet 238.)
129.6	(= 135 Carelli 8.)
128.64	(= 134 Carelli 6.)

7. Campani.

par. Gr.	
137.28	(= 143 Carelli.)

par. Gr.	
127	(Mionnet S. 216, beschädigt.)

8. Nuceria Alfaterna.

par. Gr.	
137.25	(= 112½ *Mus. Britann.*, zwei Expl.)
136.32	(= 142 Carelli 4. 5.)
134	(Mionnet S. 381.)
134.44	(= 139 Carelli 1. 2.)

par. Gr.	
132.5	(Mionnet 241.)
132	(über 7 Gramm, K. K.)
131.52	(= 137 Carelli 3.)
130.56	(= 136 Carelli 6.)
106.75	(= 87½ Hunter. Gefuttert?)

9. Teanum Sidicinum.

par. Gr.	
136.03	(= 111½ *Mus. Britann.*)
135.36	(= 141 Carelli.)
130.23	(= 106¾ Hunter; *Mus. Britann.*)
128.1	(= 105 Hunter.)

par. Gr.	
128.02	(= 6.8 Gramm, zwei Expl.)
128	(Mionnet 262.)
122.88	(= 128 Carelli.)

10. Cales.

par. Gr.	
139.2	(= 145 Carelli 10.)
138.24	(= 144 Carelli 9.)
137.86	(= 113 Pembroke 2, 13.)
137.46	(= 7.3 Gramm K. K.)
137.28	(= 143 Carelli 4. 6.)
137.25	(= 112½ Hunter 4.)
137	(Mionnet 106.)
135.36	(= 141 Carelli 5.)
135	(Mionnet 108. 109. S. 231.)
134.5	(Mionnet 110. 111. S. 230.)
134.4	(= 140 Carelli 2. 8.)

par. Gr.	
134	(Mionnet 107.)
132.47	(= 114 *Catal. rais.*)
132.37	(= 108⅛ *Mus. Britann.*)
131.5	(fast 7 Gramm K. K.)
131.45	(= 107⅜ Hunter 1.)
130.54	(= 107 Hunter 3.)
129.6	(= 135 Carelli 3.)
127.68	(= 133 Carelli 7.)
117.12	(= 122 Carelli 1.)
113	(Romé de l'Isle p. 51.)

11. Suessa.

par. Gr.
135.36 (= 141 Carelli 7.)
134.4 (= 140 Carelli 1. 4. 8.)
134 (Mionnet S. 290.)
133 (Mionnet 253.)
132.06 (= 108¼ Hunter.)
130.5 (Mionnet 254.)
130 (Mionnet 252.)

par. Gr.
129.6 (= 135 Carelli 3.)
129.32 (= 106 Hunter.)
129.02 (= 6.8 Gramm K. K.)
124.8 (= 130 Carelli 5.)
122.88 (= 128 Carelli 2.)
120.17 (= 98½ *Mus. Britann.*)

---

12. Paestum.

134.4 (= 140 Carelli Posidonia n. 96.)

---

13. Cora.

114.46 (= 93 Gr. engl. Millingen *ancient coins of greek cities and kings*, London 1831. p. 1.)

---

14. Capua.

112.02 (= 5.95 Gramm, Luynes *Annali* T. XIII, p. 131.)

---

15. Arpi.

135.36 (= 141 Carelli 1.)
131.76 (= 108 Hunter.)
128.64 (= 134 Carelli 2.)
128 (Mionnet 298.)
125 (Mionnet 300.)
124.8 (= 130 Carelli 3.)
120.51 (= 6.8 Gramm, K. K., sehr ruinirt.)
34.5 (Mionnet 297.) } mit Pallaskopf und drei Aehren (Zeichen des Triobolon? *Bull. Nap.* a. II. p. 117.)
25.92 (= 27 Carelli 4.) }
17.28 (= 18 Carelli 5.) } mit Pallaskopf und springendem Pferd (Mionnet S. 418.)
16.66 (= 0.885 Gramm K. K.) }
12.05 (= 0.64 Gramm K. K., zwei vortrefflich erhaltene Exemplare.) } mit Haken und springendem Pferd (Mionnet S. 416.)
10.56 (= 11 Carelli 6. 7.) }

---

16. Teate.

133.7 (= 7.1 Gramm K. K.)
133 (Mionnet S. 489.)

---

17. Canusium.

par. Gr.

10.56 (= 11 Carelli 1.)
7.53 (= 0.4 Gamm K. K., zwei Expl.) } mit KA Leier)(Becher (Mionnet S. 463.)

---

18. Uria Apuliae?

19.21 (= 15¾ Hunter tab. LXII, 14: *avis volans in corona*)(YP, *delphinus.* Die Attribution ist zweifelhaft. Von Ruvo? Cf. *Bull. Nap.* II, p. 71.)

---

19. Rubi.

19.2 (= 20 Carelli 1. 2. 3.)
18.83 (= 1 Gramm K. K.) } Pallaskopf)(Aehre.
18 (Mionnet S. 474.)

19.77 (= 1.05 Gramm K. K.) } Herkules Löwenwürger)(Pallaskopf.
13.18 (= 0.7 Gramm K. K. vernutzt.) } (Mionnet S. 472.)

7.53 (= 0.4 Gramm K. K.) Strahlenkopf)(zwei Halbmonde PY. ΔA
7.53 (= 0.4 Gramm K. K.) Blitz)(Ochsenkopf.

---

20. Caelium.

13.18 (= 0.7 Gramm K. K.) Herkules Löwenwürger, KAI)(Pallaskopf.

10.56 (= 11 Carelli 1.)
7.9 (= 0.42 Gramm K. K.) } Becher)(Pallaskopf.

---

21. Alba.

24 (= 25 Carelli.)
23.54 (= 1.25 Gramm K. K.)
21 (Mionnet 78.)
19.21 (= 15¾ Hunter.)
11 (Mionnet 77.)
10.9 (= 9 Pembroke 2, 2.)
10.56 (= 11 Carelli.)
10.36 (= 0.55 Gramm K. K., etwas vernutzt.)
9.6 (= 10 Carelli.)

---

22. Signia.

12.48 (=13 Carelli.)
10.9 (= 9 Millingen *considérations* p. 237.)
10.54 (= 0.56 Gramm K. K., wohl erhalten.)
10 (Mionnet S. 471.)

BEILAGE *M.*

Römisch-campanische Silber- und Goldmünzen.

A. Silbermünzen.

I. mit der Inschrift ROMANO.

1. behelmtes Marshaupt)(aufgezäumter Pferdekopf.

par. Gr.	
139.5	(Mionnet 282.)
139.15	(= 7.39 Grm. K. K.)
138	(Mionnet 282.)
137.28	(= 143 Carelli n. 39.)
136.32	(= 142 Carelli n. 38.)

In Kupfer·

par. Gr.	
122.4	(= 5.6 Grm. K. K.)
111	(= 5 den., Olivieri.)
100.8	(= 105 Carelli 46. 47.)
72	(= $\frac{1}{3}$ röm. Unze Passeri *paralip.* p. 211.)

2. lorbeerbekränztes Apollohaupt)(springendes Pferd, darüber Stern.

135.38	(= 7.19 Grm. K. K.)
127	(vernutzt; Mionnet S. 407.)
120.47	(= 98$\frac{3}{4}$ Hunter.)

In Kupfer nicht vorhanden.

3. jugendlicher Herkuleskopf mit der Hauptbinde, am Halse Löwenfell und Keule)(Wölfin säugt die Zwillinge.

137.86	(= 113 Hunter.)
134.2	(= 110 Pembroke 2, 26.)
134	(Mionnet 281.)
133.63	(= 115 *Catal. raisonné.*)
131.81	(= 7 Grm. Friedländer. Vortrefflich erhalten.)
131.76	(= 108 *Mus. Britann.*)
130.7	(= 6.94 Grm. K. K.)
130.56	(= 136 Carelli n. 36.)
129.9	(= 6.9 Grm. K. K.)
127.65	(= 6.78 Grm. K. K.)
126.27	(= 103$\frac{1}{2}$ *Mus. Britann.*)

In Kupfer: 155 (= 7 den. Olivieri.)

4. behelmtes Pallashaupt,)(Siegesgöttin bindet den Lorbeerkranz an eine Palme.

par. Gr.
127.68 (= 133, Carelli n. 41.)
125.69 (= 6.675 Grm. K. K.)
125.66 (= 103 Hunter.)
125.5 (Mionnet 279.)
125.35 (= 102¾ Hunter.)
124.8 (= 130 Carelli n. 40.)
124.5 (Mionnet 275. 276. 277. 280.)
124.28 (= 6.6 Grm. K. K.)
123.5 (Mionnet 278.)
123 (Mionnet 274.)
122.88 (= 128 Carelli n. 42.)
122.04 (= 105 *Catal. raisonné.*)
120.5 (Mionnet 273.)
120.17 (= 98½ Hunter.)
119.56 (= 98 *Mus. Britann.*)
119.25 (= 97¾ Hunter.)
108.48 (= 113 Carelli n. 43.)

In Kupfer nicht vorhanden; die Münze bei Ramus II, p. 17. n. 66 ist die Anima einer gefutterten Silbermünze.

Bloss in Kupfer kommen vor:

α) jugendlicher Kopf mit der Hauptbinde)(Löwe hebt die Pfote auf:

par. Gr.
218 (= 11.6 Grm. K. K.)
188 (= 10 Grm. K. K.)
165 (= 172 Carelli n. 45.)
163 (= 170 Carelli n. 44.)

β) bartloser behelmter Kopf)(Adler auf dem Blitz, im Felde die Meta, darunter K. (*Mus. Britann.*) Gewichtangabe fehlt.

II. mit der Inschrift ROMA.

1. behelmtes Marshaupt)(aufgezäumter Pferdekopf (wie ROMANO n. 1.)

135.115 (= 110¾ Hunter.)
127 (Wiczay 2, n. 45.)
126.72 (= 132 Carelli n. 17.)
126 (Savot *discours sur les médailles antiques*, Paris 1627. 4., p. 156. 159; ob mit ROMA oder ROMANO, ist nicht angegeben.)
125.66 (= 103 Pembroke 2, 26.)
123.5 (= 101½ Hunter.)
123 (= Mionnet 292.)

par. Gr.
120.51 (= 6.4 Grm. K. K.)
118.63 (= 6.3 Grm. K. K.)
118.34 (= 97 *Mus. Britann.*)
117.69 (= 6.25 Grm. Friedländer. Mittelmässig erhalten.)
66 (Wiczay 2, n. 46.)
58.56 (= 48 *Mus. Britann.*)
55.68 (= 58 Carelli n. 18, vernutzt.)

In Kupfer:

par. Gr.
89 (= 4 den. Olivieri.)
66 (= 3 den. Olivieri.)
62 (= 3.3 Grm. K. K.)
60 (= 3.2 Grm. K. K.)
47 (= 49 Carelli n. 31. 32.)

2. lorbeerbekränztes Apollohaupt)(springendes Pferd (wie ROMANO n. 2., aber ohne den Stern.)

139.34 (= 7.4 Grm. Friedländer.)
129 (Wiczay 2. 48.)
125.66 (= 103 Pembroke 2, 26.)
124.74 (= 102¼ Hunter.)
124.28 (= 6.6 Grm. K. K.)
120.96 (= 126 Carelli n. 14.)
120.85 (= 104 *Catal. raisonné.*)
119.56 (= 98 *Mus. Britann.*)
119.04 (= 124 Carelli n. 13.)
117 (Mionnet 293.)
60.5 (Mionnet 294.)

In Kupfer:

par. Gr.
66 (= 3 den. Olivieri.)
58 (= 3.1 Grm. K. K.)
57 (= 59 Carelli n. 29.)
56 (= 3 Grm. K. K.)
55 (= 57 Carelli n. 30.)
48 (= 50 Carelli n. 28.)
47 (= 2.5 Grm. K. K.)

3. behelmtes Marshaupt (wie ROMANO n. 1), Keule)(springendes Pferd (wie ROMANO n. 2.), Keule.

134 (Wiczay 2, 47.)
124.8 (= 130 Carelli n. 15.)
123 (Mionnet 291.)
122.61 (= 100½ Hunter.)
119.57 (= 6.35 Grm. K. K.)
116.51 (= 95½ *Mus. Britann.*)

In Kupfer:

par. Gr.
145 (= 7.7 Grm. K. K.)
115 (= 1 Duc. 50 Gr. Wiczay 2, 51.)
60 (= 3.2 Grm. K. K.)

4. unbärtiges Doppelhaupt mit Lorbeerkranz)(springendes Pferd, ROMA (etwas barbarisiert, in der friedländerschen Sammlung in Berlin. Gewichtangabe fehlt.

5. unbärtiges Doppelhaupt mit Lorbeerkranz)(Jupiter in der von der Victoria gelenkten Quadriga.

a) von feinem Silber und mit vertiefter Schrift:

par. Gr.
129 (d'Ennery p. 166, das schwerste Stück von fünf.)
128.04 (= 6.8 Grm. Friedländer.)
126.44 (= 6.715 Grm. K. K.)
125 (Wiczay 2, 38.)
124.44 (= 102 Pembroke 3, 18.)
124 (Eisenschmid *de ponder. et mens.* Argentor. 1708. p. 135; Prokesch-Osten Monatsberichte der berliner Akademie, Nov. 1848. p. 418.)
123.84 (= 129, Carelli n. 19.)
123.7 (= 6.57 Grm. K. K.)
123.14 (= 6.54 Grm. K. K., etwas vernutzt.)
123 (Wiczay 2, 39.)
122.4 (= 6.5 Grm. K. K.)
121.54 (= 6.45 Grm. K. K.)
120 (d'Ennery, das leichteste Stück von fünf.)
118 (Wiczay 2, 40.)
114.48 (= 6.08 Grm. K. K.)

In Kupfer: 74 (Wiczay 2, 49.)

Diese Sorte mit vertiefter Schrift, aber zu gewöhnlichem Denargewicht hat Trajan restituiert. Neumann *numi pop. et reg.* II, p. 281, tab. VII. n. 10. Eckhel V, 98. 108.

b) von schlechtem Silber und mit hervorstehender Schrift:

?190 (Wiczay 2, 41.)
128.04 (= 6.8 Grm. Friedländer.)
124 (Wiczay 2, 42.)
123 (Wiczay 2, 43.)
120.47 (= 98¾, Pinkerton 1, 131; das schwerste Stück von funfzehn im *Mus.* Hunter.)
119.04 (= 124 Carelli 20.)
118.5 (Prokesch-Osten Monatsberichte der berliner Akademie, Nov. 1848, p. 418.)
117.78 (= 6.255 Grm. K. K.)
115.9 (= 95, Pinkerton l. c.

par. Gr.
114 (Wiczay 2, 44.)
112.24 (= 92, Pinkerton l. c.)
111 (d'Ennery p. 167.)
109.8 bis 102.48 (= 90 — 84, Pinkerton l. c., etwa zehn Stücke.)
97.9 (= 5.2 Grm. K. K.)
88.5 (K. K., vernutzt.)
71.98 (= 59, Pinkerton l. c.)
70.76 (= 58, Pinkerton l. c.)
63 (d'Ennery p. 167.)

In Kupfer nicht vorhanden.

Der berliner *serratus* von 48.75 Gr. (Böckh S. 463) ist jetzt als falsch ausrangiert. Savot p. 156 führt zwei solcher Münzen von 126 Gr. an, ohne anzugeben, ob die Buchstaben erhöht oder vertieft waren. Dasselbe ist von sechs Exemplaren in der friedländerschen Sammlung: 124.28 (= 6.6 Grm.) — 120.51 (= 6.4 Grm.) — 119.57 (= 6.35 Grm.) — 116.75 (= 6.2 Grm.) mir nicht bemerkt worden; ferner nicht von acht römischen Exemplaren bei Gennarelli p. 84. 88: 154.47 (= 6 den. 23 gr. röm. *Mus. Kirch.*); 128.55 (= 5 den. 18 gr. *Mus. Kirch.*); 126.5 (= 5 den. 16 gr. *Mus. Kirch.*); 125.52 (= 5 den. 15 gr., zwei Expl. *Sibiglio*); 122.57 (= 5 den. 13 gr. *Sibiglio*); 119.77 (= 5 den. 9 gr. *Sibiglio*); 111.97 (= 5 den. 1 gr. *Mus. Kirch.*)

Bloss in Kupfer kommen vor, sämmtlich mit der Aufschrift ROMA:

α) Herkuleskopf mit Keule und Löwenfell)(geflügeltes Pferd, darüber Keule.

par. Gr.
133 (= 6 den. Olivieri.)
90 (= 104 Carelli n. 35.)

β) Frauenkopf mit Mauerkrone)(Reiter mit der Peitsche.

153 (= 8.1 Grm. K. K.)
111 (= 5 den. Olivieri.)
105 (= 5.6 Grm. K. K.)
95 (= 99 Carelli n. 27.)

γ) behelmter Frauenkopf mit Halsschmuck)(zwei Füllhörner. (*Riccio mon. famigliari* tav. 67. n. 8.)

δ) Frauenkopf mit phrygischem Helm)(Hund.

103 (= $\frac{3}{8}$ Loth, Posern-Klett.)
89 (= 4 den. Olivieri.)
38 (*uncia* eines As von $\frac{1}{8}$ Unzen, Passeri.)
35 (= 36 Carelli n. 33.)
28 (= 1.5 Grm. K. K.; = 29 Carelli.)
26 (= $\frac{3}{32}$ Loth, 2 Expl. bei Posern-Klett.)
23 (= 1.2 Grm. K. K.)

B. Münzen von Gold und Electrum.

1. unbärtiger Doppelkopf mit Lorbeerkranz)(Jupiter in der von der Victoria geleitetenQuadriga (wie ROMA n. 5). Ohne Aufschrift; von Electrum.

par. Gr.

c. 56 (0.45 Gramm leichter als das niedrigste Nominal der folgenden Goldstücke, im pariser Kabinet; Lenormant et de Witte *élite céramograph.* I. *introd.* p. XLIV.)

53.1 (= 2.82 Grm. Friedländer.)

51.84 (= 54 Carelli 21.)

c. 48 (Wiczay 2, 6.)

2. unbärtiger Doppelkopf mit Lorbeerkranz)(kniender Priester mit dem Schwein zwischen zwei Kriegern, ROMA. Auf den Münzen zweiter Grösse XXX. Von Gold.

par. Gr.

130.54 (= 107 Pembroke 1, 6.)

129.25 (pariser Kabinet, Letronne *consid.* p. 73.)

128.1 (pariser Kabinet, Letronne l. c.)

128.024 (= 6.80 Grm., vortrefflich erhalten, Borghesi oben S. 313.)

128 (Eckhel V, p. 31 aus dem wiener Kabinet; Wiczay 1, p. 18.)

85.4428 (= + 92 grani romani oder 4.51667 Grm. Borghesi S. 313.)

64.66 (= 53, Pembroke 1, 6.)

64.25 (par. Kab. Letronne l. c.)

64 (Wiczay 1, p. 18.)

63.8337 (= 3.39 Grm. Borghesi l. c.)

BEILAGE N.

Kupfermünzen von Capua, Atella, Calatia.

1. Capua.

Gewichte der Silbermünzen s. Beil. *L*, S. 387.

Capua hat mit sehr verschiedenen Typen stets auf denselben Fuss gemünzt, ebenso Atella und Calatia. Die beigefügten Zahlen verweisen auf die kürzlich erschienenen „oskischen Münzen" von Friedländer, wo Taf. I. II. III. sämmtliche Münzen von Capua gestochen sind.

Ohne Werthzeichen.

a) Januskopf)(Jupiter in der Quadriga (Micali *l'Italia av. il dom. tav.* 59 f. 14.) Friedl. 2.

b) Jupiter- und Junokopf)(Jupiter in der Quadriga. Friedl. 8.

U.f. par. Gr.

1074 (= 1119 Carelli n. 1; ohne Aufschrift.

880 (= 917 Daniele n. 12; von kleinerem Modulus, mit Aufschrift.)

Quincunx.

Pallaskopf)(Pegasus. Friedl. 3.

2½ 505 (= 526 Daniele n. 12.)

ohne Werthzeichen; vermuthlich *Triens**).

Jupiterkopf)(Adler auf dem Blitz. (Typen der Silbermünze.) Friedl. 12.)

475 (= 25.2 Grm. K. K.)

459 (= 478 Daniele n. 1.)

432 (= 444 Carelli n. 2.)

Triens.

Jupiterkopf)(Blitz. Friedl. 4.

— 3 480 (= 499 Daniele n. 15.)

Quadrans.

a) Cereskopf)(Rind. Friedl. 5.

2½ 334 (= 348 Daniele n. 16.)

302 (= 315 Carelli n. 20.)

b) Jupiterkopf)(zwei Krieger mit dem Schwein (Avellino *opusc.* II, p. 379.) Friedl. 9.

Sextans.

a) Jupiterkopf)(Diana in der Biga. Friedl. 14.

3 251 (= 261 Daniele n. 5.)

249 (= 13.2 Grm. K. K.)

237 (= 247 Carelli n. 5.)

230 (= 240 Carelli n. 6.)

+ 2½ 229 (= 239 Carelli n. 7.)

b) Jupiterkopf)(zwei Krieger mit dem Schwein. Friedl. 10.

3½ 300 (= 312 Carelli n. 4.)

2½ 204 (= 212 Daniele n. 14.)

c) Jupiterkopf)(Adler mit dem Blitz. Friedl. 13.

2½ 236 (= 246 Daniele n. 1.)

+ 1½ 154 (= 160 Carelli n. 3.)

---

*) Wahrscheinlich aus einer Zeit, wo Capua wie Atella nur bis zum Triens münzten und das höchste Nominal ohne Werthzeichen liessen, was öfter vorkommt.

d) Herkuleskopf)(Löwe hält den Speer. Friedl. 6.

U. f.	par. Gr.	
+ 3	288	(= (d'Ennery p. 131.)
	243	(= 253 Daniele n. 8.)
	241	(= 251 Carelli n. 27.)
	235	(= 12.5 Grm. K. K.)
	230	(= 70 car. Arigoni 1, 11.)
	228	(= 238 Carelli n. 28.)
2½	218	(= 227 Carelli n. 29.)

e) weiblicher Kopf mit Mauerkrone)(Reiter mit dem Speer. Friedl. 16.

Uncia.

a) Jupiterkopf)(Victoria kränzt die Trophäe. Friedl. 11.

	149	(= 155 Carelli 8.)
	137	(= 143 Carelli 9.)
	134	(= 7.1 Grm. K. K.)
3	127	(= 132 Carelli 10.)
	126	(= 131 Carelli 11.)

b) Pallaskopf)(Victoria mit dem Kranze (Daniele n. 3.) Friedl. 15.

c) wie *Sextans* e. Friedl. 17.

3½	151	(= 8 Grm. K. K.)
	141	(= 147 Daniele n. 2.)

d) Dianakopf)(Eber. Friedl. 7.

3	132	(= 137 Carelli n. 14.)
	122	(= 127 Daniele n. 4.)
	120	(= 125 Carelli n. 13.)
2½	108	(= 113 Carelli n. 12.)

ohne Werthzeichen.

a) Kopf mit Hauptbinde)(zwei verhüllte Figuren. Friedl. 22.

	104	(= 108 Daniele n. 7.)
	98	(= 102 Carelli n. 26.)

b) derselbe Kopf)(Blitz. Friedl. 23.

c) Cereskopf)(Aehre. Friedl. 24.

	100	(= 5.3 Grm. K. K.)
	71	(= 74 Carelli 21.)
	66	(= 69 Carelli 22.)
	61	(= 64 Daniele n. 11.)
	45	(= 47 Carelli 23.)

par. Gr.

d) Apollokopf)(Leier. Friedl. 25.

92 (= 4.9 Grm. K. K.)
85 (= 89 Carelli n. 15.)
84 (= 88 Daniele n. 6.)
74 (= 77 Carelli n. 16.)
64 (= 64 Carelli n. 17. 18.)
57 (= 59 Carelli n. 19.)

e) jugendlicher Kopf)(Hirschkuh säugt den Knaben. Friedländer 19. 20.

42 (= 44 Daniele n. 17; 2.25 Grm. K. K.)
38 (= 40 Carelli n. 25.)

f) behelmter Kopf)(Elephant. Friedl. 26.

54 (= 56 Carelli n. 24.)

g) behelmter Kopf)(Trophäe. Friedl. 21.

18 (= 19 Daniele n. 18.)

h) jugendlicher Herkuleskopf)(Cerberus. Friedl. 18.

---

2. Atella.

Triens.

U. f. par. Gr.

Jupiterkopf)(Jupiter in der Quadriga.

+ 2½ 459 (= 24.4 Grm. K. K.)

Sextans.

Typen des Quadrans *b* und Sextans *b* von Capua.

3 255 (= 266 Carelli.)

Uncia.

a) Typen der Unze *a* von Capua.

3 136 (= 142 Carelli.)
2½ 109 (= 5.8 Grm. K. K.)

b) Sonnenhaupt von vorn)(Elephant. (Unze, Avellino *opusc.* II, p. 31.)

2½ 107 (=111 Carelli.)
2 84 (= 88 Carelli.)

---

3. Calatia.

Sextans.

Typen des Triens von Atella.

— 3 228 (= 238 Carelli.)

Uncia.

Jupiterkopf mit Lorbeerkranz)(springendes Pferd.

ohne Werthszeichen.

Neptunuskopf)(Dreizack (Micali *monum.* tav. CXV. n. 18.)

BEILAGE O.

Münzen von Venusia.

Erste Serie, gegossen, Libralfuss.

Diese Serie, die auf der einen Seite den halben Eber, auf der andern wechselnde Typen zu haben scheint, ist erst kürzlich, namentlich nach der Provenienz, zusammengestellt und nach Venusia gewiesen worden (Avellino *Bull. Nap.* 2, 34. 3, 15.); was durch die unten anzuführende Semuncia mit dem Eberkopf und VE sich bestätigt. Diese Serie hat keine Aufschrift.

As.

halber Eber)(Herkuleskopf; ohne Werthzeichen.

U. f.	par. Gr.	
— 12	6040	(= 12 neap. Unzen. *Bull. Nap.* 3, 15.)

Einen andern As mit Eberkopf)(Hundskopf und auf beiden Seiten dem Zeichen des Asses I beschreibt Riccio *mon. famigl.* p. 251. n. 4 nach einem Exemplar des *Museo Borbonico;* dasselbe sehr grosse Stück findet sich auch in den unedierten Tafeln von Carelli t. 45. n. 2 und bei Avellino *Bull. Nap.* 2, 34. tav. 2, fig. 6 nach einem im Amphitheater zu Venosa gefundenen Exemplar. Bei diesen wird das Zeichen des Asses nicht angegeben; sollte es der fehlende Quincunx sein? — Das Gewicht ist unbekannt.

Quincunx fehlt.

Triens.

halber Eberkopf)(Leier.

U. f.	par. Gr.	
11	1863	(= 3 u. 4 dr. Zelada; nach Genn. p. 75 = 3 u. 5 dr. 1929 Gr.)
+ 10	1770	(= 94 Grm. K. K.)
— 10	1680	(= 1750 Carelli unter Camars n. 3.)
9½	1654	(= 3 unc. 72 car. Arigoni 3, 10.)
9½	1625	(= 5 semunc. 3½ dr. dänisch. Ramus.)

Quadrans.

halber Eber)(Herkuleskopf.

8	1023	(= 1 onc. 1 trapp. *Bull. Nap.* 2, p. 34.)

Sextans.

Eberkopf)(Eule.

13	1119	(= 2 once 2½ denari rom.; beschädigt. Capranesi *Ann. dell' Inst.* 1840. tav. *Q.* n. 1.)
— 11	922	(= 960 Carelli, unter Camars als *Uncia,* vgl. die Tafeln dess. 51. n. 1.
+ 8½	745	(= 1 unc. 83 car. Arigoni 3, 15.)
+ 6	532	(= 1 unc. Gennarelli p. 75 zu *Mus. Kirch. inc.* II, 7.)

Uncia fehlt.)

Zweite Serie, gegossen.

Die nicht mit dem Eberkopf versehenen Gussmünzen von Venusia zu ordnen, hat bis jetzt nicht gelingen wollen. Ich stelle hier einige Angaben zusammen, die indess den Fuss nicht erkennen lassen.

1) ohne Werthzeichen; drei Halbmonde)(Muschel.

a) ohne Aufschrift (*Bull. Nap.* t. 2, p. 35, tav. 2 f. 1.; *Mus. Kirch. inc. tav.* 3. n. 1.)

par. Gr.
1904 (d'Ennery p. 132.)
1762 (= 3½ Unzen, wohl neapol. *Bull. Nap.* 3, 15.)
1573 (= 3⅛ neapol. Unzen. *Bull. Nap.* 2, p. 35.)

b) mit ⋀Ε (*Bull. Nap.* t. 2. p. 35. tav. 2 f. 2.)

839 (1⅜ once nap. *Bull. Nap.* l. c.)

Eine andere Münze giebt auf beiden Seiten den Halbmond, und darüber vielleicht eine Kugel. *Bull. Nap.* l. c.

2) ohne Werthzeichen; drei Halbmonde)(Delphin.

1510 (= 3 neap. Unzen. *Bull. Nap.* 3, 15.)

3) Delphin auf beiden Seiten.

a) ohne Aufschrift:

Quadrans: Bull. Nap. 2, 35.
Sextans: Carelli tab. XXIX, 12. Gennarelli p. 22. 55
ohne Werthzeichen, halb so gross wie der Quadrans: *Bull. Nap.* l. c. 55.
} nicht gewogen.

b) mit ⋀Ε.

Quadrans: aes grave del Mus. Kirch. p. 117.
Sextans: Mus. Kirch. inc. tav. 3 f. 3. *Bull. Nap.* 2. p. 34.
} nicht gewogen

P. Marchi bei Gennarelli p. 22. 55 bemerkt, dass der Sextans ohne Aufschrift zu dem mit Aufschrift in Grösse, Gewicht und fehlender Aufschrift in demselben Verhältniss stehe, wie der Sextans der pfündigen lucerinischen Serie zu dem Sextans der trientalen.

Dritte Serie, geprägt, Trientalfuss.

Der Quadrans ohne Aufschrift, Sextans und fg. mit ⋀Ε bezeichnet. — Die höheren Stücke fehlen hier wahrscheinlich, weil sie gegossen wurden, und sind also wohl in der zweiten Serie versteckt.

Quadrans.

drei Monde, drei Sterne, Punkt)(Jupiterkopf.

U. f. par. Gr.
2½ 324 (= 337 Carelli Velia n. 170.)

Sextans.

Pallaskopf)(zwei Delphine ƎV.

U. f.	par. Gr.		par. Gr.
+ 2½	233 (= 12.4 Grm. K. K.)		198 (= 10.5 Grm. K. K.)
	227 (= 236 Carelli Velia 174.)		180 (= 55 car. Arigoni 1, 11.)
2½	218 (= 227 Carelli Velia 173.)		

Uncia.

Herkules trägt die Keule)(Löwe den Thyreus auf der Schulter, VE.

3	123 (= 128 Carelli Velia 179.)
	122 (= 6.5 Grm. K. K., fleur de coin.)
2	87 (d'Ennery p. 106.)

Semuncia.

Eberkopf, Σ,)(Eule auf dem Oelzweig, VE.

2½	52 (= 2.75 Grm. K. K.; vgl. *Bull. Nap.* 2, p. 34.)

Vierte Serie, geprägt, Zweiunzen- und Unzenfuss.

alle mit VE bezeichnet. Hat die grösste Aehnlichkeit mit der Serie von Teate S. 413.

N. II (nummi duo?)

Herkules mit der Keule, VE, N. II)(Dioskuren zu Pferde, CAQ (Carelli tav. 89, n. 1. *Bull. Nap.* 2, p. 37, tav. 2, f. 11.) Nicht gewogen.

N. I (nummus?)

Bacchushaupt)(sitzende Frau mit dem Thyrsus.

par. Gr.		par. Gr.
628 (= 654 Carelli unter Velia n. 177.)		546 (= 29 Grm. K. K.)
569 (= 593 Carelli 178.)		493 (= 26.2 Grm. K. K.)

Quincunx.

Jupiterkopf)(Adler mit dem Blitz.

U. f.	par. Gr.		U. f.	par. Gr.
1½	322 (= 335 Carelli Velia 167.)			297 (d'Ennery p. 130.)
	310 (= 254, Haym *thes. Britann.* 2, p. 208.)			296 (= 15.7 Grm. K. K.)
				241 (= 251 Carelli Velia 168.)
	307 (= 252, Pembroke 3, 128.)		+ 1	223 (= 232 Carelli Velia 169.)

Triens fehlt.

Quadrans.

Frauenkopf im Schleier)(drei Monde, drei Sterne, Punkt.

U. f.	par. Gr.		U. f.	par. Gr.
1½	182 (= 190 Carelli Velia 172.)		1	134 (= 140 Carelli Velia 171.)
	175 (= 9.3 Grm. K. K.)			117 (= 6.2 Grm. K. K.)

Sextans.

Pallaskopf)(Eule mit dem Oelzweig.

U. f.	par. Gr.		U. f.	par. Gr.	
— 1½	103	(= 107 Carelli Velia 175.)	1	86	(= 90 Carelli Velia 176.)
	102	(= 5.4 Grm. K. K.)		56	(= 46 Haym *thes. Britann.* 2, p. 208.)
	98	(= 30 car. Arigoni 1, 11.)			
	88	(= 4.7 Grm. K. K.)			

Uncia fehlt.

Fünfte Serie, geprägt, unter Semuncialfuss.

Semis.

Merkurkopf)(Flügelschuh, VE, S. (*Bull. Nap.* t. 2. p. 37.)

U. f.	par. Gr.	
⅛	38	(= 2 Grm. K. K.)

Andere Nominale kommen in dieser Serie nicht vor; die Typen wechseln, so z. B. hat ein anderer Semis den Strahlenkopf und Mond und Stern, VE, S (*Bull. Nap.* t. 2, p. 38.) Oefters scheint S zu fehlen, so z. B. ist wohl ein solcher Semis die kleine Münze mit dem Seekrebs, VE und dem Frosch, von 34 Gr. (= 35 Carelli Velia n. 180); 29 Gr. (1.55 Grm. K. K.)

BEILAGE *P.*

Münzen von Luceria.

Erste Serie, gegossen, Libralfuss.

Ohne Aufschrift; auf dem As die Namen zweier Duumvirn in sehr alter Schrift: ⅃.ΠV⅃IO.⅃.F C.MODIO.GR.F (wohl Gracchi fil.; vgl. den Aequer Gracchus Cloelius Liv. 3, 25.) *Mus. Kirch.* cl. V. tav. 1. A.

As.

1) Apollokopf mit Lorbeerkranz)(springendes Pferd, Stern*).

U. f.	par. Gr.	
+ 11	5720	(= 88 ungr. Duk., Wiczay *Mus. Hedervar.* T. I. n. 901. tab. 2. f. 42.)
11	5536	(= etwa 11 vermuthlich neapolitanische Unzen. *Bullett. dell' Inst.* 1847. p. 159.)

2) Herkuleskopf mit Löwenfell und Keule)(aufgezäumter Pferdekopf.

11	5536	(= 11 neap. Unzen. Riccio *zecca di Lucera* 1, 1. Vgl. *aes grave del M. K.* p. 116.)

*) Nach dem Stich von Wiczay wiederholt in der Titelvignette oben S. 223.

Quincunx.

schräges Kreuz auf beiden Seiten.

U. f.	par. Gr.	
10	2139	(= 4¼ once napol., Riccio l. c. 1, 3.)

Triens.

Blitz)(Keule.

+ 12	2139	(= 4¼ once nap., Riccio l. c. 1, 4.)
11	1898	(= 100.8 Grm. K. K.)
9½	1661	(= 3 unc. 74 car., Arigoni 1, 16.)
9	1530	(= 1594 Carelli p. 6 n. 13.)

Quadrans.

Sechsstrahliger Stern)(Delphin.

+ 12	1636	(= 3¼ once nap. Riccio 1, 5.)
+ 12	1597	(= 3 u. Genn.)
12	1591	(= 84.5 Grm. K. K.)

Sextans.

Muschel)(Würfel.

15½	1342	(= 2⅔ once nap.
13	1133	(= 2¼ once nap. } viele Stücke zwischen diesen Gewichten Riccio 1, 6.)

Unze.

1) Frosch)(Lanzenspitze.

13	561	(= 1 onc. 4 trapp. Riccio 1, 7.)

2) Frosch)(Aehre.

15	599	(= 1 u. 1 dr. Zelada *unciae* tab. 1, 8.)
12	537	(= 1 onc. 2 trapp. Riccio 1, 8.)

3) ohne Angabe des Typus.

16	665	(= 1 u. 2 dr. Genn.)

Semuncia.

13	335	(= ⅔ onc. Riccio 1, 8.)

Durchschnitt aus 17 Stücken im *Mus. Kirch.* (*specchio* p. 74.)

höchstes Gewicht:	6808 Gr.	(= 12 once 19 den.)	Fuss von	—	13½ U.
mittleres „ :	6364 „	(= 11 once 23 den.)	„ „	—	12½ „
niedrigstes „ :	5366 „	(= 10 once 2 den.)	„ „		10½ „

Zweite Serie, gegossen, Vierunzenfuss,

mit ♭. Die Typen sind dieselben wie die der ersten Serie. *Mus. Kirch.* cl. V, tav. 1, B.

As.

Apollokopf)(springendes Pferd.

U. f.	par. Gr.	
+ 3	1598	(= 3 unc. 55 car. Arigoni 3, 10.)
3	1510	(= 3 onc. nap. Riccio 2, 1.)
3	1497	(= 2 unc. 6½ dr. Zelada; 2 u. 6 dr. nach Genn.)
+ 2½	1397	(= 2 unc. 5 dr. Genn.)
+ 2½	1388	(= 73.7 Grm. K. K., beschädigt.)
— 2½	1184	(= 62.9 Grm. K. K., beschädigt.)

Quincunx.

3½	763	(= 40.5 Grm. K. K.)
3½	755	(= 1½ once nap. Riccio 2, 3.)
3½	732	(= 1 unc. 3 dr. Zelada; zwei Expl. Genn.)
3	683	(= 1 unc. 64 car., Arigoni 3, 10.)
3	674	(= 35.8 Grm. K. K.)
3	631	(= 33.5 Grm. K. K.)

Triens.

4	684	(= 36.3 Gr. K. K.)
4½	604	(= 1 onc. 6 trappesi Riccio 2, 4; das schwerste von 10 Stücken.)
4½	591	(= 31.4 Grm. K. K.)
3	532	(= 1 unc. Genn.)
+ 2½	465	(= 7 dr. Genn.)

Quadrans.

+ 3½	465	(= 7 dr. Genn.)
3	399	(= 6 dr. Genn.)
3	378	(= ¾ onc. Riccio 2, 5.)
2½	332	(= 5 dr. Genn.)

Sextans.

4½	402	(= 1 onc. meno 6 trapp. Riccio 2, 6.)
4	332	(= 5 dr., zwei Expl. Genn.)
3	266	(= 4 dr. Genn.)

Uncia.

1) Frosch)(Lanzenspitze.

5	218	(= ½ onc. meno 2 trapp. Riccio 2, 7.)

2) Frosch)(Aehre.

5	218	(= ½ o. meno 2 trapp. Riccio 2, 7.)
4½	200	(= 3 dr. rom. Passeri *paralip.* tab. 8.)

3) ohne Angabe des Typus.

4½	199	(= 3 dr. Genn.)

Semuncia.

+ 6	133	(= 2 dr. Genn.)
6	126	(= ¼ onc. Riccio 2, 8.)
3	66	(= 1 dr. Genn.)

Durchschnitt aus 42 Stücken im *Mus. Kirch.* (*specchio* p. 74.)

höchstes Gewicht: 1840 Gr. (= 30. 11 den.) Fuss von + 4½ U.
mittleres „ : 1419 „ (= 20. 16 den.) „ „ — 3 „
niedrigstes „ : 1220 „ (= 20. 7 den.) „ „ — 2½ „

Dritte Serie, geprägt, Zweiunzenfuss.

mit ƀOVCERI. Die Typen sind denen der vorigen Serien verwandt, nur ausgebildeter.

Quincunx.

behelmter Minervenkopf)(Rad.

U.f.	par. Gr.	
1½	332	(= 5 dr. Zelada *aes grave* p. 25.)
	288	(= 300 Carelli.)
	285	(= ½ onc. 2 trapp. Riccio.)
	271	(= 222 Gr. engl. Pembroke 3, 128.)
	270	(d'Ennery p. 130.)
+ 1	252	(= 262 Carelli.)
	190	(= 58 carati Arigoni 1, 9, vernutzt.)

Triens.

Herkuleskopf)(Keule, Köcher, Bogen.

1½	252	(= ½ onc. Riccio.)
	242	(= 252 Carelli.)
+ 1	197	(= 60 car. Arigoni *antiqui* 1, 9.)

Eine ähnliche Münze ohne Werthzeichen und mit der Aufschrift ƀOVKDEI Avellino *Bull. Nap.* 1, 129. tav. 8, f. 3 wiegt 302 Gr. (½ onc. 3 trapp.); als Triens betrachtet wäre sie nicht voll im Zweiunzenfuss geprägt.)

Quadrans.

Neptunuskopf)(Delphin, Dreizack.

— 1½	176	(= 183 Carelli.)
	168	(= ⅓ onc. Riccio.)
+ 1	160	(= 167 Carelli.)

Sextans.

verhüllter Ceres- oder Venuskopf)(Muschel.

1½	130	(= 135 Carelli.)
	126	(= ¼ oncia. Riccio.)

Uncia.

Apollokopf)(Frosch.

2	84	(= 5 trappesi. Riccio.)
1½	59	(= 61 Carelli.)
	57	(= 59 Carelli.)

Semuncia?, ohne Werthzeichen.

a) Dioskurenköpfe)(LOVCERI. Pferde der Dioskuren (Riccio). Gewicht nicht angegeben.

b) Dioskurenköpfe, T)(♄, Pferde der Dioskuren.

par. Gr.
55 (= 57 Carelli.)
41 (= 2 trapp. 9 acini Riccio.)

Ob die letzte Sorte Semuncia ist und ob sie zu der autonomen oder der römisch-lucerinischen Serie gehört, bleibt zweifelhaft; doch ist erstere Meinung wahrscheinlicher.

Unter Sextantarfuss gehen die Stücke von Luceria nicht herab.

Ausser der eigenen bestand in Luceria eine römische Münzstätte. Ob schon pfündige Gussmünzen dort verfertigt wurden, ist zweifelhaft; doch kann man folgenden As hierher ziehen:

weiblicher Kopf von vorn)(Rind, darüber ♄, darunter ROMA (*aes grave del M. K. inc.* V, 15. *suppl. β.* 1.)

U. f. par. Gr.
10 5184 (d'Ennery p. 127.)
8½ 4324 (= 8 u. 1 dr. Zelada.)

wofern ♄ hier nicht *libra* bedeutet. In Rom und überhaupt in Latium gegossen ist der As sicher nicht (Böckh S. 369); gefunden ist das Exemplar des *Collegio Romano 'nelle terre latine'* (*aes grave* p. 69.). — Sicher gehört dagegen nach Luceria der gegossene mit ♄ bezeichnete As und desgl. Semis mit den gewöhnlichen römischen Typen aus dem Trientalfuss:

As.

U. f. par. Gr.
+ 3 1597 (reichlich 3 Unzen; unter den neuen Erwerbungen des *Mus. Kirch.* Gennarelli p. 22.)

Semis.

— 3½ 839 (= 1⅔ once Riccio 2, 2.)
3 788 (aus dem Dreiunzenfuss, *aes grave* cl. I, tav. III B. col. 1. 2 B, p. 41.)

den Riccio unrichtig zu der autonomen Serie stellt; beide Stücke sind nur darum nicht mit ROMA bezeichnet, weil die Römer auf ihre gegossenen Münzen nie Aufschrift setzten. Zu diesem gegossenen As und Semis finden sich geprägte Sextanten, Unzen und Semuncien (s. u.); die Trienten und Quadranten fehlen noch. — Vollständige, durch den Buchstaben ♄ kenntliche und geprägte Reihen sind vorhanden aus dem Sextantar- und dem Uncialfuss, welche neben den üblichen römischen Nominalen in Silber (wo aber der Denar nicht vorzukommen scheint) und Kupfer noch andere nicht eigentlich römische geben. Wir lassen die Uebersicht folgen, indem wir im Uebrigen ausser auf Riccio's Schrift verweisen auf Avellino *Bull. Nap.* III, p. 15. 16. 67. Fiorelli *ibid.* II, p. 99 und *monete rare* 1843, p. 71.

Victoriatus oder ¾*Denar.*

Jupiterkopf ♄)(Victoria kränzt eine Trophäe. ROMA.

Ausser ♄ bald auf der Vorder-, bald auf der Rückseite findet sich zuweilen auch T entweder auf der Gegenseite, wenn ♄ auf der Vorderseite steht, oder mit ♄ zusammen-

gezogen ⊽ auf der Rückseite. Die Bedeutung dieses auch auf dem Sesterz von Silber so wie auf dem Sextans, der Uncia und Semuncia von Kupfer befindlichen Buchstabens ist unklar. Am nächsten läge es ein Werthzeichen darin zu vermuthen, wie auf dem Quinar statt des ⊤ das Zeichen ∨ erscheint, und allerdings finden wir bei *Volus. Maecian.*, dass ⊤ die Nola des Teruncius oder Quadrans ist und der halbe Sesterz bezeichnet wird als *libella teruncius*, d. i. 1¼ As, was man in der Nola ⊽ vermuthen könnte; oder auch man könnte ⊤ auf dem Sesterz als *teruncius* eines als As gefassten Denar (vgl. Varro V, 174), ⊽ auf dem Victoriatus als Bezeichnung für die *sembella* = ⊦ und den *teruncius* = ⊤, d. i. ¾ Denar nehmen. Ueber ⊦ als Zeichen der *semuncia* oder *sembella* vergleiche, was über die Münzen der Brundisiner, Vestiner und Signiner S. 316 Anm. und unten Beil. *R.* bemerkt ist. Die Zeichen auf den Kupfermünzen weiss ich nicht zu deuten.

[normal 55.04 Gr.]
63.7 (= 4 trapp. meno 5 acini Riccio 4, 9. mit ⊦ auf der Vorderseite.)
55.32 (= 3 trapp. 6 acini Riccio 4, 11 mit ⊽ auf der Rückseite; Riccio 4, 12 mit ⊦ auf der V. S., ⊤ auf der R. S.)
47.85 (= 3 trapp. meno 3 acini Riccio 4, 10 mit ⊦ auf der Rückseite.)
41.03 (= 2. 9 trapp. Avellino *B. N.* III, 67 mit ⊦ auf der V. S., ⊤ auf der R. S.)

Quinar.

Frauenkopf mit Geierhelm ⊦ ∨)(Dioskuren, ROMA.

Von schönem Stil, finden sich in Apulien, Riccio hat sechs Exemplare.

[normal 36.68 Gr.]
41.03 (= 2 trapp. 9 ac. Riccio 4, 13.)
36.88 (= 2 trapp. 4 ac. Riccio 4, 14; ⊦ auf der Rückseite.)

Sesterz.

Derselbe Kopf ⊦)(Reiter, ROMA, ⊤.

[normal 18.35 Gr.]
18.44 (= 1 trapp. 2 ac. Riccio 4, 15.)

As.

römischer Typus, ⊦, zuweilen Beizeichen auf der Prora.

U. f.	per. Gr.	
1½	755	(= 1½ onc. Riccio 5, 1.)
— 1½	735	(= 1 unc. 80 car. Arigoni 4, 10 mit dem Lorbeerkranz über der Prora.)
+ ½	394	(= 120 car. Arigoni 1, 1. n. 8.)
+ ½	285	(= ½ onc. 2 trapp. Riccio 6, 1.)

Dextans.

Ceres mit dem Aehrenkranz)(Jupiter in der Quadriga, ROMA, ⊦, S....

1	476	(= 496 Carelli p. 4. n. 24.)
	471	(= 7¼ ungr. Duk. Wiczay 2, 74.)
	464	(d'Ennery p. 127.)
1	449	(= onc. 1 meno 5 trapp. Riccio 4, 1.)

Semis.

römischer Typus, ♭, zuweilen Beizeichen auf der Prora.

U. f. par. Gr.

1½ 419 (= 1 onc. meno 5 trapp. Riccio 4, 2, mit Stern, Victoria, Strahlenkopf auf der Prora.)
1½ 369 (= 1 onc. meno 8 trapp. Riccio 5, 2.)
1 246 (= 75 car. Arigoni 1, 3. n. 2.)
— 1 201 (= 12 trapp. Riccio 6, 2.)

Quincunx.

Apollokopf ♭)(Dioskuren, ROMA.....

2 474 (= 28 trapp. 5 acini Avellino *B. N.* III, p. 67.)
473 (= 7 aur. 48 gr. Wiczay 2, 59.)
456 (= 24. 2 Gramm, Sammlung Este. Cavedoni *Bull. Nap.* III, p. 48.)
447 (d'Ennery p. 127, fälschlich als *triens.*)
425 (= 443 Carelli p. 4, n. 25.)
2 403 (= 24 trapp. Riccio 4, 3.)

Triens.

römischer Typus, ♭.

1½ 252 (= ½ onc. Riccio 5, 3.)
— 1 148 (= 45 car., Arigoni 1, 5. n. 4.)
— 1 +134 (= über 8 trapp. Riccio 6, 3.)

Quadrans.

römischer Typus, ♭.

2½ 312 (= 256 Gr. Pembroke 3, 128.)
— 2 235 (= 14 trapp. Riccio 5, 4.)
+ 1 153 (= 9. 2 trapp. Avellino *B. N.* III, 67.)
— 1 101 (= 6 trapp. Riccio 6, 4.)

Sextans.

a) römischer Typus, ♭, zuweilen Keule als Beizeichen.

2½ 218 (= 13 trapp. Riccio 5, 5.)
+ 1½ 148 (= 45 car. Arigoni 4, 12.)
— 1½ 101 (= 6 trapp., Avellino *B. N.* III, 67.)
1 84 (= 5 trapp., Riccio 6, 4.)

b) Pallaskopf .. ♭)(Dioskuren, T, ROMA (Böckh S. 410.)

3 255 (= 11½ den., Olivieri p. 55, ohne ♭, T, ROMA.)
2 185 (= 11 trapp., Riccio 4, 4.)
2 173 (d'Ennery p. 128, ohne T.)

Unze.

a) römischer Typus, ♄.

U. f. par. Gr.

3½ 143 (= 117 gr. Pembroke 3, 129.)
2½ 117 (= 7 trapp. Riccio 5, 7.)
2½ 104 (= ⅝ Loth, Barth p. 15.)
— 2 74 (= 4.8 trapp. Avellino *Bull. Nap.* III, 67.)
+ 1 50 (= 3 trapp. Riccio 6, 7.)

b) weiblicher Kopf mit phrygischem Helm . ♄)(Reiter mit der Lanze, ROMA, T (Avellino) oder ⊤ (Fiorelli *monete rare* p. 6.)

2 85 (= 5.1 trapp. Avellino *Bull. Nap.* III, 67.)

Semuncia.

Merkurkopf)(Prora, ROMA ♄ Σ (zuweilen fehlt ♄ oder Σ Riccio p. 3.)

3½ 70 (= über 4 trapp. Riccio 5, 8.)
3 64 (= 67 Carelli p. 3. n. 11.)

Die Semuncien und die Unzen und Sextanten nicht römischen, so wie ein Theil derselben römischen Gepräges scheinen, soweit bei diesen kleinen Nominalen dem Gewicht zu trauen ist, dem Trientalfuss anzugehören und mit der zweiten autonomen Serie und dem gegossenen As und Semis dieses Fusses verbunden werden zu müssen. In den anderen Stücken erkennt man deutlich eine Sextantar- und eine unciale Serie, so wie auch, dass man in der Sextantarserie den Dextans noch nicht schlug, dagegen in der Uncialserie den Quincunx aufgab und dafür den Dextans substituierte, wodurch man ein mit dem Quincunx der Sextantarserie gleich grosses und gleich schweres Stück in der Uncialserie erhielt. — Dabei mögen noch zwei dem lucerinischen Quincunx und Dextans sehr ähnliche, nur statt ♄ mit Γ bezeichnete Stücke einer mit dem Nebenbuchstaben Γ versehenen nach Riccio *mon. delle famiglie* p. 264 uncialen Serie erwähnt werden; wovon ausserdem As, Semis, Triens, Quadrans, Sextans und Uncia existieren:

Apollokopf mit Kranz)(Jupiter in der Quadriga, ROMA, im Abschnitt: S.... Γ

U. f. par. Gr.

¾ 324 (= 17.2 Gramm K. K., unediert.)

Typen des römisch-lucerinischen Quincunx, nur Γ statt ♄ (vgl. Eckhel V, 15. *Mus. Kirch. tav. di suppl.* col. 1 in *f.* n. 3.)

+ ½ 118 (= 6.25 Gramm K. K.)
115 (= 35 car. Arigoni 4, 11.)
½ c. 107 (Exemplar von Riccio, das auf den Semuncialfuss passt. *Bull. Nap.* III, p. 67.)

Hier finden wir beide Nominale neben einander, in schwachem Uncialfuss (nicht in semuncialem, zumal da aus diesem fast gar keine Quincunces mehr vorkommen). Offenbar sind die Stücke denen von Luceria nachgemünzt, wahrscheinlich in einer apulischen Stadt, deren Name mit *P* anfing. — Von dem Exemplar des Quincunx bei Montfaucon (*Suppl.* T. III, p. 110) von 188 Gr. ist nicht angegeben, ob es ♄ oder Γ hatte, wie denn überhaupt dieser Nebenbuchstabe bei der Publication beider Münzen häufig übersehen worden ist.

BEILAGE Q.

Kupferobolen von Campanien und Apulien.

Kumae. (angeblich: ohne Inschrift. Mionnet S. 282.)
122 Gr. (= 6.5 Gr. K. K.)

Nola.
153 (= 160 Carelli) 146 (= 152 Carelli) 138 (= 144 Carelli) 117 (= 6.2 Gramm K. K.)

Cales. mit Apollokopf und Stier.
132 — 110 Gr. (= 137. 134. 132 zwei Ex. 130. 127. 126. 125 zwei Ex. 124. 123. 120. 119. 114 Carelli.)
mit Pallaskopf und Hahn.
122 — 80 Gr. (= 127. 126. 123 zwei Ex. 117. 83 Carelli.)

Suessa. mit Merkurkopf und Herkules löwenwürgend (ARBOVM)
146 — 116 Gr. (= 152. 143. 137. 136. 127. 121 Carelli.)
mit Apollokopf und Stier.
134 — 108 Gr. (= 140. 132. 131. 126. 125. 120. 114. 113. 112 Carelli.)
mit Pallaskopf und Hahn.
125 — 80 Gr. (= 130. 125. 103. 88. 83. Carelli.)

Teanum. mit Apollokopf und Stier, oskisch.
121 — 76 Gran (= 126. 125. 120. 117 drei Ex. 116. 114. 102 zwei Expl. 101. 96 zwei Expl. 79. Carelli.)
mit Pallaskopf und Hahn, lateinisch.
130 — 116 Gran (= 135. 123. 121. Carelli.)

Compulteria. mit Apollokopf und Stier.
103 (= 107 Carelli) 96 (= 5.1 Gramm K. K.) 93 (= 97 Carelli) 92 (= 4.9 Gramm K. K.) 80 (= 83 Carelli.)

Aesernia.
158 (= 8.4 Gramm K. K.) 143 (= 7.6 Gramm K. K. mit AISERNIM) 144 — 98 (= 150. 146. 145. 143. 138. 132. 131. 123. 122. 121. 119. 102 Carelli.)

Caiatia. mit Pallaskopf und Hahn.
116 (= 121 Carelli) 104 (= 108 Carelli.)

Aquinum. mit Pallaskopf und Hahn.
122 (= 6.5 Gramm K. K.) 121 (= 126 Carelli) 115 (= 6.1 Gramm K. K.) 94 (= 98 Carelli.)

Nuceria.
117 (= 122 Carelli) 104 (= 5.5 Gramm K. K. mit *'degvinss'*) 102 (= 106 Carelli) 93 (= 97 Carelli) 64 — 40 (= 67. 66. 44. 42 Carelli.)

ang. Marcina.
107 (= 5.7 Gramm K. K.)

Beneventum.

119 (= 124 Carelli.)

Malies.

71 (= 74 Carelli) 68 (= 3. 6 Gramm K. K.) 66 (= 69 Carelli.)

Irnum.

72 (= 3. 8 Grm. K. K.) 88 — 58 (= 92. 80. 74. 66. 62. 60 Carelli.)

Frentani.

143 (= 7. 6 Gramm K. K.) 140 — 124 (= 146. 138. 137. 129 Carelli.)

Aquilonia.

132 (= 138 Carelli) 131 (= 136 Carelli) 122 (= 6. 5 Gramm K. K.) 99 (= 103 Carelli.)

Ausculum. mit Pferd und Aehre.

146 (= 152 Carelli) 137 (= 7. 3 Gr. K. K.)

mit Löwe und Aehre.

71 (= 74 Carelli.)

mit Herkuleskopf und der Victoria.

86 (= 90 Carelli) 82 (= 85 Carelli.)

Hyria am Garganus.

37 (= 39 Carelli.)

Arpi.

168 (= 8. 9 Gramm K. K.) 163 — 60 (= 170. 152. 150 drei Expl. 147. 145 zwei Expl. 144 zwei Expl. 140. 137. 136 zwei Expl. 133. 131. 124. 122. 118 zwei Expl. 114. 107. 100. 90 zwei Expl. 75. 73. 63 Carelli.)

Salapia.

190 — 54 Gr. (= 198. 195. 183. 158 zwei Expl. 145. 140. 135. 131. 130 zwei Expl. 126. 110. 100. 84. 56 Carelli.)

Canusium.

132 — 126 (= 137. 131 Carelli.)

Rubi.

124 — 27 (= 129 zwei Expl. 84. 57. 52. 46. 34. 28 Carelli.)

Butuntum. mit Pallaskopf und Aehre.

172 — 100 (= 179. 167. 148. 115. 104 Carelli.)

mit Taras und Muschel.

86 — 43 (= 90. 62. 57. 45 Carelli.)

mit Eule und Blitz.

60 — 45 (= 62. 57. 47 Carelli.)

Neapolis Apuliae.

123 — 73 (= 128. 125. 79. 76 Carelli.)

Gry.....

39 (= 41 Carelli.)

Sty.....

41 (= 43 Carelli.)

Azetini.

110 — 58 (= 115. 112. 89. 64. 60 Carelli.)

Besonders auszuzeichnen wegen der Werthzeichen sind die Münzen von Caelium und Barium:

Caelium.

Sextans.

a) Pallaskopf)(Trophäe.

U. f.	par. Gr.	U. f.	par. Gr.
2	185 (= 9.8 Grm. K. K.)		102 (Montfaucon *Suppl.* T. 3, pl. 50, 7, p. 110.)
	156 (= 8.3 Grm. K. K.)	1	82 (= 25 carati, Arigoni 1, 12.)
	108 (= 113 Carelli 9.)		70—53 (= 73—55 Carelli fünf Stück.)

b) Pallaskopf)(Victoria.

—	1½	111 (= 116 Carelli 15.)
		98 (= 102 Carelli 17.)
		94 (= 98 Carelli 16.)

c) Jupiterkopf)(Pallas mit Schild und Speer.

—	1½	113 (= gegen 6 Grm. K. K.)
		102 (= 106 Carelli 3.)
	1	91 (= 95 Carelli 2.)

Uncia.

a) Typen des Sextans *a.*

U. f.	par. Gr.	par. Gr.
3	124 (= 6.6 Grm. K. K.)	66 (= 20 car. Arigoni 1, 12.)
2	86 (= 90 Carelli 20. 22.)	65 — 61 (= 68 — 64 Carelli 19. 21.)

b) Jupiterkopf)(Blitz.

58 (= 60 Carelli 5.)

Barium.

Jupiterkopf)(Amor auf dem Schiff.

Sextans.

	103 (= 107 Carelli.)
1	82 (= 85 Carelli.)
	79 (= 82 Carelli.)

Uncia.

U. f.	par. Gr.	U. f.	par. Gr.
+ 1	53 (= 55 Carelli.)		48 (= 50 Carelli.)
	50 (= 52 Carelli.)	— 1	38 (= 40 Carelli.)

BEILAGE R.

Süditalische Kupfermünzen mit römischen Werthzeichen.

---

1. Larinum.

Es giebt nur eine Serie mit Werthzeichen, die zwischen Uncial- und Sextantarfuss schwankt.

Quincunx.

Pallaskopf)(Reiter.

U. f.	par. Gr.	
	245	(= 255 Carelli 1.)
1	213	(= 11.3 Grm. K.K.; = 222 Carelli 2.)
	207	(= fast 11 Grm. K. K.)
	202	(= 210 Carelli 3.)

Triens.

Jupiterkopf)(Adler auf dem Blitz.

U. f.	par. Gr.	
+ 1	201	(= 10.7 Grm. K. K.)
	156	(= 163 Carelli 5.)
+ ½	113	(= 118 Carelli 6.)

Quadrans.

Herkuleskopf)(Centaur.

U. f.	par. Gr.	
— 1½	169	(= 9 Grm. K. K.)
1	120	(= 125 Carelli 7.)
— 1	100	(= 5.3 Grm. K. K.)

Sextans.

Cereskopf)(Delphin.

U. f.	par. Gr.	
1	76	(= 81 Carelli 8.)
	77	(= 80 Carelli 9.)
	75	(= 4 Grm. K. K.)

Uncia.

Apollokopf)(Füllhorn.

U. f.	par. Gr.	
2	84	(= 87 Carelli 10.)
	75	(= 78 Carelli 11.)
1½	62	(= 3.3 Grm. K. K.)

ohne Werthzeichen, wohl *Semuncia.*

Diana)(Hund.

U. f.	par. Gr.	
2	52	(= 54 Carelli 12.)

---

2. Teate Apulum.

Gewichte der silbernen Didrachmen s. Beil. *L*, S. 387.

Einen gegossenen Quincunx mit Pallaskopf und Eule legt Riccio *Bull. Nap.* 3, 15 nach Teate; er wiegt 2013 Gr. (= 4 once nap.), ist also aus dem 9½ Unzenfuss.

Die geprägte Serie hat die grösste Aehnlichkeit mit der vierten venusinischen S. 400 sowohl im Gewicht als in den Nominalen. Es sind beide eher zwei Serien vom Zweiunzen- und Unzenfuss als eine aus dem Zweiunzenfuss, da in allen vier Nominalen Stücke vorkommen, die fast genau auf das Normalgewicht des Uncialfusses passen.

Nummus?

Jupiterkopf)(Adler, N.

U. f.	par. Gr.	
	598	(= 623 Carelli 1; jedoch ohne N u. ohne TIATI.)
	500	(= 26.55 Grm. K. K.)
	484	(= 504 Carelli n. 2.)

Quincunx.

Pallaskopf)(Eule.

+ 1½	379	(= 20.15 Grm. K. K.)
	363	(= 378 Carelli 3.)
	289	(= 15.35 Grm. K. K.)
	280	(= 292 Carelli 6.)
	276	(= 288 Carelli 4.)
	269	(= 14.26 Grm. K. K.)
	240	(= 250 Carelli 5.)
1	210	(d'Ennery p. 130, falsch als pästanisch.)
	202	(= 210 Carelli 8.)
	180	(= 55 car. Arigoni 1, 9.)
	171	(= 52 car. Arigoni 1, 9.)

Triens.

Herkuleskopf)(Löwe.

1½	254	(= 13.5 Grm. K. K.)
	239	(= 12.7 Grm. K. K.)
	209	(= 218 Carelli 9.)
1	161	(= 168 Carelli 10.)

Quadrans.

Typen des Quincunx.

— 2	235	(= 12.5 Grm. K. K.)
	225	(= 234 Carelli 11.)
	218	(= 11.6 Grm. K. K.)
1	128	(= 133 Carelli 13.)
	110	(= 115 Carelli 12.)

Sextans.

Typen des Quincunx.

+ 1½	139	(= 145 Carelli 15; = 7.4 Gr. K. K.)
	124	(= 129 Carelli 18.)
	118	(= 123 Carelli 14.)
1	84	(= 88 Carelli 16.)
	83	(= 86 Carelli 17.)

Uncia.

Typen des Quincunx.

Von dem Stück mit Jupiterkopf)(TIATI, Reiter auf dem Delphin ist noch nicht ermittelt, wie viel Kugeln es trägt; nach Carelli ist es Quincunx. Gewicht:

par. Gr.	
139	(= 7.4 Grm. K. K.)
120	(= 6.35 Grm. K. K.)
118	(= 123 Carelli n. 19.)

Vgl. überhaupt Friedländer osk. Münzen S. 50.

---

3. Gra.... Calabriae?

Es findet sich nur eine Serie:

Quadrans.

Jupiterkopf)(zwei Adler.

par. Gr.	
82	(= 25 carati Arigoni 1, 10 als *Triens.*)
71	(= 74 Carelli 4.)
67	(= 70 Carelli 7.)

U. f.	par. Gr.	
½	66	(= 69 Carelli 6.)
	61	(= 64 Carelli 5.)
	60	(= 62 Carelli 2.)
	49	(= 15 car. Arigoni 1, 12.)

ohne Werthszeichen, wohl *Sextans.*

Jupiterkopf)(Adler.

U. f.	par. Gr.
½	45 — 33 (= 47 — 34 Carelli 8 — 12.)

ohne Werthszeichen, wohl *Uncia.*

Delphin)(Muschel.

½ 17 — 12 (= 18 — 12 Carelli 13. 14.)

---

4. Orra.

Erste Serie. Unzenfuss.

alle Stücke Pallaskopf)(Adler auf dem Blitz; ORRA und daneben gewöhnlich AΛ.

Quincunx.

U. f.	par. Gr.
1	201 (= 209 Carelli n. 1.)
	176 (= 183 Carelli n. 2.)

Triens.

+ ½	110 (= 115 Carelli 3.)

Sextans.

— 1	64 (= 67 Carelli 4.)
	par. Gr.
	61 (= 64 Carelli 5.)
	49 (= 15 car. Arigoni 1, 12.)

ohne Werthszeichen, wohl *Uncia.*

par. Gr.
51 (= 53 Carelli 9.)
32 (= 33 Carelli 10.)
29 (= 30 Carelli 11.)
19 (= 20 Carelli 12.)

Zweite Serie. Halbunzenfuss.

Quincunx.

gekränzter jugendlicher Kopf)(leierspielender Knabe.

U. f.	par. Gr.
½	101 (= 5.4 Grm. K. K.)
	96 (= 100 Carelli n. 13.)
	92 (= 4.9 Grm. K. K.)
	86 (= 90 Carelli n. 14.)
	75 (= 23 car. Arigoni 1, 9.)
+ ¼	74 (= 77 Carelli n. 15. 16.)

Triens.

Derselbe Kopf)(fackeltragender Knabe.

½ 88 (= 92 Carelli n, 17.)

Quadrans.

Derselbe Kopf)(Knabe mit der Binde.

½	64 (= 67 Carelli 18.)
	60 (= 63 Carelli 19.)
	46 (= 14 car. Arigoni 1, 11.)

Eine dritte Sorte bilden die Münzen mit dem Herkuleskopf und dem Blitz, daneben ORRA und ΓOR; davon finden sich

ohne Werthzeichen.

par. Gr.	
178	(= 185 Carelli 21.)
170	(= 177 Carelli 22.)

Quadrans.

U. f.	par. Gr.	
+ ½	77	(= 80 Carelli 23.)

---

5. Uzentum.

Pallaskopf und Herkules mit dem Füllhorn.

Die ältere Sorte hat keine Werthzeichen und bei Carelli zwei Gewichte von c. 200 — 175 und 40 — 28 Gr.; von der jüngeren existiert nur der Semis mit folgenden Gewichten:

U. f.	par. Gr.	
— ½	97	(= 101 Carelli 6. 7.)
	87	(= 4.6 Gramm K. K.)
	81	(= 4.3 Gramm K. K.)
	par. Gr.	
	74	(d'Ennery p. 106.)
	72	(= 75 Carelli 5.)

---

6. Brundisium.

Die Aufschrift BRVN und die Typen — Neptunuskopf und männliche Figur auf einem Delphin — sind allen Münzen gemeinsam; nur auf den kleinsten sind letztere vereinfacht.

Erste Serie. Vierunzenfuss.

Sextans.

U. f.	par. Gr.	
	409	(= 426 Carelli n. 22.)
4	343	(= 281 Pembroke 3, 126.)
	324	(= 338 Carelli n. 21.)

Uncia.

	181	(= 189 Carelli n. 9.)
4	172	(= 179 Carelli n. 8.)
	168	(= 175 Carelli n. 7.)
U. f.	par. Gr.	
	167	(= 173 Carelli n. 15.)
	156	(= 8.3 Grm. K. K.)
	150	(= 156 Carelli n. 10.)

mit Ɛ, *Semuncia.*

4	86	(= 90 Carelli n. 11.)
	76	(= 79 Carelli n. 13.)
	75	(= 78 Carelli n. 12.)

Zweite Serie. Unzenfuss.

Triens.

U. f. par. Gr.

1 164 (= 8.6 Grm. K. K.)
161 (= 168 Carelli n. 42.)
144 (= 150 Carelli n. 41.)
123 (d'Ennery p. 130, den Bruttiern beigelegt.)

Quadrans.

155 (= 161 Carelli n. 32, der schwerste von neun.)
1 132 (= 7 Grm. K. K.)
126 (d'Ennery p. 130, den Bruttiern beigelegt.)
91 (= 95 Carelli n. 75.)

Sextans.

1 81 (= 84, Carelli 23, der schwerste von acht.)
72 (= 22 car. Arigoni 1, 12.)
48 (= 50, Carelli 30, der leichteste von acht.)

Uncia.

1 40 — 32 (= 42 — 33. Carelli n. 16 bis 20.)

mit Ɛ *oder* Ⱶ, *Semuncia.*

25 (= 26 Carelli 4.)
22 (= 23 Carelli 1.)
1 21 (= 22 Carelli 14.)
20 (= 21 Carelli 5.)
19 (= 19½ Carelli 2.)
18 (= 19 Carelli 6.)
15 (= 16 Carelli 3.)

Dritte Serie. Halbunzenfuss.

Semis.

+ ½ 182 (= 190 Carelli 52.)
171 (= 178 Carelli 64.)
165 (= 172 Carelli 60. 63.)
164 (= 171 Carelli 73.)
157 (= 164 Carelli 66.)
156 (= 8.3 Grm. K. K.)
153 (= 8.1 Grm. K. K.)
148 (= 154 Carelli 61.)
147 (= 153 Carelli 59.)
146 (= 152 Carelli 68.)
142 (= 148 Carelli 45.)
139 (= 7.4 Grm. K. K.)
137 (= 143 Carelli n. 74; = 7.3 Grm. K. K.)
133 (= 139 Carelli n. 67.)
132 (= 138 Carelli 51. 54. 62.)
½ 128 (= 6.8 Grm. K. K.)
127 (= 132 Carelli 53. 55.)
125 (= 130 Carelli 58.)
122 (= 6.5 Grm. K. K.)
120 (= 125 Carelli 69.)

U. f. par. Gr.

119 (= 124 Carelli 56.)
118 (= 36 car. Arigoni 1, 8.)
111 (= 5.9 Grm. K. K.)
107 (= 111 Carelli 70.)
106 (= 110 Carelli 71.)
100 (= 104 Carelli 50.)
98 (= 5.2 Grm. K. K. zwei Stücke.)
96 (= 100 Carelli 57.)
66 (= 20 car. Arigoni 1, 8.)

Triens.

92 (= 96 Carelli n. 72.)
½ 89 (= 93 Carelli n. 43.)
75 (= 78 Carelli 44.)
66 (= 20 car. Arigoni 1, 9.)

Quadrans.

+ ¼ 39 (= 41, Carelli n. 40, der leichteste von 9 Stück.)
33 (= 34, Carelli n. 31.)

Das Zeichen ℒ ist die Nota der *Semuncia* nach Volus. Maecianus und den Inschriften, und diesem ohne Zweifel ist das ⅄ der Münzen von Brundisium verwandt, das vielleicht auch auf der Semuncia der Vestiner vorkommt. S. die reichen Sammlungen bei Marini *Arvali* p. 227 sg. Die andere Nota ℰ ist gleichbedeutend und wohl aus ℰ entstanden. Sie scheint die ältere von beiden.

---

7. Copia.

Einzige Serie. Semuncialfuss.

As.

Januskopf)(Füllhorn.

U. f.	par. Gr.	
+ ¼	149	(= 155 Carelli n. 149.)

Semis (Mionnet 698.)

weiblicher Kopf)(Füllhorn.

Triens.

Pallaskopf)(Füllhorn.

— ½	66	(= 20 carati, Arigoni 1, 10.)

Quadrans.

Herkuleskopf)(Füllhorn.

U. f.	par. Gr.	
— ½	47	(= 49 Carelli n. 150.)
	24	(= 1.3 Grm. K. K.)

Sextans (Mionnet 700. cf. S. 875.)

Merkurkopf)(Füllhorn.

Uncia fehlt.

---

8. Valentia.

Einzige Serie. Semuncialfuss.

As.

Jupiterkopf)(geflügelter Blitz.

U. f.	par. Gr.	
— ½	199	(= 207 Carelli 13.)
	196	(= 10.42 Grm. K. K.)
	187	(= 195 Carelli 14.)
	185	(= 193 Carelli 15.)
	172	(= ⅛ Loth köln.; Sammlung von Posern-Klett.)
	162	(= 8.6 Grm. K. K.)
	160	(= 167 Carelli 16.)
	144	(= 150 Carelli 17.)
¼	131	(= 40 car. Arigoni 1, 8.)
	113	(= 6 Grm. K. K.)

Semis.

Junokopf)(doppeltes Füllhorn oder Stier.

U. f.	par. Gr.	
	149	(= 155 Carelli n. 18.)
½	119	(= 6.3 Grm. K. K.)
	117 bis 98	(= 122 — 102 Carelli zehn Stück.)
	105	(= 32 car., Arigoni 1, 8.)
	86 bis 58	(Carelli drei Stück; K. K. 1 Stück 4 Grm.; Posern-Klett 1 Stück $\frac{5}{16}$ Loth.)

Triens.

a) Pallaskopf)(Eule.

par. Gr.
— ½ 96 — 61 (Carelli fünf Stück; K. K. 1 Stück 5. 1 Grm.)

b) Cereskopf)(Füllhorn.

+ ½ 102 (= 5. 4 Grm. K. K.)

Quadrans.

Herkuleskopf)(zwei Keulen.

— ½ 51 — 37 (= 53 — 39 Carelli sechs Stück.)

Sextans.

Apollokopf)(Leier.

par. Gr.
+ ½ 52 — 25 (= 54 — 26 Carelli sieben Stück.)

Uncia fehlt.

Teruncius?

Merkurkopf T)(Caduceus. (*Bull. Nap.* II, p. 124.)

---

9. Petelia.

Quadrans.

Jupiterkopf)(Jupiter mit dem Blitz.

U. f. par. Gr.
+ ½ 83 — 72 (= 86 — 75 Carelli, vier Stück.)
53 (= 55 Carelli.)

Sextans.

Apollokopf)(Diana mit Fackel oder Hirsch.

+ ½ 55 — 48 (= 57 — 50 Carelli sieben Stück.)
38 (= 39 Carelli.)

Uncia.

Marskopf)(Victoria hält das Gewand.

1½ 75 (= 78 Carelli n. 22.)

---

10. Paestum.

Semis.

Von 10 Semissen bei Carelli übersteigt nur einer um ein Geringes das Semuncialgewicht des Semis, die meisten sind viel leichter, sehr oft um die Hälfte und mehr.

Auf denselben Fuss sind *Triens, Quadrans, Sextans, Sescuncia* und *Uncia* ausgeprägt; die Aufführung der Gewichte würde zwecklos sein. Wie überhaupt beim Semuncialfuss sind die Gewichte wenig abgestuft und der Triens durchschnittlich eben so schwer wie der Quadrans; so dass die kleineren Nominale scheinbar auf höheren Fuss gemünzt sind.

BEILAGE S.

Römische Münzen des Trientalfusses.

Decussis.

a) Göttin mit dem Vogelhelm X)(Prora X.

U. f.	par. Gr.	
4	20224	(= 38 unc. Zelada aus dem Mus. Capponi, s. die Vorrede. Dasselbe Exemplar des Mus. Capponi giebt Gori *Mus. Etr.* I, tab. 196, n. 6. cf. II, p. 420 zu 40 römischen Unzen = 21288 Gr. an und steht bei Passeri, ebenfalls aus dem Mus. Capponi, unter dem As von 4 Unzen. Dieser Decussis ist jetzt im Collegio Romano nnd ist das Exemplar, welches nach dem *aes grave* p. 41, Gennarelli p. 68 und einer Mittheilung bei Böckh S. 384. 39 Unzen 1 Dr. = 20821 Gr. wiegen soll.)
+ 3	16071	(= 34 unc. Arigoni 3, 21. 22 mit Lanzenspitze als Beizeichen.)
+ 2½	13682	(= 25 unc. 17 den. Olivieri.)

b) geflügelte Victoria in der Biga, ROMA, X)(Prora, X.

— 4	19530	(= 41 unc. 46 car. Arigoni 3, 23. 24.)

Tressis.

4	6040	(= 12 onc. nap. Riccio *mon. famigl.* p. 250.)
— 4	5921	(= 11 unc. 1 dr. Gennarelli.)
— 3	5688	(= 10 unc. 5½ dr., Zelada; nach Gennarelli 10 unc. 6 dr.)
— 3	5672	(= 12 unc. Arigoni 3, 20.)
2½	4790	(= 9 unc. *aes grave* p. 41, Gennarelli.)

Dupondius.

3½	3521	(= kaum 7 once nap. Riccio l. c.)
+ 3	3293	(= 6 unc. 1½ dr. Zelada; nach *aes gr.* p. 41, Gennarelli = 6 unc.)
— 3	2973	(= 10 semunc. 3½ dr., Ramus.)
— 3	2844	(= 4 onces 7 gros 36 grains, d'Ennery p. 128.)
+ 2½	2761	(= 5 unc. 1½ dr., Zelada.)

As.

+ 5½	2921	(= 6 unc. 26 car., Arigoni 3, 2; folgt auf einen As von 4621 Gr. = 9 unc. 112 car., d. i. 9 U. f.)
5½	2866	(= $4\frac{9}{10}$ unc., Pembroke 3, 123.)
5½	2836	(= 6 unc., Arigoni 1, 1.)
+ 4½	2461	(= 4 u. 5 dr. Gennarelli, folgt auf einen As von 9 u. = 4790 Gr.)
+ 4½	2395	(= 4½ once, Passeri *Mus. Pass.*, folgt auf einen As des Passeri von 8 Unzen = 4258 Gr., fast 8½ U. f.)

U. f.	par. Gr.	
+ 4	2143	(= 7 semunc. 3 dr., Ramus, folgt auf einen As von 17½ semunc. = 4736 Gr., + 9 U. f.)
+ 4	2129	(= 4 unc. Gennarelli. Passeri *Mus. Pass.*)
— 4	1951	(= 3 onc. 16 dan., Olivieri, folgt auf einen As von 8 onc. 6 dan. = 4391 Gr., 8½ U. f.)
+ 3½	1897	(K. K. Böckh S. 401, folgt auf einen As von 8½ U. f.)
+ 3½	1863	(= 3½ unc. Passeri *Mus. Pass.*)
3½	1764	(= 3 onces ½ gros Montfaucon *Suppl.* 3, 43.)
3	1598	(= 3 unc. 55 car., Arigoni 1, 2.)
3	1553	(= 2 unc. 5 dr. 58 gr. nürnb. Gewicht, Eckhel *Mus. Caes.*, folgt auf einen As von 8 unc. 5 dr. 45 gr., 9½ U. f.)
3	1530	(= 2 unc. 7 dr. Gennarelli.)
— 3	1463	(= 2 unc. 6 dr. Gennarelli, zwei Expl.)
— 3	1434	(= 3 unc. 5 car. Arigoni 1, 2; der nächstfolgende ist sextantar.)
+ 2½	1397	(= 2 unc. 5 dr. Gennarelli, zwei Expl.)
+ 2½	1330	(= 2 unc. 4 dr. Gennarelli, zwei Expl.: Passeri *Mus. Pass.*)
2½	1264	(= 2 unc. 3 dr., Gennarelli.)
— 2½	1197	(= 2 unc. 2 dr., Gennarelli zwei Expl.; das nächstfolgende wiegt 1 unc. 7 dr. = 998 Gr. und ist sextantar.)

Semis.

5½	1397	(= 2 unc. 5 dr. Gennarelli, nach Semis von 4 unc. = 2129 Gr.)
+ 3½	931	(= 1 u. 18 den., Oliv., nach Semis von 4 u. 4 den. = 2350 Gr. 9 U. f.; = 1 u. 6 dr., Genn., nach dem obigen Semis von 1397 Gr.)
3½	902	(Kramer, Böckh S. 402, nach Semis von 9½ U. f.)
3	798	(= 1 unc. 4 dr. Gennarelli, zwei Expl.)
— 3	732	(= 1 unc. 3 dr. Gennarelli, zwei Expl.)
+ 2½	689	(= 1 unc. 66 car. Arigoni 1, 2, nach Semis von 4 unc. 110 car. = 2252 Gr., 8½ U. f.)
— 2½	599	(= 1 unc. 1 dr. Gennarelli, zwei Expl.; der folgende wiegt 1 unc. = 532 Gr. und ist sextantar.)

Auch der Quadrussis (im Museo Borbonico?), der auf beiden Seiten das Rind und zwischen dessen Beinen das Werthzeichen IIII hat (Riccio *mon. famigliari* p. 250, tav. 68), obwohl er kaum als römische Münze gelten kann, da er die *forma publica* nicht hat, scheint auf diesen Fuss geprägt; er wiegt 13 neap. Unzen = 6544 Gr., d. i. reichlich Dreiunzenfuss. — Das bekannte borgianische Stück (S. 255) mit Pegasus und Adler und der Aufschrift ROMANOM von 30355 G. (= 57 röm. Unzen nach Eckhel V, 50 bestätigt von Capranesi *Bull.* 1844, p. 56; = 58 unc. 1 dr. nach Gennarelli a. E. = 30954 Gr.) könnte man danach auch als ein Anderthalbdenarstück des Trientalasses ansehen.*)

*) Nach dem so eben uns zukommenden *Bull. dell' Inst.* 1848 p. 85 hat Fr. Capranesi in den *memorie numismatiche* von Diamilla das Fragment eines dem berühmten borgianischen verwandten sog. Quincunx herausgegeben.

BEILAGE T.

Barren mit Marken*).

stehendes Rind auf beiden Seiten. Das Stück mit diesem Typus und der Marke IIII s. S. 420. — Barren mit dem Rinde kamen zahlreich vor in dem Schatz von Vulci, S. 253, von wo das eine Expl. des *Mus. Kirch.* — Gewichte:

par. Gr.

43920 (= 6¼ *℔.* Troygewicht, Pembroke 3, 119.)

32025. Hussey p. 120. 132 spricht von drei viereckigen Stücken des brittischen Museums, wovon jedes 3¾ *℔. avoir du poids* wiegt und diese '*have the bull.*'

25528. Molinet *Cabinet de S. Geneviève* p. 47. pl. XIV. als Quadrussis; Montfaucon T. III. p. 154. pl. 88 (*Cabinet de M. Foucault, pèse 4. livres*); Eisenschmid (in der Vorrede) nach Henrions Mittheilung aus Paris. — Molinet und Montfaucon geben das Gewicht nicht genau an, Eisenschmid den Typus nicht, sondern er bezeichnet das Stück nur als Quadrussis; ohne Zweifel richtig hat Böckh S. 386 diese Angaben verbunden. Ein solches Stück, vielleicht dasselbe, ist jetzt im pariser Kabinet (Mionnet *rar. et prix des méd. rom.* 1, 1.)

7540 (= 14 onc. 4 den. im *Mus. Kirch.* Gennarelli p. 76; Fragment. Die beiden (?) Stücke des *Mus. Kirch.* mit diesem Typus stammen aus dem Museum Recupero in Catania, sind aber nicht in Sicilien gefunden. Gennarelli p. 17. 22.)

3792 (= 7 onc. 3 den. im *Mus. Kirch.* Gennarelli p. 76. Fragment.)

zwei Hähne, zwei Sterne)(zwei Tridenten, zwei Delphine, womit die nach Gennarelli oben S. 254 gegebene Beschreibung wohl zusammenfällt: Lanzi ed. 2. II. p. 101; Akerman *description of rare Roman coins*, T. 1. p. 2; Riccio p. 250 als Quadrussis; in Holzschnitt bei Lenormant et de Witte *élite céramographique introd.* T. 1. p. LVIII. LIX; ein Fragment bei Car. tab. XL, 2; Gennarelli p. 76 zwei Stück, beide fragmentiert, das eine aus dem Schatz von Volci. — Gewicht:

10777 (= 20 unc. 6 den. im *Mus. Kirch.* Gennarelli, p. 76, fragmentiert.)

4058 (= 7 unc. 15 den. im *Mus. Kirch.*, Gennarelli l. c., fragmentiert.)

*) Die tudertinischen Stücke s. S. 861.

Tridens)(Caduceus. Lanzi ed. 2. II, p. 102. Inghirami mon. Etr. ser. II. tav. 2 — 3. Carelli tab. XXXIX. Gennarelli p. 75; kam vor in dem Schatz von Volci, oben S. 253.

par. Gr.
31754 (= 59 unc. 16 den. im *Mus. Kirch.* Gennarelli p. 76. Vollständig. Dies Stück stammt aus Bomarzo: Gennarelli p. 16.)

länglicher Schild mit zwei Donnerkeilen)(länglicher Schild. Lanzi ed. 2. II. p. 102; Akerman l. c.; Riccio l. c., beide als Quadrussis.

Akerman giebt das Gewicht des schwersten der beiden Quadrussen — dieses und des mit den zwei Hähnen — auf 3 Pfd. 12 Unzen engl. = 32025 Gr. an.

Elephant)(Sau. Lanzi ed. 2. II, p. 101. Riccio p. 249. tav. 67 als *Quinquessis*. Gestochen bei Carelli tab. XXXVIII.

Dolch)(Scheide. Lanzi ed. 2. II. p. 102. Gefunden in Velletri zugleich mit dem Barren mit ROMANOM, oben S. 255. Gestochen bei Carelli tab. XL, 1.

oberer Theil eines Dreifusses (Anker (?) Gennarelli p. 16. 22. 76 im *Mus. Kirch.* aus der Sammlung des Arztes Puertas wiegt

3349 Gr. (= 6 onc. 7 den. Fragment.)

Vgl. das Fragment bei Carelli tab. XXXIX, 2 mit dem obern Theile eines Weinkrugs und schrägen Linien.

Adler auf dem Blitz)(Parazonium. (Mionnet *rar. et prix des méd. rom.* T. 1. p. 1 wahrscheinlich im pariser Kabinet.)

mit unbestimmtem Gepräge im *Mus. Kirch.*, gefunden unter einer alten Eiche im Gebiet von Nereto in der Provinz von Teramo, dem alten *ager Praetutianus* (Gennarelli p. 16. 110), wiegt

27630 (= 51 onc. 22 den. Gennarelli p. 76. Fragment.)

NACHTRÄGE.

S. 324 A. 24 a. Da die Aufschrift dieser Münzen jetzt durch Friedländer (oskische Münzen S. 67) auf MALIEΣ (nicht ⚡) festgestellt und das Alphabet also nicht, wie ich meinte, rein lateinisch, sondern gemischt ist aus griechischen und lateinischen Buchstaben, ist es nicht mit Sicherheit zu behaupten, dass diese Münzen einer latinischen Kolonie angehören, obwohl es noch immer wahrscheinlich ist.

S. 236 Z. 9 v. u. schr. Hatria Ariminum und

S. 268 Z. 4 v. u. schr. ⊙ für ⊖.

S. 308 Z. 14 fg. Ueber die Epoche, in der die oskisch-campanischen Silbermünzen entstanden sind, vgl. meine unterital. Dialekte S. 104—106.

S. 309 Z. 14 lies 485 für 584.

S. 310 Z. 6 lies 5 für 6.

S. 332 Z. 13. Triens und Unze fehlen in Teate nicht (S. 413), in Venusia vielleicht nur zufällig.

S. 341 Z. 12. Erst nach Beendigung des Druckes kamen mir Avellino's *in Carelii numorum veterum Italiae descriptionem adnotationes (editio C exemplarium)* Neapoli 1834. fol. zu Gesicht, wo p. 2 die von mir vermisste Bestimmung der carellischen (und zugleich der danielischen) Grane (nach Cagnazzi) dahin gegeben wird, dass 1 *grano de' diamanti* = 0.05132.4. pariser Gramm ist. 100 carellische Gran sind danach (den Gramm zu 18.827 par. Gran gerechnet) = 96.620 par. Gr., so dass die von mir befolgte Gleichung (100 Gr. Carelli = 96 par. Gr.) nur um ein Geringes von der Wahrheit abweicht.

Ich füge eine Uebersicht der Resultate der vorstehenden Abhandlung hinzu; die *kleinen* Zahlen verweisen auf die Seiten derselben. — Nicht ohne Bedenken habe ich mich entschlossen, sie in dieser tabellarischen Form vorzulegen, da die chronologischen Data sich meistens nur approximativ und relativ feststellen lassen. Möge man es bei Benutzung dieses Schema's nicht vergessen, dass es nur eine ungefähre Darstellung der italischen Münzchronologie geben kann und soll.

NORDITALIEN.

J. d. St.
um 250. Populonia beginnt nach incusen Mustern auf attischen Fuss Silber, später auch Gold zu münzen. 266 — 268

Ebenso vielleicht Volsinii und andere etruskische Städte.

Kupferbarren in Etrurien; die schwereren Stücke gemarkt. Aus dieser Zeit der Schatz von Volci. 256

um 400. Das nördliche Etrurien und Umbrien beginnen Kupfermünzen zu giessen, zuerst Cortona, Iguvium u. a. im 7 U. f.; etwas später Tuder, Volaterrae u. a. im 5 U. f. 277 — 284

Gleichzeitig die Adlerserie von Tuder. 278

465. Hatria beginnt Kupfer zu giessen 231; gleichzeitig die Vestiner 285.

486. Gleichfalls Ariminum.

490. Gleichfalls Firmum.

In Picenum geringe Ausprägung der höheren Nominale; Einführung des Quincunx und Erhöhung des Fusses in Folge des Verkehrs mit den Gebieten des Silbercourants. 285 — 291

Tuder adoptiert den Trientalfuss, münzt jedoch keine Asse mehr. 243. 246. 284

Jüngste etruskische Münzen. 284. 343 — 344

ROM UND LATIUM.

aes rude.

Häupter Vieh und rohe ungewogene Stücke Kupfer der Sage nach die ältesten Tauschmittel.

J. d. St.
176—219. Servius erfindet die Wage und lehrt die Fertigung gemarkter Kupferbarren.

aes
et
libra.

303. Die Decemvirn führen nach griechischen Mustern das Münzen ein. 257 — 259

Libralasse beginnen 259 fg., ohne dass die Barren ganz aufhören. 257.

Im südl. Etrurien ist röm. u. latin. Kupfer Courant. 275

Viele latinische Städte und Colonien beginnen nach dem Muster Roms in ähnlichem Fusse zu münzen. 271 — 277

Normirung des röm. Kupfers gegen röm. Silber im Verhältniss 288 : 314 — 316.

Die Stücke mehrerer dieser lat. Serien vom Triens abwärts circulieren in Campanien und besonders in Apulien. 274

Rom schlägt besondere K. M. schweren Fusses vom Triens abwärts für diese Circulation. 292 — 293

451. Alba münzt silberne Libellen und Sembellen, gleichzeitig Signia Sembellen. 231. 234. 307.

485. *Libralfuss abgeschafft, Trientalfuss eingeführt* damit Dupondien und Decussen. 321 — 322
Denare eingeführt 323 — 327 *u. ausschliesslich Silbercourant für ganz Italien.* 239 — 242
Erste eigene Münzstätte errichtet. 323
Die Latiner ausser Rom hören auf zu münzen 237. 277

UNTERITALIEN.

d. St.

33. Sybaris gegründet.

174. Münzen von Pyxus u. Siris. 294. 302

243. Münzen von Sybaris hören auf. 295

273. Achtobolenstücke von Zankle u. Rhegion hören auf. 297

300. *Die incusen Münzen der achäischen Kolonien hören auf.* 295

321. Münzen von Heraklea beginnen. 295

331. Münzen von Kumae hören auf. 295. Die Samniter nach Campanien. Griechisch-oskische Münzen von Capua, Phistelia, Uria, Allifae. 296. 308

Die verbündeten achäischen Kolonien Sybaris, Kroton, Metapont, Laos, Posidonia u. s. f. münzen erhöhte äginetische Drachmen 301 — 305;

das dorische Tarent und Heraklea gleichzeitig Nummen von gleichem Gewicht 299 — 301;

Rhegion gleichzeitig auf attischen Fuss 297 — 298;

wenig später das chalkidische Kumae, alsdann Neapel in Campanien 306 — 308.

351. *die voreuklidische Schrift verschwindet von den Münzen.* 295

365. Münzen von Kaulonia hören auf. 295. 296

400. Capua, Phistelia, Uria, Allifae hören auf zu münzen.

Thurii, Lokri, Velia beginnen im grossgriechischen 302 — 303,
die Bruttier in eigenem Fuss zu münzen 298

400. *kupferne Scheidemünze beginnt.* 296. 298. 305

416. die *cives Romani Campani* beginnen zu münzen, in Silber mit ROMA, in Kupfer mit römischen Unzenzeichen 316 — 319, aber oskischer Aufschrift. 248 — 251. 311 — 314.

420. Cales beginnt in Silber und Kupfer zu münzen.

441. Suessa beginnt in Silber und Kupfer zu münzen.

480. lokrische Münze mit ΡΩΜΑ ΠΙΣΤΙΣ 241

481. Paestum und Cosa (?) beginnen in Silber und Kupfer zu münzen. 232

Neapel, Nola, Nuceria, Teanum, Städte *aequi foederis*, üben das volle Münzrecht. 244. 308

Ebenso Velia, Lokri, Rhegion, besonders *Tarent*.

Apulien beginnt in Silber und Kupfer zu münzen in Arpi, Rubi, Caelia, Canusium. 308

420. Rubi münzt kleines Silber. 309

440. Luceria beginnt in römischem Libralfuss zu münzen.

463. Venusia gleichfalls.

Reducierter Fuss der Tarentiner und der *cives Romani Campani*. 301. 303. 307

485. das Silbermünzen hört auf. 234. 239 — 242, mit Ausnahme vielleicht der Denare der römischen Capuaner. 251

Tarent, Heraklea, Kroton, Metapont, Thurii u. a. St. haben nach dieser Zeit wohl nicht mehr gemünzt. 245

NORDITALIEN.

ROM UND LATIUM.

Der As
sinkt
allmählig
von 4
bis gegen
2 Unzen.

513. *Trientalfuss abgeschafft, Sextantarfuss eingeführt.* 330

Beizeichen und Familiennamen beginnen.

Allen italischen Städten das Münzen

Der As
sinkt
allmählig
von 2
bis gegen
1 Unze.

536/7. *Sextantantarfuss abgeschafft, Uncialfuss eingeführt.*

Denare zu 16 statt zu 10 Assen ausgebracht; der Denar wird Münzeinheit statt des Asses. — Goldmünzen beginnen. 235. 333

um 560. *Semuncialfuss gestattet.* 335

665. Ganz Italien erhält die römische Civität, alle italischen Münzstätten

UNTERITALIEN.

486. Obolen von (? Malies =) Benevent beginnen. 233

491. Obolen von Aesernia beginnen, gleichzeitig die der Frentaner 245 und die von Larinum ohne Uncialzeichen und mit griech. Aufschrift.

510. Brundisium beginnt im Vierunzenfuss zu münzen.

Obolensystem bleibt bestehen. Uncialzeichen nur auf den Münzen einiger latinischen Colonien und auch hier dem Obolensystem accommodiert, daher Quincunx statt Semis. 289—289. 330. Nach Uncialsystem im Trientalfuss münzen Luceria, Venusia, Brundisium. 329

Ende des V. Jahrh. Kupfermünzen mit dem Hebon von Neapel u. anderen campan. Städten. 309.

Zahlreiche Kupfermünzen in ganz Unteritalien; Ancona, Salapia, Vibo, Medma u. a. St. beginnen Kupfer zu münzen. 242. 306. 309 –311

des Asses untersagt. 235

Obolensystem bleibt bestehen; Uncialzeichen und lateinische Sprache werden häufiger und erscheinen auch auf Münzen der Städte, die nicht latinische Colonien sind.
Nach Sextantarfuss münzen die Römer in Luceria, Venusia, Teate 332, vielleicht auch Caelium u. Barium 310.
Brundisium münzt fort im Vierunzenfuss. — Asse hören auf.

544. Münzen von Capua, Atella, Calatia hören auf.
Gleichzeitig die der Lucaner und Bruttier, wofür Petelia zu münzen beginnt. 245

Obolensystem bleibt bestehen, Uncialzeichen und latein. Sprache greifen weiter um sich.
Nach Sextantarfuss münzen die Römer in Luceria, Venusia, Teate, Larinum, Brundisium, Orra. 335

Kupferobolen von Teanum, Aquinum, Cales, Suessa, Caiatia, Telesia mit Pallaskopf und Hahn. 310

Das Obolensystem hört auf; der Uncialfuss für ganz Italien eingeführt. 337 — 338

561. Copia beginnt zu münzen,
565. Valentia beginnt zu münzen,

und erhalten das Recht, den jetzt Scheidemünze gewordenen As zu schlagen.

Im Semuncialfuss münzen Copia, Valentia, Venusia, Brundisium, Orra, Uzentum, Gra..., Petelia, Paestum. Asse schlagen nur die neu gestifteten Colonien.

664 fg. Revolutionsmünzen der Italiker in Silber nach römischen Mustern u. römischem Fuss.

ausser der römischen hören damit auf autonome Münzen zu schlagen.

DER

FELDZUG DES GERMANICUS

AN DER WESER

IM JAHRE 16 NACH CHRISTI GEBURT.

VON

E. VON WIETERSHEIM.

Mit deutscher Urgeschichte für den besondern Zweck sächsischer beschäftigt, führten mich im Juli 1849 Familienangelegenheiten auf den classischen Boden der Römer-Feldzüge. Je denkwürdiger diese Zeit, in welcher mit Deutschlands Aufgange in der Geschichte Roms Untergang beginnt, um so beklagenswerther das Dunkel der Quellen, das Meinungswirrsal der Forscher. Berechtigt war daher gewiss der Versuch, durch Selbstanschauung des seit Jahrtausenden unveränderten Wahlplatzes vermehrtes Licht dafür zu gewinnen. Ob der Erfolg belohnend, weiss ich nicht.

Mich hat er vielfach aufgeklärt, vor Allem darüber, was mehr oder minder genau zu erforschen nach dem jetzigen Stande der Quellen überhaupt unmöglich, was möglich ist, oder doch scheint. Zu letzterem rechne ich vor Allem den Feldzug des Germanicus an der Weser im J. 16 u. Z., worüber sich meine Ansicht so fest gestellt hat, dass ich sie — auf die Gefahr hin der Selbsttäuschung bezüchtigt zu werden — dem öffentlichen Urtheil vorzulegen mich verpflichtet glaube.

Die Römerkriege in Deutschland vom J. 12 vor bis 16 nach Chr. Geb. bilden ein so eng zusammenhangendes Ganzes, dass jede Darstellung eines Theils derselben nothwendig unvollkommen bleiben muss. Tritt gegenwärtige Abhandlung hiermit in Widerspruch, so möge dies der Wunsch entschuldigen, das örtlich Erkannte in noch frischer Erinnerung nieder zu schreiben.

1. Die Römerkriege gegen Deutschland im Allgemeinen.

Die achtundzwanzig Jahre der Römerkriege zwischen Rhein und Weser, in welchen die grösste Frage europäischer Zukunft, ob das Herz des Welttheils echt germanisch bleiben, oder, wie dessen Westen

und Süden, romanisiert werden solle, für alle Zukunft entschieden ward, zerfallen in drei Hauptabschnitte:

1) die Zeit des systematischen, militärisch-politischen Unterwerfungsplans, von Drusus bis zu Varus Niederlage, 12 vor bis 9 nach Ch. G.;

2) die Zeit der Abwehr und Sicherung des linken Rheinufers, von 9 bis 14 nach Chr. G.;

3) die Feldzüge des Germanicus, vom Herbste 14 bis zu Ende des J. 16 nach Chr. G., zwar militärisch der ersten Periode sich anschliessend, politisch aber ohne festen Plan.

2. Tibers Politik gegen Deutschland.

Von der Schule her gewöhnt, Augusts Nachfolger Tiberius Claudius Nero Caesar nur als Scheusal zu betrachten, irrt selbst das reifere Urtheil über denselben nicht selten darin, dass es die Charakterfehler des Menschen, *superbia, saevitia, ira, simulatio, secretae libidines* (Tac. I. 4), zu einseitig aus dem christlichsittlichen Standpunkte, die Verdienste des Kriegers und Staatsmanns aber zu wenig in das Auge fasst. Kein Held, wie Drusus sein Bruder und Germanicus sein Neffe, aber von seltener Klugheit und Umsicht, Meister in den Künsten der Strategie, Diplomatie und Politik, durchschaute er sicherlich den drohenden Verfall des alternden Roms und die beginnende Kraftentwickelung des jungen Deutschlands scharf genug, um den Gedanken an bleibende Eroberung entschieden zu verwerfen. Darin stimmte auch damals offenbar die nationale Politik Roms mit der persönlichen des Imperators überein. *Consilium coercendi intra terminos imperii*, — der Rath des sterbenden Augustus (Tac. I. 11), war das Gebot jener; *formido, ne Germanicus, in cuius manu tot legiones, immensa sociorum auxilia, mirus apud populum favor, habere imperium quam exspectare mallet* (Tac. I, 7) die geheime Triebfeder dieses.

Nicht allein die Ketten gebrochen, nicht allein die Schmach Deutschlands gesühnt, auch das böse Gelüst des Römers in der Wurzel ausgetilgt hatte, unterstützt von der Zeit Läufen, Armin.

3. Die Politik des Germanicus.

Anders die Sachlage, anders die Auffassung für einen Anerben des Throns (*summae spei propior* Tac. I. 34), den Kriegsbefehlhaber in

Gallien und Germanien, Tibers Adoptivsohn und Neffen Germanicus Caesar, der im J. 14 n. Ch. das dreissigste Jahr noch nicht*) erreicht hatte.

Nach Varus Niederlage unstreitig Tiber' nach Gallien begleitend, hatte er jedesfalls nach Dio C. LXVI. 25 am Feldzuge des J. 11 Theil genommen, das Jahr 12 aber, in welchem er das Consulat verwaltete, so wie unstreitig auch das J. 13 in Rom zugebracht (Dio C. LXVI. 26 und 28). Erst im Jahre 14 ward derselbe von August wiederum, *reliqua belli patraturus*, nach Germanien gesandt (Vell. Pater. II. 113). Der bisherige Kriegsplan in Deutschland seit Varus Niederlage war Tibers Werk: Sicherung der Rheingrenze und Wiederbelebung des Kriegsmuthes und Selbstvertrauens des Heeres durch ängstlich vorsichtige Verhütung jedes Unfalls, neben möglichst langem Verweilen in Feindeslande. *Δεδιότες γὰρ μὴ καὶ συμφορᾷ αὖθις περιπέσωσιν, οὐ πάνυ πόρρω τοῦ Ῥήνου προῆλθον, ἀλλ' αὐτοῦ τοῦ μετοπώρου μείναντες* Dio Cass. LVI. 25. So im J. 11, ähnlicherweise unstreitig, worüber die Quellen schweigen, in den Jahren 12 bis zu Augustus Tode im J. 14. Dass letzterer, indem er selbst noch dem Germanicus den alleinigen Befehl in Deutschland übertrug, nachdrücklichere Kriegführung wünschte, ist kaum zu bezweifeln. Beruhigend nämlich, aber das schwergekränkte Nationalgefühl nicht befriedigend war das bisherige Ergebniss gewesen, daher *abolenda infamia ob amissum cum Quintilio Varo exercitum* (Tac. I, 3) des Krieges fernerer, noch unerfüllter Zweck.

Undenkbar ist, dass dieser letztere des Germanicus jugendliches Gemüth nicht ergriffen, eben so undenkbar, dass derselbe nicht in Siegesruhm, in wachsender Liebe des Heeres und Volkes den sichersten Weg zur künftigen Herrschaft erblickt habe. Wenn er daher den meuterischen Legionen, welche ihm die Gewalt antrugen, entgegnete: *moriturum potius quam fidem exueret* (Tac. I, 35), so widerstand er zwar dem Wagnisse offener Empörung, gewiss aber nicht der leisen Verführung versteckten Ehrgeizes.

4. Der Aufstand der Legionen am Niederrhein.

Beide Zwecke förderte, so unerwartet als, nach überstandener Gefahr, willkommen, der Aufstand der vier niederen Legionen des Heeres,

*) Er starb 34 Jahr alt (Sueton Caligula 1) unter dem Consulate des M. Junius Silanus und L. Norbanus, also im J. 19 (Dio C. LVII. 18).

wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Septembers 14 nach der Kunde von Augusts Tode am 19. August d. J.*)

Auf dem Gipfel der Wuth und des Frevels hatte sich der Meuterer-trotz der ersten und der zwanzigsten Legion zu Köln an dem erschütternden Anblicke der Flucht Agrippinas, Augusts Enkelin, Germanicus Gemahlin, mit ihrem Kinde aus dem Römerlager in das gallische Trier gebrochen. Nicht ohne mehrfache schwere Verletzung der Kriegszucht wandelte sich die Empörung in ein Blutgericht der Verführten über die Verführer.

Eben so bei der fünften und einundzwanzigsten Legion zu Vetera, sei es aus nunmehriger Furcht vor der Uebermacht der treuen Mehrzahl, oder aus gleichem Umschlagen des Trotzes in Scham, — nur wilder, grausiger die Blutscene, mörderischer Ueberfall auf Geheiss des Legaten statt der Form eines Gerichts.

Hierauf zweiter Gemüthswechsel, heisser Drang die eigene, doppelte Schuld durch fremdes Blut zu entsühnen. *Truces etiam tum animos cupido involat eundi in hostem, piaculum furoris; nec aliter posse placari commilitonum manes quam si pectoribus impiis honesta vulnera accepissent* (Tac. I. 49).

---

*) August starb zu Nola in Campanien, etwa 34 geograph. Meilen jenseits Rom. Sein Tod ward nach Tac. I. 5 und Sueton Tib. 22 eine Zeit lang verheimlicht. Rechnen wir nun 3 Tage bis die officielle Nachricht nach Rom kam, und 7 Tage für den Courier von Rom in das Hauptquartier des Germanicus, wahrscheinlich bei Köln. Dieser war aber in Gallien (Tac. I. 33), unstreitig bei den Sequanern (34), und nahm zuvörderst diese und die belgischen Völker in Pflicht, und eilte dann auf die Nachricht der Unruhe des Heers schnell zurück. Nachricht bei einer Entfernung von 40 bis 50 Meilen, Verpflichtung, Rückkehr, müssen wenigstens 6 Tage weggenommen haben. Also am 5. Sept. etwa Anfang des offenen Aufstandes. In dessen Verlaufe kommt (Tac. I. 39) eine ausserordentliche Gesandtschaft von Rom an, unzweifelhaft in Folge eines Couriers von Germanicus, worauf daher wenigstens 15 Tage zu rechnen sind. Von dieser Zeit an mindestens 2 Tage für Stillung des Aufstandes bei Köln. Hierauf bereitet Germanicus ein Heer vor, um die 2 Legionen in Vetera anzugreifen (Tac. I. 45. 48). Nachdem dies fertig ist, *dandum adhuc spatium ratus* (48), schreibt er erst an Caecina; darauf die Mordscene daselbst; endlich das Verlangen der Soldaten gegen den Feind geführt zu werden. Rechnen wir auf dies alles nur 4 Tage, und mindestens 3 von der Marschordre bis zum Abmarsche, da es doch einiger Vorbereitung bedurfte, einschliesslich des Brückenschlagens über den Rhein, so ergeben sich überhaupt 40 Tage vom 19. August bis 29. September.

Jedesfalls war es unmöglich, dass der Rheinübergang früher als in der letzten Woche des Septembers erfolgen konnte.

Germanicus folgte dem Drange des Heeres, führte es über den Rhein.

So förderte die Macht äusserer Umstände des Feldherrn innern Wunsch, enthob ihn der Verantwortlichkeit gegen Tiber, erleichterte ihm selbständiges Handeln.

5. Die Feldzüge des Jahres 14 und 15.

Der mit sechsundzwanzig bis achtundzwanzig tausend Mann unternommene Herbstfeldzug des Jahres 14 beschränkte sich auf einen Ueberfall der Marsen.

Zuerst mit seltener Kühnheit und Schnelligkeit vollführt, in verheerendem Vordringen unvorsichtig fortgesetzt, beinah unheilvoll endend, wenn nicht der Muth des Helden im Rückzugskampfe gegen die Bructerer, Usipeter und Tencterer (unstreitig auch Marsen) den Fehler des Feldherrn wieder gut gemacht hätte.

Zu wenig war dies des Erfolges um die Nationalehre für befriedigt zu erklären, zu viel um den glücklich begonnenen Krieg aufzugeben. Darum schien dessen Fortsetzung geboten, darum mochte Tiber nicht wagen, Volk und Herr durch entschiedenes Verbot derselben zu reizen.

Dem improvisierten Feldzuge des Jahres 14 folgte ein zweiter, durch strategischen Plan und Aufgebot materieller Macht gleich vortrefflich vorbereitet, im Jahre 15.

Unstreitig galt diesmal den Cheruskern der Hauptschlag. Unmittelbaren Angriff aber vermied der Feldherr klüglich, suchte vielmehr zunächst die Macht der vorliegenden Völker zu brechen, und, indem er dabei zugleich erstere theils in ihrem linken, theils in ihrem rechten Flügel nur erst bedrohte, wahrscheinlich der römischen Partei unter den Cheruskern, an deren Spitze Segest stand (dessen Zwist mit Armin wohl im Geheimen geschürt ward), die Oberhand zu verschaffen. Deshalb wandte er sich zuvörderst in plötzlichem Ueberfalle gegen die Chatten, während Caecina, wahrscheinlich am linken Ufer der Lippe vorrückend, die Cherusker von Unterstützung letzterer abhielt und den Angriff der Marsen siegreich zurückschlug. Kriegsplan und Intrigue gelangen vollkommen, letztere vielleicht mehr als wünschenswerth war, da bei Entsatz des von seinen Landsgenossen umdrängten Segests auch dessen Tochter, Armins schwangeres Weib, gefangen genommen wurde, diese Tropäe aber Armins natürlichen Ungestüm zu höchster Wuth steigerte.

Je grösser deshalb die Besorgniss, desto berechneter war die nun beginnende Offensive gegen die Cherusker selbst. Vom Niederrhein und von der See her concentrisch vordringend vereinte sich an der Mittelems, wahrscheinlich in der Gegend der jetzigen Stadt Lingen, oder Rheine, das über 80000 Mann starke Heer. Zuerst systematische Verheerung des Bructerer Landes, dann behutsames Vordringen auf das varianische Schlachtfeld. Klug zog sich Armin, solcher Macht nicht gewachsen, in Wald und Berg (*avia*) zurück, und als der schlachtdürstende nachrückende Germanicus dennoch, sobald irgend möglich (*ubi primum copia fuit* Tac. I. 63), den Angriff wagte, ward seine Reiterei durch den plötzlichen Angriff Armins mit den im Walde verborgenen Truppen so entschieden geworfen, dass sie auf der Flucht selbst die ihr zur Unterstützung gesandten Hülfstruppen in Verwirrung brachte.

Glück genug daher, dass der Caesar durch kräftiges Vorführen der geordneten Legionen im entscheidenden Augenblicke die in diesem Waldgefechte unvermeidliche Niederlage noch in so weit abzuwenden vermochte, dass Tacitus den Erfolg der Schlacht für zweifelhaft (*manibus aequis abscessum* I. 63) erklären und der Rückzug anscheinend ohne weitern Verlust angetreten werden konnte.

Noch verderblicher aber als Varus Niederlage drohte letzterer zu werden. Vier Legionen unter Caecina wären in Wald und Sümpfen (unstreitig zwischen Dülmen und Borken, kaum 6 Meilen vom Rheinufer) von den Deutschen vernichtet worden, wenn nicht Mangel an Kriegszucht und Widerspruch des Mitführers Inguiomar Armins trefflichen Plan vereitelt hätten. Zwei andere Legionen im Tieflande an der Seeküste von Vitellius unvorsichtig geführt, entrannen dem Untergange durch eine plötzliche Springflut mit Verlust des Gepäcks, vieler Pferde und Menschen.

Mehr des Ruhmes, aber auch mehr der Gefahr und des Verlustes, als der vorhergehende hatte dieser Feldzug gebracht. Gerade in diesem Ausgange aber lag für den Feldherrn, dessen persönlicher Siegeszauber, für das Heer, dessen Muth und Vertrauen zu jenem noch ungebeugt waren, dringende Aufforderung zu Fortsetzung des Krieges.

Anders dachte Tiber,*) nicht allein aus Eifersucht gegen Germa-

*) Dies ergiebt sich aus der nach dem Feldzuge im J. 15 zu Ende dieses oder Anfang des J. 16 beabsichtigten, nach dem folgenden ausgeführten Rückberufung des

nicus, sondern gewiss auch in klarer Würdigung des Sinnlosen solch unerhörter Kraftanstrengungen ohne politischen Zweck (*dignum praemium* Tac. I. 3). Nie den geraden, immer den Schleichweg gehend, versuchte er daher jenen, unter dem Vorwande der Unruhen bei Parthern und Armeniern, nach dem Orient zu senden, anscheinend jedoch in so wenig entschiedener Form, dass Germanicus ohne offene Auflehnung ausweichen konnte.

Dies beweist zur Gnüge, dass Germanicus auch bei dem folgenden Feldzuge nicht Deutschland für den Kaiser, sondern nur noch Ruhm für sich erobern wollte. Denn so stumpfen Blickes war der Caesar nicht, um darüber im Zweifel zu sein, dass es zu Deutschlands bleibender Unterwerfung eines ganz anderen Kriegsplans bedürfe als seines bisherigen, bei welchem selbst der ferne Sieg, ohne ausreichenden Stützpunkt in der Nähe*), ohne Bündniss mit den Völkern an der obern Ems und Lippe, stets zur Quelle wachsender Gefahr wurde.

War die Unterwerfung des Cheruskervolkes seit Armin es führte überhaupt noch möglich, so war sie dies offenbar nur auf zwei Wegen. Entweder, unter Vermeidung jedes vorzeitigen Angriffs des Feindes jenseits des Gebirgszuges, allmähliche Unterwerfung und bleibende Occupation der grossen westfälischen Ebene von dem Höhenzuge zwischen Ruhr und Lippe bis zu den Bundesvölkern an der Nordsee, wozu die vorliegenden Völker, insbesondere die Bructerer, entweder gewonnen, oder vernichtet, oder durch weit grossartigere, auch zu Winterlagern geeignete Fortificationen gezügelt werden mussten, oder — und letzterer Weg wäre, bei befestigter Seeherrschaft, unstreitig der sichrere gewesen — Gewinnung oder Unterwerfung der Völker zwischen Weser und Elbe, namentlich der Langobarden, um gleichzeitig von Westen und Norden her Cheruskien zu bedrohen.

Dieses war zu erwähnen, weil jener letztere Weg bei den Feldzügen im Jahre 15 und 16 dem Germanicus vorgeschwebt zu haben scheint, nur dass er seine, bei des Kaisers Missgunst (*aversa patrui voluntas* Tac. II, 5) voraussichtlich kurze Gewalt offenbar mehr für persönlichen Siegesdurst als für folgerechte Ausführung eines politisch militärischen

---

Germanicus, aus Tibers Worten: *posse et Cheruscos ceterasque rebellium gentes, quando Romanae ultioni consultum esset, internis discordiis relinqui* (Tac. II. 5 und 26), und aus dem spätern Verhalten des jenem im Kriegsbefehle folgenden Drusus.

*) Dafür konnte das Castell Aliso in Feindes Land unmöglich genügen.

Kriegsplans auszubeuten strebte, bei welchem der Haupterfolg jedesfalls nur nach längerer sorglich vollendeter Vorbereitung möglich war.

6. Der Frühjahrs-Feldzug im J. 16.

Der Feldzug des Jahres 16 zerfällt in mehrere völlig getrennte Operationen. Zuerst der Einfall des Silius in das Land der Chatten mit einem Heere leichter Truppen. Gleicher strategischer Zweck wie im J. 15, minderer Erfolg, weil plötzliche Regengüsse hinderten. Gleichzeitig, durch den Caesar selbst mit 6 Legionen, anscheinend ohne das volle Contingent der Hülfstruppen, der Entsatz des von der Deutschen belagerten Castells an der Lippe, unstreitig Aliso, was derselbe benutzte, um die Militärstrasse von dort bis zum Rheine durch neue Seitenbefestigungen und Strassendämme zu sichern (*novis limitibus aggeribusque permunita* Tac. II. 7).

Nicht Eroberung Aliso's, nur eine militärische Diversion konnte auf deutscher Seite der Zweck des Angriffs sein. Armin wollte den Germanicus von der Hauptoperation, die aus den Zurüstungen ihm kund geworden, abziehen, oder doch die für letztere allein geeignete Jahreszeit möglichst beschränken, vielleicht auch für seine eigene Rüstung noch Zeit gewinnen. Unstreitig gelang ihm dies so weit, dass das Frühjahr bis gegen Johannis über dem ersten Theil des Feldzuges verstrich.

7. Die Römerstrassen am Niederrhein.

Bevor ich zum zweiten Abschnitte dieses Feldzuges — dem eigentlichen Gegenstande gegenwärtiger Abhandlung — übergehe, sind die Römerstrassen auf dem Kriegsschauplatze näher zu erörtern.

Kaum hat, meines Bedünkens, ein neuerer Schriftsteller um die Geschichte der Römer-Feldzüge sich verdienter gemacht, als der verstorbene General d. Inf. v. Müffling durch sein classisches Werk: Ueber die Römerstrassen am rechten Ufer des Niederrheins von C. v. M. Berlin, 1834. Möchten dessen Mängel und Lücken in Bezug auf Quellenkunde noch grösser sein als sie es wirklich sind,*) solche Sach- und

*) Auch an Widersprüchen fehlt es dieser Abhandlung nicht. Der merkwürdigste ist, dass der Verfasser S. 59 annimmt, der Feldzug des J. 16 schliesse mit dem Entsatz

Ortskenntniss, wie sie der Verfasser (früher Chef des grossen Generalstabs und Commandierender in der Provinz Westfalen) besessen und entwickelt hat, verbreitet, auf das ewig unabänderliche Terrain gegründet, mehr Licht über das Dunkel der Vorzeit als alles Bücherwissen.

Mich wenigstens haben dessen Ergebnisse, obwohl ich vorher, bei vielleicht gründlicherer Vorbereitung aus den Quellen, in vielem anderer Ansicht war, entschieden überzeugt. Derselbe nimmt an, die erste, schon von Drusus benutzte und allmählich hergestellte Militärstrasse vom Rhein nach Aliso sei auf dem linken Ufer der Lippe und zwar auf dem Höhenzuge, in einiger Entfernung von ihr, hingegangen. Bei Castrop, wo sich die Strassen von Castra vetera und dem oberhalb gelegenen Asciburgium vereinigten, sei das zweite Marschlager gewesen, das dritte bei Unna, das vierte bei Soest, das fünfte bei Gesecke, das sechste bei Aliso, wobei es nicht darauf ankomme, ob sie ein oder zwei Tage mehr auf den Marsch verwandt hätten. Aliso nimmt er bei den jetzigen Dorfe Elsen 1¼ Stunde von Paderborn an. Aber auch dessen Annahme bei Liesborn unfern Lippstadt*) würde der gedachten Strassenlinie nicht entgegenstehn, da es alsdann von der Gegend von Soest (wovon es wenig über 2 Meilen entfernt war) am fünften Tage-Marsche zu erreichen gewesen wäre.

Später, zumal nach dem Bündnisse mit dem Chauken sei das Bedürfniss einer zweiten Militärstrasse vom Niederrhein nach der Niederweser eingetreten, welche unstreitig, das unwegsame Marschland möglichst links lassend, von Vetera über Borken und Dülmen, zwischen welchen Orten die *pontes longi* über die Sümpfe (jetzt der Ballov, des weissen Veens oder der Hallappe) nach Telgte an der Ems geführt habe, von wo aus sowohl die Hunte und Niederweser, als die obere Ems und Lippe zu erreichen gewesen seien.

---

von Aliso (vermuthlich lag ihm nur eine unvollendete schriftliche Uebersetzung der betreffenden Stelle der Annalen des Tac. vor), während er in einem Nachtrage von S. 63 an eine Beschreibung des Weserfeldzuges folgen lässt, welche indess seiner nicht würdig ist, auch nicht einmal auf genauerer Ortskunde (der Kriegschauplatz lag grösstentheils ausserhalb seiner Provinz) beruht.

*) An einem dieser beiden Punkte muss, worüber auch die grosse Mehrzahl der Schriftsteller übereinstimmt, nach den Worten und dem Sinne der Quellen Aliso schlechterdings gesucht werden. Die nähere Erörterung gehört nicht hierher.

8. Der Marsch zur Weser.

Vor Eröffnung des Feldzuges des J. 16 erwog, wie Tac. II. 5 berichtet, Germanicus: *fundi Germanos acie et iustis locis, iuvari silvis, paludibus, brevi aestate et praematura hieme; suum militem haud perinde vulneribus quam spatiis itinerum, damno armorum affici; fessas Gallias ministrandis equis; longum impedimentorum agmen opportunum ad insidias, defensantibus iniquum. At si mare intretur, promptam ipsis possessionem et hostibus ignotam, simul bellum maturius incipi, legionesque et commeatus pariter vehi; integrum equitem equosque per ora et alveos fluminum media in Germania fore.* Meisterhaft ist hierin die Darstellung der allgemeinen Schwierigkeiten römischer Kriegführung in Deutschland, ungenügend aber die Hervorhebung des Unterscheidenden in den Dispositionen für den Feldzug des J. 16, im Vergleich zu dem vorjährigen, in welchem gleicherweise vier Legionen zu Schiff in die Ems geführt wurden.

Das Eigenthümliche hierbei ergiebt sich indess aus der Vergleichung der Stellen I. 60 u. II. 6 und 7. Darin, dass Germanicus im J. 16 nicht nur einen weit grösseren Theil des Heeres, namentlich fast die ganze Reiterei, welche im Jahre 15 den Landweg durch das Gebiet der Friesen einschlug, sondern unstreitig auch Proviant und Bagage für den weiteren Bedarf nach der Landung (*praemisso commeatu*) durchaus zu Schiff transportierte.

Offenbar war aber das *integrum equitem equosque* bei dem geraden Landmarsche von kaum 30 Meilen, von dem drei Viertheile auf sicherer Strasse durch die westfälische Ebene ganz ungefährdet zurückzulegen waren, bei schonenden Märschen eben so leicht und jedesfalls auf einfacherem und kürzerem Wege zu erreichen als auf dem Wasser- und Landwege durch Holland, den Ocean und die Emsgegend.

Erleichterte Beschaffung der Fourage für 20000 bis 30000 Cavallerie- und Packpferde, welche auf diese Weise theils zu Schiffe mitgeführt, theils an der Mittelems von den chaukischen Völkern bezogen werden konnten, mag bei der Wahl des Seeweges mitgewirkt haben, entscheidender aber sicherlich folgenden Umstand.

Zu den römischen Militäreinrichtungen gehörte unstreitig ein besonderer Sammelplatz für die von den Galliern und den Bundesgenossen zu stellende Reiterei, indem das ungleiche Eintreffen der Contingente, die

ihnen nach zum Theil weiten Märschen aus der Heimat zu gewährende Erholung, vielleicht auch die Musterung, Uebernahme und gewisse Vorübungen, längere Benutzung eines solchen unzweifelhaft erforderten. Hierzu dürften aber die grasreichen batavischen Inseln*) weit geeigneter gewesen sein als die Umgegend von Vetera.

Dies vorausgesetzt, musste, zumal die Bataver selbst vorzugsweise Reiterei stellten, der Seeweg von Holland bis in die Ems allerdings den Landmarsch der Cavallerie wesentlich abkürzen, wie dies auch daraus hervorgeht, dass solche schon im Jahre 15 nicht auf der Militärstrasse über Telgte, sondern durch Friesland marschierte, welches, hätte deren Sammelplatz bei Vetera gelegen, ein ungemeiner Umweg gewesen sein würde.

Grossartig die Rüstung, tausend Schiffe, theils tiefgängig, theils flachbodig, viele mit breiten Verdecken für Wurfgeschütz (*tormenta*) Pferde und sonstigen Transport gebaut, wurden vorgerichtet. Nicht ohne Schwierigkeit, wie es scheint, die Beschaffung des colossalen Materials, namentlich an Pferden (*fessas Gallias administrandis equis*), unerachtet des im Jahre vorher, Tac. I. 71, berichteten Wetteifers Galliens, Spaniens, Italiens, die Verluste des Heeres zu ersetzen. Daher Verzug des Aufbruchs, der durch den Angriff der Deutschen auf Aliso kaum wesentlich vermehrt sein dürfte.

Tacitus sagt nirgends ausdrücklich, und die Vernunft verbietet anzunehmen, dass die nach Aliso entsandten Legionen, welche je nach dessen Lage höchstens 7 bis 10 Meilen von der Weser entfernt waren, 25 bis 30 Meilen bis zum Anfange des Drususcanals zurückmarschiert seien, um mit einem Umwege von mehr als 100 Meilen wieder in die Nähe ihres früheren Standortes zu gelangen. Es scheint indess, dass, nachdem die Deutschen vor Ankunft des Heeres bei Aliso auseinander gelaufen waren (*ad famam adventus eius dilapsi*), ein Theil des Römerheeres, wie schon zu Deckung der Befestigungs- und Wegarbeiten längs der Strasse erforderlich war, wieder zurückgezogen worden sei, welcher dann wohl dem Feldherrn auf den Einschiffungsplatz folgte, während ein Corps von so imposanter Stärke, dass es gegen Angriff im offenen

*) Ob die an der Grenze der Friesen gelegene Gegend des rechten Rheinufers, (die *agri vacui et militum usui sepositi* deren Tac. XIII. 54 in späterer Zeit gedenkt) schon damals zu demselben Zwecke gedient habe, ist zweifelhaft. Jedesfalls lag sie der batavischen Insel näher als dem Lager bei Vetera. Weshalb die Annahme, dass sie als Sammelplatz benutzt worden, obiger Voraussetzung nicht entgegen tritt.

Lande, zumal in der Nähe der Festung, gesichert war, zurückblieb und sich erst später der Hauptarmee unfern der Weser wieder anschloss*). Unstreitig aber bestand das plötzlich zum Entsatze nach Aliso entsandte Heer fast nur aus Legionssoldaten ohne Hülfstruppen, da der Einberufung letzterer (*missis ad census Galliarum* Tac. II. 6) kurz zuvor erst gedacht wird, solche unstreitig auch gleich auf den Hauptsammelplatz in Holland dirigiert worden waren.

Das die Einschiffung, den Transport zur See und den Landmarsch des Heeres bis zur Weser beschreibende achte Capitel des Tacitus ist so unvollständig, unzusammenhangend und voll von Widersprüchen, dass eine Verstümmelung der Urschrift, wie solche schon Mannert voraussetzt, sehr wahrscheinlich ist.

Tacitus gedenkt zuerst nur der Schifffahrt bis zur Ems (*usque ad Amisiam flumen*), sagt dann *classis Amisiae relicta*, und tadelt den Germanicus dass er nicht weiter hinauffuhr, und statt am rechten, am linken Ufer der Ems landete.

Gewinnt es schon hiernach den Anschein, dass Germanicus sogleich bei dem Eintreffen in der Ems das Heer ausschiffte, so wird durch die Verluste, welche die Meeresflut (*aestuaria — adcrescente unda*) ihm zufügte, ausser Zweifel gesetzt, dass die Landung noch innerhalb des Bereichs dieser letztern erfolgte. Dies widersprach aber der vorher bestimmt erklärten Absicht mitten in Deutschland zu landen: *integrum equitem equosque per ora et alveos fluminum media in Germania fore;* ja der Landmarsch war von da bis zur Weser noch etwas weiter als von Vetera aus.

Höchst unwahrscheinlich ist ferner der grobe Fehler, dessen der Feldherr hier beschuldigt wird. Ob der Bericht, der dem Tacitus vorlag, unvollständig, vielleicht mit missgünstiger Kritik versehen war, oder die Urschrift lückenhaft uns zugekommen ist, wissen wir nicht. Am wahrscheinlichsten ist, dass besondere Gründe, z. B. der Zustand der Pferde, die Schwierigkeit der Flussschifffahrt mit so ungeheurer Flotte, der zu grosse Tiefgang eines Theils der Schiffe, eine von dem ursprünglichen Plane abweichende frühere Landung, vielleicht in der Gegend von Emden oder Leer, und zwar so plötzlich bedingten, dass dieselbe,

*) Diese Ansicht wird dadurch bestätigt, dass nach beendigtem Feldzuge mehrere Legionen auch wieder auf dem geraden Landwege zurückkehrten (Tac. II. 23).

weil das rechte Ufer dazu ungeeignet war, auf dem linken (unzweifelhaft dem westlichen, nicht dem der Flotte links liegenden östlichen) erfolgen musste.

Unter dem Ausdrucke *Amisiae*, wo die Flotte blieb, verstehen alle Ausleger aus sprachlichen Gründen nicht den Fluss, sondern einen gleichnamigen Ort, wie denn unzweifelhaft auch bei der Station der Flotte ein schützendes Castell mit genügender Besatzung liegen, bei dessen Errichtung aber auf einen geräumigen Hafen und breites Fahrwasser Rücksicht genommen sein musste, weshalb solches der Mündung nahe, etwa bei Emden, zu suchen ist; woraus jedoch keineswegs folgt, dass jener Punkt gleich ursprünglich zur Landung bestimmt war, da die zu deren Schutze nothwendige Rückfahrt der Schiffe stromabwärts dahin keinerlei Schwierigkeit bot.

Ueber die Marschlinie von der Landung bis zur Weser, über den Ankunftspunkt an letzterer, kein Bericht, sei es, dass dieser dem Tacitus selbst fehlte oder dass die betreffende Stelle uns verloren gegangen.

Wir müssen diese Lücke aus dem uns Bekannten, dem Punkte des Abmarsches nach der Landung, und dem Kriegsverlaufe an der Weser, zu ergänzen suchen.

Zwischen Rehma und Minden (d. i. Preussisch M.) wird die Bergkette von der Weser getrennt und lässt dort dem Laufe der Wasser wie dem Verkehre der Völker nur das grossartige Thor der Porta Westfalica offen. Hier die Grenzscheide zwischen dem Berg- und Flachlande der Weser, oberhalb der Porta nur Gebirge, unterhalb solcher bis zum Meere nur Ebene.

In letzterer das deutsche Heer zu finden war undenkbar: nur im Gebirge, äusserstenfalls unmittelbar vor solchem, konnte es aufgestellt sein; denn nicht auf offenem Felde, nur in günstigerem Terrain, Wald, Berg, Sumpf, konnte Armin der Wucht römischer Legionen zu widerstehen hoffen. Wo der Feind, dahin der Marsch; also zur Weser oberhalb der Porta, und zwar, wie §. 10 näher nachgewiesen werden wird, nach dem untern Theile der Mittelweser zwischen der Porta und Hameln.

Dies vorausgesetzt, muss als Ankunftspunkt die Gegend von Rehma aus folgenden Gründen angenommen werden. Zwischen der Weser und dem Ossning (Teutoburger Wald) zieht sich ein 5 Meilen breites Hügelland, das ausserhalb der dasselbe durchschneidenden Naturstrassen

der Flussthäler, damals sicherlich sehr schwer zu passieren war. Dies ergiebt nicht nur dessen heutige Beschaffenheit, sondern auch die unzweifelhaft*) hierauf bezügliche Schilderung des Dio Cassius LVI. 20 (*τά τε γὰρ ὄρη καὶ φαραγγώδη καὶ ἀνώμαλα*). — Daher musste jedes durch diese Gegend marschierende Heer eine der drei Naturstrassen innehalten; also entweder

a) die der Werre, welche durch die Dorenschlucht über Lage nach Herford,

b) die des Lutterbachs, welche durch den Bielefelder Pass eben dahin führt, oder

c) die der Else, welche das Thal zwischen dem Ossning und dem Wesergebirge durchschneidend über Melle und Bünde geht.

Alle drei aber, von denen die beiden ersten den Römern schon früher als Militärstrasse gedient hatten, vereinigen sich drei Stunden oberhalb der Weser zwischen Dorf Engern und Löhne in dem theilweise breiten Thale der mit der Else vereinten Werre, die sich unfern Rhema in die Weser ergiesst.

Ein Blick auf die Gegend oder auch nur auf die Charte, und niemand wird bezweifeln, dass, wie grösstentheils noch heute, alle Strassen vom Niederrhein (durch den Ossning) wie von der Niederems über Osnabrück zur Weser oberhalb der Porta schon vor Rhema im Werrethal sich vereinigen mussten.

Gesetzt selbst, Germanicus habe nicht Rhema selbst, sondern einen weiter oberhalb gelegenen Punkt, z. B. Rinteln, als Ziel seines Marsches zur Weser bestimmt, so würde der Weg dahin über Rhema die Weser hinauf, zwar nicht der kürzeste, aber immer der sicherste, weil in der linken Flanke gedeckt, vor allem aber der leichteste und bequemste gewesen sein, da auf jedem andern die zahlreichen von den Bergen zur Weser abfallenden Thalschluchten transversal durchschnitten werden mussten.

*) Vergl. Clostermeier: Wo Hermann den Varus schlug, S. 87 ff. 248. Ohne diesem für alles Oertliche und Urkundliche classischen Schriftsteller im übrigen allenthalben beizupflichten, namentlich hinsichtlich der Richtung des dritten Marschtages und der Gegend der Vernichtung des Varus, wird die unbefangene Kritik kaum noch bezweifeln können, dass Varus von der Weser zwischen Minden und Rinteln anscheinend durch das Lippe-Detmoldische, und zwar in den ersten Tagen sicherlich ausserhalb der Militärstrasse zog, und in diesem oder dem benachbarten jetzt preussischen Gebiete seinen Untergang fand.

Kann sonach über den Ankunftspunkt bei der Weser kaum noch ein Zweifel obwalten, so ergeben sich für den Marsch von der Emsmündung dahin zwei Linien, die eine längs der Ems und Haase aufwärts bis zur Wasserscheide zwischen Ems und Weser in dem breiten von dem Ossning und der Weserkette gebildeten Thale und dann die Else und Werre hinab, die andere von der Niederems zur Niederhunte und dann letztere hinauf bis in die Gegend von Minden; die erste also über das jetzige Osnabrück, die zweite über Oldenburg.

Letztere, welche Herr von Müffling nach der seiner Schrift beigefügten Charte annimmt, insofern allerdings minder schwierig, da sie die Moore der Niederems, wenn auch nicht ganz, doch anscheinend mehr vermied als erstere, besonders aber, weil sie bis zur Weser in der Ebene blieb, während auf ersterer die letzten sechs Meilen durch Bergland, mindestens durch Hügelland führten.

Dennoch entscheide ich mich für den Marsch über Osnabrück, nicht um deswillen, weil die andere Linie unterhalb der Porta zur Weser führte (denn die Porta liegt Minden so nahe, und der Marsch durch dieselbe am linken Ufer aufwärts war, nachdem letzteres, insbesondere die Bergkette, von Feinden vollständig gereinigt, wenn auch nicht ohne alle, doch ohne grosse Schwierigkeit, gewiss ohne Gefahr, möglich), sondern aus folgenden Gründen. Germanicus ursprünglicher Plan war, die Ems weiter hinaufzuschiffen (*media in Germania*). Darauf musste die von ihm angelegte, mindestens vorbereitete Militärstrasse gegründet sein, wofür vorher zu sorgen im befreundeten Lande der Chauken, worin er sogar Besatzungen hatte (Tac. I. 38), eben so leicht als unter allen Umständen nothwendig war. Dies bestätigt vor allem auch die oben erwähnte Stelle des Tacitus II. 8, *erratum in eo quod non subvexit:* denn hätte Germanicus ursprünglich über Oldenburg marschieren wollen, so musste er die Ems unbedingt schon bei Leer, nur bis 5 Stunden vor deren Ausflusse, verlassen. — Eben so war die Marschlinie über Osnabrück für die Vereinigung des Heeres mit dem bei Aliso zurückgebliebenen Corps die entsprechendste, wie denn auch die Stelle am Schlusse des 8. Cap., *metanti castra Caesari Angrivariorum defectio a tergo nuntiatur,* dafür spricht. Unstreitig lag nämlich das Hauptland der Angrivarier östlich der Bergkette der Weser, ja theilweise jenseits dieses Stromes selbst. Der Marsch über Oldenburg hätte daher durch deren Land führen müssen, in welchem Falle eine *defectio* (welcher Ausdruck übrigens ein

vorhergehendes Bündniss beweist) viel unwahrscheinlicher ist, als wenn dieselben durch die Bergkette vom Caesar getrennt und gegen ihn geschützt waren. Unter allen Umständen aber muss derselbe zur Zeit dieses Abfalls schon an der Werre, und an oder nahe der Weser gestanden haben, weil nur auf dieser Stelle die Angrivarier sich im Rücken des Heeres befanden.

9. Von der Ankunft an der Weser bis zur Idistavisus-Schlacht.

Nach erster Erwähnung der Weser folgt bei Tacitus Cap. 9 unmittelbar das Gespräch zwischen Armin und seinem Bruder Flavius.

Ein ortskundiger Forscher in Rinteln vermuthet, dass dies bei Vlotho stattgefunden, weil die Weser dort ungewöhnlich schmal, und wesentliche Aenderung hierin, nach Beschaffenheit der Ufer, kaum anzunehmen sei. Da die gewöhnliche Breite der Weser, an 250 bis 350 Ellen, eine derartige Unterredung sehr erschweren musste, so ist diese Vermuthung der Erwähnung werth, widerspricht auch der Annahme nicht, dass die Weser schon bei Rehma erreicht worden, da Germanicus bei Rehma und von da bis Vlotho dieselbe noch ¼ Stunde und mehr links liegen lassen konnte, kurz vor Vlotho aber sich ihr, der vorrückenden Berge halber, unbedingt ganz nähern musste.

Am Tage nach diesem Gespräche standen die Deutschen jenseits der Weser in Schlachtordnung. *Postero die Germanorum acies trans Visurgim stetit* (Cap. 11).

Ich vermuthe, nach dem Folgenden, dass dies auf den Höhen von Eisbergen (2 Stunden oberhalb Vlotho) bis Rinteln der Fall gewesen ist, wo sich eine 1½ Stunden lange, ⅜ bis ¾ Stunde breite, für ein Cavalleriegefecht wohl geeignete Ebene findet, welche sogar, wenn die Weser vormals wirklich südlicher von Rinteln unterhalb Möllenbeck nach Varenholz ihren Lauf gehabt haben sollte, ungleich ausgedehnter gewesen sein würde.

Unzweifelhaft lag es, wie die Folge ergiebt, nicht in Armins Plan, den Uebergang zu verhindern; die Aufstellung mag daher auch nicht unmittelbar am Ufer, sondern nur in einiger Entfernung von demselben auf den Höhen stattgefunden haben.

Nichts destoweniger hielt der Caesar, wie Tacitus im 11. Cap. berichtet, den Uebergang in solcher Nähe des Feindes ohne Brückenschlag

und Brückenkopf nicht für angemessen, liess aber auf zwei von einander entfernten Punkten Cavallerie-Corps unter Stertinius und Aemilius durch Furte über die Weser gehen, um den Feind aus seiner Stellung zu locken (*ut hostem diducerent*). Zugleich setzte der batavische Kriegsführer Cariovalda mit seiner trefflichen Reiterei durch den Strom wo er am reissendsten war. Der Ausdruck, den Tacitus von diesem braucht, *erupit*, während er von den Erstern sagt *Caesar equitem vado tramittit*, lässt es zweifelhaft, ob Cariovalda auf Ordre, oder aus eignem, echt germanischem Ungestüm handelte, welches letztere — wiewohl an sich das unwahrscheinlichere — dessen späteres tollkühnes Vordringen, im Gefühle seiner nur durch Sieg zu sühnenden Schuld, erklären könnte.

Hiernach würde anzunehmen sein, dass das Centrum der römischen Armee unfern des jetzigen Varenholz gestanden, das Cavallerie-Corps des linken Flügels in der Gegend von Veltheim, das des rechten zwischen Eisbergen und Rinteln, Cariovalda aber im Centrum in der Nähe von Eisbergen über die Weser gegangen sei.

Die *planities saltibus circumiecta*, in welche hierauf die Cherusker, *fugam simulantes*, den Cariovalda verlockten, und ihn dann geordnet in der Fronte und von den Seiten (*coorti et undique effusi*) angriffen, findet sich hier genau in dem Thale des zwischen Veltheim und Eisbergen in die Weser mündenden Baches, der in seinem oberen Theile beinah $\frac{1}{2}$ Stunde lang auf zwei Seiten von den vorspringenden Bergrücken umschlossen ist. Cariovalda büsste seinen unvorsichtigen Muth mit seinem und vieler Edeln (unstreitig seiner *comites*) Leben; der zur Hülfe eilende Stertinius rettete die Uebrigen.

Hierauf folgt im 12. Cap. ohne nähere Angabe der Weserübergang des Caesars und die Anzeige eines Ueberläufers: *delectum ab Arminio locum pugnae; convenisse et alias nationes in silvam Herculi sacram, ausurosque nocturnam castrorum oppugnationem.*

Hieraus folgt dreierlei:

1) dass die folgende Idistavisus-Schlacht nicht auf dem Platze der frühern Stellung, wo das Reitergefecht vorfiel, geliefert wurde, weil der Ausdruck: Wahl des Kampfplatzes, *delectum locum pugnae*, auf eine andere Stelle als diejenige, wo sich das deutsche Heer bereits befand, schliessen lässt;

2) dass zwischen jenem Reitertreffen und der Hauptschlacht mehrere Tage vergiengen zur Vereinigung mit den Hülfstruppen der verbün-

deten Völker (*convenisse et alias nationes*), zur Abhaltung eines Kriegsraths mit den Führern derselben, wie zur neuen Aufstellung, welche Tage der Caesar zum Stromübergange benutzte;

3) — wenn auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit — dass der Sammelplatz der Bundestruppen unfern des jetzigen Harrels bei Eilsen war. Ohne auf die gewöhnliche Meinung der Forscher, welche in diesem und dessen Umgegend die *silva Herculis* vermuthet, Werth zu legen, weil der etymologische Schluss offenbar unhaltbar ist, da sicherlich kein deutscher Gott den deutschen Namen Hercules führte, so scheint doch die eigenthümliche Lage des Harrels, eines westlich und nördlich an die Ebene, östlich und südlich an das Gebirge stossenden, doch aber von letzterem sich abtrennenden Vorberges der Bestimmung zu einer Opferstätte und einem geheiligten Orte wohl zu entsprechen, während der vorhergehende und folgende Geschichtsverlauf diese Annahme vollkommen unterstützt. Denn die Aufstellung der Deutschen oberhalb Eisbergens und Rintelns deckte genau den hinterliegenden Harrel, und scheint daher mit Rücksicht auf den Versammlungsort der Bundestruppen gewählt. Im Simtelgebirge aber, wie Wilhelm in seinem Germanien S. 48 meint, konnte die Silva Herculis nicht liegen, weil vor und in solchem, wie sich später ergeben wird, die Idistavisus-Schlacht selbst stattfand, der Wahlplatz für letztere gewiss aber, wenn auch von Armin vorher ausersehen, erst in dem nach Eintreffen der Bundestruppen gehaltenen Kriegsrathe bestätigt wurde, Kriegsrath und Schlacht aber, wegen des *delectum locum pugnae,* kaum auf derselben Stelle gewesen sein dürften.

Den Uebergangspunkt suche ich in dem vorspringenden Winkel der Weser bei Rinteln, mindestens jenseits dieser Stadt, weil unmittelbar oberhalb derselben das Wesergebirge sich dem Strome zu sehr nähert, und dessen Ueberschreitung unterhalb gedachter Stelle für den Fall des Rückzugs gefährlich gewesen wäre. Obgleich dies aber mehr militärische Wahrscheinlichkeit hat als ein Uebergang bei Eisbergen, so ist doch nicht zu verkennen, dass die oben angeführte Stelle im 11. Cap., namentlich die Worte *ut hostem diducerent,* beinah mehr für den Stromübergang an der Stelle des Reitergefechts, also bei Eisbergen, sprechen. Dass ein Brückenkopf angelegt und besetzt wurde, versteht sich von selbst.

Die vorerwähnte Anzeige des beabsichtigten nächtlichen Ueberfalls des Römerlagers schien Glauben zu verdienen. Der Anblick der feind-

lichen Wachtfeuer, die Recognoscierungen bestätigten die Nähe des *immensi et inconditi agminis* der Deutschen. Hierauf zu Anfang der Nacht die Erforschung der Stimmung des römischen Heeres durch den verkleideten Feldherrn, gegen Morgen der durch dessen Wachsamkeit vereitelte Ueberfall, dann Versammlung des Heeres (wohl nur der Führer) und Reden beider Feldherrn, endlich von römischer Seite *signum pugnae datum*, was hier unstreitig nur Befehl und Zeichen zum Abmarsch aus dem Lager auf das Schlachtfeld heissen kann, da beide Heere vorher in merklicher Entfernung von einander gestanden haben müssen. Dies ergiebt sich nämlich aus Obigem, — die Stellung des Feindes musste erst recognosciert werden, die Speculatores hatten nur das Wiehern der Pferde, das Geräusch des Heeres, das daher jedesfalls im Walde, also auf und hinter den Bergen stand, vernommen —, ferner daher, dass es im 16. Cap. von den Anführern der Deutschen heisst *proelium poscentes in campum deducunt*, und von dem römischen Heere *sic incessit*, endlich aus der Zeit des Beginns der Schlacht, der fünften Stunde des Tages römischer, also gegen 11 Uhr Vormittags unserer Rechnung, was auf merkliche Entfernung des Lagers vom Schlachtfelde schliessen lässt. Der Aufstellung der Deutschen vor der Schlacht wird weiter unten noch gedacht werden.

10. Die Idistavisus-Schlacht.

Alle Forscher stimmen darin überein, dass die Idistavisus-Schlacht, die grösste der Römer in Deutschland, von welcher irgend eine, die einzige, von welcher uns genaue Kunde zugekommen ist, zwischen Minden (genauer der Porta) und Hameln geschlagen worden sei. Dies ist in der That zweifellos, weil sich unterhalb der Porta rechts der Weser keine Berge mehr finden, ein Vordringen bis oberhalb Hamelns (sechs Meilen von Rehma) aber tollkühn gewesen wäre, weil die Weser vor und bei Hameln durch ein 1½ Stunden langes Thal geht, das am linken Ufer auf zwei Punkten gar nicht zu passieren ist, auf dem rechten aber bei einer Breite von nur ¼ bis ½ Stunde grosse Gefahr darbieten würde. Unstreitig musste daher ein vorsichtiger Feldherr, um den Feind bei Hameln anzugreifen, den Strom bei Rinteln wieder verlassen und auf dessen linkem Ufer durch ein an sich freilich sehr ungünstiges Gebirgsterrain über Bösingfeld und Schwöbber, oder über Barntrupp, oder — das Sicherste — über Pyrmont längs der Emmer marschieren, und die

Weser erst oberhalb Hamelns passieren; was mit Tacitus Bericht, nach welchem der Uebergang ohne weiteres unmittelbar auf das Reitergefecht folgt, nicht übereinstimmt, sicherlich auch, als ein ausserordentliches, sehr gewagtes Manöver nicht unerwähnt geblieben sein würde.

Vor allem ist aber hierbei noch Folgendes in das Auge zu fassen.

Zweimal ward im J. 15 das cheruskische Land von den Römern angegriffen. Zuerst bei Segests Entsatz, während des innern Krieges der Parteien unter sich, wobei die Vermuthung eines Conflicts zwischen der den Römern feindlichen und der ihnen günstigen Partei — Armin und Segest — sehr nahe liegt. Die Gefangennehmung seines Weibes entflammte Armins Hass zur Wuth. Als nun in demselben Sommer, höchstens sechs Wochen später, Germanicus vom Bructerer Lande aus die Nordwestgrenze der Cherusker überschritt, konnte, bei der einleuchtenden Schwierigkeit ein deutsches Volksheer von bedeutender Stärke durch Bündnisse und Aufgebot in so kurzer Zeit zusammen zu bringen, Armins Rüstung noch nicht so weit vollendet sein, um einem Römerheere von wenigstens 80000 Mann die Spitze zu bieten. Darum zog er sich bei des Feindes Annäherung in das Gebirge (*in avia*) zurück, den Angriff nur da annehmend, wo Wald und Sümpfe die Vertheidigung begünstigten, des römischen Heeres freie Entwickelung hinderten.

Anders im J. 16. Unzweifelhaft hatte Armins grosser, Rache dürstender Geist, die Macht seines Einflusses benutzend, alles aufgeboten, um nicht allein die Cherusker nebst ihren alten Bundesgenossen und Schützlingen, sondern auch die hinterliegenden Sueven für den heiligen Nationalkrieg zu entflammen. Höchst wahrscheinlich mochte sogar deren Theilnahme an demselben, ohne Marbods Zustimmung, den ersten Anlass zu dem im J. 17 zwischen diesem und Armin ausgebrochenen Kriege gegeben haben, wobei Tac. II. 45 den Abfall der Semnonen und Langobarden von Ersterem zu Letzterem berichtet.

Auch von Chatten, Marsen und Bructerern mochten Freischaaren, schwerlich die gesammte Volkswehr dieser von Germanicus schon so hart gezüchtigten, ihm so nahe wohnenden Stämme, das Bundesheer verstärkt haben.

Sei dem wie ihm wolle, Armin, römisch-gebildet, strategischen Blicks, an der Spitze eines freiheitsbegeisterten zahlreichen Bundesheeres, wollte nicht mehr zurückweichen vor der Entscheidungsschlacht, daher diese, zwar nicht im offenen Felde, aber doch in solcher Posi-

tion annehmen, die einerseits ihm nicht ungünstig, andererseits doch aber auch für die Römer nicht durchaus abschreckend war, namentlich ihrer Streitkraft die Möglichkeit freier Entwickelung liess.

Schlecht hätte dieser Absicht der Rückzug oberhalb Hamelns entsprochen, welcher nicht allein einen grossen Landstrich Cheruskiens, auf beiden Ufern der Weser, in ihm den Herculeswald, den Hohenstein und den Teut, sondern auch das ganze Land der Langobarden der Verwüstung des Feindes, deren Bewohner dem Schicksale der Chatten, Marsen und Bructerer preisgegeben haben würde.

Dass hiernach das Idistavisus-Feld überhaupt zwischen der Porta und Hameln lag, wird, wie ich zu glauben wage, niemand bezweifeln; nur das weitere Wo steht noch in Frage.

Barth, deutsche Urgeschichte 2. Ausg. Th. 2. S. 411—12, Wilhelm a. a. O. S. 164, v. Müffling a. a. O. S. 65 und v. Ledebur Land und Volk der Bructerer S. 228 nehmen dasselbe zwischen der Porta (Hausberge) und Rinteln an, und zwar die beiden Erstern genauer in der Thalebene zwischen Hausberge und Holltrupp. Dies ist aber an sich eine Unmöglichkeit, da zwei, zusammen mindestens über 150000 Mann (vergl. die Anmerk. zu § 15) starke Armeen nicht auf einem Raum von noch nicht ¾ Quadrat Meile eine Schlacht liefern können, widerspricht aber besonders dem Schlachtbericht des Tacitus ganz entschieden. Diese Behauptung erklärt v. Müffling daher für fast absurd, indem er das von ihm angenommene Schlachtfeld auf dem Höhenplateau unter der Bergkette von der Porta (dem Jacobssteine) bis zum Bückeberge für das in jener Gegend einzig denkbare ausgiebt, wobei jedoch hinsichtlich des «Bückebergs» eine Namensverwechselung vorgefallen zu sein scheint, da die Schlachtlinie dies eine volle Meile rückwärts der Weserbergkette liegende Waldgebirge unmöglich mit inbegriffen haben kann.

Anders ortskundige Forscher. Schon der würdige Veteran Director Grotefend in Hannover versicherte mich, dass das Schlachtfeld bei dem Orte Stau unfern Oldendorf zu suchen sei. Eben so ein ortskundiger Gelehrter zu Rinteln. Dieselbe Ansicht ist in der Geschichte der Grafschaft Schaumburg von D. Piderit, Hauptprediger zu Rinteln (Rinteln, 1831), S. 16 ausgesprochen. Wird solche dagegen in der kleinen Schrift: Zweifel und Ansichten über die örtliche Lage des von Drusus erbauten Kastells an der Lippe S. 44 für unwahrscheinlich erklärt, so ist nur zu bedauern, dass der sachkundige Verfasser (der lange in Rinteln wohn-

hafte kurh. General v. Bardeleben) weder dafür irgend einen Grund, noch eine andere Meinung ausgesprochen hat.

Mit dem Tacitus in der Hand betrat ich nun den gedachten, auf der beigefügten Charte mit 1 bezeichneten Wahlplatz.

Unzählige Mal hatte ich die Stelle gelesen, das Bild der Schlacht war und blieb mir dunkel. Auf dieser Stätte begann es sofort sich zu beleben, und trat mir bald mit einer Klarheit und Bestimmtheit vor die Seele, die sich zur entschiedenen Ueberzeugung erhob.

Um diese wo möglich auch den Lesern zu gewähren, zuerst wörtlich der Schlachtbericht des Tacitus, II. 16.

Sic accensos et proelium poscentes in campum, cui Idistaviso nomen, deducunt. Is medius inter Visurgim et colles, ut ripae fluminis cedunt aut prominentia montium resistunt, inaequaliter sinuatur. Pone tergum insurgebat silva, editis in altum ramis et pura humo inter arborum truncos. Campum et prima silvarum barbara acies tenuit: soli Cherusci iuga insedere, ut proeliantibus Romanis desuper incurrerent. Noster exercitus sic incessit, auxiliares Galli Germanique in fronte, post quos pedites sagittarii; dein quattuor legiones et cum duabus praetoriis cohortibus ac delecto equite Caesar; exin totidem aliae legiones et levis armatura cum equite sagittario, ceteraeque sociorum cohortes. Intentus paratusque miles, ut ordo agminis in aciem adsisteret. Visis Cheruscorum catervis, quae per ferociam proruperant, validissimos equitum incurrere latus, Stertinium cum ceteris turmis circumgredi tergaque invadere iubet, ipse in tempore adfuturus. Interea pulcherrimum augurium, octo aquilae petere silvas et intrare visae, imperatorem advertere. Exclamat, irent, sequerentur Romanas aves, propria legionum numina. Simul pedestris acies infertur, et praemissus eques, postremos ac latera impulit. Mirumque dictu, duo hostium agmina diversa fuga, qui silvam tenuerant, in aperta, qui campis adstiterant, in silvam ruebant. Medii inter hos Cherusci collibus detrudebantur; inter quos insignis Arminius manu voce vulnere sustentabat pugnam. Incubueratque sagittariis, illa rupturus, ni Raetorum Vindelicorumque et Galliçae cohortes signa obiecissent. Nisu tamen corporis et impetu equi pervasit, oblitus faciem suo cruore, ne nosceretur. Quidam agnitum a Chaucis inter auxilia Romana agentibus emissumque tradiderunt. Virtus seu fraus eadem Inguiomero effugium dedit. Ceteri passim trucidati. Et plerosque tranare Visurgim conantes iniecta tela aut vis fluminis, postremo moles ruentium et incidentes ripae operuere. Quidam turpi fuga in summa arborum nisi, ramisque

se occultantes, admotis sagittariis per ludibrium figebantur; alios prorutae arbores adfixere. Magna ea victoria neque cruenta nobis fuit. Quinta ab hora diei ad noctem caesi hostes decem milia passuum cadaveribus atque armis opplevere.

Hiernach lag das Schlachtfeld mitten zwischen der Weser und den Höhen. Den Saum des Waldes (*prima silvarum*) und das offene Feld (nothwendig das vor dem Walde), also das Plateau, hatten die Deutschen besetzt, den Kamm des Gebirges (*iuga*) die Cherusker allein.

Als die römische Schlachtordnung den Deutschen gegenüber stand, brachen die Cherusker *per ferociam* (also ohne Befehl) vorzeitig los. Dies wahrnehmend liess der Caesar durch den Kern der Reiterei (*validissimos equites*) den Feind in den Flanken angreifen (*incurrere latus*), den Stertinius aber mit dem Reste der Reiterei den Feind ganz umgehen und im Rücken attaquieren, wobei er hinzusetzt: *ipse in tempore adfuturus*. Dieser Zusatz scheint zu beweisen, dass Germanicus, voraussetzend Armin werde auf diese Umgehung vorbereitet sein, das Gewagte des Manövers und die Nothwendigkeit einsah, den Stertinius nicht nur durch den die Feinde beschäftigenden Frontalangriff zu unterstützen, sondern auch eine Reserve für ihn bereit zu halten. Zugleich liess er das Fussvolk in der Fronte angreifen. Das Manöver gelang. *Simul pedestris acies infertur, et praemissus eques postremos simul ac latera* (also beide Flügel) *impulit*. Die im Rücken angegriffenen Deutschen wurden von dem Berge zur Ebene herab, die, welche das Fussvolk in der Fronte angriff, den Berg hinauf gedrängt. Nur im Centrum, wo die Cherusker den Berg hinab getrieben wurden, machte Armins Muth und Geistesgegenwart, unstreitig von der geordneten Formierung seines persönlichen Gefolges besser unterstützt, den Sieg eine Zeit lang streitig. Er würde die in der vordersten Schlachtlinie stehenden Bogenschützen durchbrochen haben (*illa rupturus*, was einen Colonnenangriff voraussetzt), wenn nicht die gallischen und deutschen Hülfstruppen sich ihm entgegengestellt hätten, wodurch sein geordneter Schlachthaufe wie es scheint gesprengt und er sich für seine Person durchzuschlagen genöthigt wurde.

Diesem Bericht füge ich die Beschreibung derjenigen Oertlichkeit bei, in welcher ich das Schlachtfeld bei Hessisch Oldendorf in der Mitte zwischen Rinteln und Hameln erkannt habe. Hier findet sich ein süd-

lich von der Weser, nördlich von der Bergkette begrenzter Raum, von ungefähr einer Quadrat-Meile, der westlich von dem Dorfe Welsede beginnend sich östlich bis Fischbeck hinzieht. An beiden Enden desselben ziehen sich breite Thalschluchten aus dem Gebirge bis zur Weser herab, welche die gegenüberstehende Bergkette auf der westlichen Seite von der Pagen- und Schaumburg, auf der östlichen von den vom Dorfe Pötzen rechtwinklich nach der Weser zu streichenden Bergen so entschieden absondern, dass sie sich dem Auge als eine von der übrigen Kette getrennte, eine einzige zusammenhangende Bergwand darstellt. Besonders breit und so sanft ansteigend, dass Cavallerie in Trab und Galopp durch solche, und zwar ebensowohl von Weibeck als von Fischbeck aus, aufrücken kann, ist das über Höfingen und Haddessen sich hinaufziehende Thal. Der diesem letztern westlich gegenüberstehende Berg heisst in der Gegend der Simtel (im engern Sinne). An diesen schliesst sich, durch ein enges, von dem Plateau aus nicht sichtbares Thal, getrennt, der Hohenstein, vor welchem sich etwas niedriger, aber ebenfalls steil, der Wenigenberg erhebt. Auf diesen folgt in der Reihe der Mittelnberg, neben welchem ein vierter, wo ich nicht irre der Amelunxenberg, die zusammenhangende Wand schliesst, welche auf dieser Seite durch einen merklichen Einschnitt von der Pagenburg getrennt ist.

Der innere Raum dieses Umfangs zerfällt in drei Theile:

a) die Thalebene der Weser, deren Breite je nach den Krümmungen des Stroms und den Vorsprüngen des ersten Höhenzugs $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde beträgt;

b) das Plateau, welches südlich von dem gegen 40 bis 50 Fuss hohen und ziemlich steilen Höhenrande des Weserthales, nördlich von der Bergkette begrenzt, von ersterem zu letzterer in einer Breite von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Stunden in sanfter Abdachung aufsteigt;

c) die bereits geschilderte Bergwand selbst.

Noch ist über die muthmassliche ursprüngliche Cultur-Beschaffenheit zu bemerken, dass wir uns die Thalebene als Wiese, das Plateau, von der Natur durch hohe Fruchtbarkeit und Sonnenlage zum Ackerbau bestimmt, als Feld denken müssen, während das Gebirge unzweifelhaft von jeher, wie heute noch, mit Buchen und Eichhochwald bedeckt war, der von Natur so licht gestellt ist, dass selbst Cavallerie, wenn auch nicht in Colonne, in ihm unzweifelhaft vordringen

kann*). Nach meiner Ansicht erstreckte sich die am Saume des Waldes und in solchem aufgestellte Schlachtlinie der Deutschen längs und jenseits (von der Weser aus) der jetzigen Dörfer Rhoden, Barksen, Zersen, Bensen und Haddessen, während die Cherusker im Centrum rückwärts auf dem Wenigen- und theilweise wahrscheinlich auf dem Mitteln-Berge standen, da der Hohenstein, dessen Gipfel wenigstens, aus zu steil ansteigenden Klippen besteht, um hierzu geeignet gewesen zu sein.

Unstreitig lag es in Armins Plane, Cherusker, weil er bei solchen die meiste Disciplin voraussetzte, als Reserve zu benutzen, und damit namentlich, bei etwaniger Ueberflügelung, auf die er hier gefasst sein musste, den betreffenden Feind anzugreifen**), was durch den nicht zu zügelnden vorzeitigen Ungestüm seiner Cherusker, welcher den Verlust der Schlacht entschied, vereitelt ward.

Als nun Germanicus diesen Fehler wahrnahm, entsandte er über Höfingen den Stertinius, um den vor dem Simtel nach Haddessen zu aufgestellten linken Flügel der Deutschen theils in der Flanke, theils aber auch, ihn ganz umgehend, im Rücken anzugreifen und diesen Angriff bis auf das Centrum auszudehnen, wozu er wahrscheinlich die Schlucht zwischen dem Simtel und dem Wenigenberge benutzt hat. So ward der linke Flügel von den Bergen zur Ebene herabgedrängt, dergestalt, dass ein Theil desselben, wahrscheinlich die jenseits heimischen Chatten und Marsen, durch die Weser sich zu retten suchte. Der rechte Flügel ward ebenfalls, aber wie es scheint mit minderem Erfolge, in der Flanke angegriffen und, hierdurch in Verwirrung gebracht, von der Ebene vor den Bergen in solche hinauf getrieben. Im Centrum machte Armin selbst, mit der Reserve von den Höhen herabgedrängt, eine Zeit

*) Merkwürdig die Uebereinstimmung der jetzigen Beschaffenheit mit der Schilderung des Tacitus. Noch findet sich hier die *silva, editis in altum ramis et para humo inter arborum truncos*, zugleich aber auch, wie Germanicus (Cap. 44) in seiner Rede sagt, *inter truncos arborum et enata humo virgulta*, ersteres nämlich im Eichen-, letzteres im Buchenwalde, der Natur beider Holzgattungen entsprechend, aber durch das Buchengesträuch, meist Stammausschlag, weder so häufig noch so dicht, dass es den Wald selbst für Cavallerie unzugänglich machen dürfte.

**) Unzweifelhaft würde das Vordringen der Reiterei im Walde einer disciplinierten Infanterie, selbst mit alter Bewaffnung, gegenüber, höchst gefährlich und Stertinius, der sich hier nicht leicht und schnell bewegen konnte, seinerseits wiederum einem Flankenangriff ausgesetzt gewesen sein.

lang den Sieg streitig, schlug sich dann, von der Menge überwältigt, durch und floh das Thal abwärts, unstreitig mit einem nicht geringen Theile seiner Truppen, worauf er 10000 römische Schritt (zwei Meilen) weit, also bis gegen Eisbergen hin, verfolgt und das Feld mit Leichen Erschlagener und Waffen bedeckt ward.

Wahrscheinlich mag hierbei die linke Seite des deutschen Centrums das Schicksal des gesammten linken Flügels getroffen, der an den rechten Flügel sich lehnende Theil desselben aber, wie dieser im Hauptwerke selbst, entweder rückwärts in die Berge sich zurückgezogen oder dem fliehenden Armin sich angeschlossen haben.

Das römische Heer rückte in der von Tacitus genau beschriebenen Ordnung, die ich zunächst nur auf den Aufmarsch (*noster exercitus sic incessit*) beziehe, entweder in der Thalebene, oder, wo jetzt die Chaussee läuft, auf dem Saume des Höhenzugs parallel der Weser vor, und stellte sich dann, jener Ordnung entsprechend (*ut ordo agminis in aciem adsisteret*) in tiefer Schlachtordnung auf, jedoch mit derjenigen abgeänderten Entwickelung der Streitkräfte, welche der vorbemerkte, durch den vorzeitigen Angriff der Cherusker bedingte Schlachtplan erforderte.

Einen Zweifel bei Vergleichung des Tacitus mit obiger Darstellung darf ich nicht verschweigen. Dessen Bericht beginnt mit dem gedachten Losbruch der Cherusker, und lässt hierauf erst die Umgehung und den Angriff im Rücken folgen, welche unter $\frac{3}{4}$ Stunden Zeit kaum ausgeführt sein konnten, während die Cherusker zum Herabeilen von den Bergen sicherlich keine Viertelstunde brauchten.

Damit im Widerspruche sagt er späterhin, zu der Zeit, wo der Angriff im Rücken bereits ausgeführt war und der linke Flügel der Deutschen in die Ebene herabgedrängt wurde, *medii inter hos Cherusci collibus detrudebantur*. Diesen anscheinenden Widerspruch weiss ich nur so zu erklären, dass es Armin bei jener vorschnellen eigenmächtigen Bewegung der Cherusker gelang, einen Theil derselben noch auf den Höhen bei sich zurückzuhalten, seine Schlachtreihen aber bereits zu gelichtet waren, auch seine Truppen (*pavidos adversis*) der Ordnung und Disciplin bei Unfällen zu sehr entbehrten, um den Stertinius noch mit Erfolg angreifen zu können.

So wurden die Deutschen geschlagen, nicht weil es Armin an Kriegskunst, dem Heer an Tapferkeit, sondern weil es letzterm an

Kriegszucht, an tactischer Sicherheit und an demjenigen passiven Muthe und blinden Gehorsam gebrach, bei welchen der besonnene Feldherr einen ungünstigen Wechselfall der Schlacht nicht selten leicht wieder ausgleichen kann.

Von Vormittags 11 bis gegen 8 Uhr Abends dauerte die Schlacht, wenn diese, wie ich annehme, in der ersten Hälfte des Augusts vorfiel.

Die Grösse des feindlichen Verlusts giebt Tacitus nicht an; nach seinem Berichte sollte man glauben, kaum ein Drittheil sei entronnen.

Schon seine Quelle mochte, wie die Bulletins unsrer Tage, Uebertreibung enthalten; er selbst gefällt sich in pikanter Beschreibung von Nebendingen, wie des Herabschiessens von Bäumen und des Rettungsversuches durch die Weser, bei dem viele umgekommen sein, sicherlich aber, bei der geringen Breite des Stroms, mehrere sich gerettet haben dürften.

Doch glaube ich den Verlust der Deutschen, von deren linkem Flügel gewiss nur wenige entrinnen konnten, auf ein Drittheil ihres Heeres schätzen zu müssen.

11. Würdigung der Zweifel gegen das angenommene Schlachtfeld.

An dem unzweifelhaften Vordersatze festhaltend, dass das Schlachtfeld zwischen der Porta und Hameln lag, findet man dafür auf dieser überhaupt sechs Meilen langen Strecke nur drei denkbare Oertlichkeiten.

a) Das auf der Charte mit 2 bezeichnete Plateau oberhalb des Weserbogens von Rehma bis Eisbergen, gegen Norden von der Bergkette, vom Jacobssteine an der Porta bis zum Dorfe Kleinbremen, begrenzt, jenseits welches letzteren die Schlacht, durch welche die heutige Chaussee von Rinteln nach Bückeburg und Minden geht, das Gebirge durchschneidet.

Also ein und dieselbe Oertlichkeit im Hauptwerke für die Ankunft an der Weser, das Gespräch, das Cavalleriegefecht, den Stromübergang, das Lager, die Recognoscierung, und die Schlacht. Dass dies unmöglich sei, will ich bei der Kürze des Berichts unsrers Geschichtsschreibers nicht behaupten. Man könnte sich allerdings Ankunft, Gespräch, und Brücke bei Rehma, das Cavalleriegefecht und späterhin das Lager in der Thalebene denken, von wo die Armee zur Schlacht auf

das ausgedehnte Plateau marschierte, an dessen Grenze am Saume der Berge die Deutschen standen.

Das dies aber, nach obiger wortgetreuen Darstellung des Verlaufs vor der Schlacht, nicht wahrscheinlich ist, leuchtet ein. Besonders das *delectum ab Arminio locum pugnae*, dessen erst bei Erwähnung des Eintreffens der Bundestruppen gedacht wird, die Unsicherheit über die Aufstellung des Feindes vor der Nacht, welche dem Schlachttage vorausgieng, sind hiermit schwer zu vereinigen. Am tollkühnsten würde die Lagerung in einem so engen Cul de Sac, wie die Thalebene zwischen Rehma und Hausberge, auf beinah drei Seiten von der Weser, auf der vierten von dominierenden, zum Theil steilen Höhen umgeben, gewesen sein. Eben so wenig kann aber das Lager auf dem vordern Plateau zwischen Holltrupp bis jenseits Möllbergen angenommen werden, weil hier schon der Anfang des Schlachtfeldes sein musste, Tacitus aber ausdrücklich den Ausmarsch aus dem Lager, und dann erst die Bildung der Schlachtlinie berichtet.

Ferner ist nicht zu bezweifeln, dass die Brücke in genügender Entfernung und solcher Lage vom Schlachtfelde sich befinden musste, dass für den Fall des Verlustes der Schlacht das Heer v o r derselben wieder formiert werden konnte, was hier mathematisch unmöglich gewesen wäre, da letzteres in diesem Falle die steilen, unmittelbar von der Weser an aufsteigenden Höhen zwischen Holltrupp und Vlotho heruntergedrängt worden und daselbst von der im engen Thale unerreichbaren Brücke abgeschnitten gänzlicher Vernichtung preisgegeben gewesen sein würde.

Noch entscheidender und zweifelloser aber steht die Ortlichkeit entgegen. Das fragliche Plateau ist heute noch grösstentheils Wald, in dem sich mehrfache Thäler und S ü m p f e befinden, und stellt sich überhaupt nur als ein von der Natur zum Waldbau bestimmter Vorläufer des Hauptgebirges dar, welchen damals sicherlich, mit Ausnahme des östlichen Abhanges vielleicht, nur Wald und Sümpfe bedeckten.

Vor dem Jacobssteine neben der Porta ist dies Plateau ferner durch eine 1 Stunde lange so tief und steile Schlucht von der Hauptkette getrennt, dass ein Manövrieren von solcher auf das Plateau herab und umgekehrt beinah unmöglich gewesen wäre. Daher hätten die Deutschen hier v o r der Schlucht stehn müssen, und zwar derjenige Flügel derselben, welcher n i c h t im Rücken umgangen, also den Berg h i n a u f getrieben

wurde, weil eine Umgehung derselben mit einem starken Cavalleriecorps durch diese Schlucht bei deren Enge schlechterdings unausführbar gewesen wäre. Offenbar war aber bei dieser Stellung der Rückzug in der Bergkette hinauf weit gefährlicher als der in das waldige Plateau nach der Weser herab, was der Erzählung des Tacitus, nach welcher gerade der thaleinwärts gedrängte Flügel beinah aufgerieben wurde, eines grossen Verlusts des erstern aber nicht gedacht wird, entschieden widerstreitet.

Selbst auf dem linken Flügel der Deutschen ist hier die Möglichkeit einer Umgehung durch ein starkes Cavalleriecorps nicht denkbar, da die oberhalb Kleinbremen auslaufende Schlucht hierzu viel zu eng erscheint (die heutige Chaussee von Rinteln nach Bückeburg und Minden ist fast ganz durch Sprengung in den Fels geschnitten), solche auch schwerlich unmittelbar vom Plateau aus, sondern nur durch Herabsteigen in das Thal bis nahe zur Weser bei Rinteln und Wiederaufsteigen zu erreichen gewesen wäre.

Möchte ein sachkundigerer Mann diese Localität gründlich und unbefangen untersuchen, was v. Müffling, der, auf der hergebrachten Meinung fussend, nur im Anhange dieser Schlacht beiläufig gedenkt, offenbar nicht gethan hat.

Nach meiner entschiedenen Ueberzeugung ist es rein unmöglich, dass die Schlacht auf gedachtem Plateau stattgefunden habe.

b) Ein zweites Schlachtfeld, auf der Charte mit 3 bemerkt, bietet sich zwischen Rinteln und dem §. 10 beschriebenen dar, vor dem Theile der Bergkette, welcher westlich der Obernkirchener Chaussee mit dem Missingsberge beginnt und mit der Pagenburg und der, auf einem Vorberge liegenden, Schaumburg abschliesst.

Meines Erachtens würde dies mit dem Geschichtsverlaufe vor dem Kampfe ungleich mehr zu vereinigen sein als das unter *a* Erwähnte; doch ist der Raum hier für eine so gewaltige Schlacht offenbar viel zu beschränkt. Denn nur auf der östlichen Hälfte, von Welsede bis Westendorf, findet sich hier überhaupt ein Plateau, das jedoch zwischen Coverden und Westendorf, also gerade im Centrum, nur ¼ bis ½ Stunde Breite hat, während jenseits Westendorf die bewaldete Bergwand bis unmittelbar zur Thalebene vorrückt. Nur wenn die Weser, statt deren jetziger Krümmungen, vormals in gerader Linie von Sarbke nach Rumbeck geflossen sein sollte, was jedoch weder der Wahr-

scheinlichkeit noch dem Berichte des Tacitus entspricht, würde nothdürftiger Raum hier allenfalls zu finden gewesen sein.

Erscheint übrigens auf diesem Platze die Umgehung möglicher als auf dem vorerwähnten, so würde solche doch hier für ein starkes Cavalleriecorps ungleich grössere Schwierigkeit als auf dem Oldendorfer Schlachtfelde dargeboten haben, da die Thaleinschnitte schmäler und steiler, der Berg, auf dem die Pagenburg stand, aber seiner Höhe und Steile wegen für einen Angriff in der Flanke und im Rücken offenbar viel weniger Erfolg gewähren musste.

c) Das § 10 umständlich beschriebene bei Hessisch Oldendorf (No. 1 der Charte), wobei nur noch nachträglich zu bemerken ist, dass die solches im Centrum durchschneidenden Bäche und Schluchten, die, bei Bensen und Zersen aus dem Walde tretend, bei Krückeberg sich vereinigen, das Manövrieren zwar erschwert, nicht aber ganz verhindert haben dürften.

Der Pflichttreue bin ich indess die Bemerkung schuldig, dass ich nur den untern Lauf dieser Bäche selbst gesehen, überhaupt den ganzen obern Theil des Schlachtfeldes, namentlich die dazu gehörige Bergwand, nicht persönlich untersucht, vielmehr mich theilweise auf Führer und auf die Charte verlassen habe. Indess findet sich etwa zehn Minuten nordöstlich von Weibeck eine Anhöhe, welche einen so merkwürdig vollständigen Ueberblick des ganzen Plateaus gewährt, dass ich mich von solcher aus mit einem hohen Grade von Genauigkeit zu orientieren vermochte.

So viel über die Oertlichkeit. Steht es nun fest, dass die Idistavisus-Schlacht zwischen der Porta und dem Engpasse vor Hameln geschlagen worden, — was niemand leugnen wird —; so steht es auch eben so zweifellos fest, dass in diesem Raume, dessen Längenausdehnung in der Sehne — der Bergkette — nur etwa 4 Meilen, im Bogen — der Weser — gegen 6 Meilen beträgt, dessen Breite zwischen 2½ Stunde (jenseits Vlotho) und ½ Stunde (bei Westendorf) wechselt, ein viertes Schlachtfeld im Wesentlichen nicht vorhanden ist, daher man zwischen einem der drei vorbeschriebenen sich zu entscheiden hat.

Dies habe ich mit klarem Bewusstsein gethan, umständlich die Gründe dafür entwickelt.

Männern, die mit mehr Sachkenntniss mindestens gleiche Ortskunde verbinden, überlasse ich das Endurtheil. Der Selbsttäuschung

unterworfen, werde ich meinen Zweck — Förderung der Wissenschaft — auch dann erreicht haben, wenn mein Irrthum zu gründlicher Berichtigung und möglichster Feststellung der Streitfrage mittelbaren Anlass giebt.

Eines würde mir, sollte ich das Rechte getroffen haben, von Werth sein, die Ehrenrettung des grossen Meisters, dessen Bericht über die Idistavisus-Schlacht*) — so oft für unklar und mangelhaft erklärt — dadurch Licht und überzeugende Wahrheit gewinnt.

12. Die Folgen der Schlacht.

Kurz berichtet darüber Tacitus im 18. und 19. Cap. Folgendes. Das Heer rief auf dem Wahlplatze den Kaiser Tiber zum Imperator aus, warf einen Mahlhügel auf und errichtete auf diesem aus Waffen (der Feinde) ein Siegesdenkmal mit einer die Namen der besiegten Völker enthaltenden Inschrift.

Nicht so sehr aber hatten Wunden, Trauer und Menschenverlust die Deutschen mit Schmerz und Wuth erfüllt, als dieses Denkzeichen.

Sie, welche so eben ihre Wohnsitze zu verlassen, über die Elbe zurückzuweichen sich bereiteten, dürsten wieder nach Kampf, greifen zu den Waffen. Volk, Adel, Unerwachsene, Greise fallen das römische Heer wieder an, beunruhigen es.

Aus diesen wenigen Worten ergeben sich nicht unwichtige geschichtliche Thatsachen.

Die Deutschen konnten sich nicht allzuweit vom Schlachtfelde ent-

*) Die ehemals gewöhnliche Erklärung des Namens Idistavisus «das ist eine Wiese» ist schon längst so entschieden verworfen, dass es überflüssig ist, die Verkehrtheit derselben näher nachzuweisen. In der dortigen Gegend sucht man in Idistavisus den Namen des Gutes Stau, das am Rande des Plateaus in der Thalebene liegt. Allein dieses Gut, ein isolierter Wirthschaftshof ohne Dorf, im Inundationsprofile der Weser, ist ohne Zweifel viel späteren Ursprungs, indem man nicht annehmen kann, dass damals das Bett der Hochgewässer, zumal bei grösserer Fülle derselben, zur Anlage einer Culturstätte erwählt worden sei, wozu sich der wenige hundert Schritt entfernte Höhenrand, auf dem jetzt das Dorf Weibeck liegt, ungleich mehr eignete. Die meiste Beachtung verdient wohl Jacob Grimms Vermuthung (über zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des deutschen Heidenthums S. 5, deutsche Mythologie 2. Ausg. S. 372), dass *Idisiaviso* zu lesen sei, wo dann *Idisiavisus* bedeuten würde *Nympharum* oder *puellarum pratum*.

fernen, mussten mindestens einen Beobachtungsposten zurückgelassen oder, wie wahrscheinlicher ist, in den nächsten Tagen sich dem Schlachtfelde wieder genähert haben, was, vom Walde gedeckt, mit einem kleinen Detachement unschwer war.

Da ihr Rückzug, wie sowohl der Schlachtverlauf als die Oertlichkeit der zweiten Schlacht beweist, nach Westen gerichtet war, so ist anzunehmen, dass sie sich in und jenseits des über zwei Meilen langen, beinah rechtwinklich auf die Bergkette der Weser stossenden Gebirges geborgen hatten, dessen Hauptrücken der Bückeberg bildet. Von hier aber war die Rückseite der Bergwand vor dem Schlachtfelde wenig über zwei Stunden entfernt.

Ist es gegründet, dass Siegestropäe und Festfeier die Deutschen so erbitterte, so mag der heilige Hain und Opferaltar des Hohensteins, vor welchem unmittelbar jenes aufgeführt ward, dazu mitgewirkt, das Spiel harmloser römischer Eitelkeit als Entweihung des Nationalheiligthums ihnen gegolten, daher ihr religiöses Gefühl — das mächtigste in der Kindheit der Völker — auf das tiefste erregt, zu fanatischer Wuth entflammt haben.

Keinesweges aber pflichte ich der Folgerung derjenigen bei, welche aus den erneuten Angriffen Zweifel gegen den entscheidenden Sieg selbst ableiten. Auch nach dem Verluste eines Drittels, ja der Hälfte ihres Heeres, blieb der Rest unbesiegbar, wenn sich der Feldherr auf den kleinen Krieg, auf das den Römern so gefährliche System der Verlockung in ein Terrain beschränkte, wo die Grösse ihrer Streitmacht ihnen mehr schädlich als nützlich war.

Unzweifelhaft ward aber auch das deutsche Heer durch das letzte Aufgebot (durch den Landsturm würden wir sagen) wieder ergänzt, was ich in dem *iuventus, senes* zu finden glaube. Selbst die, welche das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht oder schon überschritten, griffen nun zu den Waffen, *rapiunt arma*, ein Ausdruck, der sich im wesentlichen nicht auf diejenigen beziehen kann, welche bei Idistavisus schon mitgefochten, sondern nur auf vorher Zurückgebliebene, wenn wir nicht gegen die Wahrscheinlichkeit annehmen wollen, ein grosser Theil Versprengter sei nach der Schlacht in die Heimat entwichen, und habe erst später aus religiösem Fanatismus die Waffen wiederum ergriffen.

Sei dem wie ihm wolle, unzweifelhaft hat Armin, der Schwächen

wie der Kraft seines Volkes kundig, alles aufgeboten um des Heeres Zahl und Muth wieder zu erhöhen.

In dieser Absicht unstreitig hat er auch die westliche Rückzugslinie beibehalten. Wenn gleich nämlich vom Schlachtfelde aus, weil sein linker Flügel umgangen und fast ganz vernichtet worden war, die Rettung allein in dieser Richtung möglich blieb, so stand doch nichts entgegen in den nächsten Tagen nach der Schlacht den schützenden Deister zu übersteigen und sich durch das Leinethal in den Sollinger Wald und das weiter anstossende östliche Wesergebirge zu werfen, wohin Germanicus ihm schwerlich zu folgen wagen durfte. Dort war Alles Gebirge und cheruskisches Land, Germanicus ward immer weiter von seiner Rückzugslinie abgeführt: — warum also zog sich Armin nicht dorthin, anstatt westlich nach der Ebene, nach der Fremde zu marschieren, dadurch aber das römische Heer seiner Operationsbasis zu nähern?

Nicht strategischer Fehler, nur politischer Zweck kann dies gewesen sein, und zwar unstreitig Rücksicht auf die Sueven, namentlich die Langobarden*). Das cheruskische Volk mochte mit seiner ganzen Streitkraft ihm zugezogen sein; jene, die Verbündeten, hatten unstreitig um Hülfstruppen gesandt: bei diesen also war noch frische Kraft, die er am sichersten für sich zu gewinnen hoffte, wenn er den Krieg nach deren Grenze zog. Schutzlos waren die Langobarden in ihrer Ebene; nur sie daher können an Rettung über die Elbe gedacht haben, nicht die Cherusker, welche in den Bergen ihrer Ostmark unerreichbar waren. Wahrscheinlich hätte jene mithin — solches mag er ihnen vorgestellt haben — die Rache der Römer getroffen, wenn Armin, sie preisgebend, in sein inneres Land zurückwich. Auch die Angrivarier zu erneutem Abfall zu bewegen hoffte er vielleicht.

Endlich ziehe ich aus obiger Geschichtserzählung des Tacitus noch die Folge, dass zwischen der Idistavisus-Schlacht und der zweiten ein

*) Zweifelhaft erscheint, ob das vorerwähnte religiöse Motiv auf die Sueven, welche einen besondern gemeinsamen Nationalcultus hatten, eben so gewirkt habe als auf die Cherusker. Mir scheint indess die gewaltige Aufregung der Deutschen über die römische Tropäe überhaupt etwas übertrieben. Wahrscheinlich benutzte dieselbe der römische Rapport als Deus ex machina um das Wiederauferstehn der für beinah vernichtet ausgegebenen Feinde begreiflich zu machen.

Zeitraum von mindestens acht Tagen, wahrscheinlich ein noch längerer, verstrichen sei.

Die auf jene folgende Nacht brachte das römische Heer unstreitig in dem Lager zu, welches wir zwischen dem Schlachtfelde und Rinteln, etwa zwischen Engern, Westendorf und Kohlenstädt suchen müssen. Der Erholung und Reinigung war der nächste Tag bestimmt.

Die Errichtung der Tropäen, die militärisch-religiöse Festfeier, die grosse Parade auf dem Schlachtfelde vor des Kaisers Bilde*), nahmen sicherlich wenigstens fernere zwei Tage weg.

Weit mehr Zeit aber brauchte Armin zur Ergänzung, zur neuen Formierung seines grossentheils versprengten Heeres.

Wie viel zum Marsche auf das zweite Schlachtfeld nöthig war, kann erst nach dessen Erörterung bestimmt werden.

Selbst bei dessen Annahme auf dem nächsten Punkte bedurfte es dazu wenigstens zwei Tage, so dass die zweite Schlacht erst am sechsten Tage möglich war, was jedoch, wie sich weiter unten ergeben wird, eine zu frühe Annahme scheint.

Das *agmen Romanum repente incursant* des Tacitus mag sich übrigens theils auf das Lager und die vor solchem aufgestellten Beobachtungsposten, theils, und zwar in grösserem Masse, auf den Marsch nach dem Aufbruche aus dem Lager beziehen.

13. Die zweite Schlacht.

Postremo deligunt locum flumine et silvis clausum, arta intus planitie et humida: silvas quoque profunda palus ambibat, nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur. Hic pedes adstitit: equitem propinquis lucis texere, ut ingressis silvam legionibus a tergo foret. Nihil ex his Caesari incognitum: consilia, locos, prompta, occulta noverat, astusque hostium in perniciem ipsis vertebat. Seio Tuberoni legato tradit equitem campumque; peditum aciem ita instruxit ut pars aequo

*) Der jüngere Plinius sagt in seinem Panegyricus an Trajan: *Itaque non te apud imagines, sed ipsum praesentem audientemque consalutabant imperatorem.* Bekanntlich ward diese Auszeichnung (gewissermassen das umgekehrte unsrer Orden) dem Kaiser vom Heere verliehen und von ihm, neben dem Titel *Imperator* vor dem Namen, nach solchem mit Angabe der Zahl, bei mehrmaliger Verleihung, geführt. Z. B. *Imperator Tiberius Imp. III.*

in silvam aditu incederet, pars obiectum aggerem eniteretur; quod arduum, sibi, cetera legatis permisit. Quibus plana evenerant, facile irrupere: quis impugnandus agger, ut si murum succederent, gravibus superne ictibus conflictabantur. Sensit dux imparem comminus pugnam, remotisque paulum legionibus funditores libratoresque excutere tela et proturbare hostem iubet. Missae e tormentis hastae, quantoque conspicui magis propugnatores, tanto pluribus vulneribus deiecti. Primus Caesar cum praetoriis cohortibus, capto vallo, dedit impetum in silvas: collato illic gradu certatum. Hostem a tergo palus, Romanos flumen aut montes claudebant: utrisque necessitas in loco, spes in virtute, salus ex victoria. Nec minor Germanis animus, sed genere pugnae et armorum superabantur, cum ingens multitudo artis locis praelongas hastas non protenderet, non colligeret, neque adsultibus et velocitate corporum uteretur, coacta stabile ad proelium; contra miles, cui scutum pectori adpressum et insidens capulo manus, latos barbarorum artus, nuda ora foderet, viamque strage hostium aperiret, imprompto iam Arminio ob continua pericula, sive illum recens acceptum vulnus tardaverat. — Iamque sero diei subducit ex acie legionem faciendis castris: ceterae ad noctem cruore hostium satiatae sunt. Equites ambigue certavere.

«Zuletzt (*postremo*) wählen sie eine Stelle» beginnt Tacitus (II. 19) seinen Bericht. Dies zuletzt bedingt ein Vorhergehendes, was nur in dem *incursare et turbare agmen Romanum*, worauf es unmittelbar folgt, gefunden werden kann. Also vorher ein Ermüdungskrieg, ununterbrochene Neckereien der Römer, durch welche Wenige ein ganzes Lager — besonders während der Nacht — allarmieren können. Neuer Beweis, dass zwischen beiden Schlachten mehrere Zeit verstrich, gewiss absichtliches Hinhalten Armins, damit die neue Rüstung inmittelst vollendet werde, der Sommer immer mehr verlaufe. Gleichwohl ist ein zu langes Verweilen des Caesars in der Gegend von Rinteln schon wegen der Verpflegungsschwierigkeit für ein so grosses Heer nicht anzunehmen.

Mochte derselbe nämlich auch an der Weser ein oder mehrere Magazine haben, welche von den Chauken her durch Zufuhr auf dem Strome, so lange bis sich Armin nach der Idistavisus-Schlacht demselben wiederum in westlicher Richtung näherte, leicht gefüllt werden konnten, so ist doch bei dem ungeheueren Bedarfe eines solchen Heeres längeres Stehnbleiben auf einem Punkte kaum zu glauben.

Vor allem aber würde dafür gar kein strategischer Zweck denkbar

sein. Nur so lange bis Armin seinen weitern Kriegsplan entwickelt hatte, konnte Germanicus verweilen. Sobald er diesen kannte, musste er entweder angreifen oder den Feind umgehend vordringen oder zurückgehn. Aus diesen Gründen kann äussersten Falls ein Zwischenraum von 10 bis 12 Tagen bis zur zweiten Schlacht angenommen werden.

Ferner sehen wir aus den einleitenden Worten Armins Rückkehr zu der alten Kriegsführung. Wiederum zog er sich in *avia*, in Berge, Wälder und Sümpfe zurück, wo der enge Raum die volle Entwickelung römischer Streitkräfte hinderte.

Wo aber lag die neue Blutstätte? *Flumen, profunda palus, montes*, ein Fluss, ein tiefes, sumpfiges Binnengewässer und Berge, sind die Kennmale, welche auf eines Schlachtfeldes bemessenen Raum beschränkt die Forschung leiten müssen.

Ist unter *flumen* zuvörderst die Weser gemeint? Viermal nennt Tacitus in dem Berichte über diesen Feldzug dieselbe, Cap. 9. 12. 14 und 17, zweimal mit ausdrücklicher Bezeichnung als *flumen* Cap. 9, *flumen Visurgis*, und Cap. 14, *inter Visurgim et colles, ut ripae fluminis cedunt*, zweimal nur mit dem Eigennamen. Grosse Nachlässigkeit wäre es gewesen, wenn er in der darauf folgenden Stelle, *locum flumine et silvis clausum*, falls er einen andern Fluss meinte, nicht dessen Namen, oder, kannte er diesen nicht, mindestens dem *flumine* das unbestimmte Pronomen *quodam* beigefügt hätte.

Hierzu kommt, dass es auf dem rechten Weserufer ausser der Leine und Aller, welche bei Hudenmühlen sich vereinigend unfern Nienburg in die Weser münden, keinerlei Gewässer giebt, das irgend wie als Fluss (*flumen*) bezeichnet zu werden und einem Römerheere den Rückzug zu erschweren (*claudere*) geeignet gewesen wäre.

Auf dem linken möchte äussersten Falls die Werre nach ihrer Vereinigung mit der Else, und die grosse Au, von dem Punkt an, wo letztere drei Meilen nördlich von Lübbecke jetzt in das hannöversche Gebiet tritt, bis Nienburg für ein *flumen* gelten können. Bei letzterer dürften sich Sümpfe finden, aber keine Spur von Bergen; überdies musste sie schon dem Gebiet der Chauken, mindestens dem der Angrivarier angehören, während die fragliche Schlacht nach Tacitus zwar an der Grenze letzterer, aber offenbar noch im Cheruskerlande geschlagen wurde. Die Hauptsache aber ist, dass auf dieser Stelle,

abgesehen von der Gefahr eines offensiven Weserübergangs in der Flanke der Römer, die westlichen Sümpfe der Au im Rücken oder in der Flanke nicht der Deutschen, sondern der Römer gelegen hätten, in der östlichen Rückzugslinie Ersterer aber die im Flussthale nothwendig waldleere Weser sich befunden hätte, welches bei dem Verluste der Schlacht entscheidenden Umstandes Tacitus gewiss gedacht haben würde.

An der Werre, die durch Hügelland und ein meist breites Thal fliesst, ist keine *profunda palus* weder jetzt vorhanden, noch nach des Bodens Beschaffenheit in der Vorzeit denkbar. Unglaublich gewagt wäre auch ein ebenfalls offensiver Weserübergang der Deutschen nach der Werre hin gewesen, weil solcher entweder in der Nähe des Römerheeres unfern Rehmä stattfinden, oder, wenn unterhalb der Porta, ein Vordringen durch diesen, auf dem linken Ufer stundenlangen, engen Pass zur Folge haben musste.

Ungleich mehr militärische Wahrscheinlichkeit bietet ein Rückzug bis zu der auf dem nächsten Punkte unfern Wunstorf kaum 5 Meilen von der Weser entfernten Leine, ja selbst bis zu deren Vereinigung mit der Aller; allein der gänzliche Mangel von Bergen an deren Ufern tritt dieser Annahme entschieden entgegen.

Profunda palus ferner umgab die Wälder (*silvas*) auf dem Schlachtfelde, den Deutschen, welche in und vor denselben standen, den Rückzug abschneidend.

Palus bedeutet sowohl See als Sumpf. Bedient sich Tacitus, wenn er letztern bezeichnen will, in der Regel des Plurals, so spricht er doch I. 63 in den Worten: *trudebanturque in paludem, gnaram vincentibus, iniquam nesciis*, offenbar nur von einem Sumpfe. Unstreitig aber deutet der Beisatz *profunda* mehr auf einen See, wenn auch mit Sumpfrändern, als auf einen blossen Sumpf ohne Wasserspiegel, nicht nur weil die Eigenschaft der Tiefe bei ersterem kennbarer, sondern auch weil sie entscheidender ist, da es bei einem offenen nicht fliessenden Gewässer fast nur auf die Tiefe ankommt, bei einem Sumpfe aber Breite, Untergrund und Vegetation in demselben viel behindernder sein können als die Tiefe.

Wahrscheinlicher daher dünkt auch mich, wie alle bisherige Forscher, die Annahme eines Sees für *palus;* als zweifellos aber kann dies schlechterdings nicht, und zwar um so weniger betrachtet werden, je

unbestimmter die Grenze zwischen einem sumpfigen See und einem Sumpfe mit innerem Wasserspiegel ist.

Der Berge gedenkt Tacitus nicht bei Beschreibung des Schlachtfeldes, nur am Schlusse des 20. Cap., *hostem a tergo palus, Romanos flumen aut montes claudebant,* erklärt sie aber für entscheidend, weil er die schöne, in dieser Kraft der Kürze unübersetzbare Stelle daran knüpft: Für Beide in der Oertlichkeit Zwang, Hoffnung in der Tapferkeit, Rettung im Siege.

Alle bisherigen Forscher haben, durch die *palus* verleitet, das zweite Schlachtfeld am sogenannten Steinhuder See gesucht.

Dies wird durch hohe militärische Wahrscheinlichkeit unterstützt. Es lag in der Rückzugslinie der Deutschen, vorausgesetzt, dass diese aus den bemerkten politischen Gründen eine nordwestliche, die Langobarden deckende war, wie in der Angriffslinie der Römer gegen die Niederelbe, deren Entfernung von der Weser bei Minden nur etwa 21 Meilen betrug.

Die auf der Charte mit 4 bezeichnete Oertlichkeit entspricht in mehrerem Betracht der Beschreibung. Zwar ist der Steinhuder See jetzt beinah 2 Meilen von der Weser entfernt, allein der Bach, wiederum Au genannt, der den See mit der Weser verbindet, fliesst durch ein Thal, das jetzt noch bis zur Stadt Rehburg grossentheils ein Sumpf ist, der sich sonst, bei mehrerer Wasserfülle und minderer Cultur, sicherlich der Weser weit mehr näherte. Der Grenzwall der Angrivarier ging dann nördlich von der Au 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden lang zur Weser, etwa bei Stolzenau. Die Deutschen hatten hier, die Fronte nach Westen gerichtet, die sumpfige Au im Rücken, den linken Flügel vor den Rehburger Bergen, den rechten auf und hinter dem Grenzwalle; die Römer hatten die Weser im Rücken, zur Linken den Grenzwall, zur Rechten den Höhenzug von der Weser bis Loccum. Eng war das Schlachtfeld hier allerdings nicht, aber der Wald konnte füglich so ausgedehnt sein, dass in dessen Mitte nur eine *arta et humida* (eben deshalb holzleere) *planities* frei blieb.

So stimmte denn alles trefflich zusammen, wenn nicht ein entscheidendes Kennmal ganz fehlte, die Berge, welche den Römern, nächst der Weser, den Rückzug versperrten. Die isolierten Rehburger Berge, an sich unbedeutend und leicht zu umgehen, konnten dies nicht sein, konnten diesen zwar den Deutschen wenigstens erschweren, nimmermehr

aber den Römern, da sie gar nicht in deren Rückzugslinie lagen, auch gegen drei Stunden von der Weser entfernt sind. Nun findet sich zwar auf guten Charten ein von Döhren an der Weser rechtwinklich über Seelenfeld bis zur Loccumer Flur streichender Höhenzug, der eine kleinere Wasserscheide bildet, allein dieser, gewöhnlichen Führern, bis auf einen kleinen Hügel bei Loccum, ganz unbekannt, ist selbst nach dem Urtheil eines darüber befragten Sachverständigen so unbedeutend, ja fast unbemerkbar, dass es rein unmöglich ist, den Ausdruck Berge (*montes*) auf ihn anzuwenden. Ich fragte noch einen ausgezeichneten Geognosten, ob hier nicht vielleicht eine merkliche Niveauveränderung durch Abschwemmung und Ausfüllung in achtzehn Jahrhunderten stattgefunden haben könnte, derselbe verneinte solches jedoch auf das Bestimmteste.

So giebt es hier nur eine Alternative: entweder die Schlacht ward da nicht geschlagen, oder der Bericht ist nicht allein ungenau, sondern wirklich unwahr, möge nun die Quelle (muthmasslich den römischen Militär-Rapport) oder den Tacitus die Schuld treffen.

Man hat an den, unter gleichem Breitengrade wie der Steinhuder, gegen 7 Meilen westlich von der Weser entfernten Dümmen-See unfern Diepholz gedacht, gegen welchen aber die, der Annahme der grossen Au als *flumen* oben entgegen gestellten Gründe nur noch viel schlagender sprechen.

Das fragliche Schlachtfeld weiter aufwärts an der Weser, etwa oberhalb Rintelns oder gar Hamelns zu suchen, ist unmöglich, weil Seen oder Sümpfe von grösserer Tiefe und Ausdehnung dort weder jetzt sich finden, noch früher vorhanden gewesen sein können. Dergleichen sind überhaupt in einem Berglande, durch dessen tiefste Ausfurchung ein grosser Strom, alle Seitenzuflüsse in sich aufnehmend, fliesst, dicht neben und doch getrennt von letzterem naturgemäss nicht zu finden.

Das Characteristische in Tacitus Beschreibung ist auch, dass die *profunda palus silvas ambibat*. Sumpf findet sich allerdings theilweise auf der § 11 unter *a* geschilderten Hochebene vor der Weser, aber nicht den Wald umschliessend, sondern in solchem, also umgekehrt vom Walde umschlossen. Dergleichen Stellen waren (vergl. Tac. II. 63) den Deutschen günstig, nur den Römern gefährlich, keine den Rückzug abschneidende Schranke einer *profunda palus*.

Ausführlicher als nöthig, weil dem, welcher das Schlachtfeld an die obere Weser verlegen wollte, der Beweis der daselbst vorhandenen Kennmale obliegen würde, ist dies mit Rücksicht auf Wilhelm, der solches a. a. O. S. 165 auf der westlichen Hälfte des Schlachtfeldes No. 3 der Charte zu finden glaubt, behandelt worden, wo derselbe in dem Weserbogen, dessen Sehne eine Linie von dem Dorfe Engern nach Ahe bildet, eine sumpfige Niederung voraussetzt. Abgesehen davon, dass solche hier nicht im Rücken der Deutschen, sondern der Römer gelegen haben würde, findet sich auch daselbst zur Zeit nur eine reiche Fruchtebene, auf der drei grössere Güter oder Vorwerke, Seehof, Klein- und Gross-Neelhof abgebaut sind. Möglich, dass das zwischen dem den Bergen zunächst liegenden Seehof und dem Dorfe Ahe entspringende kleine Fliess vormals eine kurze Sumpfstelle gebildet, sogar der Name jenes Gutes auf ein Binnengewässer (wahrscheinlich einen künstlichen See*) für das Jacobskloster in Rinteln) sich bezogen habe: eine *profunda palus* ist im Inundationsprofile der Weser, auf drei Seiten von solcher umschlossen, schlechterdings nicht denkbar. Wiederum hat sich hier der fleissige, aber nicht selten ganz unkritische Forscher durch die Namen der Dörfer Engern und Landwehr, auf deren Grund er die Südostgrenze der Angrivarier hier annimmt, daher auch das Schlachtfeld auf diese Stätte verlegt, irre leiten lassen. Dass jene Grenze noch im Flachlande lag, keinesweges aber, wie hier der Fall gewesen sein würde, das Bergland quer durchschnitt, würde sich mit überzeugender Wahrscheinlichkeit darthun lassen, wenn es dessen noch bedürfte und nicht vielmehr genügte die etymologische Grundlage jenes Schlusses zu entkräften.

Orte, welche nach einem Volksstamme benannt sind, beweisen vielmehr, dass das betreffende Land nicht seine Heimat, als dass sie es war, weil man gewöhnlich nicht die Regel, sondern die Ausnahme bezeichnet. Wie viel Orte im jetzigen Königreiche Sachsen sind nach Franken, Sachsen**), Schwaben benannt, obwohl nie einer dieser Stämme dort heimisch war. In der Regel bezeichnet solches die Nationalität der ersten Anbauer, und nur wenn neben den Colonisten des

*) Aus einer von Piderit a. a. O. S. 192 (vergl. S. 167) abgedruckten Urkunde v. J. 1348 ergiebt sich, dass der Ausdruck See *(Ze)* für Teich gebraucht wurde.

**) Dass das Volk der alten Sachsen niemals im jetzigen Königreiche dieses Namens gewohnt habe ist bekannt.

eigenen Volkes auch Fremde sich übersiedelten, gaben auch erstere nicht selten dem Orte den Namen. So z. B. in Rheinfranken Frankfurt und Sachsenhausen, im Königreiche Sachsen Deutsch- und Wendisch-Luppa, Paulsdorf u. s. w.

Dass aber die spätere Provinz Engern so wie die häufigen Orte dieses Namens in dortiger Gegend denselben von den in weit späterer Zeit dahin vorgedrungenen Angrivariern herleiten, ist nicht zu bezweifeln.

Den grossen Irrthum, in den Resten und Namen von Landwehren, Hagen u. dergl. (bezirklichen und örtlichen Vertheidigungsanstalten aus der sächsischen, weit mehr aber aus der mittelalterlichen Zeit) überall Grenzmarken der Urzeit ableiten zu wollen, hat schon Clostermeier a. a. O. S. 69, 102 u. 139 so gründlich, zum Theil urkundlich dargethan, dass ich weiter nichts hinzuzufügen habe als die vollständige Bestätigung dieser Ansicht durch die so ausgezeichneten neuern Geschichtsforscher Westfalens, namentlich, wie ich aus mündlicher Unterredung weiss, durch den verdienten E. F. Mooyer zu Minden.

War ich zuerst selbst betroffen, dass von der wilhelmschen Landwehr bei Engern an eine fortlaufende Reihe von Dörfern, die sich mit «Hagen» endigen, bis zum Steinhuder See führt*), so wird doch von Geschichtskundigen in der Grafschaft Schaumburg und Minden allgemein angenommen, dass «Hagen» (*indago*) nichts als einen Wildzaun bezeichne, wie solche in jener holzreichen Zeit theils von den Jagdberechtigten gegen einander, theils von den Dorfgemeinden gegen das verheerende Wild überall errichtet worden, was auch Piderit a. a. O. S. 139 bestätigt.

Nach dieser für gegenwärtigen Zweck vielleicht zu ausgedehnten Abschweifung zu dem streitigen Schlachtfelde zurückkehrend, habe ich noch einer scharfsinnigen und interessanten Vermuthung des Herrn Bürgermeisters Rose zu Herford zu gedenken.

In der von der Porta nach Westen und Osnabrück zu streichenden Weserbergkette entspringt bei Lübbecke ein kleiner Bach, die Bastau genannt, der zuerst gerade nördlich und dann in fast rechtem Winkel, parallel mit dem Gebirge in einem Abstande von ½ bis 1 ganzen Stunde, trägen Laufs bei Minden in die Weser fliesst. Noch ist

*) Aber auch ausser und neben dieser findet sich derselbe Name häufig.

dessen zum Theil stundenbreite Niederung als Sumpf von zahllosen Graben durchschnitten auf den Charten bezeichnet.

Dass dieser vormals viel mehr Tiefe und Gewässer enthalten haben könne, erklärte der gedachte Forscher für wahrscheinlich.

Also die *profunda palus* neben Fluss und Bergen.

Eines hat mich bei dieser Idee ungemein angesprochen, — die des grössten Feldherrn würdige strategische Wahl dieser Stellung für die Deutschen, welche von hier aus gleichzeitig des Germanicus Rückzugslinie gegen Osnabrück wie dessen Angriffslinie zur Elbe bedrohte, ersteres besonders dadurch, dass Armin von hier aus durch einen kürzeren Flankenmarsch dem zwischen der Weserbergkette und dem Ossninge durch Berge zurückgehenden Germanicus zuvorkommen konnte. Daher war letzterer, wenn die Deutschen wirklich in diesem Winkel standen, beinah gezwungen, solche, bevor er rückwärts oder vorwärts gieng, daraus wieder zu vertreiben.

Entgegen steht dieser Vermuthung fast nur die ungemeine Enge des Schlachtfeldes und die ungeheuere Gefahr Armin in diesem Schlupfwinkel anzugreifen. Beides aber bestätigt Tacitus, welcher die *planities* (die hier nur zwischen dem Gebirge und der sumpfigen Bastau sein konnte) ausdrücklich für eine *arta*, die Römer aber, wenn sie nicht siegten, für rettungslos erklärte. Denken wir uns auch das Schlachtfeld in dem auf der Charte mit 5 bezeichneten Raume erst etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden von der Weser beginnend, so dass die Römer Bergkirchen im Rücken hatten, so findet sich, bei ausreichender Lage, eine Breite von $\frac{3}{4}$ bis 1 Stunde. Die Reiterei dürfte der Cäsar grossentheils ganz zurückgelassen haben, wie auch das zu bestätigen scheint, dass nicht der gewöhnliche hochverdiente Cavallerie-General Stertinius, der die Idistavisus-Schlacht entschied, sondern Sejus Tubero solche commandierte. Sie mag in der Thalebene zwischen Minden und der Porta, wie am unteren Lauf der Bastau und an den Vorbergen der Kette, zu Deckung des rechten Flügels und der römischen Rückzugslinie, aufgestellt worden sein.

Wirklich könnte aus dem an sich auffälligen Umstande, dass Stertinius nicht bei der Schlacht war*), ein Grund mehr für die letzte Oertlichkeit hergeleitet werden, da die weite Ebene der erstern am Stein-

*) Dass solcher verwundet gewesen, ist nicht vorauszusetzen, weil er unmittelbar nachher commandierte.

huder See, zumal nicht jeder Wald, wie wir bei Idistavisus sahen, die Anwendung der Cavallerie hinderte, unstreitig geeignetes Terrain für solche dargeboten haben würde.

Indess muss ich die Frage, ob eine Schlacht hier factisch möglich war, einem sach- und ortskundigeren Urtheil als das meinige ist überlassen, zumal ich, erst auf dem Rückwege gedachte Vermuthung erfahrend, die betreffende Oertlichkeit mit Rücksicht auf dieselbe nicht selbst besichtigen konnte.

Dass übrigens die sonstige Schlachtbeschreibung auf diese Stelle passt, namentlich der angrivarische Grenzwall im linken Flügel der Römer, zwischen der Bastau und der Bergkette, hier geeignete Stätte finden würde, liegt am Tage.

Entweder am Steinhuder See und dessen sumpfigem Ausflusse, oder an letzterer Stelle muss, meiner innigsten Ueberzeugung nach, das Feld der zweiten Weserschlacht gesucht werden.

Ergiebt sich die tactische Möglichkeit auf letzterem, so würde ich, aus Pietät gegen Tacitus, den offenbarer Unwahrheit (nicht blosser Uebertreibung) zu bezüchtigen mein Gefühl sich sträubt, unbedingt für dieses mich entscheiden, darin wenigstens kein wesentliches Bedenken finden, dass solches auf dem linken Weserufer lag.

Allerdings erwähnt Tacitus keines Stromübergangs zwischen beiden Schlachten, aber auch nicht nach der letzten. Zugegeben selbst, dass dessen Erwähnung bei Antritt des Rückzuges als selbstverstanden vorauszusetzen, daher mit mehrerem Grunde zu übergehen war, so scheint doch der negative Schluss aus dieser Unterlassung unstreitig ungleich schwächer als der positive, der sich aus vollständiger Uebereinstimmung der so genau bemerkten eigenthümlichen Kennmale des Schlachtfeldes mit einer noch vorhandenen Oertlichkeit ergeben würde. Eben so wenig ist diesem Schlachtfelde entgegen zu stellen, dass auch auf diesem die Deutschen nach der verlorenen Schlacht über die Weser sich zurückziehen mussten, wie dies oben gegen dessen Annahme an der grossen Aue angeführt worden ist. Denn an letzterer Stelle war die Verfolgung bis zur Weser leicht, auf ersterer unmöglich oder doch äusserst schwierig, weil die Sümpfe der Bastau, durch welche die Deutschen fliehen mussten, die Römer behinderten. Hatten letztere daher weiter unten, etwa bei Stolzenau, die Mittel zum Uebergange vorbereitet, so konnten sie diesen Punkt gewiss früher erreichen als die Römer.

Allerdings liegt indess hier auch wieder die Vermuthung nahe, der Caesar würde, wenn er, wie vorauszusetzen, deren Uebergangspunkt kannte, auf dem rechten Weserufer ein Beobachtungs- namentlich ein Cavallerie-Corps gegen letztere vorgeschickt haben, was in dem Falle wenigstens ohne Schwierigkeit gewesen sein würde, wenn das ganze Heer erst zwischen Minden und der Porta über die Weser gegangen wäre. Sei dem wie ihm wolle, mir wenigstens scheint es kein entscheidendes Bedenken gegen das gedachte zweite Schlachtfeld darzubieten, dass die Deutschen auf solchem wieder über die Weser zurück mussten.

Noch bleibt die Frage zu erörtern, auf welchem Wege das Römerheer auf das zweite Schlachtfeld gelangte, mochte dies am Steinhuder See oder bei Minden liegen. In beiden Fällen war es jenseits der Porta, in beiden konnte die Armee nicht auf dem rechten Weserufer durch die Porta marschieren, weil der Engpass vor Anlegung der in die Felsen gesprengten Cöln-Mindener Eisenbahn auf dieser Seite schlechterdings keinen Heeresdurchzug gestattete.

Nur auf das linke Weserufer zurückkehrend daher hätte der Caesar längs der Weser marschieren können, musste dann aber in beiden Fällen durch die westliche Porta ziehen, um, wenn er an den Steinhuder See wollte, den Strom unterhalb solcher zum zweiten Male zu überschreiten. Unmöglich war dies nicht, zumal wenn Armin, in der Absicht den Feind in die Falle zu locken, den Uebergang nicht erschwerte; wahrscheinlich aber ist es keinesweges.

Daher zweifle ich nicht, dass das römische Heer in beiden Fällen über die Berge in der Richtung von Rinteln nach Bückeburg oder Minden marschierte, was, da diese Bergkette, nachdem Armin das zweite Schlachtfeld gewählt, verlassen oder doch nur schwach besetzt sein mochte, zu nothdürftiger Herstellung einer Militärstrasse auch Zeit genug war, gewiss nicht so viel militärische Bedenken bot als die Passage der Porta in der Nähe des Feindes, während der Rückmarsch durch letztere, nachdem in Folge der zweiten Schlacht der Feind aus seiner Stellung in deren Flanke vertrieben war, keine wesentliche Schwierigkeit mehr finden konnte. Indess will ich nicht in Abrede stellen, dass es, bei Annahme des zweiten Schlachtfeldes links der Weser, natürlicher gewesen wäre, auf der schon vorhandenen befestigten Brücke unfern Rinteln überzugehen, als erst im Angesicht des Feindes unmit-

telbar vor dem Schlachtfelde. Offenbar hängt die Entscheidung dieser Frage davon ab, was mehr militärische Gefahr bot, der Offensivübergang in der Fronte des Feindes oder der offensive Flankenmarsch durch die linke Seite der Porta. Die Entscheidung stelle ich Sachkundigern anheim.

Ueber den Schlachtverlauf ist, abgesehen von der Oertlichkeitsfrage, dem Berichte des Tacitus wenig hinzuzusetzen.

Der linke Flügel der Römer griff den Grenzwall an, dessen Erstürmung misslang, so dass die Deutschen nur durch Schleuderer und Wurfgeschütz (das sonach auch in Schlachten mit Erfolg angewendet ward) von demselben vertrieben werden konnten. Das Centrum griff die Position im Walde an. Es drang mit Leichtigkeit vor, mag aber aus Vorsicht zurückgehalten worden sein, da der Caesar selbst erst später, nachdem er den Wall genommen, den entscheidenden Angriff unternahm. Der rechte Flügel scheint nur zur Deckung des Haupttreffens gegen Umgehung durch die von Armin im Walde verborgene Reiterei bestimmt gewesen, und hier das unentschiedene Cavalleriegefecht vorgefallen zu sein.

Den Kampf im Walde entschied die für das Gefecht im Gedränge geeignetere und zugleich schützendere Bewaffnung der Römer, gewiss aber auch ihre Ueberlegenheit in der Zahl, zu deren Gunsten.

Dass Tacitus gänzliche Vernichtung des deutschen Fussvolkes selbst nicht angiebt, widerstreitet der vorher bemerkten Gefährlichkeit auch ihrer Stellung nicht schlechterdings, weil ein in Wald auslaufender Sumpf zwar wohl geordneten Rückzug hindern, aber dem Einzelnen zumal bei einbrechender Nacht genügende Schlupfwinkel darbieten konnte. Dass Germanicus die Legionen nicht erst in der Nacht, sondern nur spät am Tage (*sero diei*) zum Lagerschlagen zurückzieht und das Blutbad nur durch die Hülfstruppen fortsetzen lässt, unterstützt die Oertlichkeit bei Minden, weil hier der Lagerplatz unstreitig nur in der Thalebene der Weser, also in merklicher Entfernung vom Schlachtfelde, gesucht werden konnte.

14. Die Folgen der Schlacht und der Rückzug.

Mann an Mann im engen Raume zusammen gedrängt, war es ein Morden mehr als eine Schlacht gewesen. Nicht der Gefangenen bedürfe es, rief der Caesar, nur des Volkes gänzliche Vernichtung könne des

Krieges Ende sein. Diese erreichte er sicherlich nicht, namentlich blieb die deutsche Reiterei ungeschwächt.

Wohin sich die Deutschen zurückzogen wissen wir nicht, unstreitig giengen sie in beiden Fällen in der Nacht, da wo es am leichtesten und vorhergesehen war, über die Sümpfe, entweder der Au oder der Bastau zurück, im zweiten Falle (wenn das Schlachtfeld vor Minden war) sobald irgend möglich über die Weser, jenseits deren der weite Schaumburger Wald und unfern dessen der Deister des Heeres Trümmern Schutz bot.

Diese Rückzugslinie wird durch das anscheinende Preisgeben der Angrivarier bestätigt, weil sich diese, als Stertinius gegen sie zu ziehen im Begriff war, freiwillig unterwarfen. Die Vorbereitung dieses Angriffs, das Erscheinen der Abgeordneten, das Verhandeln mit ihnen hat wahrscheinlich 6 bis 8, mindestens 3 bis 5 Tage in Anspruch genommen.

Sollte der Kriegszug gegen dies Volk aber bessern Erfolg haben als der zu Anfang des Feldzuges nach Cap. 8 (§. 8 am Schlusse) bereits ausgeführte, so musste er auch gegen deren Wohnsitze auf dem rechten Ufer gerichtet sein, mindestens diese ernstlich bedrohen.

Deshalb nehme ich an, dass sich das römische Heer, wo auch das Feld der Schlacht gelegen haben möge, nach solcher gleichzeitig auf beiden, durch eine Brücke verbundenen Weserufern aufstellte.

Mit drei Worten «wegen vorgerückter Jahreszeit» (*adulta iam aestate*) begründet Tacitus den Rückzug nach doppeltem Siege.

Waren Flotte und Heer, wie §. 6 u. 8 bereits bemerkt worden, erst gegen Ende Juni zur Abfahrt bereit, so mussten bei dem Aufenthalte der Einschiffung, dem Verluste mehrerer Tage an der Niederems, und der nothwendigen Schonung für Ross und Mann, mindestens drei, wahrscheinlich gegen vier Wochen bis zur Ankunft an der Weser vergehen. Rechnet man nun eben so lange auf den Feldzug und die Nebenexpeditionen gegen die Angrivarier, ferner 10 bis 14 Tage auf den über 30 Meilen langen Rückweg bis zur Emsmündung, bei welchem die Einschiffung jedoch unstreitig weit mehr oberhalb als auf dem Hinmarsche, doch schwerlich vor Meppen, wo die Haase sich mit der Ems vereint, erfolgte, so war der September erreicht, oder mindestens ganz nahe, bevor das Heer zur Nordsee gelangte. Gefahrvoll der Ocean, besonders für den Römer, der auf dem Meere besser zu siegen als zu schiffen wusste. Ein wenig widriger Wind oder Windstille, und die Zeit der

Aequinoctial-Stürme begann. Stand aber, wird man hier entgegen, die Sache also, woher dann Armins Besorgniss, weshalb das Blutvergiessen der zweiten Schlacht, da der baldige Rückzug des Feindes mit Sicherheit vorauszusehen war? Nicht des Landes Eroberung, aber einen raschen Verheerungszug in die langobardische und die angrenzende Ebene zwischen Weser und Elbe, wie solches bereits zweimal Chatten und Marsen getroffen, noch im Spätherbste des J. 16 gegen diese sich wiederholte, wollte Armin abwenden, eine Defensiv-Stellung wählend, aus der er nach Umständen zur Offensive gegen den rückziehenden Feind sich wenden könnte. Und dies gelang ihm vollkommen.

Nicht so dem Germanicus, meinen moderne Geschichtschreiber mehr deutschen Herzens als unbefangenen Urtheils. Auch dessen zweiter Feldzug soll völlig missglückt sein.

Anders ist meine Ansicht. Der militärische, der persönliche Zweck war vollkommen erreicht, dem Ruhme und der Rache reiche Genüge geschehen. Einen politischen aber konnte das ganze Unternehmen überhaupt nicht haben. In einem halben Sommer, gegen des Kaisers Willen, den Abruf beinah in der Tasche, durch einen isolierten plötzlichen Angriff auf das Centrum deutscher Macht das Land bleibend unterwerfen zu wollen, das wäre Absurdität gewesen, deren man den Caesar Germanicus nicht zeihen soll.

War eine Unterwerfung der Cherusker überhaupt möglich? Ja und nein, erwidere ich.

Despotischer Willkür, wie der Syrer und Aegypter, hätte sich der Deutsche nimmermehr gebeugt. Der leitenden Gewalt römischer Schutzherrschaft, in der mildernden Form des Bündnisses, wie bei Friesen und Chauken, hätte sich auch das innere Deutschland sicherlich endlich unterworfen, wenn Waffengewalt und Diplomatie im Bunde langsam, vorsichtig, aber beharrlich diesen Plan verfolgt hätten. Der Ausführung desselben aber stand nicht allein Tibers Neid und Eifersucht, auch dessen richtiger Blick entgegen; weil der Zweck ausser allem Verhältnisse zu den Mitteln, zu des endlichen späten Gewinns nicht zu berechnenden Opfern stand.

Die weitere Geschichte des Rückzugs, den mehrere Legionen nach Cap. 23 zu Land antraten, liegt ausser dem Plane dieser Abhandlung. Der Herr über Römer und Deutsche demüthigte den Sieger. Nach wenig Tagen günstiger Fahrt zerstreute Sturm die Flotte. Schlecht

waren unstreitig die Schiffe, noch schlechter gewiss die Leitung. Man baute auf Ruder und Segelwerk zugleich, die Anordnung, die kundige Behandlung des letztern war noch nicht zu der Vollendung neuerer Zeit gediehen, bei welcher ein Element durch das andere besiegt wird; am wenigsten bei den Römern. Dürftig ersetzten Sonne und Gestirne den Mangel des Compasses.

Die Grösse des Verlustes giebt Tacitus nicht genau an; unstreitig giengen die flachbodigen Transportschiffe für Cavallerie- und Packpferde und Bagage, welches Alles zur Verhütung des Umschlagens über Bord geworfen ward, wohl beinah insgesammt zu Grunde; die übrigen wurden bis auf die bei den Chauken landende Trireme des Feldherrn an wüste Eilande und ferne Küsten verschlagen. Von der Mannschaft wurden *plerique*, was die Mehrzahl, aber auch nur Viele bedeuten kann, nach nothdürftiger Wiederherstellung der geretteten Schiffe auf den Inseln (unstreitig zwischen Jahde und Ems) halb verhungert wieder aufgenommen, Andere kehrten später durch Loskauf oder freiwillige Rückgabe aus ferner Sklaverei wieder zurück, Erlebtes, Gesehenes, oder Eingebildetes in wunderbarer Mähre schildernd.

15. Der Herbst-Feldzug.

Das Gerücht des Verlustes der Flotte erhob wie zur Kriegshoffnung die Deutschen, so zu neuer Zwangsgewalt den Caesar. Mit diesen Worten beginnt Tacitus das 25. Capitel.

Ungebeugten, einer bessern Sache würdigen Muthes im Unglück, sandte der Feldherr sofort den C. Silius mit 30000 Mann Fussvolk gegen die Chatten, während er selbst mit stärkerer Macht das Land der Marsen*) überzog, deren Heerführer Malovend, dessen Unterwerfung kurz vorher angenommen worden, die Stelle verrieth, wo einer der Adler der varianischen Legionen, im Walde vergraben, bewacht werde. Die Besatzung ward, durch einen Scheinangriff in der Fronte aus ihrem

*) Wenn irgend etwas v. Ledeburs, dieses sonst hochverdienten Forschers, Annahme vom Siege der Marsen jenseits des Ossnings zwischen Ems und Weser widerlegen kann, so ist es, nächst dem Ueberfalle der Marsen im J. 14, dieser Spätherbst-Feldzug gegen dieselben, bei welchem der Feldherr sicherlich nicht wieder über den Ossning oder auf 2 bis 3 Meilen von der Weser vordringen konnte. Meines Erachtens hat in der so schwierigen Marsen-Frage Zeuss, der sie mit den Sigambern für identisch hält, das Richtige getroffen.

Versteck gelockt, zugleich im Rücken umgangen und die Erde durchwühlt; beides mit Glück. Um desto rascher drang der Caesar in das Innere vor, überall verwüstend, den Feind, wenn er Stand zu halten nicht wagte, versprengend, wenn er widerstand, schlagend.

Nie zuvor hatte, wie Gefangene verriethen, grössere Furcht die Deutschen erfüllt. Für unüberwindlich, selbst durch keinerlei Missgeschick zu beugen erklärten sie nun die Römer, welche nach dem Untergange der Flotte, dem Verluste so vieler Waffen, nachdem die Gestade des Meeres mit todten Pferden und Menschen bestreut seien, mit derselben Tapferkeit, mit gleichem Ungestüm, als ob ihre Zahl vermehrt sei, wieder einbrächen.

Aus diesem Berichte entnehmen wir, dass dem Germanicus mindestens gegen 70000 Mann noch zu Gebote standen, sein Verlust durch den Seesturm mithin, wenn man annimmt, dass das Heer bei Antritt des Rückzuges noch 90000*) Mann stark war, — gewiss die äusserste Zahl — in keinem Falle über 20000 Mann betragen haben kann. Hat er nämlich auch bei den letzten Streifzügen in der Nähe vielleicht einen Theil der Besatzungen der Plätze des linken Rheinufers mit verwendet, so dürften doch auch gar Manche aus dem schiffbrüchigen Heer als krank und kraftlos zurückgeblieben sein.

Den Kern der zu jenen Expeditionen bestimmten Truppen mögen übrigens die auf dem Landwege zurückgekehrten Legionen gebildet haben, bei denen sich sonach gewiss auch eine starke Cavallerie befunden hat, deren es für derartige Verheerungszüge nothwendig bedurfte.

Von dem Erfolge des Silius gegen die Chatten wird nichts berichtet.

16. Schluss.

Das Heer zog in die Winterquartiere, erfreut, dass das Missgeschick zur See durch den günstigen Erfolg des Herbst-Feldzugs wieder aufge-

*) Der Etat einer Legion war 6100 Mann Infanterie und 726 Mann Cavallerie: 8 Legionen hätten hiernach 54608 Mann zählen sollen. Nimmt man die Hülfstruppen, wie gewöhnlich geschieht, eben so stark an, so konnte die Armee des Germanicus äusserstens 110000 Mann enthalten. Die Unsicherheit solcher Berechnung liegt jedoch am Tage, und es wird mir schwer zu glauben, dass die Armee eine solche Stärke gehabt habe: deshalb habe ich auch solche immer merklich schwächer angenommen, bei obigen 90000 Mann aber einen Etat von 100000 bei dem Ausmarsche vorausgesetzt.

wogen worden. Der Caesar erhöhte dies Gefühl durch Freigebigkeit, jedem den Verlust, welchen er angab, vergütend.

Nicht zweifelhaft schien es, dass die Feinde wankten, Rathschlägen des Friedens sich hingaben, so dass im nächsten Sommer die Beendigung des Krieges zu hoffen sei.

Aber Tiber rief den Germanicus zu dem ihm schon zuerkannten Triumphe nach Rom. Genug, schrieb er ihm wiederholt, der Erfolge und Unfälle; glückliche und grosse Schlachten; aber auch der schweren Verluste möge er gedenken. Er selbst, so oft von August nach Germanien gesandt, habe mehr durch Politik, als durch Gewalt ausgerichtet. Die Cherusker und andere aufständische Völker möchten, nachdem der Rache Roms Genüge geschehen, ihrer innern Zerwürfniss überlassen werden.

Germanicus bat nur noch um ein Jahr. Tiber griff ihn schmeichelnd bei dem Ehrgefühl an, versprach ihm das zweite Consulat, und fügte hinzu, wenn es des Krieges noch bedürfe, möge er doch dem Drusus (des Kaisers Sohne) auch Gelegenheit zum Ruhme, zu Erwerbung des Imperator-Titels gönnen.

Germanicus fühlte die Falschheit, aber unterwarf sich, die deutsche Erde, die er, sich unvergänglichen Ruhm erwerbend, mit Blut gedüngt hatte, für immer verlassend.

Nach ihm siegte kein Römer mehr jenseits des Rheins in Deutschlands Herzen; die Zeit aber bereitete sich vor, wo Deutsche jenseits der Alpen siegen sollten.

Gemessen hatten sich die grössten Feldherrn des ersten Jahrhunderts unserer Zeit, Germanicus und Armin. Wer unter beiden der grösste, kann weder nach der Zahl der Siege, noch nach dem endlichen Erfolge bemessen werden. Nur die Summe der Mittel, welche diesem wie jenem zu Gebot standen, könnte für die Entscheidung den Massstab geben.

Höchst schwierig ist aber bei der eigenthümlichen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse deren Vergleichung. Vieles und Wesentliches stand unzweifelhaft auch dem Deutschen zur Seite. Erwägt man aber, dass unter allem, was dem Feldherrn Noth thut, des Heeres Gehorsam das Wichtigste ist, gute Kriegszucht aber und, darauf gegründet, passiver Muth sich nur bei den Römern, bei den Deutschen hingegen, zügellos im ersten Angriffe wie im Vortheile, verzagt im Nachtheile, gar

Rehburger
Moor
Mordorsa
Steinhuder
Meer
Fort
Hilhelmstein
Steinhude
Rehburg
Kloster
Winzlar
Rehburger
Brunnen
Locum
Münchshagen
Pyramide
Hagenburg
Wienbrüche
Wolpinghausen
Bergkirchen
Budinghausen
Kuhlen
Sachsenhagen
Der
Wulfs
Wald
Wiedensahl
Holzhausen
Colonie
Mittelbrink
Landwehr
Pollhagen
Niederholz
Huls
hagen
Lauen
hagen
Hilse
Ottenser
Forst
Ottensen
Schloss
Auhagen
Schiep
Das
Sundern
Rosenhagen
Schmoelburg
Neuhoff
Wahlen B.
Netter
Bruch
4

nicht fand, so dürfte das Uebergewicht der Mittel bei Germanicus, das des Verdienstes daher bei Armin zu suchen sein.

Eigenthümlich ist die Ironie des Verhängnisses in der Gleichartigkeit der Schicksale, vor allem des Endes beider grossen Männer.

Beinah gleichen Alters (Armin 1 Jahr älter*)), als Lehrlinge der Kriegskunst Waffengenossen gegen die Pannonier und Dalmater, dann 7 Jahre, von 10 bis mit 16 n. Chr., sich bekämpfend, erreichen beide im J. 17 den Gipfel des Glanzes, Germanicus im Triumphe, Armin im Siege über Marbod.

Zu gleicher Zeit für beide Anfang des Unterganges, aus gleicher Wurzel der Eifersucht; aber Eifersucht der Despotie gegen Germanicus, der Volksfreiheit gegen Armin.

In demselben Jahre 19, in welchem Tiber sich öffentlich rühmt, das Anerbieten des Chattenfürsten Adgandestrius, Armin zu vergiften, mit Abscheu zurückgewiesen zu haben, vermittelt er (fast unbezweifelt) die heimliche Vergiftung des Germanicus, seines Neffen und Sohnes. Zwei Jahre später nur fällt, durch gleiche Tücke der Verwandten (*dolo propinquorum*) auch Armin.

Noch unreif für grosse Männer war Deutschland, überreif Rom.

---

*) Nach Tacitus II. 88 starb Armin im 37. Jahre, und zwar, obwohl dessen Tod unter den Ereignissen des Jahres 19 berichtet wird, wegen der Worte: *duodecim annos potentiae,* vom J. 9 an gerechnet, erst im J. 21. Dass Armin bei den Römern gedient hatte, bezeigt Vell. Paterc. II. 108, *assiduus militiae nostrae prioris comes;* dies konnte aber kaum anderswo als in den pannonischen Feldzügen von 6 bis mit 8 nach Chr. Geb. geschehen sein, bei deren Anfang derselbe 22, Germanicus 21 Jahr alt war.

Die beigefügte Charte ist aus der 87. und den angrenzenden Sectionen der reymannschen topographischen Specialcharte von Deutschland entlehnt.

DARSTELLUNG

DER

RECHTSPHILOSOPHIE DES HUGO GROTIUS

VON

G. HARTENSTEIN.

Wenn man den Hugo Grotius häufig den Vater der neueren Naturrechtslehren genannt hat, so konnte damit zweierlei gesagt werden sollen; entweder dass er der neueren Zeit zuerst den Gedanken der Wichtigkeit philosophischer Untersuchungen über das Recht zum Bewusstsein gebracht, oder auch, dass er diesen Untersuchungen eine Richtung gegeben habe, welche weiter verfolgt zu der Gestaltung der Rechtsphilosophie führen musste, die man vorzugsweise mit dem Namen des Naturrechts bezeichnete. Jene Anregung rechtsphilosophischer Untersuchungen kann ihm jedoch wenigstens nicht ausschliesslich zugeschrieben werden. Denn nicht nur politische Fragen waren zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts vielfach und nicht bloss von Jean Bodin, den Grotius selbst nennt *), erörtert worden, sondern lange bevor Bacos vielseitiger Blick das Bedürfniss einer *philosophia civilis* erkannt hatte, indem er den Juristen vorwarf, dass sie wie Gefesselte sprächen (*tanquam e vinculis sermocinantur*), hatten Johann Oldendorp und Nicolaus Hemming auch Versuche einer systematischen Darstellung der philosophischen Rechtslehre gemacht, denen zehn Jahre vor dem ersten Erscheinen der Schrift des Grotius Benedict Winkler gefolgt war **). Ob man aber die Arbeit des Grotius für das erste Glied einer Reihe rechtsphilosophischer Versuche erklären dürfe, die durch eine directe Entwickelung der in ihr aufgestellten Grundsätze zu der Lehre geführt wurden, welche das achtzehnte Jahrhundert als sogenanntes Naturrecht jedem positiven Rechte gegenüberstellte, das zu entscheiden verlangt eine genauere Vergleichung der Anfangs- und Endpunkte jener Reihe, als welche gewöhnlich angestellt worden ist. Dass sowohl Grotius als die Späteren das vernünftige, von jeder äusseren Autorität unabhängige Denken für das Mittel er-

*) *De iure belli et pacis*, Proleg. § 57.

**) Vergl. C. v. Kaltenborn, die Vorläufer des H. Grotius auf dem Gebiete des ius naturae und gentium u. s. w. Lpz. 1848.

klärten, durch welches es möglich sein müsse, über die Frage: was recht sei, ins Reine zu kommen; dass sie also (wenn man für nöthig hält, die Vernunft gleichsam zu personificieren) diese für das positive Mass des Rechtsbegriffs und seiner Anwendungen erklären, ist dabei nicht das Entscheidende: ohne dieses Vertrauen zu dem vernünftigen Denken hört jede Untersuchung über das Recht auf eine philosophische zu sein und verwandelt sich in den gedankenlosen Gehorsam gegen irgend eine äussere Autorität, sei es nun eine theologische oder eine historische. Das Entscheidende für jene Vergleichung müsste vielmehr in dem Inhalte dessen gesucht werden, was Grotius und die Späteren für das eigentliche Wesen des Rechts, für die Grundlage und Quelle aller Rechtsbestimmungen ansehen. Eine solche Vergleichung dürfte aber leicht zu dem Resultate führen, dass die Späteren nicht sowohl die Principien des Grotius weiter entwickelten, sondern sich vielmehr gleichsam an Stellen anbauten, die er leer oder unbewacht gelassen hatte, und dabei in eine Richtung hineingeriethen, die der Denkart des Grotius immer fremdartiger wird und nur da Anknüpfungspunkte an ihn übrig lässt, wo wir ihn selbst schwankend und unsicher finden.

In dieser Beziehung mag eine kurze Erinnerung an die Hauptumrisse der naturrechtlichen Lehren erlaubt sein, wie wir sie in der kantischen Periode vollständig ausgebildet finden. Der oberste Grundbegriff des Naturrechts ist hier der der angeborenen und unveräusserlichen Rechte; unabhängig von jeder bestimmten Willensäusserung, ja von jeder Beziehung zu anderen Vernunftwesen sollte jeder Einzelne kraft seines blossen Daseins gewisse Urrechte besitzen. Diese Behauptung «angeborener», «absoluter» Rechte stützte sich wesentlich auf die Abstraction nicht nur von jedem bürgerlichen und politischen, sondern auch von jedem geselligen Zustande, und es galt zugleich für eine wesentliche Aufgabe der Wissenschaft, diese Abstraction möglichst streng festzuhalten, um zu bestimmen, welche Rechte jeder unabhängig von der Beziehung auf andere schon habe und in die geselligen Verhältnisse mit hinein bringe. Welche freilich diese absoluten Rechte seien, darüber waren und blieben die Meinungen ihrer Vertheidiger fortwährend getheilt: bezeichnend ist, dass man mit der weiteren Ausbildung der naturrechtlichen Theorien die Zahl der Urrechte immer mehr beschränkte, so dass Kant nur ein einziges, die äussere Freiheit, kennt. Natürlich; denn ist die Person als wollen könnend, schon kraft dieser

Möglichkeit, ohne irgend einen Vorgang, der sie in ein bestimmtes Verhältniss zu anderen setzte, Besitzer und Träger gewisser Rechte, so ist die ungehemmte Äusserung ihres Wollens, also die äussere Freiheit selbst das angeborene Urrecht. Nur gelangt man von diesem Begriffe aus nicht zu den Formeln, welche Kant und Fichte an die Spitze des Naturrechts stellen. Die wahre Consequenz wäre der Satz des Hobbes und Spinoza: was jeder will und durchsetzen kann, das darf er; wenn dagegen Kant*) das «allgemeine Princip des Rechts» in dem Satze ausspricht: «eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines Jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann», und Fichte**) die Formel des Rechtsgesetzes schärfer dahin bestimmt: «beschränke deine Freiheit durch den Begriff der Freiheit aller übrigen», so ist nicht abzusehen, wie mit der Freiheit als dem Urrechte die Beschränkung dieser Freiheit soll vereinbar sein. Wenn aber überdies Fichte die Freiheit «als das Recht in der Sinnenwelt nur Ursache zu sein» bis zu der Behauptung einer «unendlichen Berechtigung» steigert, gleichwohl aber die gänzliche Unbestimmtheit dieser «unendlichen» Berechtigung ihn zu dem Geständnisse nöthigt, dass es keine angeborenen und ursprünglichen Rechte auf «irgend etwas» gebe, dass vielmehr das «eigentliche Menschenrecht» nur «in dem Rechte eines Jeden auf die Voraussetzung aller Menschen bestehe, dass sie mit ihm durch Verträge in ein rechtliches Verhältniss kommen können», also in «der Möglichkeit, sich Rechte zu erwerben», während «jedes positive Recht auf etwas auf einen Vertrag sich gründe»***), — so liegt darin eine solche Verflüchtigung des Werths und der Bedeutung des angeborenen Rechts, dass der Begriff desselben sich als ein ganz inhaltloser und entbehrlicher erweist†).

*) Rechtslehre, Einleit. § C.

**) Grundl. d. Naturr. I, § 8 (Werke III, 92).

***) Fichte, Grundl. d. Naturr. II, §. 22 (Werke III, 382 f.).

†) Ähnlich sagt P. A. Pfizer (Gedanken über Recht, Staat und Kirche Bd. I, S. 39): «Geht man von dem Begriff des Menschen als rechtsfähiges Wesens aus, so ist sein unveräusserliches Recht oder Urrecht, das Recht, unter dem Rechtsgesetze zu stehen und nach dem Rechtsgesetze behandelt zu werden. Dieses Urrecht fasst alle anderen Rechte in sich». Also das Recht, welches dem Menschen wirklich angeboren ist, ist die blosse Möglichkeit Rechte zu erwerben! Durch die Versicherung, dass dieses Urrecht alle anderen Rechte in sich enthalte, wird der Mensch an Rechten nicht reicher als der Arme durch die Träume von den Schätzen, die er möglicherweise bekommen kann.

Dahin gieng nun freilich ursprünglich die Absicht der Schule keineswegs; im Gegentheil glaubte man an den angeborenen Rechten einen werthvollen Besitz, namentlich einen Schutz gegen die mancherlei unter Umständen lästigen Bestimmungen positiver Rechtszustände zu haben. Dass die angeborenen Rechte gleich seien, verstand sich von selbst; der Name Mensch, der Begriff der Persönlichkeit gab davon jedem gleichviel. Aber sie sollten auch unverlierbar und unveräusserlich sein; zwar nicht factisch, — denn von der angeborenen Rechtsgleichheit zeigte die Wirklichkeit oft nur kümmerliche Reste, — aber rechtlich; jeder fremde Wille, der sie antastet, war rechtswidrig, selbst wenn er mit Einstimmung des Inhabers der angeborenen Rechte gehandelt hätte. Seine angeborenen Rechte selbst dann wieder geltend zu machen, wenn er ausdrücklich darauf Verzicht geleistet hätte, steht jedem in jedem Augenblicke frei; sie sind überhaupt eine unverrückbare Grenze für alle positiven Rechtsbestimmungen, welche ihnen zuwiderlaufen; denn wie die letzteren auch entstanden sein mögen, dem verletzten Naturrecht gegenüber sollte ihnen jede Berechtigung fehlen.

Trat durch diese Sätze das Naturrecht mit dem positiven Rechte in einen Gegensatz, der consequent festgehalten zu einem unauflösbaren Conflicte werden musste, so näherte es sich andererseits dem positiven Rechte dadurch, dass es alle Rechte schlechthin für erzwingbar erklärte. Recht und Zwang treten ganz einfach als Correlatbegriffe auf, dergestalt, dass ein Recht besitzen und dasselbe durch Zwang geltend machen dürfen eines und dasselbe bedeute und eben so keine Befugniss auf den Namen eines Rechts Anspruch machen könne, zu welcher es keine Befugniss gebe, sie durch Zwang durchzusetzen. Zwang nämlich, als Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit (des Urrechts) müsse nothwendig selbst Recht sein; mithin sei die Befugniss, den, der dem Rechte Abbruch thut, zu zwingen, mit dem Rechte nach dem Satze des Widerspruchs verknüpft*). Da auf dem Gebiete der absoluten Naturrechte jeder Einzelne mit seinem Rechte völlig isoliert steht, so musste die Frage, wem die Befugniss zum Zwange zustehe, auch zu

*) Kant, Rechtsl. Einleit. § D. E. Fichte, Naturr. I, § 4 (Werke III, 54): «Auf dem Gebiete des Naturrechts hat der gute Wille nichts zu thun; das Recht muss sich erzwingen lassen, wenn auch kein Mensch einen guten Willen hätte, und darauf geht eben die Wissenschaft des Rechts aus, eine solche Ordnung der Dinge zu entwerfen. Physische Gewalt und sie allein giebt ihm auf diesem Gebiete die Sanction».

Gunsten jedes Einzelnen beantwortet werden; er selbst darf zunächst sein Recht erzwingen; aber da das Recht auch als «die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt wurde», so durfte jeder Einzelne nicht nur seine eigenen, sondern auch fremde Rechte durch Zwang schützen*); ja jeder darf sogar jeden Anderen nöthigen, mit ihm in eine bürgerliche Verfassung zu treten**). Die rohen Begriffe eines Gundling über den Umfang des Rechts zu zwingen und die Art seiner Anwendung, welche den Juristen Hugo veranlassten, dieses Naturrecht eine Todschlagsmoral zu nennen, sind in der kantischen Schule keineswegs verschwunden; man vermied nur so auffallende Beispiele zur Erläuterung anzuwenden, als Gundling mit einer gewissen Behaglichkeit anführt***). Der Gewinn, den man durch diese enge Verknüpfung zwischen Recht und Zwang zu machen glaubte, lag übrigens hauptsächlich in der gänzlichen Absonderung der Rechtslehre von der Sittenlehre; den dabei unvermeidlichen Verlust, dass der Rechtsbegriff der Form seiner Gültigkeit nach in dieselben Grenzen eingeschlossen wurde, auf welche der Staat ihn beschränkt, schlug man nicht hoch an; war doch der Staat selbst als blosse Rechtsgesellschaft diesem Naturrechte nichts als eine auf die Realisierung der allgemeinen Freiheit eingerichtete Zwangsanstalt.

Die angeborenen Rechte waren jedoch wenigstens nicht die ein-

---

*) Kant, Rechtsl. Einl. § E. Hufeland, Lehrb. d. Naturr. 2. Aufl. § 102: «Jeder Mensch hat das Recht, seine und anderer vollkommene Rechte durch Zwang zu erhalten». Vergl. ebendas. § 115.

**) Kant, Rechtsl. § 8. In diesem Punkte ist Fichte besonnener, für ihn giebt es «kein Zwangsrecht ohne ein Recht des Gerichts» (Werke III, 95). Das Recht zu zwingen ist ihm ein bedingtes und begrenztes.

***) Hufeland a. a. O. § 120 scheut sich nicht, seine Aufzählung dessen, worauf der Einzelne ein absolutes Zwangsrecht habe, auf den Satz zu gründen: «Recht zum Zwecke schliesst Recht zu Mitteln in sich». Man muss den ganzen Abschnitt im Einzelnen durchgehen, um die gedankenlose Leichtfertigkeit zu bewundern, mit welcher man damals allgemeine Sätze hinstellte, die in dieser Allgemeinheit praktisch angewendet jeden Augenblick zu dem schnödesten Unrecht führen müssten. Er schliesst § 140 mit dem Satze: «Ein Theil der Zwecke geht auf den Genuss der Glückseligkeit. Ich halte also jeden durch Zwang ab, der mir Glückseligkeit oder die Mittel dazu rauben oder ihre Erwerbung erschweren will». §. 144 heisst es: «jeden der sich mehr ursprünglich vollkommene Rechte gegen mich anmasst, als nach meiner Überzeugung allen zukommen, darf ich mit Zwang zurücktreiben».

zigen, welche das Naturrecht kannte. Dass ausdrückliche Willenserklärungen, Zugeständnisse und Versprechen Rechte und Pflichten erzeugen, wo vorher dergleichen nicht vorhanden waren, dass Urkunden und Gesetze, als Zeugen solcher Willenserklärungen, Rechtstitel gewähren, die sich nicht auf die allgemeine Natur des Menschen, sondern auf bestimmte Vorgänge und Verhältnisse gründen, das konnten selbst die entschiedensten Vertheidiger der angeborenen Rechte nicht übersehen. Es giebt also neben den ursprünglichen und «absoluten» auch erworbene und «hypothetische», somit auch übertragbare und veräusserliche Rechte. Nur sollte die Erwerbung der letzteren nicht bloss auf gegenseitigen Willenserklärungen, auf Verträgen, sondern auch auf «einseitiger Willkür», auf Occupation beruhen können*), so jedoch, dass durch die letztere nur Rechte auf Sachen, nicht auf Personen erworben werden können. Um das Recht aus der Occupation zu begründen, hatten die älteren Lehrer des Naturrechts bisweilen den blossen *animus habendi* für ausreichend erklärt; schon durch ihn sollten gewisse Sachen aus der *communio bonorum primaeva* herausgehoben und in das Eigenthum des Occupierenden gebracht werden können; meistentheils forderte man jedoch gewisse Handlungen und Zeichen, an denen sich die Occupation wenigstens erkennen lasse; das Zueignungsrecht und zwar auf Grund einseitiger Willkür blieb aber ein ursprüngliches Recht, gleichviel ob man es mit Kant einfach für ein Postulat der praktischen Vernunft

*) Kant, Rechtsl. § 8: «Wenn ich (wörtlich oder durch die That) erkläre, ich will, dass etwas Äusseres das Meine sein solle, so erkläre ich jeden Anderen für verbindlich, sich des Gegenstandes meiner Willkür zu enthalten». Hufeland § 212 Anm.: «Alle erworbenen Rechte erfordern zu ihrer Wirklichkeit ausser dem ursprünglichen Rechte sie zu begründen, noch Willkür eines oder mehrerer Menschen». § 219—233. «Von vielen Sachen kann mancher Gebrauch (als Mittel zu gewissen Zwecken) nicht anders gemacht werden, als wenn sie jemand ausschliessend gebraucht. Da jeder Mensch nun vermöge seiner Persönlichkeit Zwecke haben, und dazu allerhand (!) Mittel gebrauchen darf, so hat er auch ein Recht, diese Sachen ausschliessend zu gebrauchen... Jeder Mensch hat demnach ein Recht sich Eigenthum zu erwerben (Zueignungsrecht). Der Rechthabende beurtheilt seine Zwecke, folglich auch, was ein Mittel für dieselben sein könne und wie es dies sein könne, und also ebenfalls, was er für sein Eigenthum halte. Demnach beruht die ganze Beurtheilung der Rechte des Eigenthümers im Naturzustande auf der Einsicht des Rechthabenden». § 225: «Der Grund des Eigenthums beruht eigentlich auf der Vorstellung des Berechtigten, dass eine Sache sein Gut sei» u. s. w.

erklärte*), oder sich dabei auf den Satz berief, dass das Recht zum Zwecke auch Recht zu den Mitteln gebe**). Diese ganze vielfach schwankende Lehre von der Occupation war aber zuletzt doch nur ein Erbstück aus dem römischen Rechte, wobei man nur vergass, dass dort der Satz: *res nullius cedit primum occupanti* eine anerkannte und festgestellte Rechtsregel war, während das Naturrecht ihm unabhängig von einer solchen gesellschaftlichen Anerkennung Gültigkeit beilegte. Es könnte überhaupt gefragt werden, ob gerade dieser Satz mit dem Geiste jenes Naturrechts verträglich sei; wenigstens meint Kant, im Naturzustande gebe es überhaupt nur ein provisorisches, kein peremtorisches Mein und Dein; Fichte aber gründet, obwohl es im Begriffe der Persönlichkeit liege, dass die Person irgend etwas ihren Zwecken unterordne, das Eigenthumsrecht ganz und gar auf gegenseitige Anerkennung, auf die Vereinigung mehrerer Willen zu einem Willen***).

Rücksichtlich der Verträge war für das Naturrecht nicht sowohl die allgemeine Möglichkeit, Verträge zu schliessen und durch sie Rechte zu übertragen, Gegenstand der Frage, als vielmehr der Grund ihrer Verbindlichkeit. Kant erklärte die Frage: warum soll ich ein Versprechen halten? für schlechthin unbeantwortlich, und die «jedem von

---

*) Eine Maxime nämlich, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür herrenlos werden müsste, erklärt Kant für rechtswidrig (Rechtsl. § 2).

**) S. die so eben aus Hufeland angeführten Stellen. Hoffbauer, Naturr. 4. Aufl. § 119 sagt: «Wenn ich eine Sache occupiere, so erwerbe ich das Eigenthum derselben und zwar durch Zueignung. Denn indem ich Besitz von einer Sache ergreife und die Absicht habe, sie zu der meinigen zu machen, mache ich von ihr als einer herrenlosen Sache einen Alleingebrauch. Dieser Alleingebrauch hört aber nicht auf, wenn ich nicht mehr im Besitze der Sache bin. Jeder, der von ihr einen Alleingebrauch wider meinen Willen machen wollte, würde mich daher im Gebrauche meiner Sache hindern, zu dem ich doch ein Recht habe». Der Sprung von dem Factum des Zugreifens zu dem Rechte aus diesem Zugreifen ist hier recht augenscheinlich. Das «denn» ist nichts als die Wiederholung derselben Versicherung.

***) Kant, Rechtsl. § 15. Fichte, Naturr. I, § 12 (Werke III, S. 120 fg.). Die Sätze: *qui prior tempore, potior iure* und *res nullius cedit primum occupanti*, gelten ihm erst unter Voraussetzung der zur Errichtung des Rechtszustandes vereinigten Willen. Sehr unnöthig erscheint dabei S. 126 die ausdrückliche Erinnerung, die Person, sobald ihr die Existenz einer Person ausser ihr bekannt werde, müsse ihren Besitz auf ein endliches Quantum der Sinnenwelt beschränken; es ist auch ohnedies dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. «Welches Quantum aber», meint er, «jeder gewählt habe, oder wählen wolle, hängt von seiner Freiheit ab». Also sehr viel dürfte einer sich aneignen wollen, aber nur nicht Alles!

selbst begreifliche Entscheidung, dass ich es halten soll», einfach für ein Postulat der praktischen Vernunft. Dabei lässt er die Ansicht vom Vertrage wenigstens nicht unerwähnt, dass die Aneignung des Versprochenen Besitzergreifung einer zu Gunsten eines bestimmten Anderen derelinquierten Sache sei, wo dann die Erwerbung durch Vertrag als eine näher bestimmte Art der Occupation erschiene*). Geht man auf den Grundbegriff jenes Naturrechts, den der Freiheit, zurück, so ist die verbindende Kraft der Verträge nicht nur nicht zu begreifen, sondern auch nicht zuzugestehen; dass ich jetzt muss (denn der Vertrag soll eine erzwingbare Verbindlichkeit begründen), weil ich ehemals wollte oder zu wollen erklärte, lässt sich, wie Stahl (Rechtsphilos. Bd. I, S. 113) richtig bemerkt, so nicht herausbringen. Überdies wird der Umfang der verbindlichen Verträge durch die unveräusserlichen Rechte vielfach beschränkt; bei Conflicten der ersteren mit den letzteren kennt das Naturrecht ohnedies keine verbindlichen Verträge; würde aber die Verbindlichkeit der Verträge den angeborenen Rechten gegenüber aufrecht erhalten, so könnten die letzteren leicht auf eine verschwindende Grösse zusammenschrumpfen, die weder Werth noch Bedeutung hätte**).

---

*) Vergl. Kant, Rechtsl. § 18. 19. Anm. Hufeland a. a. O. § 270 beruft sich für den Satz: «der Versprechende hat kein Recht mehr, seine Willensmeinung zu ändern, da er seine Willkür für immer bestimmt hat», lediglich darauf (§ 261), dass das Sittengesetz mir nicht verbiete, auch dauernde, ohne Zeiteinschränkung gültige Maximen mir vorzuschreiben. Es handelt sich aber nicht um eine Erlaubniss, Verträge zu schliessen, sondern um den Grund der Pflicht, sie zu halten. Eben so, wenn Gros (Lehrb. d. Naturr. 5. Aufl. § 179) die Heiligkeit der Verträge darauf gründet, dass durch die Zulässigkeit der einseitigen Zurücknahme eines bereits acceptierten Versprechens die Möglichkeit aller Verträge aufgehoben würde, so heisst dies doch nur so viel als: wenn Verträge nicht gälten, so gäbe es eben keine Verträge; wenn er aber noch hinzusetzt: «hierdurch würde aber alle vernünftige Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse unter den Menschen unmöglich gemacht», so beweist das zu viel: es giebt genug «vernünftige Bestimmungen der wechselseitigen Verhältnisse unter den Menschen», die nicht auf Verträgen beruhen.

**) Vergl. Stahl, Rechtsphilos. I, S. 114—117. Nicht viel besser ist freilich, was Stahl selbst «zur Lösung dieser Dialektik» hinstellt. Der Fehler sei, dass die Freiheit auf einen Begriff gegründet werde. «Ist sie durch den freien Willen Gottes eingesetzt, so weichen alle Schwierigkeiten: sie reicht so weit, als er es wollte, sie hat ihre Grenze, in wie weit sie sich selbst veräussern darf, durch die Bestimmung, die er ihr gab; innerhalb dieser Grenze hat sie ihre wahrhaft freie, Änderung wirkende Bewegung; weil Gott nicht wie Vernunft bloss Nothwendiges hervorbringen kann». Wie weit

Vergleicht man nun mit diesen Grundbestimmungen des späteren Naturrechts die Rechtslehre des Grotius, so spricht schon das nicht für eine principielle Verwandtschaft zwischen beiden, dass Grotius den Grund und Boden des Rechts nicht in der isolierten Existenz des Einzelnen, sondern in den geselligen Verhältnissen der Menschen suchte. Eben so wenig findet sich bei ihm jenes Hindrängen auf eine Losreissung der Rechtslehre von der Ethik, welches in der kantischen Periode für die wesentliche Bedingung der richtigen Entwickelung der ersteren gehalten wurde; auch nicht jenes Pochen auf die angeborene Freiheit der Person als solcher, die kraft ihres blossen Daseins der Träger und Besitzer einer schwankenden Masse erzwingbarer Urrechte sein sollte, verbunden mit jener Verzagtheit, die sich im Nothfalle mit der nackten Persönlichkeit, mit der blossen Möglichkeit Rechte zu erwerben, beruhigt. Es möchte überhaupt schwer sein, irgend eine der Schroffheiten in ihm nachzuweisen, an denen die Rechtslehren aus der kantischen Periode so reich sind. Je mehr man jedoch die Geschichte der Rechtsphilosophie gewöhnlich fast ausschliessend aus dem Standpunkte des kantischen Naturrechts behandelt, oder doch, auch wo dies nicht geschehen ist, den Grotius als den ersten in dieser Reihe betrachtet hat, desto weniger scheint es überflüssig, seinen eigenen Gedankenkreis einer näheren Untersuchung zu würdigen.

Das Werk *de iure belli et pacis*, welches fast ein Jahrhundert hindurch ein die Grenzen einer bloss literarischen Geltung weit überschreitendes Ansehen genossen hat, und an welches ihre Erörterungen über die wichtigsten Fragen des öffentlichen Rechts anzuknüpfen sehr ausgezeichnete Männer nicht verschmäht haben, ist allerdings kein systematisch geordnetes Ganzes der Rechtsphilosophie. Um ein wichtiges Capitel des Völkerrechts, das *ius belli et pacis*, zu behandeln, scheint es, habe Grotius nach subjectivem Bedürfniss ohne sonderliche Ordnung eine Reihe allgemeiner Untersuchungen zu Hülfe gezogen. Mehr Gewissenhaftigkeit in der Unternehmung und mehr Menschlichkeit in der Führung des Kriegs seinen Zeitgenossen zu empfehlen, die sittliche Rohheit einer ländergierigen, bald hinterlistigen, bald gewaltthätigen Politik an rechtliche und sittliche Schranken zu erinnern und dem Geiste

wollte denn Gott, dass die Freiheit ohne ihre Bestimmung zu verletzen sich veräussere? — Der Fehler liegt nicht darin, dass man die Freiheit auf einen Begriff, sondern darin, dass man das Recht auf die Freiheit gründete.

der Ehrlichkeit, Versöhnlichkeit, Billigkeit und Treue Eingang in die Gemüther zu verschaffen, ist sein nächster Zweck*). Um ihn zu erreichen, um seine eigene Stimme durch das Gewicht des Alterthums zu verstärken, theilt er aus dem Schatze seiner Belesenheit die Gedanken der Weisesten und Besten unseres Geschlechts in reicher Fülle mit, um sein eigenes Urtheil an sie anzuknüpfen, oder ihre Aussprüche geradezu zu seinen eigenen zu machen. Gleichwohl spricht er die Absicht aus, das Studium der Rechtswissenschaft überhaupt durch die «natürliche Rechtslehre», als den bei weitem edelsten Theil derselben, zu befördern**). Und in der That, wenn man das ganze Werk mit einiger Aufmerksamkeit im Zusammenhange liest, findet man bald, dass demselben, wenn auch nicht der logische Schematismus eines Compendiums, doch, mit Ausnahme einiger episodischer Capitel, ein viel sorgfältiger überlegter Plan zu Grunde liegt, als die Capitelüberschriften errathen lassen, ein Plan, der in Verbindung mit dem Thema des Titels beinahe allen wesentlichen Fragen der philosophischen Rechtslehre ihre natürliche, in der Sache selbst liegende Stelle anweist.

Die dem speciellen Zwecke zunächst liegende Hauptfrage: *sine bellum aliquod iustum et quod bellum iustum sit****), führen unmittelbar zu der Frage nach dem Begriffe des *iustum*, und den allgemeinsten Bestimmungen darüber ist das 1. Capitel des 1. Buchs gewidmet. Der Begriff des Kriegs aber als eines *status per vim certantium* gestattet eine Anwendung ebensowohl auf *bella privata* als *publica*, und als *bella publica* sind nicht nur die gewaltsamen Streitigkeiten zwischen unabhängigen Staaten, sondern auch die zwischen Unterthanen und Regierungen zu betrachten. Kann man nun nicht allgemein behaupten, dass der Krieg unter allen Umständen verwerflich und ungerecht sei (l. 1, c. 11), so führt die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit zunächst der öffentlichen Kriege zu Erörterungen über den Staat, über den Begriff und die veränderlichen Grenzen der höchsten Gewalt, über das davon abhängige Verhältniss der Unterthanen zur Regierung, und über

*) Prolegom. § 28. 29. *Videbam per christianum orbem vel barbaris gentibus pudendam belli licentiam: levibus aut nullis de causis ad arma procurri, quibus semel sumtis nullam iam divini, nullam humani iuris reverentiam, plane quasi uno edicto ad omnia scelera emisso furore* u. s. w.

**) Prolegom. §. 30—32.

***) l. I, c. 1, § 1, 3.

die Bedingungen, unter welchen jenen selbst ein gewaltsamer Widerstand gegen diese erlaubt ist (l. I, c. III—V). Eine viel wichtigere, weil allgemeinere, Untersuchung aber ist, gleichviel ob gewaltsame Streitigkeiten den Staat berühren oder blosse Privatverhältnisse, die über die rechtfertigenden Ursachen desselben*), also die über die allgemeinen Grundlagen des Rechtszustandes, dessen Verletzung die Anwendung gewaltsamer Mittel als tadellos erscheinen lässt, und diese Untersuchung giebt dem Grotius die Veranlassung, im 2. Buche, dem eigentlichen Kern des Werks, die Grundbegriffe der natürlichen Rechtslehre darzulegen. Rechtfertigungsgrund gewaltsamer Mittel kann nur eine Rechtsverletzung sein, entweder wenn sie zu befürchten steht, oder wenn sie geschehen ist. Der erste Fall führt ihn zu der Frage nach den Bedingungen und Grenzen der gerechten Selbsthülfe und Nothwehr, der zweite zum Ersatz und zur Strafe**). Ersatz sowohl als Strafe setzen voraus, dass man wisse, was und warum jeder etwas das Seinige nennen könne. Das Seine nennt jemand etwas entweder nach allgemeinem menschlichem oder nach besonderem Rechte. *Ab hoc,* sagt nun Grotius (l. II, c. II, §. 1, 1), *quod hominibus commune est, incipiamus. Hoc ius aut directe est in rem corporalem, aut ad actus aliquos. Res corporales aut vacuae sunt a proprietate, aut iam aliorum propriae. Res, quae a proprietate vacant, aut tales sunt, ut propriae fieri nequeant, aut ut possint.* Demgemäss erörtern die folgenden Capitel die Frage nach der Entstehung theils des Eigenthums an Sachen, theils der Rechtsansprüche an Personen und deren Leistungen, unter dem Gesichtspunkte sowohl der ursprünglichen als der abgeleiteten Erwerbung (*acquisitio originaria* und *derivativa*) und mit Berücksichtigung eben so der öffentlichen, wie der Privatverhältnisse***). Abgeleitete Erwerbung setzt entweder be-

*) l. II, c. I, § 1, 1. *Veniamus ad causas belli, iustificas intelligo; nam sunt et aliae, quae movent sub ratione utilis, distinctae interdum ab iis, quae movent sub ratione iusti.*

**) a. a. O. § 1, 4. *Causa iusta belli suscipiendi nulla alia esse potest, nisi iniuria.* § 2, 1. *Ac plane, quot actionum forensium sunt fontes, totidem sunt belli; nam ubi iudicia deficiunt, incipit bellum. Dantur autem actiones aut ob iniuriam non factam aut ob factam. Ob non factam, ut qua petitur cautio de non offendendo, item damni infecti et interdicta alia, ne vis fiat. Factam, aut ut reparetur, aut ut puniatur. Quod reparandum venit, aut spectat id, quod nostrum est vel fuit, aut id quod nobis debetur, sive ex pactione, sive ex maleficio, sive ex lege. Factum ut puniatur, parit accusationem et iudicia publica.*

***) Die Rubriken der Capitel sind: c. II, *de his, quae hominibus communiter com-*

stimmte Willenserklärungen und Handlungen derer voraus, die über ihre Rechte verfügen dürfen, oder Gesetze. An den ersten Fall knüpft Grotius die Frage nach der Veräusserlichkeit der Regierungsrechte, an den zweiten die Bestimmungen über die Intestaterbfolge an. Der Frage, unter welchen Gesichtspunkt die Erwerbungen fallen, welche das römische Recht als *acquisitiones iuris gentium* bezeichnet, ist das 8. Capitel gewidmet und zur Vervollständigung der ganzen Untersuchung dient noch das 9. und 10. Capitel, jenes über die Frage, wie Eigenthumsrechte sowohl in Privat- als in öffentlichen Verhältnissen ohne Übertragung erlöschen, dieses indem es von den Pflichten handelt, die aus dem *dominium* entstehen, eine Untersuchung, die rücksichtlich der Grenzen der Eigenthumsrechte sich den Erörterungen des 2. Capitels ergänzend anschliesst.

Die nicht abgeleitete, sondern ursprüngliche Entstehung eines Rechts durch Willenserklärungen und Handlungen führt auf den Begriff des Versprechens und des Vertrags; die ganze Lehre von den Verträgen, und ihrer Bekräftigung (durch den Eid), die Anwendung derselben auf Staatsverträge und Bündnisse, endlich die auf die Auslegung derselben sich beziehenden Fragen werden im Zusammenhange des 11—16. Capitels behandelt. Endlich folgt gemäss der obigen Eintheilung im 17. Capitel die Lehre vom Ersatz, und im 20. und 21. Capitel die von der Strafe. Vereinzelt stehen in diesem ganzen Buche nur das 18. und 19. Capitel, *de iure legationum* und *de iure sepulturae*, welche Grotius beide als willkürliche Institute des Völkerrechts betrachtet und an einer Stelle einschiebt, an welcher sie in den geschlossenen Zusammenhang seines Werkes nicht passen.

Hatte er nun durch diese Erörterungen die Grundlage für die Frage nach den Rechtfertigungsgründen des Kriegs gewonnen, so konnte die Bestimmung der ungerechten Ursachen desselben keine Schwierigkeit machen. Auf die kurze Angabe derselben (Cap. 22) folgt noch die Erörterung über zweifelhafte Ursachen (Cap. 23), die Warnung, auch ge-

---

petunt; c. III, *de acquisitione originaria rerum*; das IV. Capitel *de derelictione praesumta et eam secuta occupatione, usucapione et praescriptione* ist erläuternder Anhang dazu; c. V, *de acquisitione originaria iuris in personas* (hier von der Ehe, dem Rechte der Eltern gegen die Kinder, den rechtlichen Wirkungen gesellschaftlicher Verbindungen, und der freiwilligen Unterwerfung unter Andere); c. VI, *de acquisitione derivativa facto hominis*; c. VII, *de acquisitione derivativa per legem*.

gerechte Streitigkeiten und Kriege nicht leichtfertig anzufangen (Cap. 24), endlich die Untersuchung, in wiefern man zu Gunsten Anderer sich in Kriege einlassen dürfe (Cap. 25) und in wiefern die, welche nicht ihre eigenen Herren sind, an einem Kriege sich betheiligen dürfen (Cap. 26).

Alle diese Betrachtungen bewegen sich allerdings fast gleichmässig ohne systematische Sonderung auf dem Gebiete des inneren und äusseren Staatsrechts, wie des Privatrechts, aber lediglich aus dem Grunde, weil die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit für alle diese Gebiete dieselben seien. Das dritte Buch dagegen bezieht sich fast ausschliessend auf das äussere Staatsrecht, das internationale oder Völkerrecht, und zwar eben mit Rücksicht auf den Krieg. Es enthält die Beantwortung der zweiten Hauptfrage des ganzen Werks: *quid in bello iustum sit.* Um nun die Ansicht vom Kriegsrechte, die er vorfand, die Ansicht: dass, wenn einmal Krieg sei, jegliche Gewaltthätigkeit und Härte zwischen den kriegführenden Parteien gestattet sei, zu erschüttern, führt er die Folgen und Anwendungen dieses Satzes in ihrem ganzen Umfange aus (besonders im 4—8. Capitel); aber nur um am Anfange des 10. Capitels zu sagen: *legenda mihi retro vestigia et eripienda bellum gerentibus paene omnia, quae largius videri possum nec tamen largius sum. Nam cum primum hanc iuris gentium partem explicare sum aggressus, testatus sum, iuris esse aut licere multa dici eo, quod impune fiant, . . . quae tamen aut exorbitent a recti regula, sive illa in iure stricte dicto, sive in aliarum virtutum praecepto posita est, aut certe omittantur sanctius et maiore apud bonos laude.* Diese Schranken, welche die Gewalt auch im Kriege nicht verletzen darf, die *temperamenta circa ius belli,* die theils im Begriffe des Rechts, theils in andern ethischen Rücksichten, theils endlich selbst in Gründen des Nutzens liegen*), setzt nun das 10—16. Capitel auseinander; und nach einer episodischen Erörterung über die Rechte und Pflichten der Neutralen (Cap. 17) und über die Handlungen der Privatpersonen in Beziehung auf einen öffentlichen Krieg (Cap. 18) beschäftigen sich die letzten Capitel mit den nachdrücklichsten Hinweisungen darauf, dass Treue und Glauben auch unter Feinden nicht verletzt werden dürfe; nur dadurch könne auch der

*) Darüber, dass er solche Gründe geltend macht, entschuldigt er sich l. III, c. XIII, § 8, 1, in folgenden Worten: *quamquam proprie instituti nostri non est, quid ex usu sit inquirere . . , tamen ipsa virtus vilis hoc saeculo ignoscere mihi debet, si, quando per se contemnitur, ex utilitatibus ipsi pretium facio.*

gerechteste Krieg seinem Ziele, dem Frieden, zugeführt und ein Verlass auf den wiederhergestellten Rechtszustand gewonnen werden. *Iustitia quidem*, sagt er*), *in caeteris suis partibus habet aliquid obscuri: at fidei vinculum per se manifestum est, imo ideo quoque usurpatur, ut de negotiis omnis dematur obscuritas.*

Diese einfache Überzeugung, dass Treu und Glauben die Bürgschaft für alle gesellschaftlichen Verbindungen, die Grundlage und der Stützpunkt des Rechts sei, auch da, wo äussere Gewalt nicht mehr hinreicht**), weist nun von selbst in den Anfang des Werks zurück und führt zu der Frage, in welchem Sinne Grotius das, was er *ius naturae* oder *ius naturale* nennt, von dem positiven Rechte unterschieden und zur Begründung oder Berichtigung des letzteren geltend gemacht habe. Hiermit hängen die allgemeinen Bestimmungen über das Wesen, die Entstehung und die Heiligkeit des Rechts genau zusammen, und somit auch die über die Rechte theils auf Sachen, theils auf persönliche Leistungen. Aber sein ganzes Werk durchzieht zugleich das Bestreben, der Gestaltung des positiven Rechtszustandes die Rücksicht auf ethische und religiöse Forderungen zur Begleiterin zu geben; das Recht hört ihm in gewissem Sinne auf Recht zu sein, wenn es in einen schroffen Gegensatz zu diesen Forderungen tritt. Das gilt auch von dem, was er vom Rechtsschutz, namentlich vom Strafrechte sagt und lässt sich selbst in seine Lehre vom Staate und den Verhältnissen zwischen der obersten Gewalt und den Unterthanen verfolgen. Lässt man nun alles das bei Seite liegen, was sich ausschliessend auf völkerrechtliche Verhältnisse bezieht, so ist doch, um seinen rechtsphilosophischen Gedankenkreis kennen zu lernen, nöthig auf folgende Punkte näher einzugehen: auf den Begriff und die Bedeutung des *ius naturale;* auf seine Lehre von der Entstehung bestimmter Rechte (angeborene Rechte, Occupation, Vertrag); auf die näheren Bestimmungen des formellen Rechts durch ethische Rücksichten; auf die vom Rechtsschutz durch Zwang und Strafe; endlich auf die Lehre vom Staate und dem Verhältniss zwischen der obersten Gewalt und den Unterthanen.

*) l. III, c. xxv, §. 1, 2.

**) a. a. O. § 1, 1. *fide non tantum respublica quaelibet continetur, sed et maior illa gentium societas; hac sublata tollitur, quod inter homines est commercium.* Ebend. 3. *non potest diu prodesse doctrina, quae hominem hominibus insociabilem facit.*

Grotius unterscheidet sogleich im Eingange seines Werks einen unveränderlichen, sich immer gleichbleibenden von einem veränderlichen, vielfach wechselnden Theile der Rechtswissenschaft (Prolegom. § 30). Für jenen gebe es unveränderliche Principien, für diesen nicht; jener könne daher in eine wissenschaftliche Form gebracht werden, dieser nicht. Um, was zu jenem gehöre, zu finden, müsse man von der individuellen Bestimmtheit der Verhältnisse eben so absehen, wie der Geometer seine Gestalten ohne Rücksicht auf die physische Beschaffenheit der Körperwelt construiere (Proleg. § 58). Jenes Unveränderliche und Gleichbleibende in den Rechtsverhältnissen und Rechtsforderungen nun nennt er *ius naturale* oder *ius naturae;* die Wissenschaft von denselben die *iurisprudentia naturalis et perpetua* (Proleg. § 31). Er bedient sich damit einer Bezeichnung, die er nicht erfunden, sondern vorgefunden hat. Zweierlei hatte diesem Begriffe eines natürlichen Rechts und einer natürlichen Rechtslehre den Ursprung gegeben: theils die kritische Beurtheilung solcher positiver Rechtsgestaltungen, welche der Berichtigung und Verbesserung zugänglich und bedürftig erschienen; theils die Frage nach den Gründen, warum gewisse Rechtsinstitute sich durchschnittlich überall wiederfinden, wo Menschen mit einander verkehren. In der ersten Beziehung hatte schon Sokrates dem *νόμῳ δίκαιον* gegenüber sich auf ein *φύσει δίκαιον* berufen, welches seine verbindende Kraft nicht erst von äusseren Satzungen zu entlehnen brauche; in der zweiten hatten nicht nur die Stoiker, den Begriff des *φύσει καὶ μὴ θέσει δίκαιον* sich aneignend, von gewissen allgemeinen Grundbestimmungen der menschlichen Natur (*πρῶτα τῆς φύσεως*) als einer Rechtsquelle, sondern auch unter dem Einflusse der stoischen Lehre die römischen Juristen von einem *ius naturae* und *ius gentium* gesprochen, um solche Rechtsbestimmungen zu bezeichnen, welche die Natur selbst alle lebende Wesen gelehrt habe oder welche unter den Menschen aus gleichen und gemeinsamen Verhältnissen und Bedürfnissen sich immer wieder auf gleiche Weise erzeugen (*ius quod naturalis ratio constituit*) und äusserlich in gemeinsamen Rechtsinstituten hervortreten (*quod peraeque custoditur*). Für angeboren würden dergleichen Rechte höchstens in dem sehr schwankenden Sinne erklärt werden können, in welchem alles, was thatsächlich auf der Grundlage gegebener Naturverhältnisse beruht, angeboren genannt wird. Zugleich bedienten sich aber die römischen Rechtsbücher des Wortes *naturale* häufig zur Bezeich-

nung solcher Ansprüche, die nicht auf blossen Naturverhältnissen, sondern auf sittlichen Ideen beruhen, welche, ursprünglich von der Idee des Rechts unabhängig, gleichwohl bei der Gestaltung, Anwendung und Fortbildung desselben beachtet zu werden verlangen. Sie sprechen von einem *ius naturae aequum;* sie sagen: *id quod semper aequum et bonum est, ius dicitur, id est ius naturale;* sie bezeichnen die *benigna iuris interpretatio* als *iuris naturalis moderamen;* und der Begriff des natürlichen Rechts umschliesst ihnen alles das, was auf dem Grunde entweder gegebener Naturverhältnisse und Naturbedürfnisse, oder sittlicher Forderungen als Quelle oder Regulativ des positiven Rechts beachtet zu werden verlangt und verdient.

Grotius nun, obwohl er die römischen Namenerklärungen des *ius naturae* und des *ius gentium* verwirft und für den letzteren Ausdruck die seitdem gewöhnlich gewordene Bedeutung des äusseren Staatsrechts, Völker- oder internationalen Rechts in Anspruch nimmt*), stimmt doch im allgemeinen mit der Rechtsanschauung der römischen Juristen überein und wesentlich dadurch unterscheidet sich seine Lehre vortheilhaft von den leeren Abstractionen des späteren Naturrechts. Indem er aber alles, was für die Feststellung und Aufrechthaltung des Rechtszustandes vielleicht aus sehr verschiedenen Gründen nothwendig oder wünschenswerth ist, unter der gemeinsamen Bezeichnung des *ius naturae* zusammenfasst, wird ihm dieser Begriff so vieldeutig, dass er zwischen sehr weiten Grenzen hin und her schwankt. Gerade hierin liegt eine der kenntlichsten Veranlassungen für die Späteren, die ganze Lehre vom Rechte in einer von Grotius sehr verschiedenen Weise auf den Begriff des natürlichen Rechts zu gründen.

Um dies zu zeigen, muss zunächst an die Bestimmungen erinnert werden, die fast durchgängig allein angeführt werden, wenn von des

---

*) l. I, c. 1, § 14, 1 und 2. *Discrimen, quod in iuris Romani libris exstat, ut ius immutabile aliud sit, quod animantibus cum homine sit commune, quod arctiori significatu vocant ius naturae, aliud hominibus proprium, quod saepe ius gentium nuncupant, usum vix ullum habet. Nam iuris proprie capax est nonnisi natura praeceptis utens generalibus . . . . Quod si quando brutis animantibus iustitia tribuitur, id fit improprie ex quadam in ipsis umbra rationis et vestigio.* Proleg. § 17. *Sicut cuiusque civitatis iura utilitatem suae civitatis respiciunt, ita inter civitates aut omnes aut plerasque ex consensu iura quaedam nasci possunt et nata apparent . . . Et hoc ius est quod gentium dicitur, quoties id nomen a iure naturali distinguimus.* Daher gelten völkerrechtliche Bestimmungen nicht so allgemein als das *ius naturae* l. I, c. 1, § 14, 1.

Grotius Rechtslehre die Rede ist. Nachdem er die Ansicht zurückgewiesen, dass der ganze Unterschied zwischen Recht und Unrecht nur ein relativer, mit den Rücksichten des Nutzens veränderlicher sei (Proleg. § 5), knüpft er nach Art der stoischen Berufung auf die οἰκείωσις an den sogenannten Geselligkeitstrieb als eine den Menschen auszeichnende Eigenschaft an. *Inter haec*, sagt er Proleg. § 6, *quae homini sunt propria, est appetitus societatis, id est communitatis non qualiscunque, sed tranquillae et pro sui intellectus modo ordinatae, cum his, qui sunt sui generis. Haec vero*, fährt er § 8—10 fort, *quam rudi modo expressimus societatis custodia humano intellectui conveniens fons est eius iuris, quod proprie tali modo appellatur; quo pertinet alieni abstinentia et, si quid alieni habeamus aut lucri inde fecerimus, restitutio, promissorum implendorum obligatio, damni culpa illati reparatio et poenae inter homines meritum.* Aus dieser ersten Bedeutung des *ius* fliesse dann eine zweite, weitere, die sich nicht auf den Trieb der Geselligkeit beschränke, sondern auf die Beurtheilung dessen sich beziehe, was im Zusammenhange des Lebens nützlich oder schädlich, angenehm oder unangenehm sei; es gezieme der menschlichen Natur, diese Beurtheilung gegenüber augenblicklichen Begierden und Leidenschaften aufrecht zu erhalten; *et quod tali iudicio plane repugnat, etiam contra ius naturae, humanae scilicet, esse intelligitur.* Was Grotius hier andeutet, sondert das 1. Capitel des 1. Buches genauer. Am bestimmtesten, heisst es hier § 3, 1, gebe sich der Begriff des Rechts durch sein Gegentheil, das Unrecht, zu erkennen; *ius nihil aliud, quam quod iustum est, significat; idque negante magis sensu, quam aiente, ut ius sit, quod iniustum non est. Est autem iniustum, quod naturae societatis ratione utentium repugnat.* Von dieser ersten Bedeutung des Rechts (im objectiven Sinne) komme die zweite, nach welcher es die persönliche Befugniss bedeute, etwas ohne Vorwurf des Unrechts zu besitzen und zu thun*). Endlich gebe es noch

*) a. a. O. § 4, 1. *Ab hac iuris significatione diversa est altera, sed ab hac ipsa veniens, quae ad personam refertur, quo sensu ius est qualitas moralis personae competens ad aliquid iuste habendum vel agendum. Personae competit hoc ius, etiamsi rem interdum sequatur; quae iura realia dicuntur comparatione facta ad alia mere personalia: non quia non ipsa quoque personae competant, sed quia non alii competunt, quam qui rem certam habeat. Qualitas autem moralis perfecta facultas nobis dicitur, minus perfecta aptitudo.* § 5. *Facultatem ICti nomine sui appellant; nos post haec ius proprie aut stricte dictum appellabimus.*

eine dritte Bedeutung, nach welcher es überhaupt eine sittliche Verbindlichkeit bezeichne *).

Dass Grotius sittliche Forderungen, welche nicht unmittelbar unter den Begriff der Gerechtigkeit im engeren Sinne fallen, gleichwohl mit dem Worte *iustum* bezeichnet, darin folgt er nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauche seines ganzen Zeitalters. Nicht nur die von Aristoteles entlehnte Unterscheidung einer *iustitia universalis* und *particularis*, sondern auch der theologische auf die Bibel gegründete Sprachgebrauch hatten daran gewöhnt, unter *iustitia* ganz allgemein die Angemessenheit des Verhaltens an sittliche Gebote, und damit zugleich Erfüllung einer Rechtspflicht gegen Gott zu verstehen. Grotius fühlt nun das Bedürfniss, das Recht im eigentlichen Sinne aus dieser zerfliessenden Breite der Wortbedeutung heraus zu heben. Er findet den Anknüpfungspunkt in der *societas* und auch das ist nichts Neues **); wichtiger ist, dass diese Beziehung auf die *societas* ihm nicht das ist, was dem Rechtsbegriff seinen Inhalt, sondern nur das, was ihm das Gebiet seiner Anwendbarkeit darbietet. Nur bedeutet *societas* dem Grotius durchaus nicht Gesellschaft im strengen Sinne des Worts, nicht eine Vereinigung einer Mehrheit von Willen zu einem und demselben Zwecke, sondern eigentlich nicht mehr als ein Zusammenleben, bei welchem jeder, ohne ein eigentliches gesellschaftliches Wollen, sehr wohl seinen eigenen Zwecken nachgehen kann; sie bedeutet ihm nur die Gesammtheit der Beziehungen und Berührungen, die in dem Zusammenleben einer Mehrheit wollender Wesen nicht ausbleiben können ***). Ist nun das Recht

---

*) a. a. O. § 9, 1. *Est et tertia iuris significatio, quae idem valet, quod lex, quoties vox legis largissime sumitur, ut sit regula actuum moralium obligans ad id, quod rectum est . . . Diximus autem ad rectum obligans, non simpliciter ad iustum, quia ius hac notione non ad solius iustitiae, sed et aliarum virtutum materiam pertinet. Attamen ab hoc iure, quod rectum est, laxius iustum dicitur.*

**) Er selbst erinnert an die οἰκείωσις der Stoiker; dass da, wo der einzelne losgelöst von allen Beziehungen zu andern betrachtet wird, von Recht und Unrecht nicht die Rede sein könne, dies zu verkennen war erst dem späteren Naturrecht vorbehalten. Bei den Vorläufern des Grotius ist die Beziehung des Rechts auf die *societas* entweder ausdrücklich ausgesprochen oder liegt wenigstens ihren Erörterungen zu Grunde. Vergl. z. B. die Notizen, die Kaltenborn a. a. O. S. 176 aus Bolognetus mittheilt; noch deutlicher tritt dies in Winkler's Schrift an vielen Stellen hervor.

***) Wenn er z. B. l. II, c. XII, § 9, 1 sagt: *inter contrahentes proprior quaedam est societas, quam quae communis est hominum*, so bezeichnet, da nicht jeder Vertrag ein Gesellschaftsvertrag ist, das Wort *societas* gewiss nicht mehr als eine Beziehung,

an die *societas* in diesem Sinne gebunden, so ist seine Voraussetzung eine Mehrheit wollender Wesen, die sich in einer gemeinsamen Sinnenwelt bewegen. Was für diese Willen Recht sei, oder werden solle, erkennt er aus dem, was das Recht verneint. Was aber sein würde ohne das Recht, spricht er deutlich aus, indem er dasjenige Merkmal der *societas* hervorhebt, welches ihr ohne das Recht fehlen würde (*communitatis custodia non qualiscunque, sed tranquillae et ordinatae*). Das also, was das Recht verneint, ist der Streit, der Unfriede, der Mangel an Ordnung; und zwar wird das Alles nicht aus Rücksichten des Nutzens, sondern desshalb verworfen, weil es der Natur vernünftiger Wesen zuwiderlaufe, also kraft eines unmittelbaren sittlichen Urtheils. Dergleichen unmittelbare sittliche Urtheile bezeichnet er mit seinem ganzen Zeitalter als Forderungen der vernünftigen Natur, als *dictamen rectae rationis* *).

Das Recht ist mithin dem Grotius zunächst ein formaler Begriff; er bezeichnet eine Summe von Bestimmungen über das Verhalten wollender Wesen zu einander, ohne deren Beachtung die Bedingungen einer friedlichen und geordneten Gesellung abgeschnitten sein würden.

---

im Verhältniss der Willen, welches hier durch den Gegenstand, über welchen sie paciscieren, vermittelt wird. Dass der Begriff der *societas* nicht sogleich von vorn herein hinlänglich genau bestimmt wird, hat aber allerdings im weitern Verlauf die Folge, dass solche Rechtsverhältnisse, welche die Ansprüche der Einzelnen an einander auseinandersetzen, Grenzlinien zwischen ihnen ziehen, nicht hinlänglich geschieden werden von solchen, welche auf der eigentlich gesellschaftlichen Verknüpfung der Willen zu einem gemeinsamen Wollen beruhen. Desshalb tritt bei Grotius der ursprüngliche Charakter des Rechts, die Abgrenzung der Rechtssphären, nicht hinlänglich in den Vordergrund, und in diesem Sinne sagt Herbart (Analyt. Beleucht. des Naturr. u. d. Moral S. 64), der Begriff der Gesellschaft komme bei ihm zu früh.

*) l. I, c. 1, § 10, 1. § 3, 1. *Est iustum [quod naturae societatis ratione utentium repugnat.* c. II, § 1, 5. *quod necessariam cum natura rationali et sociali habet repugnantiam.* In demselben Sinne sagt er l. II, c. XI, §. 4, 1: *deum contra naturam suam facturum, nisi promissa praestaret.* Proleg. § 44. *qualiacunque incitamenta contemnere hac tantum de causa, ne societas humana violetur, hoc iustitiae proprium est.* Dass Rücksichten des Nutzens hinzutreten können, bemerkt er selbst mehr als einmal (z. B. Proleg. § 16); dass sie das Recht nicht begründen, ist bei ihm ein so durchgreifender Gedanke, dass es dafür kaum einzelner Belege bedarf. Beispielsweise mag die Zurückweisung der epicurischen Lehre erwähnt werden, die der Gerechtigkeit nichts gelassen habe, *nisi nomen inane, ut quam nasci diceret ex sola conventione neque ducere ulterius, quam communis duraret utilitas, abstinendum autem ab his quae alteri nocitura essent, solo poenae metu* (l. II, c. XX, § 44, 4).

Die Träger des Rechts im subjectiven Sinne sind die wollenden Wesen selbst; alles Recht ist ursprünglich persönlich. Aber der Wille und dessen freie, nur einseitige Äusserung in der Sinnenwelt ist ihm nicht die Quelle, sondern die freie Befugniss solcher Äusserungen die Wirkung des Rechts; das Recht nicht der Ausfluss der Freiheit, sondern die rechtliche Freiheit gleich dem Umfange der Befugnisse, die jemandem rechtlich zustehen*). Er bezeichnet ferner das Recht im subjectiven Sinne ausdrücklich als *facultas moralis;* ob aber eine solche Befugniss durch Zwang geltend gemacht werden könne und wie weit, darüber schweigt er wenigstens bei der Darlegung der ersten Grundbegriffe. Auch weiss er nichts von einer Begründung des Rechts durch ein sogenanntes Erlaubnissgesetz, auf welches sich das spätere Naturrecht mit der oberflächlichen Bestimmung berief: recht sei, was man thun dürfe, und sittlich, was man thun solle**).

Zur näheren Bestimmung des Rechtsbegriffs bedient sich nun Grotius der längst vor ihm eingeführten, in seinem Zeitalter allgemein anerkannten Unterscheidung zwischen *ius naturale* und *ius voluntarium* (l. I, c. 1, § 9, 2). Er definiert das erstere (ebendas. § 10, 1) als *dictatum rectae rationis indicans actui alicui ex eius convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali inesse moralem turpitudinem aut necessitatem moralem, ac consequenter ab auctore naturae Deo talem actum aut vetari aut praecipi.* Von angeborenen Rechten im Sinne der Späteren liegt wenigstens in dieser Definition nichts; jedenfalls ist sie aber so weit, dass sehr Verschiedenartiges unter ihr gleichmässig Platz finden konnte. Und wirklich müssen wenigstens drei Classen von Forderungen unterschieden werden, die Grotius im Verlaufe seines Werks auf das *ius naturale* zurückführt.

Zuerst bezeichnet er, wie schon angedeutet, als *ius naturale* die allgemeine Verbindlichkeit, theils sittlichen Ansprüchen überhaupt, so

*) l. I, c. 1, § 5. *Facultatem ICti nomine sui appellant, ... sub quo continetur potestas tum in se, quae libertas dicitur, tum in alios* u. s. w. In der Anmerkung setzt er ausdrücklich hinzu: *libertatem facultatis nomine optime definiunt Romani ICti.*

**) l. I, c. 1, § 9, 1. *Permissio proprie non est actio legis, sed actionis negatio, nisi quatenus alium ab eo, cui permittitur, obligat, ne impedimentum ponat;* l. II, c. v, § 28. *agendi impunitas improprie ius dicitur.* Dass der Begriff des Erlaubten auf dem Gebiete des Rechts seine Stelle habe, ist dadurch nicht ausgeschlossen; Grotius bemerkt ausdrücklich, dass der Sprachgebrauch häufig das als ein Recht bezeichne, dem das Recht nur nicht widerspreche (l. I, c. 1, § 10, 3).

weit sie in die Beziehungen der Einzelnen zu einander eingreifen, theils den bestimmten Forderungen des Rechts und der Billigkeit zu genügen. Obwohl er nämlich die weite Ausdehnung des Begriffs *ius naturale* über das ganze Gebiet des Sittlichen selbst für einen Misbrauch erklärt*), so beruft er sich doch vielfach auf diese weite Bedeutung. So, wo er die natürliche Befugniss zur Nothwehr durch sittliche Gründe beschränkt und das *occidi, quam occidere velle*, für *laudabilius* erklärt. *Nam*, sagt er l. II, c. I, § 9, 1, *ius naturae, quatenus legem significat, non ea tantum respicit, quae dictat iustitia, quam expletricem diximus, sed aliarum quoque virtutum, ut temperantiae, fortitudinis, prudentiae, actus in se continet, ut in certis circumstantiis non honestas tantum, sed et debitas*, in demselben Sinne, in welchem es z. B. l. II, c. XXIV, § 1, 1 heisst: *plerumque magis prium rectumque est de iure suo cedere*, oder l. III, c. I, § 4, 2: *non semper ex omni parte licitum est, quod iuri stricte sumto congruit; saepe enim proximi caritas non permittit, ut summo iure utamur*. Vorzugsweise ist es die Billigkeit, die er häufig als *ius naturale* bezeichnet**). Aber auch die Bereitwilligkeit zu Zugeständnissen und Handlungen, ohne welche der Friedens- und Rechtszustand gar nicht entstehen und Haltbarkeit gewinnen könnte, ja selbst die Verbindlichkeit, den Anforderungen bestimmter und concreter Rechtsverhältnisse Genüge zu leisten, wird als *ius naturae* bezeichnet. So heisst es (Proleg. § 15): *iuris naturae est pactis stare;* ähnlich in einem besonderen Falle (l. II, c. XI, § 5, 2), wo von den Bestimmungen darüber die Rede ist, in welchem Alter jemand verbindliche Verträge schliessen kann: *hi effectus sunt proprii legis civilis ac proinde cum iure naturae ac gentium nihil habent commune; nisi quod quibus locis obtinent, ibi eas servari etiam*

*) l. I, c. I, § 10, 3. *interdum etiam per abusionem ea, quae ratio honesta et oppositis meliora indicat, etsi non debita, solent dici iuris naturalis.*

**) Das ganze Werk ist voll von Beispielen. Ausdrücklich werden *acquitatis et iuris naturalis praecepta* einander gleichgestellt l. III, c. XI, § 16. An einer andern Stelle (l. II, c. XVIII, § 4, 3) heisst es: *bonum et aequum id est ius naturae.* Für die Verträge wird der Satz aufgestellt (l. II, c. XII, § 8): *in contractibus natura aequalitatem imperat et ita quidem, ut ex inaequalitate ius oriatur minus habenti.* Das Strafrecht wird mit ausdrücklicher Verwerfung der Ansicht, dass es nur *ex civili iurisdictione* seinen Ursprung habe (l. II, c. XX, § 11, 4), darauf gegründet, dass es dem natürlichen Rechte nicht zuwiderlaufe(a. a. O. § 1, 2): *inter ea, quae natura ipsa dictat licita esse et non iniqua est et hoc, ut qui male fecit, malum ferat.* Aber auch die bestimmteren Grenzen, auf welche die Idee der Billigkeit die Strafe beschränkt, werden einfach als *dictamina naturae* und ihre Nichtachtung als Verletzung des natürlichen Rechts bezeichnet, so z. B. a. a. O. § 5, 2.

*naturale est**). Ja sogar, wenn das positive Recht etwas bestimme, was das natürliche unbestimmt lasse, wird die Verpflichtung, die Bestimmungen des ersteren zu respectieren, als Forderung des letzteren hingestellt**).

Eine zweite Bedeutung des *ius naturale* ist die, dass es gewisse Bestimmungen bezeichnet, die aus der Natur menschlicher Lebensverhältnisse sich aufdringen und rechtlich anerkannt werden müssen, wenn der Streit nicht auf allen Punkten immer wieder von neuem ausbrechen soll. Auch für diese Bedeutung lassen sich bei den Vorgängern des Grotius Parallelen nachweisen***). In diesem Sinne knüpft Grotius den Begriff des natürlichen Rechts an das an, was die Stoiker τὰ πρῶτα κατὰ φύσιν nannten, an die natürlichen Triebe, Bedürfnisse und Neigungen, deren Nichtbefriedigung den Menschen als Naturwesen zum Widerstande treiben würde †). Dergleichen natürliche Ansprüche sind unabhängig von den positiven Gesetzen und Einrichtungen des Staats ††), und Rechtsbestimmungen, welche ihnen Genüge leisten, finden sich in der Regel da, wo nur keine natürliche Verderbniss ist †††). Namentlich gehören hierher

---

*) Ganz ähnlich wird l. II, c. XIV, § 8 gesagt: *ubi dominium aut ius aliud alicui legitimo modo partum est, id ne sine causa ei auferatur, iuris est naturalis.*

**) l. II, c. c. II, § 5. *Cum lex civilis aliud constituit, eam observari debere ius ipsum naturae dictat.*

***) So namentlich bei Domin. Soto *de iustitia et iure.* Vergl. die Anführungen aus demselben bei Kaltenborn, Vorläufer d. Grotius S. 164 ff.

†) l. I, c. II, § 1. *Haec quaestio (an bellare unquam iustum sit) ad ius naturae primum exigenda. Cicero ex Stoicorum libris erudite disserit esse quaedam prima naturae, Graecis τὰ πρῶτα κατὰ φύσιν, quaedam consequentia, quae illis primis praeferenda sint. Prima naturae vocat, quod simulatque natum est animal, ipsum sibi conciliatur et commendatur ad se conservandum* u. s. w. Über die Rangordnung der Forderungen des *ius naturae*, je nachdem sie sich entweder auf sittliche Gebote oder auf blosse Naturbedürfnisse gründen, lässt er jedoch keinen Zweifel, indem er sogleich hinzusetzt: *At post haec cognita sequi notionem convenientiae rerum cum ipsa ratione, quae corpore est potior, atque eam convenientiam, in qua honestum sit propositum, pluris faciendum, quam ad quae sola primum appetitio ferebatur; quia prima naturae commendant nos quidem rectae rationi, sed ipsa recta ratio carior nobis esse debet . . . In examinando iure naturae primum videndum, quod illis initiis congruat, deinde veniendum ad illud, quod quamquam post oritur, dignius tamen est . . . Hoc ipsum vero, quod honestum dicimus, pro materiae diversitate modo in puncto consistit, . . . modo liberius habet spatium.* Das erstere entspreche dem eigentlichen Rechtsbegriffe.

††) l. II, c. XX, § 40, 1. *illud ius naturae, quod et ante institutas civitates fuit et nunc etiam viget, quibus in locis homines vivunt, in familias, non in civitates distributi.*

†††) l. II, c. V, § 12, 3. *naturale recte dicitur, quod apud plerosque non corruptos,*

die natürlichen Ansprüche des Menschen auf Unverletztheit des Lebens, den Gebrauch seiner Glieder, auf äussere Dinge, ohne welche er nicht leben kann, obwohl Niemand das Recht habe, sich selbst das Leben zu nehmen, oder sich zum Selbstmord zu verpflichten *). Überhaupt erstreckt sich diese Bedeutung des *ius naturae* auf alle Bestimmungen und Entscheidungen, die nicht bloss im allgemeinen, sondern auch je nach der Natur des vorliegenden Sachverhältnisses sich als die angemessensten und entsprechendsten darbieten **). Auch das Gewohnheitsrecht gehört hierher, nicht als ob blosse Gewohnheit an sich schon Recht sei, sondern weil darin eine auf die Natur des Menschen oder einzelner Lebensverhältnisse sich gründende Hinweisung auf eine bestimmte Gestaltung der Rechtsverhältnisse liegt ***).

Aber diese Ansprüche, die sich auf die Natur des Menschen oder besondere Verhältnisse gründen, sind bei weitem nicht alle gleich allgemeingültig, gleich dringend. Er warnt ausdrücklich, verhältnissmässig weitverbreitete Sitten und Gewohnheiten sogleich für *ius naturae* zu halten †). Desshalb widmet er den Erwerbungsarten, welche das rö-

---

sed naturae convenienter se habentes obtinet, mit Beziehung auf den Incest, während es von den verschiedenen Bestimmungen über die Ehen unter Verschwägerten ebendas. § 13, 1 heisst: *a mero iure naturae non venire haec interdicta.*

*) l. I, c. II, § 1, 5. *Vita, membra, libertas sic quoque* (nämlich *etiamsi dominium, quod nunc ita vocamus, introductum non esset*) *propria cuique essent, ac proinde non sine iniuria ab alio impeterentur. Sic et rebus in medio positis uti et quantum natura desiderat eas absumere, ius esset occupantis; quod ius qui ei eriperet, faceret iniuriam.* l. II, c. XVII, § 2, 1. *Damnum est τὸ ἔλαττον, cum quis minus habet suo, sive illud suum ipsi competit ex mera natura, sive accedente facto humano . . . Natura homini suum est vita, non quidem ad perdendum, sed ad custodiendum, corpus, membra, fama, honor, actiones propriae.* Vergl. l. II, c. XXI, § 11, 2. III, c. XI, § 18, 1.

**) So beruft sich Grotius auf das *ius naturae* bei der Entscheidung über die Art, wie bei Abstimmungen getheilte Stimmen zusammenzurechnen sind (l. II, c. V, § 19), wie die Zeitdauer des Waffenstillstands zu berechnen ist (l. III, c. XXI, §. 3, 4), was von den Erben eines in der Kriegsgefangenschaft Verstorbenen rücksichtlich des Lösegeldes gefordert werden kann (ebendas. §. 29. 30) und so in vielen Fällen. Den Vorzug hat das, *quod naturali simplicitati congruentius est.*

***) l. II, c. XII, § 26. l. III, c. VII, § 5, 2. *lex naturae . . . id est lex consuetudinis generalis ab aliqua ducta ratione naturali, quomodo iuris naturalis vocem abusione quadam interdum sumi alibi quoque demonstravimus.* Darüber, dass Grotius das Gewicht des Gewohnheitsrechts wesentlich auf die Wirkungen eines zu präsumierenden *tacitus consensus* gründet, später.

†) l. II, c. XX, § 41. 42. *Cautiones non nullae adhibendae sunt, prima ne mores civiles, quamvis inter multos populos non sine ratione receptos, sumantur pro iure na-*

mische Recht als *acquisitiones iuris gentium* bezeichnet, abgesehen davon, dass er diese Bezeichnung für unpassend erklärt, im 8. Capitel des 2. Buches eine ausführliche Erörterung, um zu zeigen, dass die Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der Accession, Specification u. s. w. von mancherlei Rücksichten und Bedingungen abhängen und für eine verschiedenartige Gestaltung der Rechtsverhältnisse Raum lassen. So bemerkt er z. B. rücksichtlich der Bestimmungen des römischen Rechts über das Eigenthum an eingefangenen, aber wieder entlaufenen Thieren (a. a. O. § 5): *valde falluntur recentiores ICti, qui haec ita putant naturalia, ut mutari nequeant; sunt enim naturalia non simpliciter, sed pro certo rerum statu et si aliter cautum non sit;* germanische Rechtsgewohnheiten bestimmen hier und in ähnlichen Fällen vieles anders, ohne desshalb verwerflich zu sein *). Was er selbst in solchen Fällen für *ius naturae* erklärt, stützt sich auf die Abwägung der vorliegenden Umstände und früherer Rechtsverhältnisse (a. a. O. § 8 — 17); was diese unbestimmt lassen, muss durch positive Gesetze ergänzt werden; das positive Recht kann und soll da eintreten, wo das *ius naturale* nicht deutlich genug spricht; Gesetz und ausdrückliche Übereinstimmung können etwas dem *ius naturae* zuwiderlaufendes feststellen **);

turali . . ., secunda, ne temere annumeremus a natura vetitis, de quibus id non satis constat.

*) Die Erörterung über Confusion und Specification (a. a. O. § 19 ff.) schliesst (§ 26) mit den Worten: *haec ideo annotavimus, ne quis reperta iuris gentium voce apud Romanos iuris auctores statim id ius intelligat, quod mutari non possit, sed diligenter distinguat naturalia praecepta ab his, quae pro certo rerum statu sunt naturalia, et iura multis populis seorsum communia ab his, quae societatis humanae vinculum continent.* Zur Erläuterung dient unter Anderem auch die Art, wie er die Intestaterbfolge rechtfertigt (l. II, c. VII, § 3): *successio ab intestato quae dicitur, posito dominio, remota omni lege civili, ex coniectura voluntatis naturalem habet originem, . . cum credibile non esset, eius eum (dominum) mentis fuisse, ut post mortem suam bona occupanti cederet.* Die natürliche Präsumtion spricht für den Erbgang zu Gunsten derer, die dem Erblasser am nächsten standen. Sind keine Kinder da, so entscheide bei verschiedenen Verwandtschaftsgraden die billige Rücksicht auf die natürlichen Verhältnisse (a. a. O. § 9, 2. *videndum est, quis sit in beneficiis ordo maxime naturalis*). Strenge Nothwendigkeit lasse sich dabei nicht nachweisen; a. a. O. § 11, 1: *haec quae dicimus, quanquam naturali coniecturae maxime sunt consentanea, non sunt tamen iure naturae necessaria; ac proinde ex diversis causis voluntatem humanam moventibus variari solent, pactis, legibus, moribus.* An einer andern Stelle dagegen, bei den Controversen über die Verflichtungen des *bonae fidei possessor* (l. II, c. X, § 8 — 13) benimmt ihm die Rücksicht auf das römische Recht diese Freiheit des Urtheils.

**) l. II, c. XV, § 5, 1. *foedera alia idem constituunt, quod iuris est naturalis, alia*

ja ein unzweifelhaftes positives Recht macht die ganze Frage nach dem natürlichen Rechte überflüssig*).

In einer dritten Bedeutung endlich bezeichnet das *ius naturae* nichts anderes, als die nothwendigen Folgen aus gewissen rechtserzeugenden Willenserklärungen und schon bestehenden Rechtsverhältnissen, also das, was nicht Grund und Motiv für die Feststellung eines Rechts, sondern Wirkung und Folge desselben ist. So sagt er l. I, c. I, § 10, 4: *Sciendum ius naturale non de iis tantum agere, quae citra voluntatem humanam existunt, sed de multis etiam, quae voluntatis humanae actum consequuntur. Sic dominium, quale nunc in usu est, voluntas humana introduxit: at eo introducto nefas mihi esse, id arripere te invito, quod tui est dominii, ipsum indicat ius naturale.* Schon in den Prolegomenen (§ 15) hatte er gesagt: *cum iuris naturae sit pactis stare . . , ab hoc ipso fonte iura civilia fluxerunt. Nam qui coetui alicui se aggregarunt, . . hi aut expresse promiserunt, aut ex negotii natura tacite promisisse debebant intelligi, secuturos se id, quod aut coetus pars maior aut hi, quibus delata potestas erat, constituissent.* Darauf, dass im Eigenthumsrechte vieles liegt, was als nothwendige Folge desselben zum natürlichen Rechte gehöre, kommt er mehrmals zurück**). Namentlich gehört hierher das Recht der freien Disposition über das Eigenthum. Daher nennt er sowohl die Veräusserung, als die Errichtung eines Testaments ein natürliches Recht***). Eben so bezeichnet der Ausdruck *ius naturae* in dem ganzen

---

aliquid ei adiiciunt. l. II, c. III, § 10, 3. *multa quae natura permittit, ius gentium ex communi consensu potuit prohibere.* Ebendas. c. II, § 5. *cum lex civilis aliud constituit, eam observari debere ius ipsum naturae dictat. Lex enim civilis . . . potest libertatem naturalem circumscribere et vetare, quod naturaliter licebat.* Eben so heisst es bei der Lehre über die rechtliche Nichtigkeit gewisser Verträge l. II, c. XI, § 8, 3: *in hoc quoque genere lex civilis utilitatis causa multa irrita solet facere, quae naturaliter obligarent.* An einer andern Stelle (l. II, c. III, § 6) sagt er jedoch: *humana iura multa constituere possunt praeter naturam, contra naturam nihil.*

*) So sagt er (l. III, c. I, § 5, 5) rücksichtlich der Frage, ob die Flagge die Waare deckt: *hanc quaestionem ideo ad ius naturae retulimus, quia ex historiis nihil comperire potuimus ea de re iure voluntario gentium esse constitutum.*

**) z. B. l. II, c. X, § 1, 5. *Ad dominii naturam nihil refert, ex gentium an ex civili iure oriatur; semper enim secum habet, quae sibi sunt naturalia* u. s. w.

***) l. II, c. VI, §. 1, 1. *homines rerum domini ut dominium aut totum aut ex parte transferre possint, iuris est naturalis post introductum dominium; inest enim hoc in ipsa dominii, pleni scilicet, natura.* Ebendas. § 14. *illud sciendum est, cum de alienatione agimus, sub eo genere nobis etiam testamentum comprehendi. Quanquam enim testamen-*

Abschnitte über die Erbfolge in der Regierung (l. II, c. VII, § 12 ff.) die Folgen bestehender und anerkannter Rechtsverhältnisse, und in ähnlicher Weise liessen sich noch andere anführen.

So vielfach sich nun auch Grotius bei seinen Erörterungen über einzelne bestimmte Rechtsverhältnisse auf das *ius naturae* als ihre Quelle beruft, so unterlässt er doch beinahe durchgehends, anzugeben, in welchem Sinne dies geschieht; und diese Mangelhaftigkeit in der Behandlung der ersten Grundbegriffe konnte durch die offene Vielseitigkeit seines Blicks nicht ersetzt werden. Ein so vieldeutiger Begriff, wie der des *ius naturale*, ist immer vielen Umwandlungen ausgesetzt, und dadurch, dass er ihn in der Unbestimmtheit liess, in welcher er ihn überkommen hatte, hat Grotius zum Theil die Art verschuldet, wie das spätere Naturrecht sich denselben zurechtlegte. Um jedoch diese Unbestimmtheit nicht grösser erscheinen zu lassen, als sie bei Grotius selbst ist, darf man nicht vergessen, dass er neben dem *ius naturale* auch ein *ius voluntarium* kennt, *quod ex voluntate originem ducit* (l. I, c. I, § 13). Dieses ist gemäss der damals ebenfalls allgemein angenommenen Unterscheidung entweder *divinum* oder *humanum*. Jenes beruht auf ausdrücklichen Kundmachungen des göttlichen Willens*); da aber diese kein Gegenstand der philosophischen Kritik sind, so begnügt er sich, in Beziehung auf das ganze *ius divinum* zu zeigen, dass namentlich die mosaische Gesetzgebung schlechthin nur die Juden verbinde**), so wie bei solchen Fragen, wo die Aussprüche der Vernunft mit den besonderen göttlichen Geboten zu streiten scheinen, zu erörtern, in wiefern dies der Fall sei***). Das Verhältniss Gottes zu dem Menschen bezeichnet er häufig als *dominium plenissimum* †), ohne desshalb gemeint zu sein, einer

---

tum, ut actus alii, formam certam accipere possit a iure civili, ipsa tamen eius substantia cognata est dominio et eo dato iuris naturalis . . . Alienatio in mortis eventum ante eam revocabilis retento interim iure possidendi ac fruendi est testamentum.

*) Er unterscheidet deren drei, die erste nach Erschaffung des Menschengeschlechts, die zweite nach der Sündfluth durch die mosaische Gesetzgebung, die dritte durch Christus.

**) l. I, c. I, § 16. 17.

***) So z. B. bei der Frage nach den Grenzen der erlaubten Selbsthülfe (l. I, c. II, § 5 ff.) und bei der Lehre vom Eide (l. II, c. XIII, §. 21).

†) l. II, c. XXI, § 14, 1. *Deus ius dominii plenissimum habet, ut in res nostras ita in vitam nostram, ut munus suum, quod sine ulla causa et quovis tempore auferre cuivis quando vult potest.* l. III, c. IV, § 9, 1. *Dei in homines ius maius est, quam hominum in*

schlechthin unbestimmbaren Willkür Gottes die Selbständigkeit der Begriffe von Recht und Pflicht aufzuopfern. Die Idee der Gerechtigkeit, in dem ganzen weiten Umfange, welchen Grotius diesem Begriffe zuschreibt, schwebt über jedem Willen, auch über dem Gottes; daher ist das *ius naturae adeo immutabile, ut ne a Deo quidem mutari queat**) und die Idee der Gerechtigkeit wird ihre Bedeutung behalten, *etiamsi daretur, Deum non esse* (Proleg. § 11). Nicht eine frivole Selbstüberhebung der Vernunft liegt in diesen Sätzen, sondern sie sind der Ausdruck der Überzeugung, dass das Löbliche und Verwerfliche des Wollens und Handelns sich nach einer von jeder Willkür, auch einer göttlichen unabhängigen Beurtheilung, nach einem idealen Massstabe richte, den man in jener Zeit als die *aeterna et immutabilis iusti et boni natura*, Leibnitz als ewige sittliche Wahrheiten bezeichnete und um dessen willen Kant sagt: «selbst der Heilige des Evangeliums muss mit unserem Ideal der sittlichen Vollkommenheit verglichen werden, ehe man ihn dafür erkennt»**). Rücksichtlich der Anerkennung sittlicher Werthbestimmungen hatte Grotius noch nicht mit der Confusion vieler neueren Systeme zu kämpfen, welche die Frage nach dem Ursprunge und den Quellen des Guten und Bösen, des Rechten und Unrechten fortwährend verwechseln mit der nach dem Inhalte sittlicher Ideen und Gebote; wenigstens beruhigt er sich in dieser Beziehung sehr einfach bei dem Gedanken: *illud ipsum ius naturale, quanquam ex principiis homini internis profluit, Deo tamen adscribi merito potest, qui ut talia principia in nobis existerent, ipse voluit* (Proleg. § 12). Daher sagt er auch (ebendas. § 48): *voluntas Dei libera cum vero iure naturae nunquam pugnat.* Das

bestias. Daher dürfen wir uns die Handlungsweise Gottes auch nicht immer zum Beispiel nehmen. Vergl. l. III, c. 1, § 4, 3. l. II, c. XXI, § 14, 3.

*) l. I, c. 1, § 16, 5. Er setzt erläuternd hinzu: *quanquam enim immensa est Dei potentia, dici tamen quaedam possunt, ad quae illa se non extendit; quia quae ita dicuntur, dicuntur tantum, sensum autem, qui rem exprimat, nullum habent, sed sibi ipsis repugnant. Sicut ergo, ut bis duo non sint quatuor, ne a Deo quidem effici potest, ita ne hoc quidem, ut, quod intrinseca ratione malum est, malum non sit.* Daher ist Gott an seine eigenen Versprechungen gebunden (l. II, c. XI, § 4, 1); eine Unwahrheit wäre trotz seines *dominium plenissimum* seiner unwürdig (l. III, c. 1, § 20, 1).

**) Diese Denkweise mag man rationalistisch nennen; wenn man aber als ein Merkmal dieses Rationalismus geltend macht, er lege der Vernunft «die Freiheit bei, die Gültigkeit jedes Gebotes annehmen oder nicht annehmen zu können» (Stahl, Rechtsphilos. I, S. 51), so ist das in Bezug auf Grotius ebenso unhistorisch, wie in Beziehung auf Leibnitz und Kant.

ius divinum voluntarium bezeichnet ihm daher hauptsächlich das, was das Sitten- und Rechtsgesetz unbestimmt lässt*), sowie solche Forderungen, welche Gott kraft des *dominium plenissimum* an den Menschen factisch gestellt hat und noch stellt. Die Frage freilich, in welchem Sinne und ob überhaupt von einem Rechtsverhältnisse zwischen Gott und dem Menschen die Rede sein könne, hätte dem Grotius hier sehr nahe gelegen, zumal er weit entfernt ist, in der Weise des Spinoza Macht und Recht für eins zu erklären; vielleicht hätte er dann auch nicht übersehen, dass die Grundlage aller Rechtsverhältnisse, die Berührung in einer gemeinschaftlichen Sinnenwelt für das Verhältniss zwischen Gott und dem Menschen gänzlich fehlt.

Rücksichtlich des *ius voluntarium humanum*, welches neben dem *naturale* allein in den Kreis der Betrachtung fällt, unterscheidet er da, wo er den Begriff desselben zuerst einführt, fast nur beispielsweise und zum Zwecke einer vorläufigen Orientierung drei Arten desselben, das *ius civile*, als das, *quod a potestate civili proficiscitur*, und noch zwei andere Arten, je nachdem die Geltung des *ius voluntarium* auf einen engeren Kreis beschränkt ist als der Staat, oder sich über einen weiteren erstreckt. Das letztere ist das Völkerrecht (*ius gentium*); zu dem ersteren gehört das *ius patrium, dominicum* und dem ähnliches**). Er scheint dabei die Frage ganz zu überspringen, ob die durch den Willen der Einzelnen entstehenden Rechtsverhältnisse ihre Sanction und Bedeutung erst innerhalb des Staats und durch ihn erhalten oder nicht; er scheint die Grösse und Beschaffenheit des Gebiets, für welches das *ius voluntarium* gilt, zu verwechseln mit der Frage nach dem Grunde dieser Gültigkeit selbst. Erwägt man jedoch, dass er für den Staat zum mindesten alle die Schranken einer gesetzgeberischen Willkür anerkennen musste, die in dem von der Sanction des Staats ganz unabhängigen *ius naturale* liegen, und dass er ein Leben ausser dem Staate wenigstens nicht unter die Unmöglichkeiten rechnet, so darf man vermuthen, dass er die Frage: ob Rechtsverhältnisse, die lediglich durch den Willen der Betheiligten gestiftet sind, ihre verbindende Kraft erst durch das Dasein einer das Recht schützenden Macht erhalten, nicht werde bejaht, dass

*) l. II, c. 1, § 10, 1 a. E.

**) l. I, c. 1, § 14, 1. *Ius arctius patens et ab ipsa civili potestate non veniens, quanquam ei subditum, varium est, praecepta patria, dominica et si qua sunt similia.*

er vielmehr dem *ius voluntarium* eine von der Grösse des Gebiets, für welches es gilt, unabhängige Autorität werde beigelegt haben.

Dass aus Willenserklärungen und Handlungen, welche als gewollte aufgefasst zu werden gestatten, Rechte entstehen, wo vorher kein Rechtsverhältniss war, dies zu leugnen kommt dem Grotius niemals in den Sinn; er hätte sich sonst unmöglich so durchgehends auf Versprechen und Verträge, als die Quelle des zwischen den dabei Betheiligten bestehenden Rechts, berufen können*). Es ist aber nicht das einseitige Wollen, sammt der Möglichkeit, dasselbe einem Andern gegenüber durchzusetzen, das, was das Recht erzeugt (dass er eine ursprüngliche Erwerbung durch Occupation annimmt, ist, wie sich nachher zeigen wird, nur eine scheinbare Ausnahme dieses Satzes); sondern indem alles Recht ein Verhältniss zwischen mehreren Willen bezeichnet, muss der Wille des Andern auch dabei sein, wo ein Rechtsverhältniss entstehen soll, und der bestimmteste Ausdruck eines solchen Verhältnisses zwischen mehreren Willen ist der Vertrag. Hätten, als Grotius schrieb, Hobbes und Spinoza ihre Ansichten über die Verbindlichkeit der Verträge schon ausgesprochen gehabt, so würde jener wahrscheinlich ausführlicher auf diesen Punkt eingegangen sein. Was sich in seinem Werke darüber findet, bietet fast nur gelegentliche Bemerkungen von ungleichem Gewichte dar. In den Prolegomenen § 15 setzt er zu den schon angeführten Worten: *iuris naturae est pactis stare; ab hoc ipso fonte iura civilia fluxerunt*, in Parenthese die kurze Erläuterung hinzu: *necessarius enim erat inter homines aliquis se obligandi modus, neque vero alius modus naturalis fingi potest.* Diese Worte schliessen nicht streng die Annahme aus, dass die Verbindlichkeit der Verträge nur ein Nothbehelf sei, der

*) l. II, c. v, § 10, 1. *Principium et hic et in aliis actibus humanis, unde ius oritur, est ius illud, quod facultatem moralem interpretati sumus simul cum voluntate sufficiente. Quae voluntas sit sufficiens ad ius produceudum, infra melius tractabitur, ubi de promissis in genere agetur.* Das gilt von der Entstehung eines Rechts nicht nur auf Sachen, sondern auch auf die Person und Leistungen Anderer; der *consensus* ist eine der Hauptquellen, auf welche er (l. II, c. v) die *acquisitio originaria iuris in personas* zurückführt. Er geht dabei so weit, dass er die vertragsmässig unbedingte Unterwerfung eines Volks unter einen Machthaber und die Leibeigenschaft für rechtlich möglich erklärt (l. I, c. III, § 8, 13). Für solche Rechtsverhältnisse, die sich auf Willenserklärungen gründen, macht er gelegentlich den Satz geltend (a. a. O. § 17, 2): *ius non ex eo quod optimum huic aut illi videatur, sed ex voluntate eius, unde ius oritur, metiendum est.*

wegfallen würde, wenn sich eine andere Art der Verpflichtung erdenken liesse; sie lassen unbestimmt, ob die Heilighaltung der Verträge Sache des Bedürfnisses oder der Pflicht sei. Nicht viel bestimmter ist, was er bei anderen Gelegenheiten sagt: die Natur der menschlichen Gesellschaft dulde es nicht, dass hinreichend deutlich erklärte Willensbestimmungen wirkungslos seien*). Dass gleichwohl der ganzen Lehre von den Verträgen bei ihm noch ein anderer Gedanke zu Grunde liegt, zeigt die Art, wie er sich über die Verbindlichkeit blosser Versprechen erklärt. Er bestreitet die Nichtverbindlichkeit der sogenannten *pacta nuda, quae causam non habent,* oder wie man es damals, an den aristotelischen Begriff der *δικαιοσύνη συναλλακτική* sich anlehnend, bezeichnete: *quae non habent συνάλλαγμα* (l. II, c. xi, § 1). Auch entspringt diese Verbindlichkeit derselben nicht erst aus den bürgerlichen Gesetzen; denn für diese selbst liegt der Grund ihres Ansehens in ihrer Ähnlichkeit mit den Verträgen**). Vielmehr ist ihm die Verbindlichkeit der Versprechen und Verträge nur ein anderer Ausdruck für die Idee des Rechts selbst. *Ut promissa praestentur,* sagt er l. II, c. xi, § 4, 1, *venit ex natura immutabilis iustitiae, quae Deo et omnibus his, qui ratione utuntur, suo modo communis est.* Diese *immutabilis iustitia* ist nichts als das missbilligende und verwerfende Urtheil, welches den treffen würde, welcher den anderen veranlasst hat, auf die dem Versprechen gemässe Handlung zu rechnen, ohne dann dieser Erwartung zu genügen; so dass, wenn nunmehr Streit entsteht; der Wortbrüchige allein als der Urheber desselben angesehen werden müsse. In diesem Sinne läuft jede Wortbrüchigkeit der *custodia societatis tranquillae* entgegen und es gilt allgemein, was er in dieser Beziehung auf einen bestimmten Fall (l. II, c. iii, § 8, 13) sagt: *quod initio est voluntatis, postea effectum habet necessitatis.* Irgend eine erkennbare Kundgebung der Willen ist dabei natürlich nicht nöthig, obwohl die Art derselben nicht das Wesent-

*) l. II, c. iv, § 3. *Non patitur natura humanae societatis, ut actibus animi sufficienter indicatis nulla sit efficacia.* l. III, c. xix, § 1, 3. *ex societate rationis et sermonis nascitur obligatio ex promissis;* § 2, 2. *quia homines communionem habent iuris naturalis, ex eo nascitur, ut pacta servanda sint.*

**) l. II, c. x, § 3. *ratio nulla reperiri potest, cur leges, quae quasi pactum commune sunt populi, . . obligationem pactis possint addere, voluntas autem cuiusque, hoc omni modo agentis, ut se obliget, idem non possit, praesertim ubi lex civilis impedimentum non affert.*

liche ist*); wesentlich ist dagegen, dass einerseits ein bewusstvolles Wollen deutlich und unzweideutig an den Tag gelegt werde**), und dass andererseits, wo es sich um eigentliche Übertragung von Rechten handelt, die *acceptatio* des Promissarius erfolge. Grotius würde auf das letztere nicht so viel Gewicht gelegt haben, als er thut (l. II, c. XI, § 14 ff.), wenn er, obwohl er es nicht ausdrücklich ausspricht, nicht gesehen hätte, dass eigentlich erst durch eine ausgesprochene und angenommene Willenserklärung ein Verhältniss zwischen den Betheiligten entsteht, welches den Versprechenden nicht bloss sich selbst, sondern auch dem Andern verpflichtet.

Es scheint nun nicht nöthig, weiter auszuführen, wie von diesen Grundsätzen aus Grotius die Bedingungen der Nichtverbindlichkeit ge-

*) l. II, c. IV, § 3. *Iuris effectus, qui ab animo pendent, non possunt ad solum animi actum consequi, nisi is actus signis quibusdam indicatus sit; quia nudis animi actibus efficientiam iuris tribuere non fuit congruum naturae humanae, quae nisi ex signis actus cognoscere non potest.* l. II, c. XI, § 4, 2. *ICtorum dicta de pactis nudis respiciunt id, quod Romanis legibus erat introductum, quae deliberati animi signum certum constituerunt stipulationem . . . Possunt autem naturaliter deliberati animi esse signa praeter stipulationem aut si quid ei simile ad actionem pariendam lex civilis postulat. Quod autem fit animo non deliberato, id nos quoque ad obligandi vim non credimus pertinere.* vergl. ebendas. § 11.

**) Grotius unterscheidet dabei (a. a. O. § 2 — 4) drei Grade minder oder mehr verbindlicher Willenserklärungen. *Primus gradus est assertio explicans de futuro animum, qui nunc est; et ad hanc, ut vitio careat, requiritur veritas cognitionis pro tempore praesenti, non autem, ut in ea cogitatione perseveretur. Habet enim animus humanus non tantum naturalem potentiam mutandi consilium, sed et ius. Secundus gradus est, cum voluntas se ipsam pro futuro tempore determinat, cum signo sufficiente ad indicandam perseverandi necessitatem. Et haec pollicitatio dici potest, quae seposita lege civili obligat quidem aut absolute aut sub conditione, sed ius proprium alteri non dat. . . . Tertius gradus est, ubi ad determinationem talem accedit signum volendi ius proprium alteri conferre: quae perfecta promissio est, similem habens effectum, qualem alienatio dominii. Est enim aut via ad alienationem rei, aut alienatio particulae cuiusdam nostrae libertatis. Illuc pertinent promissa dandi, huc promissa faciendi.* In dem dritten Gliede liegt die beschränkende Bestimmung, dass das eigentliche streng verbindliche Versprechen eine Übertragung eines Rechts sei, welches der Versprechende besitzt. Dehnt man diese Beschränkung auf alle Verträge aus, so führt sie zu der Voraussetzung, dass alles Recht etwas ursprünglich, unabhängig von bestimmten Willensacten Vorhandenes, nur auf verschiedene Weise Theilbares sei, und leitet dann unvermeidlich in die Bahn hinein, in welcher sich das spätere Naturrecht bewegte. Dass Grotius im Grunde diese Ansicht nicht theilt, geht daraus hervor, dass er Versprechen und Verträge als rechtserzeugende Vorgänge bezeichnet, z. B. l. II, c. XIV, § 9 *ex promissis et contractibus ius nascitur*; vergl. oben Anmerk. * zu S. 513.

wisser Versprechen und Verträge erörtert. Es kommen dabei Mangel an gehöriger Urtheilskraft, Irrthum, Furcht, Collision mit fremden Rechten u. s. w. ausführlich und sorgfältig zur Sprache. Versprechen, auf welche eine nicht von dem Promissar erregte Furcht Einfluss gehabt hat, erklärt er jedoch keineswegs für nicht verbindlich (a. a. O. § 7; vergl. l. II, c. xvii, § 17 ff.). Namentlich gehört hierher das 19. Capitel des 3. Buchs; fast nirgends tritt die ehrenhafte Gesinnung des Grotius heller hervor, als hier, wo er von der *fides inter hostes* handelt. Selbst Aufrührern und Räubern, ja sogar wortbrüchigen Feinden will er Wort gehalten wissen (c. xix, § 13, 1; vergl. l. II, c. xiii, § 16). Hervorzuheben ist auch noch, dass er mehr als einmal darauf aufmerksam macht, dass die positiven Gesetze die schwankenden und zweifelhaften Ansprüche ergänzen und regeln müssen, die aus solchen Versprechen und Verträgen entstehen, bei denen etwas an den Bedingungen ihrer verbindenden Kraft fehlt, z. B. bei den Versprechen Minderjähriger und in vielen andern Fällen.

Dass er ferner bei der ganzen Lehre von den Versprechen und Verträgen und somit allen aus ihnen hervorgehenden Rechtsverhältnissen die Erzwingbarkeit der vertragsmässigen Leistung gar nicht für das erste, das Rechtsverhältniss wesentlich charakterisierende, erklärt, dass er vielmehr eine Rechtsverbindlichkeit auch da behauptet, wo äusserer Zwang entweder gar nicht möglich ist oder nur selten angewendet wird, davon ist, abgesehen von dem, was er über die Rechtspflichten der Machthaber im Staate sagt*), ein vorzugsweise deutlicher Be-

*) l. II, c. xiv, § 6, 1. *Contractibus, quos rex cum subditis iniit, obligari eum naturaliter tantum, non civiliter, ICti ferme omnes consentiunt; quod loquendi genus perobscurum est. Nam naturalis obligatio interdum a iuris auctoribus dicitur per abusionem de eo, quod fieri natura honestum est, quamquam non vere debitum. . . . 2. Civiliter obligari ex actu suo quis dici potest aut eo sensu, ut obligatio procedat non ex mero iure naturali, sed ex iure civili, vel ex utroque, aut eo sensu, ut in foro actio inde detur. Dicimus ergo ex promisso et contractu regis, quem cum subditis iniit, nasci veram et propriam obligationem, quae ius det ipsis subditis. . . Quodsi tales sint actus, qui a rege, sed ut a quovis alio fiant, etiam civiles leges in eo valebunt; sin actus sint regis qua regis, ad eum civiles leges non pertinent . . . Neque tamen eo minus ex utrovis actu nascetur actio; nempe ut declaretur ius creditoris; sed coactio sequi non poterit, ob statum eorum, quibuscum negotium est.* Die Späteren, bei welchen Recht und Zwang Correlatbegriffe zu werden anfiengen, tadeln daher auch den Grotius, dass er Rechtsverbindlichkeiten ohne Zwang anerkennt, z. B. Cocceji in seinem Commentar zu Prolegom. § 64 und zu l. II, c. iv.

leg die Art, wie er ohne Rücksicht auf äusseren Zwang die Lüge als eine Rechtsverletzung darstellt (l. III, c. 1). Nach den nöthigen Vorerinnerungen über den Begriff der Lüge fährt er § 11, 1 fort: *Huic notioni laxiori strictior mendacii, qua naturaliter illicitum est, significatio differentiam aliquam propriam adiiciat necesse est, quae, si recte res inspiciatur, . . . nulla videtur alia dari posse praeter repugnantiam cum iure existente et manente eius, ad quem sermo aut nota dirigitur; nam sibi neminem mentiri, ut maxime falsum proferat, satis constat. Ius hic intelligo non quodvis et rei extrinsecum, sed quod proprium sit huic negotio et cognatum. Id autem nihil est aliud quam iudicandi libertas, quam homines colloquentes his, quibus colloquuntur, debere quasi pacto quodam tacito intelliguntur. Haec enim, nec alia est mutua illa obligatio, quam homines introduci voluerunt, simulatque sermone notisque similibus uti instituerunt; nam sine tali obligatione inane fuisset tale repertum.* Es ist freilich eine ungeschickte Wendung, wenn er den Gebrauch der Sprache als eine menschliche Erfindung und Einrichtung bezeichnet, deren Nutzen ohne den stillschweigenden Vertrag der Wahrhaftigkeit aufgehoben werden würde; es ist auch das ein schiefer Gedanke, dass der Lügende das Recht des Belogenen auf «Freiheit des Urtheils» verletzt; denn diese Freiheit des Urtheils wird dem letzteren durch den Versuch, ihn zu belügen, nicht geraubt; aber es liegt doch in dieser Auffassung der Lüge der Gedanke, dass der Lügende etwas für wahr giebt, dessen Unwahrheit er selbst weiss und zwar in der Voraussetzung und Absicht, der Andere werde und wolle das Falsche für wahr hinnehmen; dass er also die vorausgesetzte und von ihm in Anspruch genommene Übereinstimmung des fremden Wollens mit dem eigenen verletzt. Desshalb setzt Grotius auch sogleich hinzu: *desideramus autem, ut quo tempore sermo fit, ius illud subsistat ac maneat, . . . tum vero requiritur, ut ius, quod laeditur, eius sit, quicum loquimur, non alterius.* Fehlen diese Bedingungen, so kann sich das Tadelnswerthe und Widerrechtliche der Lüge nach vielfach abgestuften Graden vermindern, und diesen Gesichtspunkt benutzt Grotius in dem Folgenden (§ 12 ff.) sehr sorgfältig, um die verschiedenen Ansichten über die Verwerflichkeit oder Nichtverwerflichkeit der Lüge auf ihr Mass zurückzuführen.

Diese Auffassung der Lüge hängt bei ihm genau damit zusammen, dass er auch in andern Fällen eine stillschweigende, aber mit Grund vorauszusetzende Übereinstimmung der Willen, also gewisse nicht aus-

drücklich erklärte, aber anzunehmende Willensbestimmungen der Betheiligten für eine Quelle des Rechts erklärt. Dass der *tacitus consensus* Rechte begründe, spricht er nicht nur ausdrücklich aus*), sondern er leitet daraus auch mehrere weitreichende Bestimmungen ab.

Hierher gehört vor Allem seine Lehre von der Occupation (l. II, c. II). Der Vorstellungsweise seines Zeitalters gemäss geht er von einer *communio bonorum primaeva* aus und schildert diese als einen Zustand, der nur bei einer grossen Einfachheit der Lebensverhältnisse oder einer sehr gleichmässig verbreiteten gegenseitigen Liebe haltbar gewesen sein würde**). Ob er gemeint habe, dass die *communio bonorum* irgend einmal factisch bestanden habe, darauf kommt im Wesentlichen nicht viel an; man kann ihre Annahme als die Voraussetzung eines Zustandes betrachten, in welchem Rechte bestimmter Personen auf bestimmte Sachen nicht vorhanden, ja in welchem das Bedürfniss und der Gedanke bestimmter Rechtsgrenzen noch nicht erwacht war. Der ganze Begriff einer solchen *communio* kann also als eine Abstraction von bestimmten Eigenthumsrechten, oder, wenn man will, als eine Fiction angesehen werden, die man eben zum Behufe der Untersuchung macht, wie solche Rechte und Rechtsgrenzen entstehen. Die Antwort auf diese Frage ist nun bei Grotius folgende (l. II, c. II, § 2, 5): *Res in proprietatem iverunt non animi actu solo; neque enim scire alii poterant, quid alii suum esse vellent, ut eo abstinerent, et idem velle plures poterant; sed pacto quodam aut expresso, ut per divisionem, aut tacito, ut per occupationem. Simulatque enim communio displicuit, nec instituta est divisio, censeri debet inter omnes convenisse, ut, quod quisque occupasset, id proprium haberet.* Also nicht der blosse Act der Aneignung begründet das Recht des Eigenthums; das blosse Zugreifen enthält vielmehr eine Nichtachtung der anderen Willen, und erst die Voraussetzung des allgemeinen Einverständnisses, jeder dürfe das, was er nahm, als das Seinige betrachten und behalten, lässt den Begriff des Rechts an den occupierten Sachen entstehen. Dem Nehmen des Einen steht zur Seite die Bereit-

*) *Silentio quaedam conveniri,* sagt er l. III, c. XXIV, § 1, wo er *de fide tacita* handelt, *non male a Iavoleno dictum est, quod et in publicis et in privatis et in mixtis conventionibus usu venit. Causa haec est, quod consensus qualitercunque indicatus et acceptatus vim habet iuris transferendi.*

**) a. a. O. § 2, 1. *Neque is status durare non potuit, si aut in magna quadam simplicitate perstitissent homines, aut vixissent inter se in mutua quadam eximia caritate.*

willigkeit des Überlassens von Seite der Übrigen; aber dieses Überlassen ist nicht schlechthin Sache der Willkür; der Ausdruck: *censeri debet*, deutet darauf hin, dass der, welcher in Beziehung auf eine schon occupierte Sache nicht überliesse, den Vorwurf auf sich laden würde, Urheber des Streits zu sein. Es giebt also bei Grotius ein Recht aus der Occupation erst deshalb und insofern, als es eine Pflicht für die Übrigen giebt, das schon Occupierte als ein fremdes Eigenthum zu respectieren *).

Ganz in ähnlicher Weise behandelt er auch die Verjährung; die Erwerbung durch sie betrachtet er als eine Occupation derelinquierter Sachen. Dass nämlich das Eigenthum durch ausdrückliche Erklärungen und Handlungen aufgegeben und auf Andere übertragen werden kann, versteht sich von selbst; bei der Verjährung entsteht die Frage, inwiefern dies durch Überlassungen so geschehen könne, dass ein Anderer ohne Unrecht die aufgegebene Sache sich aneignen darf. Grotius bemerkt hierüber zuvörderst, dass der blosse Zeitverlauf kein Recht vernichte, folglich auch keins begründe **); was das Recht begründet, ist auch hier die Voraussetzung, dass der Berechtigte sein Recht habe aufgeben wollen ***), und eben darum, weil diese Voraussetzung an sich

*) Aus demselben Gesichtspunkte macht Grotius l. II, c. x, § 1, 2 allgemein die *obligatio* geltend, *qua tenetur is, qui rem nostram habet in sua potestate, efficere, ut in nostram potestatem veniat. Nam sicuti in rerum communium statu observanda erat aequalitas quaedam, ut huic non minus quam alteri rebus communibus uti liceret, ita introducto dominio haec quasi societas inter dominos contracta est, ut, qui rem alienam in sua potestate haberet, eam domino redderet . . . Quia vero haec obligatio tanquam ex contractu universali omnes homines tenet et ius quoddam rei domino parit, eo fit, ut singulares contractus, quippe tempore posteriores exceptionem inde accipiant.* Auf der andern Seite trägt er aber auch Bedenken, den Begriff des Privateigenthums in solcher Strenge festzuhalten, dass ihm gegenüber alle gesellschaftlichen Bedürfnisse und Forderungen verstummen müssten und es nicht auch Pflichten für die Eigenthümer gäbe.

**) l. II, c. iv, § 1. *Tempus ex suapte natura vim nullam effectricem habet: nihil enim fit a tempore, quamquam nihil non fit in tempore.*

***) a. a. O. § 5, 1. *Qui sciens et praesens tacet, consentire videtur. . . . Sic qui rem suam ab alio teneri scit nec quidquam contradicit multo tempore, is, nisi causa alia manifesta appareat, non videtur id alio fecisse animo, quam quod rem illam in suarum rerum numero esse nollet . . .* Ebendas. 4. *Ut ad derelictionem praesumendam valeat silentium, duo requiruntur, ut silentium sit scientis et ut sit libere volentis.* § 6. *Ut haec duo adfuisse censeantur, valent et aliae coniecturae: sed temporis in utrumque magna vis est.* § 8, 1. *Obiiciat aliquis, cum homines se suaque ament, non debere eos credi, quod suum est, iactare ac proinde actus negativos etiam cum magno temporis spatio non suffi-*

nicht unter allen Umständen und Verhältnissen gleich klar und unzweifelhaft ist, wird auch hier eine Ergänzung des «natürlichen» Rechts, wie z. B. schon rücksichtlich der Länge der Verjährungsfrist, durch positive Bestimmungen nöthig. Die Art dieser Ergänzung hängt von der Natur der Verhältnisse ab und ist bedingt durch die Präsumtionen, auf welche die letzteren rücksichtlich des Willens der Berechtigten führen.

Ebenso führt Grotius, um noch ein weitreichendes Beispiel anzuführen, die Gültigkeit des Gewohnheitsrechts auf die Zulässigkeit der Voraussetzung stillschweigender Übereinkunft zurück. Die rechtserzeugende und rechtsbildende Kraft der Gewohnheit und des Herkommens stellt er zwar trotz ihrer Wichtigkeit für die historische Entwickelung der Rechtszustände keineswegs in den Vordergrund seiner Betrachtungen: er berührt sie durchaus nur gelegentlich: aber er verkennt sie auch keineswegs; nur dass er die rechtserzeugende Kraft derselben nicht in der blossen Thatsache des Herkommens, sondern eben in der durch Sitte und Gebrauch begründeten Voraussetzung eines bestimmten, wenn auch nur stillschweigenden Einverständnisses der Wollenden sieht. In diesem Sinne sagt er (l. I, c. III, § 21, 11): *patientia in ius transit*, und deshalb unterscheidet er Gewohnheiten Einzelner unter einander von solchen, welche die Voraussetzung eines allgemeinen Einverständnisses gestatten *). Die näheren Bestimmungen, unter welchen die Gewohnheit eine rechtliche Wirkung gewinnt, hängen aber wieder mit allen den Überlegungen zusammen, welche überhaupt nö-

---

cere ad eam, quam diximus, coniecturam. Sed cogitare rursum debemus, bene sperandum de hominibus, ac propterea non putandum, eos hoc esse animo, ut rei caducae causa hominem alterum velint in perpetuo peccato versari, quod evitari saepe non poterit sine tali derelictione. 4. Quodsi etiam deficerent ea, quae diximus, tamen adversus praesumptionem, qua quisque sua servare velle creditur, validior est altera, quod credibile non est, quemquam eius, quod vult, longo tempore nullam plane edere significationem idoneam. Den Satz: tausend Jahre Unrecht sind kein Tag Recht, würde er nicht unbedingt zugegeben haben. Er sagt a. a. O. § 10, 1: *quod dicitur, quae ab initio non valent, ex post facto convalescere non posse, hanc habet exceptionem, nisi causa nova, ius per se parere idonea, intercesserit.*

*) Vergl. S. 507 Anm. *** *Haec sunt eius generis*, sagt er l. III, c. I, § 8, 5 von gewissen Handlungen im Kriege, *ut a quovis suo arbitrio etiam contra consuetudinem usurpari possint, quia consuetudo ipsa singulorum arbitrio, non quasi consensu communi introducta est, qualis consuetudo obligat nominem.* l. III, c. VI, § 22, 1. *Sub legis nomine etiam consuetudinem recte introductam volumus comprehendi.*

thig sind, wo der stillschweigenden Einwilligung eine rechtserzeugende Kraft soll beigelegt werden können*). Dass er auch sonst den mit Grund vorauszusetzenden Willen der Berechtigten für die Behandlung der von ihm abhängigen Verhältnisse auch da als entscheidende Norm ansieht, wo eine bestimmte Erklärung dieses Willens nicht vorliegt, zeigt auch seine Lehre von der Intestaterbfolge (vergl. oben S. 508 Anm. *), die er übrigens durchaus aus dem Gesichtspunkte des präsumtiven Willens des Erblassers, nicht aus dem der Beziehung der Familie zum Staate behandelt.

Aus den bisherigen Erörterungen ist wenigstens soviel leicht zu erkennen, dass der Rechtszustand dem Grotius durchaus nicht auf der Spitze irgend eines einzelnen abstracten Begriffs schwebt, dass er sich vielmehr den Inbegriff dessen, was Recht sei oder werden solle, als ein aus sehr verschiedenen Quellen hervorgehendes, nach den Graden seiner Gültigkeit und Zweckmässigkeit vielfach abgestuftes Ganzes von Bestimmungen für den Verkehr und die Berührungen der Menschen unter einander denkt. Während ein sehr grosser Theil dieser möglichen Bestimmungen dem eigenen Ermessen und Wollen der Betheiligten anheimfällt, schwebt über allen das *ius naturale* in seiner weitgreifenden Vieldeutigkeit als eine Summe regulativer Principien, nicht sowohl in dem Sinne, dass es Forderungen und Ansprüche bezeichnet, welche jeder Einzelne als sein Recht geltend machen dürfe, sondern vielmehr in dem Sinne, dass es Vorschriften andeutet, die jeder zu erfüllen hat, damit ein vernünftiger gesellschaftlicher Zustand entstehen könne**).

---

*) z. B. l. II, c. IV, § 5, 2 vergleicht er die Entstehung des Gewohnheitsrechts mit der Verjährung, indem er sagt: *Haec quoque (consuetudo), semotis legibus civilibus, quae certo tempore ac modo eam introduci volunt, . . introduci potest, ex eo quod . . . toleratur; tempus, quo consuetudo effectum iuris accipit, non est definitum, sed arbitrarium, quantum satis est, ut concurrat ad significandum consensum.*

**) Die Vorläufer des Grotius bedienen sich überhaupt viel seltener des Ausdrucks *ius naturae*, als *lex naturae*, und die Bedeutung des ersteren wird durch die des letzteren bestimmt. *Lex naturae* bezeichnet ihnen aber nicht Befugnisse des Einzelnen, sondern eine allgemeine Regel, der sich jeder zu unterwerfen hat. So definiert z. B. Hemming die *lex naturae* als *divinitus impressa mentibus hominum notitia certa principiorum cognitionis et actionis atque conclusionum ex istis principiis demonstratarum.* Ebenso sagt Winkler (*princip. iur.* l. II, c. I): *Dicemus legem a iure differre, ut constituens a constituto, causam ab effectu.* In dem späteren Naturrecht war es umgekehrt; denn die angeborenen Rechte waren da das erste.

Es dringt sich also die Frage auf, ob der Begriff angeborener Rechte dem Grotius ganz fremd und unbekannt ist, und diese Frage kann um so weniger übergangen werden, als an das, was bei ihm darüber vorkommt, sich die Lehre von dem Rechtszwange, zunächst unter der Gestalt der Selbsthülfe, genauer anschliesst, als es bei seinen übrigen Principien nöthig gewesen wäre.

Den Ausdruck *iura connata* erinnere ich mich nun nicht irgendwo bei ihm gefunden zu haben; auch was er *acquisitio originaria iuris* nennt ist nichts weniger als ein angeborenes Recht; denn jede solche Erwerbung setzt entweder bestimmte Naturverhältnisse (wie z. B. bei den Rechten der Eltern über die Kinder) oder Willenserklärungen, und, wenn nicht ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Betheiligten, doch ein schon geordnetes System eines anerkannten Rechtszustandes voraus. Gleichwohl kommen bei ihm ein paar Stellen vor, in welchen zwar nicht das Wort, aber der Gedanke angeborener Rechte enthalten ist. *Recta ratio ac natura societatis*, sagt er l. I, c. II, § 1, 5, *non omnem vim inhibet, sed eam demum quae societati repugnat, id est quae ius alienum tollit. Nam societas eo tendit, ut suum cuique salvum sit communi ope et conspiratione. Quod facile intelligi potest locum habiturum, etiamsi dominium, quod nunc ita vocamus, introductum non esset. Nam vita, membra, libertas sic quoque propria cuique essent ac proinde non sine iniuria ab alio impeterentur. Sic et rebus in medio positis uti et quantum natura desiderat eas absumere ius esset occupantis; quod ius qui ei eriperet, faceret iniuriam* *). Es giebt also ein *suum cuique* vor den geselligen Berührungen, welches vielleicht Grotius selbst als ein angeborenes zu bezeichnen wenigstens an dieser Stelle nicht Anstand genommen haben würde. Wie schwankend jedoch der Umfang der hier ganz gelegentlich auftretenden, von jeder Beziehung zu andern unabhängigen Rechte ist, lässt sich schwer verkennen; denn wenigstens das Recht, sich so viel anzueignen als die Natur verlangt, könnte, da doch zunächst nur jeder für sich selbst wissen kann, wie viel er braucht, für eine gewaltthätige, genuss- und habsüchtige Natur sehr weit ausgedehnt werden, während andererseits das blosse Leben sammt dem Gebrauche der Glieder und dem nackten Begriffe der Freiheit viel we-

*) Vergl. l. II, c. XVII, § 2, 1. *Natura homini suum est vita, non quidem ad perdendum, sed ad custodiendum, corpus, membra, fama, honor, actiones propriae.*

niger bedeutet, als was Grotius selbst in einem geordneten Rechtszustand dem Einzelnen zugestanden wissen will. In der That macht er aber auch von diesen Sätzen keinen weitern, die Veranlassung, bei welcher er sie ausspricht, überschreitenden Gebrauch, vielmehr beschränkt er sie durch spätere Erörterungen dergestalt*), dass von den darin liegenden Rechten nichts übrig bleibt, als die Erinnerung an Naturverhältnisse und Naturbedürfnisse, welche Befriedigung erheischen, wenn der Friedensstand eintreten und Festigkeit gewinnen soll. In diesem Sinne konnte er sagen, dass jemandem ein Recht von Natur zustehe, ohne dabei an angeborene Rechte im Sinne der Späteren zu denken.

Der ganze Begriff der angeborenen Rechte wird nämlich bei ihm in der That nur zu dem Zwecke eingeführt, um da, wo kein geordneter Rechtszustand genügende Sicherheit darbietet, die Selbsthülfe und

*) Hierher gehört die Art, wie er das Recht aus der Occupation auf die Bedingung eines allgemeinen gegenseitigen Überlassens einschränkt (s. oben S. 518). Das Recht am eigenen Leben beschränkt er durch die Pflicht seines vernünftigen Gebrauchs. Dass er die Freiheit im Sinne einer rechtlich begründeten Befugniss auffasst, darüber s. oben S. 504 Anm. *. Die natürliche Freiheit ist ihm etwas, was sich mit rechtlicher Wirkung veräussern lässt. *Libertas*, sagt er l. II, c. XXII, § 11, *cum natura competere hominibus aut populis dicitur, id intelligendum est de iure naturae praecedente factum humanum et de libertate κατὰ στέρησιν, non de ea, quae est κατ' ἐναντιότητα, hoc est, ut natura quis servus non sit, non ut ius habeat ne unquam serviat; nam hoc sensu nemo liber est.* Von der freiwilligen Unterwerfung, *subiectio ex consensu*, handelt er ausführlich l. II, c. V, § 26 ff. Es giebt von ihr verschiedene Arten und Grade. *Nobilissima species est arrogatio, ignobilissima, qua quis se dat in servitutem perfectam.* Zwischen beiden liegen mancherlei Grade der *servitus imperfecta, ut quae aut in diem sit, aut sub conditione, aut ad res certas* (§ 30). Freiwillige Hingabe in vollkommene Dienstbarkeit in ihren rechtlichen Wirkungen zu bezweifeln, fällt ihm gar nicht ein; er erinnert an unsere Vorfahren, die um ihre Freiheit spielten. Er setzt hinzu § 27, 2: *Est autem servitus perfecta, quae perpetuas operas debet pro alimentis et aliis, quae vitae necessitas exigit; quae res si ita accipiatur in terminis naturalibus* (also auch ohne dass dem Herrn das Recht über Leben und Tod des Dieners zusteht, § 28) *nihil habet in se nimiae acerbitatis. Nam perpetua ista obligatio compensatur perpetua illa alimentorum certitudine, quam saepe non habent, qui diurnas operas locant.* Das Recht über die Kinder solcher Dienstleute leitet er aus den auf ihre Auferziehung verwendeten Kosten ab, welche jedoch abgearbeitet werden können (§ 28). Was er l. III, c. VII über das Recht des Herrn über kriegsgefangene Sklaven sagt, muss mit c. XIV verglichen werden, welches das *temperamentum circa captos* enthält. Vergl. oben S. 497. — Zu den unveräusserlichen Rechten rechnet er die Freiheit gewiss nicht; dagegen kennt er eine andere Art unveräusserlicher Rechte; nämlich solche, welche auf unveränderlichen Naturverhältnissen und unübertragbaren Pflichten beruhen, z. B. die väterliche Gewalt; vergl. l. III, c. VII, § 4.

Nothwehr zu rechtfertigen. *Inter prima naturae*, sagt er l. II, c. II, § 1, 4, *nihil est quod bello repugnet, imo omnia potius ei favent. Nam et finis belli, vitae membrorumque conservatio et rerum ad vitam utilium aut retentio aut acquisitio illis primis naturae maxime convenit, et vi ad eam rem, si opus sit, uti, nihil habet a primis naturae dissentaneum, cum animantibus singulis vires ideo sint a natura attributae, ut sibi tuendis iuvandisque sufficiant.* Daher (§ 6) *non est contra societatis naturam sibi prospicere atque consulere, dum ius alienum non tollatur; ac proinde nec vis, quae alterius iura non vitat, iniusta est.* Auf diese Zulässigkeit der Selbsthülfe kommt er natürlich oft zurück, da sie nur ein anderer Ausdruck für den nächsten Gegenstand seines Werks, den Krieg, ist; namentlich im 1. Capitel des 3. Buchs; ja hier beruft er sich sogar auf den Satz, dass das Recht zum Zwecke auch Recht zu den Mitteln gebe und dass daher das Recht der Selbsthülfe sich so weit erstrecke, als die Sicherheit des Berechtigten es verlange*). Aber bei dieser ganzen Lehre, aus der dann das *moderamen inculpatae tutelae* der Späteren hervorgegangen ist, vermischt Grotius die Frage nach der Zulässigkeit der Selbsthülfe und Nothwehr innerhalb eines schon geordneten Rechtszustandes mit der Bedeutung, welche dieselbe da hat, wo ein Rechtsverhältniss zwischen den Betheiligten eigentlich gar nicht besteht. Wenn zwei in einem Zustande, der durch Recht und Gesetz nicht im mindesten geordnet ist, um Leib und Leben kämpfen, oder überhaupt in einer Lage sind, in welcher die Bedingungen einer rechtlichen Auseinandersetzung entweder gar nicht vorhanden sind oder beharrlich und gewaltsam versagt werden, so ist die Naturnothwendigkeit des daraus entstehenden Kampfes nichts weniger als der Ausdruck eines Rechtsverhältnisses, vielmehr die reine Negation desselben; je weniger die Men-

*) a. a. O. § 2, 1. *Ea, quae ad finem ducunt in morali materia, aestimationem intrinsecam accipiunt ab ipso fine: quare quae ad finem iuris consequendi sunt necessaria, necessitate sumta non secundum physicam subtilitatem, sed moraliter, ad ea ius habere intelligimur. Ius dico illud, quod stricte ita dicitur et facultatem agendi in solo societatis respectu significat. Quare si vitam aliter servare non possum, licet mihi vi qualicunque arcere eum, qui impetit, etiamsi forte is peccato vacet: quia ius hoc non proprie ex peccato alterius oritur, sed ex iure, quod mihi pro me natura concedit.* Sogar das *ius laesi infinitum* kommt bei ihm vor. L. II, c. 1, § 10, 1. *Si mera iustitia explectrix respiciatur, . . . quamquam inaequalia sunt mors et alapa, tamen, qui iniuria me parat afficere, is mihi eo ipso dat ius . . . adversus se infinitum, quatenus aliter malum a me arcere nequeo.*

schen zu einander in ein Verhältniss treten, welches sich von dem zu wilden Thieren unterscheidet, desto weniger kann von einem Rechtsverhältnisse zwischen ihnen die Rede sein*). Grotius ist auch nichts weniger als abgeneigt, die ursprünglich jedem Einzelnen zustehende Befugniss, sein Recht zu schützen, innerhalb der letzteren fallen zu lassen. Er sagt l. I, c. IV, § 2, 1: *civili societate ad tuendam tranquillitatem instituta, statim civitati ius quoddam maius in nos et nostra nascitur, quatenus ad finem illum id necessarium est. Potest igitur civitas ius illud resistendi promiscuum publicae pacis et ordinis causa prohibere. Et quin voluerit dubitandum non est, cum aliter non possit finem suum consequi. Nam si maneat illud resistendi ius, non iam civitas erit, sed dissoluta multitudo;* wobei die Frage nahe liegt, ob eine Befugniss, die im Staate den Begriff des Rechtszustandes aufhebt, ausserhalb des Staats ihm zu entsprechen geeignet sei. Innerhalb der Rechtsgesellschaft unterliegt es dem Grotius keinem Zweifel, dass das Recht der Selbsthülfe erst da eintritt, wo ein anderer Rechtsschutz nicht zu erlangen ist**); dasselbe kann daher hier nur momentan sein, und die Gesetze über die Grenzen der erlaubten Selbsthülfe sollen die Dringlichkeit der Umstände nicht überschreiten***). Zwischen unabhängigen Staaten giebt es freilich in letzter Instanz kein anderes Mittel der Entscheidung als den Krieg; und obwohl er hier die Befugniss zur gewaltsamen Selbsthülfe weiter ausdehnt als rücksichtlich der Verhältnisse blosser Privatleute†), so

*) l. II, c. 1, § 3. *sufficit, quod ego non teneor id, quod ille intentat, pati, non magis, quam si bestia aliena periculum intentaret.* Es ist gewiss eine gefährliche Verwechselung, wenn Handlungen, die da, wo die Bedingungen der Möglichkeit des Rechtszustandes von der andern Seite versagt werden, unvermeidlich sein mögen, selbst als Ausdruck eines Rechts bezeichnet werden. Die Folgen dieser Verwechselung treten bei Grotius nur desshalb nicht so schroff hervor, weil er sehr sorgfältig die Pflicht des Angegriffenen hervorhebt, seine Selbsthülfe nicht weiter auszudehnen als die äusserste Noth verlangt (l. II, c. 1, § 5, 1. *periculum praesens requiritur et quasi in puncto*) und sie überhaupt auf engere Grenzen einschränkt, als die damaligen Theologen und Juristen (a. a. O. § 10 ff.). Es kann hier auch an seine eigene Bestimmung erinnert werden, dass das, was unter Umständen erlaubt ist, desshalb noch nicht als Recht bezeichnet werden dürfe; vergl. oben S. 504 Anm. **

**) l. II, c. 1, § 2, 1. *Ubi iudicia deficiunt, incipit bellum.*

***) l. II, c. 1, § 14. *Quaeritur a nonnullis, an non lex saltem civilis, ut ius habens vitae et necis, si quo casu permittat furem interfici a privato, simul etiam praestet, ut id ab omni culpa sit liberum. Minime vero id concedendum arbitror* u. s. w.

†) a. a. O. § 16.

macht er doch die Rechtmässigkeit eines Kriegs nicht bloss von der Rücksicht auf frühere Rechtsverhältnisse abhängig, sondern er will die letzteren auch im Kriege respectiert wissen.

Alles, was nun Grotius von der Selbsthülfe sagt, gilt auch von dem Rechtszwange. Der Zwang tritt hinzu zu dem schon vorhandenen Rechte, gleichviel ob es ein natürliches oder ein durch Verträge erworbenes ist, als Mittel seines Schutzes, seiner Realisierung, sobald die freiwillige Erfüllung desselben versagt wird. *Ipsum qui promisit*, sagt er l. II, c. XVI, § 1, *solum si spectamus, sponte id praestare obligatur, in quod obligari voluit. Sed quia interni actus per se spectabiles non sunt, et certi aliquid statuendum est, ne nulla sit obligatio, si quisque sensum quem vellet sibi affingendo liberare se posset, ipsa dictante naturali ratione ius est ei, cui quid promissum est, promissorem cogere ad id, quod recta interpretatio suggerit. Nam alioquin res exitum non reperiret: quod in moralibus pro impossibili habetur.* Sowie es dem Grotius aber überhaupt mehr darum zu thun ist, auseinanderzusetzen, was Recht sei oder werden solle, als die Mittel des Rechtsschutzes und der Rechtsverfolgung in eine genauere Betrachtung zu ziehen, so bleibt es auch in Beziehung auf den Rechtszwang so ziemlich bei dieser allgemeinen Hinweisung auf dessen Unentbehrlichkeit, ohne dass er auf eine sorgfältigere Untersuchung über die Bedingungen, Formen und Grenzen desselben einzugehen sich veranlasst findet. Es begegnet ihm hierbei mehr als einmal, dass er das Recht der Zwangsanwendung verwechselt mit der physischen Möglichkeit derselben und das erstere von der letzteren abhängig macht, wodurch die ganze Frage sich verschiebt*). Auf die ganze Lehre von der Selbsthülfe und dem Zwange hat bei ihm theils der schwankende Begriff der *societas*, theils der Umstand nachtheilig eingewirkt, dass der nächste Zweck seiner Schrift ihn verleitete, die Selbsthülfe als das Erste, den gesellschaftlichen Rechtsschutz als das Zweite, Abgeleitete zu betrachten, während er doch selbst mehrmals den Gedanken wenigstens andeutet, dass das unbedingte Recht

*) Namentlich begegnet ihm dies bei der Frage nach dem Verhältniss der Unterthanen zu der obersten Gewalt im Staate. Vergl. die oben S. 516 Anm. * angeführte Stelle. l. I, c. III, § 17, 1. *Cogere cum inferioris natura repugnat.* l. II, c. XXV, § 3, 4. *Parem parem cogere non potest, nisi ad id quod ex iure debetur stricte dicto; at superior cogere potest etiam ad ea, quae virtus quaelibet praecipit, quia in iure proprio superioris, qua superior est, hoc est comprehensum.*

der Selbsthülfe eigentlich einem Zustande angehört, der den Charakter des Rechtszustandes noch nicht angenommen oder ihn, wenn auch nur momentan, verloren hat.

Verwandt mit dem Zwange ist die Strafe. Je sorgfältiger Grotius gerade diesen Gegenstand behandelt, desto nothwendiger ist es, zuvörderst noch die allgemeinen ethischen Rücksichten näher zu bezeichnen, an welche er die Gestaltung und Handhabung des Rechts gebunden wissen will, und dadurch die oben S. 504 ff. gegebenen Andeutungen zu ergänzen. Diese Rücksichten werden ihm wesentlich bestimmt durch die Ideen der Billigkeit und des Wohlwollens. Zwar sondert er diese beiden Begriffe weder unter einander, noch von dem Begriffe des Rechts mit hinlänglicher Genauigkeit, vielmehr schliesst er sie, wie oben nachgewiesen, sämmtlich unter dem weitschichtigen Namen des *ius naturale* ein; aber die Rücksicht auf beide ist ein seine Erörterungen durchgehends begleitender Gedanke und ein Rechtszustand, sowie eine Geltendmachung desselben, die beide ganz unbeachtet liessen, hat in seinen Augen nur einen untergeordneten Werth. Nachdem er einmal den Satz ausgesprochen hat (l. I, c. III, § 4, 3): *omnia dicta quantumvis universalia, aequitatem habent interpretem*, darf es nicht überraschen, wenn wir ihn überall, wo das Verhältniss des Leistens und Empfangens in Frage kommen kann, auf denselben zurückkommen sehen. Um dies an einigen wichtigen und weitgreifenden Beispielen zu zeigen, mag daran erinnert werden, dass er l. II, c. II, § 6 sich die Frage vorlegt: welche Rechte auch unter Voraussetzung des Eigenthums Allen an fremden Sachen bleiben*). Er setzt sogleich hinzu: *quod quaeri mirum forte aliquis putet, cum proprietas videatur absorpsisse ius illud omne, quod ex rerum communi statu nascebatur. Sed non ita est. Spectandum enim est, quae mens eorum fuerit, qui dominia singularia introduxerunt; quae credenda est talis fuisse, ut quam minimum ab aequitate naturali recesserit. Nam si scriptae etiam leges in eum sensum trahendae sunt, quatenus fieri potest, multo magis mores, qui scriptorum vinculis non tenentur.* Er leitet daraus, unter Hinzufügung der nöthigen Beschränkungen, theils das Recht, im Falle der äussersten, auf keine andere Weise vermeidlichen Noth fremden Eigenthums zur Befriedigung unabweisbarer Naturbedürfnisse sich zu bedienen, theils das Recht des un-

*) *Videamus ecquod ius communiter hominibus competat in eas res, quae iam propriae aliorum factae sunt.*

schädlichen Gebrauchs fremder Sachen ab; aus letzterem dann weiter als Forderungen der natürlichen Billigkeit das Recht der ungehemmten Benutzung schiffbarer Gewässer, das eines durch Durchgangszölle nicht gehemmten Verkehrs, die Pflichten der internationalen Hospitalität, die Freiheit der Ansiedelung und Ähnliches *). Ganz in gleicher Weise macht er l. II, c. XII, § 8 ff. bei der Lehre von den Verträgen den schon oben angeführten Satz geltend: *in contractibus natura aequalitatem imperat, et ita quidem ut ex inaequalitate ius oriatur minus habenti*, um ausführlich zu entwickeln, welche Folgen dieser Satz theils rücksichtlich der rechtserzeugenden Kraft der Willenserklärungen, theils rücksichtlich des Objects habe, um welches es sich handelt **), wobei er auch auf die Frage nach dem veränderlichen Werthe des Geldes als des Mittels der Ausgleichung, nach der Zulässigkeit der Zinsen und Monopole eingeht. Ebenso dringt er l. II, c. XVI, § 26 ff. bei der Auslegung der Verträge, wo später eingetretene Umstände eine wörtliche Auslegung des Vertrags als dem ursprünglichen Willen der Contrahenten nicht angemessen erscheinen lassen würde, auf billige Restriction des Vertrags ***). End-

*) a. a. O. § 6—24.

**) a. a. O. § 8. *Haec aequalitas partim consistit in actibus tum praecedaneis tum principalibus, partim in eo de quo agitur.* § 9, 1. *Ad praecedaneos actus pertinet, quod is, qui cum aliquo contrahit, vitia sibi nota rei de qua agitur significare debet . . .* § 10. *Neque vero tantum in intellectu rerum, sed et in voluntatis usu quaedam contrahentibus inter se aequalitas debetur, non quidem, ut, si quis antecessit metus iuste incussus, is demi debeat; id enim contractui extrinsecum est; sed ne quis incutiatur contrahendi causa, aut si incussus est, ut dematur . . .* § 11, 1. *In ipso actu principali haec desideratur aequalitas, ne plus exigatur, quam par est. Quod in beneficis contractibus locum vix habere potest . . . At in permutatoriis omnibus sollicite id observandum est, nec est, quod quispiam dicat, id quod altera pars amplius promittit, donatum censeri. Neque enim solet hic esse tales contractus ineuntium animus, nec praesumendus est nisi appareat. Quod enim promittunt aut dant, credendi sunt promittere aut dare tanquam aequale ei, quod accepturi sunt utque ius aequalitatis ratione debitum . . .* § 12, 1. *Restat aequalitas in eo, de quo agitur, in hoc consistens, ut, etiamsi nec celatum quicquam sit, quod dictum opportuit, nec plus exactum, quam deberi putabatur, in re tamen deprehendatur inaequalitas, quamquam sine culpa partium, puta quod vitium latebat aut de pretio errabatur, ea quoque sit resarcienda et demendum ei, qui plus habet, reddendumque minus habenti . . .* § 13, 1. *Notandum est, quandam rei aequalitatem spectari et in contractibus beneficis, sed ex suppositione eius quod agitur, nequis scilicet ex beneficio damnum sentiat . . .* 2. *Quae omnia Romanis quidem congruunt legibus, sed non ex illis primitus, sed ex aequitate naturali veniunt.*

***) *Repugnantia causae emergentis cum voluntate solet ab oratoriae artis magistris referri ad eum quem dixi locum περὶ ῥητοῦ καὶ διανοίας. Est autem duplex: nam aut*

lich bei Entscheidung des streitigen Rechts widmet er eine besondere Betrachtung der Function des Schiedsrichters (*arbiter*), welcher eine billige Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche herbeizuführen bestimmt ist, und dehnt hier den Begriff der *aequitas* so weit aus, dass sie alles umfasst, *quod rectius fit, quam non fit, etiam extra iustitiae proprie dictae regulas* (l. III, c. xx, § 46. 47). Er stimmt hier dem Aristoteles bei, indem er sagt: *aequi et commodi hominis esse, εἰς δίαιταν μᾶλλον ἢ εἰς δίκην βούλεσθαι ἰέναι· ὁ γὰρ διαιτητὴς τὸ ἐπιεικὲς ὁρᾷ, ὁ δὲ δικαστὴς τὸν νόμον. καὶ τούτου ἕνεκα διαιτητὴς εὑρέθη ὅπως τὸ ἐπιεικὲς ἰσχύῃ.*

Bei dem Gewichte, welches Grotius im Allgemeinen auf die Idee der Billigkeit legt, lässt sich nun erwarten, dass er eine Lehre, die wenigstens zur Hälfte auf dieser Idee beruht, nämlich die vom Strafrecht, nicht ohne Rücksicht auf sie werde ausgeführt haben. Er definiert die Strafe sogleich im Eingange seiner Untersuchung über diesen Gegenstand (l. II, c. xx, § 1, 1) als *malum passionis quod infligitur ob malum actionis* und unterscheidet sie durch die Beziehung auf das letztere vom blossen Schadenersatz *), worin zugleich der Gedanke liegt, dass das Strafübel sich zunächst und wesentlich auf absichtliche Übelthaten bezieht. Die Frage, ob überhaupt gestraft werden dürfe, beantwortet sich ihm ganz einfach durch den Satz: *inter ea, quae natura ipsa dictat licita esse et non iniqua, est et hoc, ut qui male fecit, malum ferat* (a. a. O. § 1, 2); die Billigkeit erhebt keinen Einspruch gegen verdiente Strafe; das erste aber, was die letztere zu beachten hat, ist *aequalitas inter culpam et poenam* (ebendas. § 2, 1). Eben deshalb gehöre die Zufügung der Strafe nicht zur *iustitia assignatrix*, welche

---

voluntas colligitur ex naturali ratione aut ex alio signo voluntatis. Diiudicandae voluntati ex naturali ratione Aristoteles . . . propriam virtutem tribuit in intellectu, γνώμην sive εὐγνωμοσύνην i. e. aequiprudentiam, in voluntate vero ἐπιείκειαν i. e. aequitatem, quam sapienter definit correctionem eius, in quo lex deficit ob universalitatem . . . Nam quia casus nec praevideri omnes possunt nec exprimi, ideo libertate quadam opus est eximendi casus, quos, qui locutus est, si adesset, eximeret: non tamen temere, . . sed ex sufficientibus indiciis. Certissimum indicium est, si quo casu verba sequi illicitum esset, id est pugnans cum naturalibus et divinis praeceptis. . . . Secundum erit indicium, si verba sequi . . . rem aeque aestimanti sit nimis grave et intolerabile, sive absolute spectata conditione humanae naturae sive comparando personam et rem, de qua agitur, cum ipso fine actus u. s. w.

*) l. II, c. xvii, § 22. *In criminibus vitiositas actus ab effectu discernenda est; illi poena respondet, huic damni reparatio.*

einem das ertheilt, worauf er einen Rechtsanspruch habe, sondern zur *expletrix*, jedoch auch dies nicht in dem Sinne, als ob die Strafe dem Verbrecher etwas gebe, was man ihm schuldig sei, sondern in sofern, als zu ihrer Ertragung der Verbrecher durch seine That selbst sich stillschweigend verbunden habe*). Grotius verwirft also die sittliche Nothwendigkeit der strafenden Vergeltung und somit die später so genannte absolute Strafrechtstheorie; und zwar aus dem Grunde, weil die Strafzufügung ohne ein anderes sie rechtfertigendes Motiv ihm als eine Verletzung des Wohlwollens verwerflich erscheint. *Quia omnis poena*, sagt er l. II, c. xx, § 22, 2, *praesertim gravior, aliquid habet, quod per se spectatum, non quidem iustitiae, sed caritati repugnat, facile patitur ratio ab ea abstineri, nisi maior et iustior caritas quasi irrefragabiliter obstitit.* Denselben Gedanken drückt er a. a. O. § 4 und 5 so aus: *homo ita homini alteri ipsa consanguinitate alligatur, ut nocere ei non debeat, nisi boni alicuius consequendi causa.* Bei Strafen Gottes sei das Verhältniss wegen dessen absoluter Machtvollkommenheit ein anderes; *at homo cum hominem sibi natura parem punit, aliquid sibi debet habere propositum.* Strafe, lediglich um der Strafe willen, fällt ihm zusammen mit der Rache; *dictat ratio homini nihil agendum, quo noceatur homini alteri, nisi id bonum aliquod habeat propositum; in solo autem inimici dolore ita nude spectato nullum est bonum, nisi falsum et imaginarium, . . .*

*) l. II, c. xx, § 2 und 3. *Dicere poenam deberi ei, qui deliquit, plane est ἄκυρον. Nam cui proprie debetur aliquid, is in alterum ius habet. Sed cum deberi alicui poenam dicimus, nihil volumus aliud, quam aequum esse, ut puniatur. . . Hac in re est aliquid, quod ad contractuum naturam accedit: quia sicut, qui vendit, etiamsi nihil peculiariter dicat, obligasse se censetur ad ea omnia, quae venditionis sunt naturalia, ita qui deliquit, sua voluntate se videtur obligasse poenae, quia crimen grave non potest non esse punibile, ita ut qui directe vult peccare, per consequentiam et poenam mereri voluerit.* Es ist nicht überflüssig, bei dieser ganzen Lehre von der Strafe des Grotius *defensio fidei catholicae de satisfactione Christi adversus Socinum* (Lugd. Batav. 1617) zu vergleichen. Der Beweis für den Satz: *poena non est debitum*, wird dort S. 37 ff. sehr ausführlich in dem Sinne zu führen gesucht, dass der Verletzte keinen Rechtsanspruch auf Bestrafung des Verletzenden habe. S. 42 setzt er hinzu: *Quaeret forte aliquis, cum deberi poena dicitur, quis hic sit creditor. Notandum vocem debere non semper denotare relationem inter duas personas. Saepe: debeo hoc facere, nihil aliud est quam: convenit hoc a me fieri, sine respectu ad alteram personam. Contrarium in praemiis; recte enim dicitur, debetur illi praemium, at certa persona, quae debeat, seposita lege civili, non apparet . . . Ordo rerum bonumque publicum fungitur vice creditoris, cuius ordinis bona dispensatio rectori permissa est.* Er verlangt öffentliche Ankläger, als Vertreter des *ordo publicus.*

pugnat ergo cum natura hominis in hominem agentis alieno dolore qua dolor est satiari.

Demgemäss legt er sich die Pflicht einer genaueren Untersuchung über die die Zufügung der Strafe rechtfertigenden Motive auf*). Dieses Motiv, der Zweck der Strafe, kann liegen in der *utilitas aut eius, qui peccavit, aut eius, cuius intererat, non peccatum esse, aut indistincte quorumlibet.* Der erste bezeichne die Besserung des Verbrechers, die pädagogische Wirkung der Strafe, die jedoch ihrer Natur nach enge Grenzen habe; solche Strafen können sich wenigstens nicht bis zur Lebensstrafe ausdehnen**). Der zweite Zweck ist Sicherung des Verletzten gegen die künftigen Verbrechen entweder des Verbrechers selbst oder anderer. *Ne qui laesus est, ab eodem malum patiatur, tribus modis curari potest; primum si tollatur, qui deliquit, deinde si vires nocendi ei adimantur, postremo si malo suo dedoceatur delinquere, quod cum emendatione, de qua iam egimus, coniunctum est. Ne ab aliis laedatur, qui laesus est, punitione non quavis, sed aperta atque conspicua, quae ad exemplum pertinet, obtinetur* (a. a. O. § 8, 1). Der dritte Zweck ist allgemeine Sicherheit gegen Verbrechen, und die Mittel seiner Erreichung fallen mit denen der Erreichung des zweiten zusammen***).

In diesen verschiedenen Zwecken der Strafe sind die Gesichtspunkte, welche später als die beherrschenden Grundgedanken der sogenannten relativen Strafrechtstheorieen aufgestellt und weiter entwickelt worden sind, ebenso vollständig als deutlich enthalten; Grotius selbst ist jedoch nicht der Meinung, dass irgend einer dieser Gesichtspunkte mit Ausschluss der übrigen das ganze System strafrechtlicher Bestimmungen zu beherrschen fähig oder berechtigt sei. Vielmehr spricht er ausdrücklich den Satz aus (a. a. O. § 13, 1): *omnes fines cessare oportet, ut poenae non sit locus,* und würde ohne Bedenken diejenige Strafe in jedem einzelnen Falle für die beste erklärt haben, welche die verschiedenen möglichen Zwecke am wirksamsten und vollständigsten erreichte. Wer

*) a. a. O. § 5, 4. *Liquet hominem ab homine non recte puniri posse tantum puniendi causa. Quae ergo utilitas rectam faciat poenam, videamus.* § 6, 2. *Subtilius haec examinanda sunt.*

**) Vergl. a. a. O. § 7, 1—4 mit § 20, 1.

***) a. a. O. § 9, 1. *Utilitas indistincte quorumlibet easdem habet partes, quas illa, quae ad laesum pertinet.* Namentlich gehören hierher alle abschreckende Strafen, *quae ideo adhibentur, ut unius poena metus sit multorum.*

ihm daraus den Vorwurf des Synkretismus machen wollte, müsste nachweisen, dass der Versuch, mit einem an sich zulässigen Mittel mehrere Zwecke zugleich zu erreichen, diesem Vorwurf unterliege; leugnen lässt sich jedoch nicht, dass des Grotius Erörterungen über die Fälle, in welchen gestraft oder die Strafe erlassen werden soll, so wie über das Mass der Strafe von dieser Rücksicht auf die möglichen Wirkungen der Strafe so abhängig sind, dass er mehrmals in Gefahr kommt, die Grenzen zu übersehen, welche er selbst durch den Begriff der Billigkeit der Zufügung der Strafe gezogen hat.

Auf die so eben angedeuteten speciellen Fragen geht er nämlich sehr ausführlich ein, so dass er sagen zu dürfen glaubt, er hoffe bei diesem schwierigen und dunkeln Gegenstande nichts wesentliches übergangen zu haben (a. a. O. § 37). Er wirft zuvörderst die Frage auf (a. a. O. § 18, 1): *sintne omnes actus vitiosi tales, ut puniri ab hominibus possint.* Für nicht strafbar erklärt er hier erstlich die *actus mere internos*, wie wohl der Grund dafür, *quia naturae humanae non congruum est, ut ex actibus mere internis ius et obligatio inter homines nascatur*, gewiss nicht entscheidend ist; sodann *actus inevitabiles humanae naturae* (§ 19), für welche er mit grosser Milde ziemlich weite Grenzen zieht; endlich solche Handlungen, *quae nec directe nec indirecte spectant ad societatem humanam aut ad hominem alium* (§ 20); denn die Bestrafung solcher Handlungen würde, falls sie nicht pädagogisch wirken soll, für den Menschen gar keinen Nutzen haben und ist daher ebenso, wie die Bestrafung von Fehlern, deren Gegentheil sich nicht erzwingen lässt, Gott zu überlassen *).

*) Zu den Handlungen, *quae ad societatem humanam non spectant*, rechnet Grotius die Verbrechen gegen Gott nicht. Zwar erklärt er die Religion zunächst für ein Verhältniss des Menschen zu Gott; aber sie hat ihm als Grundlage der Gerechtigkeit eine wichtige Bedeutung für die Gesellschaft. Er widmet daher der Frage nach der Strafbarkeit der Verbrechen gegen Gott eine ausführliche Erörterung (a. a. O. § 44 bis zu Ende des Cap.). Die Strafbarkeit irreligiöser Handlungen beschränkt er auf die Verletzung der vier Fundamentalartikel aller Religion, die er § 45 ausdrücklich aufzählt (1, *Deum esse et esse unum*; 2, *Deum nihil esse eorum quae videntur, sed his aliquid sublimius*; 3, *a Deo curari res humanas et aequissimis arbitriis diiudicari*; 4, *eundem Deum esse opificem rerum omnium*), so wie auf die Verletzung der hieraus hervorgehenden Pflichten des Menschen gegen Gott. *Has notitias*, fährt er § 46, 4 fort, *qui incipiunt tollere, coerceri posse arbitror nomine humanae societatis, quam sine probabili ratione violant.* Darum findet er aber nicht überall, wo diese Grundlagen der Religion nicht Glaube der Massen sind, Zwangsmittel und Strafen gerechtfertigt. *Sicut*

Bei der Beantwortung der Frage ferner: ob, wenn eine an sich strafbare That vorliegt, gestraft und in welchen Fällen die Strafe erlassen werden soll, unterscheidet er zwischen Strafen vor dem Gesetze und nach dem Gesetze (a. a. O. § 21). Strafen ohne ein vorausgegangenes Strafgesetz findet er durchaus nicht unzulässig, *quia naturaliter, qui deliquit, in eo statu est, ut puniri licite possit*, und weil er überhaupt die ganze Strafgewalt gar nicht ausschliessend und in dem Grade an den Staat bindet, dass erst ein vorausgegangenes Strafgesetz die Bestrafung offenbarer Bosheit rechtfertigen könnte. Ob aber die, wenn auch verdiente Strafe wirklich zugefügt werden soll, das macht er von der Verknüpfung der Zwecke, um deren willen gestraft wird, mit der Strafe abhängig. *Quare*, sagt er a. a. O. § 22, 1, *si fines illi per se morali aestimatione necessarii non sint aut alii fines ex opposito occurrant non minus utiles et necessarii, aut fines poenae propositi alia via obtineri possint, iam apparet nihil esse, quod ad poenam exigendam praecise obliget.* Grössere Schwierigkeiten habe die Erlassung der Strafen da, wo ein Strafgesetz vorhanden sei, *quia legis auctor aliquo modo legibus suis obligatur* (a. a. O. § 24). In sofern aber der Gesetzgeber die Gesetze aus zureichenden Gründen auch ausser Wirksamkeit setzen könne und weil bei der Zufügung der Strafe zweierlei zu beachten sei, die Grösse der Schuld (*meritum*) und die Wirkung der Strafe (*utilitas poenae*), so könne *intra meriti modum* die letztere Rücksicht eine Milderung oder Verschärfung der Strafe bedingen. Es liegt hierin schon, was § 29 ausdrücklich ausgesprochen wird, dass die Grösse der Schuld nicht nach der Grösse des zugefügten Übels und der Absicht des Handelnden zusammengenommen, sondern lediglich nach den Motiven, welche theils antrieben, theils abhalten konnten und sollten, und nach dem Verhält-

---

excusabiles sunt, sagt er § 47, 4, *et ab hominibus certe non puniendi, qui, cum legem a Deo proditam nullam acceperint, aut astrorum aut aliarum rerum naturalium virtutes aut spiritus colunt . . ., ita impiis magis, quam errantibus annumerandi sunt, qui ad cacodaemonas, quos tales esse norunt, aut vitiorum nomina, aut homines, quorum vita fuit flagitiis plena, divinis honoribus colere instituunt. Nec minus illi, qui deos colunt hominum innocentum sanguine.* Über die Verfolgungen der Heiden und Juden durch die Christen und der Christen unter einander spricht er sich § 48 ff. überaus ruhig und mild und in einer Weise aus, die im siebzehnten Jahrhundert noch nicht die gewöhnliche war. *Iustius*, setzt er § 51, 1 hinzu, *illi puniuntur, qui in eos, quos Deos putant, irreverentes aut irreligiosi sunt.*

nisse des Handelnden zu diesen Motiven zu bestimmen sei*). Eine äusserliche, gleichsam mechanische Abmessung des Strafübels mit dem durch das Verbrechen zugefügten Übel verwirft Grotius aus zwei Gründen, erstlich weil es unbillig sein würde, dass der Schuldige und Unschuldige in gleicher Gefahr sei (daher selbst geschärfte Todesstrafen in gewissen Fällen nicht verwerflich seien), sodann weil dieselbe Strafe von verschiedenen Personen sehr verschieden empfunden werde**); zwei Gesichtspunkte, welche die neueren Strafrechtstheorien, wirkliche Unbilligkeiten weniger fürchtend, als scheinbare, häufig aus dem Auge verloren haben.

Es scheint nun nicht nöthig, im Einzelnen nachzuweisen, wie Grotius dieselben Grundsätze im 21. Capitel auf die Lehre *de communicatione poenarum* anwendet. Die beiden Sätze, dass die Theilnahme am Verbrechen auch die Strafe auf die Theilnehmer zieht, und dass die Strafe nur den treffen dürfe, der mitverbrochen hat, sind hier der Natur der Sache nach die leitenden Grundgedanken und namentlich der erste wird durch einzelne wichtigere Fälle erläutert. Rücksichtlich des letzteren ist die § 9 aufgeworfene Frage befremdend: *an culpa non communicata communicetur poena?* Ganz unbedingt verneint Grotius diese Frage nicht; unter andern erklärt er Güterconfiscationen, die nicht bloss den Schuldigen, sondern auch Unschuldige treffen, nicht für unzulässig; indessen ist er doch bemüht zu zeigen, dass nothwendige Folgen einer

---

*) *In merito examinanda veniunt causa, quae impulit, causa, quae retrahere debuit, et personae idoneitas ad utrumque.* Zu den Ursachen, welche abhalten sollten, gehört auch die Grösse des zugefügten Übels (§ 30, 1). Das Verhältniss der Person zu den Motiven fordert Berücksichtigung des Temperaments, des Alters, Geschlechts, der sonstigen individuellen Umstände der That. *Omnino illud tenendum est,* heisst es § 31, 2, *quo animi eligentis iudicium magis impeditur, quoque magis causis naturalibus, eo, quod delinquitur, minoris esse.*

**) a. a. O. § 32, 1. *Tenendum est, quod Pythagorici dicebant: iustitiam esse τὸ ἀντιπεπονθὸς id est parem passionem in poenis, id non ita accipi debere, quasi qui alteri nocuit deliberato et sine causis culpam valde minuentibus, tantundem nocumenti nec amplius ferre debeat . . .* 2. *Neque enim aequum est, ut par sit periculum innocentis et nocentis . . Hoc inde quoque aestimari potest, quod delicta quaedam non consummata et ideo consummatis minora, nocumentum infligant par cogitato, . . cui consequens est, ut perfectis criminibus maior respondeat poena; sed quia morte nihil est gravius eaque iterari non potest, ideo intra eam necessario consistitur, additis tamen interdum pro merito cruciatibus.* § 33. *Poenae magnitudo non tantum nude spectatur, sed cum respectu ad patientem. Nam multa eadem pauperem onerabit, divitem non onerabit* u. s. w.

Strafe, die einen andern treffen als den Schuldigen, ebenso wenig eigentliche Strafen sind, als Rechtsnachtheile, die aus verbindlichen Rechtsgeschäften entstehen, ein Unrecht. *His distinctionibus positis*, sagt er § 12, *dicemus neminem delicti immunem ob delictum alienum puniri posse. Cuius rei ratio vera est, . . quia obligatio ad poenam ex merito oritur; meritum autem est personale, quippe ex voluntate ortum habens, qua nihil est magis nobis proprium**).

Dagegen ist die wichtige Frage noch übrig: wer strafen dürfe. In Beziehung auf sie geht Grotius c. xx, § 2, 3 von dem Satze aus: *qui punit ut recte puniat, ius habere debet ad puniendum.* Dieses Recht entsteht zwar *ex delicto nocentis; sed huius iuris subiectum*, fährt er § 3, 1 fort, *id est, cui ius debetur, per naturam ipsam determinatum non est. Dictat enim ratio maleficium posse puniri, non autem, quis punire debeat, nisi quod satis indicat natura, convenientissimum esse, ut id fiat ab eo, qui superior est, non tamen ut omnino hoc demonstret esse necessarium, nisi vox superior eo sensu sumatur, ut is, qui male egit, eo ipso se quovis alio inferiorem censeatur fecisse . . , cui consequens est, ut saltem ab aeque nocente aeque nocens puniri non debeat.* Es sei daher an sich nicht schlechthin unzulässig, dass der Verletzte oder auch jeder Andere die Strafe zufüge **). Wäre nun zu erwarten, dass jeder Einzelne, indem er das ihm oder andern zugefügte Übel vergilt, sich ausschliessend von der Rücksicht auf die Schranken leiten liesse, innerhalb deren die Strafe zulässig ist, so

---

*) In der *defensio fidei catholicae* c. IV hatten dogmatische Rücksichten den Grotius verleitet, diese Frage anders zu beantworten. Um die Bestrafung Christi für unsere Schuld zu rechtfertigen, heisst es dort p. 53: *Non est simpliciter iniustum aut contra naturam poenae, ut quis puniatur ob peccata aliena.* Der Beweis soll in Bibelstellen liegen. Nur freiwillige Übernahme der Strafe für einen Andern wird verlangt. S. 56 heisst es dann noch: *Secundum rectam rationem essentiale quidem est poenae, ut infligatur ob peccatum, sed non ita essentiale ei est, ut infligatur ei, qui peccavit; idque ex similitudine praemii, gratiae et ultionis manifestum est.* Man dürfe belohnen, wo kein Verdienst sei (als ob eine solche Wohlthat noch Belohnung wäre). *Huic illud accedit, quod si contra naturam esset poenae, infligi ei, qui non peccavit, iam hoc ipsum non iniustum esset dicendum, sed impossibile* (als ob die sittliche Zulässigkeit von der physischen Möglichkeit abhinge).

**) a. a. O. § 8, 2. *Intra aequi terminos si dirigatur vindicta etiam privata, si ius nudum naturae id est abductum a legibus divinis humanisque et ab his, quae non necessario rei accidunt, respicimus, non est illicita: sive fiat ab ipso qui lacsus est, sive ab alio, quando hominem ab homine adiuvari naturae est consentaneum;* vergl. § 9, 2.

möchte ihm auch diese Befugniss bleiben, wie sie ihm auch wirklich bleibe, wo keine andere Autorität für ihn eintreten kann *).

Aber nicht nur der Affect würde das Urtheil falsch bestimmen; auch die Feststellung des Thatbestandes und die Abwägung des Strafmasses verlangt mehr Kenntniss und vielseitigere Überlegung, als von jedem beliebigen Einzelnen erwartet werden kann; unbillige Urtheile würden nur zu neuen Streitigkeiten Anlass geben; und deshalb ist es nothwendig, die Untersuchung der Strafbarkeit und die Zufügung der Strafe einem Willen zu überlassen, von dem sich ein gerechtes und billiges Urtheil erwarten lässt, also einer gesellschaftlichen Autorität, dem Gerichte **). Grotius überträgt jedoch diese auf die innere Bedeutung des Richteramts und die persönliche Befähigung der Richter gegründete Beschränkung der natürlichen Strafgewalt ziemlich schnell auf die, welche die Macht im Staate haben und spricht den Einzelnen die Ausübung der Strafgewalt nicht bloss aus den angeführten inneren Gründen, sondern auch wegen ihrer Unterwerfung unter eine höhere Gewalt ab. *Libertas, humanae societati per poenas consulendi*, sagt er a. a. O. § 40, 1, *quae initio apud singulos fuerat, civitatibus ac iudiciis institutis penes summas potestates resedit; non proprie quia aliis imperant, sed quia nemini parent. Nam subiectio id ius aliis abstulit* ***); ja er räumt dem Machthaber als solchem sogar eine Gewalt über die Gesetze selbst ein †).

Dieser letzte Punkt führt nun noch zu der Frage, wie sich bei Grotius die Lehre vom Staate gestaltet. Indessen muss in Beziehung auf diesen Gegenstand sogleich bemerkt werden, dass gerade ihn Grotius nur ganz flüchtig und fragmentarisch behandelt und dass er eigentlich nur ein einziges Verhältniss im Staate sorgfältiger ins Auge fasst, näm-

---

*) a. a. O. § 8, 5. *Manet vetus naturalis libertas primum in locis, ubi nulla iudicia sunt* u. s. w.; vergl. § 9, 5. 6.

**) § 8, 4. § 9, 4. *placuit hominum iustis communitatibus eos deligere, quos optimos ac prudentissimos putarent aut fore sperarent.*

***) Derselbe Gedanke, dass der Höhere, Mächtigere als solcher strafen dürfe, wird auch in der Abhandlung *de satisfactione* (c. II) weitläufig ausgeführt.

†) *De iure b. e. p.* l. II, c. XX, § 24, 1. (*Legis auctorem aliquo modo legibus suis obligari*) *hoc dicimus verum esse, quatenus auctor legis ut pars civitatis spectatur, non qua civitatis ipsius personam atque auctoritatem sustinet. Nam qua talis est, potest legem etiam totam tollere, quia legis humanae natura est, ut a voluntate humana pendeat non in origine tantum, sed et in duratione. Non debet tamen legis auctor legem tollere sine probabili causa, peccaturus alioqui in regulas iustitiae gubernatricis.*

lich das der obersten Gewalt im Staate zu den Unterthanen. Von einer nur einigermassen systematisch angelegten Untersuchung über den Ursprung und das Wesen des Staats, gleichviel, ob man ihn als ethische Aufgabe oder als Naturproduct, als Gegenstand der Pflicht oder als Werk der Nothwendigkeit betrachte, von einer Analyse seiner Elemente, einer Bestimmung der Art ihres Zusammenwirkens, von einer Erörterung über das Verhältniss des Staatsganzen zu seinen Theilen, über die Verschiedenheit seiner Functionen und Organe sind bei ihm kaum Spuren zu entdecken, und die Äusserungen, die über den einen oder den andern Gegenstand des innern Staatsrechts und der Politik vorkommen, sind nur gelegentlich und fragmentarisch. Ohne den Unterschied dessen, was er *societas* nennt, von dem Staate (*civitas*) genauer zu bestimmen, definiert er den letzteren (l. I, c. I, § 14, 1) bei Gelegenheit der Erwähnung des *ius civile*, als *coetus perfectus liberorum hominum iuris fruendi et communis utilitatis causa sociatus*. Dabei hebt er, obwohl die Ansicht bei ihm durchblickt, der Staat sei das Erzeugniss eines Wollens, welches die Einzelnen auch hätten unterlassen können, wenigstens das hervor, dass das Band der Staatsgesellschaft, einmal geknüpft, den Einzelnen fester binde, als jede andere beliebige Vereinigung*). Sorgfältiger geht er, wie gesagt, zunächst nur auf den Begriff der höchsten Gewalt im Staate ein, und dieses lediglich deshalb, weil der Begriff eines *bellum publicum* d. h. *eius, quod geritur utrinque auctore eo, qui summam potestatem habet in civitate* (l. I, c. III, § 4, 1) ihn unmittelbar darauf hinführt. Der Umfang ihrer Befugnisse beruht auf den Merkmalen des Staats, die diesem nicht fehlen dürfen, wenn er den Namen eines Staats verdienen soll**). *Si quis recte partiri velit*, fährt Grotius a. a. O. § 6, 2 fort, *facile, quae huc spectant, reperiet omnia, ita ut nihil aut desit aut redundet. Nam qui civitatem regit, eam*

*) l. II, c. v, § 23. *Consociatio, qua multi patres familiarum in unum populum ac civitatem coëunt, maximum dat ius corpori in partes, quia haec est perfectissima societas: neque ulla est actio hominis externa, quae non ad hanc societatem aut per se spectet aut ex circumstantiis spectare possit.* a. a. O. c. VI, § 4. *Qui in civitatem coëunt, societatem quandam contrahunt perpetuam et immortalem, ratione partium quae integrantes dicuntur.* Auf die Inconsequenzen, die sich Grotius in dem weitern Verlauf dieser letzteren Stelle hat zu Schulden kommen lassen, hat schon Gronov in seinem Commentare aufmerksam gemacht.

**) Es sind die von Thukydides bezeichneten, dass der Staat sei *αὐτόνομος, αὐτοδίκος, αὐτοτελής*; l. I, c. III, § 6, 1.

partim per se, partim per alios regit. Per se autem versatur aut circa universalia aut circa singularia. Circa universalia versatur condendo leges easque tollendo (die aristotelische *ἀρχιτεκτονική*). *Singularia, circa quae versatur, sunt aut directe publica, aut privata quidem, sed quatenus ad publicum ordinantur. Directe publica sunt actiones* (das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündnisse) *aut res* (Besteuerung, Obereigenthum des Staat; diese Befugnisse bezeichne Aristoteles durch die *πολιτική* und *βουλευτική*). *Privata sunt res controversae inter singulos, quos publica auctoritate dirimi publicae quietis interest* (richterliche Gewalt, *δικαστική*). *Quae per alterum expediuntur, ea expediuntur aut per magistratus, aut per alios curatores* (z. B. Gesandte). Der Träger, das Subject dieser Befugnisse, ist zwar im allgemeinen der Staat selbst; aber ausgeübt können sie nur durch eine oder mehre bestimmte Personen werden; über das letztere entscheiden die Gesetze und Sitten der einzelnen Völker*).

Der hierin liegende Gedanke, dass die Befugnisse der höchsten Gewalt von der Beziehung auf das Ganze des Staats nicht losgelöst werden sollen, wird jedoch von Grotius keineswegs streng festgehalten; vielmehr beeilt er sich, der Lehre von der Volkssouveränetät gegenüber die rechtliche Möglichkeit einer absoluten Gewalt des Machthabers zu vertheidigen. Gegen die Meinung derer nämlich, *qui ubique et sine exceptione summam potestatem esse volunt populi, ita ut et reges, quotiescunque imperio suo male utuntur, et coërcere et punire liceat* (a. a. O. § 8, 1), macht er zwei Gründe geltend. Zuvörderst die Möglichkeit, dass ein Volk freiwillig einem Herrscher sich unbedingt unterwerfen könne**); und zweitens das Recht der Eroberung in einem übrigens gerechten

---

*) a. a. O. § 7, 1—3. *Haec summa potestas quod subiectum habeat videamus. Subiectum aliud est commune, aliud proprium; ut visus subiectum commune est corpus, proprium oculus, ita summae potestatis subiectum commune est civitas, . . . proprium est persona una pluresve, pro cuiusque gentis legibus ac moribus.*

**) a. a. O. § 8, 1. 2. *Licet homini cuique se in privatam servitutem cui velit addicere; . . quidni ergo populo sui iuris liceat se uni cuipiam aut pluribus ita addicere, ut regendi sui ius in eum plane transscribat, nulla eius iuris parte retenta . . . Sicut multa sunt vivendi genera, alterum altero praestantius, et cuique liberum est, ex tot generibus id eligere quod ipsi placet, ita populus eligere potest qualem vult gubernationis formam; neque ex praestantia huius vel illius formae, qua de re diversa sunt diversorum iudicia, sed ex voluntate ius metiendum est.* In dem folgenden führt er verschiedenartige Ursachen an, die ein Volk möglicherweise zu einer solchen Unterwerfung bestimmen können.

Kriege *). In beiden Fällen erwirbt der Herrscher, gleichviel ob er ein Einzelner, oder ein herrschender Stand, oder ein herrschendes Volk ist, das *imperium* als eine Art vollständigen Privateigenthums; er hat die Befugniss, Gesetze zu geben und aufzuheben, ist niemand verantwortlich und kann über den Staat als sein *patrimonium* ungehemmt verfügen. Bei der Widerlegung der Gründe für die entgegengesetzte Ansicht (a. a. O. § 8, 13 ff.) bestreitet er unter andern die allgemeine Gültigkeit des Satzes: *regimen omne eorum, qui reguntur, non qui regunt, causa esse paratum;* ebenso wenig lasse sich allgemein und ohne Ausnahme das Verhältniss zwischen dem Herrscher und den Beherrschten als ein Act gegenseitiger Unterwerfung auffassen, *ut populus universus regi recte imperanti parere debeat, rex autem male imperans populo subiiciatur* (a. a. O. § 9); denn allgemeine Urtheile über gerechte und ungerechte Regierung, auf welche sich jede der Parteien je nach Umständen berufen würde, reichten hier nicht aus und würden nur zur Verwirrung führen; würde aber die Macht wirklich getheilt und die Grenzen genau bestimmt, so sei dies eine andere Staatsform. Überhaupt tröstet er sich über die Nachtheile, welche die unbedingte Machtvollkommenheit der Herrschenden mit sich führen könne, mit dem Satze: *qualemcunque formam gubernationis animo finxeris, nunquam incommodis et periculis carebis* **).

Man wird gern zugeben, dass Grotius in dieser ganzen Betrachtungsweise ziemlich befangen ist, und seine Erklärer, namentlich J. Fr. Gronov, haben gerade diesen Theil seines Werks zum Gegenstand einer scharfen Kritik gemacht. Begreiflich aber werden die angeführten Bestimmungen, wenn man sich erinnert, dass Grotius zu einer Zeit schrieb, in welcher der mittelalterliche Patrimonialstaat, dieses Aggregat von Privatwirthschaften, deren jede ein privatrechtlich abgeschlossenes Rechtsgebiet bezeichnete und deren Zusammenhang mit der höchsten Gewalt nur ein sehr lockerer war, dem Absolutismus der in der Person des Monarchen verkörperten Staatsidee zum grösseren Theile zum Opfer gefallen war. Grotius fühlt daher auf der einen Seite das Bedürf-

*) a. a. O. § 8, 6. *Bello iusto, sicut acquiri potest dominium privatum, ita et dominium civile sive ius regendi aliunde non pendens. Neque vero haec tantum pro unius imperio, ubi id receptum est, conservando dicta censeri debent; nam idem ius eademque ratio est procerum, qui plebe exclusa civitatem regunt.*

**) a. a. O. § 8, 1. § 17, 2. *in civilibus nihil est, quod omni ex parte incommodis careat.*

niss, den Begriff des Staats über die Grenzen einer bloss privatrechtlichen Vereinigung hinaus zu erweitern; und doch bleiben privatrechtliche Normen ihm für die Stellung und Berechtigung der obersten Gewalt im Staate massgebend, und deshalb trägt er kein Bedenken, die Befugnisse der höchsten Gewalt, die im Begriffe des reinen Patrimonialstaats liegen, mit einer gewissen Vorliebe zu entwickeln, und beruft sich durchgehends bei allen hierher gehörigen Fragen. insofern er sie überhaupt berührt (wie z. B. die Vererbung und Veräusserung) auf privatrechtliche Analogien.

Gleichwohl würde es falsch sein, wenn man ihm die Ansicht unterlegen wollte, als sei der Patrimonialstaat mit unbeschränkter Machtvollkommenheit des Herrschers die einzige rechtlich mögliche und zulässige Staatsform, oder als sei er so gleichgültig gegen den möglichen Missbrauch der Gewalt, wie die wiederholte Erinnerung an die Unvermeidlichkeit einiger Nachtheile bei jeder Form der Herrschaft vermuthen lassen könnte. Den ersten Punkt anlangend will er eigentlich nur die rechtliche Möglichkeit der Form der Herrschaft beweisen, *ubi imperium pleno iure proprietatis possidetur;* aber da die Befugnisse der höchsten Gewalt sich, allgemein betrachtet, nach der Art des Rechtstitel richten, auf welchem sie beruht*), so ist es rechtlich eben so möglich, dass die Herrschaft durch den Willen des Volks übertragen und diese Übertragung an solche Bedingungen und Schranken gebunden werde, dass die Befugnisse, welche der Begriff des *patrimonium* einschliesst, wegfallen. Theilung der Gewalt, obgleich auch sie ihre Nachtheile hat, ist rechtlich möglich **); namentlich gehört hierher die Art

*) a. a. O. § 11, 1. *Alii habent iure pleno proprietatis, alii iure usu fructuario, alii iure temporario. Ita summum imperium dictator Romanus habebat iure temporario; reges tam qui primi eliguntur, quam qui electis legitimo ordine succedunt, iure usufructuario; at quidam reges pleno iure proprietatis, ut qui iusto bello imperium quaesiverunt aut in quorum ditionem populus aliquis ita se dedidit, ut nihil exciperetur.*

**) a. a. O. § 17, 1. *Notandum, quamquam summum imperium unum quiddam sit ac per se indivisum, constans ex illis partibus, quas supra enumeravimus* (vergl. oben S. 537 ff.) *addita summitate id est τῷ ἀνενευθύνῳ, fieri tamen interdum, ut dividatur, sive per partes quas vocant potentiales, sive per partes subiectivas . . . Sic fieri potest, ut populus regem eligens quosdam actus sibi servet, alios autem regi deferat pleno iure; . . . id fieri tunc intelligendum est, si aut expresse instituatur partitio, aut si quid populus adhuc liber futuro regi imperet per modum manentis praecepti, aut si quid additum, quo intelligatur, regem cogi aut puniri posse . . . Ex coactione saltem paritas sequitur ac*

der ständischen Vertretung (*conventus eorum, qui populum in classes distributum referunt*), die nicht bloss ein erweiterter Staatsrath oder ein Organ ist, die Wünsche und Klagen der Unterthanen zur Kenntniss des Machthabers gelangen zu lassen, sondern welche das Recht hat, *de actis principis cognoscendi atque etiam leges praescribendi, quibus princeps teneatur* (a. a. O. § 10, 4).

Rücksichtlich des zweiten Punktes, des möglichen Missbrauchs der obersten Gewalt unterwirft er nicht nur die letztere allen Forderungen des Rechts und der Pflicht*), sondern er geht auch ausdrücklich auf die Frage nach dem Rechte des Widerstands gegen die widerrechtlichen Befehle derselben ein (l. I, c. IV). Die Befugniss zu einem passiven Widerstande gegen unsittliche und widerrechtliche Machtgebote ist ihm gar kein Gegenstand des Zweifels**). Die Frage nach dem Rechte eines activen Widerstands von Seiten einzelner Privatpersonen oder der Behörden, deren Macht selbst nur ein Ausfluss der höchsten Macht ist, beantwortet er zwar im allgemeinen verneinend, indem er gerade hier sorgfältig die Beschränkungen hervorhebt, denen das Recht der Selbsthülfe innerhalb des Staats unterworfen sei; aber er kann doch nicht umhin, § 7 die Frage aufzuwerfen: *an lex de non resistendo nos obliget in gravissimo et certissimo discrimine?* und obwohl er selbst die Ertragung des Äussersten, wie sie die verfolgten Christen den römischen Kaisern gegenüber übten, als die höchste sittliche Selbstüberwindung preist (§ 7, 15), so verneint er doch diese Frage nicht unbedingt. *Ferri enim*, sagt er § 7, 2, *leges ab hominibus solent et debent cum sensu humanae imbecillitatis. Haec autem lex de qua agimus pendere videtur a voluntate eorum, qui se primum in societatem civilem consociant, a quibus ius porro ad imperantes manat. Hi vero si interrogarentur, an velint omnibus hoc onus imponere, ut mori praeoptent, quam ullo casu vim superiorum armis arcere, nescio, an velle se sint responsuri, nisi forte cum hoc additamento, si resisti nequeat, nisi cum maxima reipublicae perturbatione aut exitio plurimorum innocentium. Quod enim tali circumstantia caritas commendaret,*

---

proinde summitatis divisio. Vergl. das 7. Cap. des 2. Buches über die Vererbung und Veräusserung der Regierungsgewalt.

*) l. I, c. III, § 16, 1. *Ad observationem iuris naturalis et divini omnes reges tenentur, etiamsi nihil promiserint.*

**) l. I, c. IV, § 1, 3. *Illud apud omnes bonos extra controversiam est, si quid imperent naturali iuri aut divinis praeceptis contrarium, non esse faciendum, quod iubent.*

id in legem quoque humanam deduci posse non dubito. Nur die Person des Fürsten soll auch in einem solchen Falle geschont werden, in Worten und Handlungen (§ 7, 6). Endlich, um keine Zweideutigkeit übrig zu lassen, zählt er § 7 a. E. und § 8—14 ausdrücklich die Fälle auf, wo der Widerstand eigentlich gar nicht unerlaubt genannt werden könne*). Sie sind charakteristisch genug, um noch mit seinen eigenen Worten angeführt zu werden. *Primum, qui principes sub populo sunt, sive ab initio talem acceperunt potestatem, sive postea convenit, si peccent in leges ac rempublicam, non tantum vi repelli possunt, sed, si opus sit, morte puniri . . . Secundo, si rex aut alius quis imperium abdicavit aut manifeste habet pro derelicto, in eum post id tempus omnia licent, quae in privatum. Sed minime pro derelicto habere rem censendus est, qui eam tractat negligentius. Tertio . . . si rex reipsa tradere regnum aut subiicere moliatur, quin ei resisti in hoc possit, non dubito. Aliud enim est imperium, aliud habendi modus, qui ne mutetur obstare potest populus; id enim sub imperio comprehensum non est. . . . Quarto, amittitur regnum, si rex vere hostili animo in totius populi exitium feratur; consistere enim simul non possunt voluntas imperandi et voluntas perdendi.* Bei einem Machthaber, der über ein Volk herrsche, sei aber, so lange er bei gesundem Verstande sei, dieser Fall nicht wohl denkbar; herrsche er über mehrere Völker, so könne allerdings der Fall eintreten, dass er ein Volk dem andern zu opfern die Absicht habe. *Sexto***), si rex partem habeat summi imperii, partem alteram populus aut Senatus, regi in partem non suam involanti vis iusta opponi poterit. Quod locum habere censeo, etiamsi dictum sit, belli potestatem penes regem fore. Id enim de bello externo intelligendum est: cum alioqui quisquis imperii summi partem habet, non possit non ius habere eam partem tuendi; quod ubi fit, potest rex etiam suam imperii partem belli iure amittere. Septimo, si in delatione imperii dictum sit, ut certo eventu resisti regi possit, etiamsi eo pacto pars imperii retenta censeri non possit, certe retenta est aliqua libertas naturalis et exempta regio imperio.* Fasst man diese Fälle unter einen Gesichtspunkt zusammen, so liegt ihnen der Gedanke zu Grunde, dass, wo die höchste Macht die Bedingungen des Rechtszustandes beharrlich versagt, oder

*) § 7, 15. *Nunc quaedam sunt, quae lectorem monere debemus, ne putet in hanc legem (de non resistendo) delinquere eos, qui revera non delinquunt.*

**) Der fünfte Fall (§ 12) gehört nicht hierher; er bezieht sich auf den Bruch der Lehnstreue.

wo sie die Grundlagen des Rechtszustandes, auf welchem ihre eigene Befugniss beruht, gewaltsam angreift, dass da auch der gewaltsame Widerstand gegen sie kein Unrecht sei.

Zwischen den allgemeinen Principien der Rechtslehre oder — weil denn doch die Idee des Rechts selbst ursprünglich auf ethischem Gebiete liegt und die Entscheidung über das, was als Recht zu gelten verdient, ohne die übrigen ethischen Ideen nicht vollständig bestimmt werden kann — zwischen den allgemeinen Principien der Ethik und der Anwendung derselben auf die verwickelten Verhältnisse des Staatslebens liegen jedoch so viele und verschiedenartige vermittelnde Begriffsreihen, dass die Darlegung einer Lehre, die sie ignoriert, immer nur einen fragmentarischen Versuch erblicken lassen würde; und es würde daher gerathen sein, diese Erörterungen abzubrechen, auch wenn Grotius die Lehre vom Staate besser vorbereitet oder weiter als bis zu dem bezeichneten Punkte verfolgt hätte. Blickt man rückwärts, so werden sich von selbst die Stellen darbieten, an welchen sich die späteren naturrechtlichen Lehren nicht nur von Grotius entfernt haben, sondern zum Theil selbst in eine ihm entgegengesetzte Richtung hineingerathen sind. Grotius ist daran nicht ohne alle Schuld; um sich seinem Zeitalter verständlich zu machen, vielleicht in der Erwartung, er werde von ihm ohnedies nicht missverstanden werden, hat er gerade an den wichtigsten Stellen stillschweigende Voraussetzungen nicht vermieden, seine Grundgedanken nicht hinlänglich von der verdunkelnden Wolke mannigfaltiger Beispiele und fremder Autoritäten losgelöst und vor allem diejenige scharfe und präcise Sonderung der Fundamentalbegriffe unterlassen, welche die unumgängliche Bedingung einer richtigen und fruchtbaren Verknüpfung derselben ist. Erlaubt man sich dagegen das, was er in der unbestimmten Ausdrucksweise seines Zeitalters oft nur andeutet, nicht selten ganz unausgesprochen lässt, in etwas bestimmtere Begriffe zu fassen, so lässt sich mit Übergehung dessen, was bei ihm selbst schwankend und unklar ist, der innerste Kern seiner Lehre vielleicht kurz in folgenden Sätzen bezeichnen.

Das Recht, als eine Norm für das Verhalten wollender Wesen zu einander, bezieht sich auf die wirklichen oder möglichen Conflicte derselben unter einander; es ist selbst eine Regel, die auf die Vermeidung und Schlichtung des Streits gerichtet ist. Dass der Streit missfalle, dass die sittliche Verurtheilung desselben die Grundlage der Autorität ist,

die dem Rechte und allen dem zukommt, was auf die Bildung des Rechtszustandes abzielt, das liegt mittelbar in dem Nachdrucke, mit welchem er die *custodia societatis non qualiscunque, sed tranquillae et ordinatae* als die Aufgabe und den Beziehungspunkt alles Rechts bezeichnet*). Damit verbinden sich in zweiter Ordnung Rücksichten des Bedürfnisses, des Nutzens und der Noth, wenn man will, — indem ohne Anerkennung und Heilighaltung bestimmter Rechtsgrenzen der gesellige Verkehr der Menschen unter einander unmöglich wird. Die Forderung aber, dass das Recht überhaupt gestiftet, anerkannt und geachtet werde, ist über jede Willkür erhaben; sie bezeichnet eine sittliche Pflicht des Menschen als vernünftigen Wesens, die insofern in seiner Natur liegt. Für den Inhalt des Rechts, für das, was Recht sei, oder werden kann und soll, dafür giebt es verschiedene Gründe der Entscheidung. Ein sehr grosser Theil möglicher Rechtsbestimmungen bleibt dem Willen der dabei Betheiligten überlassen; sie bestimmen, was für sie nicht kraft eines einseitigen, sondern kraft eines zusammenstimmenden Wollens als Recht gelten soll; der Inhalt dieser Übereinkunft wird für sie verbindliche Kraft haben und zwar in dem Grade mehr oder weniger, als sich eine mehr oder weniger klare und unzweideutige Übereinkunft nachweisen lässt. Die Frage nach der Sanction und dem Schutze des Staats lässt Grotius dabei zunächst ziemlich unberührt; genug, dass die aus Zugeständnissen, welche einem zweiten Willen ausdrücklich oder stillschweigend gemacht worden sind, erwachsenden Verpflichtungen und Ansprüche für die Betheiligten selbst

*) «Dass vom Missfallen am Streite die Rechtslehre ausgehen muss, bezeugt Grotius, indem er nach Zurückweisung der Behauptung, der Nutzen sei die Quelle des Rechts, die ganze Abhandlung an die Betrachtung des Kriegs heftet. Er brauchte nicht zu sagen: der Streit missfällt; denn dies Missfallen belebt sein ganzes schönes Werk». (Herbart, Anal. Bel. des Naturr. u. d. Moral § 55.) Er sagt es aber auch ausdrücklich (l. II, c. xxv, § 11, 3: *bellum est res tam horrenda ut eam nisi summa necessitas aut vera caritas honestam efficere nequeat.* Kurz vorher nennt er die, welche das Kriegshandwerk um des Lohnes willen üben, *carnifice detestabiliores.* Nun bezeichnet zwar der Krieg ein Verhältniss, in welchem der Streit zu der höchsten Spitze äusserer Gewaltthätigkeiten fortschreitet; aber das wäre nicht möglich, wenn er nicht vorher und zugleich in der Tiefe der Gemüther vorhanden wäre, und ihm hier vorzubauen, ihn zu schlichten ohne Gewaltthat ist die Aufgabe des Rechts. Weist doch die Bezeichnung einer Rechtsverletzung als eines Friedensbruchs, die Nebeneinanderstellung der Ausdrücke Recht und Friede, rechtlos und friedlos auf die Beziehung zwischen beiden deutlich hin.

gelten. So wie aber die Willensbestimmungen der Einzelnen, die in ein Rechtsverhältniss zu einander treten, vielfach an die Rücksicht auf Naturverhältnisse und sittliche Gebote gebunden sind, welche ihnen selbst die Überlegung nahe legen, ob jeder beliebige Inhalt ihrer Übereinkunft sich diesen Rücksichten gegenüber werde rechtfertigen lassen, so entsteht auch für ein grösseres gesellschaftliches Ganzes, wie der Staat ist, der Anspruch, das System der Rechtsbestimmungen diesen natürlichen Ansprüchen und sittlichen Forderungen gemäss zu gestalten. In dieser doppelten Quelle liegen die Gründe für die Bestimmung dessen, was unabhängig von individueller Wahl und Entschliessung als Recht erkannt und geschützt zu werden verdient, obwohl Grotius gewöhnlich so spricht, als ob alles dies schon von Natur Recht sei, wodurch eben der Begriff des Rechts bei ihm in eine schwankende Unklarheit kommt. Aber indem er wenigstens für einen Theil dieser Bestimmungen die Möglichkeit einer verschiedenartigen Gestaltung, einen grösseren oder geringeren Grad und Umfang ihrer Angemessenheit an Naturbedürfnisse und sittliche Aufgaben zugesteht, verschliesst er sich wenigstens nicht principmässig dem Gedanken einer zeitlichen Entstehung und historischen Gestaltung des Rechts. Der Begriff desselben, in der reichen Mannichfaltigkeit seiner Beziehungen auf die rechtserzeugenden Willensbestimmungen der dabei Betheiligten, auf die besondere Beschaffenheit und Verflechtung der Natur- und Lebensverhältnisse und auf die sittlichen Normen, die der Entwickelung jedes Rechtszustandes zum Leitfaden dienen sollen, bleibt dabei, auch ohne Berufung auf angeborene Rechte, das Gleiche und Unveränderliche in dem beweglichen Wechsel besonderer Rechtsgestaltungen.

Berichtigung: S. 514 in der letzten Zeile des Textes ist statt «natürlich nicht nöthig» zu lesen «natürlich nöthig».

ÜBER

DEN CHRONOGRAPHEN VOM J. 354.

VON

THEODOR MOMMSEN.

Unter den auf uns gekommenen Ueberlieferungen aus dem römischen Alterthum nimmt nicht die letzte Stelle ein Sammelwerk aus der Mitte des vierten Jahrhunderts ein, welches ohne allen Anspruch auf litterarisches Verdienst nur zum unmittelbar praktischen Gebrauch compiliert worden ist, aber manche wichtige historische Daten uns erhalten hat. Es finden sich darin Verzeichnisse der römischen Consuln, Stadtpräfecten und Bischöfe, eine Ostertafel, eine kurze Weltchronik, eine nach den Königen und Kaisern geordnete Stadtchronik von Rom, eine Beschreibung der Stadt, ein wenn nicht heidnischer, so doch wenigstens nicht christlicher Kalender, ein Verzeichniss der Gedächtnisstage der römischen Bischöfe und Märtyrer, das in gewissem Sinne die Grundlage des spätern christlichen Kalenders geworden ist; so dass die ganze Sammlung als ein Noth- und Hülfsbüchlein für den Gebrauch der Stadt Rom erscheint. Wenn nun gleich seit drei Jahrhunderten diese Sammlung vielfältig benutzt, die einzelnen Stücke zum Theil, wie z. B. das Consulnverzeichniss und der Papstkatalog, sehr ausführlich bearbeitet worden sind, so hat doch noch Niemand es der Mühe werth gefunden die ganze Sammlung einer kritischen Untersuchung zu unterwerfen und die Ueberlieferung, die Redaction und die Quellen derselben im Zusammenhang zu prüfen; ja man hat nicht einmal alle Stücke der Sammlung publiciert. Desshalb schien es zweckmässig hier, mit Ausnahme allein des Kalenders, der in der Sammlung der römischen Kalender seinen Platz finden wird, und der Stadtbeschreibung, welche nicht in diesem Sammelwerk allein erhalten und kürzlich erschöpfend bearbeitet worden ist, die sämmtlichen gedruckten und ungedruckten Stücke der Sammlung nach den Handschriften vollständig mitzutheilen. Die Einleitung wird über die Handschriften und Ausgaben das Nöthige zusammenstellen und hieran die Untersuchung über Zweck und Material der Redaction anschliessen; in dieser Beziehung werden auch der Kalender und das Regionenverzeichniss Berücksichtigung finden.

I.

Die Handschriften.

1. Die von Peiresc benutzte Handschrift *saec.* VIII *oder* IX.

Zu den mannigfaltigen Plänen, mit denen sich Girolamo Aleandro († 1629) beschäftigt hat, gehörte auch der einer neuen Ausgabe des der Sammlung von 354 einverleibten Kalenders, wozu er von seinem Freunde, dem bekannten gelehrten Sammler Peiresc Mittheilungen über eine sehr alte Handschrift unseres Chronographen empfieng. Da die Ausgabe nicht zu Stande kam und auch die Handschrift, welche Peiresc benutzte, seitdem verschollen ist, können wir nicht umhin demjenigen nachzuforschen, was aus Peiresc's oder Aleander's Papieren darüber bekannt geworden ist. In Peiresc's Biographie von Peter Gassendi (zuerst 1639) ist mehrfach (p. 98. 112) von dieser Handschrift die Rede; ausführlichere Mittheilungen aber finden sich in Peiresc's von Fauris Saint-Vincens in Millin's annales encyclopédiques 1817 tom. 3 p. 193—233 (cf. tom. 1 p. 260—288) bekanntgemachten Briefen an Aleander und Rubens, auf welche Hr. Prof. Bock in Brüssel mich aufmerksam gemacht hat. Die ursprünglich italienisch geschriebenen Briefe an Aleander hat der Herausgeber in französischer Übersetzung drucken zu lassen für gut befunden. — Aleander's noch bei seinen Lebzeiten als nächstens erscheinend angekündigter Commentar zum Kal. Const. (*Laur. Pignorius magnae matris et Attidis initia*, zuerst 1623, p. 16 der Ausg. Amstel. 1669) ist nie fertig geworden, obwohl Leo Allatius (*apes urbanae* p. 124) denselben unter Aleanders nachgelassenen Werken aufführt und Holstenius (*epp. ed. Boissonade* p. 140 cf. p. 271) unterm 23. März 1629 bei Peiresc ansucht, er möge sich bei dem Kardinal Barberini dafür verwenden, dass nicht Suarez, sondern Doni von ihm mit der Herausgabe der Noten zum Kalender beauftragt werde. Die darauf bezüglichen Papiere Aleanders kamen nach dessen Tode in die barberinische Bibliothek, wo sie noch vorhanden sind. Philippus a Turre (*mon vet. Antii* ed. 3 Rom. 1724 p. 223) publicierte ein Fragment daraus und kündigte zugleich an, dass Justus Fontanini damit umgehe dieselben mit dem übrigen litterarischen Nachlass Aleanders bekannt zu machen. Auch dieser Plan scheiterte. Die von Fontanini genommenen Abschriften kamen

nach Venedig in den Besitz von Morelli, welcher in den *epistolae septem var. erud.* Patav. 1819. 8. p. 30 sq. also über dieselben berichtet: «*Sunt de calendario epistolae Aleandri ad Herwartum tres an.* 1617, *Herwarti ad Aleandrum septem an.* 1618, *Ioannis Seldeni ad Nicolaum Fabricium Peirescium duae an.* 1618[1]), *Laurentii Pignorii ad Aleandrum una, Iacobi Sirmondi ad eundem una an.* 1617, *Peirescii ad eundem tres Italice scriptae an.* 1618 *et* 1620. *Inter eas eminent Herwarti, Aleandri et Pignorii tres, quibus loca non pauca Calendarii invicem explicant, ac Peirescii duae, quarum altera Calendarium passim illustrat, altera tum de eo, tum de quattuor aliis chronologiae veteris monumentis tum ineditis ab Aegidio Bucherio — an.* 1635 *in lucem prolatis — exquisita eruditione — fuse disserit.*» — Eine andere Abschrift der barberinischen Papiere besass Gaetano Marini (Arvali p. 151. 388.), welcher auch an E. Q. Visconti Mittheilungen daraus machte (s. dessen *lettera intorno ad un antica argenteria, Roma* 1827 p. 16). — Endlich hat mein Freund Giambattista de' Rossi in Rom mir aus den barberinischen Papieren Einiges mitgetheilt; eine Abschrift der peirescschen Handschrift befindet sich nicht darunter, ja nicht einmal längere Stücke daraus mit Ausnahme der von Marini mitgetheilten *natales Caesarum.* Wohl aber erhielt Aleander von Peiresc Copien der sämmtlichen Miniaturen des Codex; sie sind nicht farbig, sondern mit der Feder gezeichnete Umrisse, wie de' Rossi mir versichert[2]).

Aus den genannten Quellen ergiebt sich, dass Aleander, den eine Anfrage Herwarts um das J. 1617 zu Studien über den constantinischen Kalender veranlasst hatte (Peiresc bei Millin p. 227), sich an Peiresc mit der Bitte wandte ihm ältere Kalender zu verschaffen, welcher ihm denn auch altchristliche Documente der Art aus Mailand, Paris, Clugny u. a. O. verschaffte (Millin l. c. p. 207. 214. 218). Endlich im J. 1620

1) Unter der Correspondenz Peiresc's finden sich vier Briefe von Selden an Peiresc und vier von Peiresc an Selden, die sich hauptsächlich mit dem const. Kalender beschäftigen. *Chardon de la Rochette mélanges* II. p. 187.

2) Die von Herrn de Rossi beabsichtigte Veröffentlichung dieser Zeichnungen so wie des peiresc'schen Briefes ist sehr zu wünschen. Ich benutze diese Gelegenheit um das deutsche Publicum auf einen Gelehrten aufmerksam zu machen, von dem sehr tüchtige Leistungen zu erwarten sind. Seine Untersuchungen über den Chronographen von 354, die ihn grossentheils zu denselben Resultaten geführt haben wie ich sie jetzt vorlege, werden ihn hoffentlich in den Stand setzen die gegenwärtig mitgetheilten wesentlich zu ergänzen und weiter zu führen.

empfing er eine Handschrift des constantinischen von dem Domherrn Schilder in Cambray (Millin p. 230). *Resumpsit et curam Constantiniani Kalendarii* (schreibt Gassendi in der vita Peirescii p. 112 beim J. 1620), *de quo proinde scripsit ad Schilderum Cameracensem canonicum, a quo illum habuerat, et Franciscum Carondeletium eiusdem ecclesiae decanum, qui eximia rerum bonarum curiositate tenebatur.* An Aleander schreibt er unterm 22 Juli 1620, dass er an Schilder wegen der Kalenderhandschriften geschrieben (Millin p. 209); am 4 Nov. dess. J., dass Schilder ihm deren Uebersendung zugesagt (Millin p. 219.); endlich am 6. Dec. 1620 beschreibt er die Handschrift in einem ausführlichen Brief an den Maler Rubens: *après avoir quelque temps cherché quelqu' ancienne trace manuscrite du Calendrier de Constantin de M. Hervartius, j'en ai finalement trouvé un excellent* (Millin p. 221 f.). Dass indess Schilder nicht der Eigenthümer der Handschrift war, erhellt aus dem folgenden mir von de' Rossi mitgetheilten Fragment eines Briefes von Peiresc an Aleander: *Il codice appartiene al presidente di Arras, dal quale il sig. Schildero l'ha ottenuto in prestito per farmelo vedere, a conditione però che non passi più oltre in maniera alcuna, et che non esca dalle mie mani, nè che si ritenga se non quanto meno si potrà.* Wenn Gassendi dennoch p. 98 sagt: «*perrarus codex Peireskii fuit ac etiamnum in illius bibliotheca adservatur*», so muss Peiresc die Handschrift später erworben haben, sofern Gassendi nicht hier wie auch sonst öfter geirrt hat. In der Stadtbibliothek in Carpentras, wohin Peiresc's Handschriften kamen, scheint diese nicht vorhanden zu sein; wobei freilich zu bedenken ist, dass zwischen 1808 und 1826 über 1300 Handschriften von dort abhanden gekommen sein sollen (Libri *lettre à M. Falloux* p. 292. 316). Ich bin weder im Stande anzugeben wie jener Präsident von Arras hiess, der die Handschrift im J. 1620 besass, noch auch sonst andre Spuren der von Peiresc gesehenen Handschrift nachzuweisen; mögen die französischen und belgischen Philologen hierin glücklicher sein! — Für jetzt sind wir auf Peiresc's Mittheilungen angewiesen, aus denen wir eine Beschreibung der Handschrift zusammenzustellen versuchen. Da Aleander durch Herwart oder vielleicht nur aus Cuspinian die andern Stücke der Sammlung gekannt zu haben scheint, hat ihm Peiresc nur die Inedita, die *natales Caesarum* und das astrologische Fragment so wie die Zeichnungen mitgetheilt, was hierbei nicht zu vergessen ist.

Die Handschrift gehörte nach Peiresc's Urtheil ins VIII. oder IX.

Jahrhundert (Marini Arv. p. 388); an einem andern Ort (bei Millin p. 223) giebt er ihr ein Alter von wenigstens 800 Jahren. — Sie war nicht vollständig (Peiresc bei Millin p. 221. 222); ein gewisser Jean Sibilla hatte im Kalender die fehlenden Bilder und Monatstafeln ungeschickt genug ergänzt, indem er z. B. die Tafel des April aus November und December zusammensetzte. Die von ihm herrührenden Bilder stimmten durchaus nicht zu den anderweitig bekannten Monatsversen. Peiresc erkannte den plumpen Betrug (Millin p. 229. 230). — Die Notizen über die einzelnen Stücke stellen wir zusammen in der Ordnung der unten zu erwähnenden Brüsseler Handschrift, da Gassendi p. 98 die danach gemachte buchersche Ausgabe als einen Abdruck der peirescschen Handschrift bezeichnet und Morelli (s. S. 551) sich ähnlich ausdrückt. Es wird aus dieser Zusammenstellung sich ergeben, dass die Brüsseler Abschrift aus dem peirescschen Codex mit Weglassung verschiedener Miniaturen geflossen ist; da letztere sich in Rom unter Aleanders Papieren erhalten haben, so ersetzt die Brüsseler Abschrift mit den römischen Zeichnungen, deren Publication zu hoffen steht, den Verlust der peirescschen Handschrift. — Im Ganzen sehen wir aus Morelli, dass die peirescsche Handschrift ausser dem Kalender die vier chronologischen Stücke des Bruxell. (Fasten und Ostertage — Stadtpräfecten — Depositionen — Bischöfe) enthielt und aus Peiresc bei Millin p. 226, dass der Kalender den Schluss des Bandes machte, eben wie im Brux. auch.

1. Der Fasten gedenkt nur Gassendi p. 98, wonach die peirescsche Handschrift das Consulat von Probus und Paternus (279) so wie das vorhergehende nicht ausliess.

2. Ostertage
3. Stadtpräfecten } werden nicht besonders erwähnt.

4. Depositionen. Die Anführung Peiresc's bei Millin p. 227: *XVIII Kal. Oct. Cypriano Africae, Romae celebratis in Calixti* — scheint aus seiner Hdschr. entnommen.

5. Papstverzeichniss. Antonius Cappellus *de coena et passione Christi* cap. 5 (von mir nicht gesehen, angeführt von Schelestrate *antiqu. eccl.* Rom. 1692 fol. T. I. p. 336) erzählt, dass Peiresc den mit Liberius schliessenden Papstkatalog *in vetustis membranis* besessen.

6. Der Kalender.

a. Das Titelblatt beschreibt Peiresc bei Millin p. 223. 225: *Immédiatement devant la figure de Rome il y a un titre qui paraît commun à*

toutes les choses profanes susdites (unten *b. c. d.*) *qui sont dans ce manuscrit, dans lequel on voit une table portée par deux génies, faite comme les anciens titres gravés sur les marbres, sur laquelle on lit en grands caractères* VALENTINE LEGE FELICITER, *et en caractères plus petits, quoique majuscules et carrés en rubrique,* VALENTINE VIVAS FLOREAS VALENTINE VIVAS GAVDEAS: *et aux deux bords du titre, en petits caractères majuscules, le nom du serf ou de tout autre qui écrivit le livre* FVRIVS DIONYSIVS FILOCALVS TITVLAVIT. *Sur le titre il y a un monogramme, dans lequel je crois qu'on a voulu comprendre toutes les lettres de l'inscription placée après* VALENTINE FLOREAS IN DEO, *locution très fréquente dans ce siècle,* VIVAS IN DEO.— Eine Copie dieses Titels findet sich unter Aleanders Papieren, wie de Rossi mir schreibt.

b. Es folgen die *natales Caesarum*, wovon Peiresc an Rubens schreibt p. 224: *Il y a immédiatement avant les planètes ce que le livre renferme de plus beau; c'est la représentation de deux tables, sur lesquelles il est écrit:* NATALES CÆSARVM *et l'on y voit la statue de l'empereur, de la poitrine en dessus, avec le cercle autour de la tête. Il a un globe sur lequel est le phénix, ressemblant presque à un génie, ainsi qu'il est sur les médailles de Constance. En face des dites tables, on voit une grande figure de la Victoire ayant l'aigle auprès d'elle, et un écu rond à la main, sur lequel elle écrit:* SALVIS AVGVSTIS ‖ FELIX VALENTINVS[1]). *Il y a en outre avant la Victoire quatre grandes figures: l'une, de Rome, casquée, avec le globe et une petite Victoire, qui la couronne; la seconde, d'Alexandrie, debout, ayant auprès d'elle les vaisseaux egyptiens; la troisième, de Constantinople, debout, mais portant des tours, et comme occupant la place d'Antioche. La dernière est de Trèves, dans les Gaules, elle conduit un barbare captif; cela me fait présumer, que le manuscrit vient de ces endroits-là. Si chaque figure n'avait pas, auprès d'elle, son inscription et son propre nom, j'aurais pensé, que la troisième était Antioche et la dernière Constantinople, parce que dans les médailles de Constance la figure de Constantinople est casquée, et s'il m'en souvient bien, il y a près d'elle quelques captifs ou quelques trophées. C'est peut-être une faute du copiste, car je n'ai jamais vu Constantinople avec des tours, ni Antioche sans en avoir. Je ne sais*

1) Die Zeilenabtheilung ist nach de Rossi hinzugefügt.

comment alors on aurait pu ne pas mettre Antioche parmi les villes principales, puisqu' elle jouit long-temps encore après de très-grands honneurs dans l'Orient. — Diese Zeichnung, die in der Brüsseler Handschrift fehlt, aber unter Aleanders Papieren sich findet, beschreiben auch Marini Arvali p. 388 und (nach Marini's Mittheilungen) *E. Q. Visconti lettera intorno ad un' antica argenteria* (ed. 2 Roma 1827) p. 16; auch de' Rossi hat mir darüber Mittheilungen gemacht. Marini sagt, es seien *due tavole ornate di pilastri con due frontoni particolari ed un comune, dove si vede una imagine di un Imperatore paludato, che non ha corona, ma ha il gran cerchio attorno il capo, e tiene un globo sul quale sta la fenice, come si vede in medaglie di Costanzo figlio di Costantino, ed è accompagnato da due Vittoriole, e dall' iscrizione in majuscolo* NATALES CAESARVM. Aus Visconti's Beschreibung ist nur hervorzuheben, dass die vier Städte alle stehend dargestellt sind und Alexandria durch Aehren und Schiffe bezeichnet ist.

c. Avant le calendrier — schreibt Peiresc ferner p. 224 — *on a représenté les sept planètes habillées exactement à l'antique. Il y manque seulement Jupiter et Vénus. Le soleil est justement tel que l'Apollon de Daphné; la lune a le croissant derrière les épaules et une corne renversée.* — De' Rossi beschreibt sie als *figure di cinque pianeti con alcune formole astrologiche superstiziose* (diese Formeln allein hat die Brüsseler Abschrift); *mancano Giove e Venere.* — Noch erwähnt Rossi *le figure di sei segni del Zodiaco* (*le altre mancano*), die zwar sonst nirgends vorkommen, aber durchaus in diesen Kreis gehören.

d. Vom Kalender selbst fanden sich nur vor sieben Monatsbilder (Febr. März — *Mars en berger* ist zu lesen — Aug. Sept. Oct. Nov. Dec.) mit den Tetrastichen daneben, und acht Monatstafeln (Peiresc bei Millin p. 222. 231), genau wie in der Brüsseler Abschrift. Die kurzen Beschreibungen, die Peiresc von den Bildern giebt, passen völlig auf die bucherschen Holzschnitte. Aleander schrieb an Peiresc, dass er nicht alle Monatsbilder erhalten habe, und in der That bemerkt mir Rossi, dass nur eines derselben unter Aleanders Papieren vorhanden sei.

e. Il y a en outre à la fin du calendrier — schreibt Peiresc p. 223 — *deux figures de princes, habillés comme les empereurs de ce siècle-là, que je crois être Constance fils de Constantin et Constance César Gallus.* — — *La figure de Constance Auguste est assise; elle porte une couronne de*

pierreries qui serre ses cheveux, et à la manière des saints, elle a un cercle rond autour de la tête; elle tient de la main gauche, un sceptre surmonté d'une demi-petite figure casquée, portant un petit bouclier, et répand de la droite de l'argent, pour marquer les jours de liberalité désignés dans le calendrier, à ce qu'il paratt. Gallus César est debout, tenant un pareil sceptre de la main gauche, et de la droite une petite Victoire portant une couronne et une branche de palmier. Il n'a pas de diadème comme l'autre, mais il a le grand cercle autour de la tête. Les habits sont enrichis de bijoux et d'un grand nombre de camées et surtout le manteau, qu'il porte à peu près comme le pallium à la grecque. Les figures sont majestueuses, mais elles ne diffèrent pas du profil de leurs médailles. — Auch Rossi gedenkt dieser Tafel mit zwei Kaisern.

Aus der peirescschen Handschrift geflossen scheint

2. die Brüsseler Abschrift = Bruxell. 7542 (7543?) — 7548, von einer Hand des XVI. oder XVII. Jahrhunderts, und zwar, wie wir von Bucher in Vict. Aquit. p. 243 erfahren, von der des Pater Herbert Rossweyde. Sie gehört zu dem Apparat der Bollandisten, von denen sie Bucher im Oct. 1632 erhielt und danach seinen Abdruck veranstaltete. Zu Anfang ist bemerkt: *Fragmentum istud sic descriptum vetustissimis characteribus extat apud Jo. Brennerum scultetum senatus Lucemburg.*[1]) Ferner: *antiqua scriptura submissa olim fuit P. Rosweydo et inde aliqua edidit Bucherius.* Bucher sagt davon: *P. Joannes Bollandus quasdam mihi P. Herberti Rosweydi p. m. viri schedas obtulit; erant eae e vetustissima membrana fideliter exscriptae, quam D. Joannes Brennerus regius olim in senatu Luxemburgensi secretarius diu penes se habuerat, et tandem D. Assonvillio regi Catholico a privatis Bruxellae consiliis dono transmiserat.* Diese alte Handschrift, die von Luxemburg an den Staatsrath d'Assonville in Brüssel kam, war wohl unzweifelhaft eben die peirescsche Handschrift, welche ein Präsident von Arras, vielleicht eben derselbe d'Assonville[2]), im J. 1620 besass. So weit letztere bekannt ist hatte sie genau denselben Inhalt und dieselben Lücken wie die

1) In n. 7549: *attestatio de membrana ex qua haec descripta* (ohne Datum, etwa vom J. 1610) bezeugt Remaclus Huart Archivist in Luxemburg, dass sein Schwiegervater Johannes Breverus *(sic)* einen röm. Kalender in etwa 6 Bl. sehr alter Schrift besessen; davon habe im J. 1560 der Canonicus Karl Lange eine Abschrift, das Original aber um 1580 der *consiliarius ab Hassonvelta* durch Anton Blanchaus erhalten. Die langische Abschrift ist der Brux. wohl nicht.

2) Die Familie d'Assonville ist aus Arras. S. Jöcher unter d'Assonleville.

uns vorliegende Brüsseler Abschrift, nur dass einzelne Zeichnungen in dieser weggeblieben sind; Gassendi's und Morelli's oben erwähnte Zeugnisse für die Uebereinstimmung der ihnen über die peirescsche Handschrift vorliegenden Notizen mit der bucherschen Ausgabe bestätigen diese Vermuthung. — Eine genauere Beschreibung der Handschrift, als Bucher sie giebt, verdanke ich Herrn Bethmann in Berlin, der sie selbst untersucht hat; danach ist nach Beseitigung einiger durch Verbinden entstandener Versetzungen der Inhalt folgender:

a) fol. 1r.—2v. Fasten von 205 n. Chr. (*Antonino II et Geta Mar. XXII*) bis 354. Bucher p. 247—251.

b) f. 3r.—4r. Verzeichniss der Ostertage von 312 an auf 100 Jahre berechnet Bucher p. 252—255.

c) f. 4v.—5v. Verzeichniss der Stadtpräfecten. Bucher p. 236—241.

d) f. 6r. v. *depositio episcoporum; item depositio martyrum.* Bucher p. 267—269.

e) f. 6v.—7v. Verzeichniss der römischen Bischöfe. Bucher p. 269—273.

f) f. 8r. Titelblatt mit *Valentine floreas in deo* und dem Monogramm. Bucher p. 275.

g) f. 9r. *Natales Caesarum.* Bucher p. 276.

h) f. 9v—11v. eine unten mitzutheilende Notiz über den günstigen oder schädlichen Einfluss der einzelnen Wochentage und der Stunden eines jeden. Jupiter und Venus fehlen. — Die fünf Planetenbilder, die dazu gehören, sind weggelassen, finden sich aber unter Aleanders Papieren (S. 555). — Fehlt bei Bucher.

i) f. 12r. 13r. Die Zeichnungen zu den Monaten Febr. Mart. Aug. Sept. — Oct. Nov. Dec., vier resp. drei auf einer Seite, wie sie bei Bucher p. 279. 280 stehen. Die Bilder zum Januar, April, Mai, Juni, Juli fehlen. — Nach Bucher p. 277, 278 finden sich zu den Bildern vom Febr. Sept. Nov. Dec. in der Handschrift noch Tetrastichen, welche Bethmann nicht erwähnt.

k) f. 14. 15. 16. [17 ist leer] 18. 19. 20. 21. 22. Der Kalender für die Monate Jan. Febr. Jul. Aug. Sept. Oct. Nov. Dec.; es fehlen März bis Juni. Bucher p. 281 — 288.

Eine Collation dieser Handschrift mit dem bucherschen Abdruck und Abschrift des ungedruckten Abschnittes *h* verdanke ich der Gefälligkeit des Hrn. Roulez in Gent.

3. Die Berner Handschrift n. 108 13 Bl. fol. saec. IX (*Sinner catal. codd. mss. bibl. Bernensis* Bernae 1760. T. I. p. 376—379). Wo die Handschrift herrührt, giebt Sinner nicht an; Bongars hat sie nicht besessen. Dieser Rest einer vollständigeren Handschrift enthält jetzt nur noch

a) den Schluss des Kalenders und zwar nichts weiter als den Monat December.

b) Fasten vom Beginne des Consulats (*Bruto et Collatino*) bis 264 n. Chr. (*Gallieno VI et Saturnino*).

Ich habe die wenigen Blätter durch Hrn. Albert Jahn in Bern vergleichen lassen.

4. Die Wiener Handschrift Vindob. n. 3416 (früher 56 oder hist. prof. 452) chart. sec. XV. exeuntis.[1]) Früher besass dieselbe der Rath Kaiser Maximilians Doctor Johann Fuxmagen († 1499), der seinen Namen in dieselbe eingezeichnet; nach dessen Tode kaufte sie der Bischof von Wien Dr. Faber, der sie im J. 1540 dem Collegium von S. Nicolai schenkte. Nur die ersten 70 von den 290 Quartblättern der Handschrift kommen hier in Betracht; die folgenden enthalten die *Chronica Polonorum* von Kadlubek und die *historia Getarum* des Jornandes, beide von anderer Hand. Ich habe sie theils selber benutzt, theils durch Prof. Haupts Vermittlung sorgfältige Abschriften aus derselben von der Hand des Herrn Joseph Müller erhalten. Die genaueste Beschreibung der Handschrift giebt Garampi bei Roncalli praef. p. XXXI. Wir werden unten nach der Ordnung dieser Handschrift die Stücke aufzählen, welche übrigens darin an mehreren Stellen in Folge von Blattversetzungen im Original durch einander geworfen sind; hier nur vorläufig zur Vergleichung mit dem Brüsseler und Berner Codex eine Uebersicht, worin die in jenem fehlenden mit * bezeichnet sind:

a) Titelblatt mit *Valentine floreas in deo* und dem Monogramm. (Die *Natales Caesarum* fehlen).

b) Der Kalender, vollständig mit den Bildern, aber ohne die Tetrastichen.

* *c*) Annalen von Cäsar bis 539 n. Chr., mit Lücken.

---

1) Eine vom P. Janingus zum Behuf der Herausgabe einiger Stücke in den *Acta Sanctorum* im J. 1688 genommene Abschrift ist die Brüsseler Handschrift 7538—7541 (7542?).

d) Fasten vom Beginne des Consulats bis 354 n. Chr.
e) Verzeichniss der Ostertage von 312 an auf 100 Jahre berechnet.
f) Verzeichniss der Stadtpräfecten.
g) *Depositio episcoporum. Item depositio martyrum.*
h) Verzeichniss der römischen Bischöfe.
**i*) Annalen von Cäsar bis 496 n. Chr., mit Lücken.
**k*) Weltchronik bis 334 n. Chr.
**l*) Stadtchronik von Rom bis c. 334 n. Chr.
**m*) Regionen der Stadt Rom.

Aus welchem Original (das übrigens auf keinen Fall älter gewesen sein kann als 539, s. oben *c*.) die fuxmagensche Abschrift geflossen sei, wird uns nicht überliefert; die Annahme Garampi's a. a. O., dass dasselbe diejenige Handschrift gewesen sei, welche der kaiserliche Geschichtschreiber Stabius aus der Schweiz nach Wien brachte und welche alsdann Cuspinian benutzte, ist irrig, es war dies vielmehr eine alte Handschrift des Chronicon von Cassiodor.[1])

---

1) *Omnes bibliothecas evolvo,* sagt Cuspinian p. 569, *ut annales ab interitu vindicem, qui multa saecula latuerunt. Sic nuper cum oratorem agerem Caesaris Maximiliani ad Hungariae regem Vladislaum, Diodori Siculi, Procopii et Ioannis Monachi historias hactenus Latinitate non donatas et nostris incognitas e tenebris erui, ut Latinos adirent ac multa, quae nos fugerunt, edocerent.* So verschaffte er sich auch eine Handschrift des damals noch ungedruckten Chronicon von Cassiodor, deren er öfters erwähnt, z. B. p. 569: *inveni post Cassiodori verba in illo unico ac vetustissimo codice aliquos adhuc consules;* und zwar erhielt er dieselbe von Stabius: *unicum habui Cassiodori exemplar* (sagt er am Schluss) *quod meus Stabius homo acerrimi ingenii mihi attulit, et id plerisque in locis mutilum ac paene abrasum fuit. Habui,* (fährt er fort, übergehend zu der Fuxmagenschen Handschrift) *et consules cuiusdam ignoti auctoris* (die Fasten; s. oben *d*. der wiener Hdschr.) *quem tandem reperi, et vetustissima quaedam chronica, quibus item consules continebantur* (die Annalen, *c* und *i* der Wiener Hdschr.). Hierdurch erläutert sich die zweite Stelle bei Cuspinian p. 325, die Garampi irre geführt hat: *Ut omnia quae mihi in manus venerint studiosis profutura afferam, incidi in libellum vetustissimum ignoti auctoris, ubi consulum nomina a Iulio Caesare ad Theodericum Gothorum regem continebantur, quem inter libros Ioh. Fuxmageni senatoris Caesarei reperi. Cuius instar alterum exemplum mihi Stabius meus Caesareus historicus vir acerrimi iudicii nuper ex Helvetia attulit, admirandae vetustatis et quem vix legere potui; ita erat carie et situ et tineis corrosus. Hunc et Ioachimo Vadio et Georgio Collimitio viris veterum monimentorum proecipue studiosis et pluribus aliis ostendi.* Das heisst, Cuspinian benutzte theils die drei Consulnverzeichnisse der fuxmagenschen Handschrift, theils das Consulnverzeichniss des Cassiodor in einem alten aus der Schweiz durch Stabius nach Wien gekommenen Codex; wenn er letzteres «ein zweites dem ersten entsprechendes Exemplar»

Von diesen vier Handschriften, den einzigen, welche meines Wissens auf die neuere Zeit gekommen sind,[1]) gehören die erste und dritte dem VIII. oder IX., die zweite und vierte dem XVI. und XVII. Jahrhundert an. Was ihr Verhältniss zu einander betrifft, so ist die zweite unzweifelhaft eine Abschrift der ersten und ersetzt uns einigermassen deren Verlust; es bleibt also zu bestimmen das Verhältniss der peirescschen, der Berner und der Wiener Handschrift. Der Berner Codex ist kein Fragment des peirescschen, da er einen in diesem fehlenden Theil der Fasten enthält; folglich hat es jedesfalls von dieser Sammlung zwei Handschriften des 9. Jahrhunderts gegeben, von deren einer uns die Abschrift, von der andern ein Fragment erhalten ist. Es fragt sich nur, ob die Wiener Abschrift für uns eine dritte alte Handschrift vertritt oder ob dieselbe aus dem peirescschen oder dem Berner Codex geflossen ist, zu einer Zeit wo dieselben noch vollständiger waren. Nun stimmt die Wiener Abschrift mit der Brüsseler, also mit der von Peiresc, zwar im Ganzen buchstäblich selbst in den offenbarsten Fehlern und Defecten z. B. im Papstkatalog; allein es wird dies doch nicht darauf beruhen, dass beide aus demselben, sondern vielmehr darauf, dass beide aus zwei sehr ähnlichen Exemplaren abgeschrieben sind. Es fehlen nämlich in der Wiener Handschrift mehrere Stücke, die die Brüsseler hat: so die *natales Caesarum* (*g*), die astronomischen Aufzeichnungen (*h*), die Tetrastichen (*i*); in dem Verzeichniss der Ostertage schliesst die Wiener Handschrift mit den Consuln von 407, die Brüsseler mit dem ersten vom J. 410; die Blattversetzungen der Wiener Handschrift sind in der Brüsseler nicht vorhanden. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, dass die Peiresc-Brüsseler Handschrift einer andern Familie angehört als die Wiener. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Berner Codex eine übriggebliebene Lage des Archetypon der Wiener Handschrift sei. Die Annalen der Wiener Handschrift (*c*) sind vermuthlich ein fremdartiges und ursprünglich zu dem Sammelwerke, mit dem wir uns beschäftigen, nicht gehörendes Stück; wirft man dies heraus, so entspricht die

---

nennt, so ist dabei nicht an das Original der fuxmagenschen Abschrift, sondern an die ziemlich genaue Übereinstimmung der Fasten beider Handschriften gedacht.

1) Die zu den Monatsbildern gehörenden Tetrastichen, welche in den lateinischen Catalectenhandschriften gefunden werden, können in diese aus vollständigeren Exemplaren unseres Sammelwerks gekommen sein; doch ist es auch möglich, dass die poetische und die chronologische Sammlung beide aus derselben Quelle schöpften.

Ordnung der Wiener Handschrift der der Berner, so weit sie noch vorhanden ist. Was den Text betrifft, so stimmen in dem kurzen Abschnitt, den die Berner, Wiener und Brüsseler Handschrift gemeinschaftlich haben, in den Fasten 205—264 n. Chr. die beiden ersten im Wesentlichen überein, während der Brüsseler Codex nicht unbedeutend abweicht (s. 207. 222. 227. 236 u. s. f.); an manchen Stellen scheinen sich sogar aus den undeutlichen Zügen der Berner Handschrift die Fehler in der Wiener Abschrift zu erklären (s. besonders 636, 683 u. c., 152 n. Chr.). Die ersten Seiten der Fasten der Wiener Abschrift stimmen sogar Zeile für Zeile mit dem Berner Codex. — Die geringen Abweichungen der Wiener Handschrift scheinen dagegen gar wohl auf Versehen oder Verbesserungen des Abschreibers beruhen zu können. Bei dem geringen Umfang des Berner Fragments ist eine ganz sichere Entscheidung allerdings nicht wohl möglich; so viel aber steht fest, dass der Wiener Codex entweder aus dieser oder einer ganz ähnlichen Minuskelhandschrift des 9. Jahrhunderts herstammt.

II.

Die Ausgaben.

Wir beabsichtigen nur die aus den genannten Handschriften geflossenen Ausgaben einzelner Stücke unsrer Sammlung zusammenzustellen. Die nach diesen Ausgaben veranstalteten Wiederholungen werden nur beiläufig berücksichtigt werden.

1. Die erste Ausgabe des zu unsrer Sammlung gehörigen Kalenders findet sich bei der Ausgabe der Fasten Ovids von Philippus Gundelius (Viennae 1513. 4), die mir nicht zu Gesicht gekommen ist und die auch Saxe (*praef. ad Vaassen* p. xxv) nicht gekannt hat, ja die Welser schon (s. dessen Briefe an Scaliger vom J. 1603 opp. p. 803. 804) wie es scheint vergeblich suchte. Auch den Separatabdruck dieses Kalenders, den Joannes Rasse nach dieser Ausgabe besorgt hat (Viennae 1574 pag. 1 in 8 et in tabula), sah ich nicht, wohl aber das *Calendarium Romanum aethnicae vetustatis ostendens toto anno dies, (olim apud Romanos) Calendas, Nonas et Idus* u. s. w. *cum indice et Calendario Numae. Ex Cuspiniani, Natalis Comitis, Manutii, Gyraldi, tabellae Antverpiensis, Chytraei etc. Calendariis collectum a Ioanne Rassio.* San-

galli, excudebat Leonhardus Straub. 1584. (18 ungezählte Blätter in 4)[1]). Hier findet sich ein Auszug aus der Dedication des Philippus Gundelius (*R. P. D. Bolfango de Tannberg*, datiert *Viennae Pannoniae* 8. *Calend. Octob.* 1513), den ich hier wiederhole: *Ovidii fastorum libros sex* (*nam reliqui desiderantur*) *cum nuper* etc. *Illisque Calendarium Romanum venerandae vetustatis adiunxi, cuius copiam mihi Cuspinianus vir doctissimus ut studiosos sicut plerisque aliis ita hoc quoque adiuvaret fecit — — In Diario autem quaedam ut Cinquatria Votibi Minerves Magistrati et alia ut scripta in Cuspiniani exemplari erant, eam ob causam non immutavi, quia quoddam antiquitatis vestigium prae se ferre videbantur.* Da demnach dieser Druck und die von ihm abhängenden aus der noch vorhandenen cuspinianischen Handschrift geflossen sind, habe ich mich um die sehr seltene gundelsche Ausgabe nicht sonderlich bemüht.

2. Johannes Cuspinianus († 1529) benutzte für seine *de consulibus Romanorum commentarii* Basil. 1552 fol. die Wiener Abschrift, an deren Rande sich Bemerkungen von seiner Hand finden (Kollar *anal. vindob.* t. I. p. 945). Er rückte in seine Annalen unter den betreffenden Jahren die wichtigeren Stellen des Consul-, Bischof- und Präfectenverzeichnisses ein, woraus sie öfter wiederholt sind. Panvinius hat den Schluss der Annalen daraus als Anhang zu seinen Fasten drucken lassen.

3. Petavius, der auch das Papstverzeichniss besass (*penes nos habemus, rationar. temp.* p. I l. v c. 5), gab in seinem *Uranologium* 1630 p. 112 sq. den Kalender heraus *e museo Ioannis Georgii Herwarti ab Hochenbourg*, wozu er in der Vorrede bemerkt: — *Calendarium Constantini Magni a Ioanne Herwarto olim editum, cuius enarrationem ὁ μαχαίτης Hieronymus Alexander* (vielmehr *Aleander*) *scribere instituerat.* Wo der kurfürstlich bairische Kanzler Herwart den Kalender herausgegeben hat, habe ich trotz vielfältiger Bemühungen nicht ermittelt; vielleicht auf einem einzelnen fliegenden Blatte. In den mir zugänglichen Schriften desselben, namentlich in der Chronologia, ist nirgends davon die Rede, wohl aber erscheint Herwart in der Correspondenz Alean-

1) Die ungemein seltene von mir an vielen Orten vergebens gesuchte Schrift erhielt ich zuletzt von München durch die Güte des Herrn Karl Halm. An sich ist sie werthlos, giebt aber für die so schwierige Kenntniss der Ausgaben römischer Kalender wichtige Fingerzeige.

ders (s. S. 551). Aus welcher Quelle Herwart schöpfte, weiss ich nicht bestimmt; doch scheint aus Morelli, der Herwarts Briefe an Aleander gelesen haben muss, hervorzugehen, dass er die Wiener Handschrift benutzte. «*Epistolae sequuntur de calendario Rom. sub Constantio imp. scripto in bibliotheca Caesarea Vindobonensi servato, quod Io. Georgius ab Herwart denuo in lucem emiserat neque tamen pro merito illustraverat. Adiumenta ab Aleandro ille sibi quaerebat.*» Petau's Text stimmt mit dem Wiener fast ganz.

4. Aegidii Bucherii *Atrebatis e soc. Iesu de doctrina temporum commentarius in Victorium Aquitanum.* Antverp. 1633 und mit neuem Titelblatt 1664 fol., benutzte und edierte die Brüsseler Handschrift p. 235—288, und zwar 1) das Präfectenverzeichniss p. 236—241; 2) die Fasten von p. Chr. 205—354 p. 247—251; 3) die Paschaltafel p. 252—255; 4) die *depositio episc. mart.* p. 267—269; 5) das Papstverzeichniss p. 269—273; 6) den Kalender p. 275—288. — Ducange in den Anhängen zum Chronicon Paschale wiederholte nach Bucher n. 1 unter XVI, n. 2 unter XV, n. 3 unter XVIII, n. 5 unter XVII; n. 1 gab auch Schelestrate antiqu. eccl. T. I. p. 528 aus Bucher; n. 3 wiederholte (Joh. van der Hagen) observatt. in Prosperi Aquitani chronicon Amstelod. 1733. 4. p. 291 f.

5) In den *Actis Sanctorum* Apr. T. I (Antverp. 1675) findet sich der Papstkatalog aus dem *liber pontificalis* ergänzt; wenn man die Noten beachtet, wird man den Herausgeber Henschen weder einer Fälschung beschuldigen, wie Eccard gethan, noch ihm ein vollständigeres Exemplar beilegen, wie Schelestrate (I. p. 236 sq.) meinte. Henschen schöpfte ohne Zweifel aus der Brüsseler Abschrift oder direct aus Bucher. — In denselben *Actis Sanct.* Iun. T. VII. (Antverp. 1717) giebt Conr. Janingus p. 176—184 den Kalender aus Lambecius, ferner aus der Wiener Handschrift und zunächst aus der Brüsseler Abschrift derselben (s. S. 558 Anm.) p. 185—186 die depositiones (hiernach wiederholt in Mai's script. Vat. V, 54 fg.), p. 186—188 die historischen Notizen aus den beiden Annalen; die Consulate, bei denen keine historische Notizen sich finden, sind weggelassen.

6. Lambecius gab in der *bibl. Caesarea append. comment. l. IV addit I.* Vindob. 1665—79. fol. (wovon Kollarius *analecta Vindobonensia* 1761. fol. T. I. p. 946 sq. eine zweite Auflage giebt) zuerst den Kalender mit den sämmtlichen Monatsbildern aus der Wiener

Handschrift. Daraus wiederholten denselben Schurzfleisch *annus Rom. Iulianus* Viteberg. 1704 (nach Petavius, Bucher und Lambecius), Graevius thes. vol. VIII, Montfaucon antiquités suppl. T. I. pl. VI f.

7. Norisius *diss. tres quarum prima fastos consulares Anonymi e cod. ms. bibliothecae Caesareae depromptos exhibet et illustrat* Florent. 1689 und öfter (hinter dem *annus Syromacedonum*) gab die Fasten der Wiener Handschrift p. 25—38; die von Janing besorgte Abschrift (s. S. 558) war ihm durch Magliabecchi mitgetheilt worden.

9. Eccard *corpus historicorum medii aevi* Lips. 1723. fol. gab aus der Wiener Handschrift unter I (col. 1—16) die Fasten p. 25—38 und den *liber paschalis* p. 38—40 mit einander verschmolzen; unter II (col. 17—22) das Präfectenverzeichniss; unter III (col. 23. 24) die *depositiones*; unter IV (col. 25—28) das Verzeichniss der Bischöfe; unter V (col. 29—32) die Kaiserchronik; unter VI (col. 33—40) die Annalen f. 47—53; unter VII (col. 41—48) die Annalen f. 15—24, jedoch die beiden letzteren sonderbarer Weise mit Auslassung der meisten historischen Noten.

9. Sixtus Schier gab den Kalender des Philocalus 1781 zu Wien heraus, vermuthlich aus der Handschrift. Die mir nicht zu Gesicht gekommene Ausgabe erwähnt Morelli a. a. O.

10. Roncalli *vetustiora Latinorum scriptorum chronica* Patavii 1787. p. 1. 2. fol. gab nach den Vergleichungen des Cardinals Garampi aus der Wiener Handschrift unter n. VIII (P. 2 col. 103—132) die Annalen f. 47—53, unter n. IX (P. 2 col. 139—160) die Annalen f. 15—24, unter n. XI (P. 2 col. 241—248) die Kaiserchronik.

Da die von den vorstehenden Herausgebern benutzten Handschriften für diesen neuen Abdruck wieder verglichen worden sind, haben wir die Ausgaben bei Seite lassen können.

III.

Die Bestandtheile der Sammlung.

Wir wenden uns zu den Bestandtheilen der Sammlung unseres Chronographen, die wir zunächst einzeln betrachten wollen in der Ordnung der Wiener Handschrift als der vollständigsten von allen, jedoch mit Beseitigung der offenbaren Versetzungen.

I. Der Kalender.

Bern. f. 1. Vind. f. 1—14. Brux. f. 8—22.
Gundelius. Petavius. Bucherius. Acta Sanct. Lambecius. Schier.

Der Kalender unserer Handschrift befasst nicht bloss die gewöhnlichen zwölf Monatstafeln, sondern folgende Stücke:

1) ein mit Zeichnungen verziertes Titel- und ein ähnliches Schlussblatt, wovon das letztere allein in Peiresc's Kopie erhalten ist, das erstere auch in der Wiener und Brüsseler Abschrift sich findet (s. die Beschreibung oben S. 554. 555). Das Titelblatt nennt den dem das Buch gewidmet war: VALENTINE LEGE FELICITER, VALENTINE FLOREAS IN DEO (dies auch im Monogramm), VALENTINE VIVAS FLOREAS, VALENTINE VIVAS GAVDEAS — und den Verfertiger des Titelblatts so wie der übrigen Zeichnungen, die das Buch illustrieren: FVRIVS DIONYSIVS FILOCALVS TITVLAVIT. — Das Schlussblatt stellt zwei Kaiser dar, den einen sitzend mit dem Diadem und dem Nimbus, den andern stehend ohne Diadem mit dem Nimbus allein.

2) Die *natales Caesarum*, d. h. derjenigen Kaiser, die consecriert waren und deren Geburtstage gefeiert wurden, gleichfalls auf einem mit Zeichnungen verzierten Blatte, das Peiresc allein uns erhalten hat[1]). Man sieht darauf das Brustbild des Kaisers mit dem Phönix auf der Weltkugel, einen Typus, der zuerst auf den Münzen der jüngeren Söhne Constantins des Grossen vorkommt (Eckhel VIII p. 111. 504); ferner die Bilder der vier Hauptstädte des römischen Reiches, wobei merkwürdiger Weise neben Rom Constantinopel und Alexandria nicht Antiochia, sondern an dessen Stelle Trier erscheint. Eine Beischrift lautet: SALVIS AVGVSTIS FELIX VALENTINVS.

3) Der Kalender selbst besteht aus zwei Abtheilungen: einem astronomisch-astrologischen und einem bürgerlichen Kalender. Ich lasse hier den noch ungedruckten Text des astronomischen Kalenders nach

---

1) Den Text der *natales* hat auch die Brüsseler Abschrift. Der Wiener Abschreiber liess die Tafel wohl weg, weil die *natales Caesarum* im Kalender selbst sämmtlich wiederkehren, nur dass L. Verus und Trajan zufällig ausgelassen sind. — Die Tage des Regierungsantritts (d. h. der Erhebung zur Caesarwürde) finden sich erst seit Constantin dem Grossen in den Fasten und Kalendern gleichfalls als *natales* verzeichnet; die Fasten des Idatius und unser Kalender zeigen durch ihre Uebereinstimmung, dass dies eine neue im vierten Jahrhundert aufgekommene Form officieller Komplimente war. Auf diese *natales* bezieht unser Verzeichniss sich nicht.

der Brüsseler Handschrift folgen; die dazu gehörigen Planetenbilder finden sich unter Aleanders Nachlass in der Barberina. Jupiter und Venus fehlen. Die Wiener Handschrift hat diesen ganzen Abschnitt ausgelassen.

Noct.		Diur.		f. 9b.
I Mar.	N	I Sat.	N	
II Sol.	C	II Iou.	B	
III Ven.	B	III Mar.	N	
IIII Mer.	C	IIII Sol.	C	
V Lun.	C	V Ven.	B	
VI Sat.	N	VI Mer.	C	
VII Iou.	B	VII Lun.	C	
VIII Mar.	N	VIII Sat.	N	
VIIII Sol.	C	VIIII Iou.	B	
X Ven.	B	X Mar.	N	
XI Mer.	C	XI Sol.	C	
XII Lun.	C	XII Ven.	B	

Saturni dies N.

Saturni dies horaque eius cum erit nocturna sive diurna, omnia obscura laboriasaque (sic) fiunt. Qui nascentur periculosi erunt, qui recesserit non invenietur, qui decubuerit periclitabitur, furtum factum non invenietur.

Noct.		Diur.		f. 10a.
I Ven.	B	I Mar.	C	
II Mer.	C	II Sol.	N	
III Lun.	C	III Ven.	B	
IIII Sat.	N	IIII Mer.	C	
V Iou.	B	V Lun.	C	
VI Mar.	N	VI Sat.	N	
VII Sol.	C	VII Iou.	B	
VIII Ven.	B	VIII Mar.	N	
VIIII Mer.	C	VIIII Sol.	C	
X Lun.	C	X Ven.	B	
XI Sat.	N	XI Mer.	C	
XII Iou.	B	XII Lun.	C	

Martis dies N.

Martis dies horaque eius cum erit nocturna sive diurna, nomen militiae dare, arma militaria comparare utile est. Qui nascentur periculosi erunt, qui recesserit non invenietur, qui decubuerit periclitabitur, furtum factum non invenietur.

Noct.		Diur.		f. 10b.
I Sat.	N	I Mer.	C	
II Iou.	B	II Lun.	C	
III Mar.	C	III Sat.	N	
IIII Sol.	N	IIII Iou.	B	
V Ven.	B	V Mar.	N	
VI Mer.	C	VI Sol.	C	
VII Lun.	C	VII Ven.	B	
VIII Sat.	N	VIII Mer.	C	
VIIII Iou.	D (sic)	VIIII Lun.	C	
X Mar.	N	X Sat.	N	
XI Sol.	C	XI Iou.	B	
XII Ven.	B	XII Mar.	N	

Mercuri dies C.

Mercuri dies horaque eius cum erit nocturna sive diurna, vilicum actorem institorem in negotio ponere utile est. Qui nascèntur vitales erunt, qui recesserit invenietur, qui decubuerit cito convalescet, furtum factum invenietur.

Noct.		Diur.		f. 11a.
I Iou.	B	I Lun.	C	
II Mar.	N	II Sat.	N	
III Sol.	C	III Iou.	B	
IIII Ven.	B	IIII Mar.	N	
V Mer.	C	V Sol.	C	
VI Lun.	C	VI Ven.	B	
VII Sat.	N	VII Mer.	C	
VIII Iou.	B	VIII Lun.	C	
VIIII Mar.	N	VIIII Sat.	N	
X Sol.	C	X Iou.	B	
XI Ven.	B	XI Mar.	N	
XII Mer.	C	XII Sol.	C	

Lunae dies C.

Lunae dies horaque eius cum erit nocturna sive diurna stercus in agro mittere, putea cisternas fabricare utile est. Qui nascentur vitales erunt, qui recesserit invenietur, qui decubuerit convalescet, furtum factum invenietur.

Noct.		Diur.		f. 11b.
I Mer.	C	I Sol.	C	
II Lun.	C	II Ven.	B	
III Sat.	N	III Mer.	C	
IIII Iou.	B	IIII Lun.	C	
V Mar.	N	V Sat.		
VI Sat.	C	VI Iou.	B	
VII Ven.	B	VII Mar.	N	
VIII Mer.	C	VIII Sol.	C	
VIIII Lun.	C	VIIII Ven.	B	
X Sat.	N	X Mer.	C	
XI Iou.	B	XI Lun.		
XII Mar.	N	XII Sat.	N	

Solis dies C.

Solis dies horaque eius cum erit nocturna sive diurna, navigio viam ingredi utile est. Qui nascentur vitales erunt, qui recesserit invenietur, qui decubuerit convalescet, furtum factum invenietur.

Jedem Tag und wieder jeder Stunde ist beigefügt, welcher der sieben Planeten regiere und welchen Einfluss er übe; dabei sind Saturn und Mars mit N, Sol, Luna, Mercur mit C, Venus, Jupiter mit B bezeichnet.[1]) Dies erklären Servius (in Virg. Georg. I, 335): *de planetis quinque duos esse noxios Martem et Saturnum, duos bonos Iovem et Venerem, Mercurius vero talis est qualis ille cui iungitur;* und Plutarch de Iside c. 48: *Χαλδαῖοι δὲ τῶν πλανητῶν τοὺς θεοὺς γενέσθαι οὓς καλοῦσι δύο μὲν ἀγαθουργούς, δύο δὲ κακοποιούς, μέσους δὲ τοὺς τρεῖς ἀποφαίνουσι καὶ κοινούς.* N ist also *noxius*, B *bonus*, C *communis*. Hiernach sind sie auch geordnet, so dass die *noxii* Saturn und Mars beginnen, die *communes* folgen, Mercur, Luna, Sol; die *boni*, Venus und Jupiter fehlen in der Lücke — ähnlich wie auf der alexandrinischen Münze des Antoninus Pius (*Barthélémy Acad. des inscr. et b. l.* XLI p. 502 pl. I n. 11. Eckhel D. N. IV p. 70): Saturn, Mars — Sol, Luna, Mercur — Venus, Jupiter. — In welcher Art der Planet seinen Einfluss geltend mache, wird bei jedem Tage am Schluss kurz angegeben. — Die Vertheilung der Stunden und Tage der planetarischen Woche unter die sieben Planeten ist nach dem von Dio Cassius 38, 19 und Paulus Alexandrinus (*ἀποτελεσματική* Viteb. 1588 fol. 31, angeführt von Ideler Chronol. I,

1) Lersch's Aufsätze über den planetarischen Götterkreis (Jahrb. des Vereins von Alterthums fr. im Rheinland IV, S. 147—176. V. VI, S. 298—314. VIII, S. 145—152) sind mir bei dieser Auseinandersetzung sehr nützlich gewesen.

179, vgl. II, 177) dargestellten ursprünglich ägyptischen und von dort aus in Rom eingebürgerten System gemacht. Die Stunden des Tages und der Nacht werden vertheilt unter die sieben Planeten in der Reihenfolge ihrer Umlaufszeit, so dass Saturn, der die längste Bahn hat, die erste, Jupiter, Mars, Sol, Venus, Mercur die folgenden, endlich Luna, deren Bahn die kürzeste ist, die siebente Stunde beherrscht; worauf dann derselbe Reihenlauf bei Saturn wieder beginnt. Der Planet, welchem die erste *hora diurna* jedes Tages zufällt, beherrscht den ganzen planetarischen Tag, d. h. nicht die folgenden 24 Stunden, wie Ideler I, 181 und Lersch a. a. O. IV S. 154 annehmen, sondern die zwölf vorhergehenden Nacht- und die zwölf folgenden Tagesstunden, wie ein Blick auf unsre Tafel lehrt, die den Tag beginnt von der ersten Nacht- und benennt von der ersten Tagstunde. Der planetarische und astrologische Tag begann also nicht wie der bürgerliche der Römer und Aegypter um Mitternacht (Ideler I S. 100), sondern mit Sonnenuntergang, und zwar ohne Zweifel mit dem wirklichen, nicht einem mittleren, so dass die *horae diurnae* und *nocturnae* der Astrologen je nach der Jahreszeit von verschiedener Dauer waren (vgl. Ideler I, S. 87). Dadurch rechtfertigt sich die Angabe, in der Serv. ad Aen. V, 738, Lydus de mens. p. 13 Schow und Isidor etym. V, 30 übereinstimmen, dass der ägyptische Tag mit Sonnenuntergang beginne. Ideler I S. 100 verwirft diese Notiz, da sie auf den bürgerlichen Tag der Aegypter nicht passt; allein *dies secundum Aegyptios* kann in dieser Zeit sehr wohl den Tag nach astrologischer Rechnung bezeichnen, und ist insofern ganz richtig. — Aus dieser Vertheilung der Stunden und der daraus hervorgehenden der Tage unter die Planeten nach der Reihenfolge der Umlaufszeit entwickelt sich die Reihenfolge der Wochentage, wie wir sie im Wesentlichen noch jetzt befolgen. Wenn die erste Tagesstunde des ersten Tages nebst den 11 folgenden dem Saturn gehört, so fällt von den folgenden 24 Stunden die 13. oder die erste *hora diurna* auf den Sol, und so fort auf Luna, Mars, Mercur, Jupiter, Venus, bis mit dem Ende der zwölften *hora diurna* des siebenten Tages die erste Woche abgelaufen ist.

Zu dem astronomischen Kalender gehören ohne Zweifel noch die Bilder des Thierkreises, welche ohne weiteren Text wie es scheint sich in der Handschrift gefunden haben und durch Peiresc aufbewahrt worden sind. Neben diesem astronomisch-astrologischen Kalender, der die Monde nach dem Zodiacus, vor allem aber die Tag und Stunde

regierenden sieben Planeten verzeichnet. steht der bürgerliche Kalender, der die einzelnen Tage der zwölf Monate mit ihren Festen aufführt und in den Bildern der Monate die Beschäftigungen jeder Jahreszeit in Haus und Feld symbolisch darstellt; ganz wie der Kalender, der im Triclinium des Trimalchio auf den beiden Thürpfosten auf zwei Tafeln gemalt war (Petron. c. 30). Die eine enthielt einen bürgerlichen Kalender, wie die parodierende Inschrift: III. ET. PR. K. IAN. C. NOSTER. FORAS. CENAT beweist; die zweite einen astronomischen: *altera (inscriptum habebat) lunae cursum* (die zwölf Zeichen des Thierkreises) *stellarumque septem imagines pictas* (die Planeten), *et qui dies boni quique incommodi essent distinguente bulla notabantur* — die *dies boni* und *noxii* waren durch Nägel oder Buckeln ausgezeichnet. — Noch anschaulicher stellt sich uns dieser astronomisch-bürgerliche Kalender auf einer Zeichnung dar, die in den römischen Titusthermen auf der Wand eingeritzt gefunden worden ist.[1]) In einem viereckigen Rahmen erscheinen hier in oberster Reihe die sieben Planeten neben einander: Saturn (zerstört) Sol Luna Mars Mercur Jupiter (zerstört) Venus; darunter die zwölf Zeichen des Zodiacus im Kreise, bezeichnet mit den Anfangsbuchstaben *Aries Taurus Gemini Kancer Leo Birgo Libripens Scorpius Sagittarius Kaper Aquarius Pisces;* neben diesem rechts die Tage I—XV, links XVI—XXX. Neben jedem Wochentag, Monatssternbild und Monatstag ist ein Loch, in deren einem sich ein beinerner Knopf fand; durch das Umstecken dieser Knöpfe gab man Monat, Wochentag und Monatstag an — für den 31. Tag findet sich zwar keine Nummer, aber ein überzähliges Loch zwischen XXVIIII und XXX. Noch in diesem compendiösesten aller Kalender finden sich wesentlich dieselben Bestandtheile wie in dem ausführlichen Kalender unserer Handschrift.

4) Der bürgerliche Kalender in zwölf Monatstafeln, ohne Zweifel der officielle Kalender, wie er im römischen Reiche galt, nachdem

---

1) Guattani *mem. enciclopediche sulle ant. e belle arti di Roma.* vol. 6 (1816) Roma 1817. p. 160 f. *Le antiche camere Esquiline dette comunemente delle terme di Tito dis. ed ill. da Ant. de Romanis* Roma 1822 fol. p. 12. 21. 59. Die Wand zeigte unter verschiedenen Kritzeleien, wie ACHILLIS VIVAS u. dgl. (Guattani p. 163), diesen Kalender, welcher, als auf derselben Wand christliche Fresken die h. Felicitas mit ihren Kindern darstellend gemalt wurden, absichtlich nicht übermalt ward, offenbar weil er auch für den kirchlichen Gebrauch diente (Guattani p. 161).

das Heidenthum durch Constantin den Grossen aufgehört hatte Staatsreligion zu sein und ehe das Christenthum Staatsreligion geworden war; die eigentlichen Opfer und heidnischen Ceremonien sind aus demselben gestrichen und die ursprünglich dem Cultus der Götter bestimmten Tage nur als *dies feriati* ohne religiöse Bedeutung beibehalten, namentlich aber die Spiele unverändert geblieben. Neben der achttägigen römischen Woche ist die siebentägige planetarische in den Kalender aufgenommen; die Bezeichnung der Tage als *fasti nefasti* u. s. f ist verschwunden, wofür die Tage des *senatus legitimus* angemerkt sind. Auch das Eintreten der Sonne in die Zeichen des Thierkreises und in die Solstitialpuncte und die unheilbringenden Tage (*dies Aegyptiaci*) sind verzeichnet; andre Notizen, wie *canna intrat, arbor intrat* sind aus dem *cal. rusticum* entlehnt. Von christlichen Gebräuchen ist nirgends eine Spur. Es ist indess hier nicht der Ort auf diese wichtige Urkunde einzugehen, die in der von mir beabsichtigten Sammlung der römischen Kalender ihre geeignete Stelle finden wird; vergl. vorläufig die Berichte der sächs. Ges. der Wiss. phil. hist. Cl. 1850 S. 63 ff. Hier sei nur erwähnt, dass die Berner Handschrift am Schluss des December die Worte hat: QVAE SIS QVAM VIS ANNVM CLAVDERE POSSIS, wovon vielleicht die erste Hälfte mit dem gegenüberstehenden das Bild des December darstellenden Blatte verloren gegangen ist. — Beigegeben sind dem Kalender die Bilder der zwölf Monate mit erklärenden Tetrastichen; letztere indess finden sich nur in der Brüsseler Handschrift und zwar auch hier nur für Febr. Sept. Nov. Dec. Vollständig sind sie in verschiedenen Catalectenhandschriften erhalten[1]), woraus schon Pithöus sie entlehnt hat; den vollständigsten Apparat giebt Burmann in der Anthologie II p. 360 sq.

Was die Frage betrifft, wann der Kalender wie er uns vorliegt entstanden ist, so gehen die *natales Caesarum* von Augustus bis auf Constantius I, Constantin den Grossen und Constantius II, welcher *dominus noster* genannt wird. Unter diesem also, der von 337 bis 361 regierte, ist er geschrieben. Da ferner die beiden andern Söhne Constantins des Grossen, Constantin II † 340 und Constans † 350 in den *natales Caesarum* fehlen, muss der Kalender nach ihrem Tode abge-

---

1) Mit der Ueberschrift *tetrasticum autenticum de singulis mensibus* z. B. in einer Handschrift von Avranches saec. XII (Ravaisson rapport sur les bibl. des dep. p. 124).

fasst sein; als *divi* erscheinen sie nicht, da sie nicht consecriert worden sind, wogegen sie, wenn bei ihren Lebzeiten der Kalender geschrieben worden wäre, nothwendig als D. N. hätten aufgeführt werden müssen. Der Kalender ist also entstanden zwischen 350 und 361. Dazu passt es auch, dass, während von Constantius II und Constans die Tage des Regierungsantritts (VI Id. Nov. und VIII K. Ian.) im Kalender verzeichnet sind, der Tag des Regierungsantritts des ältesten Bruders Constantin II (1. März; s. Tillemont *hist. des emp.* IV p. 170. 639.) nicht angemerkt ist; ohne Frage ist er aus dem öffentlichen Kalender getilgt worden, nachdem Constans ihn im J. 340 überwunden hatte. Die *ludi Francici*, die an den Iden des Julius genannt werden, beziehen sich wohl auf den Sieg über die Franken vom J. 345 (Hieron. z. d. J.). — Dagegen führen andere Spuren darauf, dass der Kalender etwas früher und noch bei Lebzeiten von Constans † 350 geschrieben und nachher nur oberflächlich revidiert ward. Dahin rechne ich die Bezeichnung des Tages, wo Constans die Cäsarwürde erhielt (VIII K. Ian.), als *natalis invicti* schlechtweg. So konnte man nach 350 unmöglich schreiben; es scheint von früher her stehen geblieben. Noch bedeutsamer ist die S. 554 angeführte Inschrift SALVIS AVGVSTIS FELIX VALENTINVS in Verbindung mit der Zeichnung zweier Kaiser auf dem Schlussblatte (S. 555). Jene Inschrift allein würde nicht viel beweisen, da in dieser Zeit auch Cäsaren, wenn sie neben einem August genannt werden, unter dem Collectivnamen der *Augusti* begriffen zu werden pflegen (Eckhel VIII, p. 358 cf. 126); Peiresc's Deutung (S. 555) auf Constantius II und Constantius Gallus, Cäsar von 351 bis 354, würde also mit dieser Inschrift bestehen können. Allein ausgeschlossen wird sie durch das Schlussblatt, das den beiden Kaisern den Nimbus giebt, ein Abzeichen, das noch später den Cäsaren versagt ward (Eckhel VIII, p. 504 vgl. p. 154. 155). Demnach können hier nur Constantius II und Constans dargestellt sein, und es wird sonach wahrscheinlich, dass der Kalender ursprünglich zwischen 340 und 350 geschrieben ward und nach Constans Tode man sich begnügte dessen Geburtstag aus der Reihe der Festtage zu streichen, ohne sonstige Aenderungen mit dem Kalender vorzunehmen. — Dass der Schreiber dem occidentalischen Reiche angehörte und in Rom schrieb, wird sich später ergeben; daraus erklärt sich die merkwürdige Substitution von Trier an die Stelle von Antiochia.

II. Annalen von Cäsar bis 539 n. Chr., die Consulate mit einigen historischen Notizen enthaltend.

Vindob. f. 15—24.
Cuspinian. Acta Sanct. Eccard. n. VII. Roncalli n. IX.

Ein kürzeres und geringeres Exemplar derselben Annalen, welche unter VIII wieder vorkommen; s. daselbst.

III. Consularfasten vom Beginne des Consulats bis 354 n. Chr. (der sog. *anonymus Norisianus*).

Bern. f. 2—13 (von Anf. bis 264 n. Chr.) Vind. f. 25r.—38r. Brux. f. 1r.—2v. (205—354 n. Chr.)
Cuspinian. Bucherius. Norisius (zuerst vollständig). Eccard. n. I.

Dies Consularverzeichniss ist das vollständigste und zuverlässigste aller handschriftlich erhaltenen. Zu verbinden damit sind die Consularkataloge, die bei der Ostertafel (IV) und dem Verzeichniss der Stadtpräfecten (V) vorkommen, so wie die zerstreuten Angaben von Consulaten im Papstverzeichniss (VII) und sonst, indem alle diese auf ein und dasselbe Exemplar der Fasten zurückgehen und den unter III gegebenen Text hie und da berichtigen und vervollständigen. — Beigefügt ist die Angabe der Schaltjahre nach dem 84jährigen Cyclus, ferner der Wochentage, auf die der erste Januar fällt und des Mondalters am 1. Januar, wonach man die Ostern jedes Jahres berechnen kann. Vgl. über diese astronomischen Daten Ideler Chronol. II, 238 f.; bemerkenswerth ist, dass die Mondalter nur für den letzten Cyclus 298 n. Chr. f. einigermassen mit den mittleren Bewegungen des Mondes übereinstimmen, während sie in den früheren Cyclen stark und je weiter man zurückgeht immer stärker differieren — zum deutlichen Beweis, dass sie nur für den letzten Cyclus auf unmittelbarer Beobachtung, für die früheren dagegen nur auf unvollkommener Zurückrechnung beruhen. — Dass diese Fasten im J. 354 geschrieben sind, lehrt der Augenschein.

IV. Verzeichniss der Ostertage vom J. 312 auf 100 Jahre berechnet; Anhang zu n. III.

Vindob. f. 38v.—40r. Brux. f. 3r—4r.
Bucherius. Eccard. n. I.

Die ursprünglich beabsichtigte Ordnung dieses durch Abschreiber und Ergänzer sehr verunstalteten wichtigen Aktenstücks ist von Buche-

rius p. 255—266 sehr gut wiederhergestellt worden. Die Reihe der Consuln ist richtig von 312—358; worauf, da die Consulate 359—367 fehlen, sofort die von 368—410 folgen. Das Jahr 378 ist unter den gleichgeltenden Bezeichnungen *post consulatum Gratiani et Merobaudis* und *Valente VI et Valentiniano ium.* zweimal gezählt. Die drei letzten Consulate 408. 409. 410 finden sich in der Wiener Handschrift nicht, die mit 407 schliesst; die Brüsseler hört mitten im J. 410 mit den Worten *Varrane et* auf. Es scheint die gemeinschaftliche Urhandschrift des Brüsseler und Wiener Manuscripts hier beschädigt gewesen zu sein, so dass in den verloschenen Zügen der eine Abschreiber noch einige Zeilen mehr las als der andere. Unabhängig von der ersten Columne ist die zweite die Daten der Ostertage enthaltende fortgeführt; es versteht sich also, dass nach dem J. 358 die Ostertage und die Consuln nicht mehr auf dasselbe Jahr treffen. Aber auch hiervon abgesehen ist die Ostertafel selbst durch den Abschreiber verunstaltet, indem nach dem Ostertag des J. 361 erst dieser noch einmal, dann die Ostertage 355—361 abermals, und alsdann erst der Ostertag des J. 362 folgt. Wirft man diese acht Tage, die neben den Consuln 371—378a stehen, heraus, so bleiben die ächten 100 Ostertage von 312—411, die der Chronograph zu geben beabsichtigte, wie die Unterschrift *anno centesimo* ergiebt. Die Consuln hat er selbst offenbar so weit nicht hinabgeführt, sondern wie gewöhnlich in Kalendern die für die Zukunft feststehenden chronologischen Angaben auf eine Reihe von Jahren im Voraus eingetragen und für die Nachtragung der wandelbaren Zeitbestimmungen leeren Raum gelassen. Die ursprüngliche Aufzeichnung nebst der unmittelbaren Fortführung reicht nur bis 358; hiernach scheint die Urhandschrift eine Zeit lang vernachlässigt zu sein und der Fortsetzer, der sie alsdann wieder aufnahm, liess neun Jahre aus und zählte ein andres doppelt, so dass er um acht Jahre zu kurz kam.[1]) Uebrigens scheint er die Absicht gehabt zu haben die Consuln bis zum Schluss der 100jährigen Tafeln, also bis 411 fortzuführen und es dürften der zweite Consul von 410 und die beiden von 411 wohl nur in Folge der oben erwähnten zufälligen Beschädigung des

1) Die Handschrift hat also acht Consulate zu wenig und acht Ostertage zu viel. Vielleicht wurde der erste Fehler bemerkt und, indem man ihn an der unrichtigen Stelle verbessern wollte, der Irrthum verdoppelt.

dem Brüsseler und Wiener Codex zu Grunde liegenden Manuscripts fehlen.

Die also wiederhergestellte Paschaltafel schliesst sich nun in ihren ächten Theilen durchaus den voraufgehenden Fasten an. Die Consuln von 312 - 354 entsprechen denselben durchaus; die Ostertage sind berechnet nach demselben 84jährigen Kanon, welcher dem den Fasten beigefügten Verzeichniss der Epakten jedes Jahres zu Grunde liegt. Im Ganzen stimmen nun auch die Ostertage unsrer Tafel überein mit den nach diesem Kanon sich ergebenden, welche bei Ideler II, S. 249—251 verzeichnet sind; allein es finden sich nicht wenige Verschiedenheiten, von denen manche zwar blosse Schreibfehler, andere aber offenbar absichtliche und sehr merkwürdige Abweichungen von dem 84jährigen Kanon sind. Dass bei den meisten an Schreibfehler nicht zu denken ist, ergiebt sich aus der Wiederkehr derselben Abweichungen bei denselben Jahren verschiedener Cyclen und besonders daraus, dass die von unsrer Handschrift dargebotenen Tage auch Sonntage sind, was nicht zufällig sein kann. Ideler's Machtspruch, dass unsre Paschaltafel ein späteres Machwerk sei (II, S. 275), verdient in der That keine ernsthafte Widerlegung; Niemand, der die Ueberlieferung derselben und die Umgebung in der sie erscheint einigermassen kennt, wird einer solchen Behauptung beistimmen, die bei Ideler zu finden in der That gerechtes Befremden erregt. Vielmehr hat van der Hagen p. 355 f. (s. Ideler a. a. O. und oben S. 563) mit weit grösserem Rechte in unsrer Tafel ein aus den päpstlichen Archiven gezogenes Verzeichniss der zu Rom wirklich gefeierten Osterfeste erkannt; was allerdings auf die Ostertage 312—354 oder vielmehr —358 zu beschränken ist, da die folgenden 359—411 wie oben gezeigt nur durch Berechnung gewonnen sind. Auch die Principien der Aenderungen und Abweichungen von dem 84jährigen Kanon sind von ihm nicht durchaus richtig festgestellt worden; sie beruhen ohne Zweifel auf Verfügungen der römischen Bischöfe, bei denen zwar ein Princip zu erkennen ist, aber die strenge Durchführung desselben vermisst wird. Es ist ja auch bekannt genug, dass häufig Zweifel über das Datum des Festes entstanden und diese dann durch bischöfliche Rundschreiben erledigt wurden (vergl. z. B. Ideler II, 245. 256 u. s. w.). Die Differenzen zerfallen in folgende zwei Kategorien:

1) Abänderungen des Kanon selbst, veranlasst durch allzu frühes oder allzu spätes Einfallen des Osterfestes.

a. Verschiebung der zu frühen Paschaltage. — Es muss mit der Reception des 84jährigen Kanon selbst zugleich nicht bloss in Alexandrien, wie Ideler meint, (II, 192. 275), sondern (wie immer die von Ideler S. 247 angeführte Stelle des Victorius zu erklären sein möge) auch in Italien (s. den *anon. de computo* Ideler S. 245. 248) der Satz angenommen sein, dass das Osterfest nie vor noch an dem Tag der Frühlingsnachtgleiche (21. März) gefeiert werden dürfe. — Deshalb (s. van der Hagen p. 101 f.) wird in dem Jahre des Cyclus 63 (n. Chr. 360) statt des 19. März der 16. April, in dem Jahre des Cyclus 6 (387) satt des 21. März der 18. April angesetzt, d. h. das Osterfest um einen Mondmonat von 28 Tagen verschoben. So zeigt es unsere Tafel und ebenso der *anon. de computo* (Ideler a. a. O. S. 252. 253), nur dass dieser im 6. Jahre beide Tage nennt, 21. März und 18. April, mit einer merkwürdigen Bemerkung (van der Hagen p. 252): man solle sich an das einmal vorkommende Datum des 21. März nicht stossen; denn darin liege nur ein *levis reprehensio*, wenn man aber den 28. März ansetze, wo die *luna XXIII* statthabe, verfalle man in eine *criminis nota, cum lege sit cautum,ne modum lunae statutum (cod. statum) aliquis excedat.* Er schliesst mit der Bemerkung, zuweilen könne Ostern auf zwei Tage gesetzt werden, *et quia una observanda est, erit in arbitrio summi sacerdotis conferre cum presbyteris qui dies eligi debeat* (S. 245). — Aber auch wenn Ostern auf den 22. und 23. März fiel, fand eine Translation statt: so wenn Ostern nach dem Kanon am 22. März zu feiern war, in den Jahren 33 (330) und 44 (341) des Kanon, substituierte man den eine *luna* späteren 19. April[1]); wenn Ostern auf den 23. März fiel, in dem Jahre 60 (357) den nächsten Sonntag, 30. März, im Jahre 71 (368) den vierten Sonntag, 20. April. — Auf den 24. März fällt Ostern nur einmal nach diesem Kanon, im J. 3 (384), wo keine Verlegung bemerkt ist; auch der 25. März[2]) ist ge-

1) XIII Kal. Mai., wie auch 330 zu schreiben ist statt III Kal. Mai., was kein Sonntag ist.

2) Im Jahre 6 (373) ist VIII Kal. Apr. angegeben, wofür man VIIII Kal., den 25. März substituiren möchte. Allein der Kanon fordert vielmehr pr. Kal. Apr., was mit van der Hagen p. 304. 317 zu schreiben sein wird, da durchaus kein Grund der Aenderung abzusehen ist, namentlich bei einem bloss berechneten Osterfest.

blieben in den J. 14 (395) und 25 (322. 406); ja im J. 316 ward sogar (s. S. 680.) Ostern irregulärer Weise vom 1. April auf den 25. März verlegt. — Dass alle die Aenderungen, welche die Ostern des 19., 21., 22., 23. März betreffen, nicht bloss für die einzelnen Jahre verfügte, sondern auf die Dauer und ohne Zweifel gleich bei Aufnahme des Kanon in Rom festgestellte Rectificationen desselben für den praktischen Gebrauch sind, zeigt theils ihr innerer Zusammenhang, theils der Umstand, dass sie grossentheils bei Osterfesten vorkommen, die für den ursprünglichen Verfertiger des Kalenders zukünftige waren. Das einfache Resultat ist also, dass die Ostergrenze der lateinischen Kirche im vierten Jahrhundert der 23. März ist, so dass Ostern frühestens auf den 24. März fallen kann.

b. Beschleunigung der zu späten Paschaltage. — Der Kanon von 84 Jahren führt im J. 36 (333) auf den 22. April[1]), wofür unsre Tafel den vorhergehenden Sonntag, 15. April, an die Stelle setzt. Als das 36. Jahr des Kanon wieder eintrat, im J. 417, wurde durch Verordordnung des Papstes Leo statt des 22. April der 25. März substituiert (Ideler II S. 247); entweder also war die Verordnung, die für das J. 333 erging, keine kanonische, oder Leo fand für gut sie wieder zu ändern. Auf den 21. April fällt Ostern in den Jahren des Kanon 9 (390) 20 (317. 404)[2]) und 82 (379). Die Jahre 9 und 82, welche für unsern Schreiber in der Zukunft lagen, zeigen auch wirklich dies Datum; dagegen scheint im J. 317 Ostern um eine Woche früher, auf den 14. April, angesetzt zu sein, welche Bestimmung eine bleibende gewesen sein muss, da unser Schreiber sie auch auf das J. 404 anwendet. Ebenso muss für das Jahr des Kanon 23 (320. 404), dessen Ostern auf den 17. April fällt, in dem Jahre 320 eine ähnliche Abänderung stattgefunden haben, indem Ostern damals um eine Woche verfrüht und auf den 10. April angesetzt ward, was der Schreiber auch auf das Jahr 404 anwandte[3]). Im Allgemeinen aber fand man

---

1) Auch als *luna XIV* war dieser Tag anstössig; doch entstand dies Bedenken erst in späterer Zeit. S. 680.

2) Bei 317 hat *Brux.* richtig XVIII, *Vind.* XIIII; 404 haben beide XVII, was in XVIII zu ändern ist.

3) Hierdurch erledigt sich das Bedenken, welches van der Hagen p. 299 gegen die Ansetzung des Pascha 404 und 404 erhebt — dass deren Ostertage auf *luna XV* und *XIV* fallen, während man doch um 400 schon die *luna XVI* verlangte. Das ist

kein Bedenken darin Ostern auf die dem 21. April kurz vorhergehenden Tage anzusetzen; auf den 20. fällt das Fest im J. 66 (363) und durch Vorrückung im J. 71 (368), auf den 19. im J. 55 (352) und durch Vorrückung in den J. 33 (330) und 44 (341), auf den 18. in den J. 17 (314. 398), 28 (325. 409), 39 (336) und durch Vorrückung im J. 6 (387), auf den 17. in den J. 1 (382), 12 (393) und 74 (371). Das Resultat ist, dass man Ostern gesetzlich nicht später als den 21. April ansetzte, also wenn sie auf den 22. hätten fallen müssen, dieselben eine Woche früher eintreten liess, dass man aber in dem ersten Decennium der mit 312 beginnenden Periode auch an einem an oder kurz vor dem 21. April fallenden Ostertag Anstoss nahm und desshalb in den J. 317 und 320 das Osterfest vom 21. und 17. April auf den 14. und 10. verlegte,[1]) wogegen man im J. 314 sich den 18. April als Datum des Osterfestes gefallen liess. Seit dem J. 320 zeigt sich von diesen Schwankungen keine Spur mehr, ausgenommen dass die in den Jahren 317 und 320 getroffenen Bestimmungen für die Jahre 20 und 23 anderer Cyclen massgebend blieben; vielmehr trägt man von da ab kein Bedenken das Osterfest vor und an dem 21. April eintreten zu lassen. Nur in einem Falle, wo im 60. Jahre des Kanon im J. 357 Ostern eigentlich auf den 23. März fiel, aber, da dieser Termin zu früh war, um einen Mondmonat von 4 Wochen hätte vorgerückt, also auf den 20. April hätte angesetzt werden sollen, wählte man ausnahmsweise statt dessen den 30. März, offenbar weil man das so sehr späte Eintreten der Ostern zwar sich gefallen liess, wenn der Kanon es mit sich brachte, aber nicht in denselben hineintragen wollte. Es scheint diese Angabe wie alle vor dem J. 358 verzeichneten nicht auf Rechnung, sondern auf unmittelbarer Bestimmung

richtig; allein die exceptionellen Bestimmungen für die Jahre 317 und 320 wirkten hier nach und veranlassten Ausnahmen. Im J. 488 übrigens, wo das 23. Jahr des Cyclus wiederkehrte, war man zur ursprünglichen Regel zurückgekehrt und feierte Ostern den 17. April (XV Kal. Mai.), wie der Annalist von Ravenna (unten n. VIII) zu diesem Jahre beweist.

1) Ein anderer Grund als die Nähe dieser Tage an der Paschalgrenze dürfte schwerlich für die Verlegung ausfindig gemacht werden; denn an der *luna XXII* oder *XXI*, auf welche die kanonischen Ostern des J. 317 und 320 gefallen sein würden, scheint man keinen Anstoss genommen zu haben (van der Hagen p. 311. 315) und die Neumonde, die auf den 20. und 17. März fallen, können noch weniger zu einer Aenderung veranlasst haben.

des römischen Bischofs zu beruhen; im J. 71 (368), wo derselbe Fall eintrat, berechnet der Schreiber Ostern dagegen allerdings auf den 20. April[1]).

2) Zufällige Verlegungen des Osterfestes. — Ich finde deren drei, und zwar jedesmal Verfrühungen der Ostern um eine Woche: im J. 316 Verlegung vom 1. April auf den 25. März; im J. 323 vom 14. April auf den 7. April; im J. 340 vom 6. April auf den 30. März. Es ist möglich, dass auch hierbei noch astronomische Gründe mitwirken; doch glaube ich es nicht, einmal weil in dem auf Rechnung beruhenden Theil der Ostertafel 359—411 von diesen Anomalieen auch nicht eine vorkommt, zweitens weil in den Jahren 400 und 407, die ebenso wie 316 und 323 19te und 26te Jahre des Cyclus sind und von einer bleibenden Bestimmung in Betreff der letztgenannten Jahre mit wären getroffen worden, die gewöhnlichen Ostertage des Kanon erscheinen.

Die vielfachen und nicht uninteressanten Belehrungen, die aus unsrer Tafel sich für die Berechnungsweise des lateinischen Osterfestes im 4. Jahrhundert ergeben, kann man bei dem trefflichen van der Hagen nachsehen; so über die Grenze der Neumonde, nach denen das Osterfest angesetzt wird, vom 5. März bis 2. April, ausnahmsweise auch am 3., 4, 5. April (p. 305—311), und über die Tage des Mondmonats, wo man vor dem nicänischen Concil die *luna XIV* zuliess, später die *luna XV*, endlich die *luna XVI* forderte (p. 320 f.). Hier genügt die Nachweisung, dass unsre Tafel bis zum J. 358 nicht bloss auf Rechnung, sondern auf unmittelbarer Aufzeichnung beruht. Wir besitzen in unserer Paschaltafel ein Verzeichniss der in der Diöcese des römischen Bischofs von den J. 312—358 wirklich gefeierten Ostertage so wie eine Vorausberechnung derselben nach dem damals gültigen Kanon für die Jahre 359—411; eine Vorausberechnung, von der indess unter Umständen abgewichen sein mag, wie z. B. das Pascha des J. 417 nicht, wie man nach unsrer Tafel vermuthen sollte, auf den 15. April, sondern durch specielle Abkündigung des Papstes auf den 25. März angesetzt ward. Es bleibt nur eine Frage noch übrig: warum beginnt unsre Paschaltafel mit dem J. 312, d. h. mit dem 15. Jahr des 84jährigen Cyclus? — Die Frage

1) Die Ostergrenzen, welche hiernach im 4. Jahrhundert bei dem 84jährigen Cyclus festgestellt waren, finden sich fast ebenso wieder bei den alten Britten, die diesen Kanon am längsten in Gebrauch behielten (van der Hagen p. 336 f.)

fällt zusammen mit einer anderen auch noch nicht genügend beantworteten; es ist nämlich dies Jahr der Ausgangspunkt der Indictionenrechnung, indem die erste *indictio* des ersten Quindecennium beginnt mit dem 1. Sept. 312[1]). Dass unser Schreiber mit dem J. 312 begonnen habe, weil mit diesem die Indictionen begannen, ist möglich, allein nicht eben wahrscheinlich, denn nirgends ist sonst bei ihm eine Spur von der Rechnung nach Indictionen und 15jährigen Cyclen; auch scheint im J. 354 die Rechnung nach Indictionen erst im Aufkommen gewesen zu sein (Tillemont *h. des emp. IV*, 144. Ideler II, 352). — Vielmehr hängt der Anfangspunkt, den der Chronist gewählt hat, wahrscheinlich eng mit der Osterfeier in Rom zusammen. Es ist bekannt, dass Constantin nach seinem Siege über Maxentius am 28. Oct. 312 (Tillemont IV, 135) den christlichen Cultus in Rom freigab; es versteht sich von selbst, dass es von da an dem christlichen Bischof freigestanden und dieser nicht unterlassen haben wird die Ostern jedes Jahres öffentlich und feierlich zu verkündigen, und dahin zu wirken, dass in seiner Diöcese alle Christen an diesem Tage Ostern feierten. Dann musste aber auch von diesem Tage an eine römische Ostertafel entstehen, welche die für jedes Jahr vom Bischof festgesetzten Tage des Ostersonntags aufführte[2]). Ist dies richtig, so liegt es sehr nahe die Benennung der *indictio* selbst auf die *indictio Paschae* zu beziehen und diese ganze Indictionenrechnung mit den Paschalcyclen und den Vorausverkündigungen des nächsten Osterfestes in Verbindung zu bringen. Zwar ist hiemit weder erklärt, wesshalb 15 Indictionen als eine Einheit behandelt wurden, noch warum der Anfang der Indiction auf den 1. September fiel; allein der unbefangene Beurtheiler wird ebenso wenig verkennen können, dass die bisherigen Erklärungsversuche, namentlich auch der savignysche, diese

1) Allerdings findet sich auch ein anderer Anfangspunkt, der erste Sept. des J. 49 v. Chr. (Ideler II, 350); allein es ist evident, dass dieser Indictionenkreis, der 24 Quindecennien umfasst (1. Sept. 49 n. Chr. — 31. Aug. 311 v. Chr.), nach Einführung der Indictionenrechnung nachträglich erfunden ist, um auch die Zeitangaben vor 312 in der damals üblichen Weise ausdrücken zu können.

2) Allerdings müsste diese Tafel eigentlich mit dem J. 313 beginnen, da doch frühestens für die Ostern d. J. Constantins Edict wirksam sein konnte. Allein abgesehen davon, dass man das Jahr, wo das ersehnte Edict erschien, und dessen noch unter dem Druck gefeierte Ostern konnte an die Spitze stellen wollen, ist es gar nicht unmöglich, dass schon Maxentius den christlichen Cult freigegeben. Tillemont IV, 120.

Schwierigkeiten eben so wenig auf eine befriedigende Weise heben[1]).

V. Verzeichniss der Stadtpräfecten von 258—354 mit der Ueberschrift: *ex temporibus Gallieni quis quantum temporis praefecturam Urbis administraverit.*

Vindob. f. 40v.—43v. 46r. (versetzt.) Brux. f. 4v—5.
Cuspinian. Bucher. Eccard. n. II.

Die Wichtigkeit dieses vortrefflichen vom J. 288 und besonders von 302 an bis auf die Tage genauen Aktenstücks ist jedem Geschichtsforscher hinreichend bekannt. Es enthält zugleich Consularfasten für die Jahre 258—354, die wie schon bemerkt aus demselben officiellen Register wie die unter III aufgeführten Fasten entlehnt sind; sogar offenbare Fehler wie Gallicano für Gallieno 261. 264 kehren in beiden wieder. Bei einigen Jahren (307. 308. 311. 312. 317) sind die Consuln in diesem Verzeichniss vollständiger angegeben als in den Fasten. In den Jahren 308—311 findet sich Maxentius, in den J. 351. 352 Magnentius und Decentius unter den Consuln des Präfectenverzeichnisses, während sie in den Fasten getilgt sind; da diese Empörer in Rom zur Herrschaft gelangten, sind sie natürlich auch in die römischen Fasten eingetragen worden, und während man sie in dem officiellen Consulverzeichniss später auslöschte, scheinen sie in dem gleichfalls officiellen Stadtpräfectenverzeichniss vergessen worden zu sein.

VI. *Depositio episcoporum. Item depositio martyrum.*

Vindob. f. 46. 44 (versetzt). Bruxell. f. 6 r. v.
Bucher. Acta Sanct. Eccard. n. III.

---

1) Savigny (verm. Schr. II, S. 130 f.) hat bekanntlich die Indictionenrechnung aus dem römischen Steuersystem zu erklären versucht. Dass hiebei nach Indictionen, d. h. nach Jahren vom 1. Sept. — 31 Aug. gerechnet und die Steuern in drei viermonatlichen Terminen am 1. Jan., 1. Mai und 1. Sept. entrichtet wurden, ist gewiss; ob aber das mit dem 1. Sept. anfangende Jahr für das Steuerwesen erfunden oder nur benutzt ward, wissen wir nicht. Da durchaus nicht abzusehen ist, welche besondere Bequemlichkeit sie für das Contributionswesen gewährte, ist die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass man bei der Ordnung des Steuerwesens eben nur das damals gewöhnliche Jahr zu Grunde legte. — Dass die Katastrierung von 15 zu 15 Jahren erneuert worden sei, ist eine blosse Hypothese, welche noch dazu mit einer Stelle Ulpians *(l. 4 pr. D. de cens.* 50, 15) in Widerspruch steht. Kurz, die Eigenthümlichkeiten des Indictionensystems, der Anfangstermin und die Quindecennien, sind von Savigny gar nicht erklärt und es läuft am Ende alles hinaus auf den Gebrauch des Wortes *indictio* für das Steuerjahr.

Dies Verzeichniss der Gedächtnisstage der römischen Bischöfe und Märtyrer ist offenbar für die römischen Christen bestimmt, da mit Ausnahme dreier afrikanischer Märtyrer (Perpetua und Felicitas XIIII K. Iun., Cyprian XVIII K. Oct.) nur römische Gedächtnissstätten in demselben vorkommen. Ein ähnliches Verzeichniss der Kirche von Karthago hat Mabillon *(anall. ed.* 1723 p. 163) aus einer Handschrift des VII. Jahrhunderts bekannt gemacht, mit der Ueberschrift *'Hic continentur dies natiliciorum martyrum et depositiones episcoporum, quos ecclesia Carthagenis anniversaria celebrat'*. Es ist dasselbe ein Vorläufer des christlichen Kalenders, der aus solchen Verzeichnissen sich gestaltet hat. — Das Martyrologium ist das älteste aller bekannten; vergleicht man es mit dem *martyr. Hieronymi*, das die Grundlage der übrigen bildet, so zeigt sich, dass der Redacteur des letzteren unser Verzeichniss vor sich hatte, es (zum Theil mit Missverständniss) benutzte und die in diesem vorkommenden Daten unter den einzelnen Tagen an die Spitze seines Verzeichnisses stellte. Es scheint also der sog. Hieronymus unser Martyrologium bei seiner Arbeit zu Grunde gelegt zu haben. — Das Verzeichniss der Begräbnisstage der römischen Bischöfe begreift von Lucius († 255) sämmtliche Bischöfe, nur dass Marcellus vom Abschreiber ausgelassen ist und Sixtus unter den Märtyrern steht; letzteres beweist das Zusammengehören der beiden Verzeichnisse. Geordnet ist dasselbe ähnlich wie das Martyrologium nach der Folge der Gedächtnisstage im Laufe des Jahres; doch reicht die so geordnete Reihe nur bis auf Silvester († 335 Dec. 31), die beiden letzten Päpste Marcus († 336 Oct. 7)[1] und Julius († 352) sind später nachgetragen. Das Verzeichniss muss demnach ursprünglich zwischen dem 1. Jan. und 7. Oct. 336 entworfen und alsdann bis nach 352 fortgeführt sein. — Dass diese beiden Verzeichnisse ebenso wie die Ostertafel als officielle Documente der römischen Kirche des IV. Jahrhunderts anzusehen sind, bedarf wohl keines Beweises; man sieht, dass deren Archiv damals bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts hinaufreichte, oder vielmehr bis gegen den Anfang, denn wenn man das Martyrologium hinzunimmt, fehlt von Pontianus an (231—235) die *depositio* nur eines römischen Bischofs, des Anteros, der nicht mehr als 41 Tage im Amte war[2].

1) wenigstens nach der Wiener Handschrift; in der Brüsseler ist er einrangiert.

2) Cornelius scheint durch Versehen des Schreibers zu fehlen, s. zu XVIII K. Oct.

VII. Verzeichniss der römischen Bischöfe, von Christi Tode bis auf Liberius (352—369), dessen Amtsantritt bezeichnet, sein Todesjahr aber so wie die Dauer seines Amtes *in blanco* geblieben ist. Nach einer kurzen Einleitung lautet die Ueberschrift: *quis episcopus quot annis praefuit vel quo imperante.*

Vindob. f. 44v. 45r. v. 65v. 66r. (versetzt). Brux. f. 6v. — 7v. Cuspinian; Bucher; Acta Sanct.; Eccard. n. IV.

Dies Verzeichniss ist sehr merkwürdig und oft besprochen als die älteste und bekannte Grundlage des *liber pontificalis*[1]). Dass eben unser bis auf Liberius Regierungsantritt fortgeführtes Verzeichniss den spätern Bearbeitern vorlag, geht mit Evidenz hervor aus dem Aufhören der Consulate in allen späteren Recensionen des *liber pontificalis* mit Liberius. Am nächsten der Zeit nach steht die mit Papst Felix († 530) unter Justinian schliessende (abgedruckt am besten bei *Schelestrate antiqu. eccl. T. I p.* 401 f., vgl. *p.* 354 f.), welche bei den beiden letzten Päpsten, wo der Schreiber als Zeitgenosse die Consulate kannte, diese beifügte, um sich ihrem Muster möglichst eng anzuschliessen; aus dieser jüngeren Recension haben wir die zahlreichen Auslassungen und sonstigen Copistenfehler in unsrer Handschrift der älteren berichtigt. Doch findet sich auch in den späteren Recensionen, dem sog. Anastasius, manches unserm Katalog Entlehnte, was in der jüngeren Recension fehlt; so dass diese entweder verkürzt sein oder Anastasius beide Recensionen vor sich gehabt haben muss. — Dass unser Katalog unter Liberius redigiert ward, ist evident; allein der Redacteur schöpfte nicht aus gleichartigen Quellen, wie dies auch schon Henschen *(Acta Sanct. l. c.)* u. A. bemerkt haben; bis auf Urbanus († 230) giebt er nur die Namen der Bischöfe, die Dauer des Amtes nach Jahren, Monaten und Tagen, die gleichzeitigen Kaiser und die Consuln des ersten und letzten Jahres eines jeden Bischofs. Diese werden so berechnet, dass jeder Bischof eine Anzahl voller Jahre zugetheilt erhält, so dass die Consuln, unter denen sein Nachfolger beginnt, unmittelbar voraufgehen. Dagegen wird von Pontianus an seit 231 die Behandlung eine andre: einzelne historische Notizen werden eingestreut und die Tage des Amtsantrittes und des

1) Genau genommen entstand dieser aus der Vereinigung zweier verschiedenartiger Kataloge: des unsrigen, der die Consuln nennt, und des bei Schelestrate I, p. 611 abgedruckten, der die Heimath und die Ordinationen lieferte.

Todes häufig bemerkt, womit es zusammenhängt, dass der Tod des einen und der Antritt des andern Papstes von nun an regelmässig nicht mehr in zwei verschiedene, sondern meistens in dasselbe Consulat gesetzt werden. Folglich stand für den zweiten Theil des Verzeichnisses von Pontianus an bis auf Liberius dem Schreiber eine bessere Quelle zu Gebot, womit es in offenbarem Zusammenhange steht, dass in n. VI die Gedächtnisstage sämmtlicher Bischöfe von Pontianus an (mit Ausnahme von Anteros und vielleicht Cornelius) verzeichnet sind, während von den frühern ausser Petrus und Calixtus († 222) nicht ein einziger genannt wird. Also kirchliche Aufzeichnungen, die um 234 begannen, sind die Quelle des zweiten Theils dieses Verzeichnisses, dessen Glaubwürdigkeit durchaus keinem Zweifel unterliegt, ja das wahrscheinlich einen officiellen Charakter trägt.

Anders steht es um den ersten, der wenigstens einen unzweifelhaften faktischen Irrthum enthält: er stellt nämlich Anicetus vor Pius, während es durch gleichzeitige Zeugnisse vollkommen feststeht, dass Anicetus auf Pius folgte. Aber noch ärger sind die Fehler in der Angabe der gleichzeitigen Kaiser von Sixtus bis Eleutherius und ein offenbarer Rechnungsfehler liegt vor in der Angabe, dass Papst Anicetus 153 n. Chr. gestorben, sein Nachfolger Pius im J. 146 eingesetzt sei. Sagen wir es gleich, wie es sich mit diesem Katalog verhält: dem Redacteur lag für die Epoche bis 230 nichts vor als ein Verzeichniss der römischen Bischöfe von Petrus an mit Angabe ihrer Amtsdauer, ähnlich wie es Irenäus, Hegesippus, Eusebius uns auch aufbehalten haben. Um dies dem zweiten Theil des Verzeichnisses, wofür er in der That Consulatsangaben vorfand, einigermassen zu accommodieren, berechnete er nach den ihm vorliegenden Consularfasten und Kaiserverzeichnissen die auf jeden Bischof treffenden Consulate und Kaiser, jene nach den Fasten unsrer Handschrift n. III, diese nach der Kaiserchronik n. X. Hieraus erklärt es sich vollständig, wesshalb die Consuln unsres Kaiserkatalogs in dem ersten Theil durchaus, selbst bei den Jahren wo die Bezeichnungen ungemein variieren z. B. 161, die unsrer Fasten sind — es konnte nicht anders sein, da unser Redacteur sie aus diesen abgeschrieben hat[1]).

1) Auch in dem zweiten Theil ist die Uebereinstimmung fast durchgängig (vgl. z. B. die Jahre 308. 309); doch findet sich eine vollständigere Angabe bei dem J. 311: *Maximiniano VIII solo, quod fuit mense Sep. [Eusebio] et Rufino* (vgl. das Präfectenverzeichnis z. d. J.)

Hieraus erklärt es sich ferner, warum jeder Bischof mit dem Jahre anfängt, welches auf das letzte seines Vorgängers folgt — es heisst das nur, dass der Redacteur in den Fasten bloss die vollen Jahre zählte und auf Monate und Tage keine Rücksicht nahm. So begreift man endlich die Entstehung der oben gerügten Fehler. Die Rechnung, welche von den beiden Endpuncten — Christi Tod 29 und Pontianus Antritt 231 — ausgehend in diesen Zwischenraum die überlieferten Zahlen einzuordnen versuchte, kam nämlich nicht aus; es fanden sich, indem man theils von 231 zurück, theils von 29 vorwärts rechnete, da wo beide Rechnungen sich begegneten, unter Pius Episcopat acht Jahre zu viel[1]), was der Schreiber vielleicht auch bemerkt und den Fehler absichtlich auf dies längere Pontificat gelenkt hat, um ihn einigermassen zu verstecken. — Eine noch grössere Confusion herrscht in den Angaben der gleichzeitigen Kaiser von Telesphorus bis auf Anicius:

Sixtus 117—126	Hadrianus 118—138.
Telesphorus 127—137 . .	Antoninus (Pius) 139—161. Marcus (Aurel.) 162—180.
Hyginus 138—149	Verus 162—169. Marcus 162—180.
Anicetus 150- -153. . . .	Verus 162—169. Marcus 162—180.
Pius 146—161	Antoninus Pius 139—161.
Soter 162—170	Verus 162—169.
Eleutherius 171—185 . .	Antoninus (d. i. M. Aurel.) 162—180. Commodus 181—192.

Man sieht, dass bis auf Pius richtig zurück, bis auf Sixtus richtig vorwärts gerechnet ward, dass aber bei Hadrian ein Versehen vorkam, indem der Rechner zu früh mit dessen Regierung fertig zu sein glaubte; was dann in Verbindung mit dem Fehler in der Berechnung der Consuln dahin führte, dass Antonius Pius und die *Divi fratres* zweimal im Katalog vorkommen. Unser Resultat ist demnach, das uns hier vorliegt:

---

1) Da in den älteren Verzeichnissen entweder nur Cletus oder nur Anacletus vorkommt, so scheint einer dieser Päpste zu streichen. Tilgt man den *Cletus ann. VI*, so kommt die Rechnung ziemlich aus; ganz genau kann sie ohnehin nicht sein, da sie nur nach vollen Jahren rechnet, auch die Vacanzen nicht beachtet sind. Wahrscheinlich aber hat der erste Verfertiger des Verzeichnisses es den Consulaten von Christi Tod bis auf seine Zeit accommodiert, wenn er gleich die Consulate nicht beischrieb.

1. Ein älteres Verzeichniss *quis episcopus quot annis praefuit* bis zu Urbanus Tode (230), welches durch blosse Rechnung vermehrt ward mit der Angabe der Kaiser (daher auch in der Ueberschrift der Zusatz *vel quo imperante*) und der Consuln des ersten und letzten Jahres. Diese sind brauchbar als Correctiv der hie und da corrupten Jahrzahlen, aber als synchronistische Angaben ohne allen Werth.

2. Ein Verzeichniss von 231 — 352, das aus derselben Quelle stammt mit den *depositiones n. VI* und auf synchronistisch zuverlässigen, vermuthlich aus einem römischen Kirchenarchiv entlehnten Nachrichten beruht. So weit wir hier nachrechnen können, sind diese Angaben vollkommen richtig; so namentlich in der Angabe des Todestages Sixtus II. (6. Aug. 258), und selbst scheinbare Verwirrungen, wie bei Lucius und Stephanus. erklären sich bei genauerer Untersuchung.

VIII. Annalen von Cäsar (nach vorausgeschicktem Verzeichniss der Könige) bis 403 und wieder von 455—496.

Vindob. f. 47—53.
Cuspinian. Eccard. n. VI. Acta Sanct. Roncalli n. VIII.

Diese namentlich für die spätere Zeit nicht unwichtigen Annalen, von denen unter n. II. ein geringeres Exemplar vorkommt, erweisen sich durch die Epoche, wo sie entstanden sind, und durch die bedeutenden Abweichungen der Fasten von der bei unserm Chronographen durchgängig zu Grunde liegenden Recension als ein mit den anderen Stücken unsrer Sammlung nicht zusammenhängender zufällig von dem Schreiber irgend einer Handschrift damit verbundener Bestandtheil. Was darüber ferner zu bemerken ist, wird unten in der Einleitung zu dem Abdruck gesagt werden.

IX. Eine Weltchronik, die sich selbst als *chronica Horosii* bezeichnet.

Vindob. f. 55r. — 61 v.
Unediert.

Die Weltchronik, welche unten abgedruckt ist, hat wenig oder gar kein historisches Interesse; sie schliesst sich im Wesentlichen an die Bibel an. Nach Inhaltsverzeichniss und Vorrede folgt die mosaische Genealogie und Fragmente des daran geknüpften Völkerstammbaums; alsdann findet sich vermuthlich eine Lücke, in der der grösste Theil dieser seltsamen Ethnographie und die Epoche von Noah bis auf

Josua fehlt; es folgen die Richter und die Könige von Israel, die Paschafeste vor Christus, die Könige von Samaria, der Stammbaum Christi von Adam an, die Propheten, Apostel und Prophetinnen, die Hohenpriester, nach einer Recapitulation die babylonische Gefangenschaft, die Könige der Perser und Aegypter. Hierauf folgt der Epilog, der die Rechnung noch einmal bei Adam aufnimmt und sie bis auf die Zeit des Schreibers herabführt. Hier heisst es: *Item ab Agrippa* [71 n. Chr., dem letzten König der Juden] *usque ad L. Septimum Severum urbis*[1]) *consulem* [194] *anni sunt* $\overline{V}$*DCCCLXX*[2]). *Item a Severo usque ad Emilianum et Aquilinum coss.* [249] *anni sunt LV; item*[3]) *ab Emiliano et Aquilino usque ad Diocletianum IX et Maximinianum VIII coss.* [304] *anni sunt LV. A Diocletiano IX et Maximiniano VIII usque ad Optatum et Paulinum coss.* [334] *anni sunt XXX. Fiunt ergo a mundo constituto usque ad Paulinum et Optatum consules anni* ∞ *XVII* [?]. — Da die Chronik die *congregationes temporum a constitutione mundi usque ad hodiernum diem* verheisst, so ist sie geschrieben im J. 334, oder vielmehr bis dahin fortgeführt, denn allem Anschein nach lag dem Schreiber eine ältere Chronik vor, die mit oder um 194 schloss, und die er fortsetzte, indem er in seinem Consulverzeichniss Seite für Seite fortzählte und so 55 + 55 + 30 nach einander zu der ihm vorliegenden Totalsumme hinzuthat.

Der geringe Werth dieser Chronik würde uns berechtigen dieselbe zu verlassen und zu dem wichtigeren folgenden Abschnitt uns zu wenden, wenn nicht dieselbe nach einer anderen Seite hin unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nähme. Es existiert nämlich von derselben noch ein anderer und zwar älterer am Schluss etwas verstümmelter Text, welcher theils für sich allein als anonymer *liber generationis*[4]),

---

1) Schr. *iterum* (II für V); dass das J. 194 gemeint ist, ergiebt sich aus dem Folgenden.

2) Die Zahl ist verdorben, vielleicht: *anni sunt CXXIII; a mundo constituto ad L. S. S. anni sunt* $\overline{V}$*DCCCLXX*. Allein nach der sonst in der Chronik befolgten Rechnung, die Christi Geburt auf 5500 der Welt setzt, müsse es $\overline{V}\overline{D}$CXCIIII heissen.

3) Die Handschrift LVII für LV. $\overline{IT}$.

4) Eine Handschrift des Clermonter Collegs *saec. VIII*, die aus Paris verschwunden ist (Pertz Archiv VIII S. 13), sich aber jetzt in Middlehill wiedergefunden haben soll, enthielt den Hieronymus, die sogenannten *fasti Idatiani* (Roncalli n. VII) und den am Ende defecten *liber generationis* (bis c. 19 Canis., p. 108 Bonn.); vergl. besonders Labbé *bibl. nova* im *syllabus* zu Anf. und Ducange in der Bonner Ausg. des Chron.

theils als erstes Buch der älteren mit 641 schliessenden Recension des sogenannten Fredegar[1]) vorkommt. Es ist dieser *liber generationis* gleichfalls eine kurze an die Bibel sich anschliessende Weltchronik, welche aber genau hundert Jahre früher als die Wiener Handschrift, mit dem Jahre 234 schliesst (vgl. Tillemont *hist. des emp. III p.* 212). So weit reicht das Kaiserverzeichniss, das p. 111 Bonn. schliesst mit *Alexander annis XIII diebus IX*, und ebenso weit die Rechnung am Schluss der ersten Abtheilung *c.* 17 *Canis. p.* 107 *Bonn.*: *a generatione Christi usque ad passionem anni XXX et a passione usque ad hunc annum, qui est XIII imperii Alexandri annus, an. CCVI; fiunt igitur omnes anni ab Adam usque*

Pasch. T. II p. 32, der sie zur Berichtigung des Textes des *Liber gen.* genützt hat. Dies ist kein Fredegar, sondern vielmehr eine Handschrift, wie sie dem unter diesem Namen bekannten Schreiber vorgelegen haben muss; wenn er einen Gregor von Tours und eine solche Handschrift vor sich hatte, konnte er daraus sein Geschichtswerk compilieren.

1) Vergl. über diesen besonders Pertz im Archiv VII, S. 253—258. Den *liber generationis* enthalten nur die Handschriften der ältern Recension: 1) die von Sirmond, dann dem Clermonter Colleg in Paris, jetzt der Nationalbibliothek in Paris (*suppl.* 695 *bis*, s. Pertz Archiv VIII S. 13. 309) besessene aus dem VII. Jahrh. Vgl. über diese Handschrift Ruinart *praef. ad Greg. Tur.* bei Bouquet *rer. Gall. script.* T. II p. 126. Den *liber gen.* hat daraus herausgegeben Labbé *bibl. nova mss.* I. p. 298—309. 2) Die Berner, beschrieben im Archiv V S. 483. 3) Die dieser gleichartige Londoner *Harlei.* 5251. 4) Die Wiener Handschrift *hist. prof.* 632 und deren jetzt defectes Original, die *Vatic. Christ.* 713 (Pertz Archiv V, S. 61). 5) Die Leidener *Voss. in* 4to. n. 5., am Anfang und Ende defect. 6) Der *codex minor Canisii*, wonach Canisius den *liber gener.* in den *lectt. ant.* T. II p. 154—164 herausgegeben. — Schwierig ist es und doch für uns nicht gleichgültig die Bestandtheile und die Buchtheilung des sog. Fredegar zu erkennen. Wie es scheint, bestand er aus folgenden fünf Büchern: I. *Liber generationis* (p. 154—164 *Canis.*). — II. Auszug aus Hieronymus (p. 165—182 *Canis.*). — III. Auszug aus der Fortsetzung des Idatius (p. 183—194 *Canis.*). — V. Die *croneca cuiusdam sapientis*, der zunächst sogenannte Fredegar (p. 218—226 *Canis.*). Die Handschrift 4 bezeichnet mit Zahlen nur B. 4. 5 (dieses falsch bald mit 4, bald mit 6), die Handschriften 2. 3 bezeichnen 3. 4. 5, die Handschrift 4 wenigstens 4. 5 (vielleicht auch andre), die Handschrift 5 bezeichnet 3. 4. Die Handschrift 6 hat den *liber Quinti Iulii Hilarionis de cursu temporum*, einen nicht in allen Handschriften vorkommenden und nicht als besondres Buch gezählten Anhang zum Idatius (so in Hdschr. 4. 5; in 1. 2. 3 fehlt er), zum *liber quintus* gemacht und zählt daher sechs Bücher. — Die Bücher 1. 2 und wohl auch der Anfang (nicht der Schluss) von 3 sind in keiner Handschrift mit Zahlen bezeichnet. — Der *liber III χρονηχωρομ sancti Esedori episcopi*, der in der Handschrift I noch folgt, scheint der Fredegarischen Sammlung nicht anzugehören; doch vermisst man über diesen noch eine genügende Aufklärung. — Die Handschriften der jüngeren Recension lassen den *liber generationis* aus und substituieren dafür den *liber Q. Iulii Hilarionis.*

ad tertium decimum Alexandri imperatoris annum anni $\overline{V}$ *DCCXXXVIII*, und ähnlich an mehreren Stellen. Der Verfasser schrieb also im J. 234 oder vielmehr führte sein Werk bis dahin fort; denn da er gerade mit Alexanders Tode aufhört und die Dauer der Regierung desselben angiebt, die Chronographen aber überhaupt die Gewohnheit haben, mit dem Todesjahr des letztverstorbenen Kaisers zu schliessen, so wird der uns hier vorliegende sein Werk vermuthlich unter Maximin (235—238) geschrieben haben. — Dass aber die Weltchronik von 234 und die von 334 in der That ursprünglich identisch und verschiedene Recensionen desselben Werkes sind, zeigt die Zusammenstellung des Inhaltsverzeichnisses, der Vorrede und des geographischen Abschnitts in der wiener Chronik mit den entsprechenden Abschnitten des *liber generationis*.

Chronica a. 334.	*Liber generationis* [1].
	1. Liber generationis ab Adam usque ad [2].
1. In hoc libro sunt	2. Ordine quae continentur [3] in hoc libro.
2. congregationes temporum vel annorum a constitutione mundi usque in hodiernum diem.	3. Dinumeratio temporum et annorum. Generationes saeculi usque in hunc diem (c. 1.).
3. divisiones terrae tribus filiis Noe post diluvium.	4. terrae divisio tribus filiis Noae (c. 2.).
4. manifestationes gentium, que gentes ex quibus nate sunt	5. declaratio gentium quae ex quibus factae sunt (c. 3—6).
5. et quas singuli eorum provincias et civitates habitaverunt.	6. et quas singuli terras et civitates sortiti sunt (c. 7—12).
6. quot insule manifeste.	7. quantae insulae clarae (ib.).
7. qui ex quibus gentibus advene facti sunt.	8. qui ex quibus gentibus transmigraverunt (ib.).
8. quot flumina opinata [4].	9. quot flumina nominata (c. 11).
9. quot montes nominati.	10. quot montes nominati (c. 10).
10. quot iudices et quis eorum quot annos iudicavit populum.	11. quot iudices et quis quot annis populum iudicavit (c. 14).
11. quot reges in tribu Iudeorum et quis eorum quot annos regnavit.	12. quot reges in tribu Iuda et quis quot annis regnavit (c. 15. 16).

1) Hauptsächlich nach dem Text von Ducange im Bonner Chr. Pasch. II p. 96, mit Benutzung von Canisius, Labbé und den Auszügen aus der Berner Handschr. Pertz Archiv V S. 483. Die Kapitelzahlen sind die von Canisius. 2) so *Labbé Duc.*; incipit l. generationum primus ab A. u. ad *Can.*; incipit liber generationibus adam usque ad *Bern.* Der Endtermin war wohl nicht angegeben, weil der Schreiber sein Exemplar auf Fortsetzung einrichtete. 3) so *Canis.*, ordinem quae continetur *Duc. Bern.*, ordinem qui continetur *Labbé*. 4) *schr.* nominata.

Chronica a. 334.	*Liber generationis.*
12. ostensio Pasche, quis ex quo Pascha servavit a Moysen computatis annis.	13. declaratio Paschae et quis quando servavit ex temporibus Moysi in hunc diem (c. 17. 18).
13. tempora regum Persarum a Cyro et quis quot annis regnavit.	14. reges Persarum a Cyro et quis quot annis regnavit (c. 19).
	17.[1]) tempora Olympiadum ab Ifito usque in praesentem Olympiadem (c. 19).
14. nomina patriarcharum a geneseos.	18. nomina patriarcharum ac generationes (c. 20. 21).
15. nomina prophetarum.	19. nomina prophetarum (c. 22).
16. nomina apostolorum.	
17. mulieres prophetisse.	20. mulieres prophetissae (c. 23).
18. nomina regum Hebreorum.	21. nomina regum Hebraeorum (c. 24).
19. reges qui in Samaria regnaverunt et quis eorum quot annos regnavit.	22. et regum qui in Samaria regnaverunt supra decem tribus et quis quot annis regnavit (c. 25).
20. sacerdotum nomina.	23. nomina sacerdotum (c. 26—30).
21. nomina regum Machedonum ab Alexandro et quis quot annos regnavit.	15. reges Macedonum ab Alexandro et quis quot annis regnavit (c. 31).
22. imperatorum Romanorum nomina a Gaio Iulio Caesare et consulibus.	16. imperatores Romanorum ab Augusto et quis quot annis imperavit (fehlt bei Canis., p. 111 Bonn.)[2]).
	24. nomina episcoporum Romae et quis quot annis praefuit *(verloren)*.

Quorum omnium[3]) per omnia paratum esse veritatis ministrum, optimum arbitratus sum compendiosum sermonem facere ad congruam sapienciam. Opost[6]) etenim per ostensionem non vacue cogitantes[7]), sed liquidum secundum veritatem historie, inquirere in brevi que adprehendimus; amputantes primum contenciones ignorantium quae generant litem et obscurant sensum ignorantium que possunt studeri.

Quando quidem oportet instructum esse veritatis diaconum[4]), necessarium existimavi, fratres carissimi[5]), hunc in brevi de sanctis scripturis facere sermonem ad corroborandam doctrinam, ut per paucas enarrationes non sine causa inquisitas virtutes veritatis citius agnoscamus; abscindentes prius indoctorum generatam contentionem, quae obumbrat sensus [nec tamen][8]) huiuscemodi indoctum edoceat.

---

1) Im Inhaltsverzeichniss folgt hier erst 15. 16; die Ordnung des Textes lehrt aber, dass die Wiener Handschrift die ursprüngliche Folge bewahrt hat. 2) Das Verz. *regum Hebraeorum* am Schluss des liber gener. p. 111 Bonn. ist ein Nachtrag, vermuthlich des sogenannten Fredegar, zu c. 24 Canis.; hier fehlen nämlich bei den Königen von Saul bis Jechonias die Zahlen der Regierungsjahre, welche Fredegar am Schluss nachträgt. 3) *schr.* quoniam oportet; *für* omnium *hat die Handschrift* ὁs. 4) *so Labbé;* veritate (*ohne* diaconum) *Duc. cet.* 5) frater carissime *Labbé.* 6) *d. i.* opus est. 7) *schr.* cogitationis. 8) o. s. scdm *Canis.*, o. s. *Duc.*, obumbrant (*ohne* sensus) *Labbé.*

Chronica a. 334.

Qui autem diligenter volunt et studiose historiam discere, cognoscant gentium divisiones, et patrum genealogiam, et temporum peregrinationes [1]), et civitatum conventiones, et iudicum dispositiones, et regum tempora et prophetarum,

que autem captivitates in populo fuerunt sub quibus regibus et iudicibus contigerunt; qui autem sacerdotes fuerunt vel quibus temporibus sacerdotium funxerunt, quae autem divisiones temporum et populorum facte sunt; ut autem discensio senum [5]) Israel ex patribus in Christo adimpleretur; et quot et quanta tempora dinumerantur annorum a constitucione mundi usque in hodiernum diem.

Visum est nobis sermonem a Geneseos facere, non ex proprio argumento sed de sacris scripturis testimonia tollentes. Hinc ergo initium sumimus secundum ordinacionem a Geneseos acceptam.

Explicit prefatio.
Incipit chronica Horosii.
Liber generationis mundi.

Qua die fecit deus Adam ad ymaginem et similitudinem suam *u. s. w.*

Liber generationis.

Summa autem cum industria praevidere cupientes iuxta veritatem, cognoscimus gentium divisionem, et parentum dinumeratam generationem, inhabitatorum quoque tempora, et bellorum commissiones, et iudicum [tempora] dispensationes, et regum annos, et prophetarum tempora qui et [2]) quibus regibus nati sunt, qualesque captivitates populi quibus regibus et quibus iudicibus contigerint, quique sacerdotes quibus temporibus fuerint, et quae divisio et quae [3]) perditio facta sit, quo autem modo [4]) generatio seminis Israel de patribus in Christo completa sit, et quot quantique per quanta tempora dinumerentur anni a creatura saeculi usque in hunc diem.

Existimavimus autem incipientes a Genesi iuxta verborum ostensionem sicut expedit [6]) declarare, non ex nostra quadam parte sed ex ipsis sanctis scripturis testificari. Hinc ergo occasionem accipientes [7]) iuxta ordinem de Genesi sermonem facimus.

Explicit praefatio.
Incipit narratio.
Liber generationis hominum.

Quo die fecit deus Adam, ad imaginem dei fecit eos *u. s. f.*

Divisio terre tribus filiis Noe.
Post diluvium trium fratrum in tribus partibus divisa est terra.
Sem vero prioris filii portio est a Persida et ab austro usque in India et Rinoco ura longitudo.
et habet fluvium Eufraten.

Divisio terrae [8]) tribus filii Noe. c. 2.
Post diluvium autem Sem Cham et Japhet trium fratrum tribus divisae sunt.
Et Sem quidem primogenito a Persida et Bactris usque in Indiam longe et usque Rhinocoruras [9]) est. — — —
Habet autem Japhet flumen — — Sem autem Eufratem. — —

---

1) *schr.* tempora peregrinationis. 2) *so Labbé*, qui ex *Can.*, qui et ex *Duc.* 3) d. et q. *fehlt Duc.* 4) quae ammodo *Duc.* 5) *schr.* seminis. 6) expetit *Labbé Duc.* 7) arripientes *Labbé Duc.* 8) et de *setzt Duc. zu.* 9) in Rhinocoruris *Duc.*

Chronica a. 334.

Nomina filiorum Sem primogeniti Noe.
Tribus XXV. Hi habitaverunt contra orientem.

Filii autem Sem.
Helam ex quo Helanite.
Asyr ex quo Asyrii.
Arfaxat ex quo Chaldei.
Luch ex quo Lazici.
Haram ex quo Iturei.

Zebul ex quo Lidii.
Gatsera ex quo Gasfeni.

Arfaxat ex quo Sala, Sala ex quo Heber, Heber ex quo Salecg et Iectan, Iectan genuit Helmodat, Helmodat ex quo Indii, Sala ex quo Betrii.

Aram ex quo Arabes.
Hiduram ex quo Gamer.
Oderba ex quo Mardii.
Lezel ex quo Partii.
Dehelam ex quo Zedirusii.
Asal ex quo Hiscite. Asal autem genuit Melchi. Melchi genuit duos filios, id est Melchi et Melchisedech.
Abimelech ex quo Hircani.
Sabebi ex quo Arabes.
Mamsvir ex quo Amenii.
Eiulat ex quo Gymnosophiste.
Ziezi ex quo Vulgares[23]).

Nomina provinciarum eorum sunt haec.
Aegyptus.

Liber generationis.

De filiis Sem[1]). c. 6.
De Sem autem seniore filio Noe sunt tribus cognitae XXV. Hi ad orientem inhabitaverunt.
Filii Sem.
Helam[2]) de quo Helimei[3]).
et Assur de quo[4]) Assyrii.
et Arfaxat unde Chaldaei.
et Ludim[5]) unde Lazones.
et Aram unde Ethes[6]) priores[7]). Hos excidit Abraham[8]). Filii Aram:
Oscevi[9]) de quo Lydii.
et Gart de quo Gasfeni et Mosoc unde Mossyni[10]).
et Arfaxat genuit Sala, et Sala genuit Heber, unde Hebraei. Et Heber nati sunt duo filii Falec et Deboc unde ducit genus Abraham aetatem[11]), et Iectan. Iectan autem genuit Elmodal[12]) de quo Indi, et Salef de quo Bactriani.
et Asarmot de quo Arabes priores.
et Cyduran[13]) de quo Kamer[14]).
et Dersa[15]) de quo Mardi.
et Ezech[16]) de quo Arriani.
et Declam[17]) de quo Cedrusi[18]).
et Gebal[19]) de quo Scythii priores.

et Abimeel de quo Hircani.
et Sabat unde Arabi[20]) primi.
et Ufir de quo Armenii.
et Evilath[21]) unde gemnosofaetae[22]).

Hi omnes Bactriani. — —
Nomina autem gentium haec sunt. c. 5 fin.
Aegyptus.

---

1) *fehlt Duc.* 2) Aelam *Duc.* 3) Aelymei *Duc.* 4) A. d. q. *fehlt Duc.* 5) Ludii *Duc.* 6) Cites *Can.* 7) prioris *Duc.* 8) et *setzt Duc. zu.* 9) Osceun *Can.* 10) et Gether de quo Garsini et Maer unde Massini *Can.* 11) u. ducitur g. A. et tactem *Duc.* 12) Helmodam *Can.* 13) Duran *Duc.* 14) Camehi *Duc.* 15) Derra *Duc.* 16) Ezei *Duc.* 17) Glain *Can.* 18) Cydrusi *Can.* 19) Hebal *Can.* 20) Sabaei *Can.* 21) Oevilat *Duc.* 22) gens helii *Can.* 23) Wenn hier wirklich die Bulgaren gemeint sind, so dürfte dies die älteste Erwähnung derselben sein. Sie kommen nach Tillemont *hist. des emp.* VI p. 517 zuerst ums J. 485 als Gegner Theoderichs vor.

Chronica a. 334.	*Liber generationis.*
Ethiopia que respicit Indiam.	et Aethiopia quae tendit adversus Indiam.
et alia Ethiopia, unde prodit fluvius rubrus qui respicit contra orientem.	et altera Aethiopia, unde proficiscitur flumen Aethiopum, Erythara[1]), quod est rubrum, tendens[2]) ad orientem.
Thebaidis Libia que extenditur usque ad Cyrinem que est Penthapolis.	Thebea[3]) Libyae quae extendit usque Cyrenem.
Marmorices.	Marmaris[4]).
Syrthes. Nascimenia. Tautamei.	Syrtes habens gentes has: Nasamonas Macas Tautameos[5]).
Lybia Lecti magna quae extenditur usque ad Syrtia minus.	Libye, quae a Lepti[6]) extendit usque minorem Syrtem.
Nomidia. Masyris. Hiscitipolim quae est in terra Salem. Chanaan in regione Sichem iuxta civitatem Salem, ubi regnavit Melchisedech, sacerdos altissimi.	Numidia Masseria[7]).
et Mauritanea que extenditur usque ad Herculis statuam.	Mauritania quae extendit usque Herculeas quod est Heracleoticas stilas[8]) contra Gadiram.
Aham vero secundus filius Noe a Rinocorura usque ad Cades que est ab austro, et habet fluvium Geon qui vocatur Nylus.	— — Cham autem secundo a Rhinocoruris usque Gadira — — et Cham (habet flumen) Geon qui vocatur Nilus.

Dass hier zwei Recensionen derselben Schrift vorliegen, wird Niemand in Zweifel ziehen. Dass bei einer zum grössten Theil aus dem alten Testament entlehnten Schrift die Schreiber willkürlich zusetzten und wegliessen, ist begreiflich und erklärt leicht die vorkommenden Differenzen. Der Urheber der jüngeren Recension hat überdiess im Text mehrfach Umstellungen vorgenommen, während er die überlieferte Ordnung im Inhaltsverzeichniss beibehielt; auch ist wohl durch Zufall der ethnographische Abschnitt defect (oben S. 585). Dass die *tempora Olympiadum*, die schon in dem *liber gen.* mehr im Inhaltsverzeichniss als im Text figuriren, in der jüngeren Recension weggeblieben und dass die Namen der Apostel hinzugefügt sind, ist von keinem Belang; auf die Differenzen in Betreff des Kaiser- und des Papstverzeichnisses kommen wir zurück. Alle Berechnungen, die mit dem J. 234 schlossen, hat

1) extra *Can.* 2) adtendens *Duc.* 3) Th. *fehlt Can.* 4) Cyr. M. *fehlt Duc.*
5) Tunlumeos *Can.* 6) qualyptii *Can.* 7) Massacria *Can.* 8) stellas *Duc.*

die Rec. von 334 getilgt und dafür den Schluss zugesetzt, der die Rechnung nothdürftig bis 334 fortführt. Diese Abweichungen indess machen es nicht im geringsten zweifelhaft, dass die beiden Recensionen auf dieselbe Quelle zurückgehen. Auffallend ist es, wie bei der genauesten Uebereinstimmung in Gedanken- und Satzfolge (soweit von Gedanken und Sätzen bei einem solchen Product die Rede sein kann), doch die Worte nur selten zusammentreffen; wenn schon dies darauf führt, dass uns hier zwei verschiedene Uebersetzungen desselben griechischen Originals vorliegen, so wird dies zur Gewissheit erhoben durch eine grosse Anzahl einzelner Spuren, z. B. *traditi sunt allophilis* (Vind. f. 57. a.) oder *populus traditur allophilis* (c. 14 Canis.), vergl. *debellavit allophilos* (c. 14 Canis.); *usque Gadira ad burram* (= *boream* c. 2 Canis.); das seltsame *quae autem* in der Vorrede der jüngern Recension, entstanden aus dem griechischen τὰ μέν — τὰ δέ; *a Geneseos* = ἀπὸ τῆς γενέσεως; den *veritatis diaconus* in der Vorrede, den die jüngere Recension richtiger *veritatis minister* nennt, und Andres, was ich übergehe, um nur noch der Stelle in der Vorrede zu erwähnen, wo der jüngere Text *civitatum conventiones*, der ältere *bellorum commissiones* hat — offenbar las jener πόλεων κτίσεις, dieser πολέμων. Hieraus geht auch hervor, dass beide lateinische Texte von einander völlig unabhängig sind.

Eine griechische Chronik des dritten Jahrhunderts ist es also, auf die wir diese beiden Bearbeitungen zurückzuführen haben. Von wem sie herrühre, wird uns nicht gesagt; die ältere Recension überliefert uns gar keinen Namen, die jüngere vermuthlich einen falschen. Die eine Handschrift, die den *liber generationis* ohne den Fredegar hat, giebt gar keinen Namen des Verfassers. Fredegar sagt von seinen Quellen (praef. l. V p. 219 Canis.): *Beati Hieronymi, Idatii et cuiusdam sapientis seu Isidori, imoque et Gregorii chronicas a mundi origine diligentissime percurrens usque decedente regno Guntramni, his quinque chronicis huius libelli nec plurima praetermissa sigillatim congruentia stilo inserui, quod illi sollertissime absque reprehensione condiderunt*, d. h. von Anfang der Welt bis auf das Ende der Regierung Guntrams die Chroniken des Hieronymus, Idatius, eines unbekannten Gelehrten (oder vielleicht des Isidor) und Gregors sorgfältig durchlaufend, habe ich in die fünf Chroniken dieses Werkes das wenige Fehlende[1]) (denn fleissig und tadellos haben jene ge-

1) Er meint die Aventicum betreffenden Zusätze, z. B. bei Titus l. II c. 36.

arbeitet) an den einzelnen Stellen, wie es in den Text sich fügte, eingeordnet — worauf er weiter sagt, dass er die Geschichte der späteren Zeit aus eigenen Mitteln habe zusetzen müssen. Mit grösster Treue habe er seine Quellen benutzt und genannt: *uniusquisque libri nomen redeat ad auctorem*. Da Buch 2. 3. 4 dem Hieronymus, Idatius und Gregor gehören, so bleibt der *quidam sapiens seu Isidorus* für das erste Buch [1]). Offenbar kannte Fredegar hievon den Verfasser selbst nicht und rieth auf Isidor, der ja gewöhnlich bei namenlosen theologisch-antiquarischen Schriften Vaterstelle hat vertreten müssen. — Wenn somit die ältere Recension anonym auftritt, so ist der Name *chronica Horosii*, unter dem die jüngere erscheint, sehr wenig glaubwürdig. Von dem bekannten Orosius, der fast ein Jahrhundert später schrieb, kann die Chronik von 334 natürlich nicht verfasst sein; dass ein anderer Schreiber dieses Namens sie abgefasst, übersetzt oder fortgesetzt habe, ist zwar nicht unmöglich, allein der Name des Orosius wie der des Isidor haftet auch leicht an historischen Arbeiten, an denen er keinen Theil hat. In den Annalen n. II der Wiener Handschrift heisst es beim J. 378: *His cons. Horosius et Prosper fecerunt cronicas* — wo Hieronymus und Prosper Aquitanus gemeint sind. — Die Ueberlieferung hat uns also den Namen des Urhebers der Weltchronik nicht aufbehalten, und er bleibt unbekannt, wenn es nicht gelingt, aus inneren Merkmalen und der Zeit der Abfassung ihn zu bestimmen.

Der dürftige Inhalt, der aus der Bibel, einigen Regentenverzeichnissen und dem an die Kinder Noah anknüpfenden Völkerstammbaum zusammengestoppelt ist, enthält doch eine Spur, die einigen Aufschluss gewährt: die Ansetzung der Geburt Christi auf das Jahr 5500 [2]). Dies ist die Zahl, welche der Vater der vergleichenden heidnisch-christlichen

---

1) Freilich steht er ausser der Ordnung. Ob der *liber III χρωνηχωρυμ sancti Esedori episcopi* (oben S. 587 a. E.) doch gemeint ist? Dann würde der *liber generationis* gar zum Fredegar nicht gehören und nur zufällig in den Handschriften mit ihm verbunden sein.

2) Vind. f. 58 a; ebenso der nahe verwandte Anonymus Scaligers p. 67. Die ältere Recension setzt ungefähr dasselbe Jahr voraus, wenn sie das 13. Jahr Alexanders p. 107 Bonn. auf 5738 der Welt setzt; davon abgezogen die 30 Jahre Christi und die 206 von der Passion bis auf Alexanders Tod bleiben 5502. Die Differenz von zwei Jahren weiss ich nicht zu erklären; 5501 liesse sich vertheidigen, da das Geburtsjahr Christi dem Ende 1500 und Anfang 1501 entspricht. Ducange praef. chr. Pasch. II p. 27. 31. Bonn.

Chronologie Julius Africanus und auf seine Autorität hin Hippolytus von Portus, Syncellus (p. 590 Bonn.) und andere spätere angenommen haben[1]); wogegen Eusebius und alle die ihm folgen, Christi Geburt ins Jahr der Welt 5199 setzen[2]). Unsere Weltchronik geht also zurück auf African oder auf dessen Schule. Basnage[3]) hält sie für einen Auszug aus dem African selbst, allein mit Unrecht; denn African schloss seine Chronik mit dem Tode Maximins 218 (Phot. bibl. cod. 34.) und schrieb unter dessen Nachfolger Elagaballus 221 (Syncell. p. 400), unsre Chronik aber geht bis 234 und ist zwischen 235 und 238 geschrieben. — Passender hat der treffliche Ducange (praef. ad Chr. Pasch. II p. 20 — 33 Bonn.) unsre Weltchronik dem Hippolyt von Portus beigelegt, dessen Ostertafel, die Jahre 222 — 237 umfassend, auf einer Marmorplatte, die zugleich die Schriften des Hippolyt aufzählt, in der Nähe von Rom gefunden und jetzt im Vatican aufbewahrt ist[4]). Wir wissen aus dem Katalog von Hippolyts Schriften, dass er ausser der *ΑΠΟΔΕΙΞΙC ΧΡΟΝΩΝ ΤΟΥ ΠΑCΧΑ ΚΑΤΑ* (sic) *ΕΝ Τω ΠΙΝΑΚΙ* noch eine besondre Schrift *ΧΡΟΝΙΚΩΝ* geschrieben (vgl. Schelestrate ant. eccl. I p. 525) und dass er hierin den chronologischen Resultaten Africans folgte, wie er denn überhaupt wohl hauptsächlich diesen ausschrieb. Die Ostertafel von 222 — 237 passt vortrefflich zu der Zeit der Abfassung der Chronik 235 — 238; ebenso erklärt sich die sonst in einer griechischen Weltchronik auffallende Aufnahme der römischen Bischöfe sofort, wenn der Schreiber ein Geistlicher von Portus war. Das specielle Citat des Syncellus p. 414 Bonn., dass der heilige Hippolyt Joachim dem Sohne Joachims drei Jahre statt dreier Monate gebe, findet sich wieder wenigstens im *liber gener.* p. 106 Bonn.

---

1) Bredow in der Bonner Ausg. des Syncellus II p. 6. Ducange im Bonner Chr. Pasch. II besonders p. 25; die dort angeführte Stelle des Cyrillus bezeugt diese Rechnung für Hippolyt.

2) Bredow a. a. O. p. 7 f.

3) in Canisii lectt. ant. II p. 148, dem Pertz im Archiv VII S. 254 folgt.

4) Grut. 140. 141. Mai script. Vat. V p. 70. In *S. Hippolyti episcopi et martyris opera curante I. A. Fabricio* (Hamb. 1716 fol.) findet man den Kanon mit den wichtigsten Erläuterungsschriften abgedruckt. Auch den *liber gener.* hat er p. 49 f. auf Ducange's Autorität aufgenommen. Bianchini's angebliche Beweise, weshalb der *liber gen.* dem Hippolyt nicht gehören könne (p. 115 Fabric.), sind nur aus seinen seltsamen Vorstellungen von dem Paschalcyclus hervorgegangen.

c. 16 Canis.[1]) Endlich erklärt es sich so vollkommen, wie gerade dies schwerlich weder durch Inhalt noch Form ausgezeichnete Werk mehrfach ins Lateinische übersetzt ist. Wie die römischen Bischöfe der ersten Jahrhunderte grossentheils geborene Griechen waren, müssen auch die Christengemeinden in und bei Rom noch im Anfang des 3. Jahrh. grossentheils aus Griechen bestanden haben, da ein Geistlicher von Portus Arbeiten, die offenbar für ein grösseres Publicum berechnet waren, einen Auszug der biblischen Chronologie aus African und eine Ostertafel in griechischer Sprache bekannt machte. Natürlich aber versäumte man nicht, dieselben auch ins Lateinische zu übertragen. Die Schrift des Hippolyt wurde von beiden Nationen benutzt, und es könnte sonach nicht befremden, wenn wir ihre Spuren auch in alexandrinischen Quellen ebenso wie in römischen wiederfinden sollten. Wir machen indess keinen Anspruch darauf, diese ferneren Spuren zu verfolgen[2]); für uns genügt der Nachweis, dass der Chronograph von 354 die Chronik des Hippolyt von Portus mit ihrer Fortsetzung bis 334 in lateinischer Uebersetzung seiner Sammlung einverleibt hat.

Nachdem es festgestellt ist, dass uns in unsrer Weltchronik eine ursprünglich bis 234 reichende Arbeit des Hippolyt von Portus vorliegt, kehren wir zurück zu der oben S. 592 nur vorläufig angedeuteten Differenz der älteren und jüngeren Recension in Betreff des Kaiser- und des Papstverzeichnisses. Die ältere Recension führt im Inhaltsverzeichniss auf *imperatores Romanorum ab Augusto et quis quot annis imperavit* und giebt demgemäss die blossen Namen mit übrigens sehr genauer

---

1) Die entsprechende Stelle der jüngeren Recension ist defect.

2) Dass der sog. *anonymus Scaligeri* (hinter dem Eusebius p. 44—70), die barbarisch-lateinische Uebersetzung einer alexandrinischen bis auf Anastasius († 518) fortgeführten Chronographie, entweder aus Hippolyt oder mit Hippolyt aus einer Quelle, dem öfters citierten Africanus, schöpft, ist sicher. Auch das *chronicon Paschale* hat ähnliche Quellen benutzt, namentlich in dem ethnographischen Abschnitt p. 46—64; verwandt ist auch das *exordium libri*, das in den Ausgaben der Chronik des Hieronymus zwischen der Vorrede und der *series regum* steht, doch ist dessen handschriftliche Grundlage unsicher. Index und Vorrede des *liber gener.* und der *chronica Horosii* finden sich indess in diesen Schriften nicht und sie scheinen eher aus den Quellen Hippolyts, als aus Hippolyt selbst geflossen, dessen Werk der *liber generationis* vermuthlich ziemlich treu wiedergiebt. — Uebrigens verdienten sowohl der *Anon. Scalig.* als auch das *Chron. Paschale* wohl einmal eine eigene Untersuchung, die namentlich auf die Quellen derselben zu richten wäre.

Angabe der Dauer ihrer Regierung. Wenn die jüngere Recension dagegen im Inhaltsverzeichniss aufführt die *imperatorum Romanorum nomina a Gaio Iulio Caesare et consulibus* (d. h. wohl von der republicanischen Epoche an), und dem entsprechend am Schluss der Weltchronik ein weit ausführlicheres und mit historischen Notizen versehenes allerdings mit Caesar beginnendes Kaiserverzeichniss folgen lässt (wir werden unter der folgenden Nummer davon sprechen), so geht hieraus hervor, einmal, dass das Kaiserverzeichniss, welches auch einfach mit *item origo* u. s. w. angeknüpft wird, nach der Absicht des Redacteurs eben das im Prolog der Weltchronik versprochene sein soll, eigentlich also einen Abschnitt dieser ausmacht; zweitens, dass dies Kaiserverzeichniss nicht zu der ursprünglichen Chronik des Hippolyt gehört, sondern von dem späteren Redacteur an die Stelle des hippolytischen eingelegt ist. — Anders steht es mit dem Papstverzeichniss. Die ältere Recension verheisst im Inhaltsverzeichniss am Ende *nomina episcoporum et quis quot annis praefuit;* es ist Zufall, wenn dasselbe in dem am Schluss verstümmelten Texte fehlt. Dass in der jüngeren Recension dieser Abschnitt sowohl im Inhaltsverzeichniss wie im Text fehlt, ist dagegen weder Versehen noch Zufall; vielmehr fehlt er gar nicht, sondern findet sich nur an einem anderen Platze. Wir sahen oben S. 585, dass der unter VII erwähnte Papstkatalog in seinem ersten Theile bis zu Pontianus (231 — 235) Amtsantritt nichts andres ist als ein nacktes Namensverzeichniss mit beigefügter Dauer der Amtszeiten der römischen Bischöfe, welches der spätere Redacteur durch Hinzufügung der Consulate und der gleichzeitigen Kaiser sehr ungeschickt aufgestutzt und desshalb auch in der Ueberschrift *quis episcopus quot annis praefuit vel quo imperante* die letzten drei Worte zugesetzt hat. Das Namenverzeichniss der Bischöfe bis auf Pontianus, das ihm vorlag, ist wahrscheinlich eben das der Chronik des Hippolyt einverleibte gewesen; sowohl die Ueberschriften und der Inhalt, wie wir ihn bei Hippolyt nach Analogie des Kaiserverzeichnisses annehmen können, stimmen überein, als auch besonders die Epoche, denn wenn die Chronik mit 234 schloss, fiel ihr Ende in den Episcopat des Pontianus (231 — 235). Ja es scheint sogar eine directe Spur hier auf den Hippolyt zu führen, indem die älteste historische Notiz, die im Katalog vorkommt, unter Pontianus, also lautet: *Eo tempore Pontianus episcopus et Yppolitus presbyter exoles sunt deportati in Sardinia in insula nociva Severo et Quintino coss.* [235]. Dieser

Ypolitus presbyter ist wahrscheinlich eben unser Hippolyt von Portus (Ducange l. c. p. 27); er mag im Exil geschrieben und sein Schicksal am Schluss des Verzeichnisses der Bischöfe angemerkt haben. So ist also das Papstverzeichniss, das wir unter VII als besonderen Abschnitt finden, seiner Grundlage nach eben das, welches wir am Ende der Chronik des Hippolyt vermissen.

X. Stadtchronik von Rom.

Vind. f. 62 — 65. 70. (versetzt).
Eccard. n. V. Roncalli n. XI. Der Anfang unediert.

Diese Schrift, die wie eben gezeigt, der Absicht des Redacteurs zufolge einen Abschnitt der Weltchronik bildet, aber in der Ausführung selbstständig erscheint und aus ganz anderen Quellen entlehnt ist, trägt die Ueberschrift: *Item origo gentis Romanorum ex quo primum in Italia regnare coeperunt.* Sie nennt die Könige von Laurentum, Alba[1]) und Rom; die *nomina dictatorum*, d. i. eine Anzahl berühmter Namen aus der republicanischen Epoche in grösster Confusion und ohne historische Notizen; endlich die Kaiser von Cäsar bis auf Licinius. Gewissermassen umfasst sie also die ganze römische Geschichte. Die Notizen, die sie mittheilt, betreffen aber nicht Ereignisse von allgemein geschichtlicher Bedeutung, sondern durchgängig städtische Merkwürdigkeiten: Pesten, Feuersbrünste, Einsturz von Gebäuden, Bauten, namentlich der für die römische Plebs so wichtigen öffentlichen Bäder, die der Plebs zu Theil gewordenen Congiarien, die Ankunft grosser Schiffe, monströse Erscheinungen, ja sogar das Auftreten von Fresskünstlern machen den hauptsächlichen Inhalt aus, geschichtliche Ereignisse werden fast nur erwähnt, wenn sie die Hauptstadt direkt berühren, wie z. B. die Kämpfe der Soldaten und der Bürger unter Maximin und Maxentius. Auch das Königsverzeichniss ist von gleichartigem Charakter; es weist den Ursprung derjenigen Institutionen nach, die für die *tenuiores* von besonderer Bedeutung waren, des Hausgeräthes, der Strafen, der Congiarien, Frumentationen und circensischen Spiele. Das Büchlein ist also keineswegs ein gewöhnliches Königs- und Kaiserverzeichniss, sondern eine

1) Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass der Auszug aus der römischen Vorgeschichte, den die Berliner Handschr. saec. VIII. Santen. n. 66 enthält und dessen Pertz im Archiv VIII, S. 854 gedenkt, entlehnt ist aus Augustin de civitate dei XVIII c. 15. 16. 19. 21.

planmässig angelegte und von Romulus bis auf Licinius im gleichen Sinne und zu demselben Zweck durchgeführte Stadtchronik. Dazu passt auch gar wohl die grosse Fülle und Präcision der Notizen über die Topographie der Stadt Rom, welche diesen sog. *catalogus imperatorum Vindobonensis* zu einer der wichtigsten Quellen dafür machen. — Merkwürdig ist der trockene Euhemerismus in der Darstellung der ältesten Sagen, der geflissentlich allen Schimmer des Göttlichen abstreift: acht Könige treten auf statt der heiligen sieben, denn Titus Tatius muss ja mitgezählt werden; Romulus ertrinkt beim Baden, Ancus Marcius wird zu einem Marcius Philippus, Numa ist Erfinder der Betten, Tische, Stühle und Leuchter, Tarquin der jüngere der Foltern, Bergwerksklaverei, Ketten und Stockprügel! Dass der Schreiber ein Christ war, ist nicht zu bezweifeln, da die Stadtchronik ja ein Theil der christlichen Weltchronik ist[1]); es ist charakteristisch, in welcher entwürdigenden Weise die römischen Christen des vierten Jahrhunderts die den Vorfahren heilige Sagengeschichte auffassten. Die gewaltigen geistigen und sittlichen Strömungen, welche durch die Geschichte gehen, ohne auf ein Land und ein Volk sich zu beschränken, wirken immer zerstörend auf den nationalen Kern; wie segensreich und nothwendig das Christenthum auch sonst gewesen ist, der römische Sinn und der römische Staat ist in seiner Eigenthümlichkeit durch dasselbe zu Grunde gegangen.

Da die Stadtchronik nach der Intention unseres Chronographen einen Theil der mit dem J. 334 schliessenden Weltchronik bildet, so muss sie in demselben Jahre geschrieben sein. Hiezu passt es, dass sie mit dem letzten der vor 334 gestorbenen Kaiser, Licinius, abschliesst, und dass sie unter Domitian die *basilica Constantiniana* als ein neues Gebäude erwähnt. — Die Quellen, aus denen der Chronograph diesen Abschnitt zusammentrug, sind kaum zu ermitteln. Kaiserkataloge gab es zu seiner Zeit genug, ja sogar einen officiellen Index (Vopisc. Aur. 42.); es sind deren theils mit Angabe der Regierungsdauer[2]), theils

1) Auch heisst es unter Diocletian: *circum templa domini posuerunt* — wo aber *domini* vielleicht Emblem ist.

2) Der alexandrinische Anon. Scalig. p. 65. 66 fügt noch die Zahl der vom Kaiser bekleideten Consulate hinzu. Das Verzeichniss bei Schelestrate antiqu. eccl. I p. 597, das Roncalli mit unserm Kaiserverzeichniss zusammenstellt, ist eine werthlose Compilation aus Hieronymus und Eutrop.

mit Hinzufügung der Todesarten und Todesorte noch mehrere uns erhalten; eine Vereinigung von zwei derartigen Verzeichnissen scheint die Grundlage des Buches geliefert zu haben. Den Katalog der zweiten Art, den unser Chronograph benutzte, finden wir in der *series regum* des armenischen Eusebius (T. II p. 35. 36 Aucher) wieder; dagegen ist das von ihm copierte höchst genaue Kaiserverzeichniss mit Angabe der Regierungszeit sonst nirgends erhalten, und namentlich ist der von Hippolyt aufgenommene Katalog sicher ein anderer, da dieser mit August, der unsrige mit Cäsar beginnt und die Zahlen sehr wesentlich abweichen. — Die historischen Notizen, die die Königszeit betreffen, dürften aus Suetons drei Büchern *de regibus* entlehnt sein, da die Notiz, welche unser Chronograph über Numa's Congiarien und Lederasse giebt, bei Suidas unter Suetons Namen citiert wird; auch passt die geistlose Behandlung des Sagenstoffs unter allen römischen Schriftstellern am besten für Sueton, den Mann der Antichambre und der Anekdoten. — Für die republicanische Epoche fehlte es dem Redacteur offenbar an geeigneten Quellen oder an der Fähigkeit sie zu bearbeiten; er mag seine *nomina dictatorum* aus dem Index irgend einer Schrift *de viris illustribus* compiliert haben. Eine ähnliche Nomenclatur findet sich bei Hieronymus p. 66 Ronc. zwischen den Königen und den Kaisern; im armenischen Eusebius fehlt sie an der entsprechenden Stelle, könnte aber am Schluss des ersten Theils gestanden haben. — Die Quellen, aus denen der Chronograph für die Kaiserzeit schöpfte, liegen uns nicht mehr vor; vermuthlich eine der zahlreichen Sammlungen von Biographien der Kaiser[1]). Für die spätere Zeit mag der Schreiber auch aus eigener Kunde geschöpft haben, zumal da die Notizen gegen das Ende an Fülle zunehmen[2]).

Unsere Stadtchronik ist frühzeitig als Quelle benutzt worden. Schon

---

1) Ein durch das *mon. Ancyr.* widerlegter Irrthum Suetons über die Congiarien Augusts kehrt bei unserm Chronographen wieder; doch wissen wir nicht, ob dieser Irrthum dem Sueton eigenthümlich war. Dass unser Chronograph die Notizen über die zwölf ersten Kaiser sonst nicht aus Sueton entlehnte, steht fest.

2) Gradezu unmöglich wäre es nicht, dass das am Ende des 1. Buches von Eusebius gegebene verlorene Kaiserverzeichniss die Quelle unsres Chronographen gewesen, denn Eusebius schliesst 326. Allein das erhaltene Königsverzeichniss p. 359 f. Aucher stimmt durchaus nicht mit dem unsres Chronographen; und wie hätte Eusebius dazu kommen sollen eine Stadtchronik von Rom in seine Chronik einzurücken?

Eutrop, der unter Valentinian I und Valens (364—375) schrieb, hat in dem Abschnitt von Nero bis Domitian (VII, 14—23) alles aus Sueton entlehnt bis auf zwei Notizen über Bauten in Rom, welche als Zusätze am Ende der Biographien stehen; beide finden sich in der Stadtchronik wieder. Dasselbe gilt von Hieronymus, wie die folgende Abhandlung zeigen wird. Auch bei dem Verfasser der sog. *fasti Idatiani* (Roncalli II p. 55), bei Isidor und vielleicht sogar bei Syncellus finden sich Angaben, die aus unsrer Stadtchronik entlehnt scheinen, wie dies in den Anmerkungen dazu näher nachgewiesen ist. Es ist natürlich, dass ein Noth- und Hülfsbüchlein, wie der Chronograph von 354 es lieferte, bald nach seiner Abfassung allgemein in Gebrauch kam und daher vielfach ausgeschrieben ward.

XI. Die Regionen der Stadt Rom (ohne Ueberschrift).

Vind. f. 66—70.

Es ist dies das bekannte in neuester Zeit so viel besprochene und zuletzt von Preller (Jena 1846) herausgegebene Regionenverzeichniss. Bekanntlich ist dasselbe auf uns gekommen in zwei Recensionen, von denen die eine in den Handschriften als *Curiosum Urbis* vorkommt, die andre, die in den Handschriften keinen Titel hat, als *Notitia regionum* bezeichnet zu werden pflegt. Unsre Sammlung giebt den Text der letzteren Recension, und zwar, wie die unten abgedruckte Vergleichung ausweist, reiner als alle sonst bekannten Handschriften dieser Familie. Die Untersuchungen der Topographen (s. besonders Preller S. 51—66) haben dargethan, einmal dass diese Schrift ursprünglich die Grenzpunkte der Regionen der Stadt zu verzeichnen beabsichtigte, zweitens dass von den beiden uns vorliegenden Recensionen zwar keine das ursprüngliche Document ganz rein wiedergiebt, das *Curiosum* aber nur wenige Umstellungen und Zusätze sich erlaubt, während die *Notitia* verschiedene allerdings alte Localitäten zwar in der richtigen Region, aber mit Zerstörung der Ordnung des Grenzverzeichnisses einschiebt. Der Schluss indess, den man hieraus gezogen hat, dass das *Curiosum* älter sei als die *Notitia*, ist voreilig; denn da eingestandenermassen beide Recensionen eine Ueberarbeitung erfahren haben, ist durchaus nicht abzusehen, warum die durchgreifendere Ueberarbeitung später fallen soll als die weniger abweichende. Es kommt vielmehr alles an auf die chronologischen Indicien, welche die Zusätze beider Recensionen, so wie auf diejenigen,

welche die in beiden Recensionen übereinstimmenden, also dem ursprünglichen Document angehörenden Angaben auf das Alter des ursprünglichen Verzeichnisses und der beiden Ueberarbeitungen gestatten.

1. Die *Notitia* und das *Curiosum* übereinstimmend, d. h. die ursprüngliche wahrscheinlich officielle Urkunde nennen folgende Gebäude Constantins des Grossen:

reg. IV. basilica nova (so das *Cur.* in den Regionen) oder *Constantiniana* (so das *Cur.* im Breviar und die *Notitia* an beiden Stellen).

reg. VII porticus Constantini.

reg. XI arcus Constantini[1]).

Becker (bei Preller S. 60) hat sehr wahrscheinlich gemacht, dass diese Gebäude eigentlich von Maxentius aufgeführt und nach dessen Sturz unter Constantins Namen nur dediciert sind; dass, als das ursprüngliche Document abgefasst ward, die *basilica Constantiniana* vielleicht noch nicht dediciert war und desshalb *basilica nova* heisst; endlich, dass der noch heutzutage stehende nach Maxentius Sturz errichtete Triumphbogen, der, wenn er bei Abfassung des Verzeichnisses schon gestanden hätte, als auf der Grenze von vier Regionen gelegen nicht wohl hätte fehlen können, in dem Verzeichniss nirgends vorkommt. Demnach fällt dasselbe seiner ursprünglichen Abfassung nach entweder unter Maxentius (in welchem Fall nach dessen Sturz sein Name getilgt worden) oder unmittelbar nach dessen Besiegung durch Constantin im J. 312; wodurch sich denn auch die Nichterwähnung aller christlichen Localitäten erklärt.

2. Die *Notitia* ist sicher geschrieben vor 357, wo Constantius den grösseren Obelisken im Circus maximus aufrichten liess (*Amm. Marc. XVII, 4*), da sie (im Brev.) nur fünf Obelisken in Rom und im Circus nur den einen von August aufgerichteten kennt[2]). Andrerseits hat sie in *reg. VIII* den *equus Constantini* nachgetragen, welcher (nach der noch von dem *Anon. Einsiedl. in basi* auf dem Forum gesehenen Inschrift Orell.

---

1) Allerdings kommen auch die *thermae Constantinianae* der *reg. VI* in beiden Recensionen vor, allein an verschiedenen Stellen, theils nach der localen Ordnung, theils neben den Thermen Diocletians; es ist wahrscheinlich, dass diese in der ursprünglichen Urkunde fehlten und von beiden Abschreibern selbstständig nachgetragen wurden.

2) So nach unsrer Handschrift und der besten von Preller *(A, saec. IX)*. Das jüngere aus dem *Curiosum* interpolierte Handschriften der *Notitia* den sechsten Obelisken hinzufügen, hätte Preller nicht bestimmen sollen diese Zahl in den Text aufzunehmen und dadurch ein wichtiges Moment für die Zeitbestimmung der verschiedenen Recensionen aus den Händen zu geben.

1081.) von dem Stadtpräfecten und *consul ordinarius* Anicius Paulinus dem jüngeren, also (s. das Präfectenverzeichniss) im J. 334 dediciert ward. Demnach ist diese Recension zwischen 334 und 357 entstanden[1]); vermuthlich eben im J. 334, in demselben Jahre, wo jenes Ross gesetzt ward. Dies ist das Jahr, wo die Welt- und die Stadtchronik geschrieben wurden, und mit letzterer erscheint das Regionenverzeichniss äusserlich und innerlich eng verbunden. Denn nicht bloss folgt die sog. *Notitia* in der Wiener Handschrift unmittelbar auf die Stadtchronik, sondern es findet sich auch überall wo die Stadtchronik Gebäude erwähnt, sowohl in der Benennung als in der Auswahl unverkennbare Berücksichtigung des Regionenverzeichnisses[2]); es scheint fast als habe der Schreiber der Stadtchronik das Regionenverzeichniss vor Augen gehabt und seine historischen Notizen im Hinblick auf dieses ausgewählt. Der auf den ersten Blick unwiderleglich scheinende Einwurf, dass Constantin in *reg. XI Divus* genannt wird, also die Schrift nach dessen Tode 337 zu setzen ist, wird dadurch paralysiert, dass an so manchen andern Stellen das Beiwort fehlt. Wäre die ganze Fassung nach Constantins Tode entstanden, so würde der Redacteur das *divus* wohl überall zugefügt haben, während dies ganz vereinzelte Vorkommen desselben an einer Stelle, wo die Originalurkunde nach Ausweis des *Curiosum* das *divus* nicht hatte noch haben konnte, vielmehr auf ein Nachtragen desselben durch einen Leser oder Abschreiber schliessen lässt. — Die unter dem Namen der *Notitia* bekannte Fassung des Regionenverzeichnisses scheint demnach im J. 334 entstanden und die Interpolationen und Zusätze derselben das Werk desselben Schreibers, der die Welt- und Stadtchronik entworfen hat.

3. Das *Curiosum Urbis* ist nach 357 redigiert, da der in diesem Jahre errichtete sechste Obelisk in allen Handschriften des *Curiosum* vorkommt, und kann nicht jünger sein als das 8. Jahrhundert, in dem die älteste uns bekannte Handschrift geschrieben ist. Jedenfalls ist es jünger

1) Prellers Vermuthung S. 64, dass die *Notitia* aus der Zeit des jüngern Theodosius herrühre, ist wenig wahrscheinlich. Die Beziehung derselben auf die Regionenbeschreibung von Constantinopel, auf die er sich ausschliesslich stützt, wird schon dadurch beseitigt, dass in unsrer Handschrift, der besten von allen, die römischen Regionen ohne die constantinopolitanischen vorkommen.

2) Vergl. die *horrea piperataria, ubi modo est basilica Constantiniana* in der Stadtchronik unter Domitian mit der *basilica nova* oder *Constantiniana* bei den Regionariern, die Angabe über die Höhe des von August im Circus aufgestellten Obelisken u. a. m.

als die *Notitia*, wie denn auch die Sprache viel barbarischer ist und einzelne sagenhafte Zusätze schon an die Mirabilien erinnern, wie *reg. XIV*, wo aus dem *'Herculem cubantem'* der *Notitia* geworden ist: *Herculem sub terram medium cubantem, sub quem plurimum aurum positum est.* — Dass dessenungeachtet das *Curiosum* minder interpoliert ist als die *Notitia* und dem Originaldocument im Ganzen (denn in *reg. IV* ist es umgekehrt, s. Preller S. 54) näher steht, soll damit natürlich keineswegs geleugnet werden.

Varianten von dem Texte Preller's.

Reg. I. camenas et lacum[1]) — aream appolinis et calles vicum vitrarium[2]) — carruce — abastanti et antiociani — veri patricii et — lacos LXXXIX — pedes XIICCXVIIIIS[3])

Reg. II. celemontium[4]) — cludi — luparios[5]) — domos CXXXII

Reg. III. loca CCLXXXVII — ludum matutinum et dacicum[6]) — coracum — caplatorium — libie — insulae IIDCCLXXVII — horrea XVII[7]) — pedes XIIICCCL

Reg. IV. apsidatum — auram bucinum[8]) — templum *fehlt* — sororum[9]) — pedes CIIIS — numero *fehlt* — pedes XXIIS — siburam — dafinidis — curat. *bis* horrea XVIII *fehlt* — balnea LXXV[10])

Reg. V. libia — castrensecam lu mulminalem — insulae IIIDCCC *(das letzte* C *später getilgt)* domos LXXX horrea XXV

Reg. VI. constantianas — castra praetoria *fehlt*[11]) — insulae IIICCCCIII domos CXLVI[12]) — lacos LXXIII[13]) pistrina LXVI

Reg. VII. Ganymedes — templa d. n. s. et fortunae *fehlt*[14]) — equum tigri datis[15]) — CXX *fehlt* — pistrina XV[16]) — pedes XIIICCC[17])

Reg. VIII. romanum et magnum[18]) — rostras III — atr. Min. *fehlt* — altam pedes CLXVIIIS — Saturni. Vespasiani et Titi[19]) — grecostadium *fehlt* — vesta — IIII scauros aquam cernentem sub aedem — grecostadium *fehlt* — horr LXXV balnea LXXXVII lacos LXXXV pistrina XV continet pedes XXXLXVII

Reg. IX. factionum VII edes — frumentariam — Balbi qui capet loca XIDC Pompei capet loca XVIIIDLXXX Marcelli capet loca XXD odeu capet loca XDC stadium capet loca XXXLXXXVIII[20]) — Neptuni *fehlt*[21]) — matidiae et marciane — Adrianeum — Agrippianas — Min. Ch. *fehlt*[22]) — insula felicle

Reg. X. ramnusi — augustiana et tiberiana — lupercam[23]) — insulae IIDCXLII domos LXXXIX horrea[24]) XVIII — lacos LXXXIX[25])

---

1) *Mit Prellers Codex A, der besten Handschr. der Not. sec. IX.* 2) *Es fehlt also* et splenis, *was sich zwar in den Hdschr. des Curiosum und der Not. findet, aber doch nur Dittographie aus* et apolinis *scheint.* 3) *Das Cur.* XIICCXIS, *cod. A der Notitia* XIICCXVIIII. *Unsrer Handschrift Lesart scheint die richtige.* 4) *mit cod. A.* 5) *mit cod. A.* 6) *mit cod. A.* 7) *mit cod. A.* 8) *mit dem Curiosum.* 9) *mit cod. A.* 10) *mit cod. A.* 11) *mit Recht, denn Constantin hatte sie zerstört. Sie finden sich nur in einer einzigen, freilich guten, Hdschr. der Notitia (A).* 12) *mit A.* 13) *mit dem Curiosum.* 14) *Man weiss damit nichts anzufangen; das Curiosum hat sie nicht. Wohl Glossem.* 15) *mit A.* 16) *mit A.* 17) *so das Curiosum; alle Hdschr. der Notitia ausser dieser* XVDCC. 18) *mit A.* 19) et Titi *haben sonst nur die Hdschr. des Curiosum und die daraus interpolierten der Notitia.* 20) *im Ganzen mit dem Curiosum.* 21) *mit A.* 22) *mit A.* 23) *mit A.* 24) *mit dem Curiosum.* 25) *mit A.

Reg. XI. qui capet loca CCCCLXXXV[1]) — trigenenimam — Fortunium *fehlt*[2]) — insulae IIDC[3]) lacos XX pistrina XVI[4])

Reg. XII. partorium — cornificiae — domos CXLII horrea XXVII[5]) — lacos LXXXI

Reg. XIII. adventinus — Surae[6]) priv. Tr. *fehlt*[7]) — galbee tanicetiana — scalas — pistorum[8]) balnea LXIIII

Reg. XIV. baticanum naumacla V — domitianos — ianiculum molinas *fehlt* — diane molinas ianiculum statuam valeriani[9]) — gorgones — bryscianum — curatores II[10]) — horrea XXV — lacos LXXX pistrina XXIII. Continet pedes XXXIII CCCLXXXIX

Bibliotecae fi XXVIII

Obolis. c l. u[11]) in circo maximo unus altum pedes LXXXVII in baticano unus altum pedes LXXII in campo marcio unus altum pedes LXXIIS in mausuleo augusti singuli pedes XLII

Pontes: — mululius — gestius et probi

Montes: — dianiculensis

Campi: — Agrippae — onianius — brytianus

Basilicae: — Ulpi — matidiae Marcianae — bascellaria

Thermae XI: tit. trai.[12]) sev. comm. ant. surae dec. agr. al. diocl. const.

Aquae: — cl. marc. — alsitina setina — antoniniana — Alexandrina

Viae XXVIII — ostensis portesis iansulesis

Breviarium[13]) Cap. II. colosi II amph. II *(es fehlt* circi II) — marcellini — naumaclas — nymphea XV — eburnei LXXIIII marmorei XXXVI — vici CCCCXXIIII aed. CCCXXIIII — vicomag. ∞DCLXXII — curat. XXVIII — domus ∞ CCXC horrea. CCCXC balnea DCCCLVI — id est put. *fehlt* — pistrina *(statt* off. pist.) — publicae CXLIIII — simul XXI *fehlt* — sunt *fehlt* — II *vor* Peregr. *fehlt* — Per. Rav. lect. silliciariorum mis. tab. vict. — *vor* IICCC *füge hinzu:* per totam urbem numero

---

1) *mit A.* 2) *auch in A.* 3) *mit A.* 4) *mit dem Cur. und A.* 5) *mit dem Cur.* 6) *mit dem Cur.* 7) *auch in A.* 8) *mit A.* 9) *mit A.* 10) *mitdem Cur.* 11) *d. i.* Obolisci (l = i) V. *Ebenso hat cod. A., obwohl Preller dies nicht angiebt.* 12) *Hier allein die richtige Ordnung; sonst überall* trai. tit. 13) *stimmt fast überall mit dem Cur.*

IV.

Die Sammlung als Ganzes.

Ueberblicken wir noch einmal den gesammten Inhalt der verschiedenen auf uns gekommenen Handschriften, der uns bisher beschäftigt hat, so sondern sich für uns drei grössere Massen.

A. Die erste Abtheilung, welche die ganze Brüsseler Handschrift und die erste Hälfte der Wiener einnimmt, begreift folgende sechs Abschnitte:

I. den Kalender, geschrieben zuerst 340—350, überarbeitet zwischen 350 und 361.

III. die Consularfasten aus dem J. 354.

IV. die Ostertafel, regelmässig fortgeführt bis 358, mit späteren schlechten Ergänzungen bis 410 oder 411.

V. das Präfectenverzeichniss aus dem J. 354.

VI. Gedächtnisstage der Bischöfe, abgefasst 336, ergänzt zwischen 352 und 369.

Gedächtnisstage der Märtyrer, gleichzeitig.

VII. Verzeichniss der römischen Bischöfe, seiner Anlage nach um 230 entstanden, vollendet zwischen 352 und 369.

Dies ist die handschriftliche Ordnung des Berner Fragments, des Wiener und auch des peiresc'schen und Brüsseler Manuscripts, nur dass im Wiener die viel jüngeren Annalen zwischen I und III gerathen sind, und dass der Jean Sibilla, welcher Peiresc's Handschrift ergänzte und vermuthlich neu binden liess, die n. III zu Anfang defect und die Reste von n. I in losen Blättern vorfand, wo er dann seine Handschrift für zu Anfang defect hielt und die losen Blätter an's Ende stellte. Der Kalender, der ein gemaltes Titelblatt hat, auf dem sich der Schreiber nennt, wird wohl jedesfalls an der Spitze des Bandes gestanden haben. — Von diesen sechs Abschnitten sind zwei (III. V.) bestimmt im Jahre 354 abgefasst, drei (I. VI. VII.) um dies Jahr, und wenn der letzte (IV) bis 358 fortgeführt ist, so rührt dies, wie schon bemerkt, davon her, dass hier ursprünglich für die Namen der Consuln bis 411 Raum gelassen war und diese die ersten vier Jahre nach Vollendung der Arbeit in dem Exemplare, woraus unsre Abschriften geflossen sind, regelmässig nach-

getragen waren. Demnach sind diese sechs Abschnitte im J. 354[1]) abgefasst und als chronologisches Hülfsbüchlein in diesem Jahr veröffentlicht worden, in dem man ausser dem Haupterforderniss, dem Kalender, noch die Verzeichnisse der wichtigsten Beamten der Stadt Rom und die für die christliche Feier erforderlichen Tafeln fand.

Dies Büchlein trägt an der Spitze zwei Namen, über die noch einiges zu bemerken ist. Dediciert ist es einem gewissen Valentinus, einem Christen, wie aus der Formel *Valentine floreas in deo* erhellt. Lambek (in der Einleitung zum Kalender) denkt an den Valentinus bei *Amm. Marc. XVIII,* 3, 5, der *primicerius protectorum, tribunus* und nach einer im J. 359 grundlos gegen ihn erhobenen Anklage auf Hochverrath *dux Illyrici* war; dieser kann allerdings gemeint sein, obwohl die Identität nicht bewiesen ist. Wenn dagegen bei der *basilica in via Flaminia mill. II. quae appellatur Valentini,* die unser Papstverzeichniss unter den Bauten des Papstes Julius (337—352) nennt, Bucher p. 273 bemerkt: *an forte est Valentinus, cui kalendarium inscribitur?,* so ist dagegen einzuwenden, dass diese Basilica, die unweit Ponte molle lag, dem unter Claudius hingerichteten heiligen Valentinus geweiht war (*Acta Sanct. Febr. t. II p.* 752). — Ferner heisst es auf dem Titelblatt: *Furius Dionysius Filocalus titulavit.* Damit ist zu vergleichen eine aus drei Fragmenten bestehende christliche Inschrift, die aus der römischen Basilica *S. Martini in montibus* in das vaticanische Museum gekommen ist; die Schrift ist vortrefflich[2]).

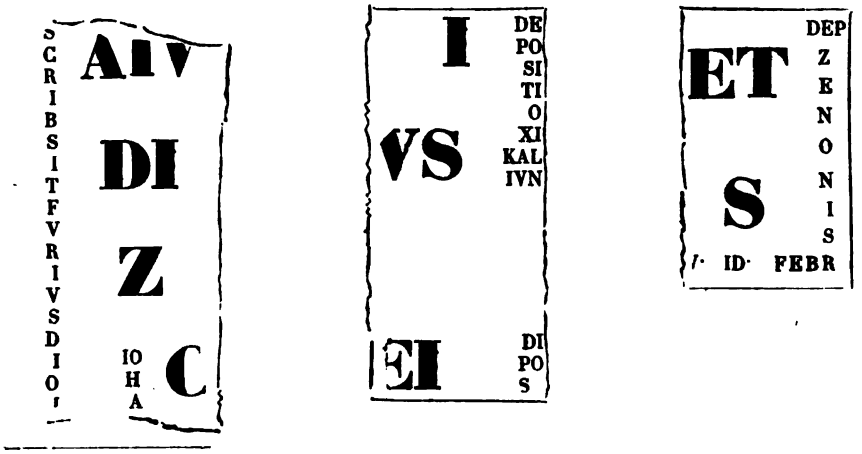

1) Ein blosser Zufall ist es, dass mit demselben Jahre auch die ältere Recension des *Chronicon Paschale* schliesst (Ducange II p. 16 Bonn.). Die römische Sammlung, die uns hier vorliegt, und jene alexandrinisch-constantinopolitanische Chronik sind durch Sprache, Entstehungsart, Zweck und Charakter völlig von einander geschieden.

2) Gedruckt ist sie bei *Mai script. Vatic. vol. V p.* 53; ich gebe sie nach der genaueren Abschrift, die mein Freund Henzen in Rom mir zugesandt hat.

SCRIBSIT FVRIVS DIOI . . . . . heisst es hier; es ist wohl mehr als wahrscheinlich, dass derselbe Filocalus, der unseren Kalender titulierte, die vorstehende Inschrift geschrieben, d. h. die von dem Steinmetz einzugrabenden Züge vorgezeichnet hat. Derselbe scheint also ein berühmter Kalligraph des vierten Jahrhunderts gewesen zu sein, der seinen Handschriften wie den nach seiner Vorzeichnung verfertigten Inschriften seinen Namen beizusetzen nicht versäumte. Auf Inschriften sind dergleichen Angaben äusserst selten; mir ist nur ein ähnliches Beispiel bekannt, eine christliche Inschrift aus dem *coemeterium Maximi*, die Bianchini zum Anastasius III p. 88 im Stich mitgetheilt hat. Die oberste Zeile ist der Rest einer Grabschrift . . . . TIANAE EIVS; darunter sind gezeichnet die Figuren zweier in dieser Grabstätte beigesetzten Märtyrer, beide sitzend, mit beigeschriebenen Namen MAXIMVS und SECVNDINVS; neben diesen steht dem Beschauer links:

*scr*IPTVM EST
T
per ruf? VM

und darunter

*tabul*A PICTA EST
per . . . . . .

Auch an dieser Inschrift wird die *elegans characterum forma* hervorgehoben, wie an der des Furius Dionysius; was sehr gut zu der Annahme passt, dass sie von Kalligraphen vorgeschrieben wurden. — Ob derselbe Kalligraph, der unsre Handschrift illustrierte, sie auch geschrieben, ob er ferner den Inhalt derselben selber zusammengestellt hat oder ein Andrer dies that, sind ziemlich müssige Fragen. Von einem Verfasser kann eigentlich gar nicht die Rede sein bei einem Werke dieser Art, das nichts ist als eine Zusammenstellung von Urkunden, die vielleicht alle als officielle Documente von den römischen bürgerlichen und geistlichen Behörden bekannt gemacht worden sind. Dass das Werk nicht, wie Peiresc vermuthete, in der Gegend von Trier (oben S. 554), sondern in der Stadt Rom entstanden ist, ist evident nicht bloss durch den ausschliesslich auf Rom berechneten Inhalt, sondern jetzt auch durch das Vorkommen des Kalligraphen, der in demselben erscheint, auf einer römischen Inschrift.

B. Während Peiresc's und die Brüsseler Handschrift uns die Sammlung des Chronographen von 354 in ihrem ursprünglichen Umfang auf-

bewahrt haben, erscheint dieselbe in dem Wiener Manuscript vermehrt mit theils gleichartigen, theils ungleichartigen Zusätzen. Als gleichartige Ergänzung können wir betrachten die Nummern

IX. Weltchronik
X. Stadtchronik
XI. Regionenverzeichniss
} geschrieben im J. 334.

Diese drei Abschnitte bilden ein kleines Werk für sich, von dem es nur zweifelhaft erscheint, ob dasselbe rein äusserlich mit der Sammlung von 354 verbunden ist oder doch auch ein innerer Zusammenhang stattfindet. Auf den ersten Blick möchte man sich für die erste Annahme entscheiden; allein die zweite scheint dennoch mehr für sich zu haben. Dafür spricht zunächst die Gleichartigkeit beider Sammlungen, von denen jede offenbar für die Stadt Rom berechnet war, und die sich einander nicht ohne Absicht ergänzen. Wer die Consuln, die Präfecten und die Bischöfe Roms verzeichnete, hätte doch, sollte man denken, auch ein Kaiserverzeichniss geben müssen; dennoch fehlt es in der Sammlung von 354, aber es findet sich in der von 334. Was aber besonders die Zusammengehörigkeit beider Sammlungen beweist, ist die oben S. 597 nachgewiesene Thatsache, dass das Verzeichniss der römischen Bischöfe in der Sammlung von 334 desshalb fehlt, weil es in die von 354 aufgenommen ist. Verbinden wir hiemit die mannigfachen Spuren einer um zehn bis zwanzig Jahre älteren Redaction, die die letztere Sammlung im Kalender, in den Depositionen, ja auch im Papstverzeichniss, wo die Notizen über Papst Julius 337—352 unverkennbar ein späterer Nachtrag sind, noch an sich trägt (S. 606), so dürfte es wahrscheinlich werden, dass beide Sammlungen ursprünglich verbunden waren. Zu Grunde liegt vermuthlich die Weltchronik des Hippolyt, die ein unbekannter Römer im J. 334 fortsetzte bis auf seine Zeit und zugleich mehrere Abschnitte besonders und sorgfältiger ausführte. Ob derselbe schon den Kalender, die Fasten, die Ostertafel, das Stadtpräfectenverzeichniss hinzufügte oder nicht, lässt sich nicht ausmachen. Zwanzig Jahre später wurden diejenigen Abschnitte dieser Sammlung, die am unmittelbarsten ein praktisches Interesse hatten, ergänzt und die zuletzt genannten Stücke, wenn sie in der Sammlung von 334 fehlten, hinzugefügt; während die Chroniken und das Regionenverzeichniss, auf die es im täglichen Gebrauch weniger ankam, unverändert blieben. Die Handschrift von Peiresc enthielt nur diejenigen Stücke, welche im J. 354

durchgesehen oder zugefügt waren, während die Wiener die Bestandtheile der ersten und der zweiten Ausgabe mit einander vereinigt.

C. Zusätze späterer Abfassung.

II. Annalen bis 539.

VII. Annalen bis 496 (Schluss fehlt).

Die Weltchronik des Hippolyt, die überhaupt in Italien und Frankreich bis in sehr späte Zeiten hinab gebraucht und ausgeschrieben wurde — nur der Name des Verfassers scheint früh in Vergessenheit gerathen —, wird in der zweckmässigen Gestalt, welche der Annalist von 334 ihr gegeben und sein Nachfolger vom J. 354 bis auf seine Zeit fortgeführt hatte, im Abendlande vielfach benutzt worden sein. Dafür bürgt der ungeschickte Versuch einer Fortführung der Ostertafel bis 410, welche allem Anschein nach nicht 410, sondern später stattgefunden hat; denn der Schreiber wollte offenbar nur die 100 Jahre, für die Platz gelassen war, nachführen, nicht aber bis auf seine Zeit die Arbeit fortsetzen. Dafür bürgen ferner jene beiden Handschriften aus dem VIII. oder IX. Jahrhundert, wovon so weit wir sehen die eine aus Belgien, die andre aus der Schweiz stammt; deren gemeinschaftliches Original nicht älter gewesen sein kann als 410, da die Supplemente zur Ostertafel in beiden gemeinschaftlich sich finden, wahrscheinlich aber noch jünger gewesen ist. — Es kann nicht befremden, wenn zu einem solchen Werke später andre chronistische Werke hinzugeschrieben wurden, die durch nichts andres mit demselben in Verbindung stehen als durch die ungefähre Aehnlichkeit des Inhalts und die Laune des Schreibers. Von dieser Art sind die Annalen, welche wenigstens in ihrem späteren Theil in Ravenna entstanden sind; es sind diejenigen *libri chronicorum*, aus denen der *Anonymus Valesii* schöpft. Die Wiener Handschrift enthält davon zwei Exemplare, ein ausführlicheres und ein verkürztes, die leider beide unvollständig sind. Diese Chroniken stehen mit dem Werke des Hippolyt nur in einem ganz äusserlichen Zusammenhang; da dem Schreiber von n. II die Weltchronik vorlag und er daraus einen Zusatz aufnahm, wird vermuthlich der Urheber von jenen sie ursprünglich einer Abschrift des hippolytischen Werkes hinzugeschrieben haben.

B = die Berner Handschrift (S. 558)
Z = die Brüsseler Handschrift (S. 556)
V = die Wiener Handschrift (S. 558)
v. = zweite Hand derselben.
b. = Buchers Abweichungen von Z.

Die Blattzahlen der Handschriften sind unter dem Text angegeben, so weit sie in meinen Collationen sich vorfinden. — Bei den Consulaten sind die Zahlen nach Erbauung Roms und später von Christi Geburt an zugefügt. — Die Fehler der Handschrift Z erklären sich aus Lesefehlern in der Majuskel, z. B. *Aeranius* für *Afranius* (Stadtpräf. 297), *Laconibus* für *(d)iaconibus* (Papstverz. Fabius), *Filollianus* für *Fl. Lollianus* (Stadtpräf. 342). — Dies ist selten in *V*, obwohl es vorkommt, z. B. *LVII* statt *LV IT* (Weltchr. Schluss). Dagegen sind die meisten Fehler dieser Handschrift aus falsch gelesener Minuskel zu erklären, z. B. *Araclius* für *Aradius* (Stadtpräf. 304. 342), *Dearco* für *Clearcho* (Ostertafel 384); *bals* = *Bais* (Stadtchr. Hadrian), *ulminalem* = *Viminalem (reg. V)*, *naumacla* = *naumachia* (*reg. XIV* und *brev.)*, *obolisc. l. u* = *obelisci V (brev.)*, *lamarino* = *Ianuarino* (Ostertafel 328). Sehr häufig wechseln *c* und *t*, *m* und *ni*, *u* und *n*; noch bemerke ich *camlum* = *campum (reg. V.)*, *sellatus* = *rellatus* (Stadtchr. Romul.), *caprat.* = *caprae* (das.).

I.

[*Fasti consulares.*]

u. c.					u. c.				
245.	Bruto	et collatino	lun.	XXIIX	259.	Inreligiense	et structo	iou.	IIII
246.	Publicola II	et tricipitino	mar.	X	260 B.	Celimontiano	et cicurino	uen.	XV
247.	Publicola III	et pulbillo	mer.	XXI	261.	Aurunco	et uigellino	sol.	XXVI
248. B.	Rufo	et aquilino	iou.	II	262.	Macerino	et augurino	lun.	VII
249.	Voleto	et tuberto	sat.	XIII	263.	Augurino II	et atratino II	mar.	XIIX
250.	Publicola IIII	et tribicitino	sol.	XXIIII	264. B.	Cornuto	et labo II	mer.	XXIX
251.	Tuberto II	et lanato	lun.	V	265.	Iulo	et mamer-tino	uen.	X
252. B.	Tricosto	et bigellino	mar.	XVI					
253.	Aurunco	et rufo	iou.	XXVI	266.	Rutilo	et uigellino II	sat.	XXI
254.	Cornuto	et longo	uen.	VIII	267.	Tusco	et sabino	sol.	II
255.	Helua	et cicurino	sat.	XIX	268. B.	Rutilo	et uigellino III	lun.	XIII
256. B.	Rufo II	et uocula	sol.	XXX	269.	Viuulano	et maluci-nense	mar.	XXIIII
257.	Atratino	et augurino	mar.	XI					
258.	Regellese	et tricostro	mer.	XXIII	270.	Mamerco	et uiuulano	iouis	VI

Die Planetennamen sind in *B* voll ausgeschrieben: LVNA MARS MERCVRIVS IOVIS SATVRNVS SOL VENVS, wogegen *VZ* nur die drei ersten Buchstaben setzen. — Die Schreibfehler der Handschriften in den Wochentagen des ersten Januar und den Epakten sind aus der 84jährigen Ostertafel bei Ideler II, 249 f. leicht zu berichtigen. — 245. B. f. 2ª V. f. 25ª. 247. pulbillio *V* pulvillo *v.* 248. Ruffo *V.* 249. Valerio et *v.* 250. tacipitino *v.* 252. constricatus et viscellinus *v.* 253. Arunco et ruffo *V.* 254. Camareno et *v.* 255. ticurino *V* Eleala et Geminio *v.* 256. Ruffo II et Volcula *V* et Siculo *v.* 257. et Minutio *v.* 258. Regellest *V* et constricatus *v* mer XIII *V.* 260. Celmiontiano *V* et geminio *v.* 261. nigellino *V*; viscellino *v.* 264. Camareno et *v.* 268. Sp. Cassius III *v.* 269. vinulano *V aus* vibulano *geändert?* 270. vinulanio *V.*

u. c.					u. c.				
271.	Viuulano [II]	et potito	uen.	XVII	301.	Vero	et trigemino	lun.	XIIX
272. B.	Pelos	et uiuula-no II	sat.	XXVIII	302.	Vaticano	et lanato	mars	XXIX
					303.	Sabino II	et augurino	mer.	X
273.	Viuulano III	et pelos	lun.	VIIII	304. B.	Sabino III	et uiuullano	iou.	XXI
274.	Cincinnato	et uiuulano	mar.	XX	305.	Barbato	et potito	sat.	II
275.	Viuulano IIII	et trutillo	mer.	I	306.	Coritinesano	et tricosto	sol.	XIIII
276. B.	Mamerco II	et structo	iou.	XII	307.	Macrino	et iulio	lun.	XXV.
277.	Puluillo	et lanato	sat.	XXIII	308. B.	Fuso	et barbato IIII	mar.	VI
278.	Rutilo	et structo	sol.	IIII	309.	Augurino	et philo	iou.	XVII
279.	Publicola	et rutillo	lun.	XV	310.	Siculo	et luscino	uen.	XXVIII
280. B.	Volso	et medullino	mar.	XXVI	311.	Macerino II	et barbato V	sat.	VIIII
281.	Mamerco III	et uolsco	iou.	VII	312. B.	Viuullano	et helua	sol.	XX
282.	Ruto	et uolsco	uen.	XIX	313.	Fuso	et grasso	mar.	I
283.	Inreligiense	et barbato	sat.	XXX	314.	Macerino	et lanato II	mer.	XII
284. B.	Potito II	et mamerco	sol.	XI	315.	Lanato	et capitolino VI	iou.	XXIII
285.	Caelimontia-no II	et prisco	mar.	XXII	316. B.	Fidenato	et cincinnato	uen.	III
286.	Barbato II	et uolsco	merc.	III	317.	Fidenati	et maximo	sol.	XV
287.	Mamerco II	et uiuullano	iou.	XIIII	318.	Maluginense	et grasso	lun.	XXVII
288. B.	Rigilliense	et prisco II	uen.	XXV	319.	Iulio II	et tricoisto	mar.	VIII
289.	Viuullano [II]	et capitolino	sol.	VI	320. B.	Capitolind	et cosso	mer.	XIX
290.	Religiense	et medulli-no [III]	lun.	XVII	321.	Viuullano	et faccintore	uen.	XXX
					322.	Mamercino	et medullino	sat.	XI
291.	Prisco	et helua	mar.	XXVIII	323.	Cincinnato	et mento	sol.	XXII
292. B.	Tricipitino	et cicurino	mer.	VIIII	324. B.	Crasso	et iulo	lun.	III
293.	Amentino	et cornuto	uen.	XX	325.	Tricipitino	et fidenas	mer.	XIIII
294.	Publicola II	et inreli-giense	sat.	I	326.	Cosso	et cincinna-to II	iou.	XXV
295.	Viuullano	et mallugi-nense	sol.	XII	327.	Structo	et mugilliano	uen.	VI
296. B.	Rutullo	et carbeto	lun.	XXIII	328. B.	Cosso	et fiso	sat.	XVII
297.	Pulvillo	et augurino	mer.	IIII	329.	Arretino	et menul-liano	lun.	XXIIX
298.	maximo	et celemon-tino	iou.	XV	330.	Crasso	et fidenas	mar.	X
299.	Vaticano	et cicurino	uen.	XVI	331.	Arretino	et uiullano	mer.	XXI
300. B.	Capitolano	et fontinalae	sat.	VII	332. B.	Capitolino	et mugilliano	iou.	II
					333.	Capitolino	et uiuullano	sat.	XIII

272. vinulano II *V.* II *fehlt B.* 272. 273. 274. 275. uinulano *V.* 277. B. 2^b. V. 25^b. 283. Sabinus et *v.* 285. Celim. *V.* 287. Vinullano *V.* 288. et Mamerco *V*, *von derselben Hand geändert.* 289. Vinullano II *V*; II *fehlt B.* 290. Regilliense et medullino III *V.* III *fehlt B.* 293. camerinus *v.* 295. Vinulano *V.* 296. Rutullu *V.* 299. et geminius *v.* Ven. XXVI *V.* 303. Dabino *V.* 304. Vinullano *V.* Vibolianus *v.* 307. Marcino *V.* 309. B. 3^a. V. 26^a. et Chilone *v.* 311. V *fehlt V.* 312. Vinulano *V.* 316. Fid. tribunus militaris *v.* 317. fidenato *V.* 319. Iulo *V.* 321. Vinullano *V.* tribunus militaris *Zus. v.* 322. mamertinus *V.* tribunus *Zus. v.* 323. 324 coss. *Zus. v.* 325. Tripicitino *V.* 331. Atrarinus *v.* vinu'ano *V.* 332. 334 - 340. 346—360. 363—377 *Zus.* tribun., trib., tri *v.* 333. 341—343. 345. 361. 362. 388—395. 397—402 *Zus.* coss. *v.* 333. 340. 342. vinullano *V.*

u. c.					u. c.				
334.	Cincinnato III	et uulso II	sol.	XXIIII	369.	Capitolino	et cincinnato	mar.	XXII
335.	Lanato	et rufillo	lun.	V	370.	Rufo	et camillo	merc.	III
336. B.	Structo II	et fidenas III	mar.	XVI	371.	Publicola III	et flauo III	iou.	XIIII
337.	Tricipitino	et structo III	iou.	XXVII	372. B.	Fidenas	et grasso	uen.	XXV
338.	Arratino III	et mugella- no II	uen.	VIII	373.	Publicola IIII	et tricipitino	sol.	VI
339.	Casso	et cincinnato	sat.	XIX	374.	Publicola V	et mamer- tino VI	lun.	XVII
340. B.	Viuullano II	et potito	sol.	XXX	375.	Capitolino	et albino	mar.	XXVIII
341.	Medulliano	et cosso	mar.	XI	376. B.	Fidenas II	et siculo	mer.	VIIII
342.	Viuullano	et filippo	mer.	XXIII	377.	mamertino	et cincinnato	uen.	XX
343.	Mugiliano	et rutillo	iou.	IIII	378.	lanato IIII	et pretextato	sat.	I
344. B.	Mamertino	et uolusio	uen.	XV	379.	baccho	solo	sol.	XII
345.	Cosso	et medul- liano	sol.	XXVI	380. B.	Papirio	et uiuio	lun.	XXIII
346.	Iulo	et cosso	lun.	VII	381.	Sacrabiense	et cellemon- tano	mer.	IIII
347.	Voluso II	et structo III	mar.	XVIII	382.	Prisco	et cominio	iou.	XV
348. B.	Cosso	et potito	mer.	XXIX	383.	Mamertino	et solo	uen.	XXVI
349.	Iulo II	et mamer- tino	uen.	X	384. B.	Medullino	et potito	sat.	VII
350.	Maluginense	et cicuri- no III	sat.	XXI	385.	Fidenas III	et malugi- nense	lun.	XIIX
351.	Mamertino	et fuso	sol.	II	386.	Capitolino	et structo	mar.	XXIX
352. B.	Structo III	et cornuto	lun.	XIII	387.	Cosso II	et grasso	mer.	X
353.	Camello	et iulo	mer.	XXIIII	388. B.	Mamercino	et laterano	iou.	XXI
354.	Volso	et capitolino	iou.	VI	389.	Abentinense	et haala	sat.	III
355.	Augurino	et longo	uen.	XVII	390.	Petico	et calbo	sol.	XIIII
356. B.	Potito	et medulliano	sat.	XXVIII	391.	Mamercino	et apuenti- nense	lun.	XXV
357.	Iulo II	et fidenas	luna	VIIII	392. B.	Haala II	et abenti- nense	mar.	VI
358.	Pansa II	et uolso	mar.	XX	393.	Stola	et uetico	iou.	XVII
359.	Cosso	et medulliano	merc.	I	394.	Ambusto	et proculo	uen.	XXIIX
360. B.	Camello III	et publicula	iou.	XII	395.	Rotillo	et capitolino	sat.	VIIII
361.	Potito	et mallugi- nense	sat.	XXIII	396. B.	Ambusto	et lenas II	sol.	XXI
362.	Potito III	et capitolino	sol.	IIII	397.	Rutillo	et capitolino	mar.	I
363.	Tricipitino	et mamertino	lun.	XV	398.	Ambusto II	et lenas II	mer.	XII
364. B.	Longo	et ambusto	mar.	XXV	399.	Petico III	et publicula	iou.	XXIII
365.	Tricosto	et albino	iou.	VII	400. B.	Ambusto III	et capitolino	uen.	IIII
366.	Capitolino	et corbo	uen.	XIX	401.	Petico IIII	et publico- la II	sol.	XV
367.	Cursore	et lanato	sat.	XXX	402.	Publicula	et rutillo II	lun.	XXVII
368. B.	Aluginense	et cincinnato	sol.	XI					

334. II *fehlt V.* 337. Tripicitino *V.* 339. Cosso *V.* 340. potitto *V.* 341. *B.* 3^{b}. *V.* 26^{b}. 343. Mugilliano *V.* 350. Malugniense et cucurino *V.* 357. 358. *am R.* unus annus *v.* 360. publicola *V.* 362. Potito II *V.* capitulino *V.* 363. Tripicitin *V.* 373. *B.* 4^{a}. *V.* 27^{a}. tripicitino *V.* 374. mamertin *V.* 377. *am R.* olympias $\overline{\pi}$ *v.* 379. bacho *V.* 380. Papiro et iunio *V.* 382. commio *B*, comminio *V.* 384. et ponto *V*; ti *und* n *sind in dieser Schrift kaum zu unterscheiden.* 386. Capitulino *V.* 388. Mamertino *V.* 399. publicola *V.*

u. c.					u. c.				
403.	Petico v	et penno II	mar.	VIII	439.	Cursore IIII	et pilo III	uen.	XVII
404. B.	Lenas III	et scipione	mer.	XIX	440. B.	Libone	et longo III	sat.	XXIIX
405.	Camello	et crasso	uen.	XXX	441.	Cursore v	et bruto II	lun.	VIIII
406.	Lenas IIII	et coruino	sat.	XI	442.	Maximo	et mure	mar.	XX
407.	Venno	et torquato	sol.	XXII	443.	Bruto IIII	et barbula II	mer.	I
408. B.	Coruo II	et uisulo II	lun.	III	444. B.	Tullĭano III	et rutilo	iou.	XII
409.	Dorsuo	et rufo	mer.	XIIII	445.	Hoc anno dictatores fuerunt		sat.	XXIII
410.	Rutillo III	et torquato	iou.	XXV					
411.	Coruo III	et cosso III	uen.	VI	446.	Mure II	et rulliano I	sol.	IIII
412. B.	Hala III	et rutillo IIII	sat.	XVII	447.	Caeto	et uiolense	lun.	XV
413.	Venno II	et mamerco	lun.	XIIX	448. B.	Tremulo	et aruina	mar.	XXVI
414.	Torquato III	et mure	mar.	X	449.	Megello	et augurino	iou.	VII
415.	Mamercino	et philo	mer.	XXI	450.	Sofo	et saberio	uen.	XIX
416. B.	Camello	et nepote	iou.	II	451.	Rufo	et aduenti-nense	sat.	XXX
417.	Peto	et longo	sat.	XIII					
418.	Crasso	et hella	sol.	XXIIII	452. B.	Dextro	et paulo	sol.	XI
419.	Caleno	et coruo IIII	lun.	V	453.	Coruo II	et rulliano II	mar.	XXII
420. B.	Claudino	et caluino	mar.	XVI	454.	Coruo v	et pansa	mer.	III
421.	Hoc anno dictatores fuerunt		iou.	XXVII	455.	Petino	et torquato	iou.	XIIII
					456. B.	Scipione	et centumalo	uen.	XXV
422.	Caluino	et aruinas II	uen.	VIII	457.	Ruliano IIII	et mure	sol.	VI
423.	Cotito	et marcello	sat.	XIX	458.	Ceco	et uiolense	lun.	XVII
424. B.	Crasso III	et uenio	sol.	XXX	459.	Rulliano v	et mure [IIII]	mar.	XXIIX
425.	Priuernas II	et declao	mar.	XI	460. B.	Megello II	et regulo	mer.	VIII
426.	Deciano II	et barbato II	mer.	XXIII	461.	Curgis	et sceuola	uen.	XX
427.	Lentulo	et philo II	iou.	IIII	[462.]				
428. B.	Libone III	et cursore II	uen.	XV	463.	Megello III	et bruto	sat.	I
429.	Camello II	et bruto	sol.	XXVI	464.	Dentato	et rufino	sol.	XII
430.	Hoc anno dictatores fuerunt		lun.	VII	465. B.	Coruino II	et noctua	lun.	XXIII
					466.	Tremulo II	et aruina	mer.	IIII
431.	Lanto II	et ceretano	mar.	XVIII	467.	Marcellino	et rutillo	iou.	XV
432. B.	Coruo	et rulliano	mer.	XXIX	468.	Maximo	et peto	uen.	XXVI
433.	Caluino II	et albino II	uen.	X	469. B.	Canina	et lepido	sat.	VII
434.	Cursore II	et philo III	sat.	XXI	470.	Tucco	et metello	lun.	XVIII
435.	Murillano III	et cerritano	sol.	II	471.	Caluo	et maximo	mar.	XXIX
436. B.	Venno	et flaccina-tore	lun.	XIII	472.	Luscino	et labo	mer.	X
					473. B.	Barbula	et philippo	iou.	XXI
437.	Barbula	et bruto	mer.	XXIIII	474.	Laeuino	et cornunciano	sat.	II
438.	Lucillo	et lenas	iou.	VI	475.	Saberno	et pirrico	sol.	XIIII

403. penna *V*. 405. *B*. 4[b]. *V*. 27[b]. 408. uisulo II *B*. *und wie es scheint auch V*. 413. mamerto *V*. 415. mamertino *V*. 420. Caudino *V*. 421. iou. VII *V*. 423. Potito *V*. 426. et barbato *ohne* II *V*. 431. Lauto *V*. 432. Rullia o *V*. 438. *B*. 5[a]. *V* 28[a]. 441. V *fehlt V*. 443. bruto III *V*. 447. Ceto *V*. 448. aruma *B*. 457. Rulliano *V*. 458. Ceto *V*. 459. et mure IIII *V*. IIII *fehlt B*. 464. ruffino *V*. 467. iou. X *V*. 469. B. *fehlt V, wie auch sonst hie und da*. 470. Tucto *V*. 472. *B*. 5[b]. *V*. 28[b]. 473. filippo *V*. 474. coruntiano *V*.

u. c.					u. c.				
476.	Luscino II	et pato II	lun.	XXV	514.	Cento	et tuditano	sol.	XXVI
477. B.	Rufino II	et bruto II	mar.	VI	515.	Turrino	et falco	lun.	VII
478.	Gurgis II	et clepsena	iou.	XVII	516.	Gracco	et falto	mar.	XVIII
479.	Dentato II	et lentulo	uen.	XXIIX	517. B.	Caudino	et flacco	mer.	XXIX
480.	Dentato III	et merenda	sat.	VIIII	518.	Caudino II	et uaro	uen.	X
481. B.	Licino	et cinna	sol.	XX	519.	Torquato	et bulbo	sat.	XXI
482.	Cursore II	et maximo	mar.	I	520.	Albino	et maximo	sol.	II
483.	Claudio	et clepsina	mer.	XII	521. B.	Verrucoso	et matho	lun.	XIII
484.	Clepsina II	et lesio	iou.	XXIII	522.	Lepido	et malliolo	mer.	XXIIII
485. B.	Gallo	et pictore	uen.	IIII	523.	Matho	et maso	iou.	V
486.	Sofo	et russo	sol.	XV	524.	Barbula	et pera	uen.	XVII
487.	Regulo	et libone	lun.	XXVII	525. B.	Albino II	et centumalo	sat.	XXIIX
488.	Pera	et pistore	mar.	VIII	526.	Maximo II	et uerruco- so [II]	lun.	VIIII
489. B.	Maximo	et uitulo	mer.	XIX					
490.	Caudex	et flacco	uen.	XXX	527.	Flacco	et regulo	mar.	XX
491.	Maximo	et grasso	sat.	XI	528.	Torquato II	et flacco [II]	mer.	I
492.	Megello	et uitulo	sol.	XXII	529. B.	Papo	et regulo	iou.	XII
493. B.	Flacco	et grasso	lun.	III	530.	Torquato III	et flacco [III]	sat.	XXIII
494.	Asina	et duillio	mer.	XIIII	531.	Flamio	et pilo	sol.	IIII
495.	Scipione	et floro	iou.	XXV	532.	Marcello	et calbo	lun.	XV
496.	Calatino	et paterculo	uen.	VI	533. B.	Asina	et rufo	mar.	XXVI
497. B.	Regulo	et blesio [II]	sat.	XVII	534.	Leuino	et sceuola	iou.	VII
498.	Longo	et rugulo	lun.	XXIIX	535.	Paulo	et salinatore	uen.	XIIX
499.	Nobiliore	et paulo	mar.	X	536.	Scipio	et longo	sat.	XXX
500.	Asina [II]	et calati- no [II]	mer.	XX	537. B.	Gemino	et flaminino	sol.	XI
					538.	Paulo	et uaro	mar.	XXII
501. B.	Cepio	et bleso	iou.	XVII	539.	Gracco	et albino	mer.	III
502.	Cotta	et gemino	sat.	XIII	540.	Verrucoso IIII	et marcello III	iou.	XIIII
503.	Megello	et pacilo	sol.	XXIIII					
504.	Regulo II	et uolso II	lun.	V	541. B.	Maximo	et Gracco II	uen.	XXV
505. B.	Pulchro	et pullo	mar.	XVI	542.	Pulchro	et flacco III	sol.	VI
506.	Cotta II	et gemino II	iou.	XXVII	543.	Maximo	et centimalo	lun.	XVII
507.	Megello II	et butilo II	uen.	VIII	544.	Leuino II	et marcello IV	mar.	XXIIX
508.	Grasso II	et licinio II	sat.	XIX					
509. B.	Buteo	et pulbo	sol.	XXX	545. B.	Verrucoso V	et flacco IIII	mer.	VIIII
510.	Attico	et bleso	mar.	XI	546.	Marcello V	et crispino	uen.	XX
511.	Fundulo	et gallo	mer.	XXIII	547.	Nerone	et salina- tore	sat.	I
512.	Catulo	et albino	iou.	IIII					
513. B.	Attico II	et cerco	uen.	XV	548.	Metello	et pilo	sol.	XII

476. Lustino *V.* 486. Soffo *V.* 489. nitulo *V.* 492. nitull *V.* 497. II *fehlt B.* 498. rugullo *V.* 500. Asina II et calatina II *V. Beide* II *fehlen B.* 504. *B.* 6ª. *V.* 29ª. 505. Pulcro *V.* 512. f. belli p. *v.* 516. falco *V.* 518. vorro *V.* 521. macho *V.* 522. macho *V.* 526. nerrucoso *V.* II *fehlt in B.* 528. 530. II. III *nach* flacco *fehlen in B.* 536. *B.* 6ᵇ. *V.* 29ᵇ. *am Rande* punic. 2dam *v.* Scipione *B. B.* 6ᵇ. *V.* 29ᵇ. 542. Pulcro *V.* 543. centumalo *V.*

u. c.				u. c.			
549. B.	Africano	et diuite	lun. XXIII	589. B.	Torquato	et octauo	mar. XVI
550.	Cethego	et tuditano	mer. IIII	590.	Torquato	et longo	iou. XXVII
551.	Caepio	et teruillo	iou. XV	591.	Graccho II	et haina	uen. VIII
552.	Nerone	et gemino	uen. XXVI	592.	Nasica	et siculo	sat. XIX
553. B.	Lentulo	et peto	sat. VI	593. B.	Messala	et strabo	sol. XXX
554.	Maximo II	et cotta	lun. XVIII	594.	Gallo	et cethego	mar. XI
555.	Lentulo	et tribulo	mar. XXIX	595.	Dolabella	et nobiliore	mer. XXIII
556.	Flaminino	et cato	mer. X	596.	Lepido	et lenas II	iou. IIII
557. B.	Cethego	et rufo	iou. XXI	597. B.	Caesare	et borestene	uen. XV
558.	Purpureo	et marcello	sat. III	598.	Lentulo	et figulo II	sol. XXVI
559.	Catone	et flacco	sol. XIIII	599.	Nasica	et marcello II	lun. VII
560.	Africano	et longo	lun. XXV	600.	Opimio	et albino	mar. XVIII
561. B.	Merula	et termo	mar. VI	601. B.	Nobiliore	et fuso	mer. XXIX
562.	Flaminino	et enobarbo	iou. XVII	602.	Marcello II	et flacco	uen. X
563.	Glabrione	et nasica	uen. XXIIX	603.	Lucillo	et albino	sat. XXI
564.	Asiatico	et lelio	sat. VIIII	604.	Flaminino	et balbo	sol. II
565. B.	Volso	et nobiliore	sol. XX	605. B.	Censorino	et manilio	lun. XIII
566.	Salinatore	et messala	mar. I	606.	Magno	et cesoniano	mer. XXIIII
567.	Lepido	et flaminino	mer. XII	607.	Aemiliano	et druso	iou. VI
568.	Albino	et phylippo	iou. XXIII	608.	Lentulo	et mumnio	uen. XVII
569. B.	Pulchro	et tuditano	uen. IIII	609. B.	Aemiliano	et mancino	sat. XXVIII
570.	Pulchro	et licino	sol. XV	610.	Gallo	et cotta	lun. VIII
571.	Libone	et marcello	lun. XXVII	611.	Pulchrino	et macedo-nico	mar. XX
572.	Paulo	et tamphilo	mar. VIII				
573. B.	Cethego	et amphilo	mer. XIX	612.	Celuo	et seruiliano	mer. I
574.	Albino	et pisone	uen. XXX	613. B.	Ceplo	et nepote	iou. XII
575.	Puluiano	et fleco	sat. XI	614.	Lellio	et coepio	sat. XXIII
576.	Bruto	et uolso	sol. XXII	615.	Pisone	et lenas	sol. IIII
577. B.	Pulchro	et gracco	lun. III	616.	Nasica	et bruto	lun. XV
578.	Spalo	et leuino	mer. XIIII	617. B.	Porcina	et mancino	mar. XXVI
579.	Scenola	et lepido	iou. XXV	618.	Pilo	et serrano	iou. VII
580.	Paulo	et sceuola	uen. VI	619.	Flacco	et pisone	uen. XIIX
581. B.	Albino	et lenas	sat. XVII	620.	Aemiliano II	et flacco	sat. XXX
582.	Lenas	et ligo	lun. XXIIX	621. B.	Scepula	et pisone	sol. XI
583.	Grasso	et longino	mar. X	622.	Lenas	et calibo	mar. XXII
584.	Mancino	et serrano	mer. XXI	623.	Muciano	et flacco	mer. III
585. B.	Philippo II	et ceplo	iou. II	624.	Lentulo	et nepote	iou. XIII
586.	Paulo II	et grasso	sat. XIII	625. B.	Tuditano	et aquilino	uen. XXV
587.	Peto	et penno	sol. XXIIII	626.	Optauio	et rufo	sol. VI
588.	Gallo	et marcello	lun. V	627.	Ranilla	et cinna	lun. XVII

549. Affricano *V.* 553. sat. VII *V.* 557. 578. Cetego *V.* 560. Affricano *V.* 564. laeluo *V.* 568. *B.* 7ª. *V.* 80ª. filippo *V.* 569. 570. 577. Pulcro *V.* 585. Filippo *V.* 591. Gracho (II *fehlt*) *V.* 594. chetego *V.* 595. dollabella et nobilliore *V.* 597. boresten *B.* 598. sigulo *V.* 600. *B.* 7ᵇ. *V.* 8ᵇ. 602. flacca *B.* 606. tesoniano *V.* 614. cepio *V.*

u. c.					u. c.				
628.	Lepido	et horeste	mar.	XXVIII	665. B.	Pompeio	et strauo	sat.	XVII
629. B.	Kypseo	et flacco	mer.	VIIII	666.	Sulla	et rufo	lun.	XXIIX
630.	Longino	et caluino	uen.	XX	667.	Octauo	et cinna	mar.	X
631.	Metello	et apellate	sat.	I	668.	Cinna	et mario	mer.	XXI
632.	Enobarbo	et fanno	sol.	XII	669. B.	Cinna III	et caruo	iou.	II
633. B.	Opimio	et maximo	lun.	XXIII	670.	Caruo II	et cinna IIII	sat.	XIII
634.	Manilio	et balbo	mer.	IIII	671.	Asiatico II	et pulbo	sol.	XXIIII
635.	Metello	et cotta	iou.	XV	672.	Gratilliano	et carbo III	lun.	V
636.	Catone	et rige	uen.	XXVI	673. B.	Decola	et dolabella	mar.	XVI
637. B.	Diademmo	et sceuola	sat.	VII	674.	Sulla	et pio	iou.	XXVI
638.	Geta	et eburno	lun.	XVIII	675.	Vatio	et pulchro	uen.	VIII
639.	Scauro	et megello	mar.	XXIX	676.	Lepido	et catulo	sat.	XIX
640.	Bulbo	et cato	mer.	X	677. B.	Mamerco	et iuliano	sol.	XXX
641. B.	Caprario	et carpo	iou.	XXI	678.	Octauio	et curio	mar.	XI
642.	Druso	et caeso-	sat.	II	679.	Octauio	et cotta	mer.	XXIII
		niano			680.	Lucullo	et cotta	iou.	IIII
643.	Nasica	et bestia	sol.	XIIII	681. B.	Varro	et licinio	uen.	XV
644.	Rufo	et albino	lun.	XXV	682.	Publicula	et lentulo	sol.	XXVI
645. B.	Megello	et silano	mar.	VI	683.	Lentulo	et horesten	lun.	VII
646.	Calua	et Kotensio	iou.	XVII	684.	Magno	et grasso	mar.	XVIII
647.	Longino	et nepote	uen.	XXIIX	685. B.	Nepote	et metello	mer.	XXIX
648.	Serrano	et ceplo	sat.	VIIII	686.	Metello	et uatia	uen.	X
649. B.	Rufo	et maximo	sol.	XX	687.	Pisone	et glabria	sat.	XXI
650.	Mario II	et frimbrio	mar.	I	688.	Lepido	et tullo	sol.	II
651.	Mario III	et horeste	mer.	XII	689. B.	Sulla	et peto	lun.	XIII
652.	Mario IIII	et catulo	iou.	XX	690.	Caesare	et turmo	mer.	XXIIII
653. B.	Mario V	et aquilio	uen.	IIII	691.	Cicerone	et antonino	iou.	VI
654.	Mario VI	et flacco	sol.	XV	692.	Silano	et murena	uen.	XVII
655.	Antonino	et albino	lun.	XXVII	693. B.	Calpurniano	et messala	sat.	XXIIX
656.	Metello	et uiuio	mar.	VIII	694.	Afranio	et metello	lun.	VIIII
657. B.	Lentulo	et grasso	mer.	XIX	695.	Caesarc	et uiuulo	mar.	XX
658.	Aenobarbo	et longino	uen.	XXX	696.	Calsoniano	et cauonio	mar.	I
659.	Crasso	et sceuola	sat.	XI	697. B.	Lentulo	et nepote	iou.	XII
660.	Calddo	et aenobarbo	sol.	XXII	698.	Marcellino	et philippo	sat.	XXIII
661. B.	Flacco	et herennio	lun.	III	699.	Magno II	et grasso	sol.	IIII
662.	Pulchro	et perpenno	mer.	XIIII	700.	Aenobarbo	et phucro	lun.	XV
663.	Philippo	et caesare	iou.	XXV	701. B.	Caruino	et messala	mar.	XXVI
664.	Caesare	et lupo	uen.	VI	702.	Magno III	solo	iou.	VII

628. horesten *B*, oresten n. *V*. 634. appellato *V*. 632. *B*. 8ª. *V*. 34ª. fanne *V*. 636. Catone *B*; *zwischen* o *und* n *ist ein Strich gezogen, dass das Wort wie* Catcine *oder* Catdne *erscheint. Daher V* Cadine. 638. Getta *V*. 640. catto *V*. 641. carpe *V*. 642. Ces. *V*. 650. fimbrio *V* 651. oreste *V*. 660. Calddo *BV*. 661. herenino *V*. 662. Pulcro *V*. 664. *V*. 34ᵇ. 665. strano *V*. 666. *B*. 8ᵇ. XXIX *V*. 667. Octauio *V*. 674. XXVII *V*. 682. publicola *V*. 683. horesten *B*, horesten *V*. lun. *fehlt V*. 684. mar. *fehlt V*. 690. Cesare *V*. 694. Affranio *V*. 696. *V*. 32ª. 697. nepotae *B*, nepote *V*. 700. *B*. 9ª. Enobarbo *V*. 702. et solo *V*.

u. c.				
703.	Rufo	et marcello	uen.	VIIII
704.	Paulo	et marcello	sat.	XXX
705. B.	Marcello II	et cruscello	sol.	XI
	Hoc usque dictatores fuerunt.			
706.	G. iulio cae- sare II	et isauro		
707.	Caleno	et uatino		
708.	Caesare III	et lepido		
709. B.	Caesare IIII	et solo		
710.	Caesare V	et antonino		
711.	Pansa	et kirtio		
712.	Lepido	et planco		
713. B.	Petate	et isaurico		
714.	Caluino	et pollione		
715.	Censorino	et sabino	sat.	I
716.	Pulchro	et flacco	sol.	XII
717. B.	Agrippa	et gallo	lun.	XXIII
718.	Publicula	et nerua	mer.	IIII
719.	Cornificio	et pompeio	iou.	XV
720.	Libone	et atratino	uen.	XXVI
721. B.	Augusto II	et tullo	sat.	VII
722.	Kenobulbo	et sosio	lun.	XVIII
723.	Augusto III	et messala	mar.	XXIX
724.	Augusto IIII	et grasso	mer.	X
725. B.	Augusto V	et apuleio	iou.	XXI
726.	Augusto VI	et agrippa II	sat.	II
727.	Augusto VII	et agrippa III	sol.	XIII
728.	Augusto VIII	et tauro	lun.	XXIIII
729. B.	Augusto VIIII	et silano	mar.	V
730.	Augusto X	et flacco	iou.	XVII
731.	Augusto XI	et pisne	uen.	XXIIX
732.	Marcello	et arrutio	sat.	VIIII
733. B.	Lollio	et lepido	sol.	XX
734.	Apuleio	et nerua	mar.	I
735.	Saturnino	et lucretio	mer.	XI
736.	Lentulo	et lentulo	iou.	XXIII
737. B.	Turnio	et silato	uen.	IIII
738.	Kenobarbo	et scipione	sol.	XV
739.	Libone	et pisone	lun.	XXVI

u. c.				
740.	Grasso	et augure	mar.	VIII
741. B.	Nerone	et varo	mer.	XIX
742.	Messala	et quirino	uen.	XXX
743.	Tuberone	et maximo	sat.	XI
744.	Africano	et maximo	sol.	XXII
745. B.	Druso	et crispino	lun.	III
746.	Censorino	et Gallo	mer.	XIIII
747.	Nerone	et pisone	iou.	XXV
748.	Balbo	et uetere	uen.	VI
749. B.	Augusto XII	et sulla	sat.	XVII
750.	Sabino	et rufo	lun.	XXIIX
751.	Lentulo	et messalino	mar.	X
752.	Augusto XIII	et siluano	mer.	XXI
753. B.	Lentulo	et pisone	iou.	II
p. Chr.				
1.	Caesare	et paulo	sat.	XIII
	Hoc. cons. dns ihs xpc natus e VIII kl. ian. d. ven. luna XV			
2.	Vinicio	et uaro	sol.	XXIIII
3.	Lamia	et seruilio	lun.	V
4. B.	Catulo	et saturnino	mar.	XVI
5.	Voleso	et magno	iou.	XXVII
6.	Lepido	et adruntio	uen.	VIII
7.	Cretico	et nerua	sat.	XIX
8. B.	Camello	et quinti- liano.	sol.	XXX
9.	Camerino	et sabino	mar.	XI
10.	Dolabella	et silano	mer.	XXII
11.	Lepido	et tauro	iou.	IIII
12. B.	Caesare	et capitone	uen.	XV
13.	Planco	et silano	sol.	XXVI
14.	Duobus	sextis	lun.	VII
15.	Druso caes.	et flacco	mar.	XVIII
16. B.	Tauro	et libone	mer.	XXIX
17.	Flacco	et rufo	uen.	X
18.	Tito caes.[III]	et germani- co caes. II	sat.	XXI
19.	Silano	et balbo	sol.	II
20. B.	Messala	et cotta	lun.	XIII

706. isaurio *V*. 707. Galeno et natino *V*. 711. *Am Rande* Aug. v. 716. Pulcro *V*. 718. publicola V. 720. Liboni *V*. 722. Henobulbo et sossio *V*. 726. *V.* 32b. 731. pisone *V*. 732. *B.* 9b. 738. Henobarbo *V*. 739. lun. XXVII *V*. 740. auguro *V*. 744. Affricano *V*. 1. sat. *fehlt V*. — His consulibus cristus natus est VIII kl. ianuar. d. lun. XV *V*. 2. uincio *V*. 3. lannia *V*. 5. *V.* 33a. 6. arruntio *V*. 12. Cesare et Capitono *V*. 13. *B.* 10a. 14. *om R*. Augustus moritur *v*. 18. Tiberio caes. III *V*, Tito caes. *(ohne* III) *B*.

p. C.				
21.	Tito caes. [IIII]	et druso caes. II	mer.	XXIIII
22.	Agrippa	et galba	iou.	VI
23.	Pollione	et uetere	uen.	XVII
24. B.	Caethego	et varro	sat.	XXVIII
25.	Agrippa	et lentulo	lun.	IX
26.	Getulico	et sabino	mar.	XX
27.	Grasso	et pisone	mer.	I
28. B.	Silano	et nerua	iou.	XII
29.	Gemino	et gemino	sat.	XXIII
	His consulibus dns IHC XPC passus ē die Ven. luna XIIII			
30.	Vinicio	et longino	sol.	III
31.	Tiberio caes. V	solo	lun.	XV
32. B.	Arruntio	et akenobarbo	mar.	XXVI
33.	Galba	et sulla	iou.	VII
	His cons. petrus et paulus ad urbem uenerunt agere episcopatum.			
34.	Vitello	et persico	uen.	XIX
35.	Camerino	et noniano	sat.	XXX
36. B.	Allieno	et plautino	sol.	XI
37.	Proculo	et nigrino	mar.	XXII
38.	Iuliano	et asprenate	mer.	III
39.	C. caesare II	et caesiano	iou.	XIIII
40. B.	C. caesare III	solo	uen.	XXV
41.	C. caesare IIII	et saturnino	sol.	VI
42.	Tito claudio II	et longo	lun.	XVII
43.	Tito claudio III	et uitellio	mar.	XXIIX
44. B.	Crispo II	et tauro	mer.	VIIII
45.	Vinicio	et coruino	uen.	XX
46.	Asiatico II	et silano	sat.	I
47.	Tito claudio IIII	et uitellio III	sol.	XII
48. B.	Vitellio	et publicola	lun.	XXIII
49.	Verannio	et gallo	mer.	IIII
50.	Vetere	et neruilliano	iou.	XV
51.	Tito claudio V	et orfito	uen.	XXVI
52. B.	Sulla	et othone	sat.	VII
53.	Silano	et antonino	lun.	XVIII
54.	Marcello	et auiola	mar.	XXIX

p. C.				
55.	Nerone caes.	et uetere	mer.	X
	His cons. passi sunt petrus et paulus III kal. Iulii.			
56. B.	Saturnino	et scipione	iou.	XXI
57.	Nerone II	et pisone	sat.	II
58.	Nerone III	et messala	sol.	XIII
59.	Capitone	et aproniano	lun.	XXV
60. B.	Nerone IIII	et lentulo	mar.	VI
61.	Turpillino	et peto	iou.	XVII
62.	Mario	et gallo	uen.	XXIIX
63.	Regulo	et rufo	sat.	VIIII
64. B.	Grasso	et basso	sol.	XX
65.	Nerua	et uestino	mar.	I
66.	Telesino	et paulo	mer.	XII
67.	Capitone	et rufo	iou.	XXIII
68. B.	Trachala	et italico	uen.	IIII
69.	Galua II	et uinio	sol.	XV
70.	Vespasiano II	et tito	lun.	XVII
71.	Vespasiano III	et nerua	mar.	VIII
72. B.	Vespasiano IIII	et tito II	mer.	XVIIII
73.	Domiciano II	et messalino	uen.	XXX
74.	Vespasiano V	et tito III	sat.	XI
75.	Vespasiano VI	et tito IIII	sol.	XXII
76. B.	Vespasiano VII	et tito V	lun.	III
77.	Vespasiano VIII	et domiciano V	mer.	XIIII
78.	Commodo	et prisco	iou.	XXV
79.	Vespasiano VIIII	et tito VI	uen.	VI
80. B.	Tito VII	et domiciano VII	sat.	XVII
81.	Silua	et pollione	lun.	XXVIII
82.	Domitiano VIII	et sabino	mar.	VIIII
83.	Domitiano VIIII	et rufo	mer.	XXI
84. B.	Domitiano X	et sabino	iou.	II
85.	Domitiano XI	et furuo	sat.	XIII
86.	Domitiano XII	et dolabella	sol.	XXIIII
87.	Domitiano XIII	et saturnino	lun.	V
88. B.	Domitiano XIIII	et rufo	mar.	XVI
89.	Fuluo	et atratino	iou.	XXVII
90.	Domitiano XV	et nerua	uen.	VIII

21. IIII *V, fehlt B.* 22. galbo *V.* 24. Cethego *V.* 26. Gaetulico *V.* 29. Hoc consule Cristus passus est die solis luna XIIII *V.* 30. Vintio *V* sol IIII *V.* 32. enobarbo *V.* 33. Hoc consule *V* accipere *statt* agere *V.* 35. nonniano *V.* 36. plautio *V.* 38. asprenatae *B*, aspernatae *V.* 39. cesiano *V.* 45. Vimcio *V.* 46. *B.* 40b. 50. neruilliano *V.* 51. orsito *V.* 53. iun. XVIII *V.* 54. auida *V.* 65. *V.* 64a. 78. 77. 80. Domitiano *V.* 80. *B.* 44a. 87. saturino *V.*

p. C.				
91.	Glabrione	et traiano	sat.	XIX
92. B.	Domitiano XVI	et saturnino	sol.	XXX
93.	Collega	et priscino	mar.	XI
94.	Asprenate	et laterano	mer.	XXII
95.	Domitiano XVII	et clemente	iou.	IIII
96. B.	Valeriano	et uetere	uen.	XV
97.	Nerua II	et rufo III	sol.	XXVI
98.	Nerua III	et traiano II	lun.	VII
99.	Palma	et senetione	mar.	XVII
100. B.	Traiano III	et frontino	mer.	XXIX
101.	Traiano IIII	et peto	uen.	X
102.	Seruillo II	et sura II	sat.	XXI
103.	Traiano V	et maximo II	sol.	II
104. B.	Surano II	et marcello	lun.	XIII
105.	Candido II	et quadrato	mar.	XXIIII
106.	Commodo	et cereale	iou.	VI
107.	Sura	et senecione	uen.	XVII
108. B.	Gallo	et bradua	sat.	XXIII
109.	Palma II	et tullo	lun.	IIII
110.	Priscina	et ostito	mar.	XV
111.	Pisone	et bolano	mer.	I
112. B.	Traiano VI	et africano	iou.	XII
113.	Celso	et crispino	sat.	XXIII
114.	Vopisco	et asta	sol.	IIII
115.	Messala	et pedone	lun.	XV
116. B.	Aeliano	et uetere	mar.	XXVI
117.	Nigro	et aproniano	iou.	VII
118.	Adriano II	et salinatore	uen.	XIX
119.	Adriano II	et rustico	sat.	XXX
120. B.	Seuero [II]	et fuluo	sol.	XI
121.	Vero II	et augure	mar.	XXII
122.	Auiola	et pansa	mer.	III
123.	Petino	et aproniano	iou.	XIIII
124. B.	Glabrione	et torquato	uen.	XXV
125.	Asiatico II	et aquilino	sol.	VI
126.	Vero III	et ambibulo	lun.	XVII
127.	Titiano	et gallicano	mar.	XXVIII
128. B.	Asprenate	et libone	mer.	VIIII

p. C.				
129.	Marcello II	et marcello II	uen.	XX
130.	Catulino	et apro	sat.	I
131.	Pontiano	et rutino	sol.	XII
132. B.	Augurino	et sergiano	lun.	XXIII
133.	Hibero	et sisenna	mer.	IIII
134.	Seruiano	et uaro	iou.	XV
135.	Luperco	et attico	uen.	XXVI
136. B.	Commodo	et pompeiano	sat.	VII
137.	Caesare II	et balbino	lun.	XVIII
138.	Nigro	et camerino	mar.	XXIX
139.	Antonino II	et praesente II	mer.	X
140. B.	Antonino III	et aureliano caes.	iou.	XXI
141.	Siloga	et seuero	sat.	II
142.	Rufino	et quadrato	sol.	XIIII
143.	Torquato	et attico	lun.	XXV
144. B.	Anito	et maximo	mar.	VI
145.	Antonino IIII	et aureliano caes. II	iou.	XVII
146.	Claro	et seuero	uen.	XXVIII
147.	Largo	et messalino	sat.	VIII
148. B.	Torquato	et iuliano	sol.	XX
149.	Orfito	et prisco	mar.	I
150.	Gallicano	et uetere	mer.	XII
151.	Maximo	et condiano	iou.	XXIII
152. B.	Glabrione	et homullo	uen.	IIII
153.	Praesente	et rufino	sol.	XV
154.	Commodo	et laterano	lun.	XXVII
155.	Seuero	et sabino	mar.	VIII
156. B.	Siliano	et augurino	mer.	XXVIIII
157.	Barbato	et regulo	uen.	XXX
158.	Tertillo	et sacerdote	sat.	XI
159.	Quintillo	et prisco	sol.	XXII
160. B.	Bradua	et uaro	lun.	III
161.	Duobus	augustis	mer.	XIIII
162.	Rustico	et aquilino	iou.	XXV
163.	Lelliano	et pastore	uen.	VI
164. B.	Macrino	et celso	sat.	XVII

---

94. Clabrione *V.* 98. pristino *V.* 94. aspernate *V.* 97. *V.* 34[b]. Nerua III *B.* ruffo *V.* 99. senecione *V.* 102. surano *B.* 110. Pristina et ortito *V.* 115. *B.* 14[b]. 119. *vor* II *ein Zeichen* [r] *in B.* 120. II *fehlt B.* 122. auida *V.* 129. *V.* 35[a]. 133. Kibero *B.* 137. [b]albino *B.* 139. II *vor* et *fehlt V.* presente *V.* 149. 165. 172. 178. 270. Orsito *V.* 150. *B.* 12[a]. 152. komullo (*oder vielmehr* homullo) B, *mit Punkt über dem zweiten Strich des u; daher* honnilo *V.* 153. Presente *V.* 156. Siluato *und* XXVI *V.* 158. Tertullo *V.* 164. *V.* 35[b].

p. C.					p. C.				
165.	Orfito	et pudente	lun.	XXVII	203.	Plautiano	et geta	sat.	XXX
166.	Pudente	et pollione	mar.	X	204. B.	Cillone	et libone	sol.	XI
167.	Vero III	et quadrato	mer.	XXI	205.	Antonino II	et geta	mar.	XXII
168. B.	Aproniano	et paulo	iou.	II	206.	Albino	et miliano	mer.	III
169.	Prisco	et apollinare	sat.	XIII	207.	Apro	et maximo	iou.	XIIII
170.	Claro	et caethego	sol.	XXIIII	208. B.	Antonino III	et geta II	uen.	XXV
171.	Seuero	et herenniano	lun.	V	209.	Pompeiano	et auito	sol.	VI
172. B.	Orfito	et maximo	mar.	XVI	210.	Faustino	et rufino	lun.	XVII
173.	Seuero [II]	et pompeiano	iou.	XXVII	211.	Gentiano	et basso	mar.	XXVIII
174.	Gallo	et flacco	uen.	VIII	212. B.	Duobus	aspris	mer.	VIIII
175.	Pisone	et iuliano	sat.	XIX	213.	Antonino IIII	et balbino	uen.	XX
176. B.	Pollione	et apro	sol.	XXX	214.	Messala	et sabino	sat.	I
177.	Commodo	et quintilio	mar.	XI	215.	Laeto	et cereale	sol.	XII
178.	Orfito	et rufo	mer.	XXIII	216. B.	Sabino	et anulino	lun.	XXIII
179.	Commodo II	et uero	iou.	IIII	217.	Praesente	et extricato	mer.	IIII
180. B.	Praesente	et condiano	uen.	XV	218.	Antonino	et aduente	iou.	XV
181.	Commodo III	et birro	sol.	XXVI	219.	Antonino II	et sacerdote	uen.	XXVI
182.	Mamertino	et rufo	lun.	VII	220. B.	Antonino III	et comazonte	sat.	VII
183.	Commodo IIII	et uictorino	mar.	XVIII	221.	Grato	et seleuco	lun.	XVIII
184. B.	Marulo	et eliano	mer.	XIX	222.	Antonino IIII	et alexandro	mar.	XXIX
185.	Materno	et bradua	uen.	X	223.	Maximo	et cheliano	mer.	X
186.	Commodo V	et glabrione	sat.	XXI	224. B.	Iuliano	et crispino	iou.	XXI
187.	Crispino	et eliano	sol.	I	225.	Fusco	et dextro	sat.	II
188. B.	Fusciano	et silano	lun.	XIII	226.	Alexandro II	et marcello	sol.	XIIII
189.	Duobus	silanis	mer.	XXIIII	227.	Albino	et maximo	lun.	XXV
190.	Commodo VI	et septimiano	iou.	VI	228. B.	Modesto	et probo	mer.	VI
191.	Aproniano	et bradua	uen.	XVII	229.	Alexandro III	et dione	iou.	XVII
192. B.	Commodo VI	et pertinace	sat.	XXVIII	230.	Agricola	et clementino	uen.	XXIIX
193.	Falcone	et claro	lun.	VIIII	231.	Pompeiano	et peligniano	sat.	VIIII
194.	Seuero II	et bino	mar.	XX	232. B.	Lupo	et maximo	sol.	XX
195.	Tertullo	et clemente	mer.	I	233.	Maximo	et paterno	mar.	I
196. B.	Dextro	et prisco	iou.	XII	234.	Maximo II	et urbano	mer.	XII
197.	Laterano	et rufino	sat.	XXIII	235.	Seuero	et quintiano	iou.	XXIII
198.	Saturnino	et gallo	sol.	IIII	236. B.	Maximo	et africano	uen.	IIII
199.	Anulino	et frontone	lun.	XV	237.	Perpetuo	et corneliano	sol.	XV
200. B.	Seuero III	et uictorino	mar.	XXVI	238.	Pio	et pontiano	lun.	XXVII
201.	Fabiano	et mutiano	iou.	VII	239.	Gordiano	et auiola	mar.	VIII
202.	Seuero IIII	et antonino	uen.	XIX	240. B.	Sabino	et uenusto	mer.	XIX

166. pulione *V*. 170. 171. *so B.* (*nur* kerenniano); *dagegen V* (2) Seuero et herenniano sol. V|| (4) Claro et cethego lun. XXIIII. 178. II *fehlt B.* 180. Presente et cordiano *V*. 181. byrro *V*. 185. *B.* 12ᵇ. 192. Commodo VII et pertinacae *V*. 193. *V.* 36ᵃ. 202. III *V*. 203. Plauciano *V*. 205. *Z.* ᵃ. 206. Aemiliano *b*. 207. Caro et Maximo *Z*. XIII *B*. 209. Avita *V*. 212. Asperis *V*. 215. Leto *V*. 216. amilino *V*. 217. Presente *V*. 220. *B.* 13ᵃ. 222. IIII *fehlt Z.* (*ergänzt b*). 223. Heliano *Z*. 225. *V.* 36ᵇ. 227. Sabino et *Z*. 228. Mar. VI *Z*. 236. Maximino *Z*.

p. C.					p. C.				
241.	Gordiano II	et pompeiano	uen.	XXX	278.	Probo II	et lupo	mar.	XX
242.	Attico	et protextato	sat.	XI	279.	Probo III	et paterno	mer.	I
243.	Arriano	et papo	sol.	XXII	280. B.	Messala	et grato	iou.	XII
244. B.	Peregrino	et aemiliano	lun.	III	281.	Probo IIII	et tiberiano	sat.	XXIII
245.	Philippo	et titiano	mer.	XIIII	282.	Probo V	et uictorino	sol.	IIII
246.	Praesente	et albino	iou.	XXV	283.	Caro I	et carino	lun.	XV
247.	Philippo II	et philippo	uen.	VI	284. B.	Carino II	et numeriano	mar.	XXVI
248. B.	Philippo III	et philippo II	sat.	XVII	285.	Diocletiano II	et aristobulo	iou.	VII
249.	Aemiliano	et aquilino	lun.	XXVIII	286.	Maximo II	et aquilino	uen.	XVIII
250.	Decio II	et grato	mar.	VIIII	287.	Diocletiano III	et maximiano	sat.	XXX
251.	Decio III	et decio caes.	mer.	XXI	288. B.	Maximiano II	et ianuarino	sol.	XI
252. B.	Gallo II	et uolusiano	iou.	II	289.	Basso II	et quintiniano	mar.	XXII
253.	Volusiano II	et maximo	sat.	XIII	290.	Diocletiano IIII	et maximiano III	mer.	III
254.	Valeriano II	et gallieno	sol.	XXIIII	291.	Tiberiano	et dione	iou.	XIIII
255.	Valeriano III	et gallieno II	lun.	V	292. B.	Annibaliano	et asclepidoto	uen.	XXV
256. B.	Maximo	et glabrione	mar.	XVI	293.	Diocletiano V	et maximiano IIII	sol.	VI
257.	Valeriano IIII	et gallieno III	iou.	XXVII	294.	Constantio	et maximiano	lun.	XVII
258.	Tusco	et basso	uen.	VIII	295.	Fusco	et anullino	mar.	XXVIII
259.	Aemiliano	et basso	sat.	XIX	296. B.	Diocletiano V	et constancio II	mer.	IX
260. B.	Seculare	et donato	sol.	XXX	297.	Maximiano V	et maximiano II	uen.	XX
261.	Gallicano IIII	et uolusiano	mar.	XI	298.	Fausto II	et gallo	sat.	I
262.	Gallicano V	et fausiano	mer.	XXIII	299.	Diocletiano VII	et maximiano VI	sol.	XII
263.	Albino	et dextro	iou.	IIII	300. B.	Constantio III	et maximiano III	lun.	XXIII
264. B.	Galliano VI	et saturnino	uen.	XV	301.	Titiano	et nepotiano	mer.	IIII
265.	Valeriano II	et lucillio	sol.	XXVI	302.	Constantio IIII	et maximiano IIII	iou.	XV
266.	Gallieno VII	et sabinillo	lun.	VII	303.	Diocletiano VIII	et maximiano VII	uen.	XXVI
267.	Paterno	et arcesilao	mar.	XVIII	304. B.	Diocletiano IX	et maximiano VIII	sat.	VII
268. B.	Paterno II	et maximiano	mer.	XXIX	305.	Constantio V	et maximiano V	lun.	XVIII
269.	Claudio	et paterno	uen.	X					
270.	Antiociano	et orfito	sat.	XXI					
271.	Aureliano	et basso	sol.	II					
272. B.	Quieto	et ueldimiano	lun.	XIII					
273.	Tacito	et placidiano	mer.	XXIIII					
274.	Aureliano II	et capitolino	iou.	VI					
275.	Aureliano III	et marcellino	uen.	XVII					
276. B.	Tacito II	et aemiliano	sat.	XXVIII					
277.	Probo	et paulino	lun.	IX					

241. II *fehlt Z.* 242. protextato *B*, protextato *V*, praetextato *Z.* 244. emiliano *V.* 246. Presente *V.* 255. *B.* 18[b]. 257. *V.* 37[a]. III *BZ*, *fehlt V.* XXVII *BZ*, XXIIII *V.* 260. Saeculare *Z.* 261. 262. 264. gallieno *b.* 262. Faustino *Z.* 264. Galliano *B*, Gallicano *VZ. B bricht hier ab.* 265. Valeriano V *Z*, II *Vb.* lucillo *Z.* 267. Mar. VIII *Z*, Mar. XVIII *Vb.* 268. et Mariniano *Z.* 270. Antiochiano *Z.* 272. Voldumiano *Z.* 283. Caro et (*ohne I*) *Z.* 284. XXV *Z.* 286. XXIIII *V.* 287. III *fehlt Z.* (*ergänzt b*). 288. Ianuario *b*, *gegen VZ.* 289. *V.* 37[b]. Quintiano *Z.* 292. Asclepiodoto *Z.* 295. Tusco *Z.* 296. VI et Constantio II *Z.*

p. C.				
306.	Constantio VI	et maximiano VI	mar.	XXIX
307.	Nouies	et constan- tino	mer.	X
308. B.	Decies	et maximia- no VII	iou.	XXI
309.	Post consul. X	et septimum	sat.	II
310.	Anno II. post cons. X	et septimum	sol.	XIII
311.	Maximiano VIII	solo	lun.	XXV
312. B.	Constantino II	et licinio II	mar.	VI
313.	Constantino III	et licinio III	iou.	XVII
314.	Volusiano	et anniano	uen.	XXVIII
315.	Constantino IIII	et licinio IIII	sat.	IX
316. B.	Sabino	et rufino	sol.	XX
317.	Gallicano	et basso	mar.	I
318.	Licinio V	et crispo	mer.	XII
319.	Constantino V	et licinio	iou.	XXIII
320. B.	Constantino VI	et constan- tino	uen.	IIII
321.	Crispo II	et constan- tino II	sol.	XV
322.	Probiano	et iuliano	lun.	XXVII
323.	Seuero	et rufino	mar.	VIII
324. B.	Crispo III	et constan- tino III	mer.	XIX
325.	Paulino	et iuliano	uen.	XXX
326.	Constantino VII	et constantio	sat.	XI
327.	Constancio	et maximo	sol.	XXII
328. B.	Ianuario	et iusto	lun.	III
329.	Constantino VIII	et constan- tio IIII	mer.	XIIII
330.	Gallicano	et symaco	iou.	XXV
331.	Basso	et ablauio	uen.	VI
332. B.	Pacatiano	et bilariano	sat.	XVII
333.	Dalmatio	et zenofilo	lun.	XXVII
334.	Optato	et paulino	mar.	X
335.	Constantio	et albino	mer.	XXI
336. B.	Nepotiano	et facundo	iou.	II
337.	Feliciano	et titiano	sat.	XIII
338.	Vrso	et polemio	sol.	XXIIII
339.	Constantio II	et constan- te II	lun.	V
340. A.	Aquilino	et proculo	mar.	XVI
341.	Marcellino	et probino	iou.	XXVII
342.	Constantio III	et constante II	uen.	VIII
343.	Placido	et romulo	sat.	XIX
344. B.	Leontio	et salustio	sol.	XXX
345.	Amantio	et albino	mar.	XI
346.	Post amantio	et albino	mer.	XXIII
347.	Rufino	et eusebio	iou.	IIII
348. B.	Philippo	et salia	uen.	XV
349.	Limenio	et catulino	sol.	XXVI
350.	Sergio	et nigriniano	lun.	VII
351.	Post sergio	et nigriniano	mar.	XVIII
352. B.	Constancio V	et constantio iun.	mer.	XXVIII
353.	Constancio VI	et constantio II	uen.	X
354.	Constantio VII	et constantio III	sat.	XXII

307. Nones *V*. 310. anni II *V*. 312. II *vor* et *fehlt V*. 314. XVIII *Z*. 321. *V*. 38ª. *das zweite* II *fehlt V*. 327. constantio Z. 328. Ianuarino Z 329. Constantino IV Z. 330. Symmacho Z. 333. XXVIII *b*. 339. *das zweite* II *fehlt* Z. 340. Aquindino Z. 344. Sallustio Z. 347. Rufino et Eusebio Z, post Sergio et Nigriniano *V*. 349. Catullino Z. 352. Constantio V et Constantio caes. Z. XXIX *b*. 353. Constantio Z.

II.

[*Cyclus paschalis.*]

p. Chr.					
312.	B.	Constantino II	et	licinio II	idus april.
313.		Constantino III	et	licinio III	kl. apr.
314.		Valeriano	et	anniano	XIIII kl. mai.
315.		Constantino IV	et	licinio IIII	III idus aprl.
316.	B.	Sabino	et	rufino	VIII kal. apr.
317.		Gallicano	et	basso	XVII kl. mai.
318.		Licinio V	et	crispo	VIII idus apr.
319.		Constantino V	et	licinio	IIII kl. apr.
320.	B.	Constantino VI	et	constantino	III idus apr.
321.		Crispo II	et	constantino II	III non. apr.
322.		Probiano	et	iuliano	VIII kl. apr.
323.		Seuero	et	ruffo	VII idus apr.
324.	B.	Crispo III	et	constantino III	III kl. apr.
325.		Paulino	et	iuliano	XIV kl. mai.
326.		Constantino VII	et	constantio	III idus apr.
327.		Constantio	et	maximo	VII kl. apr.
328.	B.	Ianuarino	et	iusto	XVIII kl. mai.
329.		Constantino VIII	et	constantino IIII	VIII idus apr.
330.		Gallicano	et	symaco	III kl. mai.
331.		Basso	et	ablauio	III idus apr.
332.	B.	Pacatiano	et	hilariano	IIII noñ. april.
333.		Dalmatio	et	zenofilo	XVII kl. mai.
334.		Optato	et	paulino	VII idus apr.
335.		Constantio	et	albino	II kl. apr.
336.	B.	Nepotiano	et	facundo	XIIII kal. mai.
337.		Feliciano	et	titiano	III noñ. apr.
338.		Vrso	et	polemio	VIII kal. apr.
339.		Constancio II	et	constante	XVII kal. mai.
340.	B.	Acyndino	et	proculo	III kl. apr.
341.		Marcellino	et	probino	XIII kl. mai.
342.		Constancio III	et	constante II	II idus apr.
343.		Placido	et	romulo	III noñ. apr.

---

312. *V.* 38[b]. *Z.* 2[a]. III idus Z. 313. III kal. Z, kl. *V; aber weder der* 30. *März, noch der* 1. *Apr.* 313 *sind Sonntage. Schr.* N. *für* K. 315. *Schr.* III idus. 317. XIIII kl. *V.* 320. *Schr.* III id. *aus* 404. 323. Rufo Z. 325. XVIII kl. *V.* 326. *Schr.* III idus. 328. Lamarino *V.* XVIII Z. 329. et Constantin III *V.* 330. Symmacho Z. *Schr.* XII kl. 337. *V.* 39[a]. 338. *Schr.* VII. kal. 339. 342. Constantio Z.

p. Chr.						
344.	B.	Leontio	et	sallustio	xvii kl. mai.	
345.		Amantio	et	albino	vii id. april.	
346.		Post amantio	et	albino	iii kl. apri.	
347.		Rufino	et	Eusebio	pri. id. apr.	
348.	B.	Filippo	et	salia	iii non. apr.	
349.		Limenio	et	catulino	vi kl. apr.	
350.		Sergio	et	nigriniano	xvii kl. mai.	
351.		Post sergio	et	nigriniano	prid. kl. apr.	
352.	B.	Constantio v	et	constantio iuñ.	xi kl. mai.	
353.		Constantio vi	et	constantio ii	iii id. apr.	
354.		Constantio vii	et	constantio iii	vi kl. apr.	
355.		Arbitione	et	lolliano	xvi kl. mai.	
356.	B.	Constantio viii	et	iuliano i	vii id. apr.	
357.		Constantio ix	et	iuliano ii	iii kl. apr.	
358.		Datiano	et	cereale	prid. idus apr.	
368.		Valentiniano ii	et	ualente ii	prid. non. apr.	359.
369.	B.	Valentiano nouili	et	uictore	xvi kal. mai.	360.
370.		Valentiniano iii	et	ualente iii	vi id. apr.	361.
371.		Gratiano ii	et	prouo	vi id. apr.	361[b].
372.		Modesto	et	arintheo	xvi kl. mai.	355[b].
373.	B.	Valentiniano iiii	et	ualente iv	vii idus apr.	356[b].
374.		Gratiano iii	et	equitio	iii kl. apr.	357[b].
375.		Post gratiano iii	et	equitio	ii id. apr.	358[b].
376.		Valente v	et	ualentiniano Caes. iunior	prid. non. apr.	359[b].
377.	B.	Gratiano iiii	et	merobaude	xvi kl. mai.	360[b].
378[a].		Post gratiano	et	merobaudes	vi id. apr.	361[a].
378[b].		Valente vi	et	ualentiniano iuñ.	prd. kl. apr.	362.
379.		Olibrio	et	ausonio	xii kl. mai.	363.
380.	B.	Gratiano v	et	theodosio	prid. non. apr̃.	364.
381.		Syagrio	et	eucerio	vi kl. apr.	365.
382.		Antonio	et	euagrio	xvi kl. mai.	366.
383.		Saturnino	et	syagrio	kl. apr.	367.
384.	B.	Ricomede	et	clearcho	xii kl. mai.	368.
385.		Arcadio	et	bautone	prid. id. apr.	369.
386.		Onorio	et	euodio	v. kl. apr.	370.
387.		Valentiniano ii	et	eutropio	xv kl. mai.	371.
388.	B.	Theodosio ii	et	cinegio	vi idus apr.	372.
389.		Timasio	et	promoto	viii kl. apr.	373.
390.		Valentiniano iiii	et	neoterio	id. apr.	374.

349. *Schr.* vii kl. 350. 354. Nigriano *V.* 352. *Schr.* xiii. kal. Mai. 355. Lolliani *V.* 358. caereali *V.* 368. ii *fehlt vor* et *V.* 369. Valentiniano nobiliss. Z. xvi. idus apr. *V.* 370. iii *fehlt vor* et *V.* 371. Probo Z. 372. arin o *V.* 373. *das zweite* IV *fehlt V.* 375. p. c. Gratiani iii et Equitii prid. Z. 376. Caes. *fehlt V.* iun. Z. 377. iiii *fehlt Z.* 378[a]. *V.* 39[b]. p. c. Gratiani et Merobaudis Z. 379. 395. Olybrio Z. 380. Gratiano vi *V.* 381. Eucherio Z. 384. dearco *V.* 385. baulone *V.* 386. Honorio Z. 387. iii et Z. 388. Cynegio Z. *Schr.* pr. Kal., s. S. 575 A. 2.

p. Chr.						
391.		Taciano	et	symmacho	non. apr.	375.
392.	B.	Arcadio aug̃. II	et	rufino	VI kl. apr̃.	376.
393.		Theodosio aug̃. III	et	abundantio	XVI kl. mai.	377.
394.		Arcadio aug̃. III	et	honorio aug̃. II	kal. apr.	378.
395.		Olibrio	et	probino	XI kl. mai.	379.
396.	B.	Arcadio aug̃. IV	et	honorio aug. III	prid. id. april.	380.
397.		Caesario	et	attico	VI kl. apri.	381.
398.		Honorio aug. IIII	et	eutychiano	XV kl. mai.	382.
399.		Eutropio	et	theodoro	V id. apr.	383.
400.	B.	Stilichone	et	auriliano	VIII kl. apr.	384.
401.		Vincentio	et	frauio	idus apr.	385.
402.		Arcadio aug̃. V.	et	honorio aug̃. V.	non. apr.	386.
403.		Theodosio aug̃.	et	rumorido	XIIII kl. mai.	387.
404.	B.	Honorio VI	et	orestenico	V. id. april.	388.
405.		Stilichone II	et	anthemio	kl. apr.	389.
406.		Arcadio VI	et	probo	XI kl. mai.	390.
407.		Theodosio II	et	honorio VI	VIII id. apr.	391.
408.	B.	Basso	et	Philippo	V kl. apr.	392.
409.		Theodosio III	et	honorio VII	XV kl. mai.	393.
410.		Varana	et		IIII non. apr.	394.
					VII kl. apr.	395.
	B.				idus apr.	396.
					non. apr.	397.
					XIII kl. mai.	398.
					III id. apr.	399.
	B.				kl. apr.	400.
					XVII kl. mai.	401.
					VII idus apr.	402.
					III kl. apr.	403.
	B.				IIII idus apr.	404.
					IIII non. apr.	405.
					VII kl. apr.	406.
					XVIII kl. mai.	407.
	B.				IIII non. apr.	408.
					XIIII kl. mai.	409.
					IIII idus apr.	410.
					VII kl. apr.	411.

Anno centesimo.

---

391. Taliano Z. 394. aug. *vor* II *fehlt b.* 395. Olybrio Z. 396. 400. 404. Viarcadio, Vistilichone, Vihonorio *V;* Vi *muss aus dem Schalttagzeichen entstanden sein.* 396. aug. II et *V.* aug. III *fehlt V.* 397. Caesario I et *V. Schr.* V. kl. 398. XVI kl. *Z.* 400. Stilicone et Aureliano *Z. Schr.* VIII kl. 404. Strauito Z. 408. aug. I et *V.* 404. Aristeneto Z. 405. Stilicone Z. 407. VI *fehlt V.* 408. 409. 410. *Die Consuln dieser Jahre fehlen V.* 409. *V.* 40ª. 410. Varrane *b. Ost.* 395. *Schr.* VIII kl. *Ost.* 398. *Schr.* XIII kl. *Ost.* 399. *Schr.* III id. *Ost.* 404. *Schr.* XVIII. *Ost.* 402. *fehlt Z. Schr.* VIII id. *Ost.* 403. *Schr.* III kl. *Ost.* 406. *Schr.* VIII kl. *Ost.* 408. *Schr.* III kl. Apr.

III.

Ex temporibus Gallieni quis quantum temporis praefecturam Urbis administraverit.

p. C.			
254.	Valeriano II et Gallieno	Lollianus	*praefectus urbis.*
255.	Valeriano III et Gallieno II	Valerius Maximus	*praefectus urbis.*
256.	Maximo et Glabrione	Numnius Albinus	*praefectus urbis.*
257.	Valeriano IIII et Gallieno III	Iunius Donatus	*praefectus urbis.*
258.	Tusco et Basso	Cornelius Saecularis	*praefectus urbis.*
259.	Aemiliano et Basso	Cornelius Saecularis	*praefectus urbis.*
260.	Saeculare II et Donato	Cornelius Saecularis	*praefectus urbis.*
261.	Gallicano IIII et Volusiano	Numnius Albinus	*praefectus urbis.*
262.	Gallieno V et Faustino	Numnius Albinus	*praefectus urbis.*
263.	Albino II et Dextro	Numnius Albinus	*praefectus urbis.*
264.	Gallicano VI et Saturnino	Paternus	*praefectus urbis.*
265.	Valeriano II et Lucillo	Paternus	*praefectus urbis.*
266.	Gallieno VII et Sabinillo	Paternus	*praefectus urbis.*
267.	Paterno et Harcesilao	Petronius Volusianus	*praefectus urbis.*
268.	Paterno II et Mariniano	Petronius Volusianus	*praefectus urbis.*
269.	Claudio et Paterno	Flavius Antiochianus	*praefectus urbis.*
270.	Antiochiano et Orfito	Flavius Antiochianus	*praefectus urbis.*
271.	Aureliano et Basso	Postumius Varus	*praefectus urbis.*
272.	Quieto et Veldumiano	Flavius Antiochianus	*praefectus urbis.*
273.	Tacito et Placidiano	Virius Orfitus	*praefectus urbis.*
274.	Aureliano II et Capitolino	Virius Orfitus	*praefectus urbis.*
275.	Aureliano III et Marcellino	Postumius Suagrus	*praefectus urbis.*
276.	Tacito II et Aemiliano	Ovinius Pacatianus	*praefectus urbis.*
277.	Probo et Paulino	Ovinius Pacatianus	*praefectus urbis.*
278.	Probo et Lupo	Virius Lupus	*praefectus urbis.*
279.	Probo III et Paterno	Virius Lupus	*praefectus urbis.*
280.	Messala et Grato	Virius Lupus	*praefectus urbis.*
281.	Probo IIII et Tiberiano	Ovinius Paternus	*praefectus urbis.*
282.	Probo V et Victorino	Pomponius Victorianus	*praefectus urbis.*
283.	Caro et Carino	Titucius Roburrus	*praefectus urbis.*
284.	Carino II et Numeriano	Ceionius Varus	*praefectus urbis.*
285.	Diocletiano II et Aristobulo	Ceionius Varus	*praefectus urbis.*

V. f. 40b. prefect — *V durchstehend.* administravit *V.* 254. urbis *VZ*, urbi *b*, *s. das J.* 347. 256. 264. 262. 263. Numnius *VZ (bei 256 ist indess in meiner Collation keine Abweichung von b angegeben)*, Nummius *b.* 258. Secular — *V durchstehend.* 260. Saeculari Z. 264. 264. Gallieno *b.* 269. *V.* 44a. 269. 270. Antiotianus *V.* 272. Antiocianus *V.* Voldumiano Z. 275. Syagrius *b.* 278. Probo II et *b.* 283. Titutius Z. 284. Caro II *V.* 285. *V.* 44b. Aristobolo Z.

p. C.				
286.	Maximo II et Aquilino		Iunius Maximus	*praefectus urbis.*
287.	Diocletiano III et Maximiano		Iunius Maximus	*praefectus urbis.*
288.	Maximiano II et Ianuarino	III. kl. Mar.	Pomponius Ianuarius	*praefectus urbis.*
289.	Basso II et Quintiano		Pomponius Ianuarianus	*praefectus urbis.*
290.	Diocletiano IIII et Maximiano III		Turranius Gratianus	*praefectus urbis.*
291.	Tiberiano II et Dione	XII. kal. Marc.	Iunius Tiberianus	*praefectus urbis.*
292.	Annibaliano et Asclepiodoto	III non. Aug.	Cl. Marcellus	*praefectus urbis.*
293.	Diocletiano V et Maximiano IIII	III idus Mar.	Septimius Acyndinus	*praefectus urbis.*
294.	Constantio et Maximiano		Septimius Aquindinus	*praefectus urbis.*
295.	Tusco et Anulino	III idus Ian.	Aristobolus	*praefectus urbis.*
296.	Diocletiano VI et Constantio II	XII kal. Mar.	Cassius Dion	*praefectus urbis.*
297.	Maximiano V et Maximiano II		Afranius Annibalianus	*praefectus urbis.*
298.	Fausto II et Gallo		Artorius Maximus	*praefectus urbis.*
299.	Diocletiano VII et Maximiano VI		Anicius Faustus	*praefectus urbis.*
300.	Constantio III et Maximiano III	kal. Mar.	Pompeius Faustinus	*praefectus urbis.*
301.	Titiano II et Nepotiano		Aelius Dionisius	*praefectus urbis.*
302.	Constantio IIII et Maximiano IIII	XI kal. Mar.	Nummius Tuscus	*praefectus urbis.*
303.	Diocletiano VIII et Maximiano VII	prid. idus Septemb.	Iunius Tiberianus	*praefectus urbis.*
304.	Diocletiano IX et Maximiano VIII	prid. non. Ian.	Aradius Rufinus	*praefectus urbis.*
305.	Constantio V et Maximiano V	prid. idus Febr.	Postumius Titianus	*praefectus urbis.*
306.	Constantio VI et Maximiano VI	XIIII kal. Apr.	Annius Anulinus	*praefectus urbis.*
307.	Maximiano VII et Maximino. *Ex mense Aprili factum est* sextum consulatum, *quod est* novies et Constantino.	VI kal. Sept.	Insteius Tertullus	*praefectus urbis.*
308.	Consules quos iusserint D. D. N. N. Augusti. *Ex XII. kal. Mai. factum est* Maxentio et Romulo. *Quod est* decies et Maximiano VII.	idus April.	Statius Rufinus	*praefectus urbis.*
309.	Maxentio II et Romulo II	III kal. Novem.	Aurelius Hermogenes	*praefectus urbis.*
310.	Maxentio III consule	V kal. Nov.	Rufius Volusianus	*praefectus urbis.*
311.	Consules quos iusserint D. D. N. N. AVG. *Ex mense Septembri factum est* Rufino et Eusebio.	V kal. Nov.	Iunius Flavianus	*praefectus urbis.*
312.	Maxentio IV consule. *Qui sunt* Constantino II et Licinio II	V idus Febr.	Aradius Rufinus	*praefectus urbis.*
		VI kal. Nov.	Annius Anulinus	*d. XXXIII praefectus urbis.*
		III kal. Decemb.	Aradius Rufinus	*iterum praefectus urbis.*

289. *die Zeile fehlt Z.* Ianuarius *b.* 293. 294. Septimus *V.* 294. Acyndinus *Z.* 297. Aeranius *Z.* 299. Diocletiano VI *V.* 301. Dionysius *Z.* 302. *V.* 42ª. 304. Araclius *V.* 307. et Maximiano *Z.* factus est sextus consulatus *b. Schr.* post sextum c. Iusteius *Z.* 311. Septembro *V.* V kal. Nov. *bis* 312 d. XXXIII p. u. *fehlt V.* 312. III kal. Decemb. Araclius *V.*

p. C.			
313. Constantino III et Licinio III			
	VI idus Decemb.	Rufius Volusianus	*praefectus urbis.*
314. Volusiano et Anniano		Rufius Volusianus	*praefectus urbis.*
315. Constantino IIII et Licinio IIII			
	XIII kal. Septemb.	Vetius Rufinus	*praefectus urbis.*
316. Sabino et Rufino	prid. non. Aug.	Ovinius Gallicanus	*praefectus urbis.*
317. Consules quos iusserint D. D. N. N. AVG.			
Ex die XIII. kal. Mar.			
Gallicano et Basso	id. Mai.	Septimius Bassus	*praefectus urbis.*
318. Licinio V et Crispo Caes.		*Ex die III idus Iul. in idus Aug. vice illius cognovit* Iulius Cassius *eo quod ad Augustum profectus est.* Septimius Bassus *regressus praefectus urbis.*	
319. Constantino V et Licinio Caes.	kal. Sept.	Valerius Maximus Basilius	*praefectus urbis.*
320. Constantino VI et Constantino Caes.		Valerius Maximus	*praefectus urbis.*
321. Crispo II et Constantino II		Valerius Maximus	*praefectus urbis.*
322. Probiano et Iuliano		Valerius Maximus	*praefectus urbis.*
323. Severo et Rufino	id. Sept.	Lucer. Verinus	*praefectus urbis.*
324. Crispo III et Constantino III		Lucer. Virinus	*praefectus urbis.*
325. Paulino et Iuliano	prid. non. Ian.	Acilius Severus	*praefectus urbis.*
326. Constantino VII et Constantio Caes.			
	idus Novemb.	Anicius Iulianus	*praefectus urbis.*
327. Constantio et Maximo		Anicius Iulianus	*praefectus urbis.*
328. Ianuarino et Iusto		Anicius Iulianus	*praefectus urbis.*
329. Constantino VIII et Constantino IIII			
	VII idus Sept.	Publius Optatianus	*praefectus urbis d. XXXI.*
	Item VIII idus Oct.	Petronius Probianus	*praefectus urbis.*
330. Gallicano et Symmaco		Petronius Probianus	*praefectus urbis.*
331. Basso et Ablavio	prid. idus Apr.	Anicius Paulinus	*praefectus urbis.*
332. Pacatiano et Hilariano		Anicius Paulinus	*praefectus urbis.*
333. Dalmatio et Zenofilo	VII idus April.	Publius Optatianus	*praefectus urbis item in dies XXXII.*
	Item VI idus Maias	Ceonius Iulianus Camenius	*praefectus urbis.*
334. Optato et Paulino	V kal. Mai.	Anicius Paulinus	*praefectus urbis.*
335. Constantio et Paulino	III kal. Ian.	Rufius Albinus	*praefectus urbis.*
336. Nepotiano et Facundo		Rufius Albinus	*praefectus urbis.*
337. Feliciano et Titiano	VI idus Martias	Valerius Proculus	*praefectus urbis.*
338. Urso et Polemio	idus Ianuarias	Mecilius Hilarianus	*praefectus urbis.*

---

315. *V.* 42[b]. Constantino III *V.* Vectius Z. 317. idus *V.* 320. Constantio VI *V.* 321. Constantio II Z. 323. idus *V.* 324. Constantio Z. Verinus Z. 326. idus *V.* 329. *V.* 43[a]. 330. Symmacho Z. 333. Publilius Z. *Schr.* iterum? Ceionius Z. Kamenius Z. 337. VII idus Z. 338. idus Ianuarias *V.* Mecilinius Z.

p. C.			
339. Constantio II et Constante			
	prid. idus Iulias	TurgiusApronianus	*menses III praefectus urbis.*
	Item VIII kal. Novemb.	Fabius Titianus	*praefectus urbis.*
340. Acyndino et Proculo			*Ex die III non. Maias in IIII idus Iun.* Iunius Tertullus *vicarius cognovit, eo quod ad Augustum profectus est. Postea reversus* Fabius Titianus *praefectus urbis.*
341. Marcellino et Probino	V kal. Mar.	AureliusCelsinus	*praefectus urbis.*
342. Constantio III et Constante II	kal. Apri.	Fl. Lollianus Mavortius	*m. III d. VI. praefectus urbis.*
	Item prid. non. Iul.	AcoCatulinusPhilomatius	*praefectus urbis.*
343. Placido et Romulo		Aco Catulinus	*praefectus urbis.*
344. Leontio et Salustio		Aco Catulinus	*praefectus urbis.*
	Sed III idus Apr.	Q. Rusticus	*praefectus urbis.*
345. Amantio et Albino		Quintus Rusticus	*praefectus urbis.*
	III non. Iul.	Probinus	*praefectus urbis.*
346. Post cons. Amanti et Albini		Probinus	*praefectus urbis.*
	VII kal. Ianuar.	Placidus	*praefectus urbis.*
347. Rufino et Eusebio		Placidus	*praefectus urbis.*
	prid. idus Iunias	Limenius	*praefectus praetorio et urbis.*
348. Filippo et Salia		Ulpius Limenius	*praefectus praetorio et urbis.*
349. Limenio et Catulino		Limenius	*praefectus praetorio et urbis.*
			Cessaverunt praefecturae dies XLI a die VI idus April. usque in XV kal. Iun.
	XIIII kal. Iun.	Hermogenes	*praefectus praetorio et urbis.*
350. Sergio et Nigriniano		Hermogenes	*praefectus praetorio et urbis.*
	III kal. Mar.	Fabius Titianus	*praefectus urbis.*
351. Magnentio et Gaisone		Fabius Titianus	*praefectus urbis iterum.*
	kal. Mar.	Aur. Celsinus	*praefectus urbis iterum.*
	IIII idus Maias	Celius Probatus	*praefectus urbis.*
	VII idus Iun.	Clodius Adelfius	*praefectus urbis.*
	XV kal. Ian.	Valerius Proculus	*praefectus urbis.*
352. Decentio et Paulo		Valerius Proculus	*praefectus urbis iterum.*
	V idus Sept.	SeptimiusMnasea	*praefectus urbis.*
	VI kal. Oct.	NeratiusCaerealis	*praefectus urbis.*
353. Constantio VI et Constantio II		NeratiusCaerealis	*praefectus urbis.*
	VI idus Decemb.	Vitrasius Orfitus	*praefectus urbis.*
354. Constantio VII et Constantio III		Vitrasius Orfitus	*praefectus urbis.*

340. VII idus Iun. Z. 341. *V.* 43[b]. 342. Filollianus Z. Lollianus (ohne Fl.) *V.* 344. Sed *fehlt V. ob* s(ub) d(ie)? 347. urbi Z. 351. *von* Aur. *an V.* 46[a]. Caelius Z. 352. Septimus *V.* Cerealis Z. 354. Orfitus *doppelt geschrieben V.*

IV.

Depositio episcoporum.

VI. kal.	Ianuarias	Dionisi, in Calisti[1]).	† 269.
III. kal.	Ianuar.	Felicis, in Calisti.	† 274.
prid. kal.	Ianuar.	Silvestri, in Priscillae.	† 335.
IIII. idus	Ianuarias	Miltiades, in Calisti.	† 314.
XVIII. kal.	Feb.	Marcellini, in Priscillae[2]).	† 304.
III. non.	Mar.	Luci, in Calisto.	† 255.
X. kal.	Mai.	Gai, in Calisto.	† 296.
IIII. non.	Augustas	Steffani, in Calisti.	† 255.
VI. kal.	Octob.	Eusebii, in Calisti.	† 310.
VI. idus	Decemb.	Eutichiani, in Calisti.	† 283.
non.	Octob.	Marci, in Balbinae.	† 336.
prid. idus	Apr.	Iuli, in via Aurelia miliario III, in Calisti.	† 352.

Item depositio martirum.

VIII. kl. Ianu.		natus Christus in Betleem Iudeae.
mense Ianuario.		
XIII. kl. Feb.		Fabiani in Calisti.
		et Sebastiani in Catacumbas.
XII. kl. Feb.		Agnetis in Nomentana.
mense Februario.		
VIII. kl. Martias.		natale Petri de catedra[3]).

Z schreibt die Zahlen hier mit Buchstaben. 1. Z f. 6ª. *V* f. 46. 2. Dionysii Z. Callisti Z *durchgehend.* 5. Miltiadis Z. 7. Lucii Z. Callisti Z. 8. Caii Z. Callisti Z. 9. Stephani Z. 11. 12. *umgestellt* Z. Eutychiani Z. 13. milario *V.* 14. *V* f. 44ª. 15. Iudae Z.

1) Bekannter als *coem. Calepodii. Anastas.* unter Calixtus I p. 18 *Blanch. Aringhi Roma subterr.* I p. 209. S. die *depos. mart.* unter *prid. Id. Oct.*

2) Die römische Kirche feiert (s. *Ianingus Acta Sanct. Iun.* VII p. 185) das Andenken des Papstes Marcellinus († 304) VI *kal. Mai.*, das des Papstes Marcellus († 309) XVII *kal. Febr.*; beide wurden im *coemeterium Priscillae* bestattet. Vgl. *Aringhi Roma subterr.* II p. 95. Der Schreiber scheint eine der beiden Zeilen

XVII. (oder XVIII) *k. Febr. Marcelli in Priscillae,*
VI. *Kal. Mai. Marcellini in Priscillae*

für eine Dittographie gehalten und darum die eine gestrichen, in der andern Marcellini für Marcelli gesetzt zu haben.

3) *Natalis cathedrae S. Petri apostoli, qua sedit apud Antiochiam. Martyrolog. Hieron.*

mense Martio.
non. Martias. Perpetuae et Felicitatis, Africae.
mense Maio.
XIIII. kal. Iun. Partheni et Caloceri in Calisti, Diocletiano VIIII et Maximiano VIII cons. [304].
mense Iunio.
III. kl. Iul. Petri in Catacumbas,
et Pauli Ostense, Tusco et Basso cons. [258][1].
mense Iulio.
VI. idus Felicis et Filippi in Priscillae.
et in Iordanorum, Martialis Vitalis Alexandri.
et in Maximi Silani. Hunc Silanum martirem Novati furati sunt.
et in Praetextati, Ianuari.
III. kal. Aug. Abdos et Semnes in Pontiani, quod est ad ursum piliatum[2]).
mense Augusto.
VIII. idus Aug. Xysti in Calisti.
et in Praetextati Agapiti et Felicissimi.
VI. idus Aug. Secundi Carpoferi Victorini et Severiani Albano.
et Ostense VII ballistaria[3]) Cyriaci Largi Crescentiani Memmiae Iulianae et Smaragdi.
IIII. idus Aug. Laurenti in Tiburtina.
idus Aug. Ypoliti in Tiburtina.
et Pontiani in Calisti.
XI. kal. Septemb. Timotei, Ostense.
V. kal. Sept. Hermetis in Basillae Salaria vetere[4]).

---

2. mense Ianuario *V.* 3. Parthini Z. 4. cons. *fehlt V.* 5. *fehlt V.* 7. Ostiense Z. 9. Philippi Z. 11. Maximis *V.* 12. Pretextatae *V.* 13. abdos et sennes Z, abdon et sennen *b.* Pontiam *V.* pilatum Z. 15. Aug. *fehlt b*, Augusti Z. Systi Z. 16. in *fehlt* Z. 17. sexto Idus Z, septimo Idus *b.* Carpophori Z. 18. et Ostiense septimo (sexto *b.*) ballistaria Z. 19. iulianecis et ixmaracdi *V.* 20. Aug. *fehlt b.* 21. Hippolyti Z. 23. Ostiense Z. 24. Sept. *fehlt* Z. Bassillae Z. *durchgehend.*

---

1) Das Jahr der Translation jener Gebeine.

2) Wohl die älteste Erwähnung dieser Localität, welche jenseits der Tiber vor *porta Portuensis* zu suchen ist und in jüngeren Urkunden öfter vorkommt (*Aringhi Roma subterr.* I *p.* 217). Die Annahme, dass auf den Esquilien ein zweiter Platz desselben Namens gelegen habe, beruht auf der zweifelhaften Autorität der Legende der h. Bibiana (*Aringhi* II, *p.* 467); indess führte die Kirche dieser Heiligen später davon den Beinamen *ad ursum pileatum*, und hieraus entlehnten die Interpolatoren des Regionenverzeichnisses den *vicus ursi pileati* auf dem Esquilin (*Becker Top. S.* 561) und der Verfasser der falschen *acta diurna* gar die *caupona ad ursum galeatum* (*Lieberkühn vind. libr. susp. p.* 8).

3) Das *martyrolog. Hieronymi:* 'VI. *idus Aug. Romae natalis sanctorum Secundi Severiani Carpofori Victorini et Albini et in via Salaria Ostensi Crescentiani Largi Memmiae Iulianae Cyriacitis et Smaragdi* schöpft aus unsren Depositionen, ohne sie zu verstehen, denn aus der Localität *Albano* ist der Märtyrer Albinus geworden, und *via Salaria Ostensi* ist sinnlos. Da der Todesort am siebenten Meilenstein der Strasse nach Ostia war (*Aringhi* I *p* 257), so wird *ballistaria* wohl nichts sein als eine Corruptel von *milliario*. Bucher vermuthete dafür *in via Salaria*.

4) Vgl. über die *Salaria vetus Aringhi* II *p.* 98.

mense Septembre.
non. Sep. Aconti, in Porto, et Nonni et Herculani et Taurini.
v. idus Sept. Gorgoni, in Lavicana.
III. idus Sept. Proti et Iacincti, in Basillae.
XVIII. kl. Octob. Cypriani, Africae. Romae celebratur in Calisti [1]).
X. kl. Octob. Basillae, Salaria vetere, Diocletiano IX et Maximiano VIII consul. [304].
mense Octobre.
pri. idus Octob. Calisti in via Aurelia, miliario III.
mense Novembre.
v. idus Nov. Clementis Semproniani Claudi Nicostrati in comitatum.
III. kl. Dec. Saturnini in Trasonis.
mense Decembre.
idus Decem. Ariston in portum.

---

1. Septembri *u. s. f. Z.* 2. Nonni Nonni *V.* 3. Sept. *fehlt* Z. Labicana Z. 4. Sept. *fehlt* Z. Hyacinthi Z. 5. *V. f.* 44^{b}. celebratis *die Handschrift Peiresc's (S. 658), wenn dies nicht Schreib- oder Druckfehler bei Millin ist.* 9. Octob. *fehlt* Z. 11. Nov. *fehlt* Z. Claui *V.* 14. Decem. *fehlt* Z. pontum *V.*

---

1) Obwohl diese Stelle an sich keinen Anstoss giebt, ist sie doch vielleicht corrupt. In den *depositiones*, die sonst bis auf Anteros alle Päpste seit Pontianus nennen, vermisst man den einzigen Cornelius, dessen Gedächtnisstag eben XVIII Kal. Oct. fällt. Ob *celebratur* oder *celebratis* aus *Corneli* entstanden ist?

V.

[*Episcopi Romani.*]

Imperante Tiberio Caesare passus est dominus noster Iesus Christus duobus Geminis cons. [*p. Chr.* 29.] VIII. kl. Apr. et post ascensum eius beatissimus Petrus episcopatum suscepit. Ex quo tempore per successionem dispositum, quis episcopus quot annis prefuit vel quo imperante.

Petrus ann. XXV mens. uno d. IX. Fuit temporibus Tiberii Caesaris et Gai et Tiberi Claudi et Neronis, a cons. Minuci et Longini *[p. Chr.* 30*]* usque Nerine et Vero [55]. Passus autem cum Paulo die III kl. Iulias cons. ss. imperante Nerone.

Linus ann. XII m. IIII d. XII. Fuit temporibus Neronis, a consulatu Saturnini et Scipionis [56] usque Capitone et Rufo [67].

Clemens ann. IX m. XI dies XII. Fuit temporibus Galbe et Vespasiani, a cons. Tracali et Italici [68] usque Vespasiano VI et Tito [76].

Cletus ann. VI. m. duo dies X. Fuit temporibus Vespasiani et Titi et initio Domitiani, a cons. Vespasiano VIII et Domitiano V. [77] usque Domitiano IX et Rufo [83].

Anaclitus ann. XII m. X. d. III. Fuit temporibus Domitiani, a cons. Domitiano X et Sabino [84] usque Domitiano XVII et Clemente [95].

Aristus annos XIII m. VII d. duos. Fuit temporibus novissimis Domitiani et Nervae et Traiani, a cons. Valentis et Veri [96] usque Gallo et Bradua [108].

Alexander ann. VII m. II d. uno. Fuit temporibus Traiani a cons. Palmae et Tulli [109] usque Veliano et Vetere [116].

Sixtus ann. X m. III d. XXI. Fuit temporibus Adriani a cons. Nigri et Aproniani [117] usque Vero III et Ambibulo [126].

Telesforus annos XI m. III d. III. Fuit temporibus Antonini Macrini a cons. Titiani et Gallicani [127] usque Caesare et Albino [137].

Higinus ann. XII m. III d. VI. Fuit temporibus Veri *[et Marci a cons. Magni et Camerini* (138) *usque Orfito et Prisco* (149).

Wir bezeichnen die jüngere bis auf Felix IV. *unter Justinian fortgeführte Recension, von der wir den Text bei Schelestrate antiq. eccl. tom.* I *p.* 401 *sq. zu Grunde legen, mit F. Aus dieser ist nur angeführt, was mit Sicherheit als unserm Papstkatalog entlehnt bezeichnet werden kann. — Anastasius ist nur selten zugezogen.* 2. Z f. 6b *V* f. 44b. 2—6. *fehlt F.* 5. et quot Z. 8. Minuti Z, Vinucii Z *m.* 2., Vinicii *b.* — Nervae et Vero Z, Veteris Z *m.* 2., Neronis et Veteris *b. fehlt in F.* 9. consules Z. 11. Rufino *F.* 12—16. Cletus *vor* Clemens *F., aus Eusebius, die Consulate sind geblieben.* 13. Vespasiano VIII *(oder* IX*) F; schr.* VII. 14. initia *V;* Titi a *(oder* et*)* Domitiani *F.* 15. Vespasiani VII *F.* 17. Anacletus Z. 19. Euaristus *b. F, aus Eusebius.* 20. et Veteris *F.* 21. *V* f. 45a. Alexander annis octo Z. 22. Aeliano *F.* 23. Xistus *F.* 24. Ambidulo *V.* Angulo *F.* 25. Antonini et Marci *F, richtig.* 26. Balbino Z. 27 — *S.* 635, 1 *ergänzt aus F.* 27. Severi et Marci *F. schr.* Nigri et Camerini. 28. Orfito et Camerino *F,* Orfidum et Priscum *Anastas.*

Anicitus ann. . . . . Fuit temporibusSeveri et Marci] a cons. Gallicani et Veteris [150] usque Presente et Rufino [153].

Pius ann. xx m. iiii d. xxi. Fuit temporibus Antonini Pii, a cons. Clari et Severi [146] usque duobus Augustis [161]. Sub huius episcopatu frater eius Ermes libr̄um scripsit, in quo mandatum continentur, quod ei precepit angelus, cum venit ad illum in habitu pastoris.

Soter ann. ix *[m. vi d. xxi. Fuit temporibus Severi, a cons. Rustici et Aquilini* (162) *usque Cethego et Claro* (170.)

Eleuther ann. xv] m. iii d. ii. Fuit temporibus Antonini et Comodi, a cons. Veri et Hereniani [174] usque Paterno et Bradua [185].

Victor ann. ix m. ii d. x. Fuit temporibus *[Caesaris, a cons. Commodi* ii *et Glabrionis* (186) *usque Laterano et Rufino* (197).

Zypherinus a . . . m. . . . d . . . . Fuit temporibus Severi et] Antonini, a cons. Saturnini et Galli [198] usque Presente et Extricato [217].

Calixtus ann. v. m. ii d. x. Fuit temporibus Macrini et Eliogabali, a cons. Antonini et Adventi [218] usque Antonino iii et Alexandro [222].

Urbanus ann. viii mens. xi. d. xii. Fuit temporibus Alexandri, a cons. Maximi et Eliani [223] usque Agricola et Clementino [230].

Pontianus ann. v m. ii d. vii. Fuit temporibus Alexandri, a cons. Pompeiani et Peligniani [231]. Eo tempore Pontianus episcopus et Yppolitus presbyter exoles sunt deportati in Sardinia in insula nociva Severo et Quintino cons. [235]. In eadem insula discinctus est iiii kl. Octobr. et loco eius ordinatus est Antheros xi kl. Dec. cons. $\overline{ss}$. [235].

Antheros m. uno dies x. Dormit iii non. Ian. Maximo et Africano cons. [236].

Fabius ann. xiiii m. i d. x. Fuit temporibus Maximi et Cordiani et Filippi, a cons. Maximiani et Africani [236] usque Decio ii et Grato [250]. Passus xii kl. Feb. Hic regiones divisit diaconibus et mul||tas fabricas per cimiteria fieri iussit. Post passionem eius Moyses et Maximus presbyteri et Nicostratus diaconus comprehensi sunt et in carcerem sunt missi. Eo tempore supervenit Novatus ex Africa et separavit de ecclesia Novatianum et quosdam confessores, postquam Moyses in carcere defunctus est, qui fuit ibi m. xi d. xi.

Cornelius ann. ii m. iii d. x. a consul. Decio iiii et Decio ii [251] usque Gallo et

---

4. *schr.* Veri et Marci. 5. *so F*, mandatum continetur quae *V*, mandatur continenturque quod Z. 6. ad eum *b (nicht Z) F.* 7—9. *ergänzt aus F.* 7. *schr.* Veri. 11—13. *ergänzt aus F.* 11. 13. fuit temp. Ant. *fehlt b. (nicht Z).* 11. *für* Caesaris *einige Handschr. des Anastas.* Helii Pertinacis et Severi *richtig.* 13. 14. f. t. Antonini et Severini consulatu Saturnini Antonini et Gallicani *F.* 15. Callistus Z. 16. *schr.* iii. 19—24. Anteros *vor* Pontianus *F.* 20. Nepotianus episcopus Z. 21. in Sardinia in insula uocina *V*; in Sardiniam in insulam Bucinam *F Anast., wobei man an die kleine Insel Bovenna bei Sardinien (tab. Peut.) denken könnte. Aber Z:* in Sardinia in insula nociva (in insulam nocivam Sardiniam *b), richtig, denn Sardinien war verrufen wegen seines ungesunden Klimas (Forbiger alte Geogr.* iii. *S.* 820). Quintiano Z *F.* 22. *für* discinctus *schr.* defunctus; *F:* in eadem insula afflictus fustibus maceratus defunctus est iii kal. Nov. 24. Maximini *F.* 25. Fabianus *b F und die depos. mart. S.* 631. 26. Maximini Z. et Quadrato *F.* xiv Kal. *F.* 27. laconibus Z. *V* f. 45b. 28. Maximus *auch Anastas.*, Maximinus *F.* 29. sunt *vor* missi *fehlt* Z. et tempore *V*, eodem t. Z. *Anast.*

Volusiano [252]. Sub episcopatu eius Novatus extra ecclesiam ordinavit Novatianum in urbe Roma et Nicostratum in Africa. Hoc facto confessores, qui se separaverunt a Cornelio, cum Maximo presbytero, qui cum Moyse fuit, ad ecclesiam sunt reversi. Post hoc Centumcelis expulsi. Ibi cum gloria dormicionem accepit.

Lucius ann. III m. VIII d. X. Fuit temporibus Galli et Volusiani usque Valeriano III et Gallieno II [255]. Hic exul fuit et postea nutu dei incolumis ad ecclesiam reversus est. *[Dormit]* III non. Mar. cons. ss.

Steffanus ann. IIII m. II d. XXI. Fuit temporibus Valeriani et Gallieni, a cons. Volusiani et Maximi [253] usque Valeriano III et Gallieno II [255].

Sixtus ann. II m. XI d. VI. Coepit a cons. Maximi et Glabrionis [256] usque Tusco et Basso [258] et passus est VIII id. Aug. *[et presbyteri praefuerunt]* a cons. Tusci et Bassi [258] usque in diem XII kl. Aug. Aemiliano et Basso cons. [259].

Dionisius ann. VIII m. II d. IIII. Fuit temporibus Gallieni, ex die XI kl. Aug. Aemiliano et Basso cons. [259] usque in diem VII kl. Ian. cons. Claudi et Paterni [269].

Felix ann. V m. XI d. XXV. Fuit temporibus Claudi et Aureliani, a cons. Claudi et Paterni [269] usque ad consulatum Aureliano II et Capitolino [274].

Eutychianus ann. VIII m. XI d. III. Fuit temporibus Aureliani, a cons. Aureliano III et Marcellino [275] usque in diem IIII idus Dec. Caro II et Carino cons. [283].

Gaius ann. XII m. IIII d. VII. Fuit temporibus Cari et Carini, ex die XVI kal. Ian. cons. Carino II et Carino [283] usque in X kl. Mai. Diocletiano VI et Constantio II [296].

Marcellinus ann. VIII m. III d. XXV. Fuit temporibus Diocletiani et Maximiani ex die prid. kl. Iulias a cons. Diocletiano VI et Constantio II [296] usque in cons. Diocletiano VIIII et Maximiano VIII [304]. || Quo tempore fuit persecutio et cessavit episcopatum ann. VII m. VI. d. XXV.

Marcellus annum unum m. VI d. XX. Fuit temporibus || Maxenti, a cons. X et Maximiano [308] usque post consulatum X et septimum [309].

Eusebius m. IIII d. XVI, a XIIII kl. Maias usque in diem XVI kl. Sept.

Miltiades ann. III m. VI d. VIII, ex die VI nonas Iulias a consulatu Maximiniano VIII solo, quod fuit mense Sep. Volusiano et Rufino [311], usque in III id. Ianuarias Volusiano et Anniano coss. [314].

Silvester ann. XXI m. XI. Fuit temporibus Constantini, a consulatu Volusiani et

---

4. Centumcells *oder* Centumcellas pulsus est et *Anastas.* 6. et Gallicanum *F.* eclarum *V.* 7. *s. die depos. mart. unter diesem Tage.* 8. et Gallicani *F.* 9. Maximini Z. 10. Xystus *VF* Fuit temporibus Valeriani et Decii *fügt F zu.* 11. et pr. praef. *fügt F zu, obwohl nicht an der richtigen Stelle.* 12. XIII. kal. *F.* 14. VI. kal. *F.* consulibus Claudio et Paterno Z. 16. usque in Z, *gegen F.* Aureliani II et Capitolini Z. 17. Eutitianus *V.* Aureliani III et Marcellini Z. 18. VII. idus Z, VI. idus *depos. episc.*; idus *ohne Zahl F.* 20. VII. kal. Z, XV. Kal. *F.* 21. Caro II *b. F.* 23. consulibus *fügt b zu gegen V* Z. 24. Maximi *V.* prid. *fehlt F.* Diocletiani V et *F, aber* IX *Anast.* 25. Diocletiani IX (VIII *F*) et Maximiani VIII Z *F. V* 65b. 26. episcopatus Z *F.* ann. VI *F.* d. XV *V.* 27. M. imperavit *V, in Folge der Blätterversetzung, die dies Stück unter den Kaiserkatalog gebracht hat.* m. VII Z. *V* f. 66a. a cons. Maxentii IV et Maximi usque *F.* 29. Fuit temporibus Constantii *F.* 30. m. VI d. IX Z. VI *vor* nonas *fehlt F.* 31. *sollte heissen* Volusiano Rufino et Eusebio. *Für* 31—32. *F:* a consulatu Maximini VIII *(oder* IX) usque ad Maxentium II, qui fuit mense Septembri Vousiano et Rufino consulibus.

Anniani [344] ex die prid. kl. Feb. usque in diem kl. Ian. Constancio et Albino coss. [335].

Marcus mens. VIII dies XX. Et hic fuit temporibus Constantini, Nepotiano et Facundo coss. [336] ex die XV. kl. Feb. usque in diem non. Octob. coss. ss.

Iulius ann. XV m. I. d. XI. Fuit temporibus Constantini, a consulatu Feliciani et Titiani [337] ex die VIII id. Feb. in diem pridie idus Apr. Constancio V et Constancio Caes. [352]. Hic multas fabricas fecit: basilicam in via Portese miliario III; basilicam in via Flaminia mil. II quae appellatur Valentini; basilicam Iuliam, quae est regione VII iuxta forum divi Traiani; basilicam trans Tiberim regione XIIII iuxta Calixtum; basilicam in via Aurelia mil. III ad Callistum.

Liberius fuit temporibus Constanti ex die XI cal. Iun. in diem a consulatu Constantio V et Constantio Caes. coss. [352].

VI.

In hoc libro sunt congregationes temporum uel annorum a constitutione mundi usque in hodiernum diem.

Diuisiones terrae tribus filiis Noe post diluuium. Manifestationes gentium, que gentes ex quibus nate sunt. Et quas singuli eorum prouincias et ciuitates habitauerunt. Quot insule manifeste. Qui ex quibus gentibus aduene facti sunt. Quot flumina opinata. Quot montes nominati. Quot iudices et quis eorum quot annos iudicauit populum. Quot reges in tribu Iudeorum et quis eorum quot annos regnauit. Ostensio pasche, quis ex quo pascha seruauit a Moysen computatis annis. Tempora regum persarum a cyro et quis quot annis regnauit. Nomina patriarcharum a geneseos. Nomina prophetarum. Nomina apostolorum. Mulieres prophetisse. Nomina regum hebreorum. Reges qui in samaria regnauerunt et quis eorum quot annos regnauit. Sacerdotum nomina. Nomina regum machedonum ab alexandro et quis quot annos regnauit. Imperatorum romanorum nomina a gaio iulio caesare et consulibus. Quorum omnium per omnia paratum esse veritatis ministrum, optimum arbitratus sum compendiosum sermonem facere ad congruam sapienciam. O post etenim per ostensionem non vacue cogitantes sed liquidum secundum veritatem historie inquirere in breui que adprehendimus, amputantes primum contenciones ignorantium quae generant litem et obscurant sensum ignorantium que possunt studeri. Qui autem diligenter volunt et studiose historiam discere, cognoscant gentium diuisiones et patrum genealogiam et temporum|| peregrinationes et ciuitatum conuentiones et iudicum dispositiones et regum tempora et prophetarum, que autem captiuitates in populo fuerunt, sub quibus regibus et iudicibus contigerunt, qui autem sacerdotes fuerunt, uel quibus temporibus sacerdotium funxerunt.

---

1. prid. *fehlt F.* et Volusiano *F.* 3. VIII. mens. *V.* 4. XV *fehlt F*, kl. *fehlt V.* Kal. Octob. *F.* 6. Fel. et Maximiani *F.* 7. Caesare consulibus *b.* miliaria *(ohne* III*) V.* 8. 9. VII iuxta *bis* Tiberim *fehlt V.* 9. Calistum *Z.* 10. calisstinu *V*, Callistum *Z.* 11. Tiberius *V. Die erste Lücke hat V, die zweite V Z. Nach* temporibus *schiebt V ein* constati *(sic)* a cons. 12. a consulibus Z constacio v *V.* coss. *fehlt b (nicht Z).* 13. *V* f. 55ᵃ. 31. f. 55ᵇ.

quae autem diuisiones temporum et populorum facte sunt, ut autem discensio seuum israel ex patribus in christo adimpleretur, et quot et quanta tempora dinumerantur annorum a constitucione mundi usque in hodiernum diem. Visum est nobis sermonem a geneseos facere non ex proprio argumento sed de sacris scripturis testimonia tollentes. Hinc ergo initium sumimus secundum ordinacionem a geneseos acceptam.

c. 1. Explicit prefatio. Incipit chronica horosii. Liber generationis Canis. mundi qua die fecit deus adam ad ymaginem et similitudinem suam.

Adam annorum CXXX genuit seth. Seth annorum CC genuit enos. Enos annorum CXC genuit caman. Caman annorum CLXX genuit malaleel. Malaleel annorum CLXVI genuit iareth. Iareth annorum CCLX genuit enoch. Enoc annorum CLXV genuit matusala. Matusala annorum CLXXXVII genuit lamech. Lamech annorum CLXXII genuit noe. fiunt simul anni DCXLII. Noe annorum D genuit filios tres, sem, cham et iaphet. Erat autem sem annorum C, quando factum est diluuium, cum esset Noe annorum DC. Fiunt ergo ab adam usque ad dilu||uium anni duo milia CC XLII, generationes X.

c. 1. He sunt generationes sem post diluuium.

Anno secundo genuit arfaxath. Arfaxath annorum CXXXVI genuit cainan. Cainan annorum CXXXI genuit sala. Sala annorum CXXX genuit ebes *(sic)*. Eber annorum CXXXIIII genuit faleg. fiunt simul anni D XXXI, generationes V, ab adam generationes XV anni II. DCC. LXXIII.

c. 2. Diuisio terre tribus filiis Noe.

Post diluuium trium fratrum in tribus partibus diuisa est terra. Sem uero prioris filii portio est a persida et ab austro usque in india et rinocorura longitudo. et habet fluuium eufraten.

c. 5. Nomina filiorum sem primogeniti noe. Tribus XXX.

Hi habitauerunt contra orientem. filii autem sem helam ex quo helanite. Asyr ex quo asyrii. Arfaxat ex quo chaldei. Luch ex quo lazici. Haram ex quo iturei. Zebul ex quo lidii. Gatsera ex quo gasfeni. Arfaxat ex quo sala. Sala ex quo heber. Heber ex quo salecg et iectan. Iectan genuit helmodat. Helmodat ex quo Indii. Sala ex quo betrii. Aram ex quo arabes. Hiduram ex quo gamer. Oderba ex quo mardii. Lezel ex quo partii. Dehelam ex quo zedirusii. Asal ex quo hiscite. Asal autem genuit melchi. Melchi genuit duos filios, id est melchi et melchisedech. Abimelech ex quo hircani. Sabebi ex quo arabes.|| Mamsuir ex quo Amenii *(sic)*. Eiulat ex quo gymnosophiste. Ziezi ex quo uulgares.

c. 5. Nomina prouinciarum eorum sunt hec.

Aegyptus. ethiopia que respicit indiam. et alia ethiopia, unde prodit fluuius rubrus, qui respicit contra orientem, Thebaidis. libia que extenditur usque ad cyrinem que est penthapolis. marmorices. syrthes. nascimenia. tautamei. libya. lectimagna. quae extenditur usque ad syrtia. Minus nomidia. masyris. hiscitipolim. quae est in terra salem. chanaan in regione sichem iuxta ciuitatem salem, ubi regnauit melchisedech sacerdos altissimi. et mauritanea que extenditur usque ad herculis statuam.

14. f. 56a. 32. f. 56b.

Aham vero secundus filius Noe a rinocorura usque ad cades que est ab austro. et habet fluuium geon qui uocatur Nylus. c. 2.

Nomina iudicum qui iudicaueruut populum post mortem moysi. c. 14.

Hiesus filius naue praefuit populo annis XXX. Post mortem hiesu filii naue cum peccaret populus in idolis derelicto deo, traditi sunt chusarsate regi mesopotamie et seruierunt ei annis VII, et cum clamassent ad dominum, dedit illis iudicem gottsoniselam annis XXXI. Cum uero peccaret populus, traditi sunt heglom regi moab annis XIVIII *(sic)*, et cum clamassent ad dominum, dedit illis iudicem haoth annis LXXX. Et cum iterum peccaret populus, tradiditi *(sic)* sunt Iabes regi chanaan annis XX, et cum clamassent ad dominum dedit illis iudicem barech annis XL. Et cum iterum peccaret populus, traditi sunt madianitis annis VII, et cum clamassent ad dominum, dedit illis iudicem gedeon annis XL. Post gedeon abimelec filius eius iudicauit populum annis tribus. Post hunc thola filius sela iudicauit annis XX. Post hunc Iares galadius iudicauit annis XXII. Cum iterum peccaret populus, traditi sunt ammanitis annis XVIII, et cum clamassent ad dominum, dedit illis iudicem ieptha annis VI. Post hunc aaron zabulonitis iudicauit populum annis X. Post hunc hebron filius abel iudicauit annis VIII. Cum iterum peccaret populus, traditi sunt allophilis annis XL, et cum clamassent ad dominum, dedit illis iudicem c. 15.
samson annis XX. Post hunc samuhel sacerdos iudicauit populum annis XXI et unxit Saul primum regem in israel. fiunt anni CCCCXLI. Ab adam autem anni IIII. CC. XCVI.

Nomina Regum hebreorum. idem israel.

Saul regnauit annis XL. Dauid regnauit annis XL et menses VI. Sub hunc fuit sacerdos abiathas et prophete gath et nathan. Salaman regnauit annis XLI. sub ipso prophete nathan et achias de salom. sacerdos autem fuit sadoch. Roboam regnauit annis XVII. sub ipso diuisum est regnum in samaria et regnum in israel. et prophete idem fuerunt achias et sameias filius helam. Abia regnauit annis VI. Asa regnauit annis XLI. sub ipso fuit annanias propheta. Iosaphat regnauit annis XXV menses III. sub ipso propheta fuit helias. et postquam adsumptus est, fuit heliseus discipulus heliae. Ochozias regnauit annum I menses III. sub ipso idem propheta heliseus et blancona. Athalia mulier ozie regnauit annis VIII. sub ea ||idem propheta fuit heliseus. Ioas regnauit annis XL. sub ipso fuit sacerdos ioiada. Amasias annis VIII. Ozias regnauit II. sub ipso prophete amos et isaias filius eius. et osee filius beeri. et ionas filius amathi de goser. Ioathan regnauit annis XV. sub ipso idem isaias propheta et osee et micheas et ioel. Achap regnauit annis XV. sub ipso idem prophete isaias et osee et micheas; sacerdos vero fuit urias. Ezechias regnauit annis XXIX. sub ipso idem propheta fuit ysaias. Manasses regnauit annis LV. Amon regnauit II. Iosias regnauit annis XXXI. sub ipso pascha celebratum est anno XVIII regni eius, quia ex quo hiesus naue defunctus est non est celebratum tale pascha nisi sub ipso, quando elchias sacerdos pater hieremie prophete invenit in templo librum legis anno XVIII regni iosie. sub ipso prophetauit holda uxor sellum quae custos erat vestis sacerdotum et sophonias et hieremias. Ioaz regnavit annis VI. hunc captiuum duxit nechao rex aegipti et heliachim qui et ioachim ordinauit loco eius. sub ipso idem hieremias et buzi et urias prophete. Ioachim regnauit annis XL. hunc captiuum duxit Nabudonochosor rex in babylonia. Heremias et c. 16.

10. f. 57a. 29. f. 57b.

abbacum et ezechiel et malachias et danihel filius iuda. — hi fuerunt prophete. Sub sedechia ductus est populus iudeorum captiuus in babyloniam a Nabudonochosor rege et fecerunt in captiuitate annos LXX. fiunt ergo a Saul usque ad sedechiam anni DXLV. Ab adam anni IIIIDCCCXLI.

c. 17. Vt uero melius ostendamus non solum diebus temporibus sed quando vel a quibus celebratum est pascha.

||Ab adam usque ad noe anni IICCXLII. Et a noe usque ad abraam anni CCXLV. et ab abraam usque quo exierunt filii israel de egipto per moysen et aaron anni CCCCXXX. et celebrauerunt pascha, id est VIII kalendas aprilis luna XIII.

Et ad profectionem filiorum israel ex aegipto cum transissent iordanem, cum hiesu naue anni DXXXI fecerunt pascha. et ezechias deinde post annos DCCCLXIIII fecerunt pascha. Post ezechiam iosias post annos CXV fecerunt pascha. Post iosiam ezdra post annos CXI fecerunt pascha. Ab ezdra usque ad natiuitatem christi post annos DLXII. fecerunt pascha. fiunt ab adam usque ad natiuitatem christi anni V.D.

c. 25. Nomina regum samariae.

Hieroboam regnauit annis XXII. hic fuit seruus salamonis et ydola per montes constituit. Nadap regnauit annis II. Basa regnauit annis XXIIII. Iambri regnauit annis XII. Ela regnauit annis II. Agab regnauit annis II. Agab regnauit annis XXII. (*sic*). Ochodias regnauit annis XII. sub ipso prae fame filios suos comederunt stercora columbarum in samaria dum obsideretur ab allofilis, quo audito rex ochodias excidit vestimenta sua. Hiesus regnauit annis XXVIII. Ioaz regnauit annis XVII. Ioas regnauit annis XVI. Hierobam regnauit annis XLI. Azarias regnauit menses III. Sellum regnauit mensem I. Manee regnauit annis X. Falcias regnauit annis II. Faneas regnauit annis X. Osee regnauit annis VIII. sub ipso decem tribus captiuas duxit salmanasar rex assyriorum.

||Nomina regum capitulata a geneseos.

c. 20. Adam. seth. enos. cainan. malaleel. iareth. enoch. matusala. lamech. noe. sem. arfaxat. cainan. sala. lamech. eber. falech. ragau. seruch. nachor. thara. abraam. isaac. iacob. iudam. phares. hesrom. aram. aminadab. naason. salmon. booz. obeth. iesse. dauid. salomon. roboam. abia. asa. iosaphat. ioram. ozias. iothas. achaz. ezechias. ma-
c. 21. nasses. amon. iosiam. iechoniam. salathiel. zorobabel. Aedificata est autem hierusalem sub zorobabel et summus sacerdos fuit hiesus filius abiuth. zorobabel genuit abiuth. heliachim. azor. sadoch. achim. heliud. eleazar. mathan. iacob. ioseph qui desponsauit mariam virginem que christum genuit de spiritu sancto.

c. 22. Nomina prophetarum.

Adam. enoch. noe. abraam. isaac. iacob. moyses. aaron. hiesus naue. heldat. medat. nathan. dauid. salamon. achias. semeias. annanias. helias. micheas. abdias. heliseus. addon. amos. isaias. osee. ionas. iobel. hieremias. sophonias. buzi. ezechias. hurias. abbacuc. naum. ezechiel. daniel. malachias. aggeus. zacharias. simeon qui christum in manibus tulit. ioannes baptista qui tum agnum Dei ostendit.

Apostolorum nomina sunt hec.

Petrus et andreas frater eius. iacobus et ioannes filii zebedei. philippus et thomas. bartholomeus et matheus. iacobus alphei et iudas zelothes et symon canantus.

---

7. f. 58a. 25. f. 58b.

‖Mulieres prophetisse.

Sara. rebecca. maria soror aaron et moysi. deborra. holda. anna mater samuhelis. c. 23.
et alia anna que genuit mariam de qua christus natus est. et elizabeth mater iannis.
(*sic.*) baptiste. et maria virgo que christum genuit de spiritu sancto.

Nomina sacerdotum.

Melchisedech. aaron. eleazar. finees. ozias. razazath. moriath. amarioth. aytop. c. 26.
sadoch. achimaas. cuius filius est helias. thesbucher. salom. ioram. ioades. hurias. heli-
sama qui genuit helchiam cuius filius est hieremias propheta. azarias. sareas. hiesus
qui fuit summus sacerdos cum edificaretur hierusalem. post hunc helchias ioachim
sadoch et zacharias.

Item numerus annorum a constitucione mundi.

Ab adam usque ad noe generationes X, usque ad diluuium anni IICCXLII. ab
arfaxat usque ad falech generationes V, anni DXXXI. et a falech usque dum ueniret
abraam in terram chanaan generationes V, anni DCXII. et ab abraam usque profectio-
nem filiorum israel ex egipto anni CCCCXXX. et in deserto moysi anni XL. et hiesus
naue prefuit populo annis XXX. et a hiesu naue usque ad samuel sacerdotem qui pre-
fuit populo annis XXI et vnxit saul primum regem in israel anni CCCCXII. qui fiunt
cum annis XXX. quibus prefuit populo hiesus filius naue anni CCCCLXII, ab adam autem
anni IIIICCXCVI. A saul usque ad ioachim qui regnauit annis XL fiunt‖ anni CCCCLXIII.
hunc captiuum duxit nabudonochosor rex anno secundo regni sui in babiloniam. et
uxor ioachim susanna filia elchiae sacerdotis, soror hieremie prophetae, a duobus
senioribus dum eis nollet consentire criminata est. quam deus per puerum suum da-
nielem de damnatione eripuit. et propter hoc ciues babilonie petierunt a cyro rege,
ut eis traderet danielem, quem miserunt in lacum leonum. cui abbacus ab angelo
de iudea gestatus in babilloniam prandium portauit, et alia die cyrus rex danielem de
lacu eici precepit et nihil eum lesum inuenit. et tunc populum iudeorum post LXX
annos de captiuitate dimitti iussit. et postea populus de captiuitate profectus est. fiunt
anni IIIIDCCCXLI.

Cyrus regnauit annis XXX. Cambies (*sic.*) regnauit annis XIX. Zmerdius magus c. 19.
regnauit annis VII. Darius regnauit annis XXIII. Xersis regnauit annis XXIIII. Arta-
xersis regnauit annis XXX. Xersis iunior regnauit annis XII. Gordianus regnauit annis
XVII. Darius notus regnauit annis XVIII. A taxersis cyri regnauit annis LXI. Ochus
artaxersis regnauit annis XXIII. Darius quem Allexander occidit in arbelisya pugna
regnauit annis VII. fiunt autem anni CCXXII. A saul anni DCCLXXXVII. Ab adam autem
anni VCXIII.

Nomina regum grecorum que in alexandria regnauerunt.

‖Alexander regnauit annis VIII. Ptholomeus laius soter regn. annis XXII. Ptholo-
meus filadelphi regnauit annis XXX. Ptholomeus uergetis regnauit annis XXVII. Ptholo-
meus epifani regnauit annis XX. Ptholemeus filometoris regnauit annis XVII. Ptole-
meus iunior regnauit annis XXVI. Ptholomeus fusci regnauit annis XXV. Ptholomeus
euergentis regnauit annis XXVI. Ptholomeus alexi regnauit annis XV. Ptholomeus secun-
dus sotheris regnauit annis XXX. Ptholomeus alexi frater regnauit annis XXVIII. Ptholo-
meus alexandri regnauit annis XXIIII. Ptholomeus regnauit annis XX. Ptholomeus dio-
nisi regnauit annis XVII. fiunt anni CCCXXXV. Ab adam VCCCCXLVIII. post ptholomeum dyonisi.

1. f. 59a. 19. f. 59b. 37. f. 60a.

||Computus annorum ex quo mundus conditus est et

Adam	cum	esset	annorum	CCXXX.	genuit	seth
Seth	cum	esset	annorum	CCV.	genuit	enos
Enos	cum	esset	annorum	CXC.	genuit	cainan
Cainan	cum	esset	annorum	CLXX.	genuit	malaleel
Malaleel	cum	esset	annorum	CLXV.	genuit	iareth
Iareth	cum	esset	annorum	CLXII.	genuit	enoch
Enoch	cum	esset	annorum	CLXV.	genuit	mathusala
Mathusala	cum	esset	annorum	CLXVII.	genuit	lamech
Lamech	cum	esset	annorum	CLXXXIX.	genuit	noel

Noe uixit annis DC. fiunt autem ab adam usque ad

Item post cataclis-

Sem	cum	esset	annorum	C.	genuit	arfaxat
Arfaxat	cum	esset	annorum	CXXXV.	genuit	cainan
Cainan	cum	esset	annorum	CXXX.	genuit	sala
Sala	cum	esset	annorum	CXXX.	genuit	eber
Eber	cum	esset	annorum	CXXXIIII.	genuit	falec
Falec	cum	esset	annorum	CXXX.	genuit	racau
Racau	cum	esset	annorum	CXXXII.	genuit	seruc
Seruc	cum	esset	annorum	CXXX.	genuit	nachor
Nachor	cum	esset	annorum	LXXIX.	genuit	thara
Thara	cum	esset	annorum	LXX.	genuit	abraam

||Abraam cum esset annorum C genuit isaac. Fiunt ergo a noe usque ad abraam anni M. Item ab abraam usque ad iacob qui egiptum transiuit anni sunt CLXXX. Deinde in egipto fuerunt iudei annis CCCCXXX. et postquam exierunt et in deserto fuerunt anni XL. Hii anni in lege moysi diligenter scripti sunt. Inde filius naue successit et dux fuit annis XXXII. Deinde liber iudicum iudeorum continet annos CCCCXC. Deinde liber regum iudeorum continet annos XXXIIII. Iudea continet annos CCCLXXIIII. Deinde expugnata est hierosolmia et captiui ducti sunt iudaei in babiloniam et ibi fuerunt annō. LXX et deserta fuit iudea et templum eorum annos DCCX. Deinde cyrus rex persarum in secundo anno regni sui permisit eos id est iudeos redire de babilonia in iudeam et regem eis restituit.

---

1. f. 60b. 61a. 23. f. 61b.

primus homo plasmatus est a deo cui nomen est adam.

et post uixit alios annos DCC. et mortuus est.
et post uixit alios annos DCCV. et mortuus est.
et post uixit alios annos DCCXV. et mortuus est.
et post uixit alios annos DCCXI. et mortuus est.
et post uixit alios annos DCCXXX. et mortuus est.
et post uixit alios annos DCCC. et mortuus est.
et post uixit alios annos CC. et mortuus est.
et post uixit alios annos DCCCII. et mortuus est.
et post uixit alios annos DLXV. et mortuus est.

noe hoc est usque ad cataclismum anñ. $\overline{\text{II}}$. CCC.XLII. mum uixerunt sic.

et post uixit alios annos D. et mortuus est.
et post uixit alios annos CCCXXX. et mortuus est.
et post uixit alios annos CXXX. et mortuus est.
et post uixit alios annos CCCIII. et mortuus est.
et post uixit alios annos CCLXX. et mortuus est.
et post uixit alios annos CCVIII. et mortuus est.
et post uixit alios annos CVII. et mortuus est.
et post uixit alios annos CC. et mortuus est.
et post uixit alios annos CCXXIX. et mortuus est.
et post uixit alios annos CV. et mortuus est.

Ex quo ergo mundus constitutus est usque ad cyrum regem persarum anni sunt IIIIDCCCCXVI. Deinde iudei reuersi sunt in iudeam de babilonia et seruierunt annos CCXXX. Deinde cum alexander magnus macedo deuicit darium et uenit in iudeam et deuicit perses et deposuit regnum eorum, et sub macedonibus fuerunt iudei anñ. CCLXX. Inde reuersi sunt a macedonibus et sub suis regibus fuerunt usque ad agrippam, qui nouissimus fuit rex iudeorum, anñ. CCCXLV. Item ab agrippa usque ad L. septimum seuerum urbis consulem anni sunt $\overline{\text{V}}$ DCCCLXX. Item a seuero usque ad emilsanum (*sic*) et aquilinum coss. anni sunt LVII. Ab emiliano et aquilino usque ad diocletianum IX. et maximinianum VIII. coss. anni || sunt LV. A diocletiano IX. et maximiniano VIII. usque ad optatum et paulinum coss. anni sunt XXX. fiunt ergo a mundo constituto usque ad paulinum et optatum consules anni ∞. XVII.

---

84. f. 62ª.

VII.

Item origo gentis Romanorum, ex quo primum in Italia regnare coeperunt.

Picus Saturni filius[1]) regnavit agro Laurentino usque ad eum locum ubi nunc Roma est, ann. XXXVIII[2]). Eo tempore ibi nec oppida nec vici erant, sed passim habitaverunt[3]).

Faunus Pici filius eisdem locis regnavit annis XLIII[4]). Eo tempore Hercules cum ab Hispania reverteretur, aram quae est Romae ad forum boarium posuit et dedicavit eo quod Cacum filium Vulcani ibi in spelunca sua occiderat.

Latinus isdem locis regnavit [*a. XXXVI*[5])]. Hic ex suo nomine cives suos Latinos appellavit. Hoc regnante Troia capta est, unde Aeneas Veneris et Anchisae filius venit et se cum Latino iunxit unaque bellum gesserunt adversus Rutulos. Eo praelio Latinus occisus est et regnum eius penes Aeneam remansit.

Aeneas oppidum condidit Lavinium ibique regnavit annis tribus.

Ascanius Aeneae filius regnavit annis XXXVI. Albam longam condidit.

Reges Albani[6]).

Postumus Silvius Aeneae nepos regnavit ann. XXXVII. Ab hoc prognati postea Albae regnaverunt ac Silvi sunt cognominati.

Aeneas Silvius regnavit annos XXXI.

Latinus LI.

Alba XXVIII.

Appius XLI.

Capys XXVIII.

Campeius XXI.

Titus VIII.

Agrippa LI.

Aventinus XXXVIII.

Procas VIII.

Amulius LI.

Remus Silvius regnavit XVII. Eum Romulus interfecit.

Die Handschrift 2. ceperunt. 3. Laurentine. 7. ara. 8. occideret. Bellum cum Troianis. Latinus. 10. regnante et Troia. 11. venit esse cum. 12. paenus ineam. 13. bellum Aeneas oppidum Rutulis condidit; *eine Marginalglosse* bellum cum Rutulis *ist hier in den Text gekommen, wie Z.* 8 bellum cum Troianis, *und* cum *nach* oppidum *ausgefallen.* 15. et reges. 16. Aenae. 16. postea prognati. 26. Adventinus. 28. et milius.

Reges Romanorum numero VIII [7]).

Romulus Martis et Iliae filius regnavit annos XXXVIII. Urbem Romam condidit XI kal. Mai., qui dies appellatur Parilia. Hic X menses in annum constituit a Martio in Decembrem. Mille iuvenes de plebe Romana legit, quos milites appellavit[8]), et centum seniores, quos senatores dixit[9]). Congiarium dedit congium vini inter homines XII[10]). Hic cum natat ad paludem caprae[11]), subito nusquam comparuit. In numerum deorum relatus deus Quirinus appellatus est.

Titus Tatius dux Sabinorum una cum Romulo regnavit annos quinque. Hic Tarpeiam, virginem Vestalem, vivam armis defodit eo quod secreta Romuli ei propalare noluisset[12]).

Numa Pompilius regnavit ann. XLI. Pontifices, virgines Vestales instituit. Hic duos menses ad X menses Romuli instituit, Ianuarium diis superis, Februarium diis inferis. Hic prior hominibus adinvenit grabata mensas sellas candelabra[13]). Congiarium dedit scortinos asses[14]) et militibus donativum aere incisum dipondium S.

Tullius Hostilius regnavit annos XXXII. Hic prior censum egit edictoque suo cavit ut quicunque temporibus ipsius falsum fecisset, daret pro capite suo dimidium verbecem[15]).

Marcius Philippus[16]) regnavit ann. XXXVI. Cong. dedit assem semissem et militibus donativum dipondium semissem. Ostiam coloniam condidit.

L. Tarquinius Priscus regnavit annos XXVIII. Hic cum fundamenta Capitolii cavaret, invenit caput humanum litteris Tuscis scriptum CAPVT. OLIS. REGIS[17]), unde hodieque Capitolium appellatur. Hic prior Romanis duo paria gladiatorum edidit, quae comparavit per annos XXVII[18]).

Servius Tullius serva natus regnavit ann. XLV. Hic votum fecit ut quotquot annos regnasset, tot ostia ad frumentum publicum constitueret[19]).

Tarquinius Superbus regnavit ann. XXV. Hic prior hominibus adinvenit lautumias tormenta fustes metalla flagella carceres exilia. Ipse prior exilium meruit[20]). Inter duos pontes a populo Romano fuste mactatus [*est*] et positus in circo maximo[21]) sub delfinos[22]).

Item nomina dictatorum[23]).

P. Cornelius. Scipio Africanus. Fabius Maximus. Apulius. Claudius Popilius Lenas Valerius Publicola Pompeius Maximus Eneas Iulius. Sulla Felix Barbatus. Scipio Nasica Aemilius Paulus Fabius Cincinnatus. Decimus. Titus Marius Plutatius. Catus Marius Rutulus. Valerius Corvinius Cornelius. Scipio. P. Decius. Q. Fabius Metellus. Pius Marius. Licinius Salinator. Curius. Dentatus. Iulius Brutus.

Item imperia Caesarum.

Roncalli col. 241.

C. Iulius Caesar imperavit annos III menses VII dies VI[24]). Congiarium dedit ✠ C[25]). Occisus curia Pompeia.

---

6. caprat. 7. sellatus. 11. ann. XVI. vestas. 14. scortinas. dipondium semis. 15. XXII. suo vocavit. 18. Mancius. asse semis. 19. semis hostiam. 20. calcaret et invenisset. 24. Servilius. XXV. 26. venit. 37. *für das Denarzeichen stets* X. 38. octisus.

Divus Octavianus Augustus imp. ann. LVI. m. IIII d. unum. Cong. ded. ter ⁑ CCCLXIIS[26]). Hoc imp. navis Alexandrina primum in portu Romano[27]) introivit nomine Acatus, qui attulit frumenti modios $\overline{CCCC}$, vectores MCC, piper, linteamen, carta, nitria et opoliscum cum sua sibi base, qui est in circo maximo, altum pedes LXXXVIIS[28]). Excessit Nola.

Tiberius Caesar imp. ann. XXII m. VII d. XXVIII. Cong. dedit ⁑ LXXIIS. Hoc imp. in civitate Fidenis populo spectante amphitheater ruit et oppressit homines $\overline{IIIICCV}$[29]). Excessit Miseno.

Rome. c. 242. C. Gallicula imp. ann. III. m. VIII. d. XII. Cong. dedit ⁑ LXXIIS et de || basilica Iulia sparsit aureos et argenteos, in qua rapina perierunt homines XXXII [*mulieres*] CCXLVII et spado[30]). Occisus Palatio.

Tiberius Claudius imp. ann. XIII m. VIII d. XXVII. Cong. dedit ⁑ LXXV[31]). Hoc imp. primum venenarii et malefici comprehensi sunt; homines XLV, mulieres LXXXV ad supplicium ducti sunt[32]). Hic metas in circo maximo deauravit[33]). Excessit Palatio.

Nero imp. ann. XIIII menses V dies XXVIII. Cong. dedit ⁑ C.[34]). Hoc imp. fuit polyfagus natione Alexandrinus nomine Arpocras, qui manducavit pauca: aprum coctum, gallinam vivam cum suas sibi pinnas, ova C, pineas C, clavos galligares, vitrea fracta, thallos de scopa palmea, mappas IIII, porcellum lactantem, manipulum feni, et adhuc

Rome. c. 243. esuriens esse videbatur[35]). Nero occisus via Patinaria[36]). ||

Galba imp. m. VIII d. XII. Cong. promisit sed non dedit. Hic domum suam deposuit et horrea Galbae instituit[37]). Decolatus foro Romano iacuit.

Otho imp. dies XC. Ipse se Brixellis interfecit.

Vitellius imp. m. VIII. d. XI. Occisus Palatio.

Divus Vespasianus imp. ann. XII. m. VIII. d. XXVIII. Congiarium dedit ⁑ LXXV. Hic prior tribus gradibus amphitheatrum dedicavit[38]). Excessit Curibus Sabinis.

Divus Titus imp. annos . . . . . Hic amphitheatrum a tribus gradibus patris sui duos adiecit. Excessit Curibus Sabinis cubiculo patris.

Domitianus imp. ann. XVII. m. V. d. V. Congiarium dedit ter ⁑ LXXV[39]). Hoc imp. multae operae publicae fabricatae sunt[40]): atria VII, horrea piperataria ubi modo est basilica Constantiniana[41]) et horrea Vespasiani[42]), templum Castorum et Minervae[43]), portam Capenam[44]), gentem Flaviam[45]), Divorum[46]), Iseum et Serapeum[47]), Minervam Calcidicam[48]), Odeum[49]), Minuciam veterem[50]), stadium[51]), et thermas Titianas et Traianas[52]), amphitheatrum usque ad clipea[53]), templum Vespasiani et Titi[54]), Capitolium[55]), senatum[56]), ludos IIII[57]), Palatium[58]), [*micam auream*][59]) metam sudantem[60]) et Panteum[61]). Occisus Palatio.

Nerva imp. ann. V. m. IIII d. unum. Cong. de. ⁑ LXXV et funeraticium plebi urbanae instituit ⁑ LXIIS[62]). Excessit hortis Salustianis.

Rome. c. 244. Traianus imp. ann. XIX. m. IIII. d. || XXVII. Cong. dedit ⁑ DCL. Hoc imper. mulieres in thermis Traianis laverunt[63]). VII. idus Iulias excessit Selinunti[64]).

---

2. ter a. CCCLXIIS. 8. CCCC. 10. $\overline{XXXII}$. CC.XLVII. 14. octisus. 18. venerarii. 16. imperator. 19. maniculum. 20. octisus. 24. Bittellus. 26. am amph. curis. 27. annos VIII. dies XII. Cong. promisit sed non dedit, *aus Galba*. 28. curis. 31. multa. 33. capaena. 34. synodum *für* odeum. 38. funeraticum. 44. Silenunti.

Adrianus imp. ann. xx. m. x. d. xiiii. Cong. dedit ⁜ ∞. Hoc imper. templum Romae et Veneris fabricatum est[65]). Excessit Bais veteribus[66]).

Antoninus Pius imp. ann. xxii. m. viii. dies xxviii. Cong. dedit ⁜ dccc. Hoc imper. Circensibus Apollinaribus partectorum columna ruit et oppressit homines ∞ cxii[67]). Excessit Lorio[68]).

Divus Verus imp. ann. vii. m. viii dies xii. Congiar. ded. ⁜ cccc. Hoc imper. scrofa porcellum peperit in effigiem elefanti. Excessit Altino.

Marcus Antoninus imp. ann. xviii. m. xi. dies xiiii. Cong. ded. ⁜ dcccl. Hoc imper. instrumenta debitorum fisci in foro Romano arserunt per dies xxx[69]). Excessit Pannonia superiore.

Commodus imper. ann. xvi. m. viii. d. xii. Cong. dedit ⁜ dcccl[70]). Hoc imp. thermae Commodianae dedicatae sunt[71]). Excessit domo Victiliana[72]).

Pertinax imper. d. lxxv. Congiarium dedit ⁜ cl[73]). Excessit Palatio.

Iulianus imp. dies lxv. Occisus Palatio.

Divus Severus imp. an. xvii. m. xi. dies xxviii. Cong. ded. ⁜ ∞ c. Hoc imper. Septizonium et thermae Severianae dedicatae sunt[74]). Excessit Britanniae.

Geta imp. menses x dies xii. Occisus Palatio.

Antoninus Magnus imp. ann. vi. m. ii. dies xv. Cong. dedit ⁜ cccc. Hoc imp. || ianuae circi ampliatae sunt[75]) et thermae Antoninianae dedicatae sunt[76]). Hic suam matrem habuit[77]). Excessit inter Edessam et Carras. Ronc. c. 245.

Macrinus imp. anno uno menses iiii d. ii. Cong. dedit ⁜ cl[78]). Hoc imp. amphitheater arsit[79]). Occisus Arcelaida[80]).

Antoninus Eliogaballus imper. annos vi m. viii. dies xviii. Cong. ded. ⁜ ccl. Eliogaballium dedicatum est[81]). Occisus Romae.

Alexander imper. ann. xiii. m. viii. d. ix. Cong. dedit ⁜ dc. Hoc imp. fuit polyfagus .....[82]) natione Italus qui manducavit pauca: cistam, lactucas, vascellum sardinarium, sardas x, melopopones lxx, tallos de scopa palmea, mappas iiii, panes castrenses iiii, cistam, cardos cum suas sibi spinas, et ebibit vini grecanicum[83]) plenum et venit ad templum Lasurae[84]) et ebibit labrum plenum et adhuc esuriens esse videbatur. Et thermae Alexandrinae dedicatae sunt[85]). Alexander occisus Mogontiaco.

Maximinus imp. ann. iii. m. iiii. d. duos. Cong. ded. ⁜ cl. Hoc imp. magna pugna fuit cum Romanis et Praetorianis[86]). Occisus Aquileia.

Duo Gordiani imper. dies xx[87]). Excesserunt Africae.

Pupienus et Balbinus imper. dies xcix. Cong. dederunt ⁜ ccl. Occisi Romae.

Gordianus imper. ann. v. m. v. d. v. Cong. ded. ⁜ cccl. Hoc imp. mula hominem comedit. Agonem Minervae in||stituit[88]). Excessit finibus Partiae. Ronc. c. 246.

Duo Philippi imper. ann. v. m. v dies xxix. Cong. ded. ⁜ cccl. Hi seculares veros in circo maximo ediderunt[89]). Occisus senior Veronae, iunior Romae in castris praetoriis.

Decius imper. annum unum m. xi d. xviii. Cong. ded. ⁜ ccl. Hoc imperat. thermae Commodianae[90]) dedicatae sunt. Occisus praetorio Abrypto[91]).

---

2. bals. 7. figiem. 8. instr. deb. hoc imp. 14. octisus. 16. termes. 20. edisea. 35. pupenius.

Gallus et Volusianus imper. ann. II m. IIII d. IX. Cong. dederunt ⁂ CCL. His imp. magna mortalitas fuit[92]). Occisi in foro Flamini.

Aemilianus imper. dies LXXXVIII. Occisus ponte Sanguinario[93]).

Gallienus cum Valeriano imper. ann. XIIII. m. IIII dies XXVIII. Valerianus occisus in Syria. Gallienus cong. dedit ⁂ ∞CCL et binionem aureum[94]). Occisus Mediolano.

Claudius imper. ann. unum m. III d. XIIII. Cong. dedit ⁂ CCL. Excessit Sirmi.

Quintillus imp. dies LXXVII. Cong. promisit sed non dedit. Occisus Aquileia.

Aurelianus imp. ann. V. m. IIII. d. XX. Congiarium dedit ⁂ D. Hic muro urbem cinxit, templum Solis[95]) et castra in campo Agrippae[96]) dedicavit, genium populi Romani aureum in rostra posuit[97]). Porticus termarum Antoniniarum arserunt et fabricatum est[98]). Panem oleum et sal populo iussit dari gratuite[99]). Agonem
Ronc. c. 247. So||lis instituit[100]). Occisus Caenophrurio[101]).

Tacitus imper. m. VIII. dies XII. Occisus Ponto.

Florianus imper. d. LXXXVIII. Occisus Tharso.

Probus imper. ann. VI. m. II. d. XII. Hoc imp. senatores agitaverunt in circo maximo missos XIIII[102]). Occisus Sirmi.

Carus imp. m. X. d. V. Excessit Seleucia Babyloniae.

Carinus et Numerianus imper. ann. II menses XI. d. II. Cong. ded. ⁂ D. His imper. fames magna fuit[103]) et operae publicae arserunt senatum, forum Caesaris[104]), basilicam Iuliam, et Graecostadium[105]). Occisus campo Margense[106]).

Diocletianus et Maximianus imper. ann. XXI. m. XI. dies XII. Cong. dederunt ⁂ ∞ DL. His imper. multae operae publicae fabricatae sunt: senatum, forum Caesaris, basilica Iulia[107]), scaena Pompei[108]), porticos II[109]), nymfea III[110]), templa II Iseum et Serapeum, arcum novum[111]), thermas Diocletianas. Sparserunt in circo aureos et
Ronc. c. 248. argenteos. Partectorum[112]) podius ruit et oppressit homines XIII; et ||[113]) mulier nomine Irene peperit pueros tres et puellam. Regem Persarum cum omnibus gentibus et tunicas eorum ex margaritis numero XXXII circa templa Domini posuerunt[114]). Elephantes XIII, agitatores VI, equos CCL in urbem adduxerunt[115]). Excessit Diocletianus Salona, Maximianus in Gallia.

Constantius et Maximianus[116]) imp. ann. XVI m. VIII d. XII. Cong. dedit bis ⁂ ∞ D. Constantius excessit in Gallia[117]), Maximianus in Daretania[118]).

Severus imp. ann. III m. IIII d. XV. Ipse se interfecit via Latina milliario III[119]).

Maxentius imper. ann. VI. Hoc imp. templum Romae arsit et fabricatum est[120]). Thermas in palatio[121]) fecit et circum in catecumbas[122]). Fames magna fuit[123]). Romani traxerunt militem Moesiacum et occisi sunt Romani a militibus homines VI[124]). Romanis omnibus aurum indixit et dederunt[125]). Fossatum aperuit, sed non perfecit[126]). Occisus ad pontem Mulvium in Tiberim.

Maximianus imper. ann. IX. m. VIII. d. VI. Occisus Tarso.

Licinius imp. ann. XV. m. IIII. d. XVI. Occisus Thessalonica.

---

7. aquilegia. 11. sale. 12. occisus reno fluvio. 17. Babilonis. 19. Caesaris patrimonium basilicam. 25. XIII. 29. salonas. 33. fabr. et thermas. 35. VI. 36. fossatum ferunt. 39. Lucinius.

Anmerkungen.

1) Dass Janus und Saturnus fehlen, ist charakteristisch; der Verfasser hat jedes Wunder und so auch die Götterkönige beseitigt. Aehnlich Augustin C. D. 18, 15: *primus (rex) Laurentum Picus*, und Syncellus p. 322 Bonn., der überhaupt hier aus einer Quelle mit dem Verfasser der Stadtchronik schöpfte oder aus der Stadtchronik selbst: Africanus kann hiefür seine Quelle nicht gewesen sein; *Σπανία* weist auf einen lateinischen Autor. Mit Syncellus ist hier der Anonymus Scaligers p. 58 (hinter dem Eusebius) verwandt.

2) *Πεῖκον υἱὸν Κρόνου βασιλεῦσαι χώρας Λαυρέντου λζ'. εἶναι δὲ τὴν χώραν ἕως τῆς νυνὶ Ῥώμης πόλεως.* Syncell. l. c. — Die Zahlen der ersten beiden Regierungen scheinen nacherfunden denen der römischen Könige:

Picus 37 (Sync.) oder 38 (St. Chr.) = Romulus 37 oder 38.
Faunus 44 = Numa 43.

3) *erant partes illae sine urbibus et sine rege, secundum quod narrat historia.* Anon. Scal. p. 58.

4) *Φαῦνον τὸν υἱὸν αὐτοῦ Πείκου τοῦ καὶ Διὸς ἔτη μδ' — — καθ' ὃν Ἡρακλῆς ἀπὸ Σπανίας ἐπανελθὼν ἐν φόρῳ τῷ λεγομένῳ βοαρίῳ βωμὸν ἤγειρε, διότι ἀνεῖλε Κάκον τὸν Ἡφαίστου υἱόν.* Syncell. p. 323. *Tunc Eraclius ab Spanorum partibus rediens arma sua posuit in Roma in boarium forum in templo clausit.* Anon. Scal. p. 58. — Dass die Errichtung der *ara maxima* auf dem Forum Boarium (Becker Topogr. S. 469 A. 974) unter Faunus gesetzt wird, rührt wohl daher, dass die Sage den Faunus und den Euander zu Zeitgenossen macht (Dionys. I, 31).

5) Die in der Hdschr. fehlende Zahl ist aus Syncellus l. c. ergänzt.

6) Dies Register der Könige stimmt im Ganzen mit Livius und Eusebius, bis auf eine offenbar absichtliche Aenderung: der 12. Silvier Romulus ist weggestrichen und unmittelbar vor Romulus gesetzt, wo er durch die Aenderung des Namens in *Remus* und den Beisatz: *Eum Romulus interfecit* mit dessen Bruder identificirt wird. So willkürlich ist hier die Sage historisirt worden.

7) Es wird nämlich T. Tatius mitgezählt von dem Verfasser, den die heilige Siebenzahl wenig kümmert. Die Regierungsjahre stimmen nicht mit den gewöhnlichen Angaben überein, doch kann dies auf Schreibfehlern beruhen. Ich habe vermittelst einiger Aenderungen die Gesammtzahl 245 hergestellt.

8) Vgl. Isidor. orig. IX, 3: *miles dictus quia mille erant ante in numero uno vel quia unus est ex mille electus. Romulus autem primus ex populo milites sumpsit et appellavit:* Die gesperrten Worte sind aus Hier.: *Romulus primus milites sumit ex populo*, die andern vielleicht aus der Stadtchronik.

9) Isidor. orig. IX, 4: *senatui nomen aetas dedit, quod seniores essent;* was hieraus genommen sein kann, aber ähnlich bei vielen vorkommt.

10) Also jedem Mann eine Hemina. Diese imaginäre Geschichte des Ursprungs und der Entwickelung der Congiarien findet sich vollständig nur hier: Romulus gab jedem Mann eine Hemina Wein, also je zwölfen einen Congius; Numa jedem Plebejer einen (oder 1½) ledernen As, den Soldaten aber 2½ erzene Asse; Ancus endlich gab dem Plebejer 1½, dem Soldaten 2½ Asse. Ein Fragment daraus scheint die von Suidas v. *ἀσσάρια* aus Sueton angeführte Stelle: *Νούμμας ὁ πρῶτος βασιλεὺς μετὰ Ῥωμύλου Ῥωμαίοις γεγονὼς ἀπὸ σιδήρου καὶ χαλκοῦ πεποιημένα πρῶτος ἐχαρίσατο Ῥωμαίοις, τῶν πρὸ αὐτοῦ πάντων διὰ σκυτίνων καὶ ὀστρακίνων τὴν χρείαν πληρούντων· ἅπερ ὠνόμασεν ἐκ τοῦ ἰδίου ὀνόματος νουμμία.* Ebenso ohne Nennung des Sueton Cedren. I. p. 260 Bonn.: *καὶ ἀσσάρια δὲ ἀπὸ ἀσήμου* (schr. *σιδήρου*) *καὶ χαλκοῦ πεποιημένα πρῶτος Ῥωμαίοις ἐχαρίσατο, πρὶν διὰ σκυτίνων καὶ ξυλίνων καὶ*

*ὀστρακίνων τὴν χρείαν πληρούντων· ἅπερ ἐκ τοῦ ἰδίου ὀνόματος νούμια ἐκάλεσεν**); und kürzer Africanus (daraus Syncell. p. 398 Bonn. und Euseb., aus diesem wieder Chr. Pasch. p. 218 Bonn. und der Anonymus Scaligers p. 54.) *γογγιάριον ἔδωκεν ἀσσάρια ξύλινα καὶ σκύτινα καὶ ὀστράκινα* (nach dem Text des Syncellus). Hieraus ergiebt sich, dass die Geschichte von der Entstehung der Congiarien aus Sueton, wahrscheinlich aus dessen Büchern *de regibus*, herrührt, aus denen sowohl der Verfasser der Stadtchronik als Africanus schöpften.

11) Der Verfasser insinuirt, dass Romulus wohl beim Baden ertrunken sein möge; über die *palus caprae* s. Becker S. 628.

12) Die Sage von der Tarpeja erscheint hier in andrer, jedoch nicht ganz klarer Gestalt; Ursache des Todes ist die Treue gegen Romulus, vielleicht die Weigerung die Burg zu öffnen. Tarpeja wird auch sonst zur Vestalin gemacht (Varr. V, 41. Propert. IV, 4, 18), obwohl übrigens nach dem Verfasser erst Numa die Vestalinnen einsetzt; bemerkenswerth ist der mythische Zusammenhang, welcher zwischen dem Tod der lebendig unter den Schilden begrabenen Tarpeja und der bekannten Strafe der vestalischen Jungfrauen offenbar hier angedeutet wird. Dies scheint eine gute Sagentradition.

13) Dass Numa Betten, Tische, Stühle und Leuchter erfunden habe, steht sonst wohl nirgends; es ist das Gegenstück zu der Erfindung der Strafen durch Tarquinius Superbus.

14) Vielleicht *scortinos assem semissem (asses* statt *asses)* gleichwie Ancus Marcius.

15) Diese Bemerkung über den Census, die wohl eigentlich bei Numa stehen sollte, ist sonst nirgends zu finden; wie der *incensus* in die Fremde als Knecht verkauft ward (Walter R. G. §. 164), so hatte der, welcher beim Censiren falsche Angaben machte, sein Haupt mit einem halben (?) Hammel zu lösen. Ob er aus Irrthum oder aus Betrug gefehlt, war wohl gleichgültig; vorzugsweise mag an jenen gedacht sein, da der zufällige Todtschlag ähnlich gesühnt wird durch Entrichtung eines Widders *(aries subiectus)* an die Agnaten.

16) Dass die Marcii Philippi ihr Geschlecht auf den vierten König zurückführten, wussten wir (Ovid. fast. VI, 793. Eckhel D. N. V p. 248); nicht aber, dass sie auch ihr Cognomen ihm geradezu beilegten. Auch das gehört zu den vielen Zügen, durch welche unser Redacteur bemüht gewesen ist, die römische Sage zu historisiren und zu trivialisiren.

17) Hieraus schöpft Isidor XV, 2: *in loco fundamenti caput hominis litteris Tuscis notatum invenit et proinde Capitolium appellavit.* Die etruskische Inschrift ist ein ächter Zug der Sage, da das gefundene Haupt das des Königs Olus von Volci war (Arnob. VI, 7) und etruskische Zeichendeuter die Inschrift auslegen (Liv. I, 55. Serv. ad Aen. VIII, 345).

18) Wie die Spenden sollten auch die circensischen Spiele auf einen König zurückgeführt werden, wobei man denn natürlich den Erbauer des Circus und den Gründer der *ludi Romani* wählte.

19) Dass jede Getreidemarke auf ein besonderes Ostium lautete, wissen wir aus Inschriften: *C. Vibius Celer — frum. ac. d. VII ostio XV* (Fabrett. 234, 617, jetzt im Mus. Borbon.): *C. Sergius C. f. Alcimus — frumentum accepit die X ostio XXXIX* (Fabrett. 235, 618). Vgl. Henzen tab. alim. p. 23. Unzweifelhaft sind die Arkaden der *Porticus Minucia frumentaria* (Becker Topogr. S. 621. Preller Regionen S. 168) gemeint, welche ebenso mit Nummern bezeichnet gewesen sein müssen, wie noch jetzt die Arkaden des Coliseo. — Dass deren 45 waren und dass der Sage nach Servius so viele Getreidebureaus errichtete, als er Jahre regierte, war uns bisher nicht bekannt; nur wussten wir aus Aur. Vict. de viris ill. c. 7, dass die Frumentationen von Servius zuerst eingerichtet wurden.

20) Dies hat Isidor V, 27 wörtlich ausgeschrieben: *(Tarquinius Superbus) prior lautumnas tormenta fustes metalla atque exilia adinvenit et ipse prior ex regibus exilium meruit.* — Aus derselben Quelle, der die Stadtchronik dies entnahm, vermuthlich aus Sueton entlehnte es Eusebius beim J. 1470: *T. S. invenit vincula flagella cippos carceres custodias legamina collaria catenas exilia metalla* (so der armenische Text); oder, wie Hieronymus übersetzt: *T. S. excogi-*

---

*) Dass Sueton hier die Quelle des Cedrenus ist, wird auch dadurch bestätigt, dass die unmittelbar vorhergehende Notiz über die Entlehnung der Toga von den Isauriern in dem Chr. Pasch. p. 217 ausführlicher berichtet wird *καθὼς ὁ σοφώτατος Σουετώνιος Τράγκυλλος Ῥωμαίων ἱστοριογράφος συνεγράψατο.*

tavit vincula taurea fustes compedes catenas latomias carceres exilia metalla; oder wie Cedren. I. p. 262 wohl aus Eusebius hat: *ἐξεῦρε δεσμὰ μάστιγας ξύλα εἱρκτὰς φυλακὰς κλοιοὺς πέδας ἀλύσεις ἐξορίας μέταλλα.* Vgl. Anm. 18.

21) Diese rohe Ciceronensage kommt hier allein vor: der (aus der Verbannung zurückgekehrte) letzte König sei auf der Tiberinsel (deren Entstehung mit der Vertreibung der Tarquinier in Verbindung gebracht wird, Becker S. 651) zu Tode geprügelt und im Circus bestattet worden.

22) Ueber die Delphine im Circus, die M. Agrippa setzte oder wiederherstellte (Dio 49, 43) s. Bulenger de circo Rom. c. XIX. Der *clivus Delphini*, der vom Circus maximus nach den Höhen von S. Balbina hinaufführte (Becker S. 455. Preller S. 497), hat von ihnen den Namen.

23) Dieser Lückenbüsser soll die Zeit der Republik vertreten; es sind Namen berühmter Römer ohne alle Rücksicht auf die Zeitfolge hier zusammengehäuft, deren Berichtigung unnütz ist. Vgl. den ähnlichen Abschnitt in der *series regum* bei Hieronymus p. 66 Ronc., der bei Euseb. fehlt und vielleicht aus einem besseren Exemplar unsrer Stadtchronik herrührt. Er beginnt: *Romae post exactos reges consules quotannis bini creati, et in maxima urbis calamitate quandoque etiam creabatur dictator:* daher die *nomina dictatorum.* — Die Consularfasten, die beim J. 705 bemerken: *hoc usque dictatores fuerunt* (S. 648), deuten damit offenbar auf diesen Abschnitt; was deswegen bemerkenswerth ist, weil hier wieder eine Wechselbeziehung der zweiten Abtheilung vom J. 334 und der ersten von 354 hervortritt (vgl. S. 609).

24) Von Cäsars Tode 15 März 44 drei Jahre sieben Monate sechs Tage zurückgerechnet führt auf das Datum der Schlacht bei Pharsalus (9. Aug. 48), von wo auch die *aera Caesariana* beginnt. (Eckhel D. N. 4, 400.). Die genauen Angaben über die Regierungsdauer in unserer Stadtchronik sind wohl zu beachten; eine jede derselben zu prüfen ist hier nicht möglich.

25) Ueber Cäsars Congiarium von 400 Denaren an alle zum Getreideempfang berechtigte städtische Plebejer s. Drumann III, 615.

26) August gab (nach dem mon. Ancyr. tab. III) drei Congiarien von je 400 Sesterzen und 60 Denare *sportulae* bei der *deductio in forum* des L. Cäsar; dass die St. Chr. letzteres Geschenk nicht als *congiarium* mitzählt, entspricht dem *mon. Ancyr.* Die Gesammtsumme ist nach dem *mon. Ancyr.* 360 Denare; wenn unsre Chronik 362½ rechnet, so kommt dies daher, weil sie mit Sueton Aug. 41 die *sportulae* nicht zu 60 Denaren, sondern zu 250 Sesterzen ansetzt.

27) Der Plan, einen Hafen bei Ostia anzulegen, rührt von Cäsar her (Plut. Caes. 58. Suet. Claud. 20); dass August ihn wieder aufnahm, beweist die Stelle des Horaz ars poet. 63 F.: *receptus terra Neptunus classes aquilonibus arcet, regis opus* und die Scholien dazu; für die Vollendung des Hafens unter August, welche Marini mit Recht aus dem Namen desselben *portus Augusti* schloss, ist unsre Stelle entscheidend; unrichtig hat Preller (Berichte der sächs. Ges. d. W. hist.-phil. Cl. 1849 S. 16) das detaillierte Zeugniss der durchaus glaubwürdigen Stadtchronik verschmäht. Dadurch, dass August den Hafen vollendete, war indess noch wenig geschehen; erst die Anlage des gewaltigen Molo mit der Insel und dem Leuchtthurm unter Claudius machte den Hafen recht brauchbar.

28) Interessant ist die Notiz über das gewaltige ägyptische Lastschiff Acatus (*ἄκατος*), welches den Obelisk des Circus (jetzt auf Piazza del popolo) mit seiner Base, 1200 Passagiere, 400000 Scheffel Weizen und andere ägyptische Waaren: Pfeffer (Plin. H. N. 6, 23), Byssus, Papyrus, Nitrum (Plin. 31, 10; *nitria*, nicht *vitria* hat die Hdschr.) nach Rom brachte. — Dies ist dasselbe Schiff, welches Claudius nachher da, wo er den Leuchtthurm anlegen wollte, ins Meer versenkte. Suet. Claud. 20. Preller a. a. O. S. 18.

29) Tacit. Ann. IV, 62. 63. Suet. Tiber. 40. Oros. VII, 4. Cluver. Ital. ant. p. 656. Tacitus spricht von mehr als 50000 Verwundeten und Todten, Sueton von 20000 Todten; die Zahl von 4205 Getödteten, wie unsre Chronik sie giebt, hat ein weit glaubwürdigeres Ansehen als diese beiden Angaben.

30) Ueber diese Spendungen vom Dach der Basilica Iulia (über welches die vom Capitol nach dem Palatin geschlagene Brücke geführt sein wird, Becker Top. S. 393. S. 434. A. 879.) vgl. Suet. Calig. 37. Die Zahl der Getödteten ist vermuthlich corrupt; vielleicht stand *homines XXXII, mulieres CCXLVII et spado.*

31) Dies bestätigt Dio 60, 25.

32) Tacit. Ann. XII, 52: *de mathematicis Italia pellendis factum sc.tum atrox et irritum.*

Dasselbe wurde unter Tiberius beschlossen, wobei ebenfalls Hinrichtungen stattfanden. Tac. Ann. II, 32.

33) Suet. Claud. 21. Becker Top. S. 666.

34) Suet. Ner. 10: *divisis populo viritim CCCC nummis.* Tac. Ann. 13, 21.

35) Dieser Harpokras muss derselbe ägyptische *polyphagus* sein, dem Nero lebendige Menschen zum Frass vorzuwerfen den Gedanken gehabt haben soll (Suet. Nero 37). Vgl. unter Sev. Alexander den Bericht über einen ähnlichen Vielfrass, der nach den Speisen auch die Behälter und die Tischtücher so wie die Palmenwedel, womit man den Tisch abfegte, verschlang; ferner Vopisc. Aurel. 50. über einen solchen Fresser aus der Zeit Aurelians.

36) Die *via Patinaria* kommt nur hier und im Summarium des Reg. Verz. vor; sie muss zwischen der *Salaria* und *Nomentana* gesucht werden (Suet. Nero 48). S. Preller Reg. S. 228.

37) Wegen der *horrea Galbiana* s. Preller S. 402.

38) Zu denen Titus nachher noch zwei fügte, s. daselbst. Vgl. besonders die Arvaltafel XXIII, wo den Arvalbrüdern und ihrer Dienerschaft Plätze in drei Gradus angewiesen werden: im *maenianum primum* — im *maenianum summum secundum* — im *maenianum summum in ligneis.*

39) Suet. Domit. 4: *Congiarium populo n. CCC ter dedit.*

40) Das nun folgende Verzeichniss ist ausgeschrieben theils von Eutrop 7, 23, der nur das Capitol, das *forum transitorium* und das *stadium* bei Sueton. Dom. 5 fand, die *divorum porticus* und das *Iseum* und *Serapeum* aus unserm Katalog zugesetzt haben wird, theils von Hieronymus (p. 443 Ronc., s. den Anhang) und dieser wieder copirt von Prosper p 570 Ronc. und Cassiodor p. 498 Ronc. Die Ordnung der Gebäude in der St. Chr. ist keine streng locale, doch sind gewisse locale Gruppen erkennbar. So liegen die Gebäude von *Divorum porticus* bis zum *stadium* alle in der neunten, die Thermen des Titus und das Amphitheater in der dritten, die drei folgenden Gebäude in der achten Region.

41) In der achten Region, Becker S. 448.

42) *horr* hat die Handschrift, nicht *forum*, wie Roncalli hat. Ein *forum Vespasiani* kennt man auch sonst nicht, so dass Becker S. 441 A. 942 sich genöthigt sah, hier das *templum Pacis* zu verstehen, das aber keineswegs Domitian erbaut hat. Uebrigens kommen auch die *horrea Vespasiani* nur hier vor. Hier. hat durch Missverständniss *Vespasiani templum* aus den *horrea Vespasiani, templum Castorum* gemacht.

43) In der achten Region. Becker S. 298. 355. Preller S. 448. Da die Stadtchronik ebenso wie das Curiosum von einem *templum Castorum et Minervae* spricht und die Notitia dafür blos das *templum Castorum* nennt, ist es wahrscheinlich, dass Domitian nicht neben dem alten Castortempel einen Tempel der Minerva erbaute, sondern bei der Wiederherstellung von jenem denselben den Castoren und der Minerva dedicirte. Hiedurch entgeht man der grossen Schwierigkeit zwischen dem Vestaheiligthum und der Basilica Iulia, da wo noch jetzt die drei Säulen stehen, für zwei Tempel Platz zu gewinnen.

44) In der ersten Region. Becker S. 468.

45) In der sechsten Region, das Grabmal der Flavier auf dem Quirinal. Becker S. 586.

46) Die *Divorum porticus*, welche auch Eutrop 7, 23 (und aus ihm Hieronymus) unter Domitians Bauten nennt, und die ebenfalls blos als *Divorum* im Regionenverzeichniss in der neunten Region vorkommt, in der Gegend von S. Maria sopra Minerva. Preller S. 478 will zwar im Regionenverzeichniss nicht die *porticus Divorum* Domitians, sondern ein von Tacitus erbautes *templum Divorum* verstehen, allein bei dem engen Zusammenhang und der Gleichheit des Sprachgebrauchs der Stadtchronik und des Regionenverzeichnisses (hier z. B. hat jene: *Divorum, Iseum et Serapeum, Minervam Chalcidicam*, dieses: *Is. et Serap. M. Ch. D.*) ist unzweifelhaft an beiden Stellen dasselbe Gebäude zu verstehen und zwar der von Domitian errichtete Säulengang, in dem die Statuen der consecrirten Kaiser aufgestellt waren.

47) In der neunten Region bei S. Stefano del Cacco nicht weit von S. M. sopra Minerva. Becker S. 645.

48) In der neunten Region bei S. M. sopra Minerva. Becker a. a. O. Preller S. 478.

49) In der neunten Region, Preller S. 469. Das handschriftliche *synodum* ist sinnlos; wollte man an das forum transitorium denken, so würde dieser halb in reg. IV, halb in reg. VIII belegene Platz (s. meine Abh. *de comitio Romano* § XVIII) hier unpassend zwischen lauter Localitä-

ten der neunten Region stehen. Das richtige *odeum* giebt Hieronymus, der hier die Stadtchronik ausgezogen hat.

50) In der neunten Region, Becker S. 621. Preller S. 468.

51) In der neunten Region, auf Piazza Navona. Preller S. 474.

52) In der dritten Region beim Amphitheater, wo Titus sie *celeriter* anlegte (Suet. Tit. 7), Domitian sie ausbaute und Traian das (gewiss auch schon von Domitian begonnene) Frauenbad hinzufügte (Anm. 63): Becker S. 686 fg., der aber nicht an eine Anlage von Trajan als Consul hätte denken sollen. Hieronymus hat hiervon Gelegenheit genommen, das *forum Traiani* hier zu interpoliren.

53) In der dritten Region. Ueber die *clipei* s. Becker S. 682. A. 1495. Auf den Münzen, welche das Amphitheater darstellen (s. die Abbildungen zusammen bei Maffei Verona ill. V tav. 1.), ist der oberste Ring mit einem Kranze von Kügelchen geschmückt, welche eben diese *clipei* sein werden; warum sie auf der Münze von Titus fehlen, erklärt unser Katalog.

54) In der achten Region, die Ruine der acht Säulen auf dem Forum. Becker S. 345. 357. Preller S. 445.

55) In der achten Region, Becker S. 401. Vgl. noch die Münzen Domitians vom J. 82 mit der Inschrift CAPIT. RESTIT (Eckhel VI, 377).

56) In der achten Region, die restituirte *curia Iulia*, wie in meiner Abh. *de comitio* § XIV gezeigt ist.

57) Nämlich *matutinus magnus Dacicus Gallicus*, die die Regionarier in reg. II. III. nennen. Da Hieronymus den *ludus matutinus* nennt, dürfte er in seinem Text der St. Chr. die vier Namen gefunden haben, die jetzt fehlen.

58) In der zehnten Region. Becker S. 488.

59) In der zweiten Region, Preller S. 422. Ich habe dies aus Hier. ergänzt; in unsrer Stadtchr. scheint *mica* vor *meta* ausgefallen.

60) In der vierten Region beim Amphitheater. Preller S. 428.

61) In der neunten Region. Becker S. 636.

62) In dieser Stelle habe ich früher zu finden geglaubt, dass Nerva über die Todtengilden der *plebs urbana* eine Bestimmung getroffen habe. Indess ist bei dem *funeraticium instituit* vielmehr zu verstehen, dass Nerva im Testamente einem jeden römischen Bürger, der seiner Beerdigung beiwohnte, Sporteln von 250 Sesterzen zu geben vorschrieb. S. meine Schrift *de sodalic. et colleg.* p. 403.

63) S. Anm. 52.

64) Trajans Todestag ist sehr bestritten (Tillemont note 28 über Trajan); VII idus Iul. = 9 Juli kann nicht richtig sein, da Hadrian in Antiochia den Tod Trajans am 11 Aug. erfuhr. Vielleicht ist VII idus Aug. = 7 Aug. der wahre Tag.

65) Hieraus Hieronymus: *Templum Romae et Veneris ab Hadriano Romae factum.*

66) *Baiae veteres* so wie die dadurch vorausgesetzten *Baiae novae* kommen sonst nirgends vor.

67) Die *circi ruina* erwähnt auch Capitolin Ant. Pius c. 9. Das in den Wörterbüchern fehlende Wort *partectum* findet sich nur in unsrer Chronik, die hier den Einsturz der *partectorum columna*, unter Diocletian den des *partectorum podius* beide Male im Circus erwähnt. Es scheinen die Gerüste zu verstehen, welche im Circus die hinteren Sitzreihen bildeten.

68) Zwölf Miglien von Rom an der aurelischen Strasse. Cluver. p. 521.

69) Africanus: *τά τε δημόσια τέλη ἀνῆκαν καὶ τοὺς τῶν χρεῶν χάρτας ἐπὶ τῆς Ῥωμανησίας ἀγορᾶς κατέφλεξαν* (s. Syncell. p. 667; ebendaher Eusebius Hieronymus Cassiodor). Dio LXXI, 32. Spanhem. de usu et praest. II. p. 552. Tillemont II. p. 390. — Wörtlich aus unsrer Stadtchronik schöpften die sog. *fasti Idatiani*, die aber das Factum irrig beim J. 218 unter Caracalla eintrugen: *His conss. instrumenta debitorum fisco in foro Romano arserunt per dies XXX.*

70) Lamprid. Comm. 16. hat eine etwas niedrigere Summe, 725 Denare.

71) Hieraus Hieronymus: *Thermae Commodianae Romae factae.* Vgl. Chr. Pasch. p. 492: *Θέρμαι Κομμοδιαναὶ ἐν Ῥώμῃ ἀφιερώθησαν.* Lamprid. Comm. c. 17. Becker S. 689. Preller S. 444.

72) Becker S. 506. Preller S. 420.

73) Sein Congiarium von 400 Denaren erwähnen Dio 73, 5. Capit. Pert. 15.

74) Hieraus Hieronymus: *Severo imperante thermae Severianae — Romae factae et Septizonium exstructum.* Vgl. über jene Becker S. 690. Preller S. 414, über dieses Becker S. 434.

75) Becker S. 667.

76) Hieraus vielleicht Hieronymus: *Antoninus Romae thermas sui nominis aedificavit* (vgl. Eutrop. 8, 20).

77) Spartian. Carac. 10.

78) Ebenso berichtet Dio 78, 34 über diese Spende.

79) Dio 78, 25. Becker S. 682.

80) Archelais in Cappadocien.

81) Hieraus Hieron.: *Eliogabalum templum Romae aedificatum.* Vgl. Becker S. 435.

82) S. Anm. 35. Der Name scheint ausgefallen.

83) *graecanici cadum?*

84) Unbekannt und wohl verdorben.

85) Hieraus Hier.: *Thermae Alexandrinae Romae aedificatae.* Vgl. Becker S. 685. Eutrop. 7, 15: *Aedificavit (Nero) Romae thermas, quae ante Neronianae dictae nunc Alexandrinae appellantur* (daraus Cassiodor) schöpfte diesen Zusatz zu Sueton, den er sonst hier ausschreibt, entweder aus der Stadtchronik, oder aus der *vita Alexandri* (vgl. Lamprid. Alex. 25).

86) Besser *Romanis cum praetorianis.* Tillemont III. p. 236 (art. 9).

87) Dies scheint die richtige Angabe, nicht *m. VI*, wie (nach der richtigeren Lesart) bei Capitol. Gord. c. 16 steht. S. Tillemont note 4 sur l'empereur Maximin.

88) Aurel. Vict. Caes. 27: *lustri certamine, quod Nero Romam invexerat, aucto firmatoque.* Ueber diese Neronia vgl. Tac. Ann. XIV, 20. dial. de orat. 11. Suet. Nero 12.

89) Hier scheint ausgefallen, was Hier. aufbewahrt hat: *Agon mille amorum actus.*

90) Schr. *Decianae.* Becker S. 694. Preller S. 204.

91) In Mösien. S. Tillemont III. p. 285.

92) Ueber diese Pest s. Tillemont III. p. 288.

93) Vielleicht bei Spoleto. Cluver p. 634. Tillemont III. p. 292.

94) Vermuthlich sind die grossen Goldmünzen mit VIRTVS. GALLIENI. AVGVSTI. gemeint, die zum Theil mit COS. II bezeichnet sind, also ins Jahr 255 gehören. Eckhel VII, 390. 415. Die Münzen Eckhel VII, 406 sind nach Typus und Aufschrift (DONA. AVG.) zur Erinnerung an dies Donativ geschlagen. Jene Goldstücke sind Doppelaurei von 50 Denaren, die ungemein selten geschlagen wurden und bei den Schriftstellern sonst nirgends vorkommen (vgl. *Letronne consid.* p. 69).

95) In der siebenten Region. Tillemont III. p. 400. Becker S. 587 fg. 597.

96) Ebendaselbst. Becker a. a. O.

97) Becker S. 360.

98) Becker S. 690.

99) Aurelian gründete die bleibenden und sogar vererblichen *tesserae frumentariae.* Vopisc. Aurelian. 35. 47., wo auch der Oelvertheilung gedacht wird.

100) Hieraus Hier.: *Primus agon Solis ab Aureliano constitutus.*

101) *Καινὸν φρούριον* zwischen Byzanz und Heraklea. Tillemont III. p. 404.

102) Das Zeichen zum Rennen mit der Mappa zu geben war ein Vorrecht der Magistrate (Suet. Nero c. 22), welches also zu denen mit gehörte, die Probus dem Senat einräumte (Vopisc. Prob. 13. Tillemont III. p. 424).

103) Fasti Idat. ad a. 284 Caro II et Numeriano: *his coss. magna fames fuit.*

104) *patrimonium* ist Glossem eines Abschreibers, der das *forum* desshalb *Caesaris* genannt glaubte, weil es dem Kaiser gehöre. Dass Preller S. 443 daraus *atrium Minervae* macht, ist nicht zu billigen, um so weniger, als unter Diocletian, wo dieselben Gebäude als wiederhergestellt vorkommen, *patrimonium* oder etwas ähnliches nicht wieder erscheint.

105) In meiner Abhandlung *de comitio Rom.* ist gezeigt, dass dieser Brand in der Gegend zwischen dem Palatin und dem Capitol wüthete, wo nicht blos die basilica Iulia (Becker S. 342) und die Graecostasis (Becker S. 340) zu suchen sind, sondern auch die Curie (§. XIV meiner Abh.) und das forum Caesaris (ib. §. XIX).

106) Bei Viminacium in Mösien. Tillemont t. IV p. 6.

107) S. Anm. 105.

108) Abgebrannt unter Carinus und von Diocletian prächtiger wieder hergestellt. Vopisc. Carin. 19. Becker S. 677. Preller S. 169.

109) Nämlich die p. Iovia und p. Herculea neben dem Theater des Pompejus. Preller S. 169.

110) Orelli inscr. 57. Preller S. 110 Anm. ****.

111) Der im Mittelalter unter dem Namen *arcus Antonini* bekannte Bogen bei Piazza Sciarra, der auch im Regionenverzeichniss in reg. VII als *arcus novus* aufgeführt wird. Preller S. 186.

112) So oder *parte itorum* hat die Hdschr., nicht *ponte itorum*, wie Roncalli liest. S. Anm. 67.

113) *quaedam mulier* Roncalli, gegen die Hdschr.

114) Vermuthlich zur Erinnerung an den triumphirenden Einzug Diocletians und Maximins in Rom, worin die Bilder der besiegten Völker, namentlich der Perser, und die Gattinnen, Schwestern und Kinder des Narses aufgeführt wurden, Eutrop. VIII, 27. Tillemont IV p. 48. Diese perlengeschmückten *fercula* wird man später in den Tempeln aufgestellt haben, wahrscheinlich in den capitolinischen, wohin der Festzug ging. *Domini* ist Zusatz eines christlichen Copisten.

115) Muss sich auf denselben Triumph beziehen.

116) Nämlich *Galerius Maximianus*.

117) Abweichend von der gewöhnlichen Erzählung, wonach er zu York in England stirbt. Tillemont IV p. 91.

118) *Dardania*, Landschaft von Mösien.

119) Severus Tod wird sonst anders berichtet. Tillemont IV, 99 und note 16 sur Constantin.

120) Aurel. Vict. 40, 26. Becker S. 448 A. 918.

121) Becker S. 486.

122) Becker S. 672.

123) Tillemont IV p. 121.

124) Ein Soldat, der die Göttin Fortuna gehöhnt hatte, wurde von der römischen Plebs erschlagen, worauf die Soldaten unter den Plebejern ein Blutbad anrichteten. Tillemont t. IV p. 121. Dass der Soldat ein Mösier war und durch die Strassen geschleift ward und dass 6000 Bürger dabei umkamen, lernen wir aus unsrer Chronik.

125) Aur. Vict. 40, 24: *uti — primus instituto pessimo munerum specie patres aratoresque* (also alle Römer, wie unsre Chronik sagt) *pecuniam conferre sibi rogaret*. Tillemont l. c.

126) Dass Maxentius sich auf eine Belagerung vorbereitete und die Stadt verproviantirte, ist sonst bekannt (Tillemont IV p. 123. 124); hier erfahren wir, dass er auch Gräben zu ziehen begann, um die Stadt in Vertheidigungsstand zu setzen.

VIII.

Die Chronik, welche nach einem kurzen Verzeichniss der römischen Könige, das in dem einen Exemplar fehlt, die Consuln von Cäsar bis auf Justinian unter Beifügung historischer Notizen verzeichnet, findet sich in der Handschrift in zwei Exemplaren, von denen keines vollständig ist. Das eine — bei uns A — fol. 47—58 der Handschrift geht von 47 vor Chr. ununterbrochen bis 403 n. Chr., worauf alsdann noch ein einzelnes Blatt die Jahre 455—496 enthält. Das zweite — bei uns B — fol. 15—24 der Handschrift, ist nicht bloss lückenhaft, sondern auch versetzt. Die Uebersicht der jetzigen Ordnung giebt folgendes Resultat.

fol. 15a—16a	:	v. Chr.	47 —	n. Chr.	1.
fol. 16b—17b	:	n. Chr.	77 —	,, ,,	131.
fol. 17b—18b	:	,, ,,	2 —	,, ,,	45.
fol. 18b—22b	:	,, ,,	173 —	,, ,,	337.
fol. 22b—23a	:	,, ,,	132 —	,, ,,	172.
fol. 23a—23b	:	,, ,,	438 —	,, ,,	455.
fol. 24a	:	,, ,,	496 —	,, ,,	539.

Dass beide Texte verschiedene Recensionen derselben Chronik sind, ist bei der selbst wörtlichen Uebereinstimmung einer grossen Anzahl historischer Bemerkungen nicht zu verkennen; doch ist im Ganzen A minder corrupt und ausführlicher als B. Eigenthümlich in B ist, dass der Ablauf der 84jährigen Ostercyclen notiert wird (117, 197, 280, 370, 448, 532) und die Angabe beim J. 378: '*His coss. Horosius* (soll heissen Hieronymus) *et Prosper* (Aquitanus, dessen erster Theil da schliesst, wo Hieronymus aufhört) *fecerunt cronicas.*' Der Schreiber benutzte also den Prosper, aus dem er auch die 84jährigen Perioden nachtrug (vgl. Bucher p. 420). Dass ihm auch die Weltchronik und vermuthlich die ganze hippolytische Sammlung vorlag, ward S. 640 bemerkt (vgl. S. 658. Col. 1 Z. 26. A.) Wunderbar ist es, dass die beiden Texte zum Theil neben einander fortlaufen, zum Theil einander so ergänzen, das die Ränder, wenn gleich nicht genau, an einander schliessen. Der Inhalt beider Texte stellt sich also:

A B	vor Chr.	47 —	n. Chr.	45.
A —	n. Chr.	46 —	,, ,,	76.
A B	,, ,,	77 —	,, ,,	387.
A —	,, ,,	388 —	,, ,,	403,
— —	,, ,,	404 —	,, ,,	437.
— B	,, ,,	438 —	,, ,,	455.
A —	,, ,,	455 —	,, ,,	496.
— B	,, ,,	496 —	,, ,,	539.

Einige Aehnlichkeit mit diesen Fasten haben die der alexandrinischen Chronik hinter dem scaligerschen Eusebius p. 66 f.; doch sind sie noch weit corrupter.

Die Abfassung des ersten Theils dieser Annalen gehört vielleicht nach Rom (vgl. z. B. v. Chr. 46). Der wichtigere zweite Theil von Valentinian an scheint dagegen in Ravenna geschrieben (s. besonders zu 438 und *Zirardini degli antichi edifizj profani di Ravenna* p. 242 und im Anhang p. 311, citiert von *Roncalli praef.* p. xxx), jedenfalls in Italien. — Für die Geschichte des fünften Jahrhunderts ist diese Chronik eine der besten und zuverlässigsten Quellen; nur dass leider der bessere Text A gerade hier sehr lückenhaft ist. Bemerkenswerth ist, dass der sogenannte *Anonymus Valesii*, eine Chronik von Diocletian bis Theoderich, die Henricus Valesius zuerst hin-

ter dem Ammian aus einer sirmondischen Handschrift herausgegeben, in dem Abschnitt §. 36 f., der überschrieben ist: '*Item ex libris chronicorum inter cetera*', aus unsrer Chronik schöpft, welche dem Anonymus in ihrer vollständigen Gestalt vorgelegen hat. — Ueber die Ausgaben unserer Chronik s. oben S. 572. 585; wir geben hier nach den Abschriften des Hrn. Müller beide Recensionen, so dass A im Text unverändert abgedruckt ist, die Abweichungen von B in den Noten angegeben sind; nur einzelne in A fehlende Consulate sind in [ ] eingeschlossen aus B in den Text gesetzt und die in A fehlenden Jahre 438—455. 499—539 aus B aufgenommen worden.

Reges Romanorum.

Romulus regnavit ann. XXXVI
Numa Pompilius regnavit ann. XXXIIII
L. Tarquinius regnavit ann. XXXII
C. Hostilius regnavit ann. XXXVIII
Tulius Servilius regnavit ann. XLIII
Quintus Superbus regnavit ann. XXXIIII

Fuerunt omnes anni ex quo terra condita est usque ad Gaium Iulium Cesarem anni VXLIIII.

Primus imperator G. Iul. Cesar.

a. Chr.

47. Gaio Iulio Caesare et M. Antonino
? Cretiniano et Marco
44? Gaio Iulio II et Marco II
43. Hirtio et Pansa
509. Bruto et Conlatino
46. Gaio Iulio III et Lepido
42. Mimacio et Planco
46. Aemilio et Cesare
41. Antonino et Servilio
41. Chrysaurico et Antonino

His consulibus Caesar occisus est, qui bissextum et lunae cursum adinvenit, X *kl. Ian. luna prima, et imperium Octavianus accepit puer annorum* XVIII.

71. Lentulo et Oreste
70. Pompeio et Crasso
40. Volusiano et Pullione

42. Lepido et Planco

His. cons. tres soles in celo aparuerunt.

39. Censorino et Salvino
38. Pulcro et Enobao
37. Gallo et Agrippa
36. Publicola et Nerva
35. Pompeio et Cornelio
34. Libone et Antonino
63. Cicerone et Antonino

His consul. Augustus nomen accepit.

33. Augusto et Tullio
32. Augusto II et Socio
30. Augusto III et Crasso
31. Augusto IIII et Messala
83. Enobao et Scipione
29. Augusto V et Enobao II
28. Augusto VI et Agrippa

His consul. Chartago restituta est idus Iulias.

27. Augusto VII et Agrippa
26. Augusto VIII et Tauro
25. Augusto IX et Silo
24. Augusto X et Flacco
22. Aruntio et Marcello
? Celso et Tiberino
21. Tullio et Emilio

---

1. A. 47a. 11. B. 45a. — Levatus est primus imperator Rome *B*. 13. M. *fehlt B*. 14. Cretenano *B*. 15. Caesare *Zus. B*. 16. Hyrtio *B*. 17. Cruto *B*. 18. Caesare *Zus. B*. 19. Monatio *B*. 20. Hemiliano *B*. 22. Antonino II et thrysaurio *B*. 23—26. *dafür B*: H. c. Gaius Iulius Caesar mortuus est et acc. i. O. a. XVIII. q. b. et l. c. a. 27. 28. *fehlen B, richtig*. 29. Calbisione et Pullione *B*, *richtiger*.

1. 2. *fehlen B*. 3. Censurino *B*. 4. Enobarbio et Pulcro *B*. 5. Gallicano *B*. 8. Antonino III et clibone *B*. 9. Antonino IIII et merone *B*. 10. His consulibus Octavianus pronomen Augustinii nomen accepit et ab ipso omnes imperatores Augusti vocati sunt *B*. 11. B. 45b. 14. Mesala *B*. 15. Enobarbo *B*. 16. Apuleio *(für* Enobao II*) B. richtiger*. 19. idus aug. *B*. 20. Silvano *(für* Agrippa*) B*. 22. psylio *B*. 23. Pisone *(für* Flacco*) B*. 25. Celsino et Tiberio *B*. 26. Tulliano et Hemiliano *B*.

20. Apuleio et Silo
19. Saturnino et Cinna
His consulibus moritur Virgilius annorum LX.
18. Duobus Lentulis.
18. Lentulo et Cornesio
17. Rufino et Silvano
16. Domitio et Enobaro
His consul. aqua Virgo inducta est Romam.
15. Libone et Pisone
14. Crasso et Lentulo
13. Nerone et Varone
12. Messala et Quirino
p. C. 4? Rubellio et Saturnino
11. Maximo et Tuberone
10. Africano et Maximo
9. Druso et Crispino
8. Censorino et Gallo
7. Nerone et Pisone
6. Balbo et Vetere
5. Augusto XI et Sylla
4. Sabino et Rufino
3. Lentulo et Messalano
2. Augusto XII et Silano.
His consul. Christus natus est VIII *kl. Ian. luna* XIIII.

---

1. Psilliano *B*. 2. Cynna *B*. 3. 4. *fehlt B*. 5. 6. *So A in zwei Zeilen; B lässt* d. L. *aus und lässt* Cornifilo. - 7. Ruffino *B*. 8—10. *fehlt B*. 11. Nerone *für* Libone *B*. 12. Lentulo II et Crasso *B*. 13. Nerone II *B*. 14. Mesala et Cyrino *B*. 15. *fehlt B*. 17. B 16ª. Maximo II et Affricano *B*. 18. Aruncio *für* Druso *B*. 19. Censurino et Gallio *B*. 20. Nerone III et Pisone II *B*. 22. Spylla *B*. 23—25: felice et messelino | lentulo et augure | cesare et paulo | augusto XII et silvano | augusto XIII et syla *B*. 26. H. c. n. e. Chr. in Betleem Iudae sub Herode rege *und* die prima luna XV. *B*. *Darauf* Ab Adam usque ad Noe anni MCCXLII; et ab Arfaxat usque ad Falech anni DXXXI; et a Falech usque ad Abraam anni DCXII; et ab Abraam usque ad finem Moysi anni CCCCLXX. Deinde successit Hiesu Nave et a Hiesu Nave usque ad Saul regem Israel anni CCCCLXI; a Saul usque ad Cyrum regem Persarum anni DXLV; a Cyro usque ad Alexandrum regem Grecorum anni CCLXXII; ab Alexandro usque ad Gaium Iulium Caesarem anni CCCXXXV; a Gaio Iulio Caesare usque ad nativitatem domini anni LII, ab Adam autem anni $\overline{VD}$. *B*, *aus der Weltchronik oben S.* 644. 640. 1. 3. *von B vor* 2 *v. Chr. eingerückt, wo* Augure *für* Pisone. 4. B 17ᵇ. Vinitio et Varro *B*. 5. Lamia *B*. Serbilio *B*. 6. *fehlt A; vgl. nach v. Chr.* 12. 7. Marcino et Volesio *B*. 9. II *fehlt B*. 10. Nerva II *für* Quintiliano *B*. 11. Quintilliano et Vero *B*. 12. 13. *fehlen hier in B und finden sich unten S.* 659 *Sp.* 1, *Z.* 7, *wo* Barbo *für* Tauro. 14. Germanico et Capitulino *B*. 15. Blanco et Silio *B*, *richtiger*. 16. D. S. *fehlt B*. 17. Pompeiano et Auito *B*. 18. 19. *fehlt B*. 21. II *fehlt B*. 22. Ruffino *B*. 23. Germanico *B*. 24. Silliano *A m.* 2. 25. Gotta *B*. 29. B 18ª. Cettego *B*.

1. Lentulo et Pisone

p. Chr.

1. Cesare et Paulo
2. Vincio et Varo
3. Bamia et Servilio
4. [Cesare et Saturnino]
5. Magno et Valerio
6. Lepido et Aruntio
7. Cretico et Nerva II
8. Camerino et Quintiliano
9. Quintiliano et Sabino
10. Dolabella et Silvano
10. Lepido et Tauro
12. Cesare II et Capitone
13. Flacco et Silvano
14. Duobus Settis
14. Pompeio et Apuleio
His consulibus defunctus est Augustus annor. LXXVII.
15. Druso et Flacco
16. Tauro II et Libone
17. Falcone et Rufino
18. Tiberio et Germano
19. Silvano et Balbo
20. Messala et Cotta
21. Tiberio II et Druso
22. Agrippa et Galba
a. C. 7. Nerone et Pisone
24. Cethego et Varrone

25. Agrippa et Lentulo
26. Getulico et Sabino
27. Crasso et Pisone
28. Silvano et Nerva
32. Enobao et Aruntio
30. Vincio II et Longino
27. Basso et Pisone.
His consulibus passus est Ioannes Baptista.
29. Duobus Geminis.
His consulibus Christus passus est VIII. *kl. Apr.*
31. Tiberio III et Silio
33. Sulpicio et Sila
34. Persico et Vitello
35. Gallo et Iuliano
36. Gallieno et Plautiano
37. Proculo et Lolliano
38. Iuliano et Asperiano
40. Publicola et Nerva
41. Cesare II et Saturnino
Saturnino II et Venusto
43. Tiberio IIII et Gallo
His consul. Petrus Apostolus ad Romam venit.
44. Crispino et Tauro
45. Asiatico et Cornelio
46. Vincio III et Silvano

---

2. Pisone II *B.* 4. Silliano *A m.* 2 *B.* 5. Enobarbo *B.* Aruncio *B.* 6. Vinitio II *B.* 7. *dafür* Dolabella et Silvano | Lepido et Barbo | Tiberio III et Silvio *B.*; *s. oben §.* 658, *Z.* 11. 12, *Sp.* 2, *unten Z.* 18. 9. III Kl. Sept. sub Herode rege. Natus autem VIII Kl. Iulias. *Zus. B.* 10. Ruffio Gemino et Rebellio Gemino *B.* 12. die Veneris luna XIII (2m. XIIII) anno XXXI adventus eius. *Zus. B.* 18. A 48ª. — *fehlt B hier, s. oben zu Z.* 7; *dafür hier* Vintio et Longino. 15. Prisco et Unello *B*, *der zusetzt*: His consulibus passus est prothomartyr Stephanus diaconus VII. kl. Ianuarias. 16. Gallieno et Noniano *B.* 17. *fehlt B.* 18. et L. *fehlt B.* 19. I. et *fehlt B.* Aspernate *B.* 21. II *fehlt B.* Iuliano *für* Sat. *B.* 22. II *fehlt B.* 23. B 48ᵇ. Gallieno II *B.* 24. 25. *fehlt B.* 27. Vincio II et Cornelio *B.* (B.)

47. Tiberio V et Vitellio
48. Vitellio II et Publicola.
His consulibus Phenix aparuit primum.
49. Verano et Gallo
50. Vetere et Silio
Silvano et Silio II
Tiberio VI et Antonino
52. Silvano et Othone
53. Gallieno et Antonino II
54. Marcellino et Aviola
55. Nerone et Vetere
56. Saturnino et Scipione
57. Nerone II et Pisone
His cons. passi sunt Petrus et Paulus Rome III *kal. Iulias.*
58. Nerone III et Messala
60. Nerone IIII et Cornelio
Pio et Saturnino
62. Mario et Gallo
His cons. Iacobus apostolus in hierosolymis de pinna templi deiectus est a Iudeis V. *kl. Ian.*
63. Ruffo et Regulo
64. Crasso et Basso
65. Silvano et Paulino
66. Celsino et Apuleio
67. Capitone et Rufo
His cons. Nerone de imperio non comparuit.
68. Italico et Turpilione
68. Silviniano et Othone
70. Vespasiano et Tito
Vespasiano II et Tito II
Vespasiano III et Tito III
Vespasiano IIII et Vero
Vespasiano V et Tito IIII
Vespasiano VI et Tito V
77. Vespasiano VII et Tito VI
78. Commodo et Rufo.
His consulibus Iudei devicti sunt a Vespasiano imperatore.
Vespasiano VIII et Tito VII
Vespasiano IX et Tito VIII

---

32. B. 46ᵇ. 39. 40. 41. *fehlt B.* 41. A 48ᵇ. 43. *fehlt B.*

81.	Silvano	et Vero
73.	Domitiano	et Messalino
83.	Domitiano II	et Rufo
84.	Domitiano III	et Sabino
	Domitiano IV	et Rufo II
86.	Domitiano V	et Dolabella
	Domitiano VI	et Rufo III
	Domitiano VII	et Traiano
90.	Flavio	et Nerva
91.	Glabrione	et Traiano II
92.	Domitiano VIII	et Saturnino
93.	Silvano	et Prisco
94.	Asperiate	et Clemente
95.	Domitiano IX	et Dolabella
97.	Nerva III	et Rufo IIII
	Fulvio	et Rufo V
96.	Sabino	et Antonino
98.	Nerva IIII	et Traiano III
99.	Senetione	et Palma
100.	Traiano IIII	et Frontone
101.	Traiano V	et Orfito
102.	Senecione III	et Sura II
103.	[Traiano V	et Maximo]
104.	Urbano	et Marcello
105.	Candido	et Quadrato
106.	Commodo	et Areale
107.	Senetione IIII	et Sura III
108.	Gallo	et Bradua
	Africano	et Crispino
	Crispino II	et Buleno
111.	Pisone	et Rustico
112.	Traiano VII	et Africano
113.	Celso	et Crispino
114.	Hasta	et Pisone
115.	Messala	et Pedone
116.	Aemiliano	et Vetere
117.	Nigro	et Apronian.
	Claro	et Alexandro
	Adriano	et Salinatore.
	His cons. sol eclipsim passus est.	
119.	Hadrianu	et Rustico
120.	Serviliano	et Fulvio
121.	Severo	et Augure
122.	Aviola	et Pansa
123.	Paterno	et Torquato
124.	Glabrione	et Apronia
125.	Asiatico	et Quintillo
126.	Vero	et Ambigolo
127.	Gallieno	et Titiano
128.	Torquato II	et Libone
129.	Celso	et Marcello
130.	Catulino	et Apro
131.	Pompeiano	et Rufino
132.	Augurino	et Sergio
133.	Tiberio	et Silvano
134.	Sergiano	et Vero
135.	Pompeiano	et Catilliano
136.	Pompeiano II	et Commodo
137.	Lellio	et Albino
138.	Camerino	et Nigro
139.	Antonino	et Presente
140.	Antonino II	et Vero II
141.	Vero	et Silvano

1. Varone *B.* 2. Messala *B.* 3. Ruffo *B.* 5. Ruffo *B.* 6. Dollabella *B.* *nach* 6. Vetere et Cettego *Zus. B.* 7. Ruffo *B.* *nach* 7: Silvio et Nerva *Zus. B.* 8. Reparato *für* Traiano *B.* 9. *fehlt hier B.* 10. Traiano et Glabrione *B.* 13. Aspernante *B.* 14. Clemente II *für* Dolabella *B.* *nach* 14: His consulibus Domitianus imperator occisus est et levatus est Traianus imperator *Zus. B.* 15. Nerva II. *B* Ruffo *B.* 16. Favio et Ruffo V *B.* 18. III u. II *B.* 19. Senecione *B.* 20. III *B.* 21. B. 17a. III *B.* 22. II *für* III *B.* Syra *(ohne* II *B.* 23. *fehlt A; nach* 23: Seciono (Senecione *Ronc.)* III et Syra II. *Zus. B.* 25. Quadrato et Candido *B.* 26. Cereale *B.* 27. Senecione *B.* 30. Voleno et Crispino II *B.*

1. Traiano VI et Africano II *B.* 2. Celsino et Crispino III *B.* 3. Pisone II *B.* 4. Mesala *B.* 5. Emiliano *B.* 6. Aproniano *B.* nach 6: Fiunt a passione domini usque ad consulatum Nigri et Aproniani anni LXXXIIII. *Zus. B.* 7. Allexandro *B.* 9. *fehlt B.* 10. Adriano II *B.* 12. B. 17b. Vero *B.* 13. Aniola *B.* 14. Torquate *B.* 15. Aproniano *B.* 17. Vero II et Anigola *B.* 18. Tiriano *B.* 19. II *fehlt B.* 20. Celsino *B.* 21. Capitolino *B.* 22. Pontiano. *B.* Ruffino *B.* 23. B22b. Sergiano II *B.* 24. Silviano *B.* 25. Vero III et Sergiano II *B.* 26. Anliano *B.* 29. Bellio *B.* 31. Vero III *B.* 32. A. 49a. B. 23a. Sebero et Silviano *B.*

142. Rufino et Torquato
143. Torquato II et Herode
144. Aviola et Maximo
145. Antonino III et Vero III
221. Grato; et Seleuco
146. Claro et Severo
147. Largo et Messalino
148. Torquato III et Iuliano
149. Orsito et Prisco
152. Glabrione et Romulo
153. Presente II et Rufino
154. Commodo et Laterano
155. Severo et Sabino
156. Silvano et Augurino
157. Barbaro et Regulo
158. Tertullo et Sacerdote
159. Quintillo et Prisco
160. Bradua et Vero IIII
161. Antonino IIII et Aurelio.

A Gaio Iulio Caesare usque ad duos Augustus anni sunt CCXLIIII.

161. Duobus Augustis.
162. Rustico et Aquilino
163. Leliano et Pastore
164. Marino et Celso
165. Orsito et Pudente
166. Pudente II et Pullione
167. Vero V et Quadrato
168. Proniano et Paulo
169. Prisco et Apolinaro
170. Cethego et Claro
171. Vero et Erenniano
172. Orsito et Maximo
173. Severo II et Pompeio
174. Gallo et Flacco
175. [Pisone et Tulliano]
176. Pullione et Apro
177. Commodo et Quintillo
178. Orsito et Rufo
179. Commodo II et Vero VI
180. Presente et Gordiano
Orsito et Rufino
181. Commodo III et Birro
182. Mamertino et Rufo
183. Commodo IIII et Victorino
184. Marulo et Aeliano
185. Materno et Bradua
186. Commodo V et Glabrione
187. Crispo et Aeliano II
188. Fusciano et Aeliano
189. Duobus Silanis
190. Commodo VI et Septimiano
191. [Aproniano et Bradua II]
192. Commodo VII et Pertinace
193. Falcone et Claro
194. Severo et Albino
195. Tertullo et Clemente
196. Dextro et Prisco
197. Laterano et Rufino
198. Saturnino et Gallo
199. Anulino et Frontone
200. Severo II et Victorino
201. Sabino et Muciano
202. Severo III et Antonino
203. Plautiano et Geta

2. Herode et Torquato II *B.* *nach* 3: Saturnino et Gallo. *Zus. B.* 4. Vero V *B.* 7. Mesalino *B.* 8. III *fehlt B.* *für* 10: Glabrione et Vetere | Gordiano et Maximo | Gellicano et Tumulo *B.* 11. II *fehlt B.* 13. Silvano *für* Sab. *B.* 14. Augurino et Silvano II *B.* 16. Tertulo *B.* 17. Quintilo *B.* 18. Bardua *B.* III *fehlt B.* 19. Aureliano *B.* 20—22. Duobus Augustis | Fiunt a. G. I. C. u. a. d. A. consules a. CCXLIII *B.* 24. Selliano *B.* 25. Macrino *B.* 26. Horsito et Prudente *B.* 27. Pullione et Prudente II *B.* 28. Vero II *B.* 29. Aproniano *B.* 30. Appollinare *B.* 31. Cettego *B.* 32. Sebero et Herniano *B.*

1. Horsito II *B.* 2. B 18b. Pompeiano *B.* 4. *fehlt A.* 6. Commodo I *B.* 7. Orsito III *B.* Ruffo *B.* 8. VI *fehlt B.* 10. *fehlt B.* 11. Vero II *für* Birro *B.* 12—16. Mamertino et Ruffo et Victorino | Commodo IIII et Emiliano | Marulo et Glabrione *B.* 17. Crispino et Eliano *ohne* II *B.* 18. et Silano *B.* 19. et Silanis *B.* 21. *fehlt A.* 23. Claro II *B.* 25. Tertulo *B.* 27. Ruffino *B.* *nach* 27: His consulibus revolutus est cyclus paschalis. *Zus. B.* 28. B. 19a. 29. Antonino *B.* 31. 32. *dafür* Tertulo et Clemente II. | Dextro II et Prisco II (*s. Z.* 25. 26.) *B.* 33. A 49b. Plauciano et Zetta *B.*

His conss. passe sunt Perpenia et Felicitas Nonàs Martias.

204. Chilone et Libone
205. [Antonino II et Zetta II]
206. Albino et Emiliano
207. Apro et Maximo
208. Antonino IIII et Geta III
209. Pompeiano et Avita
210. Faustino et Rufino
211. Gentiano et Basso
212. Duobus Aspris
213. Antonino IIII et Albino
214. Messala et Saturnino
215. Caereale et Laeto
216. Sabino et Anulino
217. Presente et Extricato
218. Antonino et Advento
219. Antonino II et Sacerdo
220. Antonino III et Comazone
221. Grato et Seleuco
222. Alexandro et Severo
223. Maximo et Aeliano
224. Iuliano et Crispino
225. Fusco et Dextro
226. Alexandro II et Marcello
227. Albino et Maximo
228. Modesto et Probo
229. Alexandro III et Dione
230. Agricola et Clemente
231. Pompeiano et Peligniano
232. Lupo et Maximo
233. Maximo II et Paterno
234. Maximo III et Urbano
235. Severo et Quintiano
236. Maximo IIII et Africano
237. Perpetuo et Cornelio
238. Pio et Pompeiano
239. Gordiano et Aviola
240. Sabino et Venusto
241. Gordiano II et Pompeiano
242. Tacito et Pretestato
243. Hadriano et Papo
244. Peregrino et Emiliano
245. Philippo et Titiano
246. Presente et Albino
247. Philippo II et Philippo cons.
248. Philippo III et Philippo II
249. Emiliano et Aquilino
250. Decio et Grato

His consulib. persecutio fuit Cristianorum ut sacrificarent ydolis.

251. Decio II et Rustico

His consul. passus est Sanctus Laurentius III. *id. Aug.*

252. Gallo et Volusiano
253. Volusiano II et Maximo
254. Valeriano et Gallieno
255. [Valeriano II et Galieno II]
256. Maximo et Glabrione
257. Valeriano III et Galieno II
258. Tusco et Basso cons.

His consulibus passus est Cyprianus in Carthagine XVIII *kl. Octobris.*

259. Aemiliano et Basso II
260. Saculare et Donato
261. Gallieno IIII et Volusiano
262. Gallieno V et Faustino

---

1. 2. *nicht hier, sondern nach Z.* 4: his consulibus passe sunt Perpetua et Felicitas Chartagine nouas Martias sub Severo imperatore *B*. 4. *fehlt A.*; *s. oben Z.* 1. 2. 7. III et Zetta *B*. 8. Anito *B*. 9. Ruffino *B*. 11. et Asparis *B*. 12. Albino II *B*. 14. Laeto et Cer. *B*. 17. Antonino V *B*. 18. Antonino VI et Sacerdote *B*. 19. Antonino VII et Gemazone *B*. 21. Seber *B*. 22. B. 19^{b}. 23. Crispo *B*. 24. 25. Faustino et Maximo | Alexandro II et Dextro | Albiniano et Maximo III | Fusto et Marcello *B*. 28. Dionisio *B*. 30. Pelagiano *B*. 31. Maximo et Lupulo *B*.

1. *fehlt B*. 4. Pontiano et Pio *B*. 8. Pretaxtato et Attico *B*. 9. Adriano *B*. 10. Aemiliano *B*. 13. Filippo *ohne* cons. *B*. 14. et Filippo *B*. 16. Grato et Decio Caes. *B*. 17. 18. His consulibus passus est Sixtus episcopus et Laurentius diaconus Romae VIII. idus Augustas. *B*. 19. B. 20^{a}. Rustico et Decio *B*. 20. 21. *fehlt B.*; *s. Z.* 17. 18. 23. Maximo et Volusiano II *B*. 24. *fehlt B*. 25. *fehlt A*. 26. Maximo II *B*. 27. Galieno III *B*. 28. cons. *fehlt B*. 29. A. 50^{a}. episcopus Chartagine *B*. 32. Seculare *B*. 33. Galieno *B*. 34. Galieno *B*.

263. Albino et Dextro
264. Gallieno vi et Saturnino
265. Valeriano iiii et Lolliano
266. Gallieno vii et Sabinillo
267. Paterno et Acersilao
268. Paterno ii et Mariano
269. Claudio et Paterno iii
270. Antonino et Orsito
271. Aureliano et Basso
272. [Quieto et Veldimnano
273. Tacito et Placido
274. Aureliano ii et Capitolino
275. Aureliano iii et Marcellino]
276. Tacito ii et Aemiliano
277. Probo et Paulino
278. Probo ii et Lupo
279. [Probo iii et Paterno]
280. Messala et Grato
281. Probo iii et Tiberiano
282. Probo iiii et Victorino
283. Caro et Carino
284. Carino ii et Numeriano
285. Diocletiano et Aristobolo
286. Maximo et Aquilino
287. Diocletiano ii et Maximiano
288. Maximo ii et Ianuarino
289. Basso et Quintiano
290. Diocletiano iii et Maximiniano iiii
291. Tiberiano et Dione
292. Annibaliano et Asclepiadoto

1. Marcello *für* Sat. *B.* 3. iii *fehlt B.* Lucillo *für* Lolliano *B.* 4. Galieno vii et Sabino *B.* 5. Archesilao *B.* 6. Marino *B.* 7. Paterno iii et Claudio *B.* 8. Antiociano et Orffito *B.* 10—13. *fehlt A.* 16. B 20b. 17. *fehlt A. nach* 18: His consulibus revolutus est cyclus paschalis iii. *Zus. B.* 19—11. *der nächsten Col. Die Consuln sind in B so geschrieben, dass erst alle erst-, dann alle zweitgenannten mit* et, *und zwar jede Abtheilung in zwei Columnen folgen.* 19. iiii *B.* 20. V *B.* 21. Claro et Cassiano *B.* 22. Claro ii *B.* 24. Aquilino et Maximo *B.* 25. Max. Aug. *B.* 26. B 21a. Ianuario et Maximiano ii *B.* 27. 28. Basso et Maximiano iii | Diocl. iii et Qu. *B.* 29. Dione et Tib. *B.* 30. Aniballiano et Asclepiodoto *B.*

293. Diocletiano iiii et Maximiano iii
294. Constancio et Maximiano
295. Tusco et Anulino
296. Diocletiano v et Constancio ii
297. Maximiano iiii et Maximiano ii
298. Fausto et Gallo
299. Diocletiano vi et Maximiano v
300. Constantio iii et Maximiano iii
301. Titiano et Nepotiano
302. Constancio iiii et Maximiano iiii
303. Diocletiano vii et Maximiano v
His consulib. aecclesiae demolite sunt et libri dominici combusti sunt et passa est Sancta Eufemia xvi. *kl. Octobris.*
304. Diocletiano viii et Maximiniano vi
305. Constancio v et Maximiniano v
306. Constancio vi et Maximiniano vi
His consul. passus est Thimotheus Romae x *kl. Iul.*
307. Diocletiano ix et Maximiano vii
308. Diocletiano x et Maximiniano viii
309. post cons. x et septem.
311. Maximiano viii et Constantio
312. Constantio ii et Licinio
313. Constantio iii et Licinio ii
315. Constantio iv et Licinio iii
314. Volusiano et Anniano
316. Sabino et Rufino
317. Gallicano et Basso
318. Licinio iiii et Crispo

1. Max. iii *B.* 2. Constantino Caesare et Maximiano c *B.* 4. Constancio Ces. ii. *B.* 5. *fehlt B. nach* 6: *leerer Raum A.* 7. B 21a. 8. Constantino Caes. iii et Maximiniano *B.* 9. *fehlt B.* 10. Constantino Caes. iiii et Maximiniano iiii *B.* 11. et Max. vi. *B.* 12. basilicae *für* eccl. *B.* 13. 14. sunt — Octobris *fehlt B.* 15. vii *für* vi *B.* 16. Constantio *B.* 17. Constantio *B.* 18. 19. *vor* 15 *B.* x. kl. Septemb. *B.* 20. Constantino *(für* Max. vii) *B.* 22. *fehlt B.* 23—25. Constantino ii et Maximiniano ix | Constantino iii *B. Von da bis Z.* 1 *der nächsten Seite ist der zweite Consul des folgenden Jahres an den Platz des zweiten des vorhergehenden Jahres getreten. Für* 25. 26. Constantio iii et Licinio iii *A nach Müller gegen Ecc. Ronc.* 26. 27. Vol. et Aniano | Constantino iii et Latiniano ii *B.* 28. Ruffino *B.* 30 A 50b. Crispo et Liciniano iii *B.*

319. Constantio v et Licinio v
320. Constantio vi et Constantio co:
321. Crispo ii et Constan: ii
322. Probiano et Iuliano
323. Severo et Rufino
324. Crispo iii et Constancio
325. Plautiano et Iuliano
326. Constant vi et Constant
327. Constantio et Maximiano
328. Iuliano et Iusto
329. Constantio viii et Constant
330. Gallicano et Symma
331. Basso et Ablaviano
332. Pacatiano et Hilariano
333. Dalmatio et Zenofilo
334. Optato et Paulino
335. Constantio et Albino
336. Nepotiano et Facundo
His consulibus introierunt Constantinopolim Lucas et Andreas.
337. Feliciano et Titiano
338. Urso et Polymio
339. Constantio ii et Constantio
340. Aquindino et Proculo
341. Macerino et Probo
342. Constancio iii et Constancio ii
343. Placido et Romulo
344. Leontio et Salustio
345. Amantio et Albino
346. p c Amanti et Albini
347. Rufino et Eusebio
348. Philippo et Salia

1. Constantino v et Liciniano iii *B.* 2. Constantino vi et Constantino *B.* 3. Constantino ii *B.* 6. 7. *fehlt B.* 8. Constantino vii et Constantino iiii *B.* 9. Maximo *B.* 10. Ianuario *B.* 11. Constantino viii et Constantino v *B.* 12. Symmacho *B.* 13. B. 21b. Volabio *B.* 17. Egea *für* Alb. *B. nach* 17 *für* 19. 20: His consulibus passi sunt Lucas et Andreas apostoli ii kl. Decemb. *B.* 22. Polleiocio *B.* 23. et Constante *B.* 25. Marcellino et Probiano *B.* 26. Constantio iii et Constante ii *B.* 27. Placido et Rumulo *B.* sic *nach* 27: Constancio iii et Constane iii. *B.* 30. Albino *B.* 31. Ruffino *B.* 32. Filippo et Sala *nach Sp.* 2, Z. 2 *in B.*

349. Limenio et Catulino
350. Sergio et Nigriano
352. Constantio v et Constantio iiii
353. Constantio vi et Constantio v
354. Constantio vii et Constantio vi
355. Arbitione et Lolliano
356. Constancio viii et Iuliano
358. Datiano et Symmaco
359. Eusebio et Yratio
360. Constantio x et Iuliano iii
361. Tauro et Florentio
362. Mamertino et Nevitta
363. Iuliano iiii et Salustio
364. Iobiano et Baroniano
365. Valentiniano et Valente
His consul. maris actessa et accessa fuit xii. *kl. Augustas.*
366. Gratiano N. P. et Dagalaifo
367. Lupicino et Iovino
368. [Valentiniano nep et Victore]
369. Valentiniano nep et Victore]
370. Valentiniano iii et Valente iii
371. Gratiano ii et Probo
372. Modesto et Arimbeo
373. Valentiano iiii et Valente iiii
374. Gratiano iii et Equitio
375. p. c. Gratiani iiii et Equiti iii
His consul. Sarmatae totam Pannoniam devastaverunt.
376. Valentiniano v et Valente v
377. Gratiano iiii et Merobaudo

1. Limenio *B.* 2. Nigriano *B.* 3. Constancio v et Constantino *(ohne* iii*) B.* 4. et Constantino ii *B.* 5. et Constantino iii *B.* 6. *fehlt B.* 7. Constantio *B.* 8. Daciano et Cereale *B.* 9—11. Tauro et Ypatio | Eusebio et Iuliano ii. | B. 22a. | Constantio ix et Florentio | *B.* 12. Venitta *B.* 13. *nach* 15 *B.* 14. Iurriano et Varroniano *B.* 15. Valente Aug. *B. Nach* 15 *folgt in B.* Z. 13, *dann:* His conss. maris accessa recessa fecit per omne litus xii. kl. August. *B.* 18. N. P. *fehlt B.* 19. Lucino et Ruffino *B.* 20. 21. *fehlt A.* iiii *nach* Valente *fehlt B; alsdann:* His cons. revolutus est cyclus paschalis iii. *B.* 24. Arintheo *B.* 25. Valentiniano *B.* 27. Gratiano iiii et Equitio ii. *B.* 28—31. *fehlt B.* 31. A. 51a.

378. Valentiniano VI et Valente VI
379. Auxonio et Olybrio
His cons. Theodosius levatus est imperator a Gratiano Sirmi.
380. Gratiano V et Theodosio
381. Syagrio et Eutherio
382. Antonino et Syagrio II
383. Merobaudo II et Saturino
His consulibus Gratianus occisus est a Maximo leudimo VIII *kl. Sept. Eo anno natus est Honorius Constantinopoli* V. *id. Sept. et levatus est Arcadius.*
384. Richomere et Clearco
385. Arcadio et Bautone
386. Monorio NP et Enuodio
387. Valentiniano III et Eutropio
388. Theodosio II et Cynegio.
His consul. occisus est Maximus V *kl. Septemb.*
389. Timasio et Promoto
His consulibus Theodosius Romam introivit cum Honorio idus Iunias et exivit inde III. *kl. Sept.*
390. Valentiniano IIII et Neoterio
His consulibus signum apparuit in celo quasi columna pendens per dies viginti.
391. Taciano et Symmaco
His cons. defunctus est Valentinianus Viennae IIII. *idus Iun. Eo die levatus Eugenius imp.* XI. *kl. Sept.*
392. Arcadio VII et Rufino
393. Theodosio VI et Abundantio
His cons. tenebrae facte sunt die Solis hora II. VI. *kl. Nov. Et levatus est Honorius imperator Constantinopoli in miliario* IIII *a Theodosio patre suo* X *kl. Febr.*
394. Arcadio III et Honorio II
His cons. occisus est Eugenius VIII. *id. Sept.*
395. Olybrio et Provino
396. Arcadio IIII et Honorio III
His cons. Theodosius defunctus est Mediolano XVIII. *kl. Ian.*
397. Cesario et Attico
398. Honorio IIII et Eutichiano
His cons. Gildo occisus est pridie kl. August.
400. Fl. Stilicone et Aurelio
401. Vincentio et Eravito
His cons. natus est Theodosius Constantinopoli id. Apr., et intravit Alaricus in Italiam XIIII *kl. Decemb.*
402. Arcadio V et Honorio V
403. Theodosio et Rumorido
His coss. Theodosius levatus est imp. Constantinopoli IIII. *id. Ianuar.*

— — — — — — —

438. Theodosio XVI et Fausto
439. Theodosio XVII et Festo
440. Valentiniano et Anatholio
441. Cyro et Antholio II
442. Dioscoro et Theudosio
443. Maximo et Paterio
His consulibus taerae motus factus est Romae et ceciderunt statuae et portica nova.
444. Theodosio XVIII et Albino
445. Valentiniano VI et Nonio
446. Aetio III et Symmacho

Nach 1: His conss. Horosius et Prosper fecerunt cronicas et Valens imperator incensus est *B*. 2. Oxynio et Olbrio *B*. 3. 4. *fehlt B*. 5. V *fehlt B*. 6. Nucerio *für* Euth. *B*. 7. Syagrio II et Antonino *B*. 8. Merobaude et Saturnino *B*. 9—13. *fehlt B*. 14. Recimede *B*. 15. B 22b. Archadio Aug. *B*. 16. Honorio et Ebodio *B*. 17. IIII et Eutropio | Gallieno et Plauciano | *B*. (B).

14. A 51b. 22. (A). 25. B 23a. 35. B 23b. *Nach* 35 *schiebt B ein:*

Faustino	et Rufino	210.
Gentiano	et Basso	211.
Messala	et Albino	214. 218.
Leco	et Cereale	215.
Grato	et Seleuco	221.
Modesto	et Probo	223.
Fusco	et Marcello	225. 226.
Albino	et Asterio	444. 449.
Renato	et Grato.	

448. Postumiano et Zenone
His consulibus revolutus est cyclus paschalis v.
447. Calepio et Ardabure
450. Valentiniano VII et Anieno
His consulibus defunctus est Theodosius imperator et levatus est Martianus imperator Constantinopolim.
449. Austurio et Prolegene
451. Marciano et Adelfo
452. Herculiano et Asparo
453. Opilione et Vincomalo
454. Aethio IIII et Studio
455. Valentiniano VIII et Antemio
His consulibus occisi sunt Aetius patricius et Veaetius praefectus Valentinianus imperator. Et levatus est Maximus imp. XVI *kl. Apr. et occisus est prid. id. Iun. Et intravit Gesericus Romam et predavit eam per dies* XIIII. *Et levatus est imperator in Gallis Avitus* VI. *id. Iulias. [Et Mauri Romam venerunt et pugnaverunt cum Vandalis]. Et eversa est Sabaria a terrae motu* VII. *id. Septemb. die Veneris.*
456. Iohanne et Varone
His consul. occisu sest Remistus patricius in palatio Classis XV *kl. Octobr. Et capituus est imperator Placentia a magis. mil. Ricimere. Et occisus est Messiam patricius eius* XVI. *kl. Nov.*
457. Constantino et Rufo
His coss. Ricimer magst. mil. patricius factus est prid. kl. Marcias. Et factus est Maiorianus mag. mil. ipso die. Et levatus est imperator D. N. Maiorianus kl. Apr. in miliario VI *in campo ad Columellas.*

458. Leone Aug. et Apollonio
459. Fl. Ricimere et Patricio
460. Magno et Apollonio
461. Severino et Dagalaifo
His coss. depositus est Maiorianus imp. a patricio Ricimere Dertona IIII. *non. Aug. et occisus est ad fluvium Ira* VII. *id. Aug.*
Et levatus est imp. D. N. Severus XIII. *kl. Decembr.*
462. Leone II et Severo
463. Basilio et Biviano
464. Rustico et Olybrio
His coss. occisus est Beorgor rex Alanorum Bergamo ad Pedemontis VIII. *id. Februarias.*
465. Hermineríco et Basilio
His coss. defunctus est imp. Severus Rome XVIII. *kl. Sept.*
466. Leone III et Tatiano
467. Puseo et Iohanne
His coss. levatus est imp. don. Anthemius Romae prid. id. Apr.
468. D. N. Anthemio Aug. II.
His cons. occisus est Marcellinus in Sicilia mense Aug.
469. Marciano et Zenone II
470. Severo et Iordane
471. Leone IIII et Probia
472. Festo et Marciano
His cons. bellum civile gestum est Romae inter Anthemium imperatorem et Ricimere patricio. Et levatus est imp. Olybrius Romae. Et occisus est imp. Anthemius V. *id. Iulias.*
Et defunctus est Ricimer XV *kl. Sept. Eo anno Gundobadus patricius factus est ab Olybrio imperatore.*
Et defunctus est imp. Olybrius Romae X *kl. Novembr.*
473. Leone Aug. V
Hoc consule levatus est imp. Glycerius Ravena III. *non Mar.*

---

48. *Nach* IIII *wiederholt B.* et Vincomalo. 47. et levatus *A* 51b. 48. XV kl. *B.* 49. II (XI *Ronc.*) kl. Iun. *B.* *nach* Iun. *zwei leere Zeilen A.* introivit Ginsericus *B.* 50. tulit Theodosum Aug. *(für* predavit — dies XIIII) *B.* 51. est in Galliis Av. imp. *(ohne* VI Id. Iulias) *B.* 52. Et Mauri — Vandalis *fehlt A. (B).* 55. *Nach* ipso die *einige leere Zeilen A.*

Nach 2 *leerer Raum A.* 44. A. 52a. *nach* 36 *leerer Raum A.*

474. Dom. Leone iuniore Aug.
His consul. . . . . de imperio Glicerius in portu urbis Romae. Eo anno levatus est D. N. Iulius Nepos VIII *kald. Iulias.*
475. p. c. Leonis iun. Aug.
His cons. introivit Ravennam patricius Orestes cum exercitu et fugavit imp. Nepos ad Dalmatias V *kal. Sept.*
Eo anno Augustulus imp. levatus est Ravenn a patricio Oreste patre suo prid. kl. Novemb.
476. Basilisco II et Armato
His cons. levatus est Odoacar rex X *kal. Septembris.*
Eo anno octisus est Orestes patricius Placentia V *kl. Septembris.*
Eo anno occisus est Paulus frater eius Ravenna in pinita prid. non. Sept.
477. p. c. Basilisci et Armati
His consul. occisus est Bravila a rege Odoacro V. *idus Iul. Ravena.*
478. Hello v. c. cons.
479. Zenona Aug. cons.
480. Basilio iun. v. c. cons.
His cons. occiditur Nepos imp. VII. *idus Maias.*
481. Placido v. c. conss.
His cons. occisus est . . . . . .
. . . VII. *Id. Octobris.*
482. Severino v. c. cons.
His cons. occisus est . . . . . .
Dalmatias V *kal. Dec.*
483. Faustone v. c. cons.
484. Venantio v. c. cons.
486. Detio v. c. cons.
487. ..uetio v. c. cons.
Hoc cons. pugna facta est inter Odoacrem regem et Fevvanum regem Rugorum sic *et vicit Odoacar et adduxit captivum Fevvanum regem sub die* XVII *kal. Decemb.*
488. Dinamio et Sifidio
His cons. arsit pontus Apolinaris noctu in pascha XV *kald. Maias.*
489. Probino et Eusebio
490. Fausto v. c. cons.
His cons. ingressus est rex Theodericus in fossato pontis Sontis V *kal. Septembris et fugit Odoacar rex de fossato et abiit in Beronam.*
491.
Eo anno ingressus est Odoacar rex in fossatum Erulis in pinita. Et occisus est Libila mag. mil. et ceciderunt populi ab utraque parte. Et clausit se Ravenn Odoacar rex VI. *idus Iul. et regressus est rex Theodericus in Ticino* XI *kal. Septemb.*
492. D. N. Anastasio p. p. Aug. et Rufo

2—5. *Eine halbe Zeile leer.* Exc. § 36: «Nepos patricius ad portum urbis Romae deposuit de imperio Glycerium et factus est episcopus et Nepos factus imperator Romae». 6. A 52b. 7—9. Exc. § 36: «Mox veniens Ravennam quem persequens Orestes patricius cum exercitu. Metuens Nepos adventum Orestis, ascendens navim fugam petit ad Salonam et ibi mansit per annos v, postea vero a suis occiditur.« 10—12. Exc. § 37. «Augustulus qui ante regnum Romulus a parentibus vocabatur, a patre Oreste patricio factus est imperator.» 14—19. Exc. § 37. «Superveniente Odoacre cum gente Scyrorum occidit Orestem patricium in Placentia et fratrem eius Paulum ad Pineta foris Classem Ravennae.» 29. 30. *Eine halbe Zeile leer.*

2. *Eine halbe Zeile leer.* 14. noctu *A* 53a. *schr.* porticus. 18–21. Exc. § 50: «Cui (Theoderico) occurrit venientiOdoachar ad fluvium Sontium et ibi pugnans cum eodem victus fugit. At vero Odoacer abiit in Veronam.» *Auch das bei dem Anon. Folgende scheint aus einem bessern Exemplar dieser Chronik entlehnt.* 22. *Die Consula fehlen, aber es ist Raum dafür leer gelassen.* 23—29. Exc. § 54. «Hoc consule (Olybrio 491) exiit Odoachar rex de Ravenna nocte cum Herulis, ingressus in Pineta in fossato patricii Theoderici. Et ceciderunt ab utraque parte exercitus, et fugiens Levila magister militum Odoacris occisus est in fluvio Veiente. Et victus Odoacer fugit Ravenna Idibus Iuliis.»

His cons. terre motus factus noctu ante pullorum cantus VII *kal. Iun.*

493. Albino v. c. cons.

Hoc cons. regressus est rex Theodericus Arimini et venit cum dromonis ad fossatum Palatioli IIII *kl. Septembris.*

Eo anno pugna facta est inter Fridericum et Eufanem mag. mil. inter Tridentum et Beronam.

Hoc cons. facta est pax inter dm Theodericum regem et Odoacrem III. *kl. Martias.*

Et ingressus est dnus Theodoricus in Classem . . . . . Mar.

Hoc cons. ingressus est Ravennam Theodoricus III. *non. Mar. et occisus est Odoacar rex a rege Theodorico in palitio cum commilitibus suis.*

— — — — — — —

Fiunt ergo ab adventu Domini usque ad consulatum Viatoris anni D, *ab Adam autem anni* VI *milia.*

497. Anastasio Aug. II

496. Paulo

498. Paulino v. c. cons.

499. p. c. Paulini v. c. cons.

500. item p. c. Paulini

501. Abieno et Pompeio

502. Abieno iun. et Probo

503. Volusiano

504. Cettego.

His consulibus eo anno mortuus est Anastasius imperator et levatus est Iustinus imperator.

505. Theodoro

506. Messala

507. Venantio

509. Importuno

510. Boetio

511. Felice

513. Probo

514. Senatore

515. Florencio

516. Petro

517. Agapito

518. p. c. Agapiti

519. Eutarco Cilliga

520. Rustico

521. Valerio

522. Symmacho et Boetio

523. Maximo.

Eo anno Theodoricus occidit Symmachum et Boetium et mortuus est post dies XVIII *et mortuus est Iustinus imperator et levatus est Iustinianus imperator.*

524. Opilione et Filoximo

525. Probo et Iustiniano Aug.

526. Olybrio et Hilaro

527. Maburtio et Vittelliano

528. p. c. Maburti et Iustiniano II

529. Decio iun. et Vitelliani

530. Lampadio et Horeste

531. p. c. Lampadi et Horestis

532. Item p. c. Lampadi et Horestis.

His consulibus revolutus est cyclus paschalis VI *qui fiunt anni* DIIII.

533. Et iterum p. c. superiorum Paulino et Iohanne p. c. Paulini et Apione.

His consulibus mortui sunt Alaricus rex et Theodatus rex et levatus est Guitigis rex et Bilisarius intravit Romam et predata est Neapolis a militibus Bilisarii.

---

7. 8. *Zwei leere Zeilen.* 12. *Eine leere Zeile.* 13. Cf. Exc. § 54. 16. *Eine leere Zeile.* 19. *Eine leere Zeile.* 20. Cf. Exc. § 55. 23. (A). 25. B. 24ª. 31. p. c. . . . . u. c. cons. | Paulini | *B.* 35. 36. *in einer Zeile B.*

ANHANG.

Ueber die Quellen der Chronik des Hieronymus[1]).

Hieronymus selbst giebt in der Vorrede zu seiner Uebersetzung des zweiten Buches der Chronik des Eusebius ausführliche Rechenschaft von seinem Verfahren. Er sei, sagt er, theils treuer Uebersetzer, theils Verfasser: *nonnulla quae mihi omissa videbantur adieci, in Romana maxime historia* — und weiterhin: *A Nino et Abraham usque ad Troiae captivitatem pura Graeca translatio est. A Troia usque ad XX. Constantini annum nunc addita nunc mixta sunt plurima, quae de Tranquillo et ceteris illustribus historicis curiosissime excerpsimus. A Constantini autem supra dicto anno usque ad consulatum Augg. Valentis VI et Valentiniani II totum meum est.* Jetzt, wo uns in der armenischen Uebersetzung ein von allen Interpolationen freier Text des ächten Eusebius vorliegt, können wir die Prüfung dieser Angabe des Uebersetzers und die Scheidung der Materialien unternehmen, in der Hoffnung, die unkritische Compilation hiedurch für die jetzige Forschung brauchbarer zu machen[2]).

Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die eigenen Angaben des Hieronymus in Zweifel zu ziehen. Wenn er auch in dem nichtrömischen Theil Zusätze von Bedeutung gemacht hätte, warum hätte er es verschweigen sollen? — Nun aber finden sich in der That dennoch eine ganze Reihe nichtrömischer Notizen bei Hieronymus, die bei dem Armenier fehlen; es fragt sich, ob diese dem ächten Eusebius gehören

1) Ich erlaube mir diese zunächst um das Verhältniss der Stadtchronik zu Hieronymus (s. S. 604) festzustellen geführte Untersuchung hier gleich beizufügen; es kam darauf an, nicht eben in den Hauptsachen neue Resultate zu gewinnen — das Verhältniss des Hier. zu Sueton und Eutrop ist ja bekannt genug, — sondern die Bestandtheile der Compilation zum praktischen Gebrauch übersichtlich darzulegen.

2) Ich folge im Allgemeinen der neuesten Ausg. von Mai Script. vet. nova collectio T. VIII. Romae 1833. 4., jedoch mit steter Zuziehung der älteren, namentlich der Roncallischen Ausgabe. Mai hat den Hieronymus nicht selten aus dem armenischen Eusebius corrigiert und manche schon von Scaliger beseitigte spätere Zusätze wieder in den Text hineingetragen.

und von dem Armenier weggelassen oder eigne Arbeit des Hieronymus sind. Einen Theil derselben erkennt man leicht als dessen Werk; es sind kurze und werthlose Zusätze, wie sie jeder mit der heidnischen und christlichen Ueberlieferung einigermassen Vertraute mit Leichtigkeit machen konnte. Die wichtigeren darunter, die selbstständig Facta berichten, stammen dagegen wohl ohne Zweifel aus Eusebius her. Denn einmal finden sich diese auch schon in grosser Anzahl in den vortrojanischen Zeiten, wo doch Hieronymus eine *pura translatio* zu geben versichert; anderntheils kehren die meisten derselben wieder in den προοιμίαν überschriebenen fast ganz mit Eusebius Kanon übereinstimmenden Kapiteln des Syncellus[1]). Ueberdies sind sie den eusebischen Notizen ganz gleichartig und deuten jedesfalls auf griechischen Ursprung; römische Notizen sind nur sparsam darunter, ähnlich wie bei Eusebius selbst. Es ist also anzunehmen, dass der armenische Uebersetzer in den Zeiten vor Christi Geburt sein Original stark, aber planlos verkürzt hat; in den Zeiten nach Christus hat er wenig oder nichts weggelassen, indem alles, was Hieronymus hier vor dem armenischen Text voraus hat, nachweislich von ihm selber zugesetzt ist. Wir geben in Beil. A. ein Verzeichniss der in dem armenischen Eusebius fehlenden und sonst auf keine bestimmte Quelle zurückzuführenden Noten des Hieronymus mit Verweisung auf Syncellus.

Gehen wir über zu dem eigentlichen Gegenstand unsrer Untersuchung, der Ermittelung der römischen Quellen, welche Hieronymus in den vollständigen Eusebius einrückte. Zunächst finden wir in der *Regum series et quanto quisque tempore regnaverit* vor dem Kanon, die überhaupt bedeutend von der eusebischen abweicht, in den römischen Abschnitten manche Zusätze zum Eusebius, deren Quellen bei diesen nackten Namenreihen weder leicht zu ermitteln noch von grosser Bedeutung sind. Hieronymus nennt

1. die Könige von Aeneas, mit Angabe ihrer Regierungszeit im

---

1) Syncellus scheint indess nicht den Eusebius, sondern vielmehr dessen Quelle, den Africanus ausgeschrieben zu haben, den er auch p. 283 und 489 Bonn. dafür citirt. Von da an, wo dieser aufhört (mit Heliogabalus), hört auch die Aehnlichkeit auf zwischen Eusebius und Syncellus. Indess ist dies im Resultat für uns gleichgültig; denn dass Hieronymus neben dem Eusebius den Africanus benutzt, ist durchaus unwahrscheinlich.

Ganzen, die bei Eusebius fehlen. Dieses Register kehrt im Kanon genau ebenso wieder, und werden wir dort über dessen Herkunft sprechen.

2. Die Könige von Aeneas bis Tarquinius Superbus, aus Eusebius. Die Summe: *hi regnaverunt simul CCXL*, welche dieser nicht hat, beruht auf Addirung der einzelnen Angaben.

3. *Romae post exactos reges consules bini creati et in maxima urbis calamitate quandoque etiam creabantur dictatores;* worauf ein Verzeichniss einzelner bekannterer Consuln und Dictatoren folgt. Genau ist nicht zu ersehen, woraus dies Register entnommen ist; Scaligers Meinung (im Comm. p. 9. 10.), dass dies ein Rest der von Eusebius und Hieronymus ursprünglich beigesetzten Consularfasten sei, ist von Vallars im Comm. p. 34. 79 mit Recht verworfen worden; auf Eutrop passen nicht alle Namen. Vielleicht war der Abschnitt *nomina dictatorum*, den wir in der Stadtchronik finden, die Quelle oder wenigstens die Veranlassung dieses Artikels; wir werden unten sehen, dass dieselbe zu Hieronymus Quellen gehörte und ihm wohl in etwas besserer Gestalt vorlag, als wir sie kennen.

4. *Imperatores Romanorum*, ein Verzeichniss der Kaiser mit Angabe der Regierungsdauer, dem Hieronymus im Kanon selber aufs Genaueste folgt und an fünf Orten von den Angaben des Eusebius im Kanon abweicht, um sich diesem Verzeichniss anzuschliessen:

	Arm. Euseb.	Hieron. im Kanon und im Verz.
Caesar	a. v.	a. iv m. vii.
Nero	a. xiii m. vii.	a. xiii m. vii d. xxviii.
Domitian	a. xvi.	a. xv m. v.
M. Aurel. u. L. Verus	a. xix.	a. xix m. i.
Pertinax	a. i.	m. vi.

Hieronymus muss also noch ein andres Kaiserverzeichniss vor sich gehabt haben als das im Kanon enthaltene. Dass er aber auch dies Verzeichniss bei Eusebius fand, bezeugt Syncellus p. 669 Bonn., von Pertinax: *βασιλεύσας κατὰ μὲν Εὐσέβιον μῆνας ἕξ.* — Hiezu kommt eine andre ähnliche Erscheinung. Von Claudius sagt Hier.: *moritur in Palatio*, von Trajan: *in Selinunte perit*, von Caracalla: *interficitur inter Edessam et Carras*, von Claudius: *Sirmii moritur*, von Quintillus: *Aquileiae occiditur* — lauter Angaben, die er weder bei Eusebius im Kanon, noch bei Eutrop fand. Dass seine Quelle wiederum Eusebius war, sagt uns abermals Syncellus, der p. 657 von Trajan sagt, dass er *κατ' Εὐσέβιον ἐν Σελινοῦντι* starb. Dies erklärt sich dadurch, dass Hieronymus in einem andern Theile des eusebischen Werkes einen Kaiserkatalog fand.

der die Regierungsjahre, und einen zweiten, der die Todesorte und Todesarten verzeichnete. Letzterer findet sich noch im armenischen Text vor dem Kanon p. 36 Aucher, und so weit er geht (die Handschrift bricht ab mit Pupienus und Balbinus) enthält er alle Angaben des Hieronymus wörtlich. Der erste Katalog, der die Regierungsjahre verzeichnete, wird am Schluss des ersten Theils von Eusebius verheissen; die Lücke der Handschrift hat ihn uns entzogen. Sonach ist unter den Quellen des Hieronymus dieses doppelte bei Eusebius, aber ausser dem Kanon stehende Kaiserverzeichniss mit aufzuführen.

Wir kommen zu der Chronik selbst. Schon Scaliger und viele Andere haben, noch ehe der armenische Eusebius bekannt war, es bemerkt, dass das Breviarium des Eutropius von Gründung der Stadt bis zu Diocletians Tod, von wo er dasselbe weniger stark benutzt hat, die vorzüglichste historische Quelle des Hieronymus ist, aus der er den Eusebius ergänzt. Jetzt wo wir den echten Eusebius besitzen, kann man namentlich für die Kaiserzeit, wo die Einfügung der historischen Notizen in das chronologische Gebäude leichter war, die Chronik des Hieronymus als eine Verschmelzung des Eusebius und Eutrop bezeichnen. Es muss einer künftigen kritischen Ausgabe des Hieronymus überlassen bleiben, an jeder Stelle die Entlehnung aus Eutrop hervorzuheben; hier genügen wenige Beispiele, um zu zeigen, wie Hieronymus das Breviar selbst mit theilweisen Missverständnissen ausgeschrieben hat. So heisst es in der Chronik beim J. 43 vom Kaiser Claudius: *Iste est Claudius patruus Drusi, qui apud Mogontiacum monumentum habet;* was sinnlos abgeschrieben ist aus Eutrop. VII, 13: *Post hunc Claudius fuit, patruus Caligulae, Drusi qui apud Maguntiacum monumentum habet filius*, indem Hieronymus verband *patruus Caligulae Drusi.* — Ebenso sinnlos ist in der Note beim J. 67 des Hier.: *duae tantum provinciae sub Nerone factae Pontus* cet. das *tantum;* es rührt her aus Eutrop. VII, 14: *duae tamen pr. sub es f. Pontus* cet., mit Verwechselung von *tamen* und *tantum.* — Bei Eutrop. VII, 15: *a senatu hostis iudicatus cum quaereretur ad poenam* hat Hieronymus *a senatu* falsch bezogen und geschrieben: *cum a senatu quaereretur ad poenam.* — Eutrop. VII, 19: *Achaiam Lyciam Rhodum Byzantium Samum, quae liberae ante hoc tempus fuerant, item Thraciam Ciliciam Commagenen, quae sub regibus amicis egerant, in provinciarum formam redegit* — hat Hieronymus so zusammengezogen: *A. L. Rh. B. S. Thr. C. Commagene, quae liberae antea*

et (!) sub regibus amicis erant, in provincias redactae. — Eutrop. VIII, 17: *Victus est a Severo, apud Mulvium pontem, interfectus in Palatio;* Hier.: *quem postea Severus apud Mulvium pontem interfecit.* — Die Stelle über die späteren Schicksale des Tetricus und der Zenobia Eutrop. x, 13 scheint Hieronymus gleichfalls missverstanden zu haben, indem er *diutissime vixit Zenobia* verband. Selbst dass Hieronymus mit dem Regierungsantritt der Kaiser schliesst, unter denen er schrieb, und die Wendung praef. p. 7: *reliquum tempus Gratiani et Theodosii latioris historiae stilo reservavi,* ist offenbar dem Eutrop entlehnt, der also schliesst: *reliqua stilo maiore dicenda sunt, quae nunc non tam praetermittimus, quam ad maiorem scribendi diligentiam reservamus.* — An diesen Beispielen wird es genügen; sie zeigen zugleich, mit welcher wörtlichen Treue Hieronymus seiner Quelle folgte. Es ergiebt sich hieraus, dass für uns, die wir den Eutrop noch besitzen, alle diese Auszüge und namentlich auch die chronologischen Epochen, unter welche Hieronymus sie eingestellt hat, ohne historischen Werth sind und Hieronymus hier eigentlich gar nicht angeführt werden darf. — An einigen wenigen Stellen scheint Hieronymus neben dem Eutrop das fast gleichzeitige grösstentheils aus Eutrop entlehnte *Breviarium Sex. Rufi* gebraucht zu haben, s. zu den J. 250. 267. 275.

Ein wichtiger Theil der Zusätze des Hieronymus betrifft die römische Litterargeschichte. Dieselben sind kürzlich von Karl Friedrich Hermann (*de scriptoribus illustribus quorum tempora Hieronymus ad Eusebii chronica annotavit,* Göttinger Programm 1848) übersichtlich zusammengestellt; ich werde die Nummern dieser Excerpte den Olympiadenjahren beifügen. — Die Hauptquelle des Hieronymus ist bekanntlich Sueton, den er in der Vorrede allein unter seinen Quellen mit Namen nennt, und zwar dessen Schrift *de viris illustribus* (vgl. besonders Ritschl *parerga Plaut. I. p.* 609 ff.); so sehr ist dies seine Hauptquelle, dass seine Notizen da aufhören, wo Sueton schliesst, mit Quintilian und dem ältern Plinius[1]). Von dieser Schrift ist ein Abschnitt (*de illustribus grammaticis*) vollständig, von einem zweiten (*de illustribus rhetoricis*)

---

1) Die drei letzten Paragraphen bei Hermann verdienen ihren Platz nicht; sie gehören zu den Auszügen aus Eutrop. Vgl. Salvius Iulianus (§. 98, Ol. 227$\frac{3}{4}$) mit Eutrop. VIII, 17; Fronto (§. 99, Ol. 235,$\frac{3}{4}$) mit Eutrop. VIII, 12; Ulpianus (§. 100, Ol. 251,$\frac{1}{2}$) mit Eutrop. VIII, 23.

wenigstens das Inhaltsverzeichniss und der Anfang auf uns gekommen; zwei andre Abschnitte *de oratoribus* und *de poetis* werden von Pontanus in einer Notiz über den durch Sicco Polentone angeblich vernichteten Codex (Ritschl a. a. O. S. 612) genannt und verschiedene *vitae* sind daraus einzeln auf uns gekommen. Die Vergleichung des Erhaltenen mit Hieronymus Angaben zeigt mit Evidenz, dass die letzteren Excerpte, wenn gleich noch so kümmerliche, aus Sueton sind, und dass Hieronymus nichts Wesentliches zugesetzt[1]), aber freilich sehr vieles weggelassen hat, z. B. alle Grammatiker vor Verrius Flaccus, alle Redner vor Cicero, alle Historiker vor Sallust. Man sieht, dass man in Hieronymus Zeit von den Schriftstellern der republicanischen Zeit höchstens noch die Poeten las, aber nicht mehr die Prosaisten. Die Vergleichung der erhaltenen Abschnitte mit Hieronymus Auszügen beweist, dass Hieronymus bei jedem Namen die Kategorie, unter die Sueton ihn eingetragen, zu wiederholen pflegte; aus dem stehenden Epitheten des Hieronymus können wir also zurückschliessen auf die Abschnitte und Eintheilung der suetonischen Schrift. Es schien zweckmässig von den uns bei Hieronymus erhaltenen suetonischen Notizen nach diesen Kategorien eine Uebersicht zu geben, bis einmal ein künftiger Herausgeber des Sueton diesen Fragmenten den gebührenden Platz einräumt. Die vier Abschnitte der *grammatici rhetores oratores historici* stehen unzweifelhaft fest; von den Dichtern ist es zweifelhaft, ob sie in einer Abtheilung zusammenstanden oder ob, wie ich eher glaube, die *poetae*, d. h. die Epiker, Satiriker und Lyriker von den Dramatikern, den *comoediarum tragoediarum mimorum scriptores*, getrennt waren[2]). In Ermangelung einer passenderen Rubrik ward Varro unter den Dichtern als *philosophus et poeta* mit aufgeführt.

---

1) Eine triviale synonymische Bemerkung ist bei dem Grammatiker Palaemon zugefügt; auch bei Plinius finden sich irrige Zusätze.

2) Vgl. auch Hieronymus ep. CXII p. 738 Vallars.: *legisti enim et Graecos et Latinos, qui vitas virorum illustrium descripserunt, quod nunquam epitaphium titulum indiderint, sed de illustribus viris, verbi gratia ducibus philosophis oratoribus historicis poetis epicis tragicis comicis.* Gewiss dachte er bei den letzten Titeln an seinen Sueton. Diese Theilung der poetischen Werke geht auf die alexandrinischen Bibliothekare zurück. Tzetzes im rhein. Mus. N. F. VI S. 117.

I. *de illustribus grammaticis.*

C. Iulius Hyginus	grammaticus	(§. 63, Ol. 192,4 oder 193,1)	= Suet. c. 20.
Melissus	grammaticus	(§. 66, Ol. 194,$\frac{1}{2}$)	= Suet. c. 21.
Verrius Flaccus	grammaticus	(§. 69, Ol. 196,4)	= Suet. c. 17.
Palaemon	grammaticus	(§. 85, Ol. 206,4)	= Suet. c. 23.

Die *differentia* zwischen *stilla* und *gutta* ist Zusatz des Hier.; sie findet sich ebenso, doch ohne den Namen des Palaemon bei *Fronto de diff.* p. 1332, 50. *Isidor orig. XIII,* 20. In den *differentiae sermonum,* die unter Palaemons Namen noch vorhanden sind, wird zwischen *gutta* und *stilla* anders distinguiert (Ritschl l. c. p. 626. Hermann §. 85 not.).

Probus	grammaticus	(§. 86, Ol. 208,4.)	= Suet. c. 24.

II. *de claris rhetoribus.*

Plotius Gallus	primus Romae Lat. rhetor. docuit	(§. 18, Ol. 173,$\frac{1}{2}$)	= Suet. c. 2.
Vultacilius Plautus	Latinus rhetor.	(§. 20, Ol. 174,4)	= Suet. c. 3.

Hieronymus hat den Namen verdorben (*L. Otacilius Pilitus* heisst er bei Sueton) und ihn fälschlich zum Freigelassenen des grossen Pompejus gemacht (*manumissus — Cn. Pompeium magnum docuit* Suet.).

Cestius	Latinus rhetor.	(§. 60, Ol. 191,4)	= Suet. ind. 6.
Albucius Silo	rhetor.	(§. 64, Ol. 193,$\frac{3}{4}$)	= Suet. c. 6.
M. Porcius Latro	Latinus declamator	(§. 67, Ol. 194,$\frac{1}{2}$)	= Suet. ind. 7.
Claudius Quirinalis	rhetor.	(§. 82, Ol. 205,4 oder 206,1)	= Suet. ind. 12.
M. Antonius Liberalis	Latinus rhetor.	(§. 84, Ol. 206,4 oder 207,1)	= Suet. ind. 13.
Statius Surculus	rhetor.	(§. 87, Ol. 209,$\frac{1}{2}$)	= Suet. ind. 11.
Gabinianus	rhetor.	(§. 95, Ol. 203,4 oder 204,1)	= Suet. ind. 14.
Quintilianus		(§. 96, Ol. 216,4 oder 217,1)	= Suet. ind. 15.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Sueton diesem Verzeichniss der öffentlichen Lehrer der lateinischen Rhetorik in Rom anhangsweise eine Notiz über die römischen Professoren der griechischen Rhetorik beigegeben hat. Daraus scheint entlehnt:

> Nicetas et Hybreas et Theodorus et Plutio nobilissimi artis rhetoricae Graeci praeceptores habentur (§. 48, Ol. 187,$\frac{3}{4}$)

und eine andere Spur davon, auf die O. Jahn mich aufmerksam macht, und die um so wichtiger ist, als sie den Sueton namentlich citirt, findet sich Schol. Iuv. 3, 74 (aus dem Probus des Valla): *Isaeus rhetor fuit Atheniensis illius temporis; cuius et Tranquillus meminit.* — Die summarische Weise, in der vier der bedeutendsten griechischen Rhetoren in einen Satz zusammengedrängt werden, scheint dafür zu sprechen, dass Sueton diese Nachrichten nur anhangsweise mitgetheilt hat. — Die Angabe über Apollodorus von Pergamus könnte man auch hieher ziehen;

doch scheint sie eher aus dem Leben des Redners M. Calidius entnommen (s. das.).

III. *de oratoribus.*

Cicero		(§. 12, Ol. 168,3; §. 23, Ol. 174,4 od. 175,1; §. 24, Ol. 175,1; §. 30, Ol. 180, 1; §. 41, Ol. 184,4 od. 185,1. Hiezu füge ich noch die bei Hieronymus nach §. 12 folgenden Worte: *Cn. Pompeius Magnus oritur*, deren Quelle sonst nicht nachweisbar ist; wahrscheinlich bemerkte Sueton, dass Cicero in demselben Jahre mit Pompejus geboren sei. — Ferner §. 65, Ol. 193,4: *M. Tullius Tiro Ciceronis libertus qui primus notas commentus est, in Puteolano praedio usque ad C annum consenescit;* was unter keine der fünf Rubriken passt, aber sehr wohl am Schluss der *vita Ciceronis* gestanden haben kann.)
Messalla Corvinus	orator	(§. 32, O. 180,$\frac{3}{4}$; §. 52, Ol. 188,$\frac{3}{4}$; §. 71, Ol. 197,$\frac{3}{4}$.),
M. Calidius	orator	(§. 34, Ol. 180,4.) Aus dessen *vita* wohl auch §. 29 (Ol. 179,2.): *Apollodorus Pergamenus Graecus orator praeceptor Calidii et Augusti clarus habetur.*
Curio	orator	(§. 36, Ol. 181,4 oder 182,1.)
Furnii	oratores	(§. 45, Ol. 186,1.)
Munatius Plancus	orator	(§. 53, Ol. 188,4 oder 189,1.)
Atratinus	orator	(§. 56, Ol. 189,4 oder 190,1.)
Passienus pater	declamator	(§. 62, Ol. 192,$\frac{3}{4}$.)
Asinius Pollio	orator	(§. 68, Ol. 195,4 oder 196,1.)
C. Asinius Gallus	orator	(§. 73, Ol. 198,2.)
Q. Haterius	orator	(§. 77, Ol. 200,4 oder 201,1.)
Votienus Montanus	orator	(§. 78, Ol. 201,$\frac{3}{4}$.)
Cassius Severus	orator	(§. 79, Ol. 202,4 oder 203,2.)
Passienus filius		(§. 81, Ol. 204,2.) Ein Auszug der suetonischen Biographie ist erhalten Schol. Iuv. 4, 81 (s. daselbst O. Jahn), in dem sich die Angabe des Hieronymus wiederfindet.
Domitius Afer	orator	(§. 83, Ol. 205,4 oder 206,1.)

Die unmittelbar auf das Excerpt über Q. Haterius folgende Angabe:

Servius Plautius corrupti filii reus semet in iudicio interficit (Ol. 200,4.)

scheint in der Biographie irgend eines Redners bei Sueton gelegentlich vorgekommen zu sein.

IV. *de poetis.*

Q. Ennius	poeta	(§. 1, Ol. 134,4 oder 135,2; §. 6, Ol. 153,$\frac{1}{3}$.)
Naevius	comicus	(§. 2, Ol. 144,$\frac{3}{4}$.)
Plautus		(§. 3, Ol. 145,$\frac{1}{2}$.)
T. Livius	trag. scr.	(§. 4, Ol. 148,$\frac{3}{3}$.)
Statius Caecilius	com. scr.	(§. 5, Ol. 150,2.)
P. Terentius	com. scr.	(§. 7, Ol. 155,$\frac{3}{4}$.). Stimmt mit der suetonischen *vita Terentii.*
Pacuvius	trag. scr.	(§. 8, Ol. 156,$\frac{3}{4}$.)
C. Lucilius	satir. scr.	(§. 9, Ol. 158,$\frac{1}{2}$; §. 14, Ol. 169,$\frac{2}{3}$.)
L. Attius	trag. scr.	(§. 10, Ol. 160,$\frac{3}{3}$.)
M. Terentius Varro	philosophus et poeta	(§. 11, Ol. 166,1; §. 50, Ol. 188,4 oder 189,1.)
Turpilius	comicus	(§. 13, Ol. 169,2.)
M. Furius Bibaculus	poeta	(§. 15, Ol. 169,3 oder 170,2.)
T. Lucretius	poeta	(§. 16, Ol. 171,2.)
L. Pomponius	Atell. scr.	(§. 17, Ol. 172,$\frac{3}{3}$.)
C. Valerius Catullus	scriptor lyricus	(§. 19, Ol. 173,$\frac{2}{3}$; §. 33, Ol. 180,4 od. 181,1.)
P. Terentius Varro		(§. 21, Ol. 174,3.)
Virgilius Maro		(§. 26, Ol. 177,3; §. 34, Ol. 180,$\frac{3}{4}$; §. 35, Ol. 181,4 oder 182,1; §. 57, Ol. 190,$\frac{3}{3}$; §. 58, Ol. 190,4: *Varius et Tucca* u. s. w., was auch aus dem Leben des Virgil herrührt. Auch §. 54, Ol. 189,$\frac{1}{2}$: *Quintilius Cremonensis Virgilii et Horatii amicus moritur* ist sicher Fragment der *vita Virgilii.*)
Horatius Flaccus	satiricus et lyricus poeta	(§. 28, Ol. 178,4 oder 179,2; §. 61, Ol. 192,3.). Stimmt mit der suetonischen *vita Horatii.*
Publius	mimographus	(§. 39, Ol. 184,2.)
Laberius	mimorum scriptor	(§. 40, Ol. 184,$\frac{3}{3}$.)
Ovidius Naso	poeta	(§. 42, Ol. 184,$\frac{3}{4}$; §. 75, Ol. 199,$\frac{1}{2}$.)
Cornificius Cornificia	poeta	(§. 43, Ol. 184,4 oder 185,1.)
M. Bavius	poeta	(§. 47, Ol. 186,$\frac{2}{4}$.)
Cornelius Gallus	poeta	(§. 51, Ol. 188,3.)
Aemilius Macer	poeta	(§. 59, Ol. 191,$\frac{1}{3}$.)
Philistion	mimographus	(§. 70, Ol. 196,$\frac{3}{4}$.) (schrieb lateinisch, wie es scheint, s. Hermann a. a. O., vgl. O. Jahn z. Persius praef. p. XC).
Persius Flaccus	satiricus poeta	(§. 80, Ol. 203,$\frac{2}{3}$; §. 88, Ol. 210,2.) Stimmt mit der *vita,* die von dem älteren Grammatiker Val. Probus herrührt, aber auch für Sueton Quelle war.
M. Ann. Lucanus	poeta	(§. 90, Ol. 211,1.). Stimmt mit der *vita.*

V. *de historicis.*

Sallustius Crispus	scriptor historicus	(§. 20, Ol. 173,$\frac{3}{4}$; §. 46, Ol. 186,2.)
T. Livius	scriptor historicus	(§. 32, Ol. 180,$\frac{3}{4}$; §. 74, Ol. 199,1.)
Cornelius Nepos	scriptor historicus	(§. 44, Ol. 185,$\frac{1}{2}$.)
Fenestella	historiarum scriptor et carminum	(§. 76, Ol. 199,3.)
Q. Asconius Pedianus	scriptor historicus	(§. 94, Ol. 213,$\frac{3}{4}$.)
Plinius Secundus	[orator et] historicus	(§. 97, Ol. 221,3 oder 222,1. Da, wie Hermann gezeigt hat, Hier. die suetonische Biographie des älteren Plinius irrthümlich auf den jüngern bezog, so möchte auch das *orator et* auf seine Rechnung kommen.) Stimmt mit der Biographie, welche um so sicherer dem suetonischen Werke *de viris illustribus* entlehnt ist, als Vincentius Bellovacensis im spec. histor. L. XI. c. 67 sie anführt aus *Tranquillus in cathalogo virorum illustrium.*

Wir schliessen hieran verschiedene andere mehr oder weniger die Litterärgeschichte berührende Angaben, deren Quelle nicht mit Sicherheit ausgemittelt werden kann.

1. Eine Anzahl Notizen beziehen sich auf Seneca:

Iunius Gallio frater Senecae egregius declamator propria se manu interfecit (§. 89, Ol. 210,4 oder 211,1.)

L. Annaeus Seneca Cordubensis praeceptor Neronis et patruus Lucani poetae incisione venarum et veneno hausto periit (§. 91, Ol. 211,1.) Damit zu verbinden: [Soter philosophus Alexandrinus] praeceptor Senecae [clarus habetur] (§. 72, Ol. 197,4 oder 198,1.) Das Eingeklammerte ist aus Eusebius.

L. Annaeus Melas, Senecae frater et Gallionis, bona Lucani filii sui a Nerone prometetur (§. 92, Ol. 211,4 oder 212,1.) Aus der suetonischen *vita Lucani* ist dies nicht entlehnt.

Diese Notizen über den jüngern Seneca und seine Brüder einer suetonischen *vita* desselben beizulegen verbietet einmal die notorische Verwechslung des jüngern Gallio mit seinem Adoptivvater, dem Declamator, die man Sueton nicht zuschreiben kann; zweitens der Umstand, dass in den bekannten Abschnitten der suetonischen Schrift für den Philosophen Seneca nirgends Platz ist. — Sollten diese Notizen nicht vielmehr in einem gewissen Bezug auf die Controversen des älteren Seneca stehen? Diese sind den drei Brüdern *Novatus* (wahrscheinlich dem später *Iunius Gallio* umgenannten) *Seneca Mela* gewidmet —

in derselben Ordnung wie Hieronymus sie aufführt —; der Rhetor Junius Gallio der Vater, den Hieronymus mit dem Adoptivsohn verwechselte, kommt sehr oft darin vor. Alles was wir hier lesen, könnte sehr passend in einer Vorrede oder Einleitung zu Excerpten aus Senecas *controversiae* gestanden haben, wo Rechenschaft gegeben ward über die Schicksale derer, denen das Buch dediciert war.

2. Aus einer gemeinschaftlichen Quelle dürften folgende Notizen stammen:

Nigidius Figulus pythagoricus et magus in exilio moritur (§. 37, Ol. 183,4.).
Anaxilaus Larissaeus pythagoricus et magus ab Augusto urbe Italiaque pellitur (nicht bei Hermann, Ol. 188,1.).
Titus Musonium Rufum de exilio revocat (nicht bei Hermann, Ol. 214,4.).

Aus Sueton rühren diese Angaben gewiss nicht her; er würde weder Nigidius und Anaxilaus zu *magis* gemacht, noch überhaupt den letzteren so wie den Musonius Rufus — beides griechische Schriftsteller — aufgenommen haben. Wenn aber die Notiz über den Anaxilaus nicht von Sueton ist, ist es auch nicht die über den Nigidius, wie denn auch die suetonischen Kategorien hier fehlen. Vielmehr scheint Hieronymus irgendwo eine Angabe über die Austreibungen der Philosophen aus Italien gefunden und daraus diese drei Noten entlehnt zu haben.

3. Die Bemerkung über den jüngeren *M. Porcius Cato stoicus philosophus* (§. 27, Ol. 177,4.), der in die römische Litteraturgeschichte nicht gehört, da er nichts geschrieben, gehört dem Eusebius (s. unten S. 687). Die über den Juristen Ser. Sulpicius und den P. Servilius Isauricus, von denen letzterer nicht Schriftsteller war, ersterer wenigstens nicht in das suetonische Werk passt, welches offenbar die Juristen nicht mit umfasste; die über Augusts Arzt M. Artorius (§. 49, Ol. 187,4 oder 188,1.); die über den Pantomimen Pylades (§. 55, Ol. 189,$\frac{3}{4}$) sind ungewisseren Ursprungs, aber schwerlich dem Sueton entnommen. Wir haben die letzteren in die Beilage C. aufgenommen, da sie vielleicht mit den dort aufgeführten Noten zusammengehören. — Dass die Noten über Julian, Fronto und Ulpian aus Eutrop entlehnt sind, wurde schon S. 673 bemerkt.

Prüfen wir nun die Bemerkungen, welche nach Abzug des Eusebius, Eutrop und Sueton dem Hieronymus übrig bleiben, so wird man darunter zunächst wie natürlich eine Reihe christlicher, besonders literarischer Notizen finden, wofür bei einem kundigen Philologen, wie Hieronymus war, eine besondere Quellennachweisung kaum sich geben

lassen wird. Uns interessieren dieselben hier nicht. — Bemerkenswerth sind einige Notizen, welche aus der Localtradition von Antiochia herrühren (Abr. 1949; n. Chr. 101. 110. 201. 271. 275., wo er eines Vorfahren seines Freundes Euagrius gedenkt, 281. 283. 306.), eine andre aus der Localtradition von Jerusalem (*Aelia Capitolina*) beim J. 138 n. Chr.; diese entnahm Hieronymus aus eigener Kunde, da er an beiden Orten lange lebte[1]). Von manchen Angaben geringerer Bedeutung wird es stets unausgemacht bleiben, woher sie rühren; hervorzuheben sind hier indess noch drei Quellenschriften, von denen zwei uns verloren, die dritte noch vorhanden ist. — Die erste ist eine Schrift *de origine gentis Romanae* von Janus bis auf den Tod des Romulus (Beil. B.), welche Hieronymus selbst fr. 10, wo er *ad verbum* daraus etwas anführt, im Gegensatz zu seinem griechischen Original als *Latina historia* bezeichnet (*alia historia* fr. 5.). Von wem diese Schrift herrühre, lässt sich nicht ermitteln. Ihr Verfasser benutzte Sallusts Catilina (fr. 21) und citiert für das Alter des Homer den Apollodor und Euphorbius (wohl Corruption eher des Verfassers als des Abschreibers für Ephorus, s. Scal. z. d. St.) und den Cornelius Nepos. Er berichtet manches ihm Eigenthümliche, so dass Lavinia ausser dem Silvius Postumus, den sie vom Aeneas hatte, noch mit Melampus den Latinus Silvius gezeugt habe, der nach seinen beiden Brüdern Ascanius und Silvius zur Herrschaft gekommen sei; dass Romulus Feldherr Fabius den Remus erschlagen, dass der Raub der Sabinerinnen im dritten Jahre nach Erbauung Roms stattgefunden. Vergleicht man unsre Fragmente mit Livius, so wird man in den Facten und oft in den Worten einen engen Anschluss bemerken, jedoch so, dass in der Regel unsre Schrift, selbst in ihrer fragmentarischen Gestalt, noch ausführlicher ist als Livius und das erklärt, was dieser andeutet; ob uns hier Fragmente der Schrift vorliegen, welche Livius in diesen ersten Kapiteln hauptsächlich vor Augen hatte, oder, was glaublicher ist, Fragmente einer den livianischen Bericht zu Grunde legenden und weiter ausführenden Bearbeitung, ist nicht mit Bestimmt-

1) Hieronymus schrieb bei Lebzeiten von Gratian († 383) und Theodosius (*praef.* p. 9 Ronc. und in der Chronik 363), noch ehe Theodosius die Gothen aus dem Reiche vertrieb im J. 380 (*praef.* l. c. verglichen mit Tillemont V. p. 206); wie Vallars in der *vita S. Hier.* (opp. XI. p. 66) gut gezeigt hat. Damals hatte er schon längere Zeit in Antiochia bei Euagrius gelebt (373 fg.), dessen er auch im Chronicon gedenkt (Vallars l. c. p. 36) und war auch wohl in Jerusalem gewesen (ib. p. 34.).

heit zu entscheiden. Jedesfalls zeigt die Verwirrung in den Zeitangaben fr. 10, dass schon die Quelle des Hieronymus eine sehr trübe war.

Von der zweiten Quellenschrift haben wir die Auszüge des Hieronymus in Beilage C. gesammelt. Es sind historische Notizen aus der Zeit von Pompejus Tod bis auf die Schlacht von Actium, von bester Art und sehr detailliert. Die Quelle, aus der Hieronymus hier schöpft, scheint auch Quelle des Dio in den Büchern 43—48 gewesen zu sein, und zwar sind die einzelnen Facta in der Regel bei Hieronymus genauer und detaillierter angegeben als bei Dio, so dass man nicht etwa meinen kann, Hieronymus habe aus Dio abgeschrieben. Für die Verwandtschaft der Angaben bei Dio und bei Hieronymus spricht nicht bloss die zum Theil wörtliche Uebereinstimmung, sondern auch die Gemeinsamkeit des Fehlers, dass Kleopatra mit Cäsar in Rom statt in Alexandrien ihren Einzug gehalten. Diese Notizen sind daher ein werthvoller Rest; nur darf man auf die Jahreszahlen, denen Hieronymus die Facta beigeschrieben hat, nicht zu viel Gewicht legen. Welchem Schriftsteller Hieronymus diese auch durch Proprietät, Genauigkeit und Eleganz des Ausdrucks bei ihm sich auszeichnenden Fragmente entlehnt hat, weiss ich nicht; sicher aber einem römischen Autor guter Zeit. An Livius zu denken liegt nahe; indess dagegen spricht, dass die *epit. CXI* den Tod des Coelius und des Milo, *CXII* den des Pompejus erwähnt, während bei Hier. die Ordnung umgekehrt ist; auch stimmen die Prodigien nicht mit Obsequens zusammen.

Die dritte Quelle, welche Hieronymus benutzt hat, ist die noch vorhandene Stadtchronik, wie die in Beilage D. zusammengestellten Auszüge beweisen. Es sind deren zwar nur wenige, wie die Natur der Sache es mit sich bringt; allein es ist darum nicht minder beweisend, dass die wenigen Angaben des Hieronymus über römische Bauten, welche bei Eusebius und Eutrop nicht vorkommen, sämmtlich in der Stadtchronik verzeichnet sind. Am schlagendsten ist die Entlehnung bei dem Verzeichniss der Bauten Domitians. Die ersten Worte *multa opera — stadium* sind wörtlich und mit beibehaltener Reihenfolge aus Eutrop abgeschrieben. Die folgenden Worte sind ebenfalls wörtlich und mit beibehaltener Reihenfolge, jedoch mit Auslassung der schon bei Eutrop genannten und einiger weniger wichtigen, aus der Stadtchronik entlehnt; wobei es dem Compilator begegnet ist aus *horrea Vespasiani, templum Castorum* herauszulesen *Vespasiani templum*. Weil er ferner unter

Domitian *thermas Titianas et Traianas* fand (was ganz richtig ist, da dies zwei zusammengehörige Bäder sind, von denen das letztere, das Frauenbad, wohl auch unter Domitian gebaut, aber erst unter Trajan dediciert ward), meinte er auch das *forum Traiani* hier anbringen zu dürfen, das unter Domitian ganz verkehrt steht, und stellte desshalb um: *thermae Traianae et Titianae,* nicht richtig, denn das Titusbad war das hauptsächliche. Die unkundige Compilation aus Eutrop und der Stadtchronik ist hier handgreiflich; Hieronymus hat hier für uns nur den Werth, dass er das auch bei Paeanius und in den besten Handschriften fehlende Glossem *odium* im Eutrop beseitigt und in der Stadtchronik das sinnlose *synodum* verbessert in *odium,* so wie die in der Stadtchronik vor der *meta sudans* ausgefallene *mica aurea* und den Namen des einen *ludus* ergänzt, welche wahrscheinlich alle vier in den bessern Texten der Stadtchronik genannt waren. Ueberhaupt scheint er ein besseres und vollständigeres Exemplar derselben als das unsrige ist vor sich gehabt zu haben. — Dass er vielleicht aus derselben Chronik das Verzeichniss einiger Consuln und Dictatoren, welches in der *series regum* zwischen den Königen und den Kaisern steht, entlehnt hat, ist schon S. 671 bemerkt worden. Die Namen stimmen zwar nicht, allein sie schwanken in den Hdschr. des Hieronymus (s. Vallars p. 81) selbst gar sehr; auch mag er die Nomenclatur der Stadtchronik bloss als Ausgangspunkt benutzt, die Namen aber aus Eutrop und Victor zugesetzt haben. — Was übrigens von den Jahren zu halten ist, denen Hier. die der Stadtchronik entnommenen Notizen beigeschrieben hat, sieht ein Jeder; an einer Stelle ist sogar noch das *Severo imperante* der Stadtchronik stehen geblieben.

Endlich ist hier noch einer Stelle besonders zu gedenken, beim J. 214 d. St.: *Antoninus Caracalla cognominatus propter genus vestis quod Romae erogaverat, et e contrario caracallae ex eius nomine Antonianae* (so alle Hdschr.) *dictae.* Eutrop und Eusebius wissen hiervon nichts; auch in der Stadtchronik findet sich diese Notiz nicht. Dagegen haben wir darüber zwei divergierende Berichte: den einen, wonach der Kaiser die Plebs zwang, seine celtischen *caracallae* ihm abzukaufen und in den Audienzen damit bekleidet vor ihm zu erscheinen, in der *epitome Aur. Vict.* c. 21., worauf auch Dio 78, 3 hinführt; den zweiten (übrigens mit jenem nicht unvereinbaren), wonach er die *caracallae* an die Plebs verschenkte und diese nach ihm *Antoni(ni)anae* genannt wurden. Diesem folgt Spartian. Car. 9 (vergl. Diadum. 2): *Caracalli nomen accepit a vesti-*

mento quod populo dederat demisso usque ad talos, quod ante non fuerat; unde hodieque Antoninianae dicuntur caracallae huiusmodi in usu maximo Romanae plebis frequentatae; und daraus Vict. de Caes. 21: *Antoninus incognita munerum specie urbem Romanam adficiens, quod indumenta in talos demissa largiretur Caracalla dictus, cum pari modo vesti Antonianae nomen e suo daret.* Aus einem dieser beiden Autoren, wahrscheinlich aus Victor (mit dem er in der Form *Caracalla* und *Antonianae* übereinstimmt) scheint Hieronymus geschöpft zu haben; was allerdings auffallend ist, da sich sonst nichts aus Victor bei ihm findet, aber einigermassen dadurch unterstützt wird, dass Hieronymus im J. 374 (wo er im Begriff war seine Chronik zu schreiben) von einem lombardischen Freunde sich *propter notitiam persecutorum Aurelii Victoris historiam* erbat (ep. X p. 24 Vallars.). Diese Spur einer Benutzung des Victor verdient Aufmerksamkeit, da die schwierige Frage über die Echtheit und die Verfasser der verschiedenen jetzt unter Victors Namen bekannten Schriften hier vielleicht einigen Anhalt findet.

Wir schliessen hiemit unsre Untersuchung. Die Epoche von Constantins Regierungsantritt bis auf Valens Tod (310—381) ist von Hieronymus, wie er auch in der Vorrede sagt, selbständig bearbeitet worden und es kann hier, abgesehen von der Scheidung dessen, was dem Eutrop gehört, von einer Ermittelung seiner Quellen in der Art wie sie bisher versucht ward, nicht mehr die Rede sein. — Das Resultat ist, dass Hieronymus sein Chronicon zusammengesetzt hat, aus folgenden Quellen:

Noch ganz oder theilweise vorhanden sind:

1. Kanon und *series regum* des Eusebius; wovon er jenen in einem vollständigeren Exemplar benutzt als das armenische ist. Aus dem ersten Theil des Eusebius scheint er die Zahlen der Könige von Mycenae entlehnt zu haben (S. 685), wenn nicht diese auch in der *series regum* standen. Vgl. auch oben S. 672.
2. Eutrops Breviar.
3. Das *breviarium Sex. Rufi,* wenig gebraucht.
4. Die Stadtchronik, in einem besseren Exemplar von Hieronymus gebraucht.
5. Suetons Schrift *de viris in litteris illustribus,* die Hieronymus vollständig hatte.

Verloren sind:

6. eine *Latina historia de origine gentis Romanae.*
7. ein Werk über die Zeit von Pompejus Tod bis zur Schlacht bei Actium, das auch Quelle des Dio war.

Hiezu kamen verschiedene einzelne Notizen: vielleicht eine Einleitung zu den Excerpten der Controversen des älteren Seneca — eine Angabe über die Austreibungen der Philosophen aus Rom — Localtradition von Antiochia und Jerusalem — mancherlei Kunde über christliche Dinge, namentlich über christliche Literatur und sonst mancher kleinere, nicht gerade einem bestimmten Buche entlehnte Zusatz. — Wie Hieronymus seine Quellen behandelt hat, ist aus der Vergleichung seiner Excerpte mit den noch vorhandenen Originalen zu ersehen: er hat ziemlich planlos ausgewählt, die Texte stark verkürzt, aber wo möglich die eigenen Worte beibehalten, oft freilich auch missverstanden. Am wenigsten Werth haben gerade die wichtigsten Angaben, die der Jahreszahlen; wo er sie nicht ausdrücklich in den Quellen fand, hat er die Anmerkungen beliebig unter gewisse Jahre untergebracht, wie dies Ritschl (*parerg.* I. p. 623 ff.) mit strengem, aber richtigem Urtheil gezeigt hat und wie die Vergleichung seiner Auszüge mit Eutrop und der Stadtchronik augenscheinlich darlegt. Als Zeittafel taugt er wenig, als Excerpierender hat er den Werth seiner Quelle, so dass man ihn nicht brauchen sollte, ohne in jedem Falle sich erst über diese zu vergewissern. Dass er späterhin selbst wieder Quelle geworden ist und Prosper und Cassiodor fast nichts gethan haben als den Hieronymus ausschreiben, ist so bekannt, dass es Verwunderung erregt bei gründlichen Forschern jene neben diesem als eigene Gewährsmänner erwähnt zu finden.

A.

Anmerkungen des Hieronymus, die im armenischen Text fehlen und entweder aus Eusebius entlehnt sind oder sich nicht auf eine bestimmte Quelle zurückführen lassen [1]).

Abr. 1—344 *fehlen im armenischen Text.*
[349. Pharaones ex Maneth. *fehlt in allen guten Handschr. Vgl. zum J.* 1444.]
351. principium XLVII Iub. *(fehlt bei Mai.)*
364. CCXC annus reprom. *(fehlt bei Mai.)*
374. CCC annus reprom. *(fehlt bei Mai.)*
376. Callithyia sac. Arg. Syncellus p. 283 Bonn. *mit der Ueberschrift Ἀργειακοῦ.*
384. CCCX ann. repr.
400. quippe cuius statua *Zus. des Hier.*
402 princ. XLVIII Iub. *(fehlt bei Mai.)*
404. CCCXXX ann. repr.
414. CCCXL ann. repr.
441. Hercules Antaeum. *Vergl. unter* 820. *Wohl aus Euseb. Fehlt bei Syncellus, der hier einen Abschnitt überschlagen zu haben scheint.*
444. CCCLXX ann. repr., XX ann. Moysis.
449. Primus quadr. Trochilus. *Wahrscheinlich aus Eusebius.*
452. princ. XLIX Iub. *(fehlt bei Mai.)*
453. Xanthus Triopa Lesb. cond. *Wahrscheinlich aus Eusebius.*
454. XXX ann. Moysis *(fehlt bei Mai.)*
455. In Creta regn. Cydon. *Wohl aus Eusebius.*
461. XXXV anno Mosis Cecrops. *Zus. des Hier.*
464. XL ann. Moys.
482. hanc urbem Euboici. S. p. 290.
484. CCCCX a. r. et LX a. M. *(fehlt bei Mai.)*
485. iudicium Neptuni et Minervae. S. p. 290.
489. Iste est Pharao Chencheres. *Scheint Zus. des Hier.*
494. LXX ann. Moys.
498. quae nupta postea Telegono. S. p. 288.
518. qui et urbem condidit. S. p. 296.
519. In secunda Aegypto regn. Telegonus.
521. Deucalionis filius Dionysius S. p. 297.
530. Cath fil. Trismegisti. *Wohl Zus. des Hier.*
530. Lacedaemon cond. S. p. 298.
538. Remesses. cui datum est regn. eiecto Danao. S. p. 298.
548. post Sthenelum Argis regn. Gelanor. S. p. 288.
543. Argos sibi Danaus vind. S. p. 288.
543. Erichthonius pr. quadr. S. p. 297.
545. Eleazar. S. p. 284.
552. Iesus succ. Moysi.
569. templ. Delph. inc. S. p. 288.
571. in Creta regn. Asterius. S. p. 289.
592. Melus et Paphus et Thasus et Callista cond. S. p. 299.
594. Bithynia cond. S. p. 299.
597. qui ferr. reper. S. p. 299.
609. Ephyra cond. S. p. 299.
609. Harmonia rapta. S. p. 299.
617. Cadmea et Side cond. S. p. 300.
619. a quo Peloponnesus. S. p. 303.
641. Thebis expulso Cadmo Amph. et Zethus. *Wiederholung aus* 609?
642. Progne et Philomela. S. p. 304.
655. apud Pythium Phemonoe. S. p. 304.
688. gesta Persei. *(fehlt bei Mai.)*
705. *Den Katalog der Könige von Mycenae, den der arm. Euseb. am Schluss der argivischen ohne die Jahreszahlen giebt, hat Hieronymus mit den Jahreszahlen eingerückt, wohl aus dem ersten Theil des Eusebius p.* 133 *Mai.*
706. Midas. S. p. 306.
709. Ilium cond. S. p. 305.
718. Laius S. p. 306.
715. templ. Eleus. S. p. 306.
803. Minos leges ac iura const. S. p. 308.
804. Philistus scr. Carth. S. p. 324.
807. Hercules agon. Olymp. S. p. 324.
809. Apri Calyd. S. p. 324.
820. Iephte in libro. *Zus. des Hier.*
881. a quo Mopsucrene. *Wohl Zus. des Hier.*

1) Unter dieser Ueberschrift ist zusammengestellt, was Hieronymus mehr hat als der armenische Text des Eusebius, so weit es nicht aus Eutrop entlehnt oder in die Beilagen B. C. D. aufgenommen ist. So weit möglich ist bei jeder einzelnen Bemerkung die Quelle angegeben, der Hieronymus sie entnahm, namentlich ist Syncellus sorgfältiger verglichen als Mai es gethan; was Hier. nicht gerade einem bestimmten Buch entlehnt, sondern aus eigener Kunde zugesetzt hat, bezeichne ich als Zusatz des Hieronymus. Was in [ ] eingeschlossen ist, halte ich für Interpolationen im Text des Hieronymus, der in dieser Beziehung noch einer durchgreifenden Kritik bedarf.

835. Menestheus moritur. S. p. 325.
837. Aegisthus. S. p. 322.
846. Sirenas quoque. *Zus. des Hier.*
855. Tisamenus. *Vgl. zu* 705.
857. Zeuxipp. baln. Byz. *Vgl.* 1549.
[864. Hebraei hunc trad. *(fehlt bei Ronc.)*]
864. Hectoris filii. S. p. 322.
881. agon Lycior. S. p. 334.
900. Saul. S. p. 332.
[910. Samuel *(fehlt bei Ronc.)*]
918. Heracl. in Pel. S. p. 334.
923. Eurysth. et Procl. S. p. 336.
928. Iones. S. p. 325.
[944. Pelop. rursus *(fehlt bei Ronc.)*]
964. Myrina cond. S. p. 340.
966. Cumae cond. S. p. 340.
968. Ephesus cond. S. p. 340.
[980. Samos cond. *(fehlt bei Ronc.)*]
988. a diluvio usque ad *Zusatz des H.*; *vgl. S. p. 342.*
1005. quod Virgilius. *Zusatz des H.*
1015. tertio Thraces mare obt. S. p. 340; *vgl. unter* 1054.
1031—1099 *fehlt im armenischen Text.*
1116. qui dedit mand. *Zusatz des H.*
1118. Hic Zacharias. *Zusatz des H.*
1133. Lycurgus.
[1144. alter Sesonchoris, Serapis, *mit einem Citat auf die* membranae aegyptiacae Ptolemaei, quae dicitur sacra scriptura. *Fehlt bei Scal. und scheint Emblem. Vgl. zum J.* 349 *und Sync. p.* 170.]
1150. Cypri mare obt.
1159. Elisaeus. S. p. 353.
1167—1220. *fehlt im armenischen Text.*
1232. Aeg. mare obt.
1249. Osee Ioel Isaias Oded. S. p. 375.
1255. Hesiodus.
1258. triremis Ath. S. p. 400.
1259. fuit autem sub regibus *Zusatz des H.* (Cyzicus condita *fügt Ronc. hinzu, fehlt bei Mai.)*
1267. mare obt. Milesii. Naucratis.
1294. Messena capitur. *Wohl aus Eusebius, wie die folgenden Notizen.*
1305. Manasses. S. p. 404 *mit Zusatz des Hier.*
1305. Taracus Sebic.
1309. Ecbatana cond. S. p. 372.
1309. Tarentum Corcyra cond.
1329. Hipponax.
1343. Chalcedon cond.
1344. Nechepsus.
1351. Aristoxenus. S. p. 401.
1363. Selinus cond. S. p. 402.
1363. Borysthenes cond. *(fehlt bei Ronc.)* S. p. 402.
1370. Terpander. S. p. 402.
1386. Sinope = Sidon *im arm. Text.*
1412. Alcman. S. p. 403.
1418. Perinthus cond.
[1442. Alyattes et Astyages *(fehlt bei Ronc.) vgl. unter* 1435.]
1445. Hoc tempore liber. *Zus. von Hier.*
[1450. Amosis iste *(fehlt bei Ronc.)*]
1466. Anaximenes. S. p. 454.
1467. Apollinis responso. *Zus. von Hier.*
1470. Cyrus S. c. S. p. 451.
1472. Harpagus. S. p. 451.
1477. Ibycus.
1486. Dicaearchia cond.
[1497. a Davide *(fehlt bei Ronc.)*]
[1497. Olympias *(fehlt bei Ronc.)*]
1504. reges — imperaverunt annis CCXL *(ist die Totalsumme der* 7 regna, *s.* series reg. p. 66 Ronc., *oben S.* 671) sive ut quibusdam placet CCXLIII *(aus Eutrop.* 1, 8.)
1505. Naxii mare obt. *(fehlt bei Ronc.)* S p. 469.
1512. Censu agitato inventa sunt Romae hominum CXX millia. S. p. 452.
1525. bellum Marath. Miltiades Aristides. S p. 468.
1530. Gelo. S. p. 469.
1532. Aristides. S. p. 470, *vgl.* 472.
[1533. Xerxes pontem *(fehlt in vielen Hdschr.)*]
1538. Ath. iterum Piraeum S. p. 470, 5.
[1538. Hieron Syrac. regnat *(fehlt bei Mai.)*]
1549. Zeuxis lavacr. Byz. *Vgl. unter* 857.
[1550. Themistocles. *Ronc. hat diesen Art. so kurz wie Euseb., Mai hat ihn erweitert.*]
[1551. Iub. LXXI *(fehlt in vielen Hdschr.)*]
[1557. Reges gent. div. mare obt. *(fehlt bei Ronc.)*]
1567. Bacchylides Praxilla Cleobulina. S. p. 470.
1567. Romani per legatos ab Atheniensibus iura petierunt, ex quibus XII tabulae conscriptae. S. p. 484.
1568. Abaris. S. p. 471.
1573. Melissus. S. p. 471.
1580. Aristophanes. S. p. 482.
1582. Socrates. S. p. 482; *vgl.* 489.
1588. Pericles.
1589. ex Aetna. S. p. 489.
1619. Ctesias. S. p. 490.
1628. Dionysius. S. p. 491.
1625. Eudoxus. S. p. 491 cf. 489.
1649. Teos rex.
[1652. Iaddus *(fehlt bei Ronc.)*]
1654. Alexander Pheraeus.

1668. hucusque Manetho. S. p. 486.
1669. Ochus Sidonem. S. p. 486.
1672. Dionysius Corinthum.
1672. Plato. S. p. 494.
1676. Dionys. Corintho; *vgl.* S. p. 494.
1678. Iaddus. S. p. 484.
1681. Manasses. S. p. 484.
1686. *ist der Name des Consuls* Manlius Torquatus *Zus. des Hier.*
1693. Agathocles. S. p. 522.
1695. Lamiacum bellum. S. p. 522.
1697. qui divinitate *Zus. von Hier.*
1697. Demetrius Phalereus. S. p. 521.
1705. Edesseni. S. p. 520.
1713. Theodorus. S. p. 522.
1718. Seleucus Babyl. S. p. 520.
1732. Demetrius. *Vgl.* S. p. 519.
1745. Aratus. S. p. 523.
1746. Argenteus nummus primum in urbe figuratus. S. p. 523.
1774. Romae templum Vestae incensum. S. p. 524. *(Der Zusatz Mai's* correptis — abripuit *fehlt bei Roncalli und Syncellus.)*
1800. victi Iudei.
1813. Scipio Hiberiae multas urbes recipit. S. p. 524.
1816. Carthago in ditionem Rom. redigitur.
1828. Eumenes.
1859. Iudas occ. S. p. 535.
1912. Ionathas. S. p. 544.
1921. Ptolemaeus Cyren. rex. *Von Hieronymus rührt dies sicher nicht her, da er dasselbe Factum zum J.* 1951 *aus Eutrop.* 6, 14 *nachtrug. Vielmehr hat hier im armenischen Text der Schreiber durch mehrere Jahre die Notizen weggelassen; und auch Syncellus lässt uns hier im Stich, da er die Epoche von der Zerstörung Karthago's bis auf Sulla überschlägt, so dass Hieronymus hier allein den Eusebius uns bewahrt hat.*
1928. Alexander matrem suam occ.
1932. Sylla Ath. vastat.
1932. Descriptione Romae facta inventa sunt hominum CCCCLXIII millia.
1933. templum Apollinis — incensum et Romae Capitolium.
1934. Iannaeus rex Iud. plurimas civ. cepit Syriae.
1937. Sylla Romam obtinuit et post biennium moritur.
1941. Bellum gladiatorum in Campania; *eher aus Euseb. als aus Eutr.* 6, 7.
1944. Pompeius universam Hiberiam subiugavit; *nicht aus Eutrop.* 6, 1, *da der Ausdruck* Hiberia *die griechische Quelle anzeigt.*
1946. Crassus quoque triumphavit.
1948. M. Porcius Cato stoicus philosophus agnoscitur. *Diese Angabe gehört wahrscheinlich dem Eusebius, nicht dem Sueton; Hermann hätte sie unter die Zus. des Hier. nicht aufnehmen sollen. Vgl.* S. 679.
1949. *Die Notiz über den* lucus Daphnensium *ist aus Eutrop.* 6, 14 *(vgl. Brev. Ruf* c. 16*) jedoch mit Zus. von Hier. aus Localtradition von Antiochia.*
1955. Pompeius captis Hierosolymis Iudaeos tributarios facit. S. p. 566.
1955. Ea quae de Catilina cet. S. p. 566. *Die Erwähnung des Sallust ist von Hieronymus zugefügt.*
1957. Pompeius imperator appellatus. S. p. 566.
1968. Diodorus Siculus graecae scriptor historiae clarus habetur. *Woher diese Notiz, ist schwer zu sagen.*
1971. Decretum senatus et Atheniensium ad Iudaeos mittitur qui per legationem amicitiam postularant. S. p. 577.
1976. Antonium superat Aug. S. p. 578.
1988. Lunae secundum Romanos cursus in ventus est. *Der Ausdruck* sec. Rom. *deutet auf ein griech. Original. Vgl.* S. p. 577.
1988. de quo Virg. scr. *Zus. des Hier.*
1988. Aegypti regn. destr. *Zus. des Hier.*
1996. Cantabri res novas mol. oppr. S. p. 593.
2015. Tertullianus in eo libro. *Zus. des Hier.*
p. Chr. 34. principium LXXXII Iubilaei *(fehlt bei Mai.)*
p. Chr. 38. *Die Angabe über Pilatus von Hier. erweitert, wofür er sich auf Tertullian* in apolog. *beruft, den auch Eusebius aber kürzer anführt.*
p. Chr. 62. Terrae motus Romae et solis defectio. S. p. 636.
p. Chr. 70. Vitellius octavo cet.; *vielleicht ausgefallen im armen. Euseb., kann aber auch aus Eutrop.* 7, 18 *zusammengestellt sein.*
p. Chr. 101 } *hat Hier. Notizen über den Igna-*
p. Chr. 110 } *tius von Antiochia zugesetzt.*
p. Chr. 120. Hadrianus [eruditissimus fuit in utraque lingua] sed in puerorum amore parum continens fuit. *Die erste Hälfte aus Eutrop.* 8, 7, *die zweite Zus. des Hier.*

p. Chr. 120. Hadrianus reliqua tributorum. S. p. 659.

p. Chr. 131. [Antinous puer egregius] eximiae pulchritudinis [in Aegypto moritur, quem Hadrianus vehementer deperiens in deos refert]; ex eius nomine etiam urbs appellata est. *Zus. des Hier.*

p. Chr. 135. Basilides *mit Zus. des Hier.*

p. Chr. 138. Aelia ab Aelio Hadriano condita, et in fronte eius portae, qua Bethleem egredimur, sus sculptus in marmore, significans Romanae potestati subiacere Iudaeos. Nonnulli a Tito Aelio filio Vespasiani extructam arbitrantur. *Zus. des Hier. aus eigener Kunde.*

p. Chr. 144. Marcus episc. Alex. *Vgl. Sync.* p. 664.

p. Chr. 147. Taurus Berytius. S. p. 662.

p. Chr. 166. Apud Pisas peregrinus philosophus. S. p. 664.

p. Chr. 169. *Der Märtyrer Pionius von Hier. zugefügt.*

p. Chr. 172. Melito Asianus. S. p. 665.

p. Chr. 178. Dionysius. S. p. 665.

p. Chr. 173. Pinytus. *Zus. des Hier.*

p. Chr. 173. Pseudoprophetia *mit Zus. von Hier.*

p. Chr. 174. Tatianus, Bardesanes. *Zus. des Hier.*

p. Chr. 182. Comm. de Germ. triumph. S. p. 667.

p. Chr. 184. Irenaeus. S. p. 668.

p. Chr. 194. (Victor) cuius mediocria extant volumina. *(Zus. des Hier.)*

p. Chr. 198. *Anführung der Schriften über die Osterzeit; Zus. des Hier.*

p. Chr. 199. Iudaicum et Samaritanum bellum vel ortum vel resumptum.

p. Chr. 201. Severo imperante thermae Severianae apud Antiochiam et Romae factae. *Theils aus der Stadtchronik, theils aus Localtradition von Antiochia.*

p. Chr. 209. Tertullianus. *Zus. des Hier.*

p. Chr. 211. Antoninus Caracalla cognominatus propter genus vestis, quod Romae erogaverat, et e contrario caracallae ex eius nomine Antonianae dictas. *Aus* Aur. Vict. de Caes. 21, *wie es scheint; vgl. oben S.* 682.

p. Chr. 230. Geminus, Hippolytus, Beryllus, clari scriptores. *Zus. des Hier.*

p. Chr. 246. *hat Hier. zu Eutrop.* 9, 2 *hinzugefügt, dass* Philippus praef. praet. *war. Denselben Zusatz hat das* brev. Rufi *c.* 22.

p. Chr. 247. [Philippus Philippum filium suum consortem regni facit] primusque omnium ex Romanis imperatoribus Christianus fuit. *Der Anfang wohl aus Eutrop.* 9, 3.

p. Chr. 250. Philippus urbem nominis sui in Thracia construit. *Woher dies ist, ist schwer zu sagen — jedenfalls ist es eine Verwechselung des thracischen von dem Vater Alexanders gegründeten Philippopolis und einer von dem Kaiser in Arabien gegründeten Stadt dieses Namens. Also wohl ein Zusatz aus Hier. eigener Kunde oder eher Missverständniss des* brev. Rufi c. 9.

p. Chr. 254. diaconus Laurentius mart.

p. Chr. 254. Antonius monachus.

p. Chr. 254. Alexander et Babylas interf. *Vgl.* S. p. 683.

p. Chr. 255. Fabiani, Cornelii mors. *Vgl.* S. p. 683. Cypriani epist.

p. Chr. 258. *Citat von Cyprian* de mortalitate.

p. Chr. 258. Novatus, *abweichend von Eus.*

p. Chr. 256. *Citat von Cyprians* epistolae.

p. Chr. 259. Cyprianus mart. *Vgl.* S. p. 683.

p. Chr. 264. Sapor rex Persarum Syriam Ciliciam et Cappadociam depopulatur. *Aus Eusebius?*

p. Chr. 267. Odenatus decurio Palmyrenus collecta agrestium manu ita Persas cecidit, ut ad Ctesiphontem castra poneret. *Eutrop.* 9, 10, *ergänzt aus dem* brev. Rufi c. 23.

p. Chr. 274. Timaeus episc. Antioch.

p. Chr. 275. *Die Stelle über Zenobia ist aus Eutrop.* 9, 13, *aber die Worte* apud Immas *sind hinzugefügt aus* brev. Rufi c. 24. *Der Schluss:* in qua pugna — descendit *ist, wie Hier. selbst sagt, Familientradition seines Freundes Evagrius in Antiochia.*

p. Chr. 278. *Die Nachricht über den Tod des Aurelian ist aus Euseb. und Eutrop.* 9, 15 *zusammengesetzt; das Wunderzeichen des Blitzes ist Zus. des Hier.*

p. Chr. 280. Anatolius Laodic. episc.

p. Chr. 284. Secundo anno Probi iuxta Antiochenos. cet. *Localtradition von Antiochia.*

p. Chr. 288. Cyrillus episc. Antioch.

p. Chr. 288. [Saturninus] magister exercitus novam civitatem Antiochiae orsus est condere, [qui postea imperium molitus invadere] Apamiae [occiditur]. *Zum*

Theil aus Eutrop. 9, 17, zum Theil aus Tradition von Antiochia.

p. Chr. 299. Marcellinus Rom. episc.

p. Chr. 303—329. *fehlt der armenische Text, und da auch Syncellus fehlt, hört die Controle auf; die armenischen Excerpte sind dürftig.*

p. Chr. 306. terrae motu horribili.

p. Chr. 306. decimo nono anno eccl. subversae.

p. Chr. 306. pers. Christiana secundum Antiochenos an. CCCLI. *Hier. fügt überall die Rechnung nach den Jahren der Verfolgung hinzu.*

p. Chr. 307. Galerius solus.

p. Chr. 309. *Für das* obscurius matrimonium *Eutrop.* 10, 2 *nennt Hier. die* concubina Helena.

Mit Diocletians Tode, wo Hier. selbstständig wird, obwohl er den Eusebius, so weit er reicht, und den Eutrop auch noch benutzt hat, schliessen wir diese Uebersicht.

B.

Auszüge des Hieronymus aus einer '*Latina historia*' *de origine gentis Romanae*[1]).

1. Ante Aeneam Ianus Saturnus Picus Faunus Latinus regnaverunt annis circiter CL[2]).

2. [II. Ascanius Aeneae filius] derelicto novercae suae Laviniae regno[3]) [Albam urbem condidit] et Silvium Postumum fratrem suum Aeneae ex Lavinia filium summa pietate educavit.

3. Ascanius Iulium filium procreavit, a quo familia Iuliorum orta. Et propter aetatem parvuli, quia necdum regendis civibus idoneus erat, Silvium Postumum fratrem suum regni reliquit heredem.

4. III. Silvius Postumus, quia post mortem patris editus ruri fuerat educatus, et Silvii et Postumi nomen accepit; a quo omnes Albanorum reges Silvii vocati sunt.

5. [IV. Aeneas Silvius annis XXXI]. In alia historia repperimus quarto Latinum Silvium regnasse Laviniae et Melampodis[4]) filium, uterinum fratrem Postumi; et quinto, [qui nunc hic quartus ponitur], Silvium Aeneam Postumi filium.

6. VII. Silvius Attius [sive Aegipus[5]) an. XXVI][6]). Silvius Attius [sive Aegyptus] Albae superioris regis filius fuit.

---

1) Das in [ ] Eingeschlossene ist von Hieronymus aus Eusebius übersetzt.

2) Auch in Hier. *series regum p.* 65 Ronc.; Eusebius hat dies weder hier noch dort. — Die Zahl 150 weiss ich sonst nicht nachzuweisen.

3) *regno Lavinii* Ronc. Vgl. Liv. 1, 3.

4) Der mit Hercules nach Italien kam (*Virg. Aen.* 10, 320). Dass er mit der Lavinia sich vermählt, berichtet sonst Niemand.

5) So Scal.; *S. Athys s. Aegyptus* Ronc.; *Epistus S.* Eus. Arm. *Epitus S.* Mai und die hist. misc.; Ἀγχίσης Σιλουΐου Syncell.

6) XXIV *Ronc.*

7. VIII [1]). [Capys] Attii superioris regis filius [annis XXVIII] [2]).

8. IX. [Carpentus Silvius] superioris regis Capyos filius [annis XIII] [3]).

9. X. [Tiberinus Silvius] Carpenti filius [annis VIII].

10. XI. [Agrippa Silvius] [4]) Tiberini filius [annis XL]. In Latina historia haec ad verbum scripta repperimus: Agrippa apud Latinos regnante Homerus poeta [5]) in Graecia claruit, ut testatur [6]) Apollodorus grammaticus et Euphorbius [7]) historicus, ante urbem Romam conditam annis CXXIIII, et, ut ait Cornelius Nepos, ante olympiadem primam annis C [8]).

11. XII. [Silvius Aremulus] Agrippae superioris regis filius praesidium Albanorum inter montes ubi nunc Roma est posuit; qui ob impietatem postea fulmine interiit. Huius filius fuit Iulius proavus Iulii Proculi, qui cum Romulo Romam commigrans fundavit gentem Iuliam.

12. XIII. Aventinus Romuli [9]) superioris regis maior [10]) filius in eo monte qui nunc pars urbis est mortuus ac sepultus aeternum loco vocabulum dedit.

13. XIV [11]). [Procas Silvius an. XXIII]. Hic fuit Aventini superioris regis filius [12]).

14. XV. Numitor Procae superioris regis maior filius a fratre Amulio regno pulsus in agro suo vixit. Filia eius adimendi [13]) partus gratia virgo Vestalis lecta; quae cum septimo [14]) patrui anno [15]) geminos edidisset infantes, iuxta legem in terram viva defossa est. Verum parvulos prope ripam Tiberis expositos Faustulus regii pastor armenti ad Accam Laurentiam uxorem suam detulit, quae propter pulchritudinem et rapacitatem corporis quaestuosi lupa a vicinis appellabatur. Unde ad nostram usque memoriam meretricum cellulae lupanaria dicuntur [16]). Pueri vero cum adolevissent, collecta latronum et pastorum manu interfecto apud Albam Amulio avum Numitorem in regnum restituunt.

15. Roma Palilibus, qui nunc dies festus est, condita.

---

1) Die Könige 8. 9. 10 fehlen in der armenischen Handschrift; mit Zuziehung des Syncellus ist indess leicht zu bestimmen, was hier dem Eusebius gehört.

2) *Capis Silvius a.* XXVIII. *Capis s. r. filius* Ronc.

3) *C. S. annis* XIII. *Hic fuit filius s. r. Capis* Ronc.

4) *Agrippa* fügt Mai hinzu.

5) *poeta* fehlt Ronc.

6) *testantur* Ronc.

7) *Euphorbus* Ronc. Scaliger glaubt, dass Ephorus gemeint sei.

8) Dieser Bericht ist ganz confus; *Nepos in primo Chronicorum* setzte mit Apollodor den Homer 160 J. vor Roms Erbauung. Gell. XVII, 21.

9) *Aremuli* Mai. Scal.

10) *maior* fehlt bei Scal.

11) Fehlt in der armenischen Handschrift.

12) *Hic — filius* fehlt bei Mai.

13) So Scal. Mai; *adimendae spei* Ronc.

14) So Scal. Mai; Vulg. XXVII.

15) Da Procas 23 Jahre regierte, war also Romulus bei Roms Gründung 18 Jahre alt, nach der allgemeinen Annahme Dionys. 2, 56.

16) Vict. *origo gentis Rom.* 21: *(Accam Larentiam) eo quod pretio corpus esset vulgare solita Lupam dictam. Notum quippe ita appellari mulieres quaestum corpore facientes; unde et eiusmodi loci in quibus hae consistunt lupanaria dicta.* Dieselbe Erklärung auch Liv. 1, 4 u. a.

16. Remus rutro[1]) pastorali a Fabio Romuli duce occisus est [quidam ab ipso Romulo dicunt][2]) ob transmissum saltu vallum[3]).

17. Ob asyli impunitatem magna Romulo multitudo coniungitur.

18. Circensibus adornatis Consualibus ludis Sabinae raptae anno ab u. c. tertio[4]); et una virginum pulcherrima cunctorum[5]) acclamatione rapientium Talasso Romuli duci decernitur. Unde in nuptiarum sollemnitatibus Talasso vulgo clamitant; quod scilicet talis nupta sit. quae Talassum habere mereatur.

19. Tarpeia clipeis Sabinorum obruta, unde mons Tarpeius in quo nunc Capitolium.

20. Romani Tatio Sabinorum rege regnante cum Romulo, a Curibus Quirites appellati.

21. [Romulus primus milites sumpsit ex populo et nobilissimos c senes] ob aetatem senatores, ob similitudinem curae patres appellavit.[6])

22. Secundum quosdam Romulus descripsit in x menses annum [prius sine aliqua supputatione confusum][7]).

23. Romulus apud paludem Caprae nusquam comparuit, et suadente Iulio Proculo Quirini nomine apud suos consecratus est.

C.

Hieronymus Auszüge aus einer röm. Geschichte der Periode von Cäsar und August.

Pompeius proelio victus et fugiens a spadonibus Alexandrini regis occiditur (28. Sept. 48 v. Chr., unter Ol. 183, 1.)

M. Coelius praetor et T. Annius Milo exul oppressi, res novas in Thuriano Bruttioque agro simul molientes[8]). (48 v. Chr., unter Ol. 183, 1).

Romae basilica Iulia dedicata[9]) (46 v. Chr., unter Ol. 183, 3).

---

1) *rastro* Ronc. Vgl. Vict. *vir. ill.* 1 : *a Celere centurione rutro feriur occisus.*

2) *q. a. i. R. d.* hat Mai. hinzugefügt; fehlt bei Scal. Ronc.

3) *o. t. s. v.* fehlt bei Ronc.

4) Diese Zeitbestimmung findet sich sonst nirgends. Gewöhnlich wird der Raub der Sabinerinnen in den vierten Monat, von Cn. Gellius ins 4. Jahr d. St. gesetzt (Dion. 2, 31), und so muss auch Hieronymus geschrieben haben, da die *hist. misc.* 1, 4, die ihn ausschreibt, hier hat *anno ab u. c. quarto.*

5) besser *cunctarum.*

6) aus Sall. Catil. 6 : *hi vel aetate vel curae similitudine patres appellabantur.*

7) die Schlussworte von Hieronymus zugesetzt aus Eutrop 2, 3 von Numa : *annum discripsit in* XII *menses prius sine aliqua supputatione* (so ist zu lesen) *confusum.*

8) vgl Dio 42, 23 ; doch ist die Ortsangabe bei Hier. genauer. Drumann 1, 51.

9) Dio 48, 22 nennt das *forum Iulium.*

Cleopatra regio comitatu urbem ingressa[1]). (46 v. Chr., unter Ol. 183, 4).

Prohibitae lecticis margaritisque uti quae nec viros nec liberos haberent et minores essent annis XLIV[2]). (46 v. Chr., unter Ol. 183, 4).

Idibus Martiis C. Iulius Caesar in curia occisus, et fasces statim suscepit P. Dolabella[3]). C. Caesaris corpus in rostris ob honorem concrematum. (15. März 4 v. Chr., unter Ol. 184, 1.)

Ser. Sulpicius iure consultus et P. Servilius Isauricus[4]) publico funere elati (Sulp. 43, Servil. 44 v. Chr.. unter Ol. 184, 1).

Romae tres simul soles exorti paullatim in eundem orbem coierunt[5]). (44 v. Chr., unter Ol. 184, 1).

Inter cetera portenta quae toto orbe facta sunt bos in suburbano Romae ad arantem locutus est frustra se urgeri; non enim frumenta sed homines brevi defuturos[6]). (44 v. Chr., unter Ol. 184, 1).

Antonius adversus Caesarem Augustum bellum movet. (44 v. Chr., unter Ol. 184, 2).

C. Falcidius tr. pl. legem tulit, ne quis plus testamento legaret, quam ut quarta pars heredibus superesset[7]). (40 v. Chr., unter Ol. 184, 4).

Curtius Salassus in insula Arada cum IV cohortibus vivus combustus est, quod tributa gravius exigeret. (40 v. Chr., unter Ol. 184, 4)[8]).

Vibium Maximum designatum quaestorem agnovit dominus et abduxit[9]). (39 v. Chr., unter Ol. 184, 4).

E taberna meritoria trans Tiberim oleum terra erupit fluxitque toto die sine intermissione[10]). (38 v. Chr., unter Ol. 184, 4).

Templum Rhodiorum depopulatus est Cassius[11]) (42 v. Chr., unter Ol. 184, 4.

Secunda secessio Augusti et Antonii (41 v. Chr., unter Ol. 184, 4).

Augusti et Antonii tertiae dissensionis exordium [quod repudiata sorore Caesaris Cleopatram induxisset uxorem][12]). (33 v. Chr., unter Ol. 187, 1).

---

1) Dio 43, 27 *ἦλθε ἐς τὸ ἄστυ*. Das Factum ist falsch und beruht wohl auf Verwechselung von Rom und Alexandria, s. Scal. z. d. St. — Dieselben Worte finden sich auch bei Eutrop. 6, 22 in einigen Hdschr., aber da weder Paeanius noch die besseren Handschriften sie haben, sind sie als aus Hier. interpoliert anzusehen.

2) Gehört zu den Luxusgesetzen und den *πολυπαιδίας ἆθλα*, die Dio 43, 25 im Allgemeinen erwähnt. Sonst kommt dies Gesetz nicht vor.

3) Dio 44, 22.

4) Dio 45, 16.

5) Dio 45, 17. Vgl. Obsequ. c. 130.

6) Kommt sonst nirgends vor.

7) In ähnlicher Weise Dio 48, 33.

8) Weniger genau und ohne den Namen Dio 48, 24.

9) Dio 48, 34 *Μάξιμον γοῦν τινὰ ταμιεύσειν μέλλοντα ἐγνώρισέ τε ὁ δεσπότης καὶ ἀπήγαγεν*.

10) Wozu Hier. noch fügt: *significans Christi gratiam ex gentibus*. Kürzer erwähnt dasselbe Zeichen Dio 48, 43.

11) Dio 47, 33.

12) Aus Eutrop. 7, 6.

Artorius medicus Augusti post Actiacam victoriam naufragio perit. (31 v. Chr., unter Ol. 187, 4).

Agon Actiacus constitutus[1]). (30 v. Chr., unter Ol. 187, 4).

Pylades Cilix pantomimus, cum veteres ipsi canerent atque saltarent, primus Romae chorum et fistulam sibi praecinere iussit (unter Ol. 189, 3).

D.

Hieronymus Auszüge aus der Stadtchronik.

[Multa opera Romae facta, in quibus Capitolium, forum transitorium, Divorum porticus, Isium ac Serapium, stadium[2])], horrea piperataria, Vespasiani templum, Minerva Chalcidica, odium, forum Traiani, thermae Traianae et Titianae, senatus, ludus matutinus, mica aurea, meta sudans et pantheon (p. Chr. 92).

Templum Romae et Veneris ab Hadriano Romae factum. (p. Chr. 132).

Thermae Commodianae Romae factae (p. Chr. 185).

Severo imperante thermae Severianae [apud Antiochiam et][3]) Romae factae et Septizonium exstructum (p. Chr. 201).

Antoninus Romae thermas sui nominis aedificavit[4]) (p. Chr. 216).

Eliogabalum templum Romae aedificatum (p. Chr. 223).

Thermae Alexandrinae Romae aedificatae (p. Chr. 229).

Atlas mons natali Romanae urbis cucurrit et agon mille annorum actus (p. Chr. 250)[5]).

Primus agon Solis ab Aureliano constitutus (p. Chr. 277).

Thermae Diocletianae Romae factae et Maximianae Karthagini[6]) (p. Chr. 302).

---

1) Dio 51, 1. Könnte auch aus der Stadtchronik sein, die mehrere Agonen nennt.

2) So weit aus Eutrop. 7, 23.

3) Zus. des Hier., s. S. 688.

4) Entweder aus Eutrop. 8, 20 oder aus der Stadtchronik.

5) Der arm. Eus. hat nur: *stadia pro dedicatione urbis currebant*, so dass der Schlusssatz wahrscheinlich von Hieronymus hinzugefügt ist, vielleicht aus der Stadtchronik, die sonst die Agonen aufführt. Ob auch im ersten Satze etwas von Hier. zugesetzt ist, ist um so schwieriger zu bestimmen, als die Lesart schwankt. Wir folgen der scaligerschen, welche sich auf den Bongarsianus und die Hdschr. der ersten Familie stützt; in andern (s. Pontac. p. 644) steht XL *missus* bald für, bald vor *Atlas mons* (oder *Athalasmos*). Auch findet sich *cucurrerunt* statt *cucurrit*.

6) Es ist zweifelhaft, ob dies aus der Stadtchronik ist; wenigstens die *thermae Max.* fand Hier. dort nicht

NACHWORT.

Indem die philologisch-historische Classe der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften den ersten Band ihrer Abhandlungen der Oeffentlichkeit übergiebt, ist sie verpflichtet der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft, durch deren bereitwillige und reichliche Unterstützung ihr die Herausgabe dieses Bandes möglich geworden ist, ihren Dank auszusprechen.
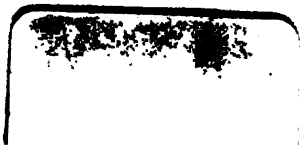
Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.